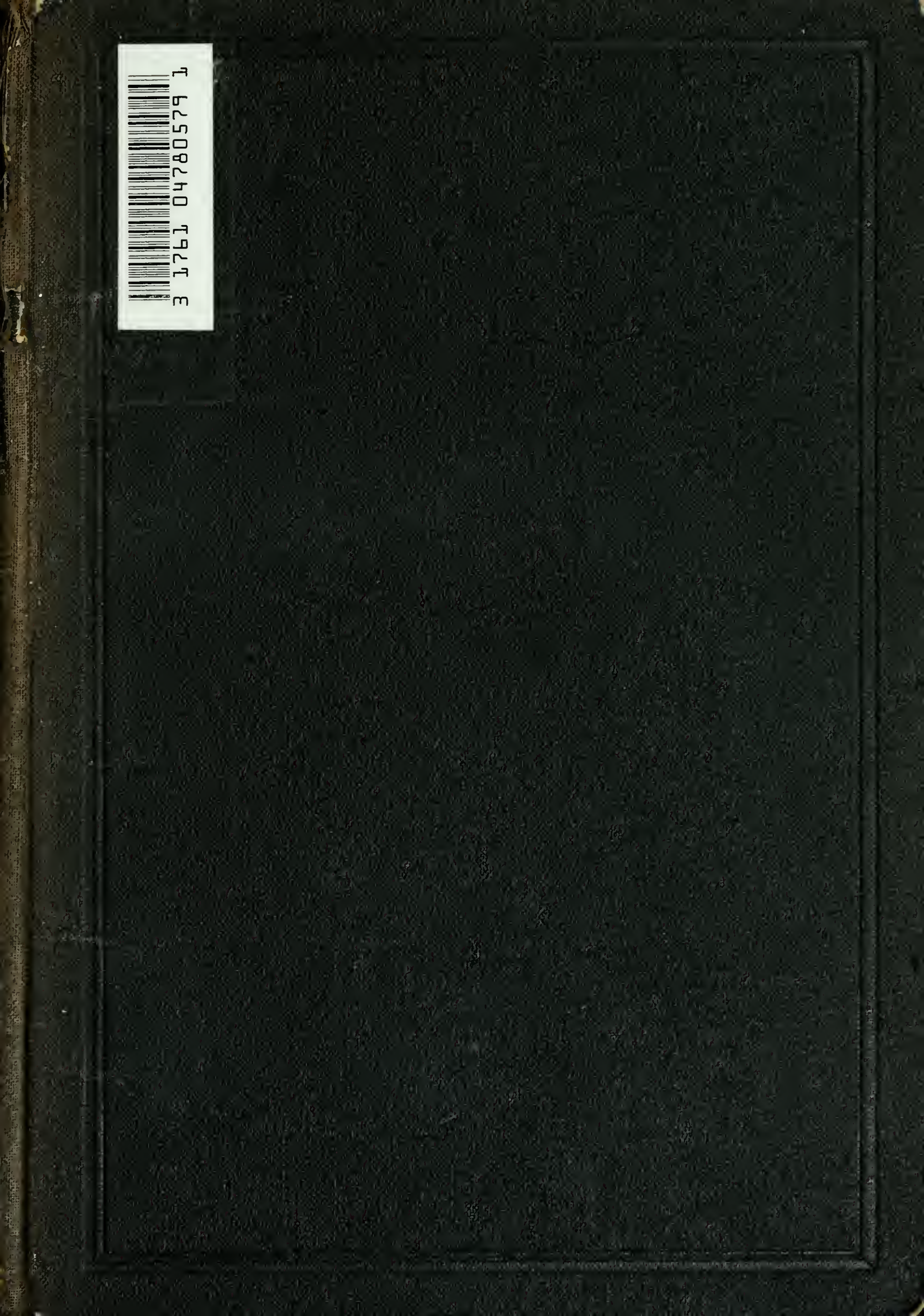

3 1761 04780579 1







Geschichte Roms

in seinem Übergange von

der republikanischen zur monarchischen Verfassung

oder

POMPEIUS, CAESAR, CICERO

und ihre Zeitgenossen

nach Geschlechtern und mit genealogischen Tabellen

von

W. Drumann

Professor der Geschichte zu Königsberg

Zweite Auflage

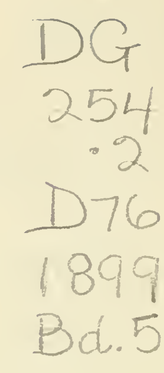
herausgegeben von

P. Groebe

Fünfter Band: Pomponii, Porcii, Tullii

Dritter Teil

LEIPZIG
VERLAG VON GEBRÜDER BORNTRAEGER
1919





Druck von E. Buchbinder (H. Duske) in Neuruppin

Printed in Germany

Vorwort

Der Abschluß des fünften Bandes hat sich verzögert. Ende 1914 sollte er der Öffentlichkeit übergeben werden: da kam der Krieg, der nach dem ausgesprochenen Willen Englands unserer Weltstellung ein Ende machen sollte. Es hieß „Alle Mann an Bord“, um die geliebte Heimat vor den Segnungen zu bewahren, mit denen die Kulturvölker der alten und neuen Welt im Bunde mit Gurkas und Senegalnegern das Land der „Hunnen“ und „Barbaren“ zu beglücken gedachten. Als endlich nach Strömen von Blut die Hoffnung der Feinde, ein ganzes Volk mit dem Schwerte zu vertilgen, an dem Feldherrngeschick Hindenburgs und an der Zähigkeit des deutschen Grabenkämpfers zuschanden geworden war, da vollbrachte der Hunger, was das Schwert nicht vermocht hatte. Tiefe Nacht senkte sich auf unser armes Deutschland herab, dessen Zerstückelung und Aufteilung unter kulturell und geistig weit tiefer stehende Nachbarn wir heute erleben müssen.

Aber die Eindrücke des Weltkrieges weckten in den weitesten Kreisen das Interesse für die Geschichte Roms, deren Betrachtung gerade dem Deutschen nicht warm genug empfohlen werden kann als nützliches Gegengewicht gegen die verderbliche Neigung, in den Fragen des staatlichen Lebens nach dem Gefühl anstatt nach dem Ver-

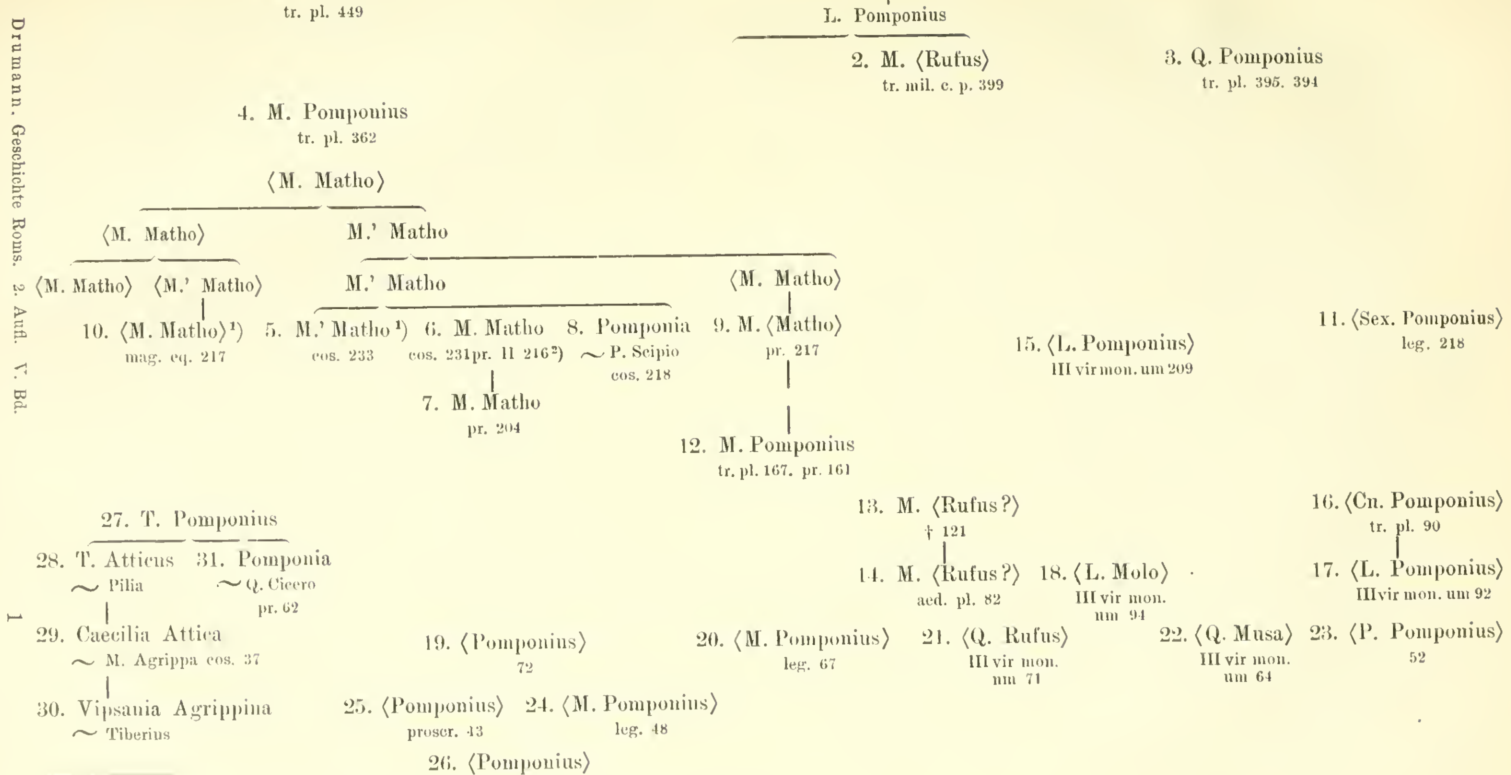
stande zu urteilen und zu handeln. Es war ein Irrtum, zu glauben, durch die Beschäftigung mit der griechischen und römischen Geschichte erziehe man junge Griechen und Römer. Die Geschichte Englands beweist das Gegenteil. Kein Land hat je größeren Nutzen aus der Geschichte Roms gezogen als England, das bis in die Einzelheiten die Grundsätze der römischen Staatskunst übernommen hat mit ihrer erbarmungslosen Härte und Ungerechtigkeit gegen alles Nichtrömische, mit ihrer grenzenlosen Selbstsucht und Heuchelei und mit ihrer einseitigen Auffassung, daß Rom und Rom allein zur Herrschaft berufen, die übrige Welt aber ihm zu dienen verpflichtet sei, und daß schlechterdings jedes Mittel recht sei, diesen Zweck zu erreichen. Ein Körnchen dieser Staatsauffassung tut uns bitter not; bei der Anlage des Deutschen ist nicht zu befürchten, daß sie Schaden stifte, um so weniger als die Beschäftigung mit dem uns menschlich näher stehenden Griechentum das stärkste Gegengewicht dazu bildet.

Ich hoffe, daß von der neueren Literatur nichts Wesentliches übersehen ist. Sollte hier oder da eine Lücke sich zeigen, so bitte ich, die Umstände zu berücksichtigen, unter denen der Band abgeschlossen wurde: es ist in der Ostmark schwerer als anderwärts, die umfangreiche Literatur heranzuschaffen; zudem mußte die Arbeit zum Teil in polnischer Geiselhaft, sodann unter dem ständigen Donner der Geschütze vollendet werden, deren Geschosse auch die eigene Wohnung nicht verschonten.

Krotoschin, im Juni 1919

P. Groebe

Pomponii.



1) Nr. 5 und 10 nach Drumann eine Person mit dem Vornamen Manius.
2) Der Prätor des J. 216 hieß nach Drumann Manius Matho und war der Sohn von Nr. 5.

Plebejer, welche zum Teil Ritter und Senatoren wurden.

Ursprung des Namens

Gegen das Ende der Republik galt *Pompo*, ein Sohn des Numa, für den Stammvater[1]), und mit nicht geringerem Rechte, als ein Sohn des Äneas die Reihe der Julier eröffnete. Den Beweis suchte man in der Ähnlichkeit der Namen, und diese wurden für die frühesten Zeiten erdichtet, wenn sie sich nicht von selbst darboten. Es überhob mühsamer und meistens fruchtloser Forschung und schmeichelte der Eitelkeit. [2] So setzten Pomponier das Bild und den Namen des Numa auf ihre Münzen[2]). Cornelius Nepos mochte die Abkunft seines Freundes ⟨T.⟩ Attikus von königlichem Geschlechte nicht entschieden behaupten, er deutet aber darauf hin und überläßt dem Leser die Auslegung[3]).

Familien

Die ältesten Pomponier werden nicht durch Zunamen unterschieden. Manche unter diesen geben nur die Münzen, andere nur die Schriftsteller. Man findet *Matho*, die einzige Familie, aus deren Mitte während der Republik Konsuln hervorgingen[4]), und daher die angesehenste; *Musa*[5]), *Molo*[5]), *Vitulus*[6]), *Atticus*[5]), *Veientanus*[7]), *Bononiensis*⟨!⟩[8]), *Rufus*[5]), *Flaccus*[9]), *Labeo*[10]), *Bassus*[10]), *Secundus*[10]); in der Kaiserzeit und unter den Freigelassenen auch andere.

1. M. Pomponius.

Volkstribun im J. 449 v. Chr., als die Dezemvirn gestürzt waren[11]).

2. M. Pomponius ⟨L. f. L. n. Rufus⟩[12]).

Kriegstribun mit Konsulargewalt 399[13]).

---

[1]) Plut. Numa 21, 1; ⟨bei⟩ Dionys. Hal. II 58, 2 ⟨und dem Verfasser der Schrift de praenominibus § 1 (Val. Max. ed. Kempf p. 588) ist *Pompo* bezw. *Pompius* der Vater des Numa. Wie die Pomponier von Pompo, so leiteten die Calpurnier ihren Ursprung von Calpus ab (II² 49).⟩ — [2]) ⟨Mommsen Röm. Münzwesen S. 568 Nr. 190. Babelon Pompon. 6.⟩ — [3]) Attic. 1, 1: *ab origine ultima stirpis Romanae generatus.* Eine Anspielung auf Numa, wie schon Rutgers Var. lect. II 8 richtig bemerkt, wogegen Manutius Schol. in Att. vit. matt und gezwungen erklärt, das Geschlecht des Attikus stamme aus Rom, nicht wie viele aus einer anderen italischen Stadt. — [4]) ⟨Zwei Brüder Manius und Marcus, Konsuln 233 und 231 (CIL I² p. 138).⟩ — [5]) ⟨S. unten.⟩ — [6]) Varro de re rust. II 1, 10: *nomina multa habemus ab utroque pecore, a maiore et a minore. A minore Porcius . . . . . . a maiore Pomponii Vituli.* — [7]) ⟨T. Pomponius Veientanus, *praefectus socium* im J. 213 (Liv. XXV 1, 3. 3, 9).⟩ — [8]) ⟨L. Pomponius Bononiensis, *Atellanarum scriptor* (Hieron. Euseb. Chron. II p. 133 Schöne). Der Zusatz Bononiensis gibt den Geburtsort des Dichters, nicht seinen Beinamen.⟩ — [9]) ⟨Nur in der Kaiserzeit nachweisbar (von Rohden Prosop. imp. Rom. III p. 76), wenn nicht die Inschrift von Laodikea (Athen. Mitteil. 1891 XVI 145: *Q. Pomponius Q. f. Gal. Flaccus*) einer älteren Zeit angehört.⟩ — [10]) ⟨Nur in der Kaiserzeit nachweisbar (von Rohden Prosop. imp. Rom. III p. 74–80).⟩ — [11]) Liv. III 54, 13. — [12]) Diodor. Sic. XIV 54, 1 und Liv. V 13, 3 geben ihm keinen Zunamen. Dionys. Hal. ⟨XII 8⟩ erwähnt ihn nicht. ⟨Fasti Cap. 355, gefunden 1816 (CIL I² p. 18): M. Pomp*onius L. f. L. n. Rufus.* — Drumann irrig: „Nach Vornamen und Zeitverhältnis der Sohn des vorigen. In den kapitolinischen Fasten findet sich hier eine Lücke; ohne Beweis hat man *M. Pomponius L. f. L. n. Rufus* ergänzt."⟩ — [13]) ⟨Fasti Cap. 355.⟩ Liv. V 13, 3. Diodor. Sic. XIV 54, 1.

3. Q. Pomponius.

Vielleicht ein jüngerer Bruder des vorigen. Nach dem Wunsche der Optimaten widersetzte er sich im J. 395 als Volkstribun[1]) mit seinem Kollegen A. V⟨e⟩rginius dem Antrage, daß ein Teil des Senats und des Volkes in Veji wohnen solle[2]). Beide wurden deshalb zwei Jahre später zu einer Geldbuße verurteilt[3]).

4. M.[4]) Pomponius.

⟨Nach Vornamen und Zeitverhältnis ein Urenkel von Nr. 1⟩[5]). Volkstribun 362[4]). Als er L. Manlius Imperiosus nach dessen Diktatur[6]) wegen der Härte belangte, mit welcher er Truppen ausgehoben und seinen Sohn[7]) aus dem Hause entfernt hatte, bewirkte dieser selbst durch Drohungen, daß er die Klage fallen ließ[8]). **[3]**

5. M'. Pomponius M'. f. M'. n.[9]) Matho[10]).

Da sein Bruder denselben Zunamen hatte, so war dieser ererbt. Vielleicht kämpfte ein Pomponius im ersten punischen Kriege

---

1) ⟨Liv. V 29, 6: *tr. pl. bienni superioris.* Pomponius war also 395 und 394 Volkstribun (vgl. Liv. V 25, 13).⟩ — 2) Liv. V 25, 1. 29, 6. — 3) Liv. V 29, 7: ⟨*denis milibus gravis aeris condemnati sunt.*⟩ — 4) ⟨Cic. de off. III 112. Liv. VII 4, 1. 5, 3.⟩ — 5) ⟨Drumann: „der Sohn von Nr. 2". Das ist nicht möglich, da letzterer als *Rufus* und *L. f. L. n.* einer Nebenlinie angehörte. Der Altersunterschied zwischen Nr. 1 und Nr. 4 beträgt rund 90 Jahre, läßt also Raum für zwei dazwischen liegende Geschlechter.⟩ — 6) ⟨Im J. 363: Liv. VII 3, 4. 9. Fasti Cap. 391.⟩ — 7) *Qui postea est Torquatus appellatus* (Cic. de off. III 112). — 8) Liv. VII 4—5. Cic. de off. III 112. App. Samn. 2. Val. Max. V 4, 3. [Aur. Vict.] de vir. ill. 28, 1—2. Seneca de benef. III 37, 4. — 9) Fasti Cap. 521. — 10) ⟨Die Pomponii Mathones gelangten kurz vor und in der Zeit des zweiten punischen Krieges zu Ansehen. Der Stammvater der Familie scheint ein M. Pomponius Matho gewesen zu sein, von dem die bekannten Marci und Manii Mathones ihren Ursprung herleiteten. Über Namen und Geschichte der Pomponier gibt — abgesehen von den Fasten zu den Jahren 521, 523 und 537 — vor allem Livius Auskunft. Er nennt:

Die Pomponier bei Livius

XXI	51, 6	Sex. Pomp. leg. 218
XXII	7, 8	M. Pomp. praet. 217
„	33, 11	M. Pomp. Matho mag. eq. vitio creat. 217
„	35, 5	M. Pomp. Matho praet. II inter civ. et per. 216
„	55, 1	M. Pomp. praet. 216
XXIII	24, 1	M. Pomp. praet. 216
XXIV	10, 3	M. Pomp. in agro Gallico prorog. imp. 214
„	17, 2	Pomp. pro pr. super Suessulam cum exercitu 214
„	44, 3	M. Pomp. (provincia Ariminum?) 213
XXVI	23, 7	M. Pomp. Matho pont. † 211
XXVIII	10, 7	M. Pomp. Matho aed. pl. 207
„	45, 12	M. Pomp. Matho leg. Delphos missus 205
XXIX	11, 11	M. Pomp. Matho praet 204
„	13, 2. 6	M. Pomp. Matho praet. 204 in Sicilia
„	20, 4. 8	M. Pomp. praet. 204
„	38, 7	M. Pomp. Matho aug. Xvir s. f. † 204
XXX	2, 3	M. Pomp., prioris anni praet., prorog. imp. 203
XXXI	12, 3	M. Pomp. praet. 204
XLV	21, 3	M. Pomp. tr. pl. 167

Nur dem ersten und dem letzten in dieser Reihe scheint der Zuname Matho gefehlt zu haben.⟩

mit einem Libyer Mathos[1]). So hieß wenigstens ein Anführer im libyschen Kriege, welcher jenem folgte[2]). Konsul 233[3]). Er triumphierte in demselben Jahre über Sardinien[4]).

6. M. Pomponius M'. f. M'. n.[5]) Matho.

Bruder von Nr. 5. Konsul 231[6]). ⟨Als Prätor für das J. 216 wiedergewählt[7]), richtete er *inter cives et peregrinos*[8]). Proprätor 215—213.⟩[9]) Augur und *decemvir sacris faciundis*[10]). † 204[10]).

[1]) ⟨Da auch in der Gens Naevia der Zuname *Matho* sich findet (Q. Naevius Matho praet. 184: Liv. XXXIX 32, 14. 38, 3), so ist diese Erklärung abzuweisen. Der Beiname *Matho* ist etruskischen Ursprungs (W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, Berlin 1904, S. 212).⟩ — [2]) Polyb. I 69, 6 u. ö. — [3]) Fasti Cap. 521. — [4]) Acta triumph. Cap. 521: ⟨*M.' Pomponius M.' f. M.' n. cos. de Sardeis.* Über den Feldzug in Sardinien s.⟩ Zonar. VIII 18. — [5]) Fasti Cap. 523. — [6]) Fasti Cap. 523; Dionys. Hal. II 25, 7 u. Zonar. VIII 18 bestätigen, daß sein Vorname Marcus war. ⟨Wie der ältere Bruder Manius (Nr. 5), so kämpfte auch Marcus in Sardinien (Zonar. VIII 18).⟩ — [7]) Liv. XXII 35, 7 ⟨von der Wahl der Konsuln und Prätoren für das J. 216⟩: *nec cuiquam eorum praeter Terentium consulem mandatus honos, quem non iam antea gessisset, quia in tali tempore nulli novus magistratus videbatur mandandus.* Gesetzlich wurde für die mehrmalige Bekleidung desselben Amtes seit 342 oder vielleicht erst seit 330 eine Zwischenfrist von mindestens zehn Jahren verlangt (Liv. VII 42, 2: *plebiscitis cautum, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet.* Mommsen Staatsrecht I^3 519). Nur in schweren Kriegszeiten ist man von dieser Bestimmung abgewichen, und die Beamtenliste des J. 216 zeigt, daß sogar nach der Niederlage am Trasimenischen See den gesetzlichen Bestimmungen, soweit es möglich war, Rechnung getragen wurde. Da für dieses Jahr — abgesehen von Terentius Varro, den Livius ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet — nur Konsulare das Konsulat bezw. die Prätur erhielten, so wird man in M. Pomponius Matho den Konsul des J. 231 erkennen dürfen und die Beamtenliste des J. 216, wie folgt, herzustellen haben:

Die Konsuln und Prätoren des J. 216

L. Aemilius Paullus		cos. I 219	cos. II 216
C. Terentius Varro			cos. I 216
L. Postumius Albinus	cos. I 234	cos. II 229	praet. II 216
M. Pomponius Matho		cos. 231	praet. II 216
P. Furius Philus		cos. 223	praet. II 216
M. Claudius Marcellus		cos. 222	praet. II 216

Mit Unrecht erblickt Mommsen, Staatsrecht I^3 518 Anm. 3, in M. Pomponius Matho praet. 216 den Prätor des Vorjahres (Nr. 9).⟩ — [8]) Liv. XXII 35, 5. 55, 1. XXIII 24, 1. ⟨Kap.⟩ 20, 6 ⟨und 22, 4 spricht Livius bei dem J. 216 von einem Prätor M. Aemilius. Hier muß entweder ein Irrtum des Livius angenommen werden, oder es hat im Laufe des Jahres eine Nachwahl stattgefunden.⟩ — [9]) Liv. XXIV 10, 3 ⟨erwähnt ihn zum ersten Male als Proprätor im Anfang des J. 214; aber so, daß dieselbe Rangstellung für das Vorjahr ersichtlich wird: *prorogatum imperium omnibus, qui ad exercitus erant, iussique in provinciis manere: Ti. Gracchus Luceriae, C. Terentius Varro in agro Piceno, M. Pomponius in Gallico.* Kap. 17, 2 erscheint Pomponius bei Suessula und dann Kap.⟩ 44, 3 ⟨wieder bei Ariminum. Wenn man nicht eine zweimalige Truppenverschiebung annehmen will, wird man hier entweder Kap. 17, 2 an einen anderen Pomponius denken müssen oder Kap. 44, 3 eine Verwechselung der Amtsbezirke festzustellen haben: *P. Sempronio provincia Ariminum, Cn. Fulvio Suessula cum binis item legionibus evenerunt, ut Tuditanus* (Liv.: *Fulvius*) *urbanas legiones duceret, Fulvius* (Liv.: *Tuditanus*) *a M. Pomponio acciperet.*⟩ — [10]) Liv. XXIX 38, 7. ⟨Daß der im J. 204 verstorbene Augur und Dezemvir M. Pomponius Matho der Konsul des J. 231 war, läßt sich nicht beweisen. Mit gleicher Berechtigung darf man an Nr. 9 und an Nr. 10 denken.⟩

7. M. Pomponius M. f. M.' n. Matho.

⟨Nach Vornamen und Zeitverhältnis⟩ Sohn des vorigen. Ädil 207[1]). 205 als Gesandter in Delphi, Weihgeschenke zu überbringen[2]). Prätor ⟨in Sizilien⟩ 204[3]). Proprätor in Sizilien 203[4]).

8. Pomponia. [4]

Schwester von Nr. 5 und 6. Gemahlin des P. Scipio cos. 218 und Mutter des älteren P. Scipio Africanus[5]).

9. M. Pomponius ⟨Matho.⟩[6])

⟨Vermutlich ein jüngerer Vetter von Nr. 5 und 6.⟩[7]) Prätor 217. Das Volk erhielt durch ihn die erste Nachricht von der Niederlage am Trasimenischen See[8]).

10. ⟨M. Pomponius M.' f. M. n. Matho.⟩[9])

Magister equitum des Diktators Veturius Philo 217[10]). Beide mußten niederlegen, weil bei den Auspizien gefehlt war[11]). Pontifex[12]). † 211[12]).

---

[1]) Liv. XXVIII 10, 7. — [2]) Liv. XXVIII 45, 12. — [3]) Liv. XXIX 11, 11. ⟨13, 2. 6.⟩ 20, 4. 8. XXXI 12, 3. — [4]) Liv. XXX 2, 3. — [5]) Sil. Ital. Pun. XIII 615; vgl. Gell. VI 1, 2. — [6]) Liv. XXII 7, 8 und Plut. Fab. 3, 6 nennen ihn nicht Matho wie Pighius u. a. unter den Neueren. ⟨Aber das Verschweigen des Beinamens berechtigt nicht zu der Annahme, daß Pomponius ein solcher fehlte. Nach seinem Vornamen und nach seiner Stellung wird man ihn unbedenklich den Pomponii Mathones zuzählen dürfen.⟩ Polyb. III 85, 8 nennt ihn gar nicht. — [7]) ⟨Vorname und Lebensalter verbieten, an einen jüngeren Bruder von Nr. 5 und 6 zu denken. Möglich wäre die Gleichsetzung mit Nr. 10, da die gleichzeitige Bekleidung des Reiterführeramtes und der Prätur gesetzlich nicht untersagt war (Mommsen Staatsrecht I³ 514. II³ 174). Sind dagegen Nr. 9 und 10 zwei verschiedene Personen, so gehört nach dem Zeitverhältnis Nr. 10 der älteren, Nr. 9 der jüngeren Nebenlinie der Pomponii Mathones an, deren Stammvater ein M. Pomponius Matho gewesen zu sein scheint.⟩ — [8]) *Pugna magna victi sumus* (Liv. XXII 7, 8). ⟨Nach Polyb. III 85, 8 und Plut. Fab. 3, 6 machte diese Mitteilung ὁ στρατηγός. Dabei wäre zunächst an den *praetor urbanus* zu denken. Aber die städtische Prätur bekleidete im J. 217 M. Aemilius Lepidus (Liv. XXII 9, 11. 33, 8). Pomponius wird *praetor inter cives et peregrinos* gewesen sein und als solcher den irgendwie verhinderten Kollegen vertreten haben. Vgl. Mommsen Staatsrecht I³ 192. II³ 128. 130. 139.⟩ — [9]) ⟨Den vollen Namen geben die Fasti Cap. 537. Da hier der Reiterführer wie sein Großvater Marcus heißt, so ist die Gleichsetzung mit Manius Matho Nr. 5 (Drumann) wie mit Marcus Matho Nr. 6 (Mommsen CIL I² p. 352) ausgeschlossen. Man darf annehmen, daß die Fasten vor der Übergabe an die Öffentlichkeit geprüft wurden. Wenn bei dieser Prüfung sich ergab, daß beim Vornamen des Reiterführers wie seines Großvaters *Marcus* für *Manius* verschrieben war, so bedurfte es nur eines Meißelstrichs (*MV* statt *M*), um den Fehler zu berichtigen. Aus diesem Grunde ist an der Angabe der Fasten festzuhalten.⟩ Die Abschreiber haben ⟨freilich⟩ *M.'* und *M.* oft verwechselt, ⟨aber im vorliegenden Falle herrscht über den Vornamen des Reiterführers Einstimmigkeit bei Livius und in den kapitolinischen Fasten; der des Vaters und Großvaters ist nur in den Fasten erhalten.⟩ — [10]) Liv. XXII 33, 11: ⟨*dictus (dictator) L. Veturius Philo M. Pomponium Mathonem magistrum equitum dixit.* Fasti Cap. 537.⟩ — [11]) Liv. XXII 33, 12: ⟨*die quarto decimo.*⟩ — [12]) Liv. XXVI 23, 7. ⟨Daß der im J. 211 verstorbene Pontifex M. Pomponius Matho der Reiterführer vom J. 217 war, läßt sich nicht beweisen. Mit gleicher Berechtigung darf man an Nr. 6 und an Nr. 9 denken. Aber ausgeschlossen ist wegen des Vornamens Marcus die Gleichsetzung mit Nr. 5 (Drumann).⟩

11. ⟨Sex.[1]) Pomponius.⟩

⟨Im J. 218 Legat des Konsuls Ti. Sempronius Longus und Flottenbefehlshaber bei Vibo an der Westküste von Bruttium[2]).⟩

12. M. Pomponius[3]).

Wahrscheinlich ein Enkel von Nr. 9[4]). Als Volkstribun widersetzte er sich im J. 167 mit seinem Kollegen M. Antonius[5]) dem Prätor Juventius Thalna, welcher weder den Senat befragt noch die Konsuln benachrichtigt hatte, als er bei dem Volke darauf antrug, die Rhodier zu bekriegen[6]). Als Prätor veranlaßte er im J. 161[7]) einen Senatsbeschluß, nach welchem Rhetoren und Philosophen in Rom nicht geduldet werden sollten[7]).

13. M. Pomponius ⟨Rufus?[8])⟩.

Römischer Ritter[9]) und Freund des Volkes und des C. Gracchus, bei dessen Verteidigung er im J. 121 getötet wurde[10]).

14. M. Pomponius ⟨Rufus?[11])⟩.

Sohn des vorigen. Ädil 82 unter dem Konsulat des jüngeren Marius. Bei seinen Spielen sah man Galeria auf der Bühne, welche in ihrem hundertvierten Jahre im J. 9 nach Chr. bei Votivspielen zu Ehren des Augustus wegen ihres hohen Alters zur Schau gestellt wurde[12]).

15. ⟨L. Pomponius.⟩

⟨Nur erwähnt als Münzmeister um das J. 209[13]).⟩

---

[1]) ⟨Der den Pompejern geläufige Vorname *Sextus* findet sich bei den Pomponiern nur einmal. Vgl. Mommsen Röm. Münzwesen S. 552. Anm. 270.⟩ — [2]) ⟨Liv. XXI 51, 6: *Sexto Pomponio legato cum viginti quinque longis navibus Viboniensem agrum maritimamque oram Italiae tuendam attribuit.*⟩ — [3]) Bei den Alten ⟨nur *M. Pomponius,*⟩ nie *Matho.* Ein von den Neueren ihm aufgedrungener Name! — [4]) ⟨Dafür sprechen das Zeitverhältnis und der Vorname.⟩ — [5]) I² 43 Nr. 7. — [6]) Liv. XLV 21, 3. — [7]) Gell. XV 11, 1. Suet. de rhet. 1. — [8]) Den Vornamen gibt Cic. de div. II 62. ⟨Über Zunamen und Abstammung erfahren wir nichts. Drumann: „Sohn des vorigen“. Eher könnte man in ihm einen Nachkommen des M. Pomponius Rufus tr mil. cons. pot. 399 (Nr. 2) erblicken: denn Cicero beruft sich bei seiner Erzählung über eine Wundererscheinung im Hause der Gracchen auf ein Schriftstück des jüngeren Gracchus an M. Pomponius *(C. Gracchus ad M. Pomponium scripsit)*, und Valerius Maximus benutzte bei seinen Beispielen aus der Geschichte der Gracchen die Sammlung eines Pomponius Rufus.⟩ — [9]) Vell. II 6, 6. — [10]) Nach Plut. C. Gracch. 17, 1 an der Sublicischen Brücke. Nach Val. Max. IV 7, 2 u. [Aur. Vict.] de vir. ill. 65, 5 fiel hier P. Laetorius, für welchen Plut. 16, 3 Licinius nennt, und Pomponius an der Porta Trigemina. Vell. II 6, 6 erzählt, P. habe nach einer fruchtlosen Gegenwehr sich selbst durchbohrt. — [11]) ⟨War Pomponius, wie nach dem Vornamen und Zeitverhältnis zu schließen, ein Sohn des vorigen (Drumann), so ist auch bei ihm der Zuname *Rufus* wahrscheinlich.⟩ — [12]) Plin. VII 158. ⟨Vermutlich derselbe Pomponius, welcher im J. 88 die gesetzwidrige Konsulatsbewerbung des C. Caesar Strabo (III² 123) unterstützte (Quintil. VI 3, 75).⟩ — [13]) ⟨Auf den Münzen bei Babelon (Pompon. 1—5) nennt er sich L. POMP. Da mit Ausnahme eines ganz vereinzelt stehenden L. Pompeius tr.

16. ⟨Cn. Pomponius.⟩

⟨Volkstribun im J. 90[1]). Als Redner nicht ungewandt[2]). Fand seinen Untergang beim Siege der Sullanischen Partei im J. 82[3]).⟩

17. ⟨L. Pomponius Cn. f.[4])⟩

⟨Vielleicht ein Sohn des vorigen[5]). Nur bekannt als Münzmeister im J. 92.⟩

18. ⟨L. Pomponius Molo[6]).⟩

⟨Münzmeister um das J. 94[7]).⟩

19. ⟨Pomponius[8]).⟩

⟨Geriet als Reiterführer[9]) des Lukullus im Mithridatischen Kriege im J. 72 in Gefangenschaft. Seine kühne Sprache erfüllte Mithridates mit Bewunderung und rettete ihn[10]) vor dem Tode[11]).⟩

20. ⟨M. Pomponius[12]).⟩

⟨War als Quästorier[13]) Legat des Pompeius[14]) im Seeräuberkriege und bewachte mit dem Stützpunkt in Gallia Narbonensis[15]) die gallische und ligurische Küste[16]).⟩

---

mil. 171 (Liv. XLII 65, 6) der Vorname *Lucius* in dem Geschlecht der Pompejer nicht vorkommt, mehrfach aber bei den Pomponiern, so ist die hergebrachte Ergänzung *L. Pomp(eius)* wohl falsch (Mommsen Röm. Münzwesen S. 518 Anm. 173). Die Persönlichkeit ist nicht näher zu bestimmen. Babelon erblickt in Pomponius den Vater von Nr. 12. Mit mehr Berechtigung darf man vielleicht an einen Vorfahren von Nr. 17 oder 18 denken.⟩

1) ⟨Cic. Brut. 305: *in magistratibus erant cotidieque fere a nobis in contionibus audiebantur . . . . tribunus plebis C. Curio . . . . Q. Metellus Celer . . . . . Q. Varius, C. Carbo, Cn. Pomponius.*⟩ — 2) ⟨Cic. de or. III 50. Brut. 207. 221: *fortis actor et vehemens et verbis nec inops nec abiectus et quem plane oratorem dicere auderes, Cn. Pomponius lateribus pugnans, incitans animos, acer, acerbus, criminosus.* 305: *disertus.* 308.⟩ — 3) ⟨Cic. Brut. 311.⟩ — 4) ⟨Babelon Pompon. 7: L · POMPONI · CN · F.⟩ — 5) ⟨Mommsen Röm. Münzwesen S. 574 Anm. 333⟩ — 6) ⟨Anderweitig nicht bekanntes Haus (Mommsen Röm. Münzwesen S. 568 Nr. 190).⟩ — 7) ⟨Babelon Pompon. 6: L · POMPON · MOLO. Die von Mommsen S. 552 Nr. 160 aufgenommene Münze eines Q. Molo scheint nicht echt zu sein (Bahrfeldt, Nachträge und Berichtigungen zur Münzkunde, Wien 1897, S. 222: „höchst verdächtig").⟩ — 8) ⟨So nennt ihn Plut. Luc. 15, 2; App. Mithr. 79: Πομπήιος.⟩ — 9) ⟨App.: ἵππαρχος. Plut.: ἀνὴρ οὐκ ἄδοξος.⟩ — 10) ⟨Plut.: τοῦτον μὲν θαυμάσας ὁ Μιθριδάτης οὐκ ἠδίκησε.⟩ — 11) ⟨App.: αὐτὸν τῶν βαρβάρων κτείνειν ἀξιούντων.⟩ — 12) ⟨Nach Willems, Le sénat de la république Romaine I 509, eine und dieselbe Person mit Nr. 19.⟩ — 13) ⟨Klio 1910 X 380.⟩ — 14) ⟨Mit dem Titel *legatus pro praetore* (App. Mithr. 94: ἐδίδου καὶ στρατηγίας σημεῖα περικεῖσθαι. Inschrift des Cn. Lentulus Marcellinus in Kyrene, Dittenberger Syll. inscr. Graec. I² 343: πρεσβευτὴς ἀντιστράταγος. Plut. Pomp. 26, 2: στρατηγικοὶ ἄνδρες).⟩ — 15) ⟨Klio 1910 X 387.⟩ — 16) ⟨App. Mithr. 95; Flor. I 41, 9 spricht nur von dem *sinus Gallicus* als Bezirk des Pomponius. Der Widerspruch erklärt sich durch das Ineinandergreifen der einzelnen Bezirke an ihren Grenzen (Klio 1910 X 387).⟩

21. ⟨Q. Pomponius Rufus.⟩

Vielleicht ein jüngerer Sohn von Nr. 14 [1]). ⟨Münzmeister um das J. 71 [2]).⟩

22. ⟨Q. Pomponius Musa.⟩

⟨Münzmeister um das J. 64 [3]).⟩

23. ⟨P. Pomponius.⟩

⟨Bekannter Plebejer [4]). Als Freund des P. Clodius begleitete er diesen am 18. Jan. 52 und ward Zeuge seines Mordes [5]).⟩

24. ⟨M. Pomponius [6]).⟩

⟨Im J. 48 zur Zeit der Schlacht bei Pharsalus Flottenbefehlshaber Caesars bei Messana, wo er von C. Cassius überrascht wurde und seine gesamte Flotte — 35 Schiffe — verlor [7]).⟩

25. ⟨Pomponius [8]).⟩

⟨Im J. 43 von den Triumvirn geächtet, rettete er sich durch List und Geistesgegenwart [9]).⟩

26. ⟨Pomponius [10]).⟩

⟨Jüngerer Zeitgenosse des Horaz und als Lebemann stadtbekannt. Der frühe Tod des Vaters begünstigte sein leichtfertiges Treiben [11]).⟩

27. T. Pomponius.

Ein römischer Ritter [12]). Vater des T. Pomponius Attikus, dessen Vorname auf den seinigen schließen läßt, da jener, so viel wir wissen, der einzige Sohn war. Seinen Reichtum [13]) erwarb er ohne Zweifel als Pächter der öffentlichen Einkünfte. So wurde Attikus unter seiner Leitung mit den Geldgeschäften vertraut, aber

---

[1]) ⟨Vorausgesetzt, daß dieser Rufus hieß. Pomponii Rufi begegnen noch in der Kaiserzeit; auch mit dem Vornamen Quintus (von Rohden Prosop. imp. Rom. III p. 79).⟩ — [2]) ⟨Mommsen Röm. Münzwesen S. 648 Nr. 304. Babelon Pompon. 23.⟩ — [3]) ⟨Mommsen Röm. Münzwesen S. 643 Nr. 293. Babelon Pompon. 8—22.⟩ — [4]) ⟨Ascon. p. 27 K.-S.: *de plebe noti homines: P. Pomponius [et C. Clodius]*.⟩ — [5]) ⟨Ascon. p. 27 K.-S.⟩ — [6]) ⟨Caes. b. c. III 101, 1: *M. Pomponius*. Vorname und Zeitverhältnis gestatten die Gleichsetzung mit Nr. 20. Aber in diesem Falle müßte der ehemalige Flottenbefehlshaber des Pompeius seine Parteistellung gewechselt haben, veranlaßt vielleicht durch ungenügende Berücksichtigung bei seinen Wünschen auf Beförderung. Während von den Legaten des Pompeius die meisten zu den höheren Ämtern aufrückten (Klio 1910 X 384), scheint Pomponius übergangen worden zu sein.⟩ — [7]) ⟨Caes. b. c. III 101, 2: *(Cassius) omnes naves incendit XXXV*. Vgl. Kromayer Philol. 1897 LVI S. 438 Anm. 55.⟩ — [8]) ⟨Nach Willems I 542 mit dem vorigen eine und dieselbe Person und Sohn von Nr. 20.⟩ — [9]) ⟨App. IV 45, 194; Val. Max. VII 3, 9 erzählt dieselbe Geschichte von Sentius Saturninus Vetulo.⟩ — [10]) ⟨Nach dem Zeitverhältnis ein Sohn von Nr. 24 oder 25.⟩ — [11]) ⟨Hor. sat. I 4, 52.⟩ — [12]) Cornel. Nep. Att. 1, 1 ⟨vom Sohne: *a maioribus acceptam equestrem obtinuit dignitatem.*⟩ — [13]) Nep. 14, 2: ⟨2 Millionen Sesterzen = 400000 M.⟩

auch mit den Wissenschaften, welche er kannte und liebte[1]). Er starb schon vor dem J. 88[2]), ehe sein Sohn nach Griechenland [5] ging[3]); seine Mutter dagegen, die Großmutter des Attikus, hoch bejahrt und kindisch geworden am Ende des J. 67, ohne beweint zu werden[4]).

Caecilia, die Gemahlin des Pomponius, war die Schwester des reichen Ritters Q. Caecilius[5]), welcher ihren Sohn Attikus adoptierte[6]). In Ciceros Briefen wird sie mit Teilnahme erwähnt[7]), nach dem Jahre 60[8]) aber gar nicht[9]), und doch erreichte sie ein Alter von 90 Jahren[10]). Da ihr Sohn ⟨Ende 110⟩ geboren wurde[11]) und 67 Jahre alt war, als sie starb[10]), so lebte sie von 132 bis 42 v. Chr., von Attikus geliebt und geehrt[10]).

28. T. Pomponius Attikus.

Sohn des vorigen.

Nepos, der Lobredner des Attikus

Der Abriß seines Lebens von der Hand des Cornelius Nepos erinnert nicht wegen der Ähnlichkeit der Personen, um welche es sich handelt, sondern wegen der sichtbaren Bemühung des Geschichtschreibers, auch das Mangelhafte zur Weisheit und Tugend zu stempeln, an mehrere Abschnitte in den Werken des Josephus; besonders an die Schilderung eines schlauen, habsüchtigen und gewalttätigen Juden seines Namens[12]). Nepos stand in einem sehr innigen Verhältnisse zu Attikus[13]), welchen sein ungünstiges Urteil über die Philosophie[14]) nicht verletzte wie Cicero[15]). Er widmete ihm sein Buch[16]) und verfaßte den größten Teil der ihn betreffenden Biographie, als der Freund noch lebte[17]).

Es ist möglich, daß er in diesem mehr den einflußreichen Mann feierte, welcher mit den angesehensten Optimaten verkehrte, aber es ist nicht erwiesen. Eine unbedingte Bewunderung kann auch in einer gleichen Gesinnung und Denkungsart und in anderen Dingen ihren Grund haben[18]). Indessen erkennt man schon an

---

[1]) Nep. 1, 2. ⟨Der Altertumsforscher M. Junius Gracchanus (IV² 58 Nr. 54) widmete ihm seine Schrift *de potestatibus* (Cic. de leg. III 49).⟩ — [2]) ⟨In diesem Jahre starb der Volkstribun P. Sulpicius Rufus, dem Pomponius im Tode voranging (Nep. 2, 1: *pater mature decessit. ipse adulescentulus propter affinitatem P. Sulpicii, qui tribunus plebei interfectus est, non expers fuit illius periculi*).⟩ — [3]) Nep. 2, 2. — [4]) Cic. ad Att. I 3, 1. — [5]) Cic. ad Att. I 1, 3: ⟨*Caecilius, avunculus tuus.*⟩ Nep. 5, 1. — [6]) Nep. 5, 2: ⟨*Caecilius moriens testamento adoptavit eum.*⟩ — [7]) ad Att. I 7. 8, 1. — [8]) ad Att. II 3, 4. — [9]) ⟨Wenigstens nicht namentlich. Die Rede ist von ihr noch in den Jahren 56 (ad Att. IV 4a: *quo die venies, utique cum tuis* — Caecilia und Pomponia — *apud me sis*) und 54 (ad Att. IV 19, 1: *credo te putasse tuas mulieres* — Caecilia, Pilia, Pomponia — *in Apulia esse*).⟩ — [10]) Nep. 17, 1. — [11]) ⟨Drumann: „109". S. aber unten S. 11 Anm. 6.⟩ — [12]) Ant. Jud. XII 160—224. — [13]) Cic. ad Att. XVI 5, 5. 14, 4. — [14]) Lactant. III 15, 10. — [15]) ad Att. XVI 5, 5. — [16]) ⟨Nep. praef. § 1.⟩ — [17]) Nep. 19, 1: ⟨haec *hactenus Attico vivo edita a nobis sunt.*⟩ — [18]) ⟨Für die Beurteilung des Nepos legte Nipperdey in der Einleitung zu seiner großen Ausgabe (Leipzig 1849) den Grund. Zusammenfassend Teuffel-Schwabe GdRL § 198, 6:

Nepos, der Lobredner des Attikus

der Farbe der Darstellung den Lobredner und bei einer Vergleichung seiner Schrift mit den Briefen Ciceros die Absicht, auf Kosten der Wahrheit zu loben. Attikus, sagt er, schenkte [6] Cicero bei dessen Verbannung eine bedeutende Summe[1]). Auf seine Verwendung begnadigte Caesar nach der Schlacht bei Pharsalus Q. Cicero und dessen Sohn[2]). Er war nie bei der Pachtung der Staatseinkünfte beteiligt[3]) und mochte überhaupt sein Geld nie anders als in Grundstücken anlegen[4]).

Daß er eine Villa vor den Toren von Rom besaß[5]), wird nicht geleugnet. Es war eine allgemein bekannte Tatsache. Man hat Nepos hier mit Unrecht der Fälschung beschuldigt, obgleich er allerdings lieber geschwiegen hätte, da mancher in einer solchen Einrichtung eine Nachäffung der Großen sah[6]). Denn sein Freund sollte als vollkommen erscheinen; auch als sehr gesund, da dies auf Mäßigkeit schließen läßt. Nach seiner Versicherung bedurfte Attikus dreißig Jahre hindurch keiner Arzenei[7]). Es zeugt endlich von Flüchtigkeit, daß behauptet wird, die Sammlung der Briefe Ciceros an Attikus gehe nicht über das Jahr hinaus, in welchem jener Konsul war[8]).

§ 1.

Name

Nach der Adoption durch Q. Caecilius[9]), den Bruder seiner Mutter[10]), lautete der vollständige Name des Attikus: *Q. Caecilius Q. f. Pomponianus Atticus.* So nannte ihn Cicero, als er ihm[11]) zu der Erbschaft Glück wünschte[12]). Meistens bleibt aber das neue Verhältnis in der Anrede und Bezeichnung unbeachtet[13]).

„ein gutmütiger, wohlwollender, ehrlicher, aber geistig ziemlich beschränkter Mensch und Schriftsteller“. Ähnlich urteilt Schanz GdRL § 127.⟩

[1]) 4, 4: ⟨*ex patria fugienti sestertium ducenta et quinquaginta milia donavit,* 50000 M.⟩ — [2]) 7, 3: ⟨*sororis filium et Q. Ciceronem.*⟩ — [3]) 6, 3: ⟨*ad hastam publicam numquam accessit.*⟩ — [4]) 14, 3: ⟨*omnisque eius pecuniae reditus constabat in Epiroticis et urbanis possessionibus.*⟩ — [5]) ⟨Das Suburbanum (Cic. ad Att. VII 3, 6. XII 36, 2. 37, 2. 38, 1. 40, 5).⟩ — [6]) 14, 3: *nullos habuit hortos, nullam suburbanam aut maritimam sumptuosam villam.* Man soll *sumptuosam* auch auf *suburbanam* beziehen, wie schon die Wortstellung lehrt. — [7]) 21, 1. Durch künstliche Erklärungen kann man jeden Schriftsteller zu Ehren bringen. Man macht es geltend, daß die Römer oft durch Diät halfen. Nepos erzählt aber nicht, Attikus habe in so langer Zeit keine Heilmittel gebraucht, sondern er habe ihrer nicht bedurft, er sei also völlig gesund gewesen, und dies ist nach Ciceros Briefen falsch. S unten S. 71. — [8]) 16, 3: ⟨*sedecim volumina epistularum ab consulatu eius usque ad extremum tempus ad Atticum missarum.*⟩ — [9]) ⟨Im J. 58.⟩ Unten S. 24. — [10]) Cic. ad Att. I 1, 3. Nep. 5, 1. — [11]) ⟨Anfang Oktober 58 aus Thessalonich.⟩ — [12]) In der Überschrift zu ad Att. III 20. Varro de re rust. II 2, 2: *Atticus, qui ⟨t⟩unc Titus Pomponius, nunc Quintus Caecilius ⟨cognomine eodem.⟩* Suet. Tib. 7, 2: *Caecili Attici.*⟩ — [13]) Cic. ad Att. VII 7, 7: ⟨*T. Pomponio.*⟩ IX 6, 5: ⟨*mi Tite.*⟩ ad fam. V 4, 1: ⟨*T. Pomponii.*⟩ Brut. 10: ⟨*T. Pomponio.*⟩ Brut. 292 ⟨u. de leg. I 5: *Tite.* Val. Max. VII 8, 5 u.⟩ Tac. ann. II 43: ⟨*Pomponius Atticus.* Ebenso nannte man P. Scipio Nasica auch nach seiner Adoption durch Q. Metellus Pius cos. 80 noch mit den alten Namen (II[2] 36).⟩

Den Zunamen, welchen später viele andere mit ihm teilten[1]), verdankte er dem langen Aufenthalte in Athen und der genauen Kenntnis der griechischen Sprache und Literatur[2]). Nie war er [7] Bürger in jener Stadt[3]).

Er wurde in Rom[4]) in einer unbekannten Tribus[5]) im J. ⟨110⟩ — wahrscheinlich ⟨am Ende⟩ dieses Jahres[6]), drei Jahre früher als Cicero — geboren, und zwar im Ritterstande, über welchen er sich nie erhob, da er es verschmähte, Magistrat und Senator zu werden[7]). Geb. Ende 110

Als Sohn eines begüterten, tätigen und gebildeten Mannes konnte er sich sehr bald die Kenntnisse aneignen, deren man bedarf, um seinen Reichtum zu vermehren und durch die Wissenschaften das Leben zu verschönern[8]). Die Schule stiftete die Freundschaft zwischen ihm, L. Manlius Torquatus[9]) cos. 65, M. Cicero und dem jüngeren C. Marius[10]) cos. 82; denn sie wurden mit ihm unterrichtet[11]).

Sein Vater starb vor dem Ausbruch des ersten Bürgerkrieges, in welchem Sulla die beiden Marius, den Tribunen P. Sulpicius Rufus und andere im J. 88 als Reichsfeinde ächten ließ[12]). Attikus erleichterte jenen ⟨!⟩ durch Geldvorschüsse die Flucht[13]). Er selbst war nicht gefährdet, obgleich Anicia, Geschwisterkind mit ihm,

---

[1]) ⟨Klebs, Prosop. imp. Rom. 1897 I p. 178, zählt nicht weniger als 25 Träger des Beinamens *Atticus*, die 19 verschiedenen Geschlechtern angehören. Dazu *M. Lorentius Atticus* auf der kürzlich gefundenen Inschrift von Grottaferrata (Vaglieri, Notizie degli scavi 1905 p. 271).⟩ — [2]) Cic. de senect. 1: *te non cognomen solum Athenis deportasse . . . . intellego.* — [3]) Nep. 3, 1. — [4]) Nep. 3, 3: ⟨*in ea urbe natus est, in qua domicilium orbis terrarum esset imperii.*⟩ — [5]) C. Herennius, Volkstribun im J. 60, war sein *tribulis* (ad Att. I 18, 4. 19, 5); aber auch über ihn wird in dieser Beziehung nichts Näheres gesagt. — [6]) ⟨Das Geburtsjahr des Attikus ergibt sich aus Nep. Att. 21—22. Darnach erkrankte Attikus, *cum septem et septuaginta annos complesset,* an einer Krankheit, deren Natur die Ärzte verkannten. Als nach 3 Monaten Fieber, heftige Schmerzen und schließlich Eiterabsonderung *per lumbos* auftraten, entschloß er sich zu freiwilligem Tode durch Nahrungsenthaltung und starb nach 5 Tagen am 31. März 32. Hieraus ergibt sich, daß Attikus spätestens Ende Dezember 33 das 77. Lebensjahr vollendete, also spätestens Ende 110 geboren wurde; drei Jahre und einige Wochen vor Cicero, der am 3. Jan. 106 das Licht der Welt erblickte. Des weiteren ergibt sich, daß der Geburtstag des Attikus nicht in den März fällt, daß also in dem Briefe Ciceros ad Att. IX 5 das schon von Sternkopf beanstandete Anfangswort *Natali* gestrichen werden muß. Der *dies tuus* in diesem Briefe ist der Fiebertag des Attikus am 7. März, dem ein Fiebertag am 4. März vorausgegangen war (ad Att. IX 2) und zwei weitere am 10. und 13. März folgten (ad Att. IX 4, 3. 8, 2). Cicero pflegte diese Tage sich zu merken (ad Att. VII 7, 3. 8, 2). Das Geburtsjahr des Attikus. 110

Demnach war Atticus⟩ etwa 60 Jahre alt, als im J. 49 der Bürgerkrieg den Anfang nahm (Nep. 7, 1); 67, als im J. 42 seine Mutter starb (Nep. 17, 1); 77, als er selbst im J. 32 mit Tod abging (Nep. 21—22). —

[7]) Nep. 13, 6. 19, 2: ⟨*contentus ordine equestri quo erat ortus.* Suet. Tib. 7, 2.⟩ Tac. ann. II 43. — [8]) Nep. 1, 2. — [9]) Nep. 1, 4. — [10]) Nep. 1, 4. 5, 3. Cic. de leg. I 13. — [11]) Marius ließ sich im Jahre 82 in Praeneste durch einen Sklaven töten (II² 398); 26 (Vell. II 26, 1) oder 27 ([Aur. Vict.] de vir. ill. 68, 1) Jahre alt, was zu der Nachricht des Nepos stimmt. — [12]) II² 371. — [13]) ⟨Wohl mit

den Bruder des Sulpicius geheiratet hatte[1]). Denn er verließ Italien erst nach dem J. 86, in welchem der ältere Marius nach seiner Herstellung und einer Herrschaft von kurzer Dauer gestorben und Athen im Mithridatischen Kriege von Sulla erobert worden war. L. Cinna rüstete, diesen nach seiner Rückkehr als Feind zu empfangen, und Attikus mochte es nicht erwarten. Den nachmaligen Diktator fürchtete er nicht. Er hatte nicht gegen ihn Partei genommen und begab sich mit der beweglichen Habe nach Athen in seine Gewalt unter dem Vorwande, daß er dort seine Studien fortsetzen wolle[2]).

Attikus in Athen. 85—65

[8] Die Stadt war erschöpft. Aristion hatte als Tyrann im Dienste des Mithridates und noch mehr im eigenen erpreßt und mit ihm Archelaus, der Feldherr des Königs. Die Römer plünderten und zerstörten nach der Eroberung im März 86[3]). Daher war Attikus mit seinem Gelde und Kredit willkommen. Wenn er zu wuchern gedachte, wie die römischen Negotiatoren oder Blutsauger gern solche Städte und Gegenden aufsuchten, so fand er einen ergiebigen Boden. Nach der Erzählung des Nepos half er den Athenern zwar ohne eigenen Verlust, aber auch ohne Gewinn. Er verschaffte sich Geld gegen billige Zinsen und lieh es ihnen. Für seine Vermittelung forderte er nichts. Sie mußten aber das Kapital zur bestimmten Zeit zurückzahlen, damit die Schuld nicht veraltete, deren Tilgung dadurch erschwert worden wäre, und die Zinsen sich nicht häuften, welche sonst, zum Kapital geschlagen, den Wucherern selbst wieder Zinsen brachten[4]).

Attikus als Wohltäter der Stadt Athen. 85

Recht beschränkt Nep. 2, 2 ⟨diese durch das Freundschaftsverhältnis veranlaßte Unterstützung auf den jüngeren Marius: *adulescentem Marium hostem iudicatum iuvit opibus suis, cuius fugam pecunia sublevavit.*⟩

[1]) Nep. 2, 1. — [2]) Nep. 2, 2-3. Nepos übergeht, was nicht unmittelbar ein Lob seines Freundes begründet; sogar das Geburtsjahr und das Jahr der Abreise. So viel aber steht fest, daß Attikus nicht schon im J. 88 sich von Italien entfernte; die gewöhnliche Annahme. Er wäre früher abgegangen als Sulla, in die Lager der Asiaten und nach einer Stadt, welche einer Belagerung entgegensah. — [3]) II² 380. — [4]) Nep. Att. 2, 4—5. Die schwierige Stelle ist von J. Holtzmann in Zimmermanns Zeitschr. f. die Altertumswiss. 1836 III 867—871 befriedigend erklärt. ⟨Die athenische Staatskasse brauchte Geld, war aber als schlechter Schuldner bekannt. Die reichen Geldverleiher forderten daher unmäßige Zinsen, weil sie das Kapital selbst für unsicher hielten. Trotzdem hätte Athen in seiner Geldnot auf jede Bedingung eingehen müssen, wenn nicht Attikus dazwischen getreten wäre *(se interposuit)*. Ihm, dem reichen und zuverlässigen Geschäftsmann, gab man gern und zu billigen Zinsen Geld. Er lieh also von den Wucherern Geld auf seinen Namen zu einem niedrigen Zinsfuß und lieh es zu demselben niedrigen Zinsfuß wieder der athenischen Staatskasse, die für sich selbst niemals so billig Geld bekommen hätte. Sein Edelmut bestand nur darin, daß er nicht wie andere Makler außer den Zinsen, die von den Athenern an ihre — oder jetzt eigentlich an seine — Gläubiger zu entrichten waren, auch noch für sich eine Vermittlergebühr verlangte *(ut neque usuram umquam ab iis acceperit)*. Nicht zufrieden aber, ihnen durch seinen Kredit ohne eigenen Vorteil aufgeholfen zu haben, wollte er sie nun auch zur Ordnung und genauen Erfüllung ihrer Schuldigkeit gewöhnen. Er drang also darauf, daß sie Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzahlten, und konnte das um so mehr, weil sie ja der rechtlichen

Attikus als Gläubiger der Stadt Athen

Er schenkte ihnen auch Getreide; und so reichlich, daß jeder ⟨sechs römische⟩ Scheffel erhielt[1]). Eine zwiefache Wohltat, da sie noch vor kurzem während der Belagerung den ⟨attischen⟩ Scheffel[2]) mit 1000 Drachmen bezahlt[3]) und zuletzt Leder und sogar Menschenfleisch gegessen hatten[4]).

Ihre Dankbarkeit war unbegrenzt. Sie boten ihm das Bürgerrecht, welches er ablehnte[5]), weil er sonst dem römischen hätte entsagen müssen, und errichteten ihm nach seinem Abgange Statuen, denn er gestattete es nicht, solange er unter ihnen verweilte[6]).

Attikus und Sulla. 84

Es erhöhte sein Ansehen, daß Sulla im J. 84 nach der Beendigung des Mithridatischen Krieges und der Rückkehr aus Asien den fünfundzwanzigjährigen jungen Mann einer besonderen Aufmerksamkeit würdigte. Die Trennung von den Marianern war die erste Empfehlung für ihn; eine noch wirksamere seine Bildung. [9] Den Imperator ergötzte es, mit einem sachkundigen Römer in Athen sich über die griechische Literatur zu unterhalten[7]) und die erbeuteten Bücherschätze zu genießen[8]). Auch brachte es Attikus keinen Nachteil, daß er nicht nach Italien folgen mochte. Sulla nahm die Entschuldigung an, er habe es verlassen, um nicht gegen ihn zu kämpfen, und wolle sich nun ebensowenig gegen die andere Partei bewaffnen, wobei ohne Zweifel auch die Freundschaft mit dem jüngeren Marius erwähnt wurde[9]). Ein Teil der Ehrengeschenke, mit welchen Athen seinem Eroberer gehuldigt hatte, verblieb Attikus, als jener im J. 83[10]) sich entfernte[9]).

Sie sahen sich nicht wieder. Attikus zeigte sich nicht im Vaterlande, bis der Sturm ausgetobt hatte[11]). Es war daher kein Verdienst, daß er die Proskriptionen nicht zu wohlfeilem Ankauf benutzte[12]).

Form nach das Kapital ihm schuldig waren, es also bei ihm stand, in jedem Augenblick zu kündigen. Dadurch, daß er mit dieser Kündigung drohte *(non indulgendo)*, nötigte er sie, die Zinsen pünktlich zu zahlen und die Schuld nicht durch Anlaufen der Zinsen zu vergrößern; dadurch, daß er diese Kündigung zur gehörigen Zeit *(cum dictum esset)* wirklich eintreten ließ, nötigte er sie, das Kapital selbst zurückzuzahlen und sich so von dieser Schuld zu befreien *(non inveterascere aes alienum)*.⟩

[1]) Nep. 2, 6: ⟨*universos frumento donavit, ita ut singulis septem* (!) *modii tritici darentur, qui modus mensurae medimnus Athenis appellatur.* Selbstverständlich erfolgte in Athen die Verteilung nach attischem Maß. Der attische μέδιμνος faßte aber nicht 7 römische *modii*, sondern 6 (Hultsch Metrologie^2 § 17, 7). Folglich ist der Text bei Nepos entsprechend zu ändern.⟩ — [2]) ⟨μέδιμνος = 6 *modii* (röm. Scheffel). S. die vor. Anm.⟩ — [3]) Plut. Sulla 13, 1: ⟨χιλίων δραχμῶν ὠνίου τοῦ μεδίμνου τῶν πυρῶν ὄντος ἐν ἄστει τότε. Drumann unterscheidet im Text nicht zwischen dem attischen und römischen Scheffel. Dadurch entsteht ein falsches Bild von der Preissteigerung des Weizens in Athen im Winter 87/86.⟩ — [4]) Plut. Sulla 13, 1. App. Mithr. 38. — [5]) Nep. 3, 1. Es ist daher nicht wörtlich zu nehmen, wenn Cicero ad Att. II 1, 3 Demosthenes einen Mitbürger des Attikus nennt. — [6]) Nep. 3, 2. — [7]) Nep. 4, 1. — [8]) II^2 425. — [9]) Nep. 4, 2. — [10]) II^2 389. — [11]) ⟨Wohl aber später wiederholt (Nep. 4, 3—4 u. dazu Sternkopf, Ciceros Korrespondenz 68—60, S. 1).⟩ — [12]) Nep. 6, 3: ⟨*ad hastam publicam numquam accessit.*⟩

Im Jahre 79 kam Cicero zu ihm, mit welchem er den Akademiker Antiochus und die Epikureer Phädrus und Zeno hörte[1]).

Nach dem Tode des Diktators versuchte M. Lepidus im J. 78 dessen Einrichtungen aufzuheben, wodurch die Ruhe von neuem gestört wurde[2]). Attikus war mit seinem Gelde in Griechenland geborgen, und die Geschäfte hatten einen glücklichen Fortgang. Die Ritter als Pächter, Statthalter und Unterbeamte bedrängten die verarmten Städte, und diese verpfändeten ihre Grundstücke. Wenn Attikus weniger Zinsen nahm als andere, so machte man gern Anleihen bei ihm und rühmte seine Uneigennützigkeit, obgleich er zur Verfallzeit das Kapital unerbittlich zurückforderte.

Attikus kauft ein Landgut bei Buthrotum. 68

In Italien, dem Herde des Bürgerkrieges, bedeutenden Grundbesitz zu erwerben, schien ihm nicht ratsam zu sein. Selbst das südliche und mittlere Griechenland ließ fürchten, da Mithridates seine Heere von neuem schicken konnte. Epirus war abgelegen und auch von dem Wege entfernt, welcher im Norden die Legionen zunächst nach Mazedonien und Asien führte. Dort also kaufte er Güter bei Buthrotum, einer Hafenstadt an einer von den Römern erbauten Küstenstraße. Zu dem Ende reiste er um [10] das J. ⟨68⟩[3]) von Athen nach dem Norden. Denn Cicero äußerte im folgenden in dem ersten Briefe an ihn, welcher auf uns gekommen ist, es freue ihn, daß er mit dem epirotischen Kaufe zufrieden sei[4]), und zugleich, er habe nicht Gelegenheit gehabt, ihm nach Epirus zu schreiben, und nicht gewußt, daß er sich wieder in Athen befinde[5]).

Attikus' Streit mit Lucceius

In den Mitteilungen zwischen Freunden ist dem dritten manches dunkel, zumal hier, da nur Ciceros Briefe uns erhalten sind. So wird schon ⟨im J. 67⟩[6]) ein Streit zwischen L. Lucceius, dem Günstling des Pompeius[7]), und dem friedliebenden Attikus erwähnt, die Ursache aber nicht angegeben. Man sieht nur, daß jener sich für den Beleidigten hielt[8]) und daß die Versuche des

---

[1]) Cic. de fin. I 16: ⟨*Phaedrum . . . Zenonem . . . cum Attico nostro frequenter audivi, cum miraretur ille quidem utrumque, Phaedrum autem etiam amaret.*⟩ V 1: ⟨*cum audissem Antiochum . . . . . unaque nobiscum Q. frater et T. Pomponius.*⟩ Brut. 315. Tusc. III 38. ad fam. XIII 1, 5: ⟨*valde Phaedrum amavit.*⟩ ad Att. XVI 7, 4. Nep. 17, 3. — [2]) IV² 349—356. — [3]) ⟨Drumann: „um das J. 69". Aber der Brief Ciceros ad Att. I 5, der den Wiederbeginn eines unterbrochenen Briefwechsels bezeichnet (Sternkopf S. 1) und den Güterkauf in Epirus als abgeschlossen voraussetzt, wird neuerdings dem Anfang des J. 67 zugewiesen. Demnach fallen die Erwerbungen bei Buthrotum in das J. 68.⟩ — [4]) ad Att. I 5, 7: ⟨*Epiroticam emptionem gaudeo tibi placere.*⟩ — [5]) ad Att. I 5, 3. ⟨Aus diesem Briefe folgt, daß Attikus vor kurzem in Italien war und über Epirus nach Athen zurückreiste, wohin die Briefe 5—9 geschickt wurden (Sternkopf S. 1 u. 6).⟩ — [6]) ⟨Drumann: „68". S. aber unten Anm. 8.⟩ — [7]) IV² 557. — [8]) ad Att. I 5, 5, ⟨geschrieben Anfang 67: *eius animus in te offensior . . . miro quodam modo adfectus.*⟩ 10, 2: ⟨*te intellegere volo pergraviter illum esse offensum.*⟩ 11, 1: *iactat ille quidem* ⟨*illud s*⟩*uum arbitrium* ⟨*et ea quae iam tum cum aderas offendere eius animum intellegebam,*⟩ *tamen habet quiddam profecto quod magis in animo eius insederit.* Attikus hatte also einst ⟨durch eine Kleinigkeit —

Cicero[1]) und Sallust[2]) — nicht des Geschichtschreibers — einen Vergleich zu stiften, lange an seiner Hartnäckigkeit scheiterten, daß er überhaupt leicht verletzt und schwer besänftigt wurde, wie Sallust an sich selbst erfuhr[3]). Endlich erwachte der Zorn auch auf der anderen Seite, wie sehr die Rücksicht auf Pompeius Mäßigung empfahl. Cicero stieß nun hier auf Hindernisse in einer Zeit, wo Lucceius sich zur Bewerbung um das Konsulat anschickte und sein Feind bei ausgedehnten Verbindungen ihm schaden konnte. Immer dringender bat er Cicero um seine Verwendung, wie dieser im J. 61 schreibt, und sie hatte endlich Erfolg ⟨!⟩[4]), noch vor den Konsularkomitien für das J. 59[5]).

Auch Attikus erhielt mancherlei Aufträge, und er unterzog sich ihnen mit der ihm eigenen Bereitwilligkeit. Man wünschte die Provinz, noch immer ein Heiligtum der Kunst und der Wissenschaft, durch ihn auszubeuten. Er sollte Statuen, Säulen und andere Verzierungen für Ciceros Tuskulanum schicken[6]) und dem Dichter ⟨Thyillus⟩[7]) Nachrichten über die Gebräuche der Eumolpiden bei den eleusinischen Mysterien[8]). Seine Reisen nach Epirus machten es ungewiß, ob die Briefe ihn in Athen fanden[9]), wo er [11] jedoch auch im J. 67 meistens verweilte und Pompeius im Seeräuberkriege begrüßte[10]), und seine Antworten ließen lange auf sich warten[9]). An Gelegenheit, sie zu befördern, fehlte es ihm nicht[9]), wohl aber an Muße. Dies wußte Cicero. Er verargte es ihm nicht, daß er bei seiner Wahl zum Prätor nicht gegenwärtig war[11]). Dann verbreitete sich ein Gerücht, man werde ihn im Januar 66 wiedersehen[12]). Er kam aber nicht; auch nicht im Juli, wo er seinen Schwager Q. Cicero bei der Wahl der Ädilen hätte unterstützen können[13]).

---

ob durch Wort oder Tat, darüber schweigt Cicero — bei Lucceius Anstoß erregt;⟩ doch war dessen Erbitterung durch etwas anderes und wichtigeres veranlaßt. ⟨Drumann las *tuum arbitrium* und schloß daraus, Attikus habe einst als Schiedsrichter in einer Angelegenheit, welche Lucceius betraf, gegen diesen gesprochen. Die handschriftliche Überlieferung *suum arbitrium* verbietet eine derartige Erklärung.⟩

[1]) ad Att. I 5, 5. 10, 2. 11, 1. — [2]) ad Att. I 11, 1: ⟨*accedebat hortator adsiduus Sallustius.*⟩ — [3]) ad Att. I 3. 3. ⟨geschrieben Ende 67.⟩ — [4]) ⟨Diese Auffassung beruht auf der handschriftlichen Überlieferung bei Cic. ad Att. I 14, 7 (vom 13. Febr. 61): *cum Lucceio in gratiam redi. Video hominem valde petiurire. Navabo operam.* Aber Madvig, Adv. crit. II p. 234, hat gezeigt, daß die Überlieferung nicht zu halten ist. Nach seinem Vorgang schreiben die Herausgeber *redii* statt *redi.* Darnach teilt Cicero seinem Freunde Attikus mit, daß er sich mit Lucceius ausgesöhnt habe.⟩ — [5]) ad Att. II 1, 9 ⟨vom Juni 60.⟩ — [6]) ad Att. I 5. 7. 6, 2. 7. 8, 2: ⟨*Hermae tui Pentelici cum capitibus aeneis . . . . . iam nunc me admodum delectant . . . et signa et cetera.*⟩ 9. 2: ⟨*signa Megarica et Hermas vehementer exspecto.* 10, 3: *signa nostra et Hermeraclas . . . . velim imponas et si quod aliud reperies.* 3, 2 (Ende 67). 4, 3 (Anfang 66): *Hermathena . . . . est ornamentum Academiae proprium meae.* 1, 5 (Juli 65): *Hermathena tua valde me delectat.*⟩ — [7]) ⟨Drumann: *Chilius.* S. aber M. Haupt, Hermes 1869 III 205.⟩ — [8]) ad Att. I 9, 2: ⟨*Thyillus te rogat* Εὐμολπιδῶν πάτρια. 12, 2.⟩ 16, 15. — [9]) ad Att. I 9, 1. — [10]) IV[2] 424. — [11]) ad Att. I 10, 6. — [12]) ad Att. I 3, 2: ⟨*nos hic te ad mensem Januarium exspectamus.*⟩ — [13]) ad Att. I 4, 1.

Attikus kehrt nach Rom zurück. Ende 65

Als er im J. 65 zögerte, ersuchte ihn Cicero dringend um eine tätige Mitwirkung bei seiner Bewerbung um das Konsulat. Im Osten möge er sich der Optimaten versichern, welche im Mithridatischen Kriege Pompeius begleiteten. Diesem werde nicht zugemutet, zu erscheinen[1]). — Ein Scherz! — Er möge dann aber zurückkommen, wenigstens im Januar 64 vor den Komitien, und die Gegner in der Nobilität dem Kandidaten günstig stimmen[2]). Cicero entschuldigte sich bei ihm, daß er — wohl Catilina[3]), aber nicht Q. Caecilius, dem Oheim des Attikus, als Anwalt dienen könne, weil er sich sonst in diesem wichtigen Zeitpunkte angesehene Männer der anderen Partei verfeinden würde[4]), und Attikus ließ die Gründe gelten. Und da es überdies seine Geschäfte erlaubten oder forderten, so ging er gegen den Wunsch der Athener wahrscheinlich am Ende des J. 65 wieder nach Rom[5]).

§ 2.

In der Sammlung der Briefe Ciceros an ihn findet sich hier eine Lücke von drei Jahren. Es folgt aber nicht, daß er in dieser Zeit immer in Rom oder auch nur in Italien war und der schriftliche Verkehr zwischen den beiden Freunden bis zum J. 61 gänzlich unterbrochen wurde. Der erste Brief aus jenem Jahre, welchen wir besitzen, ist augenscheinlich mit Beziehung auf ältere geschrieben[6]). Vergebens hofft man, daß Nepos reden werde, wenn Cicero schweigt. Der Wunsch, neben diesem in der be- [12] wegtesten und glänzendsten Zeit seines Wirkens auch Attikus genau zu beobachten, wird nicht erfüllt. Doch bedarf es keines Beweises, daß er im J. 64 bei vornehmen Freunden — bei Crassus, Caesar, Hortensius, den Lukullern, Claudiern und anderen, besonders aber bei den Marcellern — seinen Einfluß für Cicero verwandte und durch Vorschüsse oder durch Vermittelung von Anleihen auch bei dem Volke werben half. Denn dazu war er berufen. Ihm gebührt demnach ungeachtet seiner geräuschlosen Tätigkeit einiger Anteil an den Ereignissen des Jahres 63, insofern er Ciceros Wahl zum Konsul beförderte. Ja, er stellte sich sogar mit großer Selbstverleugnung unter die Fahnen des Konsuls und schirmte an dem verhängnisvollen fünften Dezember, an welchem das Schicksal der Catilinarier entschieden wurde, als Vormann und Führer mit anderen Rittern den Senat[7]).

Attikus *in clivo Capitolino.* 5. Dez. 63

[1]) ad Att. I 1, 2. — [2]) ad Att. I 2, 2. — [3]) ad Att. I 2, 1. — [4]) ad Att. I 1, 3—4. — [5]) Nep. 4, 5: ⟨*remigravit Romam, ut opinor, L. Cotta L. Torquato consulibus.*⟩ — [6]) ad Att. I 12. — [7]) ad Att. II 1, 7: ⟨*equitatus ille, quem ego in clivo Capitolino te signifero ac principe collocaram.*⟩ Nep. 4, 3: *nihilo minus amicis urbana officia praestitit. Nam et ad comitia eorum ventitavit et, si qua res maior acta est, non defuit; sicut Ciceroni in omnibus* ⟨*eius*⟩ *periculis singularem fidem praebuit.* ⟨Vgl.⟩ Cic. Cat. IV 15. Sest. 28.

Dagegen trennte er sich von den jungen Männern seines Standes, welche an diesem Tage das Leben Caesars bedrohten[1]). Sein Eifer war nicht von der Art, daß er ihn zu Übereilungen fortriß. Tat er doch ohnehin genug und in Anbetracht seines Vorteils nur zu viel, um dem Freunde gefällig zu sein. Denn mit Recht brachte er diesem seine Dienste in Rechnung, nicht der Republik. Wie sehr er sich geschadet hatte, konnte er erst bei der Rückkehr nach Epirus ermessen. Cicero erwiderte auf seine Klagen: „Der Teil Deines Briefes war sehr überflüssig, worin Du bemerkst, wie viele Gelegenheiten zu guten Geschäften in den Provinzen und in Rom zu anderen Zeiten und besonders unter meinem Konsulat Dir entgangen seien. Niemand kennt Deine edle Gesinnung und Hochherzigkeit besser als ich[2])." Dem Konsul gewährte es eine große Freude, daß der Vertraute seinen Erwartungen entsprach und daß er Zeuge war seines ruhmvollen Sieges und seiner Verherrlichung. „Dein Glückwunsch, wenn man mir Beifall zu erkennen gab, hat mir oft wohl getan[3])."

Attikus in Epirus. 61—60

[13]

Die Häupter der Verschwörung waren getötet, auch Catilina lebte nicht mehr, als Attikus gegen Ende des J. 62[4]) über Tres Tabernae, Kanusium und Brundisium[5]) nach Epirus reiste, ehe noch Clodius in den ersten Tagen des Dezember[6]) das Fest der Dea Bona entweihte[7]). Cicero schrieb es ihm am 1. Januar 61 und erwähnte zugleich C. Antonius[8]), welcher mit ihm Konsul gewesen war und jetzt Mazedonien verwaltete oder vielmehr plünderte[9]).

Auch in dieser Provinz gab es Schuldner des Attikus. Er wußte, wie viel von dem guten Willen des Prokonsuls abhing, daß er Klagen gegen Säumige zurückweisen oder die Mannschaft verweigern konnte, deren Hilfe er im äußersten Falle nicht verschmähte, da er sie später sogar für M. Brutus[10]) in Anspruch nahm[11]). Demnach überbrachte er Antonius ein Empfehlungsschreiben von Cicero[12]), worin dieser zur Unterstützung seiner Bitte leise darauf hindeutete, daß der Statthalter bei einem Prozesse wegen Erpressungen seiner nächstens bedürfen werde[13]). Es war indessen nicht seine Absicht, ihn zu verteidigen. Seine Ehre schien es nicht zu erlauben, da Antonius sagte, er teile mit ihm. Attikus sollte Gewisses darüber melden[14]).

Dieser wurde dagegen durch ihn von dem Vergehen des P. Clodius unterrichtet[15]). Bei seiner Verbindung mit den Claudiern sah er sie ungern in schimpfliche Händel verwickelt[16]). Von

---

[1]) III² 162. — [2]) ad Att. I 17, 5. — [3]) ad Att. I 17, 6. — [4]) ⟨Der erste Brief Ciceros nach der Trennung ist am 1. Jan. 61 geschrieben (ad Att. I 12, 4).⟩ — [5]) ad Att. I 13, 1. 15, 2. — [6]) II² 176. — [7]) ad Att. I 12, 3. — [8]) I² 394. — [9]) ad Att. I 12, 1. — [10]) IV² 26. — [11]) ad Att. VI 2, 8. — [12]) ad fam. V 5; ⟨vgl.⟩ ad Att. I 13, 1. — [13]) ad fam. V 5, 3. — [14]) ad Att. I 12, 2. — [15]) ad Att. I 12, 3. 13, 3. — [16]) ad Att. I 12, 3: ⟨*quod te moleste ferre certo scio.*⟩

Attikus lehnt eine Legatenstelle bei Q. Cicero ab. 61

Q. Cicero, welcher gegen Ende des J. 61 Italien verließ, um als Proprätor Asien zu übernehmen, erhielt er unfreundliche Briefe[1]). Schon früher hatte sich eine Verstimmung kundgegeben. Die Ursache lag in Pomponia, der Gemahlin des Quintus. Ihr Bruder konnte sich um so weniger versucht fühlen, diesen als Legat zu begleiten[2]), obgleich M. Cicero es wünschte und ihn zum voraus bat, seinen Ruhm unter den Griechen des anderen Weltteils zu verbreiten[3]). Nepos sagt, er habe geglaubt, daß es unter seiner Würde sei, im Gefolge eines Prätors zu erscheinen, und daß sein Ruf dadurch leiden werde[2]). In der Tat aber wollte er sich seinen Geschäften nicht entziehen und namentlich die Unterhandlungen in Sikyon beendigen, wo er Geld einzutreiben hoffte[4]). Deshalb [14] mahnte ihn Cicero am 5. Dezember vergebens an die Rückkehr[5]), übrigens sehr erfreut, daß er Muße fand, seine Reden zu lesen und zu bewundern[6]), und daß er sein Bild mit einer Inschrift in sein Amaltheum setzte[7]).

Auch im J. 60 ließ er es nicht an sich fehlen. Zwar schrieb er anfangs kurz und selten, nur um zu schreiben, da die Briefe nichts besagten[8]). Befremdlich war ferner die Warnung, Cicero möge sich nicht zu sehr an Pompeius anschließen, welcher über Mithridates triumphiert hatte[9]) und sich wieder in Rom befand[10]). Ein leichter Tadel veranlaßte aber den Konsular, noch mehr aus sich herauszugehen, wie er in diesem Falle sich damit rechtfertigte, daß er nicht zu seiner Sicherheit, nicht aus Furcht vor Clodius, sondern der Republik wegen sich Pompeius nähere[11]). Und

Attikus schreibt über das Konsulat Ciceros. 60

Attikus wußte, daß es ihm Bedürfnis war, seinen Zustand zu besprechen. Er schmeichelte ihm, wenn er ihm abriet, eine Stütze zu suchen, und hätte es sich anders verhalten, so besänftigte er Cicero durch eine in griechischer Sprache verfaßte Schrift über dessen Konsulat, den Glanzpunkt seines Lebens[12]).

Jener bat ihn, ein von ihm selbst entworfenes Werk gleichen Inhalts[13]) in vielen Abschriften zu seiner Ehre den Griechen bekannt zu machen[14]), aber auch die Rückreise zu beschleunigen. Cicero hatte Clodius in dem Prozesse über die Entweihung der Mysterien als Zeuge[15]) und seitdem im Senat und bei zufälligen Gelegenheiten durch Bitterkeit und Spott gereizt[16]). Es war nicht

---

[1]) ad Att. I 17, 1. — [2]) Nep. 6, 4. — [3]) ad Att. I 15, 1. 16, 14: ⟨*scribis te in Asiam statuisse non ire.*⟩ — [4]) ad Att. I 13, 1 ⟨vom 25. Jan. 61.⟩ 19, 9 ⟨vom 15. März 60. Die Unterhandlungen füllten auch das zweite Jahr (ad Att. I 20, 4. II 1, 10) und waren im J. 59 noch nicht abgeschlossen (ad Att. II 13, 2. 21, 6).⟩ — [5]) ad Att. I 17, 11: ⟨*modeste rogo . . . . ut quam primum venias.*⟩ — [6]) ad Att. I 13, 5. — [7]) ad Att. I 16, 15. — [8]) ad Att. I 19, 1: ⟨*breves epistulas mittere soles.*⟩ — [9]) ⟨Am 28. u. 29. Sept. 61.⟩ IV² 492. — [10]) ⟨Seit Anfang 61.⟩ IV² 488. — [11]) ad Att. II 1, 6. — [12]) ad Att. II 1, 1. Nep. 18, 6: ⟨*est etiam unus liber Graece confectus de consulatu Ciceronis.*⟩ — [13]) ad Att. ⟨I 19, 10. 20, 6.⟩ II 1, 1. — [14]) ad Att. II 1, 2. — [15]) ⟨Indem er den Alibibeweis des Angeklagten zerstörte.⟩ II² 182. — [16]) ad Att. II 1, 5: *in senatu fregi hominem . . . iam familiariter cum ipso cavillor ac iocor.*

mehr zweifelhaft, daß der Beleidigte Tribun werden und als solcher sich rächen wollte[1]). Deshalb wurde Attikus nach Rom beschieden, wo er durch seinen Einfluß auf die Claudier die Gefahr abwenden oder doch die Absichten des Feindes erspähen konnte. „Obgleich die Geschäfte sich jetzt gerade drängten, war er bereit, sich einzufinden, wenn die Umstände es forderten oder Cicero es auch nur wünschte[2])." Für den Augenblick hielt er es nicht für nötig. Pomponia vermutete, er werde im Juli in Rom sein[3]). Er kam aber erst in den letzten Tagen des ⟨Dezember⟩[4]) nach der unberichtigten Jahrform und sah Cicero nicht sogleich, weil dieser in Tuskulum war, wohin er ihn einlud[5]). [15]

Attikus in Rom. Jan.—Mai 59

Als er im J. 59 wieder in der Stadt lebte, vertauschte er die Rollen mit dem Freunde, welcher mehrere Monate auf seinen Gütern blieb. Er meldete ihm Neuigkeiten, ein unerschöpflicher Stoff[6]). Was er auch mitteilen mochte, es galt schon für Gewinn, daß er schrieb[7]), und dies geschah eine Zeit lang fast täglich[8]). Aus den Briefen, welche sich auf die seinigen beziehen, ist nur ersichtlich, wie er die Mußestunden anwandte, wenn er die Sicherheit der Schuldner geprüft, Kapitalien ausgeliehen oder gekündigt, die Zinsen berechnet und eingefordert und bei den Geldmaklern das Nötige eingeleitet hatte. Dann verhandelte er mit Cicero über dessen Privatangelegenheiten, über Familiensachen, über Staat und Literatur; und zwar so, daß man glauben mußte, nichts sei wichtiger für ihn. In den Berichten über die Umtriebe des Clodius konnte er nicht genug ins einzelne gehen. Auf das genaueste mußte von ihm angezeigt werden, wie der Arge sich ge-

Die Ankunft des Attikus in Rom. 29. Dez. 60

[1]) ad Att. II 1, 5. — [2]) ad Att. II 1, 4. — [3]) ad Att. II 1, 11: ⟨*mihi Pomponia nuntiari iussit te mense Quintili Romae fore.*⟩ — [4]) ⟨Wenn der Reiseplan des Attikus eingehalten wurde, am letzten des Monats. Diese Zeit ergibt sich aus Cic. ad Att. II 2 und 3. Beide Briefe sind kurz vor den Kalenden (2, 3) des Januar (3, 3) geschrieben. Da Attikus Tuskulum nicht berühren wollte, so lud Cicero ihn für den 29. Dezember in seine städtische Wohnung zu Tisch: *quoniam huc non venis, (velim) cenes apud nos utique pridie Kal. Cave aliter facias!* (2, 3). Im zweiten Briefe heißt es: *sed haec ambulationibus Compitaliciis reservemus. Tu pridie Compitalia memento! Balineum calfieri iubebo. Et Pomponiam Terentia rogat. Matrem adiungemus.* Die *Compitalia* gehörten zu den beweglichen Festen und wurden nicht lange nach den Saturnalien gefeiert; in der Zeit Ciceros am letzten Dezember, ersten oder zweiten Januar (Wissowa RE IV 791). Im vorliegenden Falle war das Fest für den 1. Januar angesagt (ad Att. II 2, 3: *pridie Kal.* = ad Att. II 3, 4: *pridie Compitalia*). Tags zuvor wurde Attikus in Rom erwartet (Frank F. Abbott, American journal of philology 1898 XIX 391). Bei der langen Reise durfte unter den Empfangsvorbereitungen das warme Bad nicht fehlen (vgl. Cic. ad fam. XIV 20), und auch sonst wurde der Tag der Ankunft wie ein Familienfest gefeiert (Cic. ad Att. IV 4a zum J. 56: *quo die venies, utique cum tuis* — Caecilia und Pomponia — *apud me sis.* 19, 2 zum J. 54: *quo die ad me veniès, tu, si me amas, apud me cum tuis maneas*). Mit Unrecht setzt Drumann die Ankunft des Attikus in die letzten Tage des November.⟩ — [5]) ad Att. II 2, 3. 3, 4. — [6]) ad Att. II 11, 1: *etenim litterae tuae non solum quid Romae, sed etiam quid in re publica, neque solum quid fieret, verum etiam quid futurum esset, indicabant.* — [7]) ad Att. II 8, 1. — [8]) ad Att. II 11, 1.

bärdete in Wort und Tat[1]) und was durch dessen Freunde und Verwandte über den bevorstehenden Angriff oder durch Theophanes und andere Günstlinge über die Gesinnungen des Pompeius zu seiner Kenntnis gelangte[2]). Auch erwog er Ciceros Entwürfe, auf eine ehrenvolle Art auszuweichen, etwa durch eine Gesandtschaftsreise zu Tigranes oder nach Ägypten[3]).

Mehr leistete er nicht. Ernstliche und wirksame Bemühungen, Clodius zu beschwichtigen — eine allerdings schwierige Aufgabe — werden nirgends erwähnt[4]). Noch weniger beunruhigte ihn der Zustand der Republik. Und um auch Ciceros Gedanken von seinem Privatfeinde und von den Anmaßungen des Konsuls Caesar und seiner Kollegen im Triumvirat abzuziehen, forderte er eine schriftliche Abfassung von Reden[5]), besonders aber ein geographisches Werk[6]) als ganz geeignet, ein erhitztes Gemüt abzukühlen. [16] Cicero wollte lieber in einer geheimen Zeitgeschichte die Leute zeichnen, welche solche Heilmittel nötig machten[7]). Seine Aufträge wurden gewissenhaft besorgt, mochten sie ihn selbst betreffen[8]), den Bruder und dessen Gemahlin[9]) oder Terentia[10]), Geldsachen[8]) und Prozesse[10]) oder Bauten[11]). Übrigens war das gefürchtete Tribunat des Clodius für Attikus kein Hindernis, nach Epirus zu reisen[12]). Er besuchte Cicero auf dessen Bitte um die Mitte des Mai auf dem Gute bei Arpinum[13]), nachdem früher das Formianum und Pompeianum dazu vorgeschlagen worden waren[14]). Dann schiffte er sich ein.

Attikus in Epirus. Mai—Nov. 59

Der verlassene Konsular fand in Rom, wo er in der zweiten Hälfte des Mai oder im Anfange des folgenden Monats eintraf[15]), weder in den Standesgenossen noch in anderen Ersatz für ihn, weil er sich niemandem so offen hingeben und nun in dem Lager des Feindes, welcher vorrückte, nicht kundschaften konnte. In den Briefen aus Epirus zeigte sich eine lebhafte Teilnahme und große Besorgnis[16]). Die seinigen wurden mit einer ängstlichen Vorsicht geschrieben. Er wollte in Rätseln sprechen und sogar die Namen verändern, sich *Laelius* und den Freund *Furius* nennen[17]).

Dieser las in der ersten Zeit nur Klagen über seine Abwesenheit[18]); dann immer dringendere Bitten, auf einen Wink zurück-

---

[1]) ad Att. II 4, 2. 5, 3. 7, 2. 9, 1. 12, 1. — [2]) ad Att. II 5, 3. 12, 2. — [3]) ad Att. II 4, 2. 5, 1. — [4]) Vgl. Cic. ad Att. II 9, 1. 3. 14, 1. 22, 4. 5. — [5]) ad Att. II 7, 1: ⟨*orationes a me duas postulas.*⟩ — [6]) ad Att. II 4, 1. 3. 6, 1. 7, 1. 14, 2. — [7]) ad Att. II 6, 2: *itaque* ἀνέκδοτα, *quae tibi uni legamus Theopompio genere aut etiam asperiore multo, pangentur.* 12, 3. — [8]) ad Att. II 4, 1. — [9]) ad Att. II 6, 2. 16, 4. — [10]) ad Att. II 15, 4. — [11]) ad Att. II 4, 7. 6, 2. ⟨7, 5.⟩ — [12]) ad Att. II 15, 2. — [13]) ad Att. II 16, 4. 17, 1: ⟨*a. d. VI circiter Idus Maias.*⟩ — [14]) ad Att. II 4, 6. 8, 2. ⟨10. 11, 2.⟩ 13, 2. 14, 2. ⟨15, 3. Vorübergehend waren auch Antium und das Tuskulanum in Aussicht genommen worden (ad Att. II 8, 2); ja sogar eine Zusammenkunft in Rom (ad Att. II 11, 2).⟩ — [15]) ⟨Beabsichtigt war die Ankunft in Rom *ad Kal. Junias* (ad Att. II 8, 2).⟩ — [16]) ad Att. II 18, 1. — [17]) ad Att. II 19, 5. — [18]) ad Att.

zukommen[1]), und zuletzt die Aufforderung, zu eilen, denn der Feind stürme umher und wüte, man wisse nicht, wem es gelte, vielen kündige er den Krieg an[2]). „Liebst Du mich so sehr, wie ich davon überzeugt bin, so erwache, wenn Du schläfst; begib Dich auf den Weg, wenn Du stehst; laufe, wenn Du auf dem Wege bist; fliege herbei, wenn Du läufst[3])." Vor den Komitien oder doch vor dem Tage, an welchem Clodius als Tribun sein Amt antrat — am 10. Dezember — sollte er erscheinen[4]), „die Not zu endigen oder sie zu teilen[5])." In einem Briefe, welchen Cicero [17] im November[6]) an seinen Bruder Quintus schrieb, wird er unter den Hilfsmächten, auf welche gerechnet war, nicht namentlich erwähnt[7]). Indessen erhellt aus dem folgenden, daß er um diese Zeit von Epirus abging.

§ 3.

Cicero geht mit Attikus' Zustimmung in die Verbannung. Apr. 58

Er wurde durch einen von Cicero mutwillig herbeigeführten Streit in seinen Geschäften unterbrochen und zwischen Familien, welche ihm verwandt oder befreundet waren, in eine unangenehme Mitte gestellt. Es verdiente daher Anerkennung, daß er kam. Nun sollte er aber durch seinen Einfluß Clodius entwaffnen oder mit ihm brechen. Das eine vermochte er nicht, und das andere gefährdete seine Interessen. Man kann Opfer bringen, ohne sich aufzuopfern. Für ihn war ein Ausweg gefunden, wenn Cicero sich entfernte. Freilich hieß dies die Schuld eingestehen und die eigenen Kränze zerreißen, denn man verfolgte ihn angeblich, weil er römische Bürger, die Catilinarier, getötet hatte. Aber zum Kampfe fehlten Mut und Kraft. Mehrere rieten zur Flucht, und Attikus warnte nicht. Alles war wohl getan. Er sah nichts voraus, nicht weiter als der, für welchen er denken sollte[8]).

Clodius gab ein Gesetz über die Zünfte, damit man desto gewisser für die Verbannung seines Feindes stimmte, und Attikus ließ es geschehen, daß dieser überredet wurde, das Volk nicht durch Widerstreben zu reizen[9]). Er hielt ihn nicht zurück[10]), als er im

II 19, 1: *cur non ades? Nihil profecto te praeteriret.* 22, 1: *quam vellem Romae mansisses!* ⟨Mansisses⟩ *profecto, si haec fore putassemus.*

[1]) ad Att. II 18, 4. 19, 4. 20, 5. 21, 6. — [2]) ad Att. II 22, 1. 4: ⟨*advola!*⟩ — [3]) ad Att. II 23, 3. — [4]) ad Att. II 22, 5: ⟨*antequam ille ineat magistratum.*⟩ 23, 3: ⟨*si comitiis non potueris, at declarato illo.*⟩ — [5]) ad Att. II ⟨24, 5.⟩ 25, 2: ⟨*qua re advola! aut expedies nos omni molestia aut eris particeps.*⟩ — [6]) ⟨Zwischen dem 25. Okt. und 10. Dez. 59, also höchst wahrscheinlich im November.⟩ — [7]) ad Q. fr. I 2, 16. — [8]) *Quod meritis meis perfectum potuit, ut dies et noctes, quid mihi faciendum esset, cogitares, id abs te meo, non tuo scelere praetermissum est* (ad Att. III 15, 4). — [9]) *Nec esses passus mihi persuaderi, utile nobis esse legem de collegiis perferri* (ad Att. III 15, 4). — [10]) *Nunc, Pomponi, quoniam nihil impertisti tuae prudentiae ad salutem meam, quod aut in me ipso satis esse consilii decreras aut te nihil plus mihi debere quam ut praesto esses . . . me, meos meis tradidi inimicis inspectante et tacente te, qui,*

April Italien räumte[1]), ehe er verurteilt war[2]). Dies wurde ihm [18] nicht übel gedeutet, solange die Furcht vor dem Tode jedes andere Gefühl überwog. Er erhielt Briefe, welche ihn an die westliche Küste von Bruttium nach Vibo beschieden, sein Gutachten darüber abzugeben, in welcher Richtung die Reise fortzusetzen sei[3]). „Ein lästiges Ansinnen, aber mit einem so großen Unglück war nun einmal Lästiges aller Art verbunden“[4]). Dann hörte er, in Vibo werde er zu spät kommen, der Plan, nach Malta zu schiffen, sei geändert, auf der Straße von Brundisium könne man zusammentreffen, wenn er nicht säume, und Abrede nehmen[5]). Führe der Weg über seine Güter in Epirus, so bedürfe es seiner Befehle an die Verwalter. Vielleicht scheine es ihm ratsam, einen anderen Ort zu wählen[6]).

Attikus zeigte sich weder in Tarent noch in Brundisium[7]). Er erwiderte schriftlich, daß es ihm eine Freude sein werde, Cicero auf seinen Gütern zu wissen, welche nun aber außer dem Wege lagen, und ihm Ruhe zu empfehlen[8]). In seiner Unterredung mit Pompeius wurde das Schicksal des Verbannten offenbar nicht ernstlich besprochen[9]). Dieser hoffte vergebens, ihn später zu sehen, da er zwar den ersten Juni zur Abreise nach Epirus bestimmte[10]), dann aber länger in Rom blieb. Soweit die Geschäfte nicht dabei litten, widmete er Cicero auch ferner seine Dienste. Er unterstützte ihn mit seinem Kredit[11]), berichtete regelmäßig über den Stand der Dinge, vermittelte den Briefwechsel und nannte die Männer, welche zur Befreiung aus dem Exil beitragen konnten und wollten. Er sorgte für Ciceros Gemahlin Terentia[12]) und äußerte sich mit Teilnahme über seinen Bruder Quintus, als dieser eine Anklage wegen Erpressungen fürchtete[13]).

Attikus unterstützt Cicero in der Verbannung. 58

Die stets wiederkehrenden Vorwürfe über eine unmännliche Verzagtheit erregten Mißfallen[14]) und nicht weniger seine Tröstungen, da es auf der Hand lag, daß er gegen seine Überzeugung sprach[15]). Cicero sollte für seine Auflehnung gegen die Absichten der Triumvirn eine Zeit lang büßen. Attikus wußte es. Indessen er-

---

si non plus ingenio valebas quam ego, certe timebas minus. — Meam amentiam accuso, quod me a te tantum amari quantum ego vellem putavi; quod si fuisset, fidem eandem, curam maiorem adhibuisses, me certe ad exitium praecipitantem retinuisses (ad Att. III 15, 7).

[1]) ⟨ad Att. III 7. Rom hatte Cicero bereits am 20. März verlassen (II² 551).⟩ — [2]) ⟨Wenn die Lex Clodia *de exilio Ciceronis* am 24. April angenommen wurde (II² 552), dann verließ Cicero den Boden Italiens erst nach seiner Verurteilung. Freilich hatte die Annahme der Lex Clodia *de capite civis Romani* am 20. März das Endurteil schon vorweggenommen. Genaueres über die Verbannung Ciceros s.⟩ II² 208—222. — [3]) ad Att. III 3. — [4]) ad Att. III 2. — [5]) ad Att. III 4. — [6]) ad Att. III 1. — [7]) ad Att. III 6. — [8]) ad Att. III 7, 1. — [9]) ad Att. III 8, 3. — [10]) ad Att. III 9, 3. — [11]) ad Att. III 11, 2: ⟨*opera, consilio, gratia.*⟩ — [12]) ad Att. III 5. 9, 3. — [13]) ad Att. III 17, 1. — [14]) ad Att. III 10, 2. 11, 2: ⟨*obiurgare noli.*⟩ 13, 2. 15, 1. — [15]) ad Att. III 11, 2: *consolari iam desine.* 14, 1: *scio te me iis epistulis potius et meas spes solitum esse remorari.*

öffnete ihm Pompeius, der Senat werde sich nach den Konsularkomitien mit dieser Angelegenheit beschäftigen, und er schrieb es [19] nach Thessalonich, wo der Verbannte einen Zufluchtsort gefunden hatte[1]. Aber er glaubte es selbst nicht, weil Clodius jetzt noch der Stärkere war und übrigens von Caesar, dem Prokonsul von Gallien, das meiste abhing. Als Cicero nach dem Eingange günstiger Nachrichten sich der Küste zu nähern beschloß[2] und noch gegen Ende des Jahres in Dyrrachium an die Güter des Freundes in Epirus dachte[3], gab dieser gern seine Zustimmung. Er erbot sich auch von neuem, ihm Geld zu leihen oder sich für ihn zu verbürgen[4], zumal da er jetzt von seinem Oheim von mütterlicher Seite, Q. Caecilius, ein bedeutendes Vermögen erbte.

Attikus erbt von Q. Caecilius 10 Mill. Sesterzen Sept. 58

Dieser war als römischer Ritter ein würdiges Mitglied des Geldadels, sofern Reichtum und ein ausgezeichnetes Talent, ihn zu vermehren, darüber entscheidet. Mit einem seltenen Erfolge wußte er die Eitelkeit und Genußsucht der Optimaten, besonders der jüngeren, zu benutzen. Er half gegen angemessene Zinsen aus der Not, nur mußte man den Zahlungstermin einhalten und keine Nachsicht erwarten, wenn es nicht der Fall war. Unter 1 % monatlich[5] lieh er auch den Freunden nicht[6]. Durch ein strenges, mürrisches Wesen, eine große Reizbarkeit und durch heftige Ausbrüche seines Zornes schreckte er die meisten zurück. Sie zerfielen mit ihm, oder sie suchten ihm auszuweichen, weil man eben gewöhnlich im Unfrieden sich von ihm trennte[7]. Auch Cicero wurde ihm verhaßt, weil er im J. 65 in einer Schuldklage gegen Caninius Sat⟨yr⟩us[8] ihm nicht dienen wollte, aus Furcht, er werde sich dessen Gönner L. Domitius Ahenobarbus[9] und andere angesehene Männer verfeinden und dann bei der Bewerbung um das Konsulat nicht zum Ziele kommen. Caecilius sagte ihm unfreundliche Worte, und der Umgang zwischen ihnen wurde abgebrochen[10]. Später suchte Cicero auf die Bitte des Attikus ein

---

1) ad Att. III 12, 1: ⟨*spem ostendis secundum comitia.* 14, 1.⟩ 13, 1. — 2) ad Att. III ⟨15, 6. 7.⟩ 16. 19, 1: ⟨*in Epirum ad te statui me conferre.* 20, 1. 21.⟩ — 3) ad Att. III 22, 4. 23, 5. — 4) ad Att. III 20, 2: *quod facultates tuas ad meam salutem polliceris, ut omnibus rebus a te praeter ceteros iuver, id quantum sit praesidium video.* Nepos 4, 4 verwandelt die Anleihe in ein Geschenk, welches Ciceros Briefe nicht erwähnen. — 5) ⟨Der gewöhnliche Zinsfuß, 12 % jährlich. Brutus forderte von den Salaminiern das Vierfache, 48 % jährlich.⟩ IV^2 25. — 6) ad Att. I 12, 1: ⟨*a Caecilio propinqui minore centesimis nummum movere non possunt.*⟩ — 7) Nep. 5, 1: ⟨*difficillima natura.* Bei⟩ Cic. ad Q. fr. I 2. 6 ⟨ist von einem ebenfalls sehr jähzornigen — *qua ira, quo spiritu* — Caecilius die Rede. Aber dieser hieß nach der Überlieferung Lucius, er muß also von dem Oheim des Attikus unterschieden werden. Möglich ist, daß er mit L. Caecilius Rufus, dem Halbbruder des P. Cornelius Sulla, gleichgesetzt werden darf, der im J. 54 Gabinius wegen Amtserschleichung belangte (ad Q. fr. III 3, 2).⟩ — 8) II^2 92 Nr. 9. — 9) ⟨Konsul 54. Vgl. III^2 18, wo *Satrius* in *Satyrus* zu ändern ist. *Satrius* ist Gentilname (Cic. ad Brut. I 6, 3. Wilmanns, Exempla inscr. Lat., ind.), *Satyrus* bezw. *Saturus* Kognomen (Wilmanns).⟩ — 10) ad Att. I 1, 3—4.

[20] gutes Verhältnis herzustellen, was gelang, soweit es überhaupt möglich war[1]). Der Neffe des reichen Mannes nahm andere Rücksichten. Da dieser — wahrscheinlich aus wirtschaftlichen Gründen — sich nicht verheiratete, so betrachtete er sich als seinen Erben. Es konnte ihm schaden, daß Cicero, sein Freund, den Beistand vor Gericht verweigerte, doch wußte er allen Nachteil für sich abzuwenden. Mit einer nie ausgehenden Geduld ertrug er jede harte Behandlung, weil im Schimmer der Geldkasten auch das widrigste in einem milden Lichte erschien[2]). Sein Nebenbuhler, L. Lukullus, zeigte eine gleiche Geschmeidigkeit. Caecilius nährte Hoffnungen in ihm und übergab ihm im J. 58 bei seinem Tode den Siegelring[3]). Man ersah dann aber aus dem Testament, daß er ihn nicht bedacht, dagegen den Neffen adoptiert[4]) und ihm drei Viertel des Nachlasses[5]), etwa zehn Millionen Sesterzen[6]) außer einem Hause auf dem Quirinal vermacht hatte[7]). Den Körper des Verstorbenen schleppte das Volk im Unwillen über seinen schändlichen Wucher mit einem Stricke um den Hals durch die Straßen, wenn die Erzählung nicht von den Schuldnern erdichtet ist[3]). Der Adoptivsohn errichtete ihm dagegen ein Denkmal neben der Appischen Straße am fünften Meilensteine[8]) und wollte nun alle Geldgeschäfte aufgeben[9]), was jedoch nicht geschah.

Attikus in Epirus. Dez. 58—Jan. 57

Unter jeder Bedingung sehnte sich Attikus nach Buthrotum. Seit einem Jahre[10]) war er nicht dort gewesen, den Zustand seiner Güter und die Rechnungen zu untersuchen, und er glaubte sich durch andere Rücksichten nicht mehr gebunden. Denn der größte Teil der neu gewählten Magistrate begünstigte Cicero, dessen Herstellung nicht zweifelhaft zu sein schien[11]). In einem Amte konnte er nicht wirken, und übrigens hatte er seinen Einfluß für ihn verwandt. Deshalb verließ er Italien im Dezember, ohne vorauszusehen, daß Clodius den Sieg noch länger als sechs Monate streitig machen werde[12]). Der Verbannte glaubte, er sei aufgegeben.

[21] „Würdest du bei deiner Liebe zu mir dich entfernt haben, wenn die geringste Hoffnung übrig bliebe?“ Er bat um eine Zusammenkunft vor dem Ende des Jahres[13]).

---

[1]) ad Att. II 19, 5: ⟨*Caecilium colimus et observamus diligenter.*⟩ 20, 1: ⟨*Caecilium tueor diligenter.*⟩ — [2]) Nep. 5, 1. — [3]) Val. Max. VII 8, 5. — [4]) Nep. 5, 2: ⟨*moriens testamento adoptavit eum.*⟩ Cic. ad Att. III 20 Überschrift. Val. Max. VII 8, 5. — [5]) Nep. 5, 2: ⟨*heredem fecit ex dodrante.*⟩ — [6]) Nep. 5, 2: ⟨*circiter centiens sestertium* = 2 Mill. Mark. Dieselbe Summe findet sich bei Nep. 14, 2.⟩ Cic. ad Att. III 20, 2: ⟨*in tanta hereditate.*⟩ Val. Max. VII 8, 5 berichtet nicht genau: *omnium bonorum reliquit* heredem. — [7]) ⟨Nep. 13, 2: *domum habuit in colle Quirinali Tamphilianam, ab avunculo hereditate relictam.* Über die Lage dieses Hauses s. unten S. 63, Anm. 8.⟩ — [8]) Nep. 22, 4. — [9]) Cic. ad Att. III 20, 2, ⟨geschrieben am 4. Okt. 58 in Thessalonich: *quod te in tanta hereditate ab omni occupatione expedisti, valde mihi gratum est.*⟩ — [10]) ⟨Oben S. 20.⟩ — [11]) II² 242. — [12]) ⟨Bis zum 4. August 57.⟩ II² 244. — [13]) ad Att. III 25.

§ 4.

Bald nachher wurde ihm hinterbracht, daß am 1. Januar 57 ein Senatsbeschluß über seine Rückkehr durch den Tribunen Atilius Serranus verhindert worden sei[1]). Er war trostlos und wünschte umsomehr mit Attikus sich zu besprechen[2]). Dieser sah ihn in Dyrrachium und reiste dann weiter nach Epirus. Cicero aber ging erst im August nach Italien und war im Anfang des September wieder in Rom[3]). Man kann nicht darüber in Ungewißheit sein, daß sie sich auch in der Zwischenzeit schrieben; diese Briefe sind aber nicht in die Sammlung aufgenommen worden. Dem unglücklichen Konsular waren einige Villen und das Haus in der Stadt zerstört. Der Schmerz überwältigte ihn, zumal da er alles Mißgeschick dem Rate falscher oder verblendeter Freunde zuschrieb. Zu den letzteren zählte er auch Attikus. Er meldete ihm seinen glänzenden Empfang in Rom[4]) und dankte ihm. „Indessen, die Wahrheit zu sagen, hast du als Ratgeber nicht mehr Mut und Klugheit gezeigt als ich selbst und nach Verhältnis meiner dir früher bewiesenen Aufmerksamkeit dich eben nicht übermäßig angestrengt[5]).“

Es betrübte ihn aber am meisten, daß der Getadelte abwesend war und die Winke, welche ihn zurückführen sollten, nicht verstand. Denn er forderte vom Staate Entschädigung. Er mußte wieder aufbauen, was Clodius niedergebrannt hatte, Gläubiger befriedigen, Ausstehendes eintreiben, weil es selbst für den täglichen Bedarf an Geld fehlte, und häuslichen Zwist beilegen. Bei dem allen entbehrte er ungern die Unterstützung des erfahrenen Freundes. Wie sehr indessen in jeder Bedrängnis seine Gedanken zuerst in Epirus waren, so verletzte es ihn doch nicht, daß er dort kein Gehör fand. Auch schrieb er nicht oft, da sich selten eine Gelegenheit darbot, die Briefe abzuschicken[6]), und die neuen Kämpfe mit Clodius ihn beschäftigten[7]). Stets aber wurde der erschöpften Kasse gedacht[8]).

Attikus fühlte keinen Beruf, sich jetzt zu einer Anleihe herbeizulassen. Er kam vor dem ⟨28.⟩ Januar 56 nach Italien zurück[9]) und heiratete Pilia[10]). Es berührte ihn wenig, daß Clodius voll Rachgier Milo, den Beschützer seines Feindes, anklagte[11]). Die Losung zu Gewalttätigkeiten! Die Gladiatoren, welche er kaufte und mit großer Sorgfalt einüben ließ, sollten nicht in den Straßengefechten, sondern gegen gute Bezahlung bei den Spielen

[22]
Attikus heiratet Pilia.
12. Febr. 56

---

[1]) II² 245. — [2]) ad Att. III ⟨26.⟩ 27. — [3]) II² 253. — [4]) ad Att. IV 1, 5. — [5]) ad Att. IV 1, 1; vgl. 6, 2: *tibi . . . utinam semper paruissem!* — [6]) ad Att. IV 2, 1: ⟨*ut veni Romam* (4. Sept.) *iterum nunc* (Anfang Oktober) *sum certior factus esse cui darem litteras.*⟩ — [7]) ad Att. IV 3, 2—5. — [8]) ⟨ad Att. IV 1, 8. 2, 7. 3, 6: *re familiari comminuti sumus.*⟩ — [9]) ad Att. IV 4a: ⟨*Cincius ante diem III Kal. Febr. . . . dixit mihi te esse in Italia.*⟩ — [10]) ⟨Am 12. Februar:⟩ ad Q. fr. II 3, 7. — [11]) II² 271.

der Magistrate auftreten[1]. Andere Sklaven mußten für Geld Bücher abschreiben und formen. Auf Ciceros Bitte gingen einige nach Antium[2], wohin jener im Anfange des April sich zurückgezogen hatte, um nicht bei den von ihm selbst beantragten Verhandlungen über das Julische Ackergesetz vom J. 59 gegenwärtig zu sein[3]. Auch Attikus wurde eingeladen. Er blieb in Rom, doch antwortete er fleißig auf die Klagen über den heillosen Zustand der Republik und über die geheimen Neider und Feinde[4], unter welchen vermeintlich Hortensius einer der ärgsten war, und stets riet er zum Frieden. Die Aufforderung, Hortensius ein Werk zu widmen, wurde nicht beachtet[5]. Der Rat. als Staatsmann vorsichtig zu sein und keinen Anstoß zu geben, sollte befolgt werden[6]. Von ihm wurde dagegen erwartet, daß er den Hausbau beaufsichtigte und nötigenfalls Wachen ausstellte, damit Clodius die Arbeiter nicht vertrieb[7].

Im April 55 erhielt er einen ähnlichen Auftrag[8], als Cicero in Kampanien auf den Gütern lebte, und da er wegen seines guten Geschmacks und als Kenner der griechischen Kunst einen großen Ruf hatte, so ersuchte ihn Pompeius, die Statuen in dem Theater zu ordnen, welches er in diesem Jahre weihte[9]. Der Triumvir äußerte auf dem Cumanum gegen Cicero, daß er durch diesen Dienst ihm sehr verpflichtet sei[10]. Dem Freunde mußte er alle Staats- und Stadtneuigkeiten melden[11] und besonders über Clodius berichten[12]. Auch noch im November erging diese Bitte [23] an ihn, weil Cicero fürchtete, Rom sonst als Fremder wiederzusehen[13]. So wird er meistens nur bemerklich, wenn er für andere tätig ist. Sein Haupttagewerk bleibt verborgen, ein geringer Verlust für die Geschichte, da man weiß, daß es im Zählen und Rechnen bestand.

Attikus' Reise nach Asien. Mai—Dez. 54

In Italien war dieses Geschäft beendigt, als er am 10. Mai 54 oder doch bald nachher Rom verließ[14] und über Epirus, wo er nur eine kurze Zeit sich aufhielt[15], nach Asien reiste[16]. Seine

---

[1]) ad Att. IV 4b. 2. — [2]) ad Att. IV 4b. 1. 5, 3. — [3]) II² 271. 275. III² 238. 241. — [4]) ad Att. IV 6, 2: *a te litteras crebro ad me scribi video.* — [5]) ad Att. IV 6, 3. Vgl. III² 92 Anm. 5. — [6]) ad Att. IV 8b, 4: ⟨*quod me mones, ut et* πολιτικῶς *me geram et* τὴν ἔσω γραμμὴν *teneam, ita faciam.*⟩ — [7]) ad Att. IV 6, 4. 7, 3: ⟨*mea mandata de domo curabis, praesidia locabis, Milonem admonebis.*⟩ — [8]) ad Att. IV 10, 2. — [9]) IV² 526. — [10]) ad Att. IV 9, 1. [11]) ad Att. IV 11, 1: ⟨*gestio scire omnia.*⟩ § 2: ⟨*rebus novis delector.*⟩ — [12]) ad Att. IV 11, 2: ⟨*perscribe ad me quid . . . . . illa populi Appuleia.* So heißt Clodius als Umstürzler in der Art des Appuleius Saturninus und zugleich als Opfer der Männerliebe. Aus demselben Grunde nennt Cicero im J. 61 C. Scribonius Curio (tr. pl. 50), den Sohn des gleichnamigen Konsulars, *filiola Curionis* (ad Att. I 14, 5; Vell. II 48, 3: *suae pudicitiae prodigus*).⟩ — [13]) ad Att. IV 13, 2: ⟨*ne istuc hospes veniam.*⟩ — [14]) ad Att. IV 14, 1: ⟨*Vestorius me fecit certiorem te Roma a. d. VI Idus Maias putari profectum esse tardius quam dixeras quod minus valuisses.* Attikus hatte also schon vor dem 10. Mai abreisen wollen.⟩ — [15]) ad Att. IV 15, 3: ⟨*mihi non videris in Epiro diu fuisse.*⟩ — [16]) ad Att. IV 15, 2: ⟨*iter Asiaticum.*⟩

Briefe besitzen wir nicht, und eben deshalb liegt für uns ein Vorteil darin, wenn er der Abwesende war und Cicero Bericht erstattete. Er schrieb diesem oft, anfangs aber wegen gehäufter Arbeit kaum etwas anderes, als daß er ohne Unfall in Buthrotum angelangt sei und sich wohl befinde[1]). Dort empfing er Nachrichten von seinen Geschäftsträgern in Asien, welche ihn bestimmten, nun auch diese Provinz zu besuchen. Die Warnung, sich nicht zu oft und nicht zu weit von Rom zu entfernen, machte keinen Eindruck, da er nicht zu den Sachwaltern und Staatsmännern gehörte und folglich nichts einbüßte, wenn das Volk ihn vergaß, wohl aber, wenn er die Besorgung seiner Geldangelegenheiten anderen überließ, wie Cicero riet[2]). Das Wetter begünstigte ihn auch im ägäischen Meere, und übrigens fand er alles in so guter Ordnung, daß er schon ⟨Anfang November⟩[3]) seine Rückkehr ankündigen konnte[4]), eine erwünschte Botschaft. Doch verweilte er wahrscheinlich in Athen und in Epirus, da er erst gegen den Winter in Italien eintraf[5]).

Attikus in Rom. 53—51

Er blieb hier drei Jahre[6]). Fast ebenso lange hatte sein Freund die Genugtuung, in der verhängnisvollen Zeit, in welcher Pompeius nach der Diktatur strebte und Caesar zum Kampfe um die Alleinherrschaft rüstete, seine Gedanken und Befürchtungen in täglichem Verkehr ihm mitzuteilen. Die Worte verhallten, niemand hat sie aufgezeichnet, und der Geschichtschreiber trauert um einen verlorenen Schatz. Man verdankt es den Umtrieben des Pompeius[7]), daß Cicero im Sommer 51 die Provinz Kilikien übernahm und nun den Briefwechsel mit Attikus fortsetzte.

[24]

Auch dieser war bei der Trennung im Mai sehr bewegt[8]). Er fand schon in dem ersten Schreiben des Prokonsuls und dann in vielen anderen die Bitte, eine Verlängerung der Statthalterschaft abzuwenden[9]). Ferner sollte er verhindern, daß Cicero der Kauf von Gütern seines verurteilten Klienten Milo[10]) eine üble Nachrede brachte[11]), sich verbürgen[12]), zur Tilgung einer Schuld bei Caesar Geld herbeischaffen[13]), das Tuskulanum mit mehr Wasser

---

[1]) ad Att. IV 16, 1. — [2]) ad Att. IV 16, 7. — [3]) ⟨Drumann: „am 9. August in einem Briefe aus Ephesus“. Diesen Brief beantwortete Cicero Ende Oktober von Rom aus, ohne der bevorstehenden Anwesenheit des Freundes zu gedenken (ad Att. IV 18). Seine Ankunft meldete Attikus in einem späteren Briefe, der Ende November in Rom eintraf (ad Att. IV 19). Der Irrtum ist dadurch entstanden, daß Drumann, der handschriftlich überlieferten Ordnung der Attikusbriefe folgend, ad Att. IV 18, 5 u. 19, 1 demselben Briefe zuwies.⟩ — [4]) ad Att. IV 19, 1. — [5]) ad Att. IV 19, 2, ⟨geschrieben Ende November 54 vor der Ankunft des Attikus. Ein kurzer Aufenthalt in Athen und Epirus ist wahrscheinlich, aber nicht zu beweisen, denn die Bemerkungen ad Att. IV 17, 1, auf welche Drumann sich stützte, gehören zu dem Briefe vom 1. Oktober (§ 4).⟩ — [6]) S. unten S. 28. — [7]) ⟨Der Lex Pompeia *de provinciis* vom J. 52.⟩ III² 324. — [8]) ad Att. V 1, 1. — [9]) ad Att. V 1, 1. 2, 1 u. 3. 9, 2. 11, 1 u. 5. 13, 3. 14, 1. 15, 1 u. 3. 18, 1. — [10]) I² 35. — [11]) ad Att. V 8, 2—3. 10, 4. — [12]) ad Att. V 1, 2. — [13]) ad Att. V 1, 2. 4, 3. 5, 2. 9, 2. 10, 4: ⟨vgl.⟩ 8, 3. 12, 3.

aus der Krabra[1]) versorgen[2]) und dahin wirken, daß man Tullia in Abwesenheit des Vaters nicht einem Unwürdigen verlobte[3]). Seine eigenen Wünsche betrafen nicht bloß den Ruf des Statthalters, welcher die Weisung erhielt, sich durchaus untadelhaft zu zeigen[4]), und ihm melden konnte, er sei unvergleichbar[5]), auch im Felde habe er Großes getan und sich den Imperatortitel erworben[6]), das Gesuch des Freundes aber, die ungerechten Geldforderungen des M. Brutus an die Kyprier mit Waffengewalt zu unterstützen, mit jenem Eifer für seine Ehre nicht zu vereinigen wußte[7]).

Attikus nach Epirus. Ende 51—Sept. 50

Attikus reiste dagegen nach Epirus. Schon im Mai war die Rede davon[8]). Es stimmte an sich nicht zu Ciceros Aufträgen, und dieser war nun auch lange in Zweifel, wo er sich befand[9]). Im Anfange des Juli erfuhr er auf dem Wege nach Asien in Athen, daß Attikus noch in Rom sei[10]), und ⟨im September in einem Briefe des Attikus vom⟩ 19. Juli, dieser werde etwa am 1. August abgehen[11]). Ein Brief, welchen ⟨47⟩ Tage[12]) nach der Absendung ein Bote des ⟨Apella⟩[13]) ihm am ⟨20.⟩ September[14]) überbrachte, ließ vermuten, daß Attikus die Rückkehr des Pompeius von Ariminum[15]) erwartet und sich dann eingeschifft habe[16]). Einen anderen, dessen Inhalt bewies, daß er ebenfalls noch in Rom geschrieben war, las er erst am ⟨26.⟩ Dezember[17]), und er hoffte nun bald von einer glücklichen Ankunft in Epirus zu

[25]

hören[18]). Seine Bitte, Attikus möge vor dem ersten Januar wieder in Italien sein, damit der Senat ihn zu rechter Zeit aus Kilikien abrufe[19]), konnte nun nicht gewährt werden. Jener gelangte nicht vor dem Spätherbst nach Buthrotum, wie auch aus Ciceros Be-

---

[1]) ⟨Die Krabra, ein Wasserlauf im Gebiet von Tuskulum, entsprang oberhalb der Quellen der Aqua Julia (Frontin. de aq. I 9: *praeter caput Juliae transfluit aqua quae vocatur Crabra. hanc Agrippa . . . Tusculanis possessoribus relinquendam credebat.*) Cicero erwähnt den Bach de leg. agr. III 9 und⟩ ad fam. XVI 18, 3. ⟨Hülsen bei Pauly-Wissowa RE IV 1680.⟩ — [2]) ad Att. V 12, 3. 13, 3. — [3]) ad Att. V 4, 1. 13, 3. 14, 3. ⟨17, 4.⟩ — [4]) *Admirabilis abstinentia ex praeceptis tuis* (ad Att. V 15, 2). *Quod me maxime hortaris . . . ut etiam Ligurino* μώμῳ *satisfaciamus* (ad Att. V 20, 6). — [5]) ad Att. V 10, 2. 14, 2. 15, 1. 2. 16, 3: ⟨*iustitia, abstinentia, clementia tui Ciceronis opiniones omnium superavit.*⟩ 17, 2. ⟨18, 2.⟩ — [6]) ad Att. V 20, 3: ⟨*imperatores appellati sumus.*⟩ — [7]) ad Att. V 18, 4. ⟨Über den Zinswucher des M. Brutus mit den Salaminiern⟩ vgl. IV² 25. — [8]) ad Att. V ⟨1, 2 u. 5. 2, 3.⟩ 4, 1 u. 3. — [9]) ad Att. V ⟨5, 2.⟩ 6, 2. 7. 8, 2. ⟨9, 2.⟩ 10, 4 u. 5. ⟨15, 1. 17, 1.⟩ 18, 1. 2. 4. — [10]) ad Att. V 11, 1. 12, 3; ⟨vgl. 13, 3.⟩ — [11]) ad Att. V 18, 1. — [12]) ⟨ad Att. V 19, 1: *septimo quadragesimo die Roma.* Drumann: „45 Tage.“⟩ — [13]) ⟨Drumann nach dem Vorgange des Victorius: „des Appius“. In den Handschriften ad Att. V 19, 1 liest man aber: *Appelli*, wobei an Apella zu denken sein dürfte, den Freigelassenen des M. Fadius Gallus (ad fam VII 25, 2; vgl. IX 25, 3. XV 14, 1). L. Moll, De temporibus epistularum Tullianarum, Berlin 1883, S. 10—11.⟩ — [14]) ⟨ad Att. V 19, 1: *a. d. XI Kal. Octobris.*⟩ — [15]) III² 338. — [16]) ad Att. V 19, 1. — [17]) ⟨ad Att. V 20, 8: *a. d. V Kal. Januarias.*⟩ — [18]) ad Att. V 20, 8: *redeo ad urbana* usw. § 9: *tuas etiam Epiroticas exspecto litteras.* — [19]) ad Att. V 18, 3.

merkung darüber in einem Briefe vom nächsten 13. Februar erhellt[1]).

Der Statthalter war mit einer nicht geringen Furcht vor den Parthern seinem Schicksal preisgegeben. „Mich überläuft ein Schauder bei dem Gedanken, daß man mir keinen Nachfolger schickt, zumal da du, dessen Klugheit, Einfluß und Eifer manches Hindernis beseitigen könnte, nicht in Rom bist. — Ohne Zweifel warst du seekrank, als du mir aus Buthrotum schriebst: wie ich sehe und hoffe, wird dein Abgang keine Schwierigkeit haben[2]).“ „Deine Provinz ist von besserer Art. Du gehst, wann du willst, und setzest über die Güter in Thesprotien und Chaonien, wen du magst[3]).“ In Epirus schien Attikus weiter als in Rom von Cicero entfernt zu sein, welcher weder von seinen Privatangelegenheiten noch von den öffentlichen hinlänglich Kunde erhielt[4]). Er sollte die Rückreise beschleunigen und durch seine Fürsprache die Bewilligung des Triumphes vermitteln[5]). Auch Tullias Heirat[6]) und der verdächtig gewordene Kauf[7]) machten es wünschenswert, daß er nicht säumte. Gleichwohl übereilte Attikus sich nicht. Er nahm seine Besitzungen auf dem Festlande und in Korcyra in Augenschein[8]), prüfte die Rechnungen der Verwalter und Geschäftsträger und besuchte dann die Gastfreunde in Athen, unter welche er Getreide verteilte[9]). Am ⟨19.⟩ September kam er mit einem Fieber wieder nach Rom. Die Schriftzüge in dem Briefe, welcher Cicero auf der Reise nach Italien am 14. Oktober in Athen eingehändigt wurde, bestätigten die Nachricht von seiner Krankheit[10]).

Attikus erkrankt am Fieber. Sept. 50

Sie dauerte längere Zeit und erregte die Teilnahme des Freundes, doch wurde sie übrigens wenig von ihm beachtet, da sich keine Gefahr zeigte und das wichtigste, der Triumph und der nahende Bürgerkrieg, seine Seele beschäftigte. Die inneren Unruhen waren Attikus so wenig als irgend einem anderen Begüterten gleichgültig, Cicero waren sie schrecklich. Das Siegestor öffnete sich ihm nicht, wenn Pompeius und Caesar gegeneinander lagerten, und Ärgeres mußte dem Imperator widerfahren, wenn beide seine Hilfe verlangten. Attikus vermochte nicht rettend einzugreifen, aber er konnte mit Rat an die Hand gehen. Und er kargte nicht, seine Briefe waren mitunter kaum zu zählen[11]). Er konnte es billigen, daß Cicero sich nicht an Caesar anschloß, weil dieser seine Dienste bei weitem nicht genug vergolten habe,

[26]

[1]) ad Att. V 21, 1: *te in Epirum salvum venisse vehementer gaudeo . . . . spero te istic iucunde hiemare.* — [2]) ad Att. V 21, 3. — [3]) ad Att. VI 3, 2. — [4]) ad Att. VI 5, 1. — [5]) ad Att. VI 4, 2. 6, 4. — [6]) ad Att. VI 4, 2. ⟨6, 1. 8, 1. 9, 5.⟩ — [7]) ⟨Der Milonischen Güter:⟩ ad Att. VI 4, 3. 5, 1f. 7, 1. Oben S. 27. — [8]) ad Att. VI 2, 10. — [9]) ad Att. VI 6, 2; vgl. 1, 24. — [10]) ad Att. VI 9, 1. VII ⟨1, 1.⟩ 2, 2. ⟨Die Überfahrt nach Italien hatte Attikus bereits glücklich überstanden, als die Krankheit ausbrach⟩: ad Att. VI 8, 1. — [11]) ad Att. VII 2, 3: ⟨*sescentas uno tempore accepi.*⟩ 5, 1.

und daß er die Liktoren behielt, statt dem Triumphe zu entsagen, Pompeius und den Senat zu unterstützen. Er konnte seine Treue gegen die Republik rühmen und dadurch sein Gewissen beschwichtigen[1]) und dann wieder ihn aus der Sicherheit aufschrecken und endlose neue Beratungen durch die bedenkliche Äußerung veranlassen: man erwarte in der größten Spannung, wie er sich entscheiden werde, doch sei kein Gutgesinnter oder einigermaßen Gutgesinnter darüber in Zweifel[2]).

Er wurde verstanden und sah die Antwort kommen. Das Schwert ziehen, im Kampf mit Caesar frische Lorbeeren um die Fasces winden? Dies fordern die Gutgesinnten? Cicero kennt keine. Einzelne gibt es wohl noch, sofern aber von Ständen die Rede ist, keine. Selbst die Ritter, die Standesgenossen des Attikus, haben diesen Namen verwirkt[2]). Was also tun, wenn es nun heißt: „Sprich, M. Tullius!" „Ich stimme Cn. Pompeius bei oder, was dasselbe ist, T. Pomponius[3])." „Und docch! Löse dieses Problem. Deine Meinung, wenn du nicht selbst ratlos bist! Mich quält es Tag und Nacht[4])." Cicero war bereits wieder in Italien — aber nicht in Rom — und Attikus noch krank[5]).

§ 5.

Als friedlicher Privatmann konnte er Caesar ruhig erwarten, welcher im schnellen Fluge Italien durchzog und den Gegner vertrieb. Wenn er für sich zu fürchten schien, so bequemte er sich nach Cicero, nach dessen Stimmung und Ansichten. Denn [27] dieser zitterte in Kampanien, wo er für Pompeius rüsten sollte und nicht rüstete[6]). Demnach fragte er ihn, dessen Augen finstere Nacht umgab, wie er bei den heillosen Wirren einen Ausweg finden könne[7]). Er sah mit dem geängstigten Konsular in Caesar einen Phalaris und sprach von Proskriptionen[8]).

Attikus bleibt während des Bürgerkrieges neutral. 49

Bei dem allen „blieb er in seinen vier Mauern[9]) und ließ die Dinge gehen, wie sie konnten und mochten. Er wußte, daß man ihm und seinem Freunde Sex. Peducaeus „ungeachtet ihres Glanzes" nicht zumuten werde wie den angesehensten Optimaten, öffentlich Partei zu nehmen[10]), daß er also keine Veranlassung hatte, von Rom zu entfliehen, was Cicero endlich zugab[11]). Dieser konnte es nicht tadeln, daß er Caesar bei dessen Rückkehr von der Verfolgung des Pompeius nach Brundisium mit Peducaeus bis

[1]) ad Att. VII 3, 2—3. — [2]) ad Att. VII 7, 5. — [3]) ad Att. VII 7, 7. — [4]) ad Att. VII 9, 4. — [5]) ad Att. VII 8, 2. — [6]) III² 382. — [7]) ad Att. VII 10: *tibi vero quid suadeam, cuius ipse consilium exspecto?* — [8]) ad Att. VII 12, 2. 22, 1. — [9]) ad Att. VII 12, 6: ⟨*domesticis finibus.* VIII 11, 7.⟩ Nepos 7, 1: ⟨*neque se quoquam movit ex urbe.*⟩ — [10]) ad Att. VII 13, 3. 14, 3. — [11]) ad Att. VII 17, 1: ⟨*cum Sexto mihi videris Romae recte esse posse.*⟩

zum fünften Meilensteine entgegengehen wollte[1]). Hatte er doch selbst an den verhaßten Prokonsul geschrieben[2])!

Attikus warnte ihn, weil es gern gehört wurde, Pompeius über das Meer zu begleiten, da er sich nur schaden werde, ohne jenem und der Republik zu nützen[3]). Doch äußerte er die Hoffnung, die gute Sache werde siegen, und die Besorgnis, es könne scheinen, als neige sich der Freund auf die schlechte Seite[4]). Die Ermahnung folgte, seiner Taten, Reden und Schriften eingedenk zu sein[5]). „Von mir sage ich nichts, wurde ihm erwidert, mögen andere sehen. Wie steht es denn aber um euch? Ihr bleibt im Hause und werdet alle für Gutgesinnte gelten[6]). Keineswegs kann ich dir darin beistimmen, daß das Heil der Republik nur auf Pompeius beruht und, wenn er aus Italien geht, auch ich gehen muß. Du warst sonst anderer Meinung[7]).“ „Ich weiß, was du denkst. Ich soll mich an Pompeius anschließen. Du erwähnst mit Beifall, was ich einst gesagt habe, ich wolle lieber mit ihm besiegt werden als mit diesen Menschen siegen. Ja, allerdings, aber mit dem Pompeius, wie er damals war oder mir zu sein schien, mit dem landflüchtigen nicht[8]).“

Attikus lenkte ein. Alles wohl überlegt hielt er es für angemessen, zu bleiben und das weitere zu erwarten. „Dies war edel gedacht und doch auch auf Sicherheit berechnet. So konnte [28] man in Zukunft das Verlorene wieder gewinnen und in der Gegenwart sich behaupten[9]).“ Er wünschte aber doch zu erfahren, wie Cicero über die Absichten der Kriegführenden urteilte. Dieser entschied: „Keiner will unser Glück, jeder strebt nach der Herrschaft[10]). Wir, die wir zurückbleiben, sind noch mehr bedroht als Pompeius' Gefährten; sie fürchten einen, wir beide[11]). Warum also, fragst du, sind wir geblieben? Aus Folgsamkeit gegen dich oder weil es sich nicht anders fügte oder weil es so besser war[12]).“

Auch dann, als Pompeius ihn zu sich nach Apulien entbot[13]), verließ Cicero Kampanien nicht. Er hatte den Vorteil, daß er in jedem Falle nach dem Rate des Freundes handelte, wenn er auch zuletzt nicht mehr wußte, was dieser riet. „Du sagst, es freue dich, daß ich geblieben sei, und du müssest bei deiner Meinung beharren. Nach den vorigen Briefen schienst du aber gar nicht daran zu zweifeln, daß es meine Pflicht sei, zu gehen, wenn Pompeius mit guter Begleitung und wenn die Konsuln sich entfernten. Ist es dir aus dem Gedächtnis entschwunden? Oder

---

[1]) ad Att. VIII 9, 2. — [2]) ad Att. VIII 2, 1. 9, 1. 11, 5. — [3]) ad Att. VII 23, 2. 24. — [4]) ad Att. VII 26, 2: ⟨*ne propensior ad turpem causam videar.*⟩ — [5]) ad Att. VIII 2, 2. — [6]) ad Att. VIII 2, 3. — [7]) ad Att. VIII 2, 4. — [8]) ad Att. VIII 7, 2. — [9]) ad Att. VIII 9, 3. — [10]) ad Att. VIII 11, 2. — [11]) ad Att. VIII 11, 3. — [12]) ad Att. VIII 11, 4. — [13]) ad Att. VIII 1, 1: ⟨*censeo Luceriam venias.*⟩ 11c: ⟨*censeo . . . . Brundisium venias.*⟩

habe ich dich falsch verstanden? Oder denkst du jetzt anders[1])?“ An seine Schuldscheine dachte Attikus und an die Güter in Epirus.

Attikus unterläßt die geplante Reise nach Epirus. 49

Schon vor dem 17. März, an welchem Pompeius mit den Truppen Brundisium räumte[2]), wollte er ungeachtet des Fiebers[1]) sich von Rom nach Buthrotum zurückziehen, weil er vielleicht bei seinen Verbindungen Raub und Brand abwenden konnte, wenn der Krieg jene Gegenden berührte[3]). Als Ort der Einschiffung wählte er nicht Brundisium, sondern Sipontum in Apulien[4]), da er hier, wohin Caesar übrigens auch eine Besatzung geschickt hatte[5]), weniger Schwierigkeiten zu finden hoffte. M. Curtius Postumus ⟨!⟩, ein Anhänger des Prokonsuls[6]), suchte ohnehin die Reise zu verhindern[7]). Um die Mitte des Mai war er von der Krankheit geheilt, und man glaubte, er werde nun unverzüglich aufbrechen[8]). Allein er änderte seinen Plan. Die Ursache wird [29] nicht angegeben. Ohne Zweifel mochte er bei Caesar, dem Glücklichen, nicht den Verdacht erregen, als entweiche er in die Lager der Nobilität, wo nun nicht bloß C. Fannius ihm zürnte[9]) und Pompeius der Abfall des Verwandten nicht so gleichgültig war, wie Nepos berichtet[10]).

Attikus sorgt für Ciceros Familie in Rom. 49/48

Auch Cicero, welcher endlich im Sommer nach dem Osten abging, fühlte sich mitunter verletzt. Es befremdete ihn, daß Attikus nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges in einer allgemeinen Geldnot von seinem Bruder Quintus eine Summe zurückforderte[11]). Er gab ferner deutlich genug zu erkennen, daß es ihm an Reisegeld fehlte, und sah keinen Erfolg[12]). Eine Zeit

---

[1]) ad Att. IX 2. — [2]) ⟨ad Att. IX 15, 6: *a. d. XVI K. Apriles.* Vgl. 13, 2: *pridie Quinquatrus.* Das Genauere s.⟩ III[2] 394. — [3]) ⟨Über die geplante Reise des Attikus nach Epirus spricht Cicero⟩ ad Att. VIII 15, 1. IX 1, 4: ⟨*quid cogites de transeundo in Epirum, scire sane velim* (6. März).⟩ 9, 2. X 5, 3: ⟨*de tuo itinere quid et quando cogites, velim me certiorem facias* (16. Apr.) 8, 10: *Tullia te non putabat hoc tempore ex Italia* (2. Mai). 17, 4: *scripseras te proficisci cogitare* (16. Mai). Tullia behielt recht.⟩ — [4]) ad Att. X 7, 1. — [5]) ad Att. IX 15, 1. — [6]) Cic. ad fam. II 16, 7. ⟨Münzer bei Pauly-Wissowa RE IV 1869 Nr. 26.⟩ — [7]) ⟨Wer die Reise zu verhindern suchte, sagt Cicero⟩ ad Att. X 13, 3 ⟨am 7. Mai. Aber leider ist hier der Name entstellt: *te quoque a Curto impediri video.* Victorius las *Curtio*, wobei Drumann an M. Curtius Postumus dachte. Gurlitt, Progr. Steglitz 1898 S. 10, schlägt vor: *Curione.* Als Statthalter von Sizilien (ad Att. X 4, 10) war C. Scribonius Curio in der Lage, die Fahrt durch die Meerenge von Messina zu verhindern (ad Att. X 7, 1 u. 3. 8, 10. 10, 3 u. 4); für Cicero wie für Attikus, wenn der letztere auf diesem Wege nach Epirus zu reisen gedachte.⟩ — [8]) ad Att. X ⟨15, 4.⟩ 16, 6: ⟨*quartana cares.*⟩ — [9]) ad Att. XI 6, 2: *numquam de te ipso nisi crudelissime cogitatum est.* § 6: ⟨*perniciosa loquebatur* (Fannius) *de mansione tua.*⟩ — [10]) Att. 7, 1: *ipsum Pompeium coniunctum non offendit.* Seine Mutter (oben S. 9) stammte aus dem Caecilischen Geschlechte, welchem auch Cornelia, die Gemahlin des Pompeius, durch die Adoption ihres Vaters Metellus Scipio und durch dessen Großmutter angehörte (II[2] 36). Über die Drohungen des Pompeius gegen die Abtrünnigen s. III[2] 394. — [11]) ad Att. VII 18, 4. — [12]) ad Att. VIII 7, 3. Anders Nep. 7, 1: *quae amicis suis opus fuerant ad Pompeium proficiscentibus, omnia ex sua re familiari dedit.*

lang erwartete er vergebens eine Einladung nach Epirus, wo er während der Stürme mit dem Freunde sich bergen wollte, wenn sie nun einmal in Italien nicht bleiben konnten. „Es verdrießt mich ein wenig, da du doch einen nicht eben lästigen Gefährten an mir haben würdest. Aber lebe wohl! Ich muß schlafen, wie du lustwandeln und dich salben mußt. Denn dein Brief hat mich schläfrig gemacht[1]." Attikus bat ihn bald nachher in verbindlichen Ausdrücken, die epirotischen Güter als die seinigen zu betrachten[2], und sorgte für seine Familie in Rom, besonders für Tullia[3]. Daß er mit Peducaeus vor dem spanischen Kriege Caesar in dessen Wohnung begrüßte, verargte Cicero ihm nicht[4], da dieser außerhalb der Stadt ebenfalls mit dem Herrscher sich unterredet hatte[5].

Das Heer der Nobilität landete nicht in Epirus, wie Appian und Florus erzählen, sondern nördlich in Illyrien bei Dyrrachium[6]. Ihre Flotte überwinterte längs der Ostküste des adriatischen Meeres und Bibulus, der Anführer, in Korcyra[7]. Im Januar 48 [30] nach der verschobenen Jahrform erschien Caesar an der südlichen Grenze von Illyrien ⟨!⟩[8]. Wegen Mangel an Unterhalt mußte er sich bis Buthrotum ausdehnen[9]. Hier wie in Korcyra lieferten auch die Güter des Attikus. Der Krieg zog sich aber nach Dyrrachium, und als Caesar nach einem unglücklichen Gefecht durch Epirus nach Thessalien ging, war sein Aufenthalt von kurzer Dauer. Pompeius verfolgte nicht weit[10]. Vorerst schaltete dieser über die Küste, und Cicero versicherte in einem der ⟨fünf⟩[11] Briefe an Attikus, welche sich aus der Zeit von seinem Abgang aus Italien bis zur Rückkehr nach Brundisium erhalten haben, soviel er vermöge, nehme er das Eigentum des Freundes in Schutz[12]. Er vermochte aber wenig. Auch schrieb er selten[13], und bald nach jener Schlacht verstummte er gänzlich.

Soviel wir wissen, wurde der Briefwechsel mit Attikus erst in Brundisium wieder angeknüpft. An Stoff gebrach es ihm nicht, wie er vorgab. Er hielt es für gewagt, in so weiter Ferne über die Ereignisse sich auszusprechen. „Könnte ich wie⟨!⟩ einst meine Gedanken dir mündlich mitteilen ⟨!⟩[14]!" Dazu kam seine

---

[1] ad Att. IX 7, 7. — [2] ad Att. IX 12, 1. X 7, 3. — [3] ad Att. X 8, 10; vgl. VII 12, 6. — [4] ad Att. X 1, 4: *tu cum Sexto (Peducaeo) servasti gravitatem eandem quam mihi praecipis.* — [5] ⟨Am 28. März in Formiae.⟩ III² 396. — [6] III² 427. — [7] III² 434. — [8] ⟨Vielmehr im nördlichen Epirus an der Grenze von Illyrien.⟩ III² 433, 6. — [9] III² 436. — [10] III² 449. — [11] ⟨Drumann: „vier". Aber der letzte dieser Briefe — ad Att. XI 4 — ist aus 2 Briefen zusammengeflossen (Sternkopf, Zur Chronologie und Erklärung der Briefe Ciceros aus den Jahren 48 und 47, Progr. Dortmund 1891, S. 11—14). Schon Manutius hatte die Notwendigkeit der Trennung erkannt.⟩ — [12] ad Att. XI 4, 1: ⟨*tua, ut possum, tueor.*⟩ — [13] ad Att. XI 4, 1: *meas litteras requiris.* — [14] ad Att. XI 4, 1: ⟨*utinam coram tecum olim potius quam per epistulas!* Die Erklärung der Worte ergibt sich aus dem vorangehenden Briefe ad Att. XI 3, 1: *consuluissem*

Stimmung. Von Caesar hatte er sich losgesagt, und die Häupter der anderen Partei bewiesen ihm als einem Verdächtigen weder Achtung noch Vertrauen. So sah er einer trüben Zukunft entgegen. Übrigens wälzte er alle Lasten auf die Schultern des Attikus. Dieser hatte seine Verwalter in Epirus ermächtigt, ihn zu unterstützen, und sie liehen ihm 70000 Sesterzen und Zeug zur Bekleidung der Sklaven[1]). Er suchte ferner Ciceros Gläubiger zu befriedigen, was der Ehre und des Kredits wegen gewünscht wurde[2]). Da eine Erbschaft des Konsulars in dieser Zeit[3]) nicht genügte, so bot er einige von dessen Meiereien feil. Sie fanden keine Käufer, weil der Besitz im Bürgerkriege nicht gesichert war[4]), und nun sollte er aus eigenen Mitteln wenigstens Tullia das Nötige gewähren[5]).

Cicero betritt ohne Erlaubnis den Boden Italiens Nov. 48

[31]

Gegen Anfang des November war Cicero wieder in Brundisium[6]), wo er Caesar bei dessen Ankunft aus Ägypten empfangen und besänftigen wollte. Als Pompejaner bedurfte er einer Erlaubnis, um in Italien zu sein[7]), und er hatte nicht angefragt[8]). Dies beunruhigte ihn und die Ungewißheit, ob die Partei, welche er verlassen hatte, nicht dennoch siegen werde, da sie noch große Streitkräfte besaß. Attikus teilte seinen Schmerz, wie er schrieb. Er billigte sein Verfahren und bezeugte, daß auch andere es billigten[9]) und sein Ruf durch den Abfall von den sogenannten Verteidigern der Republik nicht leiden werde[10]). Als er ihn einlud, sich Rom zu nähern[11]), sollte er in dieser Beziehung Balbus und Oppius ausforschen und sie nebst Trebonius und Pansa überreden, daß sie die Reise zu Pompeius und die unbefugte Rückkehr bei Caesar entschuldigten[12]), zumal da Quintus Cicero und dessen Sohn selbst als Ankläger des Konsulars aufzutreten drohten[13]). Er konnte ihm jetzt schon melden, daß die Günstlinge Caesars an den Liktoren in seinem Gefolge keinen Anstoß nahmen[14]). Auch ließ er der kranken Tullia fortwährend seinen Beistand angedeihen[15]). Es bedurfte daher keiner Rechtfertigung, wenn er nicht zum Besuche nach Brundisium kam[16]).

Hätte Cicero in seiner bedrängten Lage nicht bloß an sich gedacht oder die Sorgen eines Mannes geahnt, welchem die Erhaltung und Vermehrung seines Reichtums das Wichtigste war, so

---

melius, si tecum olim coram potius quam per litteras de salute nostra fortunisque deliberavissem. Drumann hat die Worte mißverstanden, indem er auf die Zukunft bezog, was auf die Vergangenheit bezogen werden muß, und indem er vor *olim* ein „wie" einschob, das im Text nicht vorhanden. Der Sinn ist: „O daß ich doch seiner Zeit lieber mündlich als schriftlich mit Dir (verhandelt hätte)!")

[1]) ad Att. XI 2, 4. 13, 4. — [2]) ad Att. XI 1. 2. — [3]) ad Att. XI 2, 1. — [4]) ad Att. XI 4, 1. — [5]) ad Att XI 2, 2. 3, 3. 4, 1. — [6]) ⟨ad Att. XI 5.⟩ [7]) ad Att. XI 7, 2. — [8]) ad Att. XI 5, 1. 4. 6, 1—2. — [9]) ad Att. XI 6, 1. — [10]) ad Att. XI 7, 3. — [11]) ad Att. XI ⟨5, 2.⟩ 6, 2. — [12]) ad Att. XI 6, 3. 7, 5. — [13]) ad Att. XI ⟨5, 4.⟩ 6, 7. 7. 7. — [14]) ad Att. XI 7, 1. — [15]) ad Att. XI 6, 4. 7, 6. — [16]) ad Att. XI 7, 5.

würde Attikus auch jetzt uns weniger fern stehen. Ohne Zweifel folgte dieser aufmerksam dem Gange des Krieges, um darnach zu ermessen, ob seine Grundstücke und die ausgeliehenen Kapitalien gefährdet seien und wie er sein Geld in Zeiten, wo die meisten sich in Verlegenheit befanden, ohne zu großes Wagnis vorteilhaft anlegen konnte. In seinem äußeren Verhalten durfte er nichts ändern. Jedermanns Freund verkehrte er nach wie vor mündlich und schriftlich mit den Caesarianern und mit ihren Gegnern, wie aus den Briefen an Cicero hervorgeht. Wer wenig liebt, der zürnt auch wenig. Das Unrecht, welches anderen widerfährt, stört seine Freundschaften nicht. Jedem bequem ist er überall gern gesehen.

Attikus sucht zwischen M. und Q. Cicero zu vermitteln 47

Attikus verlebte auch das Jahr 47 in Rom. Niemand belästigte ihn, und Cicero, welcher bis zum Herbst in Brundisium blieb und voll Verzweiflung ihn mit Anfragen und Bitten bestürmte, brachte ihn nicht aus dem Gleichgewicht. Schon im Januar hatte er Gelegenheit, seine Nachsicht zu beweisen. Q. Cicero schickte ihm über jene Stadt Briefe aus Achaia, und der Bruder [32] erbrach sie, weil er fürchtete, darin verleumdet zu sein[1]). Nach seiner Versicherung empfahl er dem Jüngeren Einigkeit und Mäßigung[2]). Man sah keinen Erfolg. Bruder und Neffe schrieben dem Konsular mit großer Bitterkeit[3]). Dieser verwarf den Rat, Quintus zu melden, daß Caesar sich über ihn, den Angeklagten, günstig geäußert habe, um ihn von ferneren Schritten solcher Art abzuhalten[4]). Es beruhigte ihn indessen, daß auf die Nachricht, der Diktator sei ihm gewogen und habe sich selbst gegen ihn ausgesprochen, ein Glückwunsch aus Achaia eintraf[5]), als Attikus ihm Abschriften von Briefen des Quintus an Caesar mitteilte, welche in eine frühere Zeit gehörten und feindselige Gesinnungen verrieten. Sie sollten nicht von Fremden gelesen werden. Besser war es, sie zu unterdrücken, da sie dem Schmerze neue Nahrung gaben. Man erkennt darin den pünktlichen Geschäftsmann, aber nicht den zart fühlenden Freund, und dies wurde ihm auch angedeutet[6]).

Attikus sorgt für Tullia

Der Sorge für Tullia, deren Schicksal der Vater gänzlich in seine Hände legte, war er dadurch nicht überhoben, daß sie im Juni nach Brundisium reiste[7]). Cicero fürchtete, sie werde nach seinem nahe geglaubten Tode darben[8]), und beklagte ihre Verbindung mit Dolabella. Eine Scheidung schien notwendig und doch bedenklich zu sein, da der Caesarianer beschützen und verderben konnte[9]). Bei Attikus kam weniger das Schimpfliche der Blutsfreundschaft mit einem anerkannt Nichtswürdigen und das

[1]) ad Att. XI 9, 2. — [2]) ⟨Attikus dem Bruder Ciceros (ad Att. XI 11, 2. 13, 2).⟩ — [3]) ad Att. XI 11, 2. ⟨13, 2.⟩ 15, 2. 16, 4. — [4]) ad Att. XI 16, 4. — [5]) ad Att. XI 23, 2: ⟨*mihi valde Quintus frater gratulatur.*⟩ — [6]) ad Att. XI 22. 1. — [7]) ⟨ad Att. XI 17, 1: *pr. Idus Junias.*⟩ — [8]) ⟨ad Att. XI 9, 3.⟩ — [9]) ad Att. XI 25, 5. 23, 3.

Unglück einer edlen Frau in Betracht als die Gefahr. Nach seiner Meinung durfte man nicht brechen, bis der Diktator begnadigt hatte[1]). Ihm wurde nun auch aufgegeben, bei Tullias Mutter sich dahin zu verwenden, daß sie ein Testament machte und ihre Gläubiger befriedigte[2]). Man mußte ihn wiederholt daran erinnern. Wahrscheinlich ließ er die Sache auf sich beruhen, da Terentia Belehrungen nicht liebte[3]) und sogar ihrem Gemahl Geld vorenthielt[4]).

Attikus als Helfer in Ciceros Geldverlegenheiten [33]

Die versteckten Angriffe auf seine eigene Kasse beirrten ihn nicht. Cicero ersuchte ihn, Silberzeug und anderes Hausgerät zu verkaufen[5]) und — auf die Bemerkung, daß die Zeiten nicht dazu geeignet seien — es zu verbergen, damit es bei den geträumten Proskriptionen nicht geraubt und Tullia vor Mangel geschützt werde[6]). In solchen Fällen war eine Bitte um Vermittelung, wie er wußte, eine Bitte um Geld, und so schrieb er endlich: „dir steht dein Vermögen und das meinige ⟨und das der Terentia⟩ zu Gebote[7]).“ „Mein Vermögen!“ hieß es in der Antwort, „kann davon auch noch die Rede sein[6])?“

Fast in jedem Briefe berührte Cicero auch die Angelegenheiten des Staates, und zwar nur in Beziehung auf sich selbst. Er fühlte sich zu Boden gedrückt und bedurfte einer Stütze. Man konnte ihm nicht helfen, weil er über seine Wünsche und Ansichten nicht mit sich einig war. Seine Schuld! Eine Folge des Schwankens zwischen den Parteien. Mit großer Freude vernahm er die nachteiligen Gerüchte über Caesar, er könne sich in Alexandrien kaum mehr behaupten und werde dort den Untergang finden[8]) oder, wenn er entkomme, durch die Optimaten in Afrika[9]). Und doch haßte und fürchtete er auch diese, weil er sie verlassen hatte[10]). Im günstigsten Falle ging er einem Leben ohne Glanz und ohne Reiz entgegen. Er gestand selbst, daß es unmöglich sei, ihn bei seinen Leiden aufzurichten. Gleichwohl sollte es versucht werden[11]).

---

[1]) ad Att. XI 24, 1. — [2]) ad Att. XI 16, 5: ⟨*ut satis faciat quibus debeat.*⟩ — [3]) ad Att. XI 25, 3. ⟨23, 3. 24, 2.⟩ 21, 1. — [4]) ad Att. XI 24, 3. 21, 1. — [5]) ad Att. XI 25, 3. — [6]) ad Att. XI 24, 3. — [7]) ⟨Drumann auf Grund einer Textänderung des Lambin bei Cic. ad Att. XI 24, 3: „dir steht dein Vermögen und deiner Tochter das meinige zu Gebote“. In den Handschriften liest man aber: *scribis nobis nostra et tua Terentie fore parata,* und die folgenden Worte zeigen, daß von drei Vermögen die Rede ist, dem des Attikus, dem des Cicero und dem der Terentia. Denn Cicero fährt fort: *tua credo; nostra quae poterunt esse? de Terentia autem* . . . Daher ist nicht *Tulliae* statt *Terentiae* zu schreiben, sondern vor *Terentiae* ein *et* einzuschieben und zu lesen: *quod scribis, nobis nostra et tua et Terentiae fore parata, tua credo; nostra quae poterunt esse? de Terentia autem* usw. (O. E. Schmidt, Rhein. Mus. 1898 LIII S. 214).⟩ — [8]) ad Att. XI 15, 1. ⟨16, 2: *mora Alexandrina.* 17a, 3.⟩ 18, 1: ⟨*opinio valde esse impeditum.* 25, 2.⟩ — [9]) ad Att. XI 11, 1: *illa esse firma quae debeant.* — [10]) ad Att. XI 15, 1: *hi autem ex Africa iam adfuturi videntur.* § 2: *habet aliorum omnium ratio exitum, mea nullum.* — [11]) ad Att. XI 15, 1. 3. 16, 3.

Attikus meldete, man erstarke in Afrika und es werde zum Vergleich kommen. „Möchte es begründet sein! Ich bin vom Gegenteil überzeugt, und du bist es nicht weniger, wie ich glaube, und schreibst dies nur, nicht um mich zu täuschen, sondern um mich zu beruhigen, zumal da auch Spanien — der ältere Sohn des Pompeius — mit Afrika verbunden ist[1].“ Er stellte ferner Caesar mit Sulla zusammen. Es sollte seinen Eifer für die Republik beweisen und Anklang finden. Aber „Sullas Diktatur war an sich vortrefflich — ein Hebel der Aristokratie — nur schonte sie weniger[2]“.

Attikus rät zum Frieden mit Caesar 47

[34]

Da sich also jetzt eine größere Milde offenbarte und Antonius den Diktator in Italien vertrat, den Überläufern vielleicht die Rückkehr nach Rom gestatten konnte[3], so riet Attikus, an ihn und an die übrigen Caesarianer in der Hauptstadt zu schreiben. „Wenn du dies für nötig hältst, so tue, was du oft getan hast[4]!“ Schreibe in meinem Namen! „Sprich mit Antonius und mit den anderen[5].“ Dies geschah nun aber nicht. Die Begnadigung blieb dem Herrscher überlassen, und es wurde nur bemerkt, bei seinen bekannten Gesinnungen werde er nicht nur Cicero, sondern aus Rücksicht auf ihn auch dem Bruder verzeihen[6].

Schon früher hatte Attikus gewarnt, alle Hoffnung aufzugeben, und doch war er dann wieder ungewiß, wie man die Reise zu Pompeius rechtfertigen könne[7], und hatte keinen Rat[8] als den, vorsichtig zu sein in Miene und Wort und sich in die Zeit zu schicken[9]. Auch erschien er nicht in Brundisium, sondern beobachtete bei den dringenden Einladungen die gewöhnliche Taktik, daß er sie nicht geradezu ablehnte, um nicht noch mehr getrieben zu werden[10], dann aber unabweisbare Gründe vorbrachte, warum er nicht kam[11]. Wußte er die Äußerung Ciceros, er werde ihn vielleicht nicht mehr unter den Lebenden finden, nach älteren Erfahrungen zu würdigen[12], so unterlag es doch keinem Zweifel, daß sein Besuch als eine Wohltat für den Freund zu betrachten war, welcher gern selbst insgeheim bei Nacht reisen wollte, um ihn zu sehen[13].

Cicero begnadigt Sept. 47

Caesar machte es überflüssig. Er landete nach den Kriegen mit den Alexandrinern und mit Pharnaces im September bei Tarent[14]. Cicero ging ihm entgegen und hörte nicht einmal Vorwürfe. Am 7. oder 8. Oktober sollte Terentia ihn im Tuskulanum erwarten[15]. Dann ging er nach Rom.

---

[1]) ad Att. XI 12, 3. — [2]) ad Att. XI 21, 3. — [3]) III^2 474. 505. — [4]) ad Att. XI 12, 4. — [5]) ad Att. XI 18, 2: ⟨*cum Antonio loquare velim et*⟩ *cum istis*, mit der verhaßten Rotte. — [6]) ad Att. XI 21, 3. — [7]) ad Att. XI 12, 1. — [8]) ad Att. XI 25, 1. — [9]) ad Att. XI 24, 5: ⟨*me mones de cultu et oratione ad tempus accommodanda.*⟩ 21, 3. — [10]) ad Att. XI 9, 3. — [11]) ad Att. XI 15, 1. 17a, 3. — [12]) ad Att. XI 9, 3. — [13]) ad Att. XI 23, 3: ⟨*vel nocturnis itineribus experiar ut te videam.*⟩ — [14]) III^2 505. — [15]) ad fam. XIV 20: ⟨*in Tusculanum nos venturos putamus aut Nonis aut postridie.*⟩

§ 6[1]).

Der Feldzug in Afrika in der ersten Hälfte des Jahres 46 berührte Attikus weniger als früher der Kampf im Osten, weil er dort keine Besitzungen und wahrscheinlich auch keine Schuldner hatte. Es wurde ihm aber nicht erlassen, ⟨in den Zeiten der Trennung⟩ über die betreffenden Nachrichten und Gerüchte sich vielfach zu verbreiten. Denn er selbst unternahm ⟨im April⟩[2]) eine kleine Reise[3]), und Cicero begab sich erst ⟨am 5. Juni⟩[4]) nach [35] der damaligen Jahrform auf sein ⟨Tuskulanum⟩[5]). Obgleich Attikus zu einem Besuch in Tuskulum eingeladen wurde[6]), so war es

---

Die Datierung der Briefe ad Att. XII 1—11

[1]) ⟨Im folgenden ist der Text mehrfach berichtigt auf Grund der neueren Forschungen über die zeitliche Ordnung der Attikusbriefe des 12. und 13. Buches. „Der erste Gelehrte, der mit selbständigem Urteil und großem Scharfsinn diese verworrene Masse durchforschte und aufzulösen suchte“, war Th. Schiche. Seinen bahnbrechenden Untersuchungen „Zu Ciceros Briefen an Attikus“, Progr. Berlin 1883 Nr. 54, folgten ergänzend und z. T. berichtigend die vortrefflichen chronologischen Forschungen von O. E. Schmidt im „Briefwechsel des Cicero“, Leipzig 1893, der zugleich einen Neudruck des 12. und 13. Buches der Attikusbriefe brachte. Bei der Bedeutung dieser Briefe für die Geschichte der Ciceronischen Zeit ist die Frage ihrer Abfassungszeit von der größten Wichtigkeit. Wie sehr das Urteil sich geändert hat, zeigt ein Vergleich der Zeitansätze für die Briefe ad Att. XII 1—11 nach den Aufstellungen von Schütz, dem Drumann sich anschloß, und nach den Forschungen von Schiche und O. E. Schmidt, die den heutigen Ausgaben zugrunde liegen.

	Der Brief ist geschrieben			
	nach Schütz		nach Schiche und Schmidt	
ad Att. XII 1	in villa	25. Mai 46	in Arpinati	24. jul. Nov. 46
„ „ „ 2	Rom	um den 1. Juni „	Rom	1.—15. Apr. „
„ „ „ 3	Tuskulum	„ „	Tuskulum	11. Juni „
„ „ „ 4	„	„ „	„	13. „ „
„ „ „ 5	„	Anfang „ „	„	bald n. 1. Juli „
„ „ „ 5a	„	„ „ „	„	31. Mai 45
„ „ „ 5b	„	„ „ „	„	11./12. Juni „
„ „ „ 5c	„	„ „ „	„	12. „ 46
„ „ „ 6	„	„ „	„	8.—10. jul. Nov. „
„ „ „ 7	Astura	März 45	„	„ „ „ „
„ „ „ 8	„	„ „	„	11. „ „ „
„ „ „ 9	Antium	Sept. 46	Astura	27. Juli 45
„ „ „ 10	„	„ „	„	28. „ „
„ „ „ 11	in villa quadam	Anfang Herbst „	Tuskulum	26. Nov. 46

Man sieht: bei 6 Briefen herrscht nicht einmal über das Jahr ihrer Abfassung Übereinstimmung, Brief 5 zerfällt in 4 Briefe aus 2 verschiedenen Jahren, und bei fast allen Briefen schwankt das Urteil über Tag, Ort oder Monat.⟩ — [2]) ⟨Drumann: „bald nach der Mitte des Mai“. S. aber O. E. Schmidt S. 238.⟩ — [3]) ad Att. XII 2, 1. — [4]) ⟨Drumann: „um die Mitte des Mai“. Aber Cicero verbrachte den Mai 46 in Rom und begab sich erst am 5. Juni auf sein Tuskulanum (O. E. Schmidt S. 237), wo er am 15. Juni von Attikus besucht und nach Rom abgeholt wurde (O. E. Schmidt S. 242).⟩ — [5]) ⟨Drumann: „auf seine Güter und wollte schon am 28. (Mai) auf der Villa des Attikus bei Rom wieder mit ihm zusammenkommen. Bald nachher unternahm dieser selbst eine kleine Reise“. Den Irrtum veranlaßte die falsche Datierung der Briefe Ciceros ad Att. XII 1 und 2. S. darüber oben Anm. 1. — Vom Tuskulanum schrieb Cicero die Briefe ad Att. XII 3. 5c und 4 am 11., 12. und 13. Juni 46 (O. E. Schmidt S. 242).⟩ — [6]) ad Att. XII 3, 1. 4, 1.

Cicero doch sehr erwünscht, daß er sich nicht auf lange Zeit von Rom entfernte, weil er auch jetzt berichten, zu den schriftstellerischen Arbeiten Nachweisungen und Bücher schicken[1]) und die Geldgeschäfte besorgen sollte[2]). Jener unterrichtete aus Furcht die angesehensten Caesarianer[3]) in der Redekunst, und Attikus bewirtete sie, da sie gern schmausten; besonders Hirtius und Balbus[4]). Als aber Q. Cicero sich wegen einer Anleihe an ihn wandte, weil die Aufnahme seines Sohnes unter die Priester des Pan Kosten verursachte, war er „eine durstende Quelle[5]).“ Er schrieb dies dem älteren Bruder und, wenn auch in einer anderen Verbindung, die Zeiten seien von der Art, daß man sein Geld so viel als möglich an sich ziehen und zusammenhalten müsse ⟨!⟩[6]). In Tuskulum zeigte er sich vorerst nicht, nach Ciceros Meinung, weil er durch dessen Angelegenheiten gehindert wurde, mit nichts anderem sich befaßte und an nichts anderes dachte. Doch gab er einigen Ersatz in seinen Briefen. Er schrieb fleißig. Daher die Bemerkung: „mir ist, als wärst du hier, nicht nur, weil du für mich tätig bist, sondern auch, weil ich dich in deiner Tätigkeit zu sehen glaube. Denn in jeder Stunde kenne ich dein Tagewerk ⟨!⟩[7]).“ Dahin gehörte nun allerdings außer einer fortwährenden Aufmerksamkeit für Tullia die Durchsicht der verwickelten Rechnungen Ciceros, die Befriedigung oder Besänftigung seiner Gläubiger an den Kalenden und der Umsatz bei den Wechslern[8]). Es mochte dem kundigen Geschäftsmanne ein Lächeln entlocken, wenn er vor Betrug gewarnt, dies aber auch sogleich für überflüssig erklärt wurde ⟨!⟩[9]). Ciceros Entschluß, nach der Scheidung von Terentia sich wieder zu verheiraten, mißfiel Attikus nicht, wie es scheint, sofern nämlich die Aussteuer einer reichen Erbin von manchen Sorgen befreien konnte. Er legte aber auf jene Eigenschaft zu viel Gewicht und sprach daher auch von einer sehr häßlichen Frau. Ungeachtet seiner Bedrängnisse wollte der Konsular nichts von ihr hören[10]). Ungern

Attikus billigt Ciceros Entschluß, sich wieder zu verheiraten 46

[36]

⟨5c: *te exspectabo postridie (Idus)*. Der Besuch fand tatsächlich einen Tag später statt, am 15. Juni (O. E. Schmidt S. 242).⟩

[1]) ⟨Mitte Juni 46 war Cicero mit der Lobschrift auf Cato beschäftigt (ad Att. XII 4, 2. 5, 2). Kurz zuvor — am 11. Juni — verlangte er — wir wissen nicht, für welchen Zweck — das Geschichtswerk des Vennonius (ad Att. XII 3, 1). Der Brief ad Att. XII 5b gehört nicht in diesen Zusammenhang.⟩ — [2]) ad Att. XII 3, 2. 5c. — [3]) ⟨Hirtius und Dolabella.⟩ III² 548. — [4]) ad Att. XII ⟨2, 2.⟩ — [5]) ad Att. XII 5, 1. — [6]) ad Att. XII 5a: ⟨*omnia nunc undique contrahenda*. Aber diese Bemerkung gehört in eine viel spätere Zeit, in das J. 45, und steht im Zusammenhang mit dem Handel des Faberius (O. E. Schmidt S. 303).⟩ — [7]) ⟨Auch dieser Satz gehört einer späteren Zeit an, denn der Brief⟩ ad Att. XII 5a ⟨ist nicht Anfang Juni 46 geschrieben (Schütz, Drumann), sondern am 31. Mai 45 (O. E. Schmidt S. 302).⟩ — [8]) ad Att. XII 5c. — [9]) ad Att. XII 6, 1, ⟨geschrieben im November 46 nach dem julianischen Kalender (O. E. Schmidt S. 261), nicht im Juni (= jul. April) desselben Jahres nach dem unberichtigten Kalender.⟩ — [10]) ad Att. XII 11, ⟨geschrieben Ende 46: *nihil vidi foedius*.⟩

Caesar schont die Buthrotier bei der Landverteilung Ende 46

verlor er in diesem Jahre[1]) Athamas, einen der brauchbarsten und geliebtesten unter seinen Dienern[2]), wogegen es ihm sehr erfreulich war, daß Caesar seine Bitte, bei der Landverteilung in Epirus die Buthrotier zu verschonen, mit der größten Bereitwilligkeit gewährte[3]). Anderes hatte er mit dem Diktator nicht zu verhandeln. Wohl aber Cicero, welcher ihm aufgab, darüber nachzudenken, wie er bei seiner bevorstehenden Rückkehr nach Rom im Senat seine Stellung als gutgesinnter Bürger behaupten könne[4]).

Die beiden Freunde waren im J. 45 meist getrennt, aber doch einander so nahe, daß sie sich zu Zeiten sahen und ihr Briefwechsel einen lebhaften Fortgang hatte. Wenige Tage ausgenommen befand sich Attikus in Rom. Mitunter wohnte er auf seinem Gute bei der Stadt[5]), wo häufiger Besuch, wie es scheint, ihn bald verscheuchte[6]); oder er reiste an einen anderen Ort, wie gerade Geschäfte oder Einladungen seiner Bekannten ihn dazu veranlaßten[7]). Namentlich zu Cicero auf das Tuskulanum[8]). Auch als M. Brutus dort eintraf und bei den Unterredungen mit ihm seine Gegenwart gewünscht wurde[9]). Außerdem sprach er den Konsular in Rom ⟨!⟩[10]), als dieser einem Besuche der Publilia, welche er heiratete und wieder verstieß, auf dem Lande ausweichen[11]), dann nach dem Wunsche der Caesarianer sich im Senat zeigen wollte[12]) und endlich im Dezember aufgefordert wurde, als Augur bei einer Weihe anwesend zu sein[13]).

In Ciceros Briefen an ihn steht er wieder im Hintergrunde, aber nicht so fern, daß man ihn nicht in seiner Art, zu denken, zu fühlen und zu handeln, beobachten könnte, wozu in diesem und in dem folgenden Jahre sich vorzugsweise Gelegenheit findet. Die Schlacht bei Munda beunruhigte ihn nicht. Selbst wenn jetzt noch die Proskriptionen folgten, wie ängstliche Gemüter fürchteten, [37] so war er durch Hirtius, welcher ihm aus dem Felde schrieb[14]), und durch viele andere Günstlinge des Diktators gedeckt. Im Verkehr mit Cicero gab er sich das Ansehen, als fügte er sich nur in das Unvermeidliche. Seine Mitteilungen über die öffentlichen Verhältnisse zeugten von einem verborgenen Kummer, so-

---

[1]) ⟨Nicht jetzt, sondern im Juli 45; denn der Brief ad Att. XII 10, in dem Cicero den Tod des Athamas beklagt, ist, wie es scheint, am 28. Juli 45 geschrieben (O. E. Schmidt S. 332).⟩ — [2]) ad Att. XII 10. — [3]) ad Att. XII 6, 4: ⟨*Caesar . . . . te sine cura esse iussit.*⟩ — [4]) ad Att. XII 11: ⟨*quid agamus de senatu.*⟩ — [5]) ad Att. XII 36, 2: ⟨*ad villam* = 37, 2.⟩ 38, 1. 40. 5: ⟨*in suburbano.*⟩ — [6]) ad Att. XII 42, 1. — [7]) ad Att. XII 39, 2. 41, 1. — [8]) ad Att. XII 48. 50. 49, 1. 31, 1. 20, 3. — [9]) ad Att. XIII 4, 2. 5, 2. 8. 7a (7, 2.) 11, 1. In Epirus war er nicht, obgleich Cicero auf einen Reiseplan hindeutet (ad Att. XIII 25, 3). — [10]) ⟨Nicht in Rom selbst, sondern auf dem Landgut des Attikus bei Fikulea, wo Cicero am 1. April eintraf (ad Att. XII 34, 1) und bis zum 30. April blieb (ad Att. XII 40, 2: *triginta dies in hortis fui*).⟩ — [11]) ad Att. XII 32. 1. 34. 1. — [12]) ⟨Am 1. August.⟩ ad Att. XIII 47a, 1 (47, 2). — [13]) ad Att. XIII ⟨42⟩, 3. — [14]) ad Att. XII 37a (37, 4). 40, 1. 41, 4. 44, 1.

gar von Groll gegen den Unterdrücker und gegen die Lauen, welchen der Verlust der Freiheit gleichgültig war. Er erklärte es für verdächtig, daß M. Marcellus cos. 51 in Athen getötet wurde[1]), und meinte, es drohe nun wohl auch anderen Gefahr — den Gegnern Caesars durch gedungene Mörder[2]) — das Verbrechen sei um so mehr zu beklagen, da nun außer Cicero kein Konsular diesen Namen verdiene[3]).

Die Zirkusspiele der Caesarianer hatten wenig Interesse für ihn[6]). Er entschuldigte in Tuskulum, daß er seiner Tochter erlaubte, sie zu sehen[4]), und berichtete beifällig, daß Volk habe bei dem Anblick der Siegesgöttin im Aufzuge nicht geklatscht, weil neben ihr das Bild des Herrschers umhergetragen worden sei[5]). Durch das Gerücht, L. Cotta aus dem Kollegium der Fünfzehn werde den Senat auffordern, den Diktator zum König zu ernennen, fühlte er sich verletzt[7]). Bei diesen Gesinnungen konnte er Cicero unbedenklich zur Pflicht machen, was die Klugheit gebot. Er sollte Dolabella, einem der fröhlichen Sieger, welcher das Lebensglück seiner Tochter zerstört hatte, eine Schrift widmen[8]) und auf gleiche Weise auch seinen Frieden mit Caesar befestigen[9]), in der Tat aber die trüben Vorstellungen durch eine angemessene Beschäftigung verbannen.

Attikus rät Cicero, seinen Frieden mit Caesar zu machen 45

Es würde verzeihlich sein, wenn er in solchen Mitteln eine Ableitung für sich selbst gesucht hätte. Denn die Art, wie Cicero über seinen Schmerz und seine Entwürfe sich gegen ihn äußerte, im Geringsten und Größten, in Staats- und Familiensachen, in schriftstellerischen und in Geldangelegenheiten nicht nur Rat, sondern auch allseitige und endlose Verhandlungen, Abhilfe und Mitwirkung verlangte, war sehr geeignet, den Geduldigsten zur Verzweiflung zu bringen. Jener lebte einsam in Astura, als er im Anfange des Jahres[10]) Tullia verloren hatte, und dann auf anderen Villen[11]). Er beweinte zugleich die Republik und in ihr sich selbst. Die Trauer um die Tochter mußte es sogar zum Teil rechtfertigen, daß er nicht unter den Verhaßten in Rom erschien. Doch wünschte er durch Attikus zu erfahren, was hier und in Spanien geschah[12]). Eine besondere Teilnahme schenkte er dem Kriege nicht[12]). Caesars Sieg ließ sich voraussehen, also die Fortdauer der Sklaverei! Und das Schicksal der Söhne des Pompeius ging ihn nicht an[13]). Nur die Nachricht, daß die

[38]

[1]) Genaueres darüber II² 333. — [2]) ad Att. XIII 10. 1. 3. — [3]) ad Att. XIII 10, 1. — [4]) ad Att. XIII 44, 2. — [5]) ad Att. XIII 44, 1. — [6]) ad Att. XIII 28. 3. 37, 4. 43. ⟨Vgl.⟩ III² 580. — [7]) ad Att. XIII 44, 1 und dazu III² 623, 5. — [8]) ad Att. XIII 10, 2. — [9]) III² 584. — [10]) ⟨„Etwa am 15. Februar" (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II S. 276).⟩ — [11]) ⟨Cicero lebte vom 7.—30. März (ad Att. XII 12—34) und vom 3.—15. Mai in Astura (ad Att. XII 36—44. 46); in der Zwischenzeit *triginta dies in hortis* (ad Att. XII 40, 2), vom 17. Mai ab auf dem Tuskulanum (ad Att. XII 45).⟩ — [12]) ad Att. XII 23, 1. — [13]) ad Att. XII 37a (37, 4): ⟨*neque enim curo.*⟩ 44, 3.

Häupter beider Parteien erschlagen seien, würde seinen Wünschen entsprochen haben[1]).

Vielleicht folgte nun aber der Niederlage des letzten republikanischen Heeres die Rache. Attikus riet, sich durch Schriften zu empfehlen[2]) und fand Gehör[3]). Ihm wurde dagegen aufgegeben, Tigellius Hermogenes dem Konsular wieder zu befreunden, weil er Einfluß hatte[4]). Seine Botschaft, Caesar werde sich an die Gutgesinnten anschließen, galt für ungereimt. Sie beruhte auf einer Mitteilung des M. Brutus[5]), mit welchem Cicero nicht ohne sein Zutun in eine nähere Verbindung trat[6]). Er setzte voraus, daß dieser im September dem Diktator bei dessen Rückkehr aus Spanien entgegengehen werde, und wurde befragt, ob bis Alsium in Etrurien weit genug sei[7]). Von ihm erwartete man eine solche Huldigung nicht.

Attikus verhindert den Bau eines Denkmals für Tullia 45

Wohl sagte auch er, „einmal ist genug," als Cicero im Dezember Caesar mit einem zahlreichen Gefolge in Kampanien empfing[8]), denn niemand wußte besser, daß der Wirt mehr Witz als Geld zur Unterhaltung seiner Gäste besaß, da er mit einem fast unheilbaren Leichtsinn die Glücksgüter seinen Launen aufopferte. Einer regelmäßigen Rechnungsführung hätte er sich gern unterzogen, sie wurde aber stets durchkreuzt, Nachsicht galt für Freundespflicht, und nun sollte er sogar aus Liebe zu einer Verstorbenen und zur Befriedigung der Eitelkeit verschwenden helfen. Er erhielt den Auftrag, zu einem prachtvollen Denkmal für Tullia, [39] einem Tempel in einer vielbesuchten Gegend, das Geld und den Ort zu ermitteln und zu dem Ende Tullias Aussteuer von Dolabella[9]) und ausstehende Summen einzufordern[10]). Es überraschte ihn nicht, wenn er las: fördere die Sache, denke nicht an mein Vermögen, welches mir gleichgültig ist, sondern daran, was ich will und warum ich es will[11]). Aber es widerstrebte seinem innersten Gefühle. Nie mochte er den Grundsatz unterschreiben, man bezahle nicht zu teuer, was man brauche[12]), und noch weniger zu den unnützen Ausgaben selbst beisteuern, obgleich es ihm nahe gelegt wurde[13]).

Offener Widerspruch schadete nur, wie er wußte. Er verstand es, Cicero zu behandeln, ihm so mit Rat und Tat behilflich zu sein, daß jener weit vom Ziele war, wenn er es erreicht zu haben glaubte, während er nur gelegentlich Abmahnungen und

---

[1]) Vgl. III² 583. — [2]) ⟨Dolabella und Caesar.⟩ — [3]) Oben S. 41. — [4]) ad Att. XIII 49, 1. 50, 3. 51, 2. Vgl. III² 586. — [5]) ad Att. XIII 40, 1. — [6]) ad Att. XIII 35. 36, 2. ⟨Vgl.⟩ III² 587. — [7]) ad Att. XIII 50, 4. — [8]) ad Att. XIII 52, 2. — [9]) ad Att. XII 12, 1. — [10]) ad Att. XII 13, 2. 18, 3. 24, 1. 25, 1. 31, 2. XIII 23, 3. — [11]) ad Att. XII 22, 3. XIII 23, 3: *explica . . . . confice . . . . incredibile est quam ego ista non curem.* — [12]) ad Att. XII 23, 3: ⟨*bene emitur quod necesse est.*⟩ — [13]) ad Att. XII 22, 3: *quos scio mihi non defuturos.* 23, 3: *video etiam, a quibus adiuvari possim.*

auch wohl Vorwürfe einstreute[1]. Als Mittelsperson konnte er so lange Schwierigkeiten schaffen, bis der ungestüme Freund vorerst mit noch ungeschwächtem Eifer sein Vorhaben für eine Grille erklärte[2] und endlich ermüdet, unter dem Einflusse der Zeit beruhigt und nach anderen Seiten hingezogen, ihm entsagte. Bald verlangte man zu viel für den Garten, welcher zur Baustelle gewählt wurde[3], bald war er zu abgelegen und nicht schön genug[4] oder nicht feil oder doch nicht ohne ein anderes Grundstück[5]. Und wenn auch übrigens alles sich fügte, so fehlte es doch für den Augenblick an Geld, obgleich nichts unterblieb, es aufzutreiben[6]. Man konnte sich ja aber auch mit einem Haine begnügen[7] oder auf dem Tuskulanum bauen[8] und in beschränktem Maße, weil man sonst mit einer Summe dem Volke verfiel[9].

So hemmte Attikus unter dem Scheine der Dienstbeflissenheit, und zugleich wandte er ein anderes Mittel an, um die krankhaft festgehaltene Idee selbst zu verscheuchen. Es war auf die Eigentümlichkeit des Konsulars berechnet und blieb doch ohne Wirkung. [40] Bald nach Tullias Tode wollte er ihn in Astura besuchen, was mit der Bemerkung, er dürfe sich seinen Geschäften nicht entziehen und die Trennung von ihm werde zu schmerzlich sein, abgelehnt wurde[10]. Als er dann wahrnahm, daß der Freund darauf dachte, mit seinem Kummer ein Gepränge zu treiben, benutzte er eine andere Schwäche als Gegengift. Jener liebte es, daß man von ihm sprach, unleidlich war es ihm, ins Gerede zu kommen. Attikus empfahl eine männliche Haltung[11] und bat — auch im Namen der anderen, welche für die Ehre des trostlosen Vaters, des Philosophen fürchteten — er möge wenigstens seinen inneren Zustand zu verbergen suchen[12], nach Rom zurückkommen und sich wieder als Sachwalter den Gerichten widmen; man erwarte, man verlange es[13]. Wenn er den Markt fliehe, so sei es doch unerläßlich, daß er in seinem Hause sich einfinde[14] und einige Festigkeit an den Tag lege, denn schon höre man Äußerungen über ihn, welche man nicht wohl wiederholen könne[15], er werde zuletzt durch seine Trauer Gunst und Ansehen verwirken[16].

---

[1] ad Att. XII 23, 3. 41, 3: ⟨*me . . . . iam etiam gravius accusas quam patitur tua consuetudo.*⟩ — [2] ad Att. XII 25, 2: ⟨*obsequere huic errori meo.*⟩ 43, 1: ⟨*ferendus (est) tibi meus error.*⟩ — [3] ad Att. XII 23, 3. 30, 1: ⟨*tu vereri videris . . . . ne tanti.*⟩ — [4] ad Att. XIII 29, 1. — [5] ad Att. XII 31, 1. 52, 2. — [6] ad Att. XIII 1, 2: *de pecunia vero video a te omnem diligentiam adhiberi.* — [7] ad Att. XIII 22, 4: ⟨*lucum hominibus non sane probo.*⟩ — [8] ad Att. XII 37, 2: ⟨*probo rationem tuam de Tusculano.*⟩ 41, 3. — [9] ad Att. XII 35: ⟨*plus insumptum in monimentum quam quod lege conceditur.*⟩ 36, 1: ⟨*sepulcri similitudinem effugere propter poenam legis studeo . . . . . lege, quaeso, legem mihique eam mitte.*⟩ — [10] ad Att. XII 16. 18, 4. — [11] ad Att. XII 14, 3. — [12] ad Att. XII 20, 1. — [13] ad Att. XII 21, 5. 28, 2. — [14] ad Att. XII 23, 1. — [15] ad Att. XII 38a, 1 (38, 3). — [16] ad Att. XII 40, 2.

Cicero kam nicht oder nur auf kurze Zeit, denn ungern verweilte er „unter den Pelopiden“.

Attikus sorgt für Ciceros Sohn und Enkel

Sein Sohn war weniger gegen sie erbittert. Er sehnte sich nach den Lagern Caesars in Spanien[1]). Dies eröffnete er[2]) Attikus, welcher ihn im Auftrage des Vaters über seine Wünsche befragte und nicht eben abriet, obgleich er früher empfohlen hatte, ihn zu seiner Ausbildung nach Athen zu schicken. Als man aus mehreren Gründen für Griechenland entschied, mußte er nicht nur sein Gutachten darüber abgeben, wer sich zum Begleiter des jungen Mannes eigne[3]) und ob es besser sei, diesem in Anweisungen oder bar zugehen zu lassen, was ein standesgemäßer Aufwand erforderte[4]), sondern auch dafür sorgen, daß zu rechter Zeit gezahlt wurde und zunächst weder das Reisegeld noch die übrige Ausstattung fehlte[5]).

Da er in Rom und Cicero abwesend war, so vertrat er auf Ersuchen dessen Stelle bei Lentulus, dem Sohne der Tullia. Er unterrichtete sich oft von dem Zustande des Knaben und wählte zuverlässige Sklaven zu seiner Bedienung[6]).

[41] Ihm wurde ferner zugemutet, in einem Streite zwischen Cicero und Terentia, der Geschiedenen, vermittelnd einzuschreiten. Bei dem Charakter dieser Frau ein schwieriges Geschäft! Deshalb weigerte er sich anfangs, doch konnte er erneuerten Bitten nicht widerstehen[7]). Man gebrauchte ihn selbst als Späher. Er kundschaftete, wann Publilia auf das Land reisen werde, damit Cicero nach dessen Ausdruck nicht von ihr überfallen wurde[8]). Auch lag es ihm ob, dahin zu wirken, daß sie ihre Aussteuer wieder erhielt[9]) und daß Q. Cicero bei einem Sklavenhandel durch Castricius nicht verlor[10]). Das letztere kostete einige Selbstüberwindung; denn jener, der Gemahl seiner Schwester, zürnte ihm wegen seines Sohnes, welchen er eine Zeit lang im Unwillen gegen ihn bestärkte[11]). Der Neffe hatte den Oheim von väterlicher Seite in Spanien verleumdet und ihm dann in einem unbescheidenen und verletzenden Tone geschrieben[12]). Er war auch gegen die Mutter und gegen Attikus erbittert, weil er glaubte, daß man ihm nicht erlauben wollte, bei seiner Verheiratung der eigenen Neigung zu folgen[13]). Doch erkannte er endlich sein Unrecht[14]), den beiden Oheimen sehr erwünscht, da er nun einmal

---

[1]) ad Att. XII 7, 1. — [2]) ⟨Schon im November 46:⟩ ad Att. XII 7. — [3]) ad Att. XII 8, ⟨geschrieben um den 11. jul. November 46, unmittelbar nach Brief 7. Oben S. 38.⟩ — [4]) ad Att. XII 24, 1 ⟨vom 20. März 45: *quaero, quod illi opus erit, Athenis permutarine possit an ipsi ferendum sit.* Attikus riet umgehend zu einem Scheck auf Athen (ad Att. XII 27, 2).⟩ — [5]) ad Att. XII 32, 2. — [6]) ad Att. XII 28, 3. 30, 1. — [7]) ad Att. XII 22, 1. 23, 2. — [8]) ad Att. XII 32, 1. 34, 1. — [9]) ad Att. XIII 34: ⟨*tu velim . . . . cum Publilio me absente conficias.*⟩ — [10]) ad Att. XII 28, 3. ⟨30, 2.⟩ — [11]) ad Att. XIII 20, 3. 41, 1. — [12]) ad Att. XIII 37, 2. 38, 1. — [13]) ad Att. XIII 41, 1. 42, 1. — [14]) ad Att. XIII 42, 1.

mit den Caesarianern in Verbindung stand und deshalb geschont werden mußte[1]).

Attikus unterstützt Ciceros schriftstellerische Tätigkeit 45

Es war indessen nicht genug, daß Attikus die häuslichen Leiden und Sorgen Ciceros teilte und in die Klagen über den Untergang der Republik einstimmte, auch seine geistige Habe wurde ausgebeutet. Daher feierte er am wenigsten, wenn jener in einer ihm aufgedrungenen Muße auf dem Lande Bücher schrieb. Dann schickte er die nötigen Hilfswerke, welche in den Villen nicht zur Hand waren[2]); und da das Nachschlagen Zeit und Mühe kostete, so wurde er noch weit öfter um Notizen aus dem Schatze seiner Gelehrsamkeit ersucht.

Die Fragen gingen jetzt sehr ins einzelne. Denn da Cicero nach dem Tode seiner Tochter in einer Schrift Trostgründe zusammenstellte, so forschte er in der Geschichte angesehener Familien, um ähnliche Fälle zu finden. Er wollte darüber belehrt sein, ob dieser oder jener bei Lebzeiten des Vaters gestorben war [42] oder später und auf welche Art[3]). Manche Nachweisungen für seine schriftstellerischen Arbeiten befremden, sofern er ihrer bedurfte. Sie betreffen unter anderem die Gesandten, welche nach Griechenland gingen, als Mummius dort gesiegt hatte[4]), und die Ursache, warum Karneades von Athen nach Rom geschickt wurde[5]). Bei seinen Kenntnissen in der Geschichte konnte Attikus leicht Aufschluß geben. Wenn er mitunter selbst ungewiß war, so durfte er nicht ruhen[6]).

Auf Attikus' Rat widmet Cicero die „Akademischen Untersuchungen" dem Varro

Nun folgte aber das Ansinnen, sich darüber zu äußern, wen Cicero in seinen Schriften redend einführen und wem er sie widmen solle, Gegenstände von der höchsten Wichtigkeit. Es schmeichelte, daß sie auch ihm dafür galten. So forderte er für seinen Freund M. Brutus die Zueignung des Werkes *de finibus*[7]), und in ähnlicher Beziehung verwandte er sich für M. Varro[8]). „Er ist eifersüchtig", schreibst du, „doch nicht auf Brutus[9])?" Unter jeder Bedingung war es ehrenvoll. Aber Varro, welcher gar viel schrieb und Cicero eine solche Aufmerksamkeit nicht bewiesen hatte[10]), zuvorkommen? Und wenn man sich dazu entschloß, wo fand sich für den berühmten Gelehrten ein würdiger Platz? — In den akademischen Untersuchungen; vorausgesetzt, daß Attikus sich beifällig erklärte[11]). Sie wurden umgeformt, zwei Bücher in vier verwandelt[12]), und die Männer, welche nach einer früheren Anordnung für den Dialog gewählt waren,

---

[1]) ad Att. XIII 39, 2: σκολιά *tibi video placere*. — [2]) ad Att. XIII 31, 2 44, 3. — [3]) ad Att. XII 20, 2. 22, 2. 24, 2. — [4]) ad Att. XIII 30, 2. 32, 3. 33, 3. 4, 1. 5, 1. 6a. — [5]) ad Att. XII 23, 2. — [6]) ad Att. XII 22, 2. — [7]) ad Att. XIII 12, 3. 19, 4. 21a, 1. 23, 2. — [8]) ad Att. XIII 12, 3. — [9]) ad Att. XIII 13, 1. 18, 2. — [10]) ad Att. XIII 18, 2. ad fam. IX 8, 1. — [11]) ad Att. XIII 12, 3. — [12]) ad Att. XIII 13, 1: ⟨*totam Academiam . . . . ex duobus libris contuli in quattuor.*⟩ 19, 3. 24, 1. ad fam. IX 8, 1.

mußten weichen. „Anfangs bestimmte ich mich für Catulus, Lukullus und Hortensius. Dann schienen sie mir nicht an ihrer Stelle zu sein, und ich ersetzte sie durch Cato und Brutus. Da brachte man mir deinen Brief über Varro. Die Lehren des Antiochus können von niemandem besser vertreten werden. Und doch, bist du wirklich der Meinung, daß ich ihm etwas zueigne, und ist dies das Rechte?[1])" Die Frage wurde wiederholt. „Überlege wohl, es geht auch dich an, denn wisse, du bist der dritte im Dialog" neben Varro und dem Verfasser[2]).

[43] Nach der Beendigung des Werkes neuer Zweifel. Sollte man es Varro übersenden? Es war in Attikus' Hand, er mochte entscheiden[3]). Und da er versicherte, das Geschenk werde willkommen sein, so erhielt er nun auch einen Brief an den Gefeierten[4]). „Aber alles auf deine Gefahr!" Nun schien Attikus ängstlich zu werden. „Was ficht dich an? Das Buch ist sehr schön geschrieben. Varro kann man freilich schwer befriedigen. Vielleicht wird er glauben, meine Rolle sei glänzender durchgeführt als die seinige. Nochmals, auf deine Gefahr[5])!" — „Also, sobald er in Rom eintrifft. Nun ist es wohl schon geschehen, du kannst nicht mehr zurück. O, wenn du wüßtest, wie viel zu fürchten ist[6])!" Der große Wurf wurde gewagt. „Mich verlangt zu erfahren, wie er urteilt. Wann wird er auch nur Zeit finden, zu lesen[7])?"

Die Abhandlungen *de finibus*[8]) und die Lobschrift auf Porcia, die Schwester des jüngeren Cato[9]), wanderten ebenfalls sogleich und zuerst zu Attikus, damit er selbst Kenntnis davon nahm und den Freunden, welche bedacht werden sollten, Exemplare zugehen ließ. Waren Fehler bemerklich geworden wie in der Rede für Ligarius, so mußten seine Abschreiber vor der Ausgabe sie tilgen[10]). Ohne Vorwissen des Verfassers durfte er indessen nichts veröffentlichen. Eine Übereilung dieser Art hatte eine sanfte Rüge

---

[1]) ad Att. XIII 16, 1; ⟨vgl. 19, 5.⟩ — [2]) ad Att. XIII 14, 1. ⟨18, 2.⟩ 19, 5. ⟨21a, 1.⟩ 22, 1. 3, ⟨geschrieben am 4. Juli. Wenige Tage später — vermutlich am 8. Juli (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II S. 326) — trafen Cicero und Attikus auf dem Tuskulanum zusammen (ad Att. XXII 4: *ego, ut constitui* — d. h. *ad Nonas in Tusculano:* ad Att. XIII 12, 4. 13, 4. 16, 2 — *adero, atque utinam tu quoque eodem die! Sin quid — multa enim — utique postridie*), um die Frage mündlich zu besprechen (18, 2. 19, 5. 22, 1: *de Varrone . . . . occurrunt mihi quaedam. Sed ea coram*). Am Abend desselben Tages erhielt Cicero nach Attikus' Weggang den Besuch Varros (ad Att. XIII 33a: *de Varrone loquebamur: lupus in fabula. Venit enim ad me et quidem id temporis, ut retinendus esset*).⟩ — [3]) ad Att. XIII 23, 2. 24, 1: ⟨*quod egcris, id probabo.*⟩ — [4]) ad fam. IX 8. ⟨ad Att. XIII 25, 3.⟩ — [5]) ad Att. XIII 25, 3. — [6]) ad Att. XIII 35, 2. — [7]) ad Att. XIII 44, 2. — [8]) ad Att. XIII 32, 3: „*Torquatus*" *Romae est.* 5, 1: ⟨*misi tibi „Torquatum"*. L. Manlius Torquatus vertrat in dem ersten Gespräch der Schrift über das höchste Gut (de fin. I—II) den Standpunkt der Epikureer (ad Att. XIII 19, 4: *confeci quinque libros* περὶ τελῶν, *ut Epicurea L. Torquato, Stoica M. Catoni,* περιπατητικὰ *M. Pisoni darem*).⟩ — [9]) ad Att. XIII 48, 2. 37, 3. — [10]) ad Att. XIII 44, 3.

zur Folge[1]). Sein Rat wurde dagegen nie verschmäht, während M. Brutus[2]) es übel empfand, daß er an dessen Cato Ausstellungen machte[3]). Auch sah er seine vielfachen Bemühungen dankbar anerkannt mit Worten[4]), besonders aber dadurch, daß er in den akademischen Dialogen mitsprach. Übrigens fand sich zu einer Erwiderung nicht eben Gelegenheit, als daß Cicero über Juventius Thalna Nachrichten einzog, welcher sich um eine Verwandte des Attikus bewarb[5]).

§ 7.

Attikus schuldlos an der Ermordung Caesars 44

[44]

Caesar wurde ermordet. Es hatte die Folge, daß im nächsten Jahre auch Cicero starb und das Eigentum des Attikus in große Gefahr geriet. „Wir waren bei ihm, den die Götter noch im Tode verderben mögen, so beliebt, daß wir uns in unserm Alter wohl in eine solche Herrschaft hätten fügen können. Jetzt ist der Herr erschlagen, und wir sind nicht frei. Ich schäme mich dieser Worte, glaube mir, aber sie sind einmal geschrieben[6])." In jener Milde lag die Ursache nicht, wenn die beiden Freunde dem Verbrechen fremd blieben[7]). Man mochte sich ihnen nicht anvertrauen. Jeder wußte, daß die Statuen der Tyrannenfeinde L. Brutus und Servilius Ahala im Parthenon des Attikus für ihn nun eben Statuen waren[8]). Erst in neueren Zeiten ist behauptet worden, er habe um die Tat gewußt und aus der Ferne mitgewirkt[9]). Der Tyrann belästigte ihn nicht, der Gelderwerb hatte seinen Fortgang, und der Besitz der epirotischen Güter war nicht gefährdet[10]). Warum sollte er sich auflehnen? Er pries in den Briefen an Cicero den fünfzehnten März[11]); übrigens vermied er sorgfältig, was Anstoß geben konnte. Dies bezeugt sogar sein Lobredner. Die Befreier waren verlassen und bedrängt. Man wollte bei den römischen Rittern für sie sammeln, und C. Flavius ersuchte Attikus als einen der reichsten und angesehensten und wegen seiner Verbindung mit M. Brutus, sich an die Spitze zu stellen. Er erwiderte, gern wolle er Brutus unterstützen, aber nicht öffentlich[12]). Da nun der Plan scheiterte, schickte er jenem nach Nepos' Bericht 100 000 Sesterzen, und später ließ er ihm in Epirus 300 000 auszahlen. In jedem Falle nur als Anleihe; bei der ersteren wurde der Sicherheit wegen, wie es scheint, nur Servilia genannt, die Mutter des Schuldners[13]).

---

[1]) ad Att. XIII 21a, 1. 2 (21, 4. 5). 22, 3. — [2]) ⟨Prätor 44.⟩ IV² 31. — [3]) ad Att. XII 21, 1. — [4]) ad Att. XII 34, 2. — [5]) ad Att. XIII 28, 4 (29, 1). 21a, 4 (21, 7). Nicht um dessen Tochter Caecilia Attica (unten S. 92). — [6]) ad Att. XV 4, 3. — [7]) Vgl. III² 643. — [8]) ad Att. XIII 40, 1. — [9]) S. Tunstall Ep. ad Middlet. S. 22. — [10]) Oben S. 40. — [11]) S. unten. — [12]) Nepos Att. 8, 3—4. — [13]) Nepos 8, 6 spricht hier wie 4, 4 (oben S. 23 Anm. 4) in Beziehung auf Cicero von Geschenken. Cic. ad Att. XV 17, 2: *tu vero facis ut omnia quod Serviliae non dees, id est Bruto.*

Wie man auch über Attikus als Bürger urteilen mag, so verdankte er es seinen friedlichen Gesinnungen und den Privatverhältnissen zu den Häuptern beider Parteien, daß er nach Caesars Ermordung bis zu den Proskriptionen in gewohnter Art in Rom leben konnte[1]. Sein Aufenthalt in der Hauptstadt wurde nur durch kleine Reisen unterbrochen. Er schrieb Cicero aus [45] Lanuvium am 9. Mai[2] und besuchte ihn in den letzten Tagen des Monats auf dem Tuskalanum[3]. Auch später sah er ihn auf dem Lande[4], ehe der Konsular sich einschiffte[5], und dann im September, Oktober und Dezember in Rom, als Antonius in den Philippiken angegriffen wurde[6].

Attikus' Sorge um das Buthrotum Apr.—Juli 44

Die wichtigste Angelegenheit war ihm das Schicksal der Buthrotier in Epirus, auf deren Gebiet auch er Güter besaß[7]. Schon früher hatte Cicero auf die Nachricht, daß man ihren Acker unter die Soldaten verteilen werde, weil sie mit der Kriegssteuer im Rückstande waren, dem Diktator eine Bittschrift des Attikus überreicht[8], und sie war unter der Bedingung genehmigt worden, daß jene die noch übrige Summe entrichteten[9]. Attikus bequemte sich zu einem Vorschuß, dann ging er zu Caesar. Cicero begleitete ihn und untersiegelte nebst anderen Senatoren ein Dekret, welches jede Gefahr zu beseitigen schien[10]. Indessen befand sich Cn. Munatius Plancus[11] schon in Epirus, die Ländereien anzuweisen, und die Veteranen forderten die ihnen versprochene Belohnung. Caesar eröffnete Attikus, Cicero und M. Messalla, er dürfe sie nicht erbittern, solange sie in seiner Nähe seien; nach ihrer Einschiffung werde er sie in einer anderen Gegend versorgen[12].

Später ließ der Konsul M. Antonius die Gesetze und Verfügungen des Diktators durch den Senat als gültig anerkennen[13]. Die Knechtschaft, sagte Cicero, überlebt den Tyrannen. Da aber sein Freund anders dachte und in ihn drang, bei Antonius und dessen Kollegen Dolabella, seinem ehemaligen Schwiegersohne, sich zu verwenden, so wollte er eine Reise des ersteren in Italien[14]

---

1) ad Att. XIV 10, 4. — 2) ad Att. XIV 20, 1. — 3) ⟨Hier traf Cicero am 27. Mai ein (ad Att. XV 3, 1. 4, 2: *in Tusculanum VI Kal . . . ibi te quam primum pervidere velim. Puto enim nobis Lanuvium eundum*). Attikus erschien, wie es scheint, am 29. (Groebe, De legibus et senatusconsultis a. 710, S. 38) und begleitete Cicero am 30. Mai von Tuskulum nach Lanuvium (ad Att. XV 20, 2: *tecum Lanuvi vidi nostros*) und wieder zurück (ad Att. XV 8, 1: *post tuum discessum*, geschrieben am 31. Mai).⟩ — 4) ⟨Und zwar wieder auf dem Tuskulanum am 28. oder 29. Juni, als Attikus von dem scheidenden Freunde Abschied nahm (Ruete, Cic. Korrespondenz 44/43, S. 26).⟩ — 5) ad Att. XV ⟨24: *te quo die exspectem velim scire*; nach der Zusammenkunft 26, 1: *tibi dixeram.* 26, 4: *ut mihi dicebas.*⟩ 27, 2: ⟨*ut a me discesseris.*⟩ — 6) I^2 141. 147. 163. — 7) ⟨Seit dem J. 68.⟩ Oben S. 14. — 8) ⟨Ende 46 (ad Att. XII 6, 4. Oben S. 40).⟩ — 9) ad Att. XVI 16a. 4. — 10) ad Att. XVI 16A, 5. ⟨16C, 11.⟩ 16E, 15. — 11) IV^2 232 Nr. 14. — 12) ad Att. XVI 16A, 5: ⟨*ostendebat se praesentium animos offendere nolle; cum autem mare transissent, curaturum se, ut in alium agrum deducerentur.*⟩ — 13) ⟨Am 17. März 44.⟩ I^2 68. — 14) ⟨Im April und Mai 44. I^2 427.⟩

benutzen. Er traf aber nicht mit ihm zusammen[1]), wogegen Hirtius, der erwählte Konsul, bei einem Besuche auf dem Puteolanum sich zu jedem Dienste bereit erklärte[2]). Allein Attikus verlangte Bürgschaften für den Augenblick. Die Bemerkung, daß alles geschehe, was möglich sei, und er mit Unrecht so oft und so ausführlich über diesen Gegenstand sich verbreite, genügte ihm nicht[3]). Nur darin fand er einige Beruhigung, daß Antonius Truppen über das ionische Meer nach Italien zurückrief[4]), wo sie Buthrotum nicht gefährlich waren[5]). Auch Cicero schrieb: wenn [46] er Decimus Brutus bekriegt, um sich seiner Provinz, des cisalpinischen Galliens, zu bemächtigen, so sind die Buthrotier geborgen. Du scherzest, wirst du sagen! Nein, es betrübt mich, daß nicht vielmehr meine Bemühungen zum Ziele führen, ein friedlicher Weg also, ein Beschluß des Senats[6]).

Am 1. Juli gedachte er in der Kurie sich einzufinden und eine Verordnung in bester Form zu veranlassen[7]). Aus Furcht vor den Veteranen kam er nicht[8]), sondern wandte sich nun an Dolabella und nur, weil Attikus darauf antrug[9]), welchem es nicht zur Freude gereichte, daß die Gelegenheit, einmal anders als mit Worten zu danken, so lange auf sich warten ließ[10]).

Neue Anregungen und kurze Erwiderung. Das Ackergesetz des Tribunen L. Antonius[11]) vermehrte die Besorgnisse. „Unheil ihm, wenn er die Buthrotier belästigt. Ich habe eine Urkunde aufgesetzt, welche du untersiegeln kannst, wenn du willst[12]).“ Cicero bezeugte darin, daß Caesar das buthrotische Gebiet von der Landverteilung ausgenommen habe[13]). Dadurch wurde nichts gefördert. Die Antonier fanden in Caesars Papieren, was sie suchten; auch Verfügungen, welche ältere aufhoben. Attikus wußte es. Er beschloß, sie selbst anzugehen. Aber ohne Erfolg[14])! „Mögen die Götter ihm — dem Diktator — noch im Tode vergelten, was er an den Buthrotiern getan hat[15])!“

Dann schickte ihm Cicero die Antwort des Dolabella[16]) und dankte diesem in zwei Briefen[17]), weil die Konsuln seinen Wünschen genügt und demgemäß die Caesarianer in Epirus beschieden hatten[18]). Er schrieb auch an Plancus und die ihm untergeordneten jüngeren Freunde, den Senator C. Capito und

---

[1]) ad Att. XIV 17, 2. 19, 4. 20, 2. 3. XV 1, 2. — [2]) ad Att. XV 1, 2. — [3]) ad Att. XV 2, 1. — [4]) ⟨4 Veteranenlegionen: *leg. II, leg. Martia,* vermutlich = *leg. III* (von Domaszewski, Neue Heidelberger Jahrbücher 1895 V 105), *leg. IV* und *leg. XXXV* (I[2] 451 und 456).⟩ — [5]) ad Att. XV 2, 2. 4, 1: ⟨*caretur Buthrotiis.*⟩ — [6]) ad Att. XV 4, 1. — [7]) ad Att XIV 14, 6. 17, 2. — [8]) I[2] 100. 107. 118. — [9]) ad Att. XV 12, 1: ⟨*de Buthroto . . . . Tironem ad Dolabellam cum litteris, quia iusseras, miseram.*⟩ — [10]) ad Att. XV 4, 3: *sit modo, ut scribis, locus agendi.* — [11]) I[2] 387. — [12]) ad Att. XV 15, 1. — [13]) Oben S. 48 Anm. 10. — [14]) ad Att. XV 19, 1. — [15]) ad Att. XV 20, 3. — [16]) ad Att. XV 14, 1. — [17]) ad Att. XV 14, 2. — [18]) ad Att. XVI 16A, 6. 16B, 8. 16D, 14.

C. Cupiennius[1]), nicht ohne darauf hinzudeuten, daß die Verachtung eines einzigen Julischen Gesetzes leicht auch die übrigen wankend machen könne[2]). Besser freilich, die Buthrotier halfen sich selbst und warfen die Kommission mit allen denen, welche nach Acker gelüstete, hinaus. In der Tat wollten Formianer Plancus in einem kläglichen Zustande auf der Flucht gesehen haben. „Vortrefflich! [47] O, ich bitte dich, laß mich mehr darüber hören[3])!" Andere sagten, jener habe Geld angenommen und sich dann ohne Wissen der Soldaten entfernt[4]). Es bestätigt sich nicht. Aber Plancus gewährte die Bitte, welche man in verbindlichen Worten und mit feindseligem Sinne an ihn gerichtet hatte, und machte dadurch fernere Empfehlungen überflüssig. Nur weil Attikus es für ratsam hielt, entwarf Cicero noch ein Schreiben an ihn[5]). Auch billigte er es, daß jener in Tibur dem Konsul Antonius seinen Dank abstattete, wahrscheinlich in Beziehung auf Buthrotum[6]).

Attikus berichtet Cicero über die Pläne der Caesarianer in Rom. April 44

Übrigens erlaubte er ihm nie, über die eigenen Interessen die allgemeinen aus den Augen zu verlieren. In raschen Übergängen lenkte er seine Aufmerksamkeit von Epirus ab auf den Staat[7]). Und wenn es ihm mitunter schien, als fänden Mitteilungen dieser Art nicht denselben Anklang[8]), so zählte er ihn doch zu den Gutgesinnten. Auch nahm er keinen Anstoß daran, daß Attikus mit den Caesarianern verkehrte. Es war ihm sogar erwünscht, da er ihre Entwürfe durch ihn kennen lernen wollte und an seiner Verschwiegenheit gegen sie nicht zweifelte[9]).

Dieses Vertrauen bewies er ihm durch die Offenheit, mit welcher er auch in Briefen an ihn die Gegner anklagte: C. Matius, weil er den Tod des Diktators für ein großes Unglück hielt[10]); die künftigen Konsuln Pansa und Hirtius[11]), weil sie „den Mann liebten, welchen unser Brutus verwundet hatte[12]), und Cicero sogar zwangen, mit ihnen zu deklamieren[13]);" die Männer, welche Oktavian Caesar nannten[13]); Antonius vorerst, insofern er die Be-

---

[1]) ad Att. XVI 16A—F. — [2]) ad Att. XVI 16B, S. 16C, 12: ⟨*cum hoc genere cognitionum labefactato acta Caesaris in dubium ventura videantur.*⟩ — [3]) ad Att. XV 29, 3. XVI 1, 2. 2, 1. 4, 3. — [4]) ad Att. XVI 4, 3. — [5]) Er schrieb auch an Oppius, dessen Name ad Att. XVI 2, 5 sich zweimal findet. In Epirus war dieser nicht (ad fam. XI 29), und die Beilagen zu Cic. ad Att. XVI 16 E u. F enthalten Briefe an Plancus und Capito. Vielleicht wurde aber der letztere als Zugabe von Cicero nicht besonders erwähnt und das Schreiben an Oppius, den Günstling Caesars, uns nicht erhalten. Es bleibt nichts übrig als dies anzunehmen, da man den Handschriften nicht den Namen des Capito statt des seinigen aufdrängen kann. Inwiefern er mitwirkte, etwa als Freund des Plancus, ist bei der Kürze, mit welcher Cicero diese Angelegenheit erwähnt, nicht zu ermitteln. — [6]) ad Att. XVI 3. 1. — [7]) ad Att. XV 4, 1f. 3. — [8]) ad Att. XVI 3, 1. — [9]) ad Att. XIV 22, 2: ⟨*si tu melius quidpiam speras, quod et plura audis et interes consiliis, scribas ad me velim.*⟩ — [10]) ad Att. XIV 1, 1. ⟨2, 2—3, wo Madarus (Kahlkopf) = Matius. 3, 1.⟩ 4, 1. 5, 1, ⟨wo Calvena (Kahlkopf) = Matius. Vgl. Sternkopf, Cicero und Matius, Dortmund, Progr. 1901 S. 9—12.⟩ — [11]) ad Att. XIV 9, 2. — [12]) ad Att. XIV 22, 1. — [13]) ad Att. XIV 12, 2.

stätigung der Julischen Gesetze bewirkt hatte[1]), und auch die Lauen[2]) und den Unverstand und die Schlaffheit der Verschworenen[3]).

Attikus unterließ nicht, auf diese Bemerkungen einzugehen und auch übrigens in Worten als Republikaner sich zu bewähren, [48] obgleich er Cicero nicht immer beistimmte und zuweilen Grundsätze verriet, welche Erstaunen erregten und gar sehr mißfielen. Dadurch spann sich der Faden der Unterhaltung weiter fort, und es verhütete Eintönigkeit in der stets wiederkehrenden Behandlung desselben Gegenstandes. Man sieht auch hier, wie er über den Dingen schwebte, in welche sein Freund tief versunken war, und ihnen daher mit vollkommener Freiheit des Geistes jede beliebige Seite abgewann. Er dachte darüber nach, wie es zu erklären sei, daß das Haupt gefallen war und doch die Glieder lebten. Die Ursache entdeckte er in dem Beschlusse vom 17. März, den Liberalien, daß die Verfügungen Caesars gelten, die Veteranen belohnt werden sollten usw.[4]). Cicero hatte an jenem Tage mitgewirkt[5]) und berichtigte: „Was konnte da noch geschehen? Unser Untergang war schon vorher entschieden. Wer durfte es wagen, nicht zu erscheinen oder seine Überzeugungen auszusprechen? Erinnerst du dich nicht, daß du laut riefest — gewiß nicht auf dem Markte — alles sei verloren, wenn Caesar feierlich begraben werde? Man hat ihm sogar eine Leichenrede gehalten. Dies also trug die Schuld[6]).“

Die Plünderung des Staatsschatzes. April 44

Mit großer Genauigkeit und in seinem Innersten empört, wie es schien, meldete Attikus alles Widrige aus Rom, unter anderm, daß Antonius mit den Genossen übermütig schaltete[7]) und den Tempel der Ops plünderte[8]) und Quintus Cicero, der Neffe, an den Parilien, dem 21. April, an welchem man den Sieg bei Munda feierte[9]), sich bekränzt hatte[10]). Der Kummer machte ihn aber nicht unfähig, den betrübten Konsular durch einen Scherz zu erheitern. Er betraf einen beiden Männern befreundeten Geldmakler in Puteoli. Cicero schloß einen Brief mit den Worten: „an der Tafel des Vestorius, welcher in der Dialektik nichts, desto mehr aber in der Arithmetik leistet[11]).“ Die Antwort war also durch ihn veranlaßt, seine herrschende Stimmung aber von der Art, daß er nur aus Höflichkeit versicherte, er habe über „die

[1]) ad Att. XIV 6, 2. 9, 2. — [2]) ad Att. XIV 6, 2: ⟨*vides languorem bonorum.*⟩ — [3]) ad Att. XIV 14, 2: ⟨*Brutos Cassiumque . . . . satis laudare non possum.*⟩ XV 11, 2: ⟨*amissas occasiones Decimumque graviter accusabant.* § 3: *nihil consilio, nihil ratione, nihil ordine.*⟩ — [4]) I² 65. — [5]) I² 68. — [6]) ad Att. XIV 10, 1. 14, 2. 3. — [7]) ad Att. XIV 11, 1: ⟨*ἀκολασίαν istorum scribis.*⟩ — [8]) ad Att. XIV 14, 5: ⟨*rapinas scribis ad Opis fieri.* Nach den Rechnungsbüchern lagen im Tempel der Ops angeblich 700 Mill. Sesterzen = 175 Mill. Denare.⟩ I² 61. — [9]) III² 573, 8. — [10]) ad Att. XIV 14, 1: ⟨*coronatus Quintus noster Parilibus!*⟩ — [11]) ad Att. XIV 12, 3.

Vestorianische Sekte" mit dem Prinzip, Silber in Gold zu verwandeln, sehr gelacht, und sogleich sich zur Politik wandte[1]).

[49] Attikus benachrichtigte ihn von der Ankunft des D. Brutus bei den Legionen im cisalpinischen Gallien[2]). Wenigstens ein Anfang zum Kampfe mit den Machthabern! Er verteidigte ferner die Verschworenen gegen den Vorwurf, daß sie ihr Werk nicht vollendeten, und meinte, man könne schon mit dem fünfzehnten März zufrieden sein[3]). Da er nicht wie Cicero durch den Bürgerkrieg Ansehen und Einfluß verloren hatte und sein Vermögen, sein Höchstes, von Caesar geschützt war, so wird man bei der Fügsamkeit, mit welcher er gleichwohl in dessen Ermordung an sich eine Genugtuung fand, ihn nicht beklagen, wenn sie auch ihm trübe Stunden brachte[4]). Sein M. Brutus irrte unstet umher,

Dolabella zerstört den Altar Caesars. Ende April 44

wogegen er melden konnte, daß der Konsul P. Dolabella Altar und Säule, welche Caesar auf dem Markte errichtet worden waren, niedergerissen und mehrere getötet habe, weil sie dem Erschlagenen göttliche Ehre erwiesen[5]). Eine Kriegserklärung an Antonius, wie man glaubte, die Einleitung zu einem Bunde mit den Befreiern! Nun wird es besser werden, schrieb Attikus; er kam oft darauf zurück[6]).

Als nun aber Cicero, auf das freudigste ergriffen, „nicht aufhörte, den Konsul zu loben und zu ermahnen[7])," warnte er ihn vor Übertreibung und erinnerte daran, daß jener Tullias Aussteuer noch nicht erstattet habe[8]). Die Entgegnung, durch ihn selbst, durch seine Briefe sei die Ungebühr veranlaßt worden[9]), hinderte ihn nicht an neuen Lobeserhebungen, als Dolabella das Ackergesetz des L. Antonius[10]) verwarf. Er hat deinen Beifall, bemerkte Cicero, den meinigen hat er im hohen Grade[11]). Nun mag er das Geld behalten, wenn er nur die Zinsen zahlt[12]). Antonius machte es ihm dadurch möglich, daß er ihn mit einer großen Summe erkaufte[13]); er bedurfte ihrer aber zu anderen Zwecken[14]).

Nie hatte Cicero ihm volles Vertrauen geschenkt. Auch in dieser Zeit beruhte ihm das Heil der Republik lediglich auf Brutus. Darin mochte Attikus ihm nicht beipflichten; indessen bat er ihn,

---

[1]) ad Att. XIV 14, 1: ⟨*ioca tua plena facetiarum de haeresi Vestoriana . . . risisse me satis nihil est necesse rescribere.* Πολιτικώτερα *illa videamus!*⟩ — [2]) ad Att. XIV 13, 2. — [3]) ad Att. XIV 14, 3: ⟨*quem ad modum tu praecipis, contenti Idibus Martiis simus;*⟩ vgl. 13, 3. — [4]) Oben S. 48. — [5]) Das Genauere s. I² 95. — [6]) ad Att. XIV 15, 1. 16, 2: *recte tu omnibus epistulis significas, quid de re, quid de viro sentias.* — [7]) ad Att. XIV 16, 2: ⟨*laudare eum et hortari non desisto.*⟩ — [8]) ad Att. XIV 19, 5. 18, 1: ⟨*adhuc non solvit.*⟩ — [9]) ad Att. XIV 19, 5. 18, 1: ⟨*adductus sum tuis litteris.*⟩ — [10]) I² 82. — [11]) ad Att. XIV 20, 4. — [12]) ad Att. XIV 20, 2: ⟨*iam vel sibi habeat nummos, modo numeret Idibus.*⟩ — [13]) Cic. Phil. II 107. ad Att. XVI 15, 1: ⟨*Dolabella . . . . . emptus pecunia.*⟩ — [14]) ad Att. XIV 18, 1: ⟨*adhuc non solvit, praesertim cum se maximo aere alieno Faberi manu liberarit et opem ab Ope petierit.*⟩

eine Rede an das Volk für ihn zu entwerfen und ihn und die übrigen Heroen mit Rat zu unterstützen. Beides wurde abgelehnt, [50] weil nach älteren Erfahrungen Brutus sich selbst für einen guten Redner hielt[1]) und die Umstände sich zu oft änderten, als daß man auch nur für die nächste Stunde eine Maßregel empfehlen konnte[2]). Und wie stimmte dieses Ansinnen zu der Vermessenheit, mit welcher Attikus der Lehre des Epikur gedachte, man müsse sich nicht mit Staatshändeln befassen[3])? „Schon ein Blick des Brutus hätte dich von solch einem Worte abschrecken sollen[4])!“ Es war insofern an seiner Stelle, als Cicero jene Regel befolgte, ehe er die erste Philippika hielt, und zum Teil auch nachher, ehe Oktavian ihn deckte. Er wurde sogar dadurch gerechtfertigt. Aber so unumwunden ausgesprochen empörte es ihn.

Attikus rät Cicero ab von der Beschäftigung mit der Politik: μὴ πολιτεύεσθαι. Mai 44

Die Schalkheit des Freundes verwandelte diese Beratungen in eine Posse. Denn jener war kaum an seine Bürgerpflicht gemahnt, als Cicero die Gelegenheit, sich einzumischen, nur zu schnell herannahen sah. Sextus Pompeius, sagte er, wird mit dem Heere aus Spanien kommen und dann niemandem erlaubt sein, parteilos zu bleiben. „In die Lager? Lieber tausendmal sterben[5])!“

Attikus schwieg von Epikur und wandte sich voll Verzweiflung über die Aufgabe, durch Nichtstun tätig zu sein, überwältigt von dem Schmerze über den Zustand der Republik zu dem ersten Buche der Tuskulanen. In ihm fand er die Kraft, den Tod zu verachten. Es freut mich, schrieb Cicero, kein Rettungsmittel ist so gut und liegt so nahe[6]). Dann aber wußte Attikus einen anderen Ausweg. Alles wohl bedacht, war es das beste, den Siegern zu gehorchen. Cicero antwortete: für mich nicht, ich weiß, was vorzuziehen ist[7]).

Attikus fordert Cicero auf, eine Rede für Brutus zu schreiben. Mai 44

Da er also weder einschreiten noch sich unterwerfen wollte, so wurde er aufgefordert, mit seinen Waffen zu kämpfen, eine Rede zu verfassen[8]), als sei sie von Brutus auf dem Kapitol gehalten[9]). „Wie ist es möglich, da er die seinige schon bekannt gemacht hat[10])? Er begehrt diesen Dienst nicht von mir und würde sich dadurch gekränkt fühlen[11]). Und will man etwa, daß ich beweise, der Tyrann sei mit Fug und Recht getötet[12]),“ damit seine Veteranen mich ermorden? Dies hätte Attikus sich selbst [51] sagen können. Der Vorschlag verriet wenig Takt. Dennoch wiederholte er ihn mit vielen Worten, aber auch mit gleich ungünstigem Erfolge[13]).

---

[1]) ad Att. XIV 20, 3. — [2]) ad Att. XIV 20, 4. — [3]) ad Att. XIV 20, 5: ⟨*Epicuri mentionem facis et audes dicere* μὴ πολιτεύεσθαι.⟩ — [4]) ad Att. XIV 20, 5. — [5]) ad Att. XIV 22, 2. — [6]) ad Att. XV 2. 4 — [7]) ad Att. XV 3, 1: ⟨*quod scribis parendum victoribus, non mihi quidem, cui sunt multo potiora.*⟩ Tusc. I 118: *portum potius paratum nobis et perfugium putemus (mortem).* — [8]) ad Att. XIV 20, 3. — [9]) I² 69. — [10]) ad Att. XV 1a, 2. — [11]) ad Att. XV 4, 3. — [12]) ad Att. XV 3, 2. — [13]) ad Att. XV 4, 3.

Er besänftigte durch die Nachrichten, bei den Spielen, welche Oktavian nach einer Verfügung seines Stiefvaters gab[1]), hätten Tribunen verhindert, daß man Caesars Sessel aufstellte[2]), und eine ganze Legion sei von Antonius abgefallen ⟨!⟩[3]). Da aber weder Volk noch Heer sich für die Verschworenen erklärten, so gestand er, daß er nicht wisse, was diese unternehmen sollen. „Ich bin leider schon lange darüber in Zweifel gewesen. Eine Torheit ist es, in dem fünfzehnten März noch Trost zu suchen. Also wieder zu den Tuskulanen, da du sie denn so oft erwähnst[4]) und selbst Vestorius — dem Wechsler — sie zu lesen empfiehlst[5]).“ Dies war allerdings schmeichelhaft. Ein Beweis, daß Attikus Würze unter den Wermut zu mischen verstand! Die Befreier aber glaubten wie früher auch er, Cicero solle nicht bloß über die Verachtung des Todes schreiben, sondern auch in gefahrvoller Zeit in das Leben eingreifen, nicht bloß in Briefen ihr „kindisches Benehmen“ rügen[6]), sondern ihnen zeigen durch Rat und Tat, was das Bessere sei. „Sie drängen mich sehr, ich weiß nichts und werde schweigen, wenn du nicht etwa anderer Meinung bist. Kommt dir ein Gedanke, so teile ihn mir mit[7]).“

Parteitag in Antium. 8. Juni 44

Da er nicht ausweichen konnte, so traf Cicero mit Brutus und Cassius zusammen[8]). „Ihr Schiff war leck oder vielmehr schon gänzlich zerschellt. Da fand sich keine Spur von Überlegung, Vernunft und Ordnung. Also fort von hier, dahin, wo man weder von den Taten der Pelopiden noch ihren Namen hört[9])!“

Als Attikus dies las, sah er voraus, daß eine Reihe von Verhandlungen über den gewagten Entschluß folgen werde. Aber Cicero dachte ihn sich in gleicher Lage. Auch er sollte sich retten, ihm sehr befremdlich[10]). Zwar erschienen einst Bewaffnete in seinem Hause; vielleicht durch ein Mißverständnis, gewiß aber ohne anderen Nachteil, denn es ist nicht weiter die Rede davon[11]).

---

[1]) I^2 91. — [2]) ad Att. XV 3, 2: *de sella Caesaris bene tribuni.* — [3]) ⟨So Drumann nach einer unbeglaubigten Lesart in der Ausgabe von Schütz⟩ ad Att. XV 4, 1: *de legione, probe!* ⟨In den Handschriften liest man: *IX K. (Jun.) tabellarius . . . . . mihi duas a te epistulas reddidit, unam XI, alteram X. Ad recentiorem prius et leniorem laudo; si vero etiam Carfulenus,* „ἄνω ποταμῶν“. An den Abfall der Marslegion (so Schütz) oder der vierten ist hier nicht zu denken. Denn erstens ist nicht *de legione* überliefert, sondern *et leniorem;* sodann traten die mazedonischen Legionen nicht vor Mitte Juni unter den Oberbefehl des Antonius (I^2 435); und endlich erfolgte der Abfall der beiden genannten Legionen erst im November (I^2 151). Damit fällt auch der Vorschlag Boots: *de legione M. (= Martia) laudo.* Wie zu schreiben ist, muß dahingestellt bleiben. Orellis Vorschlag, *pleniorem* statt *leniorem* zu schreiben, besticht durch seine Einfachheit, beseitigt aber die Schwierigkeit nicht, die darin liegt, daß man bei dem Worte *laudo* ein Objekt vermißt. Der Schlußsatz scheint darauf hinzudeuten, daß vor *laudo* ein Eigenname ausgefallen ist.⟩ — [4]) ad Att. XV 4, 2. — [5]) ad Att. XV 4, 3. — [6]) ad Att. ⟨XIV 21, 3: *acta res est animo virili, consilio puerili.*⟩ XV 4, 2. — [7]) ad Att. XV 5, 1. — [8]) ⟨In Antium am 8. Juni (ad Att. XV 11, 1). Genaueres darüber s.⟩ I^2 102. — [9]) ad Att. XV 11, 3. — [10]) ad Att. XV 8, 2. — [11]) ad Att. XV 9, 2.

Er blieb ruhig in Rom und zitterte nicht bei Ciceros Klage: ein schrecklicher Tod erwartet uns, er ist uns von Antonius gleichsam schon angekündigt[1]). [52]

§ 8.

Bald aber unterschied Cicero. Er sprach nur noch von seiner Flucht und fragte an, wie die Klippe zu vermeiden sei, welche auf der einen Seite dem Leben und auf der anderen der Ehre drohte, da der Konsul des Jahres 63 am Vorabende eines Bürgerkrieges das Vaterland nicht füglich verlassen konnte[2]). Attikus sah ihn[3]), ehe er sich einschiffte, um nach Athen zu gehen, und meldete dann, er habe nach der Trennung geweint, wogegen ihm die Versicherung wurde: Hättest du in meiner Gegenwart Tränen vergossen, so wäre vielleicht der ganze Plan aufgegeben worden[4]). Sein Entschluß, demnächst die Güter in Epirus zu besuchen und den Winter dort zuzubringen, kam nicht zur Ausführung, beide Teile wurden aber vorerst dadurch beruhigt[5]).

Attikus gibt die geplante Reise nach Epirus auf. Juli 44

Da Cicero für seinen Ruf fürchtete, so bestärkte er ihn auch dadurch in seinem Vorhaben, daß er in allen Briefen beteuerte, es werde gebilligt[6]), täglich mehr gebilligt[7]), zum Himmel erhoben in der Voraussetzung, daß er am 1. Januar in Rom sei[8]) und mit den künftigen Konsuln wieder einrichte, was die jetzigen verschoben hätten. Er könne in dem allen nur beistimmen[9]). Zugleich erneuerte er gewisse Aufträge für Athen[10]) und versprach dagegen, wie schon mündlich, die Geldangelegenheiten des Reisenden zu ordnen, damit nicht der Verdacht entstand, als sei er den Gläubigern entlaufen[11]).

Ciceros Flucht und Umkehr. Juli/Aug. 44

Alles war auf das beste eingeleitet, und Cicero ging in See. Aber der Wind trieb ihn im Anfange des August nach der italischen Küste zurück, und da er nun hörte, daß die Dinge im Staate sich nach Wunsch gestalteten und seine Abwesenheit doch bei manchen Anstoß gebe, so beschloß er zu bleiben[12]). „Ich erstaune, da ich aus Deinem Briefe abnehme, wie sehr sich Deine [53] Ansichten geändert haben. Gewiß hast Du gute Gründe. Obgleich ich nicht zu der Reise von Dir überredet und aufgefordert worden bin, so warst Du doch einverstanden, sofern ich am ersten Januar wieder in Rom sein würde. Von einem Ratgeber ist nicht mehr

---

[1]) ad Att. XV 20, 2. — [2]) ad Att. XV 25. Das Genauere s. I² 105f. — [3]) ⟨Auf dem Tuskulanum am 28. oder 29. Juni (oben S. 48).⟩ — [4]) ad Att. XV 27, 2. — [5]) ad Att. XV 27, 2: *illud praeclare, quod te consolata est spes brevi tempore congrediendi; quae quidem exspectatio me maxime sustentat.* 29, 1: *quod promittis di faxint!* XVI 5, 4. 2, 6: ⟨*scribis hiematurum te in Epiro.*⟩ 3, 4. 5. 6, 3. — [6]) ad Att. XV 29, 1. XVI 1, 3. — [7]) ad Att. XVI 2, 4. — [8]) ad Att. XVI 6, 2. 7, 2. — [9]) ad Att. XVI 7, 2. — [10]) ad Att. XVI 3, 2. — [11]) S. unten S. 58. — [12]) ad Att. XVI 7, 1. Das Genauere s. I² 114.

zu fordern, als daß er es treu meint[1]). Darüber kann ich mich aber nicht genug wundern, daß du schreibst: „„Komm zurück ⟨!⟩! Bedenke, was du von einem ehrenvollen Tode gesagt[2]). Du das Vaterland verlassen[3])?““ — Verließ ich es denn, oder dachtest du damals so? Du hast nicht nur mich nicht gehindert, sondern mir sogar deinen Beifall bezeugt. Das andere ist noch stärker: „„Ich wünsche, daß du eine Schrift an mich richtest und darin beweisest, du habest so handeln müssen.““ — So, Attikus? Meine Handlung bedarf einer Rechtfertigung und bei dir, der sie in den unzweideutigsten Ausdrücken billigte[4])? Dann lese ich: „„Wenn es unser Phädrus wäre[5]), so fände sich die Entschuldigung von selbst; wie aber dich verteidigen?““ — Was ich getan habe, ist also von der Art, daß Cato es nicht gut heißen könnte? Es ist verbrecherisch, entehrend? O, hättest du von Anfang an so geurteilt! Dann wärst du mein Cato gewesen, wie du es zu sein pflegst[6]).

Am empfindlichsten ist mir der Schluß: „„Denn unser Brutus schweigt.““ — Mit anderen Worten, er wagt es nicht, einen Mann meines Alters zu warnen. Beim Herkules! So ist es. Wie sehr freute es ihn, daß ich zurück- oder vielmehr umkehrte! Nun ließ er alles ausströmen, was er verschwiegen hatte, und ich dachte an dein: „„Denn unser Brutus schweigt[7]).““

Übrigens spricht nichts so entschieden für meine Umkehr als die Stelle in einem anderen deiner Briefe: „„Wenn du Schulden hast, so sorge dafür, daß es nicht an Mitteln fehlt, sie zu bezahlen; denn es ist unglaublich, wie sehr bei der Furcht vor einem Kriege der Geldverkehr stockt[8]).““

Ein bequemer Freund! Weit entfernt, mit seinem Rate lästig zu werden, stand er selbst tadelnd auf der Seite, wohin der andere sich neigte. Vor falschen Schritten bewahrte es nicht, aber es verschaffte die Genugtuung, in allen Fällen sagen zu können: du warst dafür.

[54] Die 1. philippische Rede. 2. Sept.[9]) 44

Im Anfange des September hielt Cicero die erste Philippika. Dann schrieb er die zweite. Wurde diese auch nicht sogleich bekannt gemacht, so konnte er doch schon nach der anderen und

---

[1]) ad Att. XVI 7, 2. — [2]) Tusc. I 109. — [3]) ⟨Die angeführten Worte aus dem Briefe des Attikus (Cic. ad Att. XVI 7, 3) beruhen auf einer Textänderung des Victorius. Überliefert ist folgender Wortlaut: *bene igitur tu qui εὐθανασίαν bene relinque patriam.* Der Zusammenhang lehrt, daß hier ein Vorwurf gegen Ciceros Abreise gestanden haben muß, eine Mißbilligung dieses Schrittes, der nach Ciceros Behauptung von Attikus gebilligt worden war. Das Wörtchen *tu* deutet darauf hin, daß *relinque patriam* von dem Vorangehenden nicht getrennt werden darf und daß Attikus seinem Vorwurf die Form der erstaunten Frage gegeben hatte. Beiden Forderungen wird die Änderung des Lambinus gerecht: *Bene igitur tu, qui εὐθανασίαν, bene relinques patriam?*⟩ — [4]) ad Att. XVI 7, 3. — [5]) Ein Epikureer. Oben S. 14. — [6]) ad Att. XVI 7, 4. — [7]) ad Att. XVI 7, 5. — [8]) ad Att. XVI 7, 6: ⟨*mirifica δυσχρηστία est propter metum armorum.*⟩ — [9]) ⟨I² 141.⟩

nach der Erwiderung des Antonius bei den Reibungen zwischen dem Konsul, Oktavian und D. Brutus nicht mehr frei über sich verfügen. Er lebte im Oktober wieder auf dem Lande, als Attikus empfahl, weder voranzukämpfen noch der letzte zu sein. Demgemäß wollte er nur nachhelfen[1]). Ein Vergleich, welchen jener hoffen ließ, war nach seiner Meinung nicht mehr möglich; auch wünschte er ihn nicht[2]). Oktavian rüstete und rechnete auf ihn. Der Krieg kam näher. Wozu sich entschließen? Attikus sollte es bestimmen[3]). Als das Sicherste erschien es, in Rom und im Senat nicht eher aufzutreten, als bis Oktavian beide zu schützen vermochte. „Wer wird sich gegen Antonius erklären, solange die Dinge ungewiß sind[4])?“ „Doch ich werde deinem Rate folgen und mich da einfinden, wohin du mich rufst, wenn ich nur deines Beistandes versichert bin[5]).“

Cicero auf dem Lande. Okt./Nov. 44

Unerwartet äußerte Attikus Besorgnisse für sich selbst. Auch er fragte: was soll ich tun? Cicero überlegte. „Es ist schwer zu sagen, da ich abwesend bin. Indessen, wenn die Kräfte gleich sind, so mußt du ruhen; wenn nicht, so wird das Übel sich weiter verbreiten und zuerst uns ergreifen — die angesehensten im Staate — und dann alle — auch dich[6]).“ Diese Belehrung beendigte ⟨!⟩ er mit den Worten: mich verlangt gar sehr nach deinem Rate[7]).

Drei Briefe wurden ihm an einem Tage überbracht. Er fand die Bemerkung darin: wenn Oktavian zu großer Macht gelange, so werden die Einrichtungen des Tyrannen noch mehr Festigkeit gewinnen als durch den Senatsbeschluß im Tempel der Tellus[8]), und dies werde Brutus schaden. „Ich glaube dies auch. Wenn aber Oktavian unterliegt, so wird Antonius unerträglich sein. Man weiß nicht, was man wünschen soll[9]).“ Attikus riet, Schritt für Schritt zu gehen, und Cicero versprach es, „obgleich er ändere Absichten gehabt hatte[10]).“ [55]

Immer mehr überzeugte sich der Konsular von der Weisheit seines Freundes: oft schon hast du dich als ein kluger Staatsmann gezeigt, nie aber in einem höheren Grade, als wenn du sagst: dieser junge Mensch, Oktavian, hält zwar Antonius jetzt

[1]) ad Att. XV 13, 1: ⟨*adsentior tibi ut nec duces simus nec agmen cogamus, faveamus tamen.*⟩ — [2]) ad Att. XV 13, 2. — [3]) ad Att. XVI 8. 1. — [4]) ad Att. XVI 11, 6. — [5]) ad Att. XVI 10, 2. 13a, 1: ⟨*veniam quo vocas, modo adiutore te.*⟩ — [6]) ad Att. XVI 13b, 2: *sin, latius manabit et quidem ad nos; deinde communiter.* Schütz: deliberabimus, quid nobis agendum sit. In den Worten liegt aber offenbar ein Gegensatz. In allen Bürgerkriegen sind die Hochstehenden zunächst und am meisten gefährdet. Im weiteren Fortgange stürzt er auch die anderen ins Verderben; auch Männer wie Attikus. Jetzt darf dieser noch nicht fürchten. Cicero ist wegen der Antwort verlegen und seine ganze Seele überdies von den eigenen Angelegenheiten erfüllt. Er verweist auf die Zukunft. — [7]) ⟨*Avide tuum consilium exspecto.* Aber diese Worte bilden nicht den Schluß des Briefes ad Att. XVI 13b, sondern den Anfang des folgenden.⟩ — [8]) I² 65. — [9]) ad Att. XVI 14, 1. — [10]) ad Att. XVI 14, 2.

recht wacker im Zaum, wir müssen aber doch den Ausgang erwarten[1]). — Das Tribunat unseres Casca[2]) wird uns, wie du schreibst, über die Gesinnungen des Oktavian den untrüglichsten Aufschluß geben[3]). Dennoch kam Cicero gegen den Rat des Attikus, auf dem Lande zu bleiben, solange die Dinge nicht eine bestimmte Richtung nähmen[4]), vor dem 10. Dezember, dem Tage, an welchem die neuen Tribunen antraten, wieder nach Rom, wo er am 20. Antonius in der dritten Philippika angriff[6]). Schon vorher hatte er geäußert: was auch werden mag, ich will lieber bei dir sein, als getrennt von dir vom Zweifel gequält werden, sowohl was dich als was mich betrifft[7]).

Cicero kehrt nach Rom zurück. 9. Dez.[5]) 44

Angeblich bewog ihn nicht der Gedanke an die Republik zur Rückkehr, sondern sein zerrüttetes Hauswesen, die Furcht, seinen guten Namen zu verlieren, wenn die Gläubiger kein Geld erhielten. So in dem letzten Briefe an Attikus[8]). Dieser wurde um Vermittlung und Hilfe ersucht. Er tat aber wenig oder gar nichts für ihn und mochte die Winke nicht verstehen, durch Vorschüsse oder auch nur durch eine genaue Aufsicht über die Verwaltung seines Vermögens die Not zu beendigen[9]). Als es zur Reise nach Griechenland an Geld fehlte, regte er sich nicht[10]). Es bedurfte wiederholter Bitten, Sorge zu tragen, daß der jüngere Cicero in Athen[11]) nicht Mangel litt[12]), obgleich er mit Versprechungen nicht kargte[13]).

Wenn er glaubte, daß man zu ihrem eigenen Besten nicht [56] jeder Laune des Vaters sich fügen und nicht zu jedem Aufwande des Sohnes die Mittel bieten müsse, so bestimmte ihn dies doch bei weitem nicht allein. Er wußte nicht einmal, wo das Geld sich befand, welches nach Athen geschickt werden sollte[14]). Cicero mochte selbst von den Rechnungen seines Eros Kenntnis nehmen und verhüten, daß man ihn betrog. Es erging die Weisung an ihn, auf fünf Monate zu borgen, dann zahle sein Bruder Quintus[15]). Aber Attikus lieh ihm nicht[15]) und betrieb, wie es scheint, auch die Einforderung des Ausstehenden, namentlich der Aussteuer Tullias von Dolabella, mit großer Nachlässigkeit[16]), wie dringend er daran erinnert wurde, zumal da es nun unmöglich war, Terentia, der Geschiedenen, und den übrigen Gläubigern zu genügen[17]). Cicero fand gegen Ende des Jahres, als er wieder nach Rom kam, seine häuslichen Angelegenheiten in Verwirrung[18]).

---

[1]) ad Att. XVI 15, 3. — [2]) ⟨P. Servilius Casca Longus tr. pl. 43 † 42.⟩ III² 628. — [3]) ad Att. XVI 15, 3. Die Zulassung des Tyrannenmörders zum Tribunat oder dessen Ausschließung durch den Sohn des Erschlagenen. — [4]) ad Att. XVI 15, 4. — [5]) ⟨I² 441.⟩ — [6]) I² 163. — [7]) ad Att. XVI 12. — [8]) ad Att. XVI 15, 5: ⟨*me res familiaris movet.*⟩ — [9]) ad Att. XV 15, 1. 3. 4. — [10]) ad Att. XV 15. 3. — [11]) Oben S. 44. — [12]) ad Att. XIV 7, 2. 16, 4. 17, 5. XV 15, 4. ⟨20, 4.⟩ XVI 1, 5. 15, 5. — [13]) ad Att. XV 17, 2: ⟨*polliceris Ciceroni nihil defuturum.*⟩ — [14]) ad Att. XV 17, 1. — [15]) ad Att. XV 20, 4. — [16]) ad Att. XVI 3, 5. 15, 1f. — [17]) ad Att. XVI 6, 3: ⟨*nomina mea, per deos, expedi, exsolve . . . . Terentiae ante diem, si potes.*⟩ 15, 5: ⟨*ne Terentiae quidem adhuc quod solvam expeditum est.*⟩ — [18]) ad Att. XVI 15, 5—6.

Attikus unterstützt die schriftstellerische Tätigkeit Ciceros. 44

Es befremdete ihn nicht, daß Attikus ihn gleichwohl aufforderte, seine Schulden zu tilgen[1]). Bei einem tüchtigen Geschäftsmanne war es in der Ordnung, und wenn dieser seine Wünsche nicht erfüllte, so mußte er sich sagen, daß er viel verlangte. Auch entschädigte ihn ein lebhaftes Interesse für seine geistigen Schöpfungen. Gerade dann, wenn er bei einer nicht erfreulichen Muße Bücher schrieb, fühlte er sich als Konsular gedrückt. Daher hatte es einen großen Wert für ihn, wenn Attikus nicht nur die Vorzüge des Schriftstellers an ihm bewunderte, sondern ihn auch begriff und scheinbar sich gänzlich in seine Stimmung versetzte; wenn er in den Tuskulanen Beruhigung fand[2]) und gute Lehren in dem Werke über das Alter[3]).

Er erhielt auch die Abhandlungen über den Ruhm[4]) und über die Pflichten[5]). Und er zuerst! Seine Gewohnheit, Stellen, welche nicht seinen Beifall hatten, mit rotem Wachse zu bezeichnen[6]), zeugte von der Genauigkeit, mit welcher er las, und verletzte um so weniger, da er auch „die Blumen" bemerklich machte[7]). In der zweiten Philippika änderte der Verfasser sachlich und auch im Ausdruck, was von ihm getadelt war, oder er erklärte sich doch im Anfange dazu bereit[8]). Es galt auch nicht [57] für Anmaßung oder Zudringlichkeit, daß er Cicero aufforderte, eine Geschichte seiner Zeit zu entwerfen. Jener wurde von dem Gegenstande wenig angezogen; er ging indessen an die Arbeit[9]). Dagegen weigerte er sich, für M. Brutus zu schreiben[10]). Nun wohl, sagte Attikus, so liefere ein Werk über den Staat nach Art des Heraklidischen[11]). Er erneuerte den Antrag, auch als Cicero im Begriff war, nach Griechenland zu reisen[12]), und später[13]). Seine Beharrlichkeit gefiel.

§ 9.

Diese harmlosen Verhandlungen beendigte der mutinensische Krieg. Antonius kämpfte gegen Oktavian, die Konsuln Hirtius

[1]) ad Att. XVI 7, 6: ⟨*„provide, si cui quid debetur, ut sit unde par pari respondeatur".*⟩ — [2]) ad Att. XV 2, 4: ⟨*quod prima disputatio Tusculana te confirmat, sane gaudeo.*⟩ 4, 2. — [3]) ad Att. XVI 3, 1. 11, 3: ⟨*„O Tite" tibi prodesse laetor.* Mit den Worten *O Tite* begann die Schrift „Cato maior de senectute". Cicero bezeichnet sie mit den Anfangsworten statt mit dem Titel, um einen Scherz anzubringen: Attikus hieß mit Vornamen Titus.⟩ — [4]) ad Att. ⟨XV 27, 2.⟩ XVI 2, 6: ⟨*„De gloria" misi tibi.*⟩ 3, 1: ⟨*idem σύνταγμα misi ad te.*⟩ 6, 4. 11, 1: ⟨*nostrum opus tibi probari laetor.*⟩ — [5]) ad Att. XV 13, 6. XVI 11, 4. — [6]) ad Att. XV 14, 4: ⟨*miniata cerula.* XVI 11, 1.⟩ — [7]) ad Att. XVI 11, 1: ⟨*ἄνθη ipsa posuisti.*⟩ — [8]) ad Att. XVI 11, 2: *quod me admones tu vero etiamsi reprehenderes, non modo facile paterer, sed etiam laetarer quippe cum in reprehensione ⟨sit⟩ prudentia cum εὐμενείᾳ.* — [9]) ad Att. XIV 14, 5: ⟨*hortaris me ut historias scribam.*⟩ 17, 6. XV 2, 2. — [10]) Oben S. 53. — [11]) ad Att. XV 4, 3; vgl. XVI 13c, 2: ⟨*ardeo studio historiae.*⟩ ad Q. fr. III 5, 1. — [12]) ad Att. ⟨XV 27, 2.⟩ XVI 2, 6. — [13]) ad Att. XV 13, 3. ⟨XVI 11, 3.⟩

und Pansa und gegen D. Brutus um die Herrschaft, Cicero auf der Rednerbühne um Ansehn und Freiheit, und Attikus sicherte Leben und Gut durch ein Anschmiegen an alle. Mit gewohnter Vorsicht bewarb er sich um die Gunst des Antonius in einer Zeit, wo dieser von der senatorischen und von der eigenen Partei angefeindet wurde, nach Nepos ein Beweis von großer Güte des Charakters, da Glück und Unglück seine Gesinnungen nicht veränderten[1]).

Es ergibt sich aus Ciceros Briefen, daß er nicht zu den Vertrauten des nachmaligen Triumvirs gehörte — auch nur in dem Sinne, worin man das Wort in den höheren Kreisen in Rom gebrauchte — und daher durch andere auf ihn zu wirken suchte, als die buthrotischen Güter gefährdet waren[2]). Er sah ihn mitunter, wie er überhaupt mit den Optimaten verkehrte, und übrigens blieb er ihm fern. Umsomehr war es anzuerkennen, wenn er sich jetzt um seine Familie verdient machte.

Den Ausgang des Krieges konnte er nicht vorher wissen; dem ruhigen Beobachter blieb aber nicht verborgen, was am Tage lag, daß die Aristokratie ohne Oktavian nichts vermochte, daß dieser ungern gegen Antonius focht, dessen Beistand gegen die gemeinschaftlichen Feinde ihm noch unentbehrlich war, und daß [58] auch die Statthalter jenseits der Alpen — Lepidus, Plancus und Asinius Pollio — als Caesarianer ein gleiches Interesse hatten. Überdies half er erst dann, als auf Ciceros Vorschlag eine Kommission von Zehn eingesetzt war[3]), die Verwaltung des Antonius während seines Konsulats zu untersuchen[4]). Ihre Tätigkeit begann, nachdem D. Brutus im Juni[5]) mit Plancus[6]) und der überwundene Konsular am Ende des Mai mit Lepidus in Gallien sich vereinigt[7]), Antonius folglich den Rückzug über die Alpen beendigt und neue Streitkräfte gewonnen hatte[8]). Wenn man also kaum daran zweifeln durfte, daß dieser nach Rom zurückkehren und bei seiner Leidenschaftlichkeit nicht schonen würde, so riet die Klugheit, seinen Zorn zum voraus zu entwaffnen.

Attikus unterstützt Fulvia, die Gattin des Antonius. 43

An Gelegenheit fehlte es nicht. Seine Gemahlin Fulvia, welche sich mit den Kindern in Rom befand, wurde von Cicero in den Reden geschmäht und von den Zehn bedroht. Sie hatte sich im vorigen Jahre bereichert, als Antonius den Schatz plünderte und unter dem Vorgeben, daß er die vom Senat bestätigten Verfügungen Caesars vollziehe, zum Vorteil seiner Kasse vieler Wünsche erfüllte[9]). Ungeachtet seiner Verbindung mit Brutus und mit Cicero, dessen Racheplan er dadurch zum Teil vereitelte, widmete Attikus der bedrängten Frau — der Witwe des P. Clodius, dessen

---

[1]) Att. 9, 1: ⟨*perpetua naturalis bonitas, quae nullis casibus agitatur neque minuitur.*⟩ — [2]) Oben S. 48. — [3]) Cic. ad fam. XI 14, 1. — [4]) I² 231. — [5]) ⟨Am 9. Juni.⟩ I² 252. — [6]) App. III 81, 333. — [7]) ⟨Am 29. Mai.⟩ I² 257. — [8]) I² 259. — [9]) I² 81.

Hause er stets nahe gestanden hatte, scheinbar also ohne andere Absichten — seine treuen Dienste. Bei den Prozessen, welche die Erstattung des Geraubten bezweckten, vertrat er sie vor Gericht. Er wurde Bürge für sie und lieh ihr ohne Zinsen, ein früher gekauftes Gut zu bezahlen[1]. Den Freunden ihres Gemahls erleichterte er durch Vorschüsse die Flucht[2], und vorzüglich unterstützte er P. Volumnius Eutrapelus[3], welcher als Zeugmeister[4] und Trinkgenosse des Antonius[5] erwähnt wird.

Attikus von Antonius begnadigt. Nov. 43

Dies trug seine Früchte, als die Häupter der Caesarianer am Ende des Oktober das Triumvirat errichteten und ihre Feinde verfolgten. Die Krieger unterschieden nicht. Daher verbarg sich Attikus mit Q. Gellius Canus in der Wohnung jenes Volumnius[6]. Durch Fulvia erfuhr der Triumvir, wie viel er für sie getan hatte, [59] und durch Volumnius, wie es scheint, daß der Vertraute Ciceros für sein Leben fürchtete. Sogleich schrieb er ihm mit eigener Hand: er möge unbesorgt sein und sich bei ihm einfinden; nicht er allein sei von der Zahl der Geächteten ausgenommen, sondern aus Rücksicht auf ihn auch Gellius. Da dies in der Nacht vorging, so begleitete ihn eine Schutzwache, damit er nicht unerkannt getötet würde[7].

Attikus verwendet sich für die Geächteten

Der Tag seiner Begnadigung wird nicht angegeben. Es ist daher ungewiß, ob er für Cicero sich noch verwenden konnte. Nepos' Schweigen läßt vermuten, daß er nichts für ihn unternahm. In jedem Falle hätte er nur mittelbar und ohne Hoffnung wirken können; denn auch Fulvia, durch deren Gunst ihm manches möglich wurde, war von seinem unglücklichen Freunde bis zur Wut gereizt worden. Andere erfreuten sich seiner Fürsprache. L. Saufeius, einem römischen Ritter, mit welchem er viele Jahre im engsten Verein gelebt hatte, half er so schnell, daß jener in derselben Zeit die Einziehung und die Rückgabe seines reichen Erbes in Italien erfuhr[8]. Auch rettete er den Dichter L. Julius Calidus, dessen Proskription durch seine Besitzungen in Afrika veranlaßt worden war[9]. Geächtete Flüchtlinge fanden auf seinen Gütern in Epirus einen Zufluchtsort[10].

Nach den Schlachten bei Philippi im J. 42 erleichterte er L. Julius Mocilla, dessen Sohn A. Manlius Torquatus[11], welcher als Pompejaner in Athen im Exil gelebt hatte[12], ehe Caesar ihm die Rückkehr gestattete[13], und anderen die Reise von Epirus nach Samothrakien[14]. Soweit wir ihn kennen, würde es nicht geschehen sein, wenn die Genehmigung der Triumvirn zweifelhaft gewesen wäre. Servilia, die Mutter des M. Brutus, welcher er auch jetzt

1) Nep. 9, 3—5. Vgl. I² 232. — 2) Nep. 9, 3. — 3) Nep. 9, 4. — 4) Nep. 12, 4: ⟨*praefectus fabrum Antonii.*⟩ — 5) I² 378. — 6) Nep. 10, 2. — 7) Nep. 10, 4. — 8) Nep. 12, 3. — 9) Nep. 12, 4. — 10) Nep. 11, 1. — 11) Nep. 15, 3. — 12) Cic. ad fam. VI 1—4. — 13) ad Att. XIII 9, 1. — 14) Nep. 11, 2.

noch eine besondere Aufmerksamkeit bewies[1]), ehrte Antonius selbst[2]). Dieser schrieb ihm in freundlicher Erinnerung an seine Dienste aus dem Osten, obgleich die schwelgerischen Feste der Kleopatra ihn fast alles vergessen ließen[3]), und es bedarf keines [60] Beweises, daß er dem Mörder Ciceros, welcher auch bei der Vermählung seiner Tochter mit Agrippa der Ehestifter war[4]), ebenso verbindlich antwortete.

Beziehungen des Attikus zum Kaiserhause

Oktavian verlobte die Tochter des Agrippa von ⟨Caecilia Attika⟩[5]) mit seinem Stiefsohne Tiberius[6]). Schon vorher empfing Attikus häufig Briefe von ihm aus dem Felde und in der Stadt, wenn Geschäfte eine Unterredung verhinderten. Sie enthielten oft nur Scherz als Veranlassung zu einer stets willkommenen Erwiderung, oder sie betrafen poetische Aufgaben oder Geschichte und Altertümer der Römer[7]). Auf seinen Rat wurde der Tempel des Juppiter Feretrius auf dem Kapitol wieder hergestellt, nach der Sage ein Werk des Romulus und jetzt in Verfall[8]). „Wird nun der Steuermann sehr gelobt, wenn er sein Schiff im Sturm auf einem Meere voll Klippen rettet, wie sollte nicht der Mann wegen seiner Klugheit bewundert werden, welcher bei so vielen und so heftigen Bewegungen im Staate den Hafen zu erreichen weiß[9])?“

Attikus erkrankt. Ende 33

Durch eine Gunst des Schicksals erlebte er es nicht, daß im Bürgerkriege Heere und Flotten von neuem in der Nähe seiner buthrotischen Güter zusammentrafen[10]). Aber in einer anderen Beziehung wurde er in seinen letzten Tagen hart geprüft. Er erkrankte. Man hielt das Übel, den Stuhlzwang, anfangs für unbedeutend, da er fast ganz frei von Schmerzen war[11]). Nach drei Monaten verschlimmerte sich sein Zustand plötzlich, und nun zeigte sich die wahre Ursache der Krankheit, ein krebsartiges Geschwür in den Eingeweiden[12]). Auf seine Bitte besuchten ihn Agrippa, sein Schwiegersohn, und die Freunde L. Cornelius Balbus und Sex. Peducaeus, welchen er mit ruhiger Miene und fester Stimme eröffnete: keine Bemühung, die Krankheit zu heilen, habe Erfolg. So bleibe ihm nur übrig, sein eigener Arzt zu sein. Er werde sich der Speisen enthalten, deren Genuß seine Leiden verlängere und vermehre. Man möge ihn gewähren lassen[13]).

---

[1]) Nep. 11, 4. — [2]) IV² 21, 5. — [3]) Nep. 20, 4. — [4]) Nep. 12, 2: ⟨*nuptiarum conciliator fuit M. Antonius.*⟩ — [5]) ⟨So hieß die Tochter des Attikus (unten S. 91), nicht Pomponia (Drumann).⟩ — [6]) Nep. 19, 4: ⟨*hanc Caesar vix anniculam Ti. Claudio Neroni, Drusilla nato, privigno suo, despondit.*⟩ — [7]) Nep. 20, 1—2. — [8]) Nep. 20, 3. — [9]) Nep. 10, 6. — [10]) I² 349. — [11]) Nep. 21, 2: *putarunt esse tenesmon.* Plin. XXVIII 211: *tenesmos, id est crebra et inanis voluntas desurgendi.* ⟨Scribon. 142: *tenesmos est inritatio ultimae partis directi intestini, in quo vitio saepius libet desurgere sine causa.*⟩ — [12]) Nep. 21, 3: ⟨*cum tres menses sine ullis doloribus . . . . . consumpsisset, subito tanta vis morbi in imum intestinum prorupit, ut extremo tempore per lumbos fistulae puris eruperint.*⟩ — [13]) Nep. 21, 4—6.

Dennoch beschwor ihn Agrippa, den Lauf der Natur nicht zu beschleunigen. Er antwortete mit Schweigen[1]). Nach zwei Tagen verschwand das Fieber[2]), aber er beharrte bei seinem Entschlusse und starb am fünften Tage, am 31. März 32 v. Chr. unter dem Konsulat des Cn. Domitius und C. Sosius[2]), in einem Alter von 77 Jahren[3]).

[61] Attikus † 31. März 32

Sein Körper wurde ohne Gepränge, wie er es gewünscht hatte, in dem ererbten Grabgewölbe seines Oheims und Adoptivvaters Q. Caecilius neben der Appischen Straße am fünften Meilensteine beigesetzt[4]). Viele angesehene Männer und auch ein Teil des Volkes gaben ihm das Geleit[4]).

§ 10.

Das Vermögen des Attikus

Sein Vater hatte ihm ein bedeutendes Vermögen hinterlassen[5]) und ihn in die Kunst eingeweiht, es zu vergrößern. Beispiel, Neigung und Anlage leiteten ihn zu den Geldgeschäften, und diese Betriebsamkeit war mit einem glänzenden Erfolge gekrönt, als nun auch sein reicher Oheim Q. Caecilius ihn zum Erben einsetzte[6]). Dadurch gelangte er unter anderem zu dem Besitze eines Hauses mit Park auf dem Quirinal[7]) in der nachmaligen sechsten Region[8]), nicht weit von dem Tempel des Quirinus[9]), wo Caesar eine Statue errichtet wurde[10]), von dem Tempel der Salus[11]), welchen C. Junius Bubulcus[12]) im Anfange des vierten Jahrhunderts v. Chr. gelobt und als Zensor[13]) in Verding gegeben hatte[14]), und von den Wohnungen des Plaetorius[15]), Baebius und Egnatius[16]).

Domus Tamphiliana 58

[1]) Nep. 22, 2. — [2]) Nep. 22, 3. — [3]) ⟨Und einigen Monaten.⟩ Nep. 21, 1. 3. — [4]) Nep. 22, 4. — [5]) Nep. 14, 2: ⟨2 Mill. Sesterzen = 400 000 M.⟩ — [6]) ⟨Im J. 58.⟩ Oben S. 23. — [7]) Nep. 13, 2: *domum habuit in colle Quirinali Tamphil⟨i⟩anam, ab avunculo hereditate relictam, cuius amoenitas non aedifico, sed silva constabat.* Bei Cicero wegen des Gartens *aedes amoenissimae* (ad Att. III 20, 1). Jener Name bezieht sich ohne Zweifel auf den Eigentümer in früherer Zeit, wie ein Haus des Annius Milo *Anniana* hieß (ad Att. IV 3, 3). *Tamphilus* ⟨oder *Tampilus*⟩, in den Handschriften und Drucken oft in *Pamphilus* verwandelt, war ein Zuname der Baebier ⟨Klebs bei Pauly-Wissowa RE II 2731 Nr. 41—46⟩, und ein Mann dieses Namens wird als Nachbar des Attikus erwähnt (ad Att. XIII 45, 1). Vielleicht hatte das Gebäude seiner Familie gehört, ehe Caecilius es kaufte. — [8]) Sex. Rufus u. P. Victor de reg. urbis Romae, reg. VI: ⟨*templum Quirini, domus Attici.* Gegenüber dem Quirinalpalast. Da eine im 16. Jahrhundert bei der Kirche S. Andrea gefundene Inschrift zeigt, daß in der Zeit Trajans ein vornehmer Pomponier hier einen Palast hatte, so hat die Vermutung viel für sich, daß dieser Palast an die Stelle des Hauses des Attikus getreten sei (Jordan-Hülsen, Topographie der Stadt Rom I 3, 406).⟩ — [9]) ad Att. XII 48, ⟨geschrieben am 17 Mai 45: *domum tuam pluris video futuram vicino Caesare.*⟩ 45, 2: ⟨*de Caesare vicino scripseram . . . . eum σύνναον Quirini malo quam Salutis.*⟩ — [10]) III² 581. — [11]) ad Att. IV 1, 4: *tuae vicinae* ⟨*Salutis*; vgl. XII 45, 2. Die Stelle des Tempels nimmt vermutlich der westliche Flügel des Quirinalpalastes ein (Jordan-Hülsen S. 405).⟩ — [12]) IV² 8 Nr. 9. — [13]) ⟨Nach den kapitolinischen Fasten im J. 307, nach Liv. IX 43, 25 im J. 306.⟩ — [14]) Liv. IX 43, 25. X 1, 9. — [15]) ad Att. XV 17, 1; vgl. V 20, 8. — [16]) ad Att. XIII 45, 1.

Es ist ungewiß, ob man hier oder in der Villa bei der Stadt den Parthenon fand, welcher an den gleichnamigen Tempel in [62] Athen erinnerte und mit Statuen des älteren Brutus, des Servilius Ahala und mit anderen verziert war[1]). Ländereien zum Vergnügen zu kaufen und viel zu bauen hielt er für Verlust[2]). Grund und

Das Suburbanum

Boden mußten einen guten Ertrag geben[3]). Ohne Zweifel war dies auch bei jener Villa der Fall, deren Cicero oft gedenkt[4]). Die Nähe Roms sicherte einen vorteilhaften Absatz ihrer Produkte, besonders insofern sie für die Tafeln der Schwelger sich eigneten. Auch konnte Attikus hier Optimaten empfangen, wenn sie in Erwartung des Triumphes oder aus anderen Gründen vor den Toren der Stadt verweilten. Die Einrichtung entsprach übrigens dem feinen Geschmack und den höheren geistigen Bedürfnissen des Besitzers.

Arretinum und Nomentanum

Dieser hatte außerdem Güter bei ⟨Arretium[5]) in Etrurien⟩ und bei Nomentum[6]) in Latium. Er wollte auch das Haus des Rabirius in Neapel kaufen; vielleicht nur, um es auszubauen und mit Gewinn wieder zu veräußern. M. Fonteius kam ihm zuvor[7]). In Antium suchte Cicero vergebens ein Grundstück für ihn[8]).

---

[1]) ad Att. XIII 40, 1. — [2]) Nep. 13, 1: ⟨*nemo illo minus fuit emax, minus aedificator.*⟩ Cic. Parad. VI 3 § 50: *non esse emacem vectigal est.* — [3]) ad Att. IX 9, 4: *sciebam te „quoto anno" ⟨et⟩ „quantum in solo" solere quaerere.* Als Landwirt spricht Attikus in der Schrift Varros über den Landbau (de re rust. II 1, 25. 2, 2. 3, 3. 5, 2. 12. 18. 7, 1. 9, 1. 10, 10).⟩ — [4]) Dem Suburbanum (ad Att. VII 3, 6. XII 36, 2. 37, 2. 38, 1. 40, 5). Nep. 14, 3 ist hier mißverstanden worden (oben S. 10 Anm. 6.) ⟨Schiche, Berl. Progr. 1883 Nr. 54 S. 24, hält das *Suburbanum*, das *Nomentanum* und das *Ficulense* des Attikus für ein- und dasselbe Landgut, was für die beiden letzteren ohne Zweifel zutrifft. S. unten.⟩ — [5]) ⟨Drumann: „bei Ardea".⟩ Nep. 14, 2: ⟨*neque (habuit) in Italia praeter Arretinum et Nomentanum rusticum praedium.* — Aus Cic. ad Att. XII 34, 1 hat man auf ein Landgut des Attikus bei Fikulea — an der Via Nomentana, auf halbem Wege zwischen Rom und Nomentum — geschlossen (Hülsen bei Pauly-Wissowa RE VI 2272); aus Cic. ad Att. VII 11, 1 auf ein Gut „im Sabinischen", „das Lukretinische" (Drumann). Aber Nepos erwähnt weder das eine noch das andere;⟩ er versichert sogar, Attikus habe *praeter Arretinum et Nomentanum* keinen Landsitz in Italien gehabt. ⟨Es bleibt also nichts übrig, als das Gut „im Sabinischen" zu streichen, zumal da bei Cic. ad Att. VII 11, 1 die Handschriften nicht *Lucretino*, sondern *lucrativo* bieten und⟩ Hor. c. I 17, 1 ⟨damit nicht das geringste zu tun hat. Und das sog. *Ficulense* des Attikus ist kein anderes Landgut als jenes von Nepos aufgeführte Nomentanum (Schiche, Berl. Progr. 1883 Nr. 54 S. 24). Ob ad Att. VII 11, 1 mit Faerni *Lucretilino* statt *lucrativo* zu schreiben und hierbei wiederum an das Nomentanum am Fuße des *mons Lucretilis* zu denken ist (Schiche a. a. O.), muß dahingestellt bleiben.⟩ — [6]) Nep. 14, 3. — [7]) ad Att. I 6, 1. ⟨In den Handschriften lautet der Name des Käufers irrig *M. Fontius* bezw. *Fontinus.* Eine Gens Fontia gibt es nicht. Der Kaufpreis betrug 130000 Sesterzen = 26000 M.⟩ — [8]) ad Att. IV 8a, 1: ⟨*aedificati tibi in agris nihil reperio. in oppido est quiddam, de quo est dubium sitne venale, ac proximum quidem nostris aedibus.*⟩

Das Gut bei Buthrotum. 68—32

Schon im Jahre ⟨68⟩[1]) erwarb er ein Gut in Epirus[2]) bei Buthrotum[3]), jetzt Butrinto, einer befestigten[4]) römischen Kolonie[5]) am Hafen Pelodes[6]) Korcyra gegenüber. Ein Hain von Platanen umgab die Villa[7]), und ihre Marken durchfloß der Thyamis[8]), welcher die Landschaften Thesprotia und Kestrine trennte[9]). Durch die nahe römische Landstraße und das Meer öffneten sich Handelswege, die Erzeugnisse dieser schönen und fruchtbaren Gegend zu verkaufen, deren Äpfel[10]) und Pferde[11]) besonders ge- [63] sucht wurden. Es kann nach Ciceros Briefen durchaus nicht zweifelhaft sein, daß das Amaltheum diesem Gute und nicht jenem anderen bei Rom angehörte. Der Name deutet auf Überfluß und bezieht sich nur auf ein einzelnes Zimmer oder Heiligtum, da Cicero auf seiner arpinatischen Villa ein ähnliches einrichtete[12]). Das buthrotische Landgut war mit plastischen Darstellungen der Amalthea und der betreffenden Mythen verziert nach Anleitung der Gedichte und der anderen Schriften, welche Attikus gesammelt hatte[13]), und zugleich mit den Bildern berühmter Römer, unter welchen er in vier oder fünf Versen ihre Taten und Ämter angab[14]). Cicero war sehr erfreut, nicht vergessen zu sein[15]). Der Name des Ortes sollte vielleicht den Reichtum des römischen Staates an großen Männern bemerklich machen, wie man vermutet hat — gewiß nicht die Fruchtbarkeit der Gegend — und kein anderes Zimmer war mehr dazu geeignet, die Bibliothek aufzunehmen. Auch aus diesem Grunde erschien es Cicero als das wichtigste; nach ihm benannte er zuweilen das Ganze[16]).

Amaltheum

Die buthrotische Besitzung bestand aus mehreren Meiereien und war die größte und ergiebigste. Daher werden auch die anderen Güter des Attikus im Osten unter diesem Namen begriffen. Ein Dodonäisches hat man hier mit Unrecht aufgeführt. Davon

---

[1]) ⟨Drumann: „69". S. aber oben S. 14 Anm. 3.⟩ — [2]) ad Att. I 5, 7. III 1. 6. 7, 1. 11, 1. 15, 7. 19, 1. IX 7, 7. 9, 2. XI 4, 1. XII 6, 4. XIV—XVI. Nep. 14, 3: ⟨*in Epiroticis possessionibus.*⟩ — [3]) ad Att. II 6, 2. IV 8a, 1. 16, 1. V 21, 3. ⟨XIV—XVI.⟩ — [4]) ad Att. III 7, 1: ⟨*castellum munitum.*⟩ Verg. Aen. III 293: ⟨*celsam Buthroti accedimus urbem.*⟩ — [5]) ⟨Seit Caesar. Erst dieser hat eine Kolonie in Buthrotum gegründet (Cic. ad Att. XVI 16), die von Augustus nach der Schlacht bei Aktium vollendet wurde (Kornemann bei Pauly-Wissowa RE IV 530).⟩ Plin. IV 4: ⟨*colonia Buthrotum.* Strabo VII 7, 5.⟩ — [6]) Strabo VII 7, 5: ⟨ἐπὶ τῷ στόματι τοῦ Πηλώδους καλουμένου λιμένος.⟩ — [7]) Cic. de leg. II 7. — [8]) Cic. ⟨de leg. II 7.⟩ ad Att. VII 2, 3. Strabo VII 7, 5. — [9]) Thukyd. I 46, 4: ⟨Θύαμις ποταμός ὁρίζων τὴν Θεσπρωτίδα καὶ Κεστρίνην.⟩ Cic. ad Att. VI 3, 2. — [10]) Cic. ad fam. VIII 15, 1: *mala orbiculata.* Plin. XV 51: ⟨*in Epiro primum provenisse argumento sunt Graeci, qui Epirotica vocant.*⟩ — [11]) Verg. Georg. I 59. — [12]) ad Att. I 16, 18: ⟨*velim ad me scribas cuius modi sit* Ἀμαλθεῖον *tuum . . . . libet mihi facere in Arpinati.*⟩ II 1, 11. ⟨7, 5. Wernicke bei Pauly-Wissowa RE I 1723 hält das Amaltheion für ein Landgut des Attikus.⟩ — [13]) ad Att. I 16, 18. — [14]) Nep. 18, 6. — [15]) ad Att. I 16, 15. — [16]) ad Att. I 13, 1. II 20, 2. de leg. II 7.

abgesehen, daß in dem Briefe Ciceros, welcher die Angabe unterstützen soll, von Dodona nicht die Rede ist und noch weniger in anderen, so lag der Ort zu tief im Innern, ungünstig für den Handel und für einen Römer in Italien zu entfernt[1]). Dagegen kaufte Attikus Ländereien auf den sybotischen Inseln[2]) an der Küste von Epirus[3]) und in Korcyra[4]). Als Aufseher werden im J. 51 Ar⟨a⟩us[5]) und Eutychides[2]), ⟨im J. 50⟩ und später Alexio genannt[6]).

Nepos rühmt an seinem Freunde, er habe nur von seinen epirotischen und städtischen Grundstücken Einkünfte bezogen[7]).

[64] Um ihn gegen den Verdacht zu sichern, daß er zu den Wucherern gehörte, verschweigt er es, daß Attikus gegen Zinsen lieh und den größten Teil seines Geldes auf diese Art anlegte[8]). Er erbte von seinem Vater zwei Millionen Sesterzen[9]) und von Caecilius etwa zehn Millionen[10]). Auch andere vermachten ihm größere oder kleinere Summen[11]), da er in vielen Verbindungen stand und es nach den Ansichten der Römer für eine Kränkung galt, wenn sie in einem näheren Verhältnisse im Testament übergangen wurden.

Ererbtes Vermögen: 12 Mill. Sesterzen[13])

Attikus als Gläubiger der Stadt Sikyon. 61—59

Dazu kam, was er selbst erwarb. Manches bleibt hier dunkel. Cicero berührt in den Mitteilungen an ihn die Geldangelegenheiten nur kurz, wenn sie ihn nicht selbst betreffen, und seine eigenen Briefe besitzen wir nicht. So findet man, daß er um das J. 61 an die Sikyonier eine Forderung stellte[12]) und ein Senatsbeschluß, welcher nach dem Gutachten des jüngeren P. Servilius abgefaßt

---

ad Att. III 12, 3

[1]) ad Att. III 12, 3, wo die von Tunstall vorgeschlagene Lesart *id omittam tamen* für die vulgäre *ut ad me venires Dodona* auch dem Zusammenhange vollkommen entspricht. ⟨Über den Sinn der Stelle kann kaum ein Zweifel sein. Eine endgültige Heilung des Textes ist noch nicht gelungen. In den Handschriften liest man: *licet tibi ut scribis significarem ut ad me venires si donatam ut intellego te istic prodesse, hic ne verbo quidem levare me posse.* Madvig, Adv. crit. III 170, schlug vor: sc*ilicet tibi, ut scribis, significaram, ut ad me venires; id* omit*tamus; intellego;* C. F. W. Müller, Rhein. Mus. 1898 LIII S. 123: sc*ilicet tibi, ut scribis, significaram, ut ad me venires; sed* opera tua mihi *intellego;* Bardt, Ausgew. Briefe aus Ciceronischer Zeit, Leipzig 1904, Nr. 10: *licet tibi, ut scribis, significarim, ut ad me venires, tamen* nunc *intellego;* Vahlen, Ind. Berol. 1905/6 S. 10—12: *licet tibi, ut scribis. significaram, ut ad me venires: id* omitt*am, ut intellego.*⟩ — [2]) ad Att. V 9, 1. — [3]) Strabo VII 7, 5. Plin. IV 52. — [4]) ad Att. V 9, 1. ⟨VI 2, 10. VII 2, 3.⟩ XIII 24, 1. — [5]) ⟨Drumann: „Areus.“ ad Att. V 9, 1 nach der Lesart des Mediceus: *Araus.*⟩ — [6]) ad Att. ⟨VII 2, 3 vom J. 50.⟩ XIII 25, 3 ⟨vom J. 45. Alexio hatte die Oberaufsicht über die festländischen Besitzungen und führte den Schriftwechsel mit dem Herrn (vgl. ad Att. XII 53); Araus und Eutychides waren in Korcyra und auf den sybotischen Inseln angestellt (ad Att. V 9, 1).⟩ — [7]) Nep. 14, 3. — [8]) Cicero erwähnt es oft im Scherz, ad Att. I 18, 8. II 1, 12. IV 15, 7: *fenus ex triente Idibus Quintilibus factum erat bessibus. Dices: „istuc quidem non moleste fero“. O virum! o civem!* IV 17, 4. — [9]) Nep. 14, 2. — [10]) Nep. 5, 2: ⟨*hereditate accepit circiter centiens sestertium* = 2 Mill. Mark.⟩ 14, 2. — [11]) Nep. 21, 1: ⟨*multas hereditates nulla alia re quam bonitate consecutus est.* Ein Beispiel gibt Cicero⟩ ad Att. VII 2, 3. 3, 9. — [12]) ad Att. I 13, 1. — [13]) ⟨= 3 Mill. Denare oder 2 200 000 M.⟩

war, ihm hinderlich wurde[1]. Als freie Stadt[2] erfreute sich Sikyon der Immunität. Attikus wollte auf seine Einkünfte Beschlag legen, wie es scheint, und veranlaßte mit mehreren anderen, deren Interesse mit dem seinigen zusammenfiel, einen Antrag in der Kurie, daß Privatgläubiger zu solchen Maßregeln und auch wohl zu einer gewaltsamen Eintreibung der Rückstände ermächtigt werden sollten. Die Kurie verweigerte es, weil sie über das Eigentum einer freien Stadt keine Gewalt habe[3]. Daher riet Cicero, die Güte zu versuchen[4], aber auch diese hatte im J. 59 noch nicht zum Ziele geführt[5].

Schuldner des Attikus im Osten

Ungeachtet seiner Freigebigkeit gegen Athen[6] benutzte Attikus die Lage und Verarmung der Stadt, um Kapitalien unterzubringen; sein Geschäftsträger war Xeno, ein Epikureer, sein Freund[7]. Die Schuldner in Mazedonien hoffte er durch die Statthalter C. Antonius[8] im J. 61[9] und C. Octavius[10] im J. 60[11] zur Zahlung zu zwingen. Zu dem Ende mußte Cicero an sie schreiben, die Sache wurde aber nicht dadurch erledigt[12]. Sein Geld fand auch den Weg nach Asien und den umliegenden Inseln. Cicero sollte in den Jahren 51 und 50, als er Kilikien verwaltete, auf der Reise in Ephesus sich bei dem Proprätor von Asien, Minucius Thermus, verwenden, ihm Seius und den Freigelassenen Philogenes[13] empfehlen, welche die Angelegenheiten des Attikus hier und in seiner Provinz besorgten[14], und dann Egnatius ⟨aus Teanum Sidicinum⟩ anhalten, seinen Verpflichtungen nachzukommen[15]. In Delos sah der Prokonsul Rechnungsbücher seines Freundes[16]. Die Summen, mit welchen dieser unter Caesars Herrschaft die Buthrotier unterstützte[17], trugen ohne Zweifel ebenfalls ihre Zinsen.

[65]

---

[1] ad Att. I 19, 9 ⟨u. dazu Bardt, Briefe aus Ciceron. Zeit, Kommentar zu Brief 4.⟩ — [2] ad Att. I 19, 9: ⟨*de populis liberis.* Henze, De civitatibus liberis, Berlin 1892, S. 35.⟩ — [3] Diese Erklärung beseitigt wenigstens manche Schwierigkeiten, welche durch andere nur vermehrt werden. Attikus war ein zu guter Geschäftsmann, um für eine Summe, mit welcher etwa die Ritter als Pächter der öffentlichen Einkünfte ihm schuldeten, eine Anweisung an die steuerfreien Sikyonier anzunehmen, wie man vermutet hat. — [4] ad Att. I 19, 9: ⟨*blanditiis.*⟩ 20, 4: ⟨*alia via, si qua potes, pugna.*⟩ II 1, 10. — [5] ad Att. II ⟨13, 2.⟩ 21, 6. — [6] Oben S. 12. — [7] ad Att. V 10, 5. 11, 6. VII 1, 1. XIII 37, 1. XIV 16, 4. ⟨XV 21, 2.⟩ XVI 1, 5. ⟨3, 2.⟩ — [8] ⟨Konsul 63 mit Cicero. I^2 394.⟩ — [9] ad fam. V 5. ad Att. I 13, 1. Oben S. 17. — [10] ⟨Der Vater des Augustus, Prätor 61.⟩ IV^2 246. — [11] ad Att. II 1, 12. — [12] ad Att. III 1. — [13] ad Att. V 20, 8. VI 2, 1: ⟨*Philogenes, libertus tuus.*⟩ — [14] ad Att. V 13, 2. 20, 10. — [15] ad Att. VI 1, 23: ⟨*de Egnati Sidicini nomine nec nulla nec magna spe sumus.* Der Zusatz *Sidicinus* gibt nicht den Aufenthaltsort, sondern die Heimat an: „Egnatius aus Teanum Sidicinum“, einer Stadt, deren Bewohner auch sonst *Sidicini* heißen (Cic. Phil. II 107: *invectus est in Sidicinos*). Drumann irrig: „Egnatius zu Side in Phamphylien“.⟩ — [16] ad Att. IX 9, 4: ⟨*Deli tuum* διάγραμμα *videram.*⟩ — [17] ad Att. XVI 16 A, 5: ⟨*pecuniam numeravit de suo.*⟩

Schuldner des Attikus in Rom

Ungern lieh Attikus in Rom, wo L. Cincius in Kassensachen sein Gehilfe war und ihn in seiner Abwesenheit vertrat[1]). Die Großen brauchten viel und gewährten wenig Sicherheit. Schuldklagen führten zu Feindschaften, und diese konnten in den Provinzen schaden, wenn die Gegner dort Beamte wurden. Daher zog er es vor, Anträge abzulehnen und Winke nicht zu verstehen. Es mißfiel, aber doch nicht in dem Maße als häufige Erinnerungen oder gar gerichtliche Verfolgung. Gleichwohl konnte er nicht immer ausweichen. Er verlor ein Kapital, als Metellus, welcher nicht näher bezeichnet wird[2]), starb und nichts hinterließ. Cicero riet, in Zukunft vorsichtiger zu sein[3]). Von Caesar forderte er kurz vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges fünfzig Talente zurück[4]) und bald nachher von Q. Cicero 20000 Sesterzen[5]). Nach dem Tode des Diktators erhielten M. Brutus[6]) und Fulvia bedeutende Summen von ihm, die letztere ohne Berechnung der Zinsen[7]).

[66]

Attikus als Verleger

Auch seine Sklaven mußten erwerben. Fast alle waren in seinem Hause geboren[8]), wo er sie ohne große Kosten zum Dienst anleitete oder sie selbst einander unterrichteten. Er belohnte mehrere mit der Freiheit. Eine schöne Gestalt kam nicht bei ihm in Betracht, aber Unfähige und Unwissende galten für ein totes Kapital und wurden entfernt. Seine Sklaven waren daher Männer, welche sich durch eine wissenschaftliche Bildung oder durch Geschäftskenntnis auszeichneten, als sprach- und sachkundige Abschreiber und Vorleser oder bei dem Rechnungswesen und auf den Gütern gebraucht werden konnten[9]). Mochte es nur zum guten Ton gehören, Bibliotheken zu haben, auch auf den Villen: Attikus sorgte dadurch für den literarischen Bedarf, daß er lateinische und griechische Werke durch geschickte Hände in zierlichen Abschriften vervielfältigen ließ. Er verkaufte ganze Sammlungen von Büchern[10]) und auch einzelne[11]), wenn sie gangbare Artikel waren wie Hirtius' Anticato[12]) und Ciceros Schriften[13]), welche er nicht bloß aus Interesse für den Verfasser und für den Gegenstand so schnell als möglich sich zu verschaffen suchte und

---

[1]) ad Att. I 1, 1. 7 u. 8, 2: ⟨*L. Cincio.*⟩ 16, 17. 20, 1. 7: ⟨*amicus tuus.*⟩ IV 4. ⟨VI 2, 1.⟩ — [2]) ⟨Vielleicht M. Caecilius Metellus Creticus (II² 45 Nr. 30), der jüngere Sohn des Q. Metellus Creticus cos. 69, Quästor im J. 60 mit C. Trebonius.⟩ — [3]) ad Att. IV 7, 2: ⟨*eris cautior.*⟩ — [4]) ad Att. VI 1, 25: ⟨*a Caesare talenta Attica L* (= 300000 Denare) *extorsistis?*⟩ — [5]) ad Att. VII 18, 4. X 11, 1—2. 15, 4. — [6]) Nep. Att. 8, 6: ⟨HS 400000 = 80000 M.⟩ — [7]) Oben S. 60. Über sein Verfahren gegen die Schuldner s. unten. — [8]) Nep. 13, 4. — [9]) Nep. 13, 3. — [10]) ad Att. I 7. 10, 4: *bibliothecam tuam cave cuiquam despondeas, quamvis acrem amatorem inveneris; nam ego omnes meas vindemiolas eo reservo, ut illud subsidium senectuti parem.* 4, 3. — [11]) ad Att. II 4, 1: ⟨*Serapionis librum.*⟩ XIII 44, 3: ⟨*„Cottam" mi velim mittas.*⟩ — [12]) ad Att. XII 40, 1: ⟨*misi librum ad Muscam, ut tuis librariis daret; volo enim eum divulgari, quod quo facilius fiat, imperabis tuis.*⟩ — [13]) ad Att. II 1, 2: ⟨*hoc totum* σῶμα *(orationes consulares) curabo ut habeas.*⟩ XII 6, 3.

nach einer früheren Bemerkung[1]) mitunter schon ausgab, ehe er die Vollmacht dazu erhalten hatte[2]). Dagegen ließ er auch nach dem Wunsche des Freundes in den Exemplaren Stellen verändern[3]) und Tyrannio bei dem Ordnen und der äußeren geschmackvollen Einrichtung der Bibliothek Ciceros in Antium durch seine Leute unterstützen[4]).

Sklaven und Freigelassene des Attikus

Mehrere dieser Sklaven und Freigelassenen werden namentlich erwähnt:

Alexio, von dem Arzte Ciceros zu unterscheiden[5]), Aufseher der epirotischen Güter[6]).

Alexis, im Jahre 50 noch sehr jung[7]). Seinem Herrn, dessen Handschrift die seinige sehr ähnlich war[8]), ebenso nützlich und wert als Tiro dem Cicero[9]), welcher in den Briefen des Attikus Grüße von ihm empfing[10]) und erwiderte[11]).

Antaeus, mit Abschreiben beschäftigt[12]). [67]

Antiochus, an welchen Cicero bei schwierigen Fragen selbst den geschichtskundigen Attikus verwies[13]).

Ar⟨a⟩us[14]), im J. 51 Gutsverwalter und Rechnungsführer in den Besitzungen in Griechenland[15]).

Athamas starb im J. ⟨45⟩; durch diesen Verlust wurde Attikus so sehr erschüttert, daß Cicero ihn bat, seinen Schmerz zu mäßigen[16]).

Q. Caecilius Epirota[17]). ⟨Aus Tuskulum, Freigelassener des Attikus und Lehrer der Caecilia Attika.⟩[17])

Demokritus, im J. 50 in Asien, um Geld einzutreiben[18]).

Dionysius, nicht mit Ciceros Diener gleichen Namens zu verwechseln. Er wurde zum Abschreiben gebraucht[19]) und nach seiner Freilassung im J. 54 Marcus Pomponius genannt[20]). Der

---

[1]) ⟨Oben S. 47, 1.⟩ — [2]) ⟨ad Att. XIII 21a, 1. 2 (21, 4. 5) und 22, 3, wo die verfrühte Veröffentlichung der Schrift *de finibus* getadelt wird.⟩ — [3]) ad Att. XII 6, 3: ⟨*erit gratius, si . . . „Aristophanem“ reposueris pro „Eupoli“* (im „Orator“).⟩ — [4]) ad Att. IV 4a, 1. 5, 3. 8, 2. — [5]) ⟨Dieser starb im Mai 44 (ad Att. XV 1, 1. 2, 4. 3, 2).⟩ — [6]) ad Att. VII 2, 3. XIII 25, 3. ⟨Alexio hatte die Oberaufsicht über die festländischen Besitzungen und führte den Schriftwechsel mit dem Herrn (vgl. ad Att. XII 53).⟩ — [7]) ad Att. VII 7, 7: ⟨*humanissimum puerum, nisi forte, dum ego absum, adulescens factus est.*⟩ — [8]) ad Att. VII 2, 3: ⟨*Alexidis manum amabam, quod tam prope accedebat ad similitudinem tuae.*⟩ XVI 15, 1. — [9]) ad Att. XII 10: ⟨*imaginem Tironis.*⟩ — [10]) ad Att. V 20, 9: ⟨*Alexis quod mihi totiens salutem adscribit, est gratum.*⟩ — [11]) ad Att. VII 7, 7: ⟨*Alexim . . . . salvere iubeas velim.*⟩ — [12]) ad Att. XIII 44, 3: ⟨*da negotium Pharnaci, Antaeo, Salvio, ut id nomen ex omnibus libris tollatur.*⟩ — [13]) ad Att. XIII 33, 3: ⟨*de Antiocho scire poteris.*⟩ — [14]) ⟨Drumann: „Areus.“ ad Att. V 9, 1 nach der Lesart des Mediceus: *Araus.*⟩ — [15]) ad Att. V 9, 1: ⟨*Corcyrae et Sybotis . . . . Araus et meus amicus Eutychides.*⟩ — [16]) ad Att. XII 10, ⟨geschrieben nicht im September 46 zu Antium (Schütz, Drumann), sondern am 28. Juli 45 zu Astura (oben S. 38).⟩ — [17]) Suet. de gramm. 16: ⟨*Tusculi natus, libertus Attici, ... cum filiam patroni doceret.*⟩ — [18]) ad Att. VI 1, 13. — [19]) ⟨Im J. 56 war er mit Menophilus in Ciceros Bibliothek in Antium beschäftigt.⟩ ad Att. IV 8, 2. — [20]) ad Att. IV 15, 1.

Vorname sollte ihn daran erinnern, daß er dieses Glück zum Teil der Gunst und Fürsprache Ciceros verdankte, für welchen er viel gearbeitet hatte.

Eutychides, als Freigelassener[1]) seit dem J. 54 Titus Caecilius[2]). Cicero war ihm für eine tätige Teilnahme in der Zeit seines Exils verpflichtet und betrachtete es als eine ihm erwiesene Aufmerksamkeit, daß er frei wurde[2]). Er fand im J. 51 ihn und Ar⟨a⟩us im Osten auf den Gütern des Patrons[3]).

Menophilus, im J. 56 mit Dionysius in Ciceros Bibliothek in Antium beschäftigt[4]).

Nikanor wurde ihm eine Zeit lang zu ähnlichen Zwecken überlassen[5]).

Pharnaces gehörte zu den Abschreibern[6]) [7]).

Philadelphus, einer der ältesten Diener des Attikus[8]).

Philogenes, ein Freigelassener, welchem Rechnungs- und Verwaltungssachen anvertraut wurden, namentlich in Asien, als Cicero Prokonsul in Kilikien war[9]).

Salvius[10]), Vorleser und Abschreiber[7]); in jener Eigenschaft, wie es scheint, ausgezeichnet, da Cicero den Wunsch äußerte, daß er die vorzüglichsten Stellen aus seiner Abhandlung über den Ruhm vorlesen möge[11]).

Thallumetus, „der unserige," also auch mehr Freund als Diener, ein Mann von Kenntnissen, mit welchem Attikus die Schrift Ciceros über die Republik las[12]).

Trypho Caecilius, ein Freigelassener, in Geschäften seines Patrons in Mazedonien, als Cicero im Exil lebte[13]).

[68] Die Gladiatoren des Attikus

Attikus handelte nicht nur mit Büchern, sondern auch mit Menschen. Er unterhielt und übte Gladiatoren und vermietete sie an Magistrate und an andere, welche Spiele gaben. Eine feine griechische Bildung hinderte ihn nicht, aus barbarischen Vergnügungen Vorteil zu ziehen, und auch Cicero nahm keinen Anstoß daran. „Die Fechter kämpften vortrefflich", und dem entsprach die Bezahlung[14]).

---

[1]) ad Att. IV 16, 7: ⟨*facias me certiorem velim, de Eutychide quid egeris.* Die Freilassung steht bevor.⟩ — [2]) ad Att. IV 15, 1. — [3]) S. Anm. 15 S. 69. — [4]) ad Att. IV 8, 2. — [5]) ad Att. V 3, 3: ⟨*Nicanor tuus operam mihi dat egregiam;* wohl bei den Vorbereitungen zur Abreise nach Kilikien, wohin er Cicero begleitete (ad Att. V 20, 9).⟩ — [6]) ad Att. XIII 29, 3 (30, 2). — [7]) ad Att. XIII 44, 3: ⟨*da negotium Pharnaci, Antaeo, Salvio, ut id nomen ex omnibus libris tollatur.*⟩ — [8]) ad Att. I 11, 2, ⟨geschrieben im Sommer 67.⟩ — [9]) ad Att. V 13, 2. 20, 8: ⟨*Philogenes, libertus tuus.*⟩ VI 2, 1. 10. 3, 1. VII 5, 3. 7, 2. — [10]) ⟨Ein Scherzwort des Salvius gibt Cicero⟩ ad Att. IX 7, 1: ⟨*ille „Celeripes" quem Salvius dixerat.*⟩ — [11]) ad Att. XVI 2, 6. — [12]) ad Att. V 12, 2: ⟨*tuas . . . . . de rei publicae statu litteras exspecto* πολιτικώτερον *quidem scriptas, quoniam meos cum Thallumeto nostro pervolutas libros* (im J. 51).⟩ — [13]) ad Att. III 8, 3. — [14]) ad Att. IV 4a, 2: ⟨*gladiatores audio pugnare mirifice.*⟩ 8, 2. ad Q. fr. II 4, 5.

§ 11.

Die Persönlichkeit des Attikus

Über die Gestalt seines Freundes macht Nepos nur die Bemerkung, er habe eine einnehmende Gesichtsbildung gehabt[1]). Cicero erinnert ihn selbst daran, wie leicht es ihm werde, durch den Ausdruck von Güte und Vertrauen in seinen Mienen andere zu gewinnen[2]). Auch eine wohltönende Stimme gehörte zu seiner äußeren Ausstattung[1]).

Gesundheit

Wenn aber behauptet wird, er habe 30 Jahre — vor der letzten Krankheit, wie es allein verstanden werden kann — keines Heilmittels bedurft[3]) und damit gesagt sein soll, er sei in der Zeit stets gesund gewesen, so ist dies nach Ciceros Briefen zu berichtigen[4]). Er vermied sorgfältig[5]), was seinem von Natur dauerhaften Körper schaden konnte. Dennoch kam er im September 50[6]) mit einem Wechselfieber von Epirus zurück[7]), von welchem er erst im Mai 49 sich befreit sah[8]).

Nach einer Dysurie, deren nicht weiter gedacht wird[9]), und einer Unpäßlichkeit im J. 46[10]) fühlte er im folgenden eine Abspannung, welche ihn indessen nicht beunruhigte[11]); auch nicht, als im J. 44 wieder Fieber sich einstellte[12]). Er hoffte das Übel, dessen Ursache unbekannt ist, durch sein gewöhnliches Mittel, durch Fasten zu beseitigen. Solche Anfälle mochten nach Ciceros Tode sich immer häufiger wiederholen, bis der lebensfrohe Mann schwer erkrankte und seinen Leiden durch Selbstmord ein Ziel setzte[13]).

---

[1]) Nep. Att. 1, 3: *summa suavitas oris*⟨*atque vocis.*⟩ — [2]) Cic. ad Att. I 11, 1: *vultu illo familiari.* — [3]) Nep. 21, 1: ⟨*cum . . . . annis triginta medicina non indiguisset, nactus est morbum.*⟩ — [4]) ⟨Schon im J. 54 verhinderte ihn Krankheit an der rechtzeitigen Abreise nach Asien (ad Att. IV 14, 1).⟩ — [5]) ad Att. VII 5, 5: ⟨*diligentia summa.*⟩ — [6]) ⟨Drumann in Unkenntnis der Krankheit und ihrer Ursache: „vielleicht wegen einer Erkältung auf dem Meere“. Den Herd des Sumpffiebers (Malaria) bildeten im vorliegenden Falle wohl die Sümpfe bei Buthrotum (Philippson, Thessalien und Epirus, Berlin 1897 S. 221).⟩ — [7]) ad Att. VI 9, 1: ⟨*scripseras te Romam venisse a. d. XII Kal. Oct. cum febri.*⟩ VII 1, 1. 2, 2. 3. 5, 5 ⟨vom Dezember 50: *aliquando* ἀποτρῖψαι *quartanam istam.*⟩ VIII 6, 4 ⟨vom 21. Febr. 49: *modo audivi quartanam a te discessisse.*⟩ IX 2: ⟨*Nonis Martiis die tuo . . . . ad (epistulam) brevem, quam IIII Nonas* ὑπὸ τὴν λῆψιν *dedisti rescribendum putavi.*⟩ 4, 3: ⟨*in ipsum tuum diem incidit.* 5, 1: *die tuo scripsisti.*⟩ 8, 2: ⟨*puto diem tuum heri fuisse.*⟩ — [8]) ad Att. X 9, 3: ⟨*quartanam leviorem esse gaudeo.*⟩ 15, 4: ⟨*te a quartana liberatum gaudeo.*⟩ 16, 6: ⟨*quoniam quartana cares.*⟩ 17, 2: ⟨*valetudinem tuam iam confirmatam esse et a vetere morbo et a novis temptationibus gaudeo.*⟩ — [9]) ad Att. X 10, 3: ⟨δυσουρία (Harnzwang) *tua mihi valde molesta. Medere amabo dum est* ἀρχή (Mai 49).⟩ — [10]) ad Att. XII 4, 1: ⟨*Tiro* ἐνερευθέστερον *te sibi esse visum dixerat.*⟩ 4, 2. — [11]) ad Att. XII 45, 1: ⟨ἀκηδία *tua me movet, etsi scribis nihil esse.*⟩ — [12]) ad Att. XIV 5, 1: ⟨*cum leviter commotus esses.*⟩ 6, 1. — [13]) Oben S. 63. ⟨Die häufigen Krankheiten des Attikus in den Jahren 50—44 hängen wahrscheinlich mit dem Wechselfieber *(Malaria)* zusammen, das ohne Anwendung von Chinin zu langwierigem Elendsein (Kachexie) mit fahlem Aussehen führt und mit Unterbrechungen viele Jahre andauert. Bei der letzten Krankheit des Attikus darf von Wechselfieber und dessen Folgen nicht mehr gesprochen werden. Es ist vielmehr eine neue Krankheit eingetreten, die als ein schweres Darmleiden angesehen werden muß, das wegen seines langwierigen Verlaufs und wegen der folgenden Eiterabsonderung bei dem hohen Alter des Kranken wohl als Darmkrebs angesprochen werden kann.⟩

Die letzte Krankheit des Attikus

[69] Häusliches Leben

Seine Wohnung auf dem Quirinal war alt und im Geschmack der Vorzeit erbaut. Er ließ sie unverändert, wenn nicht etwa einem Teile der Einsturz drohte[1]). Das Hausgerät verriet den Schönheitssinn und die Sparsamkeit des Besitzers. Man vermißte nichts, was Anstand und Bequemlichkeit erforderten. Alles war gewählt und zierlich geordnet, aber nirgends zeigte sich Prunk und Überladung[2]). Cicero scherzte, als er im J. 50 während der Verwaltung Kilikiens den Auftrag erhielt, irdene Gefäße aus Rhosus zu schicken[3]), welche in großem Rufe standen[4]). Er gibt zu erkennen, daß Attikus seine Gäste einfach bewirtete[5]); ihm und Gleichgesinnten erwünscht wie die Sitte, daß während der Tafel vorgelesen wurde[6]). Andere — Balbus, Pansa und die übrigen Feinschmecker — verlangten mehr[7]).

Attikus in der Beurteilung des Cicero und Nepos

Nach Ciceros[8]) und Nepos' Urteil besaß ihr Freund fast jede denkbare Tugend. Er war ihnen durchaus redlich[9]), stets der Wahrheit treu[10]), streng gegen sich[9]), nachsichtig gegen andere[11]), versöhnlich[12]), wenn er beleidigt wurde[13]), erkenntlich[13]), gemäßigt, ohne Eigennutz[14]). Und dies wird so erklärt, daß treffliche Grundsätze sich in ihm mit einer edlen sittlichen Natur vereinigten[15]).

---

[1]) Nep. 13, 2: ⟨*tectum antiquitus constitutum plus salis quam sumptus habebat: in quo nihil commutavit, nisi si quid vetustate coactus est.*⟩ — [2]) Nep. 13, 5. — [8]) ad Att. VI 1, 13: ⟨*Rhosica vasa mandavi.*⟩ — [4]) ⟨Athen. VI 15 (229c): εἰς τὸν Ῥωσικὸν εὐανθέστατον ὄντα κέραμον πέντε μνᾶς ἡμερησίας ἀνήλισκεν ἡ Κλεοπάτρα. Rhosus war eine phönizische Stadt in Syrien am Meerbusen von Issus.⟩ — [5]) ad Att. VI 1, 13: ⟨*olusculis nos soles pascere.*⟩ — [6]) Nep. 14, 1. — [7]) Nepos erzählt oft nur halb, um desto mehr zu loben. Nach seiner Versicherung hatte er selbst aus den Rechnungen ersehen, daß die Tafel des Attikus monatlich nur *terna milia aeris* kostete. Man hat dies unglaublich gefunden und deshalb die Lesart verändern wollen, aber ohne Grund. Es handelt sich um die gewöhnlichen Ausgaben für den Tisch eines Mannes, welcher für sich wenig brauchte und seine Denare lieber in die Kasse als in die Küche wandern sah. Die außerordentlichen Ausgaben wurden besonders berechnet. — ⟨In den Handschriften bei Nep. 13, 6 liest man: *terna milia aeris*. Die Herausgeber streichen nach dem Vorgange des Aldus den Zusatz *aeris*. Aber die Summe bleibt die gleiche: 3000 HS = 750 Denare = 600 M. Denn nicht leichte Asse (= $^1/_{10}$ Denar) sind der Rechnung zugrunde zu legen, wie Drumann wollte (3000 As oder 300 Denare"), sondern schwere Pfundasse, die bei der Einführung der Silberprägung im J. 269 unter Herabsetzung ihres bisherigen Wertes auf $^1/_3$ (Trientalfuß) gleich 2 $^1/_2$ leichten Assen gerechnet und dem silbernen *sestertius* oder *nummus* gleichgesetzt wurden, dessen Vierfaches der Denar bildete (Hultsch Metrologie² § 35, 5 S. 279):

Monatliche Haushaltskosten des Attikus: 3000 HS = 600 M.

1 Pfundas = 2 $^1/_2$ leichten Assen = 1 HS = $^1/_4$ Denar.

Beträge unter einem Denar wurden in volkstümlicher Weise nicht selten durch das bloße Zahlwort mit dem Zusatz *aeris* ausgedrückt (Hor. sat. I 6, 75: *ibant octonos referentes Idibus aeris*), wobei *aeris* den leichten As bezeichnet, während sonst — namentlich bei größeren Summen — *aeris* (nämlich *gravis*) den Sesterz selbst bedeutet (Hultsch § 36, 4 S. 297).⟩ — [8]) de senect. 1: *novi moderationem animi tui et aequitatem teque non cognomen solum Athenis deportasse, sed humanitatem et prudentiam intellego.* ad Att. I 17, 5: *mihi perspecta est* ⟨*et*⟩ *ingenuitas et magnitudo animi tui. — Vera quidem laude probitatis, diligentiae, religionis neque me tibi neque quemquam antepono.* Vgl. ad Att. I 20, 1. — [9]) Nep. 15, 2. — [10]) Nep. 15, 1. — [11]) Nep. 17, 2. — [12]) Nep. 17, 1. — [13]) Nep. 11, 5. — [14]) Nep. 11, 1. 3—4. ⟨12, 2.⟩ — [15]) Nep. 17, 3.

Auf die Aussagen befangener Zeugen ist weniger zu geben als auf die Tatsachen, welche sie ohne Absicht mitteilen. Darnach zeigte sich Attikus als ein guter Mann, wie man das Wort [70] nun einmal gebraucht, besonders der Mehrzahl seiner Zeitgenossen gegenüber. Das Privatleben bewahrte ihn vor den Optimatenvergehen. Es würde rühmlich sein, wenn er deshalb und nicht aus Liebe zur Ruhe und zum Gelde die Ämter gemieden hätte. Im friedlichen Hintergrunde wußte er auch in drei Bürgerkriegen seine Ehre unbefleckt zu erhalten. Als reicher Erbe in die höheren Kreise eingeführt, verdankte er das übrige seinen persönlichen Eigenschaften.

Aller Welt Freund

Der vornehmen Welt genügt eine gefällige Außenseite. Sie wird durch Tiefe und Wärme der Gefühle verletzt. Die Begeisterung für Ideen oder Menschen, eine rücksichtslose Hingebung erscheint ihr als ein Verstoß gegen die feine Sitte oder als Torheit, weil man voraussetzen kann, daß ein Teil der Gesellschaft anders denkt. An Attikus bemerkte man diese Schwächen nicht. Ohne Liebe und ohne Haß, ohne Farbe und Gepräge, vermochte er allen alles zu sein. Die Bekannten zerfielen, er blieb in der Mitte. Dieselbe Sache wurde gelobt und getadelt, er fand Gründe für beides. Jede Laune hatte seinen Beifall, und wenn der andere umlenkte, ging er mit. Recht und Wahrheit betrachtete er nur als Gegenstände einer geistreichen Unterhaltung, und auch Monarchie und Republik galten ihm gleich, wenn seine Geldgeschäfte einen gedeihlichen Fortgang hatten. Ein solcher Mann wird viele Freunde haben und viel gepriesen werden, obgleich er sich selbst lebt.

Familienleben

Beobachtet man Attikus zunächst in der Familie, so ließ er er es nicht an kindlicher Ehrfurcht gegen die Eltern fehlen. Auch zwischen ihm und der Mutter[1]), welche ein hohes Alter erreichte, herrschte stets eine vollkommene Einigkeit[2]). Es war schwer, seine Schwester Pomponia[3]), und noch schwerer, den Oheim Q. Caecilius[4]) nicht zum Zorne zu reizen[5]); dennoch erhielt er sich in ihrer Gunst[6]). Nicht bloß der harmlosen Pilia[7]), sondern auch ihm ist es zuzuschreiben, daß er in der Ehe sich glücklich fühlte[8]). Über seine einzige Tochter[9]) äußerte er sich in den Briefen an Cicero mit treuer Vaterliebe[10]). Wenn mitunter eine Verstimmung zwischen ihm und Q. Cicero, dem Gemahle seiner [71] Schwester, bemerklich wurde[11]), so trugen diese die Schuld oder ihr Sohn Quintus; die Irrungen ausgenommen, welche das Geld betrafen.

---

[1]) ⟨Caecilia.⟩ Oben S. 9. — [2]) Nep. 17, 1. — [3]) Unten S. 93 Nr. 31. — [4]) Oben S. 23. — [5]) Nep. 5, 1: ⟨*difficillima natura.*⟩ — [6]) Nep. 5, 1. 17, 1. — [7]) Unten S. 90. — [8]) Cic. ad Att. VIII 6, 4: ⟨*vestrae concordiae.*⟩ — [9]) ⟨Caecilia Attika.⟩ Unten S. 91 Nr. 29. — [10]) ad Att. VII 2, 4 u. sonst. — [11]) ⟨z. B. im J. 61:⟩ ad Att. I 17, 1—4.

Auch die Sklaven erfreuten sich seiner Milde. Obgleich er viel forderte, Tüchtigkeit und Eifer, so wurde ihnen doch die Knechtschaft kaum fühlbar. Er behandelte sie als vertraute Hausgenossen[1]) und beweinte ihren Tod[2]).

Sie gehörten zu den Seinigen, und alles, was ihm gehörte, war ihm wert. Da der Selbstsüchtige sich auch in anderen liebt, so berechtigt dies nicht zu einem Schluß auf sein Verhalten gegen Freunde. Nepos rühmt, er habe sich durch die Besorgung ihrer Angelegenheiten um viele verdient gemacht[3]) und in der Not sie nicht verlassen[4]). In der Tat erschienen seine Verbindungen als unabhängig von den Wechselfällen des Glücks. Hatte dies seinen Grund in einer aufrichtigen und unwandelbaren Zuneigung oder eben in dem Mangel daran, in der Klugheit und Gewandtheit? Und darf bei ihm überhaupt von Freundschaft die Rede sein?

Die Ursachen der Freundschaft zwischen Attikus und Cicero

Man erinnert an Cicero. Er hat sich auf das stärkste und unzweideutigste darüber ausgesprochen, wie viel er in Attikus fand. Sie waren Mitschüler[5]), und schon damals wirkte eine Wahlverwandtschaft, welche aus einer Ähnlichkeit und Verschiedenheit hervorging. Freudig begrüßten sie sich auf dem Gebiete der Wissenschaften, wo sie sich um so fester aneinander schlossen, da sie fast allein standen, die meisten sich auf ein Schöntun mit den Musen beschränkten und dem Gotte des Krieges oder Venus und Bacchus opferten. Statt des rohen, sinnlichen Genusses liebten sie eine geistreiche und witzige Unterhaltung, und wenn Cicero vorzugsweise die Kosten trug, so entschädigte ihn Attikus durch seine Empfänglichkeit. „Niemand auf der Welt stimmt in seiner Art, zu denken und zu fühlen, so sehr mit mir überein[6]).“

Geduld des Attikus

Eine völlig gleiche Gemütsart hätte jenen abgestoßen. Die Gelassenheit und unsägliche Geduld des Freundes gab ein Gegengewicht für seine Beweglichkeit und Reizbarkeit. Drohte der [72] Schmerz, der Zorn oder eine lebhaft ergriffene Idee ihn zu überwältigen, so brachte Attikus, dessen Seele die Ergüsse der Leidenschaft nicht erschütterten, ihn dadurch wieder in das Gleis, daß er ihn hörte[7]), bei nicht endenden unmännlichen Klagen warnend für seinen Ruf fürchtete[8]) oder ihm wie einem Kinde Ruhe gebot[9]), das allseitig Erwogene von neuem mit ihm bedachte, das Widersprechendste billigte[10]), die Beweggründe, welche man ihm

---

[1]) ad Att. V 12, 2. XII 10: ⟨Thallumetus und Alexis.⟩ — [2]) ad Att. XII 10: ⟨Athamas.⟩ — [3]) Nep. 15, 3. — [4]) Nep. 11, 4: ⟨*non florentibus se venditavit, sed afflictis semper succurrit.*⟩ — [5]) Nep. 1, 4. 5, 3. — [6]) ad Att. IV ⟨18, 2: *nemo in terris est mihi tam consentientibus sensibus.*⟩ Nep. 5, 3: *similitudo morum.* — [7]) ad Att. XII 41, 2: *sed tamen feres hoc ipsum, quod scribo, ut omnia mea fers ac tulisti.* — [8]) ad Att. III 13, 2: *quod scribis te audire me etiam mentis errore ex dolore affici, mihi vero mens integra est.* — [9]) ad Att. III 10, 2: ⟨*me tam saepe et tam vehementer obiurgas et animo infirmo esse dicis.*⟩ 11, 2: ⟨*obiurgare noli.*⟩ 13, 2: ⟨*me saepe accusas, cur hunc meum casum tam graviter feram.*⟩ — [10]) ad Att. IX 2.

vorspiegelte, für die wahren nahm und, wenn nach langem Hin- und Herreden das Verkehrte geschah, sich, seinem Rate die Schud aufbürden ließ[1]).

Nicht weniger wurde der Bund durch ihre ganz verschiedene Richtung im Leben befestigt. Den einen verlangte nach Ämtern, Ruhm und Einfluß, den anderen nach Reichtum und behaglicher Muße[2]). Eifersucht entzweite sie nicht, und leicht verständigten sie sich als Bürger. Attikus glich einer unbeschriebenen Tafel. Ohne Widerstreben nahm er in sich auf, was Cicero nach sehr veränderlichen Ansichten und Grundsätzen über die öffentlichen Verhältnisse äußerte, oder er verteidigte eine abweichende Meinung nur zum Schein. Überdies war er verschwiegen. Der Staatsmann konnte ihm seine geheimsten Gedanken mitteilen[3]), Dinge, welche nicht einmal seine vertrauten Diener wissen sollten, weshalb er meistens mit eigener Hand schrieb[4]). Es gewährte ihm eine große Genugtuung, zumal da er in dieser Hinsicht in der Familie sich einsam fühlte, sogar bei dem Bruder.

Verschwiegenheit des Attikus

[73]

Wenn nun Attikus in seiner Seele las, so gelang es ihm mehr als irgend einem anderen, ihn nach seiner jedesmaligen Stimmung und seinen Schwächen gemäß zu behandeln, wodurch er ihm noch notwendiger wurde. Er gedachte seiner Taten[5]), besonders wenn er vom Ruder verdrängt und gebeugt war, und schrieb über sein Konsulat[6]). Durch die Andeutung, daß er auch als Statthalter unübertrefflich sein und über die Unterbeamten wachen möge, gab er noch mehr Stoff und Anlaß zum Selbstlob, und er war dann nicht der letzte, welcher die beispiellose Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit des Prokonsuls bewunderte[7]).

---

[1]) ad Att. III 9, 1: *in hunc me casum vos vivendi auctores impulistis.* — [2]) ad Att. I 17, 5: *neque ego inter me atque te quicquam interesse umquam duxi praeter voluntatem institutae vitae, quod me ambitio quaedam ad honorum studium, te autem alia minime reprehendenda ratio ad honestum otium duxit.* — [3]) ad Att. I 18, 1: *nihil mihi nunc scito tam deesse quam hominem eum, qu⟨o⟩cum omnia, quae me cura aliqua afficiunt, una communicem, qui me amet, qui sapiat, quicum ego ⟨cum⟩ loquar, nihil fingam, nihil dissimulem, nihil obtegam. — Reperire ex magna turba neminem possumus, quocum aut iocari libere aut suspirare familiariter possimus. Quare te exspectamus, te desideramus, te iam etiam arcessimus. Multa sunt enim, quae me sollicitant anguntque: quae mihi videor aures nactus tuas unius ambulationis sermone exhaurire posse.* ad Att. VIII 14, 1: *requiesco paulum in his miseriis, cum quasi tecum loquor; cum vero tuas epistulas lego, multo etiam magis.* § 2: *ut supra dixi, tecum perlibenter loquor.* — [4]) ad Att. II 23, 1. IV 16, 1. — [5]) ad Att. VI 1, 22: *litterarum datarum ⟨dies⟩ pr. Kal. Ianuar. suavem habuit recordationem clarissimi iuris iurandi: quod ego non eram oblitus. Magnus enim praetextatus illo die fui* (im J. 63). — [6]) ad Att. II 1, 1: ⟨*Kal. Iuniis mihi . . . . tuus puer . . . . commentarium consulatus mei Graece scriptum reddidit* (1. Juni 60). Nep. 18, 6: *est etiam unus liber Graece confectus de consulatu Ciceronis.*⟩ — [7]) ad Att. VI 1, 13: *Thermum, Silium vere audis laudari. — Ceteri infirmant* πολίτευμα *Catonis.* § 20: *illud me, mi Attice* usw. 2, 4: *laetari ⟨t⟩e nostra moderatione et continentia video; tum id magis faceres, si adesses.*

Gefälligkeit des Attikus gegen Cicero

In Gefahren ließ er scheinbar keine Bitte um Beistand unbeachtet, er versagte sich nicht mit einer bestimmten abschlägigen Antwort[1]). So auch bei den Geschäften und Bedrängnissen im Privatleben. Cicero durfte ihm unbedenklich alle seine Wünsche eröffnen, sei es, daß er Grundstücke kaufen, bei Bauten die Aufsicht führen, Kapitalien anlegen, kündigen oder einfordern, Zahlungen vermitteln, Gläubiger besänftigen oder selbst leihen sollte. Auch die lästigste Zumutung reizte ihn nicht zum Unwillen. Er hörte, las, auch wohl zehn- und zwanzigmal, und handelte, wie er eben konnte und mochte. In den meisten Fällen kam nur das erstere in Betracht. Zeit gewonnen, alles gewonnen! Cicero vergaß oft, was er gewollt hatte, ihm entging der geringe Erfolg seiner stürmischen Bitten, er wurde nicht mißtrauisch und freute sich nur des Glücks, daß er seine Sorgen auf fremde Schultern wälzen konnte. Glaubte er sich unfähig, seine Familie zu beschützen oder auch nur zu erhalten, so beschwor er Attikus, ihre Stütze zu sein. Und mit derselben Zuversicht![2])

Am meisten erkannte er aber seinen Wert, wenn er trostlos sich in die Einsamkeit zurückzog. Dann mahnte ihn jener an [74] seinen wahren Beruf, an das Pfund, mit welchem er auch außerhalb der Kurie und des Marktes zu glänzen vermochte. Er entfernte durch Zusendungen aus seinen Bücherschätzen äußere Hindernisse und belohnte ihn mit dem Beifalle eines Kenners[3]). Cicero ermannte sich. Durch die edelste Anwendung einer aufgedrungenen Muße kam er über schwere Stunden leichter hinweg, und der Freund schien ihm bei dem Schaffen unsterblicher Werke zur Seite zu stehen. „Mag ich arbeiten oder ruhen, beschäftigt oder müßig sein, in den gerichtlichen und häuslichen, in den öffentlichen und Privatangelegenheiten kann ich den Rat und Umgang eines so teuren und liebevollen Mannes nicht entbehren“ [4]).

Aus den letzten Worten geht hervor, daß er der Gesinnung des Attikus vertraute und jene Dienste eben dadurch in seinen Augen die schönste Bedeutung erhielten. Es wird durch viele andere Briefe bestätigt und erklärt seine unbedingte Hingebung, welche mit jedem Jahre größer wurde. „Nach dem Bruder und der Familie liebt mich niemand mehr als du; denn ich habe bei den verschiedenen Glückswechseln meines Lebens in dein Inneres geblickt, deinen Kummer und deine Freude gesehen. Wohltuend war mir oft dein Glückwunsch in den Tagen des Ruhms und beruhigend dein tröstender Zuspruch in Gefahren“[4]). „Ich will dir schreiben, was im Staate sich ereignet, und dann, da du mich

---

[1]) ad Att. II 1, 4: ⟨*impeditum te negotiis esse significas neque recusas quin, non modo si opus sit sed etiam si velim, accurras.*⟩ — [2]) ad Att III 19, 3. 23, 5. 27. — [3]) ad Att. II 1, 3: *quoniam te cum scripta tum res meae delectant,* ⟨*ex*⟩*isdem libris perspicies et quae gesserim et quae dixerim.* — [4]) ad Att. I 17, 6.

nach ihm am meisten liebst, von mir"[1]). „Alles stelle ich dir anheim, denn ich weiß aus Erfahrung, daß meine Interessen dir mehr als mir selbst am Herzen liegen"[2]). Dies war es also, wodurch Cicero sich angezogen fühlte.

Ciceros Gegenliebe

Er versicherte Attikus oft mit leidenschaftlicher Wärme, daß er auch ihm mit ganzer Seele ergeben sei. „Es genüge, dir zu sagen, daß ich durch so viele Bande als möglich auf das innigste mit dir vereinigt zu sein wünsche, obgleich unsere Liebe das engste ist. Soweit bin ich davon entfernt, ein schon bestehendes zu lösen[3])." In einem Briefe an Memmius findet sich die Äußerung, er liebe Attikus wie einen zweiten Bruder[4]). Daher verlangte ihn, stets bei ihm zu sein. „Ich will nicht leben, wenn mein Tuskulanum, wo ich übrigens gern verweile, noch auch selbst die Inseln der Seligen mir so wert sind, daß ich so viele Tage ohne dich sein möchte"[5]). [75]

Briefwechsel zwischen Attikus und Cicero

Während der Trennung mußten Briefe ihn entschädigen[6]). „Nie bin ich ruhiger, als wenn ich dir schreibe oder lese, was du geschrieben hast"[7]). „Fehlt es an Stoff, so melde mir wenigstens, daß es daran fehlt"[8]). Schon ein Blick auf die Briefe, welche er nie „unzeitig oder ohne Inhalt" fand[9]), gewährte ihm Freude. Er rügte es deshalb, wenn sie nicht eigenhändig geschrieben waren, und vergalt Gleiches mit Gleichem[10]). Sorgfältig wurden sie gesammelt, damit er sie mehrmals lesen konnte[11]), und der unbedeutendste, in welchem Attikus nur gescherzt hatte, sollte durch einen gleichlautenden ersetzt werden, wenn er verloren gegangen war[12]).

Oft schrieb er selbst nur, um eine Antwort zu haben[13]) oder, weil er das Bedürfnis fühlte, sich auszusprechen. „Es gibt nichts, was ich dir mitteilen könnte. Alles ist dir bekannt, auch darf ich von dir nichts erwarten. Dennoch bleibe es bei der Gewohnheit, daß ich niemanden ohne einige Zeilen für dich von hier abgehen lasse"[14]). „Du sagst: „„Muß ich denn alle Tage einen Brief von dir erhalten?"" Wenn ich jemanden habe, der ihn besorgt,

---

[1]) ad Att. I 19, 1; vgl. ad fam. V 5, 1. — [2]) ad Att. XII 37, 3: ⟨*facies ut videbitur. Scio enim, si quid mea intersit, tibi maiori curae solere esse quam mihi.*⟩ — [3]) ad Att. VI 2, 1. — [4]) Cic. ad fam. XIII 1, 5: ⟨*Pomponium Atticum sic amo ut alterum fratrem;*⟩ vgl. Brut. 10. Nep. Att. 5, 3. 10, 1. 16, 2. — [5]) ad Att. XII 3, 1. — [6]) ad Att. II 12, 1. 2. — [7]) Cic. ad Att. VII 11, 5: ⟨*acquiesco et scribens ad te et legens tua.*⟩ IX 4, 1. Brut. 11. — [8]) ad Att. IV 8a, 4: ⟨*ubi nihil erit quod scribas, id ipsum scribito.*⟩ 14, 2. — [9]) ad Att. IV 14, 2: ⟨*numquam mihi tua epistula aut intempestiva aut loquax visa est.*⟩ — [10]) ad Att. XVI 15, 1. — [11]) ad Att. IX 10, 4: *nam cum ad hunc locum venissem, evolvi volumen epistularum tuarum, quod ego* sub *signo habeo servoque diligentissime.* § 10: *ego his litteris hoc tamen profeci, perlegi omnes tuas et in eo acquievi.* — [12]) ad Att. II 8, 2: ⟨*epistulam superiorem* (§ 1) *restitue nobis.*⟩ — [13]) ad Att. VII 12, 3: *interim velim mihi ignoscas, quod ad te scribo tam multa totiens. Acquiesco enim et tuas volo elicere litteras.* Fast mit denselben Ausdrücken VII 13, 4. XII 12, 2. 27, 2. — [14]) ad Att. VII 6, 1.

alle Tage“[1]). „Ich rede mit dir wie mit mir selbst“[2]). So ereignete es sich, daß er schon wenige Stunden nach der Trennung schrieb[3]).

Ciceros unbegrenztes Vertrauen zu Attikus

[76]

Wie seine Liebe, so war auch sein Vertrauen ohne Grenzen. Mehr als einmal ermächtigte er Attikus, in und unter seinem Namen mit anderen Briefe zu wechseln[4]), und ohne Bedenken erbrach er Pakete, welche für jenen bestimmt waren[5]). Es veranlaßte keine Beschwerden, und auch er pflegte bald zu vergessen, was seine Unzufriedenheit erregte, daß sein Bruder in Zeiten der Not zur Zahlung angehalten[6]) oder er selbst im Anfange des Bürgerkrieges nicht sogleich nach Epirus eingeladen wurde[7]); daß bei seinen Klagen über die verkehrten Maßregeln der Parteigenossen seine eigene Untätigkeit nicht unbemerkt blieb[8]) und die Hindernisse bei dem Ankauf einer Baustelle zum Denkmal der Tullia nicht endigten[9]). In solchen Fällen verbarg er seine Gefühle nicht, und umsoweniger waren die kleinen Mißverständnisse von Dauer.

Attikus' Unfähigkeit, Ciceros Freundschaft zu erwidern

Wurde seine Freundschaft erwidert? Man darf ihn nicht selbst fragen, da er bei vorgefaßten Meinungen sich nur zu leicht durch den Schein täuschen ließ, und ebensowenig Cornelius Nepos[10]). Attikus hatte schon in der Jugend Cicero kennen gelernt. Als ein Mann von Geist und Bildung fand er Gefallen an seinen Schriften und an der Unterhaltung mit ihm, während er auf dem Geldmarkte nie einen Nebenbuhler in ihm zu fürchten brauchte. Dies führte zu einem Verkehr, welcher beiden ergötzlich war. Allein Cicero machte größere Forderungen. Attikus sollte ihm alles sein, was der Freund dem Freunde zu sein vermag, Liebe und Haß, Trauer und Freude, Wünsche und Hoffnungen mit ihm teilen, mit ihm und für ihn denken, keine anderen Interessen haben oder doch die seinigen unterordnen und endlich niemals Anstand nehmen, die Lücken in der Kasse auszufüllen, in den Augen des Staatsmannes und Philosophen, für welchen das Geld wenig Wert hatte, das Geringste.

Es war unmöglich, allen diesen Ansprüchen zu genügen. Attikus fehlte aber auch die Gesinnung, welche bei ihm vorausgesetzt wurde. Ihm lag nur daran, Cicero bei guter Laune zu erhalten, in einem ihm angenehmen Verhältnisse den Faden ohne

---

[1]) ad Att. VII 9, 1; ⟨vgl.⟩ VIII 12, 1: ⟨*ne quis a me dies intermittatur, quin dem ad te litteras.*⟩ IX 16, 1: ⟨*ne quem diem intermitterem, has dedi litteras.*⟩ — [2]) ad Att. VIII 14, 2: ⟨*tecum tamquam mecum loquor.*⟩ de amic. 22: *quid dulcius quam habere quicum omnia audeas sic loqui ut tecum?* — [3]) ad Att. XII 49, 2 und 3: ⟨*non multo post quam tu a me discessisti . . . . ad te litteras dedi.*⟩ — [4]) ad Att. ⟨III 15, 8. 21.⟩ XI 2, 4: ⟨*velim des litteras meo nomine.*⟩ 3, 3. ⟨5, 3.⟩ 7, 7. ⟨8, 2.⟩ 12, 4. 13, 5. — [5]) ad Att. XI 9, 2. — [6]) ad Att. VII 18, 4. — [7]) ad Att. IX 7, 7: ⟨*in Epirum quod me non invitas* (März 49).⟩ — [8]) ad Att. VIII 2, 2. — [9]) ad Att. XII 41, 2—3. Oben S. 42. — [10]) Att. 4, 4: *Ciceroni in omnibus eius periculis singularem fidem praebuit.*

eigenen Nachteil weiter fortzuspinnen. Daher geschah es selten, daß er mit ausdrücklichen Worten versprach oder verweigerte, wodurch er eitle Erwartungen nährte, ein blindes Vertrauen aber nicht schwächte. Selbst des Auftrages, in Abwesenheit des [77] Freundes über dessen Vermögen zu wachen, entledigte er sich gar nicht oder nur halb. Bat jener in schwierigen Lagen um Rat, so wählte er das bequemste, jeden Schritt und Rückschritt weise und pflichtmäßig zu nennen. Mochte Cicero bei den Reibungen im Staate sich zurückziehen oder Partei ergreifen[1]), nach der Verwaltung Kilikiens unter dem Vorwande, daß er Imperator sei[2]), den gefährlichen Beratungen in der Kurie ausweichen und dadurch Anstoß geben oder dann eines Aufstandes zugunsten des Pompeius gedenken[3]), welchen er leiten sollte, und nach der Schlacht bei Pharsalus nach Italien kommen, wo man ihn verhaften und richten konnte[4]): alles war wohl getan. Er wurde auch aufgefordert, eine Lobschrift auf Cato zu entwerfen, zum Verdruß des Siegers seinem Zorn freien Lauf zu lassen[5]), und dann wieder, Caesar ein Werk zu widmen, wodurch er seinem Rufe bei der Nobilität schadete[6]).

Nie handelte Attikus in böser Absicht. Es ergibt sich aus dem vorigen, daß er oft nur Cicero zerstreuen, seinen Schmerz mildern oder ihn mit der neuen Ordnung der Dinge versöhnen wollte und in manchen Fällen die Feigheit des Konsulars oder Caesars Großmut keine Gefahr fürchten ließ. Gleichwohl vermißt man einen wahren und warmen Eifer für die Ehre und das Glück des anderen. Er empfahl und billigte das Nächste, welches sich darbot oder ohne sein Zutun bereits gewählt war und bei ihm nicht befremdet haben würde, dem Konsul des Jahres 63 aber nicht geziemte oder ihm ungeachtet jener Bürgschaften verderblich werden konnte. Seine Gefühle erlaubten ihm, kalt und nüchtern mit dem zu tändeln, was Cicero für den Augenblick das Wichtigste und Heiligste war, ihn an das Geld zu erinnern, wenn er in großer Aufregung sich mit etwas ganz anderem beschäftigte, und ohne Erbitterung, selbst ohne Verstimmung den Umgang mit Männern fortzusetzen, welche jenen auf Tod und Leben anfeindeten. Bei dieser Gemütsruhe und Friedensliebe war er verschwiegen und zum Vermittler geeignet[7]).

---

[1]) Oben S. 31 und 55. — [2]) ad Att. VII 3, 3. — [3]) ad Att. X 15, 1. 16, 4. — [4]) Oben S. 34. — [5]) ad Att. XII 4, 2. ⟨5, 2.⟩ — [6]) ad Att. XII 40, 2. XIII 26, 2. ⟨XII 51, 2. 52, 2. XIII 1, 3. 27, 1. 28, 2. 31, 3 Der⟩ ad Att. XII 49, 3 ⟨erwähnte Brief ist nach den Handschriften ad Ciceronem geschrieben, gehört also nicht in diesen Zusammenhang.⟩ — [7]) Nep. 5, 4: ⟨*efficiebat ut, inter quos tanta laudis esset aemulatio, nulla intercederet obtretatio essetque talium virorum copula.* Gemeint sind Cicero und Hortensius⟩: ad Att. IV 6, 3.

[78] § 12.

Sonstige Freunde des Attikus

Unter der großen Zahl seiner Bekannten werden noch mehrere andere wegen ihrer näheren Beziehungen zu ihm ausgezeichnet. Cornelius Nepos, welcher ihn überlebte[1]), erzählt selbst, daß er sein Vertrauter gewesen sei[2]). Q. Gellius Canus, sein Jugendgefährte und ihm in Gesinnungen und Neigungen sehr ähnlich, verdankte ihm im J. 43 bei den Proskriptionen seine Rettung[3]). L. Saufeius war wie Attikus römischer Ritter, Epikureer und sehr reich[4]). Da seine Philosophie nicht zu den Tuskulanen stimmte[5]), so erwähnt ihn Cicero fast nie, ohne über ihn zu scherzen[6]), obgleich er ihm sehr ergeben war[7]). Auch er wurde im J. 43 wegen seines Vermögens geächtet und auf die Fürsprache des Attikus begnadigt[4]).

Sex. Peducaeus Sex. f. Sex. n.[18])

In größerem Ansehen[8]) stand Sextus Peducaeus, zu dessen Vater[9]) Cicero als Quästor nach Sizilien ging. Dieser rühmt Peducaeus wegen seiner Tugenden. Er legte auf sein Urteil ein besonderes Gewicht[10]), aber auch als Schriftsteller und Redner[11]), und las seine Briefe gern, weil er eine schöne Schreibart und viel Verbindliches darin fand[12]). Man erkennt in ihm einen Jugendfreund des Attikus[13]). Sie trennten sich ungern. Daher glaubte Cicero im Anfange des Bürgerkrieges, sie würden gemeinschaftlich ihre Maßregeln nehmen[14]). Als Caesar im J. 49 sich Rom näherte, wollten sie ihm entgegengehen[15]). Auch begrüßten sie ihn in der Stadt, „ohne eine würdige Haltung aufzugeben"[16]). Sextus wurde wegen seines Eifers für die Republik von Cicero gelobt. Man findet aber [79] keinen anderen Beweis dafür, als daß er aus Gefälligkeit gegen den Konsular über die schwelgerischen Mahle der Caesarianer spottete[17]). Wenn Attikus mit seiner Geschäftskenntnis ihm nützlich

[1]) ⟨Att. 19, 1: *fortuna nos superstites ei esse voluit.*⟩ — [2]) Att. 13, 7: ⟨*propter familiaritatem domesticis rebus interfuimus;* vgl. Cic. ad Att. XVI 5, 5. 14, 4.⟩ — [3]) Nep. 10, 2 u. 4; ⟨vgl.⟩ Cic. ad Att. XIII 31, 4. ⟨XV 21, 2.⟩ — [4]) Nep. 12, 3. — [5]) ad Att. XV 4, 2. 3. — [6]) ad Att. I 3, 1. II 8, 1. IV 6, 1. VII 1, 1. XIV 18, 4. — [7]) ad Att. VI ⟨1, 10: *adiunges Saufeium nostrum, hominem semper amantem mei.*⟩ 9, 4. VII 2, 4: ⟨*Lucius noster;*⟩ vgl. XVI 3, 2. — [8]) ad Att. VII 13, 3: ⟨*splendor vestrum.*⟩ VIII 9, 2: ⟨*vos duo tales.*⟩ XVI 3, 6. — [9]) ad Att. X 1, 1. XIII 1, 3. — [10]) ad Att. IX 7, 2. 10, 10. X 1, 1. XIII 1, 3. XV 13, 3: ⟨*addidisti Peducaei auctoritatem magnam et imprimis gravem.*⟩ de fin. II 58: *Sex. Peducaeus Sex. f. is qui hunc nostrum reliquit, effigiem et humanitatis et probitatis suae filium.* Doch scheint er im J. 50 M. Antonius bei der Bewerbung um das Augurat (I² 49) durch gesetzwidrige Mittel unterstützt zu haben. Es erregte Aufsehen, daß er freigesprochen wurde (Caelius ad fam. VIII 14, 1). Cicero schweigt davon. — [11]) ad Att. XV 7. XVI 11, 1. 14, 4: ⟨*Sexti iudicium exspecto.*⟩ — [12]) ad Att. XV 7: ⟨*valde mihi placebat eius . . . . genus scribendi.*⟩ XVI 15, 4: ⟨*nihil iucundius litteris Sexti, nihil amabilius.*⟩ — [13]) ad Att. I 5, 4 ⟨u. 4, 1, wenn hier nicht der gleichnamige Vater gemeint ist.⟩ — [14]) ad Att. VII 14, 3. 17, 1. — [15]) ad Att. VIII 9, 2: ⟨*ad quintum miliarium.*⟩ — [16]) ad Att X 1, 4: ⟨*cum Sexto servasti gravitatem.*⟩ 3a, 1. — [17]) ad Att. IX 13, 6: ⟨*quas eos cenas et facere et obire scripsit ad me Sextus, quam lautas, quam tempestivas!*⟩ — [18]) ⟨Der Großvater war vermutlich der Volkstribun des J. 114 (Ziegler Fasti tr. pl. S. 9) oder 113 (Lange RA III² 54). Vgl. IV² 69.⟩

wurde, unter anderem im J. 45 eine Auktion für ihn besorgte[1]), so leistete er dagegen in dessen Abwesenheit auch ihm manchen Dienst[2]). Er gehörte zu den Freunden, welche jener im J. 32 kurz vor seinem Tode zu sich beschied[3]).

Standesgenossen des Attikus

M.' Curius trieb Handel und Wucher zu Patrae in Achaia[4]) und ehrte Cicero und Attikus, mit welchem außer dem Geschäfte „Achtung und Liebe“ ihn vereinigten[5]), durch ein Vermächtnis[6]). Valerius, im J. 60 zur Freude des Attikus in einem Rechtshandel von Hortensius mit glücklichem Erfolge verteidigt und übrigens unbekannt[7]). L. Julius Calidus, ein römischer Ritter, nach Nepos ein vorzüglicher Dichter und begütert. Auf die Verwendung des Attikus wurde 43 sein Name in der Liste der Proskribierten getilgt[8]). M. Seius[9]), ebenfalls ein Standesgenosse des Attikus und ihm und Cicero befreundet[10]). Seine Zusammenstellung mit dem Freigelassenen Philogenes, mit welchem er im J. 51 für jenen in Asien Geschäfte besorgte[11]), beweist nicht, daß man hier zwei Personen unterscheiden muß. Er starb im J. 46[12]).

Senatoren und selbst Konsulare verlängerten die Reihe, Männer aller Parteien und andere, welche sich jedesmal für die siegende erklärten. „Diese Liebhaber von Fischteichen meine ich, deine Freunde“[13]). „Ich setze kein Vertrauen in deine Optimaten und bemühe mich nicht um ihren Beifall; sehe ich doch, wie sie sich diesem (Caesar) hingeben oder hingeben werden[14]).“

Jugendfreunde

Einige hatten sich schon in der Jugend an Attikus angeschlossen; außer Cicero der Sohn des berühmten Marius[15]) und L. Torquatus[16]) cos. 65[17]). Wahrscheinlich auch Q. Hortensius cos. 69, „dein guter Freund“[18]), [80] aber ein noch größerer Freund von Fischen[19]). Attikus war dem reichen Manne behilflich, seine Kapitalien sicher unterzubringen[20]), und suchte zwischen ihm und Cicero, dem Nebenbuhler in der Beredsamkeit, die Einigkeit zu erhalten[21]). Daher heißt Hortensius

---

[1]) ad Att. XII 50. 51, 1. XIII 2b (2, 3): ⟨*cras igitur auctio Peducaei.*⟩ — [2]) ad Att. I 5, 4 ⟨u. 4, 1, wenn hier nicht der gleichnamige Vater gemeint ist.⟩ — [3]) Nep. 21, 4. — [4]) ad fam. VII 28, 1. XIII 17, 1: ⟨*M.' Curius, qui Patris negotiatur . . . . . Attici nostri familiarissimus.*⟩ 50, 1. ad Att. VIII 5, 2. 6, 5: ⟨*Curium nostrum.*⟩ IX 17, 2. — [5]) ad fam. XIII 17, 1. VII 29, 1: *sum (Curius)* χρήσει μὲν *tuus,* κτήσει δὲ *Attici nostri. Ergo fructus est tuus, mancipium illius.* 30, 2. 31, 2. ad Att. XVI 3, 3. — [6]) ad Att. VII 2, 3: ⟨*fecit palam te ex libella* (= 1/10), *me ex terruncio* (= 1/4).⟩ 3, 9 u. 12. [7]) ad Att. II 3, 1. — [8]) Nep. 12, 4. — [9]) ⟨Der Vorname findet sich bei Cic. de off. II 58. Planc. 12. Plin. XV 2: *M. Seius L. f. aedilis curulis* (im J. 74). Ascon. p. 49 K.-S. Varro de re rust. III 2, 7. 10, 1. Auch bei Cic. ad Att. V 20, 8 scheint derselbe Seius gemeint zu sein: *incendio Plaetoriano quod Seius ambustus est, minus moleste fero.*⟩ — [10]) ad fam. IX 7, 1: ⟨*cenabam apud Seium.*⟩ — [11]) ad Att. V 13, 2. ⟨20, 10.⟩ — [12]) ad Att. XII 11: ⟨*male de Seio.*⟩ — [13]) ad Att. I 19, 6: ⟨*hos piscinarios dico, amicos tuos.*⟩ — [14]) ad Att. IX 5, 3. — [15]) Nep. 1, 4: ⟨*C. Marius filius.* Konsul im J. 82.⟩ II² 392. — [16]) Nep. 1, 4. — [17]) Nep. 4, 5. — [18]) ad Att. II 25, 1: ⟨*tuus familiaris Hortalus.*⟩ IV 3, 3: *etiam hercule familiari tuo.* — [19]) ad Att. I 19, 6. III² 100. — [20]) Nep. 15, 3. — [21]) ad Att. III 9, 2. 15, 2: ⟨*ceteros quod purgas, debent mihi probati esse,*

„der unserige“[1]). „Sein Tod wird dir gewiß schmerzlich sein; mir verursacht er großen Kummer. Ich hatte beschlossen, sehr vertraut mit ihm zu leben“[2]).

Die Freunde des Attikus

An M. Terentius Varro[3]) fesselte Attikus die gleiche Liebe zur römischen Geschichte. Er belehrte sich im Umgange mit ihm und durch seine Werke, welche er nicht bloß abschreiben ließ und verkaufte, sondern auch selbst las[4]). Durch ihn wurde er auch Pompeius näher geführt[5]). Er entrichtete dadurch einen Teil seiner Schuld, daß er Cicero bat, Varro in einem Dialoge eine Stelle anzuweisen[6]). Nach vielen Besprechungen wurde sein Wunsch erfüllt[7]).

Ihr gemeinschaftlicher Freund war L. Cossinius[8]), welcher im J. ⟨45⟩ starb[9]). Außerdem stand Attikus mit Q. Metellus Celer cos. 60[10]), Metellus Scipio cos. 52[11]), Fabius Maximus cos. suff. 45[11]) und mit vielen anderen Optimaten in Verbindung; am meisten aber mit den Claudiern, die Frauen dieses Hauses und die plebejischen Marceller nicht ausgenommen[11]). Weder ihr Stolz noch ihr Haß gegen Cicero vermochte sie ihm zu entfremden, und er übersah ihre Ränke und Gewalttätigkeiten gegen den Freund und ihre ungeziemenden Gastgelage, bei welchen er sich einfand[12]). Jener wollte seine häufigen Unterredungen mit P. Clodius[13]) und mit dessen zweiter Schwester[14]) benutzen, um ihre Pläne kennen zu lernen. Der Freund aller Welt mochte aber mit niemandem brechen und nicht kundschaften, obgleich der Konsular wichtige Entdeckungen durch ihn zu machen glaubte[15]), und die Feinde waren zu schlau.

[81]

Attikus und die Triumvirn

Mit Crassus kam Attikus nicht in nähere Berührung, wohl aber mit den übrigen Machthabern bis auf Augustus. Er ordnete die Statuen im Theater des Pompeius[16]), mit welchem er durch

---

tibi si sunt.⟩ IV 6, 3. VI 1, 13: ⟨*Hortensio quod causam meam commendas, valde gratum.*⟩ Nep. 5, 4: *talium virorum copula.* 16, 1. ⟨Vgl.⟩ III^2 91.

[1]) ad Att. V 2, 1. — [2]) ad Att. VI 6, 2. — [3]) ad Att. II 22, 4: *Varro noster.* 25, 1. III 18, 1. IV 2, 5: *Varro tuus nosterque.* — [4]) ad Att. IV 14, 1. — [5]) ad Att. III 15, 1. — [6]) ad Att. IV 16, 2: ⟨*Varro, de quo ad me scribis, includetur in aliquem locum, si modo erit locus.*⟩ — [7]) Cicero gab ihm eine Rolle in den Academ. poster., welche er ihm auch widmete (ad Att. XIII 13, 1: ⟨*totam Academiam . . . . transtuli ad nostrum sodalem.*⟩ 23, 2. 24, 1. ad fam. IX 8. Oben S. 45. — [8]) ad Att. I 19, 11: ⟨*valde bonus homo et non levis et amans tui.*⟩ 20, 6: ⟨*Graece perfectum consulatum meum . . . L. Cossinio dedi.*⟩ II 1, 1. ad fam. XIII 23, 1. Varro de re rust. II 1, 1 u. ö. — [9]) ⟨Drumann: „im J. 46“. Aber der Brief⟩ ad Att. XIII 46, ⟨aus dem wir den Tod des Cossinius erfahren (§ 3: *de Cossinio doleo*), ist erst am 12. August 45 geschrieben (O. E. Schmidt Cic. Briefwechsel II S. 341).⟩ — [10]) ad Att. I 20, 5: ⟨*Metellus tuus est egregius consul* (Mai 60) ⟩ — [11]) Nep. 18, 4 ⟨u. dazu Münzer, Hermes 1904 XL S. 94f.⟩ — [12]) ad Att. II 12, 2. 14, 1: ⟨*moves exspectationem . . . de illo delicato convivio.*⟩ — [13]) ad Att. II 9, 1: *haec scripsi raptim, ut tuos* elicerem *mirificos cum Publio dialogos.* ⟨§ 3: *si per istum tuum sodalem Publium licebit.*⟩ 12, 2: ⟨*de cogitatione Publi.*⟩ 22, 1 u. 4. — [14]) Βοῶπις: ad Att. II ⟨9, 1.⟩ 12, 2. 14, 1. ⟨22, 5. Vgl.⟩ II^2 314 Nr. 39. — [15]) ad Att. II 12, 2. — [16]) ⟨Im J. 55.⟩ ad Att. IV 9, 1: ⟨*tibi etiam gratias agebat, quod signa componenda suscepisses.*⟩

seine Mutter Caecilia in einem sehr entfernten Grade verwandt war, seit jener die Tochter des Metellus Scipio heiratete[1]. Da der Triumvir eine lange Zeit als der erste und mächtigste der Republik betrachtet wurde und in den Provinzen und unter den Bundesgenossen einen großen Einfluß hatte, so war es ihm wegen seiner Geldgeschäfte erwünscht, daß er Zutritt bei ihm fand, wenn auch nur als Schützling[2]. Varro[3], Scipio[3] und besonders die Günstlinge Demetrius[4] und Theophanes[5], welche er oft sah, vermittelten das übrige. Daher Ciceros Bitte vor dem Exil, er möge durch Theophanes die Gesinnungen des Pompeius erforschen[6].

Es freute Caesar, welcher vor dem Bürgerkriege sein Schuldner gewesen war[7], der öffentlichen Meinung wegen, daß er Rom nicht verließ und ihm seine Huldigungen brachte[8], obgleich er nicht aus Erkenntlichkeit Q. Cicero und dessen Sohn begnadigte, wie Nepos erzählt[9]. Attikus wurde nicht von ihm belästigt[10]. Mehr begehrte er nicht. Dies aber verbürgten ihm die Milde und Zuneigung des Herrschers und sein Verhältnis zu dessen Freunden. Sie waren zum Teil auch die seinigen, und wie sehr manche unter ihnen das Schmausen liebten, so erhielt er sie doch nicht bloß durch eine fleißige Bewirtung bei guter Laune[11].

[82] Als seine Gönner werden besonders Oppius[12], Pansa[13] und L. Balbus[14] erwähnt. Der letztere kam zu ihm, als er beschlossen hatte, sich durch Hunger zu töten[15].

Seine Bekanntschaften erstreckten sich auch auf Saras, den Diener der Kleopatra[16]. Caesar rief die Königin nach Rom: sie galt und konnte schaden[17].

Attikus und Brutus

Es unterliegt keinem Zweifel, daß M. Brutus durch die Claudier als Schwiegersohn des Appius Claudius cos. 54 zuerst bei ihm eingeführt wurde[18]. Attikus war ⟨25⟩ Jahre älter[19]. Er schien ihm mit einer blinden väterlichen Liebe ergeben zu sein und schon in einer Zeit, wo nur seine Persönlichkeit und die Verwandtschaften Brutus empfahlen[20]. Denn er bat Cicero, als dieser 51 und 50 in Kilikien stand, ihn bei ungerechten Geldforderungen zu unterstützen, und so dringend, daß der Prokonsul

---

[1] Nep. 7, 1: *ipsum Pompeium coniunctum non offendit.* — [2] ad Att. III 13, 1. — [3] Oben S. 82. — [4] ⟨Ein Freigelassener des Pompeius aus Gadara:⟩ IV^2 559. Cic. ad Att. IV 11, 1. — [5] IV^2 555. — [6] ad Att. II 5, 1. 12, 2. 17, 3: *velim ex Theophane expiscere quonam in me animo sit A⟨r⟩abarches* (Pompeius). VIII 12, 5. Vgl. IV^2 511. — [7] ad Att. VI 1, 25. — [8] ad Att. VIII 9, 2: ⟨*ad quintum miliarium.*⟩ X 1, 4 3a, 1: ⟨*risum te aiunt in regia.*⟩ — [9] Nep. 7, 3. — [10] Oben S. 48. — [11] ad Att. XII 4, 2: ⟨*tui convivae.*⟩ — [12] ad Att. XVI 2, 5. ad fam. XI 29. — [13] ad Att. XVI 9: ⟨*nil sine Pansa tuo.*⟩ — [14] II^2 511 Nr. 1. — [15] Nep. 21, 4. — [16] ad Att. XV 15, 2. — [17] III^2 564. — [18] ad fam. III 4, 2. ⟨Vgl.⟩ II^2 320 Nr. 42. — [19] ⟨Drumann: „24 Jahre älter". Aber Attikus wurde Ende 110 geboren (oben S. 11) und Brutus im Herbst 85 (IV^2 21).⟩ — [20] Vgl. Cic. Brut. 10: ⟨*homines inter se coniuncti.*⟩ Nep. 9, 3: ⟨*Atticus cum amicissimus esset Bruto.*⟩ 10, 1: ⟨*propter intimam familiaritatem Bruti.*⟩ 16, 1: *fuit iucundissimus senex adulescenti M. Bruto.* 18, 3.

zuletzt in starken Ausdrücken sein Befremden äußerte[1]). Unter seiner Vermittlung wurde der ältere Freund auch dem jüngeren gewonnen. Er suchte es auf alle Art zu befördern, daß Cicero durch Zusammenkünfte und Briefe ihm näher trat, ihm Schriften widmete oder ihn darin mitreden ließ. Bald machten politische Rücksichten fernere Bemühungen überflüssig[2]).

Attikus nach Caesars Tod

Nach Caesars Tode bewies er Brutus eine tätige Teilnahme, bis der Befreier seiner Hilfe nicht mehr bedurfte[3]). Die Umstände mahnten nun aber, auf die eigene Sicherheit bedacht zu sein. Er verpflichtete sich M. Antonius und wurde während der Proskriptionen von ihm beschützt[4]). Die Ermordung Ciceros war kein Hindernis für ihn, mit dem neuen Freunde Briefe zu wechseln, als dieser Brutus bekriegte und nach dessen Untergange im Osten schwelgte[5]). Noch günstiger gestalteten sich die Verhältnisse zu Oktavian und Agrippa[6]). „So scheint es, als habe sich an ihm das Sprichwort bewährt: jeder ist seines Glückes Schmied“ [7]).

Zugleich aber ist er damit als Bürger gezeichnet und das Urteil geprüft, nach welchem das Vaterland ihm das Teuerste [83] war[8]). Er machte wenig Ansprüche an den Staat, denn er forderte nur Schutz. Ohne Neid sah er andere zu Ehrenstellen gelangen und triumphieren[9]). Ihm genügte es, Ritter zu sein[10]), obgleich er nach Ciceros Meinung zum Staatsmanne sich vorzüglich eignete[11]), nur nicht zum Krieger[12]). Auch begleitete er nie einen Magistrat in die Provinz[13]), selbst nicht seinen Schwager Q. Cicero[14]). Die epikureische Schule, auf welche er verwies, hatte keinen Anteil daran[15]) und ebensowenig ein Verlangen nach gänzlicher Untätigkeit[16]). Vielmehr wollte er sich selbst dienen, erwerben und genießen und in unruhigen Zeiten den Stürmen ausweichen[17]).

---

1) IV² 25f. — 2) III² 587. — 3) Nep. 8, 6. Oben S. 47. — 4) Oben S. 61. — 5) Nep. 20, 4. — 6) Oben S. 62. — 7) Nep. 11, 6: *sui cuique mores fingunt fortunam* ⟨*hominibus*⟩, Worte aus einem Gedicht des Appius. ⟨Ps.-⟩Sallust. ep. ad Caes. de re publ. I 1, 2: *quod in carminibus Appius ait fabrum esse suae quemque fortunae.* Cic. Parad. V 1 § 34: ⟨*si, ut sapiens poeta dixit, suis ea (Fortuna) cuique fingitur moribus.*⟩ de amic. 79: *plerique neque in rebus humanis quidquam bonum norunt nisi quod fructuosum sit et amicos tamquam pecudes eos potissimum diligunt, ex quibus sperant se maximum fructum esse capturos.* — 8) ad Att. I 19, 1. — 9) ad Att. I 17, 5: ⟨*me ambitio quaedam ad honorum studium, te autem alia minime reprehendenda ratio ad honestum otium duxit.*⟩ XIV 20, 5: ⟨μὴ πολιτεύεσθαι.⟩ Nep. 6, 2: ⟨*honores non petiit.*⟩ — 10) Nep. 1, 1. 19, 2: ⟨*contentus ordine equestri.*⟩ — 11) ad Att. IV 6, 1: *natura* πολιτικός. XVI 15, 3. — 12) ad Att. XIV 13, 2: ⟨*tibi ego possum, mihi tu dicere:* τέκνον ἐμόν, οὔ τοι δέδοται πολεμήια ἔργα.⟩ — 13) Nep. 6, 4: ⟨*neminem in provinciam secutus.*⟩ — 14) Nep. 6, 4. Cic. ad Att. I 15, 1: ⟨*Asiam Quinto obtigisse audisti.*⟩ 16, 14: ⟨*scribis te in Asiam statuisse non ire.*⟩ 17, 7: ⟨*tua voluntas omittendae provinciae.*⟩ Oben S. 18. — 15) ad Att. XIV 20, 5. — 16) Nep. 15, 3: ⟨*ex quo iudicari potest non inertia, sed iudicio fugisse rei publicae procurationem.*⟩ — 17) Nep. 6, 1. 5: ⟨*serviebat tranquillitati.*⟩

Die Besten, an welche er nach Nepos sich immer anschloß[1]), waren die Sieger. Mit dürren Worten und im Widerspruch mit anderen Äußerungen[2]) empfahl er Cicero, sich ihnen zu unterwerfen[3]). Nur persönliche Verhältnisse bestimmten ihn mitunter, aus sich herauszugehen[4]), und auch in dieser Beziehung wurde er im Alter vorsichtiger. Namentlich zögerte er lange, ehe er Brutus nach dem 15. März in Lanuvium besuchte[5]), und aus demselben Grunde überließ er es anderen, die Apollinarspiele[6]) für ihn zu besorgen[7]). Eine Verteilung von Geld oder Getreide unter die Armen in Rom wird nirgends erwähnt. Sein Beitrag zur Verschönerung der Stadt bestand in einer Statue des jüngeren Scipio Africanus ⟨!⟩, welche er ⟨?⟩ neben dem Tempel der Ops aufstellte[8]).

§ 13. [84]

Die vieljährige Verbindung mit Cicero, welchen schon ein Besuch geistloser oder unwissender Menschen verstimmte, bürgt wenn nichts anderes für seine glücklichen Anlagen und eine ungewöhnliche Bildung. Man bemerkte an ihm eine schnelle Auffassung[9]), die Gabe des Vortrags[10]), Geschmack und Witz[11]).

Attikus als Geldverleiher

Er war vorzugsweise zu den Geschäften befähigt, bei welchen es sich um Erwerb handelte. Im Rechnen und Zählen verriet sich seine unvergleichliche Klugheit am meisten[12]), und da es auch

---

[1]) Nep. 6, 1: ⟨*in re publica ita est versatus, ut semper optimarum partium et esset et existimaretur.*⟩ — [2]) Oben S. 51 f. 58, 3. — [3]) ad Att. XV 3, 1: ⟨*scribis parendum victoribus.*⟩ XVI 3, 1. — [4]) Oben S. 16. — [5]) ad Att. XV 4, 2: ⟨*puto nobis Lanuvium eundum.* Die Zusammenkunft fand daselbst Ende Mai statt, wahrscheinlich am 30. (oben S. 48 Anm. 3). Aber bald darauf wünschte Cicero einen neuen Besuch des Attikus in Lanuvium⟩, ad Att. XV 10: ⟨*o iniquum tuum tempus qui ad eum ire non possis* (5. Juni).⟩ — [6]) ⟨Vom 6.—13. Juli.⟩ I² 103. — [7]) ad Att. XV 18, 2: ⟨*intellego te distentissimum esse . . . . de Bruto, cuius etiam ludorum curam et administrationem suspicor ex magna parte ad te pertinere.*⟩ 19, 1. Also gegen Ciceros Erwartung! — [8]) ad Att. VI 1, 17: ⟨*de statua Africani* ὢ πραγμάτων ἀσυγκλώστων! *sed me ipsum delectarit in tuis litteris. Ain tu? Scipio hic Metellus* (cos. 52) *proavum suum* (P. Scipio Nasica Serapio cos. 138) *nescit censorem non fuisse? Atqui nihil habuit aliud inscriptum nisi* COS (Hss: CENSOR) *ea statua quae ab Opis per te* (Jordan Ephem. epigr. 1877 III 65: *ad Opis opiferae;* Boot wie Drumann: *ad Opis per te;* Mommsen-Hülsen CIL I² p. 186: *ab Opis parte*) *posita in excelso est. In illa item* (Hss: *autem*), *quae est ad* Πολυκλέους *Herculem, inscriptum est* COS; *quam esse eiusdem status, amictus, anulus, imago ipsa declarat. At mehercule ego eum in turma inauratarum equestrium, quas hic Metellus in Capitolio posuit, animadvertissem in Serapionis subscriptione Africani imaginem, erratum fabrile putavi, nunc video Metelli. O* ἀνιστορησίαν *turpem!* Metellus hatte die Bilder und Aufschriften vertauscht: dem Standbilde des älteren Africanus hatte er die Unterschrift des Nasica gegeben und umgekehrt dem Standbilde des letzteren die Unterschrift des Africanus.⟩ — [9]) Nep. 1, 3. — [10]) Nep. 1, 3. 4, 1. — [11]) Cic. ad Att. XIV 14, 1: *ioca tua plena facetiarum.* XVI 11, 1: *moriar, nisi facete.* — [12]) ad Att. VII 1, 2: *tuam prudentiam, quam mehercule in omni genere iudico singularem* usw.

statua Africani 50

seinen Neigungen entsprach, so machte er es zu seinem Beruf. Er konnte auf der Stelle angeben, wie viel bei einem veränderten Zinsfuße gewonnen oder verloren werde[1]). Mit demselben Scharfblick beurteilte er den Ertrag der Güter[2]) und die Sicherheit bei Anleihen[3]). Wer nicht wußte, wie es um sein Vermögen stand, der durfte ihn nur um Geld ersuchen; sein Schweigen war ein böses Zeichen[4]). Auch Cicero kannte dies aus Erfahrung[5]). Ebensowenig entging ihm der rechte Zeitpunkt, Kapitalien zu kündigen, und er säumte dann nicht, mochte auch der eigene Schwager sein Schuldner sein[6]).

Attikus als Epikureer

Die freien Stunden widmete er den Wissenschaften und Künsten. Unter der Leitung seines Vaters war ein guter Grund gelegt worden[7]), auf welchem er weiter fortbaute. Er hörte mit L., M. und Q. Cicero in Athen im Gymnasium Ptolemaeum[8]) den Akademiker Antiochus[9]) und in derselben Stadt Phädrus und Zeno[10]), Anhänger Epikurs wie seine Freunde Patron in Athen[11]) und Saufeius in Rom[12]). Auch er bekannte sich zu dieser Schule, [85] was Cicero zu manchem Scherz veranlaßte[13]). Sie bestimmte aber seine Lebensweise nicht, sondern die Philosophie des Wechslers Vestorius[14]).

Sprachkenntnisse des Attikus

Während seines langen Verkehrs mit den Griechen in ihrem Lande erwarb er sich eine gründliche Kenntnis ihrer Sprache, Literatur und Kunst[15]). In Rom konnte sich darin niemand mit ihm vergleichen. Man fürchtete seine Kritik. Lukullus sagte ihm, er habe in seiner griechisch geschriebenen Geschichte des Marsischen Krieges absichtlich Fehler eingemischt, damit man den römischen Verfasser erkenne[16]), wogegen Cicero bei Übersendung eines Werkes in derselben Sprache sich nicht auf diese Art entschuldigen mochte[17]). Er sprach das Griechische fertig und mit

---

[1]) ad Att. V 21, 13: *hoc quid intersit, si tuos digitos novi, certe habes subductum.* — [2]) ad Att. IX 9, 4: ⟨*sciebam te „quoto anno“ et „quantum in solo“ solere quaerere.*⟩ — [3]) ad Att. XIII 3, 1. — [4]) ad Att. XIII 42, 1: *hoc loco ego sumpsi quiddam de tua eloquentia; nam tacui.* — [5]) ad Att VIII 7, 3. XVI 15, 5. — [6]) ad Att. VII 18, 4. X 11, 1—2. 15, 4. — [7]) Nep. 1, 2. — [8]) Cic. de fin. V 1: ⟨*in eo gymnasio, quod Ptolemaeum vocatur.*⟩ Paus. I 17, 2: ⟨τῆς ἀγορᾶς ἀπέχοντι οὐ πολύ.⟩ — [9]) Cic. de fin. V 1. de leg. I 54. — [10]) Cic. de fin. I 16. Vgl. oben S. 14. — [11]) ad Att. V 11, 6. 19, 3. VII 2, 4: ⟨*Lucius noster (Saufeius) et Patron, cum omnia ad se referant.*⟩ ad fam. XIII 1, 2: ⟨*cum Patrone Epicurio.*⟩ — [12]) Nep. 12, 3: ⟨*complures annos studio ductus philosophiae habitabat Athenis.* Cic. ad Att. IV 6, 1: *Saufeius et vestri.* VII 2, 4: *Lucius noster (Saufeius) et Patron, cum omnia ad se referant.* XIV 4, 2. 3.⟩ — [13]) ad Att. II 3, 3. IV 6, 1. V 11, 6. VII 2, 4. XIII 38, 1. XIV 20, 5: ⟨*Epicuri mentionem facis et audes dicere* μὴ πολιτεύεσθαι.⟩ In einem Briefe an Memmius (ad fam. XIII 1) leugnet er, daß Attikus Epikureer sei ⟨§ 5: *non quo sit ex istis*⟩, um ihn nicht in den Augen des römischen Optimaten lächerlich zu machen. — [14]) *Haeresis Vestoriana.* ad Att. XIV 14, 1. — [15]) ad fam. VII 31, 2: ⟨*Pomponius noster suo iure: „nisi nos pauci retineamus gloriam antiquam Atticam“.*⟩ XIII 1, 5: ⟨*omni liberali doctrina politissimus.*⟩ — [16]) ad Att. I 19, 10. — [17]) ad Att. I 19, 10: ⟨*commentarium consulatus mei Graece compositum nisi ad*

richtiger Betonung, so daß man sich versucht fühlte, ihn für einen geborenen Athener zu halten[1]). Das Schreiben wurde ihm ebenso leicht. Dies bewiesen seine Abhandlung über Ciceros Konsulat[2]) und seine Briefe. Auch in den lateinischen wußte er sich der fremden Wörter kaum zu erwehren.

In Italien blieb er stets in Übung. Er las die Alten, und die Zeitgenossen, Demetrius Magnes[3]) und andere, schickten ihm ihre Arbeiten. Keine war ihm willkommener als die Untersuchungen des Tyrannion über die Prosodie[4]). Die Akzentlehre schreckte ihn nicht ab. Er konnte die Zeit nicht erwarten, sie mit Cicero zu lesen[5]).

Dieser nannte ihn einen Griechen[6]); aber nicht, um ihn zu tadeln, denn er vernachlässigte die Muttersprache nicht. Ausdruck und Vortrag bekundeten einen feinen, gebildeten Geschmack[7]). Es gibt in dieser Hinsicht kein rühmlicheres Zeugnis, als daß Cicero ihn ermächtigte, unter seinem Namen Briefe zu schreiben[8]); daß er, den eine mangelhafte Form bei dem gediegensten Inhalt verletzte, jeden Tag etwas von seiner Hand zu lesen wünschte[9]), weil kein Rhetor besser schrieb[10]); daß er sein Urteil über die Werke [86] anderer ehrte[11]), ihn bei den eigenen als Richter anerkannte[12]) und seine Ausstellungen beachtete, auch wenn „der Grammatiker“[13]) — „sein Aristarch“[14]) — zu irren schien[15]), und ihn im Brutus redend einführte, obgleich er bei den Dialogen ängstlich wählte, damit niemandem eine Rolle zufiel, für welche er sich nicht eignete[16]). Attikus verschmähte nichts, was dem Geiste Nahrung gab[17]). Seine Bibliothek vereinigte nicht bloß des Handels wegen[18]) die vor-

---

te. In quo si quid erit, quod homini Attico minus Graecum eruditumque videatur, ... me imprudente erit et invito.⟩ 20, 6.

[1]) Nep. 4, 1: ⟨*sic Graece loquebatur, ut Athenis natus videretur.*⟩ — [2]) Nep. 18, 6: ⟨*liber Graece confectus de consulatu Ciceronis.* Dieser erhielt das Buch am 1. Juni 60 (ad Att. II 1, 1).⟩ — [3]) ad Att. IV 11, 2: ⟨*librum . . . . Demetri Magnetis tibi mitto* (Apr. 55).⟩ VIII 11, 7: ⟨*memini librum tibi adferri a Demetrio Magnete ad te missum* περὶ ὁμονοίας. *Eum mihi velim mittas.*⟩ 12, 6: ⟨*Demetri Magnetis librum, quem ad te misit „de concordia“, velim mihi mittas* (Febr. 49).⟩ IX 9, 2: ⟨*Demetri librum „de concordia“ tibi remisi* (März 49).⟩ — [4]) ad Att. XII 6, 2. — [5]) ad Att. XII 2, 2: ⟨*diem Tyrannioni constituemus;* geschrieben im April 46, fast neun Monate vor Brief 6 (s. die vor. Anm.).⟩ — [6]) ad Att. IV 4a, 1: ⟨*vos Graeci.*⟩ — [7]) Nep. 4, 1. Das *quaeso* in einem Briefe an Caesar mißfiel diesem nicht als Verstoß gegen die Regeln einer guten Schreibart, sondern weil es die Besorgnis verriet, er werde die Bitte des Attikus nicht gewähren (ad Att. XII 6, 4). — [8]) ad Att. III 15, 8: ⟨*meo nomine litteras . . . . velim conscribas curesque dandas.*⟩ 21: ⟨*te oro, ut . . . . . meo nomine . . . . litteras des.* XI 8, 2: *velim cures litteras meo nomine.* Andere Stellen s. oben S. 78 Anm. 4.⟩ — [9]) ad Att. XIV 10, 4. — [10]) ad Att. I 13, 1. XVI 13a, 1. — [11]) ad Att. XII 6, 2. XV 1a, 2. — [12]) ad Att. XVI 11, 1: ⟨*nostrum opus tibi probari laetor.*⟩ — [13]) ad Att. VIII 3, 10: ⟨*quoniam grammaticus es.*⟩ — [14]) ad Att. I 14, 3: ⟨*tu Aristarchus es.*⟩ — [15]) ad Att. VII 3, 10. XIII 21a, 1. XVI 11, 4. 14, 3. — [16]) Brut. 11f.; vgl. ad Att. IV 16, 2. — [17]) ad Att. XII 6, 2. — [18]) Oben S. 68.

züglichsten lateinischen und griechischen Werke[1]) in richtigen und zierlichen Abschriften[2]). Man fand auch Büsten der Verfasser[3]).

Die Schriftstellerei des Attikus[19])

Am meisten beschäftigte er sich mit der Geschichte und den Altertümern seines Volkes, welche er vielleicht nach Varro am genauesten kannte. Cicero[4]) und Augustus[5]) baten ihn oft um Belehrung.

Das „Jahrbuch“

In seinen Annalen[6]) gab er eine kurze, nach Jahren geordnete Übersicht der römischen Geschichte, der Magistrate[7]), Gesetze, Kriege, Friedensschlüsse und anderer wichtigen Ereignisse[8]) bis in die ältesten Zeiten zurück[9]). Auch die wenigen Anführungen aus diesem Werke lassen auf dessen Umfang schließen[10]). Sie betreffen Aeneas[11]), das Jahr der Erbauung Roms[12]), ⟨die Einsetzung des Volkstribunats[13]), das erste Auftreten des Livius Andronicus[14]), die Aufnahme des syrischen Königssohnes Antiochus in Rom[15]),⟩ den Tod des Koriolan[16]) und des Hannibal[17]) und die Reise des Karneades nach Italien[18]).

---

[1]) ad Att. I 10, 4. IV 14, 1. XIII 31. 2. 32, 2. 33, 2. de fin. II 67: ⟨*suppeditabit nobis Atticus noster e thesauris suis.*⟩ — [2]) ad Att. XIII 44, 3. — [3]) ad Att. IV 10, 1: ⟨*in illa tua sedecula quam habes sub imagine Aristotelis.*⟩ — [4]) Oben S. 45. — [5]) Nep. 20, 2. — [6]) *In tuo annali* (ad Att XII 23, 2). Dieser Titel findet sich auch bei Nep. Hannib. 13, 1 u. bei Ascon. p. 12 K.-S. — [7]) ⟨Die Beamtenliste enthielt von den ständigen Beamten nur die Konsuln und Zensoren mit Angabe ihrer Abstammung und ihrer wichtigsten Amtshandlungen. Daß die Prätoren, Volkstribunen und Quästoren nicht darin aufgeführt waren, zeigt Cicero ad Att. XIII 30, 2. 32, 3. 33, 3. XVI 13c, 2 (Mommsen Röm. Chronologie² S. 145). Wenn ein Volkstribun ein bekanntes Gesetz eingebracht hatte, so war bei dem betreffenden Jahre natürlich auch von ihm zu lesen. Ebenso stand es mit den Prätoren. Nur enthielt der Liber annalis kein vollständiges Verzeichnis dieser Beamten (Münzer S. 93).⟩ — [8]) Nep. 18, 1—2. Cic. Brut. 13f. 42. 74. — [9]) ⟨D. h. bis zur Gründung Roms.⟩ Cic. orat. 120: ⟨*annorum septingentorum memoriam uno libro colligavit.*⟩ — [10]) ⟨Die spärlichen Reste s. bei H. Peter Hist. Rom. rel. 1906 II p. 6—8. Nicht die Wissenschaft, sondern der Buchhandel erkannte und befriedigte durch das „Jahrbuch“ ein Bedürfnis des Publikums. Der praktische Sinn des Attikus traf das rechte, indem er in Zusammenfassung aller wissenschaftlichen Ergebnisse ein knappes, übersichtliches, brauchbares Hilfs- und Handbuch der römischen Geschichte schuf (Münzer S. 93). Etwa im September 47 erhielt Cicero das ihm gewidmete Buch (Münzer S. 50 Anm. 1). Schon Pighius stellte die Vermutung auf, daß die sorgfältige Arbeit des Attikus die Grundlage der kapitolinischen Fasten gebildet habe (Cichorius De fastis cons. ant., Leipz. Studien 1886 IX p. 249).⟩ — [11]) Schol. Veron. zu Verg. Aen. II 717 ⟨p. 429 Hagen. Die Aeneassage hing mit der Gründung Roms zusammen; daher die Erwähnung.⟩ — [12]) Solin. I 27: ⟨*Olympiadis sextae anno tertio* = 753. Er setzte also die Gründung Roms in dasselbe Jahr wie Varro.⟩ — [13]) Ascon. p. 68 K.-S. — [14]) Cic. Brut. 72. — [15]) Ascon. p. 12 K.-S. ⟨Antiochus, der jüngere Sohn Antiochus' des Großen, wurde im J. 189 als Geisel nach Rom geschickt. Mit Dankbarkeit erinnerte er sich später der ihm in Rom zu teil gewordenen Behandlung (Liv. XLII 6, 9; vgl. Justin. XXXIV 3, 2). Den Thron bestieg er im J. 175 als Antiochus IV. Epiphanes (Wilcken bei Pauly-Wissowa RE I 2470 Nr. 27).⟩ — [16]) Cic. Brut. 42. — [17]) Nep. Hann. 13, 1. — [18]) ⟨Im J. 155.⟩ ad Att. XII 23, 2. — [19]) ⟨Vgl. dazu F. Münzer, Attikus als Geschichtsschreiber, Hermes 1904 XXXIX S. 50—100.⟩

Die Optimaten sahen sich in ihren Ahnen verherrlicht. M. Brutus, welcher solchen Forschungen selbst nicht fremd war[1]), und andere ersuchten Attikus um besondere Stammtafeln ihrer Geschlechter[2]). So erhielt man Schriften von ihm über das Junische, Marcellische, Fabische und Aemilische Geschlecht, Nachweisungen über Abkunft, Ämter und Taten nach der Zeitfolge[3]).

[87] Er bedachte auch Cicero[4]) durch eine Geschichte seines Konsulats in griechischer Sprache und huldigte damit dem persönlichen Verdienste[5]).

Die Briefe des Attikus an Cicero

Seine schönen, deutlichen Schriftzüge waren den Freunden erwünscht[6]). Uns ist es wichtiger, daß er in den Briefen mit seltenen Ausnahmen den Tag angab, an welchem er schrieb[7]). Umsomehr ist ihr Verlust zu beklagen. Man hat Cicero die Schuld beigemessen, seiner Nachlässigkeit[8]). Aber er sammelte und bewahrte sie mit großer Sorgfalt[9]), und überdies besaß Attikus Abschriften[10]). Daß dieser nach dem Tode des Konsulars der Sicherheit wegen alles vernichtet habe, kann nicht bewiesen werden. Er schrieb besonnen, und davon abgesehen, konnte er im Anfange der Proskriptionen keine anderen Maßregeln nehmen, als daß er sich verbarg. Dann waren sie überflüssig. Und überdies ist keins seiner Werke auf uns gekommen. Einige Bruchstücke aus seinen Briefen bestätigen, daß er gern griechische Wörter einstreute und

---

[1]) IV² 41. — [2]) ⟨C. Marcellus cos. 50, der Schwager Oktavians, erbat die Familiengeschichte der Marceller. Q. Metellus Pius Scipio cos. 52 und Q. Fabius Maximus cos. 45 ersuchten um die Familiengeschichte der Fabier und Aemilier, die von der Geschichte der Scipionen und Meteller nicht zu trennen war. Die Familiengeschichten der Junier und Marceller erschienen nach dem Liber annalis, also nach dem J. 47 (Münzer S. 94); die der Fabier und Aemilier in der zweiten Hälfte des J. 58 (Münzer S. 98).⟩ — [3]) Nep. 18, 4 gibt kein vollständiges Verzeichnis. Es ist schon von anderen bemerkt worden, daß Cicero wahrscheinlich die Gelehrsamkeit des Attikus zur Schau trug, als er an Paetus über die Papirier schrieb (ad fam. IX 21, 2—3). Plin. XXXV 11: ⟨*imaginum amorem flagrasse quondam testes sunt Atticus ille Ciceronis edito de iis volumine et M. Varro.* Mit Unrecht⟩ findet Harduin in den Worten *Atticus ille Ciceronis* den Titel eines von dem letzteren verfaßten Werkes. ⟨Es scheint aber, daß Attikus unter dem Titel *Imagines* eine besondere Schrift herausgab, in der die Verse zusammengefaßt waren, die er auf seiner buthrotischen Besitzung (oben S. 65) den Bildern berühmter Römer als Unterschrift beigegeben hatte (Peter Hist. Rom. rel. 1906 II p. XXII 1).⟩ — [4]) ⟨Aber schon im J. 60 (Cic. ad Att. II 1, 1).⟩ — [5]) Nep. 18, 6: ⟨*est etiam unus liber Graece confectus de consulatu Ciceronis.*⟩ — [6]) ad Att. VI 9, 1: ⟨*litterulae tuae compositissimae et clarissimae.*⟩ — [7]) ad Att. III 23, 1: ⟨*in altera epistula praeter consuetudinem tuam diem non adscribis, sed satis significas tempus: lege enim ab octo tribunis pl. promulgata scribis te eas litteras eo ipso die dedisse, id est a. d. IV Kal. Novembres.* Also war der Tag doch so genau bezeichnet, daß jeder Zweifel ausgeschlossen war.⟩ — [8]) Tunstall Ep. ad Middl. S. 15. — [9]) ad Att. IX 10, 4: ⟨*volumen epistularum tuarum . . . . sub signo habeo servoque diligentissime.*⟩ — [10]) ad Att. II 8, 1: *nunc si quid in ea epistula* ⟨*fuit historia dignum, scribe quam primum.* § 2: *epistulam restitue nobis.* Ein Brief des Attikus vom 15. April 59 war auf dem Wege von Rom nach Antium verloren gegangen, Ersatz nur möglich, wenn Attikus eine Abschrift besaß.⟩

Imagines

nach Ciceros Beispiel in vertraulichen Mitteilungen seine Gedanken oft nur andeutete[1]).

Er befaßte sich auch mit der Dichtkunst, weil sie ihn erheiterte, wie Nepos zu seiner Rechtfertigung hinzufügt. Man fand in seinem Amaltheum in Epirus Abbildungen berühmter Männer mit kurzen Inschriften in Versen, welche von ihren Ehrenstellen und Taten Nachricht gaben und auf poetischen Wert keinen Anspruch machten[2]). Die Fragen in den Briefen des Augustus betrafen ohne Zweifel nur die Metrik und die Prosodie[3]).

Pilia

Pilia, die Gemahlin des Attikus, war von dunkler Abkunft. Ihr Vater ist unbekannt[4]). Q. Pilius, welcher im J. 54 zu Caesar reiste[5]) und im J. 51 M. Servilius wegen Erpressungen belangte, [88] war ohne Zweifel ihr Bruder[6]). Sie verband sich mit Attikus am 12. Februar 56[7]). Seitdem wird sie von Cicero oft mit Teilnahme und unter freundlicher Begrüßung erwähnt[8]) und auch im Namen seiner Tochter[9]) auf das Land zu ihm eingeladen[10]). Während seiner Statthalterschaft in Kilikien gebar sie eine Tochter[11]). Als

Pilia erkrankt am Fieber. 50

ihr Gemahl, welchem sie im September 50 entgegenreiste, von Epirus zurückgekommen war[12]), erkrankte sie[13]). Erst im folgenden Jahre wurde sie hergestellt[14]). Die häufigen Mißverständnisse zwischen ihrer Schwägerin Pomponia und Q. Cicero waren ihr schmerzlich[15]). Sie selbst lebte bei einem friedlichen und sanften

---

[1]) ad Att. IX 10, 4—9. XVI 7, 3. 6. 15, 3. — [2]) Nep. 18, 5—6. ad Att. I 16, 15. — [3]) Nep. 20, 2. — [4]) Könnte man ad Att. XIII 31, 4 mit Sicherheit auf ihn beziehen, so wüßte man doch nur, daß ein M. Pilius einst an Albanius ein Grundstück verkaufte. — [5]) ad Att. IV 18, 5: ⟨*Q. Pilius erat iam ad Caesarem profectus.*⟩ — [6]) ad fam. VIII 8, 2: ⟨*Q.*⟩ *Pilius, necessarius Attici nostri, de repetundis eum postulavit.* Quintus Celer, dessen Rede gegen Servilius Cicero von Attikus forderte (ad Att. VI 3, 10) ist derselbe und nicht, wie die Ausleger sagen, Q. Metellus Celer; denn dieser war schon im J. 59 gestorben (II² 23). ⟨Auch sonst findet sich in den Briefen Ciceros der Name des Q. Pilius Celer;

Q. Pilius Celer

ad Att. IX 18, 2 nach der Verbesserung Lehmanns: ἥρως *Celer* (49).
" " X 1, 4: *Celer tuus disertus magis est quam sapiens* (49).
" " XI 4, 1: *hic tua, ut possum, tueor apud hos. Cetera Celer* (48).
" " XII 8: *scribe, quaeso, quid referat Celer egisse Caesarem cum candidatis* (46).
ad Brut. II 5, 3: *Idib. April. advolat mane Celer Pilius.* § 4: *Pilius* (43).

Ruete, Die Korrespondenz Ciceros 44/43, Marburg 1883, S. 80—81, hat kurz, aber schlagend nachgewiesen, daß an allen diesen Stellen von einer und derselben Person die Rede ist, von dem Attikus nahestehenden Caesarianer Q. Pilius Celer. Ob dieser der Bruder der Pilia oder nur entfernter mit ihr verwandt war, läßt sich nicht entscheiden (Sternkopf, Progr. Dortmund 1891, S. 16). Drumann nimmt das erstere an und macht dadurch Attikus zum Schwager des Pilius. Der Beiname *Celer* ist in der Gens Pilia sonst nicht nachweisbar.⟩ — [7]) Cic. ad Q. fr. II 3, 7: ⟨*pridie Idus Febr. apud Pomponium in eius nuptiis eram cenaturus.*⟩ — [8]) ad Att. IV 16, 4. VI 2, 10. 3, 10. 4, 3. 5, 4. — [9]) ad Att. IV 4a, 2: ⟨*ita et aequum est et cupit Tullia.*⟩ — [10]) ad Att. IV 12: ⟨*cena apud me cum Pilia.*⟩ — [11]) ad Att. V 19, 2. VI 1, 22. — [12]) ad Att. VI 8, 1. — [13]) ⟨Am Wechselfieber wie Attikus.⟩ ad Att. VII 5, 1: ⟨*valetudine tua moveor et Piliam in idem genus morbi delapsam curam tibi adferre maiorem sentio.*⟩ VIII 6, 4. — [14]) ad Att. X 15, 4: ⟨*te a quartana liberatum gaudeo itemque Piliam.*⟩ — [15]) ad Att. V 11, 7: ⟨*velim Piliam meis verbis consolere.*⟩

Charakter und den gleich wohlwollenden Gesinnungen des Attikus in einer glücklichen Ehe[1]).

Dieses Verhältnis wurde auch in späteren Zeiten durch nichts gestört, sonst würde Cicero in den Briefen geschwiegen oder selten und mit kalter Höflichkeit von ihr gesprochen haben. Man sieht, daß er wuße, wie sehr Attikus sie liebte[2]). Im Frühjahr 44 überließ er ihr sein Gut bei Cumae, als sie zur Befestigung ihrer Gesundheit auf das Land ging[3]). Er selbst führte sie dort ein und sah sie auch später in jener Stadt bei dem Leichenbegängnis der Mutter des Cn. Lukullus[4]), welchem sie beiwohnte[5]). Nach ihrer Rückkehr[6]) wurde sie im August in Rom an einem Teile des Körpers gelähmt, doch hielt man das Übel nicht für gefährlich[7]).

Nepos übergeht sie. Sonst könnte man mit einiger Sicherheit annehmen, daß sie schon vor dem Jahre 32 — früher als Attikus — gestorben sei, weil sie nicht unter denen genannt wird, welche bei dessen Tode gegenwärtig waren[8]).

29. ⟨Caecilia Attika[9]).⟩

Tochter des vorigen. *Caecilia*[10]), weil der Vater ⟨zur Zeit ihrer Geburt[11]) als Adoptivsohn des Q. Caecilius[12]) amtlich nicht mehr T. Pomponius Attikus, sondern Q. Caecilius Pomponianus Attikus hieß.⟩ Auch *Attica*[13]) oder als Kind *Atticula*[14]) genannt. Sie wurde im J. 51 nach dem Juni geboren, als Cicero sich schon nach Kilikien eingeschifft hatte[15]). Sowohl jetzt als später erhielt er fast keinen Brief von seinem Freunde, worin dieser nicht auch der Tochter gedachte, und er unterließ nicht, es zu erwidern[16]).

[89]

Attika geb. 51

Mit Besorgnis fragte er 46 und 45 nach ihrem Befinden, als sie wegen eines Fiebers der Hilfe des Arztes Krateros[17]) bedurfte[18]).

Attika fieberkrank 46 45

[1]) ad Att. VIII 6, 4: ⟨*vestrae concordiae.*⟩ — [2]) ad Att. XII 1, 1. ⟨3, 2. 8.⟩ 14, 4: ⟨*Piliam angi veta.* 17.⟩ 24, 3. 26, 2. 27, 3. 28, 3. 32, 1 (31, 3). ⟨37, 1. 40, 5. 48.⟩ XIII 22, 5. 47a (47, 2). 49, 1. ⟨XIV 3, 2. XVI 6, 4.⟩ — [3]) ad Att. XIV 2, 4: ⟨*Piliae paratum est hospitium.*⟩ 15, 3: ⟨*Piliae nostrae villam totam* (bei Cumae) *quaeque in villa sunt trado.*⟩ 16, 1: ⟨*cum Piliae nostrae villam ad Lucrinum, vilicos, procuratores tradidissem.*⟩ 17, 1: ⟨*cum Piliam in Cumano collocavissem.*⟩ 19, 6. 20, 5. 22, 1. XV 1a, 1. — [4]) ⟨Sonst unbekannt.⟩ IV² 195 Nr. 12. — [5]) ad Att. XV 1a, 1: ⟨*Cumis eam vidi. Venerat enim in funus.*⟩ — [6]) ad Att. XVI 1, 6. 3, 6. — [7]) ad Att. XVI 7, 8: ⟨*Piliam* πειράζεσθαι παραλύσει *te scripsisse aiebat* (Brutus). *Valde sum commotus. Etsi idem te scribere sperare melius. Ita plane velim.*⟩ — [8]) Nep. Att. 21, 4. — [9]) ⟨Drumann hier und in der Stammtafel irrig: *Pomponia.* So hieß die Schwester des Attikus und sie allein.⟩ — [10]) Cic. ad Att. VI 2, 10. ⟨4, 3.⟩ — [11]) ⟨Im J. 51. Unten Anm. 15.⟩ — [12]) ⟨Also seit dem J. 58.⟩ Oben S. 23. — [13]) ad Att. XII 1, 1. 2. ⟨3, 2.⟩ 6, 4 u. öfter. — [14]) ad Att. VI 5, 4, ⟨geschrieben Ende Juni 50.⟩ — [15]) ad Att. V 19, 2: ⟨*filiolam tuam, quam numquam vidi, tamen amo.*⟩ VI 1, 22. — [16]) ad Att. VII 2, 4: ⟨*filiola tua te delectari laetor.*⟩ XII 1, 1. — [17]) ad Att. XII 13, 1: ⟨*adsentior Cratero.*⟩ 14, 4: ⟨*de Attica doleo, credo tamen Cratero:*⟩ vgl. Hor. sat. II 3, 161 ⟨u. dazu Porphyr.: *Craterus nobilis medicus Augusti temporibus fuit.*⟩ Pers. sat. III 65. — [18]) ad Att. XII ⟨3, 2: *Atticam quaeso cura* (Juni 46).⟩ 6, 4: ⟨*Atticam doleo tam diu; sed quoniam iam sine horrore est, spero esse ut volumus* (Nov. 46). 8: *satisfaciendum est Atticae.*⟩ 1, 2: ⟨*de Atticae febricula*

Man konnte die Krankheit nicht sogleich beseitigen, doch nahm sie einen glücklichen Ausgang[1].

Unter den oberen Klassen in Rom waren frühe Verlobungen nicht selten. Es beruht aber auf einem Mißverständnis, wenn man glaubt, daß man sich in dieser Beziehung jetzt schon mit ⟨Attika⟩ beschäftigt habe[2]. Der Vater erlaubte ihr, die Zirkusspiele zu sehen, und Cicero billigte es, wie sehr er auch die Caesarianer haßte, welche den Herrscher dadurch ehrten[3].

Im folgenden Jahre begleitete sie Pilia nicht auf das Cumanum[4]. Attikus mochte sich nicht von ihr trennen. Mehreres deutet darauf hin, daß ihre guten Anlagen sich schnell entwickelten und sie auch wegen ihrer jugendlichen Heiterkeit die Freude der Eltern war[5].

Attika vermählt mit Agrippa

Kaum erwachsen vermählte sie sich mit M. Vipsanius Agrippa[6]. Es wurde durch Antonius vermittelt[7]; wahrscheinlich im J. ⟨37⟩ bei seiner Zusammenkunft mit Oktavian zu Tarent[8] und nicht aus politischen Gründen — etwa in der Hoffnung, Agrippa dadurch von dem Nebenbuhler abzuziehen, denn Attikus stand diesem schon ebenso nahe als ihm — sondern aus Erkenntlichkeit[9]. ⟨Attika⟩ geriet in Verdacht, daß sie mit Q. Caecilius Epirota [90] aus Tuskulum, einem Freigelassenen ihres Vaters, welcher sie jetzt noch unterrichtete und sich entfernen mußte, in einem vertrauten

---

valde dolui.⟩ 11: ⟨*Atticae hilaritatem libenter audio. Commotiunculis* συμπάσχω (Nov. 46).⟩ 13, 1: ⟨*commovet me Attica, etsi adsentior Cratero* (7. März 45).⟩ 14, 4: ⟨*de Attica doleo, credo tamen Cratero* (8. März). 17: *Atticam salvere iube et eam cura, obsecro, diligenter* (12. März).⟩ 23, 3: ⟨*de Attica molestum, sed quoniam leviter, recte esse confido* (19. März).⟩ 24, 3: ⟨*de Attica optime* (20. März). 26, 2. 27, 3. 28, 3.⟩ 32, 1 (31, 3). ⟨33, 2: *vehementer me sollicitat Atticae nostrae valetudo ut verear ne quae culpa sit. Sed et paedagogi probitas et medici adsiduitas et tota domus in omni genere diligens me rursus id suspicari vetat. Cura igitur!* (26. März).⟩

[1]) ad Att. XII 37, 1: ⟨*Atticam plane belle se habere* (4. Mai).⟩ 40, 5. 45, 1: ⟨*de Attica optime* (17. Mai). 48.⟩ XIII 27, 2: ⟨*plane valere Atticam nuntiabat* (25. Mai). 12, 1: *valde me momorderunt epistulae tuae de Attica nostra* (Juni). 13, 3: *Attica . . . . . me valde angit.* 14, 2 (15). 17, 1. 19, 1: ἀκίνδυνα *esse scribis.* 21a, 3 (21, 6): *de Attica optime, quod levius ac lenius et quod fert* εὐκόλως (1. Juli). 22, 5. 44, 2.⟩ 49, 1. 51, 2: ⟨*de Attica nunc demum mihi est exploratum; itaque ei de integro gratulare* (24. Aug.).⟩ — [2]) ad Att. XIII 28, 4 (29, 1) und 21a, 4 (21, 7) handelt es sich um eine Verwandte des Attikus und deren Verbindung mit Juventius Thalna (Mongault). — [3]) ad Att. XIII 44, 2: ⟨*de Attica probo. Est quiddam etiam animum levari spectatione.*⟩ — [4]) ad Att. XIV 2, 4. 3, 2. ⟨16, 4.⟩ 19, 6. 20, 5. ⟨21, 4. Auch später wird Attika in den Briefen Ciceros erwähnt (ad Att. XV 27, 3: *Attica iure queritur.* 28. XVI 1, 6. 3, 6. 6, 4: *salutem dices Atticae, deliciis atque amoribus meis.* 7, 8: *suavissimae Atticae.* 11, 8: *Atticae . . . . meis verbis suavium des volo* (Nov. 44). ad Brut. I 17, 7: *vellem mihi scripsisses, quae condiciones essent Atticae nostrae* (Sommer 43).⟩ — [5]) ad Att. XII 11: ⟨*Atticae hilaritatem libenter audio.*⟩ XVI 11, 8: ⟨*hilarula est.*⟩ — [6]) Nep. Att. XII 1. 19, 4: ⟨*cui virginem filiam collocarat.*⟩ 21, 4. Seneca ep. 21, 4: ⟨*gener Agrippa.*⟩ Suet. Tib. 7, 2. de gramm. 16. — [7]) Nep. Att. 12, 2: ⟨*harum nuptiarum conciliator fuit Antonius.*⟩ — [8]) ⟨Drumann: „im J. 36". S. aber I^2 327 Anm. 1.⟩ — [9]) Oben S. 61.

Umgange lebte[1]). Über ihre ferneren Schicksale wird nichts bemerkt. Da sie noch sehr jung war, so darf man vermuten, daß nicht der Tod, sondern ein Scheidebrief sie von Agrippa trennte, ehe dieser im J. 28[2]) nach dem Wunsche des Oktavian sich mit dessen Schwestertochter Marcella[3]) verband.

30. Vipsania Agrippina.

Die Enkelin des Attikus

Tochter der vorigen von Agrippa. Schon in ihrem ersten Lebensjahre Tiberius, dem Stiefsohne des Augustus, bestimmt[4]). Sie wurde später seine Gemahlin und zeugte[5]) in dieser Ehe Drusus[6]), welcher als Sprößling des uralten patrizischen Geschlechtes der Claudier seine Abkunft von Attikus, einem Ritter, für eine Schmach hielt[7]). Tiberius liebte sie; dennoch mußte er sich im J. ⟨12⟩ v. Chr.[8]) von ihr trennen, als sie einer zweiten Entbindung entgegensah, um ⟨ein Jahr später⟩[9]) Julia, die Tochter des Kaisers, zu heiraten[10]).

31. Pomponia.

Pomponia, die Schwester des Attikus

Schwester des Attikus und fast in gleichem Alter mit ihm[11]), aber nach dem Charakter gänzlich von ihm verschieden, reizbar und mürrisch[12]). Dies zeigte sich besonders in ihrer Verbindung mit Q. Cicero, dem Bruder des Redners. Die üble Laune fand in seiner Heftigkeit stets neue Nahrung, und wenn er einlenkte und entgegenkam, wurde er durch Schmollen zurückgeschreckt.

Unglückliche Ehe mit Q. Cicero

Cicero stiftete die Heirat[13]) schon vor dem Jahre ⟨67⟩[14]). Er hatte bald Ursache, es zu bereuen. In den Briefen an Quintus, welche wir besitzen, erwähnt er Pomponia selten und meistens nur in Beziehung auf ihren Sohn[15]). Mit milderndem Scherz berührt er ihre Klagen über den Gemahl und die Zerwürfnisse zwischen ihr und Terentia[16]). Desto aufrichtiger ist er gegen Attikus, denn dieser wurde nicht weniger durch die unglückliche Ehe verstimmt und schien dem Manne allein die Schuld beizumessen.

Bereits im J. ⟨67⟩ beschwichtigte und warnte Cicero seinen

---

[1]) Suet. de gramm. 16: ⟨*suspectus in ea et ob hoc remotus.*⟩ — [2]) Dio LIII 1, 2. — [3]) II² 338 Nr. 17. — [4]) Nep. 19, 4: ⟨*Caesar vix anniculam Ti. Claudio Neroni, Drusilla nato, privigno suo, despondit.*⟩ — [5]) ⟨Um das J. 15 (Dessau Prosop. imp. Rom. III p. 443 Nr. 462).⟩ — [6]) Seneca ep. 21, 4 ⟨von Attikus: *Tiberius progener et Drusus Caesar pronepos.*⟩ Suet. Tib. 7, 2. ⟨Tac. ann. II 43: *Drusus pronepos Attici.*⟩ — [7]) Tac. ann. II 43: *Druso proavus eques Romanus Pomponius Atticus dedecere Claudiorum imagines videbatur.* — [8]) ⟨Dio LIV 31, 2. Drumann: „im J. 11 v. Chr."⟩ — [9]) Dio LIV 35, 4 ⟨zum J. 11 v. Chr.⟩ — [10]) Suet. Tib. 7. 2. — [11]) Nep. Att. 17, 1: ⟨*quam prope aequalem habebat.*⟩ — [12]) Cic. ad Att. V 1, 4: ⟨*nihil asperius tua sorore.*⟩ — [13]) Nep. 5, 3: ⟨*erat nupta soror Attici Q. Tullio Ciceroni easque nuptias M. Cicero conciliarat.*⟩ — [14]) ⟨Drumann: „vor dem Jahre 68." Aber der Brief⟩ ad Att. I 5, ⟨in dem Quintus zuerst als Gatte der Pomponia erscheint (§ 2), ist nicht im J. 68, sondern Anfang 67 geschrieben.⟩ — [15]) ad Q. fr. III 1, 7. 9, 9, ⟨wo zwar der Text nicht in Ordnung, über den Sinn aber kein Zweifel ist.⟩ — [16]) ad Q. fr. II 5, 2: ⟨*puer optimus, Quintus tuus meusque, ... multum mecum sermonem habuit et perhumanum de discordiis mulierum nostrarum. Quid quaeris? Nihil festivius! Pomponia autem etiam de te questa est.*⟩

Bruder[1]). Obgleich Pomponia es nicht erkannte und ihm nicht [91] einmal Nachricht gab, wenn Boten nach Epirus abgingen, wo Attikus in dieser Zeit sich aufhielt[2]), so zweifelte er doch nicht an einem günstigen Erfolge[3]). Es galt ihm für ein gutes Zeichen, daß Quintus sein Gut in Arpinum mit der Gattin besuchte[4]) und sie ⟨bald darauf⟩[5]) einen Erben[6]) hoffen ließ[7]). Jener verwaltete 62 die Prätur und dann die Provinz Asien. Er zürnte nicht nur Pomponia, als er sich einschiffte, sondern auch Attikus in der Meinung, daß er für die Schwester Partei nehme und wohl gar durch geheime Einflüsterungen sie gegen ihn erbittere[8]).

Pomponia sieht ihrer Niederkunft entgegen 67

Seine Statthalterschaft verlängerte sich über die Zeit[9]). Das Wiedersehen erregte aber keine Freude. Ein auffahrendes Wesen auf der einen Seite und Empfindlichkeit auf der anderen störte den Frieden von neuem. Man beobachtete sich mit Mißtrauen und fühlte sich durch die gleichgültigsten Handlungen und Worte verletzt. In solchen Fällen ist jede Einmischung eines dritten verderblich, mag er auch die besten Absichten haben, und wenn man sie sucht, so zeigt sich das Übel eben dadurch als unheilbar. Cicero mochte sich nicht aufdrängen. Man klagte aber gegen ihn, auch Pomponia[10]). Daher war es ihm erwünscht, daß Quintus als Legat Caesars in Gallien sich wieder auf mehrere Jahre entfernte[11]). Kurz zuvor, ehe er selbst 51 als Prokonsul von Kilikien Italien verließ, reiste er mit dem Bruder nach dessen Gute Arkanum. Dieser ersuchte seine Gemahlin in einem freundlichen Tone, Frauen zu einem Mahle einzuladen, er werde die Männer bitten. Sie war unwillig — wie es schien, weil der Freigelassene Statius vorausgeschickt war, das Mittagessen zu besorgen — und erwiderte mit Hohn: ich bin ja hier eine Fremde. Quintus unterdrückte seinen Zorn und äußerte nur gegen Cicero: siehe, so begegnet man mir Tag

Pomponia lebt von Q. Cicero getrennt 61—59 54—52 51—50

[1]) ad Att. I 5, 2: ⟨*litteras ad eum misi quibus et placarem ut fratrem et monerem ut minorem et obiurgarem ut errantem.* Der Brief ist nicht im J. 68 geschrieben (Drumann), sondern Anfang 67.⟩ — [2]) ad Att. I 5, 3. — [3]) ad Att. I 5, 2: ⟨*confido ita esse omnia ut et oporteat et velimus.*⟩ 8, 1: ⟨*mater tua et soror a me Quintoque fratre diligitur.*⟩ — [4]) ad Att. I 6, 2: ⟨*Quintus frater, ut mihi videtur, quo volumus animo est in Pomponiam et cum ea nunc in Arpinatibus praediis erat.*⟩ — [5]) ⟨Drumann: „im nächsten Jahre 67". Aber der Brief ad Att. I 10, in dem die Geburt eines Erben angekündigt wird (§ 5), ist, wie es scheint, im Mai 67 geschrieben; also in demselben Jahre wie die Briefe ad Att. I 5. 6 und 8.⟩ — [6]) ⟨Dieser, Q. Cicero der Jüngere, wird in den Jahren 59—54 als *puer* bezeichnet (ad Att. II 4, 7. ad Q. fr. II 5, 2. III 1, 7 u. 19. 9, 9), im Mai 50 als *puer sive iam adulescens* (ad Att. VI 2, 2), im Juni 50 aber wieder als *puer* (ad Att. VI 3, 8).⟩ — [7]) ad Att. I 10, 5: ⟨*de fratre confido ita esse ut semper volui et elaboravi. Multa signa sunt eius rei; non minimum, quod soror praegnans est.*⟩ — [8]) ad Att. I 17, 1—4, ⟨geschrieben am 5. Dez. 61.⟩ — [9]) ⟨Q. Cicero blieb drei Jahre in Asien (61—59). Pomponia lebte während der Abwesenheit des Gatten in Rom (ad Att. II 1, 11. 3, 4. 4, 1 u. 7).⟩ — [10]) ad Q. fr. II 5, 2, ⟨geschrieben im April 56.⟩ — [11]) ⟨Von 54—52 (III² 700). In die Zeit seiner Abwesenheit fallen die Bemerkungen ad Q. fr. III 1, 7: *ad Pomponiam, si tibi videtur, scribas velim, cum aliquo exibimus, eat nobiscum puerumque educat.* § 19: *venit ad nos Cicero tuus ad cenam, cum Pomponia foris cenaret* (Sept. 54).⟩

für Tag[1]). Die Speisen, welche er zu ihr tragen ließ, als er sie bei Tisch vermißte, wies sie zurück[2]). Er ging nach Kilikien[3]).

Die geplante Scheidung wird von den Verwandten gehindert. 50

Bald verbreitete sich durch Statius in Rom das Gerücht, er wolle sich von Pomponia trennen. Cicero, welcher es angeblich billigte, schrieb Attikus auf dessen Anfrage, er wisse nicht, was die Briefe an den Freigelassenen enthalten. Unter jeder Bedingung werde er alles aufbieten, um einen solchen Schritt zu verhindern. Auch Attikus [92] möge bei der Schwester mitwirken, damit sie den Mann, der schnell aufbrause, aber leicht zu besänftigen sei, sich nicht noch mehr entfremde. Gar viel vermöge ihr Sohn Quintus, dessen Pflicht und eigener Vorteil erfordere, daß er die Eltern versöhne[4]). Der Neffe befand sich ebenfalls in Asien und war sehr betroffen, als er hier im J. 50 aus einem Briefe des Attikus an den Vater ersah, was man fürchtete[5]). Die beiden Oheime bestärkten ihn in dem Entschluß, das Äußerste abzuwenden, was vorerst gelang[6]). Gleichwohl kam Pomponia bei der Rückkehr ihres Gemahls am Ende des Jahres nicht nach dem Arkanum; sie wollte ihm nicht entgegengehen[7]).

Im Januar 49 war sie mit den übrigen Frauen des Hauses in Rom. Es konnte Anstoß geben, da die Optimaten größtenteils vor Caesar die Flucht ergriffen. Cicero selbst verweilte in Kampanien; er riet, sie zu entfernen[8]). Es brachte ihnen keinen Nachteil, daß er mit dem Bruder Pompeius folgte. Auch nach der Schlacht bei Pharsalus wurden sie nicht angefeindet. Pomponia blieb in der Hauptstadt, während Quintus sich im Osten um die Gunst des Siegers bewarb. Sie sollte mit seinem Ringe die Briefe, welche er an andere geschrieben und Cicero 47 in Brundisium erbrochen hatte, auf dessen Antrag wieder versiegeln[9]).

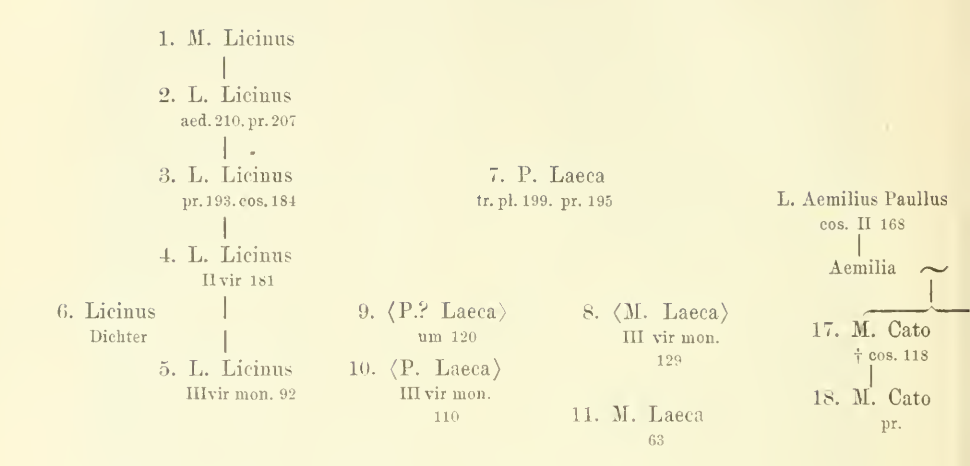
Ihr Sohn focht 45 unter Caesar in Spanien und eröffnete dem Vater, er könne in Zukunft nicht mit ihr in einem Hause sein[10]). Der Streit betraf seine Verheiratung[11]). Dann erhielt sie ein erträgliches Schreiben von ihm[12]). Er bewies ihr sogar Teilnahme, als sie verstoßen wurde[13]); denn am Ende des J. 45 oder im Anfange des nächsten erfolgte die Scheidung. Cicero bemerkte gegen Attikus im April 44, seinen Bruder quäle die Sorge, die Aussteuer herbeizuschaffen[14]); man spreche von einer zweiten Frau[15]), es mache ihn aber sehr glücklich, daß er allein stehe[11]).

Pomponia verstoßen. 45/44

---

[1]) ad Att. V 1, 3. — [2]) ad Att. V 1, 4. — [3]) ⟨Als Legat des älteren Bruders.⟩ — [4]) ad Att. VI 2, 1—2. — [5]) ad Att. VI 3, 8. — [6]) ad Att. VI 7, 1: ⟨*Quintus filius pie sane, me quidem certe multum hortante, sed currentem animum patris sui sorori tuae reconciliarit. Eum valde tuae litterae excitarunt.*⟩ — [7]) ad Att. VII 5, 3: ⟨*sororem tuam non venisse in Arcanum miror* (Dez. 50).⟩ — [8]) ad Att. VII 14, 3: ⟨*mulieres nostras, in quibus est tua soror, velim cohortere, ut exeant.*⟩ — [9]) ad Att. XI 9, 2: ⟨*habet, opinor, eius signum Pomponia.*⟩ — [10]) ad Att. XIII 38, 1. 39, 1. 40, 2. 41, 1. — [11]) ad Att. XIII 41, 1. 42, 1. — [12]) ad Att. XIII 41, 1: ⟨*commodas litteras.*⟩ — [13]) ad Att. XIV 10, 4. — [14]) ad Att. XIV 13, 5. — [15]) ⟨Aquilia:⟩ ad Att. XIV 13, 5. 17, 3. ⟨Die letzte Erwähnung der Pomponia findet sich bei Cic.⟩ ad Att. XVI 16, 2. ⟨Bei Plut. Cic. 49, 1 ist Pomponia mit Fulvia, der Gemahlin des Triumvirs Antonius, verwechselt und außerdem die Handlungsweise der letzteren entstellt.⟩

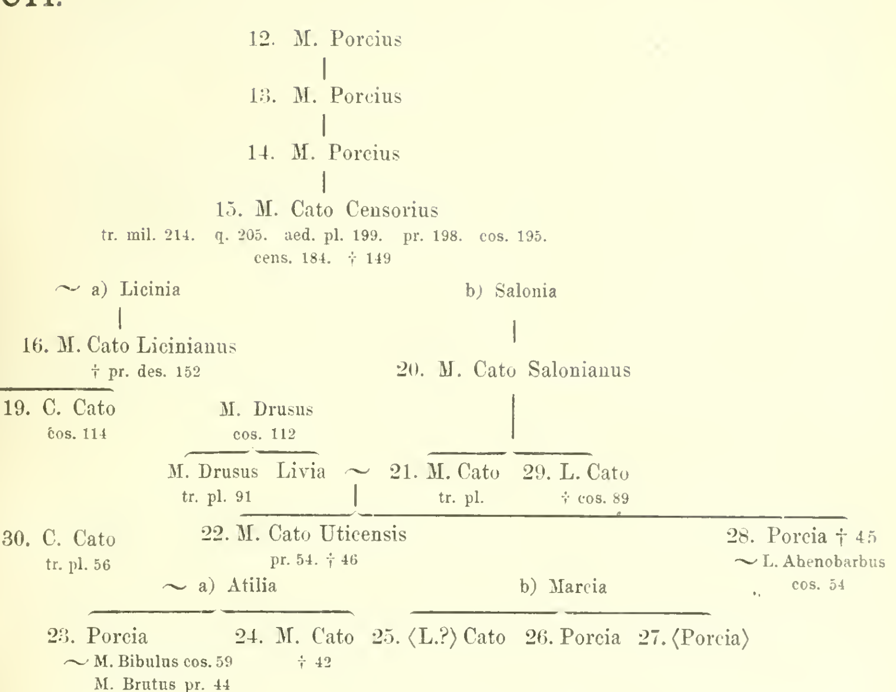
Por



[94] Plebejisch [1]) und vor dem dritten Jahrh. v. Chr. nicht erwähnt. Ihr Name wurde von *porcus* abgeleitet. Man glaubte, daß sie ursprünglich sich vorzugsweise mit der Zucht dieses Tieres beschäftigt hätten [2]). Die Familien, deren hier gedacht werden muß, unterschieden sich durch die Zunamen *Licinus*, *Laeca* und *Cato* [3]).

[1]) Liv. XXXIX 32, 8. 40, 3. Mehrere waren Volkstribunen. — [2]) Plut. Poplic. 11, 6 u. Varro de re rust. II 1, 10 erinnern zugleich an *Ovinius*, *Caprilius* und *Taurus*. Im Aemilischen Geschlechte findet man *Porcina:* M. Aemilius Lepidus Porcina cos. 137 (I² 3). — [3]) Andere Zunamen sind: *Latro* (Seneca controv. ⟨1 praef. u. ö. Suet. de rhet. 8.⟩ Plin. XX 160. Quintil. ⟨IX 2, 91.⟩ X 5, 18), *Septiminus* (Tac. hist. III 5), *Festus* (Zonar. VI 16. ⟨Joseph. ant. Jud. XX 182—197. bell. Jud. II 271), *Aper*, *Marcellus*, *Rusticus* usw. Vgl. dazu von Rhoden, Pros. imp. Rom. III p. 88—89.⟩

cii.



1. M. Porcius Licinus.

Großvater von Nr. 3 und übrigens unbekannt[1]).

2. L. Porcius Licinus.

Sohn des vorigen[1]). Schon als Legat im Belagerungsheere vor Kapua 211 durch Mut und Einsicht ausgezeichnet[2]). Ädil 210[3]). Als Prätor 207 erhielt er das cisalpinische Gallien zur Provinz[4]) und vereinigte sich mit den Konsuln Nero und Livius, worauf Hasdrubal, der Bruder des Hannibal, unter seiner kräftigen Mit-

Prätor 207

[1]) Fasti Cap. 570. — [2]) Liv. XXVI 6, 1. — [3]) Liv. XXVII 6, 19. — [4]) Liv. XXVII 35, 1. 36, 11: (*L. Porcio Gallia evenit.*)

wirkung am Flusse Metaurus bei Sena in Umbrien Schlacht und Leben verlor[1]).

3. L. Porcius L. f. M. n.[2]) Licinus.

Sohn des vorigen. Als Prätor 193 in der Provinz Sardinien[3]). Um das Konsulat bewarb er sich ohne Erfolg, bis er für das J. 184, in welchem M. Cato Zensor war, mit P. Claudius[4]) gewählt wurde[5]). Er befehligte mit diesem das Heer im Kriege mit den Ligurern[6]).

cos. 184

4. L. Porcius L. f.[7]) L. n. Licinus.

II vir 181

Sohn des vorigen. Als Duumvir weihte er 181 den Tempel der Venus Erycina vor dem Kollinischen Tore, welcher nach dem Eryx in Sizilien benannt wurde[8]) und von seinem Vater während des Feldzuges in Ligurien gelobt worden war[9]).

[95] 172 führte er die Flotte nach Brundisium[10]), als man zum Kriege mit Perseus rüstete.

5. L. Porcius Licinus.

Nach Vornamen und Zeitverhältnis ein Enkel des vorigen. *IIIvir monetalis* 92 und nur auf den Münzen erwähnt[11]).

6. Porcius Licinus[12]).

Nur als Dichter bekannt. Er schrieb nach dem Tode des Terentius — wahrscheinlich in der ersten ⟨?⟩ Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. — eine Geschichte der römischen Dicht-

---

[1]) Liv. XXVII 39, 1. 46, 5. 47, 4. 48, 1. 4: ⟨*media acies praetori data.*⟩ — [2]) Fasti Cap. 570. — [3]) Liv. XXXIV 54, 2. 55, 6. — [4]) Pulcher: II² 155 Nr. 22. — [5]) Fasti Cap. 570. ⟨CIL I² p. 144.⟩ Liv. XXXIX 32, 8. 9. 13. 33, 1. Cic. Brut. 60: ⟨*Plautus P. Claudio L. Porcio consulibus mortuus est, Catone censore.*⟩ — [6]) Liv. XXXIX ⟨44, 11.⟩ 45, 3. XL 34, 4: ⟨*Ligustino bello.*⟩ — [7]) Liv. XL 34, 4. — [8]) Strabo VI 2, 6. Ovid. fasti IV 874. — [9]) Liv. XL 34, 4: *Veneris Erucinae (aedem) ad portam Collinam dedicavit L. Porcius L. f. Licinus duumvir: vota erat a consule L. Porcio Ligustino bello.*⟩ App. I 93, 428. Livius erwähnt ihn schon XXX 38, 10, indem er der Geschichte vorgreift. Dieser Tempel ist von einem älteren auf dem Kapitol zu unterscheiden (Liv. XXII 9, 10. ⟨10, 10.⟩ XXIII 31, 9). ⟨Der Tag der Weihe war der 23. April, das Fest der Vinalia (Jordan-Hülsen, Topographie der Stadt Rom I 3, 415).⟩ — [10]) Liv. XLII 27, 6: ⟨*duodequadraginta quinqueremes ex navalibus deductae: qui deduceret eas Brundisium, L. Porcius Licinus praepositus.* Drumann: „von Brundisium über das ionische Meer".⟩ — [11]) ⟨Mommsen Röm. Münzwesen S. 573 Nr. 199. Babelon Porc. 8.⟩ Eckhel V 286 zweifelt wegen des Gepräges, welches ein höheres Alter verrate. Aber davon abgesehen, daß es leicht trügt, wenn man nach der Form der Typen und der Inschrift allein urteilt, so spricht hier die Zusammenstellung des L. Licinius Crassus mit Cn. Domitius Ahenobarbus auf den Denaren des Porcius, Aurelius, Cosconius, ⟨Malleolus und Pomponius⟩ für das J. 92, in welchem jene Zensoren waren. In ihrem Auftrage wurde gemünzt. — [12]) Nach den kapitolinischen Fasten (s. oben) nicht *Licinius*. Darnach sind Gell. XVII 21, 45. XIX 9, 10. 13 ⟨und Cic. de fin. I 5⟩ zu berichtigen.

kunst[1]). Genauere Nachrichten über den Titel des Werkes und über die Zeit, in welcher es verfaßt wurde, sucht man vergebens[2]).

7. P. Porcius Laeca.

Volkstribun 199, als L. Lentulus und P. Villius Konsuln waren[3]).

Livius meldet bei diesem Jahre, daß durch seinen Einspruch die Ovation des Manlius Acidinus nach dessen Rückkehr aus Spanien verhindert worden sei[4]), nicht aber, daß er das berühmte Porcische Gesetz beantragt habe, welches den Magistraten untersagte, Bürger geißeln und hinrichten zu lassen, und Berufung an das Volk gestattete. Auch kein anderer Schriftsteller unter den Alten nennt den Urheber der Verordnung. Man hat an diesen Porcius gedacht. [96] Der Denar mit der Inschrift P · LAECA—PROVOCO[5]) beweist, daß in dem Porcischen Gesetze allerdings auch von der Provokation die Rede war, was neuerlich geleugnet worden ist[6]), und daß ein Laeca es vorschlug. Man darf sogar Publius das Verdienst zuschreiben, da nichts dagegen spricht. Die Münze gibt aber keine Bürgschaft für die Richtigkeit dieser Annahme, weil die Römer durch Symbol und Inschrift auf dem Gelde oft nur an ausgezeichnete Ahnen erinnerten[7]).

---

1) Gell. XVII 21, 45. XIX 9, 10. 13. Suet. vita Terent. Charis. GL I p. 129 K. ⟨Außer diesem literargeschichtlichen Lehrgedicht verfaßte Porcius Licinus Epigramme.⟩ — 2) ⟨Mit Recht weist Schanz, Gesch. d. röm. Lit. I² § 62, den Versuch zurück, aus Cic. de or. III 225 einen festeren Anhaltspunkt zur Bestimmung der Lebenszeit des Dichters zu gewinnen. Mommsen, Röm. Münzwesen S. 574 Anm. 333, hat die Vermutung ausgesprochen, daß der Münzmeister L. Porcius Licinus (Nr. 5) „möglicherweise der Dichter dieses Namens“ (Nr. 6) sei. Aber allem Anschein nach gehörte der letztere der Zeit des Scipio und Laelius an. Er wird von Gell. XIX 9, 10 vor Q. Catulus cos. 102 gestellt.⟩ — 3) Liv. XXXII 7, 4. Nicht, wie Pigh. II 255 und nach seinem Vorgange fast alle annehmen, 197. Diese Angabe würde an sich verdächtig sein, da er 195 die Prätur und vorher ohne Zweifel, wie es in der Regel, wenn auch nicht immer, geschah, die Ädilität verwaltete. — 4) Liv. XXXII 7, 4, wo die Handschriften bis auf eine *P.*, nicht *Marcus* haben. Auch im folgenden ist bei Livius nur von einem P. Laeca die Rede, womit M. Laeca, nach Pigh. II 247 trib. pl. 199, fällt. — 5) ⟨Mommsen, Röm. Münzwesen S. 552 Nr. 161. Babelon Porc. 4.⟩ — 6) Zumpt zu Cic. Verr. V 163; vgl. Cic. de re publ. II 54. — 7) I² 43, 3. II² 49, 2. Durch Cic. de re publ. II 54: *neque vero leges Porciae, quae tres sunt trium Porciorum, ut scitis, quicquam praeter sanctionem attulerunt novi* werden die Schwierigkeiten nur vermehrt, da man sie nun eben nicht anders als durch eine willkürliche Entscheidung beseitigen kann. ⟨Eine Lösung der Schwierigkeiten versuchte L. Lange in seiner Abhandlung *De legibus Porciis libertatis civium vindicibus*, Teil I Gießen 1862, Teil II Gießen 1863. Das Ergebnis seiner Untersuchungen ist in den Röm. Altert. II² S. 192, 198 u. 233 verwertet und S. 520—521 zusammengefaßt. Alle 3 Gesetze kamen nur römischen Bürgern zugute und sicherten die persönliche Unverletzlichkeit in dem Maße, daß der Ruf *civis Romanus sum* (Cic. Verr. V 162) genügte, um Prügel- und Todesstrafe abzuwenden, wo immer römische Behörden die Gerichtsbarkeit ausübten. Den allmählichen Fortschritt zeigt die Reihenfolge der 3 Gesetze bei Lange:

Die Leges Porciae *pro tergo civium* u. *de provocatione*

Titel	Urheber	Zeit	Inhalt	Begrenzung
1. *pro tergo civium*	M. Cato als Prätor	198	Abschaffung der Prügel- und Todesstrafe	innerhalb der Bannmeile von Rom
2. „ „ „	P. Laeca als Prätor	195		in Italien und in den Provinzen
3. *de provocatione*	P. Licinus als Konsul	184	Abschaffung der Prügel- u. der nicht durch kriegsgerichtliches Urteil bestätigten Todesstrafe	für die im Heere dienenden römischen Bürger

Die Leges Porciae *de tergo civium* u. *de provocatione*

Aber ein schwerwiegendes Bedenken steht der Auffassung Langes über Zeit und Urheberschaft der Gesetze entgegen: die Lex Porcia *de provocatione*, an welche der Münzmeister P. Laeca (unten Nr. 10) um das J. 110 erinnern wollte, muß von einem Porcius Laeca gegeben worden sein, also von P. Laeca praet. 195 oder einem seiner Nachkommen. Das letztere ist das wahrscheinlichere, da die Erstreckung des Berufungsrechts der römischen Bürger auf das Kriegsgebiet den Schlußstein der Gesetzgebung bildet. Mommsen ist der Meinung, daß dieses Gesetz zwischen 123 und 108 eingeführt wurde (Staatsrecht III 353) und daß von den beiden übrigen Gesetzen das wichtigere vor die Gracchenzeit fällt (Cic. Verr. V 163), das andere M. Cato zum Urheber hatte (Röm. Münzwesen S. 526 Nr. 113; vgl. S. 552 Nr. 161). Man kann noch einen Schritt weiter gehen. Um das J. 129 prägte der Münzmeister M. Porcius Laeca (unten S. 101 Nr. 8) einen Denar mit dem Bilde der „Freiheit“. Da auch hier die Anspielung unverkennbar, vom Berufungsrecht aber nicht die Rede ist, so folgt daraus 1. daß das Gesetz des Porcius Laeca *de provocatione* in der Tat dem letzten Viertel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. angehört; 2. daß das ihm zeitlich vorangehende, Cato überbietende Gesetz vor der Gracchenzeit (Cic. Verr. V 163) und vor dem J. 129, aber ebenfalls von einem Porcius Laeca gegeben sein muß. Als dieser Porcius Laeca dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit P. Laeca praet. 195 in Anspruch zu nehmen sein. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich folgende Reihe der *leges Porciae*:

Titel	Urheber	Zeit
1. *pro tergo civium*	M. Cato als Prätor	198
2. „ „ „	P. Laeca „ „	195
3. *de provocatione*	P.? Laeca als ?	129—110.

Auch die Inhaltsbestimmung der 3 Gesetze bei Lange erregt Zweifel. Nicht die Todesstrafe wurde durch die Porcischen Gesetze abgeschafft — das geschah gesetzlich erst viel später unter Sulla — sondern die durch Prügel verschärfte Todesstrafe, d. h. das „Zu Tode Prügeln“ bezw. die Geißelung vor der Hinrichtung. Die Quellen lassen darüber keinen Zweifel.

Liv. X 9, 4: *Porcia lex sola pro tergo civium lata videtur, quod gravi poena, si quis verberasset necassetve civem Romanum, sanxit.*

Sallust. Cat. 51, 21: *prius verberibus in eos animadverti lex Porcia vetat.*

Cic. C. Rab. 8: *civibus Romanis contra legem Porciam verberatis aut* (in einigen Handschriften: *et) necatis.* § 12: *Porcia lex virgas ab omnium civium Romanorum corpore amovit, ... libertatem civium lictori eripuit.* Verr. V 162: *hac se commemoratione civitatis („civis Romanus sum!“) omnia verbera depulsurum cruciatumque a corpore deiecturum arbitrabatur.* de re publ. II 54: *neque vero leges Porciae quicquam praeter sanctionem attulerunt novi* (nach den Valerischen Gesetzen *de provocatione*, die gleichfalls die Todesstrafe an sich bestehen ließen). Fest. p. 234 M: *pro scapulis cum dicit Cato, significat pro iniuria verberum.* Catonis rel., orat. 40, 7 p. 59 Jordan: *pro scapulis atque aerario multum rei publicae profui.*

Das dritte Gesetz nahm in Beziehung auf römische Bürger dem Feldherrn das Recht, auf den Tod zu erkennen, und beseitigte auch im Kriegsgebiet die Geißelung römischer Bürger vor der Hinrichtung, wenn auf Grund eines kriegsgerichtlichen Urteils (Polyb. VI 37, 1) die Todesstrafe vollstreckt werden sollte (Plut. C. Gracch. 9, 2. Liv. per. 57; Ausnahmen bei Sallust. Jug. 69, 4. Liv. per. 55).)

Bei der Vermehrung der priesterlichen Geschäfte[1]) gab man den Pontifices seit 196 Gehilfen, die Epulonen[2]); anfangs drei[2]), später sieben. Sie sollten die Gastmähler für die Götter nach den Opfern besorgen[3]) und erhielten die Toga praetexta[4]). Die ersten waren L. Lukullus[5]), P. Manlius[6]) und Laeca[2]).

Dieser übernahm 195 unter dem Konsulat des Cato Censorius als Prätor eine Abteilung des Heeres in der Gegend von Pisae in Etrurien, um in dem Kampfe mit den Ligurern und Galliern in Oberitalien mitzuwirken[7]).

8. ⟨M. Porcius Laeca.⟩

⟨Der Zeit nach ein Enkel des vorigen. Münzmeister um das J. 129[8]).⟩

9. ⟨P? Porcius Laeca.⟩

⟨Der Zeit nach ein Enkel von Nr. 7 und vielleicht mit dem vorigen eine und dieselbe Person. Von ihm rührt das Gesetz her, dessen Nr. 10 auf seinen Münzen gedenkt[9]). Dieses Gesetz verbot, die im Heere dienenden römischen Bürger körperlich zu züchtigen und anders als auf Grund eines kriegsgerichtlichen Urteils zu töten[10]).⟩

10. ⟨P. Porcius Laeca.⟩

⟨Der Zeit nach ein Sohn oder Neffe des vorigen. Münzmeister um das J. 110[9]).⟩

11. M. Porcius Laeca.

Senator und Mitschuldiger des Catilina[11]). In seiner Wohnung versammelten sich die Verschworenen im J. 63 in der Nacht ⟨vom 6. zum 7.⟩ November[12]).

12. M. Porcius.

Urgroßvater des Cato Censorius[13]). Er lebte in Tuskulum[14]) und erhielt wiederholt den Preis der Tapferkeit. Der Staat bezahlte ihm auch fünf Pferde, welche er in den Schlachten verloren hatte[13]). Vielleicht besaß er bereits Güter im Sabinischen[14]).

13. M. Porcius.

Sohn des vorigen.

---

[1]) Cic. de or. III 73: ⟨*propter sacrificiorum multitudinem.*⟩ — [2]) Liv. XXXIII 42, 1. — [3]) Cic. de or. III 73. — [4]) Liv. XXXIII 42, 1: ⟨*lege datum est togae praetextae habendae ius.*⟩ — [5]) IV² 194 Nr. 8. — [6]) Liv. XXXIII 42, 1. XL 42, 7. — [7]) Liv. XXXIII 42, 7. 43, 5. 9. — [8]) ⟨Mommsen, Röm. Münzwesen S. 526 Nr. 113. Babelon Porc. 3. Oben S. 99 Anm. 7.⟩ — [9]) ⟨Mommsen, Röm. Münzwesen S. 552 Nr. 161. Babelon Porc. 4.⟩ — [10]) ⟨Oben S. 99 Anm. 7.⟩ — [11]) Sallust. Cat. 17, 3. Cic. Sull. 6. Flor. II 12, 3. — [12]) Cic. Cat. I 8. II 13. Sull. 52. Sallust. Cat. 27, 3. — [13]) Plut. Cato maior 1, 2. — [14]) Plut. Cato maior 1, 1.

14. M.[1]) Porcius.

Sohn des vorigen. Nach dem Zeugnis des Cato Censorius, welchem er Besitzungen im Sabinischen hinterließ, ein braver Mann und mutiger Krieger[2]).

[97] 15. M. Porcius M.[1]) f. M. n. Cato.

Censorius[3]). Auch *Sapiens* und *Orator*[4]). Sohn des vorigen[5]).

§ 1.

Cato = Sapiens

Plutarch ist der Meinung, sein dritter Name sei anfangs *Priscus* gewesen; dann habe man ihn *Cato* genannt, was in der lateinischen Sprache „klug", „erfahren" bedeute[6]). Unstreitig war Priscus auch Zuname bei den Römern[7]). Es ist aber fast ebenso gewiß, daß man erst in späterer Zeit durch diese Bezeichnung den älteren Cato von dem gleich berühmten Uticenser unterschied[8]) — wie er aus demselben Grunde bei Valerius Maximus *superior* heißt[9]) — und daß Plutarch dadurch getäuscht wurde. Der Sinn des Wortes Cato ist richtig von ihm angegeben. Es hat mit *cautus* nichts gemein, sondern ist wie *catulus* von *canis* abzuleiten und bezieht sich auf die Spürkraft[10]) und hier auf die *sapientia*[11]). So wurde nun auch

---

[1]) Plut. Cato maior 1, 2. Fasti Cap. 559 u. 570. ⟨CIL I² p. 25 u. p. 202 Nr. XLIII (Elogium).⟩ — [2]) Plut. Cato maior 1, 2. — [3]) ⟨Elogium, CIL I² p. 202 Nr. XLIII: M · PORCIVS · M · F · CATO · CENSORIVS.⟩ Vgl. unten S. 123. — [4]) Seine Familienverhältnisse beleuchtet Sulpicius Apollinaris bei Gell. XIII 20, wo § 17 auch *laudationes funebres* und *liber commentarius de familia Porcia* als Quellen erwähnt werden. Die Nachrichten des Plutarch, Livius, Cicero (besonders im Cato und Brutus) und der übrigen alten Schriftsteller zu würdigen, welche hier in Betracht kommen, wird sich weiterhin Gelegenheit finden. Cornelius Nepos beschrieb das Leben dieses Römers auf Ersuchen des Attikus (Nep. Cato 3, 5) ⟨in einer besonderen, aber leider verlorenen Schrift, auf die auch⟩ Gell. XI 8, 5 ⟨sich bezieht. Daß die erhaltene kurze Lebensbeschreibung Catos *ex libro Cornelii Nepotis de latinis historicis* von Nepos selbst herrührt, wird heute nicht mehr bezweifelt. Damit erledigt sich die Bemerkung Drumanns: „daß Cornelius Nepos nicht der Verfasser der unter seinem Namen erhaltenen *Vita Catonis* ist, haben bereits andere erwiesen".⟩

Bei den Neueren zeigt sich ein reger Eifer, die Fragmente der Werke Catos zu sammeln, ihn als Rechtsgelehrten oder als Redner oder auch in anderen Beziehungen darzustellen. Hier wird er ausführlicher geschildert, als meine Aufgabe fordert oder zu gestatten scheint, weil er nicht nur der Ahnherr, sondern auch in vieler Hinsicht das Vorbild des Cato Uticensis war, des Zeitgenossen von Caesar und Cicero. —

[5]) Aelian. var. hist. XII 6. — [6]) Cato maior 1, 4. — [7]) Suet. Tib. 42, 2. ⟨Wilmanns Exempla inscr. Lat. II 393.⟩ — [8]) Hor. c. III 21, 11 u. dazu Acro: *prisci, Antiquioris, non Uticensis.* ep. II 2, 117. ⟨Sulpicia sat. 48.⟩ — [9]) III 2, 16. VIII 15, 2; vgl. Aelian. var. hist. XII 6. ⟨Bei Val. Max. V 10, 3 heißt ein Enkel des Zensors, M. Cato cos. 118 (Nr. 17), *superior Cato.* Wohl eine der zahlreichen Verwechselungen des Valerius Maximus.⟩ — [10]) Fest. *Catulus* ⟨p. 45 M.⟩ Cic. de nat. deor. II 37. — [11]) Plin. VII 118: *praestitere ceteros mortales sapientia, ob id „Cati", „Corculi" apud Romanos cognominati.*

[98]

Sapiens hinzugefügt[1]), was wie das griechische σοφὸς — von den Sieben gebraucht — dem Staatsmanne galt, ohne ihm an sich eine höhere Weisheit im Geiste einiger Philosophenschulen beizulegen[2]).

Wenn nichts anderes, so sicherte Cato schon die Zahl seiner Reden den Beinamen *Orator*[3]).

Geboren in Tuskulum. 234

Nach Livius[4]) und Plutarch[5]) war er 90 Jahre alt, als er Galba anklagte; folglich, da er in demselben Jahre 149 starb, 239 geboren. Auch Valerius Maximus läßt ihn das 86. Jahr überleben[6]).

Cicero glaubte dagegen, daß er fünf Jahre später geboren sei, im J. 234: ein Jahr früher, als Q. Fabius Maximus zum ersten Male Konsul war[7]), ⟨und 6 Jahre nach dem Konsulat des C. Claunius Centho und M. Sempronius Tuditanus[8]) vom J. 240[9]).⟩ Dies besagen auch seine anderen Angaben: er sei *Caepione et Philippo iterum consulibus*, im J. 169[10]), 65 Jahre alt gewesen[11]), und 85, als er unter dem Konsulat des L. Marcius und M'. Manilius im Jahre 149 Galba belangte und starb[12]).

Für ihn entscheidet Cato selbst bei Plutarch, welcher in dessen Lebensbeschreibung zwar Livius[13]) wie Polybius benutzte[14]), aber auch Catos eigene Werke las — die Origines[15]), die Briefe[16]), die Reden[17]), die Apophthegmata[18]) und die Schrift über den Landbau[19]) — und auf sein Zeugnis berichtet, daß er in einem Alter von 17 Jahren dem ersten Feldzuge beigewohnt habe, als Hannibal Italien ver-

---

Auch unter den Hostiliern findet man den Zunamen *Cato* (Liv. XXVII 35, 1) und unter den Aeliern *Catus* (Fasti Cap. ⟨757⟩. Cic. Tusc. I 18. Fest. ⟨p. 45 M⟩: *Cati fons . . . . . dictus, quod in agro cuiusdam fuerit Cati.* Ein Lusitaner Cato focht unter den Söhnen des Pompeius in Spanien (bell. Hisp. 17, 1). In der Kaiserzeit ist von Catoniern die Rede (Tac. ann. I 29. Dio LX 18, 3. ⟨Seneca Ludus de morte Claudii 13, 5: *Catonius Justus*⟩).

[1]) Cic. de amic. 6: *Cato (appellabatur sapiens), quia multarum rerum usum habebat. Multa eius et in senatu et in foro vel provisa prudenter vel acta constanter vel responsa acute ferebantur. Propterea quasi cognomen iam habebat in senectute sapientis.* ⟨divin. in Caecil. 66.⟩ Verr. II 5: ⟨*M. Cato Sapiens.*⟩ V 180. de lege agr. II 64. de leg. II 5. de off. III 16. Gell. XIV 2, 21. Tertullian. Apologet. 11: ⟨*quis sapientior Catone?*⟩ — [2]) Plut. Them. 2, 6. Cic. de amic. 7: *nam qui Septem appellantur, eos qui ista subtilius quaerunt in numero sapientium non habent.* — [3]) Justin. XXXIII 2, 1: ⟨*M. Cato, oratoris filius.*⟩ Gell. XVII 21, 47: ⟨*M. Cato orator.*⟩ — [4]) XXXIX 40, 12: ⟨*nonagesimo anno Ser. Galbam ad populi (adduxit) iudicium.*⟩ — [5]) Cato maior 15, 6: ⟨Γάλβα κατηγόρησεν ἐνενήκοντα γεγονὼς ἔτη.⟩ — [6]) VIII 7, 1. — [7]) de senect. 10: ⟨*anno post consul primum fuerat quam ego natus sum.* Q. Fabius war 233 zum ersten Male Konsul (CIL I^2 p. 138).⟩ — [8]) ⟨de senect. 50.⟩ — [9]) ⟨CIL I^2 p. 138.⟩ — [10]) ⟨CIL I^2 p. 144.⟩ — [11]) de sen. 14. — [12]) Cic. Brut. 61: ⟨*Cato . . . . L. Marcio M.' Manilio consulibus* — im J. 149 (CIL I^2 p. 146) — *mortuus est.*⟩ § 80: ⟨*annos quinque et octoginta natus excessit e vita, cum eo ipso anno contra Ser. Galbam . . . . . . dixisset.*⟩ Plin. XXIX 15: ⟨*anno obiit octogesimo quinto suo.*⟩ — [13]) 17, 6. — [14]) 10, 4. — [15]) 1, 2. 10. 5, 10. 20, 7. — [16]) 20, 14. — [17]) 25, 3, 4. — [18]) 2, 7. 8, 1—9, 12. — [19]) 25, 2.

wüstete[1]). Dies würde nach Livius 222 sein, nach Cicero 217. In jenem Jahre stand noch kein Karthager in Italien, wohl aber in diesem. Plutarch gibt wenig auf die Zeitrechnung. Er hat daher auch nicht bemerkt, daß er sich widerspricht, wenn er in der einen Galba betreffenden Stelle Livius folgt und in der anderen Cato.

Der Geburtsort Catos war Tuskulum, ein Munizipium[2]).

Als der erste in seiner Familie, welcher in Rom zu Ehrenstellen gelangte[3]), hieß er in der Sprache der Nobilität ein Emporkömmling[4]). Er baute seinen Acker im Sabinischen, wodurch er sich abhärtete und die Kenntnisse sammelte, welchen man das Werk über die Landwirtschaft verdankt[5]). [99]

In der Nähe lag die Villa des M'. Curius Dentatus. Dieser hatte 290 v. Chr. als Konsul über die Samniter und Sabiner triumphiert[6]) und auch durch Unbestechlichkeit und Einfachheit der Sitten sich ausgezeichnet. Ihm beschloß Cato nachzustreben[7]).

Catos erste Kriegsdienste 217

Seine Blicke waren auf Rom gerichtet. Das Gefühl der Kraft trieb ihn über ein gemeines Ziel hinaus. Dort galt aber nur der Krieger. Um sich die Laufbahn zu öffnen und auf der Rednerbühne Gehör zu finden, mußte man vom Schlachtfelde kommen. Besonders jetzt! Hannibal war in Italien, und Cato lernte, wie einer der Alten sagt, in seiner Schule[8]). 217 sah man ihn zum ersten Male im Lager. Er bewährte sich. Ehe er zum Manne reifte, war sein Körper mit Wunden bedeckt[9]). Ohne Zweifel blieb er auch in den folgenden Jahren unter den Waffen. Die Nachrichten sind hier weder genau noch richtig. Selbst Cicero irrt, obgleich manches durch die Abschreiber verschuldet ist. Als Kriegstribun focht Cato nicht 191 in den Thermopylen nach dem Konsulat[10]), sondern 214 ⟨unter M. Claudius Marcellus in Sizilien[11]).⟩

Kriegstribun in Sizilien. 214

[1]) 1, 10. Nep. 1, 2: ⟨*primum stipendium meruit annorum decem septemque.*⟩ — [2]) Plut. Cato maior 1, 1: ⟨ἀπὸ Τούσκλου.⟩ comp. Arist. cum Cat. 1, 4: ⟨ἐκ πολίχνης μικρᾶς.⟩ Cic. de re publ. I 1. Brut. 294. de leg. II 5: ⟨*Tusculi natus.*⟩ Sull. 23: ⟨*ex municipio* u. dazu Schol. Bob. p. 13 Hildebrandt.⟩ Planc. 19: ⟨*e municipio antiquissimo Tusculano.*⟩ Val. Max. III 4, 6. Vell. II 128, 2. Tac. ann. XI 24. Gell. XIII 24, 2. Nep. Cato 1, 1: ⟨*ortus municipio Tusculo.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 1. ⟨Tuskulum war bereits 381 Munizipium (Marquardt Röm. Staatsverw. I² 28).⟩ Einige Neuere versetzen die Stadt in das Land der Sabiner, wo Cato einen Teil seiner Jugend auf den ererbten Gütern verlebte. Es gab nur ein Tuskulum. — [3]) Plut. 1, 3. 11, 3. 16, 4. comp. Arist. cum Cat. 1, 4 f. Cato min. 1, 1. Cic. de re publ. I 1: ⟨*ignoto et novo.*⟩ Verr. V 180. Val. Max. III 2, 16. VIII 15, 2. Vell. II 35, 2. Plin. VII 100 = Solin. I 113: ⟨*primus Porciae gentis.*⟩ Plin. XIV 44. Aelian. var. hist. XII 6. Dig. I 2, 2, ⟨38: *princeps Porciae familiae.*⟩ — [4]) Plut. 1, 3. Cic. Mur. 17. — [5]) Plut. 1, 1. Nep. 1, 1: ⟨*adulescentulus versatus est in Sabinis, quod ibi heredium a patre relictum habebat.*⟩ — [6]) Liv. per. 11. ⟨CIL I² 171.⟩ — [7]) Plut. 2, 1. Cic. de senect. 55. — [8]) Plin. nat. hist. praef. 30: ⟨*sub Hannibale (didicit) militare.*⟩ — [9]) Plut. 1, 9. — [10]) Cic. de senect. 32. — [11]) Nep. 1, 2. [Aur. Vict.] de vir.

207 kam Hasdrubal aus Spanien über die Alpen, um seinen Bruder zu verstärken. Der Konsul C. Claudius Nero nötigte Hannibal bei Grumentum in Lukanien zum Rückzuge und eilte dann mit einer auserlesenen Schar, in welcher sich auch Cato befand, nach dem oberen Italien zu seinem Kollegen M. Livius und dem Prätor L. Porcius Licinus[1]), mit welchen er in der Nähe von Sena[2]) in Umbrien am Flusse Metaurus siegte[3]). Hasdrubal fiel[2]). [100]

Teilnahme an der Schlacht am Metaurus 207

Während der Winterquartiere jedes Jahres verweilte Cato im Sabinischen und bildete sich hier als Anwalt der Parteien zum Rechtsgelehrten und Redner. Einen anderen Lohn forderte er nicht[4]). Die übrige Zeit widmete er dem Haushalt, ohne in seiner einfachen und strengen Lebensweise etwas zu ändern. Dies erregte endlich die Aufmerksamkeit des L. Valerius Flaccus, seines nachmaligen Kollegen im Konsulat und in der Zensur, welcher in der Nähe ein Gut besaß und ihn zu sich einlud. In der Hoffnung, daß er den Neuerungen in Staat und Sitte steuern werde, ermutigte er ihn, unter dem Schutze seines Hauses in Rom um Ämter zu werben. Cato wurde von ihm empfohlen und empfahl sich selbst durch Reden vor Gericht[5]).

---

ill. 47, 1. ⟨Drumann auf Grund von⟩ Cic. de senect. 10 u. 18: „unter Fabius Maximus Cunctator cos. IV in Kampanien". Aber Münzer, Hermes 1904 XL 65 hat erwiesen, daß bei Nepos ein zuverlässiger historischer Bericht vorliegt, bei Cicero eine künstliche ungeschichtliche Konstruktion. Damit erledigen sich

Das Kriegstribunat des M. Cato. 214

1. die Angriffe Drumanns gegen Nepos und den Verfasser der Schrift *de viris illustribus*: „Ps.-Nep. 1, 2, wo *Q. Fabio* auf das folgende zu beziehen ist und der Zusatz *in Sicilia* auf einer Verwechslung der Zeiten beruht. Bei [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 1 ist so abzuteilen: *tribunus militum, in Sicilia quaestor*. Plut. 3, 4 glaubt, Cato sei durch Valerius Flaccus Kriegstribun geworden, welcher ihn vielmehr bei der Bewerbung um die städtischen Ämter unterstützte. S. unten. Nach Bosius zu Ps.-Nep. 1, 2 hätte er in jenen Zeiten vor der Beförderung länger dienen müssen. Die Geschichte des älteren Scipio Africanus widerlegt ihn. Wie oft übrigens bei den Alten *Capua* für *Campania* gebraucht wird, ist bekannt, und hier befehligte Fabius auch während des vierten Konsulats (Liv. XXIV 19). In diesem Falle verdient Cicero die gegen ihn ausgesprochene Rüge nicht. *Miles* ist auch der Kriegstribun".

2. die Bemerkungen Drumanns über das frühere Verhältnis zwischen Fabius und Cato: „Dieser (Fabius) liebte den jungen Mann, der leidenschaftlich am Alten hing und die guten Zeiten unverdorbener Sitte zurückzurufen versprach. So erklärt es sich, daß Cato ihm zur Seite war, als er in seinem fünften Konsulat 209 Tarent eroberte (Plut. Cato maior 2, 4. Marcell. 21, 4. praec. rei publ. ger. 11, 3. Liv. XXVII 15, 9f. Bei Cic. de senect. 10 ist *aedilis* und *praetor* eine Zugabe der Abschreiber. Es bleibt nur: *quaestor deinde quadriennio post factus sum, quem magistratum gessi consulibus Tuditano et Cethego*)."⟩

[1]) Oben S. 97 Nr. 2. — [2]) Nep. 1, 2: ⟨*apud Senam*.⟩ — [3]) Nep. 1, 2. Liv. XXVII 46. Polyb. XI 1. — [4]) Plut. 1, 7—9 u. 3, 2. 4 mischt alles ineinander. Vor den ersten Kriegsdiensten — folglich nach Plutarchs eigener Darstellung vor dem 17. Jahre — konnte Cato noch nicht Prozesse führen. — [5]) Plut. 3, 1—5. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 1; vgl. Plut. comp. Arist. c. Cat. 1, 4. Cic. de leg. II 5. de or. III 135. Vell. II 128, 2.

Quästor in Sizilien 205

[101]

Er erhielt für ⟨205⟩ die Quästur[1]) und folgte P. Scipio[2]) nach Sizilien[3]). Der Senat hatte diesem gestattet, von der Insel, seiner Provinz, nach Afrika überzusetzen[4]), aus Furcht, das Volk, welches für den Eroberer von Spanien begeistert war und die Beendigung des Krieges mit Karthago von ihm erwartete, würde ihn auch gegen den Willen der Kurie dazu ermächtigen. Fabius Maximus wurde überstimmt, als er verlangte, man möge vor allem Hannibal aus Italien entfernen[5]).

Dem jungen Helden schien es nicht mehr Zeit zum Zögern. Durch raschen Angriff am eigenen Herde wollte er den Feind überwinden. Seine Faktion war die stärkere und das Heer, in dessen Gunst er sich durch jedes Mittel zu befestigen suchte, ihm ergeben. Er ging als Konsul 205 nach Sizilien. Bald nachher kam er zurück und nahm Lokri, welches zu den Karthagern abgefallen war. Der Legat Q. Pleminius blieb mit einer Besatzung und mißhandelte die Einwohner[6]). Auf ihre Beschwerde stellte Fabius 204 den Antrag, den Prokonsul aus Sizilien abzurufen, weil er ohne Befehl seine Provinz verlassen habe. Die Verfolgung galt dem Neuerer, dem entarteten Römer, durch dessen Schuld die Kriegszucht verfalle, und auch wohl dem beneideten Sieger[7]). Eine Kommission des Senats begab sich nach Syrakus, Scipio zurückzuschicken, wenn die Ereignisse in Lokri durch ihn verschuldet seien, sonst aber ihn gewähren zu lassen[8]). Bei dem Anblick der Flotte, der Truppen und Vorräte hatte sie nur Glückwünsche für ihn[9]). So viel mehr wog schon damals der Vorteil als das Recht.

Er schiffte sich ein. Einen Teil der Transportfahrzeuge deckten nach seiner Anordnung C. Laelius und Cato[10]), welcher

---

Catos Quästur. 205

[1]) ⟨Drumann: „für 204". Die Überlieferung schwankt zwischen 205 und 204.
205: Plut. 3, 7. Nep. 1, 3: *quaestor P. Africano consuli.* Cic de senect. 10: *quaestor quadriennio post 209.*
204: Liv. XXIX 25, 10. Cic. Brut. 60 u. de senect. 10: *consulibus Tuditano et Cethego* (204). de senect. 45: *sacris Idaeis Magnae Matris acceptis* (4. Apr. 204).
Unbestimmt: Cic. de senect. 32. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 1. Plin. nat. hist. praef. 30.
Münzer, Hermes 1904 XL 70, hat gezeigt, daß bei Cicero und Livius eine „bewußte Fälschung" vorliegt. Man wird daher mit Nepos das J. 205 als das Jahr der Quästur Catos betrachten müssen und nicht bei⟩ Cic. de sen. 10 die gewöhnliche Lesart nach § 32 u. 45 und Brut. 60 berichtigen ⟨dürfen.⟩ —
[2]) Nep. 1, 3: ⟨*quaestor obtigit P. Africano consuli.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 1: ⟨*quaestor sub Scipione fortissimus.*⟩ Plin. nat. hist. praef. 30: ⟨*sub Africano (didicit) militare.*⟩ — [3]) ⟨Plut. 3, 8.⟩ Liv. XXIX 25, 10. — [4]) Liv. XXVIII 45, 8. — [5]) Liv. XXVIII 40, 2f. — [6]) Liv. XXIX 8, 5. 8. 9, 11. 17, 10f. — [7]) Liv. XXIX 19, 3: *natus ad corrumpendam disciplinam militarem;* vgl. XXVIII 40, 6: *atque ego certum habeo mihi . . . . duarum rerum subeundam opinionem esse: unius, insitae ingenio meo cunctationis; . . . . . alterius, obtrectationis atque invidiae adversus crescentem in dies gloriam fortissimi consulis.* — [8]) Liv. XXIX 20, 4—8. — [9]) Liv. XXIX 22, 1—6. — [10]) Liv. XXIX 25, 10.

also das Heer nach Afrika begleitete und erst am Ende seiner Quästur ⟨!⟩[1]) sich wieder in Rom einfand. Mochte er, der gleichgesinnte Freund des Fabius ⟨!⟩[2]) und Flaccus, in Sizilien seinen Prokonsul ohne Schonung tadeln, weil dieser an die Soldaten verschwendete, sie mit Spielen und Gelagen ergötzte und dadurch nach seiner Meinung der Zucht noch mehr als dem Schatze schadete, so trennte er sich von ihm doch nicht vor der Zeit und bewirkte nicht nach seiner Ankunft in Rom mit Fabius die Sendung jener Kommission, wie Plutarch erzählt[3]). Auf der Rückkehr von Afrika berührte er Sardinien, wohin er nur vom Sturme verschlagen sein kann, da es nicht am Wege lag und er hier kein Geschäft hatte. Der Umweg gab Veranlassung, daß Q. Ennius auf seinen Schiffen von der Insel nach Italien fuhr[4]).

Catos Feindschaft mit Scipio Africanus 205

[102]

§ 2.

Im J. 199 veranstaltete er als Ädil mit seinem Kollegen C. Helvius[5]) die plebejischen Spiele[6]).

aed. pleb. 199

Vielleicht empfahl er jetzt[7]) das Porcische Gesetz über die Provokation[8]). Wenn es geschah, so trug es dazu bei, obgleich es nicht den Zweck hatte, daß er schon 198 Prätor wurde[9]).

In seiner Provinz Sardinien, wo er ⟨2200⟩ Mann befehligte[10]), fand er keine Gelegenheit zu kriegerischen Taten, denn Livius weiß nichts von einer Empörung, welche er unterdrückte[11]). Er erwarb sich vielmehr das Vertrauen der Insel durch seine Uneigen-

Prätor in Sardinien. 198

---

[1]) ⟨Nicht am Ende seiner Quästur, sondern im Jahre nach seiner Quästur (oben S. 106 Anm. 1).⟩ — [2]) ⟨Ob Cato mit Fabius befreundet war, muß dahingestellt bleiben. Auf einem Irrtum jedenfalls beruht die Annahme, daß der Feldzug des Jahres 209 die beiden Männer zusammengeführt habe. S. oben S. 104 Anm. 11.⟩ — [3]) Cato maior 3, 8. ⟨Vermutlich hat Cato von Sizilien aus den Angriff des Fabius in Rom unterstützt. Sein Verhältnis zu Scipio war nicht *pro sortis necessitudine* (Nep. 1, 3).⟩ — [4]) Diese Nachricht des Nep. 1, 4 bestätigt ⟨Hieron.⟩ Euseb. chron. ⟨II 123 Schöne⟩, ohne jedoch Sardinien zu nennen. Cato lernte hier weder jetzt noch als Prätor — [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 1 — von dem Dichter die griechische Sprache, mit welcher er sich erst später befreundete, und noch weniger gehörte jener zu seinem Gefolge. — [5]) Nep. 1, 3: ⟨*aedilis plebei factus est cum C. Helvio.*⟩ — [6]) Liv. XXXII 7, 13; vgl. XXXI 4, 7. XXXIII 42, 10. — [7]) ⟨Wohl nicht im J. 199 als Ädil, sondern erst 198 als Prätor beantragte Cato die Lex Porcia *pro tergo civium lata* (Liv. X 9, 4). Dieses Gesetz verbot bei Strafe der Verbannung (*aquae et ignis interdictio*), römische Bürger innerhalb der Bannmeile zu schlagen oder zu töten (Lange Röm. Alt. II² 192). Ihm folgten 2 weitere Leges Porciae, deren erste das Gesetz Catos auf die in Italien und in den Provinzen lebenden römischen Bürger ausdehnte, während die zweite den im Heere dienenden Bürgern die Wohltat desselben Gesetzes zubilligte (oben S. 100). Nach Daremberg u. Saglio, Dictionnaire des antiquités, Paris 1904, III 2, 1160, gehört das Gesetz Catos in die Zeit seines Konsulats.⟩ — [8]) Fest. *Pro scapulis* ⟨p. 234 M.⟩ — [9]) Liv. XXXII 7, 13. — [10]) Liv. XXXII 8, 8: ⟨*MM peditum, ducentos equites.* Drumann: 3200.⟩ — [11]) [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 1: ⟨*in praetura Sardiniam subegit.*⟩

nützigkeit und Gerechtigkeit und besonders durch die Strenge, mit welcher er die römischen Wucherer vertrieb[1]).

Konsul 195

In Rom liebte man solche Beispiele nicht. Warum eroberten die Legionen, wenn ihnen nicht die Blutsauger folgen durften? Catos Verwaltung war ein Vorwurf und ein Hindernis für die Nobilität. Dennoch gelangte der Verhaßte, der Tuskulaner aus dem dunklen Geschlechte im J. 195 mit seinem Gönner L. Valerius Flaccus zum Konsulat[2]).

Abschaffung der Lex Oppia über den Schmuck der Frauen. 195

Mit seinen Grundsätzen mußte er überall Anstoß geben. Er verfeindete sich jetzt die Frauen. Ein Gesetz des Volkstribunen ⟨M.⟩[3]) Oppius v. J. 215[4]) beschränkte ihren Schmuck[4]), was der Krieg mit Karthago in ihren Augen einigermaßen rechtfertigte. Im Frieden wollten sie von dem Zwange befreit sein. Auf ihr Betreiben machten die Tribunen M. Fundanius und L. Valerius [103] den geeigneten Antrag[5]). Die Kollegen M. und P.[6]) Junius Brutus taten Einspruch[7]), und auch Cato hielt eine Rede gegen die Rogation[8]). Aber die Frauen bestürmten Bürger und Magistrate, und kaum hatten die Gegner unter den Tribunen sich gefügt und die Tribus den Vorschlag genehmigt, als sie freudetrunken mit dem schon bereit gehaltenen Putze über den Markt und durch die Straßen zogen[9]).

Mit mehr Glück kämpfte Cato in seiner Provinz, dem diesseitigen Spanien[10]), wo er nach dieser Niederlage den Feldzug eröffnete. Der ältere Scipio Africanus hatte die Karthager jenseits

Lex Porcia *sumptuaria.* 198

[1]) Liv. XXXII 27, 3—4. Plut. 6, 2—4. Nep. 1, 4. ⟨Die Lex Antonia de Termessibus gedenkt in dieser Beziehung übereinstimmend mit Livius — *sumptus, quos in cultum praetorum socii facere soliti erant, circumcisi aut sublati* — einer Lex Porcia, welche den Aufwand der Provinzialen zugunsten des Statthalters beschränkte (CIL I 204, Zeile 16).⟩ — [2]) Fasti Cap. 559. ⟨CIL I^2 p. 142.⟩ Liv. XXXIII 42, 7. 43, 1: ⟨*Idibus Martiis magistratum inierunt.*⟩ Cic. de senect. 18. 32: ⟨*consul in Hispania.*⟩ Brut. 61. Nep. 2, 1. Tac. ann. IV 56. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 2. Gell. XIII 24, 1. Oros. IV 20, 12. Plut. 10, 1. Zonar. IX 17. — [3]) ⟨Nur die Mainzer Handschrift bei⟩ Liv. XXXIV 1, 3 ⟨hat *C. Oppius* (Drumann); die übrigen: *M. Oppius tribunus plebis Q. Fabio Ti. Sempronio consulibus* (215).⟩ — [4]) Liv. XXXIV 1, 3. ⟨Oros. IV 20, 14.⟩ — [5]) Liv. XXXIV 1, 2. — [6]) ⟨Über den Vornamen s. IV^2 9, 13 u. 22.⟩ — [7]) Liv. XXXIV 1, 4. — [8]) Liv. XXXIV 2—4 gibt nicht die echte. Es schien ihm verdienstlicher, die wichtige Urkunde durch eine eigene Arbeit zu ersetzen. Daß Catos Reden ihm vorlagen, ist nicht zweifelhaft (Liv. XXXVIII 54, 11: ⟨*exstat oratio eius.*⟩ XXXIX ⟨42, 6: *orationes exstant.*⟩ 43, 5: ⟨*in extrema oratione Catonis*⟩.) — [9]) Liv. XXXIV 8, 1—3. Val. Max. IX 1, 3. Tac. ann. III 34. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 6. Oros. IV 20, 14. Zonar. IX 17. Plut. Cato maior 8, 4. Apophthegm. 3. Der Konsul zügelte sie später als Zensor. — [10]) ⟨Als Vorgänger Catos in der Statthalterschaft des diesseitigen Spaniens zählt Wilsdorf, Fasti Hisp. prov., Leipz. Stud. 1878 I S. 79—81 u. S. 138, die folgenden:

205—201 L. Cornelius Lentulus pro cos.
200 C. Cornelius Cethegus pro cos.
199—198 Cn. Cornelius Blasio pro cos.
197 C. Sempronius Tuditanus praet.
196 Q. Minucius Thermus praet.⟩

der Pyrenäen vertrieben und übergab die Halbinsel 206 bei seinem Abgange L. Lentulus[1]) und L. Manlius Acidinus[2]). Seine Abwesenheit ermutigte die Eingeborenen, welche sehr bald in den Befreiern ihre Unterdrücker erkannten. Indibilis rief die Ilergeten, deren Häuptling er war, die Ausetaner und andere Völkerschaften zu den Waffen. Er fiel in der Schlacht, und sein Bruder Mandonius wurde ausgeliefert. Geldstrafen, starke Besatzungen, Entwaffnung und der Befehl, Geiseln zu stellen, vermehrten die Erbitterung[3]).

Catos Vorgänger in Spanien

Nach Lentulus übernahm C. Cethegus[4]) 200 die diesseitige Provinz und siegte auf dem Gebiete der Sedetaner[5]).

Auch sein Nachfolger Cn. ⟨Blasio⟩[6]) im J. 199 machte viele Beute[7]) und trug sie in Rom bei der Ovation zur Schau[8]). Aber der Aufruhr war nicht erstickt.

C. Sempronius Tuditanus, welcher nach ihm kam[9]), wurde geschlagen und starb bald nachher an den Wunden[10]), und die glücklichen Gefechte[11]) unter Q. Minucius Thermus[12]) 196 verschafften diesem den Triumph[13]), ohne die Lage der Dinge wesentlich zu verändern.

Man beschloß daher, einen Konsul zu schicken[14]). Das Los entschied für Cato[15]). [104]

Catos Feldzüge in Spanien. 195

Er schiffte aus dem Hafen von Luna im nördlichen Etrurien längs der ligurischen und gallischen Küste[16]) nach Rhoda (Rosas) und weiter nach Emporiae, einer anderen Stadt der Indigeten im tarrakonensischen Spanien (Ampurias in Katalonien), wo er mit den Truppen landete[17]). Fast die ganze Bevölkerung ⟨nörd⟩lich[18]) vom Iberus (Ebro) war im Aufstande. Er mußte seine Provinz erobern. Sobald die Jahreszeit es erlaubte, rückte er ins Feld. Der Feind wurde umgangen und überfallen. Dennoch schwankte

---

[1]) II² 450 Nr. 12. — [2]) Liv. XXVIII 38, 1. XXIX 2, 1. — [3]) Liv. XXIX 1, 19—3, 5. App. Iber. 38. — [4]) II² 476 Nr. 5. — [5]) Liv. XXXI 49, 7. — [6]) ⟨Sein Zuname war *Blasio*, nicht *Lentulus* (Drumann). S. unten Anm. 8. — [7]) Liv. XXXIII 27, 2: ⟨*auri 1515 pondo, argenti 20000, signati denarium 34500.*⟩ — [8]) Liv. XXXIII 27, 1 ⟨zum J. 196: *Cn. Cornelius Blasio, qui ante C. Sempronium Tuditanum citeriorem Hispaniam obtinuerat, ovans ex senatus consulto urbem est ingressus.* Acta triumph. Cap. 558, CIL I² p. 48. Bei⟩ Liv. XXXI 50, 11 ⟨heißt der Statthalter Cn. Cornelius Lentulus, vielleicht infolge einer Fälschung (Münzer RE IV 1272, 74). Lentulus war vielmehr im J. 199 Triumvir mit P. und Sex. Aelius Paetus und ordnete als solcher die Angelegenheiten der Kolonie Narnia (Liv. XXXII 2, 7). Vgl. II² 564f.⟩ — [9]) Liv. XXXIII 27, 1. App. Iber. 39. — [10]) Liv. XXXIII 25, 9. 42, 5. — [11]) Liv. XXXIII 44, 4. — [12]) Liv. XXXIII 26, 1. App. Iber. 39. — [13]) Liv. XXXIV 10, 7. — [14]) Liv. XXXIII 43, 2. — [15]) Liv. XXXIII 43, 4. XXXIV 8, 4f. Cic. de senect. 18. 32: ⟨*consul in Hispania.*⟩ divin. in Caecil. 66. Nep. 2, 1: ⟨*sorte nactus Hispaniam citeriorem.*⟩ Val. Max. IV 3, 11. Plin. XIV 91. Flor. I 33, 9. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 2. Frontin. strat. I 1, 1. III 1, 2. 10, 1. IV 3, 1. Charis. II p. 207 Keil. Plut. 10, 1. App. Iber. 39. Zonar. IX 17. — [16]) ⟨Charis. II p. 207 K: *ultra angulum Gallicum ad Illiberim atque Ruscinonem deferimur.*⟩ — [17]) Liv. XXXIV 8, 4—7. — [18]) ⟨Drumann: „östlich“, da nach seiner Vorstellung der Ebro von Norden nach Süden fließt. Vgl. IV² 374, 2.⟩

der Sieg, bis das zweite Treffen der Römer zum Angriff kam. Sogar bei der Erstürmung des Lagers wirkte eine frische Legion [1]) Auch die Italer, die tapferen Samniter nicht ausgenommen, und die meisten Barbaren sahen ihre Anstrengungen dadurch vereitelt, daß das römische Heer noch Kräfte entwickeln konnte, wenn die ihrigen erschöpft waren.

Catos Feldzüge in Spanien. 195

Cato schwieg in seiner Geschichte von der Zahl der feindlichen Toten [2]). Ohne Zweifel nannte er aber den Ort, bei welchem er schlug. Wir kennen ihn nicht. Er ist indessen nicht weit von der Küste zwischen Emporiae und Tarrako zu suchen [3]).

Der Konsul begab sich nach dieser Stadt. Fast die ganze Provinz war in seiner Gewalt, aber es gärte in ihr. Und noch mehr, als er ihr die Waffen nahm [4]). Auf die Nachricht, daß viele sich töteten, weil der Schimpf ihnen unerträglich sei, befragte er die Angesehensten, wie neue Empörungen, den Spaniern verderblicher als Rom, verhütet werden könnten. Sie suchten einer Erklärung auszuweichen, und er gebot nun den Städten unter Drohungen für die Magistrate, wenn sie nicht augenblicklich gehorchten, ihre Mauern niederzureißen. Alle empfingen die Schreiben an demselben Tage und fügten sich bis auf einige, welche zögerten, bis er selbst erschien, weil jede glaubte, der Befehl sei nur an [105] sie ergangen und das römische Heer werde mit den Nachbarn den Ungehorsam bestrafen [5]).

Um so weniger fürchtete Cato, als er nun auf den Ruf des Prätors P. Manlius [6]), welcher ihm untergeordnet war [7]), über den Iberus ging, die Turdetaner [8]) zu entwaffnen. Er versprach ihren Söldnern, 10000 Keltiberern [9]), doppelte Löhnung [10]) oder Verzeihung, wenn sie in die Heimat zurückkehrten. Wenn sie beides verschmähten, möchten sie Zeit und Ort zum Kampfe bestimmen [11]). Da keine Antwort erfolgte und auch eine Bewegung gegen Seg⟨o⟩ntia [12]), wo ihr Gepäck war, keinen Eindruck machte, überließ er Manlius den größten Teil seiner Truppen und wandte sich mit nur sieben Kohorten wieder nach dem Iberus [13]).

---

[1]) ⟨Liv. XXXIV 15, 5: *recens admota legio.*⟩ — [2]) Liv. XXXIV 15, 9: ⟨*Valerius Antias supra quadraginta milia hostium caesa eo die scribit; Cato ipse, haud sane detrectator laudum suarum, multos caesos ait, numerum non adscribit.* App. Iber. 40: πολλοὺς ἀπέκτεινεν.⟩ — [3]) Liv. XXXIV 16, 4. Nicht bei Numantia am Durius, sondern ⟨nörd⟩lich (s. Anm. 18 S. 109) vom Iberus. S. unten Anm. 13. — [4]) Liv. XXXIV 17, 5. — [5]) Liv. XXXIV 17, 11. ⟨Genauer⟩ Frontin. strat. I 1, 1. App. Iber. 41. Polyb. ⟨bei⟩ Plut. Cat. maior 10, 4 und [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 2; ⟨vgl.⟩ Plut. comp. Arist. cum Cat. 5, 2. — [6]) Liv. XXXIV 19, 1; ⟨vgl.⟩ 17, 1. — [7]) Liv. XXXIII 43, 8. — [8]) ⟨Im Südwesten der Halbinsel.⟩ — [9]) Liv. XXXIV 17, 4. — [10]) ⟨Nach Plut. 10, 3 forderten die Keltiberer im ganzen 200 Talente = 1200000 Drachmen.⟩ — [11]) Liv. XXXIV 19, 3–6. — [12]) ⟨Segontia, heute *Siguenza*, eine Stadt der Arevaken (Plin. III 27) im Quellgebiet des Tagus *(Tajo)*. Ein anderes Segontia findet sich in Baetika östlich von Gades. Drumann: „Seguntia“ bezw. „Saguntia“.⟩ — [13]) Liv. XXXIV 19, 11. Plut. 10, 1–3 erzählt verworren. Seg⟨o⟩ntia oder Sag⟨o⟩ntia und Numantia waren Städte der

Indessen versuchten die Lacetaner, ein kräftiges und für seine Freiheit begeistertes Gebirgsvolk[1]) im jetzigen Katalonien, in der Sprache der Römer Räuber und Wilde, die Stämme zwischen jenem Flusse und den Pyrenäen aufzuregen. Als es nicht gelang, rächten sie sich durch verheerende Streifzüge. So konnte Cato die Suessetaner und andere Eingeborene gegen sie vorschieben und, während sie diese verachteten Feinde schlugen und verfolgten, mit den Kohorten ihre Stadt besetzen und dadurch die Unterwerfung erzwingen[2]).

Dann nahm er Vergium[3]) mit Hilfe eines verräterischen Häuptlings, seine letzte Waffentat in diesem Jahre[4]).

Ausbeutung der spanischen Gruben. 195

Er hatte nun Muße, sich mit der Verwaltung zu beschäftigen und besonders durch eine bessere Ausbeutung der Erz- und Silbergruben die Einkünfte aus der Provinz zu vermehren[5]).

Der Senat beschloß ihm ein Dankfest von drei Tagen[6]).

Catos Erfolge in Spanien. 195

Nach seinem eigenen Urteil war dies wohl verdient. Denn er rühmte, mehr Städte in Spanien erobert zu haben, als er dort Tage verlebte. Plutarch findet darin keine Großsprecherei, denn er habe 400 genommen[7]). So viele gab es kaum in der Provinz, wenn auch die nicht befestigten Flecken mitzählten. Die meisten öffnete er sich nicht unmittelbar, wie aus Livius erhellt, sondern durch den Sieg an der Küste und jene Zerstörung der Mauern[8]). [106]

Im nächsten Jahre folgte Sex. Digitius im diesseitigen und P. Scipio Nasica im jenseitigen Spanien[9]). Der letztere ist mit P. Scipio Africanus verwechselt worden, welcher jetzt zum zweiten Male Konsul war, angeblich Cato aus Feindschaft die Provinz entreißen wollte und durch den Senat daran gehindert wurde und nun im Zorn am Ende seines städtischen Amtes in Rom blieb[10]) oder nach einer anderen Erzählung seine Absicht erreichte und in Spanien mit dem Vorgänger in einen Wortwechsel geriet, weil dieser jetzt die Lacetaner angriff[11]). Er verlangte vielmehr in Erwartung eines Krieges mit Antiochus, dem syrischen Könige, Mazedonien[12]), und seine Gegner in Rom bewirkten, daß man beiden Konsuln Italien übertrug[13]). Cato sollte seine Truppen entlassen,

Arevaken. Es ist sehr glaublich, daß Cato die Ruinen der letzteren Stadt berührte und hier die Rede hielt, deren unter der Überschrift *Numantiae apud equites* gedacht wird (Gell. XVI 1, 3. Fest. p. 201 M: *Optionatus*: vgl. Meyer ORF² p. 24).

[1]) ⟨An den Südabhängen der östlichen Pyrenäen. Über die verschiedenen Formen des Namens dieses Volkes s. IV² 374 Anm. 3.⟩ — [2]) ⟨Liv. XXXIV 20.⟩ — [3]) ⟨Heute *Berga* nördlich von Barcelona?⟩ — [4]) Liv. XXXIV 21, 1—6. — [5]) Liv. XXXIV 21, 7: ⟨*pacata provincia vectigalia magna instituit ex ferrariis argentariisque, quibus tum institutis locupletior in dies provincia fuit.* Die Gruben lagen *citra Hiberum.* Auch ein Salzbergwerk gehörte dazu (Gell. II 22, 29: *mons ex sale mero magnus*). Die Ausbeutung der Gruben brachte den italischen Unternehmern großen Gewinn (Diodor. Sic. V 36, 3).⟩ — [6]) Liv. XXXIV 21, 8. 42, 1. — [7]) Plut. 10, 4. — [8]) Oben S. 110 Anm. 5. — [9]) Liv. XXXIV 43, 7. XXXV 1, 1. 3. — [10]) Nep. 2, 2. — [11]) Plut. 11, 1—3. — [12]) Liv. XXXIV 43, 4. — [13]) Liv. XXXIV 43, 9.

weil Spanien beruhigt sei[1]), was freilich nicht der Fall war[2]). Seine Einrichtungen wurden bestätigt[3]).

Cato triumphiert *pro cos. ex Hisp. cit.*[12]) 194

Vor dem Triumph in der Zeit, wo sein Freund Valerius Flaccus bei Mediolanum über die Gallier siegte[4]), sprach er zum Volke, um nach altem Brauche[5]) seine Befugnis zu dieser Auszeichnung nachzuweisen und sich zugleich wegen seines Verfahrens im Konsulat zu rechtfertigen[6]). Der Feind der Schwelgerei bereicherte Rom mit einer großen Masse von Gold und Silber[7]). Einen Teil der Beute gab er den Soldaten[8]), obgleich sie ohnehin nicht mit leeren Händen zurückkamen, wie sehr er auch sich selbst und seinem Gefolge eine strenge Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht hatte[9]).

Cato weiht eine Kapelle der Victoria Virgo. 193

In Spanien gelobte er — wahrscheinlich bald nach der Landung vor der Schlacht — der Victoria Virgo eine Kapelle, welche er zwei Jahre später neben dem Tempel der Victoria in der nachmaligen achten Region weihte[10]).

[107] Weder jetzt noch 194 focht er unter Ti. Sempronius gegen die Thraker[11]).

---

[1]) Liv. XXXIV 43, 3. 8. — [2]) Liv. XXXV 1, 1. — [3]) Plut. 11, 4. — [4]) Liv. XXXIV 46, 1. — [5]) Vell. I 10, 4: ⟨*cum in contione extra urbem more maiorum ante triumphi diem ordinem actorum suorum commemoraret.*⟩ — [6]) Die Rede wird deshalb unter verschiedenen Namen erwähnt: *ad populum de triumpho* (Priscian. III ⟨8 GL II p. 87 K⟩ und ⟨*dierum dictarum de consulatu suo* (Gell. IV 17, 15. Serv. Verg. ecl. 4, 5. Charis. II p. 207. 214. 220. 221 K. u. ö.). Die Worte unter dieser Überschrift betreffen ebenfalls zum Teil die Pyrenäen und die Feldzüge des Konsulars. ⟨Jordan, Catonis quae exstant, Lpz. 1860, unterscheidet die beiden Reden (or. 1 u. 4).⟩ — [7]) Liv. XXXIV 46, 2: ⟨*argenti infecti 25000 pondo, bigati 123000, Oscensis 540, auri pondo 1400.*⟩ — [8]) Liv. XXXIV 46, 3. Plut. 10, 5. — [9]) Plut. 10, 5—7. — [10]) Liv. XXXV 9, 6: ⟨*aediculam Victoriae Virginis prope aedem Victoriae M. Porcius Cato dedicavit biennio post quam vovit.*⟩ Die Handschriften erlauben nicht, *Victoriae Victricis* zu lesen, wie Ursinus vorschlägt, weil Cato Uticensis auf seinen Münzen durch das Bild der Siegesgöttin und die Inschrift VICTRIX an diesen Ahnherrn erinnere (Eckhel V 286). Bei P. Victor de reg. urb., reg. 8 findet sich ebenfalls die Bezeichnung Virgo: ⟨*aedicula Victoriae Virginis dicata a Porcio Catone.*⟩ Sex. Rufus de reg. urb., reg. 8: ⟨*aedicula Victoriae.*

Die Kapelle der Victoria Virgo auf dem Palatin

Hierzu ist zu bemerken: Nicht bloß M. Cato Uticensis erinnerte auf seinen Münzen an die Kapelle der Victoria Virgo, sondern schon sein gleichnamiger Vater, Münzmeister um das J. 101. Die bei Babelon Porc. 5—7 und 9—11 besprochenen beiden Münzreihen sind nicht einem und demselben Münzmeister beizulegen, wie Eckhel glaubte und neuerdings wieder behauptet wird (Scherzl bei Bahrfeldt, Nachträge und Berichtigungen zur Münzkunde, Wien 1897 S. 224), sondern sie gehören nach den Ergebnissen der Münzfunde und aus anderen Gründen zwei verschiedenen Münzmeistern an, dem Vater und dem Sohne (Mommsen, Röm. Münzwesen S. 572 Nr. 197 und S. 650). Reste der auf dem Palatin neben dem Tempel der Victoria gelegenen Kapelle sind nicht einmal vermutungsweise aufzuzeigen (Jordan-Hülsen, Topographie der Stadt Rom I 3, 50). Der Festtag der Victoria wie der Victoria Virgo war nach dem neu gefundenen Bruchstück der Fasti Praenestini (Gatti, Notizie degli scavi 1897 S. 421) der 1. August: *Victoriae. Victoriae virgini in Palatio.*⟩ — [11]) Auch als Konsul (194) stand Sempronius nicht in Thrakien und nicht am Ister, sondern im cisalpinischen Gallien. Plut. 12, 1 wird durch Liv. XXXIV 43, ⟨3. 9. 46, 4.⟩ 47, 8 widerlegt. — [12]) Liv. XXXIV 46, 2: ⟨*M. Porcius Cato ex Hispania*

§ 3.

Wenn seine Unternehmungen im Westen nicht von dauerndem Erfolge waren, so konnte man ihm nicht die Schuld beimessen. Er hatte seinen Feldherrnruf begründet.

Legat im syrischen Kriege. 191

191 befehligte er nebst Valerius Flaccus, seinem ehemaligen Kollegen im Konsulat, und L. Scipio[1]) als Legat unter dem Konsul M'. Acilius Glabrio gegen Antiochus den Großen[2]).

Wie später Mithridates erkannte der König von Syrien, daß er die Römer nicht in Asien erwarten dürfe. Griechenland sollte die Vormauer seines Reiches sein[3]). Von den Ätolern, welchen Rom im Kriege gegen Philipp mit Undank vergolten hatte, durch falsche Nachrichten verlockt, erschien er in Europa, angeblich die Griechen zu befreien. Die schwelgerischen Feste in Chalkis in Euböa, wo er den Winter verlebte, ließen wenig von ihm hoffen[4]). Die Truppen folgten seinem Beispiele.

Endlich führte er sie nach dem Öta und verschanzte sich in den Thermopylen. Ein doppelter Wall und Graben und auch Mauern, soweit es nötig und möglich war, deckten das Lager. 4000 Ätoler verteidigten die vorliegenden Städte Hypata und Heraklea[5]). Dann aber befahl er ihnen, Kallidromo⟨n⟩, den höchsten Gipfel des Öta, und die Kastelle Rhoduntia und Teichius auf dem Gebirge zu besetzen[6]), da er bedachte, daß die Perser hier einst Leonidas umgingen. Nur 2000 gehorchten[7]).

Cato entscheidet durch eine Umgehung die Schlacht bei Thermopylä. [108] Apr. 191

Glabrio kam durch Thessalien von Norden. Er griff die Schanzen an und entsandte Flaccus, der aber mit Verlust zurückwich, gegen jene Festen[8]). Cato überfiel und vertrieb die Ätoler auf dem Kallidromo⟨n⟩[9]) und gelangte dadurch[10]) in den Rücken

---

triumphavit.⟩ Nep. 2, 1. Plin. ⟨praef. 30.⟩ XIV 44. 91. XXIX 13. Plut. 11, 4. ⟨Acta triumph. 560: *pro cos. ex Hi*[*spania cit.*] CIL I² p. 174.⟩

[1]) Liv. XXXVI 21, 7. — [2]) Legat nennt ihn Liv. XXXVI 17, ⟨1 u. 21, 8⟩; nicht wie viele andere Kriegstribun (Cic. de senect. 32. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 3. Frontin. strat. II 4, 4. Plut. 12, 1. App. Syr. 18). Daß Konsulare mitunter in der letzteren Eigenschaft sich an das Heer anschlossen, ist nicht damit geleugnet. S. die von Duker zu Liv. XXXVI 17, 1 angeführten ⟨Beispiele:

Konsulare als Kriegstribunen

Liv. XLII	49, 9	C. Claudius Pulcher	cos.	177	tr. mil.	171
„ „	49, 9	Q. Mucius Scaevola	„	174	„ „	171
„ XLIII	5, 1	C. Cassius Longinus	„	171	„ „	170
„ XLIV	1, 2	M. Popillius Laenas	„	173	„ „	169.

Zu dem syrisch-römischen Kriege vgl. Kromayer, Antike Schlachtfelder, II (1907) S. 127—154.⟩ — [3]) ⟨Der Streit um Thrakien bildete neben dem Anlaß zugleich den Grund des Krieges (Kromayer S. 130).⟩ — [4]) ⟨Der Vorwurf üppiger und träger Winterruhe wird durch Kromayers Zeitbestimmung hinfällig (S. 135).⟩ — [5]) ⟨Liv. XXXVI 16, 3.⟩ — [6]) ⟨Liv. XXXVI 16, 11. „Kallidromon" bezeichnet sowohl die höchste Gebirgskette im östlichen Öta (Strabo IX 4, 13) wie ein dort befindliches Kastell. Das letztere ist im vorliegenden Falle gemeint.⟩ — [7]) ⟨Liv. XXXVI 16, 11.⟩ — [8]) Liv. XXXVI 17, 1: *Flaccum in Rhoduntiam et Tichiunta mittit.*⟩ — [9]) ⟨Liv. XXXVI 17, 1: *Catonem in Callidromum mittit.*⟩ — [10]) ⟨z. T. auf dem Wege des Ephialtes (Kromayer S. 144). Catos eigener Bericht über die Umgehung ist bei Plut. 13 erhalten. Liv. XXXVI 18, 8 erwähnt die Aufhebung

der Feinde, welche, vom Schrecken überwältigt, ihr Heil in der Flucht suchten und bei der Verfolgung größtenteils getötet oder gefangen wurden. Mit wenigen rettete sich Antiochus nach Elatea in Phokis und weiter nach Chalkis und Ephesus. Seine Macht war gebrochen, und der Verteidigungskrieg, auf welchen er sich von jetzt an beschränkt sah, endigte mit einem schimpflichen Frieden[1]).

Nach Catos eigener Aussage umarmte ihn Glabrio unter den lebhaftesten Äußerungen der Dankbarkeit[2]). Er erhielt auch den Auftrag, Senat und Volk die Siegesbotschaft zu überbringen[3]), zuvor ⟨?⟩ aber die Griechen im Süden in der Treue gegen Rom zu befestigen[4]). Livius erzählt, er sei von Kreus⟨is⟩[5]), dem Hafenplatze der Thespienser in Böotien, nach Paträ in Achaia und dann über Korcyra nach Hydruntum in Italien gereist[6]); Plutarch dagegen, er habe auch Athen und Korinth besucht[7]) und in jener Stadt wie wohl überall mit Hilfe eines Dolmetschers in lateinischer, nicht in griechischer Sprache das Volk angeredet. Nicht eben aus Unkunde, wie er hinzufügt, sondern um nicht von der väterlichen Sitte abzuweichen[8]).

---

des ätolischen Postens nur nebenbei.⟩ Frontin. strat. II 4, 4. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 3: ⟨*occupatis Thermopylarum iugis praesidium hostium depulit.*⟩ Eutrop. IV 3, 3 erzählt, der König sei in der Nacht geschlagen worden. Cato erstieg den Öta in der Nacht — ⟨Plut. 13, 2: ἐν ἀσελήνῳ νυκτὶ καὶ βαθείᾳ⟩ — aber auch er kämpfte erst mit Tagesanbruch, obgleich er die Ätoler zum Teil schlafend fand (Plut. 13, 4. App. Syr. 18: ⟨περὶ ἐσχάτην φυλακήν.⟩ Zonar. IX 19). Vgl. Cic. de senect. 18 u. 32.

Cato geht nicht mit Scipio nach Asien. 190

[1]) Cic. Muren. 32: *numquam cum Scipione esset profectus (Cato).* Die Abschreiber hat man mit Unrecht beschuldigt. Cicero dachte nicht an Glabrio, sondern an L. Scipio Asiaticus, von welchem er im vorigen und auch im folgenden spricht, weil er 190 bei Magnesia siegte und dadurch den Frieden mit Antiochus erzwang. Ohne die einzelnen Feldzüge zu unterscheiden, wollte er nur beweisen, daß ein Krieg mit Asiaten nicht so leicht sei, wie Cato Uticensis behauptete, um die Verdienste einiger römischer Anführer und namentlich des Beklagten L. Murena herabzusetzen. Deshalb wird auch Cato Censorius erwähnt: er, der berühmteste deiner Ahnen würde nicht gegen die Asiaten gefochten haben, wenn sie alte Weiber wären, wie du sagst. Wie der Zusammenhang lehrt, war es Cicero ebensowenig im Gedächtnis, daß Cato nicht unter L. Scipio diente, als daß er 191 mit ihm diente (Liv. XXXVI 21, 7). Sonst würde das letztere ihn einigermaßen rechtfertigen. — [2]) Plut. 14, 2. — [3]) Liv. XXXVI 21, 5. Plut. 14, 3. — [4]) ⟨Hier irrt Drumann. Es liegt in der Natur der Sache und wird von Livius wie Plutarch ausdrücklich hervorgehoben, daß Cato die Siegesbotschaft auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt überbrachte. So legte er die Strecke von Hydruntum bis Rom auf dem Landwege *ingenti cursu* in 5 Tagen zurück. Daher sind die Besuche in Korinth und Athen mit Plut. 12, 5 vor der Schlacht bei Thermopylä anzusetzen, nicht nachher.⟩ — [5]) ⟨So Xen. Hell. V 4, 16. Pausan. IX 32, 1 und Steph. Byz.; Strabo IX 2, 14: Κρεῦσα bezw. Κρέουσα. IX 2, 25: Κρέουσα bezw. Κρεούσία. Drumann: *Creusa* nach Liv. XXXVI 21, 5. Die Stadt lag am Halkyonischen Meerbusen.⟩ — [6]) Liv. XXXVI 21, 5. — [7]) Unrichtig ⟨?⟩ läßt er es vor der Schlacht geschehen (12, 5). Die Zeit ist ihm gleichgültig. ⟨In diesem Falle hat Plutarch recht. S. oben Anm. 4.⟩ — [8]) Plut. 12, 6. Rufinian. de figur. § 6, ⟨Rhetor. lat. min. p. 40 Halm: *Cato apud Athenienses: Antiochus epistulis bellum gerit, calamo et atramento militat.*⟩ Val. Max. II 2, 2:

Auch L. Scipio ging auf Befehl des Konsuls nach Rom. [109] Beider Bericht erregte große Freude[1]) und veranlaßte ein dreitägiges Dankfest[2]).

Catos kriegerische Laufbahn war beendet. Desto tätiger wirkte er in der Kurie, auf dem Markte und in den Gerichten. Seine Eigentümlichkeit trat jetzt am stärksten hervor. Er kämpfte gegen Mißbräuche und Neuerungen.

Cato vereitelt den Triumph des Minucius Thermus über die Ligurer. 190

Fast gleichzeitig mit Glabrio, welcher über Antiochus und die Ätoler triumphierte, kam 190 Q. Minucius Thermus mit denselben Ansprüchen aus der Provinz[3]).

Die Ligurer waren 193 während seines Konsulats in Etrurien eingefallen und plünderten es, auch als er Pisä erreicht hatte, weil er mit seinem verschieden zusammengesetzten und zum Teil neu ausgehobenen Heere keinen Angriff wagte[4]). Sie bestürmten sogar sein Lager. Dann umringten sie ihn in einem Engpasse, aus welchem ihn der Mut seiner numidischen Reiter rettete[5]). 192[6]) entschloß er sich endlich zur Schlacht. Nach seinem Berichte tötete er bei Pisä 9000 Mann. Die übrigen verfolgte er in ihr Land, welches er mit Feuer und Schwert verwüstete[7]). Dennoch mußte er im dritten Feldzuge von neuem sein Lager verteidigen, und nur nach einem hartnäckigen Kampfe brachte er den Feind zum Weichen[8]).

Er meldete 190 nach Rom, kurz zuvor, ehe er selbst vor den Toren eintraf, die Provinz habe sich unterworfen[9]), und bat um den Triumph. Der Senat verweigerte ihn[10]). Unter denen, welche dagegen stimmten, war Cato, dessen Gutachten vielleicht entschied. Es verletzte an sich und die Art, wie er es begründete, noch mehr: Minucius habe falsch berichtet, um den Triumph zu erschleichen, also nicht 9000, nicht einmal 5000 Feinde, die gesetzliche Zahl[11]), in einer Schlacht getötet. Auch wegen seiner Grausamkeit sei er der Ehre nicht würdig; denn er habe die Dezemvirn oder Magistrate der Ligurer angeblich wegen Nachlässigkeit oder Untreue bei der Lieferung der Lebensmittel, in der Tat aber, um die Zeugen eigener Unredlichkeit aus dem Wege [110] zu räumen[12]), durch Bruttianer, Menschen aus Bruttien, welche

Lateinisch die Diplomatensprache der guten alten Zeit

magistratus prisci quantopere suam populique Romani maiestatem retinentes se gesserint, hinc cognosci potest, quod inter cetera obtinendae gravitatis indicia illud quoque magna cum perseverantia custodiebant, ne Graecis umquam nisi Latine responsa darent.

[1]) Plut. 14, 3. — [2]) Liv. XXXVI 21, 9. — [3]) Liv. XXXVII 46, 1. — [4]) Liv. XXXIV 55, 5. 56, 1—7. XXXV 3. — [5]) Liv. XXXV 11. — [6]) Liv. XXXV 20, 6: ⟨*Q. Minucio prorogatum imperium.*⟩ — [7]) Liv. XXXV 21, 7—10. — [8]) Liv. XXXVI 38, 1—4. — [9]) Liv. XXXVII 2, 5. — [10]) Liv. XXXVII 46, 2. — [11]) Val. Max. II 8, 1: ⟨*lege cautum est, ne quis triumpharet, nisi qui quinque milia hostium una acie occidisset.* Im J.⟩ 180 triumphierten P. Cethegus (II² 477 Nr. 6) und Baebius Tamphilus über die Ligurer, ohne gefochten zu haben (Liv. XL 38, 9). — [12]) Dies liegt in den Worten: *tuum nefarium facinus peiore facinore operire postulas*, obgleich man anders erklärt hat (Gell. XIII 25, 12).

die Statthalter an der Stelle der öffentlichen Sklaven begleiteten[1]), ohne Urteil und Recht geißeln und hinrichten lassen[2]).

Cato verhindert durch sein Zeugnis die Wahl des M.' Glabrio zum Zensor. 189

Zur Unzeit für sein eigenes Interesse und, wie man glauben mußte, nicht eben aus Eifer für die Republik, zeugte Cato 189 gegen M'. Acilius Glabrio, mit welchem er nebst vier anderen sich um die Zensur bewarb[3]). Die Nebenbuhler aus der Nobilität bemerkten mit großem Verdruß, daß man Glabrio, einen Emporkömmling, ihnen vorzog, weil er mehr zahlte. Zwei Volkstribunen mußten ihn vor Gericht beschuldigen, daß er im Kriege mit Antiochus auf Kosten des Schatzes sich bereichert habe[4]). Cato war ebenfalls ohne Ahnenbilder. Um so erwünschter, wenn man auch ihn beseitigte, wie es später versucht wurde. Die Klugheit riet ihm zu schweigen, da die Menge Anklagen freigebiger Kandidaten nicht liebte. Es galt überdies für ungeziemend, wenn der Legat bei der Verurteilung seines Imperators mitwirkte[5]). Dennoch sagte er aus und wiederholt, er habe im königlichen Lager goldene und silberne Gefäße gesehen und bei dem Triumphe vermißt[6]). Entdeckte er den Betrug, warum sprach er erst jetzt, wo ein persönliches Verhältnis seine Absichten verdächtig machte? Glabrio trat zurück[7]), aber auch sein Gegner wurde nicht gewählt, sondern T. Flamininus mit M. Marcellus[8]).

Der ätolische Bund wird aufgelöst. 189

In diesem Jahre legten sich die Ätoler zum Ziele, die Bundesgenossen des Antiochus. Der Konsul M. Fulvius Nobilior belagerte und nahm Ambrakia, obgleich sie die Besatzung durch Hilfstruppen verstärkt hatten, und drang dann in das Innere des Landes ein. Gleichzeitig wurden sie von den Mazedoniern angegriffen. Auf die Weisung des Konsuls wandten sie sich an den Senat in Rom, [111] welcher harte Bedingungen machte und ihren Bund aufhob. Nur Cato selbst erzählt, daß er während der Unterhandlungen als Gesandter zu Fulvius geschickt worden sei[9]).

---

1) ⟨Gell. X 3, 19; vgl. Neumann bei Pauly-Wissowa RE III 907. Mommsen St.R. I³ 333, 2.⟩ — 2) Die verschiedenen Überschriften *De falsis pugnis* (Gell. X 3, 17. Non. Marc. p. 187 M) und *De decem hominibus* (Gell. XIII 25, 12. Fest. p. 177. 193. 344 M. Non. Marc. p. 63 M) beweisen nicht, daß es sich um zwei Reden handelt, zumal da ein Bruchstück unter der ersten (Gell. X 3, 17) ebenfalls und nur die Ermordung der Zehn betrifft. ⟨Anders Jordan, der zwei Reden annimmt (Catonis quae exstant, or. 8 und 9).⟩ — 3) Liv. XXXVII 57, 10. — 4) Liv. XXXVII 57, 11—12. — 5) ⟨Mommsen, Röm. Forschungen II 460, meint sogar, Cato habe an dem syrischen Kriege nur teilgenommen, um die Führung und die Führer des Krieges zu beaufsichtigen und entweder im Sinne der Volkspartei zu leiten oder sich den Stoff für spätere Anklagen zu schaffen.⟩ — 6) Liv. XXXVII 57, 14. Fest. p. 237 M. — 7) Liv. XXXVII 57, 15. ⟨Zur Verurteilung kam es nicht (Mommsen, Röm. Forschungen II 454 u. 461).⟩ — 8) Liv. XXXVII 58, 2. XXXVIII 28, 1. — 9) Fest. p. 182 M.: ⟨*M. Fulvio consuli legatus sum in Aetoliam, propterea quod ex Aetolia complures venerant: Aetolos pacem velle, de ea re oratores Romam profectos.*⟩ Liv. XXXVII 48—49. 50, 1. 8. XXXVIII 1—11 verbreitet sich weitläufig über diese Angelegenheiten, ohne der Gesandtschaft zu gedenken.

Fulvius Nobilior triumphiert trotz Catos Widerspruch *de Aetolis.* 21. Dez. 187

Die Wortbrüchigkeit und der schnöde Undank der Römer gegen Ätolien, wodurch es gereizt war, gab ihm keinen Anstoß. Auch findet man nicht, daß er das Schicksal des unglücklichen Landes zu mildern suchte. Fulvius kam 187 zurück und schloß seinen Bericht an den Senat im Tempel des Apollo mit dem Antrage, ihm den Triumph zu gestatten. Der Konsul M. Lepidus, sein Feind, war abwesend, und der Tribun M. Aburius erklärte, er werde einen Beschluß verhindern, bis jener an den Beratungen teilnehmen könne[1]). „Durch Zögern sie vereiteln," erwiderte Fulvius; „habe doch der Konsul schon ⟨heimlich⟩[2]) in unvollzähliger Versammlung beschließen lassen: Ambrakia scheine nicht mit Sturm genommen zu sein[3])."

Darnach äußerte Cato ohne Zweifel in dieser früheren Sitzung, nicht jetzt, die Soldaten des Fulvius seien für geringfügige Dienste mit Kränzen beschenkt worden. So belohne man nur, wenn man eine Stadt erobert oder das feindliche Lager angezündet habe[4]). Ambrakia ergab sich nach einem langen Kampfe über und unter der Erde, wie er vor anderen wissen konnte, und der Kriegszucht geschah kein Eintrag, wenn man solche Anstrengungen ehrte[5]). Aber es handelte sich bei ihm um Scheingründe. Daher rügte er es ferner, daß ein Dichter, Q. Ennius, dem Prokonsul in die Provinz gefolgt sei[6]). Ob er diesen jetzt oder bei einer anderen Gelegenheit *Mobilior* statt *Nobilior* nannte, um ihn lächerlich zu machen, ist ungewiß[7]). Im Apollotempel blieb es aber wohl nicht ungeahndet, daß man unter der Beute aus Ambrakia auch Statuen der Musen sah[8]). Gleichwohl wurde der Triumph bewilligt[9]).

Der Bacchanalienprozeß 186

Die fremden Kunstwerke brachten die Imperatoren als Trophäen, die Laster des Auslandes fanden den Weg selbst. Nächtliche Orgien waren durch Griechen nach Etrurien verpflanzt und dann auch in Rom und im übrigen Italien eingeführt worden. Man entdeckte es 186. Menschen von beiden Geschlechtern und von jedem Stande feierten diese Feste unter Trinkgelagen und groben Ausschweifungen[10]). Sie mußten sich bei der Aufnahme gegen einen Priester eidlich zu allen Arten von Verbrechen und Lüsten verpflichten[11]). Jünglinge und Jungfrauen wurden unter

[112]

---

[1]) Liv. XXXIX 4, 1—4. — [2]) Liv. XXXIX 4, 8: ⟨*furtim*, verstohlen. Drumann: „wie auf den Raub". Vgl. Cic. ad Att. X 4, 9: *ex senatus consulto surrepto.*⟩ — [3]) Liv. XXXIX 4, 9. — [4]) Gell. V 6, 24—26. — [5]) Liv XXXVIII 4—9. XXXIX 4, 9: ⟨*circa muros supra subterque terram per dies quindecim pugnatum.*⟩ — [6]) Cic. Tusc. I 3. Arch. 27. — [7]) Cic. de or. II 256. — [8]) Cic. Arch. 27. Plin. XXXV 66: ⟨*cum Musas Fulvius Nobilior Romam transferret.*⟩ — [9]) Liv. XXXIX 5, 6: ⟨*referente Ser. Sulpicio praetore triumphus M. Fulvio est decretus.*⟩ § 13: ⟨*triumphavit a. d. X Kal. Jan. de Aetolis et de Cephallenia.*⟩ Acta triumph. Cap. 567. CIL I² p. 175. Über die Anklage der Scipionen s. unten. — [10]) ⟨Liv. XXXIX 8, 5—8. 13, 8—14.⟩ — [11]) *Nefanda coniuratio in omne facinus ac libidinem* (Liv. XXXIX 18, 3).

Der Bacchanalienprozeß. 186

dem Vorwande der Weihe herbeigelockt und entehrt und, wenn sie nicht in ihre Schande willigten, als Opfer geschlachtet[1]). Auch Giftmischerei, untergeschobene Testamente und andere falsche Urkunden waren die Frucht dieser geheimen Versammlungen[2]). Der Konsul Sp. Postumius, bei welchem man Anzeige machte[3]), berichtete an den Senat[4]). Catos Gutachten „über die Verschwörung“ wird erwähnt, aber nicht genauer angegeben[5]). Man kann vermuten, daß er nach seiner Gewohnheit nicht bloß jene Verirrten, sondern auch seine Feinde züchtigte, die Scipionen und andere, bei welchen er den Ernst und die Strenge der Väter vermißte, und daß er mit dem größten Eifer dem Antrage beitrat, die Schuldigsten hinzurichten[6]) und alle Bacchanalien, von welchen der Senat nicht zuvor in Kenntnis gesetzt sei, zu untersagen[7]). Es war vergeblich. Wenn die Religion dem Laster nicht steuert, so wird das Laster endlich zur Religion.

§ 4.

Eine durchgreifende Verbesserung erwartete mancher von Catos Zensur. Er kündigte sie an, als er im J. 185 von neuem unter den Kandidaten erschien[8]), und empfahl seinen Freund und Mitbewerber, den Patrizier[9]) L. Valerius Flaccus, welcher ihn unterstützen würde[10]). Mit ihnen meldeten sich vier vom Stande des Flaccus — unter diesen P. und L. Scipio — und drei Plebejer, namentlich M. Fulvius Nobilior[9]).

Die Anklage der Großen, welche Cato sich zum Geschäft machte, verletzte die Menge nur dann, wenn sie die Erkaufung der Stimmen betraf. Übrigens gewährte sie ihr ein angenehmes Schauspiel, eine Genugtuung. Nicht so verhielt es sich mit den Optimaten. Sie waren erbittert; einige durch persönliche An- [113] feindung, andere, weil sie fürchteten. Überdies sollte der Mann, der sich aus dem Staube zu ihnen erhoben hatte, nicht höher steigen. Nur Flaccus ausgenommen, schlossen die Kandidaten einen Bund gegen ihn[11]).

---

[1]) Liv. XXXIX 13, 11: ⟨*pro victimis immolari.*⟩ — [2]) Liv. XXXIX 8, 7—8. 18, 4. — [3]) ⟨Liv. XXXIX 9, 1. 11, 3: *ad consulem Postumium rem detulit.*⟩ — [4]) ⟨Liv. XXXIX 14, 3: *rem ad senatum Postumius defert.*⟩ — [5]) Fest. p. 242 M: *Precem.* — [6]) ⟨Liv. XXXIX 18, 4.⟩ — [7]) Liv. XXXIX 18, 7—9. Val. Max. VI 3, 7. ⟨Den Wortlaut des *Senatusconsultum de Bacchanalibus*, das den verbündeten Staaten mit der Anweisung zur öffentlichen Bekanntmachung in Abschrift zuging, fand man im J. 1640 bei Tirioli in Kalabrien. Die Erztafel befindet sich jetzt in Wien. Der Text des Senatsbeschlusses vom 7. Okt. 186 ist abgedruckt CIL I 196 und bei Dessau, inscr. lat. sel. I 18. Auch Cic. de leg. II 37 erwähnt die *senatus vetus auctoritas de Bacchanalibus.*⟩ — [8]) ⟨Zum ersten Mal bewarb sich Cato im J. 189 um die Zensur (Liv. XXXVII 57, 10). Oben S. 116.⟩ — [9]) Liv. XXXIX 40, 2. — [10]) Liv. XXXIX 41, 4. Plut. 16, 1. — [11]) Liv. XXXIX 41, 1.

Cato der geistige Urheber[1]) der Scipionen-prozesse. 187—184[2])

Aber auch er war nicht müßig. Die meisten Schriftsteller sind darin einig, daß Publius Scipio Africanus und Lucius Scipio Asiaticus auf sein Anstiften aus Haß und Neid belangt wurden, weil sie im Kriege mit Antiochus, in welchem der ältere Bruder den jüngeren als Legat begleitete, Geld unterschlagen hätten[3]).

Über die Zeit und die näheren Umstände fand schon Livius einander widersprechende Nachrichten[4]). Er folgte dem Annalisten Valerius Antias[5]). Dieser setzte die Klage in das J. 187, eine Annahme, welche Livius dann selbst verwirft, weil einer der Kläger, der Volkstribun M. Naevius, sein Amt 184 oder genauer seit dem 10. Dezember 185 verwaltete[6]). Er bemerkt ferner, Publius sei nicht erst 183 gestorben, wie Polybius und Rutilius berichten[7]). Bereits ein Jahr früher ⟨!⟩[8]) sei der Zensor Valerius Flaccus *princeps senatus* geworden, eine Auszeichnung, deren sich jener Scipio im letzten Lustrum zum dritten Male erfreute[9]). Eine zensorische Rüge, wodurch er sie verlor, werde nirgends er-

---

Die politische Bedeutung der Scipionen-prozesse

[1]) ⟨In der Fehde zwischen Scipio und Cato verkörperte sich gewissermaßen das Ringen der beiden großen politischen Parteien, der Senats- und der Volkspartei, von denen die erstere den römischen Staat auf Italien beschränken wollte. Die Einleitung zu dem Angriff auf die Scipionen bildete der Angriff auf M.' Acilius Glabrio im J. 189 (oben S. 116). Die Ursache lag in dem übermächtigen Einfluß besonders des P. Scipio, der wie ein König im Senat herrschte und durch den Senat die Geschicke des Reiches lenkte. Liv. XXXVIII 51, 4: *unum hominem caput columenque imperii Romani esse, sub umbra Scipionis civitatem dominam orbis terrarum latere, nutum eius pro decretis patrum, pro populi iussis esse.* 54, 6: *regnum in senatu Scipionum accusabant.*⟩ — [2]) ⟨Die Darstellung Drumanns über die Scipionenprozesse ist in vielen Beziehungen veraltet. Hauptsächlich deshalb, weil Drumann sich nicht vollständig von den Fälschungen des Valerius Antias freigemacht hat, der den geschichtlichen Stoff zu einem Roman verarbeitete. Erst Mommsen, Röm. Forschungen, Berlin 1879, II 417—510, hat diese Fälschungen in das rechte Licht gesetzt und durch eine ebenso scharfsinnige wie gründliche Untersuchung die viel behandelte Frage zum Abschluß gebracht, indem er zum ersten Male den Gegenstand nicht nur von der historischen, sondern auch von der juristischen Seite betrachtete. Die Schuldfrage bleibt ungelöst. Es ist ebenso unmöglich, die Schuld der Scipionen zu beweisen, wie ihre Unschuld festzustellen.⟩ — [3]) Liv. XXXVIII 55, 5 ⟨von L. Scipio⟩: *peculatus.* [Aur. Vict.] de vir. ill. 49, 16 ⟨von P. Scipio⟩: *repetundarum.* ⟨Beides ist falsch! P. Scipio wurde angeklagt, weil er, von Antiochus bestochen, dem Könige einen zu günstigen Frieden bewilligt habe (Mommsen S. 466). L. Scipio wurde wegen Unterschlagung der Kriegsbeute mit einer Multklage in Anspruch genommen, die von der alten Zivilklage wie von der späteren *quaestio perpetua* wegen *furtum pecuniae publicae* oder *peculatus* vollständig verschieden ist, mag man nun auf den Rechtsgrund oder auf den Klagegegenstand oder auf die Rechtsformen sehen (Mommsen S. 453).⟩ — [4]) Liv. XXXVIII ⟨55, 8⟩—57, 8. ⟨Dieser ganze Abschnitt des Livius ist augenscheinlich erst später von dem Verfasser eingeschaltet worden. Die dafür benutzten, von Valerius Antias abweichenden Quellen sind verschiedene: mündliche Berichte, zeitgenössische Prozeßreden, Polybius und ein zweiter Annalist, wahrscheinlich Q. Claudius Quadrigarius (Mommsen S. 425).⟩ — [5]) ⟨Wenigstens im Hauptbericht⟩: Liv. XXXVIII 50, 4—55, 7 und 58, 1—60, 10. — [6]) Liv. XXXIX 52, 4. — [7]) Liv. XXXIX 52, 1. — [8]) ⟨Vielmehr erst 183, also in demselben Jahre, in dem P. Scipio starb (Mommsen S. 477 Anm. 125).⟩ — [9]) ⟨Liv. XXXIX 52, 1 irrig: *superioribus duobus lustris.* Scipio ward 194 bereits zum zweiten Male (Liv. XXXIV 44, 4), 189 *princeps in senatu tertium lectus* (Liv. XXXVIII 28, 2).⟩

Die Einschaltung bei Livius

Der Hauptbericht des Livius (= Valerius Antias)

Die Scipionenprozesse 187—184

wähnt[1]). Die Konsuln des J. 184 übernahmen ihr Amt am 15. März[2]). Sie hielten Komitien zur Wahl der Zensoren und begaben sich dann in ihre Provinzen[3]). Wenn demnach Publius vor der Mitte jenes Monats starb, so konnte Cato von ihm sagen, er sei in dem Jahre vor seiner Zensur gestorben[4]). Nach dieser Berechnung gehört der Angriff auf die Scipionen in die Zeit vom Dezember 185 bis zur Mitte des März 184[5]).

---

[1]) Liv. XXXIX 52, 2. — [2]) Liv. XXXIX 52, 5. ⟨Der Tag des Amtsantritts war von 222—154, wie durch zahlreiche Zeugnisse festgestellt ist, der 15. März (Mommsen, Röm. Chronologie² S. 102).⟩ — [3]) Liv. XXXIX 41, 5. — [4]) Cic. de senect. 19, wo jedoch der Zusatz nicht stimmt: 9 Jahre nach meinem Konsulat. ⟨Das wäre im J. 186. Scipio starb zwar nicht vor dem Antritt, wohl aber vor dem Rücktritt der beiden Zensoren, deren Amt erst gegen Ende des J. 183 ablief (Mommsen S. 489).⟩ — [5]) ⟨Hier irrt Drumann unter dem Eindruck der Fälschungen des Valerius Antias. Dieser Annalist hat in seiner Darstellung bei Liv. XXXVIII 50, 4—55, 7 u. 58, 1—60, 10 die Einheit der Zeit (187), des Orts (das Forum) und der Handlung dargestellt, indem er die Beschwerde der Petillier mit den Klagen des Naevius und Augurinus verschmolz (Mommsen S. 493—499). In Wirklichkeit vollzog sich der Angriff auf die Scipionen in 3 Stufen, die einen Zeitraum von 3 Jahren umfassen:

Der Hergang der Sache

1. Im J. 187 verlangten auf Betreiben Catos die beiden Volkstribunen Q. Petillius Ateius (?) und Q. Petillius Spurinus im Senat die Vorlage der Rechnungen über die Kriegskostenentschädigung des Antiochus. Die Forderung war nicht bloß rechtlich unerzwingbar, sondern auch unerhört und beschimpfend. Ihre von Cato wohl vorausgesehene Ablehnung sollte der Bürgerschaft den Beweis liefern, daß auf dem Wege der Güte nicht weiter zu kommen sei und nur die förmliche Anklage übrig bleibe.
2. Am Ende des J. 185 oder zu Anfang des J. 184 erhob der Volkstribun M. Naevius beim Volke Klage, daß P. Scipio, von Antiochus bestochen, einen für Rom ungünstigen Frieden geschlossen habe (Gell. IV 18, 3. Liv. XXXVIII 51, 1). Nach den Kategorien des späteren Quästionenprozesses wäre dies eine Klage wegen Landesverrat gewesen *(quaestio maiestatis)*. Im vorliegenden Falle war es eine einfache auf Geldbuße gerichtete Multklage in den Formen des alten Komitialprozesses mit 3 Vorverhandlungen und einem Schlußtermin zur Urteilsfällung. Als der entscheidende Tag herankam, entzog sich Scipio der Abstimmung der Bürgerschaft durch Übernahme einer Gesandtschaft in Staatsgeschäften und bewirkte dadurch zunächst Vertagung der Urteilsfällung; vielleicht in der Hoffnung, durch Verschleppung die Anklage zu beseitigen. In seiner Abwesenheit ging man gegen den Bruder vor.
3. Der Volkstribun C. Minucius Augurinus erhob im Frühjahr 184 gegen L. Scipio eine Multklage wegen Unterschlagung der syrischen Kriegsbeute. Lucius ward verurteilt, die Geldbuße *(multa)* von den Tribus bestätigt und der Verurteilte mit Verhaftung bedroht, da er die Sicherheitsstellung durch Staatsbürgen *(praedes)* nicht leisten konnte oder wollte. Dem bedrängten Bruder zu helfen, eilte Publius aus Etrurien herbei und verlangte von den Tribunen Schutz der persönlichen Freiheit. Acht Tribunen sprachen sich dahin aus, daß dem Gerichte freier Lauf zu lassen sei. Aber Ti. Gracchus rettete durch seinen Einspruch dem L. Scipio Freiheit und Vermögen.

Obgleich auch gegen P. Scipio das Verfahren nicht wieder aufgenommen wurde, war die politische Niederlage der Scipionen nur um so offenkundiger, weil man gegen die Überwundenen Gnade walten ließ. Der Sturz des im Senat fast allmächtigen Scipio Africanus war also das Ende dieser großen auf gerichtlichem Boden ausgefochtenen politischen Fehde.⟩

Die Kläger waren drei Volkstribunen M. Naevius[1]) und die beiden Q. Petillius als Gehilfen oder Subskriptoren ⟨!⟩[2]). Publius zerriß im Unwillen über die Verleumdung im Senat[3]) die Rechnungsbücher[4]). Am ersten Tage des Gerichts[5]) sprach er von seinen Taten und machte dadurch einen so tiefen Eindruck auf das Volk, daß es sich entfernte[6]). Der zweite[7]) war der Jahrestag der Schlacht bei Zama. Er erinnerte daran, und das Volk folgte ihm zum Dankfest auf das Kapitol[8]). Nun verschob man die Klage, [114]

---

[1]) Livius kannte eine Rede des P. Scipio gegen ihn, deren Echtheit bezweifelt wurde (XXXVIII 56, 6. XXXIX 52, 3). Gell. IV 18, 6. Cic. de or. II 249: ⟨*„quid hoc Naevio ignavius?“ severe Scipio.*⟩ Val. Max. III 7, 1; [Aur. Vict.] de vir. ill. 49, 16 ⟨ist die handschriftlich nicht beglaubigte Lesart *Petillio ac Naevio* abzuweisen (Mommsen S. 462 Anm. 92). Naevius erhob seine Anklage vor dem Volke zwei Jahre nach der Beschwerdeführung der Petillier im Senat (S. 120 Anm. 5).⟩ — [2]) Liv. XXXVIII ⟨50, 5: *duo Q. Petillii diem dixerunt.*⟩ 56, 2 u. 7. Gell. IV 18, 7: ⟨*Petilii quidam tribuni plebis.*⟩ Val. Max. III 7, 1: ⟨*duo Petilii.*⟩ App. Syr. 40: ⟨δήμαρχοι δύο.⟩ Plut. Cato maior 15, 1: ⟨παρεσκεύασεν ἐπὶ Σκηπίωνα τοὺς περὶ Πετίλλιον.⟩ Apophthegm. Scip. mai. 10 ⟨scheint Liv. XXXVIII 50, 5 (s. oben) falsch übersetzt zu sein: Παιτιλίου δὲ καὶ Κοΐντου . . . κατηγορησάντων. *a Petilio Ateio tribuno plebis* steht bei⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 49, 16, ⟨wo die Lesung nicht wohl von den Abschreibern wesentlich entstellt sein kann, da die Übereinstimmung der beiden Rezensionen in derselben die Annahme eines gewöhnlichen Schreibversehens ausschließt. Eher mag der seltsame Beiname auf ein Versehen des Verfassers der Schrift zurückgehen. Auf keinen Fall darf *a Petilio ac Naevio tr. pl.* hergestellt werden. Brüder nennt die beiden Ankläger nur Dio fr. 63. Natürlich mit Unrecht! Wohl aber mögen sie Vettern gewesen sein. Der eine von ihnen ist ohne Zweifel *Q. Petillius C. f. Q. n. Spurinus* pr. 181 cos. 176; der zweite kommt sonst nicht vor. Die Schreibung mit doppeltem *l* fordern die kapitolinischen Fasten wie die Münzen (Mommsen a. a. O.).

Die Klage der beiden Petillier 187

Aber die beiden Petillier unterstützten die Klage des Naevius nicht als *subscriptores*. Ihre Beschwerdeführung im Senat im J. 187 bildete vielmehr die Einleitung zu der zwei Jahre später erfolgenden Anklage des Naevius, mit der sie sonst nichts zu tun hatten (S. 120 Anm. 5). Nebenkläger *(subscriptores)* neben dem Hauptkläger *(accusator)* kennt nur der Strafprozeß.⟩ — [3]) ⟨Hier fand im J. 187 der erste Angriff statt (Polyb. XXIII 14, 7. Gell. IV 18, 7), der von den beiden Petilliern ausging (oben S. 120 Anm. 5). Die von Valerius Antias abhängigen Erzähler — Livius im Hauptbericht (XXXVIII 50, 4—55, 7 u. 58, 1—60, 10) und der Verfasser der Schrift *de viris illustribus* — machen die Petillier zu Anklägern des P. Scipio vor dem Volke (Mommsen S. 463 Anm. 94). Der letztere — Aurelius Victor — läßt 49, 16 auch das Zerreißen der Rechnungsbücher vor dem Volke geschehen, während Livius diesen Zug im Hauptbericht ganz übergeht und ihn nur in der Einschaltung außer dem Zusammenhang nach Polybius beibringt (XXXVIII 55, 11).⟩ — [4]) Liv. XXXVIII 55, 11. Gell. IV 18, 12. Val. Max. III 7, 1; [Aur. Vict.] de vir. ill. 49, 16 läßt es auf dem Markte geschehen. ⟨S. die vor. Anm.⟩ — [5]) ⟨Es ist unmöglich, die einzelnen Verhandlungen voneinander zu trennen. Nur bei Livius (Valerius Antias) treten die Termine einigermaßen hervor. Aber auch hier ist manches verwirrt. Der Angeklagte kann nicht vor den Anklägern gesprochen haben. Ferner fehlt ein Termin, so daß die Schilderung der ersten und zweiten Anklage bei Antias oder auch erst bei Livius ineinander geflossen zu sein scheint. Aber erfunden kann diese Erzählung nicht sein. Sie entspricht im wesentlichen den Formen des römischen Komitialprozesses und wird durch die Trümmer der besseren Berichte in keinem Punkte widerlegt (Mommsen S. 467 Anm. 101).⟩ — [6]) Polyb. XXIII 14, 2—4. Liv. XXXVIII 50, 11. — [7]) ⟨Liv. XXXVIII 51, 5: *prodicta dies est.*⟩ — [8]) Liv. XXXVIII 51, 7—14. Val. Max. III 7, 1. [Aur. Vict.] de vir. ill. 49, 16. App. Syr. 40. Plut. Apophthegm. Scip. mai. 10.

soweit sie ihn berührte, um es zu verbergen, daß man sie fallen ließ[1]). Er ging aber nicht sogleich freiwillig auf sein Gut bei Liternum ins Exil[2]), und noch weniger starb er schon jetzt, ehe sein Bruder gerichtet war. Eine Behauptung des Valerius Antias, welche Gellius auf Grund urkundlicher Nachrichten zurückweist[3])! Denn er, nicht P. Scipio Nasica, wie jener erzählt, weil der gleiche Vorname ihn irre leitete[4]), verwandte sich für Lucius, als nach dessen Verurteilung C. Minucius, ein Tribun[5]), Bürgen für die Erlegung der Strafgelder forderte und ihn mit Gefängnis bedrohte. Acht andere Tribunen untersagten die Verhaftung, wenn er Bürgen stelle. Er weigerte sich und sollte abgeführt werden. Dem widersetzte sich Ti. Sempronius Gracchus, der Kollege jener anderen und Vater der berühmten Römer seines Namens, obgleich er mit den Scipionen in Feindschaft lebte, weil es mit der Würde der Republik unverträglich sei, einen Imperator in den Kerker zu schicken, wohin er gefangene Befehlshaber geschickt habe[6]).

P. Scipio Africanus † 183[8])

Nun zog sich P. Scipio nach Liternum zurück, und wenn man beachtet, daß die Zensoren ein und ein halbes Jahr im Amte blieben und Polybius schon als Vertrauter des jüngeren Scipio Africanus sich genau belehren konnte, so wird man ihm in der Nachricht, der ältere sei erst 183 gestorben, mehr glauben als Valerius Antias und Cicero[7]).

---

[1]) Liv. XXXVIII 52, 1: ⟨*die longiore prodicta.*⟩ — [2]) Liv. XXXVIII 52, 1: ⟨*die longiore prodicta in Literninum concessit certo consilio, ne ad causam dicendam adesset.*⟩ — [3]) Gell. VI 19, 8. Liv. XXXVIII 56, 8: *et illi auctores sequendi sunt, qui, cum L. Scipio et accusatus et damnatus sit pecuniae captae ab rege, legatum in Etruria fuisse Africanum tradunt.* — [4]) Liv. XXXVIII 58, 3. ⟨Nicht irre geleitet wurde Livius bezw. Valerius Antias durch den gleichen Vornamen. Hier liegt vielmehr eine bewußte Fälschung vor. Da der Annalist den Scipio Africanus vor dem Prozeß des Bruders sterben ließ, so mußte für die sehr wesentliche Rolle, die Scipio Africanus im Prozeß des Asiaticus spielt, ein Ersatzmann geschaffen werden. Dieser fand sich leicht in der Person des Vetters P. Scipio Nasica cos. 191 (Mommsen S. 495).⟩ — [5]) ⟨C. Minucius Augurinus tr. pl. 184 war der Ankläger des L. Scipio (oben S. 120 Anm. 5).⟩ — [6]) Gell. VI 19 teilt auch hier die Urkunde mit (§ 5). Im wesentlichen haben Liv. XXXVIII ⟨56, 10. 57, 3.⟩ 60, 3—6 und Val. Max. IV 1, 8 dasselbe. [Aur. Vict.] de vir. ill. 53, 2. 57, 1. Plut. Cato maior ⟨15, 2.⟩ Dio XIX fr. 65, 1. ⟨Cic. de prov. cons. 18.⟩ — [7]) Oben S. 120 Anm. 4. Da diese Untersuchung in die Geschichte Catos eingreift, so wird hier auch noch darauf hingedeutet, daß, wenn P. Scipio, durch die edle Handlung des Gracchus versöhnt, ihm eine seiner Töchter verlobte (Liv. XXXVIII 57, 5. ⟨Cic. de invent. I 91. Seneca controv. V 2.⟩ Gell. XII 8, 4. Val. Max. IV 2, 3. Dio XXIX fr. 65, 1), die Vermählung doch erst nach seinem Tode erfolgte (Polyb. XXXI 27. Plut. Ti. Gracch. 1, 1). ⟨Drumanns Zweifel erweist sich als sehr berechtigt. Der richtige Sachverhalt läßt sich noch heute durch das Zeugnis des Polybius feststellen, auf den gewiß auch die Bemerkung bei Liv. XXXVIII 57, 3 zurückgeht. Nach Polybius erfolgte nicht bloß die Ehe, sondern schon die Verlobung erst nach dem Tode des Vaters, und zwar, wie Plutarch sagt, auf Beschluß des Familienrats (Plut. Ti. Gracch. 4, 1). Die Ehe kann — nach dem Alter der beiden berühmten Söhne der Cornelia zu schließen — kaum vor dem J. 165 geschlossen worden sein (Mommsen S. 478 Anm. 129 u. S. 491).⟩ — [8]) ⟨Im Laufe des Sommers (Mommsen S. 489).⟩

Scipios Tochter Cornelia heiratet Ti. Gracchus um 165

[115] Nach diesem halben Siege wurde Cato mit Valerius Flaccus im Frühjahr 184 zum Zensor gewählt[1]). Jeder hieß nach der Verwaltung dieses Amtes *censorius* und vorzugsweise Cato, weil er sich durch eine rücksichtslose Strenge einen großen Ruf erwarb[2]). Er hielt mit seinem Kollegen ein Lustrum[3]), aber er ernannte jenen erst nach dem Tode des Scipio Africanus zum *princeps senatus*[4]).

Zensor 184—183

Cato als Sittenrichter

Ohne Schonung verfolgte er das Laster und das Unrecht. Noch mehr war er der Feind seiner Feinde. Die Tatsachen reden. Bei seiner ersten Bewerbung um die Zensur war T. Quinctius Flamininus gewählt worden, der Überwinder des Philipp von Mazedonien, und er nicht[5]). Der Bruder des Nebenbuhlers, L. Quinctius Flamininus cos. 192, ein roher und gefühlloser Wüstling[6]), ließ im cisalpinischen Gallien bei Tafel und vom Wein erhitzt einen Verurteilten enthaupten, um seinen Lustknaben für die Fechterspiele in Rom zu entschädigen[7]). Dies war kein Mord. Die Art aber, wie das Urteil vollzogen wurde, war ungehörig und empörend, auch wenn man annimmt, daß ein solcher Magistrat [116]

---

[1]) Fasti Cap. 570. Liv. XXXIX 41, 4. 52, 1. Cic. de senect. 19. 42. Brut. 60. Plin. VIII 210. XIV 44: ⟨*censura super cetera insignis.*⟩ XXIX 13. XXXIV 31. Val. Max. IV 5, 1. Gell. XIII 20, 7. 24, 1. Nep. Cato 1, 1. 2, 3. Plut. Cato maior 16, 7. comp. Arist. cum Cat. 2, 1. — [2]) Plin. nat. hist. praef. 30. VII 61. 112. XIX 24. XXXVI 174. ⟨Vulcac. Gallican. Avid. Cass. = Hist. Aug. VI 14, 4.⟩ Gell. XIII 20, 6. 24, 1. Tac. ann. III 66. Seneca ep. 87, 9. Flor. I 33, 9. ⟨Elogium. CIL I² p. 202 Nr. XLIII: M · PORCIVS · M · F · CATO · CENSORIVS. Schol. Bob. Cic. Sull. 23 p. 13 u. Planc. 19 p. 127 Hildebrandt.⟩

Auch die Bezeichnung *Cato censor* genügte, da kein anderer seines Namens diese Würde erhielt (Plin. VIII 210). Bei Nep. Cato 1, 1 ist die Lesart *Perpenna censorius* nicht verbürgt. Es gab dagegen *Censorinus* unter den Marciern seit 265 v. Chr. oder seit der Zensur des C. Marcius Rutilus, welcher dieses Amt schon früher gehabt hatte (Plut. Coriol. 1, 1. Val. Max. IV 1, 3: ⟨*iterum censor creatus*, bestätigt durch Fasti Cap. 489⟩) und nun durch ein Gesetz untersagen ließ, denselben von neuem zu wählen (Plut. Coriol. 1, 1). ⟨Die zweite Zensur des Marcius Rutilus im J. 265 gab den Anlaß zu der neuen Bezeichnung, Fasti Cap. 489: *C. Marcius C. f. L. n. Rutilus II in hoc honore Censorin(us) appel(latus) e(st).* Einen ähnlichen Fall verzeichnet die Inschrift von Alatri CIL X 1, 5807.⟩ — [3]) Fasti Cap. 570, ⟨CIL I² p. 25: *l(ustrum) f(ecerunt) XXXXVIIII.*⟩ Eumenius, Dankrede ⟨an Konstantin, Panegyrici Latini VIII 13 Bährens.⟩ — [4]) Plut. 17, 1. Liv. XXXIX 52, 1; ⟨vgl. Mommsen, Röm. Forschungen II 477 u. 488.⟩ — [5]) ⟨Im J. 189.⟩ Oben S. 116. — [6]) Plut. Flam. 18, 3. — [7]) In der Rede, mit welcher der Zensor die Rüge begleitete, sagte er, Lucius habe einen vornehmen Bojer und zwar mit eigener Hand getötet (Liv. XXXIX 42, 7. 12). Plut. Flam. 18, 7 ⟨und Cato maior 17, 6⟩ sieht darin eine Übertreibung. Er bezieht sich auf Cic. de senect. 42 und auf andere Zeugnisse. Allerdings sprechen die meisten von einem Verurteilten. Einige erzählen, der Wunsch einer Buhlerin habe den Frevel veranlaßt (Liv. XXXIX 43, 2. ⟨Cic. de senect. 42: *exoratus in convivio a scorto, ut securi feriret aliquem eorum, qui in vinculis essent damnati rei capitalis.*⟩ Val. Max. II 9, 3: ⟨*ad arbitrium et spectaculum mulierculae.*⟩ IV 5, 1. Seneca controv. ⟨IX 2: *inter cenam a meretrice rogatus unum ex damnatis occidit.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 4. Plut. Cato maior 17, 2. 5. Zur Kritik der Überlieferung vgl. F. Münzer, Hermes 1904 XXXIX S. 73.⟩

Cato stößt 7 Senatoren aus dem Senat

die Gefängnisse nicht mit unschuldigen Opfern seiner Raubsucht füllte. Cato stieß ihn aus der Kurie. Das Volk oder erkaufte Schreier riefen ihn im Theater wieder auf die Sitze der Konsulare[1]). Sechs andere Senatoren teilten sein Schicksal[2]). Manilius, ein Prätorier, weil er am Tage vor den Augen der Tochter seine Gattin geküßt hatte. Der Zensor hielt dies wegen Zeit und Zeugen für unschicklich, wie der Zusatz beweist, er umarme sein Weib nur bei starkem Gewitter[3]). Folglich dachte er nicht daran, daß Manilius durch jene Handlung in Gegenwart der Tochter den Verdacht geäußert habe, die Mutter trinke Wein[4]) oder sie feiere verbotene Bacchanalien, bei welchen man sich durch unmäßigen Genuß jenes Getränkes zu anderen Ausschweifungen vorbereitete[5]). L. ⟨Nasica⟩[6]) antwortete spottend auf die Frage: „Hast Du ein Weib? Nach Herzensmeinung?" — „Weiß Gott! Nach Herzensmeinung nicht!"[7]) Er wurde deshalb unter die Ärarier verstoßen[8]).

Musterung der Ritter

Bei der Musterung der Ritter empfand L. Scipio Asiaticus nochmals die Wirkungen eines unversöhnlichen Hasses. Cato nahm ihm[9]) das Ritterpferd[10]) und züchtigte ihn wie alle, über welche er die Rüge verhängte, mit harten Worten[11]), obgleich keineswegs erwiesen war, daß er sich im syrischen Kriege durch Veruntreuung öffentlicher Gelder entehrt hatte[12]). Der Ritter L. Veturius verlor

---

1) Plut. 17, 9. — 2) Liv. XXXIX 42, 1: ⟨*septem moverunt senatu.*⟩ — 3) Plut. 17, 10. — 4) Plin. XIV 90: *Cato (scripsit) ideo propinquos feminis osculum dare, ut scirent, an temetum olerent.* Gell. X 23, 3; ⟨vgl.⟩ Plut. quaest. Rom. 6. Val. Max. VI 3, 9. Tertull. Apolog. 6: ⟨*oscula propinquis offerre necessitas erat, ut spiritu iudicarentur.*⟩ — 5) Oben S. 117. — 6) Cic. de or. II 260 ⟨ist die handschriftliche Überlieferung *L. Porcius Nasica censori Catoni* nicht zu halten.⟩ Ernesti liest: *L. Nasica censori Porcio.* ⟨Drumann nach Pigh. II 311: *L. Porcius Laeca.* Augenscheinlich ist ein Scipio Nasica gemeint, der freilich nicht derselben Familie angehören dürfte wie P. Scipio Nasica cos. 191 (Münzer bei Pauly-Wissowa RE IV 1494).⟩ — 7) ⟨Die Übersetzung bei Drumann: „Hast Du ein Weib nach Deinem Herzen?" „Nicht nach Deinem (!) Herzen!" verfehlt den Sinn und beruht in ihrem zweiten Teile auf einer falschen Lesart (*tui* statt *mei*). Der Witz ist im Deutschen kaum wiederzugeben. Die Frage *Ut tu ex animi tui sententia uxorem habes?* wurde bei der Aufstellung der Bürgerliste vom Zensor vorgelegt, um festzustellen, ob der Bürger verheiratet oder ledig war. Die Versicherung *ex animi mei sententia* galt an Eides Statt (Gell. IV 20, 3).⟩ — 8) ⟨Gell. IV 20, 6: *tum censor eum, quod intempestive lascivisset, in aerarios rettulit causamque hanc ioci scurrilis apud se dicti subscripsit.*⟩ — 9) ⟨Wegen vorgerückten Alters (Mommsen Röm. Forsch. II 477). Aus der Ritterliste wurde Scipio nicht gestrichen.⟩ — 10) Liv. XXXIX 44, 1: ⟨*in equitatu recognoscendo L. Scipioni Asiageni ademptus equus.* [Aur. Vict.] de vir. ill. 53, 2.⟩ Plut. Cato 18, 1. — 11) Liv. XXXIX 42, 6: *Catonis et aliae quidem acerbae orationes exstant in eos, quos aut senatorio loco movit aut quibus equos ademit.* — 12) Liv. XXXVIII 60, 8. Plut. 18, 1 spricht entschieden von dem Bruder des (berühmten) Scipio. Da er Konsular, also auch Senator war, so hat man neuerdings auch an seinen Sohn gedacht. Aber auch Senatoren behielten das Pferd, solange ihr Alter es erlaubte, und stellten sich dann bei der Musterung der Ritter ebenfalls (Liv. XXIX 37, 8. Val. Max. II 9, 6. Vgl. IV² 397). Nach Fest. p. 286 M. wandte sich Scipio wahrscheinlich an das Volk wie vor ihm Flamininus (Plut. Flam.

das Pferd, weil er für den Kriegsdienst zu stark geworden war. [117] Ein Vergehen bei dem Opfer mußte die Rüge begründen[1]).

Cato erhebt eine Aufwandsteuer von 3%

Auch die Frauen, welche Cato früher entschlüpften[2]), traf großes Leid. Die Zensoren schätzten ihren Schmuck, ihre Kleidung, das Hausgerät und die Wagen, wenn der Wert des einzelnen mehr als 15000 As oder 1500 Denare betrug, auf das Zehnfache und ließen demgemäß die Steuer erlegen: 3 vom Tausend, eine verhaßte Beschränkung, man mochte zahlen oder lieber entsagen[3]). In einer anderen Verfügung eiferte Cato gegen die überhandnehmende Sitte, Haus und Villen mit Gemälden und Statuen zu verzieren und diese ohne einen Senats- oder Volksbeschluß den Ahnen und Verwandten auf öffentlichen Plätzen aufzustellen oder gar den römischen Frauen in den Provinzen[4]). Eine solche Anwendung der Kunst erschien ihm als Mißbrauch und unwürdige Eitelkeit[5]).

Erhöhung der Gesindesteuer von 1/10 auf 3%

Die Sklaven unter 20 Jahren, welche seit dem letzten Lustrum für 10000 As oder für einen höheren Preis gekauft waren, wurden mit dem zehnfachen Werte in den Steuerregistern aufgeführt, und die Herren sollten jährlich statt 1 As 3 vom Tausend zahlen, folglich 300 statt 10. Es war nicht die Absicht, zu gunsten der ärmsten Volksklassen die Zahl der Sklaven an sich zu vermindern, damit sie nach und nach durch freie Arbeiter ersetzt und Empörungen der Unfreien verhütet würden, sondern man fürchtete unter diesen die jungen, schönen und gebildeten, für welche man am meisten zahlte. Sie konnten als Lustknaben oder als Lehrer der griechischen Wissenschaft und Kunst die Sitten verderben. Daher die Bestimmungen über Alter und Kaufsumme[6]).

Strenge polizeiliche Vorschriften

Mit gleicher Strenge vernichteten die Zensoren die Röhren, durch welche Privatpersonen mit gesetzwidriger Benutzung der Wasserleitungen ihre Wohnungen und Felder versorgten[7]). Es

---

19, 2. Cato 17, 7), um den Zensor zu zwingen, daß er die Ursache der Rüge angab. was nun in einer Schmährede geschah (Liv. XXXIX 43, 5: ⟨*in extrema oratione Catonis*⟩).

[1]) Fest. p. 344 M: ⟨*L. Veturio equum ademit.*⟩ Gell. XVII 2, ⟨20 = Non. Marcell. p. 100 M. Vgl.⟩ Gell. VI 22, 1. Plut. Cato 9, 7. Auch einige andere, welche die Zensoren straften, erwähnen die Bruchstücke aus Catos Schriften, ohne über die Geschichte Aufschluß zu geben. — [2]) ⟨Im J. 195 während seines Konsulats.⟩ Oben S. 108. — [3]) Liv. XXXIX 44, 2—3. Plut. 18, 2—3. Prisc. inst. VI 36 p. 226 K. VI 82 p. 266 K. ⟨XIII 12 p. 8 K.: *M. Cato in censura de vestitu et vehiculis.* Ob bei⟩ Charis. inst. I ⟨p. 90 K *(Cato de habitu)* dieselbe Rede gemeint ist, muß dahingestellt bleiben (Meyer ORF² p. 145).⟩ — [4]) Fest. p. 286 M: *Redemptitavere.* Plin. XXXIV 31: ⟨*mulieribus Romanis statuas in provinciis poni.*⟩ — [5]) ⟨Für seine Person wies er bildliche Darstellungen zurück:⟩ Plut. Cato 19, 5. praec. ger. rei publ. 27, 5. Apophtegm. Cat. 10. Amm. Marc. XIV 6, 8. ⟨Trotzdem stellte man gegen Ende der Republik seine Wachsmaske in der Kurie auf:⟩ Val. Max. VIII 15. 2. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 9 ⟨u. dazu unten S. 148 Anm. 7.⟩ — [6]) Liv. XXXIX 44, 3. — [7]) Liv. XXXIX 44, 4: ⟨*aquam publicam omnem in privatum aedificium aut agrum fluentem ademerunt.*⟩ Plut. 19, 1; ⟨vgl.⟩ Cic. de leg. III 7. Frontin. de aquis urbis Romae 95.

[118] scheint, daß die Schuldigen — unter anderen L. Furius — überdies eine Geldstrafe erlegten[1]).

Der Teil der Privatgebäude, welcher Grund und Boden des Staates einnahm, in die Straßen vortrat oder überhing, wurde binnen 30 Tagen niedergerissen[2]).

Öffentliche Bauten

Bei der Verdingung der öffentlichen Bauten zeigte sich mit nur scheinbarem Gewinn für den Schatz eine übertriebene Sparsamkeit. Die Wasserbecken sollten mit Steinen ausgesetzt, die Kloaken gereinigt und auf dem Aventin und wo es sonst noch daran fehlte, neue angelegt werden[3]).

Für sich besonders gab Flaccus einen Damm, welcher bestimmt war, zu der Quelle des Neptun bei Tarracina (Anxur) zu führen[4]), und eine Straße über die Hügel von Formiae in Verding.

Cato kaufte mit dem Gelde des Staates vier Budenstellen und den Hausplatz des Titius und Maenius in den Lautumien[5]), ehemaligen Steinbrüchen am römischen Markte[6]), und errichtete

---

[1]) Serv. Verg. Aen. IV 244. Charis. I ⟨p. 126 K: *de multa contra L. Furium.*⟩ II ⟨p. 216 K: *in Furium de multa.*⟩ Gell. X 24, 10. Fest. p. 376 M *Vindiciae.* — [2]) Liv. XXXIX 44, 4. Plut. 19, 1. — [3]) Liv. XXXIX 44, 5. —

Neptuniae aquae

[4]) Liv. XXXIX 44, 6: ⟨*Flaccus molem ad Neptunias aquas, ut iter populo esset, et viam per Formianum montem (locavit).* Die *Neptuniae aquae* lagen bei Tarracina. Vitruv. VIII 3, 15: ⟨*fuisse dicitur Tarracinae fons qui vocabatur Neptunius, ex quo qui biberant imprudentes vita privabantur.*

Die Neptunischen Quellen enthielten Schwefel und Eisen; eine auch Arsen. Letztere wurde schon von den Alten und dann wieder im J. 1839 aus Vorsicht verschüttet (Nissen, Ital. Landeskunde II 2, 641). Ihre Lage an den Abstürzen des heutigen Pesco Montano und ihre vergiftende Wirkung forderte dazu auf, sie zur Hinrichtung von Verbrechern zu benutzen. Rhet. ad C. Herenn. IV 15: *qui perduellionibus venditat patriam, non satis supplicii dederit, si praeceps in Neptunias depulsus erit lacunas.*

Die Schwefel- und Eisenquellen zogen sich, aus den Abstürzen des Pesco Montano hervorbrechend, mehrere römische Meilen am Ufer hin und wurden nach Ausweis der Ruinen von Badegästen viel besucht (vgl. Martial. V 1, 6. VI 42, 6. X 51, 7). Die Via Appia durchquerte das steil am Felsen hinaufkletternde Städtchen Tarracina, um jenseits des Vorgebirges die Küstenebene von Fundi zu erreichen. Um die lästige Steigung zu vermeiden, machte Flaccus den Versuch, das Vorgebirge durch einen etwa 100 Schritt langen ins Meer geschütteten Damm zu umgehen. Erst 5 Jahre später — im J. 179 — vollendete der Zensor M. Lepidus das begonnene mühevolle Werk. Liv. XL 51, 2: *Lepidus molem ad Tarracinam, ingratum opus, (confecit).* Die Umgehung der Felsnadel von Pesco Montano stand in Verbindung mit dem Wegebau *per Formianum montem,* wo die Via Appia beim heutigen Itri die Höhe (277 m) überschritt (Nissen II 2, 659). Beide Arbeiten dienten zur Verbesserung der Via Appia.⟩ — [5]) Liv. XXXIX 44, 7. — [6]) ⟨An dem steilen Abhang der Burg beim Gefängnis (Jordan, Topogr. d. Stadt Rom I 2, 344). Die Örtlichkeit erinnerte wohl an die Steinbrüche von Syrakus, die wie der *carcer lautumiarum* in Rom als Staatsgefängnis dienten. — In der Nähe stand die *columna Maenia,* eine frei stehende Ehrensäule des Siegers über die Latiner, C. Maenius cos. 338. cens. 318. Lediglich auf irriger Deutung dieser *columna Maenia* beruht: 1. die Erklärung der⟩ *Maeniana* bei Fest. ⟨p. 134 M — 2. die schon von Lucilius erzählte und, wie es scheint, aus ihm von Porphyr. zu Hor. sat. I 3, 21 u. Ps.-⟩Ascon. zu Cic. div. in Caecil. 50 p. 120 Or. ⟨wiederholte Anekdote, daß beim Verkauf seines

Die Säule des Maenius

hier neben der Hostilischen Kurie, mit welcher sie im J. 52 bei der Leichenfeier des Clodius verbrannte[1]), die erste Basilika in Rom[2]).

Basilica Porcia

Den Rittern mißfiel die hohe Verpachtung der öffentlichen Einkünfte. Sie wandten sich an den Senat. Doch konnte dieser auch nur eine geringe Ermäßigung der Pachtsumme bewirken[3]). Der Staat allein sollte gewinnen. Auch im Kriege. Deshalb rügte Cato die Unterschlagung der Beute und die Leichtfertigkeit, mit welcher man sie unter die Soldaten verteile oder Götterstatuen aus feindlichem Lande den Tempeln in Rom entziehe und als gemeinen Hausrat gebrauche. Wer Privatgut stehle, werde in Ketten gelegt, wer den Staat beraube, prange in Purpur und Gold[4]).

§ 5.

[119]

Widerspruch gegen Catos Tätigkeit als Zensor

Der strenge Gesetzgeber, welcher in allgemeinen Verordnungen Fälle vorsieht, wird nie so unbeliebt sein wie der strenge Sittenrichter. Dieser tadelt oder bestraft, was schon besteht oder geschehen ist. So fühlt sich der einzelne verletzt, er ist nicht gewarnt. Das Gesetz spricht nach der Tat und verfolgt, wie es leicht scheinen kann, mehr die Person als das Unrecht. Am wenigsten konnte Cato einem solchen Verdachte entgehen, da er seine Feinde büßen ließ und weit entfernt war, Ernst mit Milde zu vereinigen. Titus Flamininus und dessen Anhänger bewirkten, daß der Senat seine Baukontrakte und die Verpachtungen der Zölle als dem Staate nachteilig aufhob und einige Tribunen ihn wegen Mißbrauch der zensorischen Gewalt bei dem Volke belangten, welches ihn zu einer Geldstrafe von zwei Talenten verurteilte[5]). Sogar die Erbauung seiner Basilika fand Schwierigkeiten[6]).

Hauses (!) als Baugrund für eine Basilika ein gewisser „Maenius sich nur eine Säule vorbehielt, um von einem Gerüste die Spiele zu sehen" (Drumann).

Maenius, der Erfinder der Balkone. 318

Die zum Andenken an den Latinersieg errichtete Säule des Maenius stand noch zu Ciceros Zeit (divin. in Caecil. 50). Mit den *Maeniana* hatte sie nichts gemein als die Ableitung von dem gleichen Eigennamen, dem des gefeierten Zensors C. Maenius. Dieser gab zuerst den Buden am Marktplatz einen gedeckten Oberbau, der über das Erdgeschoß hinausragte und hauptsächlich zur Aufnahme der Zuschauer bei den Fechterspielen auf dem Forum diente (Fest. p. 134 M: *primus in foro ultra columnas tigna proiecit, quo ampliarentur superiora*). Die „Lauben aus Brettern" behielten in Rom den Namen des ersten Erbauers und wurden auch für die Marktplätze anderer italischer Städte vorbildlich (Jordan I 2, 383).⟩

[1]) Ascon. p. 29 K.-S. Genaueres darüber II² 289. — [2]) Liv. XXXIX 44, 7: ⟨*atria duo, Maenium et Titium, in lautumiis et quattuor tabernas in publicum emit basilicamque ibi fecit, quae Porcia appellata est.*⟩ Plut. Cato mai. 19, 3: ⟨ὑπὸ τὸ βουλευτήριον τῇ ἀγορᾷ παρέβαλε.⟩ Cato min. 5, 1. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 5: ⟨*basilicam suo nomine primus fecit.*⟩ Priscian. inst. VIII ⟨78 p. 433 K.⟩ — [3]) Liv. XXXIX 44, 7—8. Plut. 19, 1. — [4]) Gell. XI 18, 18: ⟨*fures privatorum furtorum in nervo atque in compedibus aetatem agunt, fures publici in auro atque in purpura* (Worte Catos!) Prisc. inst. ⟨VII 95 p. 367 K.⟩ — [5]) Plut. Cato 19, 2. Flam. 19, 4. — [6]) Plut. Cato 19, 3.

Streit um die Lex Orchia über die Zahl der Gäste 182

Nichts vermochte ihn einzuschüchtern. Im dritten Jahre nach der Zensur, welche 183 endigte, mithin — da bei den Römern das Jahr mitzählt, von welchem sie rechnen — im J. 181 ⟨!⟩ unter dem Konsulat des P. Cethegus und M. Baebius ⟨!⟩[1]), beschränkte ein Gesetz des Volkstribunen C. Orchius infolge eines Senatsbeschlusses die Zahl der Gäste[2]). Es wurde nicht beobachtet. Cato klagte in seinen Reden, man lade mehr Gäste ein, als erlaubt sei, und widersprach, als man in der Kurie sogar die Aufhebung des Gesetzes in Vorschlag brachte[3]). Da es als das erste seiner Art bezeichnet wird[4]), so sollte es nicht ein älteres zugunsten des Luxus mildern, sondern diesem steuern. Ohne Zweifel wünschte Cato ein strengeres, aber besser das Orchische als keins. Es konnte ihm nur willkommen sein, und er war weit davon entfernt, mit Verleugnung seiner Grundsätze oder im blinden Eifer bei dem ersten Unternehmen gegen schwelgerische Gastgelage hinderlich zu werden auf die Gefahr, daß dann gar nichts in der [120] Sache geschehe[5]). Aber er wollte auch hier den Zweck ohne die Mittel; Eroberungen, welche die Luxuswaren, auch für die Tafel, zugänglich machten, und — Mäßigkeit der Eroberer, Bereicherung des Staates und — Einfachheit der Sitten im Privatleben. Bald erhielt man neue, geschärfte und — ebenso fruchtlose Aufwandgesetze[6]).

Die Zeit der Lex Orchia

[1]) Macrob. sat. III 17, 2 allein bestimmt die Zeit, und bis dahin gibt es keinen inneren oder äußeren Grund, sein Zeugnis zu verwerfen. — ⟨Gewiß! Aber Macrobius gibt zwei Zeitbestimmungen für die Lex Orchia, die — miteinander verbunden — nur das Jahr 182, das Konsulatsjahr des L. Aemilius Paullus und Cn. Baebius Tamphilus, als das Jahr der Lex Orchia übrig lassen. Er sagt nämlich § 2: *tulit C. Orchius tribunus plebi de senatus sententia tertio anno quam Cato censor fuerat.* D. h. im J. 182 oder 181, je nachdem man vom Anfang oder vom Ende der Zensur Catos rechnet, 184 oder 183. Das erstere ist an sich wahrscheinlicher und wird bewiesen durch die folgenden Worte des Macrobius, § 3: *post annum vicesimum secundum legis Orchiae Fannia lex data est.* Die Lex Fannia des Konsuls C. Fannius Strabo gehört in das J. 161, folglich die 21 Jahre ältere Lex Orchia in das J. 182.⟩ — [2]) ⟨Die Lex Fannia vom J. 161 beschränkte die Zahl der Tischgäste an gewöhnlichen Tagen auf 3, an Markttagen auf 5 (Athen. Deipnosoph. VI 108).⟩ — [3]) Macrob. sat. III 17, 3. Fest. p. 201 M *Obsonitavere.* — [4]) Macrob. sat. III 17, 2: ⟨*prima omnium de cenis lex.*⟩ — [5]) In den Ausgaben des Festus finden sich fast auf jeder Seite entschieden falsche Lesarten. Um so mehr stimme ich denen bei, welche bei dem Worte *Percunctatum* ⟨p. 242 M:⟩ *Cato in ea, qua legem Orchiam suadet* lesen und nicht *dissuadet.* ⟨Vgl. Meyer ORF[2] p. 93. Jordan, Catonis quae exstant, or. 27.⟩ In den Schol. Bobiens. zu Cic. Sest. 138 p. ⟨107 Hildebrandt⟩ ergibt sich in dem Satze: *M. Cato in legem Orchiam conferens ea, quae virtus* usw. aus *conferens,* wie *in* zu erklären ist. — [6]) Die Andeutungen in den Fragen, welche man nicht mit Sicherheit weiter verfolgen kann, werden hier nicht beachtet. Über die Worte des Fest. p. 282 M *Rogat: Cato in dissuasione, ne lex Baebia derogaretur* haben Pigh. II 275 u. 339 und ⟨Weißenborn⟩ zu Liv. XL 44, 2 Kommentare geliefert. Ein Baebius schlug vor, nicht, wie seit 197 wegen Vermehrung der Provinzen geschah, sechs, sondern ein Jahr um das andere nur vier Prätoren zu wählen. Man weiß aber nicht, wann er den Antrag machte, der für 179 „nach vielen Jahren" vollzogen wurde (Liv. XL 44, 2: ⟨*praetores quattuor post multos annos lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari*⟩) und für

Die Lex Baebia *de ambitu.* 181

In der allgemeinen Geschichte Roms wird Cato selten erwähnt, seit er Zensor gewesen war, und die Grammatiker nennen ihn nur, um Wörter zu erklären. Dennoch sieht man aus ihren dürftigen Mitteilungen, soweit sich ein Zusammenhang herstellen läßt, daß er seine Feinde nicht aus den Augen verlor. Viele tadelten 179 den Zensor M. Lepidus, weil er den Damm bei Tarracina[1]), wo er Güter besaß, ein noch unvollendetes Werk, des eigenen Vorteils wegen in Verding gab[2]). Von Cato wird nicht gesagt, daß er Partei nahm. Als jener aber mit seinem Kollegen M. Fulvius Nobilior eine Wasserleitung anlegen ließ[3]), schien es ihm angemessen, sich zu regen und die ganze Verwaltung des Fulvius zu beleuchten[4]), welcher ihn in Ätolien beleidigt haben mochte[5]), beim Triumphe seinen Widerspruch erfuhr[6]) und bei der Bewerbung um die Zensur mit den anderen Kandidaten aus der Nobilität seine Wahl zu verhindern suchte[7]).

[121] Der erste Erpressungsprozeß in Rom. 171

Die Magistrate in Rom konnte man leichter beobachten und zu seiner Zeit zur Rechenschaft ziehen als die Behörden in den Provinzen. Diese drückte am wenigsten, was der Staat von ihnen forderte. Ihre Geißeln waren die Beamten, die Wucherer und Pächter, eine meist enge verbundene Rotte. Aber der Staat teilte die Schuld, da er nicht wirksam eingriff und nur zum Schein mitunter zu große Ungebühr bestrafte, um die Provinzialen zu beschwichtigen. Die beiden Spanien schickten 171 Gesandte, Beschwerde zu führen, daß man sie ärger mißhandle als Feinde[8]). Vor anderen hatten M. Titinius 178[9]), P. Furius Philus 174[10]) im diesseitigen Spanien[11]) und M. Matienus 173[10]) im jenseitigen er-

178 schon nicht (Liv. XL 59, 5); und ebensowenig, ob Cato für dieses Gesetz oder für ein anderes sich erhob, dessen Nonius ⟨p. 470 M unter dem Stichwort⟩ *Largi* gedenkt: *Cato lege Baebia: „pecuniam inlargibo tibi“*. Das letztere ist wahrscheinlich das Gesetz der Konsuln des J. 181 P. Cethegus und M. Baebius gegen Bestechungen bei den Wahlen (Liv. XL 19, 11). ⟨Mommsen St.R. II³ 198, 4 ist der Meinung, daß bei Liv. XL 44, 2 und 19, 11 sowie bei Fest. p. 282 M und Non. Marcell. p. 470 M dieselbe Lex Baebia *de ambitu* vom J. 181 gemeint ist, die auch durch die Beschränkung der Prätorenzahl den Wahlbestechungen entgegenzuwirken suchte. Um die Amtsbewerber nicht allzusehr zu verletzen, begann man im J. 180 mit 6 Prätoren wie gewöhnlich. Darauf folgten im J. 179 gemäß der Lex Baebia vier Prätoren, nachdem man seit Einrichtung der fünften und sechsten Prätorstelle, d. h. seit dem J. 197, Jahr für Jahr sechs Prätoren gewählt hatte. *Post multos annos* bei Liv. XL 44, 2 heißt also: zuerst wieder seit dem J. 198, in dem man zum letzten Male vier Prätoren gehabt hatte. Im J. 198 waren auch nach der Lex Baebia wieder sechs Prätoren an der Reihe. Aber noch in demselben Jahre, wenn nicht schon 179, wurde das Gesetz trotz Catos Widerspruch abgeschafft und bis auf Sullas Zeit die Zahl von 6 Prätoren beibehalten.⟩

[1]) Oben S. 126 Anm. 4. — [2]) Liv. XL 51, 2: ⟨*molem ad Tarracinam (confecit), ingratum opus, quod praedia habebat ibi privatamque publicae rei impensam inseruerat.*⟩ — [3]) Liv. XL 51, 7. — [4]) Fest. p. 282 M: *Retricibus*. — [5]) ⟨Im J. 189.⟩ Oben S. 116. — [6]) ⟨Im J. 187.⟩ Oben S. 117. — [7]) ⟨Im J. 184.⟩ Oben S. 118. — [8]) Liv. XLIII 2, 2. — [9]) Liv. XLIII 2, 6. — [10]) Liv. XLIII 2, 9. — [11]) Liv. XLI 21, 3. L. Furius Philus war 171 Prätor und verwaltete Sardinien (Liv. XLII 28, 5. 31, 9).

preßt, statt des Getreides, welches man liefern mußte, nach einer willkürlichen Preisbestimmung Geld genommen und dann zwar den Bedarf gekauft, aber so, daß die Einwohner gezwungen wurden, den Zwanzigsten ihrer Ernten für einen sehr geringen Preis ihnen zu überlassen. Zu dem Ende erschienen Unterbeamte, Präfekten, in den einzelnen Städten und, wie nach dem Verfahren in anderen Ländern zu vermuten ist, mit Soldaten, welche alle nicht bloß unterhalten sein, sondern sich auch bereichern wollten[1]).

Der erste Erpressungsprozeß in Rom. 171

Da man nicht ausweichen konnte, ernannte der Prätor L. Canuleius, welchem Spanien durch das Los zugefallen war, im Auftrage des Senats und aus dessen Mitte so viele Kollegien von je fünf Rekuperatoren, als es Beklagte gab[2]). Die Gesandten wählten sich vier Rechtsbeistände oder Patrone und unter diesen Cato[3]). Er vertrat jedoch nur das diesseitige Spanien, wo man ihn seit seinem Konsulat kannte[4]). Denn die Wortführer der beiden Provinzen blieben nicht einig und hörten auf, ihr Recht gemeinschaftlich zu verfolgen[5]). Titinius wurde freigesprochen[6]). Matienus ging vor der Entscheidung nach Tibur und Furius, dessen Gegner Cato auch die Gewalttätigkeiten in der anderen Provinz ⟨!⟩ rügte[7]), nach Präneste ins Exil[8]).

Andere fühlten sich nicht weniger strafbar. Man sagte, die Patrone, aber gewiß nicht Cato, hätten ihre Anklage verhindert, und im Einverständnisse mit ihnen sei Canuleius vor beendigter [122] Sache nach Spanien aufgebrochen[9]). Auch übrigens sahen sich die Provinzialen getäuscht. Ein Senatsbeschluß verpönte den Unfug bei den Getreidelieferungen[10]), aber die Erpressungen dauerten fort. Wie Cato sich äußerte, wird nicht gemeldet. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß er Furius ohne Schonung angriff, aber die Einrichtungen in den Provinzen, die Quelle der Repetunden und des Pekulats, in der Ordnung fand.

Cato unterstützt die Lex Voconia

Er hatte als Zensor den Aufwand der Frauen beschränkt[11]). Im J. 169 unterstützte er den Antrag des Volkstribunen Q. Voconius Saxa[12]):

---

[1]) Liv. XLIII 2, 12. — [2]) Liv. XLIII 2, 3. — [3]) Liv. XLIII 2, 5. — [4]) Oben S. 109. — [5]) Liv. XLIII 2, 7. — [6]) Liv. XLIII 2, 6. — [7]) ⟨Diese Meinung Drumanns beruht auf der Lesart des Fabricius bei⟩ Charis. GL I p. ⟨224 K, die längst als falsch erkannt ist. Handschriftlich überliefert ist nicht *pro Lusitanis Hispanis*, sondern *pro Hispanis*. Ps.-Ascon. zu Cic. divin. in Caecil. 66 p. 124 Or. irrig: *pro iisdem* mit Bezug auf die vorher genannten Lusitaner.⟩ — [8]) Liv. XLIII 2, 10. — [9]) Liv. XLIII 2, 11. — [10]) Liv. XLIII 2, 12. — [11]) Oben S. 125. — [12]) Cic. de senect. 14: *Caepione et Philippo iterum consulibus* (169) . . . . *V et LX annos natus* ⟨*legem Voconiam magna voce et bonis lateribus suasi.*⟩ Livius ließ dies wahrscheinlich 5 Jahre früher geschehen: 174 (oben S. 103, wo die Gründe angegeben sind, warum Cicero hier mehr Glauben verdient). Aus Liv. per. 41 ist das Jahr nicht zu ersehen, denn dort wird ohne Bezeichnung der einzelnen Jahre die Zeit von 178—174 zusammengefaßt (Liv. XL 59, 5 und XLII 1, 1. ⟨2, 1⟩). Es ergibt sich nur, daß er oder vielmehr der Annalist, welchem er folgt, der Meinung war, Voconius sei vor dem J. 173 Tribun gewesen. ⟨Auch Cuq, In-

Die Zeit des Vokonischen Gesetzes. 169

niemand, der bei dem letzten Zensus[2]) auf 100 000 ⟨As⟩[3]) geschätzt sei[4]), solle eine Frau oder Jungfrau zur Erbin einsetzen[5]) oder ihr mehr vermachen, als der oder die Erben erhielten[6]). Dadurch hoffte man die Zersplitterung des Vermögens angesehener Familien und Verschwendung der Frauen zu verhüten. Cato faßte besonders den Gesichtspunkt, daß großer Reichtum der Frau den Mann abhängig mache und herabwürdige[7]). Das Gesetz

de mulierum hereditatibus[1]). 169

stitutions juridiques des Romains I 540, 4 (Paris 1891), bevorzugt das von Cicero angegebene Jahr 169 als das Jahr des Vokonischen Gesetzes.⟩

[1]) Cic. Balb. 21. ⟨Gell. XX 1, 23; vgl. Serv. Verg. Aen. I 573.⟩ — [2]) Cic. Verr. I 106: ⟨*ab A. Postumio Q. Fulvio censoribus* (im J. 174) *postve ea* . . . . § 107: *qui post eos censores census esset.*⟩ — [3]) ⟨Drumann im Druckfehlerverzeichnis: „Sesterzen". Im Gesetz stand: *centum milia aeris*, eine Angabe, die durch ihre Zweideutigkeit Anlaß gab, die Wirkung des Gesetzes einzuschränken, indem man schwere Asse anstatt leichter Asse zugrunde legte. S. die folg. Anm.⟩ — [4]) Gaius inst. II 274: ⟨*qui centum milia aeris census est.* Ps.-⟩Ascon. zu Cic. Verr. I 104 p. 188 Or.: ⟨*centum milia sestertium.*⟩ Dio LVI 10, 2: ⟨τῶν τε γυναικῶν . . . . . οὐδεμιᾷ οὐδενὸς ὑπὲρ δύο ἥμισυ μυριάδας οὐσίας — 25 000 Drachmen oder Denare — κληρονομεῖν ἐξῆν. Die Summe Dios entspricht der Summe des Scholiasten; der des Gaius nur dann, wenn unter den *centum milia aeris* schwere Asse zu verstehen sind. Denn bei der Einführung der Silberprägung im J. 269 wurde der silberne Sesterz, dessen Vierfaches der Denar bildete, dem schweren As gleichgesetzt (Hultsch Metrologie² § 35, 5 S. 279) und gleich 2 ½ leichten Assen gerechnet unter Herabsetzung des alten Pfundasses auf ⅓ seines bisherigen Wertes (Trientalfuß):

1 Pfundas = 2 ½ leichten Assen = 1 HS = ¼ Denar.

Also: 100 000 Pfundasse = 250 000 leichten Assen = 100 000 HS = 25 000 Denare.

Erst allmählich sank infolge der fortschreitenden Gewichtsabnahme das Kupfer zur Scheidemünze herab, bis — etwa um das J. 194 — die reine Silberwährung sich durchsetzte (Hultsch § 36, 3 S. 291).

Cicero, der gewiß die Lex Voconia genau kannte, gibt einen Vermögenssatz nicht an (Verr. I 107: *qui post eos censores* — Postumius und Fulvius 174 v. Chr. — *census esset.* 110: *per legem Voconiam ei qui census non sit licet*). Aber eben diese Unterlassung beweist, daß er an den Vermögenssatz der ersten Klasse dachte. Denn *„classici" dicebantur non omnes, qui in quinque classibus erant, sed primae tantum classis homines, ... „infra classem" autem appellabantur secundae classis ceterarumque omnium classium* (Gell. VI 13 unter Berufung auf Catos Rede, *qua Voconiam legem suasit*). Der Vermögenssatz der ersten Klasse betrug aber nicht 100 000 Pfundas oder Sesterzen, sondern, wie Mommsen, Staatsrecht III 249 unwiderleglich erwiesen hat, 100 000 leichte Asse = 40 000 Sesterzen. Folglich sind unter den *centum milia aeris* der Lex Voconia leichte Asse zu verstehen im Sinne des Gesetzgebers. Aber die zweideutige Fassung *centum milia aeris* scheint den Anlaß gegeben zu haben, die Wirkung des Gesetzes einzuschränken, indem man sich an den Wortlaut hielt und schwere Asse zugrunde legte (Mommsen, Röm. Münzwesen S. 302 Anm. 40).⟩ — [5]) Cic. Verr. I 107: ⟨*ne quis heredem virginem neve mulierem faceret*⟩ u. dazu ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 189 Or. Gaius inst. II 274. Dio LVI 10, 2. Augustin. de civ. dei III 21: ⟨*ne quis heredem feminam faceret nec unicam filiam* (!). Liv. per. 41: *Q. Voconius Saxa tribunus plebis legem tulit, ne quis mulierem heredem institueret.* Im Falle der Zuwiderhandlung scheint das Vermächtnis dem Staat anheimgefallen zu sein (Plin. paneg. 42, 1: *locupletabant et fiscum et aerarium Voconiae et Juliae leges*).⟩ — [6]) Gaius inst. II 226: ⟨*ne cui plus legatorum nomine mortisve causa capere liceret quam heredes caperent.* Quintil. declam. 264: *ne liceat mulieri plus quam dimidiam partem bonorum suorum relinquere.*⟩ Cic. de leg. II 49f. — [7]) Gell. XVII 6, 1; ⟨vgl.⟩ VI 13, 3. Fest. p. 282 M ⟨u. Non. Marcell. p. 54 M⟩: *Recepticium.* Cic. de re publ. III 17: *quae ipsa lex utilitatis*

Der Vermögenssatz der Lex Voconia

wurde bestätigt und — umgangen. Man entzog sich der Schätzung der Zensoren — oder man ernannte Erben, welche den Namen herliehen und an die Frauen zahlten[1]).

Auf Catos Antrag wird Mazedonien für frei erklärt. 167

Um diese Zeit unterlag Perseus. Angeblich benachrichtigten die Dioskuren im J. 168 P. Vatinius, den Großvater des bekannten Tribunen, daß der König nach der Schlacht bei Pydna sich dem Konsul Aemilius Paullus überliefert habe. Cicero zweifelt. Aus anderen Gründen und, weil die Botschaft nicht an einen unbedeutenden Mann, sondern an Cato gelangt sein würde, „welcher [123] damals der erste im Staate war[2]).“ Jener vermochte viel. Bei den Beratungen über das Schicksal des eroberten Landes im J. 167 empfahl er in der Kurie, es für frei zu erklären; dadurch allein könne man es behaupten[3]). Da sein Gutachten offenbar in den Senatsbeschluß überging, so findet sich hier wieder ein Beweis, daß er sich in seinen Begriffen von Redlichkeit und Gerechtigkeit nicht über den Standpunkt des Römers erhob. Mazedonien zerfiel in vier freie Staaten und zahlte an Rom nur die Hälfte des bisherigen Tributs. Es wurde wehrlos und auf das Joch der Provinzialen vorbereitet. „Die Völker sollten,“ wie die Verfügung des Senats besagte, „sich überzeugen, daß Rom den Sklaven Freiheit bringe und sich mit dem Ruhme begnüge, wenn es die Könige überwinde[4]).“

Die Haltung der Rhodier in den Kriegen Roms mit Philipp und Antiochus. 200—167

Hiernach hielt es Cato für erlaubt, sich durch jedes Mittel zu sichern, was mit den Waffen erkämpft war. Er mißbilligte aber verächtliche Ränke gegen Bundesgenossen, welche man gebraucht hatte, Mächtigere zu stürzen, und nun nicht mehr brauchte und fürchtete. Nichtige Anklagen, wodurch man Ansprüche auf Erkenntlichkeit zu beseitigen suchte! Die Rhodier, deren Flotte seit Athens Verfall unter den griechischen die zahlreichste und geübteste war[5]), erwarben sich große Verdienste um Rom in dessen Kriege mit Philipp[6]) und warnten Antiochus, die Befreiung der Griechen durch einen Bund mit Mazedonien zu verhindern[7]). Als er später die Waffen ergriff, fochten sie auch gegen ihn[8]), weshalb

---

virorum gratia rogata in mulieres plena est iniuriae. ⟨Liv. per. 41: *suasit legem M. Cato. exstat oratio eius.*⟩

[1]) Cic. Verr. I 107. de fin. II 55. Gaius inst. II 274: ⟨*fideicommisso relictam sibi hereditatem capere potest (mulier).* Polyb. XXXI 28, 8.⟩ — [2]) Cic. de nat. deor. II 6. III 11. — [3]) Spartian. Hadr. ⟨Hist. Aug. I 5, 3: *Macedonas liberos pronuntiavit, quia tueri non poterant.*⟩ Priscian. inst. III ⟨8 GL II p. 88 K: *Cato de Macedonia liberanda.*⟩ — [4]) Liv. XLV 18, 2. — [5]) Liv. XXXVII 24, 1. 30, 2: ⟨*agilitate et arte gubernatorum et scientia remigum.*⟩ XLIV ⟨23, 6: *(civitas), penes quam unam tum rei navalis gloria.*⟩ Sie beschützten selbst die Schiffe Athens und wurden mit einer goldenen Krone und dem Bürgerrechte belohnt (Polyb. XVI 26, 9. Liv. XXXI 15, 6: ⟨*Rhodiorum populus corona aurea virtutis ergo donatus civitasque Rhodiis data*⟩). — [6]) Liv. XXXI 46, 6: ⟨*coniunxerunt se iis . . . . . viginti Rhodiae naves, tectae omnes.*⟩ XXXII 16, 6. XXXIII 18, 1. 8. 19. 20, 1: *multa egregi⟨e⟩ Rhodii pro fide erga populum Romanum . . . . terra marique ausi sunt.* — [7]) Liv. XXXIII 20, 3. — [8]) Liv. XXXVI 43, 4. 45, 5 ⟨zum J. 191.⟩

ihnen Lykien und Karien bis an den Fluß Mäander überwiesen wurden[1], aber in so zweideutigen Ausdrücken, daß die Lykier sich nur als ihre Bundesgenossen betrachteten[2]) und Rom sie darin bestärken konnte, als die Rhodier Perseus die Braut[3]) zuführten und dadurch Verdacht erregten[4]. Man wollte sie beschäftigen und schwächen. [124] Umsomehr rieten Dino und Polyaratus mit ihrem Anhange, nicht für Rom gegen Perseus zu rüsten, sondern nach dem Wunsche des Königs die Erhaltung des Friedens zu vermitteln. Sie wurden überstimmt[5].

Nach dem Ausbruch des Krieges wußten sie es aber durchzusetzen, daß man mit Kreta und mit anderen Bündnisse schloß und nach Mazedonien und Italien Gesandte schickte[6]. Der römische Senat hörte diese erst 168, als der König sich dem Aemilius Paullus ergeben hatte[7]. Ihr Glückwunsch täuschte ihn nicht. Er erklärte, sie hätten Perseus retten sollen. Man werde ihnen weder Gastfreundschaft erweisen noch sie als Freunde bescheiden[8].

Die Rhodier in Rom verdächtigt und abgewiesen. 168

Indessen landete C. Popillius auf Rhodus, ein Mann von rauher Gesinnung, dessen Strafrede die Besorgnisse vermehrte. Sein Gefährte Decimius äußerte sich milder: nicht dem Volke, sondern den Aufwieglern sei die Schuld beizumessen. Mehrere Römerfeinde waren entflohen, andere entleibten sich. Gegen die übrigen wurde eine Untersuchung eingeleitet[9].

167 kamen abermals Abgeordnete der Insel nach Rom, an die Verdienste ihres Vaterlandes zu erinnern und zu verhüten, daß man ihm anrechne, was von einer Faktion ausgegangen sei[10]. Den Prätor Juventius Thalna verlangte nach dem Oberbefehl gegen Rhodus. Ohne die Konsuln oder den Senat zu befragen, drang er bei dem Volke auf Krieg. Einige Tribunen taten Einspruch[11]. Dann erschienen die Gesandten im Trauergewande in der Kurie[12]. Ihre heftigsten Gegner waren die Senatoren, welche an den Feld-

---

XXXVII 9, 5 ⟨zum J. 190: *cum sex et triginta navibus.*⟩ 10, 1. 11, 13: ⟨*quinque tantum Rhodiae naves effugerunt.*⟩ 12, 3: ⟨*Rhodiorum clades.*⟩ 23, 4: ⟨*Rhodiorum duae et triginta quadriremes et quattuor triremes.*⟩ 30, 1: ⟨*naves Rhodiae duae et vinginti.*⟩

[1]) Polyb. ⟨ed. Büttner-Wobst, Bd. IV Lpz. 1904⟩ XXI 24, 7. 46, 8: ⟨Λυκίαν καὶ Καρίας τὰ μέχρι Μαιάνδρου ποταμοῦ πλὴν Τελμεσσοῦ.⟩ XXII 5, 7. Liv. XXXVII 55, 5. ⟨App. Syr. 44.⟩ — [2]) Polyb. XXII 5, 8 u. 10. XXV 4, 5: ⟨Λύκιοι δεδομένοι Ῥοδίοις οὐκ ἐν δωρεᾷ, τὸ δὲ πλεῖον ὡς φίλοι καὶ σύμμαχοι. Liv. XLI 6, 11–12.⟩ — [3]) ⟨Laodike (Polyb. XXV 4, 10).⟩ — [4]) Polyb. XXV 4, 8. 10; ⟨vgl.⟩ Liv. XLI 25, 8. — [5]) Polyb. XXVII 3, 5. 4, 5. XXVIII 2, 3. — [6]) Polyb. XXIX 10, 4. 6. — [7]) Polyb. XXIX 19, 1. — [8]) Polyb. XXIX 19, 4. 9—10. Die römischen Annalisten stellten den Senat in ein minder ungünstiges Licht. Die Rhodier, sagten sie, seien vor der Schlacht bei Pydna in die Kurie geführt worden und hätten übermütig den Staat mit Krieg bedroht, der ihre Vermittelung ablehne (Liv. XLIV 14, 5. 8—12. 15, 3—8). — [9]) Liv. XLV 10, 7—10. 14. — [10]) Polyb. XXX 4, 1. Liv. XLV 20, 4. — [11]) Polyb. XXX 4, 4. Liv. XLV 21, 1—5. — [12]) Polyb. XXX 4, 5. Liv. XLV 20, 10: ⟨*veste sordida sumpta.*⟩

Cato verhindert die Kriegserklärung gegen Rhodus *(pro Rhodiensibus).* 167

zügen teilgenommen hatten[1]). Cato bemerkte: im Glücke übereile man sich leicht, man möge die Entscheidung um einige Tage verschieben[2]). Nach seiner Meinung hätten die Rhodier ein anderes Ende des Krieges gewünscht, aber nicht, um Rom erniedrigt zu sehen, sondern weil sie nach der Niederlage des Perseus für die eigene Freiheit fürchteten. Nie sei der König von ihrem Staate unterstützt worden[3]). Werde man plötzlich alle gegenseitigen Verpflichtungen vergessen und das zuerst tun, was jene, wie man sage, hätten tun wollen[4])? Man bestrafe die Tat, [125] aber nicht das Wollen[5]).

Dadurch wurde eine Kriegserklärung abgewendet. Die Antwort des Senats enthielt aber harte Vorwürfe und eine Aufkündigung der Freundschaft[6]). Lykien und Karien sollten frei sein[7]). Die Rhodier hatten Schlimmeres erwartet. Sie waren hoch erfreut, daß man ihre Insel nicht zur Provinz machte, und schickten eine Krone, 20000 Goldstücke an Wert[8]). Später erneuerte Rom auch den Bundesvertrag[9]).

§ 6.

Catos Feindschaft gegen Eumenes von Pergamon

Weniger Teilnahme erregt der pergamenische König Eumenes[10]), weil er in der Hoffnung, gegen seine Nachbarn beschützt zu werden und auf ihre Kosten zu erwerben, sich zum Sklaven der Römer, zum Ankläger und Kundschafter herabwürdigte. Er erhielt nach dem Kriege mit Antiochus mehrere Länder[11]) und wurde in Rom, wo er sich wiederholt einfand, ehrenvoll aufgenommen. Dann sprach man von einem geheimen Einverständnis zwischen ihm und Perseus. Als dieser besiegt war und er 166 von neuem in Brundisium erschien, untersagte ein Senatsbeschluß den Königen im allgemeinen, nach Rom zu kommen[12]). Inwiefern Cato dabei mitwirkte, wird nicht bemerkt[13]). Aber die

1) Liv. XLV 25, 2. — 2) Gell. VI 3, 14. — 3) Gell. VI 3, 16. — 4) Gell. VI 3, 26. — 5) Gell. VI 3, 36—38. Liv. XLV 25, 3 hat dieses Gutachten nicht aufgenommen. Er verweist auf das fünfte Buch der Origines des Cato, wo es sich finde. Gell. VI 3 gibt ein Bruchstück, um den Redner gegen Tiro zu verteidigen. ⟨Vgl.⟩ Gell. XIII 25, 13—14. App. Pun. 65. ⟨Jordan, Catonis quae exstant, p. 21—25.⟩ — 6) Polyb. XXX 4, 7—9. Liv. XLV 25, 4: ⟨*responsum ita redditum est, ut nec hostes fierent nec socii permanerent.*⟩ — 7) Polyb. XXX 5, 12: ⟨ἡ σύγκλητος ἐξέβαλε δόγμα διότι δεῖ Κᾶρας Λυκίους ἐλευθέρους εἶναι.⟩ Liv. XLV 25, 6. — 8) Liv. XLV 25. 7. Polyb. XXX 5, 4 ⟨irrig: ἀπὸ μυρίων χρυσῶν.⟩ — 9) ⟨Im J. 165.⟩ Polyb. XXX 31, 20. Liv. per. 46: ⟨*societas cum Rhodiis deprecantibus iuncta est.*⟩ — 10) ⟨Eumenes II., König von Pergamon 197—159. Genaueres über ihn gibt Willrich bei Pauly-Wissowa RE VI 1091—1104.⟩ — 11) ⟨Mit Ausnahme der griechischen Städte fast ganz Vorderasien bis zum Taurus⟩: Polyb. XXI 24, 7. 46, 11. Liv. XXXVIII 39, 14—17. ⟨Strabo XIV 3, 4. App. Syr. 44.⟩ — 12) Polyb. XXX 19. 6. Liv. per. 46: ⟨*lex lata est, ne cui regi Romam venire liceret.*⟩ — 13) ⟨Daß er dem Könige nicht wohlgesinnt war, bewies er bei einem früheren Besuche des Eumenes in Rom (Plut. Cato 8, 12—13).⟩

Gegenwart eines verweichlichten Asiaten und seiner Höflinge mußte ihm schon des schlechten Beispiels wegen verhaßt sein[1]).

Aus anderen Gründen wurde er der erbittertste Feind der Karthager. Sie hatten sich im Frieden nach der Schlacht bei Zama verpflichtet, ohne Genehmigung der Römer keinen Krieg zu führen[2]). Dies benutzte Masinissa, der König von Numidien, ihnen eine Stadt nach der anderen zu entreißen. Ihre Klagen in Rom waren fruchtlos. Man hörte sie. Es erging auch wohl ein Verbot gegen den Länderraub. Der König ließ sich aber nicht beirren, weil er wußte, daß Rom jeden seiner Fortschritte für eigenen Gewinn hielt. Ihn verlangte besonders nach dem Gebiete an der kleinen Syrte, Emporia, wo er immer weiter um sich griff[3]). [126]

Cato fordert die Zerstörung Karthagos. 157

Auf erneuerte Beschwerden der Gegner fanden sich im J. 157 wieder römische Gesandte ein. Unter ihnen Cato[4]). Sie kamen spät und knüpften weitläufige Verhandlungen an. Die Karthager waren der parteiischen Entscheidungen überdrüssig und erklärten: man habe nun lange genug untersucht. Das Recht liege am Tage. Masinissa müsse zurückgeben, was der letzte Vertrag mit Rom ihnen sichere. Daß er namentlich Emporia nicht fordern könne, sei von ihm selbst anerkannt worden, als er früher bei der Verfolgung eines Empörers um freien Durchzug gebeten habe[5]).

Cato fühlte sich tief verletzt. Er entfernte sich mit seinen Gefährten, weil ein Vergleich unmöglich sei, wenn ein Teil die Schiedsrichter zurückweise. Sein Bericht an den Senat beschleunigte nicht, was ohnehin beschlossen war. Er brachte auch nichts Neues, denn man wußte, daß der Feind noch Kräfte besaß. Es offenbarte sich aber darin eine glühende Rachgier. Nun nicht mehr der Republik wegen allein, sondern auch zur Buße für eine persönliche Beleidigung sollten die Überwundenen vertilgt werden. Deshalb übertrieb Cato, was er gesehen hatte. Karthagos Handel blühe und fülle den Schatz. Es habe wieder große Flotten und Heere und erwarte nur die Gelegenheit. Ein Staat müsse untergehen, dieser oder Rom[6]).

Auch später wiederholte er es, wenn er über fremdartige Gegenstände sein Gutachten gab[7]), obgleich P. Scipio Nasica ihm

---

[1]) Die Beratungen über Ägypten, deren in den Fragmenten-Sammlungen bei dem J. 163 gedacht wird, wurden durch eine Gesandtschaft des J. 154 veranlaßt. S. unten S. 138. — [2]) Liv. XLII 23, 3. — [3]) Liv. XXXIV 62, 3. XLII 23, 2. — [4]) Liv. per. 47. Plut. Cato 26, 2. App. Pun. 69. — [5]) Polyb. XXXI 21. 7. Liv. XXXIV 62, 10. — [6]) Plut. Cato 26, 3—4. App. Pun. 69. ⟨Um die Nähe der Gefahr zu veranschaulichen, zeigte Cato im Senat frische Feigen, die vor drei Tagen in Karthago gepflückt waren (Plut. 27, 1. Plin. XV 75).⟩ — [7]) Plut. Cato 27, 2: ⟨„Δοκεῖ δέ μοι καὶ Καρχηδόνα μὴ εἶναι."⟩ Vell. I 13, 1: ⟨*perpetuus diruendae (Carthaginis) auctor.*⟩ Plin. XV 74. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 8: ⟨*Carthaginem delendam censuit.* Cic. de senect. 18: *de (Carthagine) vereri non ante desinam quam illam excisam esse cognovero.*⟩ Lucan. VI 789: ⟨*maior Carthaginis hostis:* vgl.⟩ Val. Max. VIII 15, 2.

ebenso oft widersprach[1]). In seinem Zorne mochte er die natürliche Entwicklung der Dinge nicht erwarten, und eben weil die Leidenschaft ihn trieb, kann man ihm nicht bezeugen, daß er richtiger urteilte als Scipio.

Cato erwirkt die Ausweisung der griechischen Philosophen. 155

Die Griechen hatten ihn während des Feldzuges gegen Antiochus mit geziemender Ehrfurcht empfangen, daher haßte er sie nicht. Sie sollten aber ihre Bildung nicht nach Rom verpflanzen, weil sie ihm wie vielen anderen als die Ursache ihres politischen [127] Verfalls erschien[2]). Er fand es bedenklich, daß die Athener in der Meinung, nicht glücklicher wählen zu können, im J. 155[3]) drei Philosophen schickten: den Akademiker Karneades, den Stoiker Diogenes und den Peripatetiker Kritolaos[4]). Jene waren in den Kriegen der Römer mit Mazedonien und Syrien noch mehr verarmt. Aus Not plünderten sie Oropus an der böotischen Grenze. Die Stadt beklagte sich in Rom, und der Senat ließ zur Vermehrung der Feindschaft unter den Griechen die Buße durch Sikyon bestimmen[5]). Es erkannte auf 500 Talente[6]). Durch die Philosophen hoffte Athen Erlaß zu bewirken. Da die Römer Griechenland für frei erklärt hatten, so durften sie dort keine Unterdrückung dulden. Ihr Recht zum Einschreiten war nicht zweifelhaft, sofern das Recht in der Stärke ruht. Aber der Senat steigerte gern die Furcht der Abhängigen bis zur Angst und den Haß unter ihnen durch müßiges Zuschauen bis zum Groll. Er zögerte. Indessen begannen die drei Griechlein Vorträge zu halten. Die Jugend strömte herbei, insbesondere zu dem feurigen Karneades. Da mahnte Cato in der Kurie: man möge die Männer bescheiden und die Jünglinge ihren Übungen wiedergeben[7]). Die Entschädigungssumme wurde auf 100 Talente herabgesetzt, und auch diese durfte Athen verweigern[8]).

---

[1]) Plut. Cato 27, 3. App. Pun. 69. Diodor. Sic. XXXIV 33, 3. Liv. per. 49. Flor. I 31, 4. Augustin. de civ. dei I 30. ⟨L. Lentulus Lupus cos. 156 teilte die Ansicht Scipios, ohne jedoch mit Cato in ein Wortgefecht sich einzulassen (Cic. Tusc. III 51).⟩ — [2]) Plut. Cato 22, 5. 23, 1—5. ⟨Vgl. unten Anm. 7.⟩ — [3]) Cic. Acad. prior. (Lucullus) II 137 ⟨gibt das Jahr: *P. Scipione et M. Marcello coss;* vermutlich nach dem Liber annalis des Attikus (Cic. ad Att. XII 23, 2).⟩ — [4]) Gell. VI 14, 9. XVII 21, 48. Macrob. sat. I 5, 15. Cic. de or. II 155. ⟨Tusc. IV 5.⟩ ad Att. XII 23, 2. Aelian. var. hist. III 17. — [5]) Pausan. VII 11, 4. Plut. Cato 22, 1. — [6]) ⟨3 Mill. Drachmen.⟩ Pausan. VII 11, 5. Gell. VI 14, 8. Macrob. sat. I 5, 14. Plut. Cato 22, 1. — [7]) Plut. Cato 22, 5: ⟨φοβούμενος μὴ οἱ νέοι τὴν ἐπὶ τῷ λέγειν δόξαν ἀγαπήσωσι μᾶλλον τῆς ἀπὸ τῶν ἔργων καὶ τῶν στρατειῶν . . . . ἔγνω μετ' εὐπρεπείας ἀποδιοπομπήσασθαι τοὺς φιλοσόφους ἅπαντας ἐκ τῆς πόλεως . . . . ὅπως οὗτοι μὲν ἐπὶ τὰς σχολὰς τραπόμενοι διαλέγωνται παισὶν Ἑλλήνων, οἱ δὲ Ῥωμαίων νέοι τῶν νόμων καὶ τῶν ἀρχόντων ὡς πρότερον ἀκούωσι. 23, 3: ἀπολοῦσι Ῥωμαῖοι τὰ πράγματα γραμμάτων Ἑλληνικῶν ἀναπλησθέντες.⟩ Plin. VII 112: ⟨*Cato . . . . audito Carneade quam primum legatos eos censuit dimittendos, quoniam illo viro argumentante quid veri esset haud facile discerni posset.* Ein Beispiel dieser Redekunst gibt⟩ Lactant. V 14, 3—4. Solin. I 122: ⟨*Graecos urbe pellendos (censuit).*⟩ — [8]) Pausan. VII 11, 5.

Cato als Erzieher seines Volkes

Römische Einmischung in Ägypten. 168—154

Der Beschluß gegen die Könige, welchen Eumenes veranlaßte, blieb nicht lange in Kraft[1]). Die Römer verfügten im Osten, ehe ihre Legionen dort eroberten, auch in Ägypten. Ptolemaeus Philadelphus bewarb sich um ihre Freundschaft, und der Bund wurde unter Philopator erneuert. Seinem Sohn Epiphanes meldeten römische Gesandte den Ausgang des zweiten punischen Krieges. Unter diesem Vorwande erforschten sie die Stimmung des Hofes in einer Zeit, wo man einem Bruch mit Philipp entgegensah. Nach dem Tode des Königs drängte sich Antiochus Epiphanes, der Syrer, dem älteren Sohne Philometor zum Vormunde und Beschützer auf, um ihn seines Landes zu berauben. Dies wurde im J. 168 durch einen Machtspruch des Senats verhindert[2]). [128]

Die Befreier waren nicht weniger gefährlich als der Feind. In dem Maße, als ihre Macht zunahm, überhoben sie sich der Anstrengungen durch Arglist und Verrat. Wie überall beförderten sie in Ägypten Teilung und Bürgerkrieg[3]). Sie nährten den Streit zwischen Philometor und dessen Bruder Physkon, welcher Kyrene erhalten hatte und auch Cypern verlangte. Man wußte, daß der jüngere zu dieser Forderung nicht berechtigt war und wegen Grausamkeit und Schwelgerei verabscheut wurde. Die Abgeordneten des Königs und gut unterrichtete Römer zeugten gegen ihn, als er ⟨im J. 162⟩[4]) es wagte, den Senat persönlich anzugehen. Gleichwohl sollten T. Torquatus und Cn. Merula auf dem Wege des Vergleichs ihm die Insel verschaffen[5]).

Da nun einmal für ihn entschieden war, warb er Söldner. Die Gesandten warnten, der Senat habe gewaltsame Maßregeln ausgeschlossen, in Kyrene möge er den Erfolg ihrer Unterhandlungen mit dem Bruder erwarten. Aber vierzig Tage vergingen, und er erhielt keine Antwort. Indessen empörten sich die Kyrenäer. Er wurde geschlagen und erfuhr erst jetzt, daß der König nichts bewilligte[6]). Sofort führte er nochmals Beschwerde

Popillius verweist Antiochus Epiphanes aus Ägypten. 168

[1]) Oben S. 134. — [2]) Polyb. XXIX 27, 7. Liv. XLIV 19, 14. XLV 12, 4. Justin. XXXIV 3, 1. ⟨Gemeint ist die berühmte Gesandtschaft (Liv. XLV 12, 8: *clara legatio*) des C. Popillius Laenas cos. 172, deren auch sonst gern gedacht wird. Cic. Phil. VIII 23: *virgula stantem circumscripsit* usw. . . . . *praeclare! Senatus enim faciem secum attulerat auctoritatemque populi Romani.* Diodor. Sic. XXXI 2, 1. App. Syr. 66. Zonar. IX 25. Val. Max. VI 4, 3; Vell. I 10, 1 nennt den Gesandten fälschlich M. Popillius Laenas und Plin. XXXIV 24 infolge einer Verwechselung Cn. Octavius (vgl. IV² 239, 3). Das auch von Velleius (*Romana constantia*) und Valerius Maximus (*quam efficax est animi sermonisque abscisa gravitas!*) gepriesene Verfahren des Popillius erschien Livius als Grobheit (XLV 10, 8: *vir asper ingenio.* 12, 5: *pro asperitate animi.* Justin. XXXIV 3, 4: *haec asperitas*).⟩ — [3]) ⟨Die erste römische Einmischung in den ägyptischen Thronstreit gehört in das J. 163. Damals ward Ptolemaeus Philometor, wie es scheint durch einen Volksaufstand, aus Alexandrien vertrieben. Er wandte sich persönlich nach Rom um Hilfe und erlangte die Wiedereinsetzung in Ägypten und Cypern; Ptolemaeus Physkon erhielt Kyrene. Niese, Gesch. d. griech. u. maked. Staaten III (1903) S. 209.⟩ — [4]) ⟨Niese III 209.⟩ — [5]) Polyb. XXXI 10, 9. — [6]) Polyb. XXXI 17, 1—19, 1.

in Rom, welches den Bund mit Philometor aufhob. Seine Gesandten mußten sich entfernen und P. Apustius und C. Lentulus den jüngeren Bruder in Kyrene davon in Kenntnis setzen, worauf dieser zur Eroberung von Cypern rüstete[1].

So wenig die Nachrichten bei Polybius vollständig sind, so verdienen sie doch den meisten Glauben. Der ältere Bruder wurde nicht von dem jüngeren aus Ägypten vertrieben ⟨!⟩[2]. Er reiste nicht nach Rom, welches ihn nicht herstellte ⟨!⟩[2], sondern Physkon verzweifelte und erschien in der Kurie im Trauergewande und mit Narben[3]. Der König, hieß es, habe Mörder gegen ihn gedungen. Jeder durchschaute ihn, nur nicht die Senatoren, weil [129] der Zwist fortdauern sollte. Das Mitleid regte sich in ihnen. Den Bevollmächtigten des Philometor geboten sie, Italien zu räumen, ohne sie auch nur gehört zu haben, und Cn. Merula, L. Minucius Thermus[4]) nebst drei anderen, den jungen Fürsten nach Cypern zu führen. Die Bundesgenossen in Griechenland und Asien wurden zum Beistande aufgefordert[5].

Catos Rede *de Ptolemaeo minore contra Thermum.* 154

Über die Zeit gibt Polybius Aufschluß. Es geschah, als der Konsul Q. Opimius die Oxybier in Ligurien bekriegte[6], folglich im J. 154[7]. Und in demselben Jahre oder im nächsten, als Thermus mit seinen Gefährten Bericht erstattete[8], entschleierte Cato die unredliche Politik des Senats, die wohl berechneten, aber falschen Aussagen seiner Boten und die Laster und erdichteten Ansprüche des Klienten, welcher eines so edlen und großmütigen Bruders gänzlich unwürdig sei[9].

In bessere Wege einzulenken, war Rom nicht mehr fähig. Man könnte sogar glauben, der mürrische Greis habe mit seinem Tadel nur Thermus treffen wollen und deshalb nicht früher gesprochen. Dies ist nun aber ungewiß, da die Vorzeit durch Auszüge und Übersichten auch seine Geschichte verstümmelt hat.

---

[1]) Polyb. XXXI 19, 2. 20, 3—5. Diodor. Sic. XXXI 23. — [2]) ⟨Wenigstens nicht jetzt. Es geschah vielmehr vor der Reichsteilung im J. 163 (Liv. per. 46 zum J. 163: *Ptolemaeus, Aegypti rex, pulsus regno a minore fratre, missis ad eum legatis restitutus est.* Val. Max. V 1, 1). S. Anm. 3 S. 137. Damit erledigt sich Drumanns Bemerkung: „Pigh. II 403, der Gewährsmann für die meisten, folgt dem Verfasser des Auszuges aus Liv. XLVI und Val. Max. V 1, 1 welche die Personen verwechseln. Für *pulsus regno a minore fratre* würde *a maiore* das richtige sein, und das streitige Reich ist Cypern. Polyb. XXXIX 7, 5 bezieht sich auf die Zeit, wo Antiochus Epiphanes am Nil stand.⟩ — [3]) ⟨Im J. 154 (Niese III 212). Polyb. XXXIII 11, 3.⟩ — [4]) Nicht Marcus und von dem früher (S. 115) erwähnten Q. Minucius Thermus zu unterscheiden. — [5]) Polyb. XXXIII 11, 4—7. — [6]) Polyb. XXXIII 11, 1. — [7]) ⟨Fasti Cap. 600, CIL I^2 p. 146. Niese III 212.⟩ Nicht 163 (oben S. 135 Anm. 1). Liv. per. 47 ⟨berichtet den Abschluß des Streites nach dem Zensus von 159/8, aber vor dem Konsulat des C. Marcius (156) und vor dem Feldzug des Konsuls Q. Opimius (154).⟩ — [8]) ⟨Anders Jordan, Catonis quae exstant, or. 10 p. 42.⟩ — [9]) Gell. XVIII 9, 1. XX 11, 5. Prisc. III 8 u. 14, ⟨GL II p. 88 u. 91 Keil. Charis. GL I p. 197 Keil.⟩ Philometor überlebte Cato, dessen Worte bei Prisc. X 56, ⟨GL II p. 546 Keil:⟩ *mortuus est, sepelitus est* irrig auf den König gedeutet werden.

Cato zum 44. Male angeklagt. 154

Sein Einfluß wurde unter jeder Bedingung ungern geduldet. Während er den Staat in seiner Entwicklung zu hemmen schien, durchkreuzte er die Pläne einer ehrgeizigen und raubsüchtigen Nobilität und verfeindete sich zugleich einzelne in ihr durch persönlichen Angriff. Daher wurde er selbst oft gerichtlich belangt[1]). Die näheren Veranlassungen und die Gegner sind in den meisten Fällen unbekannt. Livius ersah aus den Annalen, daß er noch 154 v. Chr. sein eigener Anwalt gewesen sei. Da er nach seiner Meinung im J. 239 geboren war, so setzte er die Klage in sein 86stes Lebensjahr[2]). Nach Ciceros Berechnung gehört sie in das 81ste[3]). Bei dieser Gelegenheit äußerte Cato, es sei schwer, sich gegen Menschen zu verteidigen, mit welchen man nicht gelebt habe[4]). Einen anderen Grund gibt es nicht, hier an C. Cassius [130] Longinus zu denken, welcher im J. 171 — mehr als 20 Jahre nach ihm — das Konsulat und jetzt, 154, die Zensur verwaltete[5]). Der Beklagte rühmte stets, für die Republik zu wirken, und behauptete demnach in dem Prozesse mit Cassius[6]), daß dieser in ihm auch dem Staate eine Schmach zufüge[7]). Nur wegen eines bestimmten Verbrechens konnte man ihn vor Gericht ziehen. Es wird aber nirgends genannt.

§ 7.

Cato befürwortet die Heimsendung der gefangenen Achäer. 150

Die Leidenschaften erhielten ihn in Tätigkeit. Sie schienen ihn zu verjüngen. Von jedem neuen Geschlechte fühlte er sich mehr abgestoßen, und er lebte und rechtete schon mit dem dritten. Daneben wurden die alten Streitigkeiten nicht vergessen. Aber er sprach nicht gegen die Achäer und nicht aus Haß gegen die Scipionen. Die Römer schonten den achäischen Staatenverein, solange sie einen Bund zwischen ihm und Mazedonien fürchteten. Ihr Geld und ihre Sendlinge verschafften ihnen eine Partei, deren Haupt Kallikrates war. Nach der Besiegung des Perseus nannte er mit seinen Genossen die mazedonisch Gesinnten, größtenteils ehrenwerte Männer, welche auch die Herrschaft des Königs nicht wünschten[8]).

Mehr als tausend[9]) — darunter namentlich Polybius[10]) — wurden nach Rom geführt[11]) und, ohne gerichtet zu sein, in italische Städte verteilt[12]). Umsonst drang der Bund wieder-

[1]) Plin. VII 100 ⟨= Solin. I 113⟩ und [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 7: 44 mal. Plut. Cato 15, 5: fast 50 mal. Val. Max. III 7, 7: ⟨*saepe numero.*⟩ Nep. 2, 4: ⟨*a multis tentatus.*⟩ Ampel. Lib. mem. 19, 8: ⟨*totiens accusatus.*⟩ Plut. comp. Arist. c. Cat. 2, 6. — [2]) XXXIX 40, 12 und — ihm folgend — Plut. 15, 5. — [3]) Oben S. 103. — [4]) Plut. 15, 5. — [5]) II² 97 Nr. 8. — [6]) ⟨Jordan or. 54 p. 63.⟩ — [7]) Gell. X 14, 3. — [8]) Polyb. XXX 13, 6. Liv. XLV 31, 6—11. Pausan. VII 10, 7—10. — [9]) ⟨Pausan. VII 10, 11: ὑπὲρ χιλίους.⟩ — [10]) Polyb. XXXII 3, 14. — [11]) ⟨Im J. 167.⟩ — [12]) ⟨Pausan. VII 10, 11.⟩

holt und immer ernstlicher auf Untersuchung[1]). Die Schuld konnte nicht bewiesen werden. Sie wurde daher als entschieden vorausgesetzt. Endlich beschloß der Senat im J. 150[2]), sie nach 17jähriger Haft zu entlassen, als nur noch etwa 300 übrig waren[3]). Polybius wirkte durch Scipio Aemilianus, welcher ihn wie seinen Vater und Lehrer liebte[4]), und dieser durch Cato. In der Kurie einigte man sich nicht, bis Cato äußerte: es sei sehr gleichgültig, ob römische oder griechische Totengräber diese Greise zur Erde bestatteten[5]). Er erklärte sich also für den Antrag. Man hat ihn mißverstanden. Die Mehrzahl war nun seiner [131] Meinung, und Polybius wurde dadurch zu der Bitte ermutigt, daß er den Senat auch überreden möge, die Geiseln in ihre Ehrenstellen wieder einzusetzen, was er lächelnd mit einem Scherze weder ablehnte noch versprach[6]).

Cato empfiehlt das Gesetz, *ne quis iterum consul fiat.* 151

Mit gleichem Ansehen überwachte er die inneren Angelegenheiten. Er empfahl die Rogation eines jetzt unbekannten Magistrats, nach welcher niemand zum zweiten Male Konsul werden sollte[7]), in einer Rede an das Volk und sagte unter anderm: wer oft nach den höchsten Würden strebe, sei einem Manne ähnlich, der den Weg nicht wisse. Denn er suche in den Liktoren Führer, damit er sich nicht verirre. Aber auch die Bürger müsse man tadeln, wenn sie oft denselben wählten. Sie glaubten entweder, daß das Amt nicht viel Wert habe oder daß nicht viele des Amtes wert seien[8]). Von diesem Gesetze entband man Scipio Aemilianus, als er für das J. 134 zum zweiten Male das Konsulat erhielt[9]). Im Anfange des J. 152, in welchem M. Marcellus zum dritten Male Konsul war, bestand es noch nicht. Es wurde aber auch nicht später als in Catos Todesjahre 149 beantragt, wie sich aus dem vorigen ergibt[10]).

---

[1]) Polyb. XXX 32, 1 ⟨zum J. 165/4.⟩ XXXII 3, 14 ⟨zum J. 160/59.⟩ XXXIII 1, 3 u. 3, 2 ⟨zum J. 156/5.⟩ 14 ⟨zum J. 154/3.⟩ — [2]) Polyb. XXXV 6, 3 ⟨zum J. 151/0.⟩ — [3]) Pausan. VII 10, 12. — [4]) Polyb. XXXI 23, 3f. — [5]) Polyb. XXXV 6, 2. Plut. Cato maior 9, 2. Apophthegm. Cat. mai. 28. — [6]) Polyb. XXXV 6, 4. Plut. Cato 9, 4. ⟨Catos Rede *de Achaeis* erwähnen⟩ Gell. II 6, 7. Macrob. sat. VI 7, 10 und Serv. Verg. Ecl. VI 76. — [7]) Fest. p. 242 M: *Pavimenta.* Priscian. III 8 ⟨GL II p. 88 Keil: *ne quis iterum consul fiat.*⟩ — [8]) Plut. 8, 8—9. — [9]) Liv. per. 56: ⟨*legibus solutus est.*⟩ — [10]) Genauer ist die Zeit nicht zu bestimmen. Die Gründe, nach welchen Pigh. II 442 sich für 150 entscheidet, sprechen auch für jedes andere Jahr innerhalb jener Grenzen. ⟨Die Wahl des M. Claudius Marcellus, der für das Jahr 152 sogar zum dritten Male — und diesmal mit Verletzung des vorgeschriebenen zehnjährigen Zwischenraumes — zum Konsul gewählt ward, gab vermutlich den nächsten Anstoß zu dem von Cato befürworteten Gesetzesvorschlag, den man mit Mommsen, Staatsrecht I[3] 521, 4, dem J. 151 wird zuweisen dürfen. Als Ausnahmen in der Zeit von 151—82 finden sich nur:

Wiederwahl zum Konsulat als Ausnahme in der Zeit von 151—82

P. Cornelius Scipio Africanus cos. 147. 134
C. Marius cos. 107. 104—100. 86
L. Cornelius Cinna cos. 87—84
Cn. Papirius Carbo cos. 85—84. 82.

Die seit der Zeit des Marius häufiger eintretende Verletzung des Gesetzes bezeichnet für die Republik den Anfang vom Ende (Mommsen Staatsrecht I[3] 518).⟩

Cato erwirkt die Kriegserklärung gegen Karthago. 150

Indessen hatte jener nicht aufgehört, an Karthago zu erinnern. Sein Verdienst war es nicht, wenn Rom auch jetzt mit richtigem Takt den günstigen Zeitpunkt für den Krieg ersah[1]. Man untersagte den Karthagern im letzten Frieden, das Schwert zu ziehen, und ermutigte Masinissa, sie anzugreifen[1], damit sie durch die Notwehr ihre Vernichtung rechtfertigten und zugleich ihre Kräfte erschöpften. Cato wollte keinen Verzug. Jedes Gerücht wurde von ihm benutzt, um auf Krieg zu dringen. Als er hörte, die massäsylischen Numider rüsteten für Karthago, konnte Scipio Nasica es kaum gegen ihn durchsetzen, daß man statt eines Heeres Abgeordnete nach Afrika schickte und sich von der wahren Sachlage unterrichtete[2].

Masinissa meldete im J. 151[3] durch seinen Sohn Gulussa, unter den Nachbarn sei alles in Bewegung, man bereite sich zum Kampfe vor[4]. [132] Sofort neuer Zwist in der Kurie, wo abermals Nasica siegte oder vielmehr eine arglistige Politik. Nur Gesandte schifften sich ein[5]. Sie bestätigten die Nachrichten des Königs. Also zu den Waffen, rief Cato. Sein Gegner aber meinte, dann erst, wenn Karthago sich weigere, die Flotte zu verbrennen und die Truppen zu entlassen, mögen die Konsuln des nächsten Jahres auf Krieg antragen[4]. Dies wurde genehmigt, weil Masinissa noch nicht Bahn gemacht hatte. Er belagerte Oroskopa[6]. Hasdrubal zog gegen ihn aus, um endlich Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und unterlag[7] vor den Augen des Scipio Aemilianus, welcher auf Befehl des Konsuls L. Lukullus[8] aus Spanien angelangt war, Elefanten zu holen[9]. Nun hatten die Karthager es verdient, daß Rom ihnen die Freundschaft aufkündigte[10]. Mochten sie Hasdrubal und dessen Anhänger als die Urheber des strafbaren Unternehmens verbannen und den Numider anklagen. Sie hatten den Frieden gebrochen. Cato beschwor den Senat, jetzt wenigstens den treulosen Staat zu zerstören[11], und der Krieg wurde im J. 150 beschlossen[12].

Auf ähnliche Art verfuhr man um diese Zeit in Asien. Einige Andeutungen beweisen, was man ohnehin voraussetzen würde, daß Cato an den betreffenden Verhandlungen teilnahm. Es bleibt aber meistens ungewiß, wie er in der Kurie stimmte, weil die Geschichtschreiber sich mehr mit der Sache im allge-

[1] Oben S. 135. — [2] Liv. per. ⟨47.⟩ 48: ⟨*placuit legatos mitti Carthaginem, qui specularentur, quid ageretur.*⟩ Zonar. IX 26. — [3] ⟨Bevor die Konsuln L. Lukullus und A. Albinus zur Aushebung schritten (Liv. per. 48), also am Anfang des Jahres.⟩ — [4] Liv. per. 48. — [5] Liv. per. 48: ⟨*placuit decem legatos mitti exploratum.*⟩ — [6] App. Pun. 70. — [7] App. Pun. 72. Liv. per. 48 a. E. Zonar. IX 26. — [8] IV² 132 Nr. 2. — [9] App. Pun. 71. — [10] *Insuper Romanum bellum meruerunt* (Liv. per. 48 a. E.) — [11] Plut. 27, 6. Gell. ⟨III 14, 19.⟩ IX 14, 10: ⟨*in oratione quam „de bello Carthaginiensi" composuit.*⟩ Non Marcell. p. 89 M. Cic. de senect. 18. de offic. I 79. ⟨Solin. 27, 10: *in oratione senatoria.*⟩ — [12] Polyb. XXXVI 3, 9. App. Pun. 75. Zonar. IX 26. Liv. per. 49.

meinen als mit ihm beschäftigen und die Werke der glaubwürdigsten hier verstümmelt sind.

Eingriff des Senats in den bithynischen Thronstreit

Der römische Senat nährte den Unfrieden zwischen den Reichen, welche fallen sollten, und in den Familien ihrer Fürsten. Und man kam ihm entgegen. Bei den Reibungen unter Nachbarn und Blutsfreunden traten die gemeinsamen Interessen in den Hintergrund. Obgleich Verwandter des Perseus, ruhte Prusias, mit dem Beinamen der Jäger, König von Bithynien, während jener geschlagen und gefangen wurde. Dann bekannte er sich zum Freigelassenen des römischen Volkes[1]). Gestalt und Gesinnung [133] ließen einen Sklaven in ihm vermuten[2]). Die Untertanen verabscheuten ihn wegen seiner Grausamkeit[3]). Er bekriegte Attalus[4]), den Bundesgenossen der Römer, welchen er beneidete, weil unter dessen Vorgänger Eumenes der pergamenische Staat vergrößert worden war[5]). Man gönnte ihm Zeit. Die römischen Gesandten erschienen mehr, um zu kundschaften, als um Ruhe zu gebieten. Erst als er Pergamon selbst eingeschlossen und die Umgegend verwüstet hatte, wurde er ernstlich bedroht und zum Schadenersatz verurteilt[6]).

Sein Sohn Nikomedes sollte eine Ermäßigung bewirken und zugleich entfernt werden, denn er war beliebt. Menas, sein Gefährte, erhielt Befehl, ihn zu töten, wenn die Sendung keinen Erfolg habe[7]). Bedenkt man, daß Rom Widerstreben nie vergab, wenn es auch zunächst in seine Pläne eingriff, und daß es Demetrius, den Sohn Philipps von Mazedonien, Ptolemaeus Physkon und andere junge Fürsten insgeheim oder öffentlich zur Empörung verleitete oder bei Meutereien unterstützte, so wird man nicht in den persönlichen Vorzügen des Nikomedes die Ursache suchen, wenn er ausgezeichnet wurde[8]). Er verband sich mit Menas, welcher unter diesen Umständen die Rollen wechselte, um mit Andronikus, dem Gesandten des Attalus[9]), den Vater zu stürzen[10]).

Nach ihrer Ankunft in Asien verlangte Attalus von seinem Feinde Städte für Nikomedes. Die Antwort enthielt eine Herausforderung und hatte die Folge, daß er in Bithynien einfiel, wo das Volk sich freudig an den Thronerben anschloß[11]). Prusias suchte Hilfe in Rom. Dem Senat schien es nicht ratsam, sogleich einzuschreiten und eine fernere Zerrüttung des Königreichs zu ver-

---

[1]) Polyb. XXX 18, 4. App. Mithr. 2: ⟨Ῥωμαίων εἰμὶ λίβερτος.⟩ Liv. XLV 44, 19. — [2]) Polyb. XXX 18, 2—7. XXXVI 15. Diodor. Sic. XXXII 19. App. Mithr. 2. Zonar. IX 24. Liv. XLV 44, 19f. per. 50. ⟨Dio XX fr. 69.⟩ — [3]) Polyb. XXXVI 15, 3. Diodor. Sic. XXXII 19. — [4]) ⟨Seit dem J. 156 (Ed. Meyer bei Pauly-Wissowa RE III 520).⟩ — [5]) Oben S. 134 Anm. 11. — [6]) ⟨Im J. 154.⟩ Polyb. XXXIII 12—13. App. Mithr. 3. — [7]) App. Mithr. 4. Zonar. IX 28. — [8]) Auch Attalus war früher in Rom gegen seinen Bruder Eumenes aufgereizt worden (Liv. XLV 19). — [9]) Vgl. Polyb. XXXII 16, 2. — [10]) App. Mithr. 4. — [11]) App. Mithr. 6.

hindern. Er wollte den Sieger anerkennen. Da indessen die Entscheidung sich verzögerte, schickte er Gesandte ohne Haupt, Fuß und Herz (Verstand), wie Cato spottete, weil der Kopf des einen mit Narben bedeckt war, der andere an der Gicht litt und der dritte für blödsinnig galt[1]).

Die Kriegführenden sollten sich dem schiedsrichterlichen Urteile des Senats unterwerfen und den Kampf einstellen. Auch deshalb, weil die Pächter sich beschwerten, daß der Geldverkehr [134] stocke und dies den öffentlichen Einkünften verderblich werde[2]). Nikomedes und Attalus versprachen Gehorsam. Die Bithynier erklärten aber auf ihr Anstiften, es sei ihnen unmöglich, die Härte des Königs länger zu ertragen. Für einen solchen Fall hatten die drei Römer keine Vollmacht. Sie schifften sich ein und beklagten es ohne Zweifel mit dem Senat, als das Trauerspiel schon im J. ⟨149⟩[3]) damit endigte, daß Nikomedes seinen Vater im Tempel des Zeus in Nikomedia ermorden ließ[4]).

Catos letztes öffentliches Auftreten: *de Lusitanis*[13]) *contra Ser. Galbam.* 149

Sind nun Catos Verhältnisse zu dem Empörer auch in den allgemeinsten Beziehungen unbekannt, so weiß man dagegen, daß nicht der Haß gegen das Unrecht allein ihn im J. 149, „wenige Tage oder Monate vor seinem Tode[5]),“ als er 85 Jahre alt war[6]), zum Anwalt der Lusitaner machte. Im jenseitigen Spanien folgte im J. 151 dem M. Atilius als ⟨Prätor⟩[7]) Ser. Sulpicius Galba[8]). Er überfiel und zerstreute die Lusitaner und ließ es dann an Vorsicht fehlen, so daß sie sich wieder sammelten und ihm 7000 Mann erschlugen. Indessen entwaffnete der Konsul L. Lukullus[9]) mehrere Stämme in der diesseitigen Provinz[10]) und überwinterte darauf in Turdetania[11]), einer Landschaft in Baetika[12]).

[1]) App. Mithr. 6. Liv. per. 50. ⟨Plut. 9, 1. Polyb. XXXVI 14, 3 gibt die Namen der 3 Gesandten: M. Licinius, A. Mancinus, L. Malleolus; vgl. Diodor. Sic. XXXII 20.⟩ — [2]) Fest. *Portisculus* p. 234 M: *cuius meminit Cato in dissuasione de rege Attalo et vectigalibus Asiae.* — [3]) ⟨Boissevain I p. 311 zu Dio XXI fr. 71, 2. Drumann: „im J. 148“.⟩ — [4]) App. Mithr. 7. Diodor. Sic. XXXII 21. Zonar. IX 28. Liv. per. 50. Justin. XXXIV 4, 5. — [5]) Cic. Brut. 89: ⟨*paucis, antequam mortuus est, an diebus an mensibus.*⟩ — [6]) Cic. Brut. 80: ⟨*annos quinque et octoginta annos natus . . . . . contra Ser. Galbam ad populum summa contentione (dixit).* 89: *summa senectute.*⟩ Nach Liv. XXXIX 40, 12 und Plut. 15, 6: neunzig. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 7 meint: achtzig. Vgl. oben S. 103. — [7]) ⟨So richtig Cic. Brut. 89. Liv. per. 48. Oros. IV 21, 10 u. Nep. Cato 3, 4; Suet. Galba 3, 2, den durch Sulla in die Verfassung aufgenommenen Gebrauch vorwegnehmend: *ex praetura*, d. h. als Proprätor (Drumann).⟩ — [8]) App. Iber. 58. ⟨Drumann gibt M. Atilius den Beinamen *Serranus*. So hießen mehrere Atilier. Aber Appian spricht nur von M. Atilius.⟩ Liv. per. 48: ⟨*Ser. Sulpicius Galba praetor male adversus Lusitanos pugnavit.*⟩ Nep. Cato 3, 4. — [9]) IV² 132 Nr. 2. — [10]) ⟨Liv. per. 48: *Vaccaeos et Cantabros et alias incognitas adhuc gentes in Hispania subegit.* Flor. I 33, 11: *Turdulos* (in Baetika) *atque Vaccaeos.*⟩ — [11]) App. Iber. 59. — [12]) ⟨Und im Süden von Lusitanien, am Unterlauf des Anas *(Guadiana).*⟩ — [13]) ⟨So Gell. I 12, 17. Ps.-Ascon. zu Cic. div. in Caecil. 66 p. 124 Or.: *pro direptis Lusitanis.* Vgl. Jordan, Catonis quae exstant, p. 27.⟩

Durch die Niederlage des römischen Heeres und durch einige Streifzüge der Lusitaner erhielt er einen erwünschten Vorwand, im J. 150 auch ihr Land zu plündern[1]. Von der anderen Seite drängte Galba[1]. Und so in die Mitte genommen, baten sie diesen um Frieden. Er entschuldigte sie. Die Not, wie er wisse, treibe sie ins Feld. Um ihr abzuhelfen, wolle er ihnen fruchtbares Gebiet anweisen. Aber nicht alle könne er in derselben Gegend versorgen, daher möchten sie sich teilen[1]. Voll Vertrauen erschienen sie in großer Anzahl in drei Abteilungen und durch Zwischenräume getrennt in der Ebene[2]. Auch die Waffen gaben sie ab, als man ihnen sagte, daß sie als Freunde der Römer [135] ihrer nicht bedürften. Dann überwältigten die Legionen eine Schar nach der anderen[2]. Was nicht fiel, wurde nach Gallien verkauft[3]. Nur wenige entkamen[2]. Unter diesen Viriathus, der Rächer[2].

Catos letztes öffentliches Auftreten: *de Lusitanis contra Ser. Galbam.* 149

Wegen dieser Treulosigkeit[1] belangten Galba im J. 149 der Tribun L. Scribonius Libo, welcher sein Amt am 10. Dezember 150 übernommen hatte[5], nebst Cato[6] und L. Cornelius Cethegus[7]. Sie forderten zugleich ⟨!⟩ die Befreiung jener Sklaven in Gallien[8]. Der Beklagte, einer der vorzüglichsten Redner[9], verteidigte sich selbst unter dem Beistande des Q. Fulvius Nobilior und suchte es besonders geltend zu machen, daß die Lusitaner unter dem Scheine der Freundschaft sich seines Lagers hätten bemächtigen wollen[10].

Diese Rechtfertigung verwarf Cato in einer heftigen und wortreichen Gegenrede[11], welche er dann auch dem siebenten Buche seiner römischen Geschichte einverleibte[12]: man bestrafe nicht die Absicht, sondern die Tat[13]. Ein so empörendes Verbrechen erfüllte ihn ohne Zweifel mit Abscheu. Aber er war auch ein

---

[1]) App. Iber. 59. — [2]) App. Iber. 60. — [3]) Liv. per. 49. — [4]) Val. Max. IX 6, 2. Suet. Galba 3, 2. Oros. IV 21, 10. — [5]) Cic. ad Att. XII 5 b (5, 3) ist deshalb im Zweifel, ob er es nicht schon im J. 150 verwaltete. — [6]) Liv. XXXIX 40, 12. Tac. ann. III 66. Val. Max. VIII 1, 2 ⟨bezeichnet Cato irrig als⟩ *subscriptor*. ⟨S. unten Anm. 8.⟩ — [7]) Liv. per. 49. Vgl. II² 477 Nr. 9. — [8]) ⟨Diese Befreiung bildete den eigentlichen Gegenstand der Klage. Der Tribun Libo beantragte die Aufhebung der von Galba in Spanien vorgenommenen Verkäufe von Gefangenen (Cic. Brut. 89. Liv. per. 49). Demnach war der Prozeß kein Kriminalprozeß, obwohl schon die Quellen Catos Tätigkeit, die Cicero Brut. 89 richtig als *suasio* erklärt, als *accusare* (Gell. I 12, 17. Ps.-Ascon. zu Cic. divin. in Caecil. 66 p. 124 Or.) oder *ad populi iudicium adducere* (Liv. XXXIX 40, 12) oder gar *actioni tribuniciae subscribere* (Val. Max. VIII 1, abs. 2) bezeichnen, ja sogar von Galbas Freisprechung reden (Val. Max. a. a. O. Fronto ep. ad M. Caes. III 20: *Cato quid dicat de Galba absoluto*). Mommsen Staatsrecht II³ 319, 4.⟩ — [9]) Cic. Brut. 82. 127. 295. — [10]) Liv. per. 49. Gell. I 12, 17. — [11]) Gell. I 12, 17. Plut. 15, 6. Cic. div. in Caecil. 66 ⟨u. dazu Ps.-Ascon. p. 124 Or.⟩ — [12]) Cic. ⟨Brut. 89: *quam orationem in Origines suas rettulit.*⟩ de or. I 227. Gell. XIII 25, 15. — [13]) Vgl. oben S. 134 Anm. 5.

Feind des Galba[1]) und des Fulvius[2]) und seiner Familie[3]). Wenn jener bei der allgemeinen Erbitterung gegen ihn lusitanisches Blutgeld verteilte, so förderte es ihn doch weit mehr, daß er seine beiden jungen Söhne und den Sohn[4]) eines Verwandten C. Sulpicius Gallus, dessen Vormund er war, dem Volke vorstellte und es beschwor, wie es auch über ihn verfügen werde, die Knaben als sein Vermächtnis anzunehmen und zu beschützen[5]). Sie flehten und weinten mit ihm, ein Sterbender schien sein Testament zu machen, die Menge wurde erweicht und Galba freigesprochen ⟨!⟩[6]).

Cato † 149[8])

[136]

Cato starb bald nachher in einem Alter von 85 Jahren[7]). Er erlebte folglich den Anfang des dritten punischen Krieges, aber nicht Karthagos Zerstörung[9]).

§ 8.

Catos Vermögen

Cato erbte vom Vater Ländereien im Sabinischen[10]) und sammelte mit der Zeit ein bedeutendes Vermögen[11]). Mit Unrecht wird er arm genannt[12]), und ebensowenig konnte er mit Fug rühmen, daß er nur dem Ackerbau und der Sparsamkeit verdanke, was er besitze[13]).

Gestalt

In einem Epigramm hieß er der grünäugige Rotkopf[14]). Sein Äußeres war nicht schön. Es war aber der treue Abdruck seines Innern: eine hohe, kernhafte, durch Anstrengungen ausgebildete Gestalt, ein furchtbarer Blick und eine Stimme, welche selbst im Schlachtgetümmel durchdrang[15]). Die Natur gab ihm einen eisernen Körper[16]), und er stählte ihn durch Arbeit und Enthalt-

---

[1]) Cic. de or. I 227: ⟨*Galbae gravis atque acer inimicus.*⟩ Mur. 59. — [2]) Liv. per. 49: ⟨*Q. Fulvius Nobilior saepe ab eo* (Cato) *in senatu laceratus.*⟩ — [3]) Oben S. 117 u. S. 129. — [4]) ⟨Q. Sulpicius Gallus (Cic. de or. I 228).⟩ — [5]) ⟨Cic. de or. I 228.⟩ — [6]) Cic. Brut. 90. Mur. 59. Liv. per. 49. Quintil. II 15, 8. Val. Max. VIII 1, abs. 2: ⟨*absolutio respectui puerorum data est.* S. aber oben S. 144 Anm. 8.⟩ — [7]) Cic. Brut. 61: ⟨*Cato . . . . L. Marcio M' Manilio consulibus* — im J. 149 (CIL I² p. 146) — *mortuus est.*⟩ § 80: ⟨*annos quinque et octoginta natus excessit e vita, cum eo ipso anno contra Ser. Galbam . . . . dixisset.*⟩ Plin. XXIX 15: ⟨*anno obiit octogesimo quinto suo.*⟩ — [8]) ⟨Am Ende des Jahres (Mommsen, Röm. Gesch. II⁸ 32).⟩ — [9]) Plut. 27, 6: ⟨ἀρξαμένων δὲ πολεμεῖν ἐτελεύτησεν.⟩ Weniger genau Plin. XIV 45: ⟨*circa captas Carthaginem ac Corinthum supremum diem obiit.*⟩ XV 75: ⟨*statimque sumptum est Punicum tertium bellum, quo Carthago deleta est, quamquam Catone anno sequente rapto,* d. h. in dem Jahre nach der Kriegserklärung, die 150 beschlossen wurde (oben S. 141). Das Todesjahr Catos erwähnen noch⟩ Cic. Brut. 89 u. de amic. 11. Vell. I 13, 1. — [10]) Nep. Cato 1, 1: ⟨*in Sabinis heredium a patre relictum habebat.*⟩ Plut. 1, 1; ⟨vgl.⟩ 2, 1. 3, 2. 25, 1. Non. Marcell. *Aput* p. 522 M. — [11]) Plut. comp. Arist. c. Cat. 4, 7: ⟨πολλὰ κεκτημένος.⟩ — [12]) Liv. per. 48: ⟨*pauper erat.*⟩ — [13]) Plut. 25, 1. ⟨Vgl.⟩ unten S. 149 Anm. 12. — [14]) Plut. 1, 5. — [15]) Plut. 1, 11. — [16]) Liv. XXXIX 40, 11: ⟨*ferrei prope corporis.*⟩ Plut. 24, 1.

samkeit[1]. Der Masinissa der Römer[2], zeugte er als Greis[3] mit einer zweiten Gemahlin einen Sohn[4].

Gesundheit

Er warnte vor den griechischen Ärzten, weil sie Barbaren aus Haß und Verachtung eher vergifteten als gesund machten[5]. Doch verwarf er nicht alle Heilmittel; nicht die einfachen und diätetischen. Diese stellte er in einer Schrift zusammen, und er behauptete, daß sie ihm und seiner ersten Gemahlin das Leben gefristet hätten[6]. Der frühe Tod seines ältesten Sohns beirrte ihn nicht. Selten kam er in den Fall, ihre Wirksamkeit an sich zu erproben, weil er sich die Gesundheit zu erhalten wußte.

Mäßigkeit

Kleidung, Wohnung und die ganze Lebensweise unterschieden ihn von den meisten Zeitgenossen, da man nirgends eine Spur von Pracht und Schwelgerei bemerkte[7]. Ein gewöhnlicher Gaul trug auf Reisen ihn und den nötigsten Bedarf[8], und obgleich er in seinem „Landbau" über die Bereitung wohlschmeckender Speisen[9] [137] und über die Pflege des Weinstocks belehrte[10], so begnügte er sich doch im Felde mit der Kost und dem Weine der Mannschaft[11], und in Rom lebte er ebenfalls sehr mäßig[12]. Indessen verriet sich der Sonderling, welcher auch deshalb „mit den Sitten des Jahrhunderts Krieg führte" [13], weil der Geist des Widerspruchs ihn beherrschte[14].

Im Alter schien er sich manches nachzugeben. Er trank mehr und besseren Wein[15], welchen er bis dahin nur als Arzenei oder zur Stärkung bei großen Beschwerden gebraucht hatte[16]. Die Gäste wurden reichlicher bewirtet, besonders auf dem Lande[17], und die Villen nun endlich übertüncht[18], ein Luxus, wenn man ihn mit sich selbst vergleicht.

Cato als Hausvater

Die Lüste der Jugend hatten keine Gewalt über ihn[19], und das eheliche Gelübde war ihm heilig. Er sagte, wie er selten handelt, ohne die Richtschnur zu zeigen[20], ein guter Gatte stehe über dem guten Senator[21]. Gleicher Liebe erfreuten sich seine

---

[1] Plut. 1, 6. App. Iber. 39: ⟨φιλόπονος.⟩ — [2] Cic. de senect. 34. Plin. VII 61 ⟨= Solin. I 59.⟩ Val. Max. VIII 13 ext. 1. — [3] Plin. VII 61 = Solin. I 59: ⟨*octogesimo (anno) exacto ex filia Saloni clientis sui avum Uticensis Catonis procreavit.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 9: ⟨*post octoginta annos filium genuit.*⟩ Gell. XIII 20, 8: ⟨*iam multum senex Saloni clientis sui filiam virginem duxit in matrimonium. ex qua natus est ei M. Cato Salonianus* (unten S. 163 Nr. 20).⟩ — [4] Plut. 24, 10. — [5] Plut. 23, 5. Plin. XXIX 14. — [6] Plut. 23, 6. Plin. XXIX 15. XXV 4. — [7] Gell. XIII 24. Plut. 3, 2. 4, 4—6. — [8] Seneca ep. 87, 10: ⟨*uno caballo contentus et ne toto quidem! partem enim sarcinae ab utroque latere dependentes occupabant.*⟩ — [9] Plut. 25, 2. — [10] Plin. XVII 115. [11] Plin. XIV 91: ⟨*non aliud vinum bibit quam remiges.*⟩ Val. Max. IV 3, 11. Frontin. strat. IV 3, 1. Plut. ⟨Cato 4, 4.⟩ comp. Arist. c. Cat. 4, 7. — [12] Plut. 1, 6. 2, 3. 4, 3. 21, 5. — [13] Seneca ep. 87, 9: ⟨*bellum cum moribus gessit.*⟩ — [14] Juven. sat. II 39. — [15] Cic. de senect. 46. Hor. c. III 21, 11: ⟨*narratur et prisci Catonis saepe mero caluisse virtus.*⟩ — [16] Plut. 1, 13. — [17] Plut. 21, 5. 25, 3. — [18] ⟨Im J. 164:⟩ Gell. XIII 24, 1. Plut. 4, 2. 5. — [19] Plut. 4, 3. Cic. de leg. agr. II 64. — [20] Plut. ⟨24, 8.⟩ comp. Arist. c. Cat. 6, 3. — [21] Plut. 20, 4: ⟨ἐν ἐπαίνῳ δὲ μείζονι τίθεσθαι τὸ γαμέτην ἀγαθὸν ἢ τὸ μέγαν εἶναι συγκλητικόν.⟩

Kinder. Nichts konnte ihn abhalten, bei ihrer Geburt gegenwärtig zu sein und für ihre ersten Bedürfnisse zu sorgen. Den Unterricht übernahm er selbst. Chilon, durch welchen er eine Schule als Erwerbsmittel eröffnen ließ, war sehr geschickt, aber doch nur ein Sklave und als solcher nach seiner Meinung nicht fähig, Verstand und Gemüt eines freigeborenen Knaben zu bilden[1].

Cato als Anwalt der Unterdrückten

Kalt, hochfahrend und unerbittlich[2]) gegen die Optimaten, welche den Emporkömmling verachteten und durch ihre Vergehen ihm Blößen gaben[3]), zeigte er sich leutselig gegen die Menge. Er war ihr stets zugänglich[4]), und sie näherte sich ihm gern, weil sie nicht den Prunk und den Dünkel der Nobilität bei ihm fand und schon seine äußere Erscheinung[5]) und jenes Zerwürfnis zwischen ihm und den Großen ihren Beifall hatte. Es vermehrte sein Ansehen, daß er die ihm anvertraute Macht nicht mißbrauchte, um sich zu bereichern[6]), daß er im Gerichte unbestechlich war, [138] die Unterdrückten und die Unschuld beschützte[7]) und den vornehmen Verbrechern, welche den Staat ausbeuteten, unerschrocken entgegentrat[8]).

Tätigkeit Catos Lebenszweck

Eine fast beispiellose Benutzung der Zeit erlaubte ihm, überall einzugreifen[9]). Er erkannte, daß, wenn Arbeit ohne Kraft taube Blüten treibt, Kraft ohne Arbeit ein totes Kapital ist, und durfte wie der ältere Scipio Africanus von sich sagen, nie sei er weniger müßig als während der Muße[10]). Seine Tätigkeit begann mit dem frühen Morgen[11]). Gastgelage und Vergnügungen raubten ihm nicht, was unwiederbringlich ist. Und eine feste Gesundheit machte rastlose Anstrengungen möglich[12]).

Wo so viel Licht war, da übersah man die Schattenseite und lobte im allgemeinen und unbedingt. Darnach galt er für einen tugendhaften Mann[13]), für ein Muster der besten[14]) und wurde zum Himmel erhoben[15]).

Man möchte bei einem so hervorragenden Charakter sich einer ungetrübten Freude und Bewunderung hingeben. Cato stellt sich aber zur Schau, und dies verstimmt. Fast immer handelt er

---

[1]) Plut. 20, 5—7. — [2]) ⟨Liv. XXXIX 40, 10: *asperi procul dubio animi et linguae acerbae et immodice liberae fuit.*⟩ — [3]) Liv. XXXIX 40, 9: *nec facile dixeris, utrum magis presserit eum nobilitas an ille agitaverit nobilitatem.* — [4]) Cic. Mur. 66. — [5]) *Intonsus:* Hor. c. II 15, 11. — [6]) Liv. XXXIX 40, 10: *invicti a cupiditatibus animi, rigidae innocentiae, contemptor gratiae, divitiarum.* Das letztere bedarf einer Berichtigung. S. unten S. 149. — [7]) Cic. div. in Caecil. 66. Verg. Aen. VIII 670. ⟨Plut. 15, 1.⟩ Oben S. 138 Anm. 9. — [8]) *Quod conscius non erat ipse sibi:* Prisc. X 45 GL II p. 535 Keil. — [9]) Liv. XXXIX 40, 5: ⟨*versatile ingenium.*⟩ Plut. 1, 7. 15, 3. — [10]) Cic. de off. III 1: ⟨*numquam se minus otiosum esse quam cum otiosus esset.*⟩ de re publ. I 27. Planc. 66. — [11]) Plut. 8, 14: ⟨καθ' ἡμέραν νυκτὸς ἀνίσταται.⟩ — [12]) Plut. 24, 1. — [13]) Cic. de invent. I 5: ⟨*summa virtus.*⟩ de amic. 21. Topic. 78. Verr. V 180. Augustin. de civ. dei II 9. — [14]) Cic. Brut. 294. de re publ. II 1. Val. Max. VIII 15, 2. Verg. Aen. VI 841. Nep. Cato 2, 4: ⟨*quoad vixit, virtutum laude crevit.*⟩ — [15]) Cic. Arch. 22: ⟨*in caelum tollitur.*⟩ Seneca controv. I prooem. 9.

unter dem Einfluß eines persönlichen Gefühls und macht dadurch seine Absichten verdächtig. Er verfehlt als Sittenrichter sein Ziel und bleibt selbst nicht auf der Bahn, welche er anderen vorzeichnet. Damit ist nicht gesagt, daß er ein Heuchler war, sondern nur, daß die Leidenschaft Verstand und Willen in ihm überwog. Der Tugend- und Tatenstolz verleitete ihn zur Ruhmredigkeit, wie sehr sie ihm an anderen mißfiel[1]. Mag es erdichtet sein, daß er für manche mit der Bemerkung Nachsicht forderte, sie seien nun einmal keine Catone, oder daß er seine Nachahmer Zerrbilder Catos nannte[2], so nahm er doch im Senat, vor dem Volke, im Gerichte, als Kläger und Beklagter Gelegenheit, sich zu preisen[3]: seine Leistungen im Felde[4], die Sorgfalt, mit welcher er Tag und Nacht nicht ohne Vernachlässigung der eigenen Angelegenheiten über das Vaterland wachte[5], und die Vorzüge, welche er als Privatmann zu besitzen glaubte[6]. Mit stolzem Selbstgefühl erwiderte er auf die Äußerung, es befremde, daß man ihm keine Statue errichtet habe: besser, als wenn das Gegenteil befremdet[7].

Cato sein eigener Lobredner

[139]

Catos Sklaven

Was zunächst seine häuslichen Verhältnisse betrifft, so hatten die Sklaven ein hartes Los. Nach der herrschenden Ansicht des Altertums gab es keine Menschenrechte ohne Bürgerrechte. Viele bewilligten jedoch, was man nicht fordern konnte. Cato nicht. Er kannte keinen Unterschied zwischen den Tieren und den Sklaven, als daß diese als vernünftige Geschöpfe anstellig und verantwortlich waren. Sie sollten erwerben und wenig kosten. Auch für den besten zahlte er nicht mehr als 1500 Denare[8]. Wenn

---

[1]) Plut. 19, 6: ⟨πλεῖστα πάντων ἑαυτὸν ἐγκεκωμίακεν.⟩ comp. Arist. c. Cat. 5, 3. — [2]) Plut. 19, 6. — [3]) Liv. XXXIV 15, 9: ⟨*haud sane detrectator laudum suarum.*⟩ Plut. 4, 4—6. 10, 4. 14, 2: ⟨τῶν ἰδίων ἐγκωμίων ἀφειδής.⟩ comp. Arist. c. Cat. 5, 3. Apulei Apolog. 17. — [4]) Liv. XXXIV 15, 9. Plut. 10, 4. 14, 2. — [5]) Plut., Qua quis ratione se ipse sine invidia laudet, Kap. 14: ⟨λέγων ὅτι τῶν ἰδίων ἀμελεῖ καὶ τὰς νύκτας ἀγρυπνεῖ διὰ τὴν πατρίδα.⟩ — [6]) Plut. 4, 4—6. Gell. XVI 14, 2. Fest. *Primanus* ⟨p. 234 M =⟩ Schol. Bob. zu Cic. Milon. 49 ⟨p. 81 Hildebrandt = Non. Marcell. *Festinare* p. 441 M = Suet. rel. p. 285 R.⟩ Apulei Apolog. 17. Fronto ep. ad M. Antonin. I 2. — [7]) Plut. Cato 19, 5. praec. ger. rei publ. 27, 5. Apophthegm. Cat. 10. Amm. Marcell. XIV 6, 8. Später erhielt er eine ⟨Wachsmaske⟩ in der Kurie, welche dann bei Leichenbegängnissen ⟨aus der Kurie geholt und⟩ unter den Ahnenbildern der Porcier umhergetragen wurde, um den großen Toten durch diese ungewöhnliche Auszeichnung zu ehren. Val. Max. VIII 15, 2: ⟨*Catonis effigies.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 9: ⟨*imago huius funeris gratia* e curia *produci solet.* Fronto ad L. Verum ep. 1: *Catonis imaginem de senatu proferri solitam memoriae traditum est.* Irrig spricht Drumann von einer „Statue". Daß eine Wachsmaske gemeint ist, zeigt die Zusammenstellung mit Scipio Africanus, dem dieselbe Ehrung *in cella Jovis Optimi Maximi* zuteil ward, so daß das Kapitol ihm das Atrium ersetzte (Val. Max. VIII 15, 1: *illi instar atrii Capitolium est*). Schwerlich ist die Aufstellung dieser Masken in der Kurie und auf dem Kapitol früher erfolgt als in der letzten Zeit der Republik (Mommsen, Röm. Forsch. II 503 Anm. 164).⟩ — [8]) Plut. 4, 5. ⟨Für junge Sklaven zahlten Liebhaber ein Talent (6000 Denare) oder so viel wie für ein ganzes Landgut: Diodor. Sic. XXXI 24. XXXVII 3, 6. Athen. VI 109.⟩ Polyb. XXXI 25, 5.

Catos Wachsmaske in der Kurie

das Alter sie untüchtig machte, wurden sie verkauft oder aus dem Hause geworfen[1]). Gleich den Hunden und Pferden ließ er sie abrichten. Er gönnte ihnen Schlaf und hinlängliche Nahrung, weil sie sonst nicht arbeiten konnten[2]), und gestattete ihnen, sich zu paaren, weil dies auf die wohlfeilste Art die Familie vermehrte. Um Meutereien zu verhüten, stiftete er Feindschaften. Auf geringe Versehen folgten Geißelhiebe, und nicht selten strafte er am Leben[3]). Man rechnete so wenig auf Verzeihung, daß ein Sklave, welcher seinen Befehlen nicht nachgekommen war, sich erhängte[4]).

Verwendung der Sklaven zur Feldarbeit

Anfangs beschäftigte er die Sklaven fast nur auf dem Lande, da der Ackerbau eine Zeit lang die einzige Erwerbsquelle für ihn war und ein geringes Einkommen ihm genügte, das Bewußtsein, einem Volke anzugehören, welches über das Geld vieler anderen gebot, und nicht zu bedürfen, was er nicht besaß. Die Sparsamkeit schützte ihn vor Mangel, auch als er in Rom lebte[5]). [140]

Dann dachte er auf eine schnellere Vermehrung seiner Habe. Einer Witwe, sagte er, kann es begegnen, daß ihr Vermögen abnimmt, der Mann muß mehr hinterlassen, als er ererbt hat[6]). Dieser Grundsatz ist nicht zu tadeln und führt an sich nicht auf verbotene Wege. Cato erpreßte nicht in den Provinzen[7]) und unterschlug keine Beute[8]). Der Getreidebau schien sich aber nicht genug zu lohnen, und sein Gedeihen hing von der Witterung ab[9]). Mehr Vorteil versprach die Viehzucht. Er empfahl sie als ein Mittel, in kurzem reich zu werden[10]), und kaufte Weideplätze und überdies Fischteiche, Waldungen, warme Bäder und solche Besitzungen, deren Lage ein einträgliches Gewerbe begünstigte[11]).

Cato beteiligt sich an gewinnbringenden Unternehmungen

Einen Teil des Geldes, welches ihm dadurch zufloß, legte er mit Wucher im Handel an, obgleich er Wucherer und Mörder für gleich strafbar erklärte[12]). Er lieh zu Handelsgeschäften unter der Bedingung, daß die Schuldner zur Sicherung des Erfolges mit anderen zusammentraten und fünfzig Teilnehmer ebenso viele Schiffe in See schickten. Einige unter diesen gehörten ihm oder dem Namen nach einem seiner Freigelassenen, welcher an Bord ging und seine Interessen bewachte. Wenn das Unternehmen gelang, so erhielt er außer den Zinsen, welche der Größe des Gewinnes entsprachen, auch noch seinen besonderen Anteil; im anderen Falle verlor er nur die unmittelbaren Einlagen, denn die Schuldner mußten zahlen[13]).

---

[1]) Plut. 4, 5. 5, 2. — [2]) ⟨Vgl.⟩ Plin. XVIII 44. — [3]) Plut. 21, 1—7. — [4]) Plut. 10, 7. — [5]) Plut. 2, 3. 4, 6. 25, 1. comp. Arist. c. Cat. 3. 2. 4, 7. Liv. XXXIX 40, 11: ⟨*parsimonia.*⟩ — [6]) Plut. 21, 11. — [7]) Plut. 6, 1. 3. — [8]) Plut. 10, 5—7. — [9]) ⟨Plut. 21, 8.⟩ — [10]) Cic. de off. II 89: ⟨*a quo* (Cato) *cum quaereretur, quid maxime in re familiari expediret, respondit: „Bene pascere!" Quid secundum? „Satis bene pascere!" Quid tertium? „Male pascere!" Quid quartum? „Arare!"* Plin. XVIII 29.⟩ Colum. de re rust. VI praef. 4. — [11]) Plut. 21, 8. — [12]) Cic. de off. II 89. — [13]) Plut. 21, 9. Die lateinischen und deutschen Übersetzungen dieser Stelle geben keinen Sinn. ⟨Marquardt-Mau,

Unter fremden Namen trieb er auch Menschenhandel. Die Sklaven kauften mit seinem Gelde Knaben. Diese wurden ein Jahr auf seine Kosten unterrichtet und geübt und dann anderen überlassen, oder sie blieben durch Scheinkauf gegen die höchste Summe, welche für sie geboten war oder geboten werden konnte, in seinem Dienst, wenigstens vorerst; ein Verfahren, wodurch die Schüler im Preise stiegen[1]).

[141] Seine Hausgenossen entdeckten nicht ohne Erstaunen nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, als er schon sehr alt war, daß er mit einer Sklavin lebte. Um nicht ferner Anstoß zu geben, schloß er eine gesetzmäßige Verbindung[2]). Da er bei jedem Anlaß mit der ihm eigenen Redseligkeit über Grundsätze und über Tugend und Laster sich aussprach, so richtete er sich selbst.

Cato der Feind seiner Feinde

Er zog es aber vor, andere zu richten. Und mit der Härte und Bitterkeit, welche in seinem Charakter lag und ihm als eine heilsame Strenge erschien[3]). Wie Caligula den Henkern zurief, laß ihn fühlen, daß er stirbt, so vergiftete Cato den Pfeil des Tadels und drückte ihn so tief als möglich ins Herz. Gleich heftig war die Gegenwirkung[4]), und diese entflammte nun auch seine Rachgier. Man durfte nie hoffen, ihn zu besänftigen. Denn die Rache gewährte ihm nicht nur eine Genugtuung, sondern er hielt sie für Pflicht[5]). Er zürnte, wie er sich und anderen einzureden suchte, als Verteidiger des Rechts[6]), der Tugend[7]) und der Republik[8]). Das gehässige Geschäft des Anklägers wählte er sich zum Beruf und verfolgte vor Gericht offenkundig am meisten seine Feinde[9]). Wenn man ihn belangte, was oft geschah[10]), so

---

Privatleben d. Römer II² 405, erblickt mit Recht in der Beteiligung Catos an derartigen Handelsgeschäften eine Umgehung der Lex Claudia vom J. 219, welche den Senatoren den Seehandel untersagte (Liv. XXI 63, 3). Die Einzelheiten der Kapitalverzinsung bleiben unbesprochen. Wie es scheint, gründete Cato eine Kommanditgesellschaft zum Betrieb einer Frachtschiffahrt, wobei er selbst das Geld gab und sich dafür eine Vorzugsdividende vorbehielt. Unter dem Namen seines Freigelassenen Quintio, der als Geschäftsführer die Fahrten mitmachte, beteiligte er sich außerdem mit einigen Schiffen. Nur auf diese erstreckte sich die persönliche Gefahr; die übrigen Teilhaber blieben Cato mit ihrem Vermögen und Eigentum haftbar.⟩

[1]) Vielleicht die richtige Erklärung der Worte Plut. 21, 10, von welchen Rualdus sagt, daß er sie nicht verstehe. ⟨Marquardt-Mau I² 158 bespricht nur die eine Seite des Geschäfts, den Verkauf junger Sklaven zu erhöhtem Preise nach Ablauf eines Ausbildungsjahres.⟩ — [2]) Plut. 24, 1—7. comp. Arist. c. Cat. 6, 1. — [3]) Plut. 1, 5: ⟨πανδακέτης. Plut. 7, 1 u.⟩ App. Iber. 39: ⟨αὐστηρός.⟩ Cic. Brut. 65: ⟨*quis acerbior in vituperando?*⟩ Liv. XXXIX 40, 10: ⟨*asperi procul dubio animi et linquae acerbae et immodice liberae fuit.*⟩ per. 49: ⟨*vir promptioris ad vituperandum linguae.*⟩ Schol. Bob. zu Cic. Planc. 19 ⟨p. 127 Hildebrandt: *pro maligno et invido habitus est.*⟩ — [4]) Cic. Sull. 23: ⟨*cum plurimos haberet inimicos.*⟩ Plin. VII 100: ⟨*plurimorum odio laboravit.* Solin. I 113: *diversis odiorum simultatibus appetitus.*⟩ — [5]) Plut. 1, 7. 15, 1. comp. Arist. c. Cat. 2, 5—6. — [6]) Cic. div. in Caecil. 66: ⟨*graves inimicitias (gessit) propter Hispanorum iniurias.*⟩ — [7]) Cic. Verr. V 180. — [8]) Nep. Cato 2, 4: ⟨*rei publicae causa suscipere inimicitias non destitit.*⟩ — [9]) Plut. 15, 2. 7. comp. Arist. c. Cat. 2, 6. Liv. XXXIX 40, 8. Nep. Cato 2, 4. — [10]) Plin. VII 100 ⟨= Solin. I 113⟩ und

suchte er die Ursache ebenfalls in seinem ehrenwerten Streben. Er wurde stets freigesprochen[1]). Dies bestärkte ihn in seinem Wahn und verherrlichte ihn in den Augen des Volkes[2]). Eine Rechtfertigung vor menschlichen Gesetzen gibt keine Bürgschaft für den höchsten inneren Wert. Auch kann man anders sein als die Zeitgenossen, ohne besser zu sein.

§ 9.

„Die ausgezeichnete geistige Kraft dieses Mannes läßt nicht daran zweifeln, daß er sich in jedem Lande würde emporgeschwungen haben“[3]). Sie machte es ihm möglich, die Stelle zu finden, welche seiner würdig war, den Haß einer eifersüchtigen Nobilität, der Feindin jedes persönlichen Verdienstes, in Schrecken [142] zu verwandeln, die Blicke der Mitwelt bis ins höchste Alter zu fesseln[4]) und sich einen ewigen Nachruhm zu gründen. Mit einem durchdringenden Verstande vereinigte sich in ihm die Gabe des Witzes, und sie wurde mehr gefürchtet als sein Zorn[5]). Lernen, denken und sich mitteilen war ihm ein Bedürfnis, es erhob ihn zu dem Varro seines Jahrhunderts[6]).

Cato als Landwirt

Zuerst befreundete er sich mit dem Ackerbau. In seiner Jugend hatte diese Beschäftigung, welche seinem Ideale von einem Römer entsprach, an Cincinnatus erinnerte, großen Reiz für ihn[7]).

[Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 7: 44 mal. Plut. Cato 15, 5: fast 50 mal. Val. Max. III 7, 7: ⟨*saepe numero.*⟩ Nep. 2, 4: ⟨*a multis tentatus.*⟩ Ampel. Lib. mem. 19, 8: ⟨*totiens accusatus.*⟩ Plut. comp. Arist. c. Cat. 2, 6.

[1]) ⟨Plin. VII 100 = Solin. I 113: *semper absolutus.* [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 7: *gloriose absolutus.* Val. Max. III 7, 7. Plut. comp. Arist. c. Cat. 2, 6.⟩ — [2]) ⟨Zugleich ist es ein Beweis, wie mächtig noch in dieser Zeit in dem römischen Mittelstand derjenige Geist war, der den Tag von Cannae überstanden hatte (Mommsen Röm. Gesch. I[8] 817).⟩ — [3]) Liv. XXXIX 40, 4. — [4]) Cic. de senect. 32. Liv. XXXIX 40, 12. Val. Max. VIII 7, 1. — [5]) In seiner Sammlung von Witzworten und sinnreichen Sprüchen, Apophthegmata (Cic. de off. I 104: ⟨*multa multorum facete dicta ut ea, quae a sene Catone collecta sunt, quae vocant* ἀποφθέγματα. Plut. 2, 7 spricht von Witzworten und Sinnsprüchen Catos: ἐν τοῖς ἀποφθέγμασι καὶ ταῖς γνωμολογίαις⟩), mochten viele ihm selbst angehören. Viele wurden ihm angedichtet, und es scheint nicht, daß Plutarch mit Kritik wählte. Plut. Cato 8—9. Apophth. Cat. 1—29. Polyb. XXXV 6, 2. 4. Cic. de or. II 256. 279. de divin. II 51: ⟨*mirari se aiebat, quod non rideret haruspex, haruspicem cum videret.*⟩ de amic. 76. Flacc. 72. Planc. 66. Colum. de re rust. XI 1, 26: ⟨*nihil agendo homines male agere discunt.*⟩ Macrob. sat. II 2, 4. Gell. XI 8, 4. ⟨Hieronym. ep. ad Pammach.: *sat cito, si sat bene.*⟩ Porphyr. ⟨u. comm. Cruq.⟩ zu Hor. sat. I 2, 32. ⟨Eine Zusammenstellung der Aussprüche Catos gibt Jordan, Catonis quae exstant, Leipzig 1860, S. 97—111.⟩ — [6]) Cic. Tusc. I 5. Arch. 16. de or. III 135. de amic. 6. Liv. XXXIX 40, 4 f. Val. Max. III 4, 6. Plin. XIV 44. XVI 193. XXV 4: ⟨*omnium bonarum artium magister.*⟩ XXIX 15. Quintil. XII 11, 23. Gell. II 28, 5: ⟨*vir in cognoscendis rebus multi studii.*⟩ Nep. Cato 3, 1. Plut. 25, 1. — [7]) Cic. de senect. 51. Nep. Cato 3, 1: ⟨*agricola sollers.*⟩

dicta memorabilia Catonis

Er verdankte ihr seinen Unterhalt, ehe sich ihm andere Erwerbsquellen öffneten, und einen gesunden Körper, und vergalt es ungeachtet seiner Vorliebe für das Alte durch Verbesserungen. Das Werk über die Landwirtschaft, worin er den wichtigen Gegenstand zuerst in lateinischer Sprache behandelte[1]), zeugte von seltenen Kenntnissen; auch in der Naturgeschichte[2]).

Cato als Rechtsgelehrter

Mit den Gesetzen hatte er sich ebenfalls vertraut gemacht, ehe er die väterlichen Güter verließ und in Rom als Kläger und Anwalt sich den Ruf eines ausgezeichneten Rechtsgelehrten erwarb[3]). Doch wird nicht von ihm, sondern von seinem älteren Sohne ausdrücklich gesagt, daß er über das Recht geschrieben habe[4]).

[143] Die Juristen standen bei Cicero in geringem Ansehen. Er rechnet es Cato zum Verdienste an, daß er als Sachwalter auf-

Catos Schrift *de agri cultura*

[1]) Colum. de re rust. I 1, 11: ⟨*agricolationem . . . . . Latine loqui primus instituit.*⟩ — [2]) Plut. 25, 2. comp. Arist. c. Cat. 3, 2. Liv. XXXIX 40, 7. Plin. XIV 44. 104. 110. 129. XV 24. 33 und an vielen anderen Stellen, besonders im 15., 16. und 17. Buche. Varro de re rust. I 2, 28: ⟨*in magni illius Catonis libro, qui de agri cultura est editus.*⟩ Quintil. XII 11, 23. Gell. III 14, 17: ⟨*de agri cultura.*⟩ X 26, 8: ⟨*de re rustica.*⟩ Das Werk *de re rustica*, welches wir unter seinem Namen besitzen, ist wenigstens in der jetzigen Gestalt nicht von ihm verfaßt.

⟨Hierzu ist folgendes zu bemerken. Der vorliegende Text der Schrift *de agri cultura* — so die handschriftliche Überlieferung, Varro de re rust. I 2, 28 und Gell. III 14, 17; *de re rustica:* Gell. X 26, 8; Cic. de senect. 54, nur den Inhalt bezeichnend: *in eo libro quem de rebus rusticis scripsi* — hat die Altertümlichkeit der Sprache ziemlich abgestreift und zeigt auch sonst manche Zerrüttung (Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit. I[5] § 122), rührt aber unter allen Umständen von Cato selbst her. Von späteren erheblicheren Zusätzen kann schwerlich die Rede sein (Gummerus, Der röm. Gutsbetrieb, Klio 1906 Beiheft 5 S. 17). Die lockere Anordnung des Stoffes und die vielen Wiederholungen werden verständlich, wenn man die Schrift als ein „Wirtschafts- und Notizbuch" betrachtet, das — vielleicht ursprünglich gar nicht zur Herausgabe bestimmt, jedenfalls aber vom Verfasser allmählich zusammengetragen und in der letzten Form nicht mehr durchgesehen — unter die Leute kam (E. Hauler, Zu Catos Schrift über das Landwesen, Wien 1896, S. 6). Grundlegende Ausgabe der Schrift von H. Keil (Leipzig 1882) mit kritischem Kommentar (Leipzig 1894).⟩ — [3]) Plut. 1, 7. Nep. Cato 3, 1: ⟨*peritus iuris consultus.*⟩ Cic. de or. I 171: ⟨*iuris civilis omnium peritissimus.*⟩ III 135. de senect. 38. Liv. XXXIX 40, 6. Val. Max. VIII 7, 1. Quintil. XII 11, 23. — [4]) Bei Pompon. Dig. I 2, 2, 38 findet sich zwar die Bemerkung: *hos sectatus est . . . . . . M. Cato, princeps Porciae familiae, cuius et libri exstant, sed plurimi* ⟨*Marci* (so Mommsen)⟩ *filii eius,* ⟨*ex quibus ceteri oriuntur* (Mommsen: *ordiuntur*)⟩, aber nichts Näheres. Ohne Zweifel vermutete er nur, daß unter den betreffenden Werken, welche den Namen Cato an der Spitze trugen, einige vom Vater verfaßt seien, da auch dieser in der Wissenschaft erfahren war. — ⟨Hier irrt Drumann. Da der Sohn auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft berühmter war als der Vater, so werden die Erwähnungen bei den späteren Juristen wohl mit Recht auf den Sohn bezogen (unten S. 161 Anm. 1). Aber nicht bloß Pomponius bezeugt die juristische Schriftstellerei des älteren Cato. Schon Cicero weist auf eine derartige Tätigkeit hin, de or. III 135: *num quia ius civile didicerat, causas non dicebat? aut quia poterat dicere, iuris scientiam neglegebat? Utroque in genere et elaboravit et praestitit. Nihil in hac civitate temporibus illis sciri discive potuit, quod ille non cum investigarit et scierit tum etiam conscripserit).*⟩

Cato als Redner

trat und Staatsreden hielt[1]). Man nannte ihn den römischen Demosthenes[2]). Für seine Zeit war er auch als Redner eine bedeutende Erscheinung[3]). Später mochte man ihn nicht lesen[4]). Die Sprache, welcher zureichende und gefällige Formen fehlten, wurde durch ihn bereichert[5]), aber nur so weit, als es nötig zu sein schien, damit er sich seines Gegenstandes bemächtigte[6]). Dann, glaubte er, folge von selbst, daß er auch anderen verständlich werde[7]). Den Römern der späteren Zeit war er oft dunkel[8]), und nicht dies allein machte sie ihm abwendig. Er wollte die Gegner widerlegen und verwunden und die Zuhörer durch Gründe und beißenden Spott, nicht durch rhetorischen Schmuck gewinnen. Bei einer richtigen Zeichnung hielt er ein schönes Kolorit für überflüssig[9]). Um so leichter vergaß man ihn über Hortensius und Cicero, welcher noch 150 seiner Reden las[10]).

Die meisten seiner Werke sind uns nur dem Namen nach und durch einige dürftige Bruchstücke bekannt. Aber auch diese haben Wert für uns, weil sie eine ungemeine Tätigkeit und Vielseitigkeit bekunden, obgleich oft einzelne Abschnitte eines Ganzen bei den Alten und besonders bei den Grammatikern als selbständige Schriften erscheinen.

---

[1]) Cic. de or. III 135: ⟨*num causas non dicebat? aut iuris scientiam neglegebat? Utroque in genere et elaboravit et praestitit.*⟩ — [2]) Plut. 4, 1. App. Iber. 39. Diodor. Sic. XXXIV 33, 3: ⟨ὁ ἐπικληθεὶς Δημοσθένης.⟩ — [3]) Cic. de or. I 171. 215. III 135. Brut. ⟨63.⟩ 65f. ⟨293f. orat. 152.⟩ de invent. I 5. Liv. XXXIX 40, 7. Plin. VII 100: ⟨*optimus orator.*⟩ XIV 44. Gell. ⟨VI 3, 17f. 53.⟩ X 3, 15. XIII 20, 7. Justin. XXXIII 2, 1. Plut. 7. ⟨Sallust. hist. I 4 Maur.: *Romani generis disertissimus* (Serv. Verg. Aen. I 96. Ampel. Lib. mem. 19, 8. Victorin. Cic. rhet. I 20 p. 57 Or. = Rhet. lat. min. p. 203 Halm. Hieron. ep. ad Nepotian.).⟩ — [4]) Cic. Brut. 65: ⟨*Catonem quis . . . . legit? aut quis novit omnino?*⟩ Hor. ep. II 2, 117: ⟨*Quae priscis memorata Catonibus atque Cethegis Nunc situs informis premit et deserta vetustas.* Quintil. II 5, 21.⟩ Spartian dagegen, Vita Hadriani ⟨Hist. Aug. I 16, 6:⟩ *Ciceroni Catonem praetulit* (Hadrian). — [5]) Hor. de arte poet. 56: ⟨*cum lingua Catonis et Enni Sermonem patrium ditaverit et nova rerum Nomina protulerit.*⟩ Quintil. III 1, 19. Colum. de re rust. I 1, 11. — [6]) ⟨Die Kürze Catos lobte Sallust (Victorin. Cic. rhet. I 20 p. 57 Or. = Rhet. lat. min. p. 203 Halm. Schol. Hor. sat. I 10, 9; vgl. Sallust. hist. I 4 Maur.: *paucis absolvit*).⟩ — [7]) Jul. Victor Ars rhet. 1 ⟨= Rhet. lat. min. p. 374 Halm: *Catonis praeceptum paene divinum, qui ait: rem tene, verba sequentur.*⟩ — [8]) Verrius Flaccus schrieb *de obscuris Catonis* (Gell. XVII 6, 2). — [9]) Cic. de or. II 51. de leg. I 6. de re publ. II 1. Brut. 68: ⟨*antiquior est huius sermo et quaedam horridiora verba; ita enim tum loquebantur.*⟩ 294: ⟨*orationes eius significant quandam formam ingenii, sed admodum impolitam et plane rudem.*⟩ 298: ⟨*intelleges nihil illius lineamentis nisi eorum pigmentorum, quae inventa nondum erant, florem et colorem defuisse.*⟩ Tac. dial. 18: ⟨*Catoni seni comparatus C. Gracchus plenior et uberior . . . . . . num dubitamus inventos qui pro Catone Appium Caecum [magis] mirarentur?*⟩ Quintil. II 5, 21. XII 10, 10: ⟨*genera dicendi condicione temporum horridiora.*⟩ — [10]) Brut. 65: ⟨*orationes amplius centum quinquaginta, quas quidem adhuc invenerim et legerim.* Die erhaltenen Titel und Bruchstücke s. bei Meyer, Or. Rom. fragm.[2] u. gesichteter bei Jordan, Catonis quae exstant, Leipzig 1860, S. 33—74.⟩

Rem tene, verba sequentur!

Catos *(praecepta) ad Marcum filium*

[144]

Dies gilt besonders von den „Belehrungen" für seinen älteren Sohn. Sie sind von dem Geschichtsbuche zu unterscheiden, welches er zum Behuf des ersten Unterrichts eigenhändig und mit großen Buchstaben für ihn schrieb [1]), und werden selbst nicht immer unter demselben Titel erwähnt [2]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie in Briefform entworfen und in Bücher abgeteilt waren. Am ausführlichsten verbreitete sich Cato darin über den Landbau und über verwandte Gegenstände [3]). Er berührte aber auch die Sitten [4]), die Heilkunst [5]), die Beredsamkeit [6]), die griechische Literatur, vor welcher er warnte [7]), und alles andere, was ein gebildeter junger Mann nach seiner Ansicht wissen sollte [8]).

Außerdem hatte man viele Briefe von ihm [9]).

Dem Vorurteil, daß die Griechen in ihrem höheren geistigen Leben eine für den Staat und die Sitten verderbliche Richtung genommen hätten [10]), entsagte er endlich als Greis, aber nicht unbedingt [11]). Er fühlte immer mehr, daß der einzelne in der Wissenschaft nicht alles vermag und das eigene Volk ihn wenig förderte. Der Schlüssel, sich die fremden Schätze zu öffnen, welche Ennius und andere ihm oft gepriesen hatten, lag in seiner

---

[1]) Plut. 20, 8. — [2]) Non. Marcell. *Mediastrinos* p. 143 M: *Cato in praeceptis ad filium.* Serv. Verg. Georg. I 46: *in oratione ad filium.* II 95: *in libris, quos scripsit ad filium.* II 412: *in libris ad filium de agri cultura.* — [3]) Serv. Verg. Georg. I 46: ⟨*vir bonus est, Marce fili, colendi peritus, cuius ferramenta splendent.*⟩ II 95: ⟨*hanc uvam Cato praecipue laudat.*⟩ II 412. — [4]) *Carmen de moribus* (Gell. XI 2, 2). Nicht in Versen. ⟨Vielleicht eine besondere Schrift (Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit. I[5] § 121, 3).⟩ — [5]) Plin. VII 171: ⟨*senilem iuventam praematurae mortis esse signum.*⟩ XXIX 14. Prisc. VI 84 GL II p. 268 K: *Cato ad filium.* VII 59 GL II p. 337 K: *Cato in epistula ad filium.* ⟨Plin. XXVIII 260. Diomed. I GL I p. 362 K.⟩ — [6]) Diomed. I GL I p. 362 K: *Cato ad filium vel de oratore* ⟨*aratore?*⟩ Seneca controv. I praef. 9: ⟨*orator est, Marce fili, vir bonus dicendi peritus.*⟩ Quintil. III 1, 19: *Romanorum primus . . . . . condidit aliqua in ha⟨n⟩c materia⟨m⟩ M. Cato.* XII 1, 1. ⟨Vgl. Jordan S. 80.⟩ — [7]) Plin. XXIX 14. — [8]) Hiernach ist es höchst wahrscheinlich, daß er die Abhandlungen nur *ad Marcum fil.* überschrieb und jeder, wenn man sie unter einem Titel anführen wollte, nach Gutdünken wählte, daß namentlich die *Epistolicae quaestiones* bei Gell. VI 10, 2 kein anderes Werk sind als dieses, ⟨vorausgesetzt, daß Cato und nicht Varro der Verfasser derselben war (Jordan Einl. S. 109).⟩ Macrob. sat. III 6, 5 ⟨erwähnt eine Schrift⟩ *de liberis educandis.* ⟨Der vorausgehende Name *Cato* bezeichnet aber nicht, wie Drumann glaubte, den Verfasser dieser Schrift, sondern gehört zum Titel. Der Verfasser war M. Terentius Varro,⟩ Non. Marcell. *Assa voce* p. 76 M: *Varro de vita populi Romani . . . . idem Cato vel de liberis educandis.* Die Schrift gehörte zu den philosophisch-historischen Abhandlungen Varros (Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit. I[5] § 166, 2). Hiernach sind Drumanns Worte im Text zu berichtigen: „Für Eltern stellte er (Cato) die Regeln zusammen, welche bei der Erziehung zu beobachten sind".⟩ — [9]) ⟨*Ad Marcium filium:*⟩ Cic. de off. I 37. Plut. Quaest. Rom. 39. ⟨Cato 20, 14.⟩ Fest. p. 154 M: *Mansues.* p. 242 M: *Praedonulos.* Von anderen Schriften weiterhin. — [10]) Plin. XXIX 14. Plut. 12, 6—8. ⟨22, 5—6.⟩ 23, 1f. Oben S. 136. Vgl. Cic. Tusc. I 1—4. — [11]) Cic. de senect. 3. 26: ⟨*litteras Graecas senex didici.*⟩ 38. Acad. prior. (Lucullus) II 5. Nep. Cato 3, 2. Val. Max. VIII 7, 1. Quintil. XII 11, 23. Dio XXXVII 22, 1. Plut. 2, 6. Hieron. ep. ad Nepotian. Tertull. de pall. 3: ⟨*senex iam Cato . . . . Graecis favit.*⟩

Hand, da er längst der griechischen Sprache kundig war[1]). So las er mit großer Begierde die Schriften des Thukydides, Demosthenes und der übrigen berühmten Griechen[2]) und entnahm [145] aus ihnen viele Gedanken und ganze Stellen für die seinigen[3]).

Catos Origines

Sein Geschichtswerk hat sich nicht erhalten. Man weiß daher nicht, ob Thukydides ihm irgend als Muster vorschwebte. Plutarch scheint nicht dieser Meinung zu sein[2]). Auch bei einer gleichen Befähigung würden eine noch unfügsame Sprache und andere äußere Hindernisse den Wettkampf mit dem Griechen erschwert haben. Dennoch ist es zu bedauern, daß Livius in seinen ersten Dekaden ihn nicht befragte[4]). Er untersuchte nicht einmal, wann Cato seine Geschichte schrieb, welche gewiß nicht in einzelnen Abschnitten bekannt gemacht wurde, denn Livius erwähnt sie in einer erdichteten Rede schon bei dem J. 195[5]).

Cato verfaßte sie nach einer an sich nicht zuverlässigen Quelle, welcher es hier aber nicht an Beglaubigung fehlt, im Alter[6]) und erzählte im ersten Buche die Taten und Schicksale der römischen Könige[7]). Im zweiten und dritten sprach er von dem Ursprung der italischen Städte[8]); im vierten vom ersten punischen Kriege[9]); im fünften vom zweiten[10]) und im sechsten und siebenten oder letzten von den folgenden Kriegen[11]).

Das zweite und dritte Buch, heißt es ferner, gab Veranlassung, das Ganze *Origines* oder Urgeschichte zu nennen[12]). Ein unpassender Titel[13]), da es nach einleitenden Bemerkungen über die

[1]) Plut. 12, 6 ⟨zum J. 191 (oben S. 114 Anm. 8).⟩ Plin. VII 112 ⟨zum J. 155 (oben S. 136 Anm. 7).⟩ — [2]) Plut. 2, 6. — [3]) Plut. 2, 7. 8, 5. 13. — [4]) Liv. XXXIV 5, 7. 15, 9. XXXIX 40, 7. XLV 25, 3. per. 49. Lachmann, De fontibus historiarum T. Livii. S. auch Quintil. XII 11, 23. Vell. I 17, 2. Gell. III 7. ⟨Livius führte nur Reden Catos an. Die Origines, insofern sie eine fortlaufende geschichtliche Erzählung enthielten, scheint er gar nicht benutzt zu haben (H. Nissen, Kritische Untersuchungen über die Quellen der 4. und 5. Dekade des Livius, Berlin 1863, S. 38).⟩ — [5]) Liv. XXXIV 5, 7 ⟨u. dazu H. Peter, Hist. Rom. rel. I (1870) Einl. S. 129.⟩ — [6]) Nep. Cato 3, 3: ⟨*senex historias scribere instituit.* Drumanns Ansicht, daß die unter dem Namen des Cornelius Nepos erhaltene Lebensbeschreibung Catos dem Nepos abzusprechen sei, wird heute nicht mehr geteilt. S. darüber Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Lit. I[5] § 198. Schanz I[2] § 124.⟩ Die Fragmente des Nepos ⟨finden sich zusammengestellt bei Peter, Hist. Rom. rel. II (1906) S. 25—40.⟩ — [7]) ⟨Nep. Cato 3, 3: *primus (liber) continet res gestas regum populi Romani.*⟩ — [8]) Nep. 3, 3: ⟨*secundus et tertius (continent), unde quaeque civitas orta sit Italica.*⟩ Fronto ⟨princ. hist. p. 203 Naber: *Italicarum originum pueritias illustravit.*⟩ Dionys. Hal. I 7, 3. 11, 1: ⟨τὰς γενεαλογίας τῶν ἐν Ἰταλίᾳ πόλεων ἐπιμελέστατα συναγαγών.⟩ Solin. II 2 u. 7. Serv. Verg. Aen. VII 678. — [9]) Nep. 3, 3. ⟨Drumann: „Fest. *Meritavere* nennt deshalb das ganze Werk *Poena*". Ein Mißverständnis! Fest. p. 154 M spricht nicht vom 4. Buche der *Poena*, sondern, wie es scheint, von 4 Suffeten der Punier: *Poenorum IIII suf*fetes. Wohin das Bruchstück des Festus gehört, ist ungewiß (Jordan, Catonis quae exstant S. 88).⟩ — [10]) Aber auch von Ereignissen der späteren Zeit. Liv. XLV 25, 3 u. Gell. VI 3, 7: ⟨*oratio pro Rhodiensibus* — vom J. 167 (oben S. 134) — *Originum quinto libro inclusa.*⟩ — [11]) Nep. 3, 4 nicht genau: bis zur Prätur des Ser. Galba, welcher die Lusitaner plünderte, oder bis zum J. 151 (oben S. 143). — [12]) Nep. 3, 3. — [13]) Fest.

Catos Origines

[146]

mythische Zeit die Geschichte Roms während der Monarchie und vom ersten punischen Kriege bis zum Anfange des dritten oder bis 149, dem Todesjahre des Verfassers, enthielt[1]). Andere haben daher den allgemeineren Titel *Historiae*[2]) und *Annales*[3]) vorgezogen. Und auch den letzteren nicht ohne Grund, da es sehr glaublich ist, daß Cato bei jedem Jahre der Konsuln gedachte[4]), und ungereimt ⟨!⟩, zu behaupten, er habe die Kriege erzählt und die Namen der Anführer unterdrückt[5]). Dies wird ohnehin durch die Fragmente[6]) und dadurch widerlegt ⟨!⟩, daß er mehrere seiner Reden aufnahm, welche zum Teil eben gegen Anführer gerichtet waren[7]). Sallust rühmt die Kürze und Bündigkeit seiner Darstellung[8]), und Cicero findet in ihr Beweise einer glänzenden Beredsamkeit[9]). Er urteilt aber in dieser Beziehung sehr verschieden[10]).

Der Titel der Ur- u. Zeitgeschichte Catos

Originum p. 198 M: *Cato non satis plenum titulum propositi sui videtur amplexus,* ⟨*quando praegravant ea quae sunt rerum gestarum populi Romani.* Der unpassende Titel erklärt sich am besten bei der Annahme, daß die drei ersten Bücher zuerst allein erschienen; etwa um das J. 166, da das Alter von Ameria nach dem Kriege mit Perseus bestimmt war (Plin. III 114: *Ameriam Cato ante Persei bellum conditam annis DCCCCLIII prodit).* Kurz vor seinem Ende war Cato mit dem siebenten Buche beschäftigt (Cic. Brut. 89. de senect. 38). Wurden die vier Bücher Zeitgeschichte erst nach dem Tode Catos mit der Vorgeschichte vereinigt, so konnte der Titel *Origines* leicht auf das Ganze übertragen werden. Durch die Annahme zweier verschiedener Werke, von denen das eine die Vorgeschichte Italiens, das andere die Zeitgeschichte des Verfassers enthielt, findet auch der Umstand seine Erklärung, daß in der Inhaltsangabe des Nepos die Zeit von der Vertreibung der Könige bis zum ersten punischen Kriege fehlt (Mommsen Röm. Gesch. I[8] 924. Teuffel-Schwabe Gesch. d. röm. Lit. I[5] § 120, 2. Schanz I[2] § 68).⟩

[1]) Man las darin noch die Rede gegen Galba aus diesem Jahre (Cic. Brut. 89. de or. I 227. Liv. per. 49. Gell. XIII 25, 15). Cicero läßt Cato in dem Jahre, in welches er den Dialog über das Alter setzt, mit dem siebenten Buche sich beschäftigen (de senect. 38: ⟨*septimus mihi Originum liber est in manibus*⟩). — [2]) Plut. 25, 1. Serv. Verg. Aen. VI 841: ⟨*scripsit historias.*⟩ — [3]) Liv. per. 49: ⟨*exstat oratio in annalibus ipsius (Catonis) inclusa.*⟩ Plin. VIII 11. — [4]) Cic. de or. II 52: *Graeci quoque* ⟨*ipsi*⟩ *sic initio scriptitarunt ut noster Cato, ut Pictor, ut Piso. Erat enim historia nihil aliud nisi annalium confectio.* — [5]) Plin. VIII 11: ⟨*cum imperatorum nomina annalibus detraxerit.*⟩ Nep. 3, 4: ⟨*bellorum duces non nominavit, sed sine nominibus res notavit.* Eine Behauptung, die weder durch die Fragmente (Peter, Hist. Rom. rel. 1870 I S. 51—94) noch durch die eingestreuten Reden Catos widerlegt wird. Was Cato veranlaßte, nach dem Vorgang der alten Annalisten die Feldherrnnamen zu verschweigen, ist nicht recht ersichtlich. Vgl. dazu Peter Einl. S. 145.⟩ — [6]) ⟨Durch⟩ Gell. III 7. VI 3, 15 u. Macrob. sat. III 5, 10 ⟨wird die Behauptung des Nepos und Plinius (s. d. vor. Anm.) nicht widerlegt.⟩ — [7]) S. 155 Anm. 10 u. oben Anm. 1. — [8]) ⟨Victorin. Cic. rhet. I 20 p. 57 Or. = Rhet. lat. min. p. 203 Halm. Schol. Hor. sat. I 10, 9. Sallust.⟩ hist. I ⟨4 Maur.: *paucis absolvit.* Nep. 3, 4 rühmte die Sorgfalt und den Fleiß des Verfassers, vermißte aber den gelehrten Anstrich: *multa industria et diligentia, nulla doctrina.*⟩ — [9]) Brut. 66: ⟨*iam vero Origines eius quem florem aut quod lumen eloquentiae non habent?*⟩ — [10]) Brut. 294: ⟨*Catonem cum Thucydide . . . . comparas . . . . . nondum suspicantem quale esset copiose et ornate dicere?*⟩ de or. II 53: ⟨*Cato et Pictor et Piso . . . . unam dicendi laudem putant esse brevitatem.*⟩ de leg. I 6: ⟨*quid tam exile?*⟩

Wenn Dionys von Halikarnass nicht falsch berichtet, so setzte er die Erbauung Roms in das J. 432 nach dem trojanischen Kriege oder in das erste der siebenten Olympiade, 751 v. Chr.[1]).

Cato als Krieger

Sofern es sich in dieser Schrift um die Zeitgeschichte handelte, berührte er auch sein eigenes öffentliches Leben sowohl im Felde als in Rom, und zwar stellte er sich nicht eben in den Hintergrund[2]). Er lernte die Beschwerden und Gefahren des Krieges kennen, ehe er das männliche Alter erreicht hatte. Ein Sklave folgte ihm mit dem nötigsten Bedarf. Die Waffen trug er immer selbst, und in den Schlachten kämpfte er voran, wie seine Wunden bewiesen. Kraft, Mut und Übung gaben ihm die Weihe zum Krieger[3]).

Als Heerführer bewährte er sich in Spanien weniger, als er rühmte. Indessen scheiterte auf der Halbinsel das Glück größerer Helden[4]). Am meisten bewunderte man ihn wegen seiner Taten im Öta, obgleich er hier untergeordnet war[5]). Fabius, Marcellus, Scipio u. a. verdunkelten ihn. Da er sich aber in so vieler Hinsicht auszeichnete und über die Kriegskunst schrieb[6]), so bestimmte dies auch das Urteil über seine Leistungen vor dem Feinde[7]). [147]

Catos vergeblicher Kampf gegen den Zeitgeist

Den Kampf gegen den Zeitgeist betrachtete er als seine wichtigste Aufgabe, und sie war auch die schwierigste. Das Alte krankte, und das Neue war noch nicht geworden. In dieses Zwischenreich wurde Cato hineingeworfen. Die fremde Sitte verschaffte sich Eingang. Der Glaube, dessen Heiligtum Cn. Flavius und die Ogulnier für alle geöffnet hatten, verfiel der Sinnenlust, dem Zweifel oder dem Spott. Das Volk feierte, weil ein Heer von Sklaven es von der Arbeit ausschloß. Es erwarb nur durch die Großen, welchen es seine Stimmen verkaufte, und zehrte vom Marke des Reiches. In Müßiggang und Armut entwickelte sich ein gefährlicher Gärungsstoff.

---

[1]) Dionys. Hal. I 74, 2: ⟨1183 (Zerstörung Trojas nach Eratosthenes) — 432 = 751. Das erste Jahr der 7. Olympiade begann um den 1. Juli 752. Als Gründungstag Roms galt der 21. April, das Fest der *Palilia* bezw. *Parilia*. Hieron., Euseb. Chron. ⟨II p. 81 Schoene. Vgl. Mommsen Röm. Chronologie² S. 154.⟩ — [2]) Oben S. 148. — [3]) Plut. 1, 9—12. — [4]) Oben S. 111. — [5]) ⟨Oben S. 113.⟩ — [6]) *De re militari:* Gell. VI 4, 5. Priscian. VII 57 GL II p. 334 Keil. Fest. Peremere p. 214 M. Procubitores ⟨u. Properam p. 253 M. Sub corona p. 306 M.⟩ Serra p. 344 M. Velati p. 369 M. Non. Marcell. Frontem p. 204 M. Disciplinosus p. 463 M. Ferentarii p. 554 M. ⟨Jordan, Catonis quae exstant S. 80.⟩ *De disciplina militari:* ⟨Veget. de re mil. I 8. 15. II 3.⟩ Plin. nat. hist. praef. 30. Val. Max. III 4, 6. Veget. de re mil. I 8 bemerkt, daß er dem Buche viel verdanke. Die Grammatiker verweisen auch auf einzelne Abschnitte, z. B. unter der Überschrift *de tribunis militum* (Non. Marcell. Proletari p. 67 M. Clivus p. 195 M). ⟨Jordan S. 54 zählt — wohl mit größerem Recht — die Abhandlung über die Kriegstribunen zu den Reden Catos.⟩ — [7]) Cic. de re publ. II 1. de or. III 135: ⟨*facile optimus imperator.*⟩ Plin. nat. hist. praef. 30. VII 100: ⟨*optimus imperator.*⟩ Liv. XXXIX 40, 6 u. Quintil. XII 11, 23: ⟨*summus imperator.*⟩

Catos vergeblicher Kampf gegen den Zeitgeist

Die Nobilität endlich entartete schneller als einst die Patrizier, weil sie aus einem ungesunden Stamme hervorging, und auch von ihr wurde der Staat ausgebeutet, nur auf eine andere Art. Ihr Blick war auf die Provinzen gerichtet. Der Krieg nährte Rom und seine Laster, und man hörte nicht auf, Kriege zu führen und Schätze zu häufen. Dieser Fluch ist dem Eroberer mitgegeben. Er kann sich nicht Stillstand gebieten, und unabweislich drängt sich ihm auf, was seinen blutigen Schritten folgt. Gerade so verhielt es sich mit den griechischen Tyrannen. Wenn sie den Arm nach dem Verbotenen ausstreckten, brauchten sie Söldner; um sie zu bezahlen, Geld. Um die Kasse zu füllen, verbannten und mordeten sie. Ein Unrecht bedingt überall das andere und zieht es herbei.

Wer den Zeitgeist verbessern will, der muß ihn verstehen und sich über ihn erheben. Von Cato gilt dies nicht. Die Römer sollten nicht unter seiner Vermittlung sich fortbilden, sondern wie seelenlose Massen sich in die Formen vergangener Jahrhunderte schmiegen und erstarren. Es wurde ihm nicht deutlich, was not [148] war, und selbst für seinen Zweck wählte er nicht die geeigneten Mittel. Er züchtigte sein Volk als Ankläger und Richter, ohne es durch Erziehung und Gesetze zu veredeln. Gleich jenem alten Könige geißelte er das Meer, weil er auf eine andere Art den Sturm nicht zu beschwören wußte.

Widersprüche in Catos Leben und Lehre

Aber er geriet auch mit sich selbst in Widerspruch und verwirkte das Recht, auf sein Beispiel zu verweisen. Er eiferte gegen den einzelnen, der die Provinzialen mißhandelte, und nahm keinen Anstoß daran, daß der Staat, dessen Legionen die Völker unterjochten und plünderten, Anleitung und Gelegenheit dazu gab und in einem weit höheren Grade frevelte. Er selbst half erobern und machte Rom sogar aus persönlichem Haß den Vernichtungskrieg zur Pflicht. Er gebot Keuschheit und buhlte mit einer Dienerin[1]. Er predigte Enthaltsamkeit und trieb Wucher. Er erschwerte den Ankauf junger Sklaven und handelte mit Knaben. So erwarb er sich das Verdienst, daß er die wunden Stellen der Gesellschaft zeigte, aber er heilte sie nicht. Er war nur die Fackel, welche den Abgrund beleuchtete.

⟨Cato war zweimal verheiratet. Seine Frauen waren⟩:

a) Licinia[2].

Catos Frauen

Gemahlin des vorigen. Von vornehmer Abkunft, aber nicht reich[3]. Ihre Eltern sind unbekannt. Als sie einen Sohn geboren hatte, stillte sie mitunter auch die Kinder ihrer Sklaven,

---

[1]) Plut. 24, 2. — [2]) ⟨Der Name ist aus dem Beinamen des Sohnes zu erschließen:⟩ Plin. VII 62. — [3]) Plut. Cato mai. 20, 2: ⟨γυναῖκα μὲν εὐγενεστέραν ἢ πλουσιωτέραν ἔγημεν.⟩

welche Cato auf diese Art dem seinigen befreunden wollte[1]). Seinen Heilmitteln verdankte sie angeblich ein langes Leben[2]). Sie starb, ehe der ⟨bereits erwachsene⟩[3]) Sohn sich mit Aemilia verheiratete[4]).

b) Salonia.

Zweite Gemahlin des Cato Censorius.

Dieser ließ als Witwer ungeachtet seines Alters eine Sklavin heimlich zu sich kommen. In dem kleinen Hause, wo ihm bereits auch eine Schwiegertochter lebte, blieb es nicht lange unbemerkt. Das Mädchen selbst verriet sich durch freche Anmaßung. Einst begegnete ihm der jüngere Cato und äußerte zwar nicht mit Worten, aber durch einen verächtlichen Blick, wie sehr ihm das Verhältnis mißfiel. Als der Vater dies erfuhr, ging er, scheinbar unbefangen und ohne jemandem Vorwürfe zu machen, mit den Freunden nach seiner Gewohnheit auf den Markt und bewarb sich [149] hier um die Tochter seines Klienten, des Schreibers Salonius, welcher bei dem Antrage des Konsulars und Triumphators anfangs verlegen wurde, dann aber gern einwilligte[5]).

Man erstaunte über die Heirat des Greises, über den plötzlichen Entschluß und die Wahl[6]). Der Sohn glaubte, er solle durch eine Stiefmutter für den Mangel an Nachsicht gegen die Buhlerin büßen. Er fragte, ob er zu einer Beschwerde Anlaß gegeben habe, und erhielt die beschwichtigende Antwort: es sei nur die Absicht, dem Staate noch mehr gute Bürger zu schenken[7]). Da Cato jetzt — nach seinem vollendeten achzigsten Jahre, folglich 154 v. Chr.[8]) — ein Sohn geboren wurde[9]), so gehört die Verbindung wahrscheinlich in das Jahr 155 ⟨!⟩[10]).

Die ungünstigen Nachrichten von dem Charakter und den Sitten seiner zweiten Gemahlin beruhen auf einer Verwechselung der Personen[11]).

---

[1]) Plut. Cato mai. 20, 5. ⟨Einer der wenigen Züge, worin das Bestreben hervortritt. durch menschliche Beziehungen — Muttergemeinschaft und Milchbrüderschaft — die Einrichtung der Sklaverei zu mildern (Mommsen, Röm. Gesch. I[8] 868).⟩ — [2]) Plin. XXIX 15: ⟨*subicit (Cato), qua medicina se et coniugem usque ad longam senectam perduxerit.*⟩ — [3]) Gell. XIII 20, 8. — [4]) Plut. Cato mai. 24, 2. — [5]) Plut. Cato mai. 24, 1–7. — [6]) Plut. comp. Arist. c. Cat. 6. Seneca controv. VII 6, 17. — [7]) Plut. Cato mai. 24, 8. — [8]) ⟨Wenn man die Angabe des Plinius (s. die folg. Anm.) buchstäblich nimmt. In diesem Falle bleibt es allerdings auffällig, daß Cato noch bei Lebzeiten des ältesten Sohnes dem Zweitgeborenen den gleichen Vornamen *Marcus* gab. Faßt man dagegen die Angabe des Plinius als runde Zahl — [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 9: *post octoginta annos*, nachdem er die 80 überschritten — so kann der Tod des ältesten Sohnes (um 152) der Geburt des zweiten (frühestens 152) vorangegangen sein.⟩ — [9]) Plin. VII 61 = Solin. I 59: ⟨*octogesimo (anno) exacto ex filia Saloni clientis sui avum Uticensis Catonis procreavit.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 9: ⟨*post octoginta annos filium genuit.*⟩ Gell. XIII 20, 8: ⟨*iam multum senex Saloni clientis sui filiam virginem duxit in matrimonium, ex qua natus est ei M. Cato Salonianus* (unten S. 163 Nr. 20).⟩ — [10]) ⟨S. dagegen Anm. 8.⟩ — [11]) Unten S. 161 Anm. 9.

M. Cato Licinianus

16. M. Porcius M. f. M. n. Cato Licinianus.

Älterer Sohn des Cato Censorius von Licinia[1]) und durch den Beinamen von seinem Bruder unterschieden[2]). Der Vater bewies ihm von Anfang an die zarteste Aufmerksamkeit[3]). Er unterrichtete ihn dann im Ringen, Fechten, Reiten und Schwimmen und gewöhnte ihn an Hitze und Kälte[4]). Mit gleicher Sorgfalt suchte er seine Seele vor schädlichen Eindrücken zu bewahren. Niemand durfte durch ungeziemende Reden oder Handlungen ihm Anstoß geben[5]). Da er voraussetzte, daß Chilon ungeachtet seiner ausgezeichneten Kenntnisse als Sklave auch sklavische Gesinnungen habe, so mochte er ihm seinen Sohn nicht anvertrauen[4]), sondern er selbst belehrte diesen mündlich und schrieb Bücher für ihn[5]), eine Sammlung von Erzählungen aus der römischen Geschichte und später ein größeres Werk, eine Art von Enzyklopädie[6]).

Bei den vorzüglichen Anlagen des jüngeren Cato hatten diese Bemühungen für seine geistige und sittliche Entwicklung einen [150] glücklichen Erfolg[7]). Nur fehlte eine feste Gesundheit; sei es, daß er von Natur schwach war, oder daß man bei den Übungen das rechte Maß überschritt[8]). Gleichwohl diente er im Heere. Zum ersten Male im J. 173 in Ligurien unter dem Konsul M. Popillius Laenas[9]), mit dessen Erlaubnis er im Felde blieb, obgleich die Legion, zu welcher er gehörte, entlassen wurde. Der Vater willigte ein; nur sollte er einen zweiten Kriegseid schwören, weil der erste ihn nicht mehr zum Kampfe mit den Feinden berechtigte[10]). Im J. 168 focht er unter dem Konsul Aemilius Paullus, seinem nachmaligen Schwiegervater, gegen Perseus bei Pydna. Es entmutigte ihn nicht, daß er vom Pferde fiel und dann ein Gegner ihm das Schwert aus der Hand schlug. Von einigen Freunden unterstützt, warf er sich von neuem in das Getümmel und kehrte erst dann mit Wunden bedeckt zu den Seinigen zurück, als er sich der Waffe wieder bemächtigt hatte[11]). Der Konsul bewunderte ihn und gab ihm den Abschied, doch wohl, damit er sich heilen ließ. Die Warnung in einem Belobigungsschreiben des Vaters, nicht mehr an den Schlachten teilzunehmen, da er nicht mehr Soldat und daher nicht befugt sei, Feinde zu töten, war auch aus diesem Grunde überflüssig[12]).

Der junge Cato zeichnet sich bei Pydna aus. 168

---

[1]) Gell. XIII 20, 7. — [2]) Plin. VII 62. — [3]) Plut. Cato mai. 20, 5. — [4]) Plut. Cato mai. 20, 7. — [5]) Plut. Cato mai. 20, 8. — [6]) Oben S. 154. — [7]) Cic. de senect. 68: *optimus filius.* 84: *Cato meus, quo nemo vir melior natus est, nemo pietate praestantior.* de amic. 9: *perfectus et spectatus vir.* ad fam. IV 6, 1: *summo ingenio, summa virtute.* — [8]) Plut. Cato mai. 20, 11. — [9]) Liv. XLII 1, 1. — [10]) Cic. de off. I 36. — [11]) Plut. Cato mai. 20, 13. Justin. XXXIII 2, 1—4. Val. Max. III 2, 16, ⟨der die Geschichte irrig vom Vater erzählt,⟩ meint, das Schwert sei ihm aus der Scheide gefallen, wo es allerdings in den heißesten Augenblicken nicht an seiner Stelle war. Ebenso Frontin. strat. IV 5, 17. — [12]) Cic. de off. I 37. Plut. Cato mai. 20, 14. Quaest. Rom. 39.

Man achtete ihn besonders wegen seiner Kenntnisse in der Rechtswissenschaft, über welche er auch schrieb[1]). Die Juristen der späteren Zeit beziehen sich oft auf die *Catoniana regula*[2]), welche wahrscheinlich von ihm verfaßt wurde, und auf seine anderen Werke[1]).

praet. des † 152

Er starb um das J. 152 als erwählter Prätor bei Lebzeiten des Vaters[3]), welcher diesen Verlust mit Fassung ertrug[4]), aber nicht wegen angeblicher Armut ein einfaches Leichenbegängnis veranstaltete[5]). [151]

Aemilia, die Gemahlin des M. Cato Licinianus, war die Tochter des L. Aemilius Paullus, welcher im J. 168 bei Pydna siegte, und die Schwester des jüngeren Scipio Africanus[6]). Plutarch[7]) nennt sie Tertia[8]) und Hieronymus, wohl nur durch die Schuld der Abschreiber, Actoria Paulla statt Aemilia Paulla, aber ebenso irrig Gemahlin des Cato Censorius. Er erzählt, sie habe den Wein geliebt und sei auch übrigens ausschweifend und gegen den Mann übermütig gewesen[9]). Bei dem Glanze ihres Geschlechtes konnte ihr die Verbindung als eine Mißheirat erscheinen.

17. M. Porcius M. f. M. n. Cato.

Sohn des vorigen und Enkel des Zensors, daher auch Nepos[10]). Konsul 118 mit Q. Marcius Rex[11]). Er starb in diesem Jahre in

† cos. 118

[1]) Gell. XIII 20, 9: *egregios de iuris disciplina libros reliquit.* Fest. *Mundus* p. 157 M nennt diese *commentarii iuris civilis.* Pompon. Dig. I 2, 2, 38 (s. oben S. 152 Anm. 4). ⟨Institut. I 11, 12: *apud Catonem bene scriptum refert antiquitas.* Ulpian. Dig. XXI 1. 10, 1: *Catonem scribere lego.* Paul. Dig. XXIV 3, 44: *Nerva et Cato responderunt.* XLV 1, 4, 1: *Cato libro quinto decimo scribit.*⟩ Cic. de or. II 142: ⟨*video in Catonis libris.*⟩ Amm. Marcell. XXVI 10, 10: ⟨*Catonianae sententiae.*⟩ — [2]) ⟨Celsus, Paulus, Papinian u. Ulpian Dig. XXXIV 7 *de regula Catoniana.*⟩ — [3]) Cic. Tusc. III 70. Gell. XIII 20, 9: ⟨*praetor designatus patre vivo mortuus est.*⟩ Nicht, wie Liv. per. 48 und Plut. Cato mai. 24, 11 gesagt wird: als Prätor. ⟨Die Zeit des Todes läßt sich nach Livius nur annähernd bestimmen: nach 153, vor 151. Bezüglich des Amtes steht Zeugnis gegen Zeugnis. Man wird mit Drumann dem Zeugnis des Cicero und Gellius den Vorzug geben dürfen, auch ohne seiner Begründung beizustimmen: „so werden andere Konsuln genannt, obgleich sie nur designiert waren". Der Zusatz *designatus* ist unentbehrlich, wenn es sich um einen gewählten Beamten handelt, der sein Amt noch nicht angetreten hat. S. darüber IV² 599—601.⟩ — [4]) Cic. Tusc. III 70. de amic. 9. de senect. 68. 84. ad fam. IV 6, 1. — [5]) Liv. per. 48: ⟨*funus filii tenuissimo, ut potuit — nam pauper erat* (s. dagegen oben S. 145) — *sumptu fecit.*⟩ — [6]) Plut. Aemil. Paull. 5, 5. ⟨21, 1.⟩ Cato mai. 20, 15. 24, 2. Cic. de senect. 15: ⟨vgl.⟩ Brut. 108. Verr. IV 22. Vell. II 8, 1. — [7]) Cato mai. 20, 15. — [8]) ⟨Wohl infolge eines Irrtums (Klebs bei Pauly-Wissowa RE I 592 Nr. 180).⟩ — [9]) Hieronym. adv. Jovin. I 48: ⟨*M. Cato Censorius habuit uxorem Actoriam Paullam, humili loco natam, vinolentam, impotentem et, quod nemo posset credere, Catoni superbam.*⟩ — [10]) Gell. XIII 20, 9. Plut. Cato mai. 27, 8. Priscian. III 12 GL II p. 90 K. — [11]) Gell. XIII 20, 10. Vell. I 15, 5. Val. Max. V 10, 3. Plin. II 99. ⟨CIL I² p. 150.⟩ Eutrop. IV 23, 1. Obseq. 35. Hier und auch sonst wird er von den Auslegern mit seinem jüngeren Bruder verwechselt.

Afrika[1]), wo er wahrscheinlich die Streitigkeiten zwischen den Erben des Micipsa in Numidien beilegen sollte[2]), und hinterließ viele Reden[3]).

18. M. Porcius M. f. M. n. Cato.

Sohn des vorigen. Kurulischer Ädil und Prätor, dann Statthalter im narbonensischen Gallien, wo er starb[4]). Man kennt weder die Zeit, wann er jene Ämter verwaltete, noch sein Todesjahr.

19. C.[5]) Porcius M. f. M. n. Cato[6]).

Jüngerer Sohn von Nr. 16 und Enkel des Cato Censorius[7]). In seiner Jugend ein Anhänger des Tiberius Gracchus[8]). Konsul 114 mit Acilius Balbus[9]). In diesem Jahre übernahm er Mazedonien mit dem Auftrage, die Thraker für ihre Raubzüge zu züchtigen. Die Skordisker, welche man wegen ihrer Grausamkeit am meisten fürchtete, lockten ihn in ihre Gebirge, wo sie ihn umringten und sein Heer fast gänzlich aufrieben. Kaum entkam er selbst[10]). Für die Beute, auf welche gerechnet war, entschädigte er sich durch Erpressungen in Mazedonien. Er wurde deshalb zu einer Geldbuße verurteilt[11]). Soweit die Wahrheit ermittelt werden kann, diente er später als Legat im Kriege mit Jugurtha in Afrika, wo der König ihn nebst anderen zu gewinnen wußte[12]). Deshalb drang der Volkstribun C. Mamilius im J. ⟨109⟩[13]) auf eine Unter-

cos. 114

[152]

[1]) Gell. XIII 20, 10: ⟨*consul . . . . . in Africam profectus in ea provincia mortem obit.*⟩ — [2]) Sallust. Jug. 5, 6 f. Liv. per. 62. — [3]) Gell. XIII 20, 10: ⟨*satis vehemens orator fuit multasque orationes ad exemplum avi scriptas reliquit.*⟩ Priscian. III 12 GL II p. 90 K. — [4]) Gell. XIII 20, 12: ⟨*cum aedilis curulis et praetor fuisset, in Galliam Narbonensem profectus ibi vita functus est.*⟩ — [5]) ⟨Plin. II 98 irrig: *Lucius;* II 147 richtig: *Gaius.*⟩ — [6]) ⟨Wenn die Denare mit der Aufschrift C · CATO · ROMA von Nr. 19 geprägt wurden — Mommsen, Röm. Münzwesen S. 519 Anm. 174 zweifelt daran — so war dieser Enkel des Zensors Cato etwa um das J. 149 Münzmeister. Babelon Porc. 2 kennt außer dem sehr häufigen Denar noch einen Quadrans mit der gleichen Aufschrift.⟩ — [7]) Cic. Brut. 108: ⟨*Africani sororis filius.* Verr. IV 22: *nepos L. Paulli et M. Catonis et P. Africani sororis filius.*⟩ Vell. II 8, 1: ⟨*M. Catonis nepos, Africani sororis filius.*⟩ — [8]) Cic. de amic. 39: ⟨*Ti. Gracchum sequebantur C. Carbo, C. Cato.*⟩ — [9]) Liv. per. 63. Plin. II 98 u. 147. Eutrop. IV 24. Obseq. 37. CIL I² p. 150. — [10]) Liv. per. 63: ⟨*consul in Thracia male adversus Scordiscos pugnavit.*⟩ Eutrop. IV 24. Flor. I 39, 4: ⟨*omnino totus interceptus exercitus.*⟩ Amm. Marcell. XXVII 4, 4 irrt in der Nachricht, auch Cato sei gefallen. Dio XXVI fr. 88. Fest. brev. 9, 1. — [11]) Cic. Verr. IV 22 und Vell. II 8, 1 nennen die Summe: *HS IIII milibus lis aestimata est.* Die Lesart ist aber bei beiden ungewiß, ⟨da die Summe in den Handschriften mit Zahlzeichen geschrieben wurde.⟩ Cic. Verr. III 184: ⟨*VIII milibus.* Soll man sich entscheiden, so wird man dieser Lesart den Vorzug geben dürfen. Einmal, weil auf die Zahlzeichen in den Velleiushandschriften schlechterdings nichts zu geben ist (Hermes 1907 XLII 308); sodann, weil das Zahlzeichen IIII des Velleius eher aus der VIII des Cicero verschrieben werden konnte als umgekehrt.⟩ — [12]) Auf dieser Reise berührte er Sizilien (Cic. Verr. IV 22). — [13]) ⟨Nicht 110 (Drumann), sondern erst 109 stellte der Volkstribun C. Mamilius Limetanus seinen Antrag (Lange, Röm. Alt. III² 61). Mamilius begann sein Amt am 10. Dez. 110 (Ziegler Fasti trib. pl. S. 10). Mommsen widerspricht sich in der Angabe des Tribunats-

suchung[1]) auch gegen ihn[2]), und er ging vor der Entscheidung nach Tarrako in Spanien, unter dessen Bürger er sich aufnehmen ließ, ins Exil[3]).

Cicero zählt ihn zu den mittelmäßigen Rednern[4]).

20. M. Porcius M. f. M. n. Cato Salonianus[5]).

Jüngerer Sohn des Cato Censorius von Salonia[6]) und im J. 154 v. Chr. ⟨?⟩ geboren[7]), etwa zwei Jahre vor dem Tode des Bruders ⟨!⟩[7]). In einem Alter von fünf ⟨!⟩[7]) Jahren verlor er den Vater. Er selbst starb als Prätor. Die Zeit wird nicht angegeben[8]).

21. M. Porcius M. f. M. n. Cato.

Sohn des vorigen[9]). Vater des Cato Uticensis[10]). Freund des Sulla, dessen Proskriptionen er nicht erlebte[11]), ⟨und des Dichters Archias[12]). Als Münzmeister erinnerte er um das J. 101 auf seinen Denaren[13]) an die von seinem Großvater M. Cato Censorius im J. 193 geweihte Kapelle der Victoria Virgo auf dem Palatin.⟩[14]) In dem Streite zwischen ⟨Ti.⟩[15]) Claudius und P. Calpurnius, welchem jener sein Haus auf dem Caelischen Berge verkaufte, ohne ihm anzuzeigen, daß ihm geboten war, es niederzureißen, weil es wegen seiner Höhe bei den Auspizien hinderlich wurde, sprach er als Schiedsrichter für den Käufer[16]). Er war Volkstribun[17]) und starb ⟨kurz vor dem J. 91⟩[18]), als er sich um die Prätur bewarb[17]).

Catos gerechtes Urteil in der Schadenersatzklage des Calpurnius

jahres, Röm. Gesch. II[8] 144 : 109; Röm. Münzwesen S. 603, Staatsrecht II[3] 664. Strafrecht S. 197 : 110.⟩

[1]) Sallust. Jug. 40, 1. — [2]) Cic. Brut. 128. — [3]) Cic. Balb. 28. — [4]) Cic. Brut. 108: ⟨*mediocris orator.*⟩ — [5]) ⟨Gell. XIII 20, 8: *M. Cato Salonianus.* Plut. Cato mai. 24, 10 u. 27, 8. 9 irrig: Σαλώνιος.⟩ — [6]) Gell. XIII 20, 8. 13. 15. Plin. VII 61 ⟨= Solin. I 59.⟩ Plut. Cato mai. 24, 10. — [7]) ⟨Über das Geburtsjahr des Salonianus spricht Plin. VII 61 = Solin. I 59. Nimmt man die Angabe des Plinius wörtlich, so wurde Catos jüngerer Sohn im J. 154 geboren; nimmt man sie als runde Zahl (vgl. [Aur. Vict.] de vir. ill. 47, 9), so fiel die Geburt frühestens in die zweite Hälfte des Jahres 152. S. dazu oben S. 159 Anm. 8.⟩ — [8]) Plut. Cato mai. 27, 9: ⟨ἐτελεύτησε στρατηγῶν.⟩ — [9]) Gell. XIII 20, 13. — [10]) Cic. de off. III 66: ⟨*M. Cato, huius nostri Catonis pater.*⟩ Val. Max. VIII 2, 1. — [11]) Plut. Cato min. 3, 2. — [12]) ⟨Cic. Arch. 6 u. dazu Schol. Bob. p. 162 Hildebrandt.⟩ — [13]) ⟨Mommsen, Röm. Münzwesen S. 572 Nr. 197. Babelon Porc. 5—7.⟩ — [14]) ⟨Oben S. 112. Einige Denare tragen unter dem Sessel der Siegesgöttin die Buchstaben ST, deren Erklärung Schwierigkeiten verursacht. Cavedoni liest: *stata* bezw. *stabilis*, Borghesi: *stipendium*, Scherzl bei Bahrfeldt, Nachträge und Berichtigungen zur Münzkunde, Wien 1897, S. 225: *stabilita*. Keiner dieser Vorschläge befriedigt.⟩ — [15]) ⟨Drumann: „*T.*" Der volle Name des Beklagten ist *Ti. Claudius Centumalus*, der des Klägers *P. Calpurnius Lanarius* (Cic. de off. III 66).⟩ — [16]) Cic. de off. III 66: ⟨*sententiam dixit: „cum in vendundo rem eam scisset et non pronuntiasset, emptori damnum praestari oportere."*⟩ Val. Max. VIII 2, 1 ⟨hat seine Angaben über die Schadenersatzklage des Calpurnius aus Cicero entnommen.⟩ — [17]) Gell. XIII 20, 14: ⟨*tribunus plebis fuit et praeturam petens mortem obiit.*⟩ — [18]) ⟨In diesem Jahre starb M. Livius Drusus dem

Livia, die Gemahlin Catos, war die Tochter des M. Livius Drusus cos. 112 und die Schwester des M. Livius Drusus tr. [153] pl. 91[1]). Sie verheiratete sich mit Cato und dann mit Q. Servilius Caepio[2]), dessen Tochter aus dieser Ehe die Mutter des M. Brutus war, welcher Caesar tötete[3]).

22. M. Porcius M. f. M. n. Cato Uticensis[4]).
Sohn des vorigen und Urenkel des Cato Censorius[5]).

§ 1.

Geb. 95 (?)

Er wurde im J. 95 v. Chr. geboren[6]) und früh verwaist in das Haus seines Oheims M. Livius Drusus aufgenommen[7]). Dieser begünstigte im J. 91 als Volkstribun die italischen Bundesgenossen, welche das Bürgerrecht verlangten, und endete in demselben Jahre auf gewaltsame Art[8]). Cato war vier Jahre alt[9]). Es ist daher

Cato die Erziehung seines unmündigen Sohnes anvertraut hatte (Plut. Cato min. 1, 1). Da der letztere 95 oder vielleicht 97 geboren wurde (s. unten), so muß der Vater zwischen 97 und 91 gestorben sein.⟩

[1]) Cic. Brut. 222. Val. Max. III 1, 2. [Aur. Vict.] de vir. ill. 80, 1. Plut. Cato min. 1, 1. — [2]) ⟨Nach Mommsen, Hermes 1880 XV 100 Anm. 7, umgekehrt erst mit Servilius Caepio und dann mit Cato. Zu beweisen ist weder das eine noch das andere. Servilius und Cato waren annähernd gleichalterig. Ersterer bekleidete im J. 100 die Quästur, letzterer bewarb sich kurz vor dem J. 91 um die Prätur (oben S. 163 Anm. 18).⟩ — [3]) ⟨S. den Stammbaum⟩ IV² 19. — [4]) ⟨So wird er gewöhnlich bezeichnet zum Unterschiede von Cato Censorius. Bei den Schriftstellern findet sich nur selten ein unterscheidender Zusatz; Val. Max. IV 3, 12: *posterior Cato*. Seneca ep. 104, 29: *M. Catonem recentiorem*.⟩ — [5]) Plin. VII 62. 113 u. Gell. XIII 20, 11. 14: ⟨*Catonis Censorii pronepos*;⟩ Cic. Mur. 32. 66. Arch. 22. Plut. Cato mai. 27, 9. Vell. II 35, 2: ⟨*genitus proavo M. Catone, principe illo familiae Porciae.*⟩ — [6]) ⟨Auf dieses Jahr führen die aus Livius stammenden Angaben des⟩ Plut. Cato min. 3, 2. 73, 1 und Liv. per. 114. ⟨Da aber Cato im J. 65 die Quästur bekleidete (s. unten S. 167 Anm. 4), deren Übernahme seit Sulla an die Vollendung des 30. Lebensjahres geknüpft war, so hat entweder Livius in der Berechnung des Lebensalters sich geirrt, oder die Bestimmung der Lex Cornelia ist inzwischen geändert worden. Im ersten Falle darf vielleicht das Jahr 97 als das Geburtsjahr Catos angesehen werden (Hermes 1907 XLII S. 310—313). Im zweiten muß angenommen werden, daß Cato die Quästur bereits im laufenden 30. Jahre übernommen hat und daß man schon im J. 66 — 12 Jahre nach Sullas Tod — die Regel der späteren Zeit gelten ließ, bei solchen Berechnungen das angefangene Jahr als vollendet zu betrachten. Aber diese Annahme ist ohne Beispiel, weshalb Mommsen, Staatsrecht I³ 571, 2, es nicht ratsam findet, aus Überlieferungen, wie sie bei Plutarch und Livius vorliegen, allzu scharfe Schlüsse zu ziehen.

Das Geburtsjahr des Cato Uticensis

Aus den allgemeinen Andeutungen bei⟩ Plut. Cato min. 2, 1 und Sallust. Cat. 54, 1 ⟨ist über das Geburtsjahr Catos nichts zu gewinnen; ebensowenig aus Cic. ad fam. XVI 22, 1, da hier die Lesart der Handschriften schwankt.⟩ — [7]) Plut. 1, 1. Val. Max. III 1, 2. [Aur. Vict.] de vir. ill. 80, 1. — [8]) Cic. de nat. deor. III 81: ⟨*ferro.*⟩ Liv. per. 71: ⟨*domi occisus est.*⟩ Vell. II 14, 1: ⟨*in area domus suae cultello percussus.* Schol. Bob. p. 161 Hildebrandt: *inter secreta domus suae interfectus est.*⟩ Flor. II 5, 9. [Aur. Vict.] de vir. ill. 66, 11. App. I 36, 164. — [9]) ⟨Vielleicht sechs. S. oben Anm. 6.⟩

nicht glaublich, daß der Marser Q. Pompaedius Silo ihn um eine Verwendung für die Italer bei Drusus ersuchte, und noch weniger, daß er mit Kenntnis der öffentlichen Verhältnisse den Antrag ablehnte, angeblich auch dann, als jener drohte, ihn aus dem Fenster zu werfen. Rom war reich an solchen Märchen. Seine berühmten Männer hatten sich schon in der Wiege bewährt[1]).

Catos Jugend

Übrigens machte der Pädagog Sarpedon die Erfahrung, daß es schwer war, diesen Zögling zu lenken. Man vermochte mehr durch Gründe als durch Strenge über ihn[2]). Ohne es zu wollen, beherrschte er die Knaben. Unbeugsamkeit, Ernst und Eifer für das Rechte gaben ihm ein Übergewicht[3]). Bei dem Ritterspiele Troia, welches Sulla veranstaltete, forderte eine Schar ihn statt des Sextus Pompeius[4]) zum Anführer, und dieser fand es in der Ordnung, daß der Würdigere den Vorzug erhielt[5]).

Cato und Sulla

Auch der Diktator liebte ihn und sah ihn oft. Sein ohnmächtiger Zorn erbitterte ihn nicht. Denn es blieb ihm ohne Zweifel nicht unbekannt, daß der dreizehnjährige Sohn des Freundes[6]) bei dem Anblick der abgeschlagenen Köpfe den Urheber der Proskriptionen verwünschte, „in der Werkstätte der Grausamkeit den Sieger nicht fürchtete“[7]).

[154]

Die Erzählung Plutarchs, nach welcher Cato schon im J. 73 bei dem Prozesse der Vestalin Fabia[8]) mit P. Clodius in Berührung kam, ist ohne Zweifel dahin zu berichtigen, daß dieser im J. 65 als Ankläger des Catilina auch des Inzestes mit der Priesterin gedachte und Cato ihn deshalb heftig tadelte[9]).

Catos erste Waffentaten. 72

Im Jahre 72 diente Cato im Heere des Konsuls L. Gellius Poplicola[10]) im Fechterkriege, mehr aus Liebe zu seinem Stiefbruder Q. Servilius Caepio, als weil er sich nach Kampf sehnte. Er war das Muster eines guten Soldaten, was Zucht und Sitte betrifft, und auch durch seinen Mut erwarb er sich Ansprüche auf Belohnung, welche er zurückwies[11]). Es mußte ihm das Leben unter den Waffen verleiden, daß der Konsul nach einem Siege über Krixus wiederholt und nicht ohne eigene Schuld von Spartakus geschlagen wurde[12]).

Kriegstribun in Mazedonien 67

Dennoch bewarb er sich um das J. 67 — und zwar einer Verordnung gemäß ohne Nomenklatoren[13]) — um die Stelle eines Kriegstribunen[14]) und ging in dieser Eigenschaft[15]) mit vier Freunden,

[1]) Plut. 2, 1. Val. Max. III 1, 2. [Aur. Vict.] de vir. ill. 80, 1; Cic. ad fam. XVI 22, 1 ⟨spricht von einem nachträglichen Zusatz zu seiner Lobschrift auf Cato, aus der vermutlich die Erzählung des Valerius Maximus entnommen ist (Schiche, Zu Ciceros Briefen, Berl. Progr. 1905 Nr. 59 S. 15).⟩ — [2]) Plut. 1. 4. 3, 2. Val. Max. III 1, 2. — [3]) Plut. 2, 2. — [4]) ⟨IV^{2} 324 Nr. 18.⟩ — [5]) Plut. 3, 1. — [6]) Plut. 3, 2. — [7]) Plut. 3, 2. Val. Max. III 1, 2. — [8]) ⟨Die Zeit des Prozesses ergibt sich aus Oros. VI 3, 1.⟩ — [9]) Cato min. 19, 3. — [10]) III^{2} 61. — [11]) Plut. 8, 1. — [12]) III^{2} 61. IV^{2} 90. — [13]) Plut. 8, 2: ⟨νόμου γραφέντος ὅπως τοῖς παραγγέλλουσιν εἰς ἀρχὴν ὀνοματολόγοι μὴ παρῶσι.⟩ — [14]) Plut. 8, 2: ⟨χιλιαρχίαν μετιὼν μόνος ἐπείθετο τῷ νόμῳ.⟩ — [15]) Plin. VII 113 ⟨= Solin. I 122.⟩

unter welchen Munatius Rufus genannt wird[1]), mit fünfzehn Sklaven und zwei Freigelassenen[2]) zu dem Proprätor M. Rubrius nach Mazedonien[3]). Er hielt seine Legionare in den Schranken der Kriegszucht, ohne sie durch häufige und harte Strafen zu erbittern oder Geschenke an sie zu verschwenden. Ernst und Milde gewannen ihm ihre Zuneigung und machten sie fügsam. Auch forderte er nichts von ihnen, was er nicht selbst leistete[4]). Bei seinem Abgange breiteten sie Gewänder vor ihm aus und entließen ihn unter Umarmungen und Tränen[5]). So wirkte er durch seine Persönlichkeit auch auf rohe Gemüter.

[155] Der Lagerdienst genügte ihm aber nicht. Er nahm auf zwei Monate Urlaub zu einer Reise nach Pergamon[6]) und überredete hier den Stoiker Athenodorus, mit dem Beinamen Kordylion, welcher ähnliche Anträge von Fürsten und Imperatoren abgelehnt hatte, ihm nach Mazedonien zu folgen[7]).

Catos Stiefbruder Servilius Caepio † 67

Wider Erwarten konnte er die Macht der Philosophie bald an sich selbst erproben. Sein Bruder Servilius[8]) erkrankte auf dem Wege nach Asien in der thrazischen Stadt Aenus. Er schiffte mit Lebensgefahr von Thessalonich zu ihm und fand ihn tot. Der Schmerz überwältigte ihn. Mit lautem Klagegeschrei warf er sich auf die Leiche und versank dann in tiefe Schwermut. Ein Scheiterhaufen, auf welchem er das Wertvollste verbrannte, und ein Denkmal von thasischem Marmor auf dem Markte von Aenus, welches man auf acht Talente schätzte, bezeugte seine Liebe zu dem Verstorbenen[9]). Städte und Könige beeilten sich, wie in solchen Fällen Provinzialen und Bundesgenossen zugemutet wurde, zu den Kosten beizusteuern. Er schickte ihr Geld zurück und bezahlte, was an Schmuck und Räucherwerk eingegangen war[10]). Auch brachte er bei der Teilung der Erbschaft seine Auslagen den Geschwistern nicht in Rechnung[10]). Dennoch sagte Caesar im Anticato, er habe die Asche des Bruders durchgesiebt, um das geschmolzene Gold nicht einzubüßen[11]).

Er nahm sie mit sich nach Rom und auf dem eigenen Schiffe, obgleich man ihn warnte, da ein Toter oder dessen Überreste auf Seereisen Gefahr bringen. In der Tat litt er durch

---

[1]) Plut. 9, 1. ⟨Den Beinamen *Rufus* hat nur Val. Max. IV 3, 2.⟩ — [2]) Plut. 9, 2. — [3]) Plut. 9, 1. Die Zeit ergibt sich aus Plut. 10, 2: Lukullus, welcher im J. 66 nach Rom zurückkehrte (IV² 175), stand noch in Asien, und Pompeius kämpfte gegen die Seeräuber (IV² 419). Das Haus des Rubrius war mit Cato enge verbunden. Ein M. Rubrius begleitete ihn im J. 46 in Afrika, wahrscheinlich ein Sohn des Prätors (Plut. Cato min. 62, 2. 63, 1). — [4]) ⟨Plut. 9, 3—4.⟩ — [5]) Plut. 12, 1. — [6]) Über seine zweite Reise nach Asien im J. 64 s. unten S. 168. — [7]) Plut. 10. Plin. VII 113 ⟨= Solin. I 122: *ex tribunatu militum philosophum deportavit.*⟩ — [8]) Einen Legaten dieses Namens im Kriege gegen die Seeräuber unter Pompeius' Befehlen kennt nur Flor. I 41, 10, welchen andere widerlegen. ⟨Vgl. darüber⟩ IV² 422 ⟨und Klio 1910 X 382.⟩ — [9]) Plut. 11, 1. — [10]) Plut. 11, 3. — [11]) Plut. 11, 4, ⟨ohne Caesar zu nennen. Vgl. III² 681.⟩

Stürme, ehe er Brundisium erreichte. Die Gläubigen wurden gerechtfertigt[1]). Athenodorus begleitete ihn, und er teilte nun seine Zeit zwischen der Philosophie, den Reden vor Gericht und den Studien, durch welche er sich zu den öffentlichen Geschäften vorbereitete[2]).

Cato als Quästor 65

Als Kandidat der Quästur suchte er die betreffenden Gesetze und Einrichtungen genau kennen zu lernen[2]). Zu dem Ende befragte er kundige Männer und kaufte für fünf Talente ein Buch, worin er über die Verwaltung des Schatzes von Sulla bis auf seine Zeit Aufschluß erhielt[3]). So konnte er in jenem Amte im J. 65[4]) nicht eben zur Zufriedenheit eines Teiles seiner Kollegen und der Untergebenen viele Mißbräuche abstellen. Bisher hatten die Quästoren aus Mangel an Sachkenntnis oder aus Gunst oft gegen untergeschobene oder unbegründete Anweisungen gezahlt und nicht verhindert, daß die niederen Beamten und die Schreiber willkürlich schalteten und bei ihrer Bekanntschaft mit den Geschäften sie meisterten. Cato zeigte diesen sogleich, daß er sie übersah und ihre Vergehen nicht dulden werde. Er schärfte ihnen ihre Pflichten ein und strafte[5]). Einen der ersten entließ er wegen Untreue aus dem Dienste, einen anderen belangte er vor Gericht[6]). Wenn Catulus, der Zensor, ungeachtet einer ernsten Rüge von seiner Seite durch den Quästor M. Lollius die Freisprechung des Mannes bewirkte, so wurde dieser doch nicht weiter von ihm gebraucht und nicht besoldet[7]).

[156]

Strenge gegen die Unterbeamten

Cato ordnet den Staatshaushalt

Es gelang ihm durch Strenge und eine ungewöhnliche Tätigkeit, da er bei der Arbeit stets der erste und der letzte war[8]), das gänzlich verwilderte Rechnungswesen zu ordnen, die Schulden des Schatzes abzutragen, die Rückstände einzutreiben und auch andere Forderungen geltend zu machen[9]). Dahin gehört das Blutgeld aus der Zeit des Sulla, welcher 12000 Denare[10]) oder 2 Talente[11]) für den Kopf eines Geächteten gegeben hatte. Die Mörder wurden verabscheut oder gefürchtet. Jetzt mußten sie vor Cato erscheinen, so viele noch lebten, wegen ihrer Verbrechen eine heftige Strafrede hören und den Preis dem Staate ersetzen[12]).

Einige seiner Kollegen zürnten ihm anfangs, weil er sie beschränkte und unter Aufsicht nahm. Bald scheuten sie seinen Tadel und verwiesen auf ihn, wenn man zudringlich bat oder gesetzwidrige Anträge machte[13]). Bei dem allen durfte er sie nicht

---

[1]) Plut. 15, 4. — [2]) Plut. 16, 1. — [3]) Plut. 18, 4. — [4]) Als Q. Catulus und M. Crassus Zensoren waren (Plut. 16, 4). Die einzige Andeutung der Zeit! ⟨Der Tag des Amtsantritts war für die Quästoren der 5. Dezember des Vorjahres (Mommsen, Staatsrecht I³ 606), also für Cato der 5. Dez. 66. An diesem Tage mußte Cato nach den gesetzlichen Bestimmungen das 30. Lebensjahr vollendet haben. S. oben S. 164 Anm. 6.⟩ — [5]) Plut. 16, 2. — [6]) Plut. 16, 3. — [7]) Plut. 16, 4–5. praec. ger. rei publ. 13, 24. de vitioso pudore 15. — [8]) Plut. 18, 1. — [9]) Plut. 17, 2. — [10]) Plut. 17, 4. — [11]) Plut. Sulla 31, 6. — [12]) Plut. 17, 4. Dio XLVII 6, 4. — [13]) Plut. 18, 2.

aus den Augen verlieren. Als er am letzten Tage des Jahres mit einem zahlreichen Gefolge vom Volke den Schatz verließ, bestürmte man den schwachen Marcellus, seinen Jugendfreund, mit einer nichtigen Geldforderung. Er kam zurück, strich die Summe in [157] den Rechnungen und führte den Quästor, der schweigend gehorchte, in dessen Wohnung[1]).

§ 1.

Catos zweite Reise nach Asien. 64

Nun erst — im J. 64 — unternahm er eine zweite Reise nach Asien. Plutarch sagt zwar, es sei geschehen, ehe er ein städtisches Amt verwaltete[2]), und er habe auf dem Rückwege die Asche des Servilius nach Italien gebracht[3]). Allein vor dem J. 64 kam Pompeius im Mithridatischen Kriege nicht nach Syrien[4]), wo man in Antiochien seinen Freigelassenen und Günstling Demetrius[5]) erwartete, als Cato dort erschien. Durch die Schuld jenes Schriftstellers, für welchen Zeit und Ort stets Nebensache ist, häufen sich die Schwierigkeiten. Wie er Lukullus aus Asien nach Rom zurückgehen läßt, während Cato Tribun war — also 62 statt 66[6]) — so erzählt er, dieser habe Pompeius in Ephesus gesprochen[7]), welches der Prokonsul vor 62 nicht berührte[8]), dem Jahre, in welchem Cato als Tribun in Rom lebte.

Es bleibt für diese Reise keine Zeit übrig als das Jahr nach seiner Quästur. Er wollte fremde Länder und Völker sehen. Da Mithridates das vordere Asien geräumt hatte, so stieß er nirgends auf ein Hindernis. Man erwies ihm aber nicht immer die gebührende Achtung, weil er gegen die Sitte der römischen Großen einfach und ohne Ansprüche auftrat und seinen Dienern ein gleiches Benehmen zur Pflicht machte[9]).

Empfang in Antiochia

In Antiochien schien ihm ein glänzender Empfang bevorzustehen. Er bemerkte vor dem Tore Männer in Feierkleidern, Priester, Magistrate und geschmückte Jünglinge und Knaben und zürnte den Leuten, welche zur Besorgung der Herberge vorausgeschickt waren und das Gepränge nicht verhütet hatten. Dann aber fragte man ihn, in der Meinung, er gehöre zum Gefolge, ob Demetrius bald kommen werde. Die elende Stadt! war seine Erwiderung[10]).

Zusammentreffen mit Pompeius

An einem anderen Orte traf er mit Pompeius zusammen, welcher ihn äußerlich ehrte und ihm Gemahlin und Kinder empfahl, aber nicht hinderlich wurde, als er sich bald wieder ent- [158] fernte[11]). Sein schroffes Wesen mißfiel, und wahrscheinlich gab er schon jetzt — wenn auch nur durch Schweigen — zu erkennen,

---

[1]) Plut. 18, 3. — [2]) Plut. 12, 1: ⟨πρὸ τοῦ πολιτείᾳ προσελθεῖν.⟩ — [3]) Plut. 15, 4. — [4]) IV² 460. — [5]) Von Gadara. IV² 559. — [6]) Plut. 29, 3. — [7]) Plut. 14, 1. — [8]) IV² 485. — [9]) Plut. 12, 2—3. — [10]) Plut. Cato 13. Pomp. 40, 1. Julian. Misopogon. p. 358 Spanh. ⟨= p. 462 Hertlein.⟩ — [11]) Plut. 14, 2.

daß er die Taten des Imperators nicht bewunderte[1]. Die Städte und Dynasten Asiens wetteiferten nun aber, ihn auszuzeichnen[2]. Sie nahmen den Schein für Wahrheit und setzten demnach voraus, daß er Einfluß habe. Am meisten rechnete der Freund seines Vaters, Deiotarus, Tetrach in Galatien, auf eine wirksame Verwendung. Er hatte im Kriege mit Mithridates Dienste geleistet und hoffte, mit erobertem Gebiete belohnt zu werden. Indessen wußte er aus langer Erfahrung, daß man bei einem römischen Optimaten ohne Geld und Geldeswert nichts erreichte. Daher ließ er Cato sogleich nach dessen Ankunft Geschenke überbringen. Dieser nahm sie nicht an und verweilte nur eine Nacht. Vielleicht, dachte der Fürst, war man zu karg gewesen. In Pessinus, einer galatischen Stadt, erhielt er größere Gaben mit der Bitte, sie seinen Begleitern zuzuwenden, wenn er sie verschmähte. Diese billigten den Vorschlag, er aber nicht[3].

Deiotarus abgewiesen

Bei der Rückkehr nach Rom im J. 63 fand er L. Lukullus, welcher im J. 66 Asien verließ, noch immer vor den Toren, weil Pompeius, sein Nachfolger im Mithridatischen Kriege, durch seine Anhänger und besonders durch C. Memmius ihm den Triumph zu entziehen suchte. Cato, mit dessen Stiefschwester Servilia[4] Lukullus vermählt war, hatte diesen schon früher gegen die Verleumdungen des Memmius in Schutz genommen und konnte ihm jetzt umsomehr nützen, da er vom Kriegsschauplatz kam. Die Nobilität unterstützte ihn aus Haß gegen Pompeius, und Lukullus triumphierte[5].

Cato erwirkt den Triumph für Lukullus 63

Durch die Anmaßung und Ungerechtigkeit des Prokonsuls in Asien schien nicht nur der einzelne, sondern auch die Republik gefährdet zu sein. Da er indessen noch fern war, so wollte Cato mit Athenodorus und einigen anderen Fremden seine Güter in Lukanien besuchen. Die Bücher wurden nicht vergessen. Auf dem Wege bemerkte er einen langen Zug mit Gepäck. Man sagte ihm, Q. Metellus Nepos[6] komme vom Heere des Pompeius, um Volkstribun zu werden[7]. Sogleich faßte er seinen Entschluß. Er verweilte nur wenige Tage auf dem Lande und bewarb sich dann ebenfalls um das Tribunat[8], „den Sendling zu bekämpfen, der wie ein Blitzstrahl den Staat in Flammen zu setzen drohte“[9]. Die Optimaten zeigten keine Teilnahme, bis sie erfuhren, daß er gegen Pompeius rüste, in welchem sie einen Herrn erwarteten. Nun strömten sie voll Freude und Bewunderung mit ihren Klienten in so dichten Reihen herbei, daß er erdrückt zu werden fürchtete[10]. Er wurde mit Metellus gewählt[11].

Cato zum Volkstribunen gewählt 63

[159]

[1] Cic. Mur. 31 ⟨gedenkt Ende 63 einer diesbezüglichen Äußerung Catos: *demonstrat . . . . bellum illud omne Mithridaticum cum mulierculis esse gestum.*⟩ — [2] Plut. 14, 3. — [3] Plut. 15. — [4] IV² 187. — [5] Plut. Cato 29, 3. Lucull. 37, 3. Das Genauere s. IV² 176. — [6] II² 24 Nr. 17. — [7] Plut. 20, 1. — [8] Plut. 20, 3. Cic. Mur. 81. — [9] Plut. 20, 2. — [10] Plut. 21, 1. — [11] Plut.

Murena entgeht der Verfolgung Catos

In den Konsularkomitien siegten durch Erkaufung der Stimmen D. Junius Silanus, der Gemahl seiner Schwester Servilia[1]), der Witwe des M. Brutus[2]), und L. Licinius Murena. Cato hatte erklärt, daß er die Schuldigen gerichtlich verfolgen werde[1]). Dennoch belangte er im November mit Ser. Sulpicius, dem unglücklichen Nebenbuhler der Erwählten, nur Murena[1]), welchen außer Hortensius und Crassus der Konsul Cicero verteidigte und die Richter freisprachen[3]).

Auf Catos Antrag werden die Catilinarier zum Tode verurteilt. 5. Dez. 63

Bald nachher — am 5. Dezember — wurden die Mitverschworenen des Catilina vom Senat zum Tode verurteilt. Auf Caesars Vorgang und aus Furcht stimmten viele für eine geringere Strafe. Catos Gutachten[4]) entschied und veranlaßte zugleich einen Streit zwischen ihm und Caesar, weil er diesen als einen geheimen Anhänger des Catilina bezeichnete[5]). Auch anderen war der milde Richter verdächtig. Nur wußte man nicht gewiß, ob eine Zerstörung des Staates oder die Erhebung des Pompeius in seinem Plane lag, da er den Abwesenden mit großem Eifer vertrat. Wie dem auch sein mochte, so ruhte seine Kraft im Volke, und im nächsten Jahre konnte er als Prätor und nach der Rückkehr seines vermeintlichen Patrons noch verderblicher wirken.

Rom erhält durch Cato eine monatliche Getreidespende. Dez. 63

Um jeden Preis und durch jedes Mittel die Republik zu retten, erschien Cato als das Höchste. Er empfahl dem Senat, durch eine Getreidespende die Menge von dem Meuterer abzuziehen, was eine jährliche Ausgabe von 1250 Talenten verursachte[6]). So glaubte man den Gegner mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Man war nun aber in gleicher Verdammnis. Es hieß sich zur Faktion herabwürdigen, Furcht verraten und zum Vorteil der Neuerungssüchtigen Müßiggang und Käuflichkeit befördern. Auch belehrte Caesar die Römer durch seine Freunde über die wahren Ursachen jener Freigebigkeit, so daß er den Dank davontrug. Und zugleich erweiterte er den Riß in der Aristokratie, er nährte das Mißtrauen zwischen der senatorischen Partei und Pompeius durch ein Plebiszit, welches auf sein Anstiften von einigen Tribunen beantragt wurde und dem Überwinder des Mithridates ungewöhnliche äußere Ehren verschaffte[7]).

[160]

Cato widersetzt sich der Ehrung des Pompeius

Ungeachtet seines niedrigen Ranges in der Kurie galt Cato nun schon für ihren Wortführer. In seinem fruchtlosen Wider-

---

21, 2. Cic. Mur. 58. 81. Sest. 61: ⟨*consule me cum esset designatus tribunus pl.*⟩ Vell. II 35, 3 ⟨u. Schol. Bob. zu Cic. Sest. 63 p. 96 Hildebrandt: *tribunus pl. designatus* bei der Beratung über das Schicksal der Catilinarier am 5. Dez. 63.⟩

[1]) Plut. 21, 2. — [2]) ⟨S. den Stammbaum⟩ IV[2] 19. — [3]) S. das Genauere IV[2] 200—205. — [4]) ⟨Schol. Bob. zu Cic. Sest. 63 p. 96 Hildebrandt: *Lentulum et Cethegum et ceteros censuerat capite puniendos.*⟩ — [5]) III[2] 162. — [6]) Plut. Cato 26, 1. Im Caes. 8, 4 nennt er dagegen 5 1/2 Mill. Denare, aber nach einigen Handschriften 7 1/2 Mill., eine Summe, welche der nach Talenten berechneten in der ersten Stelle entspricht: ⟨1250 · 6000 = 7 500 000 (Hultsch Metrologie[2] S. 205).⟩ — [7]) IV[2] 483.

streben[1]) offenbarte sich ihre Gesinnung und, wie es schien, von seiner Seite noch insbesondere eine persönliche Abneigung gegen den Imperator, dessen angebliche Verdienste das Gesetz zum Verdruß des Lukullus anerkannte. Er verteidigte diesen[2]), auch als seine Schwester den Scheidebrief erhielt[3]), und nannte die Asiaten, mit welchen man gefochten hatte, alte Weiber[4]). Umsomehr unterlag sein jetziges Verfahren einer gehässigen Deutung.

§ 3.

Cato verhindert als Volkstribun die Rückberufung des Pompeius. Jan. 62

Während seines Tribunats im J. 62[5]) kämpfte Cato gegen die vereinigte Macht des Pompeius und Caesar, gegen ein Heer, welches aus Asien im Anzuge war, und gegen die Volkspartei. Die Nobilität, deren Interessen er verfocht, wich zurück wie immer, wenn es galt. Nur sein Kollege Q. Minucius Thermus, der Konsul L. Murena, von ihm im vorigen Jahre angeklagt, und einige andere blieben ihm zur Seite. Er bat Metellus Nepos vergebens, den Antrag zurückzunehmen, nach welchem Pompeius die Legionen herbeiführen und die Verfassung und das Leben der Bürger beschützen sollte. Jeder deutete dies auf die Ermordung der Catilinarier. Caesar, der Prätor, war einverstanden und zeigte sich am Tage der Abstimmung neben dem Tribunen. Eine Bande erwartete im Hintergrunde ihre Befehle. Dennoch wußte Cato auf gewaltsame Art die Vorlesung des Gesetzentwurfes zu verhindern, [161] und nach einem blutigen Handgemenge behauptete er den Platz[6]). Nun regte sich der Senat. Metellus und Caesar wurden ihrer Ämter entsetzt[7]). Jener entfloh zu den Truppen, und dieser, dem man gedroht hatte, ihn vom Tribunal hinabzustürzen, bestieg es von neuem und auf Verlangen des Senats, weil das Volk in Gärung geriet[8]).

---

[1]) Dio XXXVII 21, 4. — [2]) ⟨Plut. 29, 3. 31, 1.⟩ — [3]) Plut. Luc. 38, 1. Cato min. 24, 2. — [4]) Cic. Mur. 31: ⟨*demonstrat . . . . bellum illud omne Mithridaticum cum mulierculis esse gestum.*⟩ — [5]) ⟨Als Volkstribun beantragte Cato in Verbindung mit seinem Kollegen L. Marius ein Gesetz, um den falschen Siegesnachrichten abgehender Feldherrn zu begegnen. Val. Max. II 8, 1: *poenam imperatoribus minatur, qui aut hostium occisorum in proelio aut amissorum civium falsum numerum litteris senatui ausi essent referre, iubetque eos, cum primum urbem intrassent* — Cic. ad Q. fr. III 2, 2 genauer: *decimo die — apud quaestores urbanos iurare de utroque numero vere ab iis senatui esse scriptum.* Anspruch auf die Siegesfeier gab nur eine bedeutende Waffentat. Wenigstens 5000 Feinde mußten im Laufe des Krieges — uud zwar in einer und derselben Schlacht — gefallen sein (Val. Max. II 8, 1; vgl. Dio XXXVII 40, 2. Oben S. 115). Im Auszuge des Paris aus Valerius Maximus heißt Catos Kollege nicht L. Marius, sondern P. Marius. Mommsen Staatsrecht I³ 134, 1: L. Marius.⟩ — [6]) ⟨Plut. Cato min. 30, 1. Pomp. 44, 1.⟩ — [7]) ⟨Hier irrt Drumann. Metellus und Caesar wurden nicht ihrer Ämter entsetzt, sondern mit Anwendung von Gewalt an der Ausübung ihrer Amtstätigkeit gehindert. Diese Maßregel kam in ihrer Wirkung höchstens einer Suspension vom Amte gleich. Das Genauere darüber s. III² 169, 2.⟩ — [8]) III² 167—169.

Lex Maria-Porcia *de iure triumphandi.* 62

Pompeius entsagte der Hoffnung, daß man ihm wieder durch einen außerordentlichen Auftrag den Oberbefehl verlängern werde. Er beschränkte seine Wünsche auf die Bestätigung der Einrichtungen in Asien und auf die Belohnung der Krieger. Beides sollte sein Legat M. Piso als künftiger Konsul vermitteln. Deshalb ersuchte er den Senat, die Wahl zu verschieben, bis er selbst gegenwärtig sein könne. Es war für Caesar eine nicht geringe Genugtuung, daß man auf Catos Betreiben sich nicht fügte[1]), und ohne Nutzen, denn Piso wurde gewählt[2]).

War der Staat durch den Prokonsul gefährdet und vermochten Beschlüsse ihn zu retten, durfte man ferner für einen so großen Zweck jedes denkbare Mittel anwenden, auch Gewalt gegen die geheiligte Person eines Tribunen und gegen einen Prätor, so verdiente Cato Bewunderung.[3]) Aber ein Wahn verblendete ihn. Er sah nicht, was Caesar vollkommen deutlich wurde: daß Pompeius nicht den Mut hatte, sich der Herrschaft zu bemächtigen, daß man ihn durch unschädliche Zugeständnisse gewinnen konnte; daß dagegen keinen seiner Ansprüche anerkennen, ihn abstoßen und demütigen und seine Freunde mißhandeln, nichts anderes war als das Schwert wegwerfen, auch den Schutz des Gesetzes verwirken und sich an Caesar ergeben.

Cato versucht vergeblich, die Verurteilung des P. Clodius wegen Religionsfrevels herbeizuführen. 61

Ein Zwischenfall, dessen verderbliche Folgen für die Republik und für viele einzelne anfangs niemand ahnte, lenkte die Aufmerksamkeit auf P. Clodius. Er wurde im J. 61 angeklagt, weil er im Dezember des vorigen Jahres das Fest der Bona Dea entweiht hatte. Der Senat drang auf eine angemessene Strafe. Nicht die gewöhnlichen Richter, sondern zuverlässige, welche der Prätor wählte, sollten das Urteil sprechen und zu dem Ende die Konsuln Piso und Messalla eine Rogation an das Volk bringen. Piso suchte [162] aber zugunsten des Clodius die Bestätigung zu verhindern. Auch jetzt trat Cato den Umtrieben am entschlossensten entgegen. Er schmähte den Konsul in der Kurie und auf dem Markte, und als man auf den Rat des Hortensius die Rogation zurücknahm, zeugte er vor Gericht gegen den Beklagten, welchen es gleichwohl entschlüpfen ließ[4]).

In der Geschichte dieses Prozesses wird bereits auch Pompeius erwähnt. Er schickte die Soldaten in ihre Heimat, ehe er gegen Ende des Januar in seinem Garten vor Rom eintraf[5]), und Senat und Volk versammelten sich wiederholt vor den Toren, damit er an den Verhandlungen teilnahm. Auch das Schicksal jener Rogation wurde in seine Hand gelegt. Die Parteien rechneten auf

---

[1]) ⟨Plut. Cato min. 30, 1. Pomp. 44, 1.⟩ — [2]) II^{2} 70. — [3]) ⟨Vgl. Schol. Bob. zu Cic. Sest. 62 p. 96 Hildebrandt.⟩ — [4]) Cic. ad Att. I 13, 3: ⟨*instat et urget Cato.*⟩ 14, 5: ⟨*in rostra Cato advolat, convicium Pisoni consuli mirificum facit, si id est convicium, vox plena gravitatis, plena auctoritatis, plena denique salutis.* Das Genauere s.⟩ II^{2} 178—184. — [5]) IV^{2} 488.

ihn. Er äußerte sich aber zweideutig, um nicht anzustoßen, denn man sollte bestätigen, was er als Prokonsul angeordnet und versprochen hatte. Fürchtete er doch ohnehin, nicht durchzudringen, zumal da Caesar nach Spanien ging und Cicero durch die Rächer Catilinas eingeschüchtert war.

Pompeius von Cato abgewiesen. 61

Ein Haupthindernis wurde beseitigt, wenn er Cato gewann oder auch nur zum Schweigen brachte. Munatius ⟨Rufus⟩[1]) mußte für ihn und seinen Sohn um zwei seiner Nichten[2]) werben[3]). So gab er sich selbst, man durfte ihn nur annehmen. Nach Geburt und Charakter Aristokrat, durch die feindselige Stimmung des Senats und durch Caesars Ränke in eine falsche Stellung getrieben, wollte er einlenken, wenn auch für einen untergeordneten Zweck. Gegen den Wunsch der Frauen wies Cato ihn zurück[4]). Es erschien ihm als Hochverrat, dem Feinde der Republik gleichsam Geiseln zu geben, und dieser konnte nun zwei Jahre später sich mit Caesar verschwägern[5]).

Den Bund der Mächtigen, welche sich schon nahe genug standen, zu verhüten und sie gegeneinander zu gebrauchen, war die Aufgabe. Cato beschleunigte, ja er erzwang den Bund, da er es Pompeius unmöglich machte, auf eine andere Art seine Verfügungen in Asien als gültig anerkannt zu sehen, mit allen Kräften gegen das Geringere und Unschädliche ankämpfte, welches jener nun einmal als eine Ehrensache hartnäckig festhielt[6]). [163]

Auf das Gerücht, daß L. Afranius von seinem ehemaligen Imperator die Faszes bestimmt seien und daß man sogar in der Wohnung des Konsuls Piso Geld verteile, um sich seiner Wahl und dadurch eines günstigen Beschlusses über Asien zu versichern, eiferte Cato mit seinem Anhange gegen die Bestechungen, bis die Kurie sie verpönte, die Schuldigen für Reichsfeinde erklärte und die Komitien verschob. Afranius wurde dennoch Konsul, und Pompeius grollte[7]).

Man verwarf die Friedensanträge. Der Sieg schwankte. Es blieb nichts übrig, als daß man sich verstärkte. Die Ritter waren

---

Munatius Rufus. Catos vertrautester Freund

[1]) ⟨Drumann irrig: Munatius Plancus. Gemeint ist Munatius Rufus, der vertrauteste Freund Catos (vgl. oben S. 166 Anm. 1). Plutarch erwähnt diesen Munatius fünfmal, Cato min. 9, 1: ἕνα τῶν φίλων. 25, 1: ἑταῖρον καὶ συμβιωτήν. 30, 2: ἑταῖρον. 36, 3: συνηθέστατον ἁπάντων (τῶν φίλων). 50, 2. Die Art der Erwähnung zeigt, daß es sich immer um dieselbe Person handelt; eine Annahme, die noch dadurch gestützt wird, daß Munatius an zwei Stellen — Kap. 25, 1 u. 37, 1 — als Gewährsmann des Thrasea Paetus genannt wird. Den Beinamen des Munatius hat nur Val. Max. IV 3, 2.⟩ — [2]) So Plut. Pomp. 44, 2 und ⟨ihm folgend⟩ Zonar. X 5. Plut. Cato 30, 2 ist ungewiß, ob es sich um Nichten oder Töchter handelte; Cato 45, 1 ⟨spricht er von einer geplanten Verbindung zwischen Pompeius und Catos Tochter. Das Genauere s. unten S. 210 Anm. 4.⟩ — [3]) Pompeius hatte sich im J. 62 von Mucia geschieden (IV² 560). Sein ältester Sohn zählte aber noch nicht 20 Jahre (IV² 562). Bei ihm konnte also nur von einer Verlobung die Rede sein. — [4]) Plut. 30, 3. — [5]) Plut. 30, 5. Vgl. III² 18[illegible]. — [6]) Plut. 30, 5. — [7]) IV² 491.

Catos Kurzsichtigkeit verhindert die Einigung zwischen Senat und Ritterschaft. Dez. 61

zur Hilfe bereit. Sie hatten sich noch vor kurzem unter Ciceros Konsulat bewährt[1]). Indessen verlangten sie die Ermäßigung der Pachtsumme für Asien; eine unbegründete Forderung, welche den Schatz mit Verlust bedrohte. Cato kargte nicht immer mit dem Gelde des Staates[2]). Jetzt erklärte er sich gegen Ende des Jahres und im Anfange des nächsten[3]) gegen das Gesuch der Ritter und mit dem Erfolge, daß der Senat ihnen nicht einmal eine Antwort gab, ihrem Beistande entsagte und es dem klügeren Caesar möglich machte, als Konsul im J. 59 den Erlaß durch das Volk zu bewirken[4]).

So begann das Jahr 60. Afranius erfüllte die Hoffnungen nicht, mit welchen man ihn unterstützt hatte. Die Verordnungen wurden nicht bestätigt. Die meisten Senatoren widersetzten sich aus Neid oder aus persönlichem Haß gegen ihren Urheber und Cato als Freund des Lukullus und, weil er Nachgeben für ein Verbrechen hielt[5]). Er erhob sich auch gegen die Rogation des Tribunen L. Flavius, welche den Zweck hatte, die Veteranen des Pompeius mit Ländereien zu belohnen[6]).

Cato sucht durch Mißbrauch der Redefreiheit die Bewerbung Caesars um das Konsulat zu verhindern. Jan. 60

Aus einer Verschanzung nach der anderen vertrieben, rat- und tatlos sehnte sich der Konsular nach einer Stütze. Caesar kam aus seiner Provinz Spanien zurück. Er wollte triumphieren und in der Zwischenzeit als Abwesender sich um das Konsulat bewerben. Früher und später wurde dies gestattet, und es schien der Billigkeit gemäß, daß man auch jetzt eine Ausnahme machte. [164] Aber man fürchtete den Klienten des Pompeius und den Günstling des Volkes und benutzte die Gelegenheit, sich wenigstens gegen seinen amtlichen Einfluß zu verwahren. Daher sprach Cato bis Sonnenuntergang, nach welchem man nichts beschließen durfte, obgleich dies für einen unwürdigen Kunstgriff galt, weil der Versammlung dadurch Gewalt angetan wurde und die Sache in einem zweideutigen Lichte erschien[7]). Es führte zu nichts, denn Caesar

Cato, der Meister in der Obstruktion. 61—52

[1]) III² 162. — [2]) Oben S. 170. — [3]) ⟨In diese Zeit gehört der erste Versuch Catos, durch Mißbrauch der Redefreiheit eine Beschlußfassung des Senats zu verhindern (unten S. 175 Anm. 13); ein Verfahren, das im letzten Grunde nicht mehr und nicht weniger bedeutet als den Untergang des parlamentarischen Systems, d. h. desjenigen Systems, in dem die Mitwirkung des Volkes an der Regierung sich verkörpert (Klio 1905 V 230). Daß der glühendste Vorkämpfer republikanischer Freiheit gerade dieses Mittel mit Vorliebe gebrauchte und unter dem Beifall Ciceros in den politischen Kampf einführte (de leg. III 40), ist ein Beweis für die staatsmännische Kurzsichtigkeit des einen wie des andern und zugleich die Anerkennung des Grundsatzes, daß — wenigstens in der Politik — der Zweck die Mittel heiligt (vgl. I² 125).⟩ — [4]) III² 192. — [5]) IV² 499. — [6]) Plut. 31, 1. Das Genauere s. IV² 500f. — [7]) ⟨Cato hat zwar diese Art der Verhinderung einer Beschlußfassung nicht erfunden — das älteste Beispiel stammt aus dem J. 72 — aber er hat in der Zeit von 61—52 die für den Parlamentarismus gefährliche Waffe am häufigsten in Rom angewendet (fünfmal) und dadurch den Zusammenbruch der Republik beschleunigt. Die einzelnen Fälle von Mißbrauch der Redefreiheit im römischen Senat sind Klio 1905 V S. 232—235 zusammengestellt.⟩

entsagte dem Triumph. Er zeigte sich dem Volke und erkaufte mit dem Gelde seines Nebenbuhlers Lucceius die Stimmen. Sofort zahlte die Nobilität — und auch Cato[1]) — mit gleicher Verachtung der Gesetze für ihren Kandidaten M. Bibulus[2]). Eine solche Politik, welche den Gegnern keine Wahl ließ als sich zu vereinigen, konnte sich nur mit der Errichtung des Triumvirats belohnen[3]).

Wer reißende Ströme beengt, statt sie abzuleiten, der vermehrt ihre Kraft. Sie treten über, und ihre Wellen schlagen zusammen.

§ 4.

Cato sucht durch Mißbrauch der Redefreiheit das Zustandekommen der Lex Julia *agraria* zu verhindern. Apr. 59

Caesar verpflichtete sich im J. 59 als Konsul das Volk, die Veteranen und Pompeius durch ein Ackergesetz[4]). Indessen wandte er sich der Ordnung gemäß zuerst an den Senat[5]). Den Gegnern mißfiel weniger das Mittel als der Zweck, weniger die Sache als die Person. Aber Inhalt und Fassung des Antrages erschwerten den Widerspruch. Auch Cato war um Gründe verlegen. Er rügte das Unternehmen als eine Neuerung, welche dem Staate verderblich sei und die Menge gewinnen solle. Gleichwohl endigte er nicht, damit man nichts beschließen konnte, bis er mit Gefängnis bedroht wurde. Caesar selbst verhinderte die Vollziehung seines Befehls. Er ging nun aber an das Volk und zwang Bibulus und dessen Anhänger, unter welchen Cato ungeachtet vieler Mißhandlungen am längsten ausdauerte, zur Flucht[6]). Das Gesetz wurde bestätigt[7]) und auch von Cato beschworen[8]).

Dieser verzehrte sich in ohnmächtigem Zorn und mußte sehen, was er wenigstens zum Teil hätte voraussehen und abwenden können[9]), daß Heiraten die Bande zwischen den Triumvirn befestigten und ihren Einfluß vermehrten[10]); daß Caesar die Wünsche der Ritter inbetreff der Pachtungen erfüllte[11]), die Einrichtungen des Pompeius in Asien bestätigen ließ[12]) und nur noch das Volk befragte[13]); daß er durch Vatinius sich Provinzen und Truppen [165]

[1]) ⟨Ihm galt wie Cicero in der Politik der Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel (oben S. 174 Anm. 3).⟩ — [2]) III^2 177. — [3]) III^2 179. — [4]) III^2 182. — [5]) III^2 185. — [6]) III^2 188. — [7]) ⟨Im April 59:⟩ III^2 189. — [8]) Plut. 32, 3. ⟨Schol. Bob. zu Cic. Sest. 61 p. 95 Hildebrandt.⟩ — [9]) Oben S. 173. — [10]) III^2 187. — [11]) III^2 192. — [12]) III^2 194. — [13]) Weshalb die Nachricht in den Schol. Bob. zu Cic. Planc. 31 u. 35 ⟨p. 133 u. 136 Hildebrandt⟩ unbegründet ist, Cato habe jetzt bei den Verhandlungen über die Ritter im Senat die Zeit mit Reden ausgefüllt. ⟨Der Scholiast irrt nur in der Zeit, nicht in der Sache. Denn dieser erste Versuch Catos, durch Mißbrauch der Redefreiheit eine Beschlußfassung des Senats in der Angelegenheit der Ritter zu verhindern, gehört nicht an den Schluß, sondern an den Anfang der Verhandlungen über die Pachtsumme für Asien; also nicht in das J. 59, sondern in den Dezember 61 oder Januar 60. Somit war die Obstruktion in diesem Falle auch nicht gegen Caesar in Person gerichtet, wie der

verschaffte[1]) und der Senat in seiner Bedrängnis noch das jenseitige Gallien und eine Legion hinzufügte[2]).

Catos Klagen besserten nichts: durch Kuppeln erhalte man jetzt Provinzen, Ämter und Heere[3]); Rom selbst führe den Tyrannen in die Burg[4]); einst werde Pompeius es bereuen, daß er seinen Feind über sich erhebe[5]). Wie man helfen, das Versäumte und Verfehlte wieder einbringen könne, wurde ihm nicht deutlich[6]). Er lärmte, so oft die Gegner weiter vordrangen, und deckte die Stelle, welche getroffen war.

Cicero geht auf Catos Rat in freiwillige Verbannung. 20. März 58[16])

Indessen fürchtete Caesar, daß er in seiner Abwesenheit die Verhältnisse richtiger würdigen und mit Cicero, welcher nach langem Schweigen die Machthaber in einer Rede angriff[7]), auch Pompeius und den Senat über seine Politik aufklären werde. Er blieb daher im J. 58 vor Rom, bis beider Schicksal unter der Vermittlung des Tribunen P. Clodius entschieden war[8]). Dieser diente ihm eine Zeit lang, weil er der Hilfe der Triumvirn bedurfte, um sich an Cicero zu rächen, mit welchem er seit dem Prozesse des J. 61 in Feindschaft lebte[9]). Als der Konsular jetzt mit dem Exil bedroht wurde, suchte er Beistand und Rat[10]). Es vermehrte seine Leiden, daß er überall den Spott der Neider zu hören glaubte und wenigen vertraute. Sollte er bleiben und kämpfen oder sich entfernen? Unter denen, welche das letztere empfahlen, war Cato, auf dessen Meinung er mitunter ein großes Gewicht legte[11]). Auch nach der Flucht, welche ihm bald als unzeitig und schimpflich erschien, bezeugte er jenem allein, daß er ihn nicht absichtlich mißleitet habe[12]), und er rechtfertigte dann sein Weggehen, wie er es nannte, mit dem Beispiele des trefflichen Republikaners[13]).

[166]

Cato wird unter ehrenvollem Vorwande aus Rom entfernt. Apr. 58

Cato reiste später als Cicero[14]). Nach einem von Clodius beantragten Gesetze sollte er Ptolemaeus, den König von Cypern und Bruder des Ptolemaeus Auletes in Ägypten, welcher den Tribunen, aber keineswegs das römische Reich beleidigt hatte, selbst ohne einen scheinbaren Vorwand vertreiben, seine Habe einziehen und die byzantinischen Verbannten herstellen[15]).

Scholiast anzunehmen scheint. Denn Caesar traf erst nach Beendigung des Kampfes im Juni 60 vor Rom ein (Cic. ad Att. II 1, 9), wo er dann als Konsul im April 59 durch die Lex Julia *de publicanis* den Streit beendigte (Klio 1905 V 233).⟩

[1]) III^2 198. — [2]) III^2 199. — [3]) Plut. Caes. 14, 4. App. II 14, 51. — [4]) Plut. Cato 33, 3. — [5]) Plut. Pomp. 48, 4. Caes. 13, 3. — [6]) ⟨Auch sein Fernbleiben von den Sitzungen des Senats änderte an der Sachlage nichts (Cic. Sest. 63 u. dazu Schol. Bob. p. 96 Hildebrandt).⟩ — [7]) ⟨Durch die Rede *pro C. Antonio* im März 59 (Cic. de domo 41). Genaueres darüber s.⟩ II^2 191. — [8]) II^2 219. — [9]) II^2 184. — [10]) II^2 209. — [11]) ⟨ad Att. II 5, 1 vom April 59: *Cato ille noster mihi unus est pro centum milibus.*⟩ — [12]) ⟨ad Att. III 15, 2: *Catonem puto ab isto scelere afuisse* (Aug. 58).⟩ — [13]) Sest. 63. — [14]) II^2 224. — [15]) II^2 225. — [16]) II^2 551.

Er sträubte sich[1]), aber er ging[2]). Für die Gegner in mehr als einer Hinsicht ein nicht geringer Gewinn[3])! Der unbeugsame Verteidiger des Rechts fiel abermals aus der Rolle und ärger als je, da er Land und Geld raubte und überdies der Tod des unglücklichen Fürsten durch ihn veranlaßt wurde[4]). Seit er sich einmal hingegeben hatte, war sein Gewissen beschwichtigt, und Cicero erregte seinen höchsten Unwillen, als er die Gesetzmäßigkeit der Sendung in Zweifel zog[4]). Nur dann glaubte er strafbar zu sein, wenn der Staat nicht unverkürzt bekam, was er fand. Und doch riet er Auletes, welcher im Streite mit seinen Untertanen entflohen war und ihn auf dem Wege begrüßte, sich nicht an Rom zu wenden, weil der Übermut und die Habsucht der Optimaten unerträglich sei[5]). Warum sollte Rom die Insel Cypern nehmen und nicht auch in die Angelegenheiten Ägyptens eingreifen, es ausbeuten und mit der Zeit unterjochen? Warum wurden ferner seine Großen wegen ihrer Anmaßung getadelt, da Cato selbst dem Könige nicht die mindeste Achtung erwies, sogar nicht vor ihm aufstand[6])?

Ptolemaeus †

Cypern wird durch Cato eine römische Provinz. 58

Der Staat durfte nach seiner Ansicht unter jeder Bedingung erwerben, nicht der Privatmann. Und nicht dieser, wohl aber, wer jenen vertrat, hatte die Befugnis und selbst die Pflicht, die Könige zu demütigen. So war Cato mit sich in ewigem Zwiespalt. Er tat das Schlechte, während er das Gute wollte, weil er über das Wesen der Tugend nicht deutlich dachte, in einem entarteten Staate sie den Staatszwecken unterordnete und daher das Unrecht, welches diese geboten, nicht nur als solches verkannte, sondern sogar zur höchsten Tugend stempelte.

Als er die Byzantiner zurückgeführt und Cypern in Besitz genommen hatte, brachte er 56 die königlichen Schätze nach Rom, aber ohne die Rechnung, denn diese wurden durch einen Zufall vernichtet[7]).

Catos Rückkehr nach Rom. 56

Manchem mochte es lächerlich sein, daß er aus Vorliebe für die Stoiker nur die Statue des Zeno unter den Kunstwerken des Ptolemaeus nicht veräußerte[8]) und einen Philosophen einlud, ihm nach Italien zu folgen[9]). Metellus Scipio, sein Privatfeind[10]), rügte den ungeheuren Preis, welchen er für die zum Tafelgerät des Königs gehörigen Teppiche, für Luxuswaren, zahlen ließ[11]).

[167]

[1]) ⟨Plut. 34, 3.⟩ — [2]) ⟨Schol. Bob. zu Cic. Sest. 61 p. 95 Hildebrandt: *adeo probavit rogationem Claudiam de bonis Ptolemaei publicandis M. Cato, ut consenserit in legationem.*⟩ — [3]) II² 224. — [4]) II² 226. — [5]) ⟨Plut. 35, 3.⟩ — [6]) ⟨Plut. 35, 2.⟩ — [7]) II² 227. — [8]) Plin. XXXIV 92: ⟨*unam tantum Zenonis statuam Cypria expeditione non vendidit, quia philosophi erat.*⟩ — [9]) Plin. VII 113 ⟨= Solin. I 122: *philosophum ex Cypria legatione Romam advexit.* Den Ägypter Philostratus? S. unten S. 204 Anm. 13.⟩ — [10]) Plut. 7, 2. 57, 1: ⟨ἐχθρὸν ὄντα , ... τοῦ Κάτωνος.⟩ — [11]) Plin. VIII 196: ⟨*Metellus Scipio tricliniaria Babylonica sestertium octingentis milibus venisse ponit in Catonis criminibus.* Der Kaiser Nero zahlte 100 Jahre später für dieselben gestickten Teppiche das Fünf-

Die Teppiche des Ptolemaeus

Andere meinten, er hätte die Kanthariden[1]) in dem Nachlaß als Mittel zur Vergiftung nicht feilbieten sollen[2]). Hätte man gewußt, daß M. Brutus ungeachtet der Sorgfalt, mit welcher er sein Gefolge bewachte[3]), bedeutende Summen in Cypern und Vorderasien anlegte[4]), so wäre auch dies zu seinem Nächteil benutzt worden.

Das Schmerzlichste bereitete ihm Clodius. Schon im J. 58 war Pompeius mit dem Bandenführer zerfallen[5]). Er wurde noch mehr von ihm angefeindet, als er im J. 57 Ciceros Rückkehr bewirkte. Eine künstliche Teuerung und Ciceros Gutachten verschafften ihm die Aufsicht über die Zufuhr[6]), aber nicht Heer und Flotte. Und gerade diese Zugabe, ohne welche er nicht hoffen durfte, gegen Caesar und den Senat zu erstarken, war ihm das wichtigste[7]). Daher wollte er nun Ptolemaeus Auletes mit einer Kriegsmacht wiedereinsetzen, was abermals der Senat und der Konsul Lentulus Spinther, sein Nebenbuhler, zu verhindern suchten[8]). Die Republikaner fürchteten seine Umtriebe und wurden nicht dadurch versöhnt, daß er mit Cato im Februar 56 Milo, den Gegner des Clodius, vor Gericht verteidigte[9]). Voll Verzweiflung reiste er im April zu Caesar in dessen Winterlager zu Luka, wo ihm und Crassus für das nächste Jahr das Konsulat bewilligt und damit der ersehnte Oberbefehl in Aussicht gestellt wurde[10]).

Clodius fordert Rechenschaft über den Schatz des Königs Ptolemaeus. 56

[168]

Clodius hatte als Tribun Asiaten und den Verbannten aus Byzanz gegen Versprechungen Dienste geleistet und vergebens Zahlung erwartet. Als Konsul konnte Pompeius ihm helfen. Er wurde sein Freund[11]) und verfolgte nun umsomehr Cato, dessen Einspruch bei den Wahlen vorauszusehen war. Der Senat hatte diesem in der Freude über das cyprische Gold gestattet, sich vor der Zeit um die Prätur zu bewerben ⟨!⟩[12]), was er ablehnte. Clodius

---

fache: 4 Millionen Sesterzen = 1 Million Denare (Plin. a. a. O.). Die Teppiche dienten zur Bedeckung der Ruhelager *(triclinia)* im Speisesaal. Vgl. Friedländer, Sittengeschichte III[5] 102.⟩

[1]) ⟨Spanische Fliegen.⟩ — [2]) Plut. XXIX 96: ⟨*cantharides obiectae sunt Catoni Uticensi, ceu venenum vendidisset in auctione regia, quoniam eas HS LX addixerat.*⟩ Seneca controv. VI 4: ⟨*venenum Cato vendidit.*⟩ — [3]) II[2] 227. — [4]) IV[2] 23 u. 25. — [5]) II[2] 232. — [6]) II[2] 259. — [7]) II[2] 260. — [8]) II[2] 458. — [9]) II[2] 272. — [10]) III[2] 240. — [11]) II[2] 275, 4. — [12]) ⟨Hier irrt Drumann. Als Cato im Jahre 56 von Cypern zurückkehrte, beschloß der Senat, τῷ Κάτωνι στρατηγίαν ἐξαίρετον δοθῆναι καὶ τὰς θέας αὐτὸν ἐν ἐσθῆτι περιπορφύρῳ θεάσασθαι (Plut. Cato min. 39, 2), was Cato jedoch abgelehnt habe. Val. Max. IV 1, 14 und Dio XXXIX 23, 1 verstehen dies so, als habe der Senat beschlossen, es solle bei den nächsten Prätorenwahlen zugunsten Catos eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen über die Altersgrenze gemacht werden (Val. Max.: *ut praetoriis comitiis extra ordinem ratio eius haberetur.* Dio: στρατηγίαν αὐτῷ δοθῆναι καίπερ μηδέπω ἐκ τῶν νόμων προσήκουσαν.) Wäre diese Auffassung richtig, so durfte Cato für das J. 55 nicht als Bewerber um die Prätur auftreten, die seit Sulla gesetzlich an das 40. Lebensjahr geknüpft war. Er hat aber in der Tat, wenn auch vergeblich (Plut. Cato min. 42, 3. Pomp. 52, 3. Liv. per. 105. Val. Max. VII 5, 6), für das J. 55

στρατηγία ἐξαίρετος 56

behauptete, der Antrag sei durch ihn selbst veranlaßt worden; er trete zurück, weil er sich überzeugt habe, daß das Volk ihn nicht wählen werde[1]). Auch müsse man die cyprischen Sklaven nicht Porcier, sondern nach ihm, dem Rom alle diese Vorteile verdanke, Claudier nennen[2]). Jetzt äußerte er als Parteigenosse des Pompeius den Verdacht, daß in Cypern Geld unterschlagen worden sei, und verlangte Rechenschaft[3]). Cato hatte seine Papiere verloren. Er konnte die Rechnungen, welche dem Julischen Gesetze gemäß auf der Insel niedergelegt waren[4]), nicht sogleich beibringen und war daher für den Augenblick nicht vorbereitet. Seine Verteidigungsrede bei Plutarch[5]) ist mehr eine Anklage des Pompeius als eine Rechtfertigung und berührt Ereignisse der späteren Zeit[6]). Man hatte ihn nur kränken und mit sich selbst beschäftigen wollen. Die Sache ruhte.

Cato schützt Clodius gegen Cicero. 56

Aber auch Cicero verletzte ihn durch die Erklärung, Clodius sei nicht rechtmäßiger Tribun und folglich nicht befugt gewesen, ihn durch das Volk verbannen oder irgend eine andere Rogation bestätigen zu lassen[7]). Darnach war Ptolemaeus auf das Gebot eines Privatmannes beraubt worden. Zum Ergötzen der feindlichen Partei nahm Cato den gemeinschaftlichen Gegner in Schutz[7]). Der Beschluß über Cypern wurde dadurch geheiligt, daß er ihn vollzog.

§ 5.

Bei einem anderen Beschlusse der Triumvirn war seine Ehre nicht beteiligt. Er setzte das Leben daran, ihn zu vereiteln. Pompeius sollte nicht Konsul werden oder doch nicht mit Crassus. Daß Caesar in Luka seine Bedingungen gemacht hatte und ihm

sich um die Prätur beworben, bedurfte also im J. 56 keiner Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen. Daß die Prätorenwahlen im J. 56 nicht zustande kamen und infolgedessen erst am 11. Febr. 55 für das J. 55 stattfanden (Cic. ad Q. fr. II 7, 3), macht hierbei keinen Unterschied.

Wie die Worte Plutarchs zu verstehen sind, darüber gehen die Meinungen auseinander. Lange, Röm. Alt. III² 335, denkt an die Verleihung der *ornamenta praetoria* mit der Berechtigung, *inter praetorios* zu stimmen. Mommsen, Staatsrecht I³ 570, 2, erklärt den Vorgang folgendermaßen: da Cato zu spät von Cypern zurückkam, um sich noch rechtzeitig als Bewerber für die Prätur zu melden, so beschloß der Senat, ihn von der Pflicht der persönlichen Meldung zu entbinden. Keinesfalls war eine Befreiung von der gesetzlichen Altersbestimmung erforderlich!

Hiernach ist II² 227 zu berichtigen.⟩

[1]) Dio XXXIX 23, 4. — [2]) Dio XXXIX 23, 2. — [3]) ⟨Dio XXXIX 23, 3: τοὺς λογισμοὺς πῶν πεπραγμένων ἀπῄτει. Plut. Cato min. 45, 1.⟩ — [4]) III² 196, 7. — [5]) Cato min. 45, 2. — [6]) Er sprach nicht, wie Plut. Cato 45, 2 annimmt, nach der Prätur, welche er im J. 54 verwaltete, sondern im J. 56 (Dio XXXIX 23, 3). Seneca controv. X 1, 8: *M. Cato Pulchro obiciente furtorum crimina audirit. Quae maior indignitas illius saeculi esse potuit quam aut Pulcher accusator aut reus Cato?* — [7]) Plut. 40.

die Verlängerung der Statthalterschaft zugesagt war, konnte man nicht wissen, und Pompeius suchte nur eine angemessene Stellung, um seinem Kollegen in Gallien gewachsen zu sein. Er wollte [169] nicht den Untergang der Republik und hatte durch die Entlassung des Heeres nach dem Mithridatischen Kriege und durch Ciceros Herstellung große Bürgschaften gegeben. Die Nobilität brauchte ihm nur entgegenzukommen, und der Bund gegen Caesar und die Volkspartei war beschworen.

Mißverständnisse und Mangel an Vertrauen haben im staatsbürgerlichen Leben stets mehr geschadet als entschiedenes Unrecht. Durch die Rüstungen der senatorischen Faktion geschreckt nahm Pompeius seine Zuflucht zu den Tribunen, welche durch ihren Einspruch die Wahlkomitien für die höheren Magistrate verhinderten.

Vatinius wird an Catos Stelle zum Prätor gewählt. 11. Febr. 55

Im nächsten Jahre stürzte sich Cato mit wilder Wut in den Kampf, um L. Domitius Ahenobarbus[1]), dem Gemahl seiner Schwester[2]), das Konsulat zu verschaffen. Er trug eine Wunde davon, und Pompeius wurde mit Crassus gewählt[3]). Nun hielt er es für unerläßlich, selbst mit amtlichem Ansehen gegen sie einzuschreiten. Nur aus diesem Grunde, nicht der Ehre wegen und nicht um höher zu steigen, bewarb er sich für das J. 55 um die Prätur wie früher um das Tribunat[4]). Ohne gleichgesinnte niedere Magistrate konnten die Konsuln ihre Pläne nicht ausführen und ihr in Luka verpfändetes Wort nicht lösen. Aber sie waren im Vorteil, da sie die Wahlen leiteten. Auch wurde das Geld nicht gespart. P. Vatinius hatte sich unter Caesars Konsulat als Tribun bewährt. Ihn ersah man für die Stelle, in welche Cato sich einzudrängen gedachte. Und da dieser jetzt mit seinem Anhange das Mittel verwarf, wodurch er vor kurzem für Bibulus wirkte[5]), so sollten die zu Wählenden sogleich nach den Komitien ihr Amt antreten und damit Klagen wegen Bestechungen verhütet werden. Ungeachtet dieser Vorbereitungen mußte man die Abstimmung unterbrechen und Vatinius von neuem zahlen, ehe er den Sieg erhielt[6]).

Cato versucht durch Mißbrauch der Redefreiheit die Annahme der Lex Trebonia zu verhindern. Frühjahr[9]) 55

Sein Nebenbuhler konnte nur als Privatmann Pompeius streitig machen, was man ihm später zum Schutz der Republik mit vollen Händen gab. Der Tribun C. Trebonius forderte in einer Rogation für die Konsuln Syrien und die beiden Spanien, Truppen und eine ausgedehnte Vollmacht[7]). Anfangs suchten M. Favonius und Cato, sein Vorbild, dadurch zu helfen, daß sie [170] in der Volksversammlung nicht aufhörten zu reden, weshalb man den letzteren wieder gewaltsam entfernte[8]). Dann wurden ihre

[1]) III² 20. — [2]) Plut. 41, 2. — [3]) ⟨Jan. 55:⟩ III² 252. — [4]) Oben S. 169. — [5]) ⟨Bestechung.⟩ Oben S. 175. 1. — [6]) III² 253. — [7]) III² 254. — [8]) ⟨Dio XXXIX 34, 3—4. Plut. 43, 2. Liv. per. 105.⟩ — [9]) ⟨Im April war das Gesetz bereits zustande gekommen (Cic. ad Att. IV 9, 1).⟩

Freunde unter den Tribunen aufgeboten. Deren Einspruch und das Geschrei, es donnere, in welches Cato einstimmte, obgleich das Anzeichen erdichtet war, verhallte unter dem Klirren der Waffen und führte nur zu einer blutigen Niederlage[1]).

Caesars Statthalterschaft wird verlängert

In ihrem Zorne erkauften die Optimaten eine Rotte, die Statuen des Pompeius zu zertrümmern, was Cato verhinderte[2]). Auch sprach er nicht mehr zum Volke, als ⟨die Konsuln⟩[3]) nun Caesar bedachte⟨n⟩, sondern zu Pompeius: er begünstige den Prokonsul in Gallien; einst werde er die Last, welche er sich aufbürde, weder tragen noch abwerfen können und sich daran erinnern, daß er im Interesse des Staates und in seinem eigenen ihn gewarnt habe[4]). Mit demselben Rechte durfte man erwidern: wenn Cato endlich ahnt, von welcher Seite der Angriff kommen und daß er zugleich gegen den jetzigen Konsul und gegen die Aristokratie gerichtet sein wird, warum nährt er unter diesen Argwohn und Feindschaft?

Man erschwerte sich allerdings gegenseitig eine Verständigung und auf eine solche Art, daß Caesar über die Absichten und Kräfte der Parteien nie im Zweifel war. Pompeius versuchte und hoffte wenigstens, ihn durch ein verstecktes Spiel zu täuschen. Von Cato hörte man in der Kurie und vor dem Volke, was ihn erwartete, wenn er ohne die Legionen zurückkam. Er stimmte gegen das Dankfest für die Siege des Prokonsuls in diesem Jahre und drang ohne Scheu vor den Manen des cyprischen Königs auf seine Auslieferung an die Germanen[5]), welche er durch eine unerlaubte Kriegslist überwunden habe[6]). In jedem Falle zeigte er den kürzesten Weg zum Ziel.

Cato beantragt Caesars Auslieferung an die Germanen 55

Um die Republik ferner zu überwachen, hatte er sich von neuem unter den Kandidaten der Prätur eingefunden und mit besserem Erfolge[7]), da die Triumvirn nach der Bestätigung der ⟨von Trebonius und den Konsuln Pompeius und Crassus beantragten⟩[8]) Gesetze vorerst nichts mehr begehrten. Es beruhigte ihn. Und doch lehrte die Erfahrung, daß er als Staatsmann weniger vermochte als durch seine Persönlichkeit. Bei den Spielen der Flora, welche im Frühjahr[9]) der Ädil C. Messius[10]) |171|

[1]) III² 255. — [2]) Plut. 43, 3f. — [3]) ⟨Drumann: „Trebonius". Aber nicht dieser beantragte das Gesetz über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft, sondern die Konsuln Pompeius und Crassus (Caes. b. G. VIII 53, 1. Vell. II 46, 2).⟩ — [4]) Plut. 43, 4. — [5]) ⟨Plut. Caes. 22, 3. Cato 51, 1. App. Kelt. 18; vgl. Suet. Caes. 24, 3.⟩ — [6]) III² 260. — [7]) Plut. Cato 44, 1. 50, 2. Cic. Phil. XIII 30. Gell. XIII 20, 3 u. 14: ⟨*praetorius*.⟩ — [8]) ⟨Drumann: „der Trebonischen Gesetze". Aber Trebonius beantragte nur das erste Gesetz, welches den Konsuln Syrien und Spanien auf 5 Jahre verlieh (III² 254). Das Gesetz über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft hatte Pompeius und Crassus zu Urhebern (Caes. b. G. VIII 53, 1. Vell. II 46, 2).⟩ — [9]) ⟨Zunächst am 27. April, *IV Kal. Mai.*⟩: Plin. XVIII 286; ⟨in der Caesarisch-Augusteischen Zeit an 6 Tagen, vom 28. April—3. Mai: Ovid. Fasti ⟨IV 946.⟩ V ⟨183.⟩ 331. ⟨Marquardt, Röm. Staatsverw. III² 502.⟩ — [10]) ⟨Der Vorname findet sich bei Cic. post. red. in sen. 21 und beim Ver-

C. Messius aed. 55

veranstaltete, entsagte das Volk dem Vergnügen, weibliche Mimen sich entblößen zu sehen[1]), bis Cato[2]) auf die Bemerkung des Favonius, daß er die Ursache sei, sich aus dem Theater entfernte[3]).

Cato als Prätor 54

Als Prätor hatte er im J. 54 den Vorsitz in den Gerichten, welche Erpressungen bestraften. Ein ungünstiges Anzeichen für die Verbrecher und ihre Freunde! Es tat seinem Ansehen keinen Eintrag, daß er ohne Tunika nur in der Toga praetexta auf dem Tribunal erschien[4]), nach Plutarch sogar ohne Schuhe, was nicht glaublich ist[5]). Asconius findet darin eine Nachahmung der alten Sitte, von welcher die Statuen des Romulus, Tatius und Camillus zeugten, und doch fügt er hinzu, daß Cato im Sommer — also der Hitze wegen und nicht immer — sich diese Abweichung von den Regeln des Anstandes erlaubte[6]).

Unter Catos Vorsitz wird Scaurus freigesprochen. 2. Sept. 54

Es geschah namentlich, als am ⟨6.⟩ Juli[7]) M. Aemilius Scaurus bei ihm belangt wurde, weil er im vorigen Jahre in seiner Provinz Sardinien sich bereichert hatte oder vielmehr, weil er sich um das Konsulat bewarb und die übrigen Kandidaten seine Verurteilung wünschten. Außer Cicero, Hortensius und vier anderen Verteidigern[8]) bemühten sich viele Männer von Einfluß für ihn[9]), und das Gericht sprach ihn frei[10]).

Bald nachher kam A. Gabinius aus Syrien zurück[11]). Durch große und mannigfache Verschuldung hatte er seinen Feinden die Waffen in die Hand gegeben. Die erste Klage — wegen Majestät — nahm zwar einen glücklichen Ausgang[12]). Dann aber mußte er sich wegen seiner Erpressungen vor Cato stellen; infolge einer

---

fasser des bell. Afr. 33, 2. C. Messius war tr. pl. 57, aed. 55. Die Prätur scheint er nicht erreicht zu haben, da er noch im J. 46 unter Caesars Legaten als Ädilizier genannt wird (bell. Afr. 33, 2: *aedilicia functum potestate.*)⟩

Floralia

[1]) Lactant. I 20, 10: ⟨*exuuntur etiam vestibus populo flagitante meretrices, quae tunc mimarum funguntur officio et in conspectu populi usque ad satietatem impudicorum luminum cum pudendis motibus detinentur.* Schol. Juvenal. sat. VI 250. Augustin. de civ. dei II 27. Minucius Felix Oct. 25, 8.⟩ Arnob. adv. gentes ⟨III 23.⟩ VII 33. ⟨Ausführliche Schilderung bei Tertull. de spectaculis 17.⟩ — [2]) ⟨Preller-Jordan Röm. Mythologie I^{8} 432 und Wissowa RE VI 2751 denken mit Unrecht an den älteren Cato. Die Verbindung mit Messius und Favonius weist auf den jüngeren Cato, von dem auch bei Val. Max. II 10, 8 und⟩ Seneca ep. 97, 8 ⟨die Rede ist. Martial. Epigr. I praef. unterscheidet nicht.⟩ — [3]) Val. Max. II 10, 8: ⟨*discessit e theatro, ne praesentia sua spectaculi consuetudinem impediret. Quem abeuntem ingenti plausu populus prosecutus priscum morem iocorum in scaenam revocavit, confessus plus se maiestatis uni illi tribuere quam sibi universo vindicare.*⟩ *Quibus opibus, quibus imperiis, quibus triumphis hoc datum est?* Martial. Epigr. 1 praef.: *Cur in theatrum, Cato severe, venisti? An ideo tantum veneras, ut exires?* — [4]) Ascon. p. 25 K.-S.: ⟨*sine tunica.*⟩ Val. Max. III 6, 7: ⟨*nulla indutus tunica, sed tantum modo praetexta amictus.*⟩ — [5]) Plut. 44, 1: ⟨ἀνυπόδητος.⟩ — [6]) Ascon. p. 25 K.-S. — [7]) ⟨Drumann: „am 8. Juli". Ascon. p. 17 K.-S: *pridie Nonas Quintil.* = 6. Juli. Hiernach ist I^{2} 22 zu berichtigen.⟩ — [8]) ⟨Ascon. p. 18 K.-S.⟩ — [9]) ⟨Ascon. p. 24 K.-S.: *laudaverunt Scaurum consulares novem.*⟩ — [10]) ⟨Am 2. September mit 62 gegen 8 Stimmen (Ascon. p. 16 u. 25 K.-S. Das Genauere s.⟩ I^{2} 22. — [11]) III^{2} 50. — [12]) III^{2} 52.

Krankheit des Prätors, wodurch einiger Verzug entstand[1]), im November[2]). Obgleich Cicero ihn tödlich haßte, wurde er sein Anwalt, weil Pompeius es verlangte, und auch übrigens setzte dieser alle Hebel für den Günstling in Bewegung, ohne ihn zu retten[3]).

Der Triumvir blieb vor Rom und verwaltete Spanien durch Legaten. Er hatte nun Provinzen und Truppen wie Caesar und wurde ihm und der Nobilität überlegen, wie er meinte, wenn er [172] er als Diktator gebot. Eine Zerrüttung der Republik konnte ihn fördern, da der Senat im äußersten Falle auf ihn angewiesen war. Und dieser Zeitpunkt schien nicht fern zu sein[4]). Die Kandidaten, besonders Domitius Calvinus[5]) und die übrigen, welche sich um das Konsulat bewarben, erkauften die Stimmen und so offenbar, daß man Kenntnis davon nehmen mußte und das nächste Jahr mit einer Zwischenregierung begann.

Cato beantragt gerichtliche Untersuchung wegen der Wahlbestechungen. Sept. 54

Im Senat fürchtete man dieses Ergebnis, weil es den künftigen Diktator ankündigte. Cato hatte im J. 60 für Bibulus gezahlt[6]). Folgerecht würde er auch jetzt das scheinbar kleinere Übel geduldet haben. Er verlangte aber in der Kurie die strengsten Maßregeln gegen die Bestechungen, nicht etwa aus Reue, in schmerzlicher Erinnerung an sein eigenes Vergehen, sondern aus Mangel an Voraussicht, daß Pompeius sich nun um so gewisser über Gesetz und Verfassung erheben werde. Man beschloß auf seinen Antrag[7]), eine gerichtliche Untersuchung[8]) einzuleiten, das Urteil aber erst nach den Komitien bekannt zu machen ⟨!⟩[9]). Dadurch schreckte er die Kandidaten, und das Volk empfing ihn

---

[1]) ⟨Cic. ad Q. fr. III 1, 15: *quod Cato non valebat, adhuc de pecuniis repetundis non erat postulatus.* ad Att. IV 17, 4: *hodie, id est Kal. Octotribus . . . . Cato aegrotat.*⟩ — [2]) ⟨Aus Cic. ad Q. fr. III 4, 1 u. 6 ergibt sich, daß dieser zweite Prozeß nicht vor dem 3. November stattfand.⟩ — [3]) III^2 55. — [4]) III^2 284. — [5]) III^2 4. — [6]) Oben S. 175. — [7]) ⟨Plut. 44, 2: ἔπεισε δόγμα θέσθαι τὴν σύγκλητον, ὅπως οἱ κατασταθέντες ἄρχοντες, εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν, αὐτοὶ παριόντες ἐξ ἀνάγκης εἰς ἔνορκον δικαστήριον εὐθύνας διδῶσιν.⟩ — [8]) ⟨*Tacitum iudicium* (Cic. ad Att. IV 17, 3).⟩ — [9]) ⟨Hier irrt Drumann infolge falscher Auffassung des *tacitum iudicium* (oben Anm. 8). Der Senat beschloß im September (Cic. ad Att. IV 17, 4) auf Catos Antrag, daß die Konsulatskandidaten in einer vom gewöhnlichen Gerichtsverfahren abweichenden Weise einem *tacitum iudicium* sich unterwerfen, d. h. daß sie von erlosten Schwurgerichten gerichtet werden sollten ohne Zeugenverhör und sonstige Beweisaufnahme, ohne Anklage- und Verteidigungsreden (Lange, Röm. Alt. III^2 351). Die Urteilsverkündung sollte natürlich vor den Wahlen erfolgen. Aber die Absicht des Senats schlug fehl, da einige Tribunen sich weigerten, ohne Genehmigung des Volkes ihr Richteramt auszuüben, und das Volk selbst das beantragte Gesetz *de tacito iudicio* durch tribunizischen Einspruch zu Fall brachte.⟩ Cic. ad Att. IV ⟨17, 3 vom 1. Okt. 54: *senatus decrerit,*⟩ *ut tacitum iudicium ante comitia fieret.* Er nennt Cato nicht. Plut. 44, 2 bezeichnet diesen als den Urheber der Verfügung, deren Sinn er unrichtig auffaßt: die erwählten Magistrate sollten, auch ohne angeklagt zu sein, sich vor Gericht darüber ausweisen, daß sie sich keiner gesetzwidrigen Mittel bedient hätten.

Tacitum iudicium

am anderen ⟨!⟩ Tage[1]) auf dem Wege nach dem Tribunal[2]) mit Schmähungen und Steinwürfen. Sein Gefolge ergriff die Flucht, er aber bestieg die Rednerbühne und beschwichtigte die Menge, weshalb der Senat ihn lobte. Ich kann euch nicht loben, erwiderte er, denn ihr habt mich in der Gefahr verlassen[3]).

Cato als Schiedsrichter bei den Tribunenwahlen. 28. Juli 54

Nur die Kandidaten des Tribunats gelobten[4]), ihn als Schiedsrichter anzuerkennen. Jeder legte 500000 Sesterzen[5]) bei ihm nieder[6]) unter der Bedingung, daß der Schuldige sie an die Mitbewerber verlor[7]). Er entdeckte bei der Wahl, daß einer sein Geld verwirkt hatte. Die übrigen nahmen es aber nicht, weil die Beschämung und die Vereitelung seiner Absicht genüge[8]).

Die Gegner des Cato fragten, wer ihn ermächtigt habe, sich überall einzumischen[8]). Cicero, welcher sich zurückzog[9]), nannte [173] ihn einen glücklichen Mann, weil niemand Schlechtes von ihm zu fordern wage[10]), und schrieb dem Bruder Quintus vor den Komitien: wenn er durchdringt, so vermag er allein mehr als alle Gesetze der Welt[11]).

Anders äußerte sich ohne Zweifel der Gepriesene über ihn, da er aus Furcht vor einem zweiten Exil die Triumvirn schalten ließ und auf ihren Wunsch sogar Vatinius verteidigte[12]). Aber eben weil er allein stand, kämpfte Cato um so mutiger gegen jede Ungebühr und besonders gegen die Umtriebe des Pompeius, welcher dadurch seinen Zorn reizte, daß er vor Rom blieb, statt nach Spanien zu gehen[13]), und ohne Wissen des Senats Caesar mit einer Legion verstärkte[14]). Freilich waren seine Rügen fruchtlos, wie er nicht verhindern konnte, daß C. Pomptinus, früher Proprätor im narbonensischen Gallien, jetzt endlich über die Allobroger triumphierte, obgleich kein Kuriatgesetz ihn zu dem Feldzuge ermächtigt hatte[15]). Eine Provinz übernahm er nicht[13]).

---

1) ⟨Plut. 44, 3: ἕωθεν. in der Frühe, aber nicht gerade des nächsten Tages, sondern an einem beliebigen Tage vor dem Tage der Abstimmung.⟩ — 2) ⟨Plut. 44, 3: ἐπὶ τὸ βῆμα τοῦ Κάτωνος προελθόντος . . . . ἐβόων. ἐβλασφήμουν, ἔβαλλον, ὥστε . . . . ἐκεῖνον μόλις ἐπιλαβέσθαι τῶν ἐμβόλων. Gemeint ist also die Rednerbühne auf dem Forum, die Rostra.⟩ — 3) Plut. 44, 3. — 4) ⟨Aber nicht erst jetzt, im September, sondern schon im Juli. Die Tribunenwahlen scheinen am 28. Juli stattgefunden zu haben (Cic. ad Att. IV 15, 8).⟩ — 5) ⟨Plut. Cato min. 44, 4: δραχμῶν ἀργυρίου δεκαδύο ἥμισυ μυριάδας = 125000 Drachmen = 500000 Sesterzen. Cic. ad Att. IV 15, 7. ad Q. fr. II 14, 4: *HS quingenis in singulos apud M. Catonem depositis.*⟩ — 6) ⟨Oder vielmehr, er stellte Bürgschaft für die Zahlung dieser Summe im Falle seiner Verurteilung, da Cato das bare Geld nicht annahm (Plut. 44, 4).⟩ — 7) ⟨Plut. 44, 5. Cic. ad Q. fr. II 14, 4. ad Att. IV 15, 7: *apud eum (Catonem) HS quingena deposuerunt, ut qui a Catone damnatus esset id perderet et competitoribus tribueretur.*⟩ — 8) Plut. 44, 5. — 9) ad Q. fr. II ⟨15,⟩ 2: *de ambitu cum atrocissime ageretur in senatu multos dies, quod ita erant progressi candidati consulares, ut non esset ferendum, in senatu non fui. Statui ad nullam medicinam rei publicae sine magno praesidio accedere.* — 10) Plin. nat. hist. praef. 9: ⟨*illa nobilis M. Ciceronis suspiratio: O te felicem, M. Porci, a quo rem improbam petere nemo audet!* Vgl.⟩ Seneca ep. 104, 30. — 11) Cic. ad Q. fr. II 14, 4 = ad Att. IV 15, 8: ⟨*plus unus Cato potuerit quam omnes leges omnesque iudices.*⟩ — 12) III² 292. — 13) Plut. 45, 2. — 14) III² 282 u. 706. — 15) III² 209.

§ 6.

Die Anarchie in Rom. 53

Cato erschien sich auch im J. 53 als die einzige Stütze der Republik. Die Gefahr wurde dringender. Pompeius schürte und mischte, obgleich er sich eine Zeit lang von den Toren entfernte, um glauben zu machen, daß die Tribunen ⟨Lucilius⟩ Hirrus[1]) und Coelius Vinicianus, welche in seiner Abwesenheit die Diktatur für ihn forderten, nicht von ihm angestiftet seien. Es gelang Cato, den Plan zu vereiteln und das Volk durch seine Rede so sehr aufzuregen, daß es Hirrus seines Amtes zu entsetzen drohte[2]). So konnte man endlich im Juli für dieses Jahr die Magistrate wählen[3]).

Der Sieger sollte in Favonius[4]) büßen, welcher als Kandidat der plebejischen Ädilität keine Stimmen erhielt. Allein Cato ließ durch Tribunen gegen die Wahlen Einspruch tun, und die erneuerten Komitien hatten für seinen Freund den gewünschten Erfolg. Auch im Amte vertrat er ihn; namentlich bei den Spielen. Unter seiner Leitung verursachten sie geringe Kosten[5]). [174] Indessen sah er das Schreckbild der Diktatur stets von neuem auftauchen. Er und Pompeius waren im Irrtum. Sie fürchteten und hofften von einem Titel zu viel. Der eine betrachtete es als ein Unglück und der andere als einen großen Gewinn, daß sich bei den Wahlen für das nächste Jahr Hindernisse fanden. Milo warb um das Konsulat und Clodius, sein Feind, um die Prätur. Dies verlängerte ihren Streit, als Magistrate konnten sie nicht nebeneinander bestehen. Ihre Banden fochten in den Straßen, die Optimaten zitterten, nur Pompeius vermochte zu helfen und durfte nun seine Bedingungen machen[6]). Eins seiner tätigsten Werkzeuge, Pompeius Rufus[7]), welchen der Senat hatte verhaften lassen[8]), übernahm im Dezember das Tribunat und schickte sogleich Favonius — zur Vergeltung und um ihn und Cato fügsam zu machen — ins Gefängnis[9]).

Lepidus zum Interrex ernannt. 20. Jan. 52

Auf Anstiften des Pompeius ernannte man in den ersten Wochen des J. 52 keine Zwischenkönige, wodurch die Wahl der höheren Magistrate unmöglich wurde. Alles war aus den Fugen, und nun erschlug Milos Rotte am ⟨18.⟩ Januar Clodius, die Losung zu Brand und Mord[10]). ⟨M.⟩[11]) Lepidus, welcher endlich

[1]) ⟨Drumann: *Lucceius Hirrus*. S. aber III² 8, 4.⟩ — [2]) III² 301. — [3]) III² 302. — [4]) III² 34. — [5]) Plut. 46. 2. — [6]) II² 286. — [7]) IV² 319. — [8]) Dio XL 45, 2. — [9]) Dio XL 45, 4. — [10]) II² 288. — [11]) ⟨Drumann: *Manius*. Aber die Quellen haben übereinstimmend: *Marcus* (Cic. Milon. 13. Ascon. p. 29. 31. 37 u. 39 K.-S. Schol. Bob. p. 68 Hildebrandt). Gemeint ist der spätere Triumvir M. Aemilius Lepidus, der auch zu den Pontifices gehörte, vor welchen Cicero im J. 57 die Rede *de domo sua* hielt (de har. resp. 12). Lepidus war bereits vor dem J. 63 Pontifex (Macrob. sat. III 13, 11 und dazu Mommsen Röm. Forsch. I 88, 34). Hiernach ist I² 3 Nr. 17 die Bemerkung über den Pontifex und Interrex Lepidus bei M.' Lepidus cos. 66 zu streichen und I² 9 Nr. 24 bei dem Triumvir Lepidus nachzutragen.⟩

jenes außerordentliche Amt erhielt[1]), weigerte sich, Wahlkomitien zu veranstalten, und man erstürmte seine Wohnung[2]). Die Gesetze hatten keinen Anwalt und Vollzieher. Man vermochte nun einmal selbst gegen den Straßen- und Häuserkrieg nichts ohne Pompeius, und er half gern; nur mußte man ihm mit seinen Ansprüchen und Leidenschaften einigen Spielraum gönnen.

Cato verzögert die Übertragung der Gewalt an Pompeius

Cato insbesondere war die Ursache, daß der Senat sich erst jetzt dazu herbeiließ. Zu spät, um Dank zu verdienen, denn man brachte nicht mehr ein freiwilliges Geschenk. Zu spät für seine Würde, weil er aus Furcht nachgab. Und zu spät für beide Teile, da Pompeius wohl noch den Raufern in der Hauptstadt, aber nicht dem übermächtigen Prokonsul in Gallien wehren konnte. In seinem Garten vor Rom empfing er den Beschluß, welcher ihn unter Catos Zustimmung[3]) zur Rettung des Vaterlandes aufrief und ihm, dem man weder zum Behuf der Zufuhr noch zum Kriege [175] in Ägypten ein Heer hatte anvertrauen mögen, in ganz Italien zu rüsten gestattete[4]).

Bald glich seine Villa vor den Toren einem Lager. Er konnte alles erzwingen und blieb in seinen Schranken. Man sollte die Diktatur ihm antragen. Ein Beweis, daß man nichts wagte, wenn es geschah! Aber der Senat mochte den Namen nicht hinzufügen, nachdem er die Sache aufgegeben hatte, denn Cato und seine Anhänger hielten den Anfang der Verständigung für den letzten Schritt zur Sklaverei. Das verkehrte Spiel begann von neuem, als Bibulus[5]) vorschlug, Pompeius allein zum Konsul zu wählen, und Cato den Antrag freudig unterstützte[6]). Nicht anders, als zeige die Gottheit einen Ausweg! Und doch war eine Diktatur in der Ordnung, ein *consul pro consule*[8]) dagegen, ein Konsul aus dem Stegreif und ohne Kollegen eingesetzt, ein politisches Ungeheuer[9]).

Pompeius Konsul *sine collega.* V K. Mart.[7]) 52

Caesars Sendlinge berichteten. Es erschien ihm als eine kindische Posse, daß Pompeius mit dem einen Fuße am Ziele stand und mit dem anderen in seinen Schlingen; daß er Cato für das halbe Zugeständnis dankte und mit höfischer Verstellung ihn um seinen Rat ersuchte und die derbe Antwort erhielt: der solle ihm werden, auch wenn er ihn nicht verlange[10]).

Bei dem allen konnte er nun ernstlich gegen Caesar rüsten. Es genügte ihm aber, über Senats- und Volksbeschlüsse zu verfügen, mit welchen er auch ihn zu umspinnen und im äußersten

---

[1]) ⟨Am 20. Januar, *biduo post interemptionem P. Clodii* (Schol. Bob. zu Cic. Mil. 13 p. 68 Hildebrandt. Ascon. p. 37 K.-S.).⟩ — [2]) ⟨Cic. Mil. 13. Ascon. p. 29. 38. 39 K.-S. Schol. Bob. p. 68 H.⟩ — [3]) ⟨Plut. 47, 1.⟩ — [4]) II² 291, 3. — [5]) II² 83. — [6]) ⟨Plut. 47, 2.⟩ — [7]) ⟨Ascon. p. 31 K.-S.: *V Kal. Mart. mense intercalario consul creatus est*, also am 25. oder viertletzten Tage des Schaltmonats.⟩ — [8]) ⟨Prokonsul war Pompeius als Statthalter von Spanien.⟩ — [9]) II² 293. — [10]) Plut. 48, 1.

Falle zu entwaffnen gedachte. Sein Gesetz gegen Bestechungen bei den Wahlen sollte bis zum J. 70 zurückwirken[1]). Cato widersprach und sicherte dadurch, ohne es zu wollen, den Statthalter in Gallien[2]).

Cato als Richter im Prozeß des Milo. 4.–8. Apr. 52

Der erste unmittelbare Angriff des Konsuls war gegen Milo gerichtet, welcher sich erkühnte, unter dem Schutze seiner Gladiatoren auch nach Clodius' Tode als Kandidat aufzutreten. Die Republik gab den Vorwand zu seiner Verfolgung. Er wurde angeklagt und verurteilt, obgleich Cato als Richter ihn für unschuldig erklärte[3]).

Man durfte diesem nicht vorwerfen, daß er um die Gunst der Machthaber buhle. Als Pompeius die Ruhe hergestellt und am 1. August ⟨!⟩[4]) Metellus Scipio[5]) zu seinem Kollegen ernannt hatte[6]), erneuerte er das Gesetz, nach welchem kein Abwesender bei den Wahlen in Betracht kam[7]). Caesar sollte als Privatmann sich einfinden, wenn er ein zweites Konsulat wünschte, und [176] dann durch die Gerichte beseitigt werden. Auf den Antrag seiner Freunde[8]) bewilligte Pompeius eine Ausnahme für ihn, weil er sich erraten sah, obgleich Cato durch langes Reden hinderlich wurde[9]).

Cato sucht durch Mißbrauch der Redefreiheit die Bewerbung Caesars um das 2. Konsulat zu verhindern. Ende 52

Ihn empörte eine solche Nachgiebigkeit. Er wußte nicht, daß Caesar nur Händel suchte, um im Bürgerkriege gerechtfertigt zu sein, und daß Beschlüsse und Gesetze nichts gegen ihn vermochten. Deshalb bewarb er sich mit Ser. Sulpicius und M. Claudius Marcellus[10]) um das Konsulat[11]). Doch bestimmte ihn auch das Mißtrauen gegen Pompeius. Einst als die Republik nur von fern bedroht war, wirkte er bei den Wahlen durch verbotene Mittel für Bibulus. Jetzt, wo nach seiner Meinung ihr Schicksal davon abhing, daß er selbst durchdrang, verschmähte er die erlaubten. Er bewies dem Volke nicht die Aufmerksamkeit, welche es von den Kandidaten erwartete[12]). Da er ihm auch durch eine

---

[1]) App. II 23, 87. — [2]) Plut. 48, 2. — [3]) II^2 297—305. — [4]) ⟨Pompeius war bei seiner Wahl zum Konsul die Bedingung gestellt worden, entweder das Amt allein zu führen oder, falls er einen Amtsgenossen wünsche, diesen nicht vor Ablauf zweier Monate zu wählen (Plut. Pomp. 54, 5: μὴ θᾶττον δυεῖν μηνοῖν). So konnte Pompeius Ende April sich einen Kollegen suchen. Er tat es aber erst viel später. Plut. Pomp. 55, 5: προσείλετο συνάρχοντα τὸν πενθερὸν εἰς τοὺς ὑπολοίπους πέντε μῆνας. Daß es gerade am 1. August geschah, ist nirgends gesagt. Inschriftlich steht fest, daß am 13. Juni Pompeius noch allein Konsul war, während am 13. September Scipio sein Amt bereits angetreten hatte. CIL I 734 (tessera consularis): PHILEMO · CAECILI · SP · ID · IVN · CN · POMP · COS · III, Ephem. epigr. III p. 204 (tessera gladiatoria): PHILONICVS · ALBANI · SP ID · SEP · CN · POM · Q · ME.⟩ — [5]) II^2 37. — [6]) ⟨Dio XL 51, 2: Κύιντον Σκιπίωνα πενθερόν τέ οἱ ὄντα . . . . . App II 25, 95: σύναρχον ἐς τὸ λοιπὸν τοῦ ἔτους ἐποιεῖτο.⟩ — [7]) III^2 324. — [8]) ⟨Der 10 Tribunen:⟩ III^2 326. — [9]) ⟨Caes. b. c. I 32, 3: *Catone acerrime repugnante et pristina consuetudine* (vgl. oben S. 174. 175. 180) *dicendi mora dies extrahente.*⟩ — [10]) ⟨II^2 330.⟩ — [11]) ⟨Plut. 49, 1.⟩ — [12]) ⟨Plut. 49, 3.⟩

Metellus Scipio zum Konsul ernannt Sommer 52

Cato bewirbt sich vergeblich um das Konsulat. 52

strenge Aufsicht über die Mitbewerber den Gewinn schmälerte[1]), so wurden diese, für welche Caesar und Pompeius sich verwandten, ihm umsomehr vorgezogen[2]).

Noch an demselben Tage vergnügte er sich mit Ballspiel[3]). Er hatte sich zum Retter angetragen und kein Gehör gefunden. So war die Rechnung geschlossen, und er entsagte dem Konsulat für immer[4]). Sein Gleichmut würde befremden, wüßte man nicht, daß in seiner Seele stets eins sich dem anderen unterschob. Er fühlte nicht den Harm eines unbefriedigten Ehrgeizes und konnte Rom nicht zwingen, sich unter seine Obhut zu begeben. Daher die Ruhe nach der Abweisung! Diese mußte ihn aber von der Größe des Übels überzeugen, und wer wird ruhig bleiben, wenn ein geliebter Kranker aus Mangel an Vertrauen oder weil er sich über die Gefahr täuscht, die Hilfe nicht annimmt?

Übrigens wachte Cato, da das Ganze sich seiner Leitung entzog, wenigstens über die einzelnen Gesetze. Er mochte im Dezember als Richter des Plancus Bursa[5]), welcher ihn dann verwarf[6]) und dennoch ins Exil wanderte, die Lobschrift des Pompeius nicht hören[6]), weil dieser selbst einen solchen Beistand verpönt hatte[7]).

Nun waren aber die Gallier unterjocht. Im J. 51 vereitelte Caesar ihre letzten Anstrengungen. Auch jetzt begriffen nicht alle [177] seine Feinde, daß er das römische Reich vergrößert hatte, um es zu beherrschen. Und wenn sie seine Absichten erkannten, so glaubten sie doch an Streitkräften ihm überlegen zu sein; denn so dachte Pompeius, der bewährte Krieger. Seine stolze Ruhe machte sicher. Die Nobilität fürchtete nur ihn. Wider Willen hatte sie in ihm einen Anführer erhalten. Sie beschloß, ihn zu benutzen, aber auch, ihn zu beschränken, damit er nach dem Siege nicht selbst nahm, was er verteidigen sollte. Diese ängstliche Sorge ließ die Lager nicht bemerken, welche sich jenseits der Alpen bildeten, und wurde die Ursache, daß man alle Verantwortlichkeit Pompeius aufbürdete und ihm doch nicht erlaubte, auch nur als Soldat sich frei zu bewegen.

Cato wird in der Geschichte dieses Jahres kaum erwähnt. Er teilte aber die Hoffnungen und Befürchtungen der Optimaten, wie die Folge lehrt. Nur darin erhob er sich über die meisten, daß ihm nicht persönliche und Standesinteressen Freiheit und Vaterland hießen. Er suchte nichts für sich, am wenigsten eine

---

[1]) ⟨Plut. 49, 2.⟩ — [2]) Caes. b. c. I 4, 1: ⟨*dolor repulsae.*⟩ Seneca cons. ad Helv. 13, 5: ⟨*Marci Catonis duplicem in petitione praeturae et consulatus repulsam.*⟩ de benef. V 17, 2: ⟨*Catoni populus Romanus praeturam negavit, consulatum pernegavit.*⟩ — [3]) ⟨Plut. 50, 1. Seneca ep. 104, 33: *eodem quo repulsus est die in comitio pila lusit.*⟩ — [4]) ⟨Dio XL 58, 4. Plut. 50, 2.⟩ — [5]) ⟨T. Munatius Plancus Bursa tr. pl. 52:⟩ IV² 230. — [6]) ⟨Dio XL 55, 2. Plut. Pomp. 55, 4. Cato 48, 3.⟩ — [7]) Dio XL 52, 2. Plut. Cato 48, 3. Val. Max. VI 2, 5. Tac. ann. III 28: *suarum legum auctor idem ac subversor.*

Provinz[1]). Eine Zeit lang mußte er erwarten, daß man ihn zum Proprätor ernannte, doch ging die Gefahr vorüber[2]). Cicero wurde gegen seine Neigung nach Kilikien geschickt. Er war Cato seit dem Streite über die Gesetze des Clodius[3]) entfremdet, und die Vorsicht, mit welcher er bei den Reibungen zwischen den Triumvirn sich durchzuwinden und beiden Parteien zu gefallen strebte, konnte das Vertrauen nicht herstellen. Indessen galt Catos Stimme im Senat. Sie durfte ihm nicht fehlen, damit man ihn im nächsten Sommer aus der Nähe der furchtbaren Parther abrief oder einen siegreichen Feldzug mit dem Triumph belohnte. Deshalb schrieb er ihm nach seiner Ankunft in Asien[4]).

Cato verweigert Cicero das gewünschte Dankfest. 50

Im folgenden Jahre[5]) schickte er ihm einen förmlichen Bericht, worin er die musterhafte Verwaltung der Provinz, besonders aber seine Taten im Amanus hervorhob[6]) und die Bitte hinzufügte, sein Gesuch um ein Dankfest, eine Anwartschaft auf den Triumph, in der Kurie zu unterstützen[7]). Die Antwort war in verbindlichen Ausdrücken abgefaßt: Cato habe die Verdienste des Prokonsuls um die Provinzialen und Bundesgenossen gern öffentlich anerkannt; und wenn jener es vorziehe, daß man den Göttern [178] und nicht ihm danke, so könne der Beschluß des Senats, eine Siegesfeier anzuordnen, ihm nur Freude gewähren. Indessen folge der Triumph nicht immer. Auch scheine die von ihm beantragte Erklärung: die Provinz sei mehr durch die Milde und Redlichkeit des Imperators als durch das Heer und die Gnade der Götter dem Staate erhalten, ehrenvoller zu sein[8]). Demnach stimmte er nicht für das Gesuch[9]), und zwar, wie in dem herben Glückwunsch angedeutet wird, weil er es für unbegründet hielt[10]).

Indessen unterzeichnete er den Senatsbeschluß[11]), „was nur von den wärmsten Freunden des Geehrten zu geschehen pflegte"[12]). Es genügte Cicero. Er unterdrückte seinen Zorn und bezeugte dem Manne, „dessen Beifall ihm alle Lorbeerkränze aufwog"[13]), eine lebhafte Erkenntlichkeit mit dem Zusatze, er möge ihm die Auszeichnung nicht verweigern, welche man jetzt gar vielen bewillige[14]). Nur Favonius konnte es entgehen, daß Cato auch hier sich nicht gleich blieb, da er fast in derselben Zeit M. Bibulus[15]), dem Gemahl seiner Tochter, unbedenklich eine Supplikation zugestand[16]), obgleich dieser in Syrien nichts geleistet hatte[17]). Cicero

[1]) Plut. 45, 2. — [2]) III² 340. — [3]) ⟨Im J. 56.⟩ Oben S. 179. — [4]) ad fam. XV 3. — [5]) ⟨Anfang Januar 50 oder schon im Dezember 51 von Tarsus aus, wo Cicero bis zum 5. Jan. 50 blieb (ad Att. V 21, 7: *in Asiam profectus sum Tarso Nonis Januariis*).⟩ — [6]) ad fam. XV 4, 2—10. — [7]) ad fam. XV 4, 11—16. — [8]) ad fam. XV 5, 1—2. — [9]) ad fam. VIII 11, 2: *de te locutus honorifice non decrerat supplicationes.* ad Att. VII 1, 7: *Caesar . . . . . scribit supplicationem eum mihi non decrevisse.* — [10]) ad fam. XV 5, 2. — [11]) ad Att. VII 1, 7: ⟨*scribendo adfuit.*⟩ — [12]) ad fam. XV 6, 2. — [13]) ad fam. XV 6, 1. — [14]) Den Triumph. Er umschreibt ad fam. XV 6, 2. — [15]) ⟨Cos. 59.⟩ II² 85. — [16]) ad Att. VII 2, 7: ⟨*Bibulo dierum XX.*⟩ 3, 5: ⟨*quem ornarit Cato.*⟩ — [17]) ad Att. VI 8, 5. VII 2, 6.

beklagte sich gegen Vertraute[1]), und Caesar versprach ihm aus eigenem Antriebe eine vollständige Genugtuung[2]), folglich den Triumph, um die beiden Republikaner noch mehr zu entzweien. Den Konsul L. Paullus, den Tribunen Curio und viele andere beschwichtigte er mit Geld[3]). Auch er wollte in Rom seinen Einzug halten.

Im Bürgerkriege tritt Cato auf die Seite des Pompeius

In den Nachrichten über die Verhandlungen dieses Jahres verliert sich Cato wieder unter der Menge[4]). Er konnte auch im wesentlichen nichts mehr ändern, sondern nur seinen Haß gegen Caesar bekunden und ihm in der öffentlichen Meinung schaden. So widersetzte er sich ohne Zweifel der Einschaltung, damit jener nicht länger in den Provinzen rüstete, und anderen Anträgen des Curio[5]). Als der Tribun darauf drang, daß nicht einseitig der Prokonsul von Gallien, sondern auch der Prokonsul von Spanien niederlegte, rief er aus: nun geschehe, was er immer vorausgesagt [179] habe, der Mensch — Caesar — trotze schon ohne Scheu auf seine durch Lug und Trug erschlichene Gewalt[6]). Er gehörte also nicht zu den 370 Senatoren, welche der Meinung waren, daß man beide Statthalter durch andere ersetzen müsse[7]). Und in der Tat hatte er durch die wiederholte feierliche Beteuerung, er werde Caesar wegen seiner Verbrechen belangen, sobald er als Privatmann zurückkomme, einen solchen Ausweg unmöglich gemacht, wäre es auch je die Absicht des Gegners gewesen, sich zu vergleichen[8]).

Cato bedroht Caesar mit einer Anklage

Ungeachtet seiner besseren Gesinnungen wurde er durch seine Mißgriffe in die Reihen der Kriegspartei gedrängt, einer blutgierigen Faktion, deren Häupter — der Konsul C. Marcellus, Metellus Scipio, die erwählten Konsuln C. Marcellus und L. Lentulus — nebst anderen entschlossen waren, Pompeius unter keiner Bedingung fallen zu lassen, weil sie nach Rache und Beute, nach Proskriptionen verlangte und ihre Wünsche bei der eigenen Unfähigkeit nur erfüllt werden konnten, wenn er befehligte. Sie verschafften ihm auf eine arglistige Art zwei Legionen[9]) und ermächtigten ihn, über alle Truppen in Italien zu verfügen und neue auszuheben[10]). Die Republik lieh bei ihren Umtrieben den Namen. Nun war geheiligt, was früher als frevelhafte Anmaßung des Triumvirs die meisten empört hatte, und auch Cato trat unter seine Fahnen.

---

[1]) ad Att. VII 2, 7: ⟨*Cato in me turpiter fuit malevolus. Dedit integritatis, iustitiae, clementiae, fidei mihi testimonium quod non quaerebam; quod postulabam, id negavit.*⟩ 3, 5: ⟨*quem* (Bibulus) *cum ornavit Cato, declaravit iis se solis non invidere quibus nihil aut non multum ad dignitatem posset accedere.*⟩ — [2]) ad Att. VII 1, 7. 2, 7: ⟨*omnia pollicetur.*⟩ — [3]) III² 345. — [4]) Vgl. III² 343 Anm. 5. — [5]) III² 346. — [6]) Plut. Cato 51, 3. — [7]) ⟨Am 1. Dez. 50.⟩ III² 355. — [8]) Suet. Caes. 30, 3: ⟨*cum M. Cato identidem nec sine iure iurando denuntiaret delaturum se nomen eius, simul ac primum exercitum dimisisset.*⟩ — [9]) ⟨Im April 50:⟩ III² 352. — [10]) III² 355. ⟨Nach Bardt, Hermes 1910 XLV 339, fand die Übergabe des Schwertes an Pompeius zwischen dem 2. und 6. Dezember, vermutlich am 2. Dezember statt.⟩

§ 7.

Cato treibt zum Kriege gegen Caesar. Jan. 49

Man verwarf im Anfange des J. 49[1]) in der Kurie Caesars Vorschläge zu einem Vergleich. Unter dem Einspruch der ihm ergebenen Tribunen M. Antonius und Q. Cassius wurde beschlossen, er, er allein solle das Heer entlassen. Obgleich Plutarch in diese Tage verlegt, was früher geschehen war, so bestätigen doch andere, daß Cato mit großer Leidenschaftlichkeit an den Beratungen teilnahm[2]). Die Absichten des Gegners waren ihm noch immer nicht deutlich, denn er wollte „lieber sterben als zugeben, daß die Republik sich seinen Bedingungen füge"[3]). Caesar wünschte [180] eben, daß sie sich nicht fügte. Aus anderen Gründen und weil seine Feinde unter den Optimaten dann als die Urheber des Krieges erschienen. Sie widerriefen, was ihm früher in einem Gesetze zugesichert worden war[4]). Sie umgaben sich mit Bewaffneten, welche Pompeius in die Stadt schickte, um freie Verhandlungen unmöglich zu machen[5]), und zwangen jene Tribunen, die Unverletzlichen, sich zu entfernen[5]).

Alles fand Cato in der Ordnung. Er duldete es nicht nur, sondern er war selbst dabei tätig. Im Eifer für Verfassung und Recht trat er beide mit Füßen. Dadurch beraubte er sich und seine Faktion der einzigen Schutzwehr. Freilich rechnete er auf große Streitkräfte. Dies macht aber seine Sache nur schlechter. Der Starke soll vor anderen die Gesetze und Verträge ehren. Auch wurde er bald enttäuscht. Noch im Januar war Caesar im Anzuge gegen Rom.

Catos Flucht aus Rom. Jan. 49

Hier hatte man nicht über die Mauern hinausgesehen und die Zeit mit Beschlüssen verloren, und Pompeius hatte im Vertrauen auf diese Beschlüsse nicht gerüstet. Man überhäufte ihn mit Vorwürfen, und er antwortete mit dem Zeichen zur Flucht[6]). Cato sorgte in Eile für seine Familie und folgte mit seinem Sohne den Konsuln nach Kampanien[7]). „Von diesem Tage an schor er nach der Sage weder Haupt noch Kinn. Auch bekränzte er sich nicht mehr. So trauerte er bis zum Tode, mochte man siegen oder besiegt werden, über das Unglück des Vaterlandes"[8]). Es betrübte ihn, daß die Römer einander mordeten, und doch hatte er es selbst befördert und voll Hoffnung. Er ahnte nicht, daß dies der Anfang vom Ende war. Als Caesar zum Schein darauf antrug, daß man von beiden Seiten die Waffen niederlegen und die Entscheidung einem freien Volke und Senat überlassen möge, erklärte er am ⟨25.⟩ Januar im Kriegsrate in Kapua sich einver-

Cato stimmt im Kriegsrat zu Kapua für den Frieden. 25. Jan. 49

[1]) ⟨Am 1. Januar: III² 361.⟩ — [2]) Plut. Cato 51, 2. Anton. 5, 3. Pomp. 59, 3. Caes. b. c. I 4, 1. Vell. II 49, 3 — [3]) Vell. II 49, 3. — [4]) ⟨Die Vergünstigung, sich abwesend um das Konsulat zu bewerben.⟩ III² 326 u. 362. — [5]) III² 363. — [6]) III² 379. — [7]) Plut. 52, 2. — [8]) Plut. 53, 1.

standen[1]). Jener fühlte keinen Beruf, da der Beklagte zu sein, wo Wut und Rachgier zu Gericht saßen. Seine Legionen drangen vor, bis Pompeius um die Mitte des März sich nach Dyrrachium einschiffte[2]).

[181] Die Nobilität erhob neue Klagen über den untüchtigen Führer, dessen Befehle gleichwohl niemand beachtet hatte; auch Cicero nicht, welcher beauftragt worden war, an der kampanischen Küste zu werben[3]). Nach der Zusammenkunft in Kapua schrieb er an Attikus: es ist nun dahin gediehen, daß selbst Cato die Knechtschaft dem Kriege vorzieht. Er will lieber im Senat den Verhandlungen über die Friedensbedingungen beiwohnen, wenn Caesar seine Truppen aus den Städten abruft, als nach Sizilien gehen. Dort wird er wahrscheinlich nur schaden, während hier seine Gegenwart höchst notwendig ist[4]).

Sein Gutachten über das Siegesfest war nicht vergessen. Die Reise nach Sizilien, seiner Provinz[5]), verzögerte sich aber in der Tat über Gebühr[6]). Wollte Caesar den Frieden, wie er doch glaubte, so mußte er umsomehr eilen und durch den gesicherten Besitz der Insel ein Gewicht in die Wagschale legen. Einigte man sich nicht, so verfügte er über unermeßliche Hilfsmittel für den Land- und Seekrieg, über die Vormauer von Afrika und die Zufuhr für Rom, wobei noch besonders in Betracht kam, daß der Feind keine Flotte hatte und im Rücken bedroht war, wenn er Pompeius verfolgte. Deshalb ersuchte dieser im Februar sogar die Konsuln, die Provinz zu besetzen[7]), was sie nicht ratsam fanden[8]).

Cato räumt Sizilien. 23. Apr. 49

Als Caesar den Feldzug in Spanien eröffnete, verbreitete man auf den Gütern der Optimaten, die Sikuler hätten Cato zum Widerstande aufgefordert und ihm ihre Dienste angetragen. Seitdem sei er mit der Aushebung beschäftigt[9]). So Cicero mit einer für den Statthalter nicht schmeichelhaften Wendung. Er fügt hinzu, die Möglichkeit, Sizilien zu verteidigen, sei ihm nicht zweifelhaft. Wenn es gelinge, wolle er dort Schutz suchen. Indessen halte er das Gerücht für unbegründet[10]). Darin irrte er nicht. Bei der Landung des C. Curio in den letzten Tagen des April ergriff Cato die Flucht[11]), um nicht unnütz Blut zu vergießen. Er ging über Korcyra zu Pompeius[12]). „Er, der die Insel

---

[1]) Cic. ad Att. VII 15, 2: ⟨*Cato ipse iam servire quam pugnare mavult.*⟩ — [2]) III² 394. — [3]) III² 365. — [4]) ad Att. VII 15, 2. — [5]) III² 366. — [6]) III² 400. — [7]) ad Att. VIII 12a, 3. — [8]) ad Att. VIII 12c, 2. 3. 11c. — [9]) ⟨Die Münzen mit der Aufschrift M · CATO · PRO · PR sind nach Mommsen Röm. Münzwesen S. 374 Anm. 26 „wahrscheinlich von Cato als Statthalter Siziliens geschlagen; nicht in Afrika, wie Cavedoni meint, da Cato hier nicht den Oberbefehl führte und er am wenigsten den Namen des eigentlichen Münzherrn Scipio verschwiegen haben würde". Babelon, Porc. 9—11 sucht beide Meinungen zu vereinigen.⟩ — [10]) ad Att. X 12a, 2. — [11]) III² 401. — [12]) ⟨Drumann: „mit einer Legion" auf Grund der handschriftlichen Überlieferung bei Caes. b. c. III 4, 1, wo die Streitkräfte des Pompeius aufgezählt werden: *unam ex Sicilia veteranam,*

so leicht behaupten konnte, bei welchem dann alle Gutgesinnten sich eingefunden hätten, ist entwichen, wie Curio — der Legat des Feindes — mir meldet. Wenn doch Cotta Sardinien behauptete. Man sagt es. Bestätigt es sich, welche Schande für Cato" [1])!

[182] Den Optimaten war er nicht willkommen. Sie mochten bei Raub und Erpressungen ihm nicht Rede stehen, und Pompeius fürchtete den Feind der Diktatur. Man schickte ihn nach Asien, wo er bei der Rüstung der Land- und Seemacht behilflich sein sollte. Allein Metellus Scipio, welcher früher nach Syrien abgegangen war und unter dem sehr erwünschten Vorwande des Krieges die Provinzen für eigene Rechnung ausbeutete [2]), verlangte seinen Beistand nicht [3]). Sich selbst überlassen, suchte er besonders die Rhodier dem Senat zu gewinnen und, wie er glauben mußte, mit Erfolg, weshalb er ihnen auch Servilia, seine Stiefschwester [4]), die Witwe des L. Lukullus, und deren Sohn [5]) anvertraute, welche ihn begleiteten [3]).

Catos Friedensbestrebungen. 49

Nach seiner Rückkehr bestimmte ihm Pompeius den Oberbefehl über die Schiffe. Es kam nicht in Betracht, daß sie unter einer guten Leitung den Feind auf der Überfahrt von Italien vernichten konnten. Man wollte Cato entfernen. Und nur, weil die Günstlinge bemerkten, er werde im Besitze einer solchen Gewalt auch nach dem Kriege einen großen Einfluß haben, wurde Bibulus an seiner Stelle ernannt [6]). Befehlen oder gehorchen war ihm gleich. Er hatte keinen Wunsch, als daß Caesar unterlag und Pompeius in seinen Schranken blieb. Beides würde er an der Spitze der Flotte am sichersten bewirkt haben, wenn er sie zu gebrauchen wußte.

In Thessalonich, wo man eine Art von Senat errichtete [7]), war er überall unbequem und hinderlich. Sein Rat, den Krieg in die Länge zu ziehen [8]), mißfiel den Großen, welche sich nach Rom und nach Proskriptionen sehnten, und auch Pompeius, obgleich dieser ebenfalls der Meinung war, daß man ein entscheidendes

---

quam factam ex duabus gemellam appellabat. Diese Legion kann aber nicht mit M. Cato aus Sizilien gekommen sein, denn Cato hatte dort keine Veteranenlegion und war noch mit der Aushebung und Aufstellung neuer Truppenkörper beschäftigt (Caes. b. c. I 30, 4), als er die Insel am 23. April Hals über Kopf verlassen mußte (ad Att. X 16, 3). Dieselbe Legion erscheint in dem Schlachtbericht von Pharsalus als *legio Cilic[i]ensis* (Caes. b. c. III 88, 3). Daher ist mit Ciacconius bei Caes. b. c. III 4, 1 *Cilicia* statt *Sicilia* zu schreiben.⟩

[1]) Cic. ad Att. X 16, 3. Seneca de prov. 2, 10: *ferrum istud, etiam civili bello purum et innoxium, bonas tandem ac nobiles ed⟨e⟩t operas.* epist. 24, 7: *stricto gladio, quem usque in illum diem ab omni caede purum servaverat.* — [2]) III² 450. — [3]) Plut. 54, 1. — [4]) ⟨S. den Stammbaum IV² 19.⟩ — [5]) ⟨M. Lukullus, † 42 bei Philippi (IV² 188 Nr. 5).⟩ — [6]) Plut. 54, 2. — [7]) ⟨In diesem Senat stimmten 10 Konsulare, 2 Konsuln und Cato als *princeps* der *praetorii* (Cic. Phil. XIII 28—30).⟩ — [8]) ⟨Plut. 53, 2: χρονοτριβεῖν τὸν πόλεμον.⟩

Gefecht vermeiden müsse, aber nicht, um sich mit dem Feinde zu einigen[1]), sondern um ihn durch den Hunger aufzureiben. In einer anderen Beziehung konnte Cato ebensowenig durchdringen. Man beschloß auf seinen Antrag, das Leben der Gefangenen zu [183] schonen und die Städte nicht zu plündern[2]). Aber die Rachgier und Raubsucht der Gefährten band sich an kein Gesetz.

Pompeius folgt Caesar nach Thessalien. Juli 48

Caesar hatte indessen die Legaten des Pompeius in Spanien entwaffnet und landete im Januar 48 in Illyrien, ehe die feindliche Flotte sich zusammenzog[3]). Bei Dyrrachium schien ihn das Glück zu verlassen. Er wurde geschlagen und führte das Heer nach Thessalien[4]). Inwiefern Cato dazu beitrug, wird nicht berichtet, sondern nur, daß er die ihm untergebene Mannschaft mit ergreifenden Worten anredete, Römer im Namen der Freiheit und des Vaterlandes zum Kampfe mit Römern ermutigte[5]) und dann bei dem Anblick der Gefallenen Tränen vergoß[6]). Von jetzt an war Pompeius mehr als je der Sklave seiner Faktion. Sie erlaubte ihm kaum, den Feldzug fortzusetzen, weil sie den Krieg für beendigt hielt[7]). Dann trieb und schmähte sie ihn in Thessalien, bis er zu seinem und zu ihrem Verderben den Plan aufgab, bei dem Mangel im feindlichen Lager durch Zögern zu siegen[8]).

Cato bleibt mit 15 Kohorten in Dyrrachium. Juli 48

Cato war wieder auf eine ehrenvolle Art aus dem Hauptquartier verwiesen worden[9]). Er stand mit fünfzehn Kohorten in Dyrrachium[10]), wo auch Cicero und andere zurückblieben[11]). Angeblich sollte er den wichtigen Platz, die Kriegskasse, die Vorräte und das Gepäck bewachen, die Truppen, welche etwa aus Italien eintrafen, am Landen hindern und die Parthiner zügeln, ein illyrisches Volk[12]).

Kriegsrat unter Catos Vorsitz in Korcyra. Aug. 48

Nach der Schlacht bei Pharsalus schiffte er zur Flotte bei Korcyra. Die Streitkräfte seiner Partei waren noch so bedeutend, daß es nur darauf ankam, sie zu sammeln und zu erhalten, zumal da man nicht wußte, ob Pompeius sich gerettet habe. Er verlangte demnach, daß man ihn einstweilen durch einen anderen ersetzte. Als er selbst gewählt wurde, erklärte er sich für Cicero, den Konsular und Imperator, welcher sich mit Caesar versöhnen, aber nicht gegen ihn fechten wollte und durch seine Weigerung den ältesten Sohn des Pompeius so sehr erbitterte, daß er ohne Catos Fürsprache getötet worden wäre[13]).

Dieser verzweifelte nicht, obgleich alles sich auflöste. Man bedurfte eines Vereinigungspunktes. Deshalb beschloß er, Pompeius [184] aufzusuchen, was ihm überdies Gelegenheit gab, Flüchtlinge auf

[1]) ⟨Das erstrebte Cato (Plut. 53, 2).⟩ — [2]) Plut. Pomp. 65, 1. Cato 53, 2: ⟨μήτε πόλιν ὑπήκοον Ῥωμαίων διαρπάζειν μήτε ἄνδρα Ῥωμαῖον ἔξω παρατάξεως ἀναιρεῖν.⟩ — [3]) III^2 432. — [4]) III^2 449. — [5]) Plut. 54, 3. — [6]) Plut. Cato 54, 4. Caes. 41, 1. — [7]) III^2 452. — [8]) III^2 456. — [9]) Plut. Pomp. 67, 2. — [10]) Plut. 55, 1. — [11]) ⟨Darunter M. Terentius Varro (Cic. de divin. I 68. II 114).⟩ — [12]) Plut. 55, 1. Dio XLII 10, 1. — [13]) Plut. Cic. 39, 1. Cato 55, 2.

seinen Schiffen zu bergen[1]). Er berührte Patrae in Achaia, die lakonische und die kretische Küste. Als er auf dem Meere durch die Gemahlin des Oberfeldherrn dessen Tod erfuhr, wandte er sich nach Kyrene. Unter großen Beschwerden gelangte er zu Lande[2]) in die Provinz Afrika, wo er im Frühjahr 47 mit deren Statthalter Attius Varus, mit Metellus Scipio und dem Numider Juba zusammentraf[3]).

Cato über Kyrene nach Afrika

Jene stritten über den Vorrang und buhlten um die Gunst des Königs. Die Truppen, welche Cato begleiteten, hätten sie gern entbehrt. Sie fürchteten seine Grundsätze und sein Ansehen; und wie es schien, mit Recht, da er Juba, den Bundesgenossen, durch eine stolze Behandlung verletzte und das Heer ihn zum Anführer wählte. Wie aber der Barbar sich nicht über die Römer erheben sollte, so durfte der ehemalige Prätor dem Konsular Scipio nicht vorgehen. Er entsagte. Doch mochte auch die Abneigung gegen eine unmittelbare Teilnahme am Kriege und die Meinung, daß er einem Tüchtigeren weiche, dabei mitwirken[4]).

Cato tritt den Oberbefehl an Scipio ab. 47

Der Tausch war für die Sache der Nobilität sehr gleichgültig, nicht aber Catos Gegenwart, denn darin lag eine Rechtfertigung. Es vermehrte seinen Ruf, daß er Utika beschützte, welches Scipio aus Mißtrauen und auf Betreiben des Königs zerstören wollte[5]), und der Auftrag, die Stadt nun auch gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen, war ihm erwünscht, obgleich man nur die Absicht hatte, ihn zu beseitigen[5]). Als er Scipio schrieb, er möge sich nicht in ein entscheidendes Gefecht einlassen, erhielt er eine bittere Antwort[6]), und auch sein Anerbieten, nach Italien zu gehen und Caesar, welcher am Ende des J. 47 landete[7]), von Afrika abzuziehen[6]), wurde mit Hohn zurückgewiesen[8]). Gern nahm man dagegen Geld, Getreide und neu ausgehobene Mannschaft, denn er sorgte unermüdlich für das Heer, wie man ihn auch beleidigen mochte[9]).

Nach den Ereignissen bei Thapsus, von welchen er am 8. April 46 Nachricht erhielt[10]), fürchtete er nicht für seine Person. Seine Rechnung mit der Erde war geschlossen[11]). Unfähig, Caesar

Catonis nobile letum[12]). Mitte April 46

---

[1]) Lucan. I 128:

Victrix causa deis placuit, sed victa Catoni.

[2]) ⟨*Per medias Africae solitudines* (Seneca ep. 104, 33).⟩ — [3]) III² 513. — [4]) Plut. 57. App. II 87, 367 Dio XLII 57. 3: ⟨τῆς ἀρχῆς ἑκὼν αὐτῷ παρεχώρησε.⟩ Liv. per. 113: ⟨*imperium P. Scipioni delatum est Catone cedente.*⟩ Vell. II 54, 3. [Aur. Vict.] de vir. ill. 80, 3: ⟨*Scipioni consulari delatum ad se imperium concessit.*⟩ — [5]) Plut. 58, 1. Dio XLII 57. 4. Liv. per. 113. — [6]) Plut. 58, 3. — [7]) ⟨Am 28. Dezember 707 (bell. Afr. 2, 5) = 12. jul. Oktober 47 (III² 817).⟩ — [8]) Plut. 58, 4. — [9]) bell. Afr. 36, 1. — [10]) III² 537. — [11]) *Quid habebat, quod timeret, qui ⟨ipse⟩ sibi et victo et victori constituerat, quae constituta esse ab hostibus iratissimis poterant?* Seneca ep. 104, 32. — [12]) ⟨Hor. c. I 12, 35. Cic. ad fam. IX 18, 2: *praeclare periit.* Seneca ep. 104, 32: *periit ex decreto suo.* Erst der Tod machte Cato berühmt, weshalb er mit Recht nach dem Todesort genannt wird *(Uticensis).*⟩

[185] den Sieg zu entreißen, und auch durch die Gärung in Utika gehemmt, konnte er doch viel Unglück verhüten, wenn er die Gefährten und Parteigenossen rettete. Wie das Licht der Fackel vor dem Erlöschen noch einmal schöner und höher emporflammt, so glänzte in seinen letzten Stunden nach der Vernichtung des Idols, an dessen Altären er nicht immer in würdiger Gestalt erschienen war, das Edle und Große in ihm in ungetrübter Klarheit. Er mochte die Freiheit nicht überleben; aber er zürnte nicht, wenn andere anders dachten. Milde und hilfreich öffnete er selbst ihnen das Asyl. Dann beschäftigte er sich mit der unsichtbaren Welt und starb[1]).

§ 8.

Catos Vermögen

Sein Anteil an dem väterlichen Nachlaß wird auf 120 Talente berechnet[2]). Er erbte auch von seinem Stiefbruder Servilius Caepio[3]) und 100 Talente von einem anderen Verwandten[4]). Außerdem gehörten ihm einige Landgüter in Lukanien[5]). Die Wohnung des Vaters benutzte er nur so lange, bis er zum Priester des Apollo gewählt wurde[6]). Neben Crassus und Lukullus war er arm. Bei seiner Genügsamkeit und einem gut geordneten Haushalt besaß er mehr, als er bedurfte.

Ernst

Schon als Knabe zeigte er einen seltenen Ernst. Blick und Miene waren starr wie das Innere. Kaum konnte man ihm ein Lächeln abgewinnen[7]). Gern möchte man noch mehr einzelne Züge sammeln und sich den berühmten Römer in einem treuen Bilde vergegenwärtigen. Dieser Wunsch wird nicht erfüllt.

Gesundheit

Ohne Zweifel verriet seine äußere Erscheinung eine kräftige Natur wie seine Stimme. Sie war so stark und durchdringend, daß er mitunter fast einen ganzen Tag sprach, ohne zu ermüden, und auch auf dem Markte überall verstanden wurde[8]). Soviel wir wissen, erfreute er sich einer festen Gesundheit. Wenn er erkrankte wie im J. 54[9]), so durfte kein Fremder sich ihm nähern[10]).
[186] Durch völlige Ruhe und durch die Geduld, mit welcher er das Übel ertrug, beschleunigte er die Genesung[11]).

[1]) ⟨Mitte April 46:⟩ III² 541. — [2]) Plut. 4, 1: ⟨ἑκατὸν εἴκοσι ταλάντων = 720000 Drachmen oder Denare, nach Val. Max. II 10, 8 ein *exiguum patrimonium.*⟩ — [3]) ⟨Um das J. 67.⟩ Plut. 11, 3. — [4]) Plut. 6, 3: ⟨κληρονομίαν . . . ἀνεψιοῦ Κάτωνος ἑκατὸν ταλάντων (600000 Drachmen). Wenn der Erblasser einer der bekannten Porcier war, so wird man am ehesten an Nr. 18 denken dürfen (oben S. 162).⟩ — [5]) Plut. 6, 3. 20, 1: ⟨ἐβάδιζεν εἰς Λευκανίαν, ἀγροὺς αὐτόθι κεκτημένος.⟩ — [6]) Plut. 4, 1. — [7]) Plut. 1, 2. 14, 3. 21, 4. 46, 2. — [8]) Plut. 5, 2: ⟨ἡ δὲ φωνὴ μεγέθει μὲν ἀποχρῶσα καὶ διαρκὴς εἰς τοσοῦτον ἐξικέσθαι δῆμον, ἰσχὺν δὲ καὶ τόνον ἄρρηκτον εἶχε καὶ ἄτρυτον· ἡμέραν γὰρ ὅλην εἰπὼν πολλάκις οὐκ ἀπηγόρευσε.⟩ — [9]) Cic. ad Q. fr. III 1, 15 ⟨Sept. 54.⟩ ad Att. IV 17, 4: ⟨*hodie, id est Kal. Octobribus, ... Cato aegrotat.*⟩ — [10]) ⟨Plut. 5, 3 beschränkt diese Bemerkung auf Fieberanfälle: πυρέττων γὰρ μόνος ἐφ' ἑαυτοῦ διημέρευε μηδένα προσιέμενος ἄχρι οὗ βέβαιον αἴσθοιτο ῥαστώνην καὶ μεταβολὴν τοῦ νοσήματος.⟩ — [11]) Plut. 5, 3.

Einfachheit der Lebensweise

Um sich abzuhärten, reiste er meistens zu Fuß[1] und mit unbedecktem Kopfe[2]. Das letztere mochte ihm aber in einer anderen Hinsicht schaden, denn er hörte schwer, obgleich er nur ein Alter von 49 Jahren erreichte[3]. In Rom zeigte er sich bei großer Hitze auch ohne Tunika[4]. Eine Verletzung des Anstandes, wie es nur Laune eines Sonderlings zu sein schien, daß er ein Gewand mit dunklem Purpur trug, weil andere den hochroten wählten[5], und sich überhaupt in der Kleidung vernachlässigte. Die Provinzialen waren nicht scharfsichtig genug, ihn in dem einfachen und ungewöhnlichen Aufzuge zu erkennen, was zuweilen einen Verweis zur Folge hatte[6]. Am wenigsten wußte er in der Jugend zu unterscheiden. Er hielt die Römer für entartet und glaubte sich auf dem rechten Wege, wenn er in seiner Handlungsweise von der ihrigen abwich. Selbst das Salben tadelte er als eine unmännliche Sitte[7]. Später kam er von diesem und von manchem anderen Vorurteile zurück[8]. Das Ballspiel, mit welchem er sich täglich auf dem Marsfelde beschäftigte, liebte er wohl mehr der Gesundheit wegen, als weil es ihm Vergnügen gewährte[9].

Ordnung und Gesetz war auch bei Tisch sein Wahlspruch. Die Gäste erhielten ihren Anteil an den Speisen nach der Entscheidung des Loses, und er gestattete nicht, daß man nach einem für ihn ungünstigen Wurfe — „gegen den Willen der Venus" — ihn zuerst bedachte[10]. Nach der Schlacht bei Pharsalus aß er sitzend zum Zeichen der Trauer[11].

Mäßigkeit

Bei seiner großen Mäßigkeit war er leicht befriedigt. Auch pflegte er die Tafel bald zu verlassen, um auf dem Markte umherzugehen[12]. Caesar beschuldigte ihn in der bekannten Schmähschrift der Völlerei[13]. Gerade die Tugenden, welche man am meisten an ihm bewunderte, wurden ihm abgesprochen. Indessen hörte er schon bei seinen Lebzeiten ähnliche Vorwürfe. Böswillige Gegner verwandelten die philosophischen Unterhandlungen mit seinen Freunden, welche oft bis in die Nacht dauerten, in Trinkgelage[14]. Sein ganzes Leben zeugt von der größten Nüchternheit. [187] Auch würde Cicero in Zeiten, wo er gegen ihn erbittert war, in den Briefen an Attikus darauf hingedeutet haben, wenn er sich im Genuß übernommen hätte. Andere Optimaten, selbst solche, die für mäßig galten, hatten beträchtliche Weinlager, kostbares Hausgerät und eine ansehnliche Bedienung. Cato konnte dies

[1] Plut. Pomp. 40, 1 ⟨zum J. 64 (oben S. 168): ἔτι μὲν ὢν νέος, ἤδη δὲ μεγάλην ἔχων δόξαν καὶ μέγα φρονῶν . . . . ὥσπερ ἀεὶ πεζὸς ἐβάδιζεν.⟩ Cato 5, 3. 9, 2: ⟨ἀεὶ περιπατῶν. 13, 1.⟩ 56, 3. ⟨Seneca ep. 104, 33: *per medias Africae solitudines pedes duxit exercitum* (oben S. 195).⟩ — [2] Plut. 5, 3: ⟨ἀκαλύπτῳ κεφαλῇ.⟩ — [3] Plut. 63, 3: ⟨καὶ γὰρ ἦν ὑποκωφότερος.⟩ — [4] Oben S. 182 Anm. 4. — [5] Plut. 6, 2. — [6] Plut. 12, 3. 13, 2. 14, 1. — [7] Plut. 3, 3. — [8] Plut. 50, 1. — [9] Plut. 50, 1: ⟨ἐν τῷ πεδίῳ.⟩ Seneca ep. 71, 11. 104, 33. — [10] Plut. 6, 1. — [11] Plut. 56, 3. 67, 1. — [12] Plut. 6, 2. 50, 1. — [13] Plin. ep. III 12, 3. — [14] Plut. 6, 1. 44, 1.

alles entbehren. Im Felde begleiteten ihn ⟨zwölf⟩[1]) bis fünzehn[2]) Sklaven, welche im Backen, Kochen und in anderen häuslichen Arbeiten geübt waren[3]), und einige Freigelassene[2]). Zu diesen gehörten Philargyrus[4] und in den letzten Jahren Kleanthes, sein Arzt, und Butas, ein Geschäftsmann[5]).

Cato das Ideal des Republikanertums

Als er gestorben war, erschienen Lob- und Schmähschriften, nicht sowohl ihn als die Ideen zu verteidigen oder anzugreifen, welche ihn als Bürger und Staatsmann geleitet hatten. Cicero pries seine Tugenden nicht, weil er ihn liebte[6]), und nicht der Haß bestimmte Hirtius und Caesar, ihn zu tadeln[7]). In den Werken des M. Brutus[6]), Fa⟨d⟩ius[8]) Gallus[9]) und Munatius Rufus[10]) erkannte man Verwandte und Freunde, obgleich der letztere sich einst von Cato beleidigt glaubte. Auch Thrasea[11]) Paetus, welcher das meiste von Munatius entnahm[10]) und unter Nero gewaltsam endete[12]), konnte bei seiner Begeisterung für die Freiheit[13]) das öffentliche Leben des Republikaners nur in ein günstiges Licht stellen.

Unleugbar wählte Cato seinen Anherrn, den Zensor, zum Vorbilde[14]). Ihm ähnlich zu sein war sein Stolz, eine anerkennende Vergleichung ihm schmeichelhaft[15]). Dies benutzte Cicero vor Gericht, ihn als Gegner zu besänftigen, jedoch mit der Andeutung, daß er nicht allein[16]) und nicht in der Milde dem Muster nachstrebe[17]). Er rühmt ihn gleichwohl als einen in jeder Tugend ausgezeichneten Mann[18]), welchen die Natur selbst mit großen sittlichen Vorzügen ausgestattet habe[19]), dessen Leben so rein und preiswürdig sei, daß ein Beklagter leicht zum voraus für schuldig gelte, wenn er ihn anklage[20]).

Sallusts Urteil [188] über Cato und Caesar

Sallust[21]) sagt von ihm und Caesar: „An Geburt, Lebensalter und Beredsamkeit standen sie einander fast gleich. Gleich groß war ihre Seelengröße wie ihr Ruhm; ⟨dieser jedoch verschiedenen

---

[1]) Val. Max. IV 3, 12. ⟨Drumann: „zehn". Diese Zahl findet sich weder bei Plutarch noch bei Valerius Maximus.⟩ — [2]) Plut. 9, 2. — [3]) Plut. 12, 2. — [4]) Plut. 38, 2. — [5]) Plut. 70, 1. — [6]) III² 680. — [7]) III² 681. — [8]) ⟨Drumann: *Fabius*. Vgl. dagegen Münzer bei Pauly-Wissowa RE VI 1958 Nr. 6 (M. Fadius Gallus). Ein *Fabius Gallus* mit dem Vornamen Lucius wird nur CIL XV 7449 erwähnt.⟩ — [9]) Cic. ad fam. VII 24, 2. 25, 1. — [10]) Plut. 25, 1. ⟨37, 1.⟩ — [11]) ⟨Drumann: *Paetus Thraseas*. Der vollständige und richtige Name ist *P. Clodius Thrasea Paetus* (Klebs Prosop. imp. Rom. I 423).⟩ — [12]) ⟨Im J. 66:⟩ Tac. ann. XVI 35. Suet. Nero 37, 1. — [13]) Tac. ann. XIII 49 ⟨u. ö.⟩ — [14]) Dio XXXVII 22, 1: ⟨τὸν Κάτωνα τὸν πάνυ ἐξήλου.⟩ — [15]) Cic. Mur. 32: ⟨*ille cum esset, ut ego mihi statuo, talis qualem te esse video.*⟩ — [16]) Mur. 66: ⟨*ad imitandum tam mihi propositum exemplar illud est quam tibi.*⟩ — [17]) Mur. 60. 66. ⟨Die Ursache der Catonischen Strenge findet Cicero in der stoischen Erziehung: *in M. Catone . . . . quae nonnumquam requirimus, ea sunt omnia non a natura verum a magistro* (§ 61).⟩ — [18]) Mur. 54: ⟨*homini in omni virtute excellenti.*⟩ 60. — [19]) Mur. 60: ⟨*finxit te ipsa natura ad honestatem, gravitatem, temperantiam, magnitudinem animi, iustitiam, ad omnes denique virtutes magnum hominem et excelsum.*⟩ — [20]) Mur. 60. — [21]) Cato 54 nach der Übersetzung von Herzog mit einigen Veränderungen.

Ursprungs.⟩[1]) Caesar stand hoch durch Wohltätigkeit und Freigebigkeit; durch Unbescholtenheit des Lebens Cato. Jener war durch Nachsicht und Barmherzigkeit berühmt geworden; diesem hatte Strenge ⟨ein besonderes Ansehen verschafft.⟩[2]) Durch Geben, Unterstützen, Verzeihen erlangte Caesar Ruhm; durch ⟨Unnachgiebigkeit⟩[3]) Cato. Bei dem einen fanden Unglückliche eine Zuflucht, durch den anderen Bösewichter ihr Verderben. An jenem lobte man die Umgänglichkeit, an diesem die Standhaftigkeit. Endlich hatte sich's Caesar zum Grundsatz gemacht, tätig und wachsam zu sein, ⟨den Interessen der Freunde die eigenen zu opfern⟩[4]), nichts zu versagen, was als Geschenk gelten konnte. Er wünschte sich ⟨eine unbegrenzte Machtfülle⟩[5]), ein Heer, einen ⟨außergewöhnlichen⟩ Krieg[6]), in welchem sein Talent emporglänzen konnte. Cato dagegen zeigte ein Streben nach Bescheidenheit und Anstand, am meisten jedoch nach ernster Strenge. Nicht durch Reichtümer wetteiferte er mit dem Reichen noch durch Anhang mit dem Parteihaupte, sondern mit dem Wackeren in der Tugend, mit dem Bescheidenen im Zartgefühl, mit dem Ehrlichen in Uneigennützigkeit. Er wollte lieber gut sein als scheinen. Also, je weniger er den Ruhm suchte, desto mehr folgte derselbe."

Die Nachwelt überbot sich im Lobe. Catos Name wurde als Bezeichnung des Besten zum Sprichwort[7]). Velleius ist sogar der Meinung, er, ein Bild der Tugend, habe den Göttern näher gestanden als den Menschen und sei von allen menschlichen Fehlern frei gewesen[8]).

In einem erschütterten Staate wird auch der einzelne leicht aus der Bahn gelenkt. Die meisten wankten. Cato, sagt man, blieb fest[9]). Er beharrte bei dem, was er für recht und gut hielt,

---

[1]) ⟨Sall. Cat. 54, 1: *magnitudo animi par: item gloria, sed alia alii.* Sallust will sagen, daß Cato und Caesar gleich berühmt waren, aber auf ganz verschiedenen Gebieten. Drumann: „Geburt, Lebensalter, Beredsamkeit hatten sie fast ebenmäßig; Seelengröße. nicht minder Ruhm in gleichem Grade; jeder indessen andere Eigentümlichkeiten".⟩ — [2]) ⟨Sall.: *dignitatem addiderat.* Drumann: „das Ansehen erhöht."⟩ — [3]) ⟨Sall.: *nihil largiundo.* Drumann: „dadurch, daß er nichts spendete." Aber *largiundo* steht im Gegensatz sowohl zu *dando* wie zu *sublevando* und *ignoscundo.* Sallust meint den Mangel an Nachgiebigkeit, den Starrsinn, die Unbeugsamkeit. die den Grundzug im Wesen Catos bildet.⟩ — [4]) ⟨Drumann, dem Wortlaut bei Sallust sich anschließend: „auf die Angelegenheiten seiner Freunde bedacht. die seinigen zu vernachlässigen."⟩ — [5]) ⟨Sall.: *magnum imperium.* Drumann: „einen Oberbefehl mit großen Vollmachten".⟩ — [6]) ⟨Sall.: *bellum novum.* D. h. nicht solche Kriege, wie sie Sulla, Crassus und Pompeius geführt hatten, die zum Teil nur die Saat ihrer Vorgänger ernteten, sondern einen außerordentlichen Krieg, wie er bisher noch nicht geführt worden war: einen Krieg, in dem Caesars Fähigkeiten voll zur Geltung kommen konnten. In diesem Sinne waren die Kriege in Gallien, Germanien und Britannien *bella nova.*⟩ — [7]) Val. Max. II 10, 8: ⟨*perfecta virtus effecit, ut quisquis sanctum et egregium civem significare velit, sub nomine Catonis definiat.*⟩ Suet. Aug. 87, 1. — [8]) Vell. II 35, 2: ⟨*homo Virtuti simillimus et per omnia ingenio diis quam hominibus propior . . . . . . omnibus humanis vitiis immunis.*⟩ — [9]) Cic. ad Att. I 17, 9: *heros ille noster Cato.*

ehe er die Stoa und ihre Forderung kannte[1]), daß man seine Ansichten nie aufgeben dürfe[2]). Auch lag die Ursache nicht in [189] seinem sittlichen Charakter allein, da es ihm schwer wurde, im Denken vom Gewohnten abzugehen, und oft verwandelte sich die Tugend in Unbeugsamkeit und Starrsinn. Daher erinnerte Cicero an Plato und Aristoteles, an ihre Lehren, daß der Weise seine Behauptung mitunter zurücknehme und die Tugend in der Mitte liege[3]). Die eigene Erfahrung konnte ihn vor dem Übermaß warnen. Der Faden riß, wenn er ihn zu scharf anzog, oder er mußte im Streite mit einem klügeren und gewandteren Gegner ihn gänzlich fallen lassen. Dann wurde er fügsam. Er bewilligte und beschwor sogar, was er hartnäckig verweigert und mit Abscheu verworfen hatte[4]); jedoch nur, um größere Übel abzuwenden oder weil die Nobilität ihn verließ. Nicht aus Furcht! Man konnte ihn so wenig einschüchtern als bestechen[5]).

Seine Strenge gegen andere, welche ebenfalls im Guten ausdauern sollten und ohne Schonung getadelt wurden, wenn sie sich nicht bewährten, erschien oft als Schroffheit und Härte und mißfiel nicht bloß Curio und Cicero[6]).

Catos politischer Grundsatz: der Zweck heiligt die Mittel.

Gelang es ihm nicht, die Pflichten in Einklang zu bringen, so war die Erhaltung der Republik ihm die höchste, Gehorsam gegen das Gesetz die zweite und die dritte Achtung vor dem Recht. Nach dem Grundsatze: alles für und durch den Staat[7]) galt ihm jedes Mittel, ihn zu sichern, für erlaubt: die Getreideverteilung, wie sehr auch der Schatz und die Sitten dadurch gefährdet wurden[8]); die Erkaufung der Stimmen[9]); Gewalttätigkeiten gegen einen Tribunen[10]); lange Reden zum Schutz gegen verderbliche Anträge[11]); die Verhöhnung der Gesetze und des Herkommens bei

XII 4, 2, ⟨geschrieben auf die Nachricht vom Tode Catos.⟩ Milon. 58: *dixit hic idem, qui semper omnia constanter et fortiter, M. Cato.* Sallust. Cato 54, 3: ⟨*constantia laudabatur.*⟩ Seneca ep. 104, 30: *nemo mutatum Catonem totiens mutata re publica vidit:* ⟨*eundem se in omni statu praestitit: in praetura, in repulsa, in accusatione, in provincia, in contione, in exercitu, in morte.*⟩ Tac. hist. IV 8: ⟨*constantia, fortitudine Catonibus et Brutis aequaretur Helvidius.*⟩

[1]) Plut. 1, 2. 2, 1. 3, 2. — [2]) Cic. Mur. 61 ⟨a. E.: *sapientem . . . . sententiam mutare numquam.*⟩ 62: ⟨*mutare sententiam turpe est.*⟩ — [3]) Mur. 63. — [4]) ⟨Im J. 59 das Julische Ackergesetz (oben S. 175); im J. 52 die Wahl des Pompeius zum Konsul ohne Kollegen (oben S. 186).⟩ — [5]) Dio XXXVII 22, 3: ⟨τὴν ὑπὲρ τοῦ δικαίου παρρησίαν καὶ μετὰ κινδύνων ἐποιεῖτο. Oft fand Cato Gelegenheit, seine Unerschrockenheit zu beweisen. So als Quästor im J. 65 bei dem Vorgehen gegen die Sullanischen Schergen (oben S. 167), 63 bei der Verurteilung der Catilinarier (S. 170), 62 bei den Verhandlungen über die Rückberufung des Pompeius (S. 171), 59 in dem Streit um das Julische Ackergesetz (S. 175); endlich in den Wahlkämpfen des J. 55 (S. 180) und bei der Verfolgung der Wahlbestechungen im J. 54 (S. 183).⟩ — [6]) Plut. 14, 3. Cic. Mur. 66 a. E. — [7]) Dio XXXVII 22, 2: ⟨τὸ κοινὸν ὑπερηγάπα καὶ . . . . αὐτῆς ἕνεκα τῆς τε αὐτονόμου καὶ τῆς ἀτυραννεύτου διαίτης ἔπραττε.⟩ — [8]) ⟨Im Dezember 63.⟩ Oben S. 170. — [9]) ⟨Im Wahlkampfe des J. 60.⟩ Oben S. 175. — [10]) ⟨Im J. 62, als der Tribun Metellus Nepos die Rückberufung des Pompeius beantragte.⟩ Oben S. 171. — [11]) ⟨Nicht weniger als

der Wahl eines Konsuls[1]; die Wortbrüchigkeit gegen Caesar, erdichtete Anzeichen[2] und selbst der Mord[3].

Höher stand ihm wieder das Gesetz, das Gebot des Staates, als das Recht. Ein Gesetz forderte die Entthronung eines Königs[4], [190] welcher gegen Rom nichts verbrochen hatte, und er ließ sich herbei, obgleich anfangs mit Widerstreben, es zu vollziehen. Auch zeigt sich in seinem Eifer für das Bestehende manche menschliche Schwäche. Ciceros Angriff auf die Gesetze des Clodius, in dessen Auftrage er nach Cypern gegangen war, erregte seinen Zorn[5]. Die Männer ferner, welche er im Namen der Republik und der Gesetze am nachdrücklichsten verteidigte oder mit einer bei ihm befremdlichen Nachsicht schonte und begünstigte, gehörten zu seinen Verwandten[6]: Lukullus[7], Domitius[8], Silanus[9] und Bibulus[10].

Cato im Kampfe ums Recht

Ungeachtet seiner Verirrungen war er gesetzlich und gerecht wie wenige. Mit der größten Gewissenhaftigkeit verwaltete er öffentliches, ihm anvertrautes Gut[11], und im Gericht galt ihm kein Ansehen der Person. Es erregte ein Vorurteil gegen den Beklagten, wenn er als Kläger auftrat, und ihn als Richter verwerfen, war fast Geständnis der Schuld[12]. Denn man durfte weder hoffen, ihn durch Geschenke zu gewinnen, noch fürchten, daß er gegen seine Überzeugung verdammen werde[13]. Auch als Zeuge fand er unbedingten Glauben wie bei Aussagen im gemeinen Leben[14]. Er erklärte es für strafbar, auch nur den Feind im Felde durch eine Unwahrheit zu täuschen[15]. Im Kampfe mit den

---

Cicero rechtfertigt die Obstruktion

fünfmal hat Cato durch Dauerreden eine Beschlußfassung zu verhindern gesucht: viermal im Senat, einmal in der Volksversammlung. Genaueres darüber s. Klio 1905 V 229—235 und⟩ oben S. 174. 175. 180 u. 187. Die einzelnen Fälle verteilen sich auf die Jahre 61, 60, 59, 55, 52. Cicero gab sich dazu her, das ungesetzliche Verfahren zu rechtfertigen⟩, de leg. III 40: *nec est unquam longa oratione utendum, nisi aut peccante senatu, quod fit ambitione saepissime, nullo magistratu adiuvante tolli diem utile est, aut cum tanta causa est, ut opus sit oratoris copia vel ad hortandum vel ad docendum: quorum generum in utroque magnus noster Cato est.*

[1] ⟨Des Pompeius im J. 52.⟩ Oben S. 186. — [2] Oben S. 181. — [3] ⟨Im J. 52, als Cato für die Freisprechung Milos stimmte (Vell. II 47, 5; Ascon. p. 47 K.-S. bezweifelt die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht).⟩ — [4] ⟨Des Ptolemaeus von Cypern.⟩ Oben S. 177. — [5] Oben S. 179. — [6] ⟨S. die Stammtafel IV² 19.⟩ — [7] ⟨Konsul 74.⟩ Er trennte sich von Catos Stiefschwester, aber wegen Ehebruchs (Plut. Luc. 38, 1. Cato min. 24, 2). Deshalb fühlte jener sich nicht verletzt. Oben S. 169 u. 171. — [8] ⟨L. Ahenobarbus cos. 54, Catos Schwager durch Porcia (Plut. 41, 2).⟩ Oben S. 180. — [9] ⟨D. Silanus cos. 62, Gemahl der älteren Servilia.⟩ Oben S. 170. — [10] ⟨Catos Schwiegersohn, Konsul 59.⟩ Oben S. 189. — [11] ⟨Als Quästor im J. 65 (oben S. 167); später bei der Einverleibung der Insel Cypern (oben S. 177).⟩ — [12] Plut. 16, 3f. 48, 4. Cic. Mur. 13. 58. 60: ⟨*iudicium accusatoris in reum pro aliquo praeiudicio valere.*⟩ — [13] Cicero bei Plin. nat. hist. praef. 9: *O te felicem, M. Porci, a quo rem improbam petere nemo audet.* Seneca ad Marc. de consol. 20, 6: *hoc certe secum tulisset, neminem ausurum coram Catone peccare.* Plut. 21, 2. 3. 5. — [14] Plut. 19, 4. — [15] ⟨Deshalb beantragte er im J. 55 Caesars Auslieferung an die Germanen.⟩ Oben S. 181.

inneren Feinden scheute er die Kriegslisten nicht[1]), obgleich sie auch in jenem Falle der Republik nützen sollten.

Catos Persönlichkeit

Die Aufrichtigkeit verleitete ihn oft, zu sprechen, wenn er besser geschwiegen hätte, weil er nur Anstoß gab. Aber Lob und unverdienter Tadel waren ihm ebenso gleichgültig wie Ehrenerweisungen und äußerer Prunk[2]). Die Eitelkeit hatte keine Gewalt über ihn[3]). Nur dann, wenn das eigene Bewußtsein ihm sagte, daß der Schein gegen ihn war, wollte er nicht bloß gut sein[4]), sondern auch gut scheinen[5]).

[191] Im Verkehr mit Fremden war er hochfahrend und stolz, um der Majestät des römischen Volkes nichts zu vergeben[6]). Für sich forderte er so wenig Ehre und Macht[7]), als er sich auf eine gesetzwidrige Art bereicherte. Caesar beschuldigte ihn der Habsucht[8]), aber in einer Streitschrift[9]). Es war ihm nicht unbekannt, daß sein Gegner im städtischen Amte[10]), in den Provinzen[11]), bei Erbschaften[12]), in den Gerichten, in seinem ganzen öffentlichen und Privatleben eine besonders in jenen Zeiten musterhafte Uneigennützigkeit bewies[13]).

Nicht leicht geriet Cato in Zorn[14]). Wenn er aber das Gleichgewicht verloren hatte, so wurde er sehr heftig, wie es Menschen von seinem Charakter zu begegnen pflegt[15]). Deshalb empfahl Cicero ihm vor Gericht, sich zu mäßigen, mit der Bemerkung, daß er von Natur hochherzig und milde sei und daß nur die Stoa es verschulde, wenn man diese Eigenschaften zuweilen bei ihm vermisse[16]).

Er rächte sich nicht bei persönlichen Beleidigungen. Und unerbittlich als Verteidiger der Republik, verwarf er doch die blutigen Beschlüsse seiner Partei. Man sollte zwischen Verführern und Verführten unterscheiden und in den Feinden die Bürger schonen. Wie er früher die Optimaten hinderte, die Statuen des Pompeius zu vernichten[17]), und diesen selbst, ein Gesetz zurückwirken zu lassen, wodurch man Caesar und seine gleich verhaßten Anhänger zu beseitigen hoffte[18]), so ging er im Bürgerkriege nicht

---

[1]) Oben S. 200. — [2]) Plut. 12. 13. — [3]) Plut. 19, 3. — [4]) Sallust. Cat. 54, 5: ⟨*esse quam videri bonus malebat.*⟩ Vell. II 35, 2: ⟨*numquam recte fecit, ut facere videretur, sed quia aliter facere non potuerat.*⟩ — [5]) Oben S. 179. [6]) ⟨So im J. 58 in Rhodus gegen Ptolemaeus Auletes (Plut. 35, 2), im J. 47 gegen Juba von Numidien (Plut. 57. 1).⟩ — [7]) Sallust. Cat. 54, 5: ⟨*cum modesto pudore certabat.*⟩ Dio XXXVII 22. 3. XL 58. 4. — [8]) III² 681. — [9]) ⟨Dem „Anticato" vom J. 45.⟩ — [10]) Oben S. 167. — [11]) ⟨In Asien (oben S. 169) und Cypern (oben S. 177).⟩ — [12]) Oben S. 166. — [13]) Sallust. Cat. 54, 5: ⟨*cum innocente abstinentia certabat.*⟩ bell. Afr. 88, 2. Cic. de dom. 21. 23. Seneca controv. X 1, 8. Vell. II 45, 5: ⟨*cuius integritatem laudari nefas est.*⟩ Plut. 12, 1. 15, 1—3. 16, 4. 17, 2. 18, 1. 36, 2. 37, 2. 38, 2. Cicero nannte ihn zur Warnung, als Attikus bat, Brutus bei einem schändlichen Wucher zu unterstützen (ad Att. VI 1, 7). — [14]) Plut. 1, 2: ⟨ἦν δὲ . . . . . . πρὸς ὀργὴν οὐ ταχὺς οὐδὲ ὀλισθηρός, ὀργισθεὶς δὲ δυσπαραίτητος.⟩ — [15]) Plut. 67, 1. 68, 2. 70, 4. — [16]) Cic. Mur. 13, 61. 64. — [17]) Plut. 43, 3. — [18]) Plut. 48, 2.

unter Flüchen und Drohungen aus Italien. Er gebot Menschlichkeit gegen die Gefangenen[1]) und rettete Cicero, als man ihn wegen seines Abfalls töten wollte[2]). Niemand wurde gezwungen, ihm nach Afrika zu folgen[3]), und Utika, welches Scipio als eine feindlich gesinnte Stadt zu zerstören befahl, verdankte ihm seine Erhaltung[4]). Marius verwilderte im Unglück; Cato wurde duldsam und weich. Nach Plutarch beschloß er sogar voll Schmerz über die unheilbare Mordgier der Nobilität, auch als Sieger das Vaterland nicht wiederzusehen[5]). [192]

Catos Familienleben

Die Tiefe und Innigkeit seiner Gefühle zeigte sich besonders in der Famile. Er hielt fest, was er einmal mit Liebe umfaßt hatte. Servilius Caepio, sein Stiefbruder, war zugleich sein Jugendfreund. Und wie er es aussprach, daß dieser Mensch ihm der teuerste sei[6]), so scheute er kein Opfer, selbst keine Lebensgefahr, wenn es galt, die Worte zu betätigen[7]). Unter den Wirren des Krieges sorgte er für die Sicherheit seiner Schwester Servilia und ihres Sohnes[8]). Weder vor noch in der Ehe entehrte er sich durch Ausschweifungen[9]). Es war Verleumdung, wenn Caesar ihn eines strafbaren Umganges mit jener Servilia beschuldigte[8]). Die Scheidung von seiner ersten Gemahlin Atilia wurde nicht durch ihn veranlaßt[10]). Die zweite, Marcia, überließ er Hortensius[11]), nach dessen Tode er sie wieder aufnahm und ihr im Bürgerkriege sein Haus anvertraute[12]).

Ein guter Vater seiner Kinder versagte er sich auch den Freunden nicht, wenn sie seiner Hilfe bedurften. Er verbürgte sich für sie[13]), lieh ihnen ohne Zinsen[13]) und war zu jedem anderen Dienste bereit[14]). Da er sie zugleich bewachte und bevormundete, so zog sich Munatius Rufus eine Zeit lang von ihm zurück[15]). M. Favonius dagegen[16]), Statilius, ein junger Mann, welcher wie jener kein höheres Verdienst kannte, als ihm ähnlich zu sein[17]), und Agrippa, der Bruder des berühmten[18]), bewiesen ihm stets eine unbegrenzte Ergebenheit.

§ 9.

Catos geistige Fähigkeiten

Erscheint nun die Beharrlichkeit als die Eigenschaft, durch welche Cato sich am meisten von den Zeitgenossen unterschied,

[1]) Plut. Pomp. 65, 1. Cato 53, 2. — [2]) Plut. Cic. 39, 1. Cato 55, 2. — — [3]) Plut. 56, 1. — [4]) Plut. 58, 1. Dio XLII 57, 4. Liv. per. 113. — [5]) Plut. 58, 4. ⟨Seneca ep. 104, 32: *ait se, si Caesar vicerit, moriturum: si Pompeius, exulaturum.*⟩ — [6]) Plut. 3, 3. — [7]) Plut. 11, 1. — [8]) Plut. 54, 1. — [9]) Plut. 7, 1: ⟨οὐδεμιᾷ γυναικὶ συνεληλυθὼς ἡρμόσατο Λεπίδαν.⟩ 11, 2. ⟨Vgl.⟩ oben S. 182 Anm. 3. — [10]) Plut. 24, 2. — [11]) ⟨Plut. 25, 3. App. II 99, 413. Die Ehe zwischen Cato und Marcia wurde zuvor aufgelöst. Vgl. dazu III² 101 Anm. 7.⟩ — [12]) Plut. 52, 2. — [13]) Plut. 6, 3. — [14]) Plut. 46, 2. — [15]) Plut. 36, 3. 37. — [16]) III² 32—37. — [17]) Plut. 65, 4. 66, 3. 73, 4. — [18]) Nicol. Damasc. Vita Aug. 7 ⟨FHG III p. 430 Müller.⟩

so darf man nicht übersehen, daß jeder Wechsel in seinem inneren und äußeren Sein ihm auch deshalb widerstrebte, weil er langsam dachte und begriff[1]). Er gehörte nicht zu den Geistern, [193] welche in der Fülle ihrer Kräfte sich abschließen oder anderen mit Leichtigkeit folgen. Wenn eine Idee sich seiner bemächtigt hatte, so wurde eben wegen der Anstrengung bei dem Forschen und Lernen seine ganze Seele davon durchdrungen, und das Abweichende fand keinen Raum. Er wies es als ein Feindliches und Störendes zurück. Dazu kam Mangel an Scharfsinn. Nicht bloß aus Wißbegierde fragte er seinen Erzieher nach den Gründen, so oft er Befehle erhielt[2]). Der Zusammenhang in den Handlungen der Menschen blieb ihm auch später meistens verborgen, und dunkle oder halbklare Vorstellungen machen argwöhnisch und starr.

Mangel an Scharfsinn

Cato als Stoiker

Er war für ein philosophisches Stilleben geschaffen, in welchem er mit Muße und ohne Hemmungen sich der Betrachtung hingeben konnte. Indessen fehlte es ihm nicht an Anlagen. Diese bekundet schon seine Sehnsucht nach dem Höheren. Er dachte gern. Der Stoff mußte ihm von außen kommen, aber er suchte und verarbeitete ihn, besonders in Beziehung auf Glauben und Handeln. Kaum gab es für ihn Bücher genug[3]). Selbst in der Kurie pflegte er vor dem Anfange der Beratungen zu lesen[4]). Nach der Gewohnheit solcher Männer, welche mit der Literatur vertraut sind und nichts oder wenig Eigenes besitzen, wiederholte und besprach er oft, was andere gesagt hatten, obgleich nicht in dem Maße wie M. Brutus[5]).

Er bekannte sich zu den Lehren der Stoa[6]), aber er beschäftigte sich auch mit den Werken anderer Philosophen[7]), wie außer den Anhängern jener Schule — Antipater[8]), Athenodorus[9]) und Apollonides[10]) — der Peripatetiker Demetrius sich in seinem Gefolge befand[10]). Diese und andere[11]) begleiteten ihn in seinen freien Stunden in Rom, auf dem Lande, auf Reisen und im Felde. Selbst einen verächtlichen Epikureer[12]) behandelte er mit Auszeichnung, um in ihm den Philosophen zu ehren[13]). Man be-

[1]) Plut. 1, 3. — [2]) Plut. 1. 4. — [3]) Cic. de fin. III 7: ⟨*vidi in bibliotheca sedentem, multis circumfusum Stoicorum libris.*⟩ — [4]) Val. Max. VIII 7, 2: ⟨*ita doctrinae cupiditate flagravit, ut ne in curia quidem, dum senatus cogitur, temperaret sibi quo minus Graecos libros lectitaret.*⟩ Plut. 19, 1. — [5]) Plut. 37, 2. — [6]) Cic. Brut. 118. Parad. Stoic. prooem.: ⟨*perfectus mea sententia Stoicus.*⟩ ad Att. XIII 19, 4 — [7]) ⟨Des Peripatetikers Theophrast:⟩ Plut. 37, 2; ⟨des Plato:⟩ Plut. 68, 2. 70, 1 u. Lactant. III 18, 8; Dio XXXVII 22, 1: ⟨παιδείᾳ Ἑλληνικῇ ἐκέχρητο.⟩ — [8]) Plut. 4, 1. — [9]) Plut. 10, 1. 16, 1. — [10]) Plut. 65, 4. 67, 1. 69. 70, 1. 73, 4. — [11]) Plin. VII 113 ⟨= Solin. I 122: *philosophum ex Cypria legatione Romam advexit.* Den Ägypter Philostratus? S. unten Anm. 13.⟩ [12]) ⟨Philostratus:⟩ Plut. 57, 1. — [13]) ⟨Philostratus stammte aus Ägypten (von Rohden Prosop. imp. Rom. III 35 Nr. 285). Vielleicht wurde er auf Cypern mit Cato bekannt und von ihm nach Rom mitgenommen (oben Anm. 11). Die Auszeichnung des Philostratus verlegt Plutarch Cato 57, 1 nach Sizilien. Hier befehligte Cato im Frühjahr 49 (oben S. 192).⟩

hauptete, daß er Zeno eine zu große Gewalt über sich einräume und deshalb die ihm natürliche Milde verleugne[1]. Im Unglück fühlte er sich von der Stoa verlassen. Sie tröstete ihn nicht bei [194] dem Tode eines geliebten Bruders[2], und als er sein eigenes Dasein endigen wollte, wandte er sich zu Plato[3].

Cato als Redner

Auch konnten nach Cicero die Stoiker allein ihn nicht zum Redner bilden, sondern er lernte von den Lehrern der Beredsamkeit und übte sich nach ihrer Weise[4], aber nicht mit anderen, weil er es für anmaßend und zwecklos hielt, vor Zeugen zu deklamieren[5]. Er trat zum ersten Male öffentlich auf, als die Tribunen die Säule aus der Basilika des Cato Censorius entfernen wollten[6]. Seine Stimme füllte den Markt[7], und leicht fand sich zum Gedanken das Wort. Mitunter sprach er, um zu sprechen[8]. Sonst aber war sein Vortrag bündig, ergreifend, mit philosophischen Betrachtungen durchweht, nicht blumenreich und nicht trocken[9]. Da auch die Rede gegen die Mitschuldigen des Catilina nicht auf uns gekommen ist[10], so haben wir nichts Schriftliches von ihm als einen Brief an Cicero[11].

Catos Abneigung gegen den Krieg

Ihn reizte weder Schriftsteller- noch Feldherrnruhm. Nach der Prätur entsagte er der Provinz[12] und später wiederholt dem Oberbefehl[13]. Er erwarb sich in untergeordneten Verhältnissen durch Mut und Gehorsam die Zufriedenheit der Anführer[14]. Der Krieg stimmte aber nicht zu seinen Neigungen und, sofern er die Unternehmungen leiten sollte, auch nicht zu seinen Kräften. Dies beweist insbesondere der unglückliche Versuch in Sizilien[15].

Catos politische Kurzsichtigkeit

Cicero äußert in einem Briefe an Attikus: eine Lobschrift auf Cato bleibt hinter der Wahrheit zurück, wenn man nicht hervorhebt, daß er voraussah, was jetzt ist und sein wird, daß er alles aufbot, es zu verhindern, und das Leben verließ, um es nicht zu sehen[16]. Er übertreibt. Auch war er nicht immer dieser [195] Meinung. Ohne Zweifel hatte Cato als Staatsmann eine schwierige Stellung. Er stand auf der Vorhut im Kampfe für eine Republik, welche nichts zu retten vermochte. Die Nobilität unterstützte ihn nicht. Auch Cicero schreckte die Gefahr, und der Gegner war Caesar. Man konnte weniger stark sein als dieser, ohne schwach zu sein. Es ist aber ebenso gewiß, daß die Fehler, wodurch

---

[1]) Cic. Mur. 60—64. — [2]) Plut. 11, 1. — [3]) Plut. 68, 2. 70, 1. Lactant. III 18, 8. — [4]) Brut. 118. — [5]) Plut. 4, 2. 5. 3. — [6]) Plut. 5, 1. Oben S. 127. — [7]) Plut. 5, 2. — [8]) Oben S. 174. 175. 180. 187. — [9]) Plut. 5. 2. Cic. Parad. Stoicor. prooem. de leg. III 40. Brut. 118: *contingere intellego. . . . ut omnes fere Stoici prudentissimi in disserendo sint et id arte faciant sintque architecti paene verborum, iidem, traducti a disputando ad dicendum, inopes reperiantur. Unum excipio Catonem, in quo perfectissimo Stoico summam eloquentiam non desiderem.* Sallust. Cat. 54, 1. Quintil. XI 1, 36: ⟨*eloquens senator fuit.*⟩ — [10]) ⟨Vgl. Meyer ORF² p. 307.⟩ — [11]) ad fam. XV 5, ⟨geschrieben im Frühjahr 50.⟩ — [12]) Plut. 45, 2. — [13]) ⟨Im J. 48 nach der Schlacht bei Pharsalus (oben S 194); im J. 47 in Afrika (oben S. 195).⟩ — [14]) Oben S. 165. — [15]) Oben S. 192. — [16]) ad Att. XII 4, 2.

er seine Niederlage beförderte, dem Mangel an Klugheit und nicht der Scheu vor dem Unrecht zuzuschreiben sind. Als Verteidiger der Republik kannte er kein Unrecht. Dunkle Vorstellungen führten ihn irre. Die Geister zu prüfen war ihm nicht gegeben. Er durchschaute weder Pompeius noch Caesar. Jenen hielt er lange für den Hauptfeind, seine Eitelkeit für Herrschsucht, seinen Einfluß für den größten. In Caesar erblickte er nur einen Klienten.

Zu Zeiten konnte er die Quelle des Übels nicht verkennen, da die Umtriebe stets ins Stocken gerieten, wenn Caesar nicht mitwirkte. Dann sprach er ein prophetisches Wort. Bald aber wurde er durch den Namen des anderen wieder in seinem Wahne bestärkt. Endlich bemerkte er nach dem Bruch zwischen den Triumvirn, nicht ihr Zwist, sondern ihre Einigkeit habe Rom ins Verderben gestürzt, was nun freilich jeder sah[1]. Er hatte nach Kräften sie einander zugeführt, da er sich Pompeius in allem widersetzte und eine Verständigung zwischen ihm und dem Senat verhinderte[2]. Caesar benutzte die Dienste des Feindes und traf seine Maßregeln, damit er auch dann, wenn er von seiner Verblendung geheilt wurde, ihm nicht schaden konnte, ohne zugleich Pompeius zu verletzen[3].

[196] Die Ursachen der politischen Mißerfolge Catos

In Catos öffentlichem Leben zeigt sich auch außerdem ein Schwanken und Halbhandeln, weil er über seine Aufgabe nicht deutlich dachte. Er wollte dem Sittengesetze und dem bürgerlichen genügen. Den Staat aber mit der bestehenden, schlechten Verfassung erhalten war ihm das höchste. Dadurch wurde er nach entgegengesetzten Seiten hingezogen, und jeder seiner Fortschritte erscheint zugleich als ein Rückschritt. Wie sehr er ferner eine sittliche Wiedergeburt des Volkes wünschte, so konnte er sie doch nie bewirken, weil sie ihm nur ein Mittel zu Staatszwecken war. Daran scheiterte schon Lykurgs Gesetzgebung. Cato fing da an, wo er hätte endigen sollen. Er baute von oben. Er verlangte Früchte, ehe er gesät hatte. Mit dem Gesetze in der

---

1) Plut. Pomp. 47, 2. — 2) ⟨Vgl.⟩ IV² 480. 483. 485. 491. 524. 533. — 3) IV² 505f. 507. 520. 524. Cic. ad Att. I 18, 7: *unus est qui curet constantia magis et integritate quam, ut mihi videtur, consilio aut ingenio, Cato.* II 9, 1: *orbis hic in re publica est conversus citius omnino quam potuit* — ⟨Drumann mit Ernesti: *oportuit*⟩ — ⟨*id*que⟩ *culpa Catonis.* II 9, 2: *videbis . . . . . illum ipsum qui peccavit Catonem.* ad fam. I 8, 4: *amissa (dignitas consularis) culpa est eorum, qui a senatu et ordinem coniunctissimum (equestrem) et hominem clarissimum abalienarunt.* de divin. I 24: *multa Cn. Pompeium, quaedam M. Catonem fefellerunt.* ad Att. XII 4, 2. Seneca ep. 14, 12: *videtur tibi M. Cato modeste philosophari . . . . qui aliis Pompeium offendentibus aliis Caesarem simul lacessit duos?* 95, 69: *ego certe non aliam imaginem magno viro dederim, si mihi Cato exprimendus* sit. § 70: *altius certe nemo ingredi potuit quam qui simul contra Caesarem Pompeiumque se sustulit et aliis Caesarianas opes aliis Pompeianas foventibus utrumque provocavit ostenditque aliquas esse* ⟨*et*⟩ *rei publicae partes.* ⟨104, 33.⟩

Hand wollte er die Römer zwingen, gute Bürger zu sein, zu leben wie in Platos Staate[1]), nur auf eine erlaubte Art sich um Ämter zu bewerben[2]) und nur, um dem Vaterlande zu nützen, als Magistrate und Senatoren ihre Pflichten zu erfüllen[3]), keinen Lohn, nicht einmal Dank zu fordern[4]) und in jeder Beziehung der Gesamtheit ihren besonderen Vorteil aufzuopfern[5]).

Überdies gehorchte er selbst — und ebenfalls der Republik wegen — dem Gesetze nicht immer, so daß man fragen durfte, in welchen Fällen sein Beispiel nachzuahmen sei[6]). Seine redliche Absicht ist nicht zweifelhaft. Die Ursache des Verwerflichen in seinen Handlungen lag also im Verstande. Er begriff nicht, daß das Unrecht das Mark der Staaten zerstört, wieviel auch scheinbar für den Augenblick dadurch gewonnen wird. Nie hätte er zu einem solchen Wettstreit mit Caesar sich entschließen sollen, welcher nun seine Anklagen erwidern konnte und als der Klügere das Ziel erreichte.

Catos Einfluß auf die Menge

Wäre Cato weniger kurzsichtig und befangen gewesen, so würde er dennoch besiegt worden sein, weil er sich nicht zum Parteihaupt eignete. Seine Persönlichkeit verschaffte ihm Ansehen. Man fühlte sich durch seinen Beifall gerechtfertigt und geehrt[7]) und fürchtete seinen Tadel. [197] Wie einem höheren Wesen huldigten ihm die Gespielen[8]), das Volk[9]), die Kollegen in der Quästur[10]), die Krieger[11]), selbst die rohen Reiter vor Utika[12]) und die Dreihundert in dieser Stadt[13]). In der äußersten Aufregung gehorchte ihm der ältere Sohn des Pompeius[14]). Der landflüchtige und erbitterte Senat vermochte im Bürgerkriege seinen menschenfreundlichen Anträgen nicht zu widerstehen[15]). Im Gerichte galt sein Zeugnis für viele[16]), sein Spruch für ein Orakel[17]), und auch im Privatleben suchte man Ungeziemendes vor ihm zn verbergen[18]).

Seine Nähe wurde aber den meisten unbequem. Sie mieden oder entfernten ihn, und überdies war er nicht Soldat. Man beschwor in diesen eisernen Zeiten die politischen Stürme nicht mit einer kleinen Schar von Auserwählten und nicht mit Reden, Beschlüssen und Gesetzen. In der Hauptstadt herrschten die Banden und im Reiche die Legionen: „Catos Ruhm war größer als seine Macht; er fand mehr Bewunderung als Anhang“[19]).

---

[1]) Cic. ad Att. II 1, 8: ⟨*optimo animo utens et summa fide nocet interdum rei publicae; dicit enim tamquam in Platonis* πολιτείᾳ, *non tamquam in Romuli faece sententiam.*⟩ — [2]) Plut. 44, 2. — [3]) Plut. 18, 1. 19, 1. — [4]) Plut. 19, 3. — [5]) Plut. 42, 1. — [6]) Oben S. 200. — [7]) Cic. ad Att. II 5, 1: *Cato ille noster qui mihi unus est pro centum milibus.* — [8]) Plut. 2, 2. — [9]) ⟨Bei den Spielen der Flora im J. 55.⟩ Oben S. 182. — [10]) Plut. 18, 2. — [11]) Plut. 9, 4. — [12]) Plut. 65, 3. — [13]) Plut. 60, 1. — [14]) Plut. 55, 2. — [15]) Plut. 53, 2. — [16]) Plut. 19, 4. 48, 3. — [17]) Plut. 48, 1. 4. — [18]) Cic. ad Att. VI 1, 7: *ne ad Catonem quidem provocabo.* V 21, 13: *habes meam causam. Quae si Bruto non probatur, nescio cur illum amemus. Sed avunculo eius certe probabitur.* Die Stellen betreffen Brutus' Wucher in Asien (IV^2 25). — [19]) Plut. Crass. 7, 8.

Mochte es ihm zur Ehre gereichen oder nicht durch ihn verschuldet sein, so durfte er doch der Partei, welche ihm die Republik zu vertreten schien, nicht hinderlich werden, einen anderen an ihre Spitze zu stellen. Er erschwerte die Einigung zwischen ihr und Pompeius und schwächte sie zugleich als Anwalt des Gesetzes, mit welchem er übrigens sich abzufinden wußte, durch die Anfeindung der Ritter und einflußreicher Optimaten. So hatte sein Anteil an der Verwaltung nur die Folge, daß Caesar erstarkte, daß ihm keine Wahl blieb zwischen Krieg und Frieden, wenn er auch eine Versöhnung gewünscht hätte, und daß er rühmen konnte, im Recht zu sein. Cato war nicht der Schild des römischen Staates, obgleich er es sein wollte und dafür galt[1]),

[198]

wie es sich auf den ersten Blick ergibt, daß er Cato Censorius in eben dem Maße an Geist, Kenntnissen und Taten nachstand, als er an sittlichem Wert ihn übertraf.

Catos Frauen

⟨Cato war zweimal verheiratet. Seine Frauen waren:⟩

Atilia
— 67[3]) —

a) Atilia[2]).

Tochter eines Atilius Serranus[4]). Vielleicht die Schwester des Tribunen, welcher im J. 57 gegen Cicero auftrat und durch Adoption in ihre Familie überging[5]). Cato heiratete sie[6]), als seine Verlobte Lepida Metellus Scipio cos. 52 vorzog[7]). Ihre Ausschweifungen veranlaßten die Scheidung[8]), nachdem sie ihm zwei Kinder geboren hatte[9]).

Marcia
62?—56
49—46

b) Marcia.

Tochter des L. Marcius Philippus cos. 56[10]). Früher nicht

---

[1]) Cic. Mur. 56: ⟨*ea condicione erat in hac civitate natus, ut eius opes, ut ingenium praesidio multis etiam alienis, excitio vix cuiquam inimico esse deberet.*⟩ 83: *non tibi, sed patriae natus es*⟨*se* videris.⟩ Lucan. II 380—390: *hi mores . . . . duri Catonis: patriae impendere vitam nec sibi, sed toti genitum se credere mundo. — Urbi pater est urbique maritus. — In commune bonus.* Val. Max. VI 2, 5: ⟨*Quid ergo? Libcrtas sine Catone? Non magis quam Cato sine libertate.*⟩ Seneca ep. 95, 69: ⟨*inter fragores bellorum civilium inpavidus.* Als Herrscher urteilte auch Augustus günstig über ihn, Macrob. sat. II 4, 18: „*Quisquis praesentcm statum civitatis commutari non volet, et civis et vir bonus est.*“ *Satis ser⟨i⟩o et Catonem laudavit et sibi, ne quis affectaret res novare, consuluit.* Vgl. Suet. Aug. 85, 1. — [2]) In den kapitolinischen Fasten und Triumphalakten — bes. in den Jahren 496—529 d. St. — liest man *Atilius*, nicht *Attilius*. Ebenso auf den Münzen, ⟨Mommsen Röm. Münzwesen S. 506 Nr. 56. 527 Nr. 116. Babelon Atil.⟩ — [3]) ⟨Daß Cato im J. 67 mit Atilia verheiratet war, bezeugt Plut. 9, 1. Vgl. dazu oben S. 166 Anm. 3. Seit wann und wie lange das Verhältnis bestand, wissen wir nicht.⟩ — [4]) Plut. 7, 2: ⟨ἔγημε Ἀτιλίαν Σωρανοῦ θυγατέρα. Der Beiname dieser Atilier lautete in älterer Zeit *Saranus*, später *Serranus* (Klebs bei Pauly-Wissowa RE II 2094).⟩ — [5]) II² 241. — [6]) ⟨Vermutlich schon vor dem Ausbruch des Sklavenkrieges (Plut. 7, 2. 8, 1), also vor dem J. 73. In diese Zeit führt auch das Lebensalter der Porcia (unten S. 209 Nr. 23).⟩ — [7]) Plut. 7, 1. ⟨Seitdem waren beide Männer miteinander verfeindet; Cato schrieb gegen Scipio und Scipio gegen Cato (Plut. 7, 2. 57, 1).⟩ — [8]) Plut. 24, 2. — [9]) Plut. 24, 2: ⟨ἐξ αὐτῆς δύο παιδία πεποιημένος.⟩ — [10]) Plut. 39, 2 ⟨zum J. 56: ὑπάτευε δὲ Φίλιππος ὁ πατὴρ τῆς Μαρκίας.⟩

verheiratet[1]), obgleich dies angedeutet wird[2]). Sie gebar mehrere Kinder[3]) und lebte dann — nach dem J. 56, in welchem sie Cato mit Munatius Rufus versöhnte[4]) — unter der Zustimmung des ersteren mit Hortensius[5]), nach dessen Tode sie im J. 50[6]) in das vorige Verhältnis zurücktrat[7]). Im Bürgerkriege blieb sie in Rom, wo Cato vor der Flucht nach Kampanien Familie und Habe unter ihre Obhut stellte[8]). Caesar beunruhigte sie nicht. Die Ursache lag mehr in seiner Milde als in der Verwandtschaft. Ihr Vater war als Gemahl der Atia der Stiefvater des Oktavian[9]).

23. Porcia.

Gemahlin des Bibulus 60—48

Tochter[10]) des Cato Uticensis, welcher mit Atilia zwei Kinder zeugte[11]) und mit Marcia drei[3]). Sie stammte aus der ersten Ehe des Vaters, wie die Zeit ihrer eigenen Verheiratung mit M. Bibulus cos. 59 beweist. Dieser hatte drei Söhne von ihr ⟨!⟩[12]), unter

[199]

[1]) Lucan. II 329: ⟨*Quondam virgo toris melioris iuncta mariti.*⟩ App. II 99, 413: ⟨Μαρκίᾳ . . . . συνὼν ἐκ παρθένου.⟩ — [2]) Hieronym. adv. Jovin. I 46 ⟨die Paare verwechselnd: *Brutus Porciam virginem duxit uxorem* (s. dagegen S. 210 Anm. 6), *Marciam Cato non virginem.*⟩ — [3]) App. II 99, 413: ⟨παῖδας ἔχων ἐξ ἐκείνης.⟩ Plut. 25, 3: ⟨ἔχοντος τοῦ Κάτωνος ἀποχρῶσαν διαδοχήν. Die Zahl gibt⟩ Lucan. II 331: ⟨*tertia iam suboles.* Comm. Lucani: *susceptis tribus liberis uxorem Hortensio tradidit.* Adnot. super Lucanum II 339 werden irrig alle drei als männlich bezeichnet: *de hac (Marcia) postquam tres filios accepit Cato, Hortensio eam iunxit.* S. dazu unten S. 213 Anm. 5.⟩ — [4]) Plut. 37, 3—4. — [5]) ⟨Der Eheschließung mit Hortensius ging die Ehescheidung zwischen Cato und Marcia voraus (III² 101 Anm. 7). Die Ehe zwischen Marcia und Hortensius müßte eine Reihe von Jahren gedauert haben, wenn die Bemerkung des Scholiasten zu Lucan. II 339 den Tatsachen entspricht: *Marcia . . . . . Hortensio . . . . liberos procrearit, quibus omnibus mortuis et ipso Hortensio redit, ut recipiatur a Catone.* Aber derselbe Scholiast (Adnot. super Lucanum) ist schon oben eines Irrtums überführt worden (s. oben Anm. 3).⟩ — [6]) ⟨Wohl erst Mitte Januar 49 nach der Einnahme von Ariminum und vor dem Auszuge aus Rom (Plut. 52, 1—2). Vgl. III² 374 u. 380.⟩ — [7]) Plut. 52, 2. — [8]) Plut. 52, 3. — [9]) IV² 249. — [10]) ⟨Nicht Schwester (Rühl Jahrb. f. Phil. 1880 S. 147 gegen Mommsen Hermes 1880 XV 99).⟩ — [11]) Plut. 24, 2: ⟨ἐξ αὐτῆς δύο παιδία πεποιημένος.⟩ — [12]) ⟨So II² 86, 7. Aber diese Ansicht läßt sich nicht halten. Die beiden ältesten im J. 50 in Ägypten erschlagenen Söhne des M. Bibulus cos. 59 können nicht von Porcia abstammen, die frühestens im J. 61 ihre erste Ehe einging. Nichts steht der Annahme im Wege, daß Bibulus, der damals die Vierzig bereits überschritten hatte und sogar Porcias Vater an Lebensalter übertraf, in erster Ehe mit einer anderen verheiratet war und von dieser im J. 50 bereits erwachsene Söhne hatte. Nicht zwei, sondern drei. Denn Porcias Sohn Lucius Bibulus, der frühestens im J. 60 geboren wurde, konnte im J. 50 als Bewerber um das Augurat (Cic. ad fam. II 17, 6) nicht in Frage kommen, da für die Übernahme eines Priestertums die Annahme der Toga virilis zwar nicht ausdrücklich verlangt, aber, wie es in der Natur der Sache liegt, im allgemeinen wenigstens vorausgesetzt wurde (II² 464, 9). Eine Ausnahme verzeichnet Liv. XL 42, 7 zum J. 180. Vgl. XXIX 38, 7. XLII 28, 13.

Die Familie des Bibulus cos. 59

Porcia hatte von Bibulus δύο παῖδας, als — frühestens im J. 56 — Hortensius sie zur Frau begehrte (Plut. Cato min. 25, 2). Eins dieser beiden Kinder — ob Knabe oder Mädchen, wissen wir nicht — war nicht mehr am Leben, als Porcia im J. 45 in zweiter Ehe M. Brutus heiratete. Das andere, Lucius Bibulus, war zu dieser Zeit nach Plut. Brut. 13, 2 ein παιδίον μικρόν, also noch im Knabenalter. Aber zwei Jahre später hatte Lucius die Toga virilis bereits angelegt (ad Brut. I 7, 2:

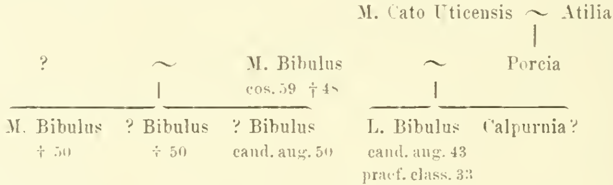
welchen die beiden ersten um das J. 50 schon in dem Alter waren, daß er sie nach Ägypten schicken konnte[1]). Er starb im J. 48[2]). Porcia, um deren Hand noch bei seinen Lebzeiten Hortensius[3]), nicht Pompeius[4]) sich bewarb, vermählte sich im J. 45[5]) mit M. Brutus[6]), welcher Claudia verstieß[7]).

Gemahlin des M. Brutus 45—42

Ihr fehlte die Geschmeidigkeit, die Herrschsucht seiner Mutter, einer Stiefschwester ihres Vaters, zu ertragen[8]). Mit ihm selbst stand sie immer im besten Vernehmen, weil er ihre geistige Überlegenheit anerkannte. Sie wußte ihm im J. 44 bei der Verschwörung gegen Caesar dadurch sein Geheimnis zu entlocken, daß sie sich verwundete[9]). Am 15. März geriet sie fast in Wahnsinn, ehe sie vom Schauplatze des Mordes gewisse Nachrichten erhielt[10]). Die Befreier hatten sich über die ferneren Maßregeln nicht geeinigt. Sogar die Frauen wurden bei den Beratungen zugezogen; unter

---

tantum iam virum), denn er bewarb sich mit Empfehlung seines Stiefvaters Brutus um das Augurat *in Pansae locum* (ad Brut. I 7, 1). Auch Bibulus' jüngster Sohn aus seiner ersten Ehe scheint damals noch gelebt zu haben (ad Brut. I 14, 1: *quod ego cum Ciceronis causa elaborari tum . . . . Bibulorum*). So ergibt sich folgender Stammbaum:



Hiernach ist II² S. 48, 84, 86 u. 87 zu berichtigen.⟩

Die Brautwerbung des Pompeius im J. 61

[1]) II² 87. — [2]) ⟨II² 86.⟩ — [3]) Plut. Cato min. 25, 2. — [4]) ⟨Dies ist ungewiß, da Plutarch sich widerspricht: Cato min. 45, 1 gedenkt er einer geplanten Verbindung zwischen Pompeius und Catos Tochter; Cato min. 30, 2 läßt er es dahingestellt, ob Pompeius bei seiner Werbung Töchter oder Nichten Catos für sich und seinen Sohn begehrte: Pomp. 44, 2 nimmt er das letztere an. Zur Zeit der Werbung im J. 61 (oben S. 173) stand Porcia gewiß schon in heiratsfähigem Alter; denn noch in diesem Jahre oder sehr bald darauf muß sie Bibulus geheiratet haben, dessen ältester Sohn von Porcia im J. 43 bereits erwachsen war (oben S. 209 Anm. 13). Aber eine zweite Tochter, die doch von Marcia sein müßte, kann Cato damals kaum gehabt haben. Handelte es sich dagegen bei der Werbung des Pompeius um Nichten Catos, so liegt zwar die Möglichkeit vor, daß Catos Schwester Porcia — von dieser spricht Plut. Pomp. 44, 2 — im J. 61 von L. Domitius Ahenobarbus cos. 54 bereits eine heiratsfähige und eine verlobungsfähige Tochter hatte, aber in diesem Falle lag doch die Entscheidung der Frage nicht beim Oheim Cato, sondern beim Vater Ahenobarbus, der als kurulischer Ädil in jenem Jahre in Rom anwesend war (III² 19). An ihn mußte sich Pompeius wenden. Bei dieser Sachlage ist es schwierig, über die Brautwerbung des Pompeius im J. 61 ins reine zu kommen.⟩ — [5]) ⟨In der zweiten Hälfte des Juni (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II 429). Vom 1. Mai—15. Juni fanden Eheschließungen nicht statt (Marquardt-Mau Privatleben der Römer I² 43).⟩ — [6]) Cic. ad Att. XIII 9, 2. 10, 3. 11, 2. 13, 4. ⟨16, 2.⟩ 17, 1. Plut. Brut. 2, 1. 13, 2. Caes. 62, 1. Cato min. 73, 3. App. IV 136, 574. Dio XLIV 13, 1: ⟨τοῦ Κάτωνος τοῦ Οὐτικησίου καὶ ἀδελφιδοῦς (durch Catos Stiefschwester Servilia) καὶ γαμβρός. Hieronym. adv. Jovin. I 46 irrig: *(Porcia) numquam praeterquam semel nubit.*⟩ — [7]) II² 320. — [8]) Cic. ad Att. XIII 22, 4. 23, 1. — [9]) III² 651 Anm. 5. — [10]) Plut. Brut. 15, 3—5.

anderem in Antium, wo auch Porcia sich einfand[1]). Sie sah Brutus zum letzten Male ⟨Ende August⟩[2]) zu Velia in Lukanien, kurz zuvor, ehe er nach Griechenland abging. Seitdem war sie wieder in Rom[3]).

Porcias Tod. 43

Antonius und Oktavian verfolgten sie nicht. Dennoch tötete sie sich im J. 42 ⟨!⟩[4]), als sie erfuhr, daß die Verschworenen bei Philippi Schlacht und Leben verloren hatten. Nach einem untergeschobenen Briefe des Brutus, dessen Echtheit Plutarch selbst bezweifelt, starb sie vor ihrem Gemahl, welcher sich darüber beklagt, daß sie in der Krankheit von den Freunden vernachlässigt worden sei[5]). In einem ebenfalls erdichteten ⟨!⟩ Schreiben dankt er dagegen Attikus für die Teilnahme, mit welcher er für ihre Pflege sorge[6]). Es gibt ferner ein Trostschreiben an ihn unter Ciceros Namen[7]). Er war nun einmal nach der herrschenden Ansicht der erste unter den Befreiern. Rhetoren und Sophisten beschäftigten sich mit ihm und ließen ihn auch noch den Harm empfinden, daß fern von ihm, vergessen und verlassen, die Gattin heimging, während er gegen die neuen Tyrannen rüstete. [200]

Der angebliche Selbstmord der Porcia im J. 42

Nikolaus von Damaskus und Valerius Maximus standen den Ereignissen näher, und die meisten Geschichtschreiber sind ihnen in der Erzählung gefolgt, nach welcher Porcia im Schmerz über das Schicksal des Brutus und der Republik ihr Leben gewaltsam endigte[8]). Angeblich verschlang sie glühende Kohlen[8]). Dies ist eine Vermutung, da niemand gegenwärtig war. Es führt aber zur Wahrheit ⟨!⟩. Als man ihre Verzweiflung bemerkte, nahm man ihr die Waffen[9]). Sie wollte sich der Nahrungsmittel enthalten, und

Das Todesjahr der Porcia 43

[1]) ⟨Cic. ad Att. XV 11. 1. Das Genauere s.⟩ I² 101 f. — [2]) ⟨Drumann: „im September.“ S. aber I² 431.⟩ — [3]) Plut. Brut. 23, 2. — [4]) ⟨Nach Mommsen Hermes 1880 XV 102 starb Porcia vor ihrem Gatten im J. 43. Die Entscheidung über das Todesjahr hängt davon ab, ob man den bei Plut. Brut. 53, 3 erwähnten Brief des Brutus mit Plutarch und Drumann für unecht oder mit Mommsen für echt hält. Im letzteren Falle hat man bei dem ad Brut. I 9 beklagten Todesfall im Hause des Brutus an den Verlust der Gattin zu denken. Bei Teuffel-Schwabe GdRL I⁵ § 215, 3 ist nach dem Vorgang Mommsens die Darstellung, als ob Porcia erst nach dem Tode ihres Gatten sich den Tod gegeben hätte, als eine Erfindung der Rhetorenschulen zurückgewiesen. Das J. 45 als Todesjahr Porcias (Vollmer Jahrb. f. Phil. 1892 Suppl. XVIII S. 470) beruht auf einer Verwechselung der Tochter mit der Schwester Catos. S. unten S. 213 Nr. 28.⟩ — [5]) Plut. Brut. 53, 3. — [6]) ad Brut. I 17, 7, ⟨geschrieben nach der Schlacht bei Mutina, nicht lange vor Porcias Tod (Ed. Schwartz Hermes 1898 XXXIII 217, 2): *valetudinem Porciae meae tibi curae esse non miror.* Auch dieser Brief wird neuerdings mit den übrigen Brutusbriefen für echt erklärt. Vgl. dazu I² 442.⟩ — [7]) ad Brut. I 9, 2: ⟨*amisisti cui simile in terris nihil fuit.* Der Brief ist zweifellos echt und kurz vor dem 18. Juni 43 geschrieben (Ganter Jahrb. f. Phil. 1894 S. 633).⟩ — [8]) Nicol. Dam. bei Plut. Brut. 53, 3. Val. Max. IV 6, 5. Dio XLVII 49, 3: ⟨ἄνθρακα διάπυρον καταπιοῦσα ἀπέθανε.⟩ App. IV 136, 574. Polyaen. strat. VIII 32. Zonar. X 20. Martial. I ⟨42;⟩ vgl. Plut. Cato min. 73, 3. Hieronym. adv. Jovin. I 46: ⟨*vivere Porcia sine Bruto non potuit.*⟩ — [9]) Val. Max. IV 6, 5: ⟨*ferrum non dabatur.*⟩ Martial. I ⟨42, 2: *subtracta . . . . arma.*

und auch dies wurde verhindert[1]). Nun ließ sie unter einem Vorwande Kohlen in ihr Zimmer bringen und erstickte im Dunst ⟨!⟩[2]).

Schon ein Jahr nach ihrer Verbindung mit Brutus wurde sie von ihm getrennt. Soviel man weiß, hat sie in dieser Ehe nicht geboren. Über ihr Äußeres wird nichts berichtet. Geistig war sie das Ebenbild des Vaters: männlich gesinnt, eine leidenschaftliche Republikanerin und von reinen Sitten[3]).

24. M.[4]) Porcius Cato.

Sohn des Cato Uticensis von Atilia[5]). Er begleitete den Vater im J. 49 auf der Flucht aus Italien[6]) und dann weiter bis Utika[7]), wo jener im Vertrauen zu der Milde des Siegers ihm zu bleiben erlaubte, während die meisten Gefährten sich auf die Schiffe retteten[8]). Seine Bitten und Tränen konnten die Tat nicht verhindern, welche ihn zur Waise machte[9]). Caesar begnadigte ihn[10]). Er behielt sogar das väterliche Vermögen[11]). Auf diesem hafteten [201] einige Schulden, weshalb man ihn oder vielmehr Cicero und die übrigen Vormünder in Anspruch nahm[12]).

Nach dem Tode des Diktators begab er sich zu M. Brutus, dem Gemahl seiner Schwester und Neffen des Vaters, welcher in Mazedonien rüstete[13]). Dann folgte er ihm nach Asien[14]). Man tadelte ihn wegen seines langen Aufenthaltes bei Marphadates in Kappadozien, einem Verwandten des königlichen Hauses, dessen Gemahlin Psyche sehr schön war und ihn zu fesseln schien. Spötter sagten, er könne sich von dem Gastfreunde nicht trennen, beide hätten nur eine Seele[15]). Diese Schmach tilgte er durch seine Tapferkeit in den Schlachten bei Philippi. Als zuletzt nur noch wenige ihm zur Seite standen, suchte und fand er den Tod in den feindlichen Reihen[16]).

M. Cato † bei Philippi 42

---

[1]) Polyaen. strat. VIII 32: ⟨ἀποκαρτερεῖν ἐπειρᾶτο.⟩ — [2]) Dasselbe gilt ohne Zweifel von anderen, welche *viro igni devorato* gestorben sein sollen wie Servilia, die Gemahlin des jüngeren Lepidus (Vell. II 88, 3). Zweideutig sagt Flor. II 9, 15 von Lutatius Catulus: *se ignis haustu ludibrio hostium exemit.* Der Konsular befahl, glühende Kohlen an einen frisch übertünchten Ort zu tragen, wo er sich einschloß und so der Rache des Marius zuvorkam (Val. Max. IX 12, 4. Vell. II 22, 4. Plut. Mar. 44, 8: ⟨πολλοὺς ἄνθρακας ἐκζωπυρήσας ἀπεπνίγη.⟩ App. I 74, 342). Das Beispiel der Gaukler, welche scheinbar Feuer verschlingen, kann nichts beweisen. — [3]) Plut. Cato min. 73, 3. Brut. 13, 2—3. 23, 2. Val. Max. III 2, 15. Hieronym. adv. Jovin. I 46: ⟨*felix et pudica matrona.*⟩ — [4]) ⟨Plut. Brut. 49, 4 = Zonar. X 20: Μάρκος ὁ Κάτωνος υἱός.⟩ — [5]) Plut. Cato min. 24, 2. — [6]) Plut. 52, 2. — [7]) Val. Max. IV 3, 12. — [8]) Plut. 65, 1. 3—4. 66, 3. 72, 1. — [9]) Plut. 68, 2. 69. 70, 3. — [10]) bell. Afr. 89, 5. Liv. per. 114: ⟨*Catonis filio venia data.*⟩ App. II 100, 415. Dio XLIII 12, 1. — [11]) Val. Max. V 1, 10: ⟨*Catonis . . . . . patrimonium liberis incolume servavit.*⟩ Plut. 73, 1: ⟨ὁ δὲ υἱὸς οὐδὲν ἠδικήθη.⟩ — [12]) Cic. ad Att. XIII 6, 2. — [13]) ⟨Um diese Zeit stand seine Bewerbung um ein Priestertum in Frage (ad Brut. I 5, 3. 14, 1).⟩ — [14]) II^2 113. — [15]) Plut. Cato min. 73, 1. — [16]) Plut. Cato min. 73, 2. Brut. 49, 4. Zonar. X 20. App. IV 135, 571. Vell. II 71, 2.

25. ⟨L.?⟩[1] Porcius Cato.

Bruder des vorigen. Die Mutter war aber Marcia, die zweite Gemahlin des Cato Uticensis[2], welcher ihn im Anfange des Bürgerkrieges nach Bruttium zu Munatius Rufus schickte[3]). Er war zu jung, um an den Feldzügen teilzunehmen, und starb wahrscheinlich, ehe er das männliche Alter erreichte, denn er wird nicht weiter erwähnt.

26. Porcia.

Die jüngere Schwester des vorigen. Blieb mit ihrer Mutter Marcia im J. 49 in Rom, als ihr Vater mit Pompeius die Stadt verließ[3]). Auch sie scheint in zartem Alter gestorben zu sein[4]).

27. ⟨Porcia.⟩

Schwester der vorigen[5]).

28. Porcia.

Porcia die Ältere

Schwester des Cato Uticensis, mit welchem sie nach dem frühen Verluste der Eltern im Hause ihres Oheims M. Livius Drusus erzogen wurde[6]), aber eine kurze Zeit, da dieser nur bis zum J. 91 lebte[7]). Vermählt mit L. Domitius Ahenobarbus cos. 54[8]). Als Caesar im J. 49 in Italien einfiel und Domitius in Korfinium belagerte, zog sie sich nach Neapel zurück[9]). Seit der Schlacht

[202]

[1]) ⟨Da der Bruder des Großvaters Lucius hieß und das Geschlecht der Porcii Catones nur die Vornamen *Marcus*, *Lucius* und *Gaius* kennt, so darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der zweite Sohn Catos Lucius hieß. Über die Vererbung der Vornamen vgl. IV^2 188.⟩ — [2]) ⟨Von ihr hatte Cato 3 Kinder.⟩ Oben S. 209 Anm. 4. — [3]) Plut. Cato 52, 2. — [4]) Hieronym. adv. Iovin. I 46 spricht ebenfalls von einer jüngeren Tochter des Cato Uticensis. Er nennt sie aber Marcia und erzählt von ihr, was nur von der älteren gesagt werden kann, sie habe nach dem Tode des ersten Gemahls sich nicht wieder verheiraten wollen, weil man sich mehr um ihr Vermögen als um sie bewerbe. Wenn dies begründet ist, so hat sie später ihren Entschluß geändert. — [5]) ⟨Drumann ohne Namen: „Bruder oder Schwester der vorigen. Wir wissen nur, daß Cato Uticensis in seiner zweiten Ehe drei Kinder geboren wurden". Dies sagt Lucan. II 331: *tertia iam suboles.* Ihm folgen die Scholiasten (oben S. 209 Anm. 4), deren einer die drei Kinder der Marcia als männlich bezeichnet. Das ist bestimmt falsch, denn Cato hatte nach Plut. 52, 2 mindestens zwei Töchter. Es scheint sogar, daß von allen seinen fünf Kindern nur zwei männlich und drei weiblich waren. Denn als Cato, wie Plutarch erzählt, beim Ausbruch des Bürgerkrieges sein Haus bestellte, nahm er von den Söhnen den älteren ins Feld mit; den jüngeren schickte er zu Munatius Rufus. Die Töchter aber ließ er, da sie des Schutzes bedurften, in Rom zurück unter der Obhut der Marcia, die er eben deshalb wieder in sein Haus aufnahm (Plut. 52, 2: τὸν μὲν νεώτερον υἱὸν εἰς Βρεττίους ὑπεξέθετο πρὸς Μουνάτιον, τὸν δὲ πρεσβύτερον εἶχε σὺν ἑαυτῷ. Τῆς δὲ οἰκίας καὶ τῶν θυγατέρων κηδεμόνος δεομένων ἀνέλαβε πάλιν τὴν Μαρκίαν χηρεύουσαν ἐπὶ χρήμασι πολλοῖς). Hier wird man schwerlich Porcia, die Gattin des M. Bibulus cos. 59 einschließen dürfen, wenngleich deren Gatte damals von Rom abwesend war (II^2 85). Denn Porcia, selbst Mutter und den Dreißigern nahe, lebte seit vielen Jahren nicht mehr im Hause ihres Vaters und bedurfte keines weiblichen Schutzes.⟩ — [6]) Plut. Cato 1, 1. — [7]) Oben S. 164. — [8]) Plut. Cato min. 41, 2; vgl. Crass. 15, 4. Cic. Phil. II 27. ad fam. VI 22, 2. 3. — [9]) Cic. ad Att. IX 3, 1.

Cato hinterläßt 2 Söhne und 3 Töchter

bei Pharsalus war sie Witwe[1]). Sie selbst starb gegen das Ende des J. 46[2]) oder in der ersten Hälfte des folgenden[3]), in welchem Cicero, M. Varro und Lollius sie und in ihr zugleich den Bruder und den Gemahl, Caesars erbittertsten Feind, durch Lobschriften ehrten[4]).

† 45

29. L. Porcius M. f. M. n.[5]) Cato.

L. Cato cos. 89

Vatersbruder des Cato Uticensis. Sein Vater M. Cato Salonianus war der Sohn des Cato Censorius von Salonia[6]). Bei den Parteiungen in Rom stand er auf der Seite des Senats. Er widersetzte sich im J. 100 als Volkstribun[7]) den Unternehmungen des L. Appuleius Saturninus[8]) und entwarf mit einem anderen Kollegen, Q. Pompeius Rufus, eine Rogation zugunsten des Metellus Numidicus, dessen Rückkehr aus dem Exil Marius jetzt noch verhinderte[7]).

Im Kriege mit den Bundesgenossen schlug er im J. 90 die Etrusker, ehe sie sich zum Ziele legten[9]). Nicht als Prätor, obgleich man ihm diesen Titel gibt[10]), sondern als Prätorier; denn er verwaltete schon im folgenden Jahre mit Pompeius Strabo das Konsulat[11]). Mehrere Legaten waren ihm untergeordnet, namentlich Sulla[12]). Nach einigen glücklichen Gefechten mit den Marsern verlor er bei einem neuen Angriff am Fucinischen See[13]) Schlacht und Leben[14]). Man glaubte, er sei nicht von den Feinden, sondern von dem jüngeren Marius getötet worden, weil er rühmte, nicht weniger geleistet zu haben als dessen Vater[15]). Seine Taten beweisen, daß es ihm nicht gänzlich an Tüchtigkeit und Ansehen fehlte, wenn auch einst eine Abteilung seiner Truppen, städtisches Gesindel, auf Anstiften eines frechen Schwätzers, C. Titius[16]), sich gegen ihn auflehnte, als er sie wegen ihres Ungehorsams tadelte[17]).

† Anf. 89

[203]

[1]) III² 24. — [2]) In einem Briefe aus diesem Jahre — ⟨etwa vom Mai⟩ — erwähnt Cicero sie noch als lebend: ad fam. VI 22, 2. 3. — [3]) ⟨Dies ist das wahrscheinlichere. Am 2. Aug. 45 (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II S. 333) spricht Cicero zum ersten Male von der *laudatio Porciae* (ad Att. XIII 37, 3). Kurz zuvor muß Porcia gestorben sein.⟩ — [4]) ad Att. XIII 37, 3. 48, 2, ⟨wo die Handschriften *Ollius* statt *Lollius* nennen. Mit Unrecht denkt Vollmer, Jahrb. f. Phil. 1892 Suppl. XVIII S. 470, bei der *laudatio Porciae* an Porcia die Jüngere, Catos Tochter, die Caesars Ermordung in jedem Falle noch erlebte. S. oben S. 211 Anm. 4.⟩ — [5]) Fasti Cap. 665. — [6]) Gell. XIII 20, 13. — [7]) Oros. V 17, 11. — [8]) Cic. pro C. Rabir. perd. reo 20. — [9]) Flor. II 6, 13. Oros. V 18, 17. Liv. per. 74. — [10]) Oros. u. Liv. a. a. O. — [11]) Fasti Cap. 665. CIL I² p. 154. Plin. III 70. Ascon. p. 70 K.-S. Liv. per. 75. Oros. V 18, 18. App. I 50, 217. Eutrop. V 3, 2. ⟨Diodor. XXXVII 2, 8. Vell. II 16, 4.⟩ — [12]) Diodor. XXXVII 2, 8. Cic. Font. 43. — [13]) Oros. V 18, 24: ⟨*cum ad lacum Fucinum contra Marsos bellum gereret.*⟩ — [14]) Liv. per. 75: ⟨*L. Porcius consul . . . . cecidit.*⟩ App. I 50. 217: ⟨τοῦ δ' αὐτοῦ χειμῶνος (90/89) . . . . Μάρσοις πολεμῶν ἀνῃρέθη. Eutrop. V 3, 2.⟩ Vell. II 16, 4. — [15]) Oros. V 18, 24. — [16]) ⟨So Dio fr. 100 Boissevain. Bei Sisenna (Non. Marcell. p. 58 M = Sisenna fr. 52 Peter) heißt der Empörer C. Titinius. Vgl. dazu Peter Rhein. Mus. 1867 XXII 153.⟩ — [17]) Dio XXX—XXXV fr. 100 Boissevain.

30. C. Porcius Cato.

C. Cato tr. pl. 56

Seine Abkunft ist ungewiß. Der Vorname allein berechtigt nicht, ihn für den Enkel des C. Cato cos. 114 zu halten[1]). Indessen gehörte er zu dem Geschlechte der Porcier[2]). Er wechselte die Rollen. Im Anfange seiner öffentlichen Laufbahn im J. 59 beschloß er zur Freude der Aristokratie, A. Gabinius, den Günstling des Pompeius, zu belangen, weil er bei seiner Wahl zum Konsul die Stimmen erkauft habe, aber die Prätoren mochten aus Rücksicht auf den Triumvir die Klage nicht annehmen, was ihn so sehr erbitterte, daß er auf der Rednerbühne rief, Pompeius, ein Privatmann, schalte wie ein Diktator[3]), wodurch er in große Gefahr geriet[4]).

Cato widersetzt sich der Herstellung des Ptolemaeus durch Lentulus. Dez. 57—Febr. 56

Seit dem 10. Dezember 57 war er Volkstribun. Um P. Clodius, den Kandidaten der Ädilität, nach vielfachen Vergehen vor der Strafe zu sichern, drang er mit C. Cassius auf Wahlkomitien vor den Gerichten[5]). Clodius schreckte den Senat durch das Geschrei seiner Bewaffneten, und man verhinderte wenigstens eine Untersuchung[6]). Der Konsul Lentulus Spinther wurde dagegen von Cato angefeindet[7]). Er wollte als Statthalter von Kilikien, welches ihm zur Provinz bestimmt war, den vertriebenen König von Ägypten, Ptolemaeus Auletes, wieder einsetzen und sich dadurch bereichern. Der Senat begünstigte ihn[8]) aus Furcht vor Pompeius, da dieser gleiche Wünsche hatte. Ein erdichteter Spruch[9]) der Sibyllinischen Bücher untersagte für einen solchen Fall die Anwendung der Gewalt[10]), und Cato ließ ihn sogleich dem Volke vorlesen, um auch Lentulus' Hoffnungen zu vereiteln[11]).

Im Januar ⟨!⟩ 56[12]) verlangte er sogar die Ernennung eines anderen Prokonsuls für Kilikien[13]). Die Rogation wurde aber nicht bestätigt, weil man ihm die Komitialtage nahm[14]). Keineswegs [204] war es seine Absicht, Pompeius zu fördern. Als dieser vor Gericht

[1]) Oben S. 162 Nr. 19. — [2]) Cic. ad Q. fr. I 2, 15: ⟨*adulescens nullius consilii. sed tamen civis Romanus et Cato.*⟩ — [3]) ad Q. fr. I 2, 15: ⟨*Pompeium „privatum dictatorem" appellavit.*⟩ — [4]) ad Q. fr. I 2, 15: ⟨*vix vivus (effugit).*⟩ — [5]) ad Q. fr. II 1. 2. — [6]) II[2] 269. — [7]) Fenestella bei Non. Marcell. p. 385 M ⟨= Fenestella fr. 21 Peter.⟩ — [8]) II[2] 459. ⟨Vgl. Schol. Bob. p. 113 Hildebrandt.⟩ — [9]) ⟨Cic. ad fam. I 1, 1. 4, 2: *nomen inductum fictae religionis.*⟩ — [10]) Dio XXXIX 15, 2. — [11]) Dio XXXIX 15, 3—4. — [12]) ⟨Nicht im Januar. sondern Anfang Februar (Cic. ad Q. fr. II 3. 1). Am 14. Januar widersetzte sich Cato in Gemeinschaft mit Caninius einem Senatsbeschluß, welcher die Tribunen hindern wollte, die Angelegenheit des ägyptischen Königs dem Volke zu unterbreiten (ad fam. I 2, 4). Am 15. Januar verpflichteten sich beide, vor den Ädilenwahlen — d. h. vor dem 20. Januar (ad Q. fr. II 2, 2) — keinen Antrag an das Volk zu bringen (ad fam. I 4. 1).⟩ — [13]) Cic. ad Q. fr. II 3, 1: ⟨*C. Cato legem promulgavit de imperio Lentulo abrogando.*⟩ 4. ad fam. I 5a, 2. 5b, 2; ⟨vgl. Sest. 144 u. dazu Schol. Bob. p. 113 Hildebrandt.⟩ — [14]) ad Q. fr. II 4. 4: ⟨*Lentulus* (Cn. Marcellinus cos. 56) . . . . *dies comitiales exemit omnes.* Cato erwiderte mit der Drohung, er werde die Wahlkomitien verhindern, *si sibi cum populo dies agendi essent exempti* (§ 6).⟩

für Milo gegen Clodius auftrat, schmähte er ihn am ⟨8.⟩ Februar[1]) im Senat, weshalb der Triumvir behauptete, er stehe im Solde des Crassus und werde von ihm und seinen anderen Feinden gegen ihn aufgeregt[2]). Auch Milo zürnte wegen seiner Verbindung mit Clodius und fand bald Gelegenheit, sich zu rächen. Man sagte ihm, daß Cato seine Fechter nicht unterhalten könne. Er kaufte sie durch einen dritten und ließ sie dann durch Racilius als Bande des Tribunen öffentlich feil bieten[3]). Die Optimaten lachten[3]). Aber Cato, längst erbittert, weil sie ihm bei seinen Unternehmungen gegen Lentulus hinderlich wurden[4]), versöhnte sich mit Pompeius. Bei einer Zusammenkunft in Luka hatte Caesar seinen Kollegen im Triumvirat gestattet, zum zweiten Male Konsul zu werden. Clodius wurde ihr Freund, weil er ihres Beistandes bedurfte[5]). Um so weniger zögerte Cato. Er leistete ihnen den wichtigen Dienst, daß er mit einem anderen Tribunen, Nonius Sufenas[6]), sich den Wahlkomitien widersetzte, weil ein ungünstiger Erfolg vorauszusehen war, wenn ihr Gegner, der Konsul Lentulus Marcellinus, den Vorsitz hatte[7]).

C. Cato freigesprochen. 4. Juli 54

Im nächsten Jahre wurden Pompeius und Crassus gewählt[8]). Ein glückliches Ereignis auch für Cato, da man ihn nun nicht anzugreifen wagte! Sie bewirkten sogar, daß Milo und Cicero wenigstens scheinbar den alten Zwist mit ihm vergaßen[9]), und als er im J. 54 dennoch wegen seiner Umtriebe im Tribunat[10]) vor Gericht erschien, wurde er am ⟨4.⟩ Juli[11]) unter dem Einfluß des Pompeius freigesprochen[12]). Bald nachher bat er für M. Aemilius

[1]) ⟨ad Q. fr. II 3, 3: *a. d. VI Id. Febr.* Drumann: „am 9. Februar".⟩ — [2]) Cic. ad fam. I 5b, 1. ad Q. fr. II 2, 3—4. — [3]) ad Q. fr. II 4, 5. — [4]) Oben S. 215 Anm. 14. — [5]) II^2 275 u. 280. — [6]) ⟨Sufenas wird in diesem Zusammenhange nur von Cicero erwähnt (ad Att. IV 15, 4). Dio XXXIX 27, 3: ἄλλους τε καὶ τὸν Κάτωνα τὸν Γάιον ἐνιέντες.⟩ — [7]) Liv. per. 105: ⟨*cum C. Catonis tribuni plebis intercessionibus comitia tollerentur, senatus vestem mutavit.*⟩ Dio XXXIX 27, 3. Vgl. oben S. 215 Anm. 14. — [8]) ⟨Im Januar 55. III^2 252.⟩ — [9]) Cic. ad Att. IV 16, 5: ⟨*mecum et cum Milone in gratiam rediit.*⟩ — [10]) ⟨Die Klage des Asinius Pollio (Tac. dial. 34) stützte sich auf die Lex Junia et Licinia und auf die Lex Fufia (ad Att. IV 16, 5). Deshalb meint Lange, Röm. Alt. III^2 347, es sei hier nicht von einem, sondern von zwei Prozessen die Rede, dessen erster sich nur gegen Cato richtete und im Juni mit der Freisprechung endete, während der zweite Cato und Sufenas betraf und gleichfalls zur Freisprechung führte.⟩ — [11]) ⟨Drumann: „am 5. Juli". So auch Cic. ad Att. IV 15, 4 nach der handschriftlichen Überlieferung *(a. d. III Nonas Quintiles)* und die Abschrift des Poggius (P) bei Ascon. p. 16 K.-S. Aber die beiden Handschriften des Sozomenus (S) und Bartolomaeus von Montepulciano (M) haben hier übereinstimmend: *a. d. IIII Nonas Quint.*, eine Lesart, die durch die folgenden Worte des Asconius gesichert wird: *(Scaurus) postulatus* est *apud M. Catonem praetorem repetundarum, ut in Actis scriptum est, pridie Nonas Quintil.* (6. Juli) *post diem tertium quam C. Cato erat absolutus.*⟩ — [12]) Cic. ad Att. IV 16, 5: ⟨*quaeris de C. Catone. Lege Junia et Licinia scis absolutum; Fufia ego tibi nuntio absolutum iri.*⟩ § 6: ⟨*Catone praesertim absoluto*, d. h. *lege Junia et Licinia;* die § 5 in Aussicht gestellte Freisprechung *lege Fufia* erfolgte am 4. Juli.⟩ ad Att. 15, 4: ⟨*a. d. IIII Nonas Quintiles Sufenas et Cato absoluti.* Vor diesem Tage oder nach § 5 noch genauer vor

Scaurus[1], welcher ihn verteidigt hatte[2]) und dann selbst angeklagt war[3]). Man erkennt in allen seinen Handlungen einen unruhigen, leichtsinnigen und verwegenen jungen Mann. Er besaß eine große Eitelkeit und einige Fertigkeit im Reden, aber keine innere und äußere Selbständigkeit und konnte sich daher immer nur unter fremder Leitung bemerklich machen[4]).

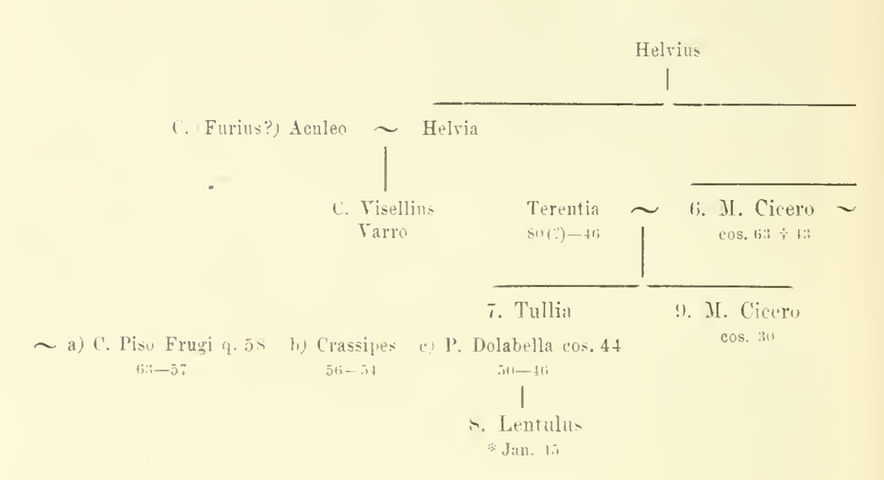
[205]

dem 3. Juli ist der Brief ad Att. IV 16 geschrieben. Dem widerspricht aber die Angabe § 6: *Scaurum Triarius reum fecit.* denn der Prozeß des Scaurus fand am 6. Juli statt (Ascon. p. 17 K.-S.). Rauschen, Ephem. Tull., Bonn 1886, S. 54, beseitigt den Widerspruch durch Streichung des § 6; Holzapfel will mit Körner den Prozeß des Scaurus auf den 29. Juni oder 2. Juli verlegen (Hermes 1890 XXV 633). Das letztere ist nach dem unzweideutigen Zeugnis des Asconius (s. die vor. Anm.) nicht möglich; das erstere ist wegen des unbedingt zum Briefe gehörigen § 7 ausgeschlossen. So bleibt nur die Erklärung übrig, daß bei Cicero nicht von demselben Stadium des Anklageverfahrens die Rede ist wie bei Asconius: dort handelt es sich um die *postulatio*, hier um die später erfolgende *nominis delatio* vom 6. Juli (Sternkopf Hermes 1905 XL S. 16).⟩

[1]) Ascon. p. 25 K.-S. — [2]) Ascon. p. 16 K.-S.: ⟨*dixerat pro C. Catone.*⟩ — [3]) Es ist an sich nicht unwahrscheinlich, daß er im J. 54 als Richter im Prozeß des Gabinius zuerst Pompeius dessen Freisprechung meldete. Cicero nennt den Mann ad Q. fr. III 4, 1 nur Cato, und eben weil der Mangel an einer näheren Bezeichnung auf einen bekannten, oft erwähnten Anhänger des Triumvirs schließen läßt und von dem Uticenser, dem Feinde der Triumvirn und damaligem Prätor, unter keiner Bedingung die Rede sein kann, so drängt es sich auf, an Gaius, nicht etwa an einen Hostilius Cato (oben S. 102 Anm. 11) zu denken. Er gehörte freilich nicht zu den Prätoriern, was die Stelle zu besagen scheint. Diese ist aber ohne Zweifel lückenhaft und gefälscht. ⟨Cicero schreibt ad Q. fr. III 4, 1 nach der Freisprechung des Gabinius mit Bitterkeit: *quid plura de iudicibus? Duo praetorii sederunt, Domitius Calvinus (is aperte absolvit, ut omnes viderent) et Cato. Is diribitis* — so Manutius; Mediceus: *diruptis* — *tabellis de circulo se subduxit et Pompeio primus nuntiavit.* Zur Zeit des Prozesses (Okt. 54) war Calvinus (pr. 56: III² 4) Prätorier, M. Cato Prätor, C. Cato (tr. pl. 56) Tribunizier. So richtig also die Bemerkung Ciceros bezüglich des Calvinus ist, so wenig darf man an Marcus oder Gaius Cato denken. Wenn der Name Cato überhaupt als beglaubigt angesehen werden darf — man hat unter Heranziehung von Cic. ad Q. fr. III 8, 6, wo die Handschriften *gutae* bezw. *Guttae* bieten, auch an eine Verwechselung mit Cotta gedacht — so könnte allenfalls von einem sonst nicht bekannten Sohne jenes M. Cato die Rede sein, der als Prätorier in Gallia Narbonensis etwa um die Zeit des Bundesgenossenkrieges den Tod fand (Gell. XIII 20, 12. Oben S. 162 Nr. 18). Ein M. Cotta befehligte im J. 49 in Sardinien (Caes. b. c. I 30, 2. Cic. ad Att. X 16, 3), vermutlich als Prätorier (Klebs bei Pauly-Wissowa RE II 2489 Nr. 109).⟩ — [4]) Cic. ad Q. fr. I 2, 15: ⟨*adulescens nullius consilii.*⟩ II 4, 5: ⟨*vindex gladiatorum et bestiariorum.*⟩ Fenestella ⟨bei Non. Marcell. p. 385 M (Fenestella fr. 21 Peter): *turbulentus adulescens et audax nec imparatus ad dicendum.*⟩

ad Q. fr. III 4, 1: *Cato* oder *Cotta?*

Tullii



[206] Ursprünglich, soweit die Geschichte reicht, Munizipalen zu Arpinum, einer ehemals volskischen Stadt in Latium[1]). Dann römische Ritter, ohne sofort nach Rom überzusiedeln[2]). Zum senatorischen Range und zur Nobilität gelangten sie erst durch Cicero, den Redner.

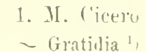
Der Name *Tullius*

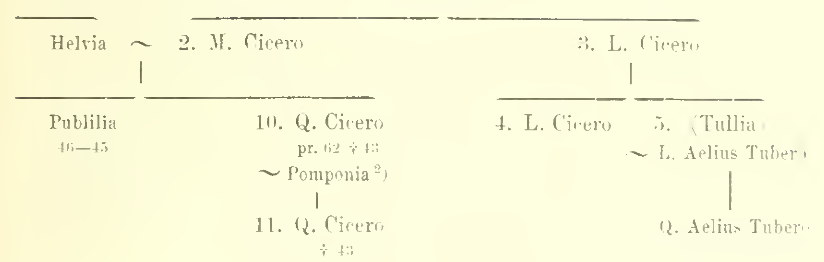
Dieser zählte zu seinen Ahnen weder den König Servius Tullius[3]) noch den volskischen Häuptling Tullus Attius[4]) oder patrizische Konsuln[5]), und die übrigen Tullier, welche vor und

---

[1]) Dort wohnten sie seit langer Zeit. Nur darauf, nicht auf die Abkunft von einem alten römischen Geschlechte beziehen sich die Worte de leg. II 3: *orti stirpe antiquissima sumus.* — [2]) Unten S. 225 Anm. 6. — [3]) *Meo regnante gentili* (Tusc. I 38) erklärt sich durch den Zusammenhang, durch Brut. 62 und alle anderen Stellen, worin er seiner dunklen Abkunft gedenkt. — [4]) Plut. Cic. 1: ⟨οἱ δ' εἰς Τύλλον Ἄττιον ἀνάγουσι τὴν ἀρχὴν τοῦ γένους βασιλεύσαντα λαμπρῶς ἐν Οὐολούσκοις. Sil. Ital. VIII 405: ⟨*Regia progenies et Tullo sanguis ab alto (Atto?)*⟩ Hieronym. Euseb. chron. II p. ⟨131 Schöne: *ex regio Vulscorum genere.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 1 ⟨versehentlich (vgl. 19, 3 u. Mommsen Röm. Forsch. II 122 Anm. 18): *genus a Tito Tatio rege duxit.*⟩ — [5]) Brut. 62. ⟨M'. Tullius Longus cos. 500 (CIL I² p. 99).⟩

Cicerones





[1] ⟨Über ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zum Hause des Marius s. unten S. 224.⟩ — [2] ⟨Schwester des T. Pomponius Attikus.⟩

neben ihm auftraten[1]), waren so wenig seine Blutsfreunde als seine Freigelassenen. Daraus folgt zugleich, daß, wenn man auch mit Sicherheit die Bedeutung des Wortes Tullius ermitteln könnte, dies über die Lebensweise seiner Stammväter keinen Aufschluß geben würde[2]).

207

Der Name Cicero

Man weiß ebensowenig, wer zuerst und warum er den Zunamen *Cicero* erhielt. Er war anfangs nur Beiname wie viele

[1]) Mit Zunamen wie Decula cos. 81 und ohne sie. Caes. b. G. VIII 46, 4: ⟨*Q. Tullius* — nicht etwa der Bruder des Redners, wie man angenommen hat: denn dieser, Q. Cicero, führte im Dezember (= jul. November) 51 in Kilikien als Legat des älteren Bruders dessen Truppen in die Winterquartiere (ad Att. V 20, 5: *exercitum in hiberna deducendum Quinto fratri dabam*) — bell. Hisp. 17, 1. 18, 1: *Ti. Tullius*, Legat des Pompeius im spanischen Kriege: Inschrift von Pompeji, Röm. Mitteil. 1890 V S. 279: *M. Tullius M. f.*: weitere Beispiele bei Wilmanns Ex. inscr. Lat.⟩ Die *Tillii* sind nur durch Entstellung ihres Namens hierher gezogen (III[2] 444, 6. 629, 3). — [2]) Festus p. 531 Thewrewk: *Tullios alii dixerunt esse silanos, alii rivos, alii vehementes proiectiones sanguinis arcuatim fluentis, quales sunt Tiburi in Aniene. Ennius in Aiace: „Aiax misso sanguine tepido tullii efflantes volant."*

Der Name *Cicero* andere und findet sich bei den ⟨Calviern⟩[1]) schon im ersten Jahrhundert der Republik[2]). Die Römer wurden oft nach der Frucht benannt, welche sie bauten[3]), oder nach einer Eigentümlichkeit ihrer Gestalt. Ohne Bürgschaft ist beides benutzt worden, um die hier fragliche Bezeichnung zu erklären: von dieser Familie sei einst vorzugsweise die Kichererbse, *cicer*, gesät worden[4]) oder ein Tullius habe einen der Erbse ähnlichen Auswuchs an der Nase gehabt[5]). Cicero selbst, welcher sich nie darüber äußert, mochte im Zweifel sein[6]). Noch weit weniger konnte man später darüber entscheiden. Da indessen die arpinatischen Tullier fleißige [208] Landwirte waren und die Optimaten bei Ciceros Aufstreben vieles verbreiteten, um ihn verächtlich zu machen, so ist es wahrscheinlich, daß auch die zweite Deutung auf diese Art entstand.

1. M.[7]) Tullius Cicero[8]).

Ciceros Großvater

Großvater des Redners und nach seiner Abkunft ein Volsker, denn Arpinum (Arpino), seine Geburtsstadt, gehörte einst zum volskischen Gebiete[9]). Es lag östlich von Rom, in einiger Entfernung von dem linken Ufer des Liris (Garigliano) und von dem Orte, wo der Fibrenus[10]) auf derselben Seite in ihn mün-

[1]) ⟨Drumann: „bei den plebejischen Claudiern". Aber bei⟩ Liv. III 31, 5 ⟨heißt es nach der besten Lesart zum J. 454: *dies dicta est ab C. Calvio Cicerone tribuno plebis.*⟩ — [2]) Cicereius hat nichts mit ihm gemein (Liv. ⟨XLI 28, 5.⟩ XLII ⟨1, 5.⟩ 7, 1 ⟨zum J. 173: *C. Cicereius praetor.*⟩ 21, 6. ⟨26, 7.⟩ XLV ⟨15, 10.⟩ 17, 4. Acta triumph. Cap. 582, CIL I² p. 175.⟩ Val. Max. III 5, 1. IV 5, 3). Lächerliche Entstellungen des Wortes gibt Dio XLVI 18, 1 in der von ihm erdichteten Rede des Fufius Calenus. — [3]) Plin. XVIII 10: ⟨*ut quisque aliquod optime genus sereret.*⟩ — [4]) Plin. XVIII 10. Priscian. IV 2, GL II p. 118 K. — [5]) Plut. 1 mit der Bemerkung, Cicero habe bei der Bewerbung um das erste Amt auf den Antrag seiner Freunde, den Namen abzulegen, erwidert, dieser solle bald den der Scauri und Catuli überstrahlen; als Quästor ferner habe er in Sizilien auf ein Weihgeschenk nur M. TULLIUS mit dem Bilde einer Erbse eingraben lassen. Durch ein so unwürdiges Spiel entehrte der Römer seine Denkmäler nicht. Alles scheint von der Nobilität ersonnen zu sein. Vgl. Quintil. I 4, 25. I² 40 Nr. 13 (Labeo). IV² 49 Nr. 36 (Silanus). — [6]) ad Att. I 1, 2, wo er von seiner Bewerbung um das Konsulat spricht, wünscht er, daß Thermus mit L. Caesar für das nächste J. 64 gewählt werde. Er wiederholt es in dem folgenden Satze, wo Bosius liest: *cum libens* θέρμον (die Lupine) *ciceri consul accenderim*, Gronov. dagegen: *eo libens Thermum Caesari consulem addiderim.* Dies oder Ähnliches fordert der Zusammenhang, und bei dem trostlosen Zustande der Handschriften bleibt kein anderer Entscheidungsgrund übrig. Dürfte man aber auch jene andere Lesart vorziehen, so würde das matte Wortspiel doch für Ciceros eigene Überzeugung nichts beweisen. — [7]) ⟨Der Vorname findet sich nur bei⟩ Cic. de leg. III 36 ⟨u. de or. II 265, denn die bei⟩ Orelli 572 ⟨= Wilmanns Ex. inscr. Lat. 1114 = CIL X 1, 704* abgedruckte Inschrift von Rocca d' Arce ist eine Fälschung (Hülsen bei Pauly-Wissowa RE II 428).⟩ — [8]) ⟨de or. II 265: *M. Cicero senex.*⟩ — [9]) Iuvenal VIII 245. Schol. Bob. zu Cic. Sull. 22 p. ⟨12 Hildebrandt: *notissimum est fuisse Ciceronem natione Vulscum Arpino municipio.*⟩ Sil. Ital. XII 175: ⟨*clarum Volscorum Tulli decus.*⟩ — [10]) ⟨Heute *Fibreno* oder⟩ *Fiume della posta* ⟨nach dem kleinen Bergsee Lago della Posta, den der kalte und wasserreiche Bach durchfließt (Nissen Ital. Landeskunde I 329. II 670).⟩

dete[1]), auf einer steilen Höhe[2]). Die Flüsse — besonders der letztere — hatten als Bergströme ein sehr kaltes Wasser, und auch deshalb fehlte es nicht an einer gesunden und erfrischenden Luft, welche in den heißen Monaten Geist und Körper vor Erschlaffung bewahrte[3]). Hier wechselten großartige und freundliche Umgebungen, Berg und Tal, Saatland, Pappeln- und Eichenhaine, Gewässer und grüne Matten. Die Natur bot alles, vorzüglich in der Hitze des Sommers, was Ruhe und Erheiterung gewähren konnte[4]).

Das arpinatische Landgut am Zusammenfluß des Fibrenus und Liris[13])

Ohne Zweifel besaß Ciceros Großvater als Bürger ein Haus in der Stadt. Er hatte aber auch ein kleines Landgut[5]), welches von seinem Sohne[6]) und noch mehr von dem ältesten Enkel erweitert und verschönert wurde[7]). Dieser war hier geboren[8]). Er sagt aber nirgends, daß es auf einer Insel am Zusammenfluß des Fibrenus mit dem Liris erbaut sei[9]). In der Schrift über die Gesetze nimmt er Gelegenheit, die Gegend zu schildern[10]). Nach seinem Vorgeben ist der Bruder Quintus bei ihm und zum ersten Male auch Attikus, dessen Antrag, die Unterredung auf einer Insel des Fibrenus fortzusetzen, von welcher er gehört hat, genehmigt wird. Auf dem Wege überrascht es ihn, so viel Schönes zu erblicken. [209] Er begreift nun, warum sein Freund hier gern verweilt. Cicero fügt eine andere Ursache hinzu: in der Villa, welche du siehst, bin ich geboren. Ithakas gedenkt er, nicht weil jene auf einer Insel lag, sondern wegen der nahen Felsen und weil auch er wie Odysseus stets eine Sehnsucht nach der Heimat fühlte[11]). Es folgen Bemerkungen über die Wichtigkeit des Munizipiums, welches der Republik zwei Retter schenkte, Marius und Cicero. Dann gelangt man zu der Insel im Fibrenus (Carnello)[12]). Sie ist

---

[1]) Cic. de leg. II 1 u. 6. Sil. Ital. VIII 399. — [2]) ⟨Unterstadt 450 m, Burg 627 m (Hülsen bei Pauly-Wissowa RE II 1218).⟩ — [3]) de leg. II 3. Tusc. V 74: ⟨*in Arpinati nostro gelidis fluminibus circumfusum.*⟩ — [4]) de leg. I 1. II 1 f. 6. — [5]) de leg. II 3: ⟨*hoc ipso in loco cum avus viveret et antiquo more parva esset villa ut illa Curiana in Sabinis.*⟩ — [6]) de leg. II 3: ⟨*vides villam . . . . . lautius aedificatam patris nostri studio.*⟩ de leg. agr. III 8: ⟨*meus paternus avitusque fundus Arpinas.*⟩ Plut. Cic. 8, wo ⟨wie bei Martial. IV 55, 3⟩ Arpinum mit Arpi in Apulien verwechselt wird. — [7]) ad Att. I 16, 15 u. 18: ⟨Ἀμαλθεῖον . . . . . *libet mihi facere in Arpinati.*⟩ II 1, 11. — [8]) de leg. II 3: ⟨*hoc ipso in loco . . . . . me scito esse natum.*⟩ — [9]) Dies behauptet Westphal, Die röm. Kampagna S. 89 f. (er nennt jene Insel, jetzt *Isola di San Domenico*, Ciceros Geburtsort); ferner H. Abeken in der übrigens sehr erwünschten Zugabe zu dem ausgezeichneten Werke seines Oheims, Cicero in seinen Briefen, S. 434. ⟨Neuerdings hat O. E. Schmidt, Ciceros Villen, Sonderabdruck aus den Neuen Jahrbüchern für das klass. Altertum, Geschichte u. deutsche Literatur, Leipzig 1899, S. 9–23, die Frage nach der Örtlichkeit des arpinatischen Landgutes behandelt. Auch er entscheidet sich für das Mündungsdelta des Fibrenus als Geburtsort Ciceros. Das zweite Gespräch über die Gesetze fand aber nicht in Ciceros Vaterhause statt, sondern auf der nahen Fibrenusinsel Carnello. S. unten.⟩ — [10]) II 1–7. — [11]) de leg. II 3. ad Att. II 11, 2. — [12]) ⟨de leg. II 6: *ventum in insulam est.* Die Insel *Carnello* liegt etwa 2 km aufwärts von der Mündung des Fibrenus (Schmidt S. 11), also in unmittelbarer Nähe des arpinatischen Landgutes.⟩ [13]) ⟨6—7 km nordwestlich von Arpinum.⟩

klein, hat nur den Umfang einer mäßigen Palästra, aber Stille und Kühlung und die reizende Umgegend veranlassen Cicero, sie oft zu besuchen, wenn er den Studien lebt. Warum, wenn sein Landhaus selbst auf einer Insel stand? Nicht ein Wort berechtigt zu dieser Annahme. Die *insula Arpinas*, zu abgelegen, um hier Tullia nach deren Tode ein Denkmal zu errichten[1]), ist dieselbe, welche er in jenem erdichteten Gespräche mit Attikus erwähnt[2]). So bezeichnet er nie die Villa, und auch in den Tuskulanen ist nicht von dieser, sondern von dem Ruheplatze im Fibrenus die Rede, wo man „von kalten Flüssen umgeben" die Hitze des Sommers nicht empfand[3]).

Das arpinatische Landgut am Zusammenfluß des Fibrenus und Liris[16]).

Aus den schon angeführten Gründen liebte Cicero das Gut bei Arpinum[4]), mit welchem wenigstens später einige Meierhöfe verbunden waren[5]). Er rühmte es, wie es scheint, in seinem Gedichte „Marius"[6]) und nannte es auch sonst um so öfter, da er gern daran erinnerte, daß der große Feldherr sein Landsmann gewesen und wie er nach unvergleichlichen Verdiensten um die Republik vertrieben worden sei[7]). Überdies war das Arkanum, ein Gut seines Bruders, nicht weit entfernt[8]), während er übrigens keine Nachbarn hatte, welche ihm die Zeit raubten wie auf den [210] anderen Villen. Er zog sich daher nach Arpinum zurück[9]), mochte die Hitze in den Senatsferien ihn aus Rom verscheuchen[10]) oder der Andrang und das Geschwätz der Gäste von den Gütern in der Nähe der Stadt und an der Küste[11]), oder wenn er unter verwickelten Umständen den Verhandlungen in der Kurie, dem Bürgerkriege[12]) und den Machthabern — Caesar[13]) oder Antonius[14]) und auch anderen[15]) — ausweichen wollte. Seiner Gemahlin empfahl er im J. 49, als er Pompeius über das Meer folgte, bei zunehmender Teuerung mit der Dienerschaft nach Arpinum zu gehen, wo sie jene vom Ertrage des Gutes leicht unterhalten

[1]) ad Att. XII 12, 1. — [2]) ⟨Die Fibrenusinsel Carnello (Schmidt S. 20).⟩ — [3]) Tusc. V 74: ⟨*in Arpinati nostro gelidis fluminibus circumfusum.*⟩ — [4]) de leg. II 3. ad Att. II 11, 2. — [5]) ad Att. XIII 9, 2: ⟨*prcediola.*⟩ 11, 1. — [6]) de leg. I 1. de divin. I 106. Auch der Eiche des Marius bei dem Munizipium wurde darin gedacht, an welcher der Geächtete durch einen Adler ein günstiges Anzeichen erhielt. Wohl eine Erfindung des Verfassers! ⟨Der „Hain des Marius" mit der „Mariuseiche" muß wohl in der Nähe von *Casamari* (Haus des Marius) auf dem rechten Ufer des Liris gesucht werden (Schmidt S. 11).⟩ — [7]) de leg. II 6: *quod ex eo duo sui conservatores exstitissent.* Sull. 23. post red. ad Quir. 19. Sest. 116; vgl. Sallust. Jug. 63, 3. Plut. Mar. 3, 1. — [8]) ⟨Es lag halbwegs zwischen Aquinum und Arpinum, wahrscheinlich im Gebiete von Arpinum (Hülsen bei Pauly-Wissowa RE II 428).⟩ — [9]) In seinen Briefen: *Arpinum se abdere* (ad Att. IX 6, 1) oder *fugere* (ad Att. XVI 8, 2), *in montes patrios et ad incunabula pergere* (ad Att. II 15, 3), *flumina et solitudine⟨m⟩ sequi* (ad Att. XIII 16, 1). — [10]) ad Q. fr. III 1, 1: ⟨*ex magnis caloribus in Arpinati summa cum amoenitate fluminis me refeci* (Sept. 54)⟩ — [11]) ad Att. II 14, 2. 15, 3. — [12]) ad Att. XVI 8, 2: ⟨ἀσφάλειαν *habet is locus.*⟩ 10, 1. — [13]) ad Att. IX 6, 1. — [14]) ad Att. XVI 10, 1. — [15]) ⟨Brutus.⟩ ad Att. XIII 11, 1. — [16]) ⟨6–7 km nordwestlich von Arpinum.⟩

könnte[1]). Eine freundliche Aufnahme durfte er den Seinigen verbürgen. Er und Marius waren der Stolz der Arpinaten. Sie bewiesen ihm bei Bewerbungen und sonst ihre Ergebenheit[2]), und auch er verkehrte gern mit ihnen, den einfachen Söhnen der Natur[3]). Er nahm sie in Schutz, vermittelte ihre Angelegenheiten[4]) und ehrte sie dadurch, daß Sohn und Neffe ihre Ädilen wurden[5]). Mehrere ⟨?⟩ seiner Villen kaufte später Silius Italicus, vielleicht auch diese[6]).

Arpinum erhält das Bürgerrecht 303

Bereits 303 v. Chr. gab Rom den Arpinaten sein Bürgerrecht[7]), das Stimmrecht dagegen erst 188[8]), und zwar wurden sie der Cornelischen Tribus zugezählt[9]), welcher daher auch Cicero angehörte[10]). Er selbst und andere erwähnen seinen Geburtsort oft als Munizipium[11]).

Von dieser Art also waren die Lage und die Verhältnisse der Stadt, unter deren Bürgern die Tullier wegen ihrer Biederkeit eine besondere Achtung genossen, obgleich sie bis auf den Redner kein Amt in Rom verwalteten[12]). Auch Ciceros Großvater wurde wegen seiner Tugenden geschätzt[13]), vorzüglich von den Freunden der alten Sitten. Der Enkel rechnete es zu seinen größten Verdiensten, [211] daß er die griechische Literatur den Römern zugänglicher machte, und er war der Meinung, von den Italern gelte wie von den syrischen Sklaven: je vertrauter mit dem Griechischen, desto nichtswürdiger[14]). Neuerungen in der Verfassung des Munizipiums erschienen ihm als ein Frevel. Es erbitterte ihn, daß Gratidius, der Bruder seiner Gemahlin, im J. 115 auf ein Tabellargesetz antrug[15]). Ohne ihn zu schonen, wandte er sich zuletzt an den

---

1) ad fam. XIV 7, 3: ⟨*fundo Arpinati bene poteris uti cum familia urbana, si annona carior fuerit.*⟩ ad Att. II 16, 4: ⟨*hospitio agresti.*⟩ — 2) Planc. 20. — 3) ad Att. II 15, 3. — 4) ad fam. XIII 11, 1. 12, 1. — 5) ad fam. XIII 11, 3: ⟨*constituendi municipii causa hoc anno* (46) *aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium.* Die 3 Ädilen (Cic. a. a. O. CIL X 5679. 5682) sind als die alten Stadtbehörden von Arpinum zu betrachten (Marquardt Röm. Staatsverw. I² 29, 7).⟩ — 6) Martial. XI 48, 2: ⟨*iugera facundi qui Ciceronis habet.* Welches von Ciceros Landgütern Silius besaß, muß dahingestellt bleiben. Man hat an das Tuskulanum gedacht (De Rossi Bull. com. di Roma 1882 X S. 141—144), an das Cumanum (Teuffel GdRL § 320, 1) und an das Arpinas (Nissen Ital. Landeskunde I 330, 1).⟩ — 7) Liv. X 1, 2 ⟨zum J. 303: *Arpinatibus civitas data*, ergänzt durch⟩ Liv. XXXVIII 36, 7: ⟨*sine suffragio.*⟩ — 8) Liv. XXXVIII 36, 7. — 9) Liv. XXXVIII 36, 9. — 10) ⟨Inschrift von Oropos, Dittenberger Syll. inscr. Graec. I² 334 Z. 12: Μάαρκος Τύλλιος Μαάρκου υἱὸς Κορνηλία Κικέρων; vgl.⟩ ad Att. II 1, 9. — 11) Sull. 23: ⟨*ex municipio.*⟩ Planc. 20. de leg. II 5, 6: ⟨*huic municipio.*⟩ III 36: ⟨*in hoc municipio.*⟩ ad fam. XIII 11, 1: ⟨*municipes Arpinates.*⟩ Juvenal. VIII 238: ⟨*municipalis eques.* Über die Rechtsstellung der Munizipien vgl.⟩ Fest. MUNICIPIUM ⟨p. 159 Thewrewk und Marquardt Röm. Staatsverw. I² 26—35.⟩ — 12) de leg. agr. II 1: ⟨*laude populari atque honoris vestri luce caruerunt.*⟩ de leg. III 36. — 13) de leg. III 36: ⟨*avus noster singulari virtute in hoc municipio vixit.*⟩ — 14) de or. II 265: ⟨*nostros homines similes esse Syrorum venalium: ut quisque optime Graece sciret, ita esse nequissimum.*⟩ — 15) de leg. III 36: ⟨*avus noster . . . . . restitit M. Gratidio, cuius in matrimonio sororem, aviam nostram, habebat, ferenti legem tabellariam.*⟩

Konsul Aemilius Scaurus, welcher ihn belobte und unter dessen Schutz er das Unternehmen vereitelte[1]). Er lebte noch, als sein ältester Enkel 106 v. Chr. geboren wurde[2]).

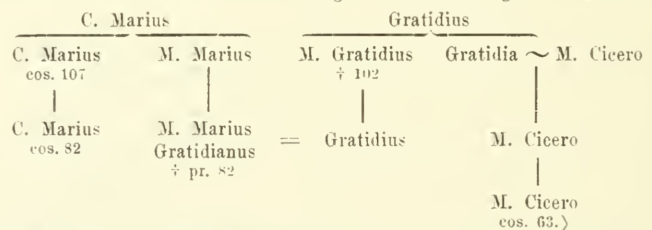
M. Gratidius † 102

Gratidia, nicht Maria Gratidia[3]), war die Gemahlin Ciceros[4]). Mit diesem zerfiel ihr Bruder M. Gratidius, welcher ihm dadurch Anstoß gab, daß er die Schriften der Griechen liebte[5]), und durch den Versuch, die Art der Abstimmung zu verändern[4]). Er wurde ⟨im J. 102⟩[6]) als Präfekt seines Gönners, des Redners M. Antonius[7]), im Kriege mit den Seeräubern in Kilikien erschlagen[8]). Einen seiner Söhne adoptierte ein Marius, wahrscheinlich der Bruder des berühmten, dessen Sohn, Konsul im J. 82, deshalb im weiteren Sinne des Wortes sein Bruder genannt wird[9]). Seitdem hieß er

M. Marius Gratidianus † 82

M. Marius Gratidianus[10]), und die Cicero waren nun Verwandte des gefeierten Helden[11]). Er galt bei dem Volke und wußte es im J. 86[12]) als Prätor durch eine Verfügung über das Münzwesen noch mehr zu gewinnen[13]), so daß es ihm Statuen errichtete und ihn vergötterte[14]). Daher sagt Cicero bildlich, Gratidius, der leibliche Vater, habe in einem kleinen Gefäße, *in simpulo*, in Arpinum durch das Tabellargesetz einen Aufruhr erregt und er im ägäischen

[1]) de leg. III 36. — [2]) de leg. II 3: ⟨*hoc ipso in loco cum avus viveret . . . . . me scito esse natum.* Er erreichte ein hohes Alter (de or. II 265: *M. Cicero senex*).⟩ — [3]) Wie Glandorp und andere Genealogen sie nennen. S. unten. — [4]) Oben S. 223 Anm. 15. — [5]) Brut. 168: ⟨*doctus Graecis litteris M. Gratidius.*⟩ — [6]) ⟨Drumann: „um das J. 103". S. aber Liv. per. 68. Obseq. 44.⟩ — [7]) I[2] 44. — [8]) Cic. Brut. 168: ⟨*M. Antoni perfamiliaris, cuius praefectus cum esset in Cilicia, est interfectus.*⟩ — [9]) *Frater (patruelis)*, Vatersbrudersohn, wie oft bei den Römern. Flor. II 9, 26. — [10]) Brut. 168: ⟨*M. Gratidius . . . . . M. Marii Gratidiani pater.*⟩ — [11]) Brut. 168: ⟨*propinquus noster . . . . . M. Gratidius.*⟩ ad Att. XII 49, 2: ⟨*per cognationem.*⟩ de off. III 67: ⟨*M. Marius Gratidianus, propinquus noster.*⟩ 80: ⟨*noster Gratidianus.*⟩ Ascon. p. ⟨75 K.-S: *Gratidianus arta necessitudine Ciceroni coniunctus.* Die Beziehungen zwischen den beiden Familien ergeben sich aus folgender Stammtafel:



— [12]) ⟨Mommsen Röm. Münzwesen S. 388: „um das Jahr 84", Lange RA III[2] 137: „85 oder 84". Die zweite Prätur bekleidete Gratidianus im J. 82 (Wehrmann Fasti praet. p. 30).⟩ — [13]) Cic. de off. III 80: ⟨*iactabatur temporibus illis nummus sic, ut nemo posset scire quid haberet.* Die Schwankungen des Geldwertes rührten daher, daß seit 91 neben den echten zahlreiche plattierte Denare in Umlauf waren. Gratidianus verfügte die Prüfung und Einziehung dieser minderwertigen Silberstücke (Mommsen Röm. Münzwesen S. 388).⟩ — [14]) Cic. de off. III 80: ⟨*omnibus vicis statuae, ad eas tus, cerei.*⟩ Plin. XXXIII 132. XXXIV 27. Seneca de ira III 18, 1: ⟨*M. Mario vicatim populus statuas posuerat, . . . ture ac vino supplicabat.*⟩

Meere in Rom Unruhen von wichtigeren Folgen[1]). Man hat den letzteren Ausdruck wörtlich genommen und mit Beziehung auf eine falsche Lesart im Brutus[2]) Gratidianus für den adoptierten Sohn des Flavius Fimbria gehalten, welcher im ersten Mithridatischen Kriege als Legat des Konsuls Valerius Flaccus an der asiatischen Küste Meutereien stiftete[3]). Die Cicero und Gratidier waren eben durch jene Adoption Blutsfreunde des Marius cos. VII. Catilina tötete Gratidianus während der Proskriptionen des Sulla mit einer empörenden Grausamkeit, und es wurde ihm von Cicero, dem Konsul des J. 63, gedacht[4]). [212]

2. M.[5]) Tullius M. f. Cicero.

M. Cicero, der Vater

Ältester Sohn von Nr. 1, wie der gleiche Vorname beweist. Vater des Redners. Er war römischer Ritter[6]) und lebte auf seinem Gute bei Arpinum, bis der Wunsch, seinen Kindern im reiferen Alter einen angemessenen Unterricht zu verschaffen, ihn nach Rom führte. Ein öffentliches Amt übernahm er auch dann nicht, obgleich er als ein redlicher und gebildeter Mann sich eines vorzüglichen Rufes erfreute[7]), in angesehenen Verbindungen stand und unter den Munizipalen zu den begütertsten gehörte. Der Ertrag seiner Villa, welche er durch manchen Neubau vergrößerte[8]), überhob ihn der Sorgen für das nächste Bedürfnis. Auch eine Walkmühle am Fibrenus mochte ihm und den Seinigen das Nötige

---

[1]) de leg. III 36: ⟨*excitabat fluctus in simpulo, ut dicitur, Gratidius, quos post filius eius Marius in Aegaeo excitavit mari.* Die Schöpfkelle, *simpulum*, das Symbol des Pontifex (Marquardt-Wissowa Röm. Staatsverw. III² 221), diente beim Opfern dazu, den Wein aus dem Mischkrug zu schöpfen.⟩ — [2]) § 168: *Fimbriam, M. Marii Gratidiani patrem* für *pater*. ⟨Die Verbesserung stammt von Manutius. Sämtliche Handschriften haben: *patrem.*⟩ — [3]) Diese irrige Deutung findet sich auch noch in dem sonst trefflichen Kommentar von Hoffa zu Q. Cic. de pet. cons. § 10. ⟨Ein zwiefacher Irrtum! Denn erstens war M. Marius Gratidianus nicht der Sohn eines Fimbria, sondern leiblicher Sohn des M. Gratidius, Adoptivsohn des M. Marius; und zweitens war der von seinem leiblichen Vater M. Gratidius angeklagte C. Fimbria (Brut. 168: *M. Gratidius . . . . . qui accusavit C. Fimbriam*) nicht der Legat des Valerius Flaccus, sondern C. Flavius Fimbria cos. 104, vermutlich der Vater des Legaten (Münzer bei Pauly-Wissowa RE VI 2598 Nr. 87). Über die Meutereien des jüngeren Fimbria s.⟩ II² 384. — [4]) II² 398. — [5]) ⟨Der Vorname findet sich nur in der Einleitung zu Dio XXXVII beim Konsulat des Sohnes zum J. 63: M. Τούλλιος Μ. υἱ. Κικέρων. Denn die bei⟩ Orelli 572 ⟨= Wilmanns Ex. inscr. Lat. 1114 = CIL X 1, 704* abgedruckte Inschrift von Rocca d' Arce ist eine Fälschung (Hülsen bei Pauly-Wissowa RE II 428).⟩ — [6]) Verr. II 174. de imp. Cn. Pomp. 4. de leg. agr. I 27: ⟨*equestri ortum loco consulem videt.*⟩ II 3 u. 100. Mur. 16. 17: ⟨*equitis Romani filio.*⟩ Cael. 4. Pis. 2. Planc. 59: ⟨*mihi, equitis Romani filio.*⟩ C. Rabir. Post. 15. de re publ. I 10: ⟨*equestri loco natus.*⟩ Brut. 62. Q. Cic. de pet. cons. 13: ⟨*homo ex equestri loco.*⟩ 33: ⟨*equester ordo tuus est.*⟩ Ascon. p. 73 K.-S: ⟨*solus Cicero equestri erat loco natus.*⟩ Quintil. XI 1, 28. [Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 1: ⟨*patre equite Romano natus.*⟩ Plut. Cic. 11: ⟨ἐξ ἱππικοῦ πατρός γεγονώς.⟩ 26, 8. — [7]) de leg. agr. II 1. de or. II 1: ⟨*in nobis erudiendis patris nostri, optimi ac prudentissimi viri, studium.*⟩ — [8]) de leg. II 3: ⟨*vides villam . . . . lautius aedificatam patris nostri studio.*⟩

liefern. Er ließ aber nicht des Erwerbes wegen für Fremde darin arbeiten, wie die Feinde seines Sohnes erdichteten[1]).

Von Natur körperlich schwach[2]), wurde er dennoch bei einem ruhigen und mäßigen Leben sehr alt. Er beschäftigte sich mit den Wissenschaften[3]) und mit der Erziehung seiner beiden Söhne Marcus und Quintus[4]), welche er besonders durch Beispiele aus der vaterländischen Geschichte zum Guten anleitete[5]).

Als er ihnen nicht mehr zu genügen glaubte, wohnte er in [213] Rom, wo er in den Karinen in der nachmaligen vierten Region ein Haus besaß[6]) und die Freunde seiner Verwandten, die Redner M. Antonius und L. Crassus[7]), ferner M. Piso[8]) und die Rechtsgelehrten Q. Scaevola[9]) und C. Aculeo[10]) im Umgange und durch unmittelbare Belehrung die glücklichen Anlagen der Jünglinge entwickelten[11]). Es war also die Absicht, daß seine Söhne sich dem Staate widmeten[12]), und er hatte die Genugtuung, den älteren als Redner und in Ehrenstellen glänzen zu sehen; denn er starb erst im J. 64 ⟨?⟩, als jener sich um das Konsulat bewarb[13]).

---

[1]) Dio XLVI 4, 2. 5, 3. 7, 4 in der von ihm verfaßten Rede des Fufius Calenus. Plut. Cic. 1, 1: ⟨οἱ μὲν γὰρ ἐν κναφείῳ τινὶ καὶ γενέσθαι καὶ τραφῆναι τὸν ἄνδρα λέγουσιν.⟩ Unter den Apustiern gab es eine Familie Fullo (Fasti Cap. 528, ⟨CIL I² p. 138: *L. Apustius L. f. C. n. Fullo* cos. 226⟩; Liv. ⟨XXXI 4, 7.⟩ XXXIII 24, 2. ⟨26, 1: *L. Apustius Fullo* aed. pl. 201. pr. 196, vermutlich der Sohn des vorigen (Klebs bei Pauly-Wissowa RE II 292).⟩ Man war in Rom mit solchen Beinamen sehr freigebig. — [2]) de leg. II 3: ⟨*cum esset infirma valetudine.*⟩ — [3]) de leg. II 3: ⟨*fere actatem egit in litteris.*⟩ — — [4]) Oben S. 225 Anm. 7. — [5]) de off. III 77. Balb. 11. — [6]) *Avita Ciceronum* nennen es Sex. Ruf. u. P. Vict. de reg. urb. Romae, reg. 4 wohl nicht genau, nur im Gegensatze zu den Gebäuden auf dem Palatin, welche der Redner Cicero und dessen Bruder kauften. Ihr Großvater fühlte sich nicht veranlaßt, mit einem doch immer nicht geringen Aufwande ein solches Grundstück zu erstehen (ad Q. fr. II 3, 7. Plut. 8, 3). ⟨In der ursprünglichen Fassung des Regionenverzeichnisses — *Curiosum* und *Notitia* (Jordan, Topographie der Stadt Rom im Altertum, Berlin 1871, II S. 541—574) — ist von dem Vaterhause Ciceros in den Karinne nicht die Rede; die spätere Fassung des P. Victor und Sex. Rufus beruht auf Zusätzen, die erst im 15. Jahrhundert aus der Basis Capitolina und aus Schriftstellern gemacht wurden (Teuffel GdRL § 412, 7).⟩ — [7]) de or. II 2 u. 265: ⟨*M. Cicero senex* (Nr. 1), *huius viri optimi* (Nr. 2), *nostri* (des Antonius und Crassus) *familiaris, pater.*⟩ — [8]) Cic. Brut. 240. 310. Ascon. p. 14 K.-S. [Sallust.] in M. Tull. invect. § 2. ⟨M. Pupius Piso war im J. 61 Konsul, *biennio serius quam Cicero*⟩: Ascon. p. 14 K.-S. II² 70. — [9]) ⟨Drumann: „Q. Scaevola Augur". Aber der Zusatz *augur* bei⟩ Cic. Lael. 1 ⟨u. Val. Max. III 8, 5 ist nicht Beiname, sondern Amtsbezeichnung, die ihn von dem gleichnamigen Pontifex maximus unterscheidet. Das Konsulat hatten beide bekleidet; der Augur Q. Scaevola im J. 117, der Oberpriester Q. Scaevola im J. 95.⟩ — [10]) de or. I 191. II 2. — [11]) Das weitere in der Geschichte des Redners. — [12]) Plut. 5, 1. — [13]) ⟨So⟩ Ascon. p. 73 K.-S.: *Cicero . . . . in petitione patrem amisit.* Der sehr bestimmten Angabe zufolge gehört das Ereignis nicht in das J. 68. Cicero schrieb um diese Zeit ad Att. I 6, 2 nach der gewöhnlichen Lesart: *pater nobis decessit a. d.* ⟨*IIII*⟩ *Kal. Dec.* = ⟨27.⟩ November. Madwig, De Ascon comm. p. 71, liest: *pater* a *nobis* d*iscessit.* Mit Recht! Der Vater hatte Rom verlassen, wahrscheinlich, weil er eine Zeit lang in Arpinum sein wollte. Nimmt man an, um Cicero und seinen Scholiasten in Übereinstimmung zu bringen, der Brief sei 64 geschrieben, so spricht dagegen, daß der Konsul des nächsten Jahres im November

Ciceros Vater † 27. Nov. 68

Er hinterließ keine Tochter[1]).

Helvia, die Gemahlin Ciceros[2]), stammte aus einem plebejischen, aber geachteten Geschlechte, welches schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges geschichtlich wurde[3]), zur Nobilität [214]

Helvia, Ciceros Mutter[4])

nicht mehr warb, sondern schon gewählt war, so daß der eine oder der andere Gewährsmann dennoch geirrt haben würde; eine Schwierigkeit, welche schon Corradi Quaest. p. 71 sah, aber nicht zu beseitigen wußte und Tunstall Ep. ad Middl. p. 10 zu einem Tadel veranlaßte, obgleich er selbst in einer anderen Beziehung das richtige verfehlt. Ferner bedurfte es im Nov. 64 für Cicero keiner schriftlichen Mitteilungen an Attikus, da dieser auf seine dringenden Bitten, ihn bei der Bewerbung durch seinen Einfluß zu unterstützen, sich in Rom befand (oben S. 16). Die Konsularkomitien, die wichtigste Angelegenheit für den Vf., werden nicht mit einem Worte in dem Briefe erwähnt, und endlich ist dessen Inhalt und die angebliche Todesanzeige selbst von der Art, daß nur ein Mensch ohne Gefühl so hätte schreiben können. — ⟨Eine andere Lösung des Widerspruchs schlägt Harrison vor (Tyrrel-Purser, The correspondence of M. Tullius Cicero I[3] Brief 2 S. 132). Indem er der Angabe Ciceros ad Att. I 6, 2 den Vorzug gibt, bringt er die seltsame Bemerkung des Asconius durch eine geringfügige Textänderung zugleich mit dem Zusammenhang und mit Cicero in Einklang: *solus Cicero ex competitoribus equestri erat loco natus atque in petitione patrem omisit*, d. h. bei der Prüfung der Wahlbefähigung (*professio*). Trifft dieser Vorschlag das richtige, dann starb Ciceros Vater am 27. Nov. 68.⟩

[1]) Glandorp On. p. 968 und die Genealogen, welche ihm gefolgt sind wie Ruperti, bezeichnen als solche die Gemahlin des C. Aculeo. Er verheiratete sich aber mit Helvia, einer Schwester von Ciceros Mutter (s. unten S. 228). Dieser erwähnt zwar auch seine Mutter nicht namentlich; vielleicht, weil sie vor der Zeit mit Tode abging, wo für uns sein Briefwechsel beginnt. Von einer erwachsenen Schwester und von deren Verbindungen würde er aber irgendwo gesprochen haben. Wenn daher begründet ist, was ein unbekannter Scholiast in seinen von J. Gronov. herausgegebenen Kommentaren sagt, ein Tubero habe sich mit einer Schwester Ciceros vermählt (p. 415 Or.: ⟨*dicebatur enim Tubero sororem Ciceronis duxisse uxorem.*⟩ p. 417 Or.: ⟨*sororem Ciceronis habuit*⟩), so könnte es sich nur auf eine Vatersbrudertochter, *soror patruelis*, auf eine Tochter von Nr. 3 beziehen und nicht auf Q. Aelius Tubero, den Ankläger des Ligarius, einen jungen Mann, welcher allerdings verheiratet war, aber mit einer Frau seines Alters (ad Att. XIII 20, 2), ⟨einer Tochter des Servius Sulpicius (Klebs bei Pauly-Wissowa RE I 538 Nr. 156)⟩, sondern auf dessen Vater Lucius. In der Tat läßt der sorglose Ausleger die Wahl. ⟨Wie die Wahl ausfallen muß, darüber ist kein Zweifel. In der Rede für Q. Ligarius sagt Cicero § 1: *propinquus meus Q. Tubero*, § 21: *necessitudines, quae mihi sunt cum L. Tuberone: domi una eruditi, militiae contubernales, post adfines, in omni vita familiares.* Also L. Tubero, der Vater, hatte in die Familie der Tullier hineingeheiratet! Das darf nach Ciceros Zeugnis als feststehend betrachtet werden, und es bleibt nur der von Drumann vorgeschlagene Ausweg übrig. Daß *soror* in dem Sinne von *soror patruelis* gebraucht werden kann, ergibt sich aus Cic. ad fam. V 2, 6 u. Dio XXXVII 49, 3, wo Mucia, die Tochter des Q. Mucius Scaevola cos. 95 und Gattin des Cn Pompeius Magnus, als „Schwester" des Q. Metellus Celer cos. 60 und Q. Metellus Nepos cos. 57 bezeichnet wird. Vgl. dazu IV[2] 561, 1.⟩ — [2]) Plut. Cic. 1, 1. 2, 1. Von einer anderen ihres Namens spricht er quaest. Rom. 83 ⟨= Oros. V 15, 20—21. Obseq. 37.⟩ Hieronym. Euseb. chron. II ⟨p. 131 Schöne zu Ol. 168, 4: *Cicero Arpini nascitur matre Helvia.*⟩ Cicero sagt ad Att. XI 9, 3, ohne sie zu nennen, im Schmerz über das Verfahren seines Bruders gegen ihn: *ne quid ex eadem matre postea natum esset!* — [3]) Liv. ⟨XXVII 12, 16: *M. Helvius*, Kriegstribun 209.⟩ XXX 18, 15: ⟨*C. Helvius*, Kriegstribun 203.⟩ — [4]) Ob Verg. Aen. XI 340 ⟨bei den Worten: *genus huic materna superbum Nobilitas dabat, incertum de patre ferebat*⟩ an sie dachte, wie schon vor Barton zu Plut. Cic. 1, 1 andere vermutet haben, ist ungewiß. Seine Worte können aber auf Helvia angewendet werden.

gelangte[1]) und sich in mehrere Familien teilte, ohne und mit Zunamen wie *Cinna*[2]), *Blasio*[3]) und *Mancia*[4]). Ihr Sohn Quintus erzählt, sie habe auch die leeren Weinkrüge versiegelt, damit die Sklaven nicht die gefüllten auf Rechnung der Herrschaft leerten[5]). Sie mag bei der Körperschwäche ihres Gemahls und seiner Vorliebe für die Bücher als eine sorgsame Hausfrau die Wirtschaft auf sich genommen haben.

Helvia, Ciceros Tante

Eine Schwester Helvia war mit dem römischen Ritter C. Aculeo[6]) verheiratet[7]), einem Rechtsgelehrten[8]) und vertrauten Freunde des Redners L. Crassus[9]), von dessen Vorfahren die Geschichte schweigt. C. Visellius Varro[10]) wird sein Sohn genannt[11]) und Geschwisterkind mit Cicero[12]), welcher von ihm erzählt, er sei von dem Vater in der Rechtswissenschaft unterrichtet worden[11]), bei seiner Herstellung aus dem Exil tätig gewesen[13]) und nach der Verwaltung der kurulischen Ädilität gestorben[14]), seines verbotenen [215] Umganges mit Otacilia aber nicht gedenkt[15]).

---

[1]) ⟨Liv. XXXII 7, 13. 8, 5. 26, 2: *C. Helvius*, Prätor 198;⟩ Liv. XXXII 27, 7. ⟨28, 2. XXXIII 21, 7. XXXIV 10, 1f. 45, 3: *M. Helvius*, Prätor 197; Liv. XXXVIII 20, 9. 22, 1. 23, 4: *C. Helvius*, Legat des Konsuls Cn. Manlius Vulso 189.⟩ — [2]) ⟨Val. Max. IX 9, 1: *C. Helvius Cinna tribunus pl.* 44. Genaueres über ihn s.⟩ I² 75 ⟨u. 420.⟩ — [3]) ⟨Helvius Blasio.⟩ Dio XLVI 53, 3 ⟨zum J. 43.⟩ — [4]) Cic. de or. II 266: ⟨*Helvium Manciam.*⟩ Val. Max. VI 2, 8: *Helvius Mancia Formianus, libertini filius.* Quintil. VI 3, 38. — [5]) ad fam. XVI 26, 2: ⟨*lagonas etiam inanes obsignabat, ne dicerentur inanes aliquae fuisse, quae furtim essent exsiccatae.*⟩ — [6]) de or. I 191: ⟨*videtis equitem Romanum . . . . C. Aculeonem.*⟩ — [7]) de or. II 2: ⟨*Aculeo quocum erat nostra matertera* (Mutterschwester).⟩ — [8]) de or. I 191. Brut. 264. — [9]) de or. I 191. II 2: ⟨*quem Crassus dilexit ex omnibus plurimum.*⟩ 262. — [10]) ⟨Auf der Inschrift von Oropos zum J. 73: Γάιος Οὐισέλλιος Γαΐου υἱὸς Κυρίνα Οὐάρρων (Dittenberger Syll. inscr. Graec. I² 334 Z. 62). Cic. Brut. 264 u. Val. Max. VIII 2, 2: *C. Visellius Varro.* Sonst nur *C. Varro* (Cic. Verr. I 71. de prov. cons. 40) oder *Visellius* (ad Att. III 23, 4).⟩ — [11]) Brut. 264: ⟨*C. Visellius Varro . . . . iuris civilis iam a patre Aculeone traditam tenuit disciplinam.*⟩ — [12]) Brut. 264: ⟨*C. Visellius Varro, consobrinus meus.*⟩ de prov. cons. 40: ⟨*C. Varroni, consobrino nostro.*⟩ — [13]) ad Att. III 23, 4, wo in einigen Handschriften *T.* vor seinem Namen aus dem vorigen irrig herübergenommen ist. — [14]) Brut. 264: ⟨*C. Visellius Varro . . . . cum post curulem aedilitatem iudex quaestionis esset, est mortuus.*⟩ — [15]) Val. Max. VIII 2, 2. Da dieser zugleich von C. Aquilius spricht, dem rechtskundigen Freunde Ciceros, so kann sein Bericht sich nur auf die Zeitgenossen und Verwandten des Redners beziehen.

C. Visellius Varro

Es befremdet aber, daß ein Sohn des Aculeo *Visellius Varro* hieß, und ebenso sehr, daß niemand auch nur den Versuch gemacht hat, dies zu erklären. Man könnte sagen, Aculeo habe einen Terentius Varro adoptiert. In einem solchen Falle wurde im gemeinen Leben oft und mitunter in öffentlichen Beschlüssen (ad fam. VIII 8, 5: ⟨*Q. Caecilius Q. f. Fab. Metellus Pius Scipio*⟩) der vorige Familienname und selbst der frühere Vorname als bekannter beibehalten, wie unter anderen das Beispiel des Metellus Scipio cos. 52 (II² 36) u. des Crassus Scipio (IV² 80) beweist (vgl. II² 236 Anm. 7). Allein Aculeo hatte wenigstens zwei Söhne (de or. II 2: *cum consobrinis nostris, Aculeonis filiis*), und es ist nicht glaublich, daß er einen Fremden an Kindes Statt annahm, wenn er schon einen leiblichen Erben hatte oder solange er hoffen durfte, eine Nachkommenschaft zu erhalten. Dieser Wunsch würde ihm im Fall einer Adoption bald nachher erfüllt worden sein, denn die Brüder waren im Alter nicht sehr verschieden, beide Ciceros Mitschüler (de or. II 2). Da er nun von diesem nie

Aculeo hatte mindestens noch einen zweiten Sohn[1]).

3. L. Tullius ⟨M. f.⟩ Cicero.

Bruder von Nr. 2, begleitete als Privatmann seinen Freund, den Redner M. Antonius, welcher ⟨102 als Prätor⟩ Statthalter in Kilikien wurde, um die Seeräuber zu bekriegen[2]). Auf der Reise hörte er mit ihm in Athen Rhetoren und Philosophen[3]). Er blieb in der Provinz, bis Antonius sie im J. 102 verließ[4]). Sein Neffe Cicero war damals vier Jahre alt. Da er sich mit diesem über den Aufenthalt und die Studien im Osten unterhielt, so folgt, daß er noch längere Zeit nach der Rückkehr gelebt hat.

4. L. Tullius ⟨L. f. M. n.⟩ Cicero.

Sohn des vorigen. ⟨Vetter⟩[5]), Jugendfreund und Mitschüler des Redners, mit welchem er auch im J. 79 zu seiner Ausbildung in Athen war[6]) und neun Jahre später in Sizilien[7]), wo jener Zeugen

Visellius genannt wird, sein Gentilname urkundlich nicht nachzuweisen, sondern offenbar nur von den Auslegern von Varro für ihn entlehnt ist, so steht der Annahme nichts entgegen, daß der eine seiner Söhne von einem Visellius Varro adoptiert wurde.

⟨Diese Annahme bietet in der Tat den einzigen Ausweg aus der Schwierigkeit. Da C. Visellius Varro (oben S. 228 Anm. 10) als Sohn des C. Aculeo bezeichnet wird (Cic. Brut. 264), so bedarf der Beiname Varro der Erklärung; denn der Vater hieß nicht Varro, sondern Aculeo. Nur durch Adoption kann der Sohn zu jenem Beinamen gekommen sein. Aber wer hat adoptiert? C. Aculeo oder ein ihm gleichalteriger C. Visellius Varro? Nehmen wir das erstere an, so mußte C. Aculeo der Gens Visellia angehören, was zwar nicht ausgeschlossen, aber auch durch kein Beispiel zu erhärten ist; denn der einzige außer ihm bekannte Aculeo, ebenfalls ein Gaius, gehörte zur Gens Furia (Liv. XXXVIII 55, 5: *C. Furius Aculeo*, Quästor 190). Der Adoptivsohn konnte in diesem Falle allerdings der leibliche Sohn eines Terentius Varro sein, dessen wohlbekannter Beiname bei dem Übergange des Sohnes in ein neues Geschlecht erhalten bleiben sollte (II² 542). Aber erstens hieß der letztere dann nicht einfach C. Visellius Varro, sondern C. Visellius Aculeo Varro, da der Beiname des Adoptivvaters nicht fehlen durfte (s. die Beispiele II² 542: Metellus Pius Scipio und Crassus Frugi. IV² 22: Caepio Brutus. IV² 80: Crassus Scipio. IV² 189: Varro Lucullus); und zweitens steht, wie schon Drumann erkannte, die Tatsache, daß C. Aculeo zwei, noch dazu fast gleichalterige Söhne besaß, der Annahme entgegen, in ihm den Adoptivvater zu erblicken.

Die andere Möglichkeit ist die, daß einer der jüngeren Söhne des C. (Furius?) Aculeo von einem ihm gleichalterigen C. Visellius Varro adoptiert wurde. Alsdann ließ der Adoptierte *C. Visellius C. f. Varro* (so auf der Inschrift von Oropos, Dittenberger Syll. inscr. Graec. I² 334 Z. 62) mit oder ohne den Zusatz *Aculeo*, dessen Erhaltung einem Bedürfnis nicht entsprach. Ein Enkel dieses C. Visellius Varro scheint der gleichnamige Konsul des J. 12 n. Chr. gewesen zu sein, ein Urenkel L. Visellius Varro cos. 24 n. Chr. (Klein Fasti cons. p. 20 u. 24).⟩

[1]) de or. II 2: ⟨*Aculeonis filiis.*⟩ — [2]) de or. II 2: ⟨*L. Cicero patruus . . . . cum Antonio in Ciliciam profectus.*⟩ — [3]) de or. I 82. — [4]) de or. II 2, wo an der Lesart *in Ciliciam profectus una decesserat* nichts zu ändern ist. Eine ähnliche Wendung findet sich Arch. 6: ⟨*cum ex ea provincia decederet.* Vgl. IV² 215.⟩ — [5]) ⟨de fin. V 1: *Lucius Cicero frater noster cognatione patruelis, amore germanus.* Verr. III 170: *fratri meo.* IV 25: *L. frater meus.* 137: *agit cum fratre meo.* 145: *cum L. fratre.* ad Att. I 5, 1: *Luci fratris nostri.*⟩ — [6]) de fin. V 1: ⟨*cum audissem Antiochum . . . in eo gymnasio, quod Ptolomaeum vocatur, unaque nobiscum Lucius Cicero.*⟩ — [7]) Verr. III 170. IV 25. 137. 145: ⟨vgl.⟩ ad Att. I 5, 1.

[216] und Beweise gegen Verres suchte. Syrakus ernannte ihn zum öffentlichen Gastfreunde[1]). Die betreffende Urkunde wurde in Erz eingegraben und ihm überreicht[2]). Er starb schon 68[3]), ein von Cicero tief empfundener Verlust, da er auch durch seine Redlichkeit und ein freundliches, gefälliges Benehmen ihm wie Attikus sehr wert geworden war[4]).

5. ⟨Tullia.⟩

⟨Schwester des vorigen und Vatersbrudertochter des Redners, Gemahlin des L. Aelius Tubero[5]).⟩

6. M. Tullius M. f.[6]) M. n. Cicero.

Ältester Sohn von Nr. 2.

§ 1.

Geb. 3. Jan. 106

Wir wissen durch ihn selbst, daß er am 3. Januar[7]) des Jahres 106 v. Chr.[8]) oder nach dem berichtigten Kalender etwa im Oktober⟨!⟩ 107[9])

[1]) Verr. IV 145: ⟨*decernunt, ut cum L. fratre hospitium publice fieret.*⟩ — [2]) Verr. IV 145: ⟨*in aere incisum nobis tradiderunt.*⟩ — [3]) ⟨Ende 68 oder Anfang 67. Cicero schickte die Todesnachricht Anfang 67 an Attikus (ad Att. I 5, 1 u. dazu oben S. 14 Anm. 3).⟩ — [4]) de fin. V 1: *frater noster cognatione patruelis, amore germanus.* ad Att. I 5, 1: ⟨*cum . . . . adfinem amicumque amiseris.* Durch seine Schwester Pomponia war Attikus der Schwager des Q. Cicero, eines Vetters des L. Cicero.⟩ — [5]) ⟨Oben S. 227 Anm. 1.⟩ — [6]) ⟨In dem Senatsbeschluß über die Oropier vom J. 73 (Dittenberger Syll. inscr. Graec. I² 334 Z. 12): Μάαρκος Τύλλιος Μαάρκου υἱὸς Κορνηλία Κικέρων.⟩ — [7]) ad Att. VII 5, 3: ⟨*III Nonas (Jan.) natali meo.*⟩ XI 9, 3: ⟨*die natali meo.*⟩ XIII 42, 3: ⟨*diem meum scis esse III Nonas Januarias.*⟩ Gell. XV 28, 3. Bei Plut. 2, 1 fehlt nur eine deutliche Bezeichnung: ⟨ἡμέρᾳ τρίτῃ τῶν νέων Καλανδῶν.⟩ — [8]) Cic. Brut. 161. Gell. XV 28, 3: ⟨*Q. Caepione C.* (Hs.: Q.) *Serrano consulibus*⟩. Gellius rügt hier, daß Cornelius Nepos im Leben des Redners im ersten Buche dessen Geburt um 4 Jahre zu spät setzt, vielleicht, damit sein Freund um so mehr bewundert werde, weil er dann schon in einem Alter von 23 Jahren Sex. Roscius verteidigte. Die Geschichte wird in diesem Werke des Nepos nicht weniger entstellt sein als in seinen Nachrichten über Attikus. Ob Tiro im Leben seines Patrons unbefangener schrieb, ist ungewiß. Äußerlich hatte er zu einem solchen Unternehmen den meisten Beruf. Auf das vierte Buch verweist Ascon. p. ⟨43 K.-S.: *legimus apud Tironem, libertum Ciceronis, in libro IIII de vita eius.* Auch C. Asinius Pollio und sein Sohn C. Asinius Gallus schrieben über Cicero:⟩ II² 10, 2. 11, 10. — [9]) Eine genaue Berechnung ist hier nicht möglich, da vor der Verbesserung der Jahrform durch Caesar im J. 46 v. Chr. die Monate nicht dieselbe Länge hatten wie später und wir von der Einschaltung nicht genau unterrichtet sind. ⟨Nach den Berechnungen von Matzat, Röm. Zeitrechnung, Berlin 1889, S. 290, entsprach der 3. Jan. 106 dem 31. jul. Dez. 107. Auch Holzapfel, Soltau und Unger sind der Ansicht, daß der Kalender für die Zeit von 153—64 v. Chr. in Ordnung gehalten worden ist (Ginzel, Handbuch der Chronologie 1911 II 270).⟩ In dem Briefe ad Att. X 17 entspricht der 16. Mai 49 der Zeit der Nachtgleiche in der zweiten Hälfte des März (III² 812). Übrigens ergibt sich aus ad Att. XIII 42, 3, daß Cicero auch noch 45 — also nach der Einführung des julianischen Kalenders — den 3. Januar als seinen Geburtstag betrachtete.

auf dem väterlichen Gute[1]) bei Arpinum[2]) geboren wurde. Demnach war Hortensius 8 Jahre älter[3]) und Attikus 3[4]), Pompeius dagegen 9 Monate jünger[5]), Cato von Utika 11 Jahre[6]) und Caesar 6[7]), er, dessen Nachfolgern, den Imperatoren, [217] Rom an dem Tage Gelübde tat[8]), an welchem der beredte Verteidiger der Republik das Fest seiner Geburt gefeiert hatte. Auch Marius stammte aus Arpinum[9]). Derselbe Ort erzeugte biegsames Wachs und starres Eisen: Männer, nach ihrer Gemütsart verschieden wie Griechen und Römer und daher in eine ganz verschiedene Laufbahn geworfen, beide aber befugt, ihren Söhnen zu sagen, was sie von ihren Vätern nicht gehört hatten: ihr seid die Erben eines großen Ruhmes[10]).

Die Eindrücke der Kindheit

Cicero verlebte seine Kindheit an den Ufern des Fibrenus, wo die Bergstadt vor ihm lag[11]) und in größerer Ferne das Gebirge, welches sie umkränzte. Durch die Umgebungen wurde seine feurige Seele aufgeregt, und die ersten Erzählungen, mit welchen man seine Wißbegierde befriedigte, führten ihn zugleich weit über sein einsames Tal hinaus nach Numidien, Gallien und den Alpen. In dem Jahre seiner Geburt beendigte Marius den Krieg mit Jugurtha. Bald nachher vernichtete er die Teutonen und Cimbern, Italiens Schrecken. Und Marius war Arpinat, der Stolz des Munizipiums und Verwandter der Tullier[12]). Kann man fragen, ob diese den Knaben von dem Sieger von Aquae Sextiae unterhielten und er dadurch zuerst für den Ruhm begeistert wurde, da das Kind mit noch unversuchter Kraft gern das Glänzendste zum Ziele wählt?

Sein schöner Jugendtraum sollte ihm erfüllt werden. Auch der Vater trug dazu bei, das Beispiel des angestaunten Mitbürgers war auch für ihn ein Sporn. Durch die Söhne, durch Marcus

---

[1]) de leg. II 3: ⟨*vides villam . . . . . . hoc ipso in loco . . . . . . me scito esse natum.*⟩ 4. — [2]) ad fam. XIII 11, 1: ⟨*meos municipes Arpinates.*⟩ Sull. 23. Phil. III 15. Juvenal. VIII 237: ⟨*novus Arpinas.*⟩ [Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 1: ⟨*genere Arpinas.*⟩ Daher verächtlich *peregrinus* (Cic. Sull. 22. 24. 25; vgl. de har. resp. 17), *inquilinus civis urbis Romae* (Sallust. Cat. 31, 7), *homo Arpinas agrestis ac rusticus* (in Clod. et Cur. fr. 20 Müller). — [3]) Brut. 230: ⟨*Hortensius . . . . . me adulescentem nactus octo annis minorem quam erat ipse.* Hortensius war 114 geboren (III^{2} 78).⟩ — [4]) ⟨Geboren Ende 110.⟩ Oben S. 11 Anm. 6. — [5]) Brut. 239: *meus aequalis Cn. Pompeius.* ⟨Dieser wurde am 29. Sept. 106 geboren (IV^{2} 332).⟩ — [6]) ⟨Wenn Cato, wie überliefert, im J. 95 geboren wurde. S. darüber⟩ oben S. 164 Anm. 6. — [7]) ⟨Geboren am 13. Juli 100 (III^{2} 126).⟩ — [8]) Plut. 2, 1: ⟨ἐν ᾗ νῦν οἱ ἄρχοντες εὔχονται καὶ θύουσιν ὑπὲρ τοῦ ἡγεμόνος.⟩ Dig. L 16, 233: ⟨*post Kalendas Januarias die tertio pro salute principis vota suscipiuntur.*⟩ — [9]) Cic. de leg. II 6. Sull. 23. post. red. ad Quir. 19: ⟨*municipem meum C. Marium.*⟩ Sest. 116. Sallust. Jug. 63, 3: ⟨*natus Arpini.*⟩ Plut. Mar. 3, 1. — [10]) de offic. II 45: ⟨*prima est adulescenti commendatio ad gloriam, si qua ex bellicis rebus comparari potest, in qua multi apud maiores nostros exstiterunt; semper enim fere bella gerebantur.*⟩ III 6. — [11]) ⟨Arpinum lag 6 – 7 km südöstlich vom Zusammenfluß des Fibrenus und Liris.⟩ — [12]) ⟨Durch M. Marius Gratidianus (oben S. 224).⟩

und den nachgeborenen Quintus, hoffte er sein Haus dem Dunkel entrissen zu sehen. Dafür spricht ihre Erziehung. Mit einer ausgezeichneten Gelehrigkeit kamen sie seinen Wünschen entgegen, besonders der älteste, welcher schon damals ein glühendes Verlangen fühlte, „immer der beste zu sein, emporzustreben vor allen“[1]).

Cicero kommt nach Rom

Als er sich die Anfänge des Wissens angeeignet hatte, folgte er den Seinigen nach Rom und bezog mit ihnen die Wohnung in den Karinen[2]).

Beziehungen zu Crassus und Antonius [218]

L. Cicero, der Oheim[3]), verschaffte ihm Zutritt bei M. Antonius und Aculeo[4]) bei einem anderen Redner, L. Crassus. Auch sie selbst beschäftigten sich mit ihm[5]) und der Freund seines Vaters, M. Pupius Piso[6]). Sein Wetteifer erhielt neue Nahrung. Mit ihm lernten außer Quintus[7]) die Söhne des Aculeo[8]), Lucius, der Sohn seines Oheims[9]), Attikus[10]), L. Torquatus[11]), C. Marius der Jüngere[11]), L. Aelius Tubero[12]), Q. Pompeius Bithynicus[13]) nebst anderen, und von allen wurde seine Überlegenheit an Talent und Einsicht anerkannt, auch dadurch, daß sie ihm den Ehrenplatz in der Mitte zugestanden[14]). In den Eltern[15]) regte sich zum Teil die Eifersucht[16]).

Die Lehrer waren Griechen; so wollte es Crassus[5]). Er hielt die lateinischen Rhetoren — auch L. Plotius Gallus, welcher in Rom zuerst auftrat[17]) — für kühne Schwätzer ohne Gelehrsamkeit und gebot im J. 92 als Zensor mit seinem Kollegen Cn. Domitius, ihre Schulen zu schließen[18]). Das Edikt wurde bald vergessen, und

[1]) ad Q. fr. III 5 u. 6, 4: ⟨*illud . . . . a puero adamaram:* Πολλὸν — Hom. Il. VI 208: ⟨αἰὲν⟩ — ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων.⟩ — [2]) Oben S. 226 Anm. 6. — [3]) Oben S. 229 Nr. 3. — [4]) Oben S. 228. — [5]) de or. II 2. — [6]) Ascon. p. ⟨14 K.-S.: *fuit (M.) Pupius Piso eisdem temporibus quibus Cicero, sed tanto aetate maior, ut adulescentulum Ciceronem pater ad eum deduceret.*⟩ Brut. 310. Piso wurde 61 Konsul, *biennio serius quam Cicero* (Ascon.); er war aber älter (s. o.). Vgl. II[2] 70 Anm. 11, wo auch der Verleumdung gedacht ist, nach welcher dieses Verhältnis in eine Buhlschaft ausartete ([Sallust.] in M. Tull. invect. 1, 2: ⟨*istam immoderatam eloquentiam apud M. Pisonem non pudicitiae iactura perdidicisti?*⟩). — [7]) de prov. cons. 40. — [8]) de or. II 2: ⟨*eum Aculeonis filiis.*⟩ de prov. cons. 40: ⟨*C. Varroni, consobrino nostro.* C. Visellius Varro war der leibliche Sohn des C. Aculeo (oben S. 228 Anm. 15).⟩ — [9]) Oben S. 229 Anm. 5. — [10]) Nep. Att. 1, 4. 5, 3. Cic. de leg. I 13. — [11]) Nep. Att. 1, 4. — [12]) Cic. Ligar. 21: ⟨*domi una eruditi.* Tubero heiratete später (Cicero: *post adfines*) die Vatersbrudertochter des Redners (oben S. 227 Anm. 1).⟩ — [13]) Brut. 240: ⟨*mecum et cum M. Pisone cum amicitia tum studiis exercitationibusque coniunctus.*⟩ ad fam. VI 16 u. 17. ⟨Genaueres über ihn⟩ IV[2] 321 Nr. 12. — [14]) Plut. Cic. 2, 1: ⟨ἐν ταῖς ὁδοῖς τὸν Κικέρωνα μέσον αὐτῶν ἐπὶ τιμῇ λαμβάνοντας. Der Platz in der Mitte galt allgemein wie noch heute als Ehrenplatz;⟩ Plut. Cato min. 57, 1: ⟨Streit zwischen Juba, Scipio und Cato⟩. Sallust. Jug. ⟨11, 3: *sed Hiempsal . . . . dextra Adherbalem adsedit, ne medius ex tribus, quod apud Numidas honori ducitur, Jugurtha foret.*⟩ 65, 2. Ovid. Fast. V 67: *et medius iuvenum non indignantibus ipsis ibat.* — [15]) ⟨Der Mitschüler.⟩ — [16]) Plut. 2, 1. — [17]) Seneca controv. II praef. 5: ⟨*primus omnium Latinus rhetor Romae fuit*⟩ *puero Cicerone.* Quintil. II 4, 42. XI 3, 143. Suet. de rhet. 2: ⟨*L. Plotius Gallus.*⟩ — [18]) Gell. XV 11, 2 u. Suet. de rhet. 1 geben das Edikt. Cic. de or. III 93: *ingenia obtundi nolui, corroborari impudentiam.* ⟨Tac.⟩ dial. 35.

Ehrenplatz in der Mitte

Cicero deklamierte schon vor der Prätur auch lateinisch, obgleich seltener[1]). Ihm waren die Übungen im Griechischen nur Vorbereitung für die Rednerbühne, über welche allein für ihn der Weg zu Ehrenstellen führte[2]). Auch fand er sich fast täglich auf dem Markte ein, die Männer zu hören, deren Leistungen man bewunderte[3]). Crassus und Antonius, die ersten unter ihnen, würdigten ihn mancher belehrenden Unterhaltung[4]), und er erinnerte sich gern an dieses Verdienst, besonders an die Herablassung des Crassus[5]), welcher als Geistesverwandter durch das attische Salz und die ätzende Lauge in seinen Reden ihn auch wohl am meisten fesselte[6]) und im J. 91 starb[7]), wie Antonius vier Jahre später von den Marianern erschlagen wurde[8]). [219]

Bekanntschaft mit Archias

Indessen hatten sie selbst, scheinbar mit innerem Widerstreben[9]), ihren Schützling auf die großen Muster des Auslandes und auf eine reichere Sprache hingewiesen. Durch A. Licinius Archias, den Antiochener[10]), lernte er die Vorzüge der griechischen Dichter kennen. Als jener im J. 102 zum ersten Male nach Rom kam[11]), war er noch in Arpinum. Die Verbindung mit ihm fällt in eine spätere Zeit, aber doch vor ⟨87⟩[12]), wo Archias mit Sullas ⟨Quästor⟩[13]) L. Lukullus, in dessen väterliches Haus er aufgenommen worden war[10]), nach Griechenland und Asien ging[14]). Cicero sprach öffentlich vor Gericht von seinen Verpflichtungen gegen ihn, von dem Einflusse des Dichters auf ihn als Staatsmann und Redner, da er nur auf diese Art seinen Zuhörern den Klienten empfehlen konnte[15]).

Er näherte sich auch dem greisen Dichter L. A⟨cc⟩ius[16]), dem Freunde des D. Brutus cos. 138[17]). Und im Theater achtete er zur Verbesserung seiner Gebärden und des Vortrages auf die Schauspieler[18]). Mit Äsop und Roscius stand er in einem innigen Ver-

[1]) Brut. 310: ⟨*declamitans . . . . multum etiam Latine, sed Graece saepius.*⟩ Suet. de rhet. 1 leugnet es nicht, wie man seine Worte gedeutet hat: ⟨*ad praeturam usque etiam Graece declamitavit, Latine vero senior quoque.*⟩ — [2]) divin. in Caecil. 39f. ⟨Tac.⟩ dial. 37. — [3]) Brut. 305: ⟨*cotidie fere a nobis in contionibus audiebantur.*⟩ Tusc. V 55. — [4]) de or. II 2 u. 3. — [5]) de or. III 1: ⟨*humanitas L. Crassi.*⟩ — [6]) IV² 79. — [7]) IV² 78. — [8]) I² 45. — [9]) de or. II 4: ⟨*censebat . . . . ita se uterque graviorem fore, si alter* (Crassus) *contemnere, alter* (Antonius) *ne nosse quidem Graecos videretur.*⟩ — [10]) IV² 213. — [11]) Cic. Arch. 5: ⟨*Romam venit Mario consule et Catulo.*⟩ — [12]) ⟨Drumann: „vor 88". Aber Lukullus, in dessen Begleitung Archias sich befand, ging, wie es scheint, erst im J. 87 als Quästor nach Asien (Cic. Acad. pr. II 1: *in Asiam quaestor profectus*). Von 86—80 war er Proquästor (IV² 135 Anm. 6).⟩ — [13]) ⟨Drumann: „Proquästor". S. aber die vor. Anm.⟩ — [14]) IV² 216. — [15]) IV² 217f. — [16]) Cic. Brut. 107: ⟨*ex L. Accio poëta sum audire solitus.* Drumann: „Attius".⟩ — [17]) Cic. Brut. 107. Arch. 27. Val. Max. VIII 14, 2. — [18]) de or. I 128: ⟨*in oratore . . . . vox tragoedorum, gestus paene summorum actorum est requirendus.*⟩ 156: *intuendi nobis sunt non solum oratores, sed etiam actores, ne mala consuetudine ad aliquam deformitatem pravitatemque veniamus.* Unbedingte Nachahmung gestattete er dem Redner nicht (de or. I 251: ⟨*nemo suaserit studiosis dicendi adulescentibus in gestu discendo histrionum more elaborare . . . . . me auctore nemo dicendi studiosus Graecorum more tragoedorum voci serviet*⟩). S. unten.

kehr, lange zuvor, ehe er den letzteren verteidigte[1]). So ergriff er jede Gelegenheit und jedes Mittel, sich für das öffentliche Leben zu bilden. An der Hand der Musen schwang er sich auf den kurulischen Stuhl[2]).

§ 2.

Die ersten schriftstellerischen Versuche Ciceros

Es ist ein meistens fruchtloses Unternehmen, wenn man seine Übungen und die schriftstellerischen Versuche, welche dadurch veranlaßt wurden, auf gewisse Jahre zurückführen will. Seine eigenen Zeitangaben sind größtenteils sehr unbestimmt[3]). [220] Noch weit mehr gilt dies von Plutarch. Er erwähnt unter Ciceros Schriften zuerst Pontius Glaucus, weil diese ihm nun eben vorlag und zum Beweise diente, daß der Redner in der Jugend dichtete. Die Untersuchung, in welchem Zeitverhältnis zu den übrigen sie entstanden sei, überließ er anderen. Gleichwohl nahm schon Lambinus auf sein vermeintliches Zeugnis sie für die älteste. Cicero fehlte der schöpferische Geist und damit die Weihe zum Dichter. Er machte indessen Verse; auch dann, als der höhere innere Beruf seines Bruders ihm nicht mehr verborgen blieb[4]).

Gedichte

Früh entwickelte sich in ihm die Anlage und das Bedürfnis, schön zu formen und auf dem geeignetsten Wege sich der Muttersprache zu bemächtigen und sie zu fördern. Daher seine Gedichte und die Übersetzungen aus dem Griechischen. Von den Griechen entnahm er auch den Stoff zu seinen ersten poetischen Arbeiten. Dahin gehört Alkyone, worin er die Schicksale der Gemahlin des Keyx, Königs von Trachi⟨s⟩, besang[5]). Der Inhalt einer anderen Elegie[6]), aus welcher Servius einige Worte beibringt[7]), ist unbekannt. Nach dem vorigen las Plutarch das kleine Gedicht

---

[1]) Quinct. 77: ⟨*Q. Roscio . . . . pro amicitia familiarius dixi.*⟩ de divin. I 79: ⟨*amores ac deliciae tuae, Roscius.*⟩ 80: ⟨*Aesopo, familiari tuo* (Worte des Q. Cicero).⟩ Macrob. sat. III 14, 11: ⟨*Roscio et Aesopo histrionibus tam familiariter usum.*⟩ Plut. 5, 3. — [2]) de or. I 2: *artes quibus a pueris dediti fuimus.* de re publ. I 7: ⟨*propter variam suavitatem studiorum, in quibus a pueritia vixeram.*⟩ Arch. 1: ⟨*ab optimarum artium studiis ac disciplina . . . . . nullum confiteor aetatis meae tempus abhorruisse.*⟩ — [3]) *Pueris aut adulescentulis nobis* (de or. I 5); ⟨*adulescentulus* (de or. II 3)⟩; *admodum adulescentulus* (de nat. deor. II 104); *cum pueri essemus* (ad fam. XIII 1, 2); *a puero* (Acad. prior. ⟨= Lucullus⟩ II 115). — [4]) ad Q. fr. III 4, 4: ⟨*abest* ἐνθουσιασμός . . . . . *tibi istius generis in scribendo priores partes tribuo quam mihi.*⟩ S. unten die Charakteristik: Cicero als Dichter. — [5]) Dieses und andere Werke nennt Jul. Capitolin. in Gordiani III ⟨= Script. hist. Aug. XX⟩ 3, 2, weil der Kaiser als Jüngling Gedichte unter gleichem Titel schrieb, um zu zeigen, daß Ciceros Latein veraltet sei. ⟨Non. Marc. PRAEVIVS p. 65 M: *Cicero Alcyonibus.*⟩ Vgl. Ovid. Met. XI 272 u. 416. Heroid. ep. XVIII 81. — [6]) Selbst der Titel ist durch keine sichere Lesart verbürgt. ⟨Drumann: *Tamelastis:* Heinsius: *Thalia maesta.* Im letzteren Falle wäre in dem Gedicht die Geschichte einer sizilischen Nymphe behandelt.⟩ — [7]) Serv. zu Verg. ecl. I 57.

Pontius Glaucus[1]). Es war in Tetrametern verfaßt[1]) und betraf Glaucus, einen Fischer zu Anthedon in Böotien, welcher nach dem Genusse eines Wunderkrautes sich in die Wellen stürzte, unsterblich, ein Gott des Meeres[2]) wurde und Orakel gab[3]). In einer Sammlung von Epigrammen, deren unter dem Titel Limon gedacht wird, wurden Terentius und andere Dichter gepriesen[4]). Benutzte Cicero die Geschichte der römischen Poesie von Porcius Licinus[5]), so kannte er doch seine Vorgänger auch in diesem [221] Teile der Literatur durch eigenes Studium, da er in seinen Schriften so oft auf sie verweist[6]).

Ciceros „Marius“

Das epische Gedicht Marius[7]) in Hexametern[8]) verfaßte er nicht vor dem J. 87, in welchem der Held, dessen Kampf mit den Cimbern Archias verherrlichte[9]), nach dem Exil wieder in Rom war, denn er sprach darin von den Anzeichen, wodurch Juppiter ihm Rückkehr und Sieg verhieß[10]). Er schrieb aber auch nicht später, da der Augur Scaevola[11]), welcher gegen das Ende jenes Jahres ⟨?⟩ starb, noch Kenntnis davon erhielt und ihm seinen Beifall bezeugte ⟨!⟩. Der Augur wird zwar in der betreffenden Stelle[12]) nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet und dadurch von dem jüngeren Scaevola, dem Oberpontifex[13]), unterschieden; man hat aber hinreichende Gründe, an den älteren zu denken ⟨!⟩. Im folgenden[14]), wo ebenfalls der Zusatz fehlt, ist offenbar von ihm die Rede, da Cicero von ihm früher als von dem Pontifex im römischen Recht unterrichtet wurde[15]). Er war durch seine Enkelin Licinia mit dem berühmten Arpinaten verwandt[16]) und bewies ihm eine tätige Teilnahme[17]). Den Pontifex erschlugen die Marianer, weil er sie nicht unterstützte. Demnach drängt es sich auf, daß nicht dieser, sondern der Augur sich beifällig über den Dichter äußerte[18]).

Die Abfassungszeit des „Marius“

[1]) Plut. Cic. 2, 2: ⟨ποιημάτιον ἔτι παιδὸς αὐτοῦ διασώζεται, Πόντιος Γλαῦκος, ἐν τετραμέτρῳ πεποιημένον.⟩ — [2]) Θαλάττιος δαίμων bei Athen. VII 47. — [3]) Athen. VII 48. Pausan. IX 22, 7 bemerkt, daß Aeschylus diesen Gegenstand in einem Drama behandelte, nach welchem Cicero vielleicht gearbeitet hat. Ovid. Met. VII 232. XIII 905. ⟨Genaueres über ihn gibt Weicker bei Pauly-Wissowa RE VII 1408 Nr. 8.⟩ — [4]) Suet. Vita Terent. 5. — [5]) Oben S. 98 Nr. 6. — [6]) Quintil. I 8, 11: ⟨*praecipue apud Ciceronem . . . . videmus Enni, Acci, Pacuvi, Lucili, Terenti, Caecili et aliorum inseri versus.*⟩ — [7]) ad Att. XII 49, 2: ⟨*Marium, quem scripsi.*⟩ — [8]) de divin. I 106 ⟨ist ein längeres Bruchstück erhalten. Ob der Vers ad Att. II 15, 3: *in montes patrios et ad incunabula nostra* (geschrieben im April 59) aus dem „Marius“ stammt, hängt von der Frage nach der Abfassungszeit ab. S. unten Anm. 18.⟩ — [9]) Arch. 19: ⟨*Archias . . . . Cimbricas res adulescens attigit.*⟩ — [10]) de divin. I 106. — [11]) ⟨Q. Mucius Scaevola cos. 117.⟩ — [12]) de leg. I 1. — [13]) ⟨Q. Mucius Scaevola cos. 95.⟩ — [14]) ⟨„Das heißt nach vier Kapiteln (§ 13) und in ganz anderem Zusammenhange“ (Haupt Opusc. I 211).⟩ — [15]) de leg. I 13: *a primo tempore aetatis.* — [16]) ⟨Licinia war die Gemahlin des jüngeren Marius (IV² 80).⟩ — [17]) Indem er sich im J. 88 der Ächtung des Marius nach dessen Flucht widersetzte (Val. Max. III 8, 5). — [18]) ⟨Diese Annahme wird von Haupt, Opusc. I 211—214, mit guten Gründen bekämpft. Nach seiner Meinung ist bei Cic. de leg. I 1 weder vom Augur noch vom Pontifex Scaevola die Rede,

Die Abfassungszeit des „Marius“

Wendet man dagegen ein, im J. 87 habe Marius sich durch Mord entehrt, so mußte dies für immer abschrecken, ihn zu loben, wenn es überhaupt für ein Hindernis galt. Dazu kommt, daß man damals an einen dauernden Sieg der Volkspartei glaubte. Sulla stand vor Athen. Eine Stadt beschäftigte ihn lange. Der furchtbare Mithridates entsandte seine Heere nach Europa, seine Flotten beherrschten das Meer, Legionen waren in Asien von ihm vernichtet, dasselbe Los schien den Sullanischen beschieden zu sein, von welchen Rom sich lossagte.

So erledigt sich auch der Einwurf, Cicero habe aus Scheu vor dem nachmaligen Diktator nicht vor dessen Tode geschrieben, vielleicht erst nach dem eigenen Exil, um Caesar, dem Blutsfreunde des Marius und Beschützer des Volkes, zu huldigen[1]. [222] Sulla rächte an ihm nicht einmal den Angriff auf seinen Günstling Chrysogonus[2]. Auch lag in dem Gedichte kein politisches Bekenntnis, der Verfasser schwor in ihm nicht zur Fahne einer Partei, für welche er nie etwas tat. Es war eine Sprachübung an einem ihm werten Gegenstande. Ganz anders verhielt es sich mit Caesar, als er mit kühner Herausforderung der Aristokratie das Bild des Marius öffentlich zeigte[3].

Übersetzungen

Durch seine Studien im Lateinischen wurde Cicero in der Ansicht bestärkt, daß es mit dem Griechischen nicht auf gleicher Höhe sei. Man lernt ein Werkzeug kennen, wenn man es gebraucht. Während er dichtete, übersetzte er zugleich aus dem Griechischen; das Mittel, sich in der Muttersprache mehr Fertigkeit zu erwerben und sie zu bereichern! Er kaufte fremdes Gold, welches unter diesem Gepräge in seinem Lande nicht gültig war. Aber Gold ist überall Gold. Er konnte es umschmelzen und dann mit ihm wuchern[4]. Vorerst genügten ihm die Wörter. Durch das Übersetzen legte er sich den Zwang auf, lateinische für griechische zu finden oder sie zu schaffen. Dann handelte es sich um die Nachahmung der Redeweise und zuletzt um den Gedanken; Cicero wurde Übersetzer, Rhetor und Philosoph, um Konsul zu werden.

Bei der Wahl der Schriftsteller, deren Werke er ins Lateinische übertrug, bestimmten ihn anfangs die Gewohnheiten und Neigungen seiner Kindheit, auch wohl die Winke des Vaters. Er war auf dem Lande erzogen, wo er Gelegenheit hatte, die Natur in den

---

sondern von dem Dichter Q. Mucius Scaevola, einem Zeitgenossen Ciceros. Mit dieser Feststellung fällt die Notwendigkeit, das Gedicht „Marius“ als ein Jugendwerk Ciceros aufzufassen. Die Einleitung zu dem Gespräch über die Gesetze (de leg. I 4) zeigt zudem deutlich, daß der „Marius“ nicht allzulange vor der Abfassung dieses Werkes (52) geschrieben wurde.⟩

[1]) Corrad. Quaest. p. 256 u. 262. — [2]) S. unten die Rede für Roscius aus Ameria. — [3]) III² 135. — [4]) Später widerspricht er sich in seinen Urteilen über die Vorzüge und den Reichtum der beiden Sprachen. S. unten die Charakteristik.

verschiedensten Zuständen und Wechseln zu betrachten. Die Schönheit und Regelmäßigkeit der Erscheinungen fesselte ihn, wenn er auch erst im reiferen Alter durch Nachdenken und durch die griechischen Philosophen dahin gelangte, von dem einzelnen auf das allgemeine und von diesem auf den Urheber zu schließen.

So erklärt es sich, daß er in früher Jugend die „Himmelserscheinungen" (Φαινόμενα) und „Wetterzeichen" (Διοσημεῖα⟨ι⟩, Prognostica)[1] des Aratos in lateinischen Hexametern[2] wiedergab[3]. Mit der Zeit lernte er einsehen, daß jener mehr Dichter [223] als Astronom war[4]. Auch dieses Werk suchte der Kaiser Gordian im dritten Jahrhundert durch ein anderes zu verdrängen[5]. Die nicht unbedeutenden Bruchstücke, welche wir besitzen, haben sich größtenteils durch Anführungen bei Cicero selbst erhalten[6].

Dieselben Gründe, welche ihn Aratos zuführten, bestimmten ihn ⟨Anfang 85⟩ in einem Alter von etwa ⟨21⟩ Jahren[7], Xenophons Oeconomicus zu übersetzen[8]. Die Schrift zerfiel ihm in drei Bücher, deren Inhalt Servius angibt[9].

---

[1]) ad Att. II 1, 11: ⟨*Prognostica mea cum oratiunculis prope diem exspecta* (Juni 60).⟩ XV 16a: ⟨*pluvias metuo, si „Prognostica" nostra vera sunt* (Mai 44).⟩ de divin. I 13: ⟨*rerum praesensionibus Prognostica tua referta sunt.*⟩ — [2]) ⟨Hieron. praef. zu Euseb. Chron. II p. 1 Schöne: *cum Aratum iam Romanum hexametris versibus edidisset.* Vgl. die Bruchstücke der „Phaenomena" und „Prognostica" mit den Ergänzungen des Hugo Grotius in der Ausgabe Ciceros von C. F. W. Müller IV 3 (Lpz. 1879) p. 360—394.⟩ — [3]) ⟨de nat. deor. II 104: *(carmina Aratia) a te admodum adulescentulo conversa.*⟩ Keineswegs erst im J. 60, wie Corrad. Quaest. p. 260 glaubte, weil er ad Att. II 1, 11 mißverstand. Attikus ließ Ciceros Werke wie andere des Gewinnes wegen abschreiben und verkaufen (oben S. 68). Jetzt fehlte es ihm an Exemplaren der Prognostica. Cicero sollte ihm das Buch schicken, weil er entweder für sich oder zum Behuf des Handels, was wahrscheinlicher ist, Abschrift nehmen wollte. ⟨Daß Cicero die Φαινόμενα des Aratos in früher Jugend übersetzte, steht außer Zweifel (de deor. nat. II 104). Aber die „Wetterzeichen" bildeten einen locker angefügten Anhang (Christ GdGL⁴ § 367), der vielleicht erst im J. 60 von ihm bearbeitet wurde (H. Jordan, Krit. Beiträge zur Gesch. der lat. Sprache, Berlin 1879, S. 299).⟩ — [4]) de or. I 69: ⟨*constat inter doctos, hominem ignarum astrologiae ornatissimis atque optimis versibus Aratum de caelo stellisque dixisse.*⟩ de re publ. I 22. — [5]) Jul. Capitolin. Gordiani III ⟨= Script. hist. Aug. XX 3, 2.⟩ — [6]) de divin. I 13—15. de nat. deor. II 104—114. Acad. pr. ⟨= Lucullus⟩ II 66. Plin. XVIII 228. Priscian. X 11 p. 504 K. XVI 16 p. 105 K und sonst. Vgl. Diomedes III p. 483 K. ⟨Oben Anm. 2.⟩ — [7]) ⟨Drumann: „um 87 in einem Alter von etwa 20 Jahren". Aber Cicero schreibt⟩ de off. II 87: ⟨*Oeconomicus, quem nos, ista*⟩ *fere aetate* ⟨*cum essemus,*⟩ *qua es tu nunc,* ⟨*e Graeco in Latinum convertimus.*⟩ Sein Sohn, an welchen diese Worte gerichtet sind, zählte ⟨im November⟩ 44, als der Vater über die Pflichten schrieb — ⟨am 5. November waren zwei Bücher vollendet (ad Att. XVI 11, 4) — nicht „20 Jahre" (Drumann), sondern 21, da er im Sommer 65 geboren wurde (ad Att. I 2, 1). Der Vater vollendete das 21. Lebensjahr am 3. Jan. 85. Im Anfange dieses Jahres also muß er den Oeconomicus übersetzt haben.⟩ — [8]) de off. II 87: ⟨*Oeconomicus, quem nos . . . . e Graeco in Latinum convertimus.*⟩ de senect. 59: ⟨*in eo libro qui est de tuenda re familiari, qui Oeconomicus inscribitur.*⟩ Plin. XVIII 224. Gell. XV 5, 8. Hieronym. ⟨praef. zu Euseb. chron. II p. 1 Schöne. Die Bruchstücke s. bei C. F. W. Müller in der Ausgabe Ciceros IV 3 p. 307—310.⟩ — [9]) Im Kommentar zu Verg. Georg. I 43: *ad suum hoc opus Vergilius transtulit etiam de Ciceronis*

Homer, mit welchem er durch Archias vertraut wurde[1]), gewährte eine noch reichere Ausbeute für den Stil. Zwar übertrug er ihn nur zum Teil ins Lateinische[2]), er las ihn aber so oft, daß er viele Verse im Gedächtnis bewahrte, wie besonders die Briefe an Attikus beweisen. In einer Stelle der Ilias, welche er im zweiten Buche des Werkes über den Ruhm übersetzte, verwechselte er Hektor mit Aiax[3]).

Daneben wurden die griechischen Tragiker nicht vergessen[4]). Er bediente sich oft ihrer Worte. Euripides scheint ihn vorzüglich angesprochen zu haben. Übrigens ist es meistens ungewiß, in welcher Folge er die Griechen zuerst las und ob er dabei methodisch verfuhr. Die Geschichtschreiber reizten ihn am wenigsten, obgleich er sie nicht vernachlässigte und die besten anerkennend erwähnt[5]).

[224] § 3.

Cicero erhält die *toga virilis* 90

Während er alles aufbot, sein Rednertalent durch vielseitige Studien auszubilden, wurde er dadurch dem öffentlichen Leben näher gerückt, daß er die männliche Toga erhielt. Es geschah im J. 90[6]), im zweiten des Marsischen Krieges[7]), nachdem im ersten L. Crassus gestorben[8]) und C. Aurelius Cotta nach dem Majestätsgesetze des Q. Varius wegen Aufregung der italischen Bundesgenossen belangt und, ohne das Urteil zu erwarten, ins Exil gegangen war[9]). Der Senat, wird weiter erzählt, hatte die Gerichte für die Zeit des Krieges aufgehoben, die Untersuchungen

libro tertio Oeconomicorum, qui agri culturam continet. Nam primus praecepta habet, quem ad modum debeat materfamilias domi agere: secundus, quem ad modum foris paterfamilias.⟩ Vgl. Serv. Verg. Georg. II 412. ⟨Macrob. sat. III 20, 4: *Cicero Oeconomicon libro tertio.*⟩

[1]) Oben S. 233. — [2]) de fin. V 49: *verti quaedam Homeri.* S. ⟨Müller⟩ a. a. O. p. ⟨350—352.⟩ — [3]) Gell. XV 6, 4. Hom. Il. VII 67—91. — [4]) ⟨S. Müller a. a. O. p. 353—357.⟩ — [5]) Unten Charakteristik „Cicero als Historiker". — [6]) ⟨Am 3. Januar dieses Jahres vollendete Cicero das 16. Lebensjahr. Ursprünglich an die Vollendung des 17. Lebensjahres geknüpft, erfolgte die Annahme der *toga virilis* gegen Ende der Republik in der Regel ein Jahr früher beim Beginn des *tirocinium.* Als Tag für die Aufnahme in die Bürgerschaft war der 17. März bestimmt, das Fest der *Liberalia.* Näheres darüber s. bei Marquardt-Mau, Privatleben der Römer I^2 123—134.⟩ — [7]) ⟨Die Bundesgenossen erhoben sich zwar bereits im Spätherbst des J. 91 gegen Rom (Lange RA III^2 107); als „erstes Kriegsjahr" wird man aber doch erst das J. 90 betrachten dürfen, in dem die Gegner einander im Felde gegenübertraten (Kiene, Der röm. Bundesgenossenkrieg, Lpz. 1845, S. 188). Der Redner Hortensius, welcher in diesem Kriege *primo anno miles, altero tribunus militum* war (Brut. 304), focht also im J. 90 als Legionar und im J. 89 als Kriegstribun. Hiernach ist III^2 78 zu berichtigen.⟩ — [8]) ⟨Am 19. Sept. 91:⟩ IV^2 78. — [9]) Brut. 303. App. b. c. I 37, 167. ⟨Da Varius das Tribunat erst am 10. Dezember 91 antrat, so kann sein Gesetzentwurf frühestens Ende Dezember zur Annahme gelangt sein. Demnach wird man den Prozeß des Cotta in den Anfang des J. 90 zu setzen haben.⟩

ausgenommen, welche sich auf jenes Gesetz gründeten[1]). Dies führt wieder auf das Jahr 90, insofern es keinem Zweifel unterliegt, daß Cicero sogleich nach der Feier sich nicht nur an den Augur Scaevola anschloß, sondern nun auch den Markt besuchte, die Redner zu hören[2]). Folglich hatte er damals das sechzehnte Jahr zurückgelegt.

Lebensalter bei Annahme der *toga virilis*

Man bezieht sich auf Oktavian, um für die fragliche Handlung ein Herkommen festzustellen. Davon abgesehen, daß Nikolaus von Damaskus von Sueton abweicht, welcher allerdings mehr Glauben verdient, so war Oktavian fünfzehn Jahre alt, im Anfange des sechzehnten, als er die Toga wechselte[3]). Und auch wenn es sich nicht so verhielte, würde man nicht von ihm auf andere schließen können. Über Zeit und Ort entschied der Vater, sobald der junge Römer der Kindheit entwachsen war. Cicero gab die weiße Toga seinem Neffen im Auftrage des Vaters im J. 50 in Laodicea[4]) und dem Sohne im nächsten Jahre[5]) in Arpinum[6]).

Unterricht in der Rechtswissenschaft bei dem Augur Q. Scaevola 89

Als künftiger Staatsmann bedurfte er der Kenntnis des römischen Rechts. Einiges mochte er von Aculeo gelernt haben[7]). Indessen führte ihn der Vater jetzt zu Q. Mucius Scaevola, dem Augur[8]), welcher sich in dieser Wissenschaft großen Ruf erworben hatte[9]), durch den Redner ⟨L.⟩ Crassus[10]), seinen Schwiegersohn[11]), ihm befreundet und als Großvater der Licinia, der Tochter des Crassus und Gemahlin des jüngeren Marius, sein Verwandter war[11]). [225] So pflegten auch andere Römer ihre Söhne in dem Alter erfahrenen Männern anzuvertrauen. Scaevola, ein Plebejer[12]), war im J. 117

---

[1]) Brut. 303: ⟨*iudicia intermissa bello.*⟩ 304: ⟨*exercebatur una lege iudicium Varia ceteris propter bellum intermissis.*⟩ Darnach ist Ascon. p. 65 K.-S. zu berichtigen. — [2]) Brut. 303: ⟨*nos in forum venimus.*⟩ 304: ⟨*frequens aderam.*⟩ 305: ⟨*qui tum principes (oratores) numerabantur, cotidie fere a nobis in contionibus audiebantur.*⟩ — [3]) ⟨Oktavian zählte 15 Jahre und 24 Tage, als er die männliche Toga annahm (23. Sept. 63 — 18. Okt. 48)⟩. IV² 258 u. 262. — [4]) ad Att. VI 1, 12: ⟨*Quinto togam puram Liberalibus* (17. März) *cogitabam dare; mandavit enim pater* (ad Att. V 20, 9). Q. Cicero, um die Jahreswende 67/66 geboren (ad Att. I 10, 5), hatte damals das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Im Mai 50 heißt er nach Annahme der männlichen Toga *puer sive iam adulescens* (ad Att. VI 2, 2).⟩ — [5]) ⟨Nach O. E. Schmidt, Ciceros Briefwechsel II 165, am 30. oder 31. März 49; in jedem Falle vor dem vollendeten 16. Lebensjahre, denn M. Cicero, der Sohn, wurde erst in der zweiten Hälfte des J. 65 geboren (ad Att. I 2, 1).⟩ — [6]) ad Att. IX 6, 1. 19, 1: ⟨*meo Ciceroni, quoniam Roma caremus, Arpini potissimum togam puram dedi.*⟩ — [7]) Oben S. 228. — [8]) de amic. 1: ⟨*Q. Scaevola augur.*⟩ — [9]) de amic. 1: ⟨*a patre eram deductus ad Scaevolam sumpta virili toga.*⟩ Brut. 306: ⟨*consequente anno* (89) *Q. Varius sua lege damnatus excesserat; ego autem iuris civilis studio multum operae dabam Q. Scaevolae Q. f.: qui . . . . consulentibus respondendo studiosos audiendi docebat. Atque huic anno* (89) *proximus Sulla consule et Pompeio fuit* (88).⟩ de leg. I 13. Plut. 3, 1. — [10]) ⟨Drumann, wohl nur durch Versehen: „C. Crassus". Der Vorname *Lucius* ist durch Inschriften und Münzen, sowie durch die Angaben der Schriftsteller gesichert. Vgl. IV² 72 Nr. 23.⟩ — [11]) ⟨S. den Stammbaum⟩ IV² 80. — [12]) ⟨Die *Mucii* waren Plebejer:⟩ Val. Max. VI 3, 2. ⟨Vgl. Mommsen Röm. Forsch. I 109 u. 115.⟩

Konsul gewesen und daher bejahrt und sehr schwach. Er gab nicht förmlich Unterricht, man durfte ihn aber um Rat fragen[1]), und nicht Cicero allein vernahm solche Bescheide[2]), über welche er wohl mit den Jünglingen ausführlicher verhandelte. In dem Jahre vor Sullas erstem Konsulat sah man ihn noch in Tätigkeit[3]). Er widersetzte sich im folgenden der Ächtung des Marius nach dessen Flucht[4]) und starb gegen Ende des J. 87 ⟨?⟩[5]). Die Frauen seines Hauses[6]) gehörten zu den geistreichsten und gebildetsten: sowohl Laelia, seine Gemahlin[7]), als seine Töchter, die ältere und jüngere Mucia und die beiden Liciniae, seine Enkelinnen. Cicero suchte ihren Umgang und fand Befriedigung darin[8]).

Ciceros Teilnahme am Bundesgenossenkrieg 89

Seine Studien wurden durch den Marsischen Krieg eine kurze Zeit unterbrochen. Er diente im J. 89 im Heere des Konsuls Cn. Pompeius Strabo[9]) und war Zeuge der Unterredung zwischen ihm und dem feindlichen Feldherrn P. Vettius[10]). Unter seinen Zeitgenossen erwähnt er L. Aelius Tubero[11]), dessen Sohn Ligarius anklagte. Auch fand er Pompeius, den Sohn des Konsuls, später Magnus, welcher mit gleich feuriger Begierde nach Ruhm strebte und in einer günstigeren Stellung und in einer ganz verschiedenen Laufbahn ihm stets voranschritt. Beide schienen nichts gemein zu haben, und doch berührten sie sich nur zu oft. Durch eine sehr begreifliche Verkettung der Dinge verlor der eine sein Ansehen, als der andere, sein beneidetes Vorbild, sich von ihm ab zu Caesar neigte und dann im Kampfe mit ihm unterging[12]).

[226] Nach diesem Feldzuge wurde es noch entschiedener Ciceros Wahlspruch: Alles lieber als ins Lager[13])! Mit vermehrtem Eifer kehrte er zu den Beschäftigungen zurück, durch welche allein er sich aus dem Dunkel erheben konnte.

Übungen in der Redekunst

Er begab sich wieder fast täglich auf den Markt und hörte hier außer anderen im J. 88 in einer höchst bewegten Zeit P. Sulpicius Rufus[14]), den Volkstribunen und Anhänger des Marius, welcher mit gutem Erfolge sich Crassus zum Muster gewählt hatte[15]) und nach der Vertreibung seines Gönners in einem Versteck ergriffen und getötet wurde[16]). Während er jedoch in der Redekunst

[1]) Brut. 306: ⟨*consulentibus respondendo studiosos audiendi docebat.*⟩ — [2]) de leg. I 13. de or. I 200. Phil. VIII 31. — [3]) ⟨Oben S. 239 Anm. 9.⟩ — [4]) Val. Max. III 8, 5. — [5]) ⟨Seines Todes gedenkt Cicero⟩ de amic. 1. ⟨Das Todesjahr wird nirgends angegeben.⟩ — [6]) ⟨S. den Stammbaum⟩ IV² 80. — [7]) ⟨Tochter des C. Laelius Sapiens cos. 140.⟩ — [8]) Brut. 211. de or. III 45. — [9]) Plut. 3, 1 nennt Sulla statt des Pompeius. Dies würde der anderen Nachricht nicht widersprechen, wenn Sulla als Legat unter den Auspizien des Konsuls gefochten hätte. Er war aber 90 Legat des L. Caesar und stand 89 in demselben Verhältnis zu L. Cato (II² 367). — [10]) Phil. XII 27: ⟨*Cn. Pompeius, Sexti filius, consul* (89) *me praesente, cum essem tiro in eius exercitu, cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum, inter bina castra collocutus est.*⟩ — [11]) Ligar. 21: ⟨*militiae contubernales.*⟩ — [12]) IV² 333. — [13]) Unten in der Charakteristik „Cicero als Krieger". — [14]) Brut. 306: ⟨*P. Sulpici in tribunatu cotidie contionantis totum genus dicendi penitus cognovimus.*⟩ — [15]) Brut. 203: ⟨*Crassum volebat imitari.*⟩ — [16]) II² 371.

gewann, überließ er sich einem verderblichen Wahn. Pompeius hoffte, daß Rom bei dem Anblick seiner Lorbeeren sich ihm zu Füßen legen werde, und wurde schmerzlich enttäuscht. Cicero vertraute der Macht der Worte. Beifallsgeschrei war ihm Triumphgesang, Bürgschaft für Sicherheit und Einfluß. Solange seine Stimme ertönte und im Kreise umher die Hände sich regten, übersah oder verachtete er den lauernden Feind. Die Vergleichung seiner Übungen mit dem, was andere öffentlich vortrugen, nährte in ihm das Bewußtsein glücklicher Anlagen und die Überzeugung, daß nur die Griechen, ihre Sprache und ihre Schriften, geeignet seien, sie zu entwickeln. Er fuhr daher fort, vorzugsweise griechisch zu deklamieren; und wie er sich überhaupt daran gewöhnte, bei dem Lesen die Feder zu gebrauchen, so übersetzte er auch griechische Redner[1]).

Unterricht in der Rechtswissenschaft bei dem Pontifex Q. Scaevola

Einen Teil seiner Zeit widmete er wie früher den juristischen Studien. Der Verlust des Augurs Scaevola im J. 87 wurde ihm durch den Oberpontifex Q. Mucius Scaevola cos. 95[2]) mehr als ersetzt[3]). Denn dieser Rechtsgelehrte, nicht minder redlich, wie insbesondere seine Verwaltung der Provinz Asien bewies[4]), übertraf den älteren Verwandten an Geist und Beredsamkeit[5]). Auch darin war er von ihm verschieden, daß er die Volkspartei nicht [227] begünstigte. Er wurde im J. 86 bei dem Begräbnis des Marius auf Anstiften des C. Flavius Fimbria verwundet[6]), und einige Jahre später — 82 — ließ der Prätor L. Damasippus im Auftrage des jüngeren Marius ihn töten[7]).

§ 4.

Erster philosophischer Unterricht bei dem Epikureer Phädrus 91?

Ein neuer Schatz öffnete sich Cicero in der Philosophie. Die akademische bildete ihn mehr zum Redner, wie er gegen das Ende seines Lebens schrieb, als alle Anweisungen der Rhetoren[8]). Über die Zeit, in welcher dieses Studium für ihn begann, verlautet nur, daß er noch sehr jung war[9]). Ihm fehlte die erforderliche

[1]) de orat. I 155 unter dem Namen des L. Crassus: *postea mihi placuit. eoque sum usus adulescens, ut summorum oratorum Graecas orationes explicarem, quibus lectis hoc assequebar, ut cum ea, quae legeram Graece, Latine redderem, non solum optimis verbis uterer et tamen usitatis, sed etiam exprimerem quaedam verba imitando, quae nova nostris essent, dummodo essent idonea.* — [2]) IV² 74. — [3]) de amic. 1: ⟨*(Q. Mucio augure) mortuo me ad pontificem Scaevolam contuli.*⟩ — [4]) Val. Max. VIII 15, 6: ⟨*Asiam tam sancte et tam fortiter obtinuit, ut senatus deinceps in eam provinciam ituris magistratibus exemplum atque normam officii Scaevolam proponeret.*⟩ Cic. ad Att. V 17, 5: ⟨*solos novem menses Asiae praefuit.*⟩ Rosc. Amer. 33: ⟨*vir sanctissimus.*⟩ — [5]) Brut. 145. 147f. 311. de amic. 1: ⟨*ingenio et iustitia praestantissimus.*⟩ — [6]) Rosc. Amer. 33: ⟨*(C. Fimbria) cum curasset, in funere C. Mari* (Jan. 86) *ut Q. Scaevola vulneraretur.*⟩ Val. Max. IX 11, 2. Lucan. II 126. — [7]) II² 394. — [8]) orat. 12: ⟨*fateor me oratorem . . . . . non ex rhetorum officinis, sed ex Academiae spatiis exstitisse.*⟩ S. die Charakteristik „Cicero als Philosoph“. — [9]) de nat. deor. I 6: ⟨*a primo tempore aetatis.*⟩ Tusc. V 5: ⟨*a primis temporibus aetatis.*⟩ de off. II 4: ⟨*in*

Reife, als der sonst verständige Vater ihn mehrere Jahre vor dem J. 88, ehe er Philo kennen lernte, dem Epikureer Phädrus übergab[1]). Er fühlte sich befriedigt, ehe jener andere Grieche ihn unterwies. Dann ehrte er in Phädrus nur noch den diensteflissenen, braven Mann[2]), und die Lehren Epikurs wurden ihm lächerlich und verächtlich. Welches System ihn aber auch zuerst beschäftigen mochte, immer war es ein Nachteil, daß man ihn mit Kenntnissen überfüllte. Bei der Masse des fast gleichzeitig und in schnellem Fluge Angelernten gelangte er um so weniger zur Selbständigkeit. Nur wurde in dem pädagogischen Treibhause die Liebe zum Lernen nicht in ihm erstickt, wie sonst wohl Übersättigung mit gar mannigfacher und unverdaulicher geistiger Kost für die Zeit verdirbt, wo man denkend lernen soll und nun mit Überdruß und Dünkel nur Abspannung und Leere zurückbleibt nach dem Sprichwort: „Wie gewonnen, so zerronnen".

Unterricht bei dem Akademiker Philo 88

Philo also, ein Schüler des Karthagers[3]) Klitomachus[4]), entfloh im J. 88 mit anderen von Athen nach Rom[5]), weil die Truppen des Mithridates seinen bisherigen Wohnort besetzten[6]). Er war das Haupt der Akademie[7]), der einen wahren, wie er sagte, denn [228] er gestattete nicht, daß man zwei unterschied[8]). Nun sollte Cicero, ein achtzehnjähriger Jüngling und ohne Vorbereitung, sich in die Tiefen der platonischen Philosophie versenken, sie und ihre Abarten auffassen und würdigen und bei eigenen Forschungen vom Zweifel ausgehen[9]). Es konnte Bedenken erregen. Aber die Anleitung, alles von entgegengesetzten Seiten zu betrachten und auch darzustellen, da Philo zugleich Rhetor war, erhielt seinen ganzen Beifall, „nicht nur, weil man nicht anders das Wahrscheinliche finden kann, sondern auch als die beste Übung im Reden[10])".

Anfangs mochte es ihm entgehen, daß der Grieche manches nur als Gegner der Stoa verbrachte und die Gewißheit der Er-

---

his studiis ab initio versatus aetatis. — Cui (philosophiae) cum multum adulescens discendi causa temporis tribuissem.⟩

[1]) ad fam. XIII 1, 2: *cum pueri essemus,* ⟨also vor dem J. 90 (oben S. 238); *ante quam Philonem cognovimus,* d. h. vor dem J. 88 (unten Anm. 5). Plut. 3, 1: ἀπαλλαγεὶς τῶν ἐν παισὶ διατριβῶν Φίλωνος ἤκουσε τοῦ ἐξ Ἀκαδημείας.⟩ — [2]) ad fam. XIII 1, 2: ⟨*nobis, cum pueri essemus, valde ut philosophus, postea tamen ut vir bonus et suavis et officiosus probabatur.*⟩ — [3]) ⟨Acad. pr. (= Lucullus) II 98: *Poenus.* Tusc. III 54: *Karthagine.*⟩ — [4]) Acad. pr. ⟨= Lucullus⟩ II 17: ⟨*Clitomacho Philo operam multos annos dedit.*⟩ Plut. 3, 1. — [5]) Brut. 306: ⟨*Sulla consule et Pompeio* (88) *P. Sulpicii in tribunatu cotidie contionantis totum genus dicendi penitus cognovimus. Eodemque tempore cum Philo cum Atheniensium optimatibus Mithridatico bello domo profugisset Romamque venisset, totum ei me tradidi.*⟩ — [6]) II² 378. — [7]) ⟨Brut. 306: *princeps Academiae Philo.* Acad. pr. (= Lucullus) II 17.⟩ — [8]) Acad. post. ⟨= Academicus⟩ I 13: ⟨*negat duas Academias esse.*⟩ — [9]) Acad. pr. ⟨= Lucullus⟩ II 17 u. 111. de nat. deor. I 17. — [10]) Tusc. II 9; ⟨vgl.⟩ de nat. deor. I 6. Brut. 306: ⟨*(Philoni) me tradidi admirabili quodam ad philosophiam studio concitatus.*⟩ ad fam. XIII 1, 2. ⟨Tac.⟩ dial. 30, 3. Plut. 3, 1. Augustin. contra Academicos III 18, ⟨41.⟩

kenntnis nicht unbedingt leugnete[1]). Der formelle Nutzen seiner Lehren leuchtete ihm ein, ihr Wert für die Dialektik, welche seine Kenntnis des römischen Rechts befruchtete und sie anwendbar machte. Konnte doch der traurige Zustand der Gerichte, eine Folge der politischen Zerwürfnisse, nicht von Dauer sein[2])! Platos und Aristoteles' Werke las er wohl erst in späterer Zeit. Er übersetzte auch einzelnes, nicht ohne mitunter den Sinn der Worte zu verfehlen[3]). Man darf zweifeln, ob er sich je mit dem Geiste jener Philosophen befreundete[4]).

Der Redner Molo in Rom 87

Indessen fanden sich fortwährend griechische Lehrer ungesucht. Krieg und Armut verscheuchten sie aus der Heimat, oder sie sollten für ihre Städte in Rom unterhandeln. So erschien im J. 87 Molo, ein geschickter Anwalt und Rhetor, in demselben Jahre, in welchem Marius aus dem Exil zurückkam und außer vielen anderen M. Antonius[5]) und C. Caesar[6]) Opfer seiner Rachgier wurden[7]). Cicero sagt wiederholt, daß er ihn in Rom gehört habe[8]), und bestimmt genau, wann es geschah[9]). Er nennt ihn aber Molo[10]), nie Apollonius. Man hat diese Namen irrig zusammengestellt und auf eine Person bezogen[11]). Jener stammte wie Apollonius aus Alabanda in Karien und nahm wie dieser seinen Wohnsitz in Rhodus[12]). Es ist sehr glaublich, daß die Insel [229] nach einer glücklichen Verteidigung gegen die Flotte des Mithridates[13]) den Redner nach Italien schickte, als Sulla Athen belagerte, um den Senat ihrer Treue zu versichern, und daß jener in der Kurie nicht auftrat, weil Marius herrschte und seinen Feind im Osten nicht durch Bundesgenossen verstärken wollte[14]). Cicero war die Gelegenheit erwünscht, sich unter der Leitung eines Meisters zu üben. Doch konnte dieser vorerst ihn nur auf die Mängel in seinem Vortrage aufmerksam machen, welchen er zu einer anderen Zeit ernstlich abzuhelfen suchte[15]).

---

[1]) ⟨Acad. pr. (Lucullus) II 18: *cum negaret quidquam esse, quod comprehendi posset.*⟩ — [2]) Brut. 306: ⟨*sublata iam esse in perpetuum ratio iudiciorum videbatur.*⟩ — [3]) ⟨Die nachlässige Benutzung der Quellen kennzeichnet Usener, Epicurea, Lpz. 1887, S. LXV.⟩ — [4]) ⟨Über Ciceros Bedeutung für die Philosophie s. Zeller, Philosophie der Griechen, III 1 (4. Aufl. v. Wellmann, Lpz. 1909) S. 671—692.⟩ — [5]) I² 45. — [6]) ⟨C. Julius Caesar Strabo Vopiscus aed. cur. 90.⟩ III² 123. — [7]) Brut. 307: ⟨*occiderat Sulpicius illo anno* (§ 306: *Sulla consule et Pompeio* — 88) *tresque proximo* (87) *trium aetatum oratores erant crudelissime interfecti, Q. Catulus* (cos. 102), *M. Antonius* (cos. 99), *C. Julius. Eodem anno* (also 87) *etiam Moloni Rhodio Romae dedimus operam et actori summo causarum et magistro.*⟩ — [8]) Brut. 307: ⟨*Moloni Rhodio Romae dedimus operam.*⟩ 316: ⟨*Romae audieram Molonem.*⟩ — [9]) ⟨Zuerst im J. 87 (oben Anm. 7); dann, als Cicero seine Laufbahn als Sachwalter begann, also im J. 81: *eodem tempore Moloni dedimus operam: dictatore enim Sulla* (Ende 82—79) *legatus ad senatum de Rhodiorum praemiis venerat* (Brut. 312).⟩ — [10]) Brut. 307. 312. 316. ad Att. II 1, 9. — [11]) S. darüber III² 132. — [12]) III² 132. — [13]) II² 377, 4. — [14]) Man hat keinen Grund, weder in den Handschriften noch sonst, die Worte im Brut. 307 als unecht zu tilgen. Gerade dies, daß Molo schon in Rom gewesen war, mußte die Wahl der Rhodier bei einer späteren Sendung eines Abgeordneten wieder auf ihn lenken. — [15]) ⟨Im J. 81 in Rom (oben Anm. 9) und im J. 78 in Rhodus (Brut. 316).⟩

Entwurf zu einer Rhetorik

Nach dem Tode des Marius im Anfange des J. 86 wurden seine Gegner von Cinna verfolgt, welcher im letzten Konsulat sein Kollege war und es anmaßlich auch 85 und 84 verwaltete[1]). Der Bürgerkrieg erneuerte sich aber erst im J. 83, als Sulla landete[2]). Während Rom mit dem Könige von Pontus um einen hohen Preis kämpfte, erhielt es in Hortensius[3]) Ersatz für seine Antonius und Crassus[4]). Ein Sporn für Cicero, nun umsomehr „Tag und Nacht" in seinen Studien und Übungen fortzufahren[5])! Er machte sogar den Entwurf zu einem großen rhetorischen Werke, ohne ihn jedoch vollständig auszuführen; denn es erschienen nur zwei Bücher, *Rhetorica* bei den Alten, bei den Abschreibern *de inventione.* Sein Jugendversuch wurde von ihm selbst getadelt, als er im vorgerückten Alter mit besserem Erfolge denselben Gegenstand behandelte[6]).

In Worten und Gedanken zeigt sich eine so auffallende Ähnlichkeit zwischen diesen und den vier Büchern an Herennius, [230] daß man beide Schriften eben deshalb nicht von einem Verfasser ableiten kann, und da die erste nach den besten Zeugnissen dem berühmten Redner angehört, so hat die zweite einen anderen Urheber[7]).

---

[1]) II² 506. — [2]) Brut. 308: *triennium fere fuit urbs sine armis;* ⟨also von 86—84, nachdem der Bildungsgang Ciceros in § 307 bis zum J. 87 dargelegt worden war.⟩ — [3]) ⟨Q. Hortensius Hortalus cos. 69.⟩ III² 78. — [4]) Brut. 308: ⟨*primas in causis agebat Hortensius.*⟩ — [5]) Brut. 308: ⟨*noctes et dies in omnium doctrinarum meditatione versabar.*⟩ — [6]) de or. I 5: ⟨*quae*⟩ *pueris aut adulescentulis nobis* ⟨*ex commentariolis nostris incohata ac rudia exciderunt, vix videntur hac aetate digna et hoc usu, quem ex causis, quas diximus, tot tantisque consecuti sumus.* § 23: *repetamque non ab incunabulis nostrae veteris puerilisque doctrinae* ⟨*quendam ordinem praeceptorum.*⟩ Die einzige Zeitangabe! Quintil. III 1, 20. 6, 64; vgl. II ⟨14, 4.⟩ 15, 6. III ⟨5, 14. 6, 50 u. 58. 11, 10 u. 18.⟩ Hieron. contra Rufin. I ⟨16 (23 p. 428 Migne): *lege ad Herennium Tullii libros, lege Rhetoricos eius.*⟩ — [7]) Es ist die Aufgabe der Literaturgeschichte, dies zu erörtern.

Der Verfasser der Rhetorik *ad Herennium*

Schütz in der Einleitung zu seiner Ausgabe Ciceros glaubt, daß die Rhetorik *ad Herennium* älter und von Cicero benutzt sei; für den Vf. hält er M. Antonius Gnipho, den Grammatiker und Rhetor, welchen jener noch im J. 66 als Prätor hörte (s. unten). Anders Hand, dessen gediegene Arbeit über Cicero in der Encyklopädie von Ersch ⟨u. Gruber⟩ des Lobes nicht bedarf; ihm haben beide Werke in dem Lehrbuche oder Vortrage eines lateinischen Rhetors eine gemeinsame Quelle gehabt (XVII S. 208). J. van Heusde verwirft beide Meinungen (S. 88 u. 99), obgleich er in manchen Beziehungen mit Schütz einverstanden ist. Es liegt schon im Titel seiner Schrift (De L. Aelio Stilone, Ciceronis in rhetor. magistro, rhetor. ad Her. ut videtur auctore, Utrecht 1839), daß er sich nicht für Gnipho, sondern für Aelius erklärt (S. 17 f. u. S. 85), dessen Schüler Cicero gewesen war (Brut. 207). Den meisten Wert hat der Teil seines Buches, welcher die Sache zunächst nicht berührt. Übrigens ergibt sich hier nur von neuem, daß man bei dem Mangel an einer sicheren Grundlage nicht mehr zu entscheiden vermag.

⟨Als Verfasser der, wie es scheint, von Cicero benutzten Rhetorik *ad Herennium* wird neuerdings Cornificius in Anspruch genommen. Genaueres über Abfassungszeit und Titel der „Rhetorik" Ciceros und über das Verhältnis dieser Schrift zum Auctor ad Herennium s. bei Teuffel GdRL I⁵ (1890) § 162 u. 177a. Schanz GdRL I³ (1909) § 148.⟩

Cicero wollte indessen nicht in den Schulen lehren. Die Theorie genügte ihm nicht, und bei den praktischen Übungen in der Redekunst wählte er noch immer vorzugsweise die griechische Sprache. Man war am Vorabende großer Ereignisse. Sulla, welcher sich im J. ⟨85⟩ mit Mithridates einigte[1]), drohte den Marianern, und die Konsuln Cinna und Carbo schickten sich an, ihn zu empfangen[2]). Jenseits der Pyrenäen erwartete ihr Feind, M. Crassus, als Flüchtling die Gelegenheit zur Rache[3]), und Pompeius warb im Picenischen, weil er nach Sullas Rückkehr neben ihm zu glänzen hoffte[4]).

Der Stoiker Diodotus unterrichtet Cicero in der Dialektik

Ganz andere Pläne beschäftigten Cicero. Legionen zu errichten, fehlten ihm die Mittel; sie anzuführen, Mut und Talent. Doch wurde auch sein Pfund nicht vergraben. Diodotus fand Aufnahme bei ihm[5]), ein Mann von vielseitiger Bildung[6]), Stoiker[7]), Mathematiker — und als solcher noch nach seiner Erblindung tätig[8]) — und Rhetor. So konnte Cicero, in dessen Wohnung er im J. 59 starb[9]), nachdem er ihn zum Erben eingesetzt hatte[10]), unter seiner Leitung in mehreren Wissenschaften sich vervollkommnen. Am meisten verdankte er ihm in der „Kunst aller Künste[11])“, in der Dialektik[12]).

[231]

§ 5.

Sulla kehrt aus Asien zurück 83

Gegen Sulla, welcher im J. 83 wieder in Italien eintraf, bedurfte man anderer Waffen. Mehrere Optimaten kämpften für ihn; namentlich M. Lukullus, Metellus Pius, Crassus und Pompeius, zum Teil Freunde des Cicero. Dieser zeigte sich nicht[13]) und wurde nicht verfolgt, obgleich beide Parteien mordeten, seine Verwandten, der jüngere Marius und Marius Gratidianus[14]), gewalt-

[1]) ⟨Drumann: „84“. S. aber⟩ II^2 386. — [2]) II^2 388 u. 507. — [3]) IV^2 84. — [4]) IV^2 335. — [5]) Tusc. V 113: ⟨*multos annos nostrae domi vixit.* Über die Zeit der Aufnahme fehlt es an einem sicheren Zeugnis. Aus Brut. 308—309 darf man entnehmen, daß Cicero in den Jahren 86—84 (oben S. 244 Anm. 2) bei Diodotus hörte (*triennium fere fuit urbs sine armis . . . . ego hoc tempore omni in omnium doctrinarum meditatione versabar. Eram cum Stoico Diodoto*), während aus Acad. pr. (= Lucullus) II 11 5und ad fam. XIII 6, 4 hervorzugehen scheint, daß er bereits *a puero* von dem Griechen unterrichtet wurde.⟩ — [6]) ad fam. XIII 16, 4: ⟨*homine eruditissimo.*⟩ de nat. deor. I 6: ⟨*doctissimorum hominum familiaritates, quibus semper domus nostra floruit, et principes illi Diodotus, Philo, Antiochus, Posidonius, a quibus instituti sumus.*⟩ — [7]) Brut. 309. Tusc. V 113. Acad. pr. ⟨= Lucullus⟩ II 115. ad fam. IX 4. XIII 16, 4. ⟨Tac.⟩ dial. 30, 3. — [8]) Tusc. V 113: ⟨*Diodotus Stoicus caecus, ... quod sine oculis fieri posse vix videtur, geometriae munus tuebatur verbis praecipiens discentibus, unde quo quamque lineam scriberent.*⟩ — [9]) ad Att. II 20, 6: ⟨*Diodotus mortuus est* (Juli 59). Brut. 309: *nuper est domi meae mortuus*, geschrieben 46.⟩ — [10]) ad Att. II 20, 6. — [11]) Brut. 153: ⟨*hanc artem omnium artium maximam.*⟩ — [12]) Brut. 309: ⟨*a quo . . . . studiosissime in dialectica exercebar.*⟩ — [13]) *Inermis* (Rosc. Amer. 142). Plut. 3, 1. — [14]) Oben S. 224.

sam endeten und seine Standesgenossen, die Ritter, nicht ohne eigene Schuld sich vor anderen bedrängt sahen[1]). Unter der Diktatur hörte man von ihm, er habe Sulla den Sieg gewünscht[2]). In der Tat sehnte er sich nur nach Ordnung und Ruhe. Die Zeit war gekommen, wo er sich als Sachwalter bei dem Volke einführen konnte. Kaum hatten die Proskriptionen ausgetobt[3]), als er zu den gerichtlichen Geschäften überging, „nicht, um zu lernen wie die meisten, sondern mit dem Bewußtsein, gelernt zu haben“[4]).

Ciceros erstes öffentliches Auftreten 81

Das Beispiel des Marius und des M. Scaurus[5]) ermutigte ihn. Scaurus war Patrizier, aber arm und verachtet und wurde dennoch der erste im Senat, wodurch er in Cicero „bei einer brennenden Begierde nach Ruhm zuerst die Hoffnung erregte, daß das Verdienst auch ohne die Gunst des Glücks durch Tätigkeit und Ausdauer das Ziel erreichen könne“[6]). Freilich führte der Weg jener Römer über Schlachtfelder und war ihm verschlossen. Er war auf Markt und Kurie und auf die Gerichte beschränkt[7]). Um so mehr sagte er sich, ehe noch sein Bruder es ihm schrieb: „Ich gehöre nicht zur Nobilität und begehre das Konsulat; dies in Rom. Der Ruhm des Redners vermag mehr als alles eine dunkle Abkunft in Vergessenheit zu bringen“[8]). Hatte doch schon eine mittelmäßige Beredsamkeit C. Coelius[9]) über diese Klippe hinweggeholfen[10]).

[232] Wohl gerüstet ließ er sich nicht länger auf dem Kampfplatze erwarten, wie bedenklich es auch sein mochte, in diesen Zeiten hervorzutreten[11]). Er begann nicht mit Anklagen, wie es meistens geschah. Es war gehässig, erst später wurde er dazu veranlaßt. Verteidigen „brachte zugleich Ruhm und Gunst“[12]). Auch hatte er sich beherrscht. Bis in die Mitte der Zwanzig zu schweigen, mußte ihm schwer werden, obgleich während der politischen Stürme zum Reden sich nicht immer Gelegenheit fand. Wie Pompeius rühmte, er habe nur als Feldherr gedient[13]), so wollte auch er sogleich Ungemeines leisten. Überdies war ein Zusammentreffen mit Hortensius, dem Bewunderten, vorauszusehen.

Die Erstlinge seiner Anwaltschaft sind nicht auf uns gekommen; denn er vertrat andere, ehe er im J. 81 die Rede für

[1]) II^2 402. — [2]) Rosc. Am. 135. 136: ⟨*sciunt me . . . . id maxime defendisse, ut ii vincerent, qui vicerunt.*⟩ 142: ⟨*qui hoc maluerim.*⟩ — [3]) *Re publica recuperata* (Brut. 311. de dom. 79). — [4]) Brut. 311. — [5]) ⟨Konsul 115.⟩ I^2 18—20. — [6]) Cic. Saur. fr. 4 bei Ascon. p. 20 K.-S. — [7]) Phil. VII 7: ⟨*omne curriculum industriae nostrae in foro, in curia, in amicorum periculis propulsandis elaboratum est; hinc honores amplissimos, hinc mediocres opes, hinc dignitatem, si quam habemus, consecuti sumus.*⟩ VIII 11. — [8]) Q. Cic. de pet. cons. 2. — [9]) ⟨C. Coelius Caldus cos. 94 (II^2 344 Nr. 2).⟩ — [10]) Brut. 165. de or. I 117: ⟨*quis non videt C. Coelio, aequali meo, magno honori fuisse . . . . illam in dicendo mediocritatem* (Worte des Redners L. Crassus cos. 95).⟩ — [11]) *Ad causas et privatas et publicas adire* nennt er es Brut. 311, *forum attingere* ad fam. V 8, 3. — [12]) de off. II 51: ⟨*maxime et gloria paritur et gratia defensionibus.*⟩ Rosc. Am. 83. — [13]) IV^2 398.

Cicero verteidigt P. Quinctius in einer Privatklage 81

P. Quin⟨c⟩tius hielt[1]), die älteste unter denen, welche wir besitzen. Sie betraf eine Privatklage[2]); die zweite in unserer Sammlung dagegen, die Rede für Roscius Amerinus, eine öffentliche. In der Chronik des Eusebius wird gesagt, daß Cicero in seinem 26. Jahre für Quin⟨c⟩tius sprach[3]). Weniger genau gibt ihm Gellius 26 Jahre; in den Namen der Konsuln irrt er nicht[4]). Diese Zeugnisse verwirft Corradus[5]). Er glaubt, daß Quin⟨c⟩tius nicht vor Sullas Tode oder doch nicht vor der Niederlegung der Diktatur, also später als Roscius, Ciceros Klient gewesen sei, und Lambinus hat ihm beigepflichtet. Sie sind schon von Ferratius widerlegt worden[6]).

Die Zeit des Prozesses

Ohne Scheu konnte Cicero bei Lebzeiten des Herrschers sagen: „du hast die Güter des Alfenus gekauft, als der Diktator sie versteigern ließ“[7]), weil für diesen nichts Verletzendes darin lag; und seine Zeitbestimmungen entscheiden für Gellius. Am Ende des Januar 83 reiste Quin⟨c⟩tius nach Gallien[8]). Alfenus versprach in seiner Abwesenheit, daß er sich am 13. September stellen solle[9]). Als er zum Termin kam, ließ der Gegner den Streit 1 Jahr und 6 Monate ruhen[10]), folglich bis 81 oder bis zur Prätur seines Gönners, des Cn. Dolabella[11]). Zwar wurde Quin⟨c⟩tius erst dann von Cicero verteidigt, als M. Junius[12]), welcher früher sein Anwalt gewesen war[13]), Rom verlassen hatte[14]), aber doch in demselben Jahre[15]).

[233]

pro Quinctio 81

Bei diesem Prozesse benutzte der Schüler der Scaevola seine Kenntnis des römischen Rechts. Desto weniger eignete sich der Gegenstand zu einem ergreifenden Vortrage und einer blühenden Darstellung. Alles drehte sich um Handelsverhältnisse und Geldforderungen. Auch nur neu zu sein, konnte nicht so leicht gelingen, da man schon vorher über die Sache verhandelt hatte[16]). Der Kampf war überdies in jeder Beziehung sehr ungleich[17]): auf der einen Seite Hortensius, der gerichtliche Beistand des

[1]) Quinct. 4: ⟨*quod mihi consuevit in ceteris causis esse adiumento, id quoque in hac causa deficit.*⟩ Die Geschichte dieses Prozesses s. III^2 79. — [2]) ⟨Gell. XV 28, 3: ⟨*causam privatam pro Quinctio apud Aquilium Gallum iudicem dixit.*⟩ — [3]) Hieronym. Euseb. chron. II ⟨p. 133 Schöne: *XXVI anno aetatis Cicero Quintium defendit.* Das 26. Lebensjahr vollendete Cicero am 3. Jan. 80.⟩ — [4]) Gell. XV 28, 3 ⟨zählt 26 Konsulpaare *a Q. Caepione et C.* (Hs: *Q.*) *Serrano* (106) *ad M. Tullium et Cn. Dolabellam* (81).⟩ — [5]) In der Anm. zu Brut. 311 und Quaest. p. 31f. u. 256. — [6]) Epist. IV 2. — [7]) Quinct. 76: ⟨*emisti bona Sex. Alfeni L. Sulla dictatore vendente.*⟩ — [8]) Quinct. 24: ⟨*Roma egreditur ante diem II Kalend. Februarias Quinctius Scipione et Norbano coss.*⟩ — [9]) Quinct. 29: ⟨*ita disceditur, ut Idibus Septembribus P. Quinctium sisti Sex. Alfenus promitteret.*⟩ — [10]) Quinct. 30: ⟨*venit Romam Quinctius, iste . . . . . . annum et sex menses quiescit;* vgl. § 40.⟩ — [11]) II^2 484. — [12]) IV^2 58 Nr. 56. — [13]) Quinct. 3: ⟨*hanc* causam *aliquotiens apud te egit.*⟩ — [14]) Quinct. 3: ⟨*hoc tempore abest.*⟩ — [15]) Quinct. ⟨40: *biennio iam confecto fere.*⟩ 42: *quod est hoc iudicium, in quo iam biennium versamur?* — [16]) Quinct. 3 u. 30. — [17]) *Haec est iniqua certatio* (§ 73).

pro Quinctio 81

Gegners[1]), „hervorragend durch Geist, Geburt und Ruf[2])“, unterstützt von den vornehmsten und einflußreichsten Männern[2]), den Beschützern seines Klienten, und von dem Prätor Dolabella[3]); auf der anderen ein angehender Redner und dadurch noch mehr im Nachteil, daß er zuerst das Wort nehmen mußte[4]) in karg zugemessener Zeit[5]) und für einen Mann, welcher an Vermögen, Ansehen und Verbindungen von Naevius weit übertroffen[6]) und den Richtern dadurch nicht empfohlen wurde, daß sein Geschäftsträger Alfenus[7]) von Sulla geächtet worden war[8]).

Cicero zögerte angeblich wegen dieser Schwierigkeiten, sich einzulassen. Der Schauspieler Roscius, dessen Schwester sich mit Quin⟨c⟩tius verheiratet hatte[9]), ermutigte ihn; wie angedeutet wird, auch durch das Vertrauen zu seiner Tüchtigkeit[10]). Endlich bemerkte er, die Sache sei von der Art, daß sie für sich selbst spreche. Diese Wendung, von welcher der Redner später oft Gebrauch machte, war auf die Richter berechnet. Sie entschuldigte zugleich seine Kühnheit, und es konnte nun nicht befremden, daß er zuletzt im Namen des Klienten, scheinbar tief bewegt von der ihm widerfahrenen Schmach, mit einer seitdem immer mehr vervollkommneten Taktik das Rechtsgefühl und das Mitleid für sich aufrief, nach trockenen Erörterungen sich einen höheren [234] Schwung gab und einen glänzenden Abgang erhielt. In dem ungünstigen Urteil ⟨des Tacitus⟩[11]) über seine ersten Reden vermißt man, was diese betrifft, eine billige Rücksicht auf den widerstrebenden Stoff[12]). Der Spruch des Gerichtes ist nicht bekannt.

Molos zweiter Aufenthalt in Rom 81

Um diese Zeit — unter Sullas Diktatur — kam Molo wieder nach Rom[13]) mit dem Auftrage, den Rhodiern Belohnungen für ihre treuen Dienste im Mithridatischen Kriege[14]) bei dem Senat zu erwirken[15]). Es ist wahrscheinlich, daß er schon im J. 81 sich einfand, da Cicero sich von neuem an ihn anschloß und den Erfolg, mit welchem er im nächsten Jahre Roscius verteidigte, damit in Verbindung bringt. Dies setzt eine längere Dauer der

---

[1]) ⟨Quinct. 1 u. 8.⟩ — [2]) Quinct. 72. — [3]) Quinct. 31 u. 96. — [4]) Quinct. 8. 71. 95: ⟨*horribile est . . . . priore loco dicere.*⟩ — [5]) Quinct. 34: ⟨*postulat, ne dicendo tempus absumam.*⟩ — [6]) Quinct. 2: ⟨*cui tenues opes, nullae facultates, exiguae amicorum copiae sunt.*⟩ — [7]) Quinct. 27: ⟨*procurator P. Quincti.*⟩ — [8]) Quinct. 76. — [9]) ⟨Quinct. 77.⟩ — [10]) Quinct. 78. — [11]) ⟨Drumann: „eines alten Schriftstellers“. Es gilt aber heute allgemein als ausgemacht, daß der unter dem Namen des Tacitus überlieferte *dialogus de oratoribus*, auf den Plinius der Jüngere hinweist (ep. IX 10, 2: *poemata, quae tu inter nemora et lucos perfici putas*, dial. 9, 6: *poetis . . . . in nemora et lucos secedendum est.* 12, 1: *nemora et luci mihi afferunt voluptatem*), von Tacitus selbst geschrieben ist. Näheres über die Frage s. bei Teuffel GdRL II[5] (1890) § 334. Schanz GdRL II[2] (1901) § 429.⟩ — [12]) ⟨Tac.⟩ dial. 22, 3: *tarde commovetur, raro incalescit.* — [13]) Oben S. 243. — [14]) II[2] 377, 4. — [15]) Brut. 311: ⟨*tum primum nos ad causas et privatas et publicas adire coepimus.*⟩ § 312: ⟨*eodem tempore Moloni dedimus operam: dictatore enim Sulla legatus ad senatum de Rhodiorum praemiis venerat.*⟩

Tacitus der Verfasser des *dialogus de oratoribus*

Übungen voraus[1]. Der Rhetor war des Lateinischen nicht kundig[2]. Er verdankte es Sulla, dem Kenner und Freunde der griechischen Literatur[3], von dessen Willen jetzt alles abhing, daß er — er zuerst — ohne Zuziehung eines Dolmetschers in der Kurie griechisch reden durfte[4]. Die Sprache seines Vaterlandes hatte sich schon in der Weltstadt eingebürgert. Die meisten verstanden ihn. Doch würde ohne jenes Machtgebot eine für die Ehre des Reiches so bedenkliche Neuerung wohl nicht gestattet worden sein.

Die erste griechische Rede im Senat

§ 6.

Durch seine Belehrungen stieg Ciceros Selbstvertrauen. Er führte im J. 80 unter Sullas zweitem Konsulat[5] für Sextus Roscius aus Ameria — einem Munizipium in Umbrien[6], jetzt *Amelia*[7] — den ersten Kriminalprozeß[8]. Jener wurde auf Anstiften seiner Mitbürger und Verwandten Titus Roscius Magnus und Titus Roscius Capito[9] und des L. Cornelius Chrysogonus[10], eines Freigelassenen und Günstlings von Sulla[11], wegen Vatermordes angeklagt. In ihrem Auftrage und für Lohn belangte ihn C. Erucius[12], ein Mensch von niedriger Abkunft[13] und nicht ohne Bildung[13], aber als Redner nicht ausgezeichnet[14]. Erkaufte Zeugen sollten ihn unterstützen[15]. Die Richter waren der betreffenden Verfügung des Diktators[16] gemäß Senatoren[17], welche jetzt zum ersten Male nach dem Gesetze über Mord[18] entschieden[19]. Den Vorsitz hatte der Prätor M. Fannius. Er war früher[20], ehe die Gerichte auf den Senat übergingen, bei Klagen dieser Art Unter-

Ciceros erster Kriminalprozeß 80

[235]

1) Brut. 312. — 2) Plut: Cic. 4, 3: ⟨οὐ συνιέντα τὴν Ῥωμαϊκὴν διάλεκτον.⟩ — 3) II² 425. — 4) Val. Max. II 2, 2: *magistratus prisci . . . . illud custodiebant, ne Graecis umquam nisi Latine responsa darent. Per interpretem loqui cogebant, non in urbe tantum nostra, sed etiam in Graecia et Asia, quo scilicet Latinae vocis honos per omnes gentes venerabilior diffunderetur.* § 3: ⟨*quis ergo huic consuetudini, qua nunc Graecis actionibus aures curiae exsurdantur, ianuam patefecit? ut opinor, Molo rhetor, qui studia M. Ciceronis acuit: eum namque ante omnes exterarum gentium in senatu sine interprete auditum constat.*⟩ — 5) Gell. XV 28, 3, wo die Angabe *annos iam septem atque viginti natus* von dem Verfasser im folgenden berichtigt wird: ⟨*L. Sulla Felice II Q. Metello Pio consulibus.* Gellius zählt hier nach Konsulpaaren, von der Geburt Ciceros gerechnet (oben S. 247 Anm. 4). Daher der Irrtum!⟩ Quintil. XII 6, 4 ⟨richtig: *sex et viginti natus annos.*⟩ — 6) Rosc. 48. Plin. III 113 u. 114. — 7) ⟨Nissen, Ital. Landeskunde II (Berlin 1902) S. 399.⟩ — 8) Brut. 312: ⟨*prima causa publica pro Sex. Roscio dicta.*⟩ Rosc. 59. — 9) Rosc. 17. — 10) Rosc. 6. — 11) Plut. 3, 2: ⟨ἀπελεύθερος Σύλλα.⟩ Chrysogonus war ein gewöhnlicher Sklavenname (Verr. I 92). — 12) Rosc. 35: ⟨*accusator Erucius.*⟩ 50: ⟨*accusator ridiculus.* Der Vorname findet sich § 38 u. 73.⟩ — 13) § 46. — 14) § 89. — 15) § 30. 62: ⟨*testis incertus.*⟩ — 16) II² 418. — 17) § 8: ⟨*ex senatu in hoc consilium delecti.*⟩ — 18) II² 413. — 19) § 11: ⟨*longo intervallo*⟩ *iudicium inter sicarios* ⟨*hoc primum committitur.*⟩ — 20) ⟨Vermutlich als Ädilizier; denn aus den Reihen der gewesenen Ädilen wählte man mit Vorliebe den *iudex quaestionis* (Mommsen Röm. Münzwesen S. 593 Anm. 378).⟩

Lateinisch die Diplomatensprache der guten alten Zeit

suchungsrichter gewesen[1]) und stand in dem Rufe, daß Ernst und Milde sich in ihm vereinigten[2]).

Die Vorgeschichte des Prozesses gegen Sex. Roscius[17]) 81

Nach einem Edikte Sullas, dessen Vollziehung ihm aber gleichgültig zu sein schien, sollte vom 1. Juni 81 an die Verfolgung der Geächteten aufhören[3]). Gleichwohl wurde einige Monate später[3]) Sextus Roscius aus Ameria, der Vater des Beklagten, an einem Abende auf dem Rückwege von einem Gastmahle in Rom bei den ⟨Pallacinischen⟩ Bädern getötet[4]). Dies erregte Aufsehen. Er hinterließ als ein reicher Mann dreizehn Landgüter, größtenteils am Tiber[5]), und hatte mit den Metellern, Serviliern und Scipionen in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden[6]). Die beiden anderen Roscier in seinem Munizipium waren dagegen wegen gewisser Forderungen seine Feinde[7]).

Magnus befand sich zur Zeit des Mordes ebenfalls in Rom[8]) und meldete das Ereignis durch einen Eilboten[9]) nicht dem Sohne des Sextus in Ameria, sondern Capito[10]). Vier Tage nachher wurde Chrysogonus im Lager des Sulla vor Volaterrae in Etrurien davon in Kenntnis gesetzt[11]). Die Nachricht kam ohne Zweifel aus derselben Quelle[12]). Er hörte, daß der Nachlaß an Geld und an Grundstücken bedeutend sei und daß man den Sohn dem Vater leicht nachsenden könne. Man verstand und einigte sich[13]). Sofort erschien der Name des Erschlagenen ungeachtet jenes Edikts [236] in der Liste der Geächteten[14]). Drei seiner besten Güter erhielt Capito[15]); die übrigen, sechs Millionen Sesterzen oder 250 Talente an Wert[16]), kaufte Chrysogonus, nicht ohne auch Magnus zu be-

1) § 11: ⟨*antea, cum huic eidem quaestioni (de sicariis et veneficis) index praeesses.*⟩ — 2) § 85: ⟨*et fortissimus et clementissimus.*⟩ — 3) § 128. — 4) § 18: ⟨*Romae . . . . occiditur ad balneas Pallacinas rediens a cena Sex. Roscius.*⟩ § 92. 97. 126. ⟨132: *in vico Pallacinae.* Schol. Gronov. p. 424 Or.: *ad balneas Pallacinae.* Drumann: „bei den palatinischen Bädern“. Die schon von Jordan, Hermes 1867 II 76—81, festgestellte Lesart *Pallacinas* hat eine inschriftliche Bestätigung gefunden (Rostowzew, Tesserarum Sylloge, Petersburg 1903, Nr. 500: PALLACIN). Der *vicus Pallacinae* verband wahrscheinlich die Nordecke des Flaminischen Zirkus mit dem Anfange der Via Lata (Jordan-Hülsen, Topographie der Stadt Rom, 1907, I 3, 555). Die Pallacinischen Bäder wären darnach in der Gegend von *S. Gesu* zu suchen (Zangemeister, Hermes 1867 II 470).⟩ — 5) § 20: ⟨*fundos decem et tres reliquit, qui Tiberim fere omnes tangunt.*⟩ 99. — 6) § 15: ⟨*cum Metellis, Serviliis, Scipionibus erat ei . . . . . domesticus usus et consuetudo.*⟩ 27. 77. 147. 149. — 7) § 17: ⟨*erant ei veteres inimicitiae cum duobus Rosciis Amerinis.*⟩ 87: ⟨*rei familiaris controversias.*⟩ — 8) § 18 u. 92. — 9) § 19: ⟨*decem horis nocturnis sex et quinquaginta milia passuum cisiis pervolavit.* Also 84 km in 10 Nachtstunden, über 8 km in der Stunde!⟩ — 10) § 19. 97 u. 102. — 11) § 20 u. 105. — 12) § 105. — 13) § 20. — 14) § 21 ⟨u. 32.⟩ — 15) § 17. 21: ⟨*tria praedia vel nobilissima Capitoni propria traduntur.* 99.⟩ 108. ⟨115. 117.⟩ — 16) Die erste Berechnung bei Cic. 6 u. 21 stimmt zu der anderen bei Plut. 3, 2. — 17) ⟨S. die Einleitung von Halm im 1. Band der ausgew. Reden Ciceros, 11. Aufl., Berlin 1896 von Laubmann. Maßgebende kritische Ausgabe der Rede *pro Sex. Roscio Amerino* von Clark, Oxford 1905; für die Sprache wichtig die erklärende Ausgabe mit den Testimonia veterum und dem Scholiasta Gronovianus von Landgraf, Erlangen 1882/84.⟩

Die Pallacinischen Bäder

friedigen[1]), für 2000 ⟨Sesterzen⟩[2]). Nun begab sich Magnus selbst wieder nach Ameria. Er vertrieb als Geschäftsträger des neuen Eigentümers den Sohn des Sextus und nahm Besitz. Vieles schaffte er öffentlich und noch mehr insgeheim in seine Wohnung[3]).

Durch diesen Frevel empört schickten die Dekurionen des Munizipiums die zehn Ersten[4]), unter welchen aber auch Capito war[5]), in Sullas Lager, Beschwerde zu führen und zu bitten, daß durch die Tilgung des Namens im Verzeichnis der Proskribierten die Ehre des Ermordeten hergestellt und daß sein Sohn in das Erbe eingesetzt werde[6]). Capito entdeckte Chrysogonus den Zweck ihrer Sendung und warnte. Wenn man den Diktator von der Lage der Dinge unterrichte und den Kauf rückgängig mache, so sehe der Freigelassene großem Verlust und er selbst einer Anklage auf Leben und Tod entgegen[7]). Demnach versprach jener den Abgeordneten, was sie begehrten, Capito verpfändete ihnen sein Wort[8]), und sie gingen, ohne sich ihres Auftrages entledigt zu haben[9]).

Ihre halben Maßregeln hatten die Folge, daß die Räuber sich nicht für sicher hielten, solange Roscius lebte[10]). Sie stellten ihm nach, und er entfloh nach Rom zu Caecilia, der Tochter des Metellus Baliaricus[11]), welche ihn aufnahm und verhinderte, daß er das Schicksal des Vaters teilte, getötet und dann unter den Geächteten aufgeführt wurde[12]). Seine Feinde sannen daher auf [237] ein anderes Mittel, ihn zu beseitigen. Sie beschuldigten ihn durch Erucius des Vatermordes[13]) in der Hoffnung, bei dem großen An-

---

1) § 23. 107. 108. — 2) *Duobus milibus nummum* (§ 6 und 21). Plut. 3, 2 spricht von Drachmen; folglich, da ihm beides für eins gilt, von Denaren. ⟨Aber seine Angabe, Chrysogonus habe die Güter des Roscius für 2000 Drachmen erstanden, ist mit Ciceros Zeugnis unvereinbar. Der Grieche hat den Ausdruck *nummum* mißverstanden, der mit *sestertium* gleichbedeutend ist (Cic. Verr. I 36. Hultsch, Metrologie[2] § 36, 4). Damit erledigt sich die Bemerkung Drumanns: „Sesterzen geben doch eine zu geringe Summe, und hätte Cicero an diese gedacht, so würde er nicht *nummum*, was allerdings auch von Sesterzen gebraucht wird, im Gegensatz zu HS hinzugefügt haben".⟩ — 3) § 23. — 4) § 25: ⟨*decem primi*, ein Ausschuß des Senats für besondere Geschäfte (Marquardt, Röm. Staatsverw. I[2] 213 Anm. 10⟩ mit Verweisung auf Cic. Verr. II 162: ⟨*evocat ad se magistratus et X primos*). Bisweilen bestand dieser Ausschuß aus 5 (Verr. III 68) oder 15 Mitgliedern (Caes. b. c. I 35, 1), die nach der Rangordnung im Album der Senatoren ausgewählt wurden und im Gegensatz zu den Magistraten als außerordentliche Repräsentanten der Kurie auftraten (Marquardt S. 214).⟩ — 5) § 26 u. 109. — 6) § 25. — 7) § 110. — 8) § 25 u. 110. — 9) § 26: ⟨*re inorata reverterunt*, ohne ihr Anliegen (bei Sulla) vorgebracht zu haben.⟩ — 10) § 26. — 11) § 27, wo nach § 147 statt *Nepotis filiam* ⟨mit Halm⟩ *Nepotis sororem*, ⟨*Baliarici filiam*⟩ zu lesen ist. ⟨Daß die Tochter des Baliaricus gemeint ist, darüber kann wegen der im § 147 erwähnten Verwandtschaftsverhältnisse kein Zweifel sein. Caecilia Metella (II[2] 20 Nr. 15) war die⟩ Schwester des Metellus Nepos cos. 98 und Gemahlin des Ap. Claudius cos. 79; ⟨dazu eine⟩ Verwandte der Caecilia ⟨Metella⟩, welche in zweiter Ehe sich mit Sulla verheiratete (II[2] 30 Nr. 21), und schon deshalb nicht ohne Einfluß. ⟨Über die verwandtschaftlichen Beziehungen s. die Stammtafel II[2] 14.⟩ — 12) § 27. 147. 149. — 13) § 28: ⟨*de parricidio.*⟩ 37. 39. 61. 73. ⟨76.⟩

sehen des Chrysogonus werde er keinen Patron finden und vom Güterverkauf nicht die Rede sein[1]). Auch irrten sie insofern nicht, als kein bedeutender Mann sich mit der Verteidigung befassen mochte[2]). M. Valerius Messalla bewirkte durch seine Verbindungen, daß Roscius wenigstens gehört wurde; ihm als Sachwalter vor Gericht zu dienen, erlaubte seine Jugend nicht. Auf seinen Antrag übernahm es Cicero[3]).

Die Anklage des Erucius

Die Verhandlung begann. Erucius fühlte sich durch Chrysogonus gedeckt und durch dessen Versicherung ermutigt, niemand werde antworten. Er sprach mit Zuversicht und mit so geringer Achtung gegen die Richter, daß er bald sich setzte, bald umherging und sogar sich unterbrach, um seinem Sklaven Befehle zu geben[4]).

Ciceros Verteidigungsrede *pro Sex. Roscio Amerino* 80

Als er geendigt hatte und Cicero aufstand, hörte er kaum zu und trieb Possen, bis Chrysogonus genannt, wiederholt genannt wurde. Da merkte er auf. Leute liefen hin und her; wahrscheinlich, um jenem zu melden, daß die Dinge einen unerwarteten Gang nehmen, daß von ihm und selbst vom Güterkauf die Rede sei[5]). Nicht nur ein Anwalt hatte sich gefunden, sondern er gelobte auch, rücksichtslos nur seiner Pflicht eingedenk zu sein[6]). Mit Gewandtheit ergriff er gleich anfangs den Schild, welcher ihn schützen und zugleich Roscius eine günstige Stellung verschaffen sollte. Erhöbe sich für diesen ein Mann von hohem Range, berührte er, wie es nicht zu vermeiden ist, die öffentlichen Angelegenheiten, so würde man auf seine Worte ein großes Gewicht legen[7]), sie würden sich weithin verbreiten und nicht ungeahndet bleiben: Cicero braucht bei seiner Jugend und Unbedeutsamkeit nichts zu fürchten[8]).

[238] Widerlegung der Anklage

Auch übrigens hat er keinen schweren Stand. Eine einfache Angabe der Tatsachen wird die Freisprechung seines Klienten bewirken[9]). Wie tief muß man gesunken sein, um den Vater zu ermorden! Der Ankläger hat den Charakter und die Sitten des Roscius auch nicht einmal verdächtig machen können[10]). Dieser ist mehr als vierzig Jahr alt[11]). Er hat stets in stiller Zurückgezogenheit mit den ländlichen Arbeiten sich beschäftigt und nie Schulden gehabt[11]). Jeder Gedanke, daß andere, daß die Leidenschaften oder die Not ihn verführt haben, ist damit verbannt[12]). „Aber der Vater liebte ihn nicht“, sagt Erucius[13])! Einen Sohn

[1]) § 28 u. 58. — [2]) § 30 u. 148. — [3]) § 149. Auch Cicero war noch jung, Messalla also nicht einige, sondern mehrere Jahre nach ihm geboren. Demnach ist nicht mit Hotman und mit Orelli On. p. 630 an den Konsul des J. 61 zu denken, welcher nur zwei Jahre nach Cicero zu dieser Würde gelangte, sondern an den Konsul des J. 53. Dieser war jetzt, die Zeit berechnet, wo man gewöhnlich das Amt erhielt, etwa 16 Jahre alt und hatte erst vor kurzem die Toga gewechselt. Auf ihn ist ferner Brut. 328 und nicht 246 zu beziehen. — [4]) § 59. — [5]) § 60. — [6]) § 31. — [7]) § 2. — [8]) § 3. — [9]) § 34. — [10]) § 38. — [11]) § 39. — [12]) § 62 u. 68. — [13]) § 40.

ohne Ursache hassen, ist Wahnsinn, und der Vater war kein Spiel der Launen[1]. „Er verwies ihn auf das Land, als er noch zwei Söhne hatte“[2])! Es geschah vielmehr aus Fürsorge und Vertrauen, und diesem hat Roscius durch seine Tätigkeit entsprochen[3]). Schlimm genug, daß der Gewinn anderen zufällt[4]). „Bei dem allen war es die Absicht, ihn zu enterben“[5]). Leeres Geschwätz! So leicht werden die Gefühle der Natur nicht unterdrückt. Es setzt Vergehen voraus, für welche nicht einmal Scheinbeweise gegeben sind[6]). Und warum unterblieb die Enterbung? Weil nie daran gedacht war[7]).

Mit solchen Gründen unterstützt man eine Anklage wegen Vatermord[8]). Das Verbrechen ist zu grauenvoll, als daß nicht sehr sichere Spuren darauf hinführen müßten, wenn man Glauben finden will[9]). Wer sich mit dem Blute des Erzeugers befleckt hat, den verfolgen die Furien, das Gewissen quält, die Angst verrät ihn[10]). Solon mochte den Elternmord nicht verpönen, weil er ihn für unmöglich hielt[11]), und Rom ahndet ihn mit der härtesten Strafe, der Schuldige wird in einem Sack in den Fluß versenkt[12]). Nicht ohne Ursache unternimmt man so Verruchtes. Erucius weiß keine anzugeben[13]). Wohlan, es wird ihm erlassen! Er sage nur, wie Roscius den Vater erschlagen hat[14])! Mit eigener Hand? Er war nicht in Rom[15]), auch leugnet der Gegner es selbst[16]). Durch andere? Etwa durch Freigeborene? Warum werden sie nicht genannt[15])? Vielleicht also durch Sklaven! Der Unschuldige pflegt darauf anzutragen, daß man die seinigen auf der Folter [239] befragt. Roscius ist dies nicht vergönnt, mit dem übrigen Vermögen hat man ihm die Sklaven entrissen[17]), auch die beiden[18]), welche mit ihrem vorigen Herrn in Rom waren, als er getötet wurde[19]). Jetzt ist Chrysogonus ihr Herr[19]). Man weigert sich, sie auszuliefern. Dies ist Scheu vor der Untersuchung, ist Geständnis des Mordes[19]). Kein Zweifel mehr, daß nicht der ihn verübt hat, der durch ihn verarmt ist und die Untersuchung fordert[20])!

Der Verdacht des Mordes lenkt sich auf Roscius Magnus

„Die Zeiten“, sagt Erucius, „waren von der Art, daß die Menschen ungestraft getötet wurden, und an Banditen fehlte es nicht[21])“. Er vergißt, von wem er hierher geschickt ist, er klagt

[1]) § 41. — [2]) § 42 u. 45. — [3]) § 43f. 46—49. — [4]) § 49. — [5]) § 52. — [6]) § 53. — [7]) § 54. — [8]) § 57 u. 62. — [9]) § 62. — [10]) ⟨§ 67.⟩ Auf ähnliche Art schildert Cicero diesen Zustand auch später. Er hat dabei Aeschin. contra Timarch. benutzt, wie schon Hotman sah. — [11]) § 70. — [12]) § ⟨30.⟩ 70: ⟨*insui voluerunt in culleum viros atque ita in flumen deici.* Über die Gründe dieser eigenartigen Strafe s. ebd.⟩ § 71—72; ⟨über das Verfahren Mommsen, Strafrecht S. 922: Nach den uns vorliegenden Berichten ward dem Verurteilten nach vorheriger Geißelung mit einer Kappe von Wolfsfell das Haupt verhüllt, ihm Holzschuhe an die Füße gelegt, er dann zugleich mit Schlangen und anderem Getier in einen rindsledernen Sack gesteckt und auf einem mit schwarzen Rindern bespannten Wagen zum Fluß gefahren und in diesen gestürzt.⟩ — [13]) § 72. — [14]) § 73. — [15]) § 74. — [16]) § 74. 76. 79. — [17]) § 77. — [18]) § 119. — [19]) § 120. — [20]) § 145. — [21]) § 80.

Bestrafung des Elternmordes

die an, in deren Namen er spricht, die Güterkäufer. Habe und Hals verlor man damals so ziemlich durch dieselben[1]). Hat nun jener bei Roscius keine Ursache des Verbrechens finden können, so findet sie sich dagegen bei Magnus[2]); in seinen früheren dürftigen Verhältnissen, in seiner Habsucht und Verwegenheit und besonders in der Feindschaft gegen den Erschlagenen[3]). Ist es glaublicher, daß dieser von dem Feinde oder daß er von dem Sohne getötet wurde[4])? Von dem, welcher damals in Rom war oder von dem anderen, der viele Jahre hindurch nicht dort gewesen ist[5])?

Ciceros Verteidigungsrede *pro Sex. Roscio Amerino* 80

Während ferner die Genossen im Anfange des Prozesses sich zurückzogen, damit es schiene, als ob er nicht ihren Raub, sondern nur die Tat des Beklagten angehe, nahm Magnus schamlos seinen Platz neben de⟨m⟩ Ankläger[6]). Durch einen Vertrauten ließ er die erste Nachricht von dem Morde nach Ameria überbringen, und zwar dem Capito und mit der größten Eile[7]). Warum eben dem Capito? Der Vermutungen bedarf es nicht, wenn man weiß, daß er von dreizehn Gütern die drei besten besitzt[8]). Man sagt auch, er sei jetzt nicht zum ersten Male verdächtig geworden, schon früher habe er mit Dolch und Gift schändliche Palmen errungen. Er wird als Zeuge erscheinen. Möge er kommen, dann soll er hören, daß er einen Menschen von der Brücke in den [240] Tiber hinabgestoßen hat[9]). Übrigens kann nach der Sitte der Vorfahren keiner in der eigenen Angelegenheit ein Zeugnis ablegen, auch nicht in der geringfügigsten[10]), und er will jetzt zeugen, wo über Güter und Mord verhandelt wird, er, der Käufer und Mörder[11])!

Durch Magnus erfuhr auch Chrysogonus, daß der Vater des Beklagten getötet sei[12]). Die beiden Roscier trugen ihm die Beute an, und er teilte mit ihnen[13]). Er würde sie nicht so reichlich belohnt haben, wenn ihr Verdienst sich auf die Meldung beschränkte[14]). Dann machte Capito als Gesandter in Sullas Lager sich des Verrats schuldig[15]). Wer mit so vielen Freveln belastet ist, dem bürdet man nicht zu viel auf, wenn man das Äußerste von ihm glaubt. Ja, der Beweis liegt am Tage. Die beiden Sklaven müssen doch auch etwas wissen, da die Roscier ihre Aussagen fürchten. Durch den Vorwand, unter welchem man sie

[1]) § 80: *nescimus per ista tempora eosdem fere sectores fuisse collorum et bonorum?* — [2]) § 84. — [3]) § 86f. — [4]) § 88. — [5]) § 92. — [6]) § 95: *cum accusatore.* ⟨Ebenso ist § 104. 110 u. 152 von dem Ankläger die Rede, § 5. 30 u.⟩ 87 ⟨dagegen von der Klägerpartei schlechthin (*ab accusatoribus, testes et accusatores, cum accusatoribus*) und⟩ § 17 ⟨von der Anklagebank (*ab accusatorum subselliis:* vgl. § 104). Daß Cicero einen Nebenkläger (*subscriptor*) nicht erwähnt, genügt zum Beweise, daß Erucius allein als Kläger aufgetreten ist (Halm). Drumann irrig: „Erucius und dessen Subskriptoren".⟩ — [7]) § 19. 96f. 102. — [8]) § 99; ⟨vgl.⟩ § 17. 21 u. 108. — [9]) § 100. — [10]) § 102. — [11]) § 103. — [12]) § 105. — [13]) § 107 u. 108. — [14]) § 108. — [15]) § 109f. 113f. 117.

zurückbehält, es sei unbillig, Sklaven gegen ihre Herren peinlich zu befragen, sie seien bei Chrysogonus, wird die wahre Ursache nur noch augenscheinlicher[1]).

Angriff auf Chrysogonus

Chrysogonus trifft dies nicht. Der Mord kommt nur auf die Rechnung der Roscier. Aber hinderlich und unerträglich ist seine zu große Gunst und Macht. Das Gericht muß dagegen schützen[2]). Unter seinem „goldenen Namen“[3]) ist der Bund gestiftet[4]). Schweigt man von ihm, so übergeht man das wichtigste; spricht man, so können noch mehrere andere sich verletzt fühlen[5]). Er hat die Güter des Roscius gekauft. Damit soll nicht behauptet werden, der Verkauf der Güter eines Unschuldigen sei etwas Gehässiges. In jedem Falle war Roscius nicht ein so großer Mann im Staate, daß er vorzugsweise Bedauern erregt[6]). Wie konnte man aber seine Habe veräußern, da das Gesetz dies nur über die verhängt, welche geächtet oder in den Plätzen der Feinde getötet sind[7])? Von Roscius gilt weder das eine noch das andere. Er befand sich in den Plätzen des Sulla und nach hergestellter Ruhe in Rom. Hier wurde er ermordet[8]).

Auf wen dies zielt? fragt Erucius. Nicht auf Sulla. Er ist von Anfang an in dieser Rede und zu jeder Zeit durch seine ausgezeichnete Tugend gerechtfertigt. Chrysogonus hat Roscius bei ihm verleumdet, ihn als einen Schlechtgesinnten geschildert, der [241] in der Mitte der Feinde gefallen sei, die Gesandten von Ameria gehindert, die Wahrheit an das Licht zu bringen, und betrachtet Güter als sein Eigentum, von welchen zu vermuten ist, daß sie nie feilgeboten wurden[9]), da die Proskription nur bis zum ersten Juni dauern sollte und der Vater des Beklagten später starb. Unter keiner Bedingung war der Verkauf gesetzlich[10]).

Will Chrysogonus nach der Sitte nichtswürdiger Freigelassenen die Schuld auf seinen Patron wälzen, so ist dies ein fruchtloses Beginnen. Im Drange großer Begebenheiten haben viele vieles ohne Sullas Wissen getan[11]). Wie sehr es auch zu beklagen ist, daß etwas der Art unbeachtet blieb, so war es doch unvermeidlich. Wenn der erhabene Juppiter durch Stürme, Hitze und Kälte den Menschen schadet, nicht weil er die Absicht hat, sie zu verderben, sondern weil die Gewalt der Umstände es so mit sich bringt, wie kann es befremden, daß Sulla, der den Staat, die Welt regierte, einiges seiner Aufmerksamkeit entgehen ließ. Es müßte denn befremden, daß der Mensch nicht mehr vermag als Gott[12]).

[1]) § 120. — [2]) § 122. — [3]) Dem bedeutungsvollen, seit die Proskriptionen seine Kasse mit Gold gefüllt haben. — [4]) ⟨§ 124: *illud nomen aureum Chrysogoni, sub quo nomine tota societas latuit.*⟩ — [5]) § 124. — [6]) § 125. — [7]) § 126: VT EORVM BONA VENEANT, QVI PROSCRIPTI SVNT, AVT EORVM, QVI IN ADVERSARIORVM PRAESIDIIS OCCISI SVNT (Wortlaut des Gesetzes). § 127 u. 130 heißt es dafür allgemeiner *apud adversarios*, auf seiten des Gegners.⟩ — [8]) § 126. — [9]) § 127. — [10]) § 128. — [11]) ⟨§ 130: *imprudente L. Sulla.*⟩ — [12]) ⟨§ 131.⟩

Ciceros Verteidigungsrede *pro Sex. Roscio Amerino* 80

Doch genug davon! Nur durch Chrysogonus ist der Name des Roscius in die Liste eingetragen, und durch ihn ist dieser Prozeß veranlaßt[1]). Er wohnt auf dem Palatin[2]), hat mehrere Villen[2]), kostbares Gerät[2]), macht großen Aufwand und sieht auf jedermann stolz herab[3]). Die Erwähnung der Dinge, welche er ausführt und unternimmt, könnte Unerfahrene zu der Meinung verleiten, man wolle der Sache und dem Siege der Nobilität zu nahe treten[3]). Der Verteidiger des Roscius ist ihr nicht abgeneigt gewesen[3]). Als sein höchster Wunsch durch eine friedliche Einigung nicht erfüllt wurde, ließ er sich nichts mehr angelegen sein, als daß diejenigen siegten, welche gesiegt haben, wie jeder weiß, der ihn kennt[1]).

Cicero billigt die Neuordnung des Staates durch Sulla

In jener Zeit konnte nur ein schlechter Bürger sich nicht mit der Partei verbinden, von deren Erhaltung die Würde im Innern und das Ansehen nach außen abhing. Es gereicht dem Redner zur größten Freude, daß jedem seine Ehre und sein Rang wiedergegeben ist und daß dies alles durch den Willen der Götter, [242] durch die eifrige Mitwirkung des römischen Volkes, durch die Klugheit, die Anführung und das Glück[5]) des Sulla vollbracht wurde[6]). Die Bestrafung der Gegner darf er nicht tadeln, die Belohnung der Anhänger kann er nur loben[7]).

Wenn man aber die Waffen ergriff, damit Menschen vom niedrigsten Stande sich mit fremdem Gelde bereicherten, wenn es nicht gestattet ist, ihnen Einhalt zu tun, nicht einmal, an ihnen mit Worten etwas zu rügen, so ist Rom durch den Krieg nicht gefördert, sondern unterdrückt[7]). Indessen verhält es sich ganz anders, und die eigene Ehre der Nobilität erfordert, daß die Richter einschreiten[8]). Solange es nötig war, gebot einer. Durch die Herstellung der Obrigkeiten und Gesetze hat er jedem Beruf und Ansehen zurückgegeben. Bessert aber die Nobilität sich nicht, so wird sie, um nichts Härteres zu sagen, anderen weichen müssen[9]). Man höre also endlich einmal auf, von Rücksichten auf Chrysogonus zu sprechen. Hier vermag er nichts, es ist nur zu be-

---

[1]) ⟨§ 132.⟩ — [2]) § 133. — [3]) § 135. — [4]) § 136. Die Geschichte weiß es nicht, sondern nur, daß er in dieser Zeit sich für die Rednerbühne vorbereitete. — [5]) § 22: *quamvis ille* (Sulla) *felix sit, sicut est.* ⟨Ende 82 nach dem Tode des jüngeren Marius nahm Sulla den Beinamen *Felix* an (II² 403).⟩ — [6]) § 135. — [7]) § 137. — [8]) § 138. — [9]) § 139. Eine wahre Prophezeiung und unter anderen Verhältnissen auch auf andere Jahrhunderte anwendbar. Das Vorrecht ohne höhere Befähigung und Würdigkeit verletzt, wo nicht Herren und Sklaven mit Sklavensinn nebeneinander stehen. Schon die alten Plebejer in Rom sagten: Begehrt ihr Patrizier die Ehren und die Vorteile des Krieges allein, so fechtet auch allein. Ihr sprecht vom Vaterlande, wenn jene durch den Feind bedroht werden. Für ein solches Vaterland kämpfen wir nicht (vgl. IV² 399, 13). Oft kommt Cicero darauf zurück, daß nur das persönliche Verdienst jedem im Staate die Stelle anweisen solle. Freilich muß dann oben ein Magnet sein, der zwischen beräucherten Ahnenbildern und vergilbten Pergamenten hindurch das Eisen an sich zieht.

Nur persönliches Verdienst berechtigt zur Herrschaft

dauern, daß er sich erkühnt hat zu hoffen, er werde bei solchen Männern gegen den Unschuldigen etwas vermögen[1]).

Oder hat die Nobilität sich der Regierung wieder bemächtigt, damit ihre Freigelassenen und Sklaven nach Willkür Habe und Gut antasten[1])? Dann irrte der Redner, als er ihre Sache vorzog; dann war er unsinnig, als er solche Gesinnungen hatte[2]). Bezweckte ihr Sieg vielmehr die Ehre und den Vorteil der Republik, so muß die Verteidigung des Roscius ihren höchsten Beifall erhalten.

Doch Roscius, einem schlichten Landmann, liegt dies fern. Er klagt niemanden an und erhebt keine Beschwerde wegen seiner Erbgüter. Alles, was Sulla getan haben soll, findet er in der [243] Ordnung, er wünscht nur, daß durch seine Freisprechung ein empörender Verdacht von ihm genommen und sein Leben gesichert wird[3]). Warum will Chrysogonus ihm mit dem Erbe auch das Leben rauben? Beweist es nicht, daß er fürchtet, man werde den Kindern der Geächteten ihr Eigentum wiedergeben, was er am wenigsten fürchten darf[4])? Hat er eine solche Absicht, so bleibt Roscius keine Zuflucht übrig als die bewährte Rechtschaffenheit und das Mitleid der Richter[5]). Die Götter mögen verhüten, daß man glaubt, sie seien eine Schutzwehr der Güterkäufer[6]). Offenbar geht man nur darauf aus, die Kinder der Geächteten auf jede Weise aus dem Wege zu räumen. Mit Roscius will man den Anfang machen; er wird nur verfolgt, weil man den Nachlaß seines Vaters veräußert hat[7]).

Wenn die Richter sich zu Werkzeugen herleihen, dann, bei den unsterblichen Göttern, mögen sie sorgen, daß sie nicht als die Urheber einer neuen und grausameren Proskription erscheinen, die nicht wehrhafte Männer, sondern ihre Nachkommen, die Unmündigen in der Wiege bedroht[8]). An ihnen ist es, die Wunden der Republik zu heilen, aus einem Volke, welches einst wie kein anderes für milde gegen seine Feinde galt, die Wut gegen die eigenen Mitbürger zu verbannen. Wo so viele scheußlich gemordet werden, da erstirbt zuletzt im Gewohnten das Gefühl auch bei den sanftesten Menschen[9]).

Roscius freigesprochen 80

Roscius wurde freigesprochen[10]). Er verdankte es der Klugheit und Beredsamkeit des Verteidigers, der Scheu der Senatoren, sogleich bei der ersten peinlichen Klage[11]) den Rittern, welche von ihnen aus den Gerichten verdrängt waren[12]), und dem Volke eine

[1]) § 141. — [2]) § 142: *fateor insanisse, qui cum illis senserim.* — [3]) § 143. — [4]) § 145. — [5]) § 150. — [6]) § 151: ⟨*praesidium sectorum.*⟩ — [7]) § 152. — [8]) § 153. — [9]) § 154. Einige vermissen den Schluß der Rede; Cicero endigt wie in ähnlichen Fällen immer und konnte nichts mehr hinzufügen. — [10]) Plut. Cic. 3, 2: ⟨ἀναδεξάμενος οὖν τὴν συνηγορίαν καὶ κατορθώσας ἐθαυμάσθη. Schol. Gronov. p. 424 Or.: *accusatus est et absolutus.*⟩ — [11]) § 8. 11: ⟨*longo intervallo iudicium inter sicarios hoc primum committitur.*⟩ — [12]) ⟨Über die Zusammensetzung der Gerichtshöfe von Gracchus bis Sulla s.⟩ II² 417.

Blöße zu geben, und der Nachsicht Sullas, der nicht wollen konnte, daß seine Schöpfung von Anfang an sich selbst entweihte, und dadurch befriedigt wurde, daß die Güter seinem Günstlinge verblieben und das Gesetz über die Söhne und Enkel der Proskribierten sie ihm sicherte[1]).

[244] Diese Mäßigung bewahrte auch den Sachwalter vor einer Anklage. Die Roscier, Magnus und Capito, waren als Mörder von ihm gebrandmarkt, wenn auch nur durch die dringendsten Verdachtsgründe, und Chrysogonus als Räuber. Nur die Überzeugung, daß Sulla bei einem neuen Prozeß so wenig als jetzt für sie einschreiten und der Senat nicht im Widerspruch mit sich selbst verurteilen werde, ließ sie die wohlverdiente Schmach ertragen.

Ciceros Verdienst im Prozeß des Roscius 80

Die Römer bewunderten Ciceros Mut. Er wagte zwar weniger, als es auf den ersten Blick scheint, da ganz unverkennbar Verwandte und Freunde des Diktators, besonders Caecilia, seinem Unternehmen nicht fremd waren[2]), ihn wohl gar dazu aufforderten oder ihm doch einen gefahrlosen Ausgang verbürgten und manche damals bedenkliche Äußerung erst später — nach Sullas Tode — bei der Bekanntmachung der Rede hinzukommen mochte[3]). Aber unter diesen Umständen auch nur scheinbar wagen, brachte ihm unermeßlichen Gewinn. Es erregte Aufsehen. Die Herausforderung des Herrschers in Chrysogonus gab jedem seiner Worte zum voraus das Gepräge der Meisterschaft[4]).

Und er sprach auch gut[5]). In dieser zwiefachen Hinsicht durfte er rühmen, man habe ihn seitdem für fähig gehalten, jede Sache vor Gericht zu vertreten[6]). Daß er das Höchste noch nicht erreicht hatte, im jugendlichen Feuer zu viele und zu starke Farben auftrug wie in der Stelle, welche die Strafe des Vatermordes betrifft, bemerkt er ebenfalls[7]). Von diesem Fehler war er auch später nicht frei, wie der Wortschwall und die Wiederholungen auch in anderen Reden sich finden[8]). Die Kenntnis der

---

[1]) II² 406. — [2]) Oben S. 250 Anm. 6 u. S. 251 Anm. 11. — [3]) Etwa § 3: *tametsi non modo ⟨ignoscendi ratio, verum etiam cognoscendi consuetudo iam de civitate sublata est⟩* und § 89 die Erwähnung des Servilischen Teiches (Seneca de provid. 3, 7: *proscriptionis Sullanae spoliarium*); § 140 wurde der Gedanke *videant, ne turpe ⟨miserumque sit eos, qui equestrem splendorem pati non potuerunt, servi nequissimi dominationem ferre posse⟩* vor Gericht wohl anders ausgedrückt. ⟨Der *lacus Servilius*, in dessen Nähe zur Zeit Sullas die Köpfe der geächteten Senatoren ausgestellt wurden (Cic. Rosc. Am. 89 u. Seneca a. a. O.), war kein Teich, sondern ein Brunnen *in principio vici Jugari, continens basilicae Juliae* (Fest. p. 410 Thewrewk). Agrippa schmückte ihn mit dem Bilde einer Hydra (Fest. a. a. O.). Vgl. Jordan, Topographie der Stadt Rom I 2 (1885) S. 390.⟩ — [4]) de off. II 51. — [5]) ⟨Quintil XII 6, 4: *summis audientium clamoribus.* Gell. XV 28, 5: *orationem florentissimam.*⟩ Plut. 3, 2: ⟨ἐθαυμάσθη.⟩ — [6]) Brut. 312: ⟨*prima causa publica pro Sex. Roscio dicta tantum commendationis habuit, ut non ulla esset quae non digna nostro patrocinio videretur.*⟩ — [7]) Orator 107 mit Beziehung auf Rosc. 72. Quintil. XII 6, 3: ⟨*dicta iuveniliter.*⟩ — [8]) Vgl., was Rosc. 49, 62f. u. 66f. von

griechischen und römischen Literatur wurde jetzt schon auf eine angemessene Art zur Belebung des Vortrages von ihm benutzt[1]).

pro Vareno

[245]

Bald nachher, vor der Reise nach Griechenland, scheint er L. Varenus verteidigt zu haben. Quintilian und selbst noch Priscian lasen die Rede, welche bis auf einige Worte für uns verloren ist. Über das Jahr der Verhandlung erhält man äußerlich keinen Aufschluß. Einige glauben, sie habe 71 oder doch lange nach Sullas Tode stattgefunden, etwa gleichzeitig mit dem Prozeß des Tullius[2]). Einen Grund für diese Annahme sucht man vergebens. Will man sie durch eine andere ersetzen, so leiten die dürftigen Bruchstücke auf die nächste Zeit nach den Proskriptionen, wo mancher beschuldigt wurde, daß er ohne Sullas Befehl und auch wohl nach dem 1. Juli 81[3]) im eigenen Dienst Mitbürger getötet habe.

Varenus mußte nach dem betreffenden Cornelischen Gesetze[4]) vor Gericht erscheinen, weil C. Ancharius Rufus aus Fulginium in Umbrien[5]) ihm die Ermordung des C. Varenus und Salarius und einen Mordversuch gegen Cn. Varenus zur Last legte[6]).

Der Anwalt lenkte den Verdacht wie in dem Rechtshandel des Roscius von Ameria auf den Ankläger: durch seine Sklaven habe er jene Frevel verübt[7]); er belange einen Unschuldigen, um auch ihn ins Verderben zu stürzen oder sich der Strafe zu entziehen. Beweise konnte er nicht beibringen, deshalb bemühte er sich darzutun, daß keine Ursache denkbar sei, warum sein Klient das Verbrechen beging[8]), welches dagegen die Interessen des Ancharius wesentlich förderte[9]). Aber alles sprach gegen Varenus; er wurde verurteilt[10]).

§ 7.

pro muliere Arretina 79

Sulla berührte diese Angelegenheit nicht. Er hatte bei dem Gerichte über Roscius so viel Schonung gezeigt, daß Cicero keinen Anstand nahm, in dem Prozesse einer Frau aus Arretium in

---

dem tadellosen Leben des Roscius gesagt wird, und § 74 u. 79 von den Personen, durch welche dieser angeblich seinen Vater tötete.

1) § 46 u. 66. — 2) Corrad. Quaest. p. 256f. u. Schütz. — 3) Rosc. Am. 128. — 4) *De sicariis* (Quintil. VII 1, 9). Vgl. II² 413. — 5) Priscian. VII ⟨70 p. 348 Hertz: *e municipio Fulginate . . . . . . in praefectura Fulginate.* Heute *Foligno* (Nissen Ital. Landeskunde II 401).⟩ — 6) Quintil. VII 1, 9: ⟨*et C. Varenum occidendum et Cn. Varenum vulnerandum et Salarium item occidendum curavit.*⟩ — 7) Quintil. IV 1, 74 u. IX 2, 56: ⟨*a familia Anchariana occisus est.*⟩ V 13, 28. VII 2, 10. — 8) Quintil. VII 2, 36. — 9) Prisc. XII ⟨29 p. 595 K: *ea caedes si potissimum crimini datur, detur ei, cuia interfuit, non ei, cuia nihil interfuit.*⟩ — 10) Quintil. VII 2, 36: ⟨*damnatus est.*⟩ Derselbe gibt IV 2, 26. V 10, 69. VI 1, 49. ⟨VII 1, 12 u. 2, 22⟩ wenig oder nichts zur Sache; so auch Prisc. ⟨III 40 p. 112 K u.⟩ VII 25 p. 307 K. Plin. ep. I 20, 7. ⟨Jul. Severian. praecepta artis rhet. 7 p. 358 Halm u. 23 p. 369 Halm. Die Bruchstücke der Rede s. in der Ciceroausgabe von Müller IV 3 p. 231—233.⟩

Etrurien, wahrscheinlich im Anfange des J. 79, von neuem gegen ihn in die Schranken zu treten[1]). An genauen Nachrichten fehlt [246] es auch hier, da urkundlich fast nichts vorliegt. C. Aurelius Cotta, einer der besseren Redner, Konsul 75, behauptete als Sachwalter der Gegenpartei vor den Dezemvirn, mit dem Bürgerrechte habe der Diktator den Arretinern auch die Freiheit genommen[2]), wogegen Cicero zwar zugab, daß, wenn man jemandem gewaltsam wider seinen Willen das Recht der Quiriten entziehen dürfe, auch die Freiheit verloren werde, aber ebenso bestimmt erklärte, man könne niemanden zwingen, jenem Rechte zu entsagen. Bei der ersten Verhandlung mochten die Dezemvirn nicht entscheiden. Nach nochmaliger Untersuchung wurde die Freiheit der Arretinerin von ihnen anerkannt[3]).

Obgleich Sulla in diesem Jahre niederlegte[4]), so blieb doch seine Macht dieselbe, und seine Rechtspflege war schnell und streng, wie unter anderen Lucretius Ofella und ein Dekurio in Puteoli die Erfahrung machten[5]). Wenn also Cicero nicht sofort für seine Freimütigkeit büßte, so sollte er nicht büßen; und hätte es sich anders verhalten, so gewährten die östlichen Provinzen, wohin er sich jetzt begab, ebensowenig Sicherheit als die Mauern von Rom. Er selbst bestätigt nicht, was einige unter den Alten erzählen, daß er aus Furcht vor Sulla sich entfernt habe[6]), und noch viel weniger geschah es unmittelbar nach der Verteidigung des Roscius[7]). Der angebliche Vorwand seiner Reise, eine schwache Gesundheit[8]), ist vielmehr als der wahre Grund anzusehen[9]) und das Verlangen, sich weiter auszubilden.

Cicero nach Athen 79[11])

Sein nächstes und schönstes Ziel war Athen. Leichtsinn, Schmeichelei und Gleichgültigkeit gegen Ehre und Pflicht machten ihm die Griechen seiner Zeit verächtlich[10]), und die Athener waren nicht besser als die anderen. Sie waren auch nicht mehr die Träger der Wissenschaft. Ihr Wohnort galt aber noch immer für deren Heiligtum. Sein Ruf lockte Fremde, Lehrer und Lernende

---

[1]) *Adulescentulus . . . . Sulla vivo* (Caecin. 97). Noch in jenem Jahre verließ er Italien, und erst nach Sullas Tode kam er zurück. — [2]) Caecin. 97. ⟨Bei der mit der Bürgerrechtsentziehung verbundenen Landverteilung (de domo 79: *populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit; ademit eisdem agros*) wurden die Arretiner durch einen glücklichen Zufall verschont (ad Att. I 19, 4: *agrum Sulla publicarat neque diviserat*). Vgl.⟩ II^2 408. — [3]) Caecin. 97. — [4]) II^2 421. — [5]) II^2 409 u. 423. — [6]) [Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 2: ⟨*veritus invidiam Athenas petivit.*⟩ Plut. 3, 3: ⟨δεδιὼς τὸν Σύλλαν.⟩ — [7]) [Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 2: ⟨*ex quo . . . . Athenas petivit.*⟩ Hieron. Euseb. chron. II ⟨p. 135 Schöne: *Roscio contra Chrysogonum defenso Cicero Athenas secedit.*⟩ — [8]) Plut. 3, 3: ⟨ἀπεδήμησεν εἰς τὴν Ἑλλάδα διασπείρας λόγον ὡς τοῦ σώματος αὐτῷ θεραπείας δεομένου.⟩ — [9]) ⟨Brut. 313: *infirmitas corporis . . . . causa mihi in Asiam pvoficiscendi fuit.*⟩ — [10]) ad Q. fr. I 2, 4: ⟨*Graecorum ingenia ad fallendum parata, ... pertaesum est levitatis, adsentationis, animorum non officiis, sed temporibus servientium* (Ende 59).⟩ ad fam. XIII 1, 4: *perversitate aliquorum, novi enim gentem illam.* — [11]) ⟨Brut. 314: *cum essem biennium* (80—81) *versatus in causis, Roma sum profectus.*⟩

herbei, und noch jetzt sprach man das Griechische nirgends mit so zartem Ausdruck und so lieblich tönender Stimme[1]. Den Redner mit einem bereits gefeierten Namen[2] beglückte es zwiefach, die Stadt zu sehen, wo Demosthenes am phalerischen Ufer die Wellen und dann Aeschines zum Wettkampf forderte, wo man das Grab des Perikles und jeder Platz die Spuren einer großen Vorwelt zeigte[3]. Aber um keinen Preis mochte er sich von den gerichtlichen Geschäften zurückziehen, wie Freunde und Ärzte rieten[4]. Nicht leben war ihm weniger schrecklich als verstummen und nach den ersten Erfolgen seine Laufbahn beendigen[4]. Er wollte nur eine Zeit lang ruhen, ohne Gemütsbewegung und zu heftige Anstrengung des Körpers in den Schulen der Griechen sich üben, keinen Rückschritt tun, ohne einen desto stärkeren Anlauf zu nehmen[4].

[247]

In Athen hört Cicero den Akademiker Antiochus von Askalon 79

In Athen blieb er sechs Monate[5] — nicht drei Jahre[6] — und hörte mit seinem Bruder Quintus, mit L. Cicero, seinem Vatersbrudersohne[7], M. Piso und Attikus, welcher ihn dort empfing und den Bund der Freundschaft mit ihm erneuerte, die Philosophen Antiochus[8], Phädrus und Zeno[9], während er zugleich bei Demetrius in der Redekunst sich vervollkommnete[10]. Da die Akademie wie das Lyceum bei der Belagerung des Piräus unter Sulla sehr gelitten hatte, weil man ihre Bäume zur Herstellung der Maschinen benutzte[11], so lehrte Antiochus von Askalon[12] in einem Gymnasium nicht weit vom Markte, welches nach seinem Erbauer „Ptolemaeum" genannt wurde[13]. Er war ein Schüler des Philo[14], durch welchen Cicero die akademische Philosophie kennen lernte[15]. Dieser schien daher vorbereitet zu sein.

Aber Antiochus, der Gefährte des L. Lukullus im ersten wie dann nach dieser Zeit im dritten Mithridatischen Kriege[16], verwarf

---

[1]) Brut. 172: *Atticorum sonus.* de or. III 43. — [2]) Brut. 314: ⟨*cum .... iam in foro celebratum meum nomen esset.*⟩ Quintil. XII 6, 7: ⟨*cum iam clarum meruisset inter patronos, qui tum erant, nomen, in Asiam navigavit.*⟩ — [3]) de fin. V 5. — [4]) Brut. 314. — [5]) Brut. 315: ⟨*cum venissem Athenas, sex menses cum Antiocho fui.*⟩ — [6]) Calenus in der erdichteten Rede bei Dio XLVI 7, 2: ⟨τρία ἐν Ἀθήναις ἔτη κατατρίψας. Hier ist wie bei⟩ Hieron. Euseb. chron. II ⟨p. 135 Schöne die Abwesenheit von Rom mit dem Aufenthalt in Athen verwechselt. Die Angabe selbst ist ungenau, denn Cicero blieb der Hauptstadt im ganzen nur 2 Jahre fern (Brut. 316: *recepi me biennio post*): aber dieses *biennium* verteilt sich auf 3 Kalenderjahre: 79, 78 und 77.⟩ — [7]) Oben S. 229 Nr. 4. — [8]) de fin. V 1: ⟨*cum audissem Antiochum cum M. Pisone ..... unaque nobiscum Q. frater et T. Pomponius Luciusque Cicero, frater noster patruelis.*⟩ — [9]) de fin. I 16: ⟨*Phaedrum aut Zenonem. .... quos cum Attico nostro frequenter audivi.*⟩ — [10]) Brut. 315. — [11]) II² 379. — [12]) Plut. 4, 1. Cicero erwähnt diesen Akademiker in Hinsicht auf seine Verbindung mit ihm Brut. 315. de fin. V 1. de nat. deor. I 6. Tusc. V 22. de leg. I 54. Augustin. de civ. dei XIX 3 a. E. — [13]) de fin. V 1: ⟨*in eo gymnasio, quod Ptolomaeum vocatur.*⟩ Pausan. I 17, 2: ⟨ἐν τῷ γυμνασίῳ τῆς ἀγορᾶς ἀπέχοντι οὐ πολύ, Πτολεμαίου δὲ ἀπὸ τοῦ κατασκευασαμένου καλουμένῳ.⟩ — [14]) Acad. pr. II 4: ⟨*Philonis auditor.*⟩ 12. post. I 13: ⟨*Antiochi magister Philo.*⟩ Augustin. contra Acad. II 6, 15 u. III 18, 41: ⟨*Philonis auditor.*⟩ — [15]) Oben S. 242. — [16]) Acad. pr. II 4: ⟨*Lucullus eum secum et quaestor* (ungenau statt

Ciceros Lehrer in Athen:

[248]

die Lehren der neuen Akademie, ihren Zweifel an der Gewißheit der Erkenntnis, und wandte sich wieder zur alten[1]); jedoch so, daß er besonders in der praktischen Philosophie auch von der stoischen und peripatetischen vieles entlehnte, weil sie nach seiner Meinung im wesentlichen unter sich und mit der akademischen übereinstimmten[2]).

Antiochus von Askalon

Das Verschmelzen der Systeme verriet nicht eben den selbständigen Denker, obgleich er nicht nur wegen seiner Gelehrsamkeit, sondern auch wegen seines Scharfsinns gerühmt wird[3]), und es mußte auf Cicero nachteilig wirken, welchem ohnehin mit dem eigenen Forschen die Klarheit fehlte. Doch dies beunruhigte den Redner nicht, und übrigens gab er als solcher auch jetzt dem Grundsatze des Philo seinen Beifall, daß man nur das Wahrscheinliche, nicht, wie Antiochus wollte, die Wahrheit zu finden vermöge. Die größere Gewandtheit des älteren Lehrers in der Dialektik sagte ihm zu, denn in seinem Berufe war ihm die Kunst unentbehrlich, das Gewisse als zweifelhaft und das Zweifelhafte oder Falsche als gewiß und wahr darzustellen[4]).

Phädrus

Von den Epikureern fühlte er sich abgestoßen. Phädrus versuchte früher, ihn seiner Schule näher zu führen[5]), und vertrat sie jetzt nebst Zeno wieder in Athen. Da Attikus ihn sehr liebte und, wie man glaubte, auch sein System[6]), so widmete Cicero auf dessen Betreiben ihm von neuem einen Teil seiner Zeit. Er stritt dann mit dem Freunde nicht über den Sinn, sondern über die Wahrheit der Lehren, gegen welche er nur noch mehr eingenommen wurde[7]). Gleichwohl verwandte er sich im J. 51 auf die Bitte des Attikus und des Epikureers Patron, welchen Phädrus vor seinem Tode beschworen hatte, für die Erhaltung der Wohnstätte ihres Meisters zu sorgen, bei C. Memmius, als dieser

---

pro quaestore) habuit et post aliquot annos imperator (seit 73).⟩ 11: ⟨*cum Alexandriae pro quaestore* (86) *essem, fuit Antiochus mecum.*⟩

[1]) Acad. post. I 13: ⟨*Antiocho (licuit) remigrare in domum veterem e nova.*⟩ Plut. 4, 1: ⟨ἐξίστατο τῆς νέας λεγομένης Ἀκαδημείας.⟩ Nicht, als er schon bejahrt war. Er befand sich im J. ⟨86 (Drumann: 87; s. aber IV² 135)⟩ mit Lukullus in Alexandrien, als die Nachricht von Philos Vorträgen in Rom (Acad. pr. II 11) seinen Unwillen erregte und er sich nicht enthalten konnte, eine Schrift unter dem Titel *Sosus* gegen ihn herauszugeben (Acad. pr. II 12: ⟨*nec se tenuit, quin contra suum doctorem librum etiam ederet, qui „Sosus" inscribitur.*⟩ Acad. post. I 13. Augustin. contra Acad. II 6, 15). — [2]) de nat. deor. I 16: ⟨*Antiocho Stoici cum Peripateticis re concinere videntur, verbis discrepare.*⟩ Acad. pr. II 67 u. 133, wo gesagt wird, daß er der Stoa in der Moral nicht unbedingt beitrat. Augustin. de civ. dei XIX 3 a. E. — [3]) de leg. I 54: ⟨*prudens et acutus.*⟩ de nat. deor. I 16. Acad. pr. II ⟨113: *acutissimus omnium nostrae memoriae philosophorum.*⟩ — [4]) Er beschloß keineswegs, wie Plut. 4, 1 hinzufügt, in Athen der Philosophie zu leben, wenn er in Rom nicht zu Ämtern gelangte, sondern die Philosophie sollte mittelbar durch eine reiche Ausstattung des Sachwalters zu Ämtern verhelfen. — [5]) ⟨Im J. 91?⟩ Oben S. 241. — [6]) de fin. I 16. de leg. I 53. — [7]) de fin. I 16.

zum Behuf eines Baues die Trümmer von Epikurs Hause in dessen ehemaligem Garten wegräumen wollte[1]). [249]

Zeno

Auch Zeno hörte er[2]) nicht aus eigenem Entschlusse, sondern weil Philo es wünschte, damit er an den Vorträgen des vorzüglichsten Epikureers jener Zeit sein Urteil schärfte und zur Widerlegung geschickter würde[3]). Er bedauerte, daß der Mann so viel Geist an so abgeschmackte Dinge verschwendete[4]).

Demetrius

Mehr befriedigten ihn die Redeübungen bei Demetrius, dem Syrer, einem Rhetor von einigem Ruf[5]). Da alles, was griechisch hieß, Wert für ihn hatte und die eleusinischen Mysterien ganz besonders das Interesse jedes Fremden erregten, so ist es glaublich, daß er jetzt schon mit Attikus die Weihe erhielt[6]).

Cicero in Asien 79

Die Sorge für seine Gesundheit bewog ihn, in Athen mehr zu hören als zu sprechen. Er mochte den Vater und die Freunde in Rom von dem günstigen Erfolge in Kenntnis setzen, worauf sie ihn um Beschleunigung der Rückkehr baten und auch wohl hinzufügten, daß Sulla gestorben sei und der künftige Staatsmann sich freier bewegen werde. Plutarch träumt aber noch immer von einer Flucht und erzählt daher, Cicero habe nach seiner Herstellung und auf die Nachricht von dem Tode seines Feindes den Plan, sich um Staatsämter zu bewerben, wieder aufgenommen und, um als Redner desto mehr zu leisten, nun auch Asien und Rhodus besucht[7]). Diese Reise war von Anfang an beschlossen, und er würde unter jeder Bedingung nach Italien zurückgegangen sein, sobald der Aufenthalt im Osten keinen Zweck mehr für ihn hatte[8]).

In Asien, der römischen Provinz, kamen die Rhetoren dem Optimaten, wofür der Fremde ihnen galt, mit der größten Bereitwilligkeit entgegen[9]). Als den vorzüglichsten unter ihnen bezeichnet er Menippus aus Stratonice⟨a⟩[10]) in Karien[11]) mit dem Beinamen Katokas[12]). Am längsten war ihm Dionysius aus dem lydischen Magnesia[13]) zur Seite[14]). Außerdem übte er sich mit dem Knidier [250]

---

[1]) ad fam. XIII 1, 3; vgl. de fin. V 3. — [2]) de fin. I 16. Tusc. III 38: ⟨*me audiente Athenis senex Zeno, istorum* (der Epikureer) *acutissimus, . . . dicere solebat.*⟩ — [3]) de nat. deor. I 59: ⟨*Zenonem, cum Athenis essem, audiebam frequenter auctore Philone, credo, ut facilius iudicarem, quam illa bene refellerentur, cum a principe Epicureorum accepissem, quem ad modum dicerentur.*⟩ — [4]) de nat. deor. I 59. — [5]) Brut. 315: ⟨*eodem tempore Athenis apud Demetrium Syrum veterem et non ignobilem dicendi magistrum studiose exerceri solebam.*⟩ — [6]) de leg. II 36. Der Redner L. Crassus war erbittert, als man die Feier der Mysterien, nach welcher er in Athen eintraf, nicht wiederholen wollte (de or. III 75). — [7]) Plut. 4, 2. III[2] 135 Anm. 2 ist eine ähnliche Ungereimtheit in Beziehung auf Caesar gerügt. — [8]) Brut. 315: ⟨*post a me Asia tota peragrata est.*⟩ Quintil. XII 6, 7. [Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 2: ⟨*eloquentiae gratia Asiam petiit.*⟩ Plut. 4, 2: ⟨εἰς Ἀσίαν καὶ Ῥόδον ἔπλευσε;⟩ vgl. Cluent. 32: ⟨*cum essem in Asia.*⟩ — [9]) Brut. 315. Plut. 4, 2. — [10]) Brut. 315: ⟨*quorum erat princeps Menippus Stratonicensis meo iudicio tota Asia illis temporibus disertissimus.*⟩ Strabo XIV 2, 25. — [11]) Plut. 4, 2: ⟨Μενίππῳ τῷ Καρὶ συνεσχόλασεν.⟩ Strabo XIV 2, 25. — [12]) Strabo XIV 2, 25. — [13]) ⟨Am Sipylos.⟩ — [14]) Brut. 316: ⟨*adsiduissime mecum fuit Dionysius Magnes.*⟩ Plut. 4, 2.

Aeschylus[1]) und mit Xenokles aus Adramyttium[2]). Auch sah er in Smyrna einen römischen Verbannten, P. Rutilius Rufus cos. 105[3]), welcher als Philosoph, Redner und Geschichtschreiber oft ehrenvoll erwähnt wird[4]), im J. 92[5]) von den Rittern wegen angeblicher Erpressungen verurteilt[6]) und unter Beschäftigungen mit den Wissenschaften im Exil geblieben war, obgleich Sulla ihn begnadigte[7]).

Jene Griechen sprachen mit einer großen Fertigkeit und geboten über eine Fülle von schönen Worten und Bildern. Die asiatische Beredsamkeit ließ aber einen gedrängten, männlichen und gedankenreichen Vortrag vermissen; unter dem Einfluß des anderen Weltteils hatte sie sich immer weiter von der attischen entfernt[8]). Man konnte bei Cicero dieselben Ausstellungsn machen. Er erhielt noch entschiedener eine falsche Richtung. Indessen ging er zuletzt nach Rhodus[9]), wohin Aeschines im Exil die Redekunst Athens verpflanzt haben soll[10]).

In Rhodus hört Cicero Molo und Posidonius

Die rhodische hatte manche Auswüchse der asiatischen nicht; sie war weniger überschwänglich in Worten und hatte mehr inneren Gehalt[11]). An Worten, schrieb Cicero einst, habe ich Überfluß[12]). Diese Bemerkung machte auch Molo, mit welchem er auf der Insel wieder zusammentraf[13]). Er suchte den übersprudelnden Strom einzudämmen; sein Schüler mochte aber selbst nicht dafür bürgen, daß es ihm gelungen sei[14]), und er zerstörte sein Werk mit eigener Hand, wenn er ihm nach einer griechischen Deklamation die höchste Bewunderung bezeugte und voll Verzweiflung ausrief, durch diesen Römer verliere sein Volk den letzten Vorzug[15]). Laterensis, der Ankläger des Plancius, spottete über den Anwalt des Gegners, über den beweglichen Schluß seiner Reden; diese Kunst zu rühren habe er in Rhodus gelernt[16]).

Hier fand Cicero ferner Posidonius aus Apamea. Er hörte [251] ihn wie früher Diodotus in Rom[17]) über die stoische Philosophie[18])

---

[1]) Brut. 316 u. 325. — [2]) Brut. 316. Plut. 4, 2. Strabo XIV 2, 25. — [3]) de re publ. I 13. Brut. 85. — [4]) Brut. 113. C. Rabir. perd. 21. de or. I 227: ⟨*philosophiae deditus.*⟩ — [5]) ⟨Lange, Röm. Alt. III² 93: „im J. 93". Klebs bei Pauly-Wissowa RE I 2802: „um das J. 95".⟩ — [6]) Vell. II 13, 2. Val. Max. II 10, 5. Quintil. V 2, 4. — [7]) Quintil. XI 1, 13: ⟨*revocante eum P.* (!) *Sulla manere in exilio maluit.*⟩ — [8]) Brut. 51 u. 325. Quintil. XII 10, 16: ⟨*antiqua divisio inter Atticos atque Asianos fuit.*⟩ — [9]) Brut. 316: ⟨*quibus non contentus Rhodum veni.*⟩ orat. 5. Plut. 4, 2. — [10]) Quintil. XII 10, 19: ⟨*intulit eo studia Athenarum.*⟩ — [11]) Brut. 51: ⟨*Rhodii saniores et Atticorum similiores.*⟩ Quintil. XII 10, 18: ⟨*genus Rhodium medium atque ex utroque mixtum.*⟩ — [12]) ad Att. XII 52, 3: ⟨*verba adfero quibus abundo* (Mai 45).⟩ — [13]) ⟨Nachdem er ihn in den Jahren 87 und 81 in Rom kennen gelernt hatte.⟩ Oben S. 243 u. 248. — [14]) Brut. 316. [Aur. Vict.] de vir. 81, 2. Quintil. XII 6, 7. — [15]) Plut. 4, 3. [Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 2: ⟨*flesse dicitur, quod per hunc Graecia eloquentiae laude privaretur.*⟩ Nicht minder demütigte sich später Posidonius (unten S. 265 Anm. 3). — [16]) Planc. 83. Schol. Bob. p. ⟨147 Hildebrandt.⟩ — [17]) Oben S. 245. — [18]) Plut. 4, 2. Cic. de fin. I 6. de nat. deor. I 6. de fato 5. Vgl. Seneca ep. 88, 21 u. 90, 7f.

— besonders wegen der Darstellung, welche vorzüglich war[1]) — und blieb seitdem mit ihm in Verbindung[2]). Posidonius schmeichelte ihm[3]) wie Molo und alle diese Griechen und nahm ohne Zweifel auch einen Ehrensold. Sogar Pompeius, welcher nur als Beschützer und des guten Tones wegen im Seeräuberkriege und nach dem Mithridatischen ihn und andere Philosophen bemühte[4]), hinterließ ihnen ein Geldgeschenk[5]).

§ 8.

Cicero kehrt nach Rom zurück. 77

Nach einer Abwesenheit von zwei Jahren[6]) war Cicero wieder in Rom[7]). Der nächste Weg von Rhodus führte ihn über das Meer, und er hatte keinen Grund, etwa nur bis Attika zu schiffen und dann zu Lande über Delphi weiter zu gehen. Wohl aber trieb es ihn in die Heimat, in die Gerichte und Wahlkomitien. Wäre er jetzt nochmals in Athen gewesen, so würde er auch selbst in seinem kurzen Reiseberichte es angedeutet haben, und er war nicht so hirnlos, daß er nicht nur mit klarem Bewußtsein, sondern auch nach der Anwendung der Mittel, wodurch er Ruhm erwerben und steigen konnte, das delphische Orakel darüber befragte[8]). Zu diesem Märchen stimmt der Zusatz, er habe nun vorerst in Rom sich zurückgezogen und kein Amt gesucht[9]).

Wenn nichts anderes erinnerte ihn ein Alter von 29 Jahren an die Ehrenstellen, und der vermehrte Ruf des Pompeius und Hortensius spornte ihn zu einer öffentlichen Tätigkeit. Jener war noch nicht Magistrat; es machte ihn stolz, als Privatmann groß zu sein. Als solcher verhinderte er im J. 78, daß Sulla von dem Konsul M. Lepidus im Tode beschimpft wurde[10]). Er beschützte die Nobilität und die Sullanische Verfassung auch ferner gegen Lepidus, welcher in der Provinz Gallien rüstete und durch ihn und Catulus im J. 77 eine Niederlage erlitt[11]). Der Sieger blieb wider den Willen des Senats unter den Waffen[12]) und erzwang seine [252] Sendung nach Spanien gegen Sertorius[13]), mit welchem Metellus Pius seit 79 ohne Erfolg kämpfte[14]).

---

[1]) Es folgt aus einem Antrage Ciceros nach dem Konsulat (ad Att. II 1, 2: ⟨*ut ornatius de isdem rebus scriberet*, über Ciceros Konsulat⟩). — [2]) ad Att. II 1, 2, ⟨geschrieben im Juni 60.⟩ — [3]) ad Att. II 1, 2: ⟨*rescripsit Posidonius se, nostrum illud* ὑπόμνημα *cum legeret . . . . non modo non excitatum esse ad scribendum, sed etiam plane deterritum.*⟩ — [4]) IV² 424, 6. 485. — [5]) IV² 486, 1. — [6]) ⟨Dio XLVI 7, 2 u. Hieron. Euseb. chron. II p. 135 Schöne sprechen von den 3 Kalenderjahren, auf welche die Abwesenheit von Rom sich verteilte (oben S. 261 Anm. 6).⟩ — [7]) Brut. 316: ⟨*recepi me biennio post.*⟩ Corrad. Quaest. p. 40 entscheidet sich für das J. 76; er wird durch die Bemerkung über Dolabellas Prozeß (Brut. 317) widerlegt. S. hier das folgende. — [8]) Plut. 5, 1. — [9]) Plut. 5, 2. — [10]) IV² 347. — [11]) ⟨Bei Cosa in Etrurien.⟩ IV² 356. — [12]) IV² 357. — [13]) IV² 370. — [14]) IV² 366.

Indessen rüttelte Caesar an der durch Pompeius Magnus befestigten Aristokratie. Vorerst lenkte er durch Anklagen die Aufmerksamkeit auf ihre Entartung. Im J. 77 wurde Cn. Dolabella wegen Erpressungen von ihm belangt[1]) und von C. Cotta und Q. Hortensius verteidigt[2]). Diesem insbesondere, der noch in voller Kraft war und sehr lebhaft sprach, glaubte man den günstigen Ausgang des Prozesses zu verdanken, obgleich das parteiische senatorische Gericht den meisten Anteil daran hatte. Cicero war gegenwärtig. Eine feurige Beredsamkeit und das Lebensalter stellte Hortensius ihm näher als Cotta, „mit ihm also hatte er den Wettkampf zu bestehen"[3]).

Cicero zum Quästor gewählt 76

Er geht im Brutus leicht darüber hin, daß er ein Jahr nach der Rückkehr aus Asien, als C. Cotta um das Konsulat warb, Hortensius um die Ädilität und er um die Quästur, Prozesse führte, welche Aufsehen erregten[4]). Wie sehr seine Beförderung zu Ehrenstellen der Nobilität und auch Hortensius mißfallen mochte[5]), so wurde er doch einstimmig und als einer der ersten gewählt[6]).

Cicero als Quästor in Lilybäum. 75

Im folgenden Jahre reiste er zu dem Proprätor Sextus Peducaeus[7]), dessen Sohn später mit ihm und mit Attikus in einem innigen Verhältnis stand[8]), nach Sizilien[9]), und zwar entschied sein Los für Lilybäum[7]), während einem zweiten Quästor Syrakus zum Aufenthalte angewiesen war[10]). Auch übrigens erhellt, daß man zwei Beamte dieser Art nach Sizilien schickte[11]). Die obere Verwaltung war hier aber so wenig geteilt als in anderen Provinzen; es gab nur einen Statthalter[12]).

[253] Wenn also Cicero den Vater des ⟨M. Curtius⟩ seinen Proprätor nennt[13]), weil es zur Sache gehörte, gerade diese Wendung zu

[1]) Zu unterscheiden von einem anderen Dolabella mit demselben Vornamen, welcher ein Jahr früher Hortensius zu seinem Anwalt wählte (II² 485). — [2]) II² 483. III² 81 u. 130. — [3]) Brut. 317: ⟨*cum Hortensio mihi magis arbitrabar rem esse, quod et dicendi ardore eram propior et aetate coniunctior.*⟩ Die Untersuchung, ob Cicero in diesem Jahre (77) sich verheiratete ⟨oder schon vor der Reise nach Griechenland im J. 80 oder 79⟩, s. VI¹ 685. — [4]) Brut. 318: ⟨*causas nobiles egimus.*⟩ Den Rechtsstreit des Schauspielers Roscius s. unten bei dem J. 68. — [5]) III² 82. — [6]) Verr. V 35. Pison. 2: ⟨*me cum quaestorem in primis . . . cunctis suffragiis populus Romanus faciebat.*⟩ — [7]) ⟨Ps.-⟩Ascon. zu Cic. div. in Caecil. arg. u. § 2: ⟨*cum Lilybitanus quaestor fuerit Sex. Peducaeo praetore* (vielmehr *pro praetore*).⟩ — [8]) Oben S. 80. — [9]) ⟨Brut. 318: *me quaestorem Siciliensis excepit annus.*⟩ — [10]) ⟨Ps.-⟩Ascon. zu Cic. div. in Caecil. 2 p. 100 Or.: ⟨*cum a duobus quaestoribus Sicilia regi soleat, uno Lilybitano, altero Syracusano.*⟩ Verr. II 22 p. 208 Or.: ⟨*Lilybitanus quaestor, non Syracusanus.*⟩ Planc. 65: ⟨*tu nescis hunc quaestorem Syracusis fuisse?*⟩ — [11]) Verr. II 11: ⟨*quaestores utriusque provinciae.* Marquardt Röm. Staatsverw. I² 244: „Die beiden Teile der Provinz ließ man insofern gesondert, als Sizilien, was sonst nirgends vorkommt, zwei *quaestores* hatte, von denen der eine in Lilybäum, der andere in Syrakus residierte. Ob diese Einrichtung unter den Kaisern fortdauerte, ist unbekannt".⟩ — [12]) Auch Verres hatte zwei Quästoren, aber keinen Kollegen auf der Insel (Verr. II 12). — [13]) post red. in sen. 21: ⟨*M. Curtius, cuius ego patri quaestor fui.* Drumann nach einer anderen Lesart: *M.' Curius.*⟩

nehmen, so war ⟨Curtius⟩ von Peducaeus adoptiert[1]). Man hat versucht, anders zu erklären, und hat an Verhältnisse gedacht, welche sich ebensowenig urkundlich erweisen lassen und viel entfernter liegen oder mit der Geschichte nicht zu vereinigen sind. Cicero blieb nicht zwei Jahre in Sizilien unter verschiedenen Statthaltern; in ihrem Amte trat auch nicht im Verlaufe eines Jahres ein Wechsel ein, weil etwa Peducaeus sich vor der Zeit zurückzog: es wird nirgends berichtet, und Manutius, bei welchem diese Vermutung sich findet, zweifelt deshalb selbst an ihrer Richtigkeit[2]). Dagegen fragt Markland, ob Cicero je „Vater" für Adoptivvater gesagt habe[3])? In den Stellen, welche er anführt, allerdings nicht[4]). Ferner wird in den Philippiken Oktavians leiblicher Vater erwähnt, wie Wolf hinzufügt[5]); aber an demselben Orte heißt jener ohne Zusatz Caesars Sohn[5]), und nun bedarf es keines Beweises weiter, daß Caesar nach dem lateinischen Sprachgebrauch auch ohne Zusatz Oktavians Vater genannt werden konnte. Dieser nannte ihn sogar *parens*, und zwar öffentlich[6]).

---

[1]) ⟨Oder ein Sohn des Sex. Peducaeus von einem M. Curtius. Das letztere ist wahrscheinlicher, da Sex. Peducaeus, der Statthalter von Sizilien, nachweislich mindestens einen Sohn hatte, den bekannten Freund des Cicero und Attikus (oben S. 80). Der von M. Curtius adoptierte jüngere Peducaeus dürfte der M. Curtius sein, der im J. 61 die städtische Quästur bekleidete (Cic. Flacc. 30), im J. 57 das Tribunat (ad Q. fr. I 4, 3. post. red. in sen. 21) und im J. 50 die städtische Prätur (ad fam. XIII 59, wo er in der Überschrift irrig C. Curtius Peducaeanus heißt. Vgl. Münzer bei Pauly-Wissowa RE IV 1865 Nr. 8 u. 1869 Nr. 23.⟩ — [2]) Zu Cic. div. in Caecil. 2. — [3]) Zu Cic. post. red. in sen. 21. — [4]) Rabir. Post. 3 u. 45. ⟨An beiden Stellen handelt es sich um C. Rabirius Postumus, der vor seiner Adoption Postumus Curtius geheißen zu haben scheint (Dessau Hermes 1911 XLVI S. 614, 2). Er war der leibliche Sohn des C. Curtius (§ 3: *huius pater C. Curtius*) und wurde von seinem Oheim C. Rabirius im Testament (Dessau S. 615) an Sohnes Statt angenommen (§ 45: C. *Curti filius, C. Rabiri iudicio et voluntate filius, natura sororis filius;* vgl. Cic. C. Rabir. 8, wo C. Curtius *propinquus C. Rabiri* heißt). Die Adoption fand zwischen 63 und 54 statt (Dessau S. 615); in dem ersteren Jahre verteidigte Cicero den C. Rabirius, im letzteren Postumus. Auf der kürzlich gefundenen kapitolinischen Erztafel findet sich unter den Zeugen einer Bürgerrechtsverleihung des Cn. Pompeius Strabo vom 17. Nov. 90 ein C · RABEIRI · C · F · GAL (Gatti Bull. com. 1911 S. 275), nach dem Zeitverhältnis der im J. 63 von Cicero verteidigte und vor dem J. 54 verstorbene Adoptivvater des C. Rabirius Postumus. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Curtier und Rabirier zeigt folgender Stammbaum:

M. Curtius pr. 50

C. Rabirius Postumus

C. Rabirius

C. Curtius ∼ Rabiria C. Rabirius
90. 63

(Postumus?) Curtius = C. Rabirius Postumus.⟩
54

[5]) Phil. III 15: ⟨*ignobilitatem obicit C. Caesaris filio, cuius etiam natura pater* (C. Octavius), *si vita suppeditasset, consul factus esset.*⟩ — [6]) ad Att. XVI 15, 3.

Peducaeus stand zwei Jahre in Sizilien, 76 und 75[1]. Er veranstaltete eine Schätzung nach billigen Grundsätzen[2], und wenn sein Quästor ihn nicht bloß lobt, um Verres zu tadeln, so gab er in jeder Beziehung den niederen Beamten ein gutes Beispiel[3]. Im Jahre 74 folgte ihm C. Sacerdos[4] und. diesem im J. 73 C. Verres[5]. Die Teuerung auf der Insel im zweiten Jahre seiner Anwesenheit[6] wirkte auf Italien zurück. Cicero schickte Getreide nach Rom[7] in der Meinung, man werde es mit Dank und Bewunderung anerkennen und der kurulische Stuhl ihm um so weniger entgehen[8]. Die Menge sah aber, wie er später erfuhr, nur auf Hortensius und auf die übrigen, aus deren Hand sie unmittelbar Brot empfing[9]. Auf der anderen Seite handelte er so schonend, gerecht und uneigennützig[10], daß die Provinzialen ungeachtet der beschwerlichen Lieferungen sich bald mit ihm versöhnten; sie wurden mit Geld entschädigt und ohne Abzug[11]. Ebenso sehr wußte man es zu würdigen, daß er für seine Person wenig Ansprüche machte und auch seine Schreiber, Mamilius und Sergius, und das übrige Gefolge in Schranken hielt[12]. Kein anderer erwarb sich nach seiner Versicherung in Sizilien als Quästor so viel Liebe und Ruf[13].

Ciceros uneigennützige Verwaltung in Sizilien

[254]

Neben der öffentlichen Tätigkeit wurden die Studien und Redeübungen fortgesetzt. Er hatte das Bewußtsein, als er nach Italien zurückging, daß sein Talent nun vollkommen entwickelt und zu einer gewissen Reife gelangt sei[14]. Es fehlte auch dem Sachwalter nicht an Beschäftigung, da er junge Römer verteidigte, welche wegen Vergehen im Kriegsdienst gerichtet und freigesprochen wurden[15].

Ehrungen beim Abgang aus Sizilien 74

Bei seinem Abgange beschloß man ihm „unerhörte Ehren"[16]. Er selbst bezeugte den Göttern seinen Dank durch ein silbernes

---

[1] Verr. III 216: ⟨*biennium provinciam obtinuit.* Klein, Die Verwaltungsbeamten von Sizilien und Sardinien S. 72.⟩ — [2] Verr. II 138. — [3] Verr. II 138: ⟨*viro fortissimo atque innocentissimo Sex. Peducaeo.*⟩ IV 142: ⟨*qui de illa civitate totaque provincia optime meritus esset.*⟩ — [4] ⟨Prätor 75 (IV[2] 212 Nr. 22).⟩ — [5] ⟨Klein S. 73.⟩ — [6] Verr. III 216: ⟨*cum alter annus in vilitate, alter in summa caritate fuerit.*⟩ — [7] Planc. 64: ⟨*frumenti in summa caritate maximum numerum miseram.*⟩ Plut. 6, 1. — [8] Verr V 35. Planc. 65: ⟨*hac spe decedebam, ut mihi populum Romanum ultro omnia delaturum putarem.*⟩ — [9] Verr. III 215. III[2] 82, 6. — [10] div. in Caecil. 2. Verr. act. I 34: ⟨*meae innocentiae abstinentiaeque.*⟩ II 10. Planc. 64: ⟨*negotiatoribus comis, mercatoribus iustus, mancipibus liberalis, sociis abstinens, omnibus eram visus in omni officio diligentissimus.*⟩ Plut. Cic. 6, 1. comp. Demosth. c. Cic. 3, 2. — [11] Verr. III 137: ⟨*dico . . . . omnino nummum nullum cuiquam esse deductum.*⟩ — [12] Verr. III 137: ⟨*frugalissimos homines scribas, L. Mamilium et L. Sergium.*⟩ — [13] Planc. 64: ⟨*non vereor, ne quis audeat dicere ullius in Sicilia quaesturam aut clariorem aut gratiorem fuisse.*⟩ — [14] Brut. 318: ⟨*videbatur illud in me, quidquid esset, esse perfectum et habere maturitatem quandam suam.*⟩ — [15] Plut. 6, 1. — [16] Planc. 64: ⟨*excogitati quidam erant a Siculis honores in me inauditi.*⟩ Plut. 6, 1: ⟨ὡς οὐδένα τῶν πώποθ' ἡγεμόνων ἐτίμησαν (αὐτόν).⟩

Weihgeschenk[1]), aber ohne Tändelei[2]). Nur zu ernst und wichtig erschien ihm, was er als Quästor erlebte und unternahm. Daher hielt er auch gegen die Sitte eine Abschiedsrede in Lilybäum, worin er — wohl nicht ohne Rückblick auf seine musterhafte Verwaltung — die Sikuler ferner zu beschützen versprach[3]).

Cicero entdeckt das Grab des Archimedes in Syrakus 74

Der Weg führte ihn über Syrakus[4]). Hier konnte niemand ihm das Denkmal des Archimedes zeigen; man leugnete sogar, daß es ein solches gebe. Da er aber einige Verse der Inschrift kannte, nach welchen Kugel und Zylinder das Grab von anderen unterschieden, suchte und fand er es in Begleitung der Vornehmsten der Stadt unter Dorngebüsch[5]).

Aufenthalt in Puteoli Sommer 74

Dann ging er weiter nach Puteoli in der Jahreszeit, welche die römischen Optimaten auf dem Lande und in den Bädern verlebten. Die Erkundigung nach Neuigkeiten aus Rom brachte ihn einer Ohnmacht nahe. Er komme aus der Provinz, erwiderte er. In der Tat? Vermutlich aus Afrika? Voll Ärger: Nein, aus Sizilien! Er ist ja Quästor in Syrakus gewesen, sagt ein dritter, welcher dafür gelten wollte, alles zu wissen. Da bewaffnete sich Cicero mit dem Mute der Verzweiflung und gab sich das Ansehen, als gebrauche er die Bäder[6]). Aber die Lehre fruchtete. Nur gezwungen ließ er sich kurz vor dem Bürgerkriege zum zweiten Male in einer Provinz betreffen. Nach der Prätur und dem Konsulat blieb er, angeblich aus anderen Gründen, in Rom, da er nun wußte, daß das Volk stumpfe Ohren und scharfe Augen hatte und daher, wer sich selbst liebte, nicht von seiner Seite wich[7]). Indessen verschaffte ihm die Quästur in Lilybäum wider Erwarten den Gewinn, daß er später den Auftrag erhielt, als Patron der Sikuler[8]) Verres anzuklagen; ein Rechtsstreit, in welchem er Hortensius gänzlich aus dem Felde schlug und in eben dem Maße sich erhob. Er hatte den Nebenbuhler in der Beredsamkeit auch abwesend beobachtet und war von dessen Verfahren in der Ädilität genau unterrichtet. Zu seiner Zeit wußte er es zu benutzen[9]).

[255]

---

[1]) Plut. 1, 2: ⟨τοῖς θεοῖς ἀνάθημα ποιούμενος ἀργυροῦν.⟩ — [2]) Plut. 1, 2 ⟨u. dazu⟩ oben S. 220 Anm. 5. — [3]) ⟨Ps.-⟩Ascon. div. in Caecil. arg.: ⟨*quod, cum decederet, in illa oratione, quam Lilybaei habuit, multa iis benigne promisisset.* Arusian. Mess. GL VII p. 469 Keil = Cic. ed. C. F. W. Müller IV 3 p. 231.⟩ — [4]) ⟨Vermutlich wollte er sich hier von dem Proprätor verabschieden (Holm, Geschichte Siziliens im Altertum, III [1898] S. 125).⟩ — [5]) Tusc. V 64: ⟨*quaestor ignoratum ab Syracusanis, cum esse omnino negarent, saeptum undique et vestitum vepribus et dumetis indagavi sepulcrum.*⟩ — [6]) Planc. 65. Plut. 6, 2. — [7]) Planc. 66: *habitavi in oculis, pressi forum.* Flacc. 87: *O condiciones miseras* ⟨*administrandarum provinciarum.*⟩ Brut. 305: *habitabant in Rostris.* ad fam. II 12, 2. Milon. 42. Vgl. III² 84, 1 und hier die Geschichte der Jahre 65 und 63. — [8]) ad Att. XIV 12, 1: *scis quam diligam Siculos et quam illam clientelam honestam iudicem.* — [9]) III² 82

Cicero verteidigt Skamander. 74

Jetzt verteidigte er[1]) nach seiner Rückkehr und unter der Prätur des Verres[2]) Skamander, den Freigelassenen des C. Fabricius[3]), welcher in eine Klage wegen Vergiftung verwickelt war[4]) und von dem Gerichte unter dem Vorsitz des C. Junius[5]) verurteilt wurde[6]).

§ 9.

Eine ergiebigere Ernte reifte für den Sachwalter in Sizilien, als nun die dreijährige Verwaltung und Beraubung der Insel durch den Proprätor C. Verres begann. Hortensius bewarb sich um die Prätur[7]). Im Westen neigte sich der Kampf mit Sertorius zum Ende, mehr die Schuld der Seinigen als das Verdienst der Gegner Metellus und Pompeius[8]). Auch Mithridates schien dem Untergange nahe zu sein; er entfloh von Kyzikus und wurde von [256] L. Lukullus verfolgt[9]). In Italien siegte Spartakus, welcher mit anderen Gladiatoren in Kapua sich befreit hatte, über die Truppen des Prätors Varinius[10]).

Bei dem allen wird Cicero nicht erwähnt, und auch er selbst sagt nicht mehr, als daß er bis zum J. 70 oder bis zu dem großen Wettstreite mit Hortensius in vielen Rechtshändeln aufgetreten[11]), daß er täglich auf dem Markte erschienen und jedem in jeder Stunde zugänglich gewesen sei[12]), wodurch er als künftiger Kandidat der Ädilität sich dem Volke empfahl. Seine Beredsamkeit fesselte zugleich durch den Reiz der Neuheit, weil kein anderer, wie er sich auch übrigens auszeichnete, mit der Philosophie, dem bürgerlichen Rechte und der Geschichte eine so vertraute Bekanntschaft gemacht hatte und in eben dem Maße die Gabe besaß, durch witzigen Scherz zu erheitern, die Richter am Gängelbande zu führen, sie zum Zorn zu entflammen und zu erweichen[13]).

Mit welchem Rechte man behauptet, er sei dem Senat seit dem Eintritt in die Kurie nach der Quästur von Anfang an und immer treu gewesen, wird sich weiterhin ergeben. Das Schicksal zeigte ihm aber jetzt schon Römer in der Ferne, mit welchen er einst auf eine für sie und für ihn verhängnisvolle Art und, wie er es darstellte, als Retter der Republik und als Opfer seines

---

[1]) Cluent. 50. — [2]) Cluent. 91. ⟨Ps.-⟩Ascon. zu Verr. act. I 29 p. 141 Or.: ⟨*Junius quaestionis iudex fuit Verre praetore.*⟩ — [3]) Cluent. 49: ⟨*libertus Fabriciorum.*⟩ — [4]) Cluent. 49. — [5]) Cluent. 55 und 89. IV² 59 Nr. 59. — [6]) Cluent. 55: ⟨*Scamander prima actione condemnatus est.*⟩ — [7]) III² 83. — [8]) IV² 386. — [9]) IV² 146. — [10]) ⟨Drumann irrig: des Prätors Varinius „Glaber". So hieß der Vorgänger des Varinius, der Proprätor C. Claudius. P. Varinius scheint keinen Beinamen gehabt zu haben.⟩ IV² 87 u. 89. — [11]) Brut. 319: ⟨*cum igitur essem in plurimis causis et in principibus patronis quinquennium fere versatus* (74—70), *tum in patrocinio Siciliensi maxime in certamen veni designatus aedilis cum designato consule Hortensio* (70).⟩ — [12]) Planc. 66: ⟨*feci, ut cotidie praesentem me viderent, habitavi in oculis, pressi forum; neminem a congressu meo neque ianitor meus neque somnus absterruit.*⟩ — [13]) Brut. 322.

Eifers für sie zusammentreffen sollte. P. Clodius beschuldigte im J. 73 Catilina einer strafbaren Verbindung mit der Vestalin Fabia, der Schwester von Ciceros Gemahlin[1]), und dieser bezeugte Cato seinen Dank, weil er die Anklage für Verleumdung erklärte[2]). ⟨In demselben Jahre gehörte Cicero als Beisitzer dem Senatsausschuß an, der den Rechtsstreit zwischen den römischen Steuerpächtern und der Gemeinde Oropus entscheiden sollte.⟩[3])

Cicero übergeht das Volkstribunat 72

[257]

Im J. 72 hätte Cicero auch als Volkstribun sich bei der Menge in Gunst setzen können. Er überging dieses Amt, bei welchem das betreffende Cornelische Gesetz, wie es scheint, nicht in Anwendung kam[4]), weil es nach Sullas Verfügung von den höheren ausschloß, also nicht mitzählte[5]). Bereits im J. 75 wurde diese schimpfliche Beschränkung auf den Antrag des Konsuls C. Aurelius Cotta aufgehoben[6]). Folglich lag nicht darin der Grund, wenn Cicero nicht Tribun werden mochte, sondern er fürchtete die Reibungen zwischen der Nobilität und dem Volke und hätte in einer solchen Stellung kaum vermieden, auf der einen oder auf der anderen Seite anzustoßen.

Cicero verwendet sich für Sthenius. Dez. 72

Gegen Ende des Jahres verwendete er sich für Sthenius[7]) aus Thermae in Sizilien, welchen Verres, der Proprätor der Insel, mißhandelte, weil er ihm nicht zum Besitze gewisser Statuen in seinem Wohnorte verhelfen wollte[8]). Seine Feinde mußten die Klage gegen ihn erheben, daß er öffentliche Urkunden gefälscht habe. Er entfloh nach Rom und wurde abwesend schuldig befunden[9]). Zugleich machte Verres bekannt, er werde jeden hören, der ihn wegen eines Kapitalvergehens belange. Pacilius war dazu bereit, und Sthenius sollte am 1. Dezember sich stellen[10]). Nun

---

Der Rechtsstreit des C. Mustius. 73?

1) ⟨Terentia, deren Mutter also zweimal verheiratet war, mit einem Fabius und mit einem Terentius.⟩ — 2) Oben S. 165. Vielleicht verteidigte Cicero jetzt C. Mustius, einen jungen römischen Ritter und Staatspächter, in einem Prozesse, worin sein ganzes Vermögen gefährdet war und er freigesprochen wurde (Cic. Verr. I 137—139. ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 195 Or.: *causam Mustius pecuniariam habuit Tullio defendente, cuius oratio non est edita).* Mustius legte im J. 74 bei Chelidon, der Buhlerin des Prätors Verres, Fürsprache ein und starb kurz zuvor, ehe Verres im J. 70 ins Exil ging; denn Cicero befragte ihn über jene Verwendung, welche erst dann ein Interesse für ihn gewann, als er Verres anklagen wollte. Der Rechtshandel gehört aber in das J. 73 oder 72, nicht in eine spätere Zeit, sonst würden die Verrinen ihn nicht als ein schon fast vergessenes Ereignis bezeichnen. — 3) ⟨SC de Oropiis vom 14. Okt. 73 (Dittenberger Syll. inscr. Graec. I² 334 Z. 12).⟩ — 4) II² 409, 9. — 5) II² 411, 2. — 6) IV² 399. — 7) ⟨Richtiger wäre *Stenius*, ein italischer Name, den man mit Erinnerung an σθένος umgeändert hat (Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 277. Holm, Geschichte Siziliens im Altertum III [1898] S. 401).⟩ — 8) Verr. II 85. — 9) ⟨Daß Verres dem Sthenius wegen Fälschung der Gemeindebücher einen Strafprozeß — wohl in der Form der aufgezwungenen Wette *(sponsio)* anhängt und ihn zu einer Buße von 500 000 Sesterzen an die (römische) Venus Erycina verurteilen läßt (Verr. II 93), obwohl selbstverständlich auch das Stadtrecht des Ortes für solche Fälle ein Strafverfahren anordnet, ist, wie ungerecht auch in der Anwendung, schwerlich ohne Beispiel geschehen (Mommsen Strafrecht S. 147, 2. 150, 4).⟩ — 10) II² 467.

veranlaßten die Konsuln Lentulus und Gellius einen Senatsbeschluß, nach welchem es nicht erlaubt war, Provinzialen in ihrer Abwesenheit wegen Kapitalvergehen zu richten[1]).

Dennoch wurde Sthenius, dessen Ankläger sich nicht einmal zeigte, am 1. Dezember verurteilt. Der Tribun M. Palicanus führte darüber Beschwerde beim Volke[2]), und da nach einem Edikt der Tribunen niemand, der eines solchen Verbrechens überführt war, in Rom sich aufhalten durfte, bewies ihnen Cicero die Nichtigkeit des Gerichts, worauf Sthenius gestattet wurde, in Rom zu bleiben[3]). Verres aber ließ in die Urkunden eintragen, der Mann sei anwesend belangt worden[4]). Er und Cicero begegneten sich im J. 70 nicht zum ersten Male.

Dieser hat oft die Vorzüge des Kriegers und des Redners gegeneinander abgewogen[5]). Wenn er auch nicht immer in seinen [258] Äußerungen darüber sich gleich bleibt, so konnte er doch nicht verkennen, daß der Krieg für die Ruhmsucht ergiebiger ist und ein Sieg im Felde weiter führt als viele vor Gericht. Crassus hielt jetzt nach dem Tode des Spartakus eine Ovation[6]), und Pompeius triumphierte am ⟨29.⟩ Dezember nach der Ermordung des Sertorius über Spanien[7]). Jener war freilich ⟨mindestens 8⟩ Jahre[8]) älter; dieser zählte dagegen nicht mehr als er, und daß die größte Auszeichnung des Römers auch für ihn Wert hatte, daß er nichts Höheres kannte, erhellt aus der Geschichte seiner Statthalterschaft in Kilikien. Der Schwindel, welcher die Römer bei dem Namen des Pompeius ergriff, blieb ihm nicht fremd; er war ihm aber ein Antrieb, mit allem Eifer in der Toga emporzustreben. Mochte Caesar lauernd zur Seite stehen uud sich schon der Mittel bewußt sein, wodurch er die Lorbeeren des überschätzten Helden zu seinem Nutzen verwenden konnte: für Cicero verlor er sich unter der Menge. Dieser behielt Hortensius im Auge; ihn verdunkeln war sein Ziel, sein Schlachtfeld der Markt.

pro M. Tullio

Hier kämpfte er mit friedlichen Waffen für M. Tullius. Die wenigen Bruchstücke seiner Rede, welche man bis dahin kannte, sind neuerdings stark vermehrt worden[9]). Dennoch fehlt noch viel am Ganzen.

Die Zeit der Rede. 71?

Für die Zeitbestimmung ist es wichtig, daß die Prätoren M. Lukullus[10]) und Metellus[11]) darin erwähnt werden. Jener, der Adoptivsohn des Terentius Varro und leibliche Bruder des Lucius, welcher gegen Mithridates befehligte, verwaltete die Prätur[12]) wahr-

---

[1]) Verr. II 95. — [2]) Verr. II 100. Er hatte am 10. Dezember sein Amt angetreten und verwaltete es bis dahin 71 (III² 57). — [3]) Verr. II 100. — [4]) Verr. II 101: ⟨*tollit ex tabulis id, quod erat, facit coram esse delatum.*⟩ — [5]) S. die Charakteristik. — [6]) IV² 95. — [7]) IV² 396. — [8]) ⟨Drumann: „9 Jahre". S. aber IV² 84 Anm. 6.⟩ — [9]) Durch Mai ⟨Mailand 1817⟩ u. Peyron ⟨Stuttgart 1824. Die Bruchstücke s. in der Ausgabe Ciceros von C. F. W. Müller II 2 p. 2—16.⟩ — [10]) § 8. — [11]) § 39. — [12]) Ascon. p. 75 K.-S.: *ius inter peregrinos dicebat.*

scheinlich im J. 76, da er ⟨79 kurulischer Ädil und⟩ 73 Konsul war[1]). Unter den Caeciliern war Q. Metellus Creticus im J. 69 Konsul und sein Bruder Lucius im J. 68[2]). In demselben Zeitverhältnis übernahmen sie die Prätur 72 und 71[2]). Deshalb und weil in der Rede der Vorname fehlt, ist es nicht zu verbürgen, daß die angeführte Stelle sich auf den jüngeren bezieht, die Rede also in das J. 71 und nicht schon in das vorhergehende gehört.

Die Person des Klägers M. Tullius

[259]

Auch über die Person des Tullius erhält man keine befriedigende Auskunft. Corradus dachte an M. Tullius Decula cos. 81[3]). Aber Fabius, der Gegner in dieser Streitsache, wagte es wohl nicht, einen Konsular so schnöde zu behandeln, und Cicero würde seinen hohen Rang angedeutet, als junger Senator sich nicht seinen treuen und zuverlässigen Freund genannt[4]) und von ihm nicht gesagt haben, daß er ihm nicht weniger nach der Gesinnung als durch den Namen nahe stehe[5]). Da er von M. Tullius Albinovanus, welcher im J. 56 Sestius anklagen wollte, in einem Briefe an seinen Bruder als von einem Unbekannten schreibt, so war auch dieser nicht sein Klient[6]). Bei den dürftigen Nachrichten über die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Römer, deren nur gelegentlich gedacht wird, gibt es hier keine Gewißheit. Doch gehörte Tullius nicht zu den Freigelassenen; als solcher konnte er nicht väterliche, ererbte Grundstücke besitzen[7]). Sein Vater oder einer der Vorfahren in entfernterem Grade mochte einer anderen Familie der Tullier gedient haben, nicht einem der Cicero; wenigstens wird in der Rede, soweit sie vorliegt, nirgends darauf hingedeutet.

Gegenstand der Klage: Schadenersatz

Tullius war der Kläger[8]) und P. Fabius der Beklagte[9]). Jenen vertrat Cicero und diesen L. Quinctius, ein Volksredner und geeignet, die Menge aufzuregen[10]). Es handelte sich um Schadenersatz, und nach der Bestimmung des Prätors bildeten Rekuperatoren das Gericht[11]). Das Aquilische Gesetz, über dessen Urheber und Alter nichts Näheres verlautet[12]), sollte verhindern, daß man

---

[1]) IV² 190. — [2]) II² 41 u. 46. — [3]) Quaest. p. 256. Auch Sigonius u. Voß. — [4]) § 5. — [5]) § 4. — [6]) ad Q. fr. II 3, 5: ⟨*Sestius .... est postulatus a quodam M. Tullio.*⟩ Vatin. 3: ⟨*Albinovano.*⟩ Andere haben schon dasselbe gesagt, besonders Heinrich. Es drängt sich auf. — [7]) § 14 u. 16. — [8]) § 6. 7 u. 28. — [9]) § 14 u. 21. — [10]) § 1. 6. 35 u. ⟨37.⟩ Cluent. 74: ⟨*L. Quinctius illo tempore* (74) *tribunus plebis.* 77: *homo maxime popularis.*⟩ 79: ⟨*ad inflammandos animos multitudinis accommodatus.*⟩ Brut. 223. ⟨L. Quinctius war Volkstribun 74 (IV² 139), Prätor 67 (IV² 173).⟩ — [11]) § 4 u. 7. Über das rekuperatorische Gericht s. ⟨Mommsen St.R. II³ 582. III 603 (1887). Kuhlenbeck, Die Entwicklungsgeschichte des röm. Rechts, I S. 181 (1910). Die Rekuperatoren wurden stets in der Mehrzahl bestellt: drei, auch fünf. Das Verfahren zeichnete sich durch größere Beschleunigung aus; die Zahl der Zeugen, die jede Partei benennen durfte, war auf zehn beschränkt (Caec. 24—28).⟩ — [12]) ⟨Urheber der Lex Aquilia *de damno iniuria dato* war ein Volkstribun Aquilius (Ulpian. Dig. IX 2, 1), etwa um das J. 287 (Daremberg u. Saglio, Dictionnaire des antiquités III 2 [1904] S. 1130).⟩

Das Rekuperatorengericht

anderen Schaden zufügte[1]), und es genügte, bis zur Zeit des Bürgerkrieges zwischen Sulla und den Marianern und nachher Gewalttätigkeiten, Beraubungen durch Bewaffnete, besonders durch Sklaven, überhandnahmen[2]). Man sicherte sich mit mancherlei Scheingründen gegen seine Wirkungen, da es „widerrechtlich, *iniuria*" zugefügten Schaden verpönte[3]).

Die Einsetzung [260] der *actio de vi hominibus armatis coactisve damno dato* durch Lukullus. 76?

Ein Schutzmittel gegen solche Ausflüchte erhielt man in dem Edikt des M. Lukullus[4]); darin wurde jenes Wort nicht aufgenommen, die Untersuchung darauf beschränkt, ob jemand mit Gewalt, durch bewaffnete Rotten in böser Absicht, *dolo malo*, Schaden zugefügt habe, zur Abkürzung des Verfahrens ein Gericht von Rekuperatoren bestellt und die Strafe geschärft[5]). Der Prätor hoffte, jeder werde nun seine Sklaven in Ordnung halten, nicht bewaffnet anderen schaden und gereizt lieber durch das Gesetz als mit den Waffen sich verteidigen[6]).

Vorgeschichte des Prozesses des M. Tullius

Nach Ciceros Darstellung wurde die Klage, welche diese Bemerkungen zunächst angehen, durch Fabius veranlaßt. Er hatte im Mithridatischen Kriege unter Sulla, wie es scheint, und auch wohl während der Proskriptionen sich bereichert[7]) und dann mit Cn. Acerronius, einem Manne von größerer Redlichkeit[8]), auf dem Gebiete von Thurii in Lukanien von dem Senator C. Claudius[9]) ein Landgut gekauft[10]). Bald machte er die Entdeckung, daß es

---

[1]) § 9. 41. 42: ⟨*quae de damno est.*⟩ Dig. IX 2, 2: *lege Aquilia capite primo cavetur: ut qui servum servamve alienum alienamve quadrupedem vel pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino damnas esto: et infra deinde cavetur, ut adversus infitiantem in duplum actio* ⟨*esset*⟩. — [2]) § 9 u. 10. — [3]) § 12. — [4]) § 8: ⟨*M. Lucullus, qui summa aequitate et sapientia ius dixit, primus hoc iudicium composuit.* Nun berichtet Ascon. p. 75 K.-S., daß M. Lukullus Fremdenprätor gewesen sei *(qui ius inter peregrinos dicebat)*. Darnach müßte man annehmen, daß das *iudicium de vi hominibus armatis coactisve damno dato* zuerst im Edikt des Fremdenprätors veröffentlicht worden sei. Dazu paßt aber seine Natur ganz und gar nicht. Der Begriff der *familia* ist ein dem römischen *ius civile* angehöriger; das gegen die Ausschreitungen der *familiae* der römischen Großen gerichtete *iudicium* muß im Edikt des Stadtprätors seine Stelle gehabt haben. Cicero deutet denn auch mit keinem Worte an, daß M. Lukullus die Klage als *praetor, qui inter peregrinos ius dicebat,* aufgestellt habe. Auch hat L. Metellus das *iudicium de vi hominibus armatis coactisve damno dato* zwischen M. Tullius und P. Fabius, die ohne Zweifel römische Bürger waren, als *praetor, qui inter cives ius dicebat,* erteilt. Wenn also bei Asconius nicht eine Verwechselung des M. Lukullus mit seinem Bruder L. Lukullus vorliegt, der im J. 77 die Prätur bekleidete (IV² 139), dann muß man annehmen, daß entweder dieses *iudicium* inzwischen aus dem Edikt des Fremdenprätors schon in das des Stadtprätors übergegangen war oder daß M. Lukullus die *iurisdictio inter cives* und die *inter cives et peregrinos* miteinander vereinigte, wie das auf Anordnung des Senats wohl vorgekommen ist. Mommsen, Strafrecht S. 660. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte II (1901) § 161.⟩ — [5]) § 10—12. — [6]) § 8. — [7]) § 15 u. 19. — [8]) § 16f. — [9]) Verschieden von C. Claudius Pulcher, der im J. 56 Prätor, jetzt also noch nicht Senator war (II² 171 Nr. 36). Vielleicht der ⟨ältere⟩ Bruder (II² 157 Nr. 28) des Ap. Claudius Pulcher cos. 79 (II² 159 Nr. 32).⟩ — [10]) § 14: ⟨*P. Fabius nuper emit agrum de C. Claudio senatore.* § 16: *cum socio Cn. Acerronio, viro optimo.*⟩

mit seinen unangebauten Äckern und verbrannten Villen[1]) zu teuer bezahlt sei[2]). Um bei der Veräußerung ein höheres Gebot zu erhalten, setzte er auch die Populische Feldmark[3]) in den Anschlag, von welcher sein Nachbar Tullius behauptete, daß sie ihm gehöre und schon als väterlicher Nachlaß[4]).

So viel aus einem lückenhaften Berichte sich entnehmen läßt, schrieb Tullius an ihn[5]) und befahl auf eine anmaßende und nichtssagende Antwort seinen Verwaltern, Beschwerde zu führen. Acerronius entschuldigte sich[5]), wogegen Fabius eine auserlesene und starke Mannschaft bewaffnete[6]), welche in der Gegend umherstreifte und Menschen erschlug[7]). Er selbst begab sich nach dem Gebäude auf der Populischen Feldmark und zürnte, als er Philinus, einen Sklaven des Tullius, fand[7]). Dieser sagte ihm, sein Herr sei aus Rom angelangt, er möge sich an ihn wenden[8]). Auf seine Bitte ging Acerronius mit ihm[8]). Sein Vorschlag, entweder er oder der andere soll auf die herkömmliche Art vor Zeugen dem Gegner das Eigentumsrecht absprechen und dadurch ein gerichtliches Verfahren einleiten[9]), wurde dahin genehmigt, daß Tullius es sich vorbehielt und zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen versprach[8]). Fabius war damit einverstanden[8]). In der folgenden Nacht erbrachen und zerstörten seine Sklaven jenes Gebäude mit bewaffneter Hand und töteten die Sklaven, welche sich darin aufhielten und keinen Widerstand leisteten[10]). Nur Philinus rettete sich schwer verwundet und meldete es seinem Herrn. Tullius entbot die Freunde in der Nachbarschaft, ihnen zu zeigen, was geschehen war[11]), und klagte dann auf vierfachen Ersatz[12]). [261]

Ciceros Verteidigungsrede *pro M. Tullio* 71?

Cicero sprach zweimal für ihn[13]). Aber nur die zweite Rede ist uns in einzelnen Teilen erhalten. In der ersten äußerte er sich nicht über Charakter und Sitten des Fabius; jetzt schonte er ihn nicht, da Quinctius, sein Anwalt, die Ehre des Tullius angriff[14]).

---

[1]) § 14. — [2]) ⟨§ 16: *eum negotii totius et emptionis suae paenitebat.*⟩ — [3]) ⟨§ 15. 17. 19 u. 21 nach dem Palimpsestus Ambrosianus des A. Mai: *centuria Popiliana* bezw. *Populiana.*⟩ Nach Beier ist der Name von *populia* λυχνίς, einer Pflanze, abgeleitet, weil sich die Lesart *Populonia* findet. Es liegt viel näher, an einen früheren Besitzer zu denken. ⟨Als Bodenmaß umfaßte die *centuria* 504 668 qm (Kubitschek bei Pauly-Wissowa RE III 1961).⟩ — [4]) § 16: ⟨*centuria Populiana, quae semper M. Tulli fuit, quam etiam pater possederat.*⟩ — [5]) § 17. — [6]) § 18. — [7]) § 19. — [8]) § 20. — [9]) § 20: *ut aut ipse Tullium deduceret aut ab eo deduceretur.* Vgl. Caecin. 20 u. 27. — [10]) § 21. 34 u. 42. — [11]) § 22. — [12]) § 7 u. 41. Demnach verhandelte Cicero nicht in einem peinlichen, sondern in einem Zivilprozeß, wie auch schon aus der Erwähnung der Rekuperatoren erhellt. § 5: *cum esset de re pecuniaria controversia, quod damnum datum M. Tullio diceremus* u. § 7. — [13]) § 1. ⟨4.⟩ 5: ⟨*priore actione.*⟩ 6. — [14]) § 3—5. Die Stellen, worin Cicero den Gegner schilderte, um ihn zu verdächtigen und verhaßt zu machen, finden sich nicht. Es fehlte ihm in einem solchen Falle weder an Stoff noch an Farben, ihn auszuschmücken, wie besonders die Reden gegen seine Privatfeinde beweisen. de inv. I 100: *indignatio est oratio, per quam conficitur, ut in aliquem hominem magnum odium aut in rem gravis offensio concitetur.*

Jener leugnete anfangs die Tat; dann gestand er[1]), was die Zeugen aussagten[2]), ohne jedoch zuzugeben, daß die Dienerschaft des Fabius in böser Absicht gehandelt habe[3]). Auch sollte der Prätor das Wort „widerrechtlich" in die Gerichtsformel aufnehmen, damit er seine Verteidigung darauf gründen konnte, daß das zerstörte Haus von Tullius auf dem Boden des Fabius erbaut sei. Als es nicht geschah, appellierte er an die Volkstribunen und beklagte sich vor Gericht über unbillige Rechtspflege[4]).

pro M. Tullio 71?

Cicero bat ihn, nicht wieder[5]) durch langes Reden den Rekuperatoren die Zeit zum Spruch zu entziehen[6]), und behauptete, der Zusatz in der Formel „in böser Absicht" verbürge Tullius [262] den Sieg, möge sich herausstellen, daß die Dienerschaft selbst ihm den Schaden zugefügt oder nur durch ihren Rat und Beistand mitgewirkt habe[7]); bei der Art und Zeit des Angriffs sei böse Absicht gar nicht zu verkennen[8]). Das „mit Recht oder widerrechtlich" komme nach dem Edikt nicht in Betracht, sondern nur, ob eine zusammengezogene bewaffnete Rotte gemordet und zerstört habe; denn die Prätoren, weit entfernt, die Frage nach Recht und Unrecht auszuschließen, wollten verhindern, daß Menschen, welche sich lieber zu den Waffen als an die Gerichte wenden, über Recht und Unrecht streiten[9]). Durch den Zusatz „widerrechtlich" würden sie ausgesprochen haben, daß Sklaven unter Umständen mit Recht die Waffen ergreifen und sich zusammenrotten könnten[10]).

Quinctius führe ein Gesetz der zwölf Tafeln gegen den Diebstahl an und die Gesetze, worin die Verletzung der Volkstribunen mit Fluch verpönt sei, *leges sacratae*[11]). Sie gehören nicht hierher. Die Sklaven des Tullius haben nicht im Hause des Fabius gestohlen, folglich auch die Bedingungen nicht stattgefunden, unter welchen die Tafeln Diebe zu töten erlauben. Sie haben ferner keinen Tribunen geschlagen[12]). Es solle nur daraus hervorgehen, sage Quinctius, daß die Vorfahren die Tötung eines Menschen nicht für etwas so sehr Arges hielten; aber es liege vielmehr ein Beweis darin, wie sehr sie darauf bedacht waren, den Totschlag so viel als möglich zu verhüten[13]).

Wäre auch das Haus, welches Fabius zerstören ließ, auf seinem Grund und Boden erbaut, so habe doch seine Dienerschaft nicht ungestraft auch nur einige Ziegel vom Dache nehmen und noch weniger so viele Menschen töten dürfen[14]). Quinctius beschuldige den Gegner, ein Sklave des Fabius sei ihm unter dessen Leuten verschwunden, sie hätten ihm eine Hütte angezündet. Daß dies nicht mit der Wahrheit bestehe, sei schon bewiesen, und in jedem

[1]) § 31. — [2]) § 1. 2 u. 24. — [3]) § 25. 26 u. bes. 31: ⟨*dolo malo.*⟩ — [4]) § 38. 39 u. 53. — [5]) ⟨Wie bei der ersten Verhandlung: *antea non defensionis tuae modus, sed nox tibi finem dicendi fecit* (§ 6). Einer der ersten Fälle von Mißbrauch der Redefreiheit und als solcher in der Zusammenstellung Klio 1905 V 232 nachzutragen.⟩ — [6]) § 6: ⟨*ne dicendo dies eximatur.*⟩ — [7]) § 28. — [8]) § 34. — [9]) § 42. — [10]) § 43. — [11]) § 47. — [12]) § 48. — [13]) § 49. — [14]) § 53.

Falle hätte er sein Recht vor Gericht verfolgen, nicht sich selbst helfen sollen[1]). So in die Enge getrieben, wisse er nichts mehr vorzubringen, als daß jene Sklaven vielleicht Fabius getötet hätten. Über den angreifenden Teil könne man aber nicht in Zweifel sein[2]), und ohne die größte Gefahr für alle könne nicht gestattet [263] werden, daß jemand anderen das Leben raube, weil er fürchte, es später durch sie zu verlieren[3]).

§ 10.

Die Klage gegen Verres, welchen Cicero im Namen und im Auftrage der Sikuler belangte, erregte größeres Aufsehen[4]). Sie wurde nicht durch Caesar veranlaßt und war auch nicht die Ursache, daß man jetzt — unter dem ersten Konsulat des Pompeius und Crassus — durch Gesetze über das Tribunat und die Gerichte der Sullanischen Verfassung unheilbare Wunden schlug. Gleichwohl konnte ihm nichts erwünschter sein. Als Gegner des Verres beleuchtete Cicero öffentlich in Wort und Schrift ohne alle Schonung, was geschehen war und noch geschehen sollte, die Entartung der Nobilität und insbesondere des Senats und die dadurch begründete Notwendigkeit jener Veränderungen.

Cicero befördert die Herstellung der tribunizischen Rechte durch Pompeius Anf. 70

Wie sehr dies in Caesars Plan eingriff, blieb ihm verborgen. Er verfolgte den seinigen und ebenso Pompeius, ein anderer Bundesgenosse des gefährlichsten Nebenbuhlers. Cicero kämpfte gegen die Kurie, um einst in ihr neben den Konsularen zu sitzen, Pompeius, um durch sie, und Caesar, um über sie zu herrschen. Dieser wollte als Verteidiger der Volksrechte Volk und Optimaten sich unterwerfen. Es förderte ihn daher, daß die Tribunen ihre Rechte wieder erhielten. Vor fünf Jahren war verfügt worden[5]), ihr Amt solle nicht mehr ein Hindernis sein, zu höheren zu gelangen[6]); jetzt — vor der Anklage des Verres[7]) — gab ihnen ein Gesetz des Pompeius auch die übrigen Befugnisse zurück[8]). Es erbitterte den Senat, trennte die Feinde Caesars und schuf einen Hebel, welchen der Konsul gar nicht und er desto besser zu gebrauchen verstand[9]).

[1]) § 54. — [2]) § 55. — [3]) § 56. — [4]) ⟨Für den Text der Reden gegen Verres ist im folgenden die Ausgabe von C. F. W. Müller, Leipzig 1901, zugrunde gelegt. Eine erklärende Gesamtausgabe ist seit Zumpt, Berlin 1831, nicht wieder erschienen; Ersatz bietet für die Rede gegen Caecilius, sowie für die vierte und fünfte Rede gegen Verres die Ausgabe von Halm-Laubmann, 10. Aufl., Berlin 1900, in der freilich die Chronologie des Prozesses (Einleitung § 11—17) mit Ciceros Darstellung nicht übereinstimmt (Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 248f.). Eine treffliche Einleitung zum Prozeß gibt Bardt im Kommentar zu „Ciceros Verrinen in Auswahl“, Leipzig 1905.⟩ — [5]) ⟨Im J. 75 durch die Lex Aurelia des Konsuls C. Aurelius Cotta.⟩ IV² 399. — [6]) Ascon. p. 69 K.-S.: ⟨*legem tulit, ut tribunis plebis liceret postea alios magistratus capere, quod lege Sullae iis erat ademptum.*⟩

[7]) divin. in Caecil. 8. Verr. act. I 44. 46: ⟨*post legem tribuniciam.*⟩ V 175: ⟨*tribuni plebi restituti.*⟩ — [8]) IV² 400. — [9]) III² 134.

Pompeius sagte: der schlechten, schmachvollen Rechtspflege des Senats, seiner Gleichgültigkeit gegen die öffentliche Meinung sei es zuzuschreiben, daß man die tribunizische Gewalt so sehr vermisse, auch würden die Provinzen — von Senatoren — verwüstet und gemißhandelt; dem wolle er steuern[1]).

Die tief verletzenden Worte wiederholte Cicero vor Gericht[2]).

[264] Am Ziele — als Konsular — und durch die Erfahrung belehrt, welche Waffe für Caesar und für Clodius geschärft sei, „billigte er es sehr, daß Sulla den Tribunen die Macht, Unrecht zu tun, genommen und ihnen nur die Macht zu schützen belassen habe[3]). Von Pompeius wollte er schweigen. Er mochte ihn nicht tadeln, loben konnte er ihn nicht[3]). Mußte man indessen einem dringenden Verlangen des Volkes genügen, so war es besser, daß er, als daß jemand, der um die Gunst der Menge buhlte[4]), es unternahm“[5]).

C. Verres

Cicero bewarb sich um die kurulische Ädilität[6]), als die Sikuler ihn in einem Prozesse gegen C. Verres zu ihrem Patron wählten[7]). Die Verbindung des Beklagten mit den Corneliern und Caeciliern und mit der Nobilität überhaupt[8]) läßt auf eine vornehme Abkunft schließen; auch war sein Vater C. Verres[9]) Senator[10]). Näheres erfährt man nicht, weil der Gentilname nirgends angegeben wird. Vielleicht war er selbst ein Cornelius ⟨!⟩[11]). L. Metellus,

[1]) Verr. act. I 45. ⟨Über die senatorische Rechtspflege hatte sich vorher Q. Catulus in demselben Sinne geäußert (§ 44).⟩ — [2]) Verr. act. I 45. — [3]) de leg. III 22. — [4]) Caesar. — [5]) de leg. III 26. — [6]) divin. in Caecil. 70: ⟨*„cum aedilitatem petat“.*⟩ 72: ⟨*honorem quem petimus.*⟩ — [7]) Diese Angelegenheit ist III[2] 84 f. nur in Beziehung auf Hortensius kurz berührt. Der Kommentar zu den Verrinen, welcher den Namen des Asconius trägt, enthält viel Falsches. Es ist indessen nicht bloß dem Verfasser, sondern auch den Abschreibern und Herausgebern in Rechnung zu bringen. Madvig hat dies doch nicht genug anerkannt. Man verfährt auf ähnliche Art mit Ciceros Reden, wenn man sie als Machwerk der Rhetoren verdammen will. In den für echt geltenden Scholien ist das Anstößige von fremder Hand, da Asconius so nicht schreiben konnte; in den anderen beweist es, daß die Scholien von fremder Hand sind. So viel ist gewiß, daß sich bei dem alten Ausleger der Verrinen auch viel Wahres und manche sehr wichtige Bemerkung findet, daß er also zum Teil aus guten Quellen geschöpft hat. Er scheint auch Asconius selbst benutzt zu haben, dessen Kommentar sich wohl nicht auf einige Reden beschränkte. Wie es jetzt steht, kann man meistens nachweisen, was jenem nicht angehört, obgleich sein Werk auch nicht von Irrtümern frei ist, nicht aber, wie viel oder wie wenig der spätere Scholiast von ihm entlehnte. ⟨Daß in dem Kommentar nicht alles von einem Verfasser herrühren kann, zeigen die widersprechenden Erklärungen und Wiederholungen, aber die Frage ist, ob man einen Grundstock anzunehmen hat, zu dem fremde Zusätze gekommen sind, oder nicht. Die erstere Annahme scheint die richtige zu sein, denn der Kommentar weist doch einen einheitlichen Grundzug auf und verweist öfter auf früher Gesagtes. Die Scholien gehören nach allgemeiner Annahme in das 5. Jahrhundert und haben mit dem echten Asconius nichts zu tun, der zwischen 54 und 57 n. Chr. in Rom geschrieben wurde (Schanz GdRL I 2[3] [1909] § 146).⟩ — [8]) Verr. act. I 26—27. IV 79. — [9]) ⟨Ps.-⟩ Ascon. arg. div. in Caecil.: ⟨*patre C. Verre.*⟩ — [10]) Verr. II 95: ⟨*aderat in senatu Verres pater.*⟩ — [11]) Wenn Fremde das römische Bürgerrecht erhielten, so pflegten sie sich nach dem Optimaten zu nennen, dessen Fürsprache sie es verdankten. Mehrere Griechen in Verres' Gefolge in Sizilien behaupteten Bürger zu sein und nannten sich Cornelier (Verr. III 69: ⟨*repente Cornelii.*⟩ 117). ⟨Hier irrt Drumann. C. Verres gehörte weder zum Cornelischen noch zu einem andern der bekannteren

Der Kommentar des Ps.-Asconius

Verres Gentilname

sein Nachfolger in Sizilien, gedachte der Verwandtschaft mit ihm [1]), wie andere dieses Hauses ihn vorzugsweise begünstigten [2]). Als er in Sizilien stand, lebte der Vater noch und war hoch bejahrt [3]). Vettia, eine Schwester des römischen Ritters Vettius Chilo [4]), gebar ihm eine Tochter, deren Gemahl ein Jahr mit ihm auf der Insel war [5]), und einen Sohn. Auch dieser begleitete ihn, obgleich noch nicht in der männlichen Toga [6]). Er erwuchs in der Schule des Lasters und des Übermuts [7]), und die Syrakusaner mußten beiden in ihrem Rathause vergoldete Statuen errichten [8]). [265]

Verres als Kunstfreund

Nach der Schilderung in den Reden Ciceros, welcher freilich durch den Versuch, seine Wahl zum Ädilen zu verhindern, auch sein persönlicher Feind wurde, zeigte Verres nie besondere Fähigkeiten und Kenntnisse [9]). Wie meistens Halbgebildete unter den Großen und Reichen machte er sich nur durch Kunstliebhaberei und durch Kunstgeschwätz bemerklich. Daß aber ungeachtet seiner Habsucht die Form auch abgesehen von dem Werte der Masse ihn anzog, ist nicht zu leugnen; entsagte er doch mitunter kostbarem Gerät, wenn nur dessen Bildwerk ihm verblieb [10]). Diese Leidenschaft steigerte sich bis zum Wahnsinn und ließ das Äußerste fürchten, wo er die Gewalt hatte. Er nahm ohne Wahl, ohne Geschmack und Kennerblick [11]). „Nach seiner Erziehung, nach Geist und Körper war er mehr geschaffen, Kunstwerke für andere, als sie durch Raub als Besitzer davon zu tragen“ [12]).

---

republikanischen Geschlechter. Schon aus Cic. Verr. II 190 *(tuum paene gentilem Verrucium)* und IV 57 *(ut hic — Verres — nomen suum comprobavit, sic ille — Piso Frugi — cognomen)* geht hervor, daß *Verres* Gentilname ist. Eine inschriftliche Bestätigung gibt CIL VI 2, 8846: C · VERRES · EROS · DISSIGNATOR · CAESARIS · AVGVSTI. Die ungewöhnliche Bildung erklärt sich vielleicht durch die Annahme, daß die Familie des Verres ihre Heimat in Etrurien oder doch innerhalb der Grenzen des etruskischen Einflusses hatte. Die etruskischen Namen sind von den Lateinern in mannigfacher Weise den Wortbildungsgewohnheiten ihrer eigenen Sprache angepaßt worden, aber gelegentlich ist die Latinisierung auch auf halbem Wege stehen geblieben (Schulze, Zur Gesch. latein. Eigennamen, Berlin 1904, S. 285 u. 287).⟩

[1]) Verr. II 64. Freilich wurde Metellus plötzlich sein Verwandter; er war ein „freiwilliger“, als es sein Vorteil erforderte (§ 138 u. 139). — [2]) Cicero deutet darauf hin, daß Geburt und Erziehung zu seiner Gemeinheit den Grund gelegt haben (Verr. IV 126). Dies zielt indessen nur auf die gemeine Gesinnung des Vaters, welcher bei den Wahlen Geld verteilte (Verr. III 161) wie sein Freund und Zögling Q. Verres aus der Romilischen Tribus (Verr. act. I 23). — [3]) Verr. II 96: ⟨*senex Verres* (Ende 72).⟩ — [4]) Verr. III 166: ⟨*utar teste P. Vettio Chilone, homine equestris ordinis honestissimo atque ornatissimo.*⟩ 168: ⟨*cuius sororem habes in matrimonio.*⟩ — [5]) Verr. II 49: ⟨*gener unum annum tecum fuit.* Ps.-⟩Ascon. div. in Caecil. arg.: ⟨*filia nupta.*⟩ — [6]) Verr. III 23. 159: ⟨*in Siciliam tecum grandem praetextatum filium ducebas.* 160: *per triennium.* Ps.-⟩Ascon. a. a. O. — [7]) Verr. III 160: ⟨*inter impudicas mulieres et intemperantes viros.*⟩ 161. — [8]) Verr. II 50: ⟨*ut in curia Syracusis . . . . . inauratam istius et alteram filio statuam ponerent.*⟩ — [9]) Verr. I 47. IV 33. 98: ⟨*sine ulla bona arte, sine humanitate, sine ingenio, sine litteris.*⟩ 126. — [10]) Verr. IV 48: ⟨*sigillis (patellae) avulsis reliquum argentum reddidit.*⟩ 49: ⟨*emblemata (poculorum) evellenda curavit.*⟩ — [11]) Verr. IV 98. — [12]) Verr. IV 126: *multo appositior ad ferenda quam ad auferenda signa.*

Seine Neigungen beschränkten sich nicht auf die Kunst. Cicero, eben dadurch ein gefährlicher Gegner, daß er das Entfernteste und Geheimste aufspürte, kannte und rügte die Verirrungen seiner Jugend. Er vernichtete ihn als Menschen, während er das bürgerliche Gesetz gegen ihn aufrief. So handelte er immer, auch wenn er scheinbar nur einen Klienten verteidigte [266] oder außerhalb des Gerichts seine Feinde verfolgte. Es war von großer Wirkung, aber es brachte ihm auch tödlichen Haß. Doch wie „der rechtschaffene und gewissenhafte Mann“ [1]) als Knabe und Jüngling lebte, welche Schandflecken schon aus jener Zeit an ihm hafteten, konnte man übergehen [2]). Alle wußten es, und wer es nicht wußte, der durfte nur seinen Sohn betrachten, sein Ebenbild. Das Schamgefühl erlaubte nicht, davon zu sprechen [3]).

Verres als Quästor 82

Die Angabe, er sei vierzehn Jahre vor dem Prozesse unter dem Konsulat des Cn. Papirius Carbo Quästor gewesen [4]), ist mit der Geschichte nicht zu vereinigen. Denn diese Zusammenstellung deutet auf Carbos zweites Konsulat, also auf das J. 84 [5]), da man für das nächste Jahr andere wählte [6]). Erst im J. 82 übernahm Carbo das Konsulat zum dritten Mal, und von Sulla nach dessen Rückkehr aus Asien gedrängt, warf er sich in das cisalpinische Gallien. Hier wurde er ⟨!⟩ bei Faventia von Metellus Pius geschlagen [7]). Er mußte das nördliche Italien räumen und sammelte zwar in Etrurien neue Streitkräfte, aber ohne besseres Glück. Deshalb entfloh er nach Afrika [8]). Als er sich wieder in und bei Sizilien betreffen ließ, tötete ihn Pompeius noch im J. 82 [9]).

Konnte demnach Verres nicht, wie Pighius [10]) und andere annehmen [11]), im J. 84 mit ihm in jenem Gallien sein, sondern erst im J. 82, so erzählt Cicero, welcher bei Zeitbestimmungen oft dunkel und unzuverlässig ist, nicht genau. Der Zusammenhang lehrt, daß nach seiner Meinung der Beklagte vor vierzehn Jahren nicht nur Quästor war, sondern auch in dieser Eigenschaft mit Carbo im cisalpinischen Gallien stand [12]). Nach der Niederlage des Konsuls ging er zu Sulla über [13]). Das weitere gibt Cicero. Carbo, sagt er, wird zwar jetzt von manchen — von den Sullanern — gehaßt [14]), dennoch war es ein großes Verbrechen, daß Verres ihn verließ [15]). Wenn irgend jemand, so soll der Quästor dem Konsul treu sein [16]). Wollte jener von seiner Partei sich trennen, so mußte

---

[1]) Cluent. 91: ⟨*C. Verres, praetor urbanus* (im J. 74), *homo sanctus et diligens.*⟩ — [2]) Verr. act. I 11. — [3]) Verr. I 32. — [4]) Verr. I 34: ⟨*quaestor Cn. Papirio consule fuisti abhinc annos quattuordecim.*⟩ — [5]) ⟨Dieses Jahr bezeichnet Holm, Gesch. Siziliens III (1898) S. 403, als das Jahr der Quästur des Verres auf Grund von Cic. Verr. I 34 u. 37.⟩ — [6]) ⟨Scipio und Norbanus.⟩ — [7]) ⟨Nach Mommsen RG II^{8} 328 besiegte Metellus bei Faventia nicht Carbo und Norbanus, sondern Norbanus allein.⟩ II^{2} 395. — [8]) II^{2} 396. — [9]) II^{2} 399. IV^{2} 338. — [10]) III 246. — [11]) Zumpt zu Cic. Verr. I 34. — [12]) ⟨Verr. I 34.⟩ — [13]) ⟨Verr. I 37: *Sullanus repente factus est.*⟩ — [14]) Verr. I 35. 39. — [15]) ⟨Verr. I 37: *proditio consulis tui conscelerata.*⟩ — [16]) ⟨Verr. I 40: *habitus in liberum loco, sicut mos maiorum ferebat.*⟩

es früher geschehen. Er täuschte und verriet. Um so strafbarer, da er auch die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder mit sich nahm[1])!

Verres bereichert [267] sich bei den Proskriptionen

Dies war sogar die Ursache seines Abfalls, nicht die Überzeugung, daß auf der anderen Seite das Recht sei. Man sollte ihn nicht zur Rechenschaft ziehen. Nach seiner Versicherung hatte er das Geld bis auf 600000 Sesterzen verausgabt und diese in Ariminum zurückgelassen[2]); er konnte sich aber nicht darüber ausweisen[3]). Sulla schickte ihn nach Benevent, wo bewährte Anhänger ihn beobachteten, und gab ihm dann Güter der Geächteten auf dem Gebiete der Stadt[4]). Der Rechenschaft entging er aber nicht; die Quästoren P. Lentulus Sura[5]) und L. Valerius Triarius[6]) mußten im J. 81 untersuchen, wie er die von ihm beraubte Kasse verwendet habe[7]).

Verres als Legat des Cn. Dolabella in Kilikien. 80

Sein Ruf empfahl ihn Cn. Dolabella[8]), einem der schamlosesten unter den räuberischen Großen, welcher 80 und 79 als Proprätor in Kilikien stand[9]) und ihn zum Legaten und später nach dem Tode des Quästors C. Malleolus[10]) zum Proquästor ernannte[11]). Durch diese Unterbeamten öffnete er sich die Goldquellen. Er wurde dadurch abhängig und vermehrte seine Schuld durch die Nachsicht, mit welcher er es duldete, daß sie auch für sich plünderten. Malleolus verließ Rom als ein armer Mann und war reich, als er nach etwa einem Jahre starb[12]).

Auch Verres wußte die Schätze des Ostens auszubeuten. Nach seiner Rückkehr verwies er an den Statthalter; er habe nur Befehle vollzogen; die Kunstsachen, welche man bei ihm finde, habe er gekauft. Auf der anderen Seite nimmt Cicero ihn nicht nur wegen seiner Erpressungen für Dolabella in Anspruch, sondern er schiebt diesen oft absichtlich in den Hintergrund, damit der Legat allein auf der Schandbühne erscheint. Dadurch entsteht Ungewißheit. Indessen war bei den Räubereien im Großen der Vorgesetzte beteiligt, während der andere Kunstwerke und Frauen für eigene Rechnung und nötigenfalls unter seinem Schutz aufsuchen durfte.

[1]) act. I 11. Verr. I 34. ⟨36. 37.⟩ III 177. — [2]) Verr. I 36. 92. — [3]) Verr. III 177: ⟨*illa omnis pecunia latuit in illa caligine ac tenebris, quae totam rem publicam occuparant.*⟩ Carbo überlieferte er das Geld nicht, denn nur Eutrop. V 8, 2 berichtet, dieser habe sich in Ariminum eingeschifft. Die Stadt nahm die Sullaner auf (App. I 91. 422), der Konsul entfloh aber aus Etrurien nach Afrika (II² 396). — [4]) Verr. I 38: ⟨*bona quaedam proscriptorum in agro Beneventano diripienda concessit.*⟩ — [5]) II² 452 Nr. 18. — [6]) ⟨Vielleicht ein jüngerer Bruder des *C. Valerius C. f. Triarius*, der im J. 77 als Proprätor Statthalter in Sardinien (IV² 356) und später Legat des Lukullus im Mithridatischen Kriege war (IV² 142).⟩ — [7]) Verr. I 37. — [8]) ⟨Prätor 81.⟩ II² 484. — [9]) act. I 11. Verr. I 42. ⟨Ps.-⟩Ascon. divin. in Caecil. 24 ⟨p. 110 Or.⟩ — [10]) Verr. I 41. 90: ⟨*C. Malleolo, quaestore Cn. Dolabellae, occiso.*⟩ III 177: ⟨*gessit hereditariam quaesturam.*⟩ — [11]) act. I 11: ⟨*et legatus et pro quaestore.*⟩ Verr. I 34. 41. 43. 60. 77. 90. 95. III 177. — [12]) Verr. I 91.

Verres' „Kunstreise" durch Griechenland [268] und Kleinasien. 80

Mit glühender Begierde ergriff Verres die Gelegenheit, auf Kosten des Staates eine Kunstreise zu unternehmen und ohne Nachteil für seine Ersparnisse eine Sammlung anzulegen. Wie eine verheerende Seuche durchzog er das Vaterland des Phidias und Lysipp[1]). Der Weg führte über Achaia. Hier begann die Ernte; Gemälde und Statuen wanderten auf sein Schiff[2]). In Sikyon forderte er auch Geld; als er es nicht erhielt, ließ er an einem engen Orte feuchtes Holz anzünden und den Magistrat einsperren, welcher fast im Rauche erstickte[3]). Glücklicher war er in Athen. Man vermißte nach seinem Besuche im Tempel der Athene ein Bedeutendes an Gold. Dolabella hätte darüber Aufschluß geben können[4]). Sein Legat räumte dann in Delos heimlich in der Nacht den Tempel des Apollo; aber ein Sturm zerstörte sein Schiff und warf die Statuen an den Strand, es blieb nichts übrig als sie wieder an ihren Ort zu stellen[5]).

Die Provinz Asien verwaltete C. Claudius Nero[6]) als Nachfolger des M. Minucius Thermus, welcher aber erst in der Mitte des Jahres 80 abgegangen war[7]). Obgleich auf fremdem Gebiete, wurden die Reisenden von den Eingeborenen reichlich beschenkt und bewirtet[8]). Fruchtlose Opfer! Verres machte einen Angriff auf den Junotempel in Samos. Die Werke der Malerei und Plastik, welche er nahm, sah Cicero zehn Jahre später in seiner Wohnung, als er versiegelte; denn Nero wies die Klage der Samier zurück; ein Legat könne nur bei dem Senat belangt werden[9]). Andere Inseln und Städte verloren, was man im Durchfluge erreichte[8]). In Pamphylien belohnte sich ein längerer Aufenthalt[10]). Hier ließ Verres in Aspendos die Statuen der Tempel und öffentlichen Plätze vor aller Augen auf Wagen fortschaffen[11]). In Perge drang er in das Heiligtum der Diana und versicherte sich ihres goldenen Schmucks[12]).

Man erblickte diese Trophäen später auf dem Markte von Rom. Gesandte der Beraubten erkannten sie und seufzten[13]). Es schien nämlich Verres ebenso unbedenklich als ratsam, mit seinen Schätzen sich Freunde zu erwerben. Hortensius, „der Herr der Gerichte"[14]), war auch ein Kunstliebhaber; mit den Statuen und [269] Gemälden, welche sein nachmaliger Klient ihm schenkte, verzierte er als Ädil[15]) bei seinen Spielen das Forum[16]) und dann Haus und Villen. Da er selbst nicht in die Provinzen ging, so freute es

[1]) Verr. I 44: ⟨*ut quaedam calamitas.*⟩ — [2]) divin. in Caecil. 6 u. 38. Verr. I 45. — [3]) Verr. I 44 f. — [4]) Verr. I 45: ⟨*Athenis ex aede Minervae grande auri pondus ablatum.*⟩ IV 71. — [5]) Verr. I 46. IV 71. — [6]) Verr. I 50. 71. 75. — [7]) III² 129. Früher kam auch Dolabella nicht nach Kilikien, zumal da er überall eine Zeit lang verweilte. — [8]) Verr. I 49. — [9]) Verr. I 50. — [10]) act. I 11: ⟨*cuius legatio exitium fuit Pamphyliae.*⟩ Verr. I 93: ⟨*exposita omnis ad praedandum Pamphylia.*⟩ — [11]) Verr. I 53. — [12]) Verr. I 54. — [13]) Verr. I 59. — [14]) Verr. I 58. — [15]) ⟨Im J. 75.⟩ III² 82. — [16]) Verr. I 58: ⟨*forum comitiumque adornatum.* Ps.-⟩Ascon. p. 174 Or.

ihn, daß ein anderer sich für ihn bemüht hatte. Auch die Meteller wurden nicht vergessen[1]). Wenn etwa jemand daran zweifelte, daß ihr Schützling alles redlich bezahlt habe, weil seine Rechnungsbücher nichts darüber besagten[2]), so zeigten sie sich dankbar und widersprachen.

Neben den schönen Künsten beachtete jener die schönen Frauen. „In jeder Stadt, wohin er kam, ließ er mehr Spuren seiner Unzucht als seiner Fußtritte zurück“[3]). Doch war der Ausgang solcher Abenteuer nicht immer erwünscht. Dolabella führte Krieg[4]). In dieser Angelegenheit erhielt Verres Aufträge an Nikomedes in Bithynien und an den thrazischen Häuptling Sadalas[5]), um eine Beisteuer zum Feldzuge einzutreiben.

Verres begehrt die Tochter des Philodamus in Lampsakus

So kam er nach Lampsakus und erfuhr bald durch Rubrius, seinen Begleiter, welcher für sein Vergnügen zu sorgen pflegte, daß Philodamus, ein angesehener Bürger, eine reizende Tochter habe, aber auch, daß diese sehr tugendhaft sei[6]). Er zwang den Mann, obgleich die Reihenfolge ihn nicht traf, Rubrius aufzunehmen. Philodamus empfing ihn freundlich und veranstaltete für ihn und seine Gefährten ein Gastmahl[7]). In der Nacht, als alle vom Wein erhitzt waren, sollte er seine Tochter einführen[8]); Cornelius, der Liktor, befand sich mit Sklaven schon auf seinem Posten, sie Verres zu überliefern.

Auf die Weigerung des Vaters entstand ein Streit, in welchem Rubrius ihn mit siedendem Wasser begoß; auch die Sklaven beider Teile wurden handgemein, der Sohn des Wirtes eilte herbei, und die Lampsakener umlagerten das Haus, wobei der Liktor getötet und Rubrius nebst anderen verwundet wurde[9]). Themistagoras und Thessalus[10]) führten am anderen Morgen ihre Mitbürger nach der Wohnung des Verres, um sie zu erbrechen und anzuzünden[11]). Dies wurde zwar durch die Vorstellungen römischer Handelsleute [270] verhindert[12]); Philodamus und seinen Sohn erwartete aber um nichts weniger eine peinliche Klage, und auf Ersuchen des Verres erschien Dolabella, obgleich er ohne Erlaubnis des Senats seine Provinz nicht verlassen durfte, mit seinen Kriegstribunen und anderen Beamten[13]).

So begann unter dem Vorsitz des Nero ein Gericht, von welchem man nicht hören konnte, ohne die Bundesgenossen zu bemitleiden[14]). Der Ankläger war ein römischer Bürger, ein Gläubiger der Stadt, also ein Wucherer, und durch die Aussicht

[1]) ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 174 Or.: ⟨*Hortensio et item Metellis . . . . signa commodaverat Verres.*⟩ — [2]) Verr. I 60 u. 61. — [3]) Verr. I 62. — [4]) Verr. I 73. ⟨77.⟩ Manutius vermutet, mit den Bewohnern des Amanus. Aber wohl auch mit den Seeräubern. Die Gefahr war nicht dringend, da der Statthalter seine Provinz verlassen konnte. — [5]) Verr. I 63. ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 177 Or.; vgl. Caes. b. c. III 4, 3 u. III² 429. — [6]) Verr. I 64. — [7]) Verr. I 65. — [8]) Verr. I 66. — [9]) Verr. I 67. — [10]) Verr. I 83 u. 85. — [11]) Verr. I 69. 78—85. — [12]) Verr. I 69. — [13]) Verr. I 73. — [14]) Verr. I 72.

gelockt, daß man ihn bei seinen Forderungen unterstützen werde[1]). Andere Gläubiger in der Toga liehen sich mit gleichen Hoffnungen zu Richtern her, und Dolabella durfte mit Verres und dem übrigen Gefolge sich anschließen[2]). Ein Verteidiger fand sich nicht; niemand mochte die Mächtigen beleidigen[1]). Indessen war die Unschuld des Beklagten so einleuchtend, daß man die Verhandlung wegen mangelnder genügender Beweise gegen ihn vertagte[1]). In der zweiten bewirkte Dolabella die Verurteilung des Philodamus und seines Sohnes[3]); sie wurden nach Laodicea in Phrygien abgeführt und hier innerhalb der Grenzen seiner Provinz auf dem Markte enthauptet[4]).

Nero hatte demnach die Schlachtopfer preisgegeben; auch an ihm haftete die Blutschuld. Gleichwohl wird er von Cicero geschont und sogar mit Achtung erwähnt, weil er den ersten Urheber des Frevels so viel als möglich vereinzeln wollte und der Schatten neben dem Lichte dunkler erscheint[5]).

Gegen Verres gab es kein Recht, auch nicht wenn er raubte. Die Milesier hatten auf Befehl des L. Murena, welchen Sulla nach dem Mithridatischen Kriege zum Statthalter in Asien ernannte[6]), zehn Schiffe für die römische Flotte gerüstet[7]). Verres forderte und erhielt eins von diesen zur Deckung auf einer Fahrt nach Myndus in Karien[8]), wo er es verkaufte und der Mannschaft anheimstellte, zu Fuß zurückzugehen[9]). Ihr Anführer wagte es, in Milet Anzeige zu machen; er wurde von Dolabella mit Strafe [271] bedroht und sein Bericht in den Urkunden der Stadt getilgt[10]).

Kein Verhältnis schützte, wenn man Geld besaß. Als der Quästor Malleolus getötet war[11]), erbte Verres dessen Amt[12]) und wurde Vormund für seinen Sohn[13]). Dies verschaffte ihm Gelegenheit, mit Hilfe falscher Rechnungen auch den nicht unbedeutenden Nachlaß zu erben[14]). Das Lieferungsgeschäft besorgte er für Dolabella, aber nicht ohne eigenen Vorteil; nach seiner willkürlichen Schätzung mußten die Städte statt des Getreides, Leders und anderer Dinge Geld geben[15]). Er nahm mehr, als er sollte, und trug weniger in die Bücher ein, als er nahm[16]).

Verres tritt als Zeuge gegen Dolabella auf. 78

Man mußte endlich von Asien scheiden. Das Cornelische Gesetz gegen Erpressungen[17]) schreckte nicht bloß Dolabella,

[1]) Verr. I 74. — [2]) Verr. I 73. — [3]) Verr. I 75. 83 u. 84. — [4]) Verr. I 76. Auch als Cicero im J. 51 als Prokonsul nach Kilikien ging, gehörte Laodicea zu seinem Verwaltungsbezirke (ad fam. III 5, 3. XIII 67, 1. ad Att. V 15, 1. 21, 9: ⟨*Idibus Februariis . . . . . forum institueram agere Laodiceae Cibyraticum et Apameense . . . . ex Idibus Maiis in Ciliciam . . . . . venimus enim in provinciam Laodiceam Sulpicio et Marcello consulibus pridie Kalendas Sextiles.* Vgl. Marquardt Röm. Staatsverw. I² 335. 381 f⟩). — [5]) Verr. I 71. 75: *vir optimus atque innocentissimus.* — [6]) IV² 198. — [7]) Verr. I 89. — [8]) Verr. I 86. — [9]) Verr. I 87. — [10]) Verr. I 88. Es konnte wieder nur durch Nero geschehen. — [11]) Oben S. 281. — [12]) Verr. III 177: *gessit hereditariam quaesturam.* — [13]) Verr. I 90. — [14]) Verr. I 91 f. — [15]) Verr. I 95. — [16]) Verr. I 100. — [17]) II² 416.

sondern auch seine Mitschuldigen. Jener wurde im J. 78 von M. Scaurus angeklagt[1]) und verurteilt. Verres beschwor den Sturm; unter der Bedingung, daß man seine Sünden dem Proprätor anrechnete, trat er als Zeuge gegen ihn auf[2]).

Verres als *praetor urbanus* 74

Durch eine nach den Begriffen der Römer entehrende Handlung rettete er sich und sein Geld, mit welchem er dann als Kandidat der städtischen Prätur die Stimmen erkaufte[3]). Er verwaltete dieses Amt[4]) im J. 74[5]), d. h. „er verwüstete die heiligen Gebäude und öffentlichen Anlagen und überwies und verschenkte bei der Rechtspflege gegen Sitte und Ordnung Güter und Besitzungen[6]). Nachdem er sich unter günstigen Anzeichen von der Seite seiner Chelidon erhoben hatte[7]), schritt er zur Abfassung des Edikts[8]).

Die Erbschaft des Annius Asellus

[272]

Vor kurzem hatte Annius Asellus, dessen Vermögen nicht geschätzt war, seine Tochter zur Erbin eingesetzt[8]). Nach dem Gesetze des Volkstribunen Q. Voconius Saxa vom J. 169[9]), welches verhindern sollte, daß Frauen einen übertriebenen Aufwand machten und das Vermögen ihrer Familie anderen zubrachten, durfte niemand, der bei dem letzten Zensus auf 100000 As[10]) geschätzt war, eine Frau oder Jungfrau zur Erbin einsetzen oder ihr mehr vermachen, als der oder die Erben erhielten[11]). Verres

---

[1]) II² 485. — [2]) Verr. I 97; vgl. act. I 11. Verr. I 41: ⟨*in Cn. Dolabellam . . . . inimicissimum atque improbissimum testimonium dixit.*⟩ 42. 77. III 178. — [3]) Verr. I 100: ⟨*hinc empta praetura.*⟩ — [4]) act. I 12 u. Verr. I 34: ⟨*praetura urbana.* I 104: *sortem nactus est urbanae provinciae.*⟩ Cluent. 91: ⟨*C. Verres, praetor urbanus, homo sanctus et diligens,*⟩ wo die Ironie unverkennbar. — [5]) ⟨Verr. V 34: *L. Lucullo M. Cotta consulibus.*⟩ — [6]) act. I 12: ⟨*cuius praetura urbana aedium sacrarum fuit publicorumque operum depeculatio, simul in iure dicundo bonorum possessionumque contra omnium instituta addictio et condonatio.*⟩ Verr. I 103. Schol. Gronov. arg. Verr. I p. 400 Or.: ⟨*iuris dictio venalis fuit.*⟩ — [7]) Der Name seiner Buhlerin, im Griechischen: die Schwalbe. Mit ihr stellte er die Auspizien an, ehe er zu den öffentlichen Geschäften überging (Verr. I 104 u. dazu ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 188 Or.: ⟨*quia chelidon, id est hirundo, urbem frequentat, facete urbanam provinciam Chelidonis auspicio meretricis dicit esse susceptam.*⟩ III 78. V 34. 38: ⟨*in Chelidonis domum praeturam totam detulisti.*⟩ — [8]) Verr. I 104. — [9]) Zumpt bemerkt zu Verr. I 107, Cicero, welcher de senect. 14 sagt, Cato habe 65 Jahre alt unter dem Konsulat des Caepio und dem zweiten des Philippus, also im J. 169, es empfohlen, setze dessen Geburt um 5 Jahre zu spät und so auch die Lex Voconia; sie sei 174 oder schon in den letzten Tagen von 175 beantragt worden. Aus den früher angegebenen Gründen scheint Ciceros Angabe die richtige zu sein (oben S. 103 u. 130). — [10]) ⟨*Centum milia aeris.* Hierbei dachte der Gesetzgeber an leichte Asse (Mommsen Staatsrecht III 249), von denen bei der Einführung der Silberprägung um das J. 268 $2\frac{1}{2}$ dem alten Pfundas und zugleich dem neuen Silbersesterz gleichgesetzt wurden. Aber die zweideutige Fassung *centum milia aeris* scheint den Anlaß gegeben zu haben, die Wirkung des Gesetzes einzuschränken, indem man sich an den Wortlaut hielt und schwere Asse zugrunde legte (Mommsen Röm. Münzwesen S. 302 Anm. 40).⟩ Vgl. oben S. 131. — [11]) Sesterzen nennt ⟨Ps.-⟩Ascon. zu Verr. I 106 p. 188 Or. Dio LVI 10, 2 spricht von 25000 Drachmen oder 100000 Sesterzen. Gaius inst. II 274 dachte an As und auch Cic. de re publ. III 17, während dieser Verr. I 104 u. 107 keine Summe angibt, weil sie für den Zweck seiner Rede gleichgültig war. Die letzteren Zeugnisse

erbot sich, dem Nacherben L. Annius gegen eine angemessene Belohnung durch sein Edikt die Erbschaft zuzuwenden, und fand Gehör[1]). Der Mutter der Waise eröffnete er insgeheim, daß er nichts zu ihrem Nachteil ändern wolle, wenn sie sich dankbar zeige[1]). Da die Vormünder nicht darauf eingingen[2]); so besagte nun sein Edikt: auch wenn man, ohne geschätzt zu sein, für ein Vermögen von 100000 As oder mehr eine Frau oder Jungfrau zur Erbin eingesetzt habe oder einsetzen werde, solle es ungültig sein[3]). Diese Bestimmung sollte also zugunsten des L. Annius oder vielmehr der eigenen Kasse des Prätors zurückwirken[4]). Der Rechtsbrauch, daß das Gesetz den nicht berührte, der nicht geschätzt war, wurde dadurch aufgehoben[5]) und der Teil des Gesetzes, welcher die Legate betraf, ebenfalls zum Vorteil des Nacherben übergangen[6]), so daß diesem das ganze Vermögen zufiel[7]),

[273] Die Erbschaft des Minucius

Man konnte von Verres, solange er erwählter Prätor war, jede Rechtsregel erkaufen[8]). Nach dem Tode des Minucius fand sich kein Testament, auch hatte er keine nahen Verwandten hinterlassen; daher erbten gesetzlich die Familien des Minucischen Geschlechts[9]). Ein einzelner bemächtigte sich aber der Güter, er gewann Verres, welcher sein Edikt so einrichtete, daß er vor der Entscheidung als Besitzer auftreten konnte[10]). Jener band sich als Prätor selbst nicht an seine Rechtsregeln[11]), weshalb sein Kollege L. Piso sich durch Einspruch den willkürlichen Entscheidungen widersetzte[12]). Recht war, was Chelidon als Vermittlerin der Parteien ihm ins Ohr raunte[13]). Man hörte daher den Witz, es könne

haben das meiste Gewicht, obgleich darnach nicht nur Reiche, sondern auch weniger Begüterte von Voconius beschränkt wurden. ⟨Ps.-⟩Asconius erklärt übrigens *neque census esset* richtig durch *neque possideret.* Auf die Förmlichkeit der Schätzung kam es dem Urheber des Gesetzes gar nicht an, sondern auf den Besitz, auf die Größe des Vermögens, und insofern handelte Verres in seinem Sinne, welchen Cicero als Ankläger absichtlich verkennt. Es braucht hier nicht wiederholt zu werden, daß es auf die Anwendung der Lex Voconia gar keinen Einfluß hatte, ob jemand eine einzige oder mehrere Töchter hinterließ, und daß die Stellen Verr. I 104 u. de re publ. III 17 in dieser Hinsicht falsch gedeutet worden sind.

[1]) Verr. I 105. — [2]) Verr. I 106. — [3]) Verr. I 107. ⟨Ob Verres zu einer derartigen Auslegung der Lex Voconia berechtigt war, ist nicht klar; feststeht, daß P. Annius Asellus das Gesetz umgangen hatte (Holm Gesch. Siz. III 404).⟩ — [4]) Verr. I 108f. — [5]) Nach der Prätur des Verres trat er wieder in Kraft (Verr. I 111). — [6]) Verr. I 110. — [7]) Verr. I 113. [8]) Verr. I 119. — [9]) Verr. I 115: ⟨*lege hereditas ad gentem Minuciam veniebat.*⟩ — [10]) Verr. I 116. ⟨Nach römischem Recht wird die *bonorum possessio* regelmäßig ohne voraufgegangene Untersuchung erteilt. Verres war als Prätor formell berechtigt, dem Bewerber die Güter des Erblassers zuzusprechen, da ein Testament nicht vorhanden war (Holm, Gesch. Siz. III 405 gegen Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 259—266).⟩ — [11]) Verr. I 119: ⟨*contra illud ipsum edictum suum sine ulla religione decernebat.* Gegen diesen Mißbrauch wandte sich im J. 67 ein Gesetz des Volkstribunen C. Cornelius (Dio XXXVI 40, 2). Vgl.⟩ II² 527. — [12]) Verr. I 119: ⟨*L. Piso . . . . intercessit.* Ps.-⟩Ascon. p. 192 Or.: *intercedere etiam praetor praetori solet, appellatione causae ad collegam facta.* Über Piso s. Verr. IV 56 und II² 68 Nr. 13. — [13]) Verr. I 120.

nicht befremden, daß das Verrinische Gericht so schlecht sei[1]). Andere verwünschten Sacerdos, weil er das nichtswürdige Schwein übrig ließ[2]).

„Jus verrinum" 74

Der Prätor zeigte sich auch grausam. Auf seinen Befehl wurde ein Plebejer gegeißelt, welchen — später — ein Tribun vor das Volk führte[3]). Er mißhandelte überhaupt Bürger von niedrigem Stande[4]). Die Erben eines römischen Ritters Trebonius sollten nach dessen Willen schwören, die Hälfte des Vermögens einem von Sulla geächteten Bruder zu übergeben. Nur der Freigelassene des Verbannten schwor; die übrigen wandten sich an Verres, und dieser entschied, daß sie zum Besitze gelangen sollten, der Freigelassene nicht, weil er gegen das Cornelische Proskriptionsgesetz gehandelt habe[5]).

[274]

Unter der Prätur des Sacerdos beerbte Octavius Ligur[6]) den Freigelassenen Sulpicius Olympus[7]). Dann forderte nach dem Edikt des Verres die Tochter des Mannes, welcher Patron des Sulpicius gewesen war, den sechsten Teil der Erbschaft[8]). L. Gellius[9]), der Anwalt des anderen, hob es besonders hervor, daß das Edikt nicht für das vergangene Jahr gelte[10]). Als der Erbe persönlich bat, erwiderte Verres, sehr mit Unrecht sei er nur auf den eigenen Vorteil bedacht; er möge auch auf ihn, den Prätor, Rücksicht nehmen, der für sich und für seine Hunde viel brauche[11]). Folglich sollte Octavius die andere Partei überbieten.

Die Abnahme des Kastortempels 74

Neben den Erbschaften waren die öffentlichen Bauten eine ergiebige Geldquelle. P. Junius[12]) hatte im J. 86, als Marcius

---

[1]) Verr. I 121: ⟨*negabant mirandum esse, ius tam nequam esse verrinum: ius* = die Brühe, das Recht; *verres* = der Eber. ⟨Tac.⟩ dial. de or. 23, 1: ⟨*nolo inridere „ius verrinum."*⟩ — [2]) Verr. I 121: ⟨*Sacerdotem exsecrabantur, qui verrem tam nequam reliquisset. Sacerdos* = der Priester; so hieß der Vorgänger des Verres in der Prätur. ⟨IV² 212 Nr. 22.⟩ — [3]) Verr. I 122: ⟨*tribunus plebis . . . . . . eum, quem iste virgis ceciderat, in conspectum populi Romani produxit.* Ps.-⟩Ascon. p. 193 Or. nennt den Tribunen M. Lollius Palicanus. Der Scholiast wird auch deshalb von Madvig De Ascon. comm. p. 117 angegriffen. Palicanus übernahm das Tribunat am 10. Dezember 72 (III² 57. ⟨Ziegler Fasti tr. pl. S. 24⟩). Er rügte andere Vergehen des Verres (Cic. Verr. II 100) und auch dessen Verfahren gegen jenen Bürger, welchen er jetzt dem Volke vorstellte. Es liegt gar nicht in Ciceros Worten, daß es sogleich im J. 74 geschah. — [4]) So Cic. Verr. I 122, um bemerklich zu machen, daß alles denkbare Schlechte sich in ihm vereinigte. In der Tat folgte er nur den Eingebungen der Habsucht, gegen Geringe allerdings mit der wenigsten Mäßigung. — [5]) Verr. I 123f. — [6]) ⟨Bei Cic. Verr. I 125f. wechselt in den Handschriften die ältere Form *Ligus* mit der jüngeren *Ligur.* Erstere findet sich CIL V 2, 7598: *P. Varius Ligus;* sonst kommt der Nominativ nicht vor. Auf der zweisprachigen Inschrift von Antipolis (*Antibes*) CIL XII 174 liest man: Λίγυος und *Liguris*, Dio LX 23, 3: Λίγυος, Athen. Mitteil. 1891 XVI S. 147: Λίγυν, Tac. ann. IV 42 u. VI 30: *Ligure.*⟩ — [7]) Verr. I 125. II 21. — [8]) ⟨Die Forderung entsprach dem römischen Rechtsbrauch (Holm, Gesch. Siz. III 405).⟩ — [9]) ⟨L. Gellius Poplicola cos. 72.⟩ III² 61. — [10]) Verr. I 125. — [11]) Verr. I 126. Sein Gefolge nannte Verres Hunde, weil es die Gelegenheit zum Raube für ihn aufspürte und dann auf seine Hand sah (IV 47). — [12]) IV² 17 Nr. 28.

Philippus und Perperna Zensoren waren[1]), einen Bau am Tempel des Kastor übernommen[2]). Er starb und hinterließ einen unmündigen Sohn[3]). Nach einem Senatsbeschluß sollten die Prätoren Verres und P. Coelius die öffentlichen Bauten untersuchen, soweit dies nicht schon früher durch andere geschehen war[3]). Dem ersteren sehr erwünscht! Wie man ihm sagte, war der Bau an jenem Tempel an Junius verdungen, dieser gestorben und der Sohn noch sehr jung[4]). Es entmutigte ihn nicht, daß die Vormünder des Knaben versicherten, alles sei in Ordnung, der Verdingung gemäß[5]). So fand er es auch selbst bei der Besichtigung. Er erfuhr aber durch einen Menschen aus seiner Umgebung, daß fast keine Säule senkrecht gestellt sei[6]); dies wollte er nun untersuchen, und die Hoffnung, den Knaben zu berauben, machte ihn taub gegen alle Bitten[7]). Die angesehensten Männer gingen endlich zu Chelidon, welche eben stark umlagert im Namen ihres Buhlers mit Recht und Gerechtigkeit Handel trieb[8]), und boten ihr Geld; sie zeigte sich willig, beteuerte dann aber, es sei unmöglich, den Prätor zu erweichen[9]).

Die Abnahme des Kastortempels 74

Jene wollten nun Verres mit 200000 Sesterzen abfinden[10]); die Summe war ihm zu klein, er beharrte dabei, daß er die Arbeit verdingen werde[10]). Den Tag[11]) machte er nicht bekannt, damit neben dem von ihm bestellten Unternehmer, durch welchen er [275] sich der Beute zu bemächtigen gedachte, niemand mitbot[12]). Dennoch erschienen die Vormünder. M. Junius, der Oheim des Verwaisten, erhebt den Finger, für diesen den Kontrakt zu schließen, dem auch nach dem Herkommen als dem am meisten Beteiligten, von dessen Geld die Arbeit gefertigt werden sollte, der Vorzug gebührte[13]). Verres setzte in den Pachtkontrakt, der Unternehmer dürfe den, an welchen der Bau von den Zensoren Marcius und Perperna verdungen sei, nicht als Genossen zulassen oder für ihn pachten[14]). Die Arbeit, deren Kosten kaum 40000 Sesterzen betrugen[10]) und welche die Vormünder für ⟨diesen

---

[1]) Verr. I 143: ⟨*L. Marcio M. Perperna censoribus.*⟩ — [2]) Verr. I 130: ⟨*aedem Castoris P. Junius habuit tuendam.* Hierauf folgt in einigen Handschriften: *L. Sulla Q. Metello consulibus* (80) *is mortuus est;* in anderen: *de Lucio Sulla Q. Metello consulibus is mortuus est.* Im ersteren Falle erfolgte die Übernahme der Bauleitung durch P. Junius im J. 86 (Verr. I 143), sein Tod im J. 80; im zweiten Falle erfolgte die Übernahme im J. 80, der Tod zwischen 80 und 75 (Verr. I 130). Drumann entschied sich mit Garatoni für die zuerst genannte Lesart: *aedem Castoris P. Junius habuit tuendam. L. Sulla Q. Metello* (80) *consulibus is mortuus est. Reliquit pupillum parvum filium. Cum L. Octavius C. Aurelius consules* (75) *aedes sacras locavissent* usw. Die neueren Herausgeber schreiben, wie mir scheint, mit größerem Recht: *aedem Castoris P. Junius habuit tuendam de L. Sulla Q. Metello consulibus. Is mortuus est; reliquit pupillum parvum filium.*⟩ — [3]) Verr. I 130. — [4]) Verr. I 131. — [5]) Verr. I 132. — [6]) Verr. I 133. — [7]) Verr. I 135f. — [8]) Verr. I 137. — [9]) Verr. I 138. — [10]) Verr. I 140. — [11]) Den 13. September (Verr. I 148: *locat circiter Idus Septembres*). — [12]) Verr. I 141. ⟨Vgl. Mommsen St.R. II³ 451, 4.⟩ — [13]) Verr. I 142. — [14]) Verr. I 143.

Preis⟩[1]) fertigen zu wollen erklärten, das Umsetzen weniger Säulen, wurde für 560000 an den dazu Ersehenen verdungen[2]) und dem Sohne des Junius, in dessen Namen man sich erbot, für eine weit geringere Summe dasselbe zu leisten, aufgegeben, das Geld sogleich zu zahlen[3]).

Andere Bestimmungen sollten nur die wahre Absicht verbergen. So entriß Verres dem Unmündigen das väterliche Erbe und noch mehr; denn das Geld floß in seine Kasse. Er gab D. Brutus, welcher einstweilen für Junius die Auslage gemacht hatte und ihn mit Vorwürfen bestürmte, von den 560000 Sesterzen 110000 zurück, ein Beweis, daß er das Geld besaß[4]). Sein Schreiber Cornificius nahm es in Empfang, und durch die Rechnungsbücher des Vormundes ⟨H⟩abonius[5]) konnte man es urkundlich erhärten[4]).

Verurteilung des Q. Opimius 74

In einem peinlichen Rechtshandel begünstigte er die Nobilität. Sie fürchtete das Emporkommen der Volkspartei und ihrer Wortführer, einen Kampf gegen die Sullanische Verfassung, und widersetzte sich, als der Konsul Cotta im J. 75 darauf antrug, daß das Tribunat nicht mehr von höheren Ämtern ausschließen sollte[6]). Die Rogation wurde bestätigt, und Q. Opimius, welcher als Tribun sie dem Volke empfahl, im J. 74 bei Verres angeklagt, daß er gegen das Cornelische Gesetz[7]) gehandelt habe[8]). Er büßte mit Geld, und Verres bereicherte sich bei dem Verkaufe seiner Güter[9]).

§ 11. [276]

Verres in Sizilien 73—71

Jener ging im J. 73[10]) mit seinem Sohne und dem Gemahle seiner Tochter[11]) als Proprätor nach Sizilien[12]), wo er drei Jahre blieb[13]), da Q. Arrius zum größten Bedauern der Insel ihm hier nicht

[1]) ⟨Drumann nach der Lesart der meisten Handschriften bei Cic.⟩ Verr. I 144 u. 146: ⟨„für 80000". So auch Baiter und Halm in der Orellischen Ausgabe. Die neueren Herausgeber schreiben mit dem Vaticanus: HS CCIↃↃ CCIↃↃ CCIↃↃ CCIↃↃ = 40000 (Marquardt Röm. Staatsverw. II² 41).⟩ — [2]) Verr. I 144f. — [3]) Verr. I 146. — [4]) Verr. I 150. — [5]) ⟨So lautet der Name nach der besseren Überlieferung bei Cic. Verr. I 132 u. sonst. Drumann: „Rabonius".⟩ — [6]) III² 83. ⟨IV² 399.⟩ — [7]) II² 411. — [8]) Verr. I 155. — [9]) Verr. I 156. Über die Verurteilung des C. Junius und den Betrug, dessen sich Verres bei dieser Gelegenheit schuldig machte (Verr. I 157. Cluent. 91) s. unten bei dem J. 66 den Prozeß des Cluentius und IV² 59 Nr. 59. — [10]) Verr. III 97: *cum is* (C. Cassius) *primo istius anno consul esset*; vgl. I 60. — [11]) Oben S. 279. — [12]) Verr. I 149: ⟨*in provinciam proficiscitur.*⟩ — [13]) divin. in Caecil. 11: ⟨*Siciliam provinciam C. Verres per triennium depopulatus esse . . . . . . dicitur.*⟩ act. I 12. 13. 40: ⟨*triennium illud praeturae Siciliensis.*⟩ Verr. II 31. 49. 120. 140. 184. III 21. 29. 163. 178f. ⟨Ps.-⟩Ascon. divin. in Caecil. arg. Lactant. II 4, 33. ⟨Als Gehilfen standen Verres in den 3 Jahren seiner Statthalterschaft 6 Quästoren und mehrere Legaten zur Verfügung, deren Namen zum Teil bekannt sind.

Verurteilung des C. Junius 74

folgen konnte[1]), weil er mit Spartakus beschäftigt war[2]). Die Verwaltung des Vorgängers C. Licinius Sacerdos[3]) wird von Cicero gelobt[4]), die seinige dagegen als der Ruin der Insel dargestellt.

Sizilien als römische Provinz[5])

Sizilien durfte vor anderen erwarten, in Rom Gerechtigkeit zu finden. Es war die älteste Provinz der Römer. Durch seinen Besitz lernten sie zuerst, wie ruhmvoll es sei, über fremde Völker zu herrschen[6]), und es blieb ihnen treu. Über seine Küsten führte der Weg nach Afrika. Ohne sein Getreide und seine Häfen würde man das mächtige Karthago nicht so leicht zerstört haben[7]). Deshalb wurde Syrakus bei dessen Eroberung von Marcellus geschont und auch seiner Kunstwerke nicht beraubt[8]), und Scipio gab ihm nach dem Falle Karthagos seine Statuen und übrigen Denkmäler zurück, welche jenes ihm entrissen hatte[9]). Nie verweigerte es Rom seine Erzeugnisse. Cato nannte es die Vorratskammer der Republik[10]). Viele Römer bereicherten sich dort durch Handel und andere Gewerbe[11]), seine Nähe begünstigte es[12]) und brachte keinen Nachteil, da die Einwohner nicht wie die übrigen Griechen entartet waren[13]). Wenn es gleichwohl durch römische Beamte Unrecht erduldete, so führte es doch nie als Gesamtheit Beschwerde, bis durch unerhörte Bedrückungen Verres alles zur Verzweiflung brachte[14]).

Die Quästoren und Legaten des Verres 73—71

a) Quästoren:

	Name	Zeit	Amtsbezirk	Belege
1.	Q. Caecilius Niger	73	Lilybäum	divin. 55f. Zielinski (s. u.) 283, 64
2.	M. Postumius	73	Syrakus	Verr. II 44. Zielinski 284.
3.	P. Caesetius	72	„	„ IV 146. V 63. Zielinski 284.
4.	T. Vettius Chilo	71	„	„ III 168. V 114. „ „

b) Legaten:

	Name	Zeit	Amtsbezirk	Belege
1.	P. Tadius	73—71		Verr. II 49. V 63. „ 285.
2.	P. Cervius	72—71		„ V 114. „ 286.

Die Ausführungen Zielinskis „zur sizilischen Quästorentafel", Philol. 1893 NF VI S. 283—286, richten sich gegen Klein, Die Verwaltungsbeamten von Sizilien und Sardinien, Bonn 1878, S. 148—150. Holm, Gesch. Siziliens III 523, stimmt den Ergebnissen Zielinskis mit einer Ausnahme zu; nach seiner Meinung war Caesetius im J. 71 Quästor, da er „noch 70 in Syrakus war und den Verres zu schützen suchte" (Verr. IV 146).⟩

[1]) ⟨Ps.-⟩Ascon. divin. in Caecil. arg.: ⟨*non succedente* (im J. 72) *Arrio* (Prätor 73).⟩ Verr. II 37. IV 42: ⟨*provincia exspectabat Q. Arrium.*⟩ — [2]) Liv. per. 96. IV² 90. — [3]) Verr. I 27. II 21. 22. 68. III 119. 214f. ⟨Ps.-⟩ Ascon. divin.: ⟨*cum successisset in Sicilia C. Sacerdoti.*⟩ — [4]) IV² 212 Nr. 22. — [5]) ⟨Vgl. dazu Holm, Geschichte Siziliens im Altertum, III (1898) S. 67f. u. 362f.⟩ — [6]) Über nichtitalische, Verr. II 2: ⟨*prima .... provincia est appellata, prima docuit maiores nostros, quam praeclarum esset exteris gentibus imperare.*⟩ — [7]) Verr. II 3. — [8]) Verr. II 4. — [9]) Verr. II 3 u. 86. — [10]) Ver. II 5: ⟨*cellam penariam rei publicae, nutricem plebis Romanae.*⟩ — [11]) Verr. II 6. Besonders durch Wucher und Erpressung. — [12]) Verr. II 7: ⟨*populo Romano iucunda suburbanitas est huiusce provinciae.*⟩ — [13]) Verr. II 7. — [14]) Verr. II 8—9. orat. 210: *adhibenda est igitur numerosa oratio, si laudandum est aliquid ornatius, ut nos in accusationis secundo de Siciliae laude diximus.*

Die Rechtspflege des Verres in Sizilien

[277]

Er begab sich in der Absicht nach Sizilien, es zu plündern oder, wie die Leute sagten, zu tun, was sein Name erwarten ließ [1]). Und er kam nach vielfacher Übung nicht als Neuling! Überdies hatte er sich besonders vorbereitet. Kaum in Messana angelangt, befahl er Dio von Halaesa, dessen Sohn eine reiche Erbschaft zugefallen war, vor ihm zu erscheinen [2]). Nach seiner Behauptung war sie der Venus von Eryx bestimmt [3]). Dio mußte sein Recht mit einer Million Sesterzen erkaufen und verlor auch seine Pferde und Teppiche, und das Silberzeug [4]). Den Vorwand gab der Teil des Testaments, worin der Erbe verpflichtet wurde, Statuen auf dem Markte zu errichten, sonst aber an den Tempel jener Venus eine Geldstrafe zu zahlen. Die Bedingung war erfüllt worden [5]).

Auch übrigens eiferte Verres für die Ehre der Göttin, mit welcher Chelidon ihn befreundet hatte. In dem Testament eines Bürgers von Agyrium, welcher vor 22 Jahren gestorben war, wurde von den beiden Söhnen eine Buße zugunsten der Göttin gefordert, wenn sie in einer gewissen Beziehung seinem letzten Willen nicht nachkamen. Der Proprätor untersuchte und fand alles in der Ordnung, als sie an seinen Sendling und Helfer, den Ritter Volca⟨c⟩ius [6]), 400 000 Sesterzen zahlten [7]).

Willkür des Statthalters

Von dieser Art war seine Rechtspflege während der drei Jahre, und ihr entsprach die Ernennung der Richter. Wurden Römer belangt, so wählte er Sikuler; wenn Sikuler, Römer [8]). Bei Prozessen zwischen Sikulern aus verschiedenen Städten mußte der Statthalter die Richter so durch das Los bestimmen, wie es die Verfügung des P. Rupilius [9]) vorschrieb [10]). Rom ließ ferner das Getreidegesetz des jüngeren Königs Hiero von Syrakus [11]) bestehen, welches die Verhältnisse und Streitigkeiten zwischen den Pächtern

---

verrere

[1]) *Verrere* ausfegen, auskehren (Verr. II 18 u. 19. Non. Marc. p. 420 M: *verrere ⟨est trahere . . . . ferire, pervertere . . . . mundare⟩*) Ciceros eigene Erfindung! Er gefiel sich in schalen Wortspielen, II 52: Ein herrliches Verresfest! — dem Statthalter zu Ehren auf der Insel angeordnet. — Welchen Ort betratest du, ohne es mitzubringen? Welche Stadt, welchen Tempel hast du nicht gefegt und gereinigt? IV 53: War je in ⟨einer⟩ Provinz ein solches Faugnetz (*everriculum*)? Verres ließ keinen Teil der Beute entschlüpfen (Non. Marc. ⟨p. 34 M: *everriculum genus est retis piscatorii a verrendo dictum, vel quod trahatur vel quod, siquid fuerit piscium nactum, everrat*⟩). — [2]) Verr. I 27. II 19. — [3]) Verr. I 27. — [4]) Verr. I 28. II 20. — [5]) Verr. II 21. — [6]) ⟨Drumann: *Volcatius*. S. aber Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 378.⟩ — [7]) Verr. II 25. — [8]) Verr. II 31. — [9]) Als Konsul im J. 132 zur Zeit des Sklavenkrieges auf der Insel (Liv. per. 59. Cic. Verr. III 125). — [10]) Verr. II 32: ⟨*ex P. Rupili decreto*. 39f.⟩ — [11]) Polyb. I 16, 11. VII 8, 3. ⟨Welcher Hiero der Urheber des Gesetzes war, läßt sich nicht beweisen. die Wahrscheinlichkeit spricht für Hiero II. (Holm, Gesch. Siziliens III [1898] 82). Über das Gesetz selbst vgl. Degenkolb, Die Lex Hieronica u. das Pfändungsrecht der Steuerpächter, Berlin 1861, u. Holm III 373f.⟩

[278] der Staatsländereien[1]) und den Zehntpächtern betraf[2]). Weder an diese noch an andere Einrichtungen glaubte Verres sich gebunden[3]), und im Edikt behielt er sich vor, selbst zu untersuchen — durch sein Gefolge[4]), wie sich bald zeigte — wenn der Senat einer Stadt nicht dem Rechte, d. h. nicht seinem Wunsche gemäß entschied[5]).

Willkürliche Rechtsprechung des Verres

Sein Verfahren stürzte viele ins Unglück. Heraklius in Syrakus[6]) hatte gegen drei Millionen Sesterzen und viel künstlich gearbeitetes Silberzeug geerbt[7]) unter der Bedingung, in der Ringbahn Statuen zu setzen[8]). Durch einige Bürger, mit deren Frauen Verres verkehrte[8]), wurde eine Klage der Ringer oder vielmehr der Stadt gegen ihn eingeleitet[9]) und der Nachlaß von ihm gefordert, weil er nicht getan habe, was ihm obliege. Er entfloh, als er sah, daß man willkürlich Richter ernannte[10]). Diese wollten ihn nicht sogleich in seiner Abwesenheit verurteilen; man ersetzte sie durch andere, und der Spruch erfolgte nach dem Willen des Verfolgers[11]). Das Geld, geraubtes Gut, gab Verres der Ringbahn[12]). Das Silbergeschirr, die korinthischen Gefäße und die Teppiche nahm er für sich und auch die Sklaven, soweit sie seinen Beifall hatten; die anderen verteilte er, und bei dem Verkaufe der übrigen Habe bereicherte sich seine Kohorte[13]). Alles geschah im Namen der Stadt, deren Senat dann aber die Anzeige erhielt, daß ⟨300000⟩ Sesterzen auf Befehl des Proprätors verausgabt seien[14]). Nun erst erhob man ein Geschrei gegen ihn. Er beschuldigte seinen Schwiegersohn, und als dieser sich rechtfertigte[15]), gab er das Geld zurück, welches ihm nachher durch die Hintertür dennoch wieder zufloß[16]).

Ehrungen des Verres in Syrakus

Indessen mußte Syrakus seine Fürsorge anerkennen, ihn und seinen Sohn durch vergoldete Statuen im Rathause ehren, wo sogar Marcellus, der großmütige Eroberer der Stadt, nur in einer ehernen dargestellt war[17]), das Marcellusfest aufheben[18]) und ein anderes unter seinem Namen feiern[19]).

---

[1]) *Aratores* (Verr. II 166, wo der Gegensatz erklärt: *aratores inimici sunt propter decumas. — Quid? qui agros immunes liberosque arant, cur oderunt?*) ⟨Zu den *aratores* in Sizilien gehörten aber nicht nur „Pächter von Staatsländereien", sondern auch — und zwar überwiegend — Privatpächter und Eigentümer (Mommsen Staatsrecht II³ 431, 3).⟩ — [2]) Verr. II 32: ⟨*inter aratores et decumanos lege frumentaria, quam Hieronicam appellant, iudicia fiunt.*⟩ III 14 f. — [3]) Verr. II 33: ⟨*omnia isto praetore perturbata.*⟩ III 15. — [4]) Verr. II 34: ⟨*cohors . . . . C. Verris.*⟩ — [5]) Verr. II 33. 34. — [6]) ⟨Eine Kritik der Darstellung Ciceros über den Fall des Heraklius gibt Holm, Gesch. Siz. III 411—414.⟩ — [7]) Verr. II 35. — [8]) Verr. II 36. — [9]) Verr. II 38. — [10]) Verr. II 41. — [11]) Verr. II 42. — [12]) Verr. II 45. — [13]) Verr. II 46. — [14]) Verr. II 47 u. 50 ⟨nach der Lesart der besseren Handschriften: *HS CCC.* Drumann: „250000".⟩ — [15]) Verr. II 48. — [16]) Verr. II 50. Sein Nachfolger Metellus zwang die Palästra, Heraklius den Verlust zu ersetzen (Verr. II 140). — [17]) Verr. II 50. — [18]) Verr. II 51: ⟨*Marcellia tolluntur.*⟩ — [19]) Verr. II 52. 154: ⟨*Verria . . . . pro Marcelliis.*⟩ IV 151. Es wurde zuerst in Messana eingeführt (Verr. IV 24: ⟨*hinc illa Verria nata sunt*⟩).

Verria

In Bidis, einem Städtchen in der Nähe, verlor Epikrates sein Vermögen, weil er erbte[1]). Seine Feinde nahmen ihn auf Grund des Testaments für die Ringer in Anspruch, und Verres ließ für seinen Beistand an Volca⟨c⟩ius[2]) 80000 Sesterzen zahlen[3]). [279] Der Erbe dachte an Heraklius und reiste nach Regium[4]). Da nun jene Bidiner besorgt wurden, forderten sie zuerst von ihm und dann von dem Proprätor ihr Geld, und Volca⟨c⟩ius[2]) mußte es ihnen erstatten[5]). Man bestrafte ihn aber nicht, und die Schande konnte ihn nicht bestimmen, sich zu entfernen[6]). Ebensowenig büßten die Bürger für die Bestechung. Nicht nur die Erbschaft, sondern auch das Vermögen des Abwesenden wurde ihnen zugesprochen[7]), weil angeblich die öffentlichen Urkunden von ihm gefälscht waren[8]); denn jene Summe hatte man Verres wieder zugestellt und stark vermehrt[9]).

Es brachte in dieser Zeit auf der Insel Gefahr, auch nur Richter zu sein. Als in Centuripae ein Schiedsrichter in einem Rechtsstreite seines Mitbürgers Heraklius ein Urteil fällte, wodurch Verres ein Gewinn entging, erklärte dieser seinen Spruch für ungültig, stieß ihn aus dem Stadtrate, erlaubte ihn zu mißhandeln und machte bekannt, daß er bei jeder Klage gegen ihn einen Richter aus seinem Gefolge ernennen, von ihm selbst aber keine Beschwerde annehmen werde[10]).

Bei peinlichen Prozessen verriet sich außer der Habsucht und Ungerechtigkeit[11]) auch seine Wollust und Grausamkeit[12]). Sofern er jene benutzte, um Geld zu erpressen, war Timarchides, sein [280]

---

[1]) Verr. II 53. — [2]) ⟨Drumann: *Volcatius.* S. aber Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 378.⟩ — [3]) Verr. II 54. — [4]) Verr. II 55. — [5]) Verr. II 56. — [6]) Verr. II 58. — [7]) Verr. II 59. — [8]) Verr. II 60. — [9]) Verr. II 61. Nur die unbeweglichen Güter konnte Metellus später dem Beraubten überweisen (Verr. II 62). Heraklius und Epikrates gingen als Flehende nach Rom, wo sie fast zwei Jahre blieben, bis Metellus Sizilien übernahm (Verr. II 62), und der Senat verlängerte Verres die Provinz. Senat, Statthalter und Provinziale wetteiferten in der Verworfenheit. Es ist sehr erwünscht, daß Cicero Ankläger wurde. Kein anderer hat die Römer den Unterjochten gegenüber und in einem einzelnen Optimaten die meisten edelgeborenen Blutsauger so genau und so ausführlich geschildert. [Die Bedeutung der Verrinen] Deshalb und wegen der Wichtigkeit der Verrinen für Geschichte und Altertümer, besonders für Untersuchungen über die Provinzialverhältnisse, erregt diese Klage ein lebhaftes Interesse, nicht wegen der Persönlichkeit des Mannes, der sie veranlaßte. Man bemerkt an ihm durchaus nur eine gemeine Gesinnung, einen rohen, schamlosen Mißbrauch einer ihm vom Staat übertragenen Gewalt, nirgends Kraft und Kühnheit im Verbrechen, kein Streben nach einem großen Ziele durch strafbare Mittel, so daß er selbst als Räuber nur hervorragt, weil Cicero es seinen eigenen Absichten und Wünschen angemessen fand, ihn zu brandmarken und andere — nicht bessere — zu verteidigen oder doch nicht anzugreifen. ⟨Holm, Gesch. Siziliens III 436—450, vergleicht den Prozeß des Verres mit zwei berühmten Prozessen aus späterer Zeit. Der eine derselben richtete sich gegen Marius Priscus, den Prokonsul von Afrika, dessen Verurteilung ein Verdienst des Plinius und Tacitus war (100 n. Chr.); der andere richtete sich gegen Warren Hastings, den Statthalter von Indien, und führte nach siebenjähriger Dauer (1788—1795) zur Freisprechung.⟩ — [10]) Verr. II 66. — [11]) Verr. II 68—69. — [12]) Verr. II 82.

Freigelassener, die Mittelsperson. Durch ihn bezog er von Sopater gegen die Zusage der Lossprechung eine beträchtliche Summe, obgleich der Mann schon unter Sacerdos für unschuldig erklärt worden war[1]). Die Ankläger boten mehr[2]), und jener wurde von Richtern aus dem Gefolge des Verres verurteilt[3]), weil er nicht zulegen wollte[2]). Gleich empörend war das Verfahren gegen Sthenius[4]).

Verres handelt mit Ämtern und Ehrenstellen

Für Geld konnte man alles erhalten: einen günstigen Spruch, Ehre, Macht, einträgliche Geschäfte und Ämter[5]). Nur durch Verres wurde man Mitglied des Stadtrates[6]); die bis dahin gültigen Bestimmungen über Alter, Stand, Gewerbe und Vermögen kamen nicht in Betracht[7]). Ebenso verschafften Geld oder Gunst obrigkeitliche und Priesterwürden. Als der Proprätor in Syrakus bei der Wahl des Juppiterpriesters das Losen nicht verhindern konnte, ließ er auf alle Lose den Namen seines Vertrauten Theomnastus schreiben[8]). An einem anderen Orte verkürzte „der neue Sternseher, der übrigens lieber silberne Bilder als Sternbilder beobachtete“, das Jahr um anderthalb Monate und beschleunigte dadurch die Ernennung eines Priesters, damit der Nebenbuhler eines Begünstigten nicht zu rechter Zeit von einer Reise eintraf[9]).

Die jährliche Wahl der Zensoren war besonders wichtig, weil die Sikuler nach deren Schätzung steuerten. Das Amt gab großen Einfluß und wurde sehr gesucht[10]). Verres verkündigte, um einen verderblichen Ehrgeiz zu zügeln, werde er in allen Städten es selbst besetzen[11]). Durch den Freigelassenen Timarchides erfolgte in seinem Hause die Versteigerung[12]), die Ernennung von 130 Zensoren[13]); jeder gab außer der insgeheim entrichteten Summe 300 Denare zu einer Statue des Proprätors[13]) und entschädigte sich dann auf Kosten der Mitbürger bei der Schätzung[14]), welche sich immer im fünften Jahre erneuerte[15]).

Die Statuengelder

Unter dem Titel „Statuengeld“ erpreßte man auch in den Städten[16]). Das Geld wurde an Timarchides gezahlt und größtenteils zurückgelegt. Verhielt es sich anders, „wozu in allen Gassen das Bild eines Räubers, daß man sich scheute, vorüberzugehen“[17])?

[281] Er behauptete, die Pächter der öffentlichen Ländereien seien wegen der Zehnten seine Feinde[18]); dann steuerten sie also aus Zwang und Furcht zu seiner Reiterstatue neben dem Tempel des Vulkan, „dem römischen Volke in jeder Hinsicht ein widriger Anblick“[19]).

---

[1]) Verr. II 69. — [2]) Verr. II 70. — [3]) Verr. II 75. — [4]) Verr. II 83—118. Oben S. 271. — [5]) Verr. II 120. — [6]) Verr. II 121. — [7]) Verr. II 122 u. 123. — [8]) Verr. II 127. — [9]) Verr. II 129. — [10]) Verr. II 131. — [11]) Verr. II 132. — [12]) Verr. II 133 u. 136. — [13]) Verr. II 137. — [14]) Verr. II 138. — [15]) Verr. II 139. — [16]) Verr. II 141. ⟨180.⟩ — [17]) Verr. II 141. Man konnte einen Statthalter in dieser Beziehung erst dann wegen Repetunden belangen, wenn er die so erworbenen Summen nach fünf Jahren nicht zu Statuen verwendet hatte (Verr. II 142). — [18]) Verr. II 149 u. 166. — [19]) Verr. II 150.

In Syrakus sah man fast überall seine Bildsäule[1]. Auch sein Vater — die kindliche Liebe mußte sich verzinsen[2] — und der Sohn wurden abgebildet: der Sohn entblößt; er selbst, wie er vom Pferde auf die durch ihn entblößte Provinz hinabschaute[3]. Inschriften an jenem Orte nannten ihn nicht nur Patron, sondern auch Retter[4]. Sein Vorgeben, die Städte hätten freiwillig zu den Denkmälern beigetragen[5], wurde dadurch widerlegt, daß fast alle Zeugen schickten, gegen ihn auszusagen[6]; keineswegs beseelte sie demnach das Verlangen, sein Bild und seinen Namen sich immer gegenwärtig zu erhalten[7]. Sobald er Sizilien verließ, wurden die Statuen umgeworfen[8]; von Griechen, welche sonst selbst im feindlichen Lande die Kunstwerke schonten[9]. Ohne die Einmischung des Nachfolgers Metellus würde sich auf der ganzen Insel keine Spur seiner Verherrlichung mehr finden[10].

Zollbetrügereien des Verres

Später haßten ihn auch die Ritter, die Pächter der öffentlichen Einkünfte[11]. Solange er in der Provinz war, tadelten sie ihn nicht, sie gingen ihm sogar bei seiner Rückkehr mit Dankbezeugungen für seine Dienste entgegen[12]. Er versicherte, es sei gern geschehen, und sie tilgten auf Ersuchen in ihren Schriften, was seinem Rufe schaden konnte[13], namentlich den größten Teil der Berichte des Canuleius über die Sachen, welche er von Syrakus abschickte, ohne den Zoll zu erlegen[14], daher auch Cicero bei der Anklage viele Urkunden entbehrte[15].

Aber der Schlaue hatte sie während der Statthalterschaft durch einen Helfer und Hehler, ihren Pachtgenossen Carpinatius, [282] getäuscht[16]. Als sie dies entdeckten, bereuten sie es, die Papiere beseitigt zu haben, „sehr ehrenwerte und reiche Männer, die Häupter des Ritterstandes[17], welchem jeder, der eine strenge Rechtspflege wünschte, die Gerichte zuwenden möchte, wie ein Mann aus dem edelsten Geschlechte — Aurelius Cotta — dann

---

[1] Verr. II 154. — [2] Verr. II 145: ⟨*bella haec pietatis et quaestuosa simulatio.*⟩ — [3] Verr. II 154. IV 143. — [4] SOTER (Verr. II 154). Mit diesem Namen schmeichelten die Griechen und andere Völker des Altertums in Zeiten der Entartung den Königen wegen großer und geringer Wohltaten; auch Unterdrückern und Despoten: Antiochus I. ⟨Niese, Gesch. der griech. u. maked. Staaten II (1899) 71, 1⟩ und Demetrius I. in Syrien ⟨Gutschmid, Gesch. Irans, Tübingen 1888, S. 43⟩; Ptolemaeus I., dem Sohne des Lagus, und Ptolemaeus X. Lathurus in Ägypten ⟨Niese I (1893) 332, 7. Strack, Dynastie der Ptolemäer, Berlin 1897, S. 140f.⟩, Nero in Rom ⟨Schiller, Gesch. des röm. Kaiserreiches unter Nero, Berlin 1872, S. 311, 5⟩. Nicht ohne Beziehung bezeichnet Paulus ep. ad Philipp. 3, 20 Christus als den wahren Welterretter. — [5] Verr. II 157. 165. — [6] Verr. II 156. ⟨161.⟩ — [7] Verr. II 157. — [8] Verr. II 158. ⟨In Tauromenium, Tyndaris, Leontini, Syrakus, Centuripae⟩: Verr. II 160. 161f. — [9] Verr. II 159. — [10] Verr. II 160. 162f. — [11] A plague upon't, when thieves cannot be true one to another. — [12] Verr. II 172. III 165. — [13] Verr. II 173. — [14] Verr. II 176. — [15] Verr. II 177. ⟨182: *inveni duos solos libellos a L. Canuleio missos sociis ex portu Syracusis, in quibus erat scripta ratio mensium complurium rerum exportatarum istius nomine sine portorio.*⟩ — [16] Verr. II 169: ⟨*L. Carpinatius.*⟩ III 167: ⟨*magister scripturae.*⟩ — [17] Verr. II 175.

SOTER

auch darauf antrug“[1]. Nun beschlossen sie, als Zeugen gegen den Betrüger aufzutreten, und man durfte ihrer Wahrheitsliebe vertrauen, „denn Urkunden konnten sie wohl beseitigen, ihre Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit nicht“[2]. Es war ihnen also durch Canuleius bekannt, daß jener Gold, Silber, Elfenbein, Purpur, Zeuge aus Malta, delisches Hausgerät, korinthische Gefäße, Getreide und Honig in großer Menge und ohne Entrichtung des Zolls von Syrakus nach Rom ausführen ließ[3], um Wohnung und Landhäuser zu schmücken und zu füllen und auch die Freunde zu versorgen[4].

Zollbetrügereien des Verres

Die Zollpächter verloren dadurch in einer einzigen Stadt und in wenigen Monaten, was auf den Betrag in allen Häfen der Insel und in drei Jahren schließen läßt, 60000 Sesterzen[5]. Diese als den zwanzigsten Teil des Wertes jener Waren berechnet, hat er in kurzer Zeit und von Syrakus allein für 1 200000 ausgeführt[5]. Er machte sich auch anderer Betrügereien schuldig. Carpinatius lieh denen auf hohe Zinsen, welche bei Prozessen oder sonst Verres abfanden[6] und nannte diesen in seinen Büchern mit Fälschung des Namens Verru⟨c⟩ius[7]. Da die Staatspächter nicht verpflichtet waren, ihre Rechnungen in Rom vorzulegen, so nahm Cicero Abschrift in Syrakus[8].

§ 12.

Rechtsverletzungen bei der Erhebung des Zehnten *(frumentum decumanum)*[9]

Im vorigen ist nicht alles erschöpft, was dem Statthalter zur Last fiel. Seine Vergehen in betreff des Zehnten (*decuma⟨n⟩um frumentum*), des Getreidekaufes für Rom (*emptum frumentum*) und für ihn selbst zu seinem Hausbedarf (*aestimatum frumentum*) verdienten sogar noch härtere Rügen[10]. Die Ländereien einiger

---

[1] Verr. II 174. — [2] Verr. II 175. — [3] Verr. II 176. — [4] Verr. II 183. — [5] Verr. II 185. — [6] Verr. II 186. — [7] Verr. II 187: ⟨*erant acceptae pecuniae* C · VERRVCIO · C · F.⟩ — [8] Verr. II 189. IV 137. — [9] ⟨Verr. III 12–163.⟩

Der Weizenpreis in Sizilien 73—71

[10] Verr. III 12. ⟨Die ganze dritte Rede gegen Verres handelt *de frumento.* Um die Erpressungen des Statthalters auf diesem Gebiet richtig zu würdigen, ist es notwendig, zuvor den Preis des Weizens festzustellen, d. h. desjenigen Getreides, das hier fast ausschließlich in Betracht kommt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Marktpreis in Sizilien und dem amtlich in Rom festgesetzten Preis. Für beide Wertungen liegen bei Cicero genug Äußerungen vor, um nicht bloß den allgemeinen Stand, sondern auch die Schwankungen des Wertes zu erkennen.

Der niedrigste Preis auf dem sizilischen Markte betrug 2 Sesterzen für den römischen Scheffel (divin. in Caecil. 30: *cum esset tritici modius sestertiis binis*, bestätigt durch Verr. III 194. 196. 201); diesen Preis gab Verres selbst in seinen Briefen an (Verr. III 174 u. 189: *cum in Sicilia* HS *binis tritici modius esset, ut istius epistula declarat*). Der höchste Preis betrug 3 Sesterzen für den römischen Scheffel (Verr. III 189: *cum in Sicilia tritici modius esset . . . . summum* HS *ternis, id quod et testimoniis omnium et tabulis aratorum planum factum antea est*, bestätigt durch § 201). Aber dieser Preis ließ sich nicht immer erzielen (Verr. III 191: *cum* HS *ternis tritici modium vendere non possent.* 196: *ternis* HS *non possum vendere)* und beschränkte sich auf einige wenige Marktplätze in Sizilien

Städte ausgenommen wurde von allen anderen in Sizilien ein Zehnter entrichtet[1]). Rom änderte nichts in Zeit und Ort der Verpachtung und ließ auch das Gesetz des Hiero bestehen[2]), [283] welches man im J. 75 nochmals und ausdrücklich für gültig erklärte[3]), weil es von der Art war, daß der Zehntpflichtige den Zehntpächter nicht um ein Korn betrügen und dieser nicht mehr fordern konnte, als sich gebührte[4]). Kein Statthalter erlaubte

(Verr. III 194: *cum esset* HS *binis aut etiam ternis quibusvis in locis provinciae).* Im allgemeinen wurden $2^1/_2$ Sesterzen für den römischen oder 15 Sesterzen für den attischen Scheffel gezahlt (Verr. III 174: *accipis* HS XV *pro medimno; tanti enim est illo tempore medimnum*, bestätigt durch § 179) und dieser Satz auch bei Umrechnungen zugrunde gelegt (Verr. III 84: HS XXX, *hoc est tritici medimnum* II. § 90: *medimnum* III, *hoc est* HS XXXXV). Zeitweilig galt dieser Preis sogar als der höchste im sizilischen Getreidegroßhandel (Verr. III 173: *in medimna singula video ex litteris publicis tibi Halaesinos* HS *quinos denos dedisse. Ostendam ex tabulis locupletissimorum aratorum eodem tempore neminem in Sicilia pluris frumentum vendidisse).*

Die gleichen Schwankungen zeigt die amtliche Festlegung des Weizenpreises in Rom *(aestimatio)*, die teils im Wege des Gesetzes erfolgte (Verr. III 174: *aestimatio legis)*, teils durch Senatsbeschluß (Verr. III 188. 196f.). Für die Erhebung des zweiten Zehnten bestimmte das Gesetz als Entschädigung 3 Sesterzen für den römischen Scheffel (Verr. III 163: *pretium constitutum decumano [frumento] in modios singulos* HS III), für das nach Rom gelieferte Getreide $3^1/_2$ Sesterzen (Verr. III 163: *pretium constitutum imperato [frumento]* HS IIIS. § 174: *est enim modius lege* HS IIIS *aestimatus.* 179: *populo Romano* HS XXI *in medimna pro eodem illo frumento abstulisti).* Den höchsten Preis, 4 Sesterzen auf den römischen Scheffel, bestimmte und zahlte der Senat für das Getreide, welches dem Statthalter für seinen Hausbedarf *in cellam* zu liefern war (Verr. III 188: HS *quaternis tritici modium [senatus aestimavit].* 196. 197: *quaternos* HS *senatus decrevit et ex aerario dedit).*

Darnach betrug
der Marktpreis des Weizens in Sizilien: 2—3 HS für den römischen Scheffel
der amtlich in Rom festgestellte Preis: 3—4 HS " " " "

Der römische Scheffel enthielt 8,7543 l (Hultsch Metrologie² S. 704). Da ein Liter trockenen Weizens 0,755 kg wiegt (III² 732, 2), so wog ein römischer Scheffel Weizen 8,7543 · 0,755 = 6,61 kg. Das Einheitsgewicht, nach dem heute Getreide gehandelt wird, ist die Tonne = $1000 \text{ kg} = \frac{1000}{6,61} = 151,28$ röm. Scheffel. Dieses Gewicht muß man zugrunde legen, wenn man den Weizenpreis zur Zeit des Verres mit dem heutigen vergleichen will. Es kostete damals die Tonne Weizen auf den sizilischen Märkten

mindestens: . . 2 · 151,28 = 302,56 HS = 60,51 M
durchschnittlich: $2^1/_2$ · 151,28 = 378,20 HS = 75,64 M
höchstens: . . 3 · 151,28 = 453,84 HS = 90,77 M,

d. h. ungefähr die Hälfte bis $^1/_3$ dessen, was gegenwärtig in normalen Zeiten für Weizen gezahlt wird.

Der amtlich in Rom festgestellte Preis darf zum Vergleich nicht herangezogen werden, da bei seiner Festsetzung Rücksichten mitsprachen, die mit der Preisbildung an sich nichts zu tun haben. Nach den Bestimmungen in Rom waren für die Tonne Weizen zu vergüten

mindestens: . . 3 · 151,28 = 453,84 HS = 90,77 M
durchschnittlich: $3^1/_2$ · 151,28 = 529,48 HS = 105,90 M
höchstens: . . 4 · 151,28 = 605,12 HS = 121,02 M.

Ein attischer Scheffel (μέδιμνος) enthielt 6 römische (Verr. III 106. 110. 116).⟩ —

[1]) Verr. III 13: ⟨*praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est.*⟩ — [2]) Verr. III 14. — [3]) Verr. III 18. — [4]) Verr. III 20.

sich, davon abzuweichen. Verres zuerst verbesserte es aus eigener Machtfülle. Die Werkzeuge seiner Habsucht wurden Zehntpächter und versetzten Sizilien drei Jahre hindurch in einen trostlosen Zustand[1]), besonders Q. Apronius[2]).

Die Härte der prätorischen Verordnungen

Nach seinem Edikt sollte der Zehntpflichtige dem Zehntpächter so viel geben, als dieser fordern werde. Das Gebot eines wahnsinnigen Tyrannen! Also wohl auch den ganzen Ertrag der Felder und noch mehr?[3]) Ein Zusatz gestattete zwar gegen den Pächter, welcher mehr verlangte, als ihm zukam, eine Klage auf achtfache Entschädigung; aber wie unbillig, den des Rechts unkundigen Landmann, nachdem er Apronius gegeben, was diesem beliebt[4]), vom Pfluge nach Syrakus auf die Gerichtsbänke zu rufen[5]), damit er den Günstling des Verres vor Richtern aus dessen Gefolge belangte?[4]) Apronius nahm jedem, so viel er wollte, und keiner klagte in den drei Jahren[6]), um nicht noch überdies verhöhnt zu werden[7]). Es war jedoch eine Milde, daß nach dem Edikt gegen den Zehntpflichtigen nur auf vierfachen Ersatz erkannt werden konnte. — Ein Schreckmittel war es, ihm alles abzudringen, weil er wußte, daß jenes Gefolge ihn zu vierfacher Zahlung verurteilte, wenn er nicht willig gab, was man über die Gebühr forderte[8]). Das Edikt schloß mit der trefflichen Erklärung, Verres werde bei Streitigkeiten der Art Richter ernennen, Rekuperatoren, wenn ein Teil es wolle, d. h. der Zehntpächter, denn der andere Teil begehrte die von ihm ernannten Richter nicht[9]).

Nun folgten auf Betreiben des Apronius noch besondere Verordnungen, und zwar, um das Maß der Ungerechtigkeit voll zu machen, erst im dritten Jahre, als der Zehnte schon verpachtet war[10]). Septicius, ein römischer Ritter[11]), weigerte sich, jenem mehr als den Zehnten zu geben. Sogleich erging das Verbot, niemand solle das Getreide von der Tenne nehmen, bis der Zehntpächter abgefunden sei[12]). [284] Nicht genug: vor dem ersten Sextil (August) sollten alle den Zehnten an das Wasser gebracht haben[13]). Das eine nötigte den Landmann, um jeden Preis ein Abkommen zu treffen, weil sonst der Regen die Früchte auf der Tenne verdarb[14]); und wenn man dies nicht beachtete, so nötigte das andere dazu, weil an einem bestimmten Tage das Getreide an der Küste sein und der Zehntpächter zuvor befriedigt werden mußte[15]).

[1]) Verr. III 21. — [2]) Verr. III 22—24. — [3]) Verr. III 25. — [4]) Verr. III 27. — [5]) Verr. III 26. — [6]) Verr. III 29. — [7]) Verr. III 30. — [8]) Verr. III 34. — [9]) Verr. III 35. — [10]) Verr. III 51: ⟨*iam venditis decumis anno tertio.* Diese Zeitangabe wird von Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 269 bezweifelt, von Holm Gesch. Siz. III 415 verteidigt.⟩ — [11]) Also auch römische Bürger waren *aratores.* ⟨Diese *aratores* in Sizilien waren meist Eigentümer oder Privatpächter, aber auch Pächter von Staatsländereien (Mommsen Staatsrecht II[3] 431, 3).⟩ — [12]) Verr. III 36 u. 51. — [13]) Verr. III 36 u. 51. Zumpt deutet dies richtig auf den sogenannten zweiten Zehnten, von welchem unten S. 303. — [14]) Verr. III 36. — [15]) Verr. III 37.

Ferner konnte dieser, wenn ein Streit entstand, den Gegner an einen beliebigen Ort bescheiden, vom Osten nach dem Westen der Insel[1]). Auch dadurch verschaffte man ihm bei seinen Forderungen Gehör. In derselben Absicht wurde den Sikulern geboten, den Umfang ihrer Felder, die Zahl der Morgen, anzugeben[2]). Sie ertrugen die Erpressungen des Apronius, weil er sonst mit einem Prozess wegen unterlassener oder falscher Angabe drohte[3]).

Verres gewann dadurch große Summen[3]), und doch rühmte er, den Zehnten hoch verpachtet zu haben[4]). Nicht den Zehnten, sondern die ganze Ernte, die sämtliche Habe des Landwirtes verpachtete er[5]). Glücklich, wer nicht mehr als drei Zehnten entrichtete![6]) Nahm der Senat unter dringenden Umständen einen zweiten, so kaufte er ihn, er erpreßte ihn nicht[6]). Man verdankte es nur den milden Maßregeln des folgenden Statthalters Metellus, daß Sizilien noch Getreide liefern konnte[7]); denn viele Einwohner entflohen in der Verzweiflung von Haus und Hof[8]). Die Insel glich einem durch langwierigen Krieg verwüsteten Lande, als Cicero dort zur Anklage rüstete[9]). Dem römischen Volke brachte diese „hohe Verpachtung" keinen Vorteil. Verres verschaffte sich dadurch, daß er zwei Drittel mehr an Getreide für sich forderte, als er nach Rom schickte, unermeßliche Summen[10]).

Rücksichtslose Durchführung der prätorischen Verordnungen durch Apronius

Hier nur einige Fälle zur Bestätigung. Nympho wurde beschuldigt, er habe die Zahl seiner Morgen nicht angegeben[11]), und, ehe dies noch bewiesen war, von Richtern aus dem Gefolge des Verres zum Verlust aller Früchte auf seiner Tenne verurteilt[12]). Er kam als Flüchtling nach Rom[11]). Unter demselben Vorwande ließ man Xeno mit Geld büßen[13]). Andere zähmte man mit Schlägen und Fußtritten[14]). In Centuripae entfernte sich Nymphodorus mit seinen Brüdern, weil er mehr liefern sollte, als er erntete; Apronius nahm, was sich auf seinem Gute fand, und ließ ihn aufhängen, als er sein Eigentum zurückforderte[15]). Nicht besser behandelte Apronius die römischen Bürger. Ein Ritter wurde auf seinen Befehl zwei Tage auf dem Markte von Leontini

[285]

[1]) Verr. III 38: ⟨*statuit iste, ut arator decumano, quo vellet decumanus, vadimonium promitteret.*⟩ 51. — [2]) Verr. III 38: ⟨*edixerat, ut aratores iugera sationum suarum profiterentur:* eine Verordnung, die dem Verwaltungstalent des Verres bezw. seiner Ratgeber alle Ehre macht (Holm Gesch. Siz. III 156).⟩ — [3]) Verr. III 39. — [4]) Verr. III 40: ⟨*„magno", inquit, „decumas vendidi".*⟩ — [5]) Verr. III 40. — [6]) Verr. III 42. — [7]) Verr. III 44: ⟨*litteras ad Siciliae civitates (misit), per quas hortatur et rogat, ut arent, ut serant . . . . ostendit se lege Hieronica venditurum, hoc est in omni ratione decumarum nihil istius simile facturum.* Metellus schrieb, *cum sibi in provinciam proficiscendum putaret, aliquanto ante adventum suum, in alienam provinciam,* vor der Aussaat *(ne si tempus sationis praeterisset),* also im September oder Oktober 71 (Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 271).⟩ — [8]) Verr. III 46. — [9]) Verr. III 47: ⟨*quadriennio post.* In der ersten Hälfte des J. 74 hatte Cicero Sizilien verlassen (oben S. 268).⟩ — [10]) Verr. III 49. — [11]) Verr. III 53. — [12]) Verr. III 54. — [13]) Verr. III 55: ⟨HS IↃↃↃ = 50000.⟩ — [14]) Verr. III 56. — [15]) Verr. III 57.

ohne Obdach und Nahrung von einer Wache festgehalten, bis er die ihm vorgelegten Pachtbedingungen genehmigte[1]). Gleichwohl erklärte ein anderer, Lollius, er werde den Zehntpächtern nicht mehr geben, als er schuldig sei[2]). Apronius stellte den fast 90jährigen kranken Greis neben seine Tafel, während Gäste bei ihm waren, und begegnete ihm mit so schnödem Hohn, daß auch er sich fügte[3]).

Die Helfershelfer des Verres

Und eine solche Frechheit duldete Verres, er fürchtete nicht für sich selbst? Die Gewinnsucht verblendete ihn[4]). Privatpersonen oder Städte, alles galt ihm gleich. In Agyrium herrschte Wohlstand, bis Apronius hereinbrach und Geld forderte[5]) — Zuschuß zum Zehnten — und, als er es nicht erhielt, an Verres berichtete. Abgeordnete der Stadt mußten in Syrakus erscheinen. Man sagte ihnen, sie habe gegen das Edikt gehandelt[6]). Vergebens drohte man mit einem ungünstigen Ausgang des Prozesses. Zuletzt wurde ihnen angekündigt, die Verurteilung werde eine Geißelung bis auf den Tod nach sich ziehen. Dies wirkte[7]). Bei einer solchen Willkür, welche den Sikulern nicht neun Zehntel übrig ließ, würde es töricht sein, von einem Verpachten des Zehnten zu sprechen[8]).

Agyrium mußte dem Proprätor oder dem Namen nach Apronius[9]) einen Zuschuß von 33000 Medimnen Weizen geben[10]) und außerdem, damit der Sendling ihn brauchbar fände[11]), drei ⟨?⟩ Sesterzen für den Medimnus[12]) und für den Gerstenzehnten 30000 Sesterzen als Zuschuß[11]).

[286]

In Herbita erpreßte im ersten Jahre ein anderer Raubgenosse, Atidius[13]), im zweiten Apronius[14]), im dritten endlich galt das Gesetz des Hiero⟨!⟩[15]). Nun erschienen aber die Zehntpächter, welche durch ihre Frauen oder auch als Kuppler dem Statthalter Chelidon ersetzten. Wie ein Perserkönig wies er ihnen Städte an[14]).

---

[1]) Verr. III 60. — [2]) Verr. III 61. — [3]) Verr. III 62. — [4]) Verr. III 65. — [5]) Verr. III 67. — [6]) Verr. III 68. — [7]) Verr. III 69. 70. — [8]) Verr. III 70. — [9]) Verr. III 72: ⟨*si Apronianum lucellum ac non praetoria praeda vobis videbitur.*⟩ — [10]) Verr. III 72: ⟨*imperas, ut Apronio dent lucri tritici medimnum* XXXIII = 33000.⟩ Nach einer weniger sicheren Lesart noch mehr. — [11]) Verr. III 73. — [12]) Verr. III 73. ⟨Die neueren Herausgeber⟩ lesen mit Zumpt 1 statt 3 Sesterzen ⟨*imperat Agyrinensibus Verres, ut in medimna singula dentur Apronio* HS⟩, dann erhalte man im ganzen als runde Summe die 60000 in § 73. Eine dieser Lesarten ist entschieden falsch⟨?⟩, und zwar, wie es scheint, die letztere. Mit dem mäßigen Gewinn von 1 Sest. begnügten sich diese Leute nicht, und 60000 bezieht sich nur auf den Weizen⟨?⟩. Cicero müßte also 33000 oder als runde Zahl 30000 geschrieben haben. Wollte er den Gesamtverlust der Stadt zusammenfassen, so durfte er § 73 nach den Worten: *iniuriaque praetoris eripiuntur tritici medimnum XXXIII* die Gerste nicht übergehen. Es geschah, weil er wie in diesen Reden oft nur das wichtigste, das Hauptvergehen noch einmal kurz hervorheben wollte. — [13]) Verr. III 75. — [14]) Verr. III 76. — [15]) Verr. III 76: ⟨*anno tertio* (71) . . . . *consuetudine usus est regia.* Damit ist aber keineswegs das Gesetz des Hiero gemeint, sondern, wie aus dem folgenden hervorgeht (§ 77—79), das willkürliche Verfahren des Verres, nach Art der Perserkönige den bevorzugten Weibern bestimmte Einkünfte anzuweisen (§ 76).⟩

Er dünkte sich König von Sizilien zu sein[1]), und gegen Rom erlaubte er sich mehr als Sulla. Alle Verordnungen des Diktators waren bis dahin aus Furcht vor größeren Übeln beibehalten worden[2]); eine ausgenommen, worin er zugunsten seiner Anhänger die Summen, mit welchen sie dem Staate verpflichtet waren, ermäßigte oder erließ[3]). Der Senat verfügte, daß sie das Geld an den Schatz zahlen sollten[4]). Selbst Sulla, glaubte man, habe die Einkünfte des Staates nicht vermindern dürfen, und Verres erkühnte sich, bei der Zehntpachtung einem schändlichen Weibe einen Teil der Zahlung zu erlassen[5]), dem Namen nach Docimus, in der Tat der Schauspielerin Tertia, seiner Buhlerin[6]). Um ihr einen Vorteil zuzuwenden, ließ er statt 5000 Scheffel Zehntgetreide einer Stadt[7]) nur 2000 in die Rechnungen eintragen[8]).

Verres König von Sizilien

Die größten und fruchtbarsten Ländereien plünderte er selbst, d. h. durch Apronius[9]). Gegen die kleineren Städte wurden andere wie Hunde losgelassen, damit sie Getreide oder Geld von ihnen erpreßten[9]). Valentius, sein Dolmetscher — nicht für die griechische Sprache, sondern für seine Gaunerstreiche — bereicherte sich dadurch in dem dürftigen Lipara, daß er statt des Getreides eine weit größere Summe nahm, als der Wert betrug[10]). In Tissa

[287]

[1]) Verr. III 77: ⟨*se regem Siculorum esse dicebat.*⟩ — [2]) Verr. III 81: ⟨*eius omnes res gestas non solum obtinemus, verum etiam propter maiorum incommodorum et calamitatum metum publica auctoritate defendimus.*⟩ Zu viel gesagt (oben S. 271)! Cicero verteidigte als Konsul einen Teil des Proskriptionsgesetzes (s. unten bei dem J. 63). — [3]) Verr. III 81 f. — [4]) Verr. III 81: *ut quibus ille de capite dempsisset, ii pecunias in aerarium referrent.* Während der Proskriptionen hatte mancher Güter der Geächteten für einen geringen Preis gekauft und die Nachsicht Sullas benutzt, auch diesen nicht zu erlegen. Auf den Antrag des Konsuls Lentulus Clodianus forderte man das Geld im J. 72 (II² 407). In der Stelle aus Sallust. hist. IV ⟨1 Maur.: *at Cn. Lentulus patriciae gentis, collega eius, cui cognomentum Clodiano fuit, ... legem de pecunia, quam Sulla emptoribus bonorum remiserat, exigenda promulgavit*⟩ bezieht sich *eius* auf Gellius, dessen Kollege Lentulus war (II² 466. ⟨III² 61⟩), und *cui* im folgenden auf Lentulus. Cicero spricht nicht deutlicher, weil er die angesehenen Sullaner, die Beteiligten, *viros fortissimos* (§ 82), nicht verletzen mochte, die er später in Reden und Briefen mit Spott und Verachtung und auch namentlich erwähnt (II² 407). Von den Mördern der Proskribierten verlangte Cato im J. 65 als Quästor, daß sie das Blutgeld dem Schatze ersetzten (oben S. 167). — [5]) Verr. III 82. Die Vergleichung beruht nicht auf dem Gegenstande, für welchen gezahlt werden sollte, sondern darauf, daß Sulla und Verres willkürlich mit Geld schalteten, welches nicht ihnen, sondern dem Staate gehörte. — [6]) Verr. III 83: ⟨*Docimo, hoc est Tertiae.*⟩ — [7]) Verr. III 83 ⟨ist der Name der Stadt in den Handschriften entstellt: *ethestiensium.*⟩ Garatonius nach Vermutung: *Acestensium.* ⟨Eine Stadt dieses Namens erwähnen Plin. III 91 (*Acestaei*) und Stephanus von Byzanz (Ἀκέστη, πόλις Σικελίας); beide unterscheiden sie von Ἐγέστα bezw. Segesta.⟩ — [8]) Verr. III 83. — [9]) Verr. III 84. — [10]) Verr. III 84: ⟨HS XXX, also mehr als das Dreifache des Wertes. Valentius trat als Zwischenhändler auf; er kaufte den Zehnten der Stadt Lipara für 600 attische Scheffel Weizen (*emit agri Liparensis decumas tritici medimnis* DC) und verkaufte ihn an die Stadt Lipara weiter für 30000 Sesterzen (*Liparenses vocantur, ipsi accipere decumas et numerare Valentio coguntur lucri* HS XXX, *hoc est tritici medimnum* II). Über den Weizenpreis in Sizilien zur Zeit des Verres s. oben S. 296.⟩

mußte man Diogn⟨e⟩tus[1] einen Zuschuß zahlen[2]), welcher den Ertrag der ganzen Ernte überstieg[3]). Auch in anderen Städten erhielt Verres durch seine Geschäftsführer mehr Geld als das römische Volk an Zehnten[4]), und jene bedachten außerdem sich selbst[5]).

Wollte eine Gemeinde den Zehnten ihrer Früchte pachten, um nicht in die Hände jener Sendlinge zu geraten, so wurde sie überboten[6]). Mehrere waren genötigt, den Weizen für den zweiten Zehnten zu kaufen, weil man sie zu hart angezogen hatte[7]). Den Hyblensern nahm Sergius sechsmal so viel als gesät war[8]). Kurz, Rom erhielt den Zehnten, das übrige Verres, und den meisten Sikulern verblieb nichts oder wenig[9]).

Und was bedeutete die Zugabe an Geld? Waren die Zehntpflichtigen freigebig, so konnten sie an Getreide zulegen, wie es sonst wohl bei einer billigen Verpachtung geschah. Man zwang sie, das Geld zu zahlen, und dem Staate wurde nichts berechnet[10]). Jene verarmten, viele verließen ihre Felder[11]), andere töteten sich sogar[12]). In Agyrium wohnten 250 und im dritten Jahre des Verres nur noch 80[13]). Sein Nachfolger Metellus bezeugte in einem Schreiben an die Konsuln des J. 70[14]) den gänzlichen Verfall der Insel[15]). Nicht durch Hasdrubal und durch Athenio im Sklavenkriege hatte sie so viel gelitten[16]).

Verres im Einverständnis mit den Zehntpächtern

Bei Klagen wegen Erpressungen galt es immer für das Strafbarste, wenn der Statthalter der Genosse der Zehntpächter wurde[17]). Apronius selbst und die übrigen erklärten in Sizilien, Verres sei ihr Genosse und bei dem Gewinn am meisten beteiligt[17]). Er schwieg[18]). Es wurde eine gerichtliche Verhandlung darüber eingeleitet, daß Apronius jene Worte gesprochen habe[19]), und Ver- [288] res, dessen Ehre es galt, weigerte sich, andere Richter als aus dem Gefolge zu ernennen[20]), und auch, die Sache nach Rom zu verweisen[21]). Der Ankläger trat zurück und mußte Apronius die Wette von 5000 Sesterzen zahlen[22]). So begreift man nun auch, warum Verres anderen den Zehnten nicht verpachtete, welche mehr

[1]) ⟨Ein bei den Griechen nicht seltener Name (Pauly-Wissowa RE V 784 f). Drumann: „*Diognotus*. Der Name ist gleichgültig.“ Zumpt liest ⟨nach den besseren Handschriften bei Cic.⟩ Verr. III 86: *Diognetus*. ⟨Ihm folgen die neueren Herausgeber.⟩ — [2]) Verr. III 86: ⟨*anno secundo* (72) HS XXI *lucri dare coguntur inviti: tertio anno* (71) XII *mod. tritici lucri Diogneto Venerio dare coacti sunt*. Da ein römischer Scheffel Weizen auf den sizilischen Märkten im Durchschnitt $2\frac{1}{2}$ Sesterzen kostete (oben S. 297), so waren demnach im J. 71 $12000 \cdot 2\frac{1}{2} = 30000$ Sesterzen zu zahlen gegen 21000 im Vorjahre.⟩ — [3]) Verr. III 86. — [4]) Verr. III 87. — [5]) Verr. III 88—93. — [6]) Verr. III 99. — [7]) Verr. III 101. — [8]) Verr. III 102: ⟨*sexiens tanto, quam quantum satum sit.*⟩ — [9]) Verr. III 103. — [10]) Verr. III 118. — [11]) Verr. III 120f. — [12]) Verr. III 129. — [13]) Verr. III 120. — [14]) ⟨Pompeius und Crassus.⟩ Verr. III 123. — [15]) Verr. III 124. 144. — [16]) Verr. III 125. — [17]) Verr. III 130. — [18]) Verr. III 131f. — [19]) Verr. III 135. — [20]) Verr. III 136f. — [21]) Verr. III 139. — [22]) Verr. III 140.

boten als sein Sendling[1]), obgleich er behaupten konnte, er habe mit diesem schon abgeschlossen, ehe das höhere Gebot erfolgte[2]). Man begreift ferner, warum Metellus, nur zu bald der Freund seines Vorgängers, eine Klage gegen Apronius nicht annahm[3]). In ihm würde Verres verurteilt sein[4]), wie auch dessen Freigelassener Timarchides in einem Schreiben[5]) das Einverständnis zwischen beiden im Zehntgeschäft als eine in Sizilien von niemandem bezweifelte Tatsache erwähnte[6]).

Erpressungen beim Getreidekauf für Rom (*frumentum emptum*)[20])

Aber nicht der Zehnte allein bereicherte Verres. Der Senat befahl ihm, nach dem Gesetze der Konsuln Terentius Varro und C. Cassius in Sizilien Getreide zu kaufen[7]), den zweiten Zehnten im Betrage des ersten[8]) und 800 000 Scheffel Weizen[9]), welche den Städten in gleichen Verhältnissen zu liefern geboten wurde[10]). Für den Scheffel von jenem Getreide sollten 3[11]), für den Scheffel von diesem ⟨3 1/2⟩ Sesterzen bezahlt werden[12]), also für das erste im ganzen jedes Jahr etwa 9 Millionen[13]), für das andere ⟨2 800 000⟩[14]). In den drei Jahren wurden von dem erschöpften Schatze für diesen Kauf jährlich an ⟨12⟩ Millionen verausgabt[15]). Verres erlaubte sich bei dem Geschäfte einen dreifachen Betrug[16]). Er trieb dadurch Wucher, daß er von den Staatspächtern, da das Geld von den öffentlichen Einkünften angewiesen war, 24 % nahm[17]). Vielen Städten zahlte er nichts für ihr Getreide[18]), und keiner genug, weil er nach Gutdünken Abzüge machte[19]).

---

1) Verr. III 148 f. — 2) Verr. III 151. — 3) Verr. III 152. — 4) Verr. III 153. — 5) Verr. III 154 f. 163. — 6) Verr. III 157. — 7) Verr. III 163: ⟨*frumentum in Sicilia emere debuit Verres ex senatus consulto et ex lege Terentia et Cassia frumentaria.*⟩ 173. ⟨V 52.⟩ Terentius Varro — vor seiner Adoption *M. Lucullus*, ein leiblicher Bruder des L. Lukullus, welcher gegen Mithridates focht (IV² 189 Nr. 6) — war im J. 73 Konsul mit C. Cassius Longinus (II² 98 Nr. 10). — 8) Verr. III 163: ⟨*decumani (frumenti) tantum, quantum ex primis decumis fuisset.*⟩ 178. — 9) Verr. III 163: ⟨*imperati (frumenti) in annos singulos tritici mod.* DCCC.⟩ 178: ⟨DCCC *milia modium.*⟩ — 10) Verr. III 163: ⟨*civitatibus aequaliter distributum.*⟩ — 11) Verr. III 163: ⟨*pretium constitutum decumano (frumento) in modios singulos* HS III.⟩ — 12) Verr. III 163: ⟨*imperato (frumento)* HS IIIS. Drumann: „vier Sesterzen"; die richtige Zahl ergibt sich aus der Gesamtsumme 2 800 000 (unten Anm. 14).⟩ — 13) Verr. III 163: ⟨*in annos singulos Verri decernebatur . . . . in alteras decumas fere ad nonagiens.* Demnach betrug der Jahreszehnte an Weizen fast 3 Millionen römische Scheffel = 3 000 000 · 6,61 kg (oben S. 297) = 19 830 000 kg oder rund 20 000 Tonnen.⟩ — 14) Verr. III 163: ⟨*in frumentum imperatum* HS *duodetriciens* (Hss: *duo det'tiacens*) *in annos singulos Verri decernebatur, quod aratoribus solveret.* Drumann: „3 200 000. Die letztere Zahl — nach Hotomanus — drängt sich auf, wenn man im vorigen vier liest und nicht mit Zumpt 3 1/2, welches sich in keiner Handschrift findet und als Summe 2 800 000, *duodetriciens*, gibt."⟩ — 15) Verr. III 163: ⟨*prope centiens et viciens:* genau genommen: 9 000 000 + 2 800 000 = 11 800 000. Drumann: „13 Millionen".⟩ — 16) Verr. III 165: ⟨*tria genera furtorum.*⟩ — 17) Verr. III 165 u. 168: ⟨*binas centesimas*, 2 % monatlich = 24 % jährlich.⟩ — 18) Verr. III 165 u. 169: ⟨*permultis civitatibus pro frumento nihil solvit omnino.*⟩ — 19) Verr. III 165: ⟨*si cui civitati solvit, tantum detraxit, quantum commodum fuit: nulli quod debitum est reddidit.*⟩ 180. 181: ⟨*certis nominibus deductiones fieri solebant, primum pro spectatione et collybo, deinde pro nescio quo cerario.*⟩ divin. in Caecil. 32. — 20) ⟨Verr. III 163—187.⟩

Verr. III 163

Statt zu kaufen, verkaufte er Getreide in Halaesa. Er sagte, es sei zu schlecht, und man mußte ihm Geld dafür geben. Die [289] Sendungen nach Rom bestritt er von seinem Gewinn aus seinen Speichern, und die Summen, welche die Halaesiner erhalten sollten, behielt er für sich[1]). So verfuhr er auch an anderen Orten[2]). Den Zehnten fand er gut, die Früchte derselben Äcker zu kaufen, trug er Bedenken[2]). Er erpreßte von Halaesa 15 Sesterzen für den Medimnus[3]), für einen höheren Preis verkaufte damals niemand auf der Insel[4]). Verwarf er die Ware nicht, ein Glück, dessen sich nur wenige Städte rühmen konnten[5]), so machte er Gegenrechnungen für die Untersuchung des Getreides, für Aufgeld und für den Schreiber[6]), welchen er dann öffentlich in einer Volksversammlung in Syrakus mit einem goldenen Ringe beschenkte[7]), „ein Zeugnis, nicht daß er tapfer gewesen, sondern daß er reich geworden war“[8]).

Erpressungen beim Getreidekauf für den Statthalter (*frumentum aestimatum*)[11])

So weit vom Zehnten und vom Kauf. Ein Statthalter durfte zu seinem Unterhalt Getreide fordern[9]). Der Senat schätzte es, den Scheffel Weizen zu 4 und den Scheffel Gerste zu 2 Sesterzen[10]). Verres nahm nicht nur mehr Weizen, als erlaubt war[12]), und nahm nicht nur wie allerdings auch andere statt der Früchte Geld[13]), sondern er verschaffte sich für den Scheffel Weizen, der 2, höchstens 3 Sesterzen galt[14]), 3 Denare oder 12 Sesterzen[15]).

Als ein ehrlicher Mann hätte er den Überschuß der vom Senat bewilligten Summe zurückgeben[16]) oder nach der Schätzung des Senats, nicht nach dem Preise zahlen[16]) oder, wenn er es vorzog, dem Beispiele der meisten zu folgen, das Getreide, weil es nicht so viel galt, nicht kaufen und das vom Senat dazu bestimmte Geld nehmen und sich dadurch einen erlaubten Gewinn verschaffen sollen[16]). So handelte er nicht. Die Sikuler hatten unter dem Namen des Zehnten so viel gegeben, als Apronius beliebte, für den zweiten Zehnten und das übrige gekaufte Getreide war ihnen wenig oder nichts gezahlt worden, nun forderte man auch noch Geld von ihnen[17]), 8 Sesterzen für den Scheffel[18]). Wie sollten sie es aufbringen? Wirtschafts- und Hausgerät[19]), Pflug und Stier

---

[1]) Verr. III 170f. — [2]) Verr. III 172. — [3]) Verr. III 173. 174: ⟨HS XV *pro medimno.*⟩ 179. — [4]) Verr. III 173. — [5]) Verr. III 180. — [6]) Verr. III 181. — [7]) Verr. III 185. — [8]) Verr. III 187. — [9]) Verr. III 188: ⟨*in cellam.*⟩ — [10]) Verr. III 188: ⟨HS *quaternis tritici modium, binis hordei.*⟩ 195. ⟨196f.⟩ — [11]) ⟨Verr. III 188–225.⟩ — [12]) Verr. III 188: ⟨*hordei numero ad summam tritici adiecto.*⟩ — [13]) Verr. III 188. — [14]) Verr. III 189: ⟨*cum in Sicilia* HS *binis tritici modius esset, ... summum* HS *ternis.*⟩ 191: ⟨*ternis.*⟩ 194: ⟨*cum esset* HS *binis aut etiam ternis quibusvis in locis provinciae.* 196 u.⟩ divin. in Caecil. 30: ⟨*binis.* Verr. III 201.⟩ — [15]) Verr. III 188. 189: ⟨*pro tritici modiis singulis denarios ternos ab aratoribus exegit.*⟩ 191. 194 u. divin. in Caecil. 30: ⟨*duodenos sestertios.*⟩ — [16]) Verr. III 195 ⟨u. dazu Mommsen Staatsrecht I[3] 297.⟩ — [17]) Verr. III 198. — [18]) Verr. III 197: ⟨*octonos* HS.⟩ — [19]) ⟨Verr. III 201 u. 226.⟩

mußten sie veräußern[1]. Sie erbaten es daher als eine Gunst, daß sie das Getreide zum Bedarf des Proprätors unentgeltlich liefern durften[2]. Wer 1000 Scheffel lieferte, verlor 2000, höchstens 3000 Sesterzen; wer Geld dafür gab, 8000[3]. [290]

Jener konnte sich nicht damit entschuldigen, daß andere dasselbe getan hätten[4]. Eben weil Sizilien nicht allein, weil alle Provinzen, alle freien Völker über die Habsucht und die Ungerechtigkeit der Römer klagten und Rom nicht mehr wußte, was es dem Harm, den Tränen entgegensetzen sollte, eben deshalb mußte zur Warnung für andere der Verbrecher büßen, der vor Gericht gezogen und überführt war[5]. Auch hatten nicht alle dasselbe getan; nicht in der Zeit unverdorbener Sitten[6], auch nicht in der späteren Zeit, wie das Beispiel des P. Servilius und Q. Catulus bewies[7].

In Sizilien nahm nicht einmal M. Lepidus[8] Geld statt des Getreides[9]; noch weniger sein Nachfolger[9] C. Marcellus[10]. Nur M. Antonius[11] raubte wie Verres[12], der sich nicht besser verteidigen konnte, als wenn er zeigte, daß er ihm in keiner Hinsicht ähnlich gewesen sei[13]. Am wenigsten rechtfertigte ihn das Verhalten seines Vorgängers Sacerdos[14]; denn dieser war uneigennützig[15]. Sex. Peducaeus gewann durch die Teuerung in einem der beiden Jahre seiner Statthalterschaft[16], aber er erpreßte nicht[17].

Verres dagegen ermutigte durch sein Beispiel alle Gleichgesinnten, wenn man ihn nicht bestrafte, statt 3 Denare 5 oder auch 20 für den Scheffel zu fordern[18]. Wo war die Grenze, wenn der Statthalter nach Willkür fordern durfte[18]. Man mußte sogar glauben, er werde von den Senatoren, seinen Richtern, freigesprochen, weil sie als Beamte die Provinzen auch auszubeuten hofften[19]. Seinen Quästoren durfte er die Schuld nicht beimessen, denn man war im Besitz von Briefen, worin er den Städten über die drei Denare schrieb[20]. Und er ging nicht nur bei der Schätzung über alles Maß hinaus[21], sondern er nahm auch Geld für fünfmal so viel Getreide, als ihm zukam[22].

[1]) Verr. III 199. — [2]) Verr. III 200. — [3]) Verr. III 201. — [4]) Verr. III 205. — [5]) Verr. III 207. — [6]) Verr. III 209. — [7]) Verr. III 211. Sie gehörten zu den Richtern des Verres (§ 210). — [8]) ⟨Prätor 81, Konsul 78.⟩ I^2 3 Nr. 15. — [9]) Verr. III 212. — [10]) ⟨Prätor 80.⟩ II^2 334 Nr. 14. — [11]) ⟨M. Antonius Creticus pr. 75, der Vater des Triumvirs.⟩ I^2 45 Nr. 10. — [12]) Verr. II 8. III 213 u. 215. Antonius war nicht Statthalter in Sizilien, sondern er verweilte dort nur eine Zeit lang, als er die Seeräuber entwaffnen sollte (§ 216). ⟨Der Aufenthalt erfolgte im J. 74 nach der Ernte (§ 215: *post messem*) und dauerte kaum einen Monat (§ 216). Im J. 73 war Antonius auf den Balearen, im J. 72 im Orient (Wilhelm, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde in den Sonderschriften des österreichischen archäolog. Instituts 1909 VII S. 114).⟩ — [13]) Verr. III 213. — [14]) IV^2 212 Nr. 22. — [15]) Verr. III 119. 214. 216. — [16]) Verr. III 216. — [17]) Verr. III 214. — [18]) Verr. III 220. — [19]) Verr. III 223. — [20]) Verr. III 225: ⟨*ipsius litterae recitantur ad civitates de ternis denariis missae.*⟩ — [21]) Verr. III 188f. 226. — [22]) Verr. III 225. Welchen Begriff gibt diese Rede

[291] § 13.

Cic. Verr. IV: *de signis*

Nun von seiner Liebhaberei, wie er es nannte, von seiner Schwäche und Leidenschaft, wie die Freunde, oder von seiner Räuberei, wie die Sikuler sagten[1]). Auf der Insel war kein kostbares Gefäß und kein anderes Kunstwerk von Wert, welches er nicht aufsuchte und, wenn es ihm gefiel, den Tempeln, den Städten, den Bürgern, Provinzialen und Römern, entriß[2]). Daher hatte er dann in Rom eine stattliche Sammlung. Sein Haus glich einer überfüllten Kunstgalerie. Es faßte nicht alles; viele Statuen standen unter freiem Himmel, anderes wanderte auf die Villen oder zu den Freunden[3]).

Verres raubt die Kunstschätze des Heius in Messana

Selbst seine Günstlinge, die Mamertiner, wurden nicht immer geschont[4]). Heius, ein angesehener Mann in Messana, hatte in der Kapelle seiner Wohnung einen Cupido des Praxiteles von Marmor[5]), einen Herkules des Myron von Erz und zwei Kanephoren des Polyklet, ebenfalls von Erz[6]). C. Claudius erbat den Cupido für seine Spiele[7]) und gab ihn zurück[8]); denn damals war es noch nicht Sitte, mit Kunstwerken, welche man unter dem Vorwande der Ädilität auf vier Tage von den Städten borgte, nach den Spielen Haus und Villen zu schmücken[9]). Verres nahm alles bis auf ein altes hölzernes Bild[10]) und behauptete wie auch übrigens bei ähnlichen Anklagen, er sei durch Kauf zum Besitz gelangt[11]). Die Vorfahren wußten, daß für den Machthaber in der Provinz jede Sache um jeden Preis feil war; sie untersagten ihm, auch nur einen Sklaven dort zu kaufen, außer in die Stelle eines verstorbenen und nur, wenn dieser in der Provinz starb[12]).

Aus Not veräußerte Heius nichts. Er war reich[10]). Und zur Entschädigung erhielt er nur 6500 Sesterzen[13]), für den Cupido namentlich 1600 Sesterzen[14]) oder 400 Denare[15]). So sehr sanken durch Verres die Werke der berühmtesten Meister im Preise[14]). Bezahlte man doch bei einer Versteigerung eine eherne Statue mit

---

von dem Fleiße und dem Wohlstande der Sikuler! Jetzt könnte kein Verres drei Jahre sie plündern; dafür sorgen die Heiligen, die Barone und wohl auch noch andere. ⟨Seit Drumann diese Worte schrieb (1841), hat auch in Sizilien sich manches gebessert. Die Einwohnerzahl ist gewachsen und die Höhe des Kornertrages nicht geringer als zur Zeit des Verres. S. darüber Holm, Gesch. Siz. III (1898) S. 387—395.⟩

[1]) Verr. IV 1: ⟨*venio nunc ad istius studium . . . . . morbum et insaniam . . . . latrocinium.*⟩ 29. — [2]) Verr. I 49 f. IV ⟨1—2.⟩ 35. — [3]) Verr. I 51. IV 36. — [4]) Verr. IV 3. — [5]) Verr. IV 4. ⟨Der Eros des Heius war eine Kopie des Praxitelischen. Auch die anderen Kunstwerke des Heius werden Kopien gewesen sein (Holm, Gesch. Sizil. III 419).⟩ — [6]) Verr. IV 5. — [7]) Claudius war im J. 99 kurulischer Ädil (II² 157). — [8]) Verr. IV 6 u. 7. — [9]) Verr. IV 6. Über jenen Mißbrauch vgl. II² 161 u. III² 82. — [10]) Verr. IV 11. — [11]) Verr. IV 8 u. 27. — [12]) Verr. IV 9. — [13]) Verr. IV 12 u. 28: ⟨*sestertium sex milibus quingentis.*⟩ — [14]) Verr. IV 12. — [15]) Verr. IV 13.

⟨40000⟩ Sesterzen[1]). Folglich wurde Heius Gewalt angetan. Dies erklärte er auch später, als er im Auftrage seiner Stadt zur Belobigung des Verres in Rom erschien[2]). [292]

Die Stadt Messana wird verschont

Messana half dem Proprätor bei seinen Verbrechen. Es erbaute ein großes Transportschiff[3]) zur Fortschaffung seines Raubes[4]), und er begünstigte es zum Nachteil der Insel und der römischen Republik. Er erließ ihm 60000 Scheffel Weizen[5]), welche er für das römische Volk kaufen sollte[6]) und auf andere Städte übertrug[7]). Kein Schiff für den Staat, keinen Soldaten forderte er von ihm[8]), denn er benutzte es als Ablager und Versteck, wenn er Waren ohne Zoll und den Ertrag seiner Diebereien heimlich nach Rom ausführte[9]). Hier zuerst feierte man sein Fest[10]). Man beseitigte hier, als er einer gerichtlichen Untersuchung entgegensah, das Kreuz, an welchem ein römischer Bürger[11]) geblutet hatte[12]). Die Stadt versagte Cicero die Ehre einer öffentlichen Einladung[13]), als er zum Behuf jener Anklage in Sizilien reiste, und schickte Heius nach Rom, den Beklagten zu loben. Der Abgeordnete mußte aber ferner gestehen, daß Verres auf dessen Ersuchen attalische ⟨Teppiche⟩ von ihm erhalten und nicht zurückgegeben habe[14]). War dies auch ein Kauf? Wiederverkaufen konnte er sie leicht für 200000 Sesterzen[15]).

Auf gleiche Art verschaffte er sich mehr als einen Pferdeschmuck. Es war völlig nutzlos, daß die Besitzer solche Sachen vor ihm zu verbergen suchten, weil sie „seine Schwäche“ kannten[16]).

Sachverständige Raubgenossen des Verres

Zwei Künstler, die Brüder Tlepolemus und Hiero in Vorderasien, machten sich des Tempelraubes verdächtig und entflohen dort zu Verres, weil sie hörten, daß er ein Kunstliebhaber sei[17]). Seitdem waren sie in Asien und dann auch in Sizilien seine Kundschafter und Gehilfen[18]). Nur durch ein Mittel konnte man sich aus ihren Händen retten, durch Geld; dann sagten sie Verres, die Dinge, nach welchen ihn gelüstete, hätten keinen Wert[19]). Seine Kennerschaft, läppisch an sich, beruhte also auf dem Urteil dieser

---

[1]) ⟨Auch wenn sie nicht besonders groß war.⟩ Verr. IV 14: ⟨*in auctione signum aëneum non maximum sestertium* XL *milibus venire non vidimus?* In den schlechteren Handschriften: CXX *milibus*. Darnach Drumann: „120000“.⟩ — [2]) Verr. IV 15f. 150. — [3]) ⟨Verr. V 44: *navem cybacam maximam triremis instar palam aedificatam sumpto publico . . . . . per magistratum senatumque Mamertinum tibi datam donatamque esse dico.*⟩ — [4]) Verr. IV 17. 19. 23. 150: ⟨*navem onerariam maximam.* V 58.⟩ — [5]) Verr. IV 21: ⟨*tritici modium* LX *milia.*⟩ V 53. — [6]) Verr. IV 150. V 52f. 55f. 58. Oben S. 303. — [7]) **Verr. V 53.** — [8]) Verr. IV 21. **23**: ⟨*vacatio data est . . . . militiae.*⟩ 150. ⟨V 59.⟩ — [9]) Verr. IV ⟨**18**: *Messana . . . . praedarum ac furtorum receptrix.*⟩ 23. V 59: ⟨*receptaculum praedae fuit.*⟩ — [10]) Verr. IV 24: ⟨*hinc illa Verria nata sunt.*⟩ Oben S. 292. — [11]) ⟨P. Gavius (Verr. V 158).⟩ — [12]) Verr. IV 24 u. 26. — [13]) Verr. IV 25: ⟨*Mamertini me publice non invitarunt.*⟩ — [14]) Verr. IV 27: ⟨*Attalica . . . . . peripetasmata.* Drumann irrig: „Tapeten“. Die Teppiche dienten als Decken auf den Speisebänken.⟩ — [15]) Verr. IV 28. — [16]) Verr. IV 29. — [17]) Verr. IV 30. — [18]) Verr. IV 31. — [19]) Verr. IV 32.

[293] Verres' Vorliebe für Silbergerät

Leute[1]). Groß aber war seine Begierde. Noch in der Zeit, wo er schon für verurteilt galt, betrachtete er im Hause des Sisenna[2]) das Silberzeug so genau, daß die Diener, wahrscheinlich von den gegen ihn abgelegten Zeugnissen unterrichtet, ihn fortwährend im Auge behielten[3]). Er kaufte. Seine Rechnungsbücher besagten nichts darüber[4]). Wenn es geschah, bestimmten nicht die Besitzer den Preis, sondern sein Freigelassener Timarchides[5]), und meistens wurden jene gar nicht entschädigt[6]). Begierde ist ein zu schwacher Ausdruck für seine Leidenschaft; sie war Wut[7]). Diodorus verfolgte er wegen zwei künstlich gearbeiteter Becher so lange[8]), bis dieser entwich[9]). Voll Zorn, fast mit Tränen erhob er ein Geschrei und beschuldigte ihn, er habe ihm Gefäße entwendet[9]). Als jener schon in Rom Schutz suchte, ließ er ihn vor seinem Richterstuhle auf Tod und Leben belangen[10]). Sein Vater und andere warnten: Die Klage wurde aufgegeben, aber Diodorus kam in den drei Jahren nicht zurück[11]).

Die Trinkbecher des Diodorus 73

Bei Calidius, einem römischen Ritter, sah er ⟨Pferdchen⟩ von Silber[12]). Er schloß einen Handel. Wenn dies wahr ist, wie konnte jener sich in Rom darüber beschweren, daß man ihn wie die Sikuler geplündert habe?[13]) Von einem anderen Ritter Papirius verlangte er ein Rauchfaß zur Ansicht und schickte es ihm wieder, nachdem er das Bildwerk abgenommen hatte; er war ein Kunstkenner und enthaltsam. So erging es allen Rauchfässern auf der Insel[14]). Wenn nämlich die beiden asiatischen Spürhunde kein großes Wild aufjagten, so brachten sie ihm kleines, ein Schälchen oder ein Rauchfaß[15]). Er selbst nahm als Gast von der Tafel, was sich an Silber mit Bildwerk fand. Der Wirt, welcher etwa als römischer Bürger sein Eigentum gesichert glaubte, war sehr im Irrtum. Das Silber wurde ihm wieder zugestellt, das Bildwerk nicht[16]).

---

[1]) Verr. IV 33. Cicero gibt sich das Ansehen, als sei er erst bei dieser Gelegenheit mit den Namen und Werken der berühmtesten Meister bekannt geworden (Verr. IV 4: ⟨*didici etiam artificum nomina.*⟩ 5; vgl. Tusc. I 4). — [2]) ⟨Der bekannte Geschichtschreiber L. Cornelius Sisenna praet. 78 † 67 (Dio XXXVI 19, 1).⟩ — [3]) Verr. IV 33. — [4]) Verr. IV 36: ⟨*tabulae nullum indicant emptum.*⟩ — [5]) Verr. IV 35: ⟨*iussit Timarchidem aestimare.*⟩ — [6]) Verr. IV 37. — [7]) Verr. IV 38 u. 39 a. E. — [8]) Verr. IV 38. — [9]) Verr. IV 39. — [10]) Verr. IV 40. — [11]) Verr. IV 41. — [12]) Verr. IV 42: ⟨*eculeos argenteos.* Drumann: „Füllen". Die Erklärer denken an Trinkhörner, ῥυτά, deren Spitze häufig in einen Tierkopf auslief. Aber erstens ist, so viel ich weiß, der Ausdruck *eculeus* in diesem Sinne nicht nachweisbar, und zweitens paßt zu der Vorstellung eines Trinkgefäßes nicht die Bemerkung *in his equitabit eculeis* (§ 43). Unter *eculeus* im übertragenen Sinne verstand man zunächst ein Folterwerkzeug, dann — aber erst in später Zeit — ein Sternbild der nördlichen Halbkugel (Hitzig u. Rehm bei Pauly-Wissowa RE V 1932). Beides kommt hier nicht in Frage; man wird *eculeus* im eigentlichen Sinne zu verstehen haben und an eine Nachbildung von Reit- oder Rennpferden zu Kunstzwecken denken müssen.⟩ — [13]) Verr. IV 43. — [14]) Verr. IV 46. — [15]) Verr. IV 47. — [16]) Verr. IV 48f.

eculei argentei

Mit der Übung wuchs der Mut, und je mehr Beute, desto weniger, meinte er, brauche er die Gerichte zu fürchten. Er raubte nun öffentlich, mit amtlicher Gewalt[1]). Die Städte mußten ihr Silbergeschirr und ihre korinthischen Gefäße nach Syrakus oder an den Ort schicken, wo er gerade hauste[2]). Seine Asiaten untersuchten. Das Wertvolle ging in die Sammlung und das übrige mit einer kleinen Summe, damit man von Kauf sprechen konnte[3]), [294] wieder zu dem Besitzer[4]). In Haluntium zahlte ein Bürger für ihn; das Geld wurde ihm nicht ersetzt[3]). Verres hatte andere Sorgen. Acht Monate hindurch verfertigten ihm viele Künstler in der königlichen Burg in Syrakus goldene Gefäße, besonders Becher. Das Bildwerk, welches er von den Schälchen und Rauchfässern abgelöst hatte, ließ sich trefflich daran anbringen. Es freute ihn, er pflegte den größten Teil des Tages in der Werkstätte zu sein[5]). Als L. Piso[6]), dem Statthalter in Spanien, der Ring zerbrach und er eines anderen bedurfte, mußte man dem Goldschmied öffentlich das Gold zuwägen und jener vor aller Augen arbeiten[7]): der Statthalter in Sizilien füllte seine Prunktische; mochte man reden[8]). Die Ringe auf den Fingern waren nicht sicher, wenn er einen Brief sah, welchen man mit einem schön geschnittenen Steine gesiegelt hatte[9]).

Verres' Vorliebe für Teppiche

Außerdem zeigte er eine große Vorliebe für Teppiche. Er brauchte sie für die Polster in seinem Hause in Rom und auf den Villen. Kein wohlhabender Mann in Sizilien, bei welchem er nicht weben ließ[9]). Den Purpur, sagte er, liefere er selbst, die Freunde liehen nur die Webstühle und die Arbeiter[10]). In Syrakus verfertigte man drei Jahre nur für ihn Bettgestelle und Leuchter von Erz[11]). Auch Fürsten und Gastfreunde steuerten zu seiner Ausstattung. Die Söhne des syrischen Königs Antiochus[12]) reisten

[1]) Verr. IV 49. — [2]) Verr. IV 50. — [3]) Verr. IV 53. — [4]) Verr. IV 52. — [5]) Verr. IV 54. — [6]) II² 68 Nr. 12. — [7]) Verr. IV 56. — [8]) Verr. IV 57. — [9]) Verr. IV 58. — [10]) Verr. IV 59. — [11]) Verr. IV 60. — [12]) Des Antiochus Eusebes, eines Sohnes von Antiochus Kyzikenus. Sie hießen Antiochus Asiaticus und Seleukos Kybiosaktes (IV² 461). Die Syrer beriefen nach vielen Erbfolgekriegen Tigranes, König von Armenien, auf den Thron (IV² 157), worauf Antiochus Asiaticus eine Zeit lang verlassen in Kilikien lebte (Justin. XL 2, 3: ⟨*in angulo Ciliciae*⟩). Als Lukullus mit Erfolg gegen Mithridates, den Schwiegervater des Tigranes, kämpfte, gingen die jungen Fürsten mit ihrer Mutter ⟨Kleopatra⟩ Selene, der Tochter des Ptolemaeus Physkon (III² 47), nach Rom, ihre Herstellung zu bewirken. Antiochus wurde später nach der Besiegung der Armenier von Lukullus in Syrien wieder eingesetzt. Der Bruder wurde in Ägypten auf Befehl seiner Gemahlin Berenike getötet (Strabo XVII 1, 11). Im J. 70, als Cicero Verres anklagte, war der ältere noch nicht im Besitze von Syrien⟨?⟩, denn erst am 6. Oktober 69 erlitt Tigranes durch Lukullus eine entscheidende Niederlage (IV² 162). Cicero erzählt anders, um die Schuld des Verres zu vergrößern. Man sollte glauben, er habe einen regierenden, Rom befreundeten König beraubt und die Brüder seien nur nach Italien gekommen, um auch Ägypten zu erhalten (Verr. IV 61). ⟨Über die Zeit, wann Antiochus in den Besitz von Syrien gelangte (71 oder 69), s. die folg. Anmerkung. Mit Unrecht bemerkt Drumann, daß Pompeius den Antiochus Asiaticus „auf Kommagene be-

Die Söhne des Antiochus Eusebes

[295] Antiochus Asiaticus in Syrakus beraubt 72

nach Rom, wo sie sich fast zwei Jahre [1]) um den ägyptischen Thron bewarben [2]), ohne ihre Absicht zu erreichen. Auf der Rückkehr besuchte Antiochus, der ältere unter den Brüdern, Syrakus [3]) und wohnte bei ⟨Q.⟩ Minucius [4]). Verres bewirtete ihn und wurde dann auch eingeladen [5]). Er sah kunstvoll gearbeitetes Silber und Gold, nahm eins nach dem anderen in die Hand, lobte und bewunderte es. Als er sich entfernt hatte, bat er um die Sachen, sie den Metallarbeitern zu zeigen und auch selbst genauer zu betrachten. Man ahnte nichts Böses und ließ sie verabfolgen [6]). Nun wünschte er auch einen mit Edelsteinen verzierten Leuchter zu sehen, welcher für den kapitolinischen Juppiter bestimmt war [7]). Man brachte ihn. Der Statthalter geriet in Entzücken; er wollte ihn länger, mit Muße beschauen, die Träger wurden entlassen [8]). Nach mehreren Tagen gemahnt, zögerte er; er bat, ihm den Leuchter zu schenken, er drohte. Endlich gebot er dem Könige plötzlich, die Insel zu räumen, da er erfahren habe, daß Seeräuber aus seinem Reiche nach Sizilien kommen würden [9]). Wie schmerzlich für Q. Catulus [10]), daß der Leuchter, statt das Kapitol mit seinem Glanze zu erfüllen, die üppigen Feste eines schamlosen Schwelgers verherrlichte! [11])

---

schränkte, von welchem er einen anderen Beinamen erhielt"; denn Antiochus Asiaticus und Antiochus von Kommagene sind zwei verschiedene Personen (IV^2 461, 5. 462, 8).⟩

Die Romreise des Antiochus Asiaticus 74/73

[1]) Verr. IV 67: ⟨*rex Antiochus, qui Romae ante oculos omnium nostrum biennium fere fuisset.* Da Cicero sich hier einschließt, darf man den römischen Aufenthalt des Antiochus frühestens in die Jahre 74 und 73 setzen, seine Rückreise über Syrakus in das J. 72; denn Cicero war erst seit dem Sommer des J. 74 wieder in der Hauptstadt (oben S. 269). Antiochus trat also seine Reise unmittelbar nach dem Ausbruch des Mithridatischen Krieges an. Wann er in sein väterliches Reich zurückkehrte, hängt davon ab, wie man App. Syr. 48f. zu verstehen hat. Appian spricht hier von der Unterwerfung Syriens durch Tigranes und fährt fort: ἦρχε δὲ (Tigranes) ὁμοῦ καὶ Κιλικίας (καὶ γὰρ ἥδε τοῖς Σελευκίδαις ὑπήκουε), Μαγαδάτην στρατηγὸν ἐπιτάξας ἅπασιν, ἐπὶ ἔτη τεσσαρεσκαίδεκα. Λευκόλλου δὲ τοῦ Ῥωμαίων στρατηγοῦ Μιθριδάτην διώκοντος ἐς τὸν Τιγράνην ὑποφεύγοντα — diese Verfolgung begann und endete im J. 71 (IV^2 152) — ὁ Μαγαδάτης ᾤχετο μετὰ τοῦ στρατοῦ Τιγράνῃ βοηθήσων — also im J. 71 — καὶ ἐν τῷδε παραδὺς ἐς τὴν Συρίαν Ἀντίοχος ὁ Ἀντιόχου τοῦ Εὐσεβοῦς ἦρχε τῶν Σύρων ἑκόντων. καὶ αὐτῷ Λεύκολλος μέν, ὁ Τιγράνῃ πρῶτός τε πολεμήσας καὶ τῆς ἐπικτήτου γῆς αὐτὸν ἐξελάσας (im J. 69), οὐκ ἐφθόνησεν ἀρχῆς πατρῴας, Πομπήιος δὲ . . . . . Ἀντίοχον ἐξέβαλε τῆς Σύρων ἀρχῆς (im J. 65). Darnach scheint es, als ob Antiochus bereits vor dem Zusammenstoß zwischen Lukullus und Tigranes (6. Okt. 69) in Syrien eingefallen und von den Bewohnern als rechtmäßiger Herrscher anerkannt worden ist. In diesem Falle hätte Cicero recht, wenn er im J. 70 von den syrischen Prinzen sagt: *venerant non propter Syriae regnum: nam id sine controversia obtinebant, ut a patre et a maioribus acceperant* (Verr. IV 61).⟩ — [2]) Verr. IV 61: ⟨*regnum Aegypti ad se pertinere arbitrabantur.*⟩ — [3]) Verr. IV 61: ⟨*isto praetore venit Syracusas.*⟩ — [4]) ⟨So genannt Verr. II 69 u. 80. III 148. IV 62 u. 70. Drumann: „Minucius Rufus". Der Beiname *Rufus*, an sich in der Gens Minucia nicht selten, findet sich nur⟩ Verr. IV 70 ⟨und auch hier nur in den schlechteren Handschriften.⟩ — [5]) Verr. IV 62. — [6]) Verr. IV 63. — [7]) Verr. IV 64. — [8]) Verr. IV 65. — [9]) Verr. IV 66. — [10]) Verr. IV 69 u. 82. ⟨Q. Lutatius Catulus cos. 78 cens. 65 weihte den Tempel des kapitolinischen Juppiter im J. 69 ein (III^2 166).⟩ — [11]) Verr. IV 71.

Tempelraub in Segesta.

Dies war Tempelraub[1]). Verres erklärte damit auch den Göttern den Krieg[2]). Von Segesta verschaffte er sich durch unaufhörliche Bedrückungen[3]) ein ehernes Bild der Diana[4]), welches Karthago genommen[2]) und Scipio nach dessen Zerstörung zurückgebracht hatte[5]). Die Fackel der Göttin schien seine rasende Begierde zu entflammen[6]). Dennoch fand er später in Scipio, dessen Ahnherrn er beschimpfte, einen Verteidiger[7]).

Tyndaris.

Durch den Eroberer von Karthago gelangte ferner Tyndaris wieder zum Besitz eines Merkur[8]). Sopater, der erste Magistrat[9]), verweigerte im Einverständnis mit dem Stadtrat die Auslieferung[10]) [296] und wurde im Winter entkleidet an eine eherne Statue des C. Marcellus gebunden[11]), welcher der Patron des Ortes war[12]), bis man die Bildsäule auf Kosten der Gemeinde nach Messana brachte[13]). Als Beklagter versuchte Verres die Zeugen in Rom durch die Zusage der Rückgabe zu bestechen[13]).

Agrigent.

Den Agrigentinern nahm er insgeheim einen Apollo, ein Werk des Myron und ebenfalls ein Denkmal des Scipio. Seitdem bewachten sie ihre Tempel[14]). Gleichwohl machte Timarchides in einer Nacht mit bewaffneten Sklaven einen Angriff auf einen schönen Herkules von Erz, dessen Mund nur durch die vielen Küsse der Betenden und Dankenden etwas gelitten hatte[15]). Nach der Niederlage der Hüter zerrten und rissen die Räuber, aber Herkules widerstand, und bald regnete es Steine aus der Hand der Bürger[16]). Der Heros, scherzte man, habe einen zweiten erymanthischen Eber überwunden[17]).

Assorus. Engyium.

Ein nächtlicher Einbruch in die Kapelle zu Assorus unter der Anführung des Tlepolemus und Hiero wurde auf ähnliche Art vereitelt[18]), wogegen das Heiligtum zu Engyium seine Harnische, Helme und Krüge mit korinthischem Bildwerke verlor, welche von Scipio Africanus dort niedergelegt und mit seinem Namen bezeichnet waren[19]).

Katana

Als die Priesterinnen der Ceres in Katana[20]) anzeigten, daß die Statue der Göttin verschwunden sei[21]), trauerte die Stadt[22]). Verres, dessen Leute das Bild in der Nacht gestohlen hatten[22]), lenkte den Verdacht auf einen fremden Sklaven. Man

---

[1]) Verr. V 184. — [2]) Verr. IV 72. — [3]) Verr. IV 76. — [4]) Verr. IV 72: ⟨*ex aere Dianae simulacrum*, beschrieben § 74.⟩ — [5]) Verr. IV 74 und 77. — [6]) Verr. IV 75. — [7]) Verr. IV 79 f. Metellus Scipio cos. 52 war sein Freund. S. unten die Geschichte des Prozesses. — [8]) Verr. IV 84. — [9]) *Proagorus*, ⟨der Sprecher (προάγορος), Titel des Ortsvorstandes in verschiedenen sizilischen Städten. Verr. IV 50: *Catinam cum venisset, proagorum, hoc est summum magistratum, vocari iubet.*⟩ 85. 87: *summo magistratu praeditum.* — [10]) Verr. IV 85. — [11]) Verr. IV 86. — [12]) Verr. IV 89. — [13]) Verr. IV 92. — [14]) Verr. IV 93. — [15]) Verr. IV 94. Die Götzen im christlichen Sizilien brauchen sich also nicht zu beschweren. — [16]) Verr. IV 95. — [17]) Verr. IV 95: ⟨*aiebant in labores Herculis non minus hunc immanissimum Verrem* (*verres* = der Eber) *quam illum aprum Erymanthium referri oportere.*⟩ — [18]) Verr. IV 96. — [19]) Verr. IV 97. — [20]) ⟨Drumann mit Cicero: *Catina;* griech.: Κατάνη. Heute: *Catania.*⟩ — [21]) Verr. IV 99. ⟨V 187.⟩ — [22]) Verr. IV 99.

Tempelraub in Malta.

wußte, daß dieser unschuldig war, und bestrafte ihn nicht[1]). Melita (Malta) sah der Proprätor nie selbst, er ließ dort nur in den drei Jahren Zeuge für Frauen weben[2]). Indessen blieb es ihm nicht verborgen, daß man dort in einer Kapelle der Juno sehr alte Statuen der Siegesgöttin von Elfenbein und andere schön gearbeitete Sachen besaß[2]). Ein Anlauf, und sie waren in Syrakus[3]).

Henna,

[297]

Doch dies alles ist unbedeutend gegen das folgende. Nach einem alten Glauben war Sizilien Ceres und Proserpina oder Libera geheiligt. Diese waren hier geboren. Aus einem Haine bei Henna entführte der Gott der Unterwelt Proserpina, und ihre Mutter zündete an dem Feuer des Ätna ihre Fackeln an und durchzog die Erde, um sie zu suchen[4]). Sie brachte den Völkern den Ackerbau, ihre Erfindung[5]). Durch viele Wunderzeichen und oft durch augenblickliche Hilfe erwies sie sich als die Beschützerin der Sikuler[6]), und auch andere, auch die Römer näherten sich ihr mit der größten Verehrung[7]). Unter ihren Bildern in den Tempeln zu Henna war ein ehernes mit Fackeln das älteste[8]). Es wurde ein Eigentum des Verres[9]) und außerdem vom Vorplatze eine Siegesgöttin aus der Hand der Ceres, da er diese selbst und einen Triptolemus wegen ihrer Größe nicht fortschaffen konnte[10]). Pluto, sagte man, habe die Tochter und Verres die Mutter geraubt[11]), und in seinem Verbrechen fand man die Ursache vielfacher Plagen[12]).

Syrakus

Er mißhandelte auch Syrakus. M. Marcellus, der Eroberer der Stadt, schien im Vergleich mit ihm sie von neuem gegründet zu haben[13]), denn er schickte zwar Kunstwerke nach Rom, aber nicht alle und behielt nichts für sich[14]). Der Statthalter nahm im tiefsten Frieden und zum eigenen Gebrauch aus dem Tempel der Minerva ein von allen bewundertes Gemälde, welches ein Reitertreffen des Agathokles vorstellte[15]), und 27 andere, zum Teil Abbildungen der Könige und Tyrannen der Insel[16]). Die kostbaren Türflügel von Gold und Elfenbein verloren ihr Bildwerk und die goldenen Buckel[17]). Sogar die großen Rohrstäbe ließ er nicht zurück[18]).

Im Prytaneum entwendete er eine Statue der Sappho[19]) und überall an heiligen Orten jedes Kunstwerk von Wert[20]). Man ver-

[1]) Verr. IV 100. — [2]) Verr. IV 103. — [3]) Verr. IV 104. V 184. — [4]) Verr. IV 106. — [5]) Verr. IV 108. V 188. — [6]) Verr. IV 107 a. E. — [7]) Verr. IV 108. — [8]) Verr. IV 109: ⟨*simulacrum Cereris .... ex aere .... cum facibus, perantiquum.*⟩ — [9]) Verr. IV 109: ⟨*id sustulit.*⟩ V 187. Lactant. II 4, 30: ⟨*haec Ceres a Gaio Verre immissis latronibus servis impune sublata est.*⟩ — [10]) Verr. IV 110. 112. — [11]) Verr. IV 111. — [12]) Verr. IV 113f. — [13]) Verr. IV 115. — [14]) Verr. IV 120f. — [15]) Verr. IV 122. — [16]) Verr. IV 123. — [17]) Verr. IV 124: ⟨*bullas aureas.* Holm, Gesch. Siz. III 178: „Nagelköpfe".⟩ — [18]) Verr. IV 125: ⟨*gramineas hastas.*⟩ — [19]) Verr. IV 125. 127. — [20]) Verr. IV 128.

mißte nach dem Siege des M. Marcellus nicht so viele Menschen als Götter nach dieser Statthalterschaft[1]). Die Führer der Fremden hatten seitdem einen ganz veränderten Beruf, sie zeigten den Ort, wo einst Sehenswürdiges gewesen war[2]). Mochten die Römer vielleicht solche Dinge verachten, den Griechen waren sie heilig[2]); sie veräußerten sie nicht freiwillig, wie oft auch Verres wiederholte, er habe sie von ihnen gekauft[3]). Deshalb blieben sie im Besitz ihrer Kunstwerke, als Rom die Insel eroberte; sie gewährten ihnen einen Trost in der Sklaverei[4]).

§ 14. [298]

Verres verhindert das Übergreifen des Sklavenkrieges nach Sizilien

„Aber Verres sicherte doch Sizilien in gefahrvollen und furchtbaren Zeiten durch seine ausgezeichnete Tapferkeit und Wachsamkeit vor entlaufenen Sklaven und äußeren Feinden." [5]) Hortensius und andere Gönner erwarteten, als er vor Gericht stand, daß man den Dieb, den Tempelräuber, seine beispiellosen Schandtaten und Laster vergessen werde, um dem Staate für ähnliche Fälle einen Helden zu erhalten[6]). In Sizilien gab es damals keinen Sklavenkrieg, wohl aber in Italien[7]), und in diesem gebührte Crassus und Pompeius die Ehre, nicht Verres[8]). Nicht er, sondern Crassus verhinderte, daß die Sklaven nach Messana übersetzten[8]), und wenn die sizilischen sich nicht auch empörten[9]), so lag der Grund nur darin, daß sie seit dem letzten Aufruhr[10]) keine Waffen tragen durften[11]).

Einige gerieten in den Verdacht einer Meuterei. Sie gehörten Leonidas und wurden in Lilybäum verurteilt, an den Pfahl gebunden und — ihrem Herrn zurückgegeben[12]). Hier nichts von dem Gelde, welches sie befreite![13]) War dies aber ein Mittel, bei der nahen Gefahr von Verschwörungen abzuschrecken?[14]) Der Proprätor sparte das Kreuz für römische Bürger[15]). Seine Gedanken waren nur darauf gerichtet, wie er aus der Gärung Vorteil ziehen könnte. Zu dem Ende verdächtigte er Sklaven, und die Herren mußten zahlen[16]). Apollonius, einen reichen Mann[17]), nahm er sogar wegen eines Menschen in Anspruch, welcher nicht

[1]) Verr. IV 131. — [2]) Verr. IV 132. — [3]) Verr. IV 133. — [4]) Verr. IV 134. — [5]) Verr. V 1. — [6]) Verr. V 4: ⟨*at est bonus imperator . . . . et ad dubia rei publicae tempora reservandus.*⟩ — [7]) Gegen Spartakus seit dem J. 73 (IV² 86). — [8]) Verr. V 5. — [9]) Verr. V 6. — [10]) ⟨104—100 (IV² 133).⟩ — [11]) Verr. V 7: ⟨*ne quis cum telo servus esset.* Holm, Gesch. Siz. III 407, ist der Meinung, daß Verres das Übergreifen des Sklavenkrieges nach Sizilien verhindert habe; nur wegen dieses Verdienstes sei er 3 Jahre als Statthalter auf der Insel geblieben. Eine ausdrückliche Bestätigung dieser Annahme gibt Sallust. hist. IV 32 Maur.: *C. Verres litora Italia propinqua firmavit.* Daß die Sklaven die Absicht hatten, nach Sizilien überzusetzen, ist gewiß (IV² 92)⟩ — [12]) Verr. V 10f. 18. — [13]) Verr. V 11 a. E. — [14]) Verr. V 14 — [15]) Verr. V 12. — [16]) Verr. V 15. — [17]) Verr. V 16.

in seinem Dienste war[1]; er schickte ihn ins Gefängnis[1]) und entließ ihn erst nach anderthalb Jahren[2]), als er sich loskaufte[3]).

Von dieser Art waren seine Taten während des Fechterkrieges. Er bildete eine besondere Klasse von Feldherren. Der eine hat diesen, der andere jenen Vorzug; an ihm bemerkte man zunächst eine nicht geringe Sorgfalt, die beschwerlichen Reisen, welche mit dem Berufe des Kriegers verbunden sind, sich leicht und angenehm zu machen. Einmal ersann er gegen die Kälte und die reißenden Ströme der stürmischen Jahreszeit das treffliche [299] Mittel, daß er den Winter unter dem milden Himmel von Syrakus verlebte, die kurzen Tage an der Tafel und die langen Nächte in anderer Gesellschaft[4]).

Verres' Reisen in Sizilien

Das Frühjahr begann für ihn sehr spät, erst wenn die Rosen blühten. Dann begab er sich auf Reisen und mit einer solchen Ausdauer und Unverdrossenheit, daß man ihn nie zu Pferde sah[5]). Acht Männer trugen ihn in einer Sänfte auf einem mit Rosen gefüllten Polster von Stoffen aus Melita[6]). Er selbst trug einen Kranz auf dem Kopfe, einen anderen am Halse und hielt sich ein kleines Netz mit Rosen vor die Nase[5]). Hatte er dann an einem Orte ein wenig für Geld das Recht gehandhabt, so meinte er, die übrige Zeit gehöre Venus und Bacchus[5]). Nun lieferte er als guter Feldherr seine Schlachten. Er schmauste und lud auch Frauen ein, um die Auswahl zu haben[7]). Einem gewaltigen Lärmen und Schreien folgte zuweilen ein Handgemenge[7]). Zuletzt wurde der eine wie aus einem Gefechte fortgetragen, ein anderer blieb für tot zurück, die meisten bedeckten der Sinne berauscht den Boden, so daß man nicht das Gastmahl eines Proprätors, sondern eine von Trunkenbolden erneuerte Schlacht bei Cannae zu sehen glaubte[7]).

Sommerlager auf der „Insel"

Im hohen Sommer, wenn andere reisten, weil sich dann mehr als sonst die Gelegenheit darbot, die Provinz kennen zu lernen, bezog dieser Feldherr in der schönsten Gegend von Syrakus unter Zelten sein Standquartier[8]). Hier auf der sogenannten Insel, am Eingange des Hafens[9]), wurde niemand zugelassen als die Genossen und Diener seiner Lüste[10]), in deren Gesellschaft der Sohn ihm ähnlich werden mußte, auch wenn die Natur ihn anders geschaffen hätte[11]). Indessen entstand durch die Schauspielerin Tertia eine große Unruhe im Lager, die angesehenen Frauen aus Syrakus wollten sie nicht neben sich dulden[12]).

Man hörte also statt der Stimme des richtenden Prätors auf dem Markte die Stimmen der Weiber und Musik an der Küste[13]). Jener konnte seinen Ankläger nicht dadurch entwaffnen, daß er

[1]) Verr. V 17. — [2]) Verr. V 21. — [3]) Verr. V 24. — [4]) Verr. V 26. — [5]) Verr. II 27. — [6]) Verr. V 27; vgl. II 176. IV 103. — [7]) Verr. V 28. — [8]) Verr. V 29. 80. — [9]) Verr. V 30. 80. — [10]) Verr. V 30. — [11]) Verr. V 30. 81. 137. — [12]) Verr. V 31; vgl. III 78. — [13]) Verr. V 31.

an seine Kriegstaten erinnerte und die Brust entblößte, um Narben zu zeigen; er trug nur Spuren von Bissen der Frauen[1]), nur die Schanzen der Keuschheit hatte er mit Sturm erobert[2]), nie kam es ihm in den Sinn, daß Fasces und Beile ihm nicht verliehen [300] worden, weil er alle Riegel der Schamhaftigkeit und der Pflicht durchbrechen und jedermanns Gut als das seinige betrachten sollte[3]). Wie sehr es ihm an Mut und Tatkraft fehlte, erkannte man auf seiner Rückreise nach Rom, als versprengte Sklaven[4]) Tempsa in Bruttium heimsuchten[3]). Abgeordnete aus dem nahen Munizipium Vibo Valentia erschienen bei ihm am Ufer, und M. Marius bat in ihrem Namen, jene Schar zu vernichten; er gab eine ⟨ablehnende⟩ Antwort[5]).

Verres vernachlässigt die Flotte

„Den Seeräubern hat er aber doch mit einer wohl gerüsteten Flotte und einer ausgezeichneten Sorgsamkeit Widerstand geleistet.“[6]) Gerade hier häuft sich seine Schuld[6]). Die Flotte diente ihm zum Vorwande, seine Kasse zu füllen. Von dem reichen Messana forderte er weder Schiffe noch Menschen[7]). Auch wurde es bei dem Getreidekauf nicht angezogen[8]), es zahlte ihm insgeheim und erbaute ihm ein großes Lastschiff[9]), welches bei seinem Abgange von der Insel mit der sizilischen Beute bei Velia anlegte[10]). „Er erbaute es selbst.“ Dies untersagten die Gesetze. Einem Statthalter gab man zu Reisen ein Schiff auf öffentliche Kosten, und es war ihm nicht erlaubt, Sachen über das Meer aus Gegenden sich nachkommen zu lassen, wo er nichts besitzen durfte[11]). Sein Vorgeben wurde auch durch das Zeugnis des Heius widerlegt[12]).

Während man also gegen die Seeräuber rüsten sollte, rüstete man, seinen eigenen Raub zu bergen[13]). Sonst gaben ferner die Städte in den römischen Provinzen den Befehlshabern ihrer Schiffe, was zur Unterhaltung und Besoldung der Mannschaft erforderlich war, und jene mußten dann Rechnung ablegen[14]). Verres gebot, das Geld an ihn zu zahlen[14]). Für Geld entband er die Städte von der Pflicht, Seeleute zu stellen[15]), den Seeleuten bewilligte er für 600 Sesterzen Urlaub auf den ganzen Sommer[16]), den Sold behielt er für sich, und den übrigen ließ er nicht zukommen, was ihnen gebührte[15]).

So verfuhr er im Angesicht der Seeräuber[17]). Als man ihnen dennoch ein Schiff mit schöner junger Mannschaft, künstlich ge- [301]

[1]) Verr. V 32. — [2]) Verr. V 34. — [3]) Verr. V 39. — [4]) Publipor vom Heere des Spartakus nach dessen Niederlage (IV² 94). — [5]) Verr. V 40: ⟨*responsum dedisti, cum esses cum tunica pulla et pallio.* Drumann: „er gab nicht einmal eine Antwort“. Aber nur in den schlechteren Handschriften liest man: *responsum nullum dedisti;* in den besseren: *sponsum* bezw. *responsum dedisti.*⟩ — [6]) Verr. V 42. — [7]) Verr. V 43. 51. 59. 136. — [8]) Verr. V 52f. 55f. Oben S. 307. — [9]) Verr. V 44: ⟨*navem cybaeam maximam triremis instar.*⟩ — [10]) Verr. V 44. — [11]) Verr. V 45. — [12]) Verr. V 47. — [13]) Verr. V 59. — [14]) Verr. V 60. — [15]) Verr. V 61f. — [16]) Verr. V 61. 62: ⟨*sescenos nummos . . . . . qui dederat, commeatum totius aestatis abstulerat.*⟩ 133. 136. — [17]) Verr. V 62.

Verres und die Seeräuber

arbeitetem und geprägtem Silber und vielen Teppichen nahm, weil es unter seiner Last sich nicht bewegen konnte, mußte man alles zu ihm bringen[1]. Die Gefangenen von Wert verschenkte er, oder er gebrauchte sie selbst[2]; der Hauptmann löste sich mit Geld[3], nur den Bejahrten und Mißgestalteten wurde der Kopf abgeschlagen[4]. Da ihre geringe Zahl Aufsehen erregte, so ließ Verres römische Bürger als Seeräuber hinrichten[5], einen unter ihnen als Hauptmann[6], und mit verhülltem Gesichte[7], damit man sie nicht erkannte. Sie waren in Sizilien gelandet und von ihm beschuldigt, daß sie für Sertorius gefochten oder mit den Feinden auf dem Meere sich verbunden hätten[8].

Die Beute reizte ihn nicht zu größerer Tätigkeit. In jenem Standlager auf der Insel[9] sah er auch Nike, die sehr schöne Frau des Kleomenes, eines vornehmen Bürgers in Syrakus[10], der zwar aus Furcht keinen Einspruch tat, dessen Nähe aber doch unbequem war. Um ihn zu verpflichten und zu entfernen, übergab er ihm die Flotte[11]. M. Marcellus, der Eroberer der Stadt, erlaubte den Syrakusanern nicht, in „der Insel" zu wohnen, weil dieser Teil den Eingang zur See beherrschte und von wenigen Leuten verteidigt werden konnte[12]. Bis dahin war die Verfügung beobachtet worden; jetzt wurde ein Sikuler römischer Legat[13].

Ausfahrt der sizilischen Flotte gegen die Seeräuber

Die Flotte, mit welcher er den Hafen verließ, war stattlich anzusehen, aber wegen der vielen Beurlaubungen schlecht bedient[14]. Da sie an dem Orte vorüberfuhr, wo Verres seine Gelage hielt, trat dieser hinzu in Pantoffeln, im Purpurmantel und bis auf die Fersen herabwallenden Untergewande, am Arme eines Weibes sie in Augenschein zu nehmen[14]. Kleomenes führte sie nach Pachynum, dem südöstlichen Vorgebirge von Sizilien; seine Leute suchten Wurzeln[15], den Hunger zu stillen[16], und er schwelgte in seinem Zelte[17]. Er war eben berauscht, als man ihm meldete, daß Seeräuber im Anzuge seien[17]. Sogleich entfloh er nach Helorus[18]. Die anderen folgten. Mehrere Schiffe wurden von Herakleo, dem

[1] Verr. V 63. — [2] Verr. V 64. 71. 73. — [3] Verr. V 64. 73: ⟨*dux liberatus.*⟩ 78: ⟨*pecunia.*⟩ 136. — [4] Verr. V 64: ⟨*si qui senes ac deformes erant, eos in hostium numero ducit.*⟩ — [5] Verr. V 72f. 136. ⟨156.⟩ — [6] Verr. V 73f. 78f. — [7] Verr. V 72 ⟨u. 156: *capitibus involutis.*⟩ — [8] Verr. V 72. — [9] Oben S. 314. — [10] Verr. V 81. — [11] Verr. V 82. ⟨137.⟩ — [12] Verr. V 84. — [13] Verr. V 85. 125. 131. — [14] Verr. V 86. — [15] Verr. V 87: ⟨*radices palmarum agrestium.*

Die Zwergpalme

Gemeint ist die Zwergpalme *(chamaerops humilis)*, „ein in Spanien, Sizilien und auch Unteritalien auf heißem Boden wucherndes, meist verkrüppeltes blaugrünes Gesträuch, dessen junge Blattsprossen, Wurzeln und Früchte gegessen werden" (Hehn, Kulturpflanzen u. Haustiere[6], Berlin 1894, S. 267). Abgebildet findet sich die Zwergpalme mit Frucht auf einer Münze von Kamarina (Holm, Gesch. Siz. III Tafel II Nr. 11. Bardt, Ciceros Verrinen in Auswahl, Leipzig 1905, Kommentar S. 106). Das häufige Vorkommen der Zwergpalme gerade in Sizilien bezeugt Theophrast. hist. plant. II 6, 11: οἱ δὲ χαμαιρριφεῖς καλούμενοι τῶν φοινίκων . . . . πολλοὶ ἐν τῇ Κρήτῃ γίνονται καὶ ἔτι μᾶλλον ἐν Σικελίᾳ.⟩ — [16] Verr. V 87 u. 134. — [17] Verr. V 87. — [18] Verr. V 90.

Hauptmann der Feinde, genommen[1]) und die übrigen bei jener Stadt verbrannt[2]). In Syrakus erfuhr man dies in der Nacht. Man eilte nach der Wohnung des Statthalters, wohin dieser vor kurzem mit den Frauen unter Gesang und Musik zurückgekehrt war[3]), und ungeachtet seines Verbotes, ihn im Schlafe zu stören, weckte ihn das Geschrei der Menge[4]). Mehr als er dachten die Bürger auf Verteidigung, und bald drangen die Feinde in den Hafen[5]). Hier, wo einst die Seemacht Athens besiegt wurde[6]), konnte Herakleo mit seinen Raubschiffen ungehindert kreuzen[7]), bis es ihm beliebte, wieder in See zu gehen[8]). [302]

Prozeß und Hinrichtung der Kapitäne

Jeder fand die Ursache der Schmach in der Beurlaubung der Ruderer und Soldaten, in der schlechten Verpflegung der übrigen und in der Feigheit des Kleomenes[9]). Der Proprätor ließ durch die Anführer der Schiffe bezeugen, daß die Flotte vollständig bemannt gewesen sei, und dies urkundlich niederschreiben und besiegeln[10]). Dann beschuldigte er sie des Verrats[11]), während er Kleomenes der Frau wegen schonte[12]). Sie wurden gefesselt, einem Nichtswürdigen, der sich zum Ankläger herlieh, gegenübergestellt[13]) und ungeachtet der flehentlichen Bitten der Ihrigen[13]) von dem Gefolge des Verres verurteilt[14]), an den Pfahl gebunden und enthauptet[15]). Jener erreichte indessen seine Absicht nicht, alle Zeugen seines Verbrechens zu beseitigen. Einige entgingen dem Tode[16]), auch die Blutsfreunde der Ermordeten sagten gegen ihn aus, als Cicero ihn anklagte[17]), und Kleomenes mußte selbst gestehen, daß er bei Pachynum gelandet sei, weil es ihm an Soldaten fehlte[18]).

Dies waren die Kriegstaten des Verres, und so behandelte er die Sikuler. In seinem Wahnsinn frevelte er auch an römischen

[1]) Verr. V 90. — [2]) Verr. V 91. ⟨137.⟩ — [3]) Verr. V 92. — [4]) Verr. V 93f. — [5]) Verr. V 96. — [6]) Verr. V 98. — [7]) Verr. V 97. ⟨138.⟩ — [8]) Verr. V 100. — [9]) Verr. V 101. — [10]) Verr. V 102. — [11]) ⟨Die Anklage lautete auf Schwächung der Schiffsmannschaft durch ungerechtfertigte, zu eigennützigen Zwecken vorgenommene Beurlaubungen. Ob sie gerechtfertigt war oder nicht, konnte nur das Zeugenverhör lehren. Für Cicero kam alles darauf an nachzuweisen, daß die Kapitäne nicht aus freien Stücken und zu eigenem Nutzen die Matrosen entlassen hätten, sondern auf Befehl des Verres, dem auch der klingende Vorteil zufloß (Verr. V 133: *te pretio remiges militesque dimisisse arguo).* Darum konnten außer Verres selbst nur die Kapitäne wissen, und das wird — außer dem Wunsch, die Wut der Provinzialen von sich auf andere abzulenken — der Grund gewesen sein, warum Verres sie aus dem Wege räumte (Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 282).⟩ — [12]) Verr. V 105. — [13]) Verr. V 108. — [14]) Verr. V 114: ⟨*condemnat omnes de consilii sententia, ... hoc est de comitum suorum sententia.*⟩ — [15]) Verr. V 121: ⟨*deligantur . . . . . feriuntur securi.* Schlimmeren Mißbrauch der Amtsgewalt konnte es nicht geben; aber in den Augen des römischen Gesetzes waren, wie Cicero Verr. V 133 ausdrücklich sagt, strafbar nicht die Justizmorde, sondern daß Verres als Offizier seine Schuldigkeit nicht getan hatte. Das fiel allerdings unter den Majestäts- und selbst unter den Perduellionsprozeß; für die Hinrichtung von Nichtbürgern gab es kein Strafgesetz (Mommsen Strafrecht S. 79 Anm. 1).⟩ — [16]) Verr. V 121f. — [17]) Verr. V 128f. — [18]) Verr. V 133 u. 134.

Hinrichtungen römischer Bürger

Bürgern; er bestrafte sie wie Sklaven[1]). Servilius, welcher sich freimütig über ihn geäußert hatte, wurde nach Lilybäum vorgefordert, weil er angeblich betrügliche Geldgeschäfte trieb[2]), und vor der Untersuchung von sechs Liktoren so arg mit Ruten ge- [303] hauen, daß er bald nachher starb[3]). Andere Römer warf er in die Steinbrüche, ein von dem Tyrannen Dionysius angelegtes Gefängnis, wenn sie sein Mißfallen erregten[4]). Zeigte sich ein Schiff an der Küste, so brachte man die Waren in seine Wohnung und die Menschen unter dem Vorwande, daß sie Sertorianer seien und von Dianium in Spanien[5]) kämen[6]), in jenen Kerker[7]), wo man sie tötete[8]). Vergebens suchten sie durch tyrischen Purpur und durch die übrige Ladung ihre Unschuld zu beweisen. Eben diese Güter stürzten sie ins Unglück. Verres verlangte darnach, er behauptete, sie hätten sie im Verkehr mit Seeräubern erworben[6]).

Verr. V 141

[1]) Verr. V 139. — [2]) Verr. V 141: ⟨*locutus erat liberius de istius improbitate atque nequitia. Quod isti simulac renuntiatum est, hominem iubet Lilybaeum vadimonium Venerio servo promittere. Promittit: Lilybaeum venitur. Cogere eum coepit, cum ageret nemo, nemo postularet, sponsionem ⳨ milium nummum facere cum lictore suo,* NI FVRTIS QVAESTVM FACERET; *recuperatores se de cohorte sua dicebat daturum Servilius et recusare et deprecari, ne iniquis iudicibus nullo adversario iudicium capitis in se constitueretur.* Die schwierige Stelle erklärt Mommsen im Anhang zur Halmschen Ausgabe. Zunächst ward ein Anspruch der Venus Erycina wegen Beeinträchtigung des Tempelguts zum Vorwand genommen, um den Kaufmann *e conventu Panhormitano* in Lilybäum vor Gericht zu stellen. Servilius, der für den Fall des Nichterscheinens sich zur Zahlung einer Konventionalstrafe verpflichtet hatte *(vadimonium)*, erschien zum Termin in Lilybäum; nicht so der Kläger. Darauf ward der Prozeß fallen gelassen. Aber Verres erfand eine neue Klage, um einen Grund zur Verurteilung zu haben: ein Liktor tritt auf und fordert Servilius zum Prozeß, indem er sich erbietet, ihm zu beweisen, daß er durch *furtum*, d. h. durch Betrügerei und Unterschlagung (vermutlich ebenfalls in Sachen des Venustempels), sich bereichere. Servilius lehnt die angebotene Wette *(sponsio)* ab, wird aber von Verres zur Annahme gedrängt und dabei von den Liktoren zu Tode geprügelt.

Gegen Mommsens Erklärung wendet sich Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 286—294.⟩ —

[3]) Verr. V 140 u. 142. Diese Handlung richtet sich selbst. Übrigens verdienten die meisten Wucherer oder Negotiatoren, wie sie sich nannten, die Verwünschungen der Provinzialen. Hätte Cicero nicht bloß Verres anklagen und zum Teil anschwärzen, sondern das Unglück Siziliens nach seinem ganzen Umfange schildern wollen, so mußte er auch jene Blutsauger vorführen, welche gegen unerschwingliche Zinsen die von den Beamten und Staatspächtern geforderten Summen liehen, die Opfer der Habsucht noch tiefer verstrickten und zuletzt das Netz über ihrem Kopfe zusammenschlugen. Es ist gar nicht zweifelhaft, daß viele unter den Sikulern, welche nach Cicero nur wegen der Erpressungen des Verres entflohen, Haus und Hof den römischen Gläubigern überließen. Eins arbeitete dem anderen in die Hand, und die Negotiatoren waren erkenntlich für den Schutz des Statthalters, von welchem sie im Notfall auch Mannschaft zur gewaltsamen Einforderung des Kapitals und der Zinsen oder zur Vertreibung des Schuldners erhielten. Das Übel wurde dadurch völlig unheilbar, daß oft die Großen in Rom, Senatoren, die Wucherer waren und nur aus Scheu vor der öffentlichen Meinung im Hintergrunde blieben. Sie verhinderten, scheinbar ohne persönliches Interesse, beschränkende Gesetze oder die Vollziehung. — [4]) Verr. V 143; vgl. § 68. — [5]) IV² 386. — [6]) Verr. V 146. — [7]) Verr. V 145. — [8]) Verr. V 146 f.

Wären die Erwürgten Sertorianer gewesen, so hatte er doch nicht die Befugnis, sie zu töten. Selbst Pompeius, welcher in Spanien kämpfte, begnadigte nach der Hinrichtung des Perperna die um Schonung flehenden Bürger[1]). Gleichwohl würde man leichter verzeihen, wenn jene Kaufleute und Schiffer, wenn auch die Handeltreibenden aus Puteoli, der Wechsler Herennius und andere, welche geplündert und ermordet wurden, in der Tat unter Sertorius gedient hätten[2]). Ihr Bürgerrecht beachtete man nicht weiter, als daß man sie zur Vorsicht in einer Verhüllung zum Richtplatze schleppte[3]).

Fast Unglaubliches begegnete Gavius. Er entkam aus den Steinbrüchen und drohte auf der Flucht in Messana, dessen Verbindung mit seinem Feinde ihm unbekannt war, durch eine Anklage sich zu rächen[4]). Man verhaftete ihn, meldete es Verres, welcher zufällig an demselben Tage eintraf[4]) und sogleich befahl, ihn auf dem Markte an den Pfahl zu binden und zu geißeln, [304] weil er von den Urhebern des Fechterkrieges als Kundschafter nach Italien geschickt sei[5]). Gavius rief, er sei römischer Bürger[6]). Das Porcische Gesetz und die Sempronischen schützten ihn nicht[7]). Er wurde hinter der Stadt an der Straße des Pompeius im Angesicht Italiens, der Gesetze und der Freiheit an das Kreuz geschlagen[8]). Und er war unschuldig! Seine Versicherung, er sei nicht Kundschafter der Sklaven, er sei römischer Bürger, bewirkte nicht einmal eine Verzögerung der Strafe, eine Untersuchung, eine Botschaft an den Ritter L. ⟨Rae⟩cius[9]) in Panormus, welchen er zum Zeugen der Wahrheit aufrief[10]).

civis Romanus sum!

§ 15.

Nach einer dreijährigen Verwaltung der Insel[11]) wurde Verres im J. 70 durch L. Metellus[12]) ersetzt. Er fühlte sich nicht ver-

Verres' Abgang von Sizilien. Jan. 70

[1]) Verr. V 153. Nicht ohne Ausnahme (IV[2] 389). Das Beispiel ist überhaupt schlecht gewählt; kein anderer unter den Feldherren Sullas vergoß so viel Blut gefangener, wehrloser Römer. — [2]) Verr. V 154f. — [3]) Verr. V 157: ⟨*capitibus involutis.*⟩ — [4]) Verr. V 160. — [5]) Verr. V 161. 164. — [6]) Verr. V 161. 162: ⟨*civis Romanus sum!*⟩ — [7]) Verr. V 163. Man meinte später, daß sie auch die römischen Bürger hätten schützen sollen, welche Cicero als Mitschuldige des Catilina hinrichten ließ. S unten. — [8]) Verr. V 169f. — [9]) ⟨Drumann: „L. Precius." Die Handschriften bei Cic. Verr. V 161 u. 168 schwanken zwischen *Recius* bezw. *Retius* und *Precius* bezw. *Pretius*; die beste hat § 161: *cum L. Recio.* Darnach schrieb Halm: *L. Raecius.* Mit Recht! Denn eine Gens Praecia ist nicht nachweisbar, wohl aber — namentlich auf Inschriften — eine Gens Raecia; CIL I 565 (Kapua): *M. Raecius Q. f.* III 1, 2917 (Jader): *Q. Raecio Q. f. Cl. Rufo* (unter Vespasian, Titus und Trajan). III 1, 3116 (Arba): *C. Racci Rufi* (173 n. Chr.). VI 1, 2051 (Acta fratrum Arvalium zum J. 69 n. Chr.) Z. 40: *M. Raecius Taurus* = Phlegon. fr. 51 bei Müller FHG III S. 622 zum J. 49 n. Chr.: Ῥαικίου Ταύρου, ἀνδρὸς στρατηγικοῦ.⟩ — [10]) Verr. V 161 u. 168. — [11]) ⟨Von 73—71.⟩ Oben S. 289. — [12]) ⟨Prätor 71.⟩ II[2] 46 Nr. 31.

L. Raecius

anlaßt, bei seinem Abgange eine Rede zu halten wie Cicero als Quästor[1]), auch mochte er von seinem Raube, namentlich von dem, welchen er selbst an Bord nahm, keinen Zoll erlegen[2]); aber nur aus diesem Grunde konnte der Ankläger von ihm sagen, er sei heimlich aus Syrakus entflohen, wo niemand ihn zu belästigen oder gar anzugreifen wagte[3]). Die meisten Schätze führte das Frachtschiff, welches Messana für ihn erbaut hatte[4]). Als er an der Küste von Bruttium landete, ersuchte man ihn vergebens um Hilfe gegen eine Bande von Sklaven[5]).

Metellus als Nachfolger des Verres

Die Ritter, die Staatspächter, wußten noch nicht, wie sehr sie betrogen waren; sie gingen ihm von Rom entgegen[6]). Er bedurfte ihrer Gunst, wenn man ihn gerichtlich belangte, und noch wichtiger wurde ihm dann die Freundschaft des Metellus. Anfangs schien dieser ihm nicht geneigt zu sein; schon von Rom schrieb er[7]) den Städten in Sizilien, er werde nach dem Gesetze des Hiero verpachten[8]). Dann meldete er den Konsuln Pompeius und Crassus und anderen[9]), daß er es ausgeführt[10]), die Insel aber [305] in der traurigsten Verfassung gefunden habe[11]) und die durch Erpressungen verarmten Landwirte kaum bewegen könne, ihre Felder wieder zu bestellen[12]). Auch wurden die ungerechten Verordnungen des Vorgängers so viel als möglich von ihm aufgehoben[13]).

Jener hatte aber schon bei der Abreise von Sizilien seine Begleiter gewonnen[14]) und schickte darauf Briefe und unter diesen einen von den Verwandten des Metellus[15]), der ihn gänzlich veränderte und ihn bestimmte, sich als Blutsfreund des Verres einzuführen[16]). Nun erlaubte er keine gerichtliche Verfolgung des Apronius, weil man in ihm auch schon den richten werde, in

---

[1]) Oben S. 269. — [2]) Oben S. 296. — [3]) Verr. I 113: ⟨*miramur istum de provincia decedentem clam Syracusis profugisse?*⟩ — [4]) Verr. IV 150: ⟨*navem onerariam maximam, ... a Mamertinis datam, onustam cum isto profectam fatebuntur.*⟩ V 44: ⟨*haec navis, onusta praeda Siciliensi. . . . . simul cum ipse decederet, appulsa Veliam est.*⟩ — [5]) Oben S. 315. — [6]) Verr. II 172. III 165. — [7]) ⟨Im September oder Oktober 71 (oben S. 299 Anm. 7).⟩ — [8]) Verr. III 44: ⟨*ostendit se lege Hieronica venditurum.*⟩ 45. 121. — [9]) Verr. III 123: ⟨*litteras, quas ad Cn. Pompeium et M. Crassum consules, quas ad M. Mummium praetorem, quas ad quaestores urbanos misit.*⟩ — [10]) Verr. III 123: ⟨EPISTVLA L. METELLI. DECVMAS FRVMENTI LEGE HIERONICA VENDIDI.⟩ — [11]) Verr. III 124: ⟨*desertas arationes, inanes agros, provinciam miseram perditamque.*⟩ — [12]) Verr. III 124f. — [13]) Verr. II 63: ⟨*fecerat hoc egregie primo adventu Metellus, ut omnes istius iniurias, quas modo posset, rescinderet et irritas faceret.*⟩ 138f. 140. — [14]) Verr. III 152: ⟨*adventu L. Metelli praetoris, cum omnes eius comites iste sibi suo illo panchresto medicamento amicos reddidisset.*⟩ — [15]) Von seinen Brüdern Quintus mit dem Beinamen *Creticus* und Marcus (II² S. 41 Nr. 28. S. 47 Nr. 33). ⟨Der älteste Bruder, Gaius (II² S. 41 Nr. 27), scheint nicht mehr am Leben gewesen zu sein; wenigstens wird er in der Geschichte des Prozesses nirgends erwähnt (vgl. z. B. act. I 26f.).⟩ — [16]) Verr. II 64: ⟨*epistulas complures attulerat, in his unam domo, quae totum mutarat hominem.*⟩ 138: ⟨*repente istius non modo amicus, verum etiam cognatus factus est.*⟩

dessen Auftrage er gehandelt habe [1]). Er erließ strenge Edikte, als man die Statuen des vorigen Statthalters umwarf [2]), und befahl sie herzustellen [3]). Cicero, welcher Beweismittel gegen jenen auf der Insel sammelte, sah sich auf jede Art behindert; viele Zeugen wurden zurückgehalten [4]) und die Provinzialen aufgefordert, Verres durch Abgeordnete in Rom zu loben [5]).

Die sizilischen Städte erheben Klage wegen Erpressungen

Sizilien wollte diesen wegen Erpressungen belangen [6]), nur Messana und Syrakus ausgenommen [7]). Obgleich er auch hier manchen Frevel verübte, so hatte er doch die Städte im ganzen auf Kosten der anderen und des römischen Volkes geschont, besonders Messana [8]), weil es bei seiner Lage sich am meisten dazu eignete, das geraubte Gut zu bergen und nach Italien zu senden [9]), aber auch Syrakus. Beide schickten Entlastungszeugen nach Rom, welche jedoch aus Haß oder auf gut gestellte Fragen zum Teil gegen den Schützling aussagten [10]). Cicero war diese Verwendung für den Gegner sehr unbequem. Sie machte den Ausgang des Prozesses nicht zweifelhaft, aber sie hemmte ihn, da sie nicht zu der Schilderung des allgemeinen Unglücks und der allgemeinen Erbitterung auf der Insel stimmte. Deshalb suchte er die Ursache in einem strafbaren Eigennutz der Städte, in Handlungen des **[306]** Verres, welche dessen Schuld vermehrten, in dem Einfluß des Metellus. Und wie er in seinen Reden oft dem schlechten Gedächtnis der Zuhörer oder Leser vertraute, so schrieb er, nur Messana lobe den Verbrecher [11]), nachdem er an einem anderen Orte dasselbe an Syrakus gerügt hatte [12]). Auch Leontini, scheint es, wurde durch Metellus dem neuen Freunde gewonnen [13]).

Die Sikuler wählen Cicero als Anwalt. Jan. 70

Die übrigen Gemeinden baten Cicero, sie vor Gericht zu vertreten. Er hatte ihnen als Quästor [14]) sein Wort verpfändet, daß er auch ferner mit Liebe ihrer gedenken werde [15]). Von seiner „Treue, Gewissenhaftigkeit und Ausdauer“ erwarteten sie den Sieg [16]).

[1]) Verr. III 152: ⟨*cum diceret Metellus, praeiudicium se de capite C. Verris per hoc iudicium nolle fieri.*⟩ — [2]) Verr. II 160. 161. IV 90 a. E. — [3]) Verr. II 160. 162f. — [4]) Verr. II 64: ⟨*testes . . . . etiam vi retinere coepit.*⟩ 65: ⟨*nuntium miserunt se a praetore retineri.*⟩ III 122: ⟨*L. Metellus multos in istum testes imperio et potestate deterruit.*⟩ V 129. — [5]) Verr. II 64: ⟨*a civitatibus laudationes petere coepit.*⟩ IV ⟨141.⟩ 144. 145: ⟨*laudatio C. Verri decreta.*⟩ 147: ⟨*a civitatibus laudationes per vim et metum comparare.*⟩ — [6]) divin. in Caecil. 10. 11. 17. 65. act. I 41. 42. 51. I 8. II 15: ⟨*in hac quaestione de pecuniis repetundis.*⟩ III 222. IV 17 u. 82. V 4. — [7]) ⟨divin. in Caecil. 14: *omnium civitatum totius Siciliae legationes adsunt praeter duarum.* Ps.-Ascon. arg. divin.: *praeter Syracusanos ac Mamertinos.* Verr. IV 138.⟩ — [8]) Oben S. 307. — [9]) Oben S. 315. — [10]) Verr. II 114. Oben S. 307. — [11]) Verr. II 114: ⟨*te una Mamertina civitas publice laudat.*⟩ — [12]) Verr. II 45. — [13]) Verr. III 109: ⟨*Leontini publice non sane multum me adiuverunt.*⟩ — [14]) ⟨Beim Abgange aus der Provinz.⟩ Oben S. 269. — [15]) divin. in Caecil. 2 ⟨u. dazu Ps.-⟩Ascon. arg.: ⟨*quod, cum decederet, in illa oratione, quam Lilybaei habuit, multa iis benigne promisisset.*⟩ — [16]) Verr. III 64: ⟨*iam omnes intellegunt, cur universa provincia de-*

Hortensius und die Meteller begünstigen Verres

Ihr Sachwalter bedurfte dieser Eigenschaften, um durchzudringen. Mehrere Optimaten begünstigten Verres[1]); unter anderen die Brüder seines Nachfolgers, Quintus und Marcus Metellus. Jener war im nächsten Jahre mit Q. Hortensius Konsul und dieser zu derselben Zeit Prätor, und beide standen bei der Hoffnung eines glücklichen Erfolges ihrer Bewerbung schon jetzt in um so größerem Ansehen[2]). Sie zogen auch Lucius in Sizilien in ihren Bund, oder dieser war von Anfang an mit ihnen einig, was wahrscheinlicher ist, und drohte nur, damit der Beklagte seine Hilfe erkaufte[3]), wie Cicero darauf hindeutet, daß Q. Metellus mit dessen Gelde in diesem Sommer bei den Wahlen gezahlt habe[4]).

Auch Hortensius, als Redner und als künftiger Konsul gefürchtet[5]), C. Curio[6]) und P. Scipio[7]) zeigten einen großen Eifer, Verres zu retten[8]). Außerdem war eine Klage wegen Erpressungen den meisten Senatoren verhaßt; den älteren, weil sie die Provinzen ausgebeutet hatten, und den jüngeren, weil sie auf denselben Vorteil rechneten. Sehr gelegen und nicht bloß aus eigenem Antriebe meldete sich Q. Caecilius Niger[9]) als Ankläger[10]), ein Si-

Caecilius meldet sich als Ankläger. Hortensius als Verteidiger

fensorem suae salutis cum quaesiverit, cuius iste fidei, diligentiae, perseverantiae nulla ratione eripi possit.⟩

[1]) act. I 15. — [2]) act. I 26. ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin. in Caecil. arg. act. I u. act. I 15 p. 131 Or. ⟨Der älteste Bruder, C. Metellus, scheint im J. 70 nicht mehr gelebt zu haben (oben S. 320 Anm. 15).⟩ — [3]) Oben S. 320. — [4]) act. I 29: ⟨*Verrem dicere aiebant. (Metellum) non fato, sed opera sua consulem factum.* In dem Worte *fato* liegt eine Anspielung auf den berühmten Vers des Naevius: *fato Metelli Romae fiunt consules* (Ps.-Ascon. p. 140 Or.).⟩ — [5]) III² 85f. — [6]) Konsul 76. act. I 18. ⟨Ps.-⟩Ascon. zu act. I 15 ⟨u. 18 p. 131 u. 133 Or.: *Curionem patrem dicit.*⟩ — [7]) Verr. IV 79. ⟨Ps.-⟩Ascon. zu act. I 15 p. 131 Or. Er wurde von Metellus Pius adoptiert (II² 36) und im J. 52 Konsul mit Pompeius (IV² 535). — [8]) ⟨Verr. I 15: *proponit inania mihi nobilitatis.* Ps.-Ascon. p. 131 Or.: *ut Curionis et Metellorum trium* (Quintus cos. 69, Lucius pr. 71, Marcus pr. 69), *Hortensii et Scipionis; hi enim Verri palam suffragabantur.*⟩ — [9]) ⟨Der Beiname *Niger* findet sich nur bei Ps.-Ascon. arg. divin. in Caecil. p. 98 Or.⟩ — [10]) divin. in Caecil. 54. ⟨Drumann: „als Ankläger oder Mitankläger". Der letztere Ausdruck führt irre. Caecilius beabsichtigte zunächst nicht, die Klage mit Cicero durchzuführen, sondern an dessen Stelle als *princeps in agendo* (§ 47) oder *actor* (§ 48) mit den ülichen drei (Ascon. p. 17 K.-S.) Nebenklägern *(subscriptores)*, von denen L. Appuleius als *proximus subscriptor* genannt wird (§ 47), Alienus als dritter (§ 48), während der vierte ungenannt bleibt (§ 49). Erst im Laufe der Verhandlung über die Zulassung zur Klage *(divinatio)* ermäßigte Caecilius — wie es scheint, nach Ciceros Rede gegen ihn und auf Drängen der Freunde des Verres — seine Ansprüche, um wenigstens als Nebenkläger auftreten zu können. Auch diese Forderung schlug der Gerichtshof ihm ab (Verr. I 15).

Divinatio

Wenn mehrere Kläger für denselben Prozeß sich meldeten, so konnten sie zu gemeinschaftlicher Klagführung sich untereinander verbinden; in diesem Falle bestand unter ihnen eine Reihenfolge und ward, wer voranstand, als der Hauptkläger, die übrigen als Nebenkläger *(subscriptores)* bezeichnet. Einigten die Kläger sich nicht, so stand die letzte Entscheidung sowohl über die Zulassung überhaupt wie auch über die Reihenfolge bei dem Strafrichter, und es ward, wenn diesem Geschworene zu Gebote standen, nach dem Ermessen einer daraus entnommenen Anzahl ohne eigentliches

kuler[1]) und Quästor des Verres in Lilybäum[2]). Er sagte, jener [307] habe ihn beleidigt, und er sei sein Feind[3]); daraus folge, daß er ihn mit Ernst angreifen werde[4]); wegen der früheren amtlichen Stellung kenne er seine Vergehen genau, und als Sikuler sei er am meisten berufen, die Insel zu rächen[5]). L. Appuleius und Alienus[6]) nennt Cicero als Mitankläger[7]); auch war wohl noch einem anderen eine Rolle neben Caecilius zugedacht[8]). In einem solchen Scheingefechte sollte Hortensius den bedrängten Freund beschützen und dann ein feiles, nur aus Senatoren bestehendes Gericht das Urteil sprechen[9]).

Cicero übernimmt die Vertretung der Sikuler

Aber auch Cicero verfolgte seinen Plan. Er nahm das Geld nicht, mit welchem Verres ihn beschwichtigen wollte[10]), und bemerkte darauf, warum er anklage, da er doch bis dahin nur verteidigt habe[11]). Seine Gründe sind von so verschiedener Art, daß der eine durch den anderen überflüssig oder bedeutungslos wird und nur als Vorwand oder Beschönigung sich herausstellt, eine Erscheinung, welche auch später bei ihm zurückkehrt, so oft er sich entschuldigen oder seine Verdienste hervorheben will. In-

Beweisverfahren, aber nach Anhörung der streitenden Teile in geheimer Abstimmung entschieden, von wem zu vermuten ist (*divinatio*), daß er am besten zur Durchführung der Klage geeignet sei (Mommsen Strafrecht S. 373).⟩

[1]) divin. in Caecil. 39 u. 52f. ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin. p. 98 Or.: ⟨*domo Siculus.*⟩ divin. 28 p. 112 Or. 53 p. 121 Or. Nach Plut. Cic. 7 insgeheim den jüdischen Gebräuchen ergeben und ein Freigelassener, vielleicht der Nachkomme eines Freigelassenen eines Caecilius Metellus, was manches erklären würde. ⟨In diesem Falle liegt die Vermutung nahe, daß Caecilius mit seiner beabsichtigten Klage den Metellern einen Dienst erweisen wollte. Mehrere Sikuler nannten sich nach dem Triumvir Pompeius, weil sie ihm das römische Bürgerrecht verdankten (IV² 595); die Meteller als Patrone Siziliens (Ps.-Ascon. divin. in Caecil. 2 p. 100 Or.) werden mit der Verleihung des Bürgerrechts nicht minder freigebig gewesen sein. Verr. II 20 erwähnt Cicero einen Q. Caecilius Dio, *nunc beneficio Q. Metelli civis Romanus factus.*⟩ — [2]) divin. 4. 32. 33: ⟨*quaestore Caecilio.*⟩ 39: ⟨*Lilybaei.*⟩ 56: ⟨*Lilybaeum Verres venit . . . . cogit quaestorem suum.*⟩ 61f. ⟨Ps.-Ascon. arg. divin.: *quaestor Verris.*⟩ — [3]) divin. 12: ⟨*cui te inimicum esse simulas.*⟩ 28. 54. ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin.: ⟨*Verris, ut ipse dicebat, inimicus, ... quod ab eo laesus sit.*⟩ — [4]) divin. 29: ⟨*dico te . . . . verum accusatorem esse non posse.* Ps.-⟩Ascon. arg. divin.: ⟨*praevaricator.*⟩ — [5]) ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin. — [6]) ⟨Drumann: „Allienus". Aber sowohl bei Cic. divin. in Caecil. 48 u. 49 wie bei Ps.-Ascon. p. 118 Or. haben die Handschriften: *Alienus.* So heißt bei Liv. III 31, 5 der Ädil des J. 454 L. Alienus und beim Verfasser des bell. Afric. 2, 3. 26, 3. 34, 4. 44, 1 der Prätor des J. 49 und spätere Statthalter von Sizilien A. Alienus, dessen Name bei Cicero (ad Q. fr. I 1, 10. ad Att. X 15, 3. ad fam. XII 11, 1. 12, 1. XIII 78 u. 79. Phil. XI 30 u. 32) und auf den Münzen desselben (Babelon I p. 137) bereits mit doppeltem *l* erscheint (*Allienus;* App. b. c. II 48, 197 irrig: Ἀλβῖνος. III 78, 318: Ἀλβιηνός. IV 59, 256: Ἀλλιηνός bezw. Ἀλιηνός. IV 61, 263: Ἀλλιηνός). Die jüngere Schreibung (vgl. Kühner Lat. Gramm. § 42, 1) *Allienus* trat mit der Konsonantenverdoppelung auf, war aber im J. 70 noch nicht allgemein durchgeführt.⟩ — [7]) divin. 47f. — [8]) divin. 49. — [9]) act. I 47: ⟨*senatoribus iudicantibus.*⟩ — [10]) act. I 25: ⟨*cuius divitiae me de fide deducere non potuissent* u. dazu Ps.-⟩Ascon. p. 139 Or.: ⟨*significat breviter etiam sibi praemia praevaricationis oblata, sed frustra.*⟩ — [11]) divin. 1. 4: ⟨*tempore atque officio coactus.*⟩ 70. Verr. II 10 u. 179.

Alienus

dessen ist das Gewebe immer sehr durchsichtig, die Wahrheit wird nicht dadurch verschleiert[1]. Einst hatte er den Sikulern Schutz versprochen. Sie erinnerten ihn daran[2]. Die Unglücklichen erregten sein Mitleid, und er löste sein Wort[3]. Dies geschah auch, weil die Rücksicht auf die Republik[4] es erforderte, daß man einen so großen Verbrecher zur Rechenschaft zog und andere von gleichen Schandtaten abschreckte. Sonst war nicht nur von Sizilien, einer der wichtigsten Provinzen, nichts mehr zu hoffen, sondern es krankte der ganze Staat. Für ihn und die entweihten Gerichte gab es kein Heilmittel, wenn nicht gewissenhafte Männer von unbescholtenem Rufe Recht und Gesetz in Schutz nahmen[5].

[308]

Ciceros Beweggründe bei seinem Vorgehen gegen Verres:

Konnte nun Hortensius doch noch fragen, wer ihn beleidigt habe, so war die Antwort: er hasse das Schlechte, den Verrat, die Unzucht, den Frevel am Heiligen, die Willkür in der Rechtspflege, die Plünderung der Bundesgenossen und die Grausamkeit gegen römische Bürger[6]. Indessen leugnete er auch nicht, daß er durch diesen Prozeß seinen Ruhm vermehren und zu höheren Ämtern sich den Weg bahnen wollte[7].

a) die Hoffnung, Hortensius aus dem Felde zu schlagen

Es gab für ihn kein Mittel, sich emporzuschwingen, als die Beredsamkeit. Hortensius war älter. Er galt für den größten Redner unter den Zeitgenossen und hoffte im nächsten Jahre Konsul zu sein. Ein Einfluß, welchen er seinem Talent, seinem Reichtum und den Verbindungen mit der Nobilität verdankte, deren Ansprüche zu befürworten und deren Handlungen zu rechtfertigen er sich stets bereit zeigte, hatte ihm die Gerichte unterworfen. Alles förderte ihn; er war eine lange Zeit ohne Nebenbuhler. Meistens wurden Optimaten nach der Beraubung des Schatzes oder der Provinzen seine freigebigen Klienten, und andere, Senatoren, waren die Richter, käuflich wie er und selbst nur gesichert, wenn die Gesetze bei den Vergehen ihres Standes schwiegen. Ihn überwinden hieß sich als eine Macht ankündigen, als Schutzgeist für Recht und Volk[8], und in der Sache des Verres war seine Niederlage gewiß. Es bedurfte nicht einmal eines Wettstreites in der Redekunst, der auch nicht stattfand, und doch schien er auf deren Gebiet das Feld zu räumen. Verres hatte so offenkundig und über alles Maß hinaus gefrevelt, daß eine einfache Darlegung und Erhärtung der Tatsachen, auf welche Cicero sich beschränkte, die Verurteilung zur Folge haben mußte[9].

---

[1] ⟨Cicero wollte durch sein Auftreten sich den Weg zu den höchsten Ehrenstellen bahnen (Verr. V 180—181).⟩ — [2] divin. 2. — [3] divin. 5: ⟨*adductus sum officio, fide, misericordia.*⟩ 65: ⟨*accusavi rogatu sociorum atque amicorum.*⟩ 70: ⟨*honoris amplissimi puto esse et accusare improbos et miseros calamitososque defendere.*⟩ act. I **34**: ⟨*Siculorum rogatu.* Verr. I 15.⟩ III 6. V 179 u. 188. — [4] divin. 6. Verr. V 188. — [5] divin. 9. 67. 70. Verr. III 1. — [6] Verr. III 6. — [7] ⟨Verr. V 180f.⟩ — [8] III^2 84. — [9] act. I 35: ⟨*iam omnium iudicio condemnatum.*⟩ Verr. II 192. III 131. 137. 138.

Der Senat war schon durch heftige Angriffe auf die Sullanische Verfassung eingeschüchtert[1]; er zitterte für seine ausschließliche Befugnis zur Rechtspflege und verwirkte sie unfehlbar, wenn er jetzt freisprach[2]. Schuldig fühlte sich ferner nicht allein der Beklagte, sondern auch sein Anwalt, weil er oft Geschenke nahm und bestechen half, und aus demselben Grunde das senatorische Gericht. Dem Ankläger endlich erschien der Erfolg seiner Anstrengungen als eine Lebensfrage. Rücksichtslos benutzte er daher alle Blößen der Gegner, und er kannte sie von den öffentlichen bis zu den verborgensten Privatverhältnissen hinab, da er seine Mitbürger stets genau beobachtete[3]. [309]

b) die Absicht, sich den Weg zu den höchsten Ehrenstellen zu bahnen

Demnach wollte er in einem Prozesse, welcher großes Aufsehen erregte[4] und dessen Ausgang nicht zweifelhaft war, über Hortensius siegen, nicht bloß des Ruhmes wegen, sondern auch um der Eifersucht der Nobilität gegen den Emporkömmling[5] in der Furcht vor ihm, vor dem Manne, gegen welchen selbst „der Herr der Gerichte"[6] nicht schützen konnte[7], ein Gegengewicht zu geben, damit sie ihn bei den Wahlen gewähren ließ. Daß er sie sich verfeinden werde, sah er voraus[8], aber auch den Eindruck auf die Menge, welche an der Züchtigung der Optimaten und an der Demütigung ihres Wortführers sich ergötzte[9], nun um so mehr sie aus den Gerichten zu verdrängen hoffte, in der Auflehnung Ciceros gegen ihr anmaßliches und gesetzwidriges Treiben eine Bürgschaft für seine Tugenden erblickte[10], seinen Mut und das Gelingen bewunderte, mit Stolz von ihm vernahm, daß er der Gunst des Volkes alles verdanke und verdanken wolle[11], und deshalb in den Komitien gern für ihn stimmte. In der Tat war dieser Angriff auf die Bevorrechteten ein Wendepunkt in seinem Leben wie dann ihre Verteidigung gegen Catilina. Im Staate wurde nichts dadurch gebessert; um so weniger, da er andere, welche der Gesetze spotteten, nicht belangte, sondern vor der Strafe zu sichern suchte, als Verres im Exil büßte und er dadurch seine Absicht erreicht hatte.

Entscheidung über die Zulassung zur Klage *(divinatio)*. Jan. 70

Man drohte sie durch Caecilius zu vereiteln. Er sprach daher zuerst vor dem Gerichte, von welchem die Entscheidung abhing[12],

[1]) act. I 44f. ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin.: ⟨*flagitante plebe iudicia equestris ordinis, quae fere ante annos X victor Sulla sustulerat.*⟩ — [2]) Verr. V 175. — [3]) S. unten: Cicero als Sachwalter. — [4]) divin. ⟨6.⟩ 42: ⟨*magnitudo iudicii.*⟩ Verr. V 173: ⟨*splendida causa.* Ps.-⟩Ascon. arg. divin.: ⟨*genus causae honestum.*⟩ — [5]) Verr. III 7: ⟨*odistis hominum novorum industriam.*⟩ V 181. — [6]) ⟨Verr. I 58: *qui iudiciorum se dominos dici volebant.*⟩ — [7]) Verr. V 173. 182f. — [8]) Verr. V 180: ⟨*tantumne igitur laborem, tantas inimicitias tot hominum suscepturus es?*⟩ — [9]) act. I 37: ⟨*haec res est . . . . . populo Romano grata atque iucunda.*⟩ Verr. V 173: ⟨*causa . . . . populo grata atque iucunda.*⟩ — [10]) divin. 72: ⟨*a nobis multos obsides habet populus Romanus.*⟩ Verr. III 2. 5. — [11]) act. I 36f. Verr. V 173. 180; ⟨vgl.⟩ de off. II 45. — [12]) ⟨In diesem Gerichtshof saßen z. T. dieselben Richter wie in der Hauptverhandlung (Verr. I 15: *quo in numero e vobis*

[310] Ciceros Rede gegen Q. Caecilius. Jan. 70

für sich selbst[1]). Seine Rede sollte bewirken, daß man jenen verwarf, und zugleich wurde darin der Inhalt der folgenden angedeutet. Sie drehte sich um die beiden Fragen: wem wünscht Sizilien am meisten und wem Verres am wenigsten, den Rechtshandel übertragen zu sehen?[2]) Die Beleidigten wählten Cicero[3]). Seit der Quästur besaß er ihr Vertrauen und ihre Achtung[4]). Von Caecilius, an welchen er sie verwies, mochten sie nicht hören, weil sie ihn durch seine Quästur ebenfalls kennen gelernt hatten[5]). Sie wollten lieber gar nicht anklagen als durch ihn[6]) und nicht durch ihn von einem anderen, sondern durch einen anderen von ihm sich Genugtuung verschaffen[7]). Schamlos suchte er sich ihnen aufzudrängen[8]).

Verres und dessen Verteidiger zogen ihn vor[9]). Hortensius fürchtete für sein Ansehen in den Gerichten, wenn mutige und bewährte Männer, nicht mehr Jünglinge seines Standes[10]) oder Menschen, welche nur des Gewinnes wegen auftraten[11]), die Gegner waren und Cicero Bestechungen unmöglich machte[12]). Er würde

---

complures fuerunt). Der Prätor wählte sie nach freiem Ermessen aus der Dekurie, welche durch Losung *(sortitio)* dem von ihm geleiteten Gerichtshof zugefallen war. Daß die gesamte Dekurie über die Zulassung zur Klage entschied (Zielinski Philol. 1893 NF VI 255), ist nicht zu glauben. S. dazu Mommsen Strafrecht S. 373.⟩

[1]) *Divinatio.* ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin.: *divinatio dicitur haec oratio, quia non de facto quaeritur (haec coniectura), sed de futuro, quae est divinatio, uter debeat accusare. Alii ideo putant divinationem dici, quod iniurati iudices in hac causa sedeant ⟨et⟩, quod velint, praesentire de utroque possint: alii, quod res agatur sine testibus et sine tabulis et his remotis argumenta sola sequantur iudices et quasi divinent.* ⟨Gell. II 4, 1: *cum de constituendo accusatore quaeritur iudiciumque super ea re redditur, cuinam potissimum ex duobus pluribusve accusatio subscriptiove in reum permittatur, ea res atque iudicum cognitio divinatio appellatur.*⟩ Quintil. VII 4, 33: ⟨*de accusatore constituendo iudicia divinationes vocantur.* Wenn Geschworene nicht mitwirken, tritt an die Stelle der *divinatio* die *causae cognitio* (Ulpian. Dig. XLVIII 2. 16. Vgl. oben S. 322.⟩ — [2]) divin. 10: ⟨*quem maxime velint actorem esse ei, quibus factae esse dicantur iniuriae, et quem minime velit is, qui eas iniurias fecisse arguatur.* Ps.-⟩Ascon. arg. divin.: ⟨*quem volunt, qui accusant, quem metuit, qui accusatur.*⟩ Quintil. VII 4, 33. — [3]) divin. 2. 6. 15. 17. 19f. 22. 65: ⟨*delectus ab universa provincia.*⟩ Verr. II 156. ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin.: ⟨*rogatus ab omnibus Siculis.*⟩ — [4]) divin. 2. — [5]) divin. 4. 20. — [6]) divin. 21. 22. 28: ⟨*Siculos . . . . . te actore ad iudicium non adfuturos.*⟩ — [7]) divin. 22. — [8]) divin. 21: ⟨*cur te interponis invitissimis iis?*⟩ — [9]) divin. 23. — [10]) divin. 24: ⟨*pueri nobiles.*⟩ — [11]) divin. 24: ⟨*quadruplatores*, Kläger in Strafklagen auf den vierfachen Betrag der zu Unrecht erhobenen Zinsen (Fest. p. 259 M: *quadruplatores dicebantur, qui eo quaestu se tuebantur, ut eas res persequerentur, quarum ex legibus quadrupli erat actio).* Ps.-Ascon. p. 110 Or. (vgl. p. 208 Or.) gibt neben einer unmöglichen folgende anscheinend aus guten Quellen geschöpfte Erklärung des Wortes: *alii dicunt quadruplatores esse eorum reorum accusatores, qui convicti quadrupli damnari soleant, ut aleae aut pecuniae gravioribus usuris feneratae quam propter leges licet aut eiusmodi aliorum criminum.* Da die Strafgelder mindestens zum Teil dem Kläger zufielen, so bildete sich allmählich eine gewerbsmäßige Anstellung derartiger Klagen *(quadruplatio)* heraus; aber der damit getriebene Mißbrauch führte schon vor Ciceros Zeit zur Abschaffung dieser Klagen und zur Einführung der auf den einfachen Betrag beschränkten Rückforderungsklage (Mommsen Strafrecht S. 850).⟩ — [12]) divin. 25.

quadruplatores

mit Caecilius leichtes Spiel haben, denn dieser ahnte nicht einmal, was sein Unternehmen erforderte. Wer andere anklagt, der muß selbst untadelhaft sein[1]). Die Sikuler meinten, Caecilius werde die Urkunden, aus welchen sich ergebe, wie Verres und er handelten, nicht von ihrer Insel herbeischaffen, sondern wegschaffen[2]).

„Caecilius ist als Kläger ungeeignet"

Ein Ankläger muß ferner fest und wahr sein[3]). Caecilius hatte sich vor seinem Abgange von Sizilien mit Verres versöhnt und seinen Schreiber Potamo dort zurückgelassen; sein Bruder Marcus lebte mit jenem noch jetzt als Freund[3]). Davon abgesehen konnte er als Mitschuldiger den Verbrecher nicht offen und ehrlich belangen[4]). Man nahm statt des Getreides für den Bedarf des Proprätors Geld und überdies zu viel[5]). Für das gekaufte Getreide wurde nicht die ganze Summe gezahlt[6]), und die Zehntpächter verlangten Geld statt des Getreides[7]). Der Quästor blieb diesen Erpressungen nicht fremd; es war zu erwarten, daß er davon schweigen würde[8]). Auch übrigens half er auf verbotenem Wege Schätze sammeln. Zum Angeber also, aber nicht zum Ankläger war er geeignet[9]).

In jedem Falle fehlte ihm die Befähigung, einen Prozeß zu führen, zumal einen so wichtigen[10]). Cicero wollte nicht unbescheiden sein und sich mit ihm vergleichen[11]). Er fragte ihn jedoch, ob die Natur ihm die Stimme und die Geisteskräfte verlieh, ohne welche er eine so schwierige Aufgabe nicht zu lösen vermochte, und wenn sie ihn damit ausgestattet hatte, ob er, der nie in der Redekunst sich übte und an öffentlichen Verhandlungen teilnahm, sein Griechisch nicht in Athen, sondern in Lilybäum, sein Latein nicht in Rom, sondern in Sizilien erlernte, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besaß?[12]) [311]

Mit großer Ängstlichkeit sah Cicero einem Gerichtstage entgegen, wie oft er auch auf dem Markte gesprochen und wie sorgfältig er sich sein ganzes Leben hindurch vorbereitet hatte[13]). Caecilius empfand keine Unruhe[14]). Er prägte einige Floskeln aus einer alten Rede dem Gedächtnisse ein, was nicht genügte, seinen Gegenstand zu erörtern[14]), und noch viel weniger, sich mit einem ausgezeichneten Gegner zu messen[15]). Es ließ sich leicht erachten, wie Hortensius ihn behandeln würde, ihn verstricken, ihn mit seinen eigenen Waffen schlagen[16]), jeden Anklagepunkt

[1]) divin. 27. — [2]) divin. 28. — [3]) divin. 29. — [4]) divin. 30: ⟨*crimina, quorum tibi societas cum Verre eiusmodi est, ut ea in accusando attingere non audeas.*⟩ 32. — [5]) divin. 30: ⟨*cum esset tritici modius sestertiis binis, in modios singulos duodenos sestertios.*⟩ Oben S. 304. — [6]) divin. 32: ⟨*pro quo frumento pecunia omnis soluta non est.*⟩ Oben S. 303 — [7]) divin. 33: ⟨*mancipes a civitatibus pro frumento pecuniam exegerunt.*⟩ Oben S. 300 u. 302. — [8]) divin. 32: ⟨*silebitur toto iudicio de maximis et notissimis illius furtis et iniuriis.*⟩ — [9]) divin. 34. — [10]) divin. 35. — [11]) divin. 36. — [12]) divin. 39. — [13]) divin. 41: ⟨*non solum commoreor animo, sed etiam toto corpore perhorresco.*⟩ — [14]) divin. 43. — [15]) divin. 44. — [16]) divin. 45: ⟨*videre iam videor*⟩, *quotiens ille tibi potestatem*

zergliedern, die Teile an den Fingern herzählen[1]), die Schuld von Verres auf Caecilius wälzen und der engen Verbindung zwischen dem Quästor und seinem Proprätor gedenken[2]). Jetzt fand sich für jenen eine Gelegenheit, in einem Vorspiel sich zu prüfen. Wenn er nicht vor Cicero verstummte und von dem Buche, welches ihm irgend ein Schulmeister aus fremden Reden zusammengesetzt hatte, auch nur mit einem Worte abwich, so konnte er sich weiter versuchen[3]).

Ciceros Rede gegen Q. Caecilius. Jan. 70

Mochte er selbst nichts leisten, ihm standen tüchtige Mitankläger zur Seite. Der erste unter den Anklägern[4]) soll der tüchtigste sein, und Appuleius[5]) war in den gerichtlichen Geschäften ein Neuling[3]). Alienus[6]) zeigte sich auf den Gerichtsbänken und hatte eine starke Stimme; er würde aber nicht seine ganze Kraft aufbieten, damit er Caecilius die erste Rolle nicht entzog[7]). Für Cicero einen Gehilfen dieser Art zu wählen, würde [312] nutzlos sein[8]); als Ehrenmann bedurfte er keines Wächters, und vor einem Kundschafter wußte er sich zu hüten[9]).

Sein Mitbewerber kam immer darauf zurück, er sei von Verres beleidigt, folglich habe er ein Näherrecht[10]). Verres hatte eine Provinz zugrunde gerichtet, ein größeres Vergehen, das Recht, ihn anzuklagen, gebührte Sizilien[11]). Auch handelte der Beleidigte am klügsten, wenn er diese Angelegenheit gar nicht zur Sprache brachte. Ein Präfekt des M. Antonius[12]) wollte Agonis, einer begüterten Frau in Lilybäum, welche der Erycinischen Venus gedient und die Freiheit erhalten hatte, gewaltsam Sklaven entführen. Um sich zu schützen, versicherte sie, daß sie und ihre Habe Venus gehöre[13]). Als Caecilius dies erfuhr, stellte er sie vor Gericht, die Wahrheit ihrer Aussage zu ermitteln, worauf er ihre Güter verkaufte und sie selbst der Venus als Sklavin überwies[14]). Dann erschien Verres in Lilybäum; man mußte der Frau das Geld zurückgeben[14]). Einen großen Teil nahm er für sich[15]). Für den Quästor war dies ein Verlust, ein Unrecht war es nicht, und wenn er nachher mit dem Statthalter sich versöhnte, so blieb nichts übrig als zu glauben, daß er treulos oder daß er insgeheim mit ihm einverstanden sei[16]).

---

optionemque facturus sit, ut eligas, utrum velis, ⟨*factum esse necne, verum esse necne, verum esse an falsum*⟩; *utrum dixeris, id contra te futurum.* So verfuhr auch Cicero in der Rede für Oppius (Quintil. V 10, 69).

1) divin. 45. — 2) divin. 46. — 3) divin. 47. — 4) ⟨Also im vorliegenden Falle Caecilius.⟩ — 5) ⟨Der zweite Kläger, *proximus subscriptor* (divin. 47).⟩ — 6) ⟨Drumann: „Allienus". S. aber oben S. 323 Anm. 6.⟩ — 7) divin. 48f. — 8) divin. 50. — 9) divin. 51: ⟨*fides mea custodem repudiat, diligentia speculatorem reformidat.*⟩ — 10) divin. 52. — 11) divin. 54: ⟨*provincia accusat.*⟩ — 12) ⟨M. Antonius Creticus pr. 75, der Vater des Triumvirs (I^2 45 Nr. 10). Er berührte Sizilien im Herbst 74.⟩ Oben S. 305 Anm. 12. — 13) divin. 55. — 14) divin. 56. — 15) divin. 57. — 16) divin. 58.

Was er Unrecht nannte, war die gerechteste Handlung des Verres in seinem ganzen Leben[1]), und unter keiner Bedingung geziemte sich die Anklage für den Quästor[2]). Gerade das Verhältnis, welches ihm nach seiner Angabe den Vorzug sicherte, war seinen Wünschen entgegen. Schon in den Zeiten der Väter betrachtete man es als ein heiliges wie die Verbindung zwischen Vater und Sohn und als einen hinreichenden Grund, einen Ankläger nicht zuzulassen[3]). Es war auch ehrenvoller, wenn dieser nicht durch eine persönliche Kränkung, sondern durch den Unwillen über die Mißhandlung der Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes sich bestimmen ließ[4]), wie jene wünschen mußten, daß redliche und gewissenhafte Männer ihre Sachwalter wurden[5]).

In Rom freilich tadelte man Cicero, weil er in seinem Alter und bei seinem Range[6]) Verres belangen wollte. Wenn andere diesem Beispiele folgten und damit unerfahrene junge Leute und gewinnsüchtige Menschen ausschlossen, so war der Willkür in den Gerichten ein Ziel gesetzt[7]). Caecilius sollte den Sieg davontragen, ein Mann, von welchem man weder Ernst noch Sorgfalt erwarten durfte, da er auch bei einem schimpflichen Ausgange an Ruf und Glanz nichts verlor und von der Zukunft nichts hoffte[8]). Ganz anders verhielt es sich mit Cicero. Rom hatte schon manches Unterpfand von ihm. Er bewarb sich um die Ädilität; wenn er irgend Anstoß gab, so zerstörte er, was durch vieljährige Bemühungen gewonnen war[9]). Mochten die Richter nun entscheiden, aber auch nicht vergessen, wie leicht die Wahl des Caecilius in dem Volke die Meinung begründen konnte, daß sie und ihr Stand eine strenge Anklage nicht wollten[10]). [313[

Cicero wird zur Klagezugelassen. Jan. 70

Sie entschieden für Cicero[11]). Ein Mitankläger wird nicht erwähnt. Weder Caecilius[12]) noch L. Cicero, der Sohn seines Oheims, wurde ihm in dieser Eigenschaft zugeordnet[13]).

---

[1]) divin. 57. — [2]) divin. 60. — [3]) divin. 61. — [4]) divin. 65: ⟨*accusari rogatu sociorum atque amicorum.*⟩ Bundesgenossen Roms waren die Sikuler nicht, ⟨wenigstens nicht in ihrer Gesamtheit.⟩ Cicero gibt ihnen den Namen fast immer, um sie nicht zu verletzen und die Strafbarkeit des Verres desto augenfälliger zu machen. ⟨Wenn er Verr. I 68 u. IV 25 von *socii nationesque exterae* spricht, so ist dies nur ein anderer Ausdruck für *provinciae nationesque exterae* (Verr. I 78), wie denn überhaupt bei ihm der Ausdruck *socius* ganz allgemein von den Provinzialen gebraucht wird (Marquardt Röm. Staatsverw. I² 72, 6). Zu den „Bundesgenossen" Roms im eigentlichen Sinne gehörten auf Sizilien nur die 3 *civitates foederatae* Messana, Tauromenium, Netum (Verr. V 56) und die 5 *civitates liberae et immunes* Centuripae, Halaesa, Segesta, Halicyae, Panormus (Verr. III 13).⟩ — [5]) divin. 67. — [6]) divin. 70. — [7]) divin. 68. — [8]) divin. 71. — [9]) divin. 72. — [10]) divin. 73. — [11]) Verr. I 15. — [12]) Verr. I 15: ⟨*ei qui istius quaestor (fuit) . . . . non modo deferendi nominis, sed ne subscribendi quidem, cum id postularet, (fecerunt) potestatem.*⟩ Oben S. 322 Anm. 10. — [13]) Zumpt zu Verr. IV 145 bezeichnet Lucius als *subscriptor*. Er reiste mit seinem Verwandten in dieser Angelegenheit nach Sizilien; Cicero hatte aber keinen Gehilfen genannt, als er gegen Caecilius sprach (divin. 50 f.).

socii

§ 16.

Die Einleitung des Verfahrens gegen Verres[2]). Jan. 70

Die erste Verteidigungslinie der Gegner war durchbrochen. Die Mittel, sie gänzlich aus dem Felde zu schlagen, suchte Cicero in Sizilien. Er forderte 110 Tage zu der Reise[1]). Ungeachtet

---

[1]) ⟨act. I 6: *diem perexiguam.*⟩ Verr. I 30: ⟨*cum ego mihi C et X dies solos in Siciliam postulassem.* Ps.-⟩Ascon. p. 125. 128 u. 165 Or. — [2]) ⟨Der Prozeß begann mit der Anmeldung der Klage *(denuntiatio)*. Hierauf folgte die Nennung des Beklagten *(nominis delatio)* und die Annahme dieser Erklärung *(nominis receptio)* durch den Vorsitzenden des Gerichtshofes.

Die zeitliche Ordnung des Verresprozesses. Jan.—Aug. 70

Die zeitliche Ordnung des Prozesses behandeln Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 248—259. Kübler Philol. 1895 NF VIII S. 464—473. Bardt Hermes 1904 XXXIX S. 643—648. Zielinski stellte fest, daß Cicero für seine Reise den zweiten Teil der ihm gewährten Frist benutzte, und behauptete, daß der Prozeß gegen den Statthalter von Mazedonien in den Monaten Mai bis Juni verhandelt wurde; allein seine Berufung auf das Acilische Gesetz wies schon Kübler S. 466 als bedenklich zurück, und von einer zweimaligen Bildung des Gerichtshofes kann keine Rede sein (Kübler S. 471. Bardt S. 647 Anm. 1). Die *reiectio iudicum* fand nach Ciceros Rückkehr aus Sizilien statt, vor den Konsulwahlen am 27. Juli (unten S. 335).

Daß Cicero für seine Untersuchung gerade 110 Tage forderte, erklärt sich vielleicht durch die Schaltung, die bei regelmäßigem Gang des Kalenders (vgl. S. 331 Anm. 1) alle zwei Jahre eintrat: 29 + 28 + 22 + 31 = 110. In diesem Falle fielen die Kalenden des Januar noch in den Dezember des Jahres 71, für Cicero Grund genug, die sizilische Reise hinauszuschieben. Wenn er statt der geforderten 110 Tage nur 50 gebrauchte, so darf man daraus nicht mit Mommsen schließen, daß die gewährte Frist nicht voll ausgenutzt und der Anklagetermin entsprechend vorgerückt wurde (Strafrecht S. 396, 1 u. 398, 3), sondern man muß die sizilische Reise an das Ende der Frist rücken, in die Monate Februar (bezw. Schaltmonat) und März; andernfalls bliebe in der Tat dunkel, welchen Termin Cicero einzuhalten hatte, als er von Vibo nach Velia fuhr (Verr. II 99. Kübler S. 473). Denn zwei Termine konnten doch nicht gleichzeitig in Aussicht genommen sein: der eine nach 110 Tagen, der andere früher für den Fall, daß Cicero seine Ermittelungen in kürzerer Zeit abschloß.

Wurde die Klage gegen Verres, wie zu erwarten, gleich nach Beginn des Amtsjahres eingebracht und angenommen, so lief, wenn das Jahr 70 ein Schaltjahr war, die gestellte Frist von 110 Tagen genau an dem gleichen Tage im April ab, an dem sie im Januar bewilligt war; die des Gegenklägers einen Tag früher, da sie nur 108 Tage betrug und offenbar an dem Tage nach Ciceros Zulassung zur Klage gefordert worden war. Als Cicero aus Sizilien zurückkehrte, fand er die Klage gegen den Statthalter von Mazedonien bereits eingeleitet. Der Prozeß dauerte drei Monate (Verr. I 30); er gab Verres die Möglichkeit, inzwischen *quae opus essent, comparare* (act. I 9), und endete mit Freispruch (act. I 46. Zielinski S. 258).

Welche drei Monate Cicero auf diese Weise entzogen wurden, ersieht man aus der Zeit, die übrig bleibt zwischen dem Endtermin seiner Ermittelungsfrist (frühestens Anfang April) und der *reiecto iudicum*, die vor den Konsulatswahlen stattfand (unten S. 335), also spätestens in der Zeit vom 14.—26. Juli, zwischen den Apollospielen (6—13. Juli) und dem Wahltag (27. Juli): es ist die Zeit von Anfang oder Mitte April bis Anfang oder Mitte Juli. Diese drei Monate bezeichnet Cicero Verr. I 30 als *menses ad agendum maxime appositos.* Als Gerichtstage waren für die ordentliche Rechtspflege der großen Geschworenengerichte so ziemlich alle Tage geeignet mit Ausnahme der Feiertage (Mommsen Strafrecht S. 363), deren es gegen Ende der Republik 76 (Mommsen CIL I² p. 299), im J. 70 aber nur 64 gab. Rechnet man dazu die 15tägigen *ludi votivi* des Pompeius vom 16. August — 1. September, so hatte das Jahr 70 im ganzen 64 + 15 = 79 Feiertage, die sich folgendermaßen verteilen: *Megalesia* 4.—10. Apr., *Cerialia* 12.—19. Apr., *Floralia*

seiner Furcht vor dem Meere verließ er Italien[1]) in der ungünstigen Jahreszeit[2]). Sogleich meldete sich auf Anstiften des Verres ein

28. Apr.—3. Mai, *ludi Apollinares* 6.—13. Juli, *ludi votivi* 16. Aug.—1. Sept., *ludi Romani* 5.—19. Sept., *ludi Victoriae (Sullanae)* 26. Okt.—1. Nov., *ludi plebeii* 4.—17. Nov.; also in Tagsummen für die einzelnen Monate:

Jan. —	Apr. 17	Juli 8	Okt. 6
Febr. —	Mai 3	Aug. 14	Nov. 15
März —	Juni —	Sept. 16	Dez. —
—	20 +	38 +	21 = 79.

Bei der Erwägung, die Cicero über die größere oder geringere Brauchbarkeit der einzelnen Monate anstellt, scheiden die Monate Januar bis März ohne weiteres aus, da sie für die Ermittelungsfristen von 110 bezw. 108 Tagen gebraucht werden; ebenso fast der ganze Dezember, da ein Teil der Richter im Verresprozeß in diesem Monat die Geschworenentätigkeit nicht mehr ausüben konnte (act. I 30). Von den übrig bleibenden acht Monaten, April—November, konnte Cicero die ihm genommenen drei mit Recht als die *menses ad agendum maxime appositos* bezeichnen, gleichviel, ob der mazedonische Prozeß vor den Megalesien oder nach dem Ceresfest begann und vor oder nach den Apollospielen sein Ende fand.

Demnach verlief der Prozeß gegen Verres folgendermaßen:

Anf. Jan.	Anmeldung der Klage gegen Verres	act. I 6.	Verr. I 30
„ „	Zulassung zur Klage gegen Verres *(divinatio)*		„ I 15
„ „	Cicero erhält eine Ermittelungsfrist von 110 Tagen	„ I 6.	„ I 30
„ „	Anmeldung der Gegenklage gegen den Statthalter von Mazedonien	„ I 6.	„ I 30
„ „	Der Gegenkläger erhält eine Ermittelungsfrist von 108 Tagen	„ I 6.	„ I 30
Febr./März	Ciceros sizilische Reise	„ I 6.	„ I 30
April	Das Verfahren gegen den Statthalter von Mazedonien beginnt	„ I 9.	
„	Cicero bestellt seine Zeugen für einen späteren Zeitpunkt		„ II 65
	und kehrt aus Sizilien zurück		„ I 17
Mai/Juni	Prozeß gegen den Statthalter von Mazedonien .	„ I 9.	
	Der Beklagte wird freigesprochen	„ I 46.	
Juli	Bildung des Gerichtshofes für den Verresprozeß	„ I 16.	„ I 17
27. Juli	Konsulwahlen	„ I 17.	
5. Aug.	Erste Verhandlung im Verresprozeß *(actio prima)*,	„ I 31.	„ I 19
	Verlesung der Zeugenliste		„ I 20
6. „	Hortensius entsagt der Verteidigung		„ I 20
„	Verres geht in freiwillige Verbannung . . .		„ I 20
Mitte Aug.	Verres wird nach 9tägiger Verhandlung zum Schadenersatz verurteilt		„ I 156
Ende Sept.	Angebliche zweite Verhandlung *(actio secunda)*	〈Unten S. 347.〉	—

[1]) Nach 50 Tagen (act. I 6), vor den Wahlen kam er zurück, und am 5. August hielt er die Rede gegen Verres (act. I 31: 〈*Nonae sunt hodie Sextiles*〉): nach der richtigen Jahrform aber viel früher, daher seine Angaben sich nicht widersprechen. 〈Die letztere Ansicht ist irrig; denn zur Zeit des Verres befand sich der römische Kalender — abgesehen natürlich von den durch die Schaltung bedingten Schwankungen — in Übereinstimmung mit dem natürlichen Kalender (Ginzel, Handbuch der Chronologie, Leipzig 1911, II § 183, 3).〉 — [2]) Scaur. 25: 〈*peragravi durissima hieme valles Agrigentinorum atque colles.* Der Ausdruck *durissima hieme* in einer 16 Jahre später gehaltenen Rede läßt eine genaue Zeitbestimmung nicht zu. Man kann dabei an den Januar oder Februar denken (Kübler S. 473), aber auch an einen kalten Märztag (Bardt S. 644); darüber hinaus wird man bei dem Klima Siziliens nicht gehen dürfen. Allein die folgenden Worte bringen eine

durissima hiems Jan. Febr. 70

Mensch zu einer Klage, welche Achaia betraf[1]). Ihm genügten 108 Tage[2]). Wenn er wegen der kürzeren Frist zuerst auftrat, so wurde der andere Prozeß zurückgeschoben[3]), vielleicht bis ins [314] nächste Jahr[4]). Aber er kam nicht einmal bis Brundisium[5]), da Cicero sich beeilte[6]). Dieser hatte einen tätigen Gehilfen in L. Cicero, seines Vaters Brudersohne[7]), welcher sich an ihn anschloß[8]). Auf der Fahrt nach Sizilien und besonders auf dem Rückwege zwischen Vibo und Velia drohte ihm manche Gefahr, vom Sturm, dem sein kleines Schiff kaum zu widerstehen ver-

Beschränkung: *campus ille nobilissimus ac feracissimus ipse me causam paene docuit Leontinus. Adii casas aratorum, a stiva ipsa homines mecum colloquebantur.* Gepflügt wird in Sizilien im Januar und Februar, im März steht das grüne Getreide bereits im Halme; folglich reiste Cicero spätestens im Februar in der Gegend von Agrigent und Leontini. Holm, Gesch. Siziliens III 427, setzt Ciceros Reise in die Zeit „vom 18. Februar bis zum 5. Juni"; aber seine Erklärung des harten Winters bei Cic. Scaur. 25 bedarf keiner Widerlegung: „ich halte diese Worte für bedeutungslos . . . . der Pflug ist nur das Symbol; und wenn Cicero von der *durissima hiems* der Täler um Agrigent spricht, so . . . . ist das eben eine Redensart. *Durissima hiems* ist in den Tälern um Agrigent überhaupt nie; Cicero konnte über seine Reise vortragen, was er wollte; er hat in seinen Reden schon größere Unwahrheiten gesagt als diese". Es gibt schon in Sizilien wie überhaupt im Süden einen Winter. Man sieht ihn zwar nicht so deutlich wie bei uns im Norden, aber desto mehr fühlt man ihn; besonders im Januar, weniger im Februar.

Der römische Kalender befand sich damals — abgesehen natürlich von den durch die Schaltung bedingten Schwankungen — in Übereinstimmung mit dem natürlichen Kalender (Ginzel Handbuch der Chronologie, Leipzig 1911, II § 183, 3).⟩

[1]) act. I 6: ⟨*invenit iste, qui sibi in Achaiam biduo breviorem diem postularet.*⟩ Schol. Gronov. p. 388 Or.: *quidam † Dasianum, alii Pisonem dicunt;* ⟨. . . . . *praetor Achaicus Opimius dictus est.* Ps.-Ascon. p. 128 Or.: *alii hunc* (den *inquisitor Achaicus*) *Rupilium, alii Oppium putant. Sunt qui Rupilium dicunt accusatorem, Oppium reum; allii Q. Metellum Nepotem accusatorem, Curionem reum.* Die Namen sind ohne Gewähr. Da aber die Klage Achaia betraf, so war sie gegen einen Statthalter von Mazedonien gerichtet, dem Achaia bis zum J. 27 v. Chr. unterstand (Marquardt Röm. Staatsverw. I² 330).⟩ — [2]) Verr. I 30: ⟨*C et VIII in Achaiam.*⟩ act. I 6: ⟨*biduo breviorem diem.* Ps.⟩ Ascon. p. 128 u. 165 Or. — [3]) act. I 8: ⟨*tempus ipsum (emit) iudicii sui, ... ut, quoniam criminum vim subterfugere nullo modo poterat, procellam temporis devitaret.*⟩ § 9: ⟨*ut arbitratu eius deligeretur ex senatu, qui reus fieret* — der Statthalter von Mazedonien — *qui, dum hic, quae opus essent, compararet, causam interea ante eum diceret.* Maßgebend für die Reihenfolge der Prozesse war im allgemeinen die Zeitfolge der Anbringung der Klage; jedoch konnte davon abgewichen und die Sache außer der Reihe *(extra ordinem)* behandelt werden, z. B. mit Rücksicht auf die dem Kläger gewährten Ermittelungsfristen. Der Ankläger, welcher eine kürzere Frist verlangte, durfte erwarten, dem, der die längere angezeigt hatte, den Rang abzulaufen (Mommsen Strafrecht S. 398).⟩ — [4]) Verr. I 30: ⟨*reliquum omne tempus huius anni me vobis remissurum putastis, ut . . . . . ad praetorem alium iudicesque alios veniremus.*⟩ — [5]) act. I 6: ⟨*ille Achaicus inquisitor ne Brundisium quidem pervenit.*⟩ — [6]) act. I 6: ⟨*Siciliam totam quinquaginta diebus obii.*⟩ Verr. II 99: ⟨*illa mea festinatio.* Cicero eilte, um vor Ablauf der ihm gewährten Frist in Rom zu sein; denn sein Ausbleiben oder verspätetes Eintreffen hatte die Unterdrückung der Klage zur Folge (Verr. II 99: *ne tu ex reis eximerere, si ego ad diem non adfuissem.* Mommsen Strafrecht S. 398). Die Annahme, daß er durch die Beschleunigung seiner Reise den Plan des achäischen Anklägers durchkreuzt habe, steht mit den Tatsachen in Widerspruch (Zielinski Philol. 1893 NF VI S. 251 Anm. 6).⟩ — [7]) Oben S. 229 Nr. 4. — [8]) Verr. III 170. IV 25. 137. 145.

mochte, von den Trümmern des Gladiatorenheeres, von den Seeräubern und von Verres[1]).

Ciceros Untersuchungsreise in Sizilien Febr./März 70

Er durchwanderte die Insel in der Richtung von Westen nach Osten, so daß er von Lilybäum ausging, wo er die meisten Verbindungen hatte[2]), und in Messana sich wieder einschiffte[3]). Als M. Scaurus im J. 54 von Triarius wegen Erpressungen in Sardinien belangt und von ihm verteidigt wurde, tadelte er den Ankläger, weil er nicht selbst in der Provinz untersucht habe wie er einst in Sizilien; selbst der Landmann in der Hütte und am Pfluge sei von ihm befragt worden[4]). Es war gewagt, daß er daran erinnerte. Da Scaurus dieselbe Gesinnung, eine gleiche Verachtung des Rechts und der Gesetze zeigte wie der Proprätor von Sizilien und nur durch den geringeren Umfang und die Armut seiner Provinz gehindert wurde, auch im großen zu rauben, so bewies die Rede für ihn wie viele andere, daß Cicero lediglich im eigenen Interesse jene gepriesene Tätigkeit entwickelte und überhaupt gegen Verres in die Schranken trat.

Die meisten Sikuler empfingen ihn als ihren Rächer. Kaum bedurfte es seiner Gabe, zu kundschaften und auszuforschen. Mit Weinen und Jammern schilderten sie ihm ihre Not, sie warfen sich vor ihm nieder, nannten Verres ihren Henker und flehten um Hilfe. Die Auftritte in Henna besonders[5]), in Heraklea und in einigen anderen Städten lieferten die treffendsten Züge zu dem Gemälde, welches er entwerfen wollte[6]). So viel Vertrauen belohnte er schon jetzt durch seine Teilnahme und Uneigennützigkeit. Obgleich er als Senator zu Bundesgenossen kam[7]), so verursachte er doch weder Gemeinden noch Privatpersonen die mindesten [315] Kosten, sondern wandte sich an Gastfreunde und an andere, mit welchen er in näheren Verhältnissen stand[8]).

Doch stieß er bei dem Wunsche, alle Klagepunkte verbrieft und versiegelt zu sehen, auch auf Hindernisse[9]). Die Leontiner

[1]) act. I 3: ⟨*multae mihi a C. Verre insidiae terra marique factae.*⟩ Verr. II 99. — [2]) Oben S. 266. — [3]) ⟨Verr. II 65.⟩ — [4]) Scaur. 25: ⟨*adii casas aratorum, a stiva ipsa homines mecum colloquebantur.*⟩ — [5]) Verr. IV 110f. — [6]) Verr. V 129. — [7]) Verr. I 16: ⟨*cum venissem senator ad socios populi Romani.* Der Ausdruck *socii* ist hier auf die Gesamtheit der Provinzbewohner ausgedehnt (oben S. 329).⟩ — [8]) Verr. I 16: ⟨*ad hospites meos ac necessarios deverti.*⟩ — [9]) ⟨Die Herbeischaffung der Zeugen war Sache des Klägers. Für diesen Zweck wurden ihm die Hilfsmittel der öffentlichen Gewalt zur Verfügung gestellt (Mommsen Strafrecht S. 409). Cicero bewirkte die Ladung seiner sizilischen Zeugen neben dem Gesetz (Verr. I 16: *vim in inquirendo . . . . . mihi lex dabat*) gestützt auf ein Schreiben des Vorsitzenden des Gerichtshofes (Verr. II 64: *Glabrionis litteris ac lege*) und gab das Verzeichnis derselben an den Statthalter von Sizilien (Verr. II 65: *nomina edidi Metello.*) Das Gesetz gestattete dem Kläger, in das Haus sowohl des Angeklagten wie auch dritter Personen sich zu begeben und die Vorlage teils der amtlichen Aufzeichnungen *(tabulae, commentarii)*, teils der Rechnungsbücher und überhaupt der Geschäftspapiere des Betreffenden zu verlangen, was auch auf die Munizipalbehörden und deren Archive Anwendung fand. Soweit es dem Kläger erforderlich schien, wurden diese Akten — die Privatpapiere von den gewöhnlichen

Die Herbeischaffung der Zeugen

unterstützten ihn nicht, weil sie seiner Aussage zufolge bei der Plünderung der Insel gewannen[1]).

Erhebungen in Syrakus

Von den Syrakusanern erwartete und verlangte er nichts[2]). Sie hatten ihn nicht zur Anklage aufgefordert[3]) und Verres eine Belobigung versprochen[4]). Es überraschte ihn daher, als sie dies für erzwungen erklärten[5]), ihm die Urkunden zeigten, deren er bedurfte[6]), L. Cicero zum Gastfreunde ernannten[7]) und die Verfügung zurücknahmen, nach welcher Verres ein günstiges Zeugnis erhalten sollte[8]). Auf die Nachricht von diesen Verhandlungen befahl der Proprätor Metellus, den Senat zu entlassen[9]). Den letzten Beschluß desselben Cicero mitzuteilen, erlaubte er nicht[10]); er nannte es ungeziemend, daß dieser in einer griechischen Ratsversammlung gesprochen[11]), und unerträglich, daß er griechisch gesprochen habe[12]). Der Sachwalter ließ sich nicht beirren. Er machte einen Angriff auf die Urkunden[13]). Die Bürger wünschten es. Nur einer — Theomnastus oder, wie man ihn nannte, Theoraktus, der von Gott Geschlagene[13]), ein Freund des Verres — widersetzte sich ihm mit wütenden Gebärden[13]), und auch Metellus wollte nicht gestatten, daß er die Schriften und unter ihnen jenen Beschluß des Stadtsenats, der nicht gültig sei, versiegelte und nach Rom brachte[14]). Nur durch Drohungen erreichte er seine Absicht, und nun suchte Theomnastus ihn dadurch zu besänftigen, daß er ihm selbst ein Verzeichnis der Räubereien seines Gönners in Syrakus überreichte[14]).

Empfang in Messana

Cicero ging weiter nach Messana. Der Empfang ließ voraussehen, was er finden werde. Er wollte ohnehin bei einem Gastfreunde einkehren; als römischer Senator fühlte er sich aber dadurch verletzt, daß die Stadt ihm nicht die Bewirtung antrug[15]). Die Zeugen, welche ihn nach Italien begleiten sollten[16]), erschienen

Urkundenzeugen (Verr. II 190), die Gemeindepapiere von der Gemeinde selbst (Verr. IV 140) — unter Siegel gelegt und von ihm nach Rom gebracht oder gesandt; nur von den Akten der Staatspächter wurden dem Kläger statt der Originale beglaubigte Abschriften ausgefolgt (Verr. II 189). Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften zog die gesetzliche Strafe nach sich (Verr. IV 149: *legis sanctionem poenamque*). Mommsen Strafrecht S. 418—419.⟩

[1]) Verr. III 109: ⟨*Leontini publice non sane multum me adiuverunt; neque enim eos isto praetore haec decumanorum iniuriae laeserunt, potius etiam adiuverunt.*⟩ — [2]) Verr. IV 137. — [3]) ⟨divin. in Caecil. 14. Ps.-Ascon. arg. divin.⟩ Verr. IV 138. — [4]) Verr. II 45. IV 141. — [5]) Verr. IV 140: ⟨*laudationem se vi ac metu coactos decresse dicebant.*⟩ — [6]) Verr. IV 140: ⟨*litteras publicas proferunt.*⟩ — [7]) Verr. IV 145. — [8]) Verr. IV 145: ⟨*decernitur, ut laudatio, quae C. Verri decreta esset, tolleretur.*⟩ — [9]) Verr. IV 146: ⟨*dimitti iubet senatum.*⟩ — [10]) Verr. IV 147. — [11]) Verr. IV 138. — [12]) Verr. IV 147: ⟨*ait indignum facinus esse, quod ego in senatu Graeco verba fecissem* (§ 138); *quod quidem apud Graecos Graece locutus essem, id ferri nullo modo posse.* Ebenso wie Metellus dachte Cato der Ältere (oben S. 114 Anm. 8).⟩ — [13]) Verr. IV 148. — [14]) Verr. IV 149. — [15]) Verr. IV 25: ⟨*Mamertini me publice non invitarunt . . . senatorem populi Romani.*⟩ — [16]) ⟨*Heraclius Syracusanus et Bidinus Epicrates* (Verr. II 62) . . . . *Romam mecum decedere cupiverunt* (Verr. II 65).⟩

nicht; Metellus hielt sie zurück [1]). Dasselbe begegnete auch anderen, und die Sikuler wurden gedrängt, Verres zu loben [2]).

[316] Es beunruhigte die Gegner, daß Cicero sein Geschäft in 50 Tagen [3]) beendigte [4]). Sie boten ihm Geld [5]), und als er es nicht nahm [6]), verbreiteten sie, um die Zeugen einzuschüchtern, er habe eine große Summe erhalten und werde nur zum Schein anklagen [7]). Ungeachtet seines guten Rufes war er besorgt, bis er bei der Bestellung der Richter vor dem Prätor M'. Glabrio [8]) sich rechtfertigen konnte [9]).

Bildung des Gerichtshofes Juli 70 [16])

Das Cornelische Gesetz [10]) erlaubte jedem anderen nur drei, einem Senator aber mehr zurückzuweisen [11]). Verres ließ dies nicht unbenutzt. Er verwarf P. Galba [12]), C. Cassius [13]), P. Cervius [14]), Sex. Peducaeus⟨!⟩, Q. Considius⟨!⟩ und Q. Junius⟨!⟩ [15]); denn er fürchtete

---

[1]) Verr. II 65: ⟨*mihi nuntium miserunt se a praetore retineri.* 139: *teneat iam sane meos testes Metellus.*⟩ — [2]) Verr. II 139. ⟨IV 141.⟩ — [3]) act. I 6: ⟨*Siciliam totam quinquaginta diebus obii.*⟩ Verr. I 16: ⟨*celeritas reditionis.*⟩ — [4]) ⟨Ein Anlaß zur Beunruhigung lag darin nicht, denn Cicero benutzte für seine Reise nicht die erste, sondern die zweite Hälfte der ihm gewährten Frist von 110 Tagen; nach deren Ablauf mußte man ihn ohnehin in Rom erwarten. Vgl. oben S. 330 Anm. 2.⟩ — [5]) act. I 24: ⟨*oppugnabar grandi pecunia.*⟩ — [6]) act. I 25. ⟨Verr. I 19.⟩ — [7]) Verr. I 17: ⟨*magna pecunia a vera accusatione esse deductum.*⟩ — [8]) act. I 41. — [9]) Verr. I 17: ⟨*donec ad reiciundos iudices venimus;*⟩ vgl. act. I 10 u. 16. — [10]) II² 418. — [11]) Verr. II 77: ⟨*si qui extra istum ordinem sunt, quibus ne reiciundi quidem amplius quam trium iudicum praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem.* Mommsen Strafrecht S. 215.⟩ — [12]) Verr. I 18.

[13]) Konsul 73 (Verr. III 97). — [14]) Verr. V 114: ⟨*quia legatus isto praetore in Sicilia fuit, primus ab isto iudex reiectus est.*⟩ — [15]) Verr. I 18: ⟨*cum eius patronus ex eo quaereret, cur suos familiarissimos Sex. Peducaeum, Q. Considium, Q. Junium reici passus esset, respondit, quod eos in iudicando nimium sui iuris sententiaeque cognosset*⟩, von ⟨Ps-⟩Ascon. p. 161 Or. richtig gedeutet: ⟨*reiecisset ipse.*⟩ Verres erklärte sich gegen sie, wie auch der Zusammenhang lehrt, nicht Cicero, der mit Peducaeus befreundet und bei diesem Geschäft von dem Beklagten ganz unabhängig war. ⟨Hier irrt Drumann mit dem falschen Asconius. Während die Geschworenengerichte dem Senat zustanden, wurde zur Bildung der Vorschlagsliste allem Anschein nach eine seiner Dekurien ausgelost. Dieser gegenüber hatten beide Parteien ein Ablehnungsrecht *(reiectio)* in der Weise, daß zunächst der Beklagte eine bestimmte Zahl von Geschworenen endgültig als Richter bezeichnete, eine bestimmte Anzahl — der nicht senatorische Angeklagte drei, der senatorische mehr — endgültig ablehnte, und daß alsdann der Ankläger von den übrig bleibenden so viele ablehnte, daß die Normalzahl erreicht ward. Eine Anzahl von Geschworenen konnte demnach der Angeklagte bezeichnen, ohne daß der Ankläger es zu hindern vermochte (Mommsen Strafrecht S. 215). Peducaeus, Considius und Junius gehörten aber weder zu den von Verres endgültig gewählten noch zu den von ihm endgültig abgelehnten Geschworenen; er ließ ihre Namen auf der Liste stehen *(retinere)*, stellte also ihre Annahme oder Verwerfung dem Kläger anheim *(reici passus est* zum Unterschiede von *reiecit)*, der sich für die Ablehnung entschied.⟩ — [16]) ⟨Nach Ciceros Rückkehr aus Sizilien (Verr. I 17: *Romam ut ex Sicilia redii . . . . . . usque eo timui, ne quis de mea fide atque integritate dubitaret, donec ad reiciundos iudices venimus*), vor den Konsulwahlen am 27. Juli (act. I 16: *posteaquam reiectio iudicum facta est, ... iste repente sic erat humilis atque demissus, ut sibi ipse condemnatus videretur. Ecce autem repente his diebus paucis* — 27. Juli bis 5. August — *comitiis consularibus factis eadem illa vetera consilia pecunia maiore repetuntur*).⟩

Verr. I 18

alle, welche während seiner Verwaltung in Sizilien wohnten oder es auch nur berührten[1]). Cicero ließ M. Lucretius[2]) und andere ausscheiden und machte bei dieser Gelegenheit zur Freude des Volkes wieder einen Ausfall auf die senatorischen Gerichte: die auswärtigen Nationen — die Provinzialen und Bundesgenossen — glaube er, werden Rom bitten, wegen Erpressungen gar keine Untersuchung mehr anzustellen, denn dann werde jeder nur für sich und seine Kinder, nicht auch für Sachwalter und Richter rauben[3]).

Die Konsulwahlen fallen für Verres günstig aus. 27. Juli[4]) 70

Durch diese strenge Sichtung wurde der Vertrag über die Bestechung der Richter ungültig[5]). Sie erregte große Betrübnis[6]), bis Hortensius und Q. Metellus mit Hilfe des sizilischen Geldes[7]) das Konsulat erhielten[8]). C. Curio eilte, Verres Glück zu wünschen[9]). Überdies bestimmte das Los dem erwählten Prätor M. Metellus den Vorsitz in den Gerichten über Erpressungen[10]). Gelang es, bis dahin Frist zu gewinnen und Cicero von der Ädilität auszuschließen, so war man aller Sorgen ledig[11]). Das letztere erbot sich Q. Verres[12]), ein Verwandter des Beklagten, durchzusetzen, wenn man 500 000 Sesterzen daran wenden wollte[11]), und sein [317] Beispiel ermutigte auch andere. Sie versprachen ihm ihren Beistand[11]), und Hortensius hoffte, daß er die bevorstehenden Komitien wie die früheren dieses Jahres beherrschen werde[13]).

Cicero wird einstimmig zum Ädilen gewählt

Aber das Volk wählte Cicero zum kurulischen Ädilen[14]), ihn als den ersten und sogleich, als er sich bewerben durfte. Es fehlte nicht eine Stimme[15]).

---

[1]) Verr. III 95: ⟨*omnes qui habitarent* (einige Handschriften: *haberent*) *in Sicilia aut qui Siciliam te praetore attigissent.*⟩ — [2]) Verr. I 18. ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 161 Or.: ⟨*scire vos convenit hunc Lucretium a Cicerone esse reiectum; neque enim praesentem iudicem vituperare fas fuit.*⟩ — [3]) act. I 41: ⟨*patronis, advocatis, praetori, iudicibus.*⟩ — [4]) ⟨Ps.-Ascon. p. 134 Or.: *VI Kal. August.*⟩ — [5]) act. I 16. — [6]) act I 17. — [7]) act. I 22: ⟨*pecunia Siciliensi.*⟩ 29: ⟨*Verrem dicere aiebant, (Metellum) non fato, sed opera sua consulem factum.* In dem Worte *fato* liegt eine Anspielung auf den berühmten Vers des Naevius: *fato Metelli Romae fiunt consules* (Ps.-Ascon. p. 140 Or.).⟩ — [8]) II^{2} 41. III^{2} 84. — [9]) act. I 19: ⟨*videt* (C. Curio cos. 76) *ad ipsum fornicem Fabianum in turba Verrem . . . „renuntio“, inquit, „tibi te hodiernis comitiis esse absolutum“.*⟩ — [10]) act. I 21: ⟨*illis ipsis diebus cum praetores designati sortirentur et M. Metello obtigisset, ut is de pecuniis repetundis quaereret.*⟩ — [11]) act. I 23. — [12]) act. I 23: ⟨*inventum esse ex eadem familia Q. Verrem Romilia.* Die Beifügung der Tribus gibt der Erwähnung des Namens einen amtlichen Charakter, wobei natürlich die Angabe des Geschlechts nicht fehlen durfte. Auch darin zeigt sich, daß der Name *Verres* Gentilname ist. Vgl. oben S. 278.⟩ — [13]) act. I 25. — [14]) act. I 26. 36: ⟨*hoc munus aedilitatis meae.*⟩ 37: ⟨*erit tum* (im J. 69) *consul Hortensius, ego autem aedilis.*⟩ Verr. I 19. V 36: ⟨*nunc sum designatus aedilis.*⟩ 173. Brut. 319: ⟨*in patrocinio Siciliensi maxime in certamen veni designatus aedilis cum designato consule Hortensio;* vgl.⟩ ad Att. XII 17. — [15]) Pis. 2: ⟨*me cum aedilem priorem . . . . cunctis suffragiis populus Romanus faciebat.*⟩ de off. II 59: ⟨*cunctis suffragiis . . . . . . nostro anno.*⟩ Plut. 8, 1. Als er gegen Caecilius sprach, war er noch Kandidat (divin. 70: ⟨*cum aedilitatem petat.*⟩ 72: ⟨*honorem quem petimus*⟩), nicht schon designiert, wie ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin. p. 98 Or. sagt. Es wird sogar

Seitdem verfolgte er Verres auch aus persönlichem Haß. Er war ihm abermals näher gerückt, und jener sah keine Rettung, wenn man nicht den Prozeß in die Zeit hinüberspielte, wo M. Metellus die Prätur und sein Bruder mit Hortensius das Konsulat verwalten[1] und mehrere unbestechliche Richter wegen ihrer Beförderung zu Ämtern anderen weichen würden[2]. Versuchte doch Q. Metellus ohne Erfolg, die Sikuler dadurch von der Klage abzuschrecken, daß er sie an diese Verhältnisse erinnerte[3]. Cicero kannte den Plan, und sogleich faßte er seinen Entschluß, der ihm schwer wurde, weil er nun als Redner weniger glänzte, der ihm aber auf eine andere Art zum Siege verhalf.

Der Gerichtshof im Prozeß des Verres

Die Untersuchung leitete der Prätor M'. Acilius Glabrio[4], dessen Gewissenhaftigkeit und Achtung vor der öffentlichen Meinung Verres und seinen Anhängern mißfiel[5], für Cicero dagegen schon bei den Vorbereitungen zu dem Prozeß sich bewährte[6]. Dieser nennt Q. Curtius[7] Untersuchungsrichter und Verres' Freund, zu dessen Gunsten er bei einer Nachlosung der Richter redlich gesinnte habe entfernen wollen[8], nämlich dadurch, daß er sie zu einem anderen, vor ihm geführten Prozeß berief[9]. Als Richter werden erwähnt und wegen ihrer Redlichkeit gerühmt:

M. Caesonius, Ciceros Kollege in der Ädilität[10],
Q. Manlius, Q. Cornificius } erwählte Volkstribunen[11], [318]
P. Sulpicius, ⟨erwählter Quästor⟩[12],
M. Crepereius, L. Cassius, Cn. Tremellius } erwählte Kriegstribunen[11],
Q. Catulus[13] ⟨cos. 78⟩[14],

berichtet, er habe als Ädil angeklagt ([Aur. Vict.] de vir. ill. 81, 3: ⟨*aedilis C. Verrem repetundarum damnavit*⟩).

[1] act. I 26. — [2] act. I 29f. — [3] act. I 27. — [4] act. I 4. 29. 41. ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. divin. p. 99 Or.: ⟨*cognoscente de pecuniis repetundis M.' Glabrione praetore.*⟩ — [5] act. I 10. 29: ⟨*hominem in quaerendo nimium diligentem, nimium servientem populi existimationi.*⟩ 51. — [6] act. I 41: ⟨*in reiciundis iudicibus.*⟩ Verr. V 76. — [7] ⟨Wahrscheinlich *Q. Curtius Postumus* (Verr. I 158. Münzer bei Pauly-Wissowa RE IV 1866).⟩ — [8] Verr. I 158. — [9] Verr. I 158: *in suum consilium subsortiebatur.* ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 201 Or., welcher übrigens die nun auch verstümmelte Stelle selbst für dunkel erklärt, ist der Meinung, Curtius sei in der Sache des Verres *iudex quaestionis* gewesen und habe diesem bestechliche Richter verschaffen wollen, weshalb Cicero ihn nötigte, sich zurückzuziehen. Eine falsche Auslegung, wie bereits Zumpt zu Cic. a. a. O. und Madvig De Q. Asconii Pediani comm. p. 121 u. 127 bemerkt haben. ⟨Ebenso falsch Schol. Gronov. p. 398 Or.: *Cicero illum* (Curtius) *de sorte reiecit.* Durch Nachlosung (*subsortitio*) aus einer anderen Dekurie wurde die erledigte Stelle eines ausscheidenden Geschworenen wieder besetzt (Mommsen Strafrecht S. 217).⟩ — [10] act. I 29. — [11] act. I 30. — [12] act. I 30: ⟨*magistratum ineat oportet Nonis Decembr.* An diesem Tage traten die Quästoren ihr Amt an (Mommsen Staatsrecht I^3 606, 4).⟩ [13] Verr. III 210: ⟨*habeo iudices tecum principes civitates, P. Servilium et Q. Catulum.*⟩ IV 69: ⟨*Q. Catule, te appello.*⟩ 82. — [14] ⟨IV^2 346.⟩

P. Servilius Isauricus ⟨cos. 79⟩[1]),
Q. Titinius[2]),
C. Marcellus[3]) ⟨praet. 80⟩[4]).
Dieser und mehrere andere hatten ihre guten Gesinnungen schon dadurch bewiesen, daß sie bei dem Streite, wer anklagen sollte, für Cicero stimmten[5]). Dagegen stand
M. Metellus, der Prätor des folgenden Jahres
und jetzt Richter, auf der Seite des Verres[6]). Hortensius, den Sachwalter des Beklagten, unterstützten P. Scipio[7]) und L. Cornelius Sisenna[8]).

§ 17.

Actio prima 5. Aug. 70

Die Verhandlungen begannen am 5. Sextil[9]) und dauerten nur 9 Tage[10]), weil Cicero sie abkürzte. Wenn er einen ausführlichen Vortrag hielt[11]) dem gemäß, was er besonders auf der Reise nach Sizilien vorbereitet hatte, so konnte es nicht fehlen, daß man seine Tätigkeit und Pflichttreue und auch seine Beredsamkeit bewunderte, aber Verres konnte ihm entschlüpfen[12]). Dieser hoffte wegen der beiden Spiele, welchen man entgegensah[13]), ihm erst nach 40 Tagen zu antworten[14]) und die Klage in das nächste Jahr zu verschleppen[15]). Er sprach daher nur wenige Worte zur Einleitung[16]) und ging dann sogleich zu den wichtigsten Klagepunkten über, und zwar so, daß nach einer kurzen Erörterung bei jedem einzelnen die Zeugen befragt und die Urkunden vorgelesen wurden[17]).

[1]) Verr. I 56: ⟨*P. Servilius . . . . adest de te sententiam laturus.* III 210. IV 82: ⟨*P. Servilio iudici.* Vgl. IV^2 408.⟩ — [2]) Verr. I 128: ⟨*Q. Titini, iudicis tui.*⟩ — [3]) divin. in Caecil. 13: ⟨*est in consilio C. Marcellus.*⟩ — [4]) II^2 334 Nr. 14. — [5]) divin. 13. Verr. I 15. — [6]) act. I 30. — [7]) Verr. IV 79: ⟨*te nunc, P. Scipio, ... appello.*⟩ 80: ⟨*florentissimo adulescente.*⟩ Oben S. 322 Anm. 7. — [8]) Verr. II 110: ⟨*L. Sisennae, tui defensoris.*⟩ IV 33f. 43: ⟨*L. Sisenna defensore tuo.* Vgl. IV^2 422.⟩ — [9]) act. I 31: ⟨*Nonae sunt hodie Sextiles.* Der römische Kalender befand sich damals — abgesehen natürlich von den durch die Schaltung bedingten Schwankungen — in Übereinstimmung mit dem natürlichen Kalender (Ginzel Handbuch der Chronologie, Leipzig 1911, II § 183, 3).⟩ — [10]) Verr. I 156: ⟨*a nobis IX solis diebus prima actio iudicii transacta;*⟩ vgl. Verr. I 20 u. dazu ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 161 Or. — [11]) act. I 33 u. 55: ⟨*perpetuam orationem.*⟩ — [12]) act. I 32. — [13]) act. I 31: ⟨*decem dies sunt ante ludos votivos, quos Cn. Pompeius facturus est: hi ludi dies quindecim auferent* — 16. Aug. bis 1. Sept. (IV^2 402) — *deinde continuo Romani sequentur* — 5. bis 19. Sept. (Friedländer bei Marquardt Röm. Staatsverw. III^2 498, 9).⟩ § 34. Verr. I 30: ⟨*binis ludis interpositis.*⟩ — [14]) act. I 31 ⟨u. 54.⟩ Verr. I 30: ⟨*quadragesimo post die.*⟩ — [15]) Verr. I 30: ⟨*ut a M.' Glabrione praetore et a magna parte horum iudicum ad praetorem alium iudicesque alios veniremus.*⟩ — [16]) actio I. — [17]) act. I ⟨33.⟩ 55: ⟨*faciam ut testibus utar statim . . . . . ita testes constituam, ut crimen totum explicem, ubi id argumentis atque oratione firmavero, tum testes ad crimen accommodem . . . . testes in singulas res dabuntur.*⟩ Verr. I 27. 29. 51. ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 153 Or. Plut. Cic. 7, 2. ⟨Mommsen Strafrecht S. 426f.⟩

Was er später über diese Angelegenheit schrieb[1]), ergänzte die Andeutungen in den Reden gegen Caecilius und Verres. Er griff nicht nur den ehemaligen Statthalter von Sizilien an[2]), sondern auch Hortensius, den Senat und die Optimaten.

Hortensius als Verteidiger des Verres [319]

Mochte Caecilius sich hüten, mit Hortensius zusammenzutreffen. Cicero achtete dessen Rednergaben, aber er kannte auch seine Fechterstreiche und Wendungen und fürchtete sie nicht; sie hatten schon neben und gegen einander ihre Kräfte versucht[3]). Der Anwalt des Verres setzte jetzt selbst wenig Vertrauen in seine gewöhnlichen Mittel[4]). Dahin gehört, daß er es dem anderen überließ, zu wählen, ob etwas als geschehen oder nicht geschehen, als wahr oder falsch anzunehmen sei, und ihn dann, was er auch sagen mochte, mit seinen Worten schlug[5]); daß er die Anklage in Teile zerlegte und jeden einzeln als unhaltbar beseitigte[5]); daß er das Mitleid der Richter zu erregen suchte und von Verleumdung sprach, von Pflichtvergessenheit und strafbaren Handlungen des Anklägers selbst, ja schon durch sein Gebärdenspiel die meisten aus der Fassung brachte[6]).

Für Cicero lag in dem allen keine Gefahr, es diente ihm nur zur Ergötzung[7]). Deshalb wurde ihm eben ein anderer Ankläger vorgezogen. Einen Caecilius und junge Leute aus der Nobilität konnte man leicht abfertigen[8]). Der Schwäche der Gegner verdankte Hortensius seine Siege, aber auch der Bestechung und anderen Umtrieben. Als Varro, sein Blutsfreund, im J. 75 vor Gericht stand und es ungewiß war, ob die Richter, welche Geld erhielten, erkenntlich sein würden, ließ er Stimmtafeln von verschiedener Farbe verteilen; nun durften sie nicht täuschen[9]). Auch vergaß er sich selbst nicht. Je größer die Schuld, je größer also auch die Opfer, mit welchen man seinen Schutz erkaufen mußte, desto lieber verteidigte er[10]). Menschen wie Verres, Diebe, Tempelräuber und Schandbuben stempelte er zu Helden[11]). Jener hatte schon zum voraus an ihn gedacht, ihn mit Statuen und Gemälden versorgt, welche in Griechenland und Asien gestohlen waren[12]), bei seinen ädilizischen Spielen den Markt[13]) und dann zum Teil Haus und Villen zierten[14]). Sizilien lieferte das übrige[15]). Unter diesen Spolien der Provinzen befand sich auch eine Sphinx[16]).

[1]) ⟨actio II = Verr. I—V.⟩ — [2]) Oben S. 278—319. — [3]) divin. 44. — [4]) Quintil. XI 3, 8: ⟨*diu princeps oratorum, aliquando aemulus Ciceronis existimatus est, novissime, quoad vixit, secundus.*⟩ — [5]) divin. 45. — [6]) divin. 46. Quintil. XI 3, 9. — [7]) divin. 44; vgl. act. I 33. — [8]) divin. 24. — [9]) divin. 24. III² 82; vgl. Cluent. 130. — [10]) Verr. III 7f. — [11]) Verr. V 2 u. 4. Ähnliches begegnete auch Cicero. — [12]) Verr. I 49f. — [13]) Verr. I 58 u. dazu ⟨Ps.-⟩ Ascon. p. 174 Or. IV 6. — [14]) Verr. IV 6: ⟨*domum atque ad suas villas auferebant (signa atque ornamenta).*⟩ III² 82. — [15]) Verr. I 54. II 192. — [16]) Plin. XXXIV 48. Quintil. VI 3, 98: ⟨*acceperat a Verre Sphingem aeneam.*⟩ Plut. Cic. 7, 5: ⟨ἐλεφαντίνην Σφίγγα. Apophth. Cic. 11: ἀργυρᾶν Σφίγγα.⟩

Versuche, den Prozeß des Verres zu verschleppen

[320]

Indessen hielt man es doch für ratsam, daß eine amtliche Gewalt, andere Magistrate und erkaufte Richter die Kunst des befreundeten Redners unterstützten. Zu dem Ende sollte die Entscheidung über Verres sich bis zum nächsten Jahre verzögern[1]). Cicero war bereit, mit dessen Sachwalter in offenem Wettstreit sich zu messen. Als er jenen Plan entdeckte, veränderte er auch den seinigen[2]). Etwas Höheres bezweckten seine Anstrengungen als die Bestrafung eines Menschen, welchen die allgemeine Stimme schon verurteilt hatte; er wollte die unerträgliche Gewalt brechen, mit welcher Hortensius über die Gerichte gebot, den Frevel in Schutz nahm und ermutigte und den Ruf der Senatoren als Richter untergrub. Wagte er es auch jetzt, sich zum Werkzeuge bei Bestechungen herzuleihen, so erwartete ihn die verdiente Züchtigung[3]). Gern wurde ihm gestattet, mit ehrlichen Waffen zu kämpfen, alles aufzubieten, was er durch Geist und Beredsamkeit vermochte. Andere Mittel, Spenden von sizilischem Gelde, würden nur ihm verderblich werden, wie sehr er auch vielleicht als künftiger Konsul sich gesichert glaubte. Das römische Volk war seiner Königsherrschaft müde und würde dem von ihm gewählten Konsul das Urteil sprechen, wenn er im mindesten vom rechten Wege abwiche[4]).

Cicero greift die senatorischen Gerichte an

Der Tadel des Sachwalters traf auch den Senat, sofern er seit Sulla[5]) allein und nichts weniger als gewissenhaft richtete, was jener benutzte. Für den Ankläger des Verres war die Bestechlichkeit der Senatoren ein Hindernis. Er mußte es bei der Wichtigkeit des Unternehmens für ihn überwinden, er mußte siegen, mochte fallen, was fiel. Als Demokrat bahnte er sich den Weg zu den Reihen der Aristokratie, und um so kühner, da das Schwert schon über ihrem Haupte schwebte, den Tribunen die alte Würde wiedergegeben[6]) und eine Änderung der Rechtspflege bereits in Aussicht gestellt war[7]). Man sollte glauben, die Freisprechung des Verres werde für einen Beweis von unheilbarer Entartung gelten und die gefürchtete Entwicklung beschleunigen.

Den Richtern gegenüber war die Aufgabe für Cicero, diese Meinung zu begründen und, was von ihrer Seite geschah oder ge-

[321]

schehen konnte, nicht vereinzelt, sondern im Zusammenhange mit dem Verfahren in der früheren Zeit zu beleuchten, damit um so mehr die Gemüter gegen sie erbittert und sie eingeschüchtert wurden. Fast 50 Jahre richteten die Ritter, und es entstand auch nicht der leiseste Verdacht, daß man durch Geschenke auf sie

[1]) act. I 29f. Verr. I 30. — [2]) act. I 34: ⟨*tua ratio est, ut secundum binos ludos* (oben S. 338 Anm. 13) *mihi respondere incipias, mea, ut ante primos ludos comperendinem.*⟩ — [3]) act. I 35f. — [4]) Verr. V 174—176; ⟨vgl.⟩ divin. 26. act. I 36. Verr. V 183. — [5]) II² 418. — [6]) Oben S. 277. — [7]) divin. 8: ⟨*iudiciorum levitate ordo quoque alius ad res iudicandas postulatur.*⟩ act. I 1f.

wirken könne[1]). Ruchloses und Schändliches bezeichnete dagegen die zehn Jahre der senatorischen Rechtspflege[2]). Bestechungen waren so sehr an der Ordnung, und man verleugnete so gänzlich alle Scham, daß der Prätorier Calidius es rügte, als man ihn für eine seinem Range nicht angemessene Summe verurteilte[3]), ein Richter von dem Beklagten Geld annahm, die übrigen zu gewinnen, und zugleich seine Stimme dem Kläger verkaufte[4]); ja daß Wachs von verschiedener Farbe die Stimmtafeln kenntlich machte[5]).

Durch die Gunst der Götter erhielt jetzt der Senat eine Gelegenheit, die Schmach zu tilgen[6]). In einer Zeit, wo man die Verurteilung eines Reichen allgemein für unmöglich erklärte[7]) und sich anschickte, dem Übel zu steuern, wurde Verres angeklagt, ein Verbrecher, von dessen Schuld jeder überzeugt war[8]), der dennoch rühmte, sein Geld werde ihn retten[9]), von welchem man in Sizilien gehört hatte: er werde sich glücklich schätzen, wenn der Erwerb eines Jahres seiner Statthalterschaft ihm verbleibe, im zweiten sammele er für seine Verteidiger und im dritten, dem einträglichsten, für die Richter[10]). Er schloß dann auch zum Behuf der Bestechung einen Vertrag, welcher durch Cicero bei der Verwerfung der Richter nutzlos wurde[11]), und noch

---

[1]) act. I 38: ⟨*cum equester ordo iudicaret, annos prope quinquaginta continuos in nullo iudice ne tenuissima quidem suspicio acceptae pecuniae ob rem iudicandam constituta (est).*⟩ Verr. III 224. ⟨Als C. Gracchus die Geschworenengerichte und namentlich die Quästion wegen Repetunden den Senatoren abnahm und den Rittern überwies, hat er die letzteren für den Fall einer Bestechung keiner Kontrolle unterworfen, vielleicht sogar die bestehende Kontrolle abgeschafft. Wenn also Cicero behauptet, daß während der fünfzigjährigen Dauer der Rittergerichte gegen keinen Geschworenen je ein Verdacht der Bestechung aufgekommen sei, so hat er wenigstens insofern recht, als in dieser Epoche eine Strafklage deswegen nicht vorgesehen war, also auch nicht angestellt worden ist. Die Erstreckung der Repetundenklage auf die nicht dem Senatorenstand angehörigen Geschworenen hat der Finanzadel sich nicht aufzwingen lassen, und mehrfache Anläufe dazu sind in republikanischer Zeit gescheitert (Mommsen Strafrecht S. 712).⟩ — [2]) act. I 37. — [3]) act. I 38: ⟨*Q. Calidius damnatus (dixit) minoris HS triciens* (600000 *M*) *praetorium hominem honeste non posse damnari.* Ps.-⟩Ascon. p. 145 Or. — [4]) act. I 39. — [5]) III² 82, 7. — [6]) act. I 2: ⟨*reconciliare existimationem iudiciorum amissam (potestis).*⟩ 43: ⟨*tempus vobis divinitus datum.*⟩ 47. Merkwürdig ist Ciceros Äußerung in der Rede für Cluentius vom J. 66, worin er beweisen wollte, daß jener im J. 74 das senatorische Gericht nicht bestochen habe. Er sagt § 139 mit Beziehung auf den Prozeß des Verres: *cum accusarem et mihi initio proposuissem, ut animos et populi Romani et iudicum commoverem, cumque omnes offensiones iudiciorum non ex mea opinione, sed ex hominum rumore proferrem* usw. — [7]) act. I 1: ⟨*inveteravit opinio . . . . his iudiciis, quae nunc sunt, pecuniosum hominem, quamvis sit nocens, neminem posse damnari.*⟩ — [8]) act. I 2: ⟨*homo vita atque factis omnium iam opinione damnatus.*⟩ — [9]) act. I 2: ⟨*homo . . . . pecuniae magnitudine sua spe et praedicatione absolutus.*⟩ 3: ⟨*istius ingentes divitiae.*⟩ 8: ⟨*in pecunia tantum praesidium.*⟩ 10. — [10]) act. I 40; vgl. § 8. — [11]) act. I 16: ⟨*ut primum e provincia rediit, redemptio est huius iudicii facta grandi pecunia. Mansit in condicione atque pacto usque ad eum finem, dum iudices reiecti sunt.* Zielinski, Philol. 1893 NF VI S. 255 Anm. 12, liest: *ut primum e provincia redii.* Aber

Die Rittergerichte von Gracchus bis Sulla

immer rechnete er auf seine Schätze, ein Freund Alba Aemilius sagte öffentlich, wie viel an einzelne gezahlt sei[1]).

Der Verresprozeß [322] ein Prüfstein für den Wert der Senatsgerichte

Jetzt also konnten die Senatoren beweisen, daß sie nicht an Habsucht, Frevel und Meineid Verres ähnlich waren, wie er meinte[2]), und nur wenige die Schuld trugen, wenn ein Verruf auf ihnen lastete[3]). Selbst Catulus und Pompeius hatten sich tadelnd über die Gerichte geäußert und bezeugt, nur wegen ihrer Schlechtigkeit fordere das Volk die Befugnisse seiner Tribunen zurück[4]). Wurde Verres freigesprochen, an welchem sich nichts fand als die größten Verbrechen und sehr viel Geld, so mußte man das Schändlichste vermuten[5]), und es blieb nichts übrig, als daß ein anderer Stand sich der Rechtspflege unterzog[6]). Cicero wachte. Ihn trieb der Eifer für das Ansehen des Senats[7]), und er gab sein Wort, daß er eher aufhören werde zu leben als die Unredlichen zu verfolgen[8]), fest entschlossen, wenn er nicht durchdrang, sich an das Volk zu wenden[9]). Dann war Verres und

---

die vorausgehenden Worte lassen erkennen, daß Cicero von Verres spricht, dessen Pläne er *ab initio* enthüllen will, und der Widerspruch mit § 5 ist nur ein scheinbarer. Denn wenn auch die Zeit unmittelbar nach Einbringung der Klage nicht gerade günstig war *ad iudicium corrumpendum* (§ 5), so hinderte das doch nicht, daß Verres, wie er das *tempus iudicii sui* in jenen Tagen erkaufte (act. I 8), so auch die künftige Freisprechung vorzubereiten suchte und daß dieser Versuch bei dem in Aussicht gestellten hohen Preise (§ 16: *grandi pecunia*) wenigstens bei den Bestechungsagenten von Erfolg begleitet war. Es handelte sich nur um Abmachungen zwischen den Beteiligten (§ 16: *mansit in condicione atque pacto*), die Zahlung erfolgte selbstverständlich erst nach der Freisprechung. Somit liegt kein Grund vor, bei Cic. act. I 16 von der handschriftlichen Überlieferung abzuweichen.⟩

[1]) Verr. III 145: ⟨*emptos habere iudices, alium HS CCCC* (80 000 M.), *alium HS D* (100 000 M.), *quem minimo, CCC* (60 000 M.).⟩ — [2]) act. I 42: ⟨*cum in avaritia, scelere, periurio vos sui similes esse arbitretur.*⟩ — [3]) act. I 36: ⟨*totus ordo paucorum improbitate et audacia premitur et urgetur infamia iudiciorum.*⟩ — [4]) act. I 44—45. divin. 8: ⟨*iudiciorum desiderio tribunicia potestas efflagitata est.*⟩ Oben S. 277. — [5]) act. I 47. — [6]) act. I 49: ⟨*alium omnino ordinem ad res iudicandas quaerendum arbitrabuntur.*⟩ divin. 73. Verr. I 6: ⟨*reus si . . . . absolvitur, desinemus nos de iudiciis transferendis recusare.*⟩ 19. 22f. Es ist seltsam, daß Cicero solche Bemerkungen in den nur geschriebenen Reden wiederholt, in welchen er selbst davon spricht, daß das Aurelische Gesetz schon beantragt sei (Verr. II 174: ⟨*legem ab homine nobilissimo promulgatam videmus.*⟩ V 177). Noch vier Jahre später brachte er die Bestechlichkeit der senatorischen Gerichte in Erinnerung (Cluent. 61: ⟨*iudicia senatoria . . . . vera atque insigni turpitudine notata.*⟩ 77. 130. 136). — [7]) Verr. II 5: ⟨*accessi ad invidiam iudiciorum levandam.*⟩ — [8]) act. I 50; vgl. divin. 70. — [9]) ⟨Verr. I 11—14 spricht Cicero sich genauer darüber aus, in welcher Weise er für den Fall eines Freispruchs gegen Verres vorzugehen gedachte. Er stellte in Aussicht:

Ciceros Drohungen für den Fall eines Freispruchs

1. eine Klage wegen Unterschlagung von Staatsgeldern *(peculatus)*, die Verres als Quästor und später als Statthalter von Sizilien begangen (§ 11)
2. eine Klage wegen Beeinträchtigung der Ehre und Sicherheit des Reiches *(maiestas)* durch Freilassung gefangener Seeräuber (§ 12)
3. eine Berufungsklage an das Volk wegen widerrechtlicher Tötung römischer Bürger (§ 13—14).

Die beiden ersten Klagen kamen vor das Senatsgericht (§ 13: *consilia senatoria, quaestiones*), die dritte beschäftigte *omnes V et XXX tribus* (§ 14). Vgl. Holm Gesch. Siziliens III 431.⟩

wohl auch den Geschworenen, die ihn begünstigten, die Strafe gewiß[1]).

Cicero benutzt den Haß der Massen gegen die Bevorrechteten

Oft deutete der Ankläger darauf hin, daß er als Mitglied des Senats bei dessen Ehre und Schande beteiligt sei; er verfocht aber auch übrigens seine eigene Sache. Als Ädil war er im nächsten Jahre „nur etwas mehr als ein Privatmann[2])“, und schon bei der Bewerbung um das niedere Amt erfuhr er die Mißgunst der Nobilität. Auf dieser Stufe wenigstens wollte sie ihn hemmen, und er strebte höher hinauf. Der Erfolg hing vom Volke ab, welches allen Ränken zum Trotz ihn auszeichnete. Es sollte hören, was es gern hörte, aber wegen der schnellen Beendigung des Prozesses, soweit es konnte und mochte, größtenteils nur las, wie die Bevorrechteten gegen Bürger aus seiner Mitte gesinnt waren.

Mußte es nicht gegen sie erbittern, daß ein Verres leichter ihre Freundschaft gewann als rechtschaffene Menschen? Die Tätigkeit der Männer ohne Ahnen erregte ihr Mißfallen; sie sahen stolz herab auf ihre Mäßigkeit und bescheidene Haltung, ihre Geistesgaben und Tugenden wünschten sie zu vernichten[3]). Konnten sie irgend sie verdächtigen oder beschuldigen, so schlugen sie ihnen eine Wunde[4]). Ihre stille, geheime Feindschaft war am gefährlichsten, und man bemühte sich vergebens, wenn man durch Dienste sich ihr Wohlwollen zu erwerben suchte. Sie zeigten eine solche Abneigung, eine so feindliche Stimmung gegen die Ahnenlosen, als ob sie von ganz anderer Natur und Abkunft wären. Warum sollte also Cicero nicht ihren Schützling anklagen und ihre eigenen Vergehen rügen, da sie ihn ohnehin haßten?[5])

[323]

Hortensius entsagt der Verteidigung 6. Aug.[7]) 70

Sein Verfahren war so zweckmäßig, daß der Prozeß mit der ersten Verhandlung endigte. Hortensius unterbrach die Zeugen, um Einwürfe zu machen, aber selten[6]). Man sah, er schwieg übrigens, weil er nichts vorzubringen wußte[8]). Mit der Verlegenheit stieg sein Zorn. Rätsel, sagte er bei der Vernehmung der Sikuler, wisse er nicht zu lösen. Du solltest doch, erwiderte Cicero, da du eine Sphinx im Hause hast[9]). Und als Artemo mit Ernst und Nachdruck sprach, rief er aus, der Mensch sei kein Zeuge, sondern ein Ankläger[10]).

---

[1]) ⟨act. I 36.⟩ Verr. I 9. V 173. 176: ⟨*vehemens ac liberum populi Romani iudicium consequetur.*⟩ 178. 183. ⟨Mommsen StR II^{3} 492.⟩ Die Aurelische Rogation forderte auch für das Volk Anteil an den Gerichten (IV^{2} 404). — [2]) act. I 37: ⟨*aedilis, hoc est paulo amplius quam privatus.* Über die Pflichten und Rechte der Ädilen s.⟩ Verr. V 36. — [3]) Verr III 7. V 181. — [4]) Verr. V 181. — [5]) Verr. V 182. — [6]) Verr. I 71: ⟨*priore actione interpellavit Hortensius.*⟩ — [7]) ⟨Verr. I 20: *alter dies amicis istius ac defensoribus . . . . . voluntatem defensionis (abstulit).* Vorausgegangen war am 5. August (act. I 31) die einleitende Verlesung der Gesamtliste der Zeugen (Verr. I 20: *primo die testium tanto numero citato* u. dazu Mommsen Strafrecht S. 430, 5).⟩ — [8]) Verr. I 71. ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. act. I. — [9]) Plin. XXXIV 48: ⟨*Cicero neganti ei aenigmata se intellegere respondit debere, quoniam sphingem domi haberet.*⟩ Quintil. VI 3, 98. Plut. Cic. 7, 5. Apophth. Cic. 11. Oben S. 339 Anm. 16. — [10]) Verr. II 156.

Die schriftlichen Beweismittel kamen hinzu. Er konnte keins unter allen entkräften und, wenn auch das eigene Gewissen und die übergroße Schuld des Klienten ihn nicht feige machten, mit Ehren da nicht bei der Verteidigung beharren, wo ein Verbrechen das andere überbot, Leugnen und Rechtfertigen gleich unmöglich war. Da indessen Verres während der Untersuchung entwich und sich dadurch selbst richtete, so trifft den Patron kein Vorwurf, wenn er ihn seinem Schicksal überließ[1]), obgleich jener ohne Zweifel seinem Rate folgte. Cicero verhöhnte ihn durch die zwiefach bittere Bemerkung, er sei undankbar gewesen, um nicht unverschämt zu sein[2]). Der stolze, selbstsüchtige und lebensfrohe Optimat schrieb später nicht für Verres. Der Ruf des Mannes war nun einmal unwiederbringlich verloren und der Nebenbuhler im Schreiben Hortensius überlegen. Die Rede, welche Quintilian erwähnt, betraf eine andere Klage[3]).

[324] Neuntägige Verhandlung. 5.—13. Aug. 70

Von Verres wurden die Zeugen nicht befragt[4]). Das Volk meinte wegen ihrer großen Zahl schon am ersten Tage[5]), wenn jener freigesprochen werde, so sei es um den Staat geschehen[6]), am zweiten gaben seine Freunde nicht nur die Hoffnung des Sieges auf, sondern auch den Entschluß, ihn zu verteidigen[6]); am dritten wurde er so zu Boden geschlagen, daß er unter dem Vorwande einer Krankheit nicht mehr daran dachte, was er antworten, sondern wie er nicht antworten möchte, mithin sich zurückzog[6]). Nun folgten an den übrigen Tagen[7]) die Anschuldigungen und die Zeugen aus Rom und aus der Provinz, und jeder glaubte, als die Spiele begannen, daß dem Beklagten nicht eine Frist gegeben, sondern daß er gerichtet sei[6]).

Verres geht in die Verbannung und wird verurteilt

So schrieb Cicero, damit die Deklamationen, welche er nachträglich bekannt machte, nicht als müßig erschienen. Ohne den Spruch zu erwarten, verließ Verres die Stadt[8]), und das Gericht verurteilte ihn[9]) zum Exil ⟨!⟩ und zum Schadenersatz[10]). Er hatte bei Cicero nach dessen Rückkehr aus Sizilien mit schimpflichen

[1]) Verr. I 3. ⟨20.⟩ 31: ⟨*quem nemo prima actione defendere ausus esset.* Ps.-⟩Ascon. p. ⟨126. 153 Or.: *adeo stupefactus Hortensius dicitur, ut rationem defensionis omitteret.*⟩ 166 Or. Cic. orat. 129: ⟨*nobis pro familiari reo summus orator non respondit Hortensius.*⟩ Plut. Cic. 7, 5. Lactant. II 4, 34: ⟨*Ciceronis industria, qua vel defensores eius oppressit vel gratiae restitit.*⟩ — [2]) Verr. II 192. — [3]) III[2] 88, 1. — [4]) Verr. V 155: ⟨*testem nullum interrogasti.*⟩ — [5]) ⟨Am 5. August (act. I 31: *Nonae sunt hodie Sextiles*).⟩ — [6]) Verr. I 20. — [7]) Verr. I 156: ⟨*IX solis diebus prima actio transacta.*⟩ — [8]) ⟨Ps.-⟩Ascon. arg. act. I p. 126 Or.: ⟨*desperato patrocinio.* 153.⟩ 156: ⟨*Verres iam sua sponte elegit exilium.*⟩ — [9]) Plin. XXXIV 6: ⟨*Verrem, quem M. Cicero damnaverat.*⟩ Lactant. II 4, 33: ⟨*damnatus est.*⟩ — [10]) ⟨Das erstere ist nicht richtig. Verres ging freiwillig in die Verbannung (Ps.-Ascon. p. 126. 153 u. 156 Or.: *sua sponte*). Eine Ehrenschmälerung war nach den älteren Repetundengesetzen mit der Verurteilung nicht verbunden, und den durch das Servilische Gesetz an die Verurteilung geknüpften Verlust der politischen Rechte hat Sulla, wie es scheint, wieder beseitigt (Mommsen Strafrecht S. 729).⟩

Anträgen kein Gehör gefunden und dann dennoch behauptet, man rüste und kämpfe nicht ernstlich gegen ihn; dies verdanke er seinem Gelde[1]). Da er mit einer geringeren Summe büßte, als anfangs genannt war, so vermuteten einige in der Folge, Cicero habe in der Tat aus jenem Grunde oder aus Gefälligkeit gegen Hortensius und wohl auch gegen andere vornehme Gönner des Beklagten den Schaden nicht höher geschätzt[2]). Im Wettstreite mit Caecilius forderte er im Namen der Sikuler eine Entschädigung von 100 Millionen Sesterzen[3]) und nach den Untersuchungen auf der Insel nur 40 Millionen[4]). Asconius sagt, die erste Schätzung habe er nicht als die eigene gegeben; er sei noch nicht in Sizilien gewesen und der Zweck der Rede nicht eine Verurteilung, sondern seine Bestätigung als Ankläger, welche er auch dadurch bewirken wollte, daß er den Verlust der Insel übertrieb[5]), folglich die Sache als sehr wichtig und seinen Mitbewerber als unfähig schilderte, sie durchzuführen. Eine befriedigende Erklärung[6]).

Schadenersatz

[325]

Ungeachtet jenes Widerspruchs durfte Cicero seine Reden veröffentlichen. Die erste war noch nicht Anklage, nicht unmittelbar gegen Verres gerichtet. Er konnte den Schaden, wie jeder einsah, nicht genau angeben, keinen förmlichen und gültigen Antrag machen, bis er sich auf der Insel unterrichtet hatte und das Gericht nun nicht über die Person des Anklägers, sondern über den Beklagten entscheiden sollte. An die ältere Bestimmung der Buße erinnern und die Beschuldigung eines geheimen Einverständnisses mit dem Gegner darauf gründen, würde lächerlich gewesen sein. Auch geschah es nicht von Zeitgenossen, nicht einmal von Clodius und Antonius, soviel wir wissen. Hätte Dio eine Spur davon gefunden, so würde er es in dem Machwerke, welches er Calenus zuschreibt, benutzt haben, zumal da er diesen Prozeß erwähnt[7]).

Die Sikuler glaubten so wenig an Verrat, daß sie Cicero im nächsten Jahre bei den ädilizischen Spielen unterstützten[8]). Ihr Patron mußte mehr als stirnlos sein, wenn er die Bestechlichkeit

---

[1]) Oben S. 335. — [2]) Plut. Cic. 8, 1: ⟨διαβολὴν ἔσχεν ὡς ἐπ' ἀργυρίῳ τὸ τίμημα καθυφειμένος. Ps.-⟩Ascon. zu divin. 19 u. act. I 56 p. 106 u. 152 Or. — [3]) divin. 19: ⟨*sestertium miliens ex lege repeto.*⟩ — [4]) act. I 56 u. Verr. I 27: ⟨*HS quadringentiens.*⟩ Plut. Cic. 8, 1, wo die Lesart 750 000 Drachmen oder, da die Griechen nicht unterscheiden, Denare (= 3 Millionen Sesterzen) ungewiß, aber auch bei dem Zeugnis Ciceros für die Geschichte gleichgültig ist. — [5]) ⟨Ps.-⟩Ascon. zu divin. 19 u. act. I 56 p. 106 u. 152 Or. — [6]) ⟨Anders erklärt Zumpt De leg. repet. I 41 (vgl. Halm, Ciceros Rede gegen Q. Caecilius, 8. Aufl., Berlin 1882, Einl. § 11 u. 19). Nach seiner Meinung betrug der angerichtete Schaden 40 Millionen Sesterzen, der Schadenersatz gemäß den Bestimmungen der Lex Cornelia das $2\frac{1}{2}$fache des Erpreßten, also 100 Millionen. Aber es kann gar nicht bezweifelt werden, daß Sulla bei der Reaktion gegen die Gracchanische Demokratie statt des doppelten Ersatzes der Gesetze des Acilius und Servilius den einfachen des Calpurnischen Gesetzes wiederhergestellt hat (Mommsen Strafrecht S. 728).⟩ — [7]) Dio XLVI 7, 4. — [8]) Plut. Cic. 8, 1. S. unten.

des Hortensius und der Gerichte als verderblich für Staat und Sitten rügte, für den Fall, daß Geld oder andere Geschenke auch jetzt Einfluß erhielten, mit der strengsten Ahndung drohte und doch selbst diesem Zauber unterlag. Bei einem Scheinangriff ferner vertreibt man den Feind nicht aus einer Stellung nach der anderen, bis er gänzlich entflieht; man setzt sich nicht der Gefahr aus, daß er durch einen Notschrei dem zwiefachen Betrüger die Maske abreißt. Besonders aber spricht der Zweck der Klage für Cicero; sie sollte seine Zukunft sichern, und er hätte diese in seinem Rufe preisgegeben.

Angebliche zweite Verhandlung *(actio secunda)* Ende Sept. 70

Der Ausgang der ersten Verhandlung überhob ihn einer zweiten. Erfreulich und auch nicht! Für die Zurüstungen und den Ruhm des Redners schloß sich der Kampfplatz zu früh; aber er behielt es sich vor, wegen seiner Beredsamkeit gelobt zu werden[1]). Da nichts anderes übrig blieb, so schrieb er, was er [326] nicht sprechen konnte; die Gegner mußten nochmals erscheinen, weil er zeigen wollte, wie er sie schlagen würde, wenn er sie nicht schon geschlagen hätte[2]).

Das Schattenspiel wurde also von ihm eingeleitet: damit Hortensius — welcher Verzug wünschte bis zum nächsten Jahre[3]) — nicht Anlaß fand, sich über die Abkürzung des Verfahrens zu beschweren und zu behaupten, sein Klient würde bei einem ausführlichen Vortrage Ciceros weniger im Gedränge sein, so wollte dieser seinem Verlangen genügen; nicht weil es notwendig war, sondern um zu erfahren, ob sein früheres Schweigen oder sein jetziges Reden ihm unangenehmer sei[4]). Dadurch, daß das Acilische Gesetz nicht mehr galt[5]), wurde die andere Partei nach Ciceros Versicherung ungünstiger gestellt[6]), da es ⟨das Verfahren auf⟩ eine Verhandlung ⟨zu beschränken⟩ erlaubte[7]); das ⟨jüngere⟩[8])

[1]) act. I 33: ⟨*fructum istum laudis, qui ex perpetua oratione percipi potuit, in alia tempora reservemus.*⟩ 55. — [2]) ⟨Ps.-⟩Ascon. zu act. I 56 p. 153 Or.: ⟨*finxit Verrem comperendinationi praesto fuisse, ut bis defensus accusaretur iterum.*⟩ Verr. I arg. u. § 1 p. 154 u. 156 Or. — [3]) act. I 26f. — [4]) Verr. I 24. — [5]) Verr. I 26. — [6]) Verr. II 26: ⟨*lege mitissima.* Das Acilische Gesetz war für Verres insofern günstig, als es die Beschränkung auf eine Verhandlung gestattete, wenn zwei Drittel der Geschworenen über den Rechtsfall hinreichend belehrt zu sein erklärten; die folgenden Gesetze, das Servilische und das Cornelische, machten unter allen Umständen eine zweite Verhandlung nötig (Mommsen Strafrecht S. 423f.)⟩ — [7]) ⟨Drumann: „nur eine Verhandlung erlaubte". Durch das Acilische Gesetz, von dem bedeutende Bruchstücke sich erhalten haben (CIL I 198), wurde aber die Fortsetzung der Verhandlung nicht untersagt, sondern in das Belieben des Gerichtshofes gestellt (Mommsen Strafrecht S. 423, 4).⟩ — [8]) ⟨Drumann: „das ältere". Aber das uns erhaltene Repetundengesetz vom J. 123/2 ist nicht, wie Drumann glaubte, das Gesetz des Servilius Glaucia, sondern wahrscheinlich die unter dem Einfluß des C. Gracchus erlassene Lex Acilia, welche der Lex Servilia vorausging (Mommsen Strafrecht S. 708, 6). Der Irrtum ist längst erkannt und von Mommsen CIL I 198 berichtigt. Über die Reihenfolge der Repetundengesetze von 149—59 s.⟩ II² 415f.

Servilische und das Cornelische ⟨geboten⟩[1]) eine zweite[2]), mithin eine wiederholte Anklage, Verteidigung und Befragung der Zeugen und Urkunden[3]).

Cicero bedurfte keiner Beschwörungsformel. Der Verbannte, welcher bei seiner Verherrlichung die Kosten tragen sollte, „war kühn, wahnsinnig und unverschämt genug, sich noch einmal vor Richtern und Volk zu zeigen[4]). Stets blieb er der Alte, frech, alles zu wagen, war er bereit, alles zu hören“.[5]). Das Gewissen peinigte ihn, es raubte ihm Vernunft und Überlegung, denn viel hatte er an Göttern und Menschen gefrevelt[6]). Seine Gegenwart bewirkte nur, daß der Ankläger für seine Arbeit und das Gericht für seine Tugenden belohnt wurden[7]).

[327] Die 5 Bücher der *actio secunda (accusatio)* Ende Sept. 70

Sieg also war für Cicero die Losung bei der ersten Verhandlung und Ruhm, als er dann noch in dieser Angelegenheit fünf Bücher schrieb[8]). Im ersten[9]) schildert er das Leben des Verbrechers vor[10]) und während der städtischen Prätur[11]) und in den

[1]) ⟨Drumann irrig: „gestatteten“. Seit der Lex Servilia war die zweifache Verhandlung des Prozesses nicht mehr in das Belieben des Gerichtshofes gestellt, sondern geboten. und daran hat Sulla nichts geändert; der Prätor mußte also eine zweite Verhandlung anordnen (Mommsen Strafrecht S. 424).⟩ — [2]) Verr. I 26: ⟨*Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus.* Dabei ist es geblieben (Mommsen Strafrecht S. 424).⟩ — [3]) Verr. I 26: ⟨*accusabo: respondebis; testibus editis mittam in consilium.*⟩ Wenn wirklich stattgefunden hätte, was Cicero vorgab, so würde er wieder zuerst und Hortensius zuletzt gesprochen haben. Keineswegs war für die zweite *actio* die umgekehrte Ordnung eingeführt. Ferratius Epist. I 9 widerlegt ⟨Ps.-⟩Ascon. zu Verr. I 26 p. 163 Or. und verweist auf Verr. I 71. II 177 u. 178. III 40. IV 8. V 2 u. 33. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der zuletzt auftrat, welcher einem neuen Angriff begegnen sollte; *posterius* in der Stelle: *si eum, qui posterius dixit, opus est redargui, accusatoris causa, ut bis ageretur, constitutum est* (Verr. I 26), bezieht sich nicht, wie früher erklärt wurde, auf die zweite, sondern auf die erste *actio.* In dieser hatte der Verteidiger zuletzt das Wort genommen, und Cicero sagt, es gereiche dem Ankläger zum Vorteil, wenn er die Rechtfertigung des anderen bei einer zweiten Verhandlung entkräften könne. ⟨Mommsen Strafrecht S. 426.⟩ — [4]) Verr. I 1; vgl. IV 33. V 177. — [5]) Verr. I 2: ⟨*ad audendum proiectus, paratus ad audiendum.*⟩ — [6]) Verr. I 6. — [7]) Verr. I 2. — [8]) ⟨Ps.-⟩Ascon. zu act. I 56 p. 153 Or.: ⟨*quemadmodum victoriae consuluerat brevitate dicendi, ita laudem eloquentiae tamquam repetita accusatione est consecutus reliquorum conscriptione librorum, qui ceteros consequuntur.*⟩ Cic. orat. 103: *accusationis quinque* ⟨!⟩ *libri.* Die Lesart *septem* ist falsch ⟨!⟩, denn der Verfasser begreift unter *accusatio* stets nur die fünf letzten seiner Verrinen, weil nur in diesen die Klagepunkte weitläufig ausgeführt waren. So erwähnt er orat. ⟨167 das vierte⟩, 210 das zweite und vierte Buch der *accusatio* mit Zusätzen, welche das zweite und vierte der zweiten *actio* nicht verkennen lassen. Quintil. XI 2, 25 fügt *secundae actionis* hinzu: ⟨*quinque contra Verrem secundae actionis libri.* — Der von Drumann vorgeschlagenen Textänderung steht die Übereinstimmung der Handschriften entgegen. Eine ausreichende Erklärung der überlieferten Zahl *septem* gibt Jahn in seiner Ausgabe: „*accusatio* ist hier (orat. 103) die einzige Anklage Ciceros, die gegen Verres (§ 131: *accusatio . . . . defensiones meae*), von der er hier, wo er alle ihre Abteilungen zusammenfaßt, sieben Bücher nennt, die *divinatio in Caecilium*, die *actio prima* und die fünf Bücher der *actio secunda.* Später, wo er genauer zitiert (§ 167 u. 210), zählt er nur die Abteilungen der letzteren als der eigentlichen Anklage als fünf *libri*“.⟩ — [9]) ⟨*de praetura urbana.*⟩ — [10]) Oben S. 280—284. — [11]) Oben S. 285—289.

comperendinatio

übrigen[1]) seine Verwaltung der Insel Sizilien[2]). Ein alter Schriftsteller sagt, wer würde jetzt noch bei fünf Büchern gegen Verres ausdauern[3])? Die Selbstgefälligkeit, mit welcher in der Rede unaufhörlich der Redner hervortritt, der Wortschwall und die langen und wiederholten Erörterungen desselben Gegenstandes drohen oft vom Lesen abzuschrecken; aber Cicero läßt es nicht dahin kommen. Er hat treffliche Mittel gegen den Überdruß. Bald erregt er Lachen, bald Mitleid und Unwillen. Beschreibung und Erzählung wechseln; jene beschäftigt die Einbildungskraft, da er uns an Ort und Stelle versetzt, diese führt uns in die Mitte der Personen, welche handeln und leiden. Verres auf der Insel von Syrakus, mehr als nachlässig gekleidet, durch die Freuden der Nacht und der Tafel erschlafft, schwankt am Arm einer Dirne nach der Küste, die wegen seiner Unterschleife unbrauchbare Flotte gegen die Seeräuber auslaufen zu sehen. An Bord erblickt man ein Griechlein, welches das Unglücksgeschwader für ihn befehligt, weil es von einer schönen Frau getrennt werden soll; ein nicht zu verachtender Vorwurf für einen Maler und hier nur unter vielen herausgegriffen[4]).

Der Wichtigkeit des Werkes für die Altertumskunde ist schon gedacht[5]).

Die Gerichtsbarkeit wird zwischen Senatoren, Rittern und Schatztribunen geteilt

Als Cicero schrieb[6]), wurde das Aurelische Gesetz über die Teilung der richterlichen Gewalt zwischen Senat, Rittern und Volk beantragt[7]). Doch ist es auch möglich, daß es schon bestätigt

Lex Aurelia iudiciaria. Ende Sept. 70

[1]) ⟨II: *de praetura Siciliensi.* III: *de frumento.* IV: *de signis.* V: *de suppliciis.*⟩ — [2]) Oben S. 289—319. — [3]) ⟨Tac.⟩ dial. de orat. 20, 1: ⟨*quis quinque in Verrem libros exspectabit?*⟩ — [4]) Verr. V 80f. 86. Oben S. 316. — [5]) Oben S. 293. — [6]) ⟨Nach den Spielen im Zirkus (Verr. IV 33: *nuper, posteaquam est comperendinatus, cum iam pro damnato mortuoque esset, ludis circensibus*) in den *dies XXXV inter binos ludos, per quos solos iudicium fieri posset* (Verr. II 130), d. h. zwischen den *ludi Romani* und den *ludi Victoriae* (act. I 31. Verr. I 30) in der Zeit vom 20. September—25. Oktober, aber näher an den römischen als an den Siegesspielen (Verr. I 20: *his ludorum diebus interpositis.* IV 33: *nuper . . . . . ludis circensibus.* IV 6: *nuper? immo vero modo ac plane paullo ante*). Die *ludi Romani* dauerten zu Ciceros Zeit vom 5.—19. September, die *ludi Victoriae* vom 26. Oktober—1. November (Friedländer bei Marquardt Röm. Staatsverw. III² 498 u. 585).⟩ — [7]) Verr. II 174: ⟨*legem ab homine nobilissimo promulgatam videmus.*⟩ III 223: ⟨*quid possumus contra illum praetorem dicere, qui cotidie templum tenet, qui rem publicam sistere negat posse, nisi ad equestrem ordinem iudicia referantur?*⟩ V 178: ⟨*cum primo agere coepimus* (5. August: act. I 31). *lex non erat promulgata; cum iste vestra severitate permotus multa signa dederat, quam ob rem responsurus non videretur* (7. Aug.: Verr. I 20), *mentio de lege nulla fiebat; posteaquam iste recreari et confirmari visus est* — d. h. nachdem anstatt der sofortigen Verurteilung die von Cicero angenommene *comperendinatio* zustande gekommen (Verr. I 20), ein zweiter Verhandlungstermin *binis ludis interpositis* (Verr. I 30) für Ende September anberaumt (oben Anm. 6) und die Zwischenzeit von der Verteidigung fleißig ausgenutzt war — *lex statim promulgata est.* Daß die Senatspartei Verres rechtzeitig fallen ließ, sicherte ihr für die Zukunft wenigstens einen Anteil an der Rechtsprechung (Holm Gesch. Siziliens III 445).⟩

war und er die zweite Verhandlung in eine frühere Zeit verlegte, weil er sonst nicht drohen konnte, Aurelius Cotta werde durchdringen, wenn man freispreche und dadurch sich selbst verurteile. Wer vorgeben konnte, der Gerichtete sei nicht gerichtet, dem wurde es auch nicht schwer, vorzugeben, das Gesetz sei noch nicht Gesetz. Wäre uns nichts über diesen Prozeß erhalten als die fünf Bücher, so würde man glauben, Verres habe bei der ersten Verhandlung nicht sein Urteil empfangen und sich nicht entfernt; seine Frechheit und die Schlechtigkeit der Senatoren, welche einen vielfach überführten Verbrecher nicht sogleich bestraften, habe Cotta mindestens in seinem Entschlusse bestärkt[1]; nicht Caesar sei der wahre Urheber der Rogation und unter seiner geheimen Leitung Pompeius[2]), sondern Cicero, weil er die Großen in ihrer Entartung und die Bestechlichkeit der Gerichte entschleierte. [328]

Das Ende des Verres. 43

Verres ergraute in der Verbannung. „Man sah, wie ohnmächtig die Götter waren, da ein Mensch den Tempelraub an ihm rächen mußte. Sie vergönnten ihm sogar, in ungestörter Ruhe sich des Raubes zu erfreuen und im Bürgerkriege in sicherer Ferne zu hören, wie kläglich es anderen ging, bis er wie Cicero von den Triumvirn geächtet wurde[3])." Daß er manche Kunstschätze gerettet hatte, beweist die Geschichte seiner letzten Tage und zugleich, daß er sie mehr liebte als das Leben. Antonius setzte seinen Namen im J. 43 in die Liste der Proskribierten, weil er ihm seine korinthischen Gefäße nicht überlassen wollte[4]). Nach einem Berichte des Asinius Pollio starb er mit großer Entschlossenheit[5]), und er hatte vorher noch die Genugtuung, daß man ihm den Tod seines Anklägers meldete[6]).

§ 18.

Cicero *aed. cur.* 69

Im J. 69 unter dem Konsulat des Q. Hortensius und Q. Metellus Creticus war Cicero mit M. Caesonius kurulischer Ädil[7]). Spiele, schrieb er später, ergötzen die Menge eine kurze Zeit und werden bald vergessen, doch muß man den Verdacht der Kargheit meiden. [329] Mamercus[8]) wurde — bei seiner ersten Bewerbung — nicht zum Konsul gewählt, weil er ungeachtet seines Reichtums nicht Ädil gewesen war[9]). Das Amt sollte ihn also empfehlen. Es erregte

[1]) Verr. V 177: *quam (legem de iudiciis) non is promulgarit, quo nomine proscriptam videtis, sed hic reus.* § 178: *posteaquam iste recreari et confirmari visus est, lex statim promulgata est.* — [2]) III² 134. — [3]) Lactant. II 4, 33—36. — [4]) Plin. XXXIV 6: ⟨*proscriptum ab Antonio, quoniam Corinthiis cessurum se ei negavisset.*⟩ — [5]) Seneca suas. 6, 3: ⟨*proscriptus fortius perit.*⟩ 24: ⟨*Pollio Asinius Verrem, Ciceronis reum, fortissime morientem tradidit.*⟩ — [6]) Lactant. II 4, 37: ⟨*ante suam mortem crudelissimum exitum sui accusatoris audivit.*⟩ — [7]) Oben S. 336. — [8]) ⟨Mamercus Lepidus Livianus cos. 77.⟩ I² 3 Nr. 16. — [9]) de off. II 58: ⟨*Mamerco, homini divitissimo, praetermissio aedilitatis consulatus repulsam attulit.*⟩

Besorgnisse in ihm, daß C. Antonius, als Kandidat des Konsulats sein Nebenbuhler, die Szene mit Silber verziert hatte[1]), denn er selbst machte nur einen mäßigen Aufwand[2]). Er gab drei Spiele[3]): die Cer⟨i⟩alien um die Mitte des April, die Floralien am Ende dieses Monats und im Anfange des folgenden und im September die römischen[4]). Seine Klienten, die Sikuler, schickten ihm Getreide, dessen Verteilung bei hohen Fruchtpreisen ihn noch beliebter machte[5]).

Cicero gibt als Ädil drei Spiele. 69

Die Vornehmen zürnten ihm als einem glücklichen Emporkömmling und wegen der kühnen Herausforderung im Prozeß des Verres. Sie zu besänftigen waren gerichtliche Reden, wodurch er sie der Strafe entzog, das geeignetste Mittel; in einem fühlten alle sich ihm verpflichtet.

M.[6]) Fonteius[7])

M.[6]) Fonteius, welcher von dem narbonensischen Gallien wegen Erpressungen belangt und von ihm verteidigt wurde, stammte aus Tuskulum[8]). Sein Vater[9]) war im Marsischen Kriege als Legat des Servilius[10]) und mit ihm in Askulum getötet

[1]) Mur. 40: ⟨*habuimus scaenam competitricem . . . Antoni . . . argenteam scaenam*⟩. Es geschah bald nach dem J. 69 (II[2] 391). Nicht er war Ciceros Kollege in der kurulischen Ädilität, wie behauptet worden ist, sondern M. Caesonius (Verr. act. I 29 u. dazu ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 140 Or.), von welchem Cicero ⟨im Juli 65⟩ mit Erstaunen hörte, er hoffe im J. 63 Konsul zu sein (ad Att. I 1, 1). — [2]) de off. II 58: ⟨*pro facultatibus, nos ipsi ut fecimus.*⟩ — [3]) Mur. 40: ⟨*trinos ludos aedilis feceram.*⟩ — [4]) Verr. V 36: ⟨(*accepi*) *ludos sanctissimos Cereri, Libero Liberaeque faciundos; Floram matrem . . . . placandam: ludos antiquissimos, qui primi Romani appellati sunt, Jovi Junoni Minervaeque faciundos.* Die *ludi Ceriales* dauerten vom 12.—19. April, die *ludi Florae* oder *Floralia* vom 28. April—3. Mai, die *ludi Romani* vom 5.—19. September (Friedländer bei Marquardt Röm. Staatsverw. III[2] 573. 575. 498, 9).⟩ — [5]) Plut. Cic. 8, 1. — [6]) ⟨So ohne Abweichung bei Cicero. Von den beiden Münzreihen mit der Aufschrift *M.' Fontei(us)* bezw. *M.' Fontei(us) C. f.* gehört die erstere in die Zeit von 114—104, die letztere in die Zeit Sullas (Babelon Font. 7—16: 104 u. 88. Münzer bei Pauly-Wissowa RE VI 2842: 114—104 u. 84). Mommsen, RMW 572 Nr. 198 u. 591 Nr. 221, hatte gemeint, daß beide Münzreihen von demselben Manne herrührten, der die eine als Münzmeister, die andere als Quästor geprägt habe, und daß der Mann selbst der von Cicero verteidigte M. Fonteius sei; aber die Münzen der ersten Reihe sind mindestens um ein Jahrzehnt älter, als Mommsen annahm, und der von Cicero verteidigte Fonteius hieß nicht Manius, sondern Marcus. Eher könnte der Münzmeister der zweiten Reihe mit dem Kriegstribunen M.' Fonteius gleichzusetzen sein, der auf den Münzen des P. Fonteius Capito genannt wird (Mommsen RMW 638 Nr. 284. Babelon Font. 17). Eine sichere Entscheidung ist bei der Verbreitung der Gens Fonteia nicht möglich (Münzer S. 2843).⟩ — [7]) ⟨Für den Prozeß des Fonteius ist der Text der Rede *pro M. Fonteio* in der Ausgabe von C. F. W. Müller, Leipzig 1896, zugrunde gelegt.⟩ — [8]) Font. 41: ⟨*Tusculo, ex clarissimo municipio.*⟩ — [9]) ⟨Vermutlich C. Fonteius (Mommsen RMW S. 543 Nr. 143. Babelon Font. 1—6).⟩ — [10]) Liv. per. 72: ⟨*Q. Servaeus* (in den jüngeren Handschriften: *Servius*) *pro cos.*⟩ Oros. V 18, 8: ⟨*C. Servius.*⟩ Vell. II 15, 1: ⟨*Servius.*⟩ App. b. c. I 38, 173: ⟨Σερουήλιος. Gemeint ist *C. Servilius M. f. Augur* (Mommsen RMW S. 535. Babelon Servil. 1), der Feind der Lukuller (IV[2] 134f.). Drumann irrig: „P. Servilius".⟩

Der Vorname des Fonteius

worden[1]), als sie vor Abfall warnten[2]); die Mutter und die Schwester, eine Vestalin, lebten noch[3]). Cicero erwähnt sein Triumvirat[4]). Wegen der Lücken in der Rede erfährt man nur, daß große Summen durch seine Hände gingen; auch mußte er Rechnung ablegen, wie der Zusammenhang lehrt[5]). Demnach war er ohne Zweifel nicht Münzbeamter, *triumvir monetalis*[6]), sondern er führte mit zwei anderen Kolonisten an ihren neuen Wohnort als *triumvir coloniae deducendae* bezw. *agris* ⟨*dandis adsignandis*⟩[7]).

quaestor urbanus 84

Die Quästur[8]) übernahm er zwischen 86 und 83[9]). Man beschuldigte ihn, daß er in diesem Amte mit Benutzung des Valerischen Gesetzes vom J. 86 sich Betrug erlaubt habe[10]). [330]

Nach Sullas Rückkehr aus Asien im J. 83 stand er als Legat[11]) im jenseitigen Spanien[12]), und später kämpfte er als Legat in Mazedonien mit den Thrakern[13]).

Der Ädilität wird nicht gedacht[14]); es ist wahrscheinlich, daß er sie überging, da es gestattet war[15]).

Prätor 77

Man weiß auch nicht, wann er die Prätur verwaltete[16]) und ob er wegen der dringlichen Umstände schon während derselben

[1]) Font. 41. App. I 38, 173. Vell. II 15, 1: ⟨*Servilium praetorem Fonteiumque legatum occiderant*⟩; vgl. Liv. per. 72. Oros. V 18, 8. — [2]) App. I 38, 173. — [3]) Font. 46. — [4]) ⟨„Ohne Zweifel das Münzmeisteramt, nicht ein Kolonialtribunat" (Mommsen RMW 573, 331).⟩ — [5]) Font. 5: ⟨*triumviratus ratio redditur.*⟩ — [6]) ⟨S. dagegen oben Anm. 4.⟩ — [7]) ⟨So die technische Bezeichnung. Drumann: „*triumvir col. ded. s. agr. divid.*" Wenn die Übersiedelung *(deductio)* nicht erfolgte, um bestehende römische oder bundesgenössische Bürgerschaften zu verstärken, sondern um neue Gemeinwesen zu bilden, so nahmen die dazu berufenen Beamten statt der allgemeinen Bezeichnung *agris dandis adsignandis* die besondere *coloniae deducendae* an, und es trat für sie zu dem Geschäft der Landanweisung das weitere hinzu, die neue Ortschaft zu gründen, sei es als unselbständiges Gemeinwesen, das ist als Bürgerkolonie, sei es als selbständiges, das ist als latinische Kolonie (Mommsen St.R. II³ 637). Übrigens schloß jede Koloniegründung die Landanweisung ein (Liv. VIII 16, 14: *triumviri coloniae deducendae agroque dividundo*).⟩ — [8]) Font. 1. 3. 5. ⟨Fonteius verwaltete eine der beiden städtischen Quästuren (unten S. 354 Anm. 5. Mommsen RMW 591, 374 St.R. II³ 555, 1).⟩ — [9]) ⟨Wahrscheinlich im J. 84 (Mommsen RMW 573, 331 u. 591, 374).⟩ — [10]) Font. 1. Das Genauere s. unten S. 354. — [11]) ⟨Drumann: „als *legatus pro quaestore*". Diese Bezeichnung, eine Doppelbezeichnung wie *quaestor pro praetore* (Mommsen St.R. II³ 563, 3), wäre nur dann richtig, wenn sich nachweisen ließe, daß Fonteius in Spanien in Ermangelung eines Quästors diesen vertreten hätte (Mommsen St.R. II³ 700, 3); als Titel war sie nicht im Gebrauch. Daß nach der Regel die ständigen wie die nicht ständigen Legaten dem Senat entnommen wurden (Mommsen St.R. II³ 681 f.), also derjenigen Körperschaft, deren unterste Rangstufe seit Sulla die Quästorier bildeten, hat damit nichts zu tun.⟩ — [12]) Font. 6: ⟨*Hispaniensis legatio consecuta est turbulentissimo rei publicae tempore, cum adventu L. Sullae maximi exercitus in Italiam . . . .*⟩ 45: ⟨*ulterior Hispania.*⟩ — [13]) Font. 44: ⟨*Macedonia . . . . per hunc a Thraecum adventu ac depopulatione defensa.*⟩ — [14]) Pighius, welchem Orelli im Onom. u. a. nachschreiben, bestimmt III 228 f. die Zeit seiner Ämter und S. 256 auch die Zeit seiner Ädilität, obgleich ihm hier selbst die schwankende Grundlage fehlt, auf welcher er in der Chronologie zu bauen pflegt, wenn die Geschichte schweigt, indem er von dem Jahre der Prätur oder des Konsulats zurückrechnet. — [15]) ⟨Cic. Planc. 51. de off. II 58 f. Mommsen St.R. I³ 541, 2.⟩ — [16]) ⟨Das Jahr der Prätur ist nach der Sullanischen Ordnung das Jahr vor dem An-

III vir col. deduc.

M. Fonteius Proprätor in Gallia Narbonensis 76—74 [9])

oder im folgenden Jahre [1]) das narbonensische Gallien zur Provinz erhielt [2]). Unter den drei Jahren seiner Statthalterschaft [3]) sind nur zwei mit Sicherheit zu ermitteln [4]). Metellus Pius befehligte seit 79 [5]) und Pompeius mit ihm seit 76 [6]) in Spanien [7]) gegen Sertorius. Sie fanden mehr Widerstand, als sie erwartet hatten. Fonteius schickte ⟨Metellus im J. 76⟩ Getreide [8]). Nach dem Feldzuge des J. 74 mußte Pompeius in seiner Provinz überwintern [10]); man erfährt aber nicht, ob dieses Jahr als sein zweites oder als das dritte zu berechnen ist, wodurch die Zeit seiner Prätur noch ungewisser wird [11]).

Fonteius wird wegen Erpressungen angeklagt 69

Wenn er aber auch erst am Ende des folgenden nach Rom zurückging, so wurde er doch nicht sogleich angeklagt, sondern erst dann, als in einem der letzten Monate des J. 70 die Aurelische Rogation bestätigt war [12]), nach welcher Ritter und Volk mit dem Senat richteten [13]). Man hoffte nun den Optimaten zu erreichen,

---

Prätur und Proprätur nach der Sullanischen Ordnung

tritt der Statthalterschaft. Indem Sulla die Zahl der Geschäftskreise der Konsuln und Prätoren mit der Zahl der Provinzen in Einklang brachte (10 : 10), die Zivilverwaltung von der Militärverwaltung trennte und die Amtsdauer für die Oberbeamten durch *prorogatio* verdoppelte, schuf er — von besonderen Fällen, etwa in Kriegszeiten, abgesehen — eine regelmäßige und ununterbrochene Verbindung zwischen dem städtischen Amt und der Provinzialverwaltung (Mommsen St.R. II³ 201). Demnach hatte Gallia Narbonensis in dem Jahre der Prätur des Fonteius einen der Prätoren des Vorjahres als Statthalter, und Fonteius, der seine Statthalterschaft im J. 76 antrat (unten Anm. 4), bekleidete im J. 77 die Prätur.⟩

[1]) ⟨Nicht während, sondern nach der Prätur verwaltete Fonteius das narbonensische Gallien. S. die vor. Anm.⟩ — [2]) Font. 12: ⟨*provinciae Galliae M. Fonteius praefuit.*⟩ 13: ⟨*est in eadem provincia Narbo Martius.*⟩ 14. 19. 45f. Über die früheren Schicksale dieser Provinz vgl. III² 205f. — [3]) ⟨Font. 32: *illo triennio*⟩. — [4]) ⟨Das Jahr, in dem Fonteius *maximum frumenti numerum ad Hispaniense bellum tolerandum imperavit* (Font. 13), und das Jahr, in dem *exercitus Cn. Pompei maximus atque ornatissimus hiemavit in Gallia M. Fonteio imperante* (Font. 16). Da aber diese beiden Jahre durch ein Zwischenjahr (75) getrennt werden, so sind alle drei Jahre der Statthalterschaft des Fonteius gegeben: 76—74. Drumann setzte die Getreidelieferung irrig in das J. 75 statt in das J. 76 (unten Anm. 8). Bei der Überwinterung des Pompeius kann man zunächst sowohl an den Winter 77/76 wie an den Winter 74/73 denken (IV² 373 u. 386); da aber Fonteius später als Pompeius in Gallien erschien (Font. 13: *ex agris decedere coëgit.* 14: *ex Cn. Pompei decreto*), so scheidet der Winter 77/76 für die vorliegende Frage aus. Nachdem Pompeius Anfang 74 Geld und 2 Legionen Verstärkung aus Italien erhalten hatte (Sallust. hist. II 98 M a. E. App. I 111, 519), war sein Heer in der Tat *maximus et ornatissimus.*⟩ — [5]) IV² 366. — [6]) ⟨IV² 377.⟩ — [7]) ⟨Metellus im jenseitigen, Pompeius im diesseitigen (Wilsdorf, Fasti Hisp., Leipz. Stud. 1878 I S. 118 u. 120).⟩ — [8]) ⟨Sallust. hist. II 98, 9 Maur.: *Gallia superiore anno Metelli exercitum stipendio frumentoque aluit* (Brief des Pompeius an den Senat). Drumann: „ihnen — Metellus und Pompeius — im J. 75". Aber nach dem Wortlaut des Briefes erhielt nur Metellus Getreide, und zwar im J. 76 (*superiore anno*), da der Brief Ende 75 geschrieben und Anfang 74 im Senat vorgelegt wurde (Sallust. II 98 a. E.). Metellus überwinterte 76/75 und 75/74 an den Pyrenäen, vielleicht in Gallien (IV² 377 u. 383).⟩ — [9]) ⟨Mommsen RMW S. 543 Anm. 248: „75—73". S. aber oben Anm. 4.⟩ — [10]) IV² 386. — [11]) ⟨S. dazu oben Anm. 4 u. S. 351 Anm. 16.⟩ — [12]) Oben S. 348. — [13]) Font. 36: ⟨*senatores equitesque populi Romani.*⟩

Die 3 Jahre der Statthalterschaft des Fonteius

da die Standesgenossen nicht mehr allein über ihn entschieden. Ein Grund, jetzt noch zu zögern, da der Angriff längst beschlossen war, findet sich nicht; sobald man Zeugen und Urkunden herbeigeschafft hatte, begann der Prozeß. Dies führt auf das J. 69, eine Zeitbestimmung, welcher der strenge Beweis fehlt, aber auch nichts entgegensteht.

[331]

Die Bewohner des narbonensischen Galliens vereinigten sich[1]) bis auf wenige[2]), von Fonteius Ersatz zu fordern. Sie schickten Zeugen nach Rom[3]) und als den angesehensten Indutiomarus, einen Häuptling der Allobroger[4]). Den Ankläger M. Plaetorius Cestianus[5]) unterstützte M. Fabius[6]). Cicero verteidigte und, soweit man sieht, er allein. Der Prätor, welcher den Vorsitz führte, wird nicht genannt. Zur Belobigung des Fonteius erschienen Abgeordnete aus dem jenseitigen Spanien[7]), aus Mazedonien[8]), Massilia und Narbo[9]), Krieger vom Heere des Pompeius, da sie einen Winter in Gallien gestanden hatten[10]), und Staatspächter und andere Römer, welche sich zur Zeit des Fonteius der Geldgeschäfte wegen dort aufhielten[11]).

Kläger und Nebenkläger

Ankläger und Verteidiger sprachen zweimal[12]) und dieser immer zuletzt[13]). Wir besitzen nur Bruchstücke der Rede, welche Cicero bei der zweiten Verhandlung hielt[14]); vieles bleibt daher dunkel.

Vorwürfe gegen das Vorleben des Angeklagten

Plaetorius verbreitete sich über das frühere öffentliche Leben des Beklagten, um die Richter zum voraus gegen ihn zu stimmen.

[1]) Font. 16: ⟨*Gallorum consensio.*⟩ — [2]) ⟨Massilia und Narbo. Unten Anm. 9.⟩ — [3]) Font. 14: ⟨*dicunt contra.*⟩ 15: ⟨*videtis, qui oppugnatum M. Fonteium velint.*⟩ 21: ⟨*„at hoc Galli negant"!*⟩ 26: ⟨*vos Volcarum atque Allobrogum testimoniis non credere timetis?*⟩ — [4]) Font. 27. ⟨29.⟩ 46: ⟨*Indutiomarus, dux Allobrogum.*⟩ Über den Treverer gleichen Namens, Caesars Gegner, s. III² 270. — [5]) Font. 2. 19. 36: ⟨*M. Plaetorius.*⟩ Quintil. VI 3, 51. Den Zunamen geben die Münzen, ⟨auf denen er sich *M. Plaetorius M. f. Cestianus* nennt (Mommsen RMW 622, 261. Babelon Plaetor. 3—10). Die Münzen des Quästors L. Plaetorius enthalten in den gelösten Schlagriemen *(caestus)* eine Anspielung auf den Zunamen des Geschlechts (Mommsen RMW S. 623 Anm. 456. Babelon Plaetor. 2). M. Plaetorius war 69 kurulischer Ädil (Mommsen RMW 622, 261. Cic. Cluent. 126), 66 Prätor (Cluent. 147). Drumann: „den Zunamen der Plaetorier geben die Münzen, doch ist es nicht verbürgt, daß er auch diesem zukommt".⟩ — [6]) ⟨Als⟩ *subscriptor* (Font. 36: ⟨*M. Fabium subscriptorem*⟩). § 33: *ex ipsis accusatoribus.* War doch einer seiner Vorfahren *Allobrogicus* genannt worden (III² 206). — [7]) Font. 45. — [8]) Font. 44. — [9]) Font. 14. 15. 34. 45: ⟨*venit subsidio Massiliensium cuncta civitas.*⟩ 46: ⟨*propugnat pro salute M. Fontei Narbonensis colonia.*⟩ — [10]) Font. 16. [11]) Font. 32: ⟨*equites Romani, ... negotiatores.*⟩ — [12]) Font. 40: *M. Fonteius duabus actionibus accusatus est.* — [13]) Oben S. 347. Plaetorius war schon von neuem aufgetreten. — [14]) Niebuhr hat noch einiges gefunden: Cic. or. pro Font. fragm., Rom. 1820, ⟨abgedruckt in der Cicero-Ausgabe von C. F. W. Müller II 2, Lpz. 1896, p. 18—20 = Font. § 1—6. Dazu kommen Bruchstücke aus einer Handschrift des Nikolaus von Cues (bei Trier), abgedruckt bei Müller II 2 p. 18 u. II 3 p. CXXIX. Ein Teil dieser *Fragmenta Cusana* scheint jedoch der Rede *pro Flacco* anzugehören (Traube Abh. d. K. bayr. Akad. d. Wiss. I 19, 2 [1891] S. 71—73 [367—369]. Schöll Rhein. Mus. 1896 LI S. 392—395).⟩

M. Plaetorius Cestianus

Er behauptete, Fonteius habe als Triumvir Geld[1]) unterschlagen. Was Cicero ihm erwiderte, ist unbekannt[2]). Ein anderer Vorwurf betraf die Quästur[3]). Valerius Flaccus wurde im J. 86 nach dem Tode des Marius an dessen Stelle zum Konsul gewählt und gab ein Gesetz, nach welchem die Gläubiger nur den vierten Teil des Kapitals fordern durften[4]). Solange es galt, berührte es auch den Schatz, und es war wohl die Meinung, Fonteius habe sich durch die Fälschung der Rechnungen bereichert, die ersparten drei Viertel nicht gut geschrieben oder die älteren Schuldposten und die neuen, nach dem Gesetze entstandenen, auf welche er sich nicht beziehen konnte, untereinander geworfen, die Bürger, welche für Leistungen und aus anderen Gründen das Ganze, *assem*, erhalten sollten, mit einem Viertel abgefunden und das übrige sich zugeeignet oder endlich bei Zahlungen an den Schatz ein statt drei Viertel, *quadrantem pro dodrante*, als Einnahme aufgeführt. Cicero sagt dagegen, sein Klient sei ebenso verfahren wie Hirtuleius, dessen Gewissenhaftigkeit der Ankläger rühmte, er habe doppelte Rechnungen angelegt und in die eine das Viertel als verausgabt oder empfangen und in die andere die drei Viertel als nicht gezahlt oder noch zu fordern eingetragen, damit der Schatz später beziehungsweise Ersatz geben oder nehmen konnte oder doch nicht betrogen wurde[5]).

Die Lex Valeria *de aere alieno* 86

[332]

Die Beschwerden der Gallier über Fonteius. 69

Am längsten verweilte der Ankläger seiner Aufgabe gemäß bei den Beschwerden des südlichen Galliens. Hier hatten die Römer als Beschützer der Massilier sich festgesetzt, und sie versuchten bald, weiter vorzudringen[6]). Die freien Völker beobachteten sie mit Furcht und Haß. Pompeius wurde auf dem Durchzuge nach Spanien von ihnen angefeindet[7]), und auch Fonteius traf mit ihnen zusammen[8]). Er mußte Narbo gegen sie verteidigen[9]). Daß er aber erobert, bis dahin unabhängige Stämme unterjocht habe, bestätigt niemand[10]).

Die einzelnen Klagepunkte

In der Provinz war man angeblich nur gegen ihn erbittert, weil er für die römischen Heere Reiterei und Geld und für die

[1]) Font. 5: ⟨*in pecunia maxima tractanda procurandaque versatus est.*⟩ — [2]) Font. 5: ⟨*triumviratus et quaesturae ratio sic redditur, ut . . . . . nulla significatio furti, nulla alicuius delicti suspicio referatur.*⟩ — [3]) ⟨Fonteius war im J. 84 städtischer Quästor (oben S. 351).⟩ — [4]) *Creditoribus quadrantem solvi iusserat* (Vell. II 23, 2). Vgl. Sallust. Cat. 33, 2. ⟨Cic. Quinct. 17. Font. 1. Mommsen RMW S. 383 Anm. 65.⟩ — [5]) Font. 2. Niebuhr schließt aus den Worten *illo loco, quem videtis* (§ 4), *in iis rebus, quae ante oculos gestae sunt* (§ 5), *magistratibus, quos ante oculos vestros gessit* (§ 34), daß Fonteius während der Quästur in Rom war. Dies ist nicht zu bezweifeln ⟨oben S. 351⟩. Die Aussagen der Rutener und anderer Gallier (§ 4) betreffen dagegen die Provinzialverwaltung. Die Lücke im Vorhergehenden läßt den Zusammenhang nicht genau erkennen; es scheint jedoch, daß Plaetorius, welcher zunächst von jener zu sprechen angewiesen war, die Unterschleife in der Provinz dann schon berührte, als er dadurch glaublicher machen wollte, was er von der Quästur sagte. — [6]) III² 205f. — [7]) IV² 372. — [8]) Font. 12. — [9]) Font. 46: ⟨*Narbonensis colonia per hunc ipsa nuper obsidione hostium liberata.*⟩ — [10]) Font. 12f.

Truppen in Spanien Getreide verlangte[1]). Hörte man die Gallier, so hatte er unter diesem Vorwande erpreßt und sie den Wucherern überliefert, welche das Land überschwemmten und an jedem Geldgeschäfte der Eingeborenen teilnahmen[2]). Cicero verwies auf die Aussagen dieser und anderer römischer Bürger, „höchst glaubwürdiger Personen“, und auf die günstigen Zeugnisse Narbos und Massilias, wodurch Fonteius gerechtfertigt werde[3]).

Man klagte ferner, der Proprätor habe bei dem Straßenbau seine Kasse gefüllt, ihn erlassen oder das Geleistete gut befunden, wenn man ihm zahlte[4]). Beides leugnete Cicero. Alle, sagte er, seien angezogen und die Bauten bei der Untersuchung oft verworfen [4]). Von Fonteius könne hier auch gar nicht die Rede sein, da er wegen Mangel an Zeit bei der Ausbesserung der Straße des Domitius[5]) die Aufsicht seinen Legaten Annius Bellienus und C. Fonteius übertrug[6]). [333]

Vor anderen rügte Plaetorius die Abgabe vom Wein und die Willkür, mit welcher die Einnehmer mehr oder weniger Zoll von der Amphora erhoben[7]). Fonteius konnte dadurch große Summen gewinnen, dies wurde eingeräumt[8]), die Tatsache aber aus Gründen, welche man in der Rede vermißt, geleugnet[9]).

Auch die Klagepunkte, welche Erpressungen und Gewalttätigkeiten im Kriege mit den Vokontiern und bei der Verteilung der Winterlager betrafen, werden in den Bruchstücken der Rede nur erwähnt[8]).

Cicero kann die Zeugnisse der Gegenpartei nicht widerlegen

Die Zeugen der anderen Partei konnte Cicero nicht widerlegen. Dies verrät sich überall. Er verdächtigte sie als Barbaren[10]), sprach von Bestechung, Hoffnung, Furcht und anderen Leidenschaften[11]) und verlor viele Worte, um durch Fremdartiges von den Schwächen der Entgegnung und von der Sache überhaupt abzulenken. Indutiomarus ahnte nicht, was es heißt, ein Zeugnis ablegen[12]). Daher seine Zuversicht! Er „glaubte“ nicht, wie die Römer in solchen Fällen sich ausdrückten, er „wußte“[13]). Sehr erklärlich! Er war ein Gallier, und die Gallier bekriegten Tempel und Götter[14]). Einst wollten sie Delphi plündern[14]), das Kapitol wurde von ihnen belagert[14]), mit Menschenopfern entweihten sie die Altäre[15]). Der Gedanke an die Heiligkeit des Eides und die

[1]) Font. 13. — [2]) Font. 11. — [3]) Font. 13 f. In der Verwendung der Syrakusaner und Mamertiner für Verres erkannte er nur Zwang oder eine Wirkung strafbarer Zugeständnisse. — [4]) Font. 17. — [5]) Cn. Domitius Ahenobarbus cos. 122 (III² 15 u. 206). — [6]) Font. 18. Als Ankläger würde Cicero dargetan haben, daß sie mit dem Statthalter einverstanden waren, mit ihm teilten und er in jedem Falle für sie haften mußte. — [7]) Font. 19. — [8]) Font. 20. — [9]) Font. 20. Aus Amm. Marc. XV 12, 4 ist zu ersehen, daß Cicero auch in der geschriebenen Rede mehr über diesen Gegenstand sagte, nicht bloß mit den Worten DE CRIMINE VINARIO (§ 20 a. E.) andeutete, was er nun zunächst vorgetragen habe, wie Niebuhr p. 40 vermutet. — [10]) Font. 23 u. 27. — [11]) Font. 25. — [12]) Font. 27. — [13]) Font. 29. — [14]) Font. 30. — [15]) Font. 31: ⟨*humanis hostiis aras ac templa funestant.*⟩

Scheu vor den Göttern vermochte sie nicht von falschen Zeugnissen abzuschrecken. So viele Römer hatten in den drei Jahren [334] in Gallien gelebt und wünschten mit den Bundesgenossen und Freunden des römischen Volkes, daß Fonteius freigesprochen wurde[1]). Sollten die Richter ihnen weniger glauben als Menschen, welche Rom haßten, nicht als Flehende, sondern fröhlich und guter Dinge auf dem Markte einherschritten und sogar Drohungen ausstießen[2])?

Die Ankläger warnten, ein neuer gallischer Krieg werde die Folge sein, wenn man nicht verurteilte[2]). Um so weniger durfte es geschehen. Diese Nachgiebigkeit würde Rom und seine Richter verächtlich machen; das Unglück eines Bürgers, welchen man in zwei Verhandlungen keines Unrechts überführen konnte[3]), würde man der Furcht, dem Schrecken zuschreiben[4]). Für Fonteius sprach das Alter und der Glanz seines Geschlechts, in welchem viele mit Ehren die Prätur verwaltet hatten[5]), das Andenken an seinen Vater, mit dessen Blute die Askulaner sich befleckten[5]), sein eigenes unbescholtenes Leben, Mut und Einsicht im Felde[5]). Der Staat hatte keinen Überfluß an tüchtigen Kriegern, es war wohl ratsam, ihm diesen zu erhalten[6]).

Entlastungszeugen im Prozeß des Fonteius. 69

Die Gallier stürmten gegen ihn heran[7]) wie einst gegen Rom[8]). Sein Verteidiger hoffte den Angriff der wütenden Barbaren abzuschlagen, wenn die Richter günstig gesinnt waren. Viele Hilfsmächte unterstützten ihn: auf der einen Seite bezeugte Mazedonien, daß es bei den verheerenden Einfällen der Thrazier durch den Beklagten gerettet sei[9]); auf der anderen stellte sich den Feinden das jenseitige Spanien entgegen, dessen Aussage mehr Gewicht hatte als der Meineid ruchloser Menschen[10]). Sogar aus Gallien waren Verstärkungen angelangt: Massilia pries Fonteius als seinen Erhalter[10]); die Kolonie Narbo, welche er von einer Belagerung befreite, empfand es tief, daß sie ihn nun selbst gefährdet sah, die Staatspächter und alle anderen Römer in jener Provinz erhoben ihre Stimme für ihn[11]).

[335] War es möglich, daß Indutiomarus ihn dennoch seiner unglücklichen Mutter und seiner Schwester entriß[12]), einer Vestalin,

[1]) Font. 32. — [2]) Font. 33. — [3]) Font. 37 u. 40. — [4]) Font. 35—36. — [5]) Font. 41. — [6]) Font. 42. Dem gemäß, was Cicero in den Verrinen von den Freveln der meisten Statthalter und dem grenzenlosen Elend der Provinzen gesagt hatte und hier § 37 andeutet, war es noch weit ratsamer, Fonteius wie Verres zu züchtigen, da das Gesuchte und Gekünstelte in der Rede, die steten Windungen und Abschweifungen die Verlegenheit des Patrons und die Schuld des Klienten hinlänglich bekundeten. Vgl. oben S. 313. — [7]) Font. 44. Sie meinten, dreijährige Räubereien müßten trotz Ahnenbilder und Kriegstaten bestraft werden. — [8]) Font. ⟨30⟩ u. 35. — [9]) Font. 44. — [10]) Font. 45. — [11]) Font. 46. Die Einigkeit zwischen dem Statthalter und den römischen Pächtern und Wucherern in einem Lande war in der Regel Zeichen und Wirkung eines Räuberbundes; besonders in Zeiten, wo die Ritter zu den Richtern gehörten. — [12]) Font. 46.

welcher kein Gefährte, kein Sohn den Bruder ersetzte[1])? Wie bedenklich für Rom, wenn durch ihre Tränen das ewige Feuer erlosch[1])! Fonteius weinte, als man Mutter und Schwester nannte[2]). Er, den in der Schlacht nie eine Furcht anwandelte, wurde von der Besorgnis für die Seinigen überwältigt[2]). Besser, er wäre durch die Waffen der Gallier gefallen, als daß er nun durch ihre Meineide fiel[3]). Wie schmerzlich, nach dem Willen der Besiegten für den Sieg zu büßen[3])!

Fonteius freigesprochen. 69

Ohne Zweifel ist dieser M. Fonteius derselbe, welcher im J. 68[4]) ein Haus in Neapel kaufte[5]). Es erfolgte also der Spruch, „daß es am Mittag nicht hell sei“[6]).

§ 19.

Der Disziplinarprozeß des D. Matrinius. 68? 67?

Um diese Zeit⟨!⟩ wurde auch der Schreiber der Ädilen, D. Matrinius, von Cicero verteidigt[7]).

1) Font. 47. — 2) Font. 48. — 3) Font. 49. — 4) ⟨Oder Anfang 67. S. die folg. Anm.⟩ — 5) ad Att. I 6, 1, ⟨geschrieben Ende Jan. 67: *domum Rabirianam Neapoli M. Fonteius emit HS CCCIƆƆƆXXX* (26000 M.).⟩ — 6) ad Att. I 1, 1: ⟨*meridie non lucere.*⟩ Ihm würde sonst das Geld gefehlt haben, und ein Verbannter wählte nicht eine viel besuchte Küste, den Schauplatz des Vergnügens, zum Aufenthalte, wenn er auch in Italien bleiben durfte. ⟨Aug. Reinh. Schneider, Quaest. in Ciceronis pro M. Font. orat., Lpz. 1876, p. 33f., schließt umgekehrt aus dem Hauskauf in Neapel, daß Fonteius verurteilt worden sei und gleich anderen in Neapel ein Asyl gefunden habe. Aber dieser Schluß ist ebensowenig zu billigen wie die Vermutung der Herausgeber zweier ephesischer Inschriften, daß der auf diesen Inschriften geehrte Fonteius Ciceros Schützling sei, der sich mit seinem Raube nach Ephesus zurückgezogen habe. S. dazu Münzer bei Pauly-Wissowa RE VI 2845.⟩ — 7) Vor den Prätoren M. Junius (Plin. XXXV 100) und Q. Publicius und den kurulischen Ädilen M. Plaetorius und C. Flaminius (Cluent. 126) in einem übrigens unbekannten Rechtshandel. Die letzteren verwalteten im J. 66 ⟨?⟩ die Prätur (Cluent. 147), also, wenn die Zwischenzeit die gewöhnliche war, im J. 69 die Ädilität⟨!⟩. Es findet sich auch noch die Andeutung, daß Matrinius kurz zuvor von Cn. Lentulus und L. Gellius unter die Ärarier verstoßen wurde (Cluent. 126), und diese waren im J. 70 Zensoren (II² 467).

Die Ädilität des Plaetorius und Flaminius. 68? 67?

⟨Hier irrt Drumann in der Berechnung der Zeit. Plaetorius und Flaminius waren weder im J. 69 kurulische Ädilen, noch im J. 66 Prätoren. Das erstere ist ausgeschlossen, weil im J. 69 Cicero und Caesonius die kurulische Ädilität bekleideten (oben S. 349); das letztere, weil nach der Regel zwischen Ädilität und Prätur mindestens zwei amtfreie Zwischenjahre verstreichen mußten (Mommsen StR I³ 528), für diese amtfreien zwei Zwischenjahre aber in der verfügbaren Zeit kein Raum ist. Aus Cic. Cluent. 126 wissen wir, daß Plaetorius und Flaminius zwischen 70 und 67 Ädilen gewesen sind (Mommsen StR II³ 588, 2). Von diesen vier Jahren kommt das Jahr 69 nicht in Betracht wegen des Widerstreits mit der Ädilität des Cicero und Caesonius. Aber auch das J. 70 fällt aus, denn die Ädilität des Plaetorius und Flaminius fiel in das Jahr der Prätur des M. Junius (Cluent. 126), der als Stadtprätor (Plin. XXXV 100) im J. 70 nicht amtiert haben kann, da in diesem Jahre M. Mummius städtischer Prätor war (Cic. Verr. III 123). Wenn aber Plaetorius und Flaminius weder im J. 70 noch im J. 69, sondern frühestens im J. 68 Ädilen waren, dann können sie nach der oben erwähnten Regel über die Ämterfolge im J. 66 nicht Prätoren gewesen sein. Sie richteten also im J. 66 *inter sicarios* (Cluent. 147) nicht als Prätoren — ohnehin eine seltsame Anomalie, zwei Prätoren

A. Caecina wird von Cicero verteidigt. 69

Ferner Aulus Caecina [1]), nach seiner Abstammung ein Etrusker aus Volaterrae [2]), ein römischer Ritter, dessen Vater mit Cicero in einer näheren Verbindung stand und als ein angesehener und redlicher Mann erwähnt wird [3]). Der Beklagte und der Gegner Caesars im zweiten Bürgerkriege war ohne Zweifel derselbe [4]). Caecina, der Pompejaner [5]), nennt sich Ciceros alten Klienten [6]), und dieser spricht von gemeinsamen Studien [7]) und deutet darauf [336] hin, daß er ihm Dienste erwiesen habe [8]). Der Sohn des Pompejaners ferner war noch jung [9]) wie der seinige, als jener nach

als Vorsteher desselben Gerichtshofes anzunehmen! — sondern als *iudices quaestionis* (Mommsen StR II³ 588); denn gerade bei dem vielbeschäftigten Mordgerichtshof scheinen neben dem dafür bestimmten Prätor noch andere Strafrichter tätig gewesen zu sein, die im Range zwischen Ädilität und Prätur standen (Mommsen StR II³ 589).

So bleibt als Ädilitätsjahr des Plaetorius und Flaminius nur das Jahr 68 oder das Jahr 67 übrig. Zumpt, Röm. Kriminalrecht II 2, 164 entscheidet sich für das J. 68, da nach Dio XXXVI 41, 1 im J. 67 nicht M. Junius, sondern L. Lucceius städtischer Prätor war (IV² 195 Nr. 11); Hölzl, Fasti praet. p. 31, für das J. 67, da nach dem plebejischen Ädilenpaar des J. 69 kaum wieder im J. 68 zwei Plebejer als kurulische Ädilen folgen konnten. Dieser Grund ist nicht stichhaltig, denn der regelmäßige Wechsel zwischen einem plebejischen und einem patrizischen Ädilenpaar bestand in Ciceros Zeit längst nicht mehr (Mommsen StR II³ 482). Über den Ausdruck des Dio XXXVI 41, 1 läßt sich streiten. Wenn es gewiß wäre, daß ἡ στρατηγία ἡ οἴκοι die städtische Prätur bezeichnet, wie außer Zumpt auch Magie, De Romanorum iur. publ. sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis, Lpz. 1905, S. 82 annimmt, dann bliebe nur das J. 68 als das Jahr übrig, in dem M. Junius und Q. Publicius Prätoren, M. Plaetorius und C. Flaminius kurulische Ädilen waren und D. Matrinius vor Gericht stand. In diesem Falle wäre IV² 58 Nr. 57 das J. 67 in 68 zu ändern.

Die Prätur des M. Junius und Q. Publicius. 68? 67?

Der Prozeß des Matrinius war natürlich ein Disziplinarprozeß (Mommsen StR I³ 339, 5).⟩

Caecina Gentilname

[1]) ⟨Drumann und, ihm folgend, O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II 269: „A. Licinius Caecina". Aber *Caecina* (etruskisch: *Ceicna)* ist nicht „ein Zuname im Licinischen Geschlechte" (Drumann), sondern der Name eines aus Volaterrae in Etrurien stammenden Geschlechtes, dessen Andenken in dem Namen des Flusses und der Stadt *Cécina* in Toskana fortlebt (Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 75 u. 567). Der bei⟩ Plin. XX 199 ⟨u. Tac. hist. II 53 erwähnte P. Licinius Caecina beweist das Gegenteil ebensowenig wie der A. Claudius Caecina der Ehreninschrift von Ilion (Curtius Archäolog. Zeitung 1873 XXX 57). Die Indices des CIL zeigen, daß in der Kaiserzeit nicht selten Gentilnamen als Kognomina verwendet wurden.⟩ — [2]) Caec. 18; vgl. ad Att. XVI 8, 2: ⟨*misit ad me Caecinam quendam Volaterranum.*⟩ Plin. X 71: ⟨*Caecina Volaterranus equestris ordinis.* Im J. 1739 fand man daselbst ein reich ausgestattetes Grab der Familie (Münzer bei Pauly-Wissowa RE III 1236).⟩ — [3]) ad fam. VI 6, 3: ⟨*patre, nobilissimo atque optimo viro.*⟩ 9, 1: ⟨*claro homine et forti viro.*⟩ XIII 66, 1: ⟨*quo sum familiarissime usus.*⟩ — [4]) ⟨So auch Bardt, Ausgew. Briefe aus Ciceron. Zeit, Kommentar II 305, sich selbst berichtigend (ebd. S. 278). Mit Unrecht unterscheidet Münzer bei Pauly-Wissowa RE III 1237 den Beklagten von dem Pompejaner. Der letztere bezeichnet sich selbst als Ciceros „alten Klienten" (ad fam. VI 7, 4), und ein derartiges Verhältnis war doch nicht erblich!⟩ — [5]) ⟨Nach der Schlacht bei Thapsus wechselte er mit Cicero Briefe (ad fam. VI 5—8).⟩ — [6]) ad fam. VI 7, 4: ⟨*veterem tuum clientem.*⟩ — [7]) ad fam. VI 6, 1: ⟨*pro nostra studiorum parium coniunctione.*⟩ 9, 1: ⟨*studiis communibus.*⟩ XIII 66, 1. — [8]) ad fam. VI 6, 1. — [9]) ad fam. VI 6, 13. 7, 1. 5: ⟨*adulescens est* (Dez. 46).⟩ 5, 1.

der Schlacht bei Pharsalus im Exil lebte[1]), und dies läßt auf Gleichheit des Alters schließen[2]).

Caecina als Verbannter. 48—45

Vor der Entscheidung in Thessalien verfaßte Caecina im Lager eine Schmähschrift gegen Caesar[3]). Dann erscheint er mehrere Jahre als Verbannter. Er bat Cicero um seine Verwendung und um die Durchsicht eines Werkes, seine Klagen (*querelae*) genannt ⟨!⟩, worin er Caesar lobte[4]); auch die Absendung sollte von ihm abhängen, da der Widerruf einen ungünstigen Eindruck fürchten ließ[5]). Nicht er, sondern ein anderer ⟨!⟩ seines Namens wurde nach der Schlacht bei Thapsus begnadigt[6]). Er ging nun nach Sizilien, als Caesar die Insel nicht mehr berührte, und Balbus und Oppius erlaubten ihm in dessen Abwesenheit während des zweiten spanischen Krieges, dort länger zu verweilen[7]).

---

[1]) ad fam. VI 7, 1: ⟨*meus error exilio corrigitur.*⟩ — [2]) Orelli Onom. II 110 meint, der Beklagte von 69 habe wenigstens 40 Jahre gezählt, eine Verbindung zwischen seinem Vater und Cicero sei nicht glaublich. Dieser war damals fast in demselben Alter, und sein Vater lebte bis ⟨Ende November 68 (oben S. 226)⟩. — Cicero verkehrte sogar mit den Rednern Antonius und Crassus und mit den beiden Scaevola (oben S. 232. 239 u. 241). — [3]) ad fam. VI ⟨6, 9.⟩ 7, 1: ⟨*summa criminis est, quod armatus adversario male dixi.* 5, 3.⟩ Suet. Caes. 75, 5: ⟨*Aulique Caecinae criminosissimo libro . . . . laceratam existimationem suam civili animo tulit.*⟩ — [4]) ⟨Die „Klagen" kannte Cicero bereits, als er den Brief⟩ ad fam. VI 6 ⟨schrieb (§ 8), etwa Anfang Oktober 46 (O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel II 269). Von der Durchsicht eines noch unveröffentlichten Werkes war erst seit Mitte Dezember die Rede (ad fam. VI 7, 1. 4 u. 6. 5, 1), also unter Einrechnung der beiden außerordentlichen Schaltmonate von zusammen 67 Tagen (III[2] 758) mehr als 4 Monate später. Mit Recht unterscheidet daher Bardt, Ausgew. Briefe aus Ciceronischer Zeit, Lpz. 1900, Kommentar II 300, drei politische Schriften Caecinas, die er seit Beginn des Bürgerkrieges verfaßt hat:

Die politischen Schriften des A. Caecina

1. den *liber criminosissimus*, den er mit der Verbannung büßen mußte (oben Anm. 3),
2. die *querelae*, die Cicero schon kannte, als er den Brief ad fam. VI 6 schrieb (ad fam. VI 6, 8),
3. ein Buch, das nach Übergabe des Briefes ad fam. VI 7 durch Caecinas Sohn Cicero vorgelegt wurde (ad fam. VI 7, 1. 4 u. 6. 5, 1).⟩ —

[5]) ad fam. VI 7, 1. 4 u. 6. 5, 1. — [6]) ⟨Münzer bei Pauly-Wissowa, RE III 1237 Nr. 2, läßt die Frage offen, ob der nach der Schlacht bei Thapsus „begnadigte" Caecina derselbe sei, der mit Cicero Briefe wechselte. Ich glaube, man hat keinen Grund, die Gleichheit der Personen zu bezweifeln. Im⟩ bell. Afr. 89, 5 ⟨steht gar nicht, daß Caecina „begnadigt" wurde, sondern nur, daß Caesar ihm das Leben schenkte, was sich sehr wohl damit verträgt, daß ihm einstweilen die Heimkehr versagt blieb (Bardt II 278). Hinsichtlich des Textes herrscht Meinungsverschiedenheit: R. Schneider liest *vitam Caecinae tribuit* statt des überlieferten *item Caecinae tribuit;* Bardt hält an der Überlieferung fest und erklärt *tribuit* als eine Verkürzung des bell. Hisp. 19, 4 begegnenden *vitam tribuere;* Kübler schreibt mit Kießling *idem* statt *item.* Aber wie immer der Verfasser des bell. Afr. geschrieben haben mag, die Personenfrage darf als erledigt gelten: der nach der Schlacht bei Thapsus mit dem Leben beschenkte Caecina war Ciceros Schützling und Freund A. Caecina.⟩ — [7]) ad fam. VI 8, 1: ⟨*Balbus et Oppius absente Caesare . . . . mihi hoc dederunt, ut esses in Sicilia, quoad velles.* Gleichzeitig gab Cicero ihm einen Empfehlungsbrief an den Statthalter von Sizilien, T. Furfanius Postumus (ad fam. VI 9).⟩

Caesar schenkt Caecina das Leben. 46

Ob er den Plan ausführte, nach Asien zu reisen, wo er von Schuldnern Geld eintreiben wollte, ist ungewiß; Cicero fand es ratsam, daß er in der Nähe in Sizilien blieb[1]), doch empfahl er ihn dem Proprätor jener Provinz, P. Servilius[2]).

Wahrscheinlich endigte sein Exil erst nach Caesars Tode[3]), und nun erneuerte er den Umgang mit Cicero, welcher ihn noch 43 in seiner Wohnung sah[4]). Er besaß vorzügliche Anlagen[5]), auch als Redner[6]), und viele Kenntnisse[7]); in der etruskischen Wahrsagekunst, welche sich jedoch an ihm nicht bewährte, war er vom Vater unterrichtet[8]). Cicero rühmt ihn auch wegen seiner Verständigkeit und Rechtschaffenheit[9]).

Die Zeit der Rede *pro Caecina.* 69 [337]

Der Prozeß gehört in das Jahr, in welchem P. Dolabella die Prätur verwaltete[10]), es wird aber nirgends bestimmt angegeben und ein Konsul in Ciceros Rede nicht genannt. Doch sprach dieser bald nach der Anklage des Verres für Caecina, ehe er selbst im J. 66 Prätor war und für die Manilische Rogation auftrat[11]). Auch nicht erst im J. 66, sondern in einem der nächstvorhergehenden Jahre, denn C. Piso, den Verteidiger des Gegners, Konsul 67, bezeichnet die Rede nie als Konsular[12]); er war auch nicht Prätor, sondern wahrscheinlich im J. 70[13]). Demnach stand Caecina 69 oder 68 vor Gericht[14]).

Die Vorgeschichte des Prozesses

Veranlassung gab folgendes. M. Fulcinius, ein geachteter Bürger aus Tarquinii, trieb in Rom ein Wechselgeschäft[15]). Seine Gattin Caesennia war aus demselben Munizipium gebürtig und von vornehmer Abkunft[15]). Als es wegen der schwierigen Zeiten im ersten Bürgerkriege an Geld fehlte, nahm er ihre bare Aussteuer und verschrieb ihr zu ihrer Sicherheit ein Gut bei jener Stadt[16]); dann kaufte er noch einige andere in der Nähe und

---

[1]) ad fam. VI 8, 2. ⟨7, 5.⟩ — [2]) ad fam. XIII 66. — [3]) ⟨Nach Bardt II 278 noch zu Caesars Lebzeiten, da sonst dessen Verhalten gegen ihn nicht als Beweis seines *civilis animus* angeführt werden würde, wie das von Sueton geschieht (s. oben S. 359 Anm. 3).⟩ — [4]) ad fam. X 25, 3: ⟨*domi meae adhibito Caecina.*⟩ — [5]) ad fam. VI 6, 8 u. 9. 5, 3: ⟨*eximium ingenium.*⟩ — [6]) ad fam. VI 9, 1: ⟨*summae eloquentiae.*⟩ Seneca nat. quaest. II 56, 1. — [7]) ad fam. VI 6, 3: ⟨*ratio quaedam Etruscae disciplinae.*⟩ — [8]) ad fam. VI 6, 3: ⟨*ratio quaedam Etruscae disciplinae, quam a patre acceperas.* Caecina selbst schrieb *de Etrusca disciplina* (Plin. ind. auct. II u. II 199: ⟨*in Etruscae disciplinae voluminibus invenio ingens terrarum portentum L. Marcio Sexto Julio cos.* [91] *in agro Mutinensi.*⟩ X 37 ⟨u. 71. XI 197.⟩ Seneca nat. quaest. II ⟨39, 1. 49, 1.⟩ 56, 1). — [9]) Caec. 102 u. 104. ⟨ad fam. VI 9, 1: *summae probitatis.*⟩ — [10]) Caec. 23. — [11]) orat. 102. — [12]) Die Stelle Caec. 37: *neque prudentiae neque auctoritatis tuae est* ist nicht notwendig auf konsularischen Rang zu beziehen; die falsche Auslegung hat schon Ferrat. Ep. IV 2, 236 gerügt. — [13]) II² 75. — [14]) Später als Tullius (oben S. 272), wie nach Sell, Die Rekuperatio der Römer S. 417, auch daraus erhellt, daß Tull. 29 in dem Interdikt *unde vi* der Ausdruck *detrusus* gebraucht wird und Cicero Caec. 49 dem Gegner seines Klienten sagt: *poterisne dicere deiectum esse eum, qui tactus non erit? Quid? detrusum dices⟨ne⟩? nam eo verbo antea praetores in hoc interdicto uti solebant.* — [15]) Caec. 10. — [16]) § 11.

Caecinas Schrift *de Etrusca disciplina*

starb[1]). Im Testament setzte er seinen Sohn zum Erben ein[1]), doch sollte die Mutter mit ihm den Nießbrauch haben[2]).

Bald ging auch der Sohn mit Tode ab und ernannte zum Erben P. Caesennius; der Gattin vermachte er Geld und der Mutter den größeren Teil der Güter[3]). Zum Behuf der Teilung wurde eine Versteigerung in Rom angeordnet[4]). Dies benutzte Sextus Aebutius: er hatte sich Caesennia in ihrer hilflosen Lage schon früher des eigenen Vorteils wegen als Beistand aufgedrängt[4]), obgleich er ihr gänzlich fremd war[5]), und sollte jetzt ein Gut des Fulcinius ankaufen, welches an ihr älteres Besitztum grenzte[6]). Es wurde ihm zugeschlagen, und er versprach, dem Wechsler zu zahlen[7]). Deshalb sagte er später, er habe für sich gekauft[8]). Aber Caesennia gab das Geld. Sie verpachtete das Gut und heiratete dann A. Caecina[9]). Vor ihrem Tode, vier Jahre nach jenem Kaufe[10]), bestimmte sie ihm elf Zwölftel und ein halbes vom Vermögen[11]), Fulcinius, einem Freigelassenen ihres ersten Gatten, zwei Sechstel eines Zwölftels[12]) und Aebutius ein Sechstel[13]). Dieser sagte, Caecina könne nicht erben, da Volaterrae das Bürgerrecht verloren habe[14]), und verlangte als Erbe einen Schiedsrichter zur Teilung[15]). Dann als die Androhung eines Prozesses ohne Erfolg blieb, erklärte er das Gut, welches er im Auftrage der Caesennia gekauft hatte, für das seinige; jene habe es zwar vier Jahre bis zu ihrem Tode besessen, aber nur, weil das Testament ihres ersten Mannes ihr den Nießbrauch gestattete[15]). Man einigte sich über den Tag, wo Caecina nach der Sitte an Ort und Stelle das Eigentumsrecht abgesprochen und damit die Klage eingeleitet werden sollte[16]).

Caecina wird von Caesennia als Erbe eingesetzt

[338]

[1]) § 11. — [2]) § 11. 19 u. 94. — [3]) § 12. — [4]) § 13. — [5]) § 14. — [6]) § 15. — [7]) § 16. — [8]) § 16 ⟨u. 19.⟩ — [9]) § 17. — [10]) § 19: ⟨*quadriennium, hoc est, ex quo tempore fundus veniit, quoad vixit, possedit Caesennia.*⟩ — [11]) § 17: ⟨*facit heredem ex deunce et semuncia Caecinam*, $^{11}/_{12} + ^{1}/_{24} = ^{23}/_{24}$.⟩ Die Erbschaft teilte man in 12 Unzen; die beiden Vermächtnisse geben eine halbe oder ein halbes Zwölftel ⟨$= ^{1}/_{24}$.⟩ — [12]) § 17: ⟨*facit heredem* . . . . . *ex duabus sextulis* ($^{2}/_{6}$ der Teileinheit *uncia* $= ^{2}/_{72}$ der Erbschaft) *M. Fulcinium, libertum superioris viri.*⟩ — [13]) § 17: ⟨*Aebutio sextulam* ($^{1}/_{72}$) *aspergit.*⟩ 19. — [14]) § 18. Durch Sulla (§ 95f. u. 101f.). — [15]) § 19. — [16]) § 20: ⟨*placuit Caecinae de amicorum sententia constituere, quo die in rem praesentem veniretur et de fundo Caecina moribus deduceretur.* Über die *deductio moribus* und die verwandte ἐξαγωγή handelt L. Mitteis in der Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 1902 XXIII Rom. Abt. S. 274—314. Ausgehend von dem im J. 1896 zuerst veröffentlichten Papyrus Grenfell I Nr. 11 vom J. 157 v. Chr., kommt Mitteis zu folgenden Ergebnissen (S. 298):

Die *deductio moribus*

1. die *deductio* wird vollzogen nicht vom Kläger, sondern vom künftigen Beklagten, wobei freilich, wenn die Parteien über die Rollenverteilung nicht einig waren, ein vorgängiger Besitzprozeß entscheiden mußte (vgl. Caec. 2),
2. die *deductio* ist Bestandteil des Eigentums-, nicht des Besitzprozesses,
3. die im Einverständnis beider Teile vollzogene *deductio* bezweckt die formale Feststellung,

Zur festgesetzten Zeit begab er sich auf das Kastell Axia[1]). Hier, in der Nähe seines Grundstücks, vernahm er, die Zugänge seien durch Bewaffnete gesperrt, und bald erschien der Gegner selbst, es ihm zu melden[2]). Bei einem Versuche, dennoch vorzudringen, wurde er mit seinen Gefährten angegriffen und zur Flucht genötigt[3]). Darauf erließ der Prätor P. Dolabella ein Interdikt „wegen Gewalt durch Bewaffnete“[4]). Er ernannte Richter, Rekuperatoren[5]), und jede Partei versprach für den Fall, daß sie unterliegen werde, mit einer Summe zu büßen[6]).

Das Interdikt des Prätors Dolabella DE VI HOMINIBVS ARMATIS

Aebutius wurde von C. Piso[7]) vertreten[8]) und der Gegner von Cicero.

Das Verfahren vor Rekuperatoren sollte die Entscheidung beschleunigen. Deshalb beschwerte sich Cicero in der Rede, welche wir besitzen, daß das Gericht dies nicht beachtet und das Urteil schon zweimal verschoben habe[9]); je schändlicher die Sache sei, um so strenger und eiliger müsse man darüber erkennen[10]). Er klagte, es sei durch Bewaffnete Gewalt verübt worden, und forderte auf Grund des Interdikts den Besitz[11]).

[339] Aebutius gestand, daß er Bewaffnete gehabt habe[12]). Er sah, man werde ihn leicht überführen, wenn er leugnete; behauptete er dagegen, er habe nichts damit verschuldet, so werde in den Richtern Zweifel entstehen, was eintraf, und nicht über seine Unredlichkeit, sondern über eine Frage aus dem bürgerlichen Rechte eine Entscheidung erfolgen[13]). Der Anwalt des Caecina hatte nun nicht die Tatsache, sondern ihre Strafbarkeit zu beweisen und zu verhindern, daß das Gericht länger zögerte, ein schimpfliches Vergehen zu ahnden, weil es von der Art war, daß es eine schimpfliche Ahndung nach sich zog[14]).

---

a) daß derjenige, der sie an seinem Gegner vornimmt, die Passivlegitimation anerkennt,

b) daß derjenige, der sich „wegführen“ läßt, auf den Besitz verzichtet und den Besitz des Gegners anerkennt. Bei Grundstücken kommt noch hinzu, daß mit der *deductio* eine Identifizierung der streitigen Fläche und die genaue Feststellung der beiderseitigen Besitzansprüche sich verbinden läßt.

Vgl.⟩ oben S. 275 Anm. 9.

[1]) ⟨Nordöstlich von Tarquinii, heute *Castell d'Asso*. Steph. Byz.: πόλις Ἰταλίας.⟩ — [2]) § 20. — [3]) § 21 f.; ⟨vgl.⟩ § 2. 24. 26. 31. 32. 33. — [4]) § 23: ⟨*P. Dolabella praetor interdixit, ut est consuetudo*, DE VI HOMINIBVS ARMATIS *sine ulla exceptione, tantum ut, unde deiecisset, restitueret.*⟩ orat. 102: *tota mihi causa pro Caecina de verbis interdicti fuit: res involutas definiendo explicavimus, ius civile laudavimus, verba ambigua distinximus.* — [5]) Oben S. 273 Anm. 11. Nicht bloß einen! Cicero nennt sie in der Mehrzahl. Die Stelle *ac si qui mihi hoc iudex recuperatorve dicat* (§ 8) besagt nicht das Gegenteil; ⟨ebensowenig § 61: *non reperies quemquam iudicem aut recuperatorem, qui* usw.⟩ — [6]) § 23: ⟨*sponsio facta est.*⟩ — [7]) ⟨Konsul 67.⟩ II² 75 Nr. 25. — [8]) § 34: ⟨*de tua defensione, C. Piso, quaero.*⟩ 36. 64. 81. 89. 90. — [9]) § ⟨3.⟩ 6: ⟨*bis iam de eadem causa.*⟩ 9. — [10]) § 7. — [11]) § 9: ⟨*possessionem per interdictum repetitam.*⟩ — [12]) § 2. 3. 24. ⟨*confitetur.*⟩ 32. 66. 80. 104. — [13]) § 4. — [14]) § 6 f.

Die Zeugenvernehmung im Prozeß des Caecina. 69

Die Zeugen[1] räumten ein, nur den Senator Fidiculanius Falcula ausgenommen, Aebutius sei mit Bewaffneten erschienen[2]. Dieser glaubte, nicht gefehlt zu haben, weil er Caecina nicht vom Gute vertrieb, sondern ihn nur nicht zuließ[3]. Aber es schützte ihn nicht vor der Wirkung des Interdikts. Er durfte sich nicht durch eine Rotte von Bewaffneten selbst helfen[4] und irrte sehr, wenn er meinte, nach dem bürgerlichen und prätorischen Rechte könne man nicht gegen ihn klagbar werden[5]; darnach wäre es nur gestattet, sich an die Gerichte zu wenden, wenn man von Bewaffneten aus dem Hause geworfen, aber nicht, wenn der Eintritt verwehrt war[6]. Gewiß wußte der Prätor seinem Interdikt Achtung zu verschaffen. Dies wurde nicht so abgefaßt: von wo du mit Gewalt ausgeschlossen bist[7], es lautete: von wo du vertrieben bist[7], was nicht wörtlich, sondern nach dem Sinne zu nehmen Billigkeit und Vernunft geboten[8]. Aller Besitz würde ungewiß werden, wenn man jemanden hindern dürfte, seinem Eigentume sich auch nur zu nähern[9]; und die Vorfahren beschuldigen, daß sie einen solchen Fall nicht vorgesehen, hieße sie für Toren erklären[10]. Die Klage war also vollkommen durch das Interdikt begründet.

Die Auslegung des Interdikts

Nun wohl, sagte Piso, klagt! Aebutius trifft das Interdikt dennoch nicht, da gegen Caecina keine Gewalt verübt, niemand getötet oder verwundet ist[11]. Bedarf es mehr, um von Gewalt zu sprechen, als daß eine Rotte gerüstet steht? Muß Blutvergießen hinzukommen[12]? In der Aufstellung der Bewaffneten, in der Drohung und Gefahr liegt die Gewalt. Caecina und die Seinigen mußten entfliehen. Wer durch die Waffen eines Menschen geschreckt entflieht, der ist vertrieben[13]. Man hörte von Aebutius, er habe sich dem Gegner widersetzt. Dieser wollte sich also auf sein Gut begeben. Was hinderte ihn? Gewalt[14]. Ob in einem Interdikt nach der Sitte früherer Zeiten der Ausdruck *detrusus* oder wie hier der andere, *deiectus*, gebraucht wurde, war für die Sache gleichgültig[15]. [340]

Nicht die Worte, sondern Sinn und Zweck einer Verordnung hatte man zu beachten. Die Rechtfertigung z. B., man habe jemanden nur mit einem Sklaven vertrieben und es heiße, „wovon du oder deine Dienerschaft“[16], war gänzlich unzulässig[17].

[1] ⟨Zehn an Zahl (§ 24—28; vgl. Cluent. 103):

P. Vetilius	L. Atilius
A. Terentius	P. Rutilius
L. Caelius	P. Caesennius
P. Memmius	Sex. Clodius Phormio
A. Atilius	C. Fidiculanius Falcula.⟩ —

[2] § 30. — [3] § 31. — [4] § 33. — [5] § 34. — [6] § 34. 38. 39. 89. — [7] § 36. — [8] § 37. 49 f. — [9] § 38. — [10] § ⟨34 u.⟩ 40. — [11] § 41. — [12] § 41 f. — [13] § 44—47. — [14] § 48. — [15] § 49. — [16] § 55: ⟨VNDE TV AVT FAMILIA AVT PROCVRATOR TVVS.⟩ — [17] § 55. ⟨62 f.⟩

Das Interdikt des Prätors Dolabella im Prozeß des Caecina. 69

Selbst wenn man es mit einem fremden Sklaven ausgeführt hatte, mußte das Inderdikt zur Anwendung kommen[1]). Ebenso verhielt es sich mit den Worten: „mit Mannschaft, welche du versammelt hast“[2]). Mochte sie des Landbaues oder anderer Geschäfte wegen schon auf dem Gute gewesen, nicht erst zur Verübung der Gewalt dorthin gerufen sein, der Sache nach war es dasselbe[3]). „Und mit Bewaffneten[4])!“ Nach dem Wortlaut durfte man das Interdikt nicht fürchten, wenn man mit Steinen und Erdschollen vertrieb[5]). Dies streitet mit Vernunft und Billigkeit[6]).

Noch unhaltbarer war der Grund, Aebutius habe den Gegner nicht vertrieben, er habe ihm nur nicht gestattet, einzutreten[7]). Beweisen, daß fortscheuchen und zur Flucht zwingen nicht vertreiben sei, ist schwerer als dartun, daß man keine Waffen führe, wenn diese nicht in Eisen und Schild bestehen[7]).

In seiner Verteidigung griff Piso die Rechtsgelehrten an, weil sie glaubten, man müsse auf die Billigkeit, nicht auf die Worte Rücksicht nehmen[8]). Es war sehr gewöhnlich, daß man sich vor Gericht über sie und das bürgerliche Recht in gleichem Sinne äußerte. Wer dieses verachtet, der zerreißt die Bande nicht nur der Gerichte, sondern auch des gemeinen Lebens[9]). Und wenn man diejenigen tadelt, die es auslegen, und ihnen Unkunde vorwirft, so ist das bürgerliche Recht selbst nicht damit getadelt[9]). Man vernichte es, und niemand weiß, was ihm oder anderen gehört, aller Besitz ist gefährdet[10]). Darum handelte es sich nicht [341] bloß um Caecina, sondern um das Wohl des römischen Volkes[11]). Das Gericht würde festsetzen, wenn es gegen jenen entschiede, daß man ein Gut, aus welchem der Besitzer vertrieben sei, zurückgeben müsse, nicht aber, wenn man ihm mit Bewaffneten entgegengehe und ihn am Eintritt hindere[11]). Es hatte sich jetzt darüber zu erklären, ob der Sinn des Rechts und die Billigkeit oder Wort und Buchstabe gelten sollten[12]).

Der große Rechtsgelehrte C. Aquilius urteilte wie Cicero[13]). Ein anderer meinte zwar, der Wortlaut des Interdikts sei gegen ihn[14]), es sei aber nichts damit verloren; der Prätor verfüge, Caecina solle an den Ort, von wo er vertrieben worden, wieder eingesetzt werden, und Aebutius gestehe, daß er jenen vertrieben, wenn nicht von dem Orte, wohin er sich begeben wollte, so doch von dem, von welchem er entfloh, und er habe ihn nicht wieder eingesetzt[15]). Doch solcher Spitzfindigkeiten bedurfte es nicht. „Von wo“ bedeutet sowohl aus als von einem Orte[16]). Der

unde = ex quo loco und *a quo loco*

[1]) § 57f. — [2]) § 59: ⟨HOMINIBVS COACTIS.⟩ — [3]) § 59. — [4]) § 60: ⟨ARMATISVE.⟩ — [5]) § 60: ⟨*glebis aut saxis aut fustibus.*⟩ — [6]) § 61. — [7]) § 64. — [8]) § 65. — [9]) § 70. — [10]) § 70 u. 73f. — [11]) § 76. — [12]) § 77. — [13]) § 77f. — [14]) § 79: ⟨*verbo me excludi dicebat.*⟩ — [15]) § 80. 82. 84. — [16]) § 87: ⟨*verbum* VNDE *utrumque declarat: et ex quo loco et a quo loco.*⟩

Prätor dachte an den, wohin Caecina sich begeben wollte, an sein Ziel[1]).

Nun führte Piso noch für sich an, wer nicht im Besitze sei, könne nicht vertrieben werden[2]). Es folgte aber aus dem Interdikt über bewaffnete Mannschaft, daß, wenn man auch beweisen konnte, der Gegner sei nicht im Besitze gewesen, der Prozeß dennoch verloren war, wenn man gestand, daß man jenen vertrieben habe[3]). Für die Fälle, daß man es ohne Bewaffnete oder durch sie ausführte, gab es zwei verschiedene Edikte: bei einer gewöhnlichen Gewalthandlung mußte der andere nicht nur beweisen, daß er vertrieben und daß er damals im Besitze gewesen, sondern auch, daß er nicht durch Gewalt oder heimlich oder bittweise im Besitze gewesen sei[4]); hatte man aber sich der Waffen bedient, so wurde dies von dem Gegner nicht gefordert[5]). Aebutius hatte sich der Waffen bedient, dennoch zeigte Cicero zum Überfluß, daß Caecina im Besitz gewesen war[6]).

Freiheit und Bürgerrecht[7]) unverlierbare Rechte

Unmöglich, sagte man, Volaterrae, sein Geburtsort, verlor durch Sulla das Bürgerrecht. Dieser fügte hinzu, wie es immer geschah, wenn etwas nicht zu Recht bestände, darüber sollte in dem Gesetze nichts beantragt sein[8]). Demnach war nicht alles gültig, was das Volk beschloß, und wenn die Freiheit nicht entzogen werden konnte, so auch nicht das Bürgerrecht, mit welchem man jene einbüßte[9]). [342] Freilich gingen oft Römer in latinische Kolonien, aber aus eigenem Entschluß oder wegen einer vom Gesetz verhängten Strafe, welcher sie sich nur zu unterwerfen brauchten, um Bürger zu bleiben[10]). Römer wurden ausgeliefert, damit keine Schuld am Staate haftete; wenn der Feind sie nicht annahm wie Numantia den Mancinus, so waren sie auch ferner Bürger[11]). Ein Vater, welcher seinen Sohn verkaufte, entließ ihn

1) § 88f. — 2) § 90: ⟨*cum qui non possideat, negas deici posse.*⟩ — 3) § 91. — 4) § 92. — 5) § 93. — 6) § 94. — 7) ⟨Den persönlichen Verlust des Bürgerrechts bewirkte

1. die Umwandlung des römischen Bürgers in den Unfreien einer auswärtigen Gemeinde,
2. der Eintritt des römischen Bürgers in einen anderen Gemeindeverband. Näheres darüber s. bei Mommsen StR III 42—53.⟩ — 8) § 95: ⟨SI QVID IVS NON ESSET ROGARIER, EIVS EA LEGE NIHILVM ROGATVM. Dabei dachte man an die Verletzung eines göttlichen Rechts, wenn auch vielleicht die Klausel in der vorliegenden Fassung weiter reichte (Mommsen StR III 335, 2). Vgl. de domo 106.⟩ — 9) § 96. ⟨Die durchsichtigen Sophismen, mit denen Cicero hier und de domo 77f. den Satz verteidigt, daß im römischen Staat Bürgerrecht und Freiheit gegen den Willen des Bürgers nicht verloren werden können, bedürfen der Widerlegung nicht. Mit Hilfe der Klausel *si quid ius non est rogarier, eius ea lege nihilum rogatum* kann jeder Anwalt jedes Gesetz zunichte machen. Allerdings aber waren in der Zeit der entwickelten Republik, nachdem die Austreibung des Verbrechers und des Schuldners in das stammfremde Ausland abgekommen war und bevor das Sullanische *exilium* in Kraft trat, im ordentlichen römischen Rechtsgang Freiheit und Bürgerrecht unverlierbare Rechte (Mommsen StR III 43, 2).⟩ Oben S. 260. — 10) § 98. ⟨Mommsen StR III 52.⟩ — 11) § 98.

Freiheits- und Bürgerrechtsverlust

aus seiner Gewalt[1]). Das Volk verkaufte einen Bürger, weil er sich weigerte, im Heere zu dienen; es beraubte ihn nicht der Freiheit, sondern es erklärte nur, wer für die Freiheit sich keiner Gefahr aussetzen wolle, der sei nicht frei[2]). Ebenso verkaufte es den, welcher sich nicht schätzen ließ, und erklärte damit, er habe sich selbst die Freiheit abgesprochen[2]). Auf eine andere Art also sollte man nach dem Willen der Vorfahren Freiheit und Bürgerrecht nicht verlieren[3]). Ein Gesetz, wodurch entweder das eine oder das andere jemandem entrissen worden wäre, konnte man nicht anführen[4]). Denn das Exil war keine Strafe, sondern eine Zuflucht gegen die Strafe[5]). Man fand in keinem römischen Gesetze, daß ein Vergehen mit dem Exil geahndet wurde wie in anderen Staaten; sondern wenn man von den Gesetzen mit Banden, Tod und Schmach sich bedroht sah, so entwich man ins Exil wie an einen Altar[4]). In zwei Staaten konnte nach dem römischen Rechte niemand Bürger sein[4]).

Das Exil eine Zuflucht gegen die Strafe

Nie war also einem Römer das Bürgerrecht entzogen worden, und nie durfte es ihm entzogen werden[6]). Sogar Sulla nahm den Volaterranern nicht die Befugnis, durch Kauf, Verkauf und Darlehen über ihr Eigentum zu schalten und zu erben[7]); sie sollten mit Ariminum gleiches Recht haben, welches zu den ⟨12⟩ Kolonien gehörte und von römischen Bürgern erben konnte[8]). Man mußte Aebutius an Torheit und Unverschämtheit ähnlich sein, um zu behaupten, Caecina sei nicht römischer Bürger[7]). Und wie hoch stand er über jenem durch persönliche Vorzüge[9]). Aebutius

Caecina ist römischer Bürger

[1]) § 98. ⟨Mommsen StR III 45.⟩ — [2]) § 99. ⟨Mommsen StR III 45.⟩ — [3]) § 99. — [4]) § 100. — [5]) § 100: ⟨*exilium non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii.* Näheres über den „Austritt" aus dem römischen Bürgerverband s. bei Mommsen StR III 48—52.⟩ — [6]) § 101. — [7]) § 102. — [8]) § 102: ⟨*iubet eodem iure esse, quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat duodecim* (Drumann ohne handschriftliche Unterlage: 18; ebenso Savigny) *coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse.* Cicero meint, wie nach vielen vergeblichen Erklärungsversuchen dieser Stelle zuerst Mommsen bemerkt hat (RMW S. 319. RG I[8] 422), die 12 jüngsten latinischen Kolonien — Ariminum, Beneventum, Firmum, Aesernia, Brundisium, Spoletium, Cremona, Placentia, Copia (Thurii), Valentia (Vibo), Bononia, Aquileia — und läßt erkennen, daß seit der Gründung von Ariminum im J. 268 den latinischen Kolonien nicht mehr die bis dahin anerkannten Vorrechte bewilligt, sondern ein anderes Recht gegeben wurde, nämlich dasjenige, welches später dem transpadanischen Gallien und verschiedenen sizilischen Städten und unter den Kaisern ganzen Provinzen verliehen worden ist.

Das Recht von Ariminum (Zwölfstädterecht)

Worin der Unterschied der älteren und jüngeren latinischen Gemeinden lag, ist zwar vollständig nicht mehr zu ermitteln, in drei Punkten aber noch deutlich nachweisbar. Zuerst ist den jüngeren latinischen Städten das Münzrecht entweder gar nicht oder nur in beschränkter Weise zugestanden worden; zweitens hatten sie zwar *commercium* mit den Römern, aber nicht *connubium:* drittens wurde ihren Gemeindemitgliedern die Erwerbung des römischen Bürgerrechts dadurch erschwert, daß diese Erwerbung an die Bekleidung eines städtischen Amtes in der Heimat oder an die Durchführung einer Erpressungsklage in Rom geknüpft wurde (Marquardt Röm. Staatsverw. I[2] 54—57).⟩ — [9]) § 104.

räumte ein, daß er mit Bewaffneten Gewalt verübt hatte[1]. Es war bewiesen, obgleich es dessen nicht einmal bedurfte, daß Caecina im Besitz gewesen sei und das streitige Gut ihm gehörte[1]. Mochte das Gericht nun entscheiden[1])!

Caecina freigesprochen. 69

Kaum kann es zweifelhaft sein, daß die Rechtskunde des beredten Sachwalters den Sieg davontrug, zumal da er noch spät mit einer großen Genugtuung auf diesen Prozeß zurücksah[2]. [343]

Cicero verteidigt P. Oppius 69

Die Klage des P. Oppius, für welchen Cicero das Wort nahm, kennen wir nur aus einigen dürftigen Bruchstücken der Verteidigungsrede, welche sich größtenteils bei Quintilian finden. M. Aurelius Cotta war im J. 74 mit L. Lukullus Konsul[3]. Noch vor dem Ende des Jahres gingen beide nach Asien, Mithridates zu bekriegen[4], und zwar erhielt Cotta die Provinz Bithynien und den Oberbefehl zur See[4]. Er verdankte es den Taten des Lukullus, daß der König ihn nicht heimschickte. Die Belagerung von Heraklea beschäftigte ihn ⟨über⟩ zwei Jahre, von ⟨73⟩—70[5], und durch Lukullus' Legaten Triarius, nicht durch ihn, wurde die Übergabe bewirkt[6]. Bei der Plünderung der Stadt blieb er nicht zurück[7].

Während dieser Ereignisse scheint er mit seinem Quästor P. Oppius zerfallen zu sein, einem römischen Ritter[8], welcher mehr für die eigene Kasse als für die seinige sorgte[9]. Der Zusammenhang ist dunkel. Oppius vergaß sich bei einem heftigen Wortwechsel, er zog das Schwert[10]. Dann entfernte er sich[11] und wurde vor Gericht gestellt, weil der Prokonsul in einem Schreiben dem Senat anzeigte[12], er habe sich der Erpressungen schuldig gemacht und ihn töten wollen[13]. Der Brief gehört wahrscheinlich in das J. 70. Cotta war damals noch in Asien. Nach seiner Rückkehr belangten die Herakleoten ihn selbst[14], weil er ihre Stadt ausgeleert und dann angezündet hatte[15]. Kurz zuvor, im J. 69, wurde Oppius angeklagt[16]. Ein Räuber also gegen den

[1] § 104. — [2] orat. 102: ⟨*tota mihi causa pro Caecina de verbis interdicti fuit: res involutas definiendo explicavimus, ius civile laudavimus, verba ambigua distinximus.* Andere Zeugnisse über die Rede finden sich bei Quintil. V 10, 98 u. Tac. dial. 20, 1. ⟨Bögli, Über Ciceros Rede für A. Caecina, Burgdorf 1906, ist im Zweifel, ob Cicero die Freisprechung seines Klienten erreicht habe; vor dem Richterstuhl der Wissenschaft habe der Gegner den Prozeß gewonnen.⟩ — [3] IV² 139. — [4] IV² 141. — [5] ⟨Drumann: „fast zwei Jahre, von 72—70". S. aber⟩ IV² 150 und 154. — [6] IV² 154. — [7] IV² 155. — [8] Quintil. V 13, 21. — [9] Quintil. V 13, 17: ⟨*obicitur Oppio, quod de militum cibariis detraxerit.*⟩ — [10] Quintil. V 10, 69. Sallust. hist. ⟨III 59 Maur.⟩ Dio XXXVI 40, 3. — [11] Dio XXXVI 40, 3. Sallust. hist. ⟨III 60 Maur. von Cotta: *dicit se eius* (des Oppius) *opera non usurum eumque ab armis dimittit.*⟩ — [12] Quintil. V 13, 20: ⟨*Oppium ex epistula Cottae reum factum.*⟩ — [13] Dio XXXVI 40, 3: ⟨ἐπί τε δώροις καὶ ἐπὶ ὑποψίᾳ ἐπιβουλῆς.⟩ Quintil. V 13, 17: ⟨*quod de militum cibariis detraxerit, ... quod voluerit exercitum largiendo corrumpere.*⟩ — [14] ⟨Die Klage erhob C. Carbo:⟩ Dio XXXVI 40, 4. — [15] ⟨Wahrscheinlich wegen Unterschlagung von Beutegeldern, *peculatus* (Klebs bei Pauly-Wissowa RE II 2489 Nr. 107). Vgl.⟩ IV² 155 Anm. 3. — [16] ⟨Nach der Abschaffung der senatorischen Gerichte.⟩ Unten S. 368 Anm. 7.

anderen. Cicero verzagte nicht leicht. Worte für Beweise und je strafbarer der Klient, desto weniger Schonung für den Gegner! Doch sollte man nichts Persönliches darin suchen, nur Pflichterfüllung. Er war und blieb Cottas und der Aurelier Freund[1].

pro Oppio 69

[344]

Der Prokonsul, welcher seinen ehemaligen Quästor gerichtlich verfolgte, war wegen seines großen Ansehens im Vorteil. In diesem Falle wurde es gemißbraucht, einen Unschuldigen zu unterdrücken[2]. Es lag eine Härte darin, daß ein Oberer seinen Untergebenen durch einen Brief in einen Rechtshandel verwickeln konnte[3]. Den Anklägern[4] durfte man nicht glauben, da sie sich widersprachen. Wenn Oppius den Soldaten die Lebensmittel verkürzte, so war es nicht seine Absicht, sie zu bestechen[5]. Und woher wußte man, daß er Cotta und nicht vielmehr aus Verzweiflung sich selbst töten wollte, als er bei der Unterredung mit ihm das Schwert entblößte[6]! Nicht ihm allein, sondern dem ganzen Ritterstande mußte es verderblich werden, wenn das Gericht auf Grund nicht erwiesener oder falsch gedeuteter Tatsachen ihn verurteilte[7].

§ 20.

Beginn des Briefwechsels mit Attikus. 67

Attikus erhielt im J. ⟨67⟩[8] in Griechenland den ersten unter den Briefen Ciceros, welche wir besitzen[9]. Ihr schriftlicher Verkehr begann nicht mit Ciceros Konsulat[10] und gibt nicht über alles Aufschluß, was sie selbst, ihre Zeitgenossen oder die Republik betrifft; aus anderen Gründen und weil er oft unterbrochen wurde, besonders während ihres Zusammenseins in Rom[11]. Aber viele Nachrichten verdanken wir ihm allein, und noch wichtiger wird er dadurch, daß der Staatsmann und Redner in ihm — wenn nicht immer, da er auch für den Freund zuweilen die Maske anlegt, aber doch meistens — als Mensch sich unseren Blicken zeigt.

Cicero verlor jetzt seinen nahen Verwandten Lucius[12]. Unangenehm berührten ihn auch die Verhältnisse zwischen seinem

---

[1]) Quintil. XI 1, 67. ⟨Fortunatian. art. rhet. II 15 = Rhet. Lat. min. p. 110 Halm.⟩ — [2]) Quintil. VI 5, 10. Amm. Marc. XXX 8, 7. — [3]) Quintil. V 13, 20. — [4]) Quintil. V 13, 17: ⟨*accusatores.*⟩ Ihre Namen sind unbekannt. — [5]) Quintil. V 13, 17. Der Schluß ist mehr als gewagt. Vor Heraklea litten die Truppen eine Zeit lang Mangel, vielleicht wegen seiner Unterschleife bei den Lieferungen (IV² 150). Als er dann mit Cotta in Streit geriet, mochte er Meutereien stiften wie später Clodius im Heere des Lukullus (IV² 169). — [6]) Quintil. V 10, 69 u. 13, 30. — [7]) Quintil. V 13, 21. Auf die Ritter unter den Richtern berechnet, wie es scheint. Es würde dann auch dafür zeugen, daß Cicero die Rede nicht vor dem J. 69 hielt (oben S. 348). Andere Bruchstücke, aus welchen sich nichts zur Sache entnehmen läßt, werden hier übergangen; ⟨sie finden sich abgedruckt in der Ausgabe Ciceros von C. F. W. Müller, Leipzig 1879, IV 3 p. 234f.⟩ — [8]) ⟨Drumann: „im J. 68". S. aber oben S. 14.⟩ — [9]) ad Att. I 5. — [10]) So irrig Nep. Att. 16, 3. — [11]) Es liegt auf der Hand, und schon Tunstall hat dies gegen Middleton bemerkt, epist. p. 3. — [12]) ad Att. I 5, 1. Oben S. 230 Nr. 4.

Bruder und dessen Gemahlin, einer Schwester des Attikus[1]), und der Streit zwischen diesem und Lucceius, in welchem er als Vermittler auftreten sollte[2]). Von der Gefälligkeit des Freundes erwartete er Kunstwerke[3]) für das Tuskulanum und Bücher[4]). Obgleich aber die Wissenschaften ihn fesselten, so war er doch noch nicht Konsular wie Hortensius. Er durfte als Redner in seinen Studien und Übungen nicht nachlassen wie jener nach dem Konsulat und nicht in seiner öffentlichen Tätigkeit, damit er stets vor den Augen des Volkes blieb und sich ihm empfahl[5]). [345]

Der Prozeß des Schauspielers Q. Roscius 76?

Er sprach unter anderem für den Schauspieler Q. Roscius gegen C. Fannius Chaerea[6]) oder gegen dessen Sachwalter P. Saturius[7]) vor dem Untersuchungsrichter C. Piso[8]).

Roscius, sein Lehrer und Freund[9]), dessen er immer mit Liebe und Achtung gedenkt[10]), stammte aus Solonium, einem Meierhofe bei Lanuvium[11]). Seine Schwester war an Quinctius verheiratet[12]), welchen Cicero früher verteidigt hatte[13]). Durch seine ausgezeichneten Leistungen auf der Bühne erwarb er sich ein großes Vermögen[14]) und die Gunst der Vornehmen[15]). Sulla beschenkte ihn mit einem goldenen Ringe[16]).

Die Kunst wurde aber auch die entfernte Ursache seines Zwistes mit Fannius. Er unterrichtete dessen Sklaven Panurgus und sollte zum Lohn die Hälfte der Summen erhalten, welche dieser als Schauspieler erwerben werde. Wie schwer es war, ihm zu genügen[17]), so scheint es doch dem Sklaven gelungen zu sein[18]), er wurde aber von Q. Flavius aus Tarquinii getötet[19]).

Der Gegenstand der Klage

Die beiden Eigentümer klagten auf Grund des Aquilischen Gesetzes auf Schadenersatz, und Fannius besorgte für den [346]

---

[1]) ad Att. I 5, 2. — [2]) IV² 557. Oben S. 14. — [3]) ad Att. I ⟨5, 7.⟩ 6, 2. 7. ⟨8, 2. 9, 2. 10, 3. 11, 3. 3, 2. 4, 3. 1, 5.⟩ — [4]) ad Att. I 7. ⟨8, 2. 10, 4. 11, 3. 4, 3.⟩ S. unten: Vermögen. — [5]) Brut. 320: *nam is* (Hortensius) *post consulatum . . . . summum illud suum studium remisit.* § 321: *nos autem non desistebamus cum omni genere exercitationis tum maxime stilo nostrum illud, quod erat, augere, quantumcunque erat.* § 323. — [6]) Rosc. com. 3. ⟨20.⟩ — [7]) § 3. 18. 22. 27. 40. 51. 56. — [8]) § 7. 12. 15. ⟨18.⟩ 21. 22. 38. 45. 51. C. Piso war im J. 67 Konsul (II² 76). — [9]) Plut. Cic. 5, 3. Oben S. 234 Anm. 1. — [10]) Quinct. 77f. Rosc. com. 17. de divin. I 79: ⟨*amores ac deliciae tuae, Roscius* (Worte des Q. Cicero).⟩ — [11]) de divin. I 79: ⟨*cum esset in cunabulis educareturque in Solonio, qui est campus agri Lanuvini.*⟩ II 66. — [12]) Quinct. 77: ⟨*cuius soror est cum P. Quinctio.*⟩ — [13]) Im J. 81 (oben S. 247).⟩ — [14]) Macrob. sat. III 14, 13: ⟨*tanta fuit gratia et gloria, ut mercedem diurnam de publico mille denarios sine gregalibus solus acceperit.*⟩ Cic. Rosc. com. 22: ⟨*locuples erat.* § 23: *certe* HS CCCIↃↃↃ CCCIↃↃↃ CCCIↃↃↃ (300000) *merere et potuit et debuit . . . . decem his annis proximis* HS *sexagiens* (6 Millionen) *honestissime consequi potuit.*⟩ Plin. VII 129: ⟨*Roscius histrio III D annua meritasse (proditur).*⟩ — [15]) Val. Max. VIII 7, 7: ⟨*principum familiaritates amplexus est.*⟩ — [16]) Macrob. sat. III 14, 13: ⟨*anulo aureo ab eodem dictatore donatus est.*⟩ — [17]) de or. I 129: ⟨*soleo audire Roscium, cum ita dicat, se adhuc reperire discipulum, quem quidem probaret, potuisse neminem.*⟩ Rosc. com. 31. — [18]) Rosc. 28f. — [19]) § 32: ⟨*Panurgum Q. Flavius Tarquiniensis quidam interfecit.*⟩

Mitbeteiligten die gerichtlichen Geschäfte[1]). Während der Prozeß schwebte, traf Roscius ein Abkommen mit Flavius[2]) — und zwar nach seiner Versicherung nur für seinen Anteil[3]) — und wurde mit einem Landgute abgefunden[4]), welches Fannius auf 100000⟨!⟩ Sesterzen berechnete[5]). Dieser erinnerte ihn an den Geschäftsverein; für sich habe er einseitig nicht abschließen können, er müsse die Hälfte des Ersatzes herausgeben. Auf den Vorschlag des Schiedsrichters C. Piso verpflichtete sich Roscius, für die Bemühungen des Fannius ein Gewisses zu zahlen[6]), wogegen der andere die Hälfte des Ersatzes, welchen er von Flavius erhalten werde, mit ihm zu teilen versprach[7]). Fannius belangte Flavius bei dem Ritter C. Cluvius[8]) und wurde nach der Angabe des Gegners mit 100 000 Sesterzen entschädigt[9]). Nach einigen Jahren, als Flavius gestorben war[10]), forderte er von Roscius 50000 Sesterzen[11]), da ihm als Geschäftsgenossen die Häfte der Summe gebühre, welche nach der Ermordung des Panurgus gezahlt sei[12]), und zwar stützte er sich auf den von dem Schiedsrichter Piso vermittelten Vergleich.

Die Zeit der Klage gegen Q. Roscius[13]). 76?

Die Zeit der Klage und der Klagegrund würden weniger zweifelhaft sein, wenn nicht in der betreffenden Rede Ciceros im Anfange und am Schlusse ein Beträchtliches fehlte. Daß diese nicht früher gehalten wurde als die für Roscius von Ameria, wie Hotomanus glaubte, ergibt sich von selbst[14]). Corradus stimmt für das J. 70 in der Meinung, Piso habe als Prätor gerichtet[15]); er wird aber nur *iudex* genannt[16]). Da in dem Prozesse, welcher diesem vorausging, ein römischer Ritter, Cluvius, Richter war[17]) und er vor dem J. 70 oder vor dem Aurelischen Gesetze nicht Richter

---

1) ⟨Als *cognitor:*⟩ § 32. 38. 54. — 2) § 32: ⟨*„lite contestata, iudicio damni iniuria constituto tu sinc me cum Flavio decidisti“.*⟩ — 3) § 32. — 4) § 33: ⟨*accepit agrum.*⟩ — 5) § 32: ⟨HS q; CCCIIII *tu abstulisti*, erklärt von Mommsen Hermes 1885 XX 317 (HS Q CCCIↃↃↃ = HS 600000). May, Burs. Jahresber. 1907 II 169 u. 1911 II 57, nimmt die Erklärung Mommsens an; anders Kübler, Berl. philol. Wochenschrift 1905 S. 672.⟩ — 6) Nach den Handschriften 100000 Sesterzen (§ 38), was entschieden falsch ist. ⟨Gegen die Versuche, die Zahl 100000 zu ändern, s. Kübler a. a. O.⟩ — 7) § 37: ⟨*restipulatio* (des Fannius): QVOD A FLAVIO ABSTVLERO, PARTEM DIMIDIAM INDE ROSCIO ME SOLVTVRVM SPONDEO.⟩ — 8) § 42f. — 9) § 39f. — 10) § 42: ⟨*Flavius iam pridem est mortuus.*⟩ — 11) § 22: ⟨HS IↃↃↃ *Q. Roscius fraudavit Fannium.*⟩ — 12) § 24 u. 37. — 13) ⟨Die Zeit der Rede *pro Q. Roscio comoedo* ist heute noch ebenso umstritten wie in den Tagen Drumanns, der zunächst (1835) für das J. 76 eintrat (II 92), später (1841) aber, sich selbst berichtigend, das J. 68 als das Jahr des Prozesses zu erweisen suchte (unten S. 372). Zuletzt haben Sternkopf (Fleckeisens Jahrb. f. klass. Phil. u. Pädag. 1895 151 S. 41—56) und Zielinski (Philol. 1905 NF XVIII S. 15) sich zu der Frage geäußert: ersterer nimmt als Zeit der Rede das J. 76, 74 oder 73, am wahrscheinlichsten 76 an (S. 50); letzterer 77/76. Dagegen bevorzugt Schanz GdRL I 2³ (1909) § 141, gestützt auf Mayr (1900) und Morgan (1901), das Jahr 67 oder 66. Eine sichere Entscheidung ist bei der Lage der Dinge nicht möglich.⟩ — 14) Oben S. 249. — 15) Corrad. Quaest. S. 50 u. 258. — 16) § 12. — 17) § 42 u. 48.

pro Q. Roscio com. 76?

sein konnte[1]), so setzt Manutius die Rede in das J. 68[2]). Ihm widerspricht Ferratius[3]); er entscheidet sich für 77, und mit und ohne Beziehung auf ihn, aber größtenteils ohne Gründe anzugeben, nennen die meisten dieses Jahr oder das folgende.

Wenn man tiefer eindringt, zerfällt alles, was der Gegner des Manutius für sich geltend macht. Einmal war Cluvius unleugbar [347] römischer Ritter; so nennt ihn Cicero nicht nur wiederholt[4]), sondern er unterscheidet auch von ihm dem Stande nach zwei Senatoren Manilius und Luscius[5]). Es entging Ferratius nicht; er wählt nicht, wie es später von anderen geschehen ist, den Ausweg, daß er sagt, Cluvius war Ritter nach seiner Abkunft, er hatte aber schon Ämter verwaltet und sich dadurch die Kurie und die Gerichte geöffnet. Dann würde er es sehr übel empfunden haben, daß man ihn als *eques Romanus* und nicht als *senator* bezeichnete. Cicero sagt von Cotta, welcher im J. 70 das Gesetz über die Gerichte beantragte, *homo non nostri generis, non ex equestri loco profectus, sed nobilissimus*[6]). Er will nur den Unterschied der Geburt, nicht den Unterschied des Standes hervorheben. Sich selbst nennt er mit Beziehung auf die Quästur Senator, und mit demselben Rechte hätte Cluvius die Anerkennung seiner Würde fordern können.

Dagegen behauptet Ferratius, jener sei ungeachtet des Cornelischen Gesetzes befugt gewesen, als Ritter bei Zivilklagen zu richten; die Ausschließung in dem Gesetze des Sulla und in allen ähnlichen habe sich auf die peinliche Rechtspflege beschränkt, in den anderen habe der Prätor den Untersuchungsrichter oder die Rekuperatoren aus einem ihm beliebigen Stande ernannt[7]). Allein weder Sulla noch der Senat nach dessen Tode hätte eine solche durch das Gesetz nicht begründete Neuerung geduldet, und das Beispiel, welches von dem Vater des Cato von Utika entlehnt ist[8]), beweist nichts, da er die niederen Ämter schon verwaltet hatte und sich um die Prätur bewarb, als er mit Tode abging, folglich in einem Rechtshandel, dessen Zeit unbekannt ist[9]), ohne Zweifel als Senator richtete.

Ist man nun der Meinung, die Rede sei 77 oder 76 gehalten, verglich sich Fannius mit Roscius vor dem Schiedsrichter Piso nach einer unverdächtigen Stelle drei Jahre vorher[10]), also etwa 79, wurde bei Cluvius erst später die Streitsache angebracht, früher aber, als Cicero in dieser Angelegenheit auftrat, was ebenso gewiß ist, so würde Cluvius als Ritter gerichtet haben, und dies war [348]

[1]) IV² 404. — [2]) Argum. — [3]) Epist. I 1, 2 u. IV 2, 234. — [4]) § 42 u. 48. — [5]) § 43 u. 44. — [6]) Verr. II 174. — [7]) Epist. S. 2. — [8]) ⟨Drumann: „aus den Zeiten vor C. Gracchus“. Aber der Rechtsfall, auf den hier hingedeutet wird, gehört einer viel späteren Zeit an. S. die folgende Anm.⟩ — [9]) ⟨Zwischen 101 und 91.⟩ Oben S. 163. — [10]) Rosc. 37: *repromittis tu abhinc triennium Roscio.*

ihm nicht erlaubt. Sprach Cicero dagegen im J. 68 für Roscius, so konnte jener ein oder einige Jahre früher kraft des Aurelischen Gesetzes richten. Rechnet man ferner vom J. 68 bis zu dem Vergleiche, worin Roscius von Flavius mit einem Grundstücke abgefunden wurde, vier⟨!⟩ Jahre zurück[1]) folglich bis 72⟨!⟩, so stimmt dies zu der Bemerkung, daß damals wegen der Zerrüttung des Staates die Güter im Preise gesunken seien, nämlich wegen des Gladiatorenkrieges[2]). Ferratius nimmt auch daran Anstoß, daß Cicero von seiner Jugend spreche[3]); dies sei wohl 77, aber nicht 68, zwei Jahre vor seiner Prätur, zulässig gewesen. Nach dem römischen und besonders nach seinem Sprachgebrauche liegt nichts Befremdliches darin[4]).

In den noch vorhandenen Briefen an Attikus wird diese Rede nicht erwähnt. Auch daraus folgt nicht, daß er sie vor 68 hielt[5]); es gibt viele, von welchen er in den Briefen schweigt[6]). Für 68 endlich statt 67 entscheidet der Umstand, daß Piso in dem letzteren Jahre Konsul war.

Der Inhalt der Klage gegen Q. Roscius. 76?

Über den Klagegrund haben Juristen und andere sich geäußert, und zwar sind fast bei jeder neuen Forschung die Ergebnisse der übrigen zurückgewiesen[7]). Die Lücken in der Rede geben der Vermutung ein freies Spiel, und den Rechtsgelehrten bleibt es vorbehalten, das Wahrscheinlichste zu finden[8]). Indessen

---

[1]) § 37. Fünfzehn haben Handschriften und alte Ausgaben. Dann würden zwölf zwischen diesem Vertrage und dem schiedsrichterlichen Urteile des Piso liegen; so lange beruhigte Fannius sich nicht. ⟨Auch die neueren Herausgeber schreiben in Übereinstimmung mit den Handschriften: *abhinc annis XV.*⟩ — [2]) § 33: ⟨*tum enim propter rei publicae calamitates omnium possessiones erant incertae.* Eine ungenaue Zeitangabe, die von den einen auf die unruhigen Zeiten des Bundesgenossenkrieges, von den anderen auf die Zeit der Sullanischen Proskriptionen bezogen wird; aber in beiden Fällen unter Zurückrechnung nicht um 4, sondern um 15 Jahre von der Klage des Fannius gegen Roscius (s. die vor. Anm.).⟩ — [3]) § 44: *mea adulescentia.* — [4]) Wer sich in seinem 28. Jahre *adulescentulus* nennt (Caecin. 97) mit Beziehung auf die Verteidigung der Arretinerin im J. 79 (oben S. 259), der darf sich im 39. *adulescentia* beilegen, zumal im Gegensatze der *senectus*, wie es hier der Fall ist. — [5]) Genauer: vor 67, denn mit dem Anfang dieses Jahres beginnen die uns erhaltenen Briefe des Attikus (oben S. 14 Anm. 3).⟩ — [6]) Oben S. 368 Anm. 11. — [7]) Unterholzner in Savignys Zeitschr. I 243. Puchta Neues Rhein. Mus. f. Jurispr. V 316. München und Schmidt in ihrer Auslegung und Ausgabe. ⟨Baron, Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte I (1880) Rom. Abt. S. 116—151. Ruhstrat ebd. III (1882) S. 34—48. Pflüger, Ciceros Rede pro Q. Roscio comoedo rechtlich beleuchtet und verwertet, Leipzig 1904 (besprochen von Kübler Berl. philol. Wochenschrift 1905 S. 664—673).⟩ — [8]) ⟨Zum Verständnis der Klage sind die einzelnen Stufen des Rechtshandels streng voneinander zu scheiden:

1. Der Gesellschaftsvertrag zwischen Fannius und Roscius (§ 27f.).
2. Die Klage der beiden Gesellschafter gegen Q. Flavius auf Schadenersatz (§ 32).
3. Das Sonderabkommen zwischen Roscius und Flavius (§ 32f.).
4. Der Vergleich (§ 26: *pactio*) zwischen Fannius und Roscius vor dem Schiedsrichter Piso (§ 38).
5. Die Klage des Fannius gegen Flavius vor dem Richter Cluvius (§ 42).

besagen die dürftigen Bruchstücke doch auch für den Laien, daß Fannius seine Forderung an Roscius auf den mit ihm geschlossenen Geschäftsvertrag gründete [1]). Panurgus, der von Flavius erschlagene Sklave, war gemeinschaftliches Eigentum gewesen. Roscius war von Flavius entschädigt worden, als Geschäftsgenosse verlangte Fannius seinen Anteil. Nun hatten vor dem letzten Prozeß andere Verhandlungen stattgefunden: vor dem Schiedsrichter Piso [349] und vor Cluvius. Die Sache wurde dadurch verwickelter. Auch war das Gut, welches Flavius dem Schauspieler gab, jetzt, als Fannius die Hälfte des Ersatzes in Anspruch nahm, von größerem Werte als in der Zeit, wo Roscius es erhielt.

Cicero wirft das Verschiedene untereinander; absichtlich, wie es scheint, um die Richter von der wahren Sachlage abzulenken [2]). Nicht ein Eigentümer des Sklaven, sondern beide klagten dessen Mörder an, und Fannius vertrat nur seinen nachmaligen Gegner vor Gericht. Dieser schloß einseitig einen Vergleich; er nahm ein Gut an, und Fannius behauptete, daß die Hälfte des Wertes ihm gebühre. Vor dem Schiedsrichter gediehen die Dinge dahin, daß Roscius dem Fannius für seine Bemühung vor Gericht eine Summe zahlen, Fannius aber von Flavius auch eine Entschädigung erzwingen und die Hälfte dem Schauspieler einhändigen wollte. Dieser bekam von Flavius 100000⟨!⟩ Sesterzen nach der jetzigen Schätzung des Gutes [3]). Wahrscheinlich versprach er Fannius 50000; um aber den Schein zu vermeiden, daß er ihn betrogen habe, nicht als den ihm zustehenden Anteil am Ersatze, sondern als Lohn für seine Bemühung [4]). Ohne Zweifel einigte man sich dahin, daß Fannius ebenfalls von Flavius 100000 Sesterzen fordern sollte, welche ihm vor dem Richterstuhle des Cluvius nach der Behauptung des Roscius auch wurden [5]). Wenn er diesem die Hälfte zahlte, so waren beide gleichmäßig entschädigt, und es fand sich kein Anlaß mehr zum Streit. Er leugnete aber, daß er von Flavius befriedigt sei [6]), und berief sich auf den von Piso vermittelten Vergleich, nach welchem Roscius ihm 50000 Sesterzen zahlen müsse, und auf seine Kladde [7]), worin er den Schuldposten bemerkt habe. Cicero sagt, Roscius habe sich nur für seinen Anteil mit Flavius abgefunden [8]); verhielte es sich anders, so würde von dem letzteren Bürgschaft oder gerichtliche Freisprechung von anderweitigen Verpflichtungen verlangt worden sein, damit Fannius als der ihm wohl bekannte Miteigentümer des Sklaven nicht nachträglich Forderungen machte [9]); auch sei von Fannius,

---

6. Die Klage des Fannius gegen Roscius auf Zahlung von 50000 Sesterzen (§ 11). In dieser wiederum vor Piso als Richter geführten Klage vertrat Cicero den Beklagten vor Gericht. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt.⟩

[1]) ⟨Kübler S. 667—669.⟩ — [2]) ⟨Kübler S. 671.⟩ — [3]) ⟨S. dazu oben S. 370 Anm. 5.⟩ — [4]) ⟨§ 38.⟩ — [5]) ⟨§ 42.⟩ — [6]) § 41. — [7]) *Adversaria* (§ 5) — [8]) § 34. — [9]) § 36.

welcher später Ersatz von Flavius einklagte, eben dadurch tat-[350] sächlich zugegeben, daß Roscius nur für seinen Anteil, nicht für den Verein, von jenem das Gut erhielt[1]). Daß aber Fannius wirklich 100000 Sesterzen von Flavius empfing[2]), so viel, als nach seiner Angabe der Wert des Gutes betrug[3]), bezeugten die Senatoren Manilius und Luscius, welche es von Cluvius gehört hatten[4]). Die Richtigkeit seiner Forderung, wird ferner bemerkt, welche sich auf das Abkommen[5]) vor dem Schiedsrichter Piso bezieht, sei nicht durch die Kladde, sondern nur durch ein regelmäßig geführtes und geordnetes Hauptbuch[6]) zu erweisen, und dieses, die *expensi latio*, könne er nicht vorzeigen[7]); auch sei das Schweigen der Zeugen gegen ihn[8]).

Außerdem erwähnte Cicero seine Schlechtigkeit, weil sie ein ungünstiges Vorurteil gegen ihn erregte, und die Redlichkeit des Roscius[9]) und dessen Reichtum und Freigebigkeit, welche nicht daran zu denken erlaubten, daß er 50000 Sesterzen durch Betrug habe gewinnen wollen[10]).

§ 21.

Cicero begünstigt die Lex Gabinia *de bello piratico.* Jan. 67

Im Jahre 67 wurde der Eifer, mit welchem Cicero die Gunst des Volkes sich zu erwerben und Hortensius zu verdunkeln suchte, durch einen neuen Fortschritt in seinem öffentlichen Leben belohnt. Auch Pompeius und Caesar verfolgten ihre Pläne, aber sie durchkreuzten die seinigen noch nicht. Ihr Ziel und ihre Wege waren andere. Pompeius glaubte, der Oberbefehl über Heer und Flotte, neue Siege und Triumphe verbürgten ihm den größten Einfluß in Rom. Er wollte Lukullus als Anführer im Mithridatischen Kriege verdrängen, und das Mittel war die Entwaffnung der Seeräuber. Den Auftrag zu diesem Unternehmen verschaffte er sich durch den Volkstribunen A. Gabinius[11]).

Die Großen waren erbittert. Sie fürchteten seine Herrschsucht, aber die Menge schrie nach Brot, da die Zufuhr stockte, und seine Wünsche wurden erfüllt. Von Cicero verlautet nichts. Er sprach nicht gegen die Rogation, weil er sich das Volk und dessen Schützling nicht verfeinden mochte. Beide sollten ihm bei seinem Aufstreben die stolze und neidische Nobilität unschäd-[351] lich machen, und bald vertrat er selbst Pompeius und fragte,

---

1) § 38. — 2) § 39 u. 42. — 3) ⟨S. dazu oben S. 370 Anm. 5⟩. — 4) § 43 f. — 5) *Pactio* (§ 26). — 6) *Codex accepti et expensi* oder *tabulae* (§ 5). 7) § 4: ⟨*quo modo HS CCCIↃↃↃ in codice accepti et expensi non sunt?*⟩ 5: ⟨*non habere se hoc nomen in codicem accepti et expensi relatum confitetur.*⟩ 14. 25. — 8) § 14: ⟨*taciturnitas testium concedit.*⟩ — 9) § 17 f. — 10) § 22 f. — 11) III² 39. IV² 415.

wie man anstehen könne, durch den Helden, welchen man zum Heil des Staates gegen die Korsaren aufgerufen habe, auch mit dem pontischen Könige ein Ende zu machen? Hortensius widersetzte sich damals dem wackeren Gabinius. Wenn sein Ansehen dem Volke mehr gegolten hätte als die eigene Wohlfahrt und die wahre Sachlage, würde Rom dann noch diesen Ruhm, diese Weltherrschaft behaupten?[1]) War es nicht anzuerkennen, daß Gabinius mehr die Stimme und den Willen der ganzen Republik als den Einspruch seines Kollegen Trebellius beachtete?[2]) Früher bewahrte sich die römische Flotte den Ruf, unüberwindlich zu sein. Mehrere Jahre vor dem Gesetze des Gabinius war es um die Einkünfte, die Würde und die Macht des Reiches fast gänzlich geschehen[3]). Ein Gesetz, ein Mann, ein Jahr befreite es von jener Not und Schande[4]). Daher war es billig und recht, was man auch sagen mochte, daß Gabinius als Legat des Pompeius nach Asien ging[5]).

Ciceros spätere Feindschaft mit Gabinius. 57—56

Er verband sich dann aber mit Clodius, und Cicero ging ins Exil! Nun hörte man: wer mochte irgend etwas Gutes von einem Menschen hoffen, der sich in seiner Jugend allen Lüsten hingegeben? Der sein Vermögen wie später das öffentliche vergeudete und dann in seiner Dürftigkeit durch Kuppelei in seinem Hause die Mittel zum Schwelgen gewann? Der, wäre er nicht an den Altar des Tribunats entflohen, der Gewalt des Prätors, der Menge der Gläubiger und dem Anschlage der Güter nicht entgehen konnte und, hätte er in jenem Amte nicht das Gesetz über die Seeräuber beantragt, durch Armut und Schlechtigkeit gezwungen worden wäre, selbst Seeräuber zu werden[6]). Von Salben triefend, mit gekräuseltem Haar, verächtlich herabsehend auf die Genossen seiner Buhlschaft und auf die anderen, von welchen sein zartes Alter Anfechtung erlitten, war er aufgebläht bei dem Anblicke des Heeres von Wucherern, vor welchem er einst, um nicht wegen Schulden in die Scylla zu geraten, in den Hafen des Tribunats flüchtete[7]).

Das Theatergesetz des Roscius. 67 [352]

Nebst Trebellius war der Tribun L. Roscius Otho der entschlossenste Gegner der Gabinischen Rogation. Die Art, wie das Volk ihn bei einer amtlichen Handlung zum Schweigen brachte[8]), trug vielleicht dazu bei, daß er in einem Gesetze die vierzehn Sitzreihen im Theater zunächst an der Orchestra oder den Sitzen der Senatoren den Rittern vorbehielt unter der Bedingung, daß nicht durch oder ohne ihre Schuld das Vermögen fehlte, welches von ihrem Stande gefordert wurde[9]). Bald glaubten die übrigen

---

[1]) de imp. Cn. Pomp. 53. — [2]) Cornel. ⟨fr. 30 u. dazu⟩ Ascon. p. 64 K.-S. IV² 417. — [3]) de imp. Cn. Pomp. 54. — [4]) de imp. 56. — [5]) de imp. 57f. Vgl. III² 42. — [6]) post red. in sen. 11. — [7]) Sest. 18 u. dazu Schol. Bob. p. ⟨87 Hildebrandt⟩: *dicit factum Gabinium superbiorem illo praecipue, quod esset aere alieno defaeneratus.* — [8]) ⟨Durch Geschrei.⟩ IV² 418. — [9]) Liv. per. 99:

Bürger, so viele nicht Senatoren waren, sich dadurch beschimpft, und Cicero mußte als Konsul sie besänftigen[1]).

Er sah gern einen Stand geehrt, in welchem er geboren war, und suchte später zu bewirken, daß Senat und Ritter nicht bloß räumlich bei den Spielen, sondern auch in ihren höheren Interessen und Bestrebungen verbunden blieben, um die Freiheit

---

Das Theatergesetz des Roscius. 67

⟨*L. Roscius trib. pl. legem tulit, ut equitibus Romanis in theatro XIV gradus proximi adsignarentur.* Cic. ad fam. X 32, 2.⟩ Tac. ann. XV 32. Hor. epod. IV 15. epist. I 1, 62. Juven. sat. III 159. XIV 324. Dio XXXVI 42, 1. Plut. Cic. 13, 2 nennt Otho „Marcus" und „Prätor". Es kam bei dieser Auszeichnung nicht nur der Stand, sondern auch das Vermögen in Betracht. Den Rittern, welche nicht das Erforderliche besaßen, ⟨ging das Ritterrecht und damit auch der Sondersitz im Theater verloren (Hor. epist. I 1, 57: *sed quadringentis sex septem milia desunt: plebs eris* u. dazu Schol. Juven. sat. III 154. Mommsen St.R. III 499. Drumann in mißverständlicher Auffassung von Cic. Phil. II 44. Hor. epist. I 1, 57 und Juven. sat. III 154: „wurde ein besonderer Platz angewiesen"). Indessen wies das Gesetz dem ohne sein Verschulden verarmten und zum Akkord mit seinen Gläubigern genötigten Ritter einen zwar geringeren, aber doch immer noch bevorzugten Platz im Theater an (Cic. Phil. II 44: *tenesne memoria praetextatum te decoxisse? . . . . illud audaciae tuae, quod sedisti in quattuordecim ordinibus, cum esset lege Roscia decoctoribus certus locus constitutus, quamvis quis fortunae vitio, non suo decoxisset,* erklärt von Mommsen St.R. III 500, 1).⟩ Die Ausdrücke *restituere* bei Cic. Mur. 40 und Vell. II 32, 3 und *confirmare* bei Ascon. p. 70 K.-S. deuten nicht auf ein schon früher bewilligtes Vorrecht, dessen nirgends gedacht wird, obgleich auch Marquardt in seiner trefflichen Schrift Hist. equit. Rom. S. 44 anderer Meinung ist. ⟨Auch hier irrt Drumann. Nicht Roscius hat zuerst, wie Plut. Cic. 13, 2 irrig berichtet (πρῶτος διέκρινεν ἐπὶ τιμῇ τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν ἄλλων πολιτῶν) der Ritterschaft einen abgesonderten und besseren Platz bei den Bürgerfesten verliehen, sondern wahrscheinlich C. Gracchus (Mommsen St.R. III 520 u. RG II^{8} 110 gegen Lange RA III^{2} 202, der die Begründung dieses Rittervorrechts dem J. 146 zuweist). Sulla wies die Ritter zurück auf die Plebejerbänke (Lange RA III^{2} 202. Mommsen St.R. III 520 und RG II^{8} 346), und Roscius erneuerte im J. 67 (Dio XXXVI 24, 4 u. 42, 1. Liv. per. 99) das alte Vorrecht.⟩

[1]) ad Att. II 1, 3: ⟨*tertia (oratio consularis) de Othone.*⟩ Plin. VII 117. ⟨XXXIII 34. Plut. Cic. 13, 2.⟩ Mit Unrecht tadelt Abram. zu Phil. II 44 Asconius wegen der Zeitbestimmung *biennio ante*, zwei Jahre vor 65 oder vor dem Prozeß des Cornelius (II^{2} 528). Der Kritiker selbst ist im Irrtum; das Gesetz wurde nicht erst 63 gegeben. ⟨Im J. 59 wiederholten sich die Angriffe gegen das Gesetz des Roscius (ad Att. II 19, 3: *Rosciae legi minitabantur*).⟩ Zu Augustus' Zeit wurde die Ordnung in betreff der Plätze nicht mehr beobachtet, weshalb er sie wiederherstellte (Suet. Aug. 44, ⟨1: *spectandi confusissimum ac solutissimum morem correxit ordinavitque*⟩). Er verfügte aber, daß die Ritter, welche in den Bürgerkriegen verarmt waren, ungeachtet der Lex Roscia und Lex Julia (Plin. XXXIII 32) in den vierzehn Reihen Platz nahmen, wenn sie nachwiesen, daß sie oder ihre Eltern je so viel besessen hatten, als verlangt würde (Suet. Aug. 40, 1, wo die Lesart *numquam* für *umquam* von Baumg.-Crusius vorgezogen wird; es sei von unverschuldeter Armut die Rede. Der Römer sollte vielmehr dartun, daß er oder sein Vater vor den bürgerlichen Unruhen den Ritterzensus gehabt, daß er dem Ritterstande angehört habe, in welchen viele unbefugterweise sich eindrängten wie in das Bürgerrecht ⟨Mommsen St.R. III 500⟩). Nero gab den Rittern auch im Zirkus den Sitz vor dem Volke (Tac. ann. XV 32), ⟨nachdem schon Augustus im J. 5 n. Chr. das Vorrecht der Ritterschaft auch für die Renn- und Fechtspiele anerkannt hatte (Mommsen St.R. III 520).⟩

zu retten. Manches andere Ereignis dieses Jahres berührte ihn ebenfalls, obgleich es auf den ersten Blick ihm fern zu liegen [353] scheint. Sein nachmaliger Klient, der Tribun C. Cornelius, kämpfte gegen die Optimaten, gegen Wucher, Bestechungen und Bestechlichkeit und das einseitige Verfahren des Senats, wenn es sich darum handelte, ein Gesetz nicht in Anwendung zu bringen. Die Rogation, wodurch er dem Ämterkauf steuern wollte, vereitelte man durch ein Gesetz des Konsuls C. Piso[1]. Es war milder und unwirksam. Die Umtriebe der Kandidaten[2] und jene Reibungen hatten die Folge, daß die Wahlkomitien verschoben[2] und zweimal unterbrochen wurden[3].

Cicero wird einstimmig zum Prätor gewählt. 67

Cicero bewarb sich um die Prätur, und mit Zuversicht. An Attikus erging nicht die Aufforderung, von Athen zu kommen und ihn mit seinem Einfluß zu unterstützen[4]. In der Tat wählten ihn alle Zenturien mit großer Begeisterung dreimal als den ersten[5]. Denn „durch seine beharrliche Tätigkeit vor Gericht und durch eine vorzügliche und ungewöhnliche Art der Beredsamkeit hatte er die Gemüter gefesselt“[6], eingedenk, „daß der höchste und vollkommene Ruhm in den drei Dingen besteht: wenn die Menge liebt, wenn sie Vertrauen hat und mit einer gewissen Bewunderung der Ehre würdig hält“[7]. Die Bitte des C. Antonius[8], welcher mit ihm Prätor wurde, ihm die erste Stelle abzutreten, gewährte er zwar nicht[9], aber er erhob ihn durch seine Fürsprache von der letzten zur dritten[10].

Am letzten Tage des Jahres begannen die Unternehmungen des neuen Tribunen C. Manilius für Pompeius[11]. Wie dieser infolge des Gabinischen Gesetzes gegen die Seeräuber befehligte, so sollte Manilius darauf antragen, ihn statt des Lukullus nach Asien [354] zu senden. Der Tribun verlangte jetzt das Stimmrecht für die Freigelassenen in allen Tribus, damit sein Vorschlag für den Gönner, welchen dann Cicero dringend empfahl, desto gewisser genehmigt wurde[12].

---

[1]) II[2] 76 n. 526. — [2]) ad Att. I 11, 2. — [3]) de imp. Cn. Pomp. 2. — [4]) ad Att. I 10, 6. — [5]) in toga cand. fr. 5 = Ascon. p. 76 K.-S. de imp. 2: ⟨*propter dilationem comitiorum ter praetor primus centuriis cunctis renuntiatus sum.*⟩ Cluent. 147. Pis. 2. Planc. 20. Brut. 321. de off. II 59: *nostro anno.* Plut. Cic. 9, 1; vgl. Verr. V 38. Q. Cic. de pet. cons. 54f. in Vatin. 11: *quaero abs te, teneasne memoria, cum P. Sestius quaestor sit cunctis suffragiis factus, tunc te vix . . . . extremum adhaesisse?* Mur. 18: *neque enim vestrum quemquam fugit, cum multi pares dignitate fiant, unus autem primum locum solus possit obtinere, non eundem esse ordinem dignitatis et renuntiationis, propterea quod renuntiatio gradus habeat, dignitas autem sit persaepe eadem omnium.* § 35: *at enim in praeturae petitione prior renuntiatus est Servius. Pergitisne vos* usw. — [6]) Brut. 321. — [7]) de off. II 31. — [8]) I[2] 391. — [9]) in toga cand. fr. 26 = Ascon. p. 83 K.-S. — [10]) in toga cand. fr. 5 = Ascon. p. 76 K.-S. ⟨Vgl.⟩ Q. Cic. de pet. cons. 8. ad fam. V 5, 2. — [11]) IV[2] 429. — [12]) II[2] 528. IV[2] 429.

§ 22.

Als Prätor führt Cicero den Vorsitz in dem Gerichtshof für Erpressungen. 66

Als Prätor[1]) hatte Cicero den Vorsitz in den Gerichten über Erpressungen[2]). Die jungen Männer, Caelius[3]) und andere, welche sich an ihn anschlossen, befanden sich nicht nur in einer trefflichen Schule der Rechtskunde und Beredsamkeit, sondern er war ihnen auch ein Muster eines redlichen und uneigennützigen Beamten[4]). Daher wurde Vatinius lächerlich, als er eine Gunst, eine Ungebühr von ihm verlangte; nur einen Spott über seinen Kropf trug er davon, welcher eine solche Zumutung erwarten ließ[5]).

Der Prätor wankte nicht. „Ein weiser Mann vermied in diesem Berufe durch unparteiischen Richterspruch jeden Anstoß und machte sich dadurch beliebt, daß er leicht und gern Gehör gab. Ein treffliches Amt, ganz geeignet, durch ein billiges, redliches und leutseliges Verfahren und durch Spiele den Weg zum Konsulat zu bahnen.“[6]) Über Ciceros Spiele wird nichts Näheres gemeldet[7]). Aber bei dem Streben nach allseitigem Beifall blieb er sich nicht gleich. Die Nobilität vergaß seine Dienste, als er seine Rednergaben mit dem größten Eifer Pompeius und dem Volke widmete. Er verpflichtete sich viele Anhänger des Sulla und besonders Faustus, dessen Sohn[8]), durch die Erklärung vor dem Volke, es sei jetzt nicht die Zeit, das Geld für den Schatz zurückzufordern, über welches der Diktator verfügt hatte[9]).

---

praetor primus (Cic. de imp. 2)

[1]) de imp. Cn. Pomp. 58 u. 69. de leg. agr. II 49. Cael. 10. ad fam. I 9, 11. ad Att. I 4, 2. Ascon. arg. Cornel. p. 52 K.-S. u. p. 55 K.-S. = Cic. Cornel. fr. 3. Dio XXXVI 44, 1. ⟨Drumann: „als städtischer Prätor“. Aber an keiner der angeführten Stellen findet sich auch nur der leiseste Hinweis, daß Cicero die städtische Prätur bekleidet habe, diese *egregia et ad consulatum apta provincia* (Mur. 41). Er hatte vielmehr den Vorsitz in dem Gerichtshof über Erpressungen (s. die folg. Anm.) und kann schon aus diesem Grunde nicht Stadtprätor gewesen sein, da der *praetor urbanus* ausschließlich für die Rechtspflege *inter cives* zuständig war (Mommsen St.R. II^{3} 201 u. 220). Bei Cic. de imp. Cn. Pomp. 2 *(praetor primus centuriis cunctis renuntiatus sum)* ist nicht von dem Range der Prätoren die Rede, sondern von der Reihenfolge, die bei der Wahl für die durchgekommenen Bewerber sich herausstellte. Diese Reihenfolge fiel lediglich für die Ehrenfrage ins Gewicht, war aber für die Zuständigkeit gleichgültig (Mommsen St.R. III 414). Im Range ist der Stadtprätor immer der erste geblieben (Mommsen St.R. II^{3} 195).⟩ — [2]) Cluent. 147: ⟨*quaestio . . . . mea de pecuniis repetundis.*⟩ Cornel. fr. 3 = Ascon. p. 55 K.-S. Rabir. Post. 9: ⟨*de pecuniis repetundis . . . . praetor quaesivi.*⟩ — [3]) Cael. 10: ⟨*fuit adsiduus mecum praetore me.* M. Caelius Rufus war 48 Prätor und stand jetzt etwa im 20. Lebensjahre (II^{2} 347).⟩ — [4]) Plut. Cic. 9, 1. — [5]) Plut. Cic. 9, 2; vgl. Vatin. ⟨4. 10.⟩ 39. ⟨Sest. 135. Schol. Bob. p. 107 u. 115 Hildebrandt. Den Witz Ciceros erklärt Kurtz Philol. 1877 XXXVI S. 567–569.⟩ — [6]) Mur. 41, ⟨wo aber nicht von der Prätur im allgemeinen die Rede ist, sondern von der überragenden Stellung des Stadtprätors (Mommsen St.R. II^{3} 195, 4). Die Ansicht Drumanns, daß Cicero die städtische Prätur bekleidet habe, ist schon oben widerlegt (Anm. 1).⟩ — [7]) ⟨Weil er keine gab. Nur der Stadtprätor war in republikanischer Zeit bei der Ausrichtung der Spiele beteiligt (Mommsen St.R. II^{3} 237).⟩ — [8]) II^{2} 433. — [9]) Cic. Cornel. fr. 33 u. dazu Ascon. p. 64 K.-S. Cluent. 94. de lege agr. I 12.

Licinius Macer wird vor Ciceros Richterstuhl verurteilt 66

[355]

Nicht weniger freute die Bevorrechteten das unglückliche Schicksal des C. Licinius Macer[1]). Er kämpfte gegen die Sullanische Verfassung, erpreßte dann aber in der Provinz und verfiel dadurch der Rache seiner Feinde. Die Verurteilung vor Ciceros Tribunal hatte seinen Tod zur Folge[2]). In der Bestrafung der Vergehen, deren die Optimaten sich schuldig machten, lag eine Genugtuung für die Menge, wie sie auch übrigens gegen den Beklagten gesinnt sein mochte. Von dieser Seite betrachtete der Prätor die Sache in einem Briefe an Attikus; die gute Meinung des Volkes, die Frucht seiner Strenge, fördere ihn mehr, als er von der Dankbarkeit des Macer und der anderen Licinier nach der Freisprechung habe erwarten dürfen[3]). Auch M. Crassus gehörte zu dem angesehenen Geschlechte. Er war sehr reich und wirkte durch sein Geld. Um so rühmlicher für Cicero, daß er der Gerechtigkeit einen seltenen Triumph verschaffte.

Pompeius an der Spitze der Volkspartei

Indessen hatten die Verhandlnngen über die Manilische Rogation einen weit größeren Einfluß auf seine Stellung zum Volke. Der Tribun C. Manilius, dessen Gesetz über die Freigelassenen am 1. Januar vom Senat aufgehoben wurde[4]), trug darauf an, Pompeius statt des Lukullus zur Beendigung des Mithridatischen Krieges nach Asien zu schicken[5]). Für Cicero eröffnete seine Wahl im vorigen Jahre eine günstige Aussicht auf seine Konsularkomitien. Es kam nur darauf an, die Mehrzahl der Wähler mit noch festeren Banden an sich zu fesseln und die Ränke der neidischen Nobilität sowohl dadurch als durch den Beistand des Pompeius zu vereiteln.

Die größere Macht des letzteren und seine Geltung bei dem Volke, welches nach seinen Siegen über die regierende Partei fast immer mit ihm teilte, war nicht zweifelhaft. Nach Sullas Tode und der Entwaffnung des Lepidus blieb er gegen den Willen des Senats an der Spitze des Heeres, weil er nun auch gegen Sertorius fechten wollte[6]). Als er aus Spanien zurückkam, erzwang er durch dasselbe Mittel seine Zulassung zum Konsulat[7]). Während er dieses Amt verwaltete, erhielt das Tribunat seine alten Rechte und das Volk Anteil an den Gerichten[8]). Der Bund zwischen ihm und den unteren Klassen der Bürger wurde durch seinen Feldzug gegen die Seeräuber befestigt, welcher die Zufuhr sicherte und den Optimaten ein Greuel war[9]).

[356]

Cicero wirbt um die Gunst des Pompeius, um durch ihn zu steigen

Wer so viel vermochte, durch die Besiegung aller äußeren und inneren Feinde und durch die Sättigung der Menge so viel leistete und nun über Heer und Flotte gebot, der hatte unfehlbar bei der Wahl der Magistrate die erste und gewichtigste Stimme.

---

[1]) IV² 207 Nr. 9. — [2]) ad Att. I 4, 2. Val. Max. IX 12, 7. Plut. Cic. 9, 1. — [3]) ad Att. I 4, 2. — [4]) IV² 429. — [5]) IV² 430. — [6]) IV² 357 u. 370. — [7]) IV² 394. — [8]) IV² 400 u. 404. — [9]) IV² 413 u. 416.

Sie zu erkaufen zeigte sich Cicero in dem Vorschlage des Manilius die erwünschte Gelegenheit. Nicht ohne Zittern dachten sich die ohnmächtigen Großen das Haupt des Volkes als Diktator, weil sie nicht wußten, daß ihm der Mut abging, wie Marius oder Sulla zu herrschen[1]). Bei Cicero kam dies gar nicht in Frage, sondern der Erfolg seiner Bewerbung um das Konsulat; er empfahl das Manilische Gesetz[2]).

Cicero befürwortet den Antrag des Manilius de imp. Cn. Pomp. Anf. 66

Pompeius begriff, warum es geschah und daß die Bestätigung der Rogation unter Umständen, welche nicht günstiger sein konnten, nicht davon abhing[3]). Er glaubte daher auch keineswegs, daß sein beredter Freund sich so sehr um ihn verdient gemacht habe, wie er behauptete[2]). Dieser versicherte ferner unter Anrufung der Götter, niemand habe ihn um seine Unterstützung gebeten, er spreche auch nicht, um zu einer höheren Ehrenstelle befördert zu werden, sondern in der lautersten Absicht, aus Liebe zur Republik[4]).

Was aber auch die Seele des Gefeierten beschäftigen mochte, so war es mit dem allgemeinen Besten unverträglich, einem Bürger, welcher nicht Magistrat war und Senat und Gesetz bei ähnlichen Anmaßungen wiederholt verhöhnt hatte, von neuem einen Oberbefehl zu übertragen. Kaum berührte Cicero den wichtigsten Einwurf, er setzte ihm nur Scheingründe und Spitzfindigkeiten entgegen[5]). Später — im J. 43, als es sich um die Wahl eines Anführers gegen Dolabella in Asien und um Antonius' Untergang [357] handelte — bewies er, wie verderblich es sei, wenn man anders als im dringendsten Falle eine solche Auszeichnung außer der Ordnung zugestehe[6]).

Cicero im Kampfe gegen die Senatspartei 66

Jetzt war ihm der Wille des Volkes höchstes Gesetz, Senat und Konsuln sollten sich ihm fügen[7]). Er erklärte sogar, daß er unter dem Schutze der Quiriten auf Gabinius' Ernennung zum Legaten des Pompeius selbst antragen werde, wenn die Konsuln sich weigerten[8]), und ermahnte Manilius, auf denselben Beistand gestützt zu beharren und niemandes Gewalt oder Drohungen zu fürchten[9]).

Die Optimaten mußten hören, Untüchtigkeit und Raubsucht schlössen sie aus vom Oberbefehl[10]). Vor anderen wurden die Männer herabgewürdigt, welche einst mit Pompeius Heerführer

---

[1]) IV² 431. — [2]) IV² 432. — [3]) Cicero sagt selbst de imp. Cn. Pomp. 69: *cum tantam multitudinem cum tanto studio adesse videamus, ... quid est, quod aut de re aut de perficiendi facultate dubitemus?* Plut. Pomp. 30, 4 nennt ihn nicht einmal, und in seinem Leben 9, 3—5 schweigt er von Manilius' Gesetz, wogegen Vell. II 128, 3 der Meinung zu sein scheint, er habe entschieden. — [4]) de imp. 70—71. de lege agr. II 49: *feci adhuc, quae potui, neque familiaritate illius adductus nec spe honoris atque amplissimae dignitatis.* — [5]) IV² 433, 3. 436, 2. 438, 3 u. 8. 439, 4. — [6]) I² 197. — [7]) IV² 433. — [8]) de imp. 58. — [9]) de imp. 69. — [10]) IV² 433. 434. 437.

waren oder jetzt als Nebenbuhler beseitigt werden sollten; Metellus Pius also[1]), M. Crassus[2]), L. Lukullus[3]), Acilius Glabrio, der Konsul des vorigen Jahres und bestimmt, bei dem Heere seine Stelle einzunehmen[4]), und Metellus Creticus, in dessen Provinz Kreta der Beschützer oder Schützling Ciceros sich eindrängte[5]). Diese alle verdunkelte Pompeius in jeder Beziehung, sie durften ihm daher den Vorrang nicht streitig machen[6]).

Die politische Bedeutung der Rede *de imp.* [358] *Cn. Pomp.*[9])

Zum ersten Male auf der Rednerbühne[7]) ließ der Prätor sich auf diese Art über eine Angelegenheit des Staates vernehmen. Er meisterte die ausgezeichnetsten Männer, verletzte mit kecken Worten persönliche, Standes- und Parteiinteressen und machte wie immer seine Sache zur Sache der Republik. Daß dies Feindschaften nach sich zog, verbarg er sich nicht[8]).

Sein Bruder erinnerte in dem Buche, welches die Pflichten eines Kandidaten des Konsulats betrifft, an die Gegner[10]) und riet ihm zugleich, die Nobilität und besonders die Konsulare zu gewinnen[11]) und sie zu überzeugen, daß er als Staatsmann stets mit den Optimaten gestimmt, keineswegs um den Beifall des Volkes gebuhlt habe und, wenn es so geschienen, nur die Absicht gewesen sei, Pompeius sich zu befreunden, damit er durch seinen überwiegenden Einfluß bei der Bewerbung helfe oder doch nicht hinderlich werde[12]). Aber auch die städtische Menge möge er anregen, die Leute, welche nie auf dem Markte fehlen und ihm gewogen seien, weil er sich für Pompeius verwendet, das Manilische Gesetz empfohlen und Cornelius verteidigt habe[13]). Alle müssen

---

[1]) IV^2 436, 4. 438, 9. — [2]) IV^2 94, 6. 97, 3. 395, 4. 436, 4. ad Att. I 14, 3 a. E. Phil. II 7. — [3]) Sein Lob diente dem Tadel zur Folie (IV^2 185, 2 u. 3). S. über ihn als Feldherrn IV^2 185 und über die wahre Sachlage in Asien zur Zeit der Manilischen Rogation IV^2 172—175. Er vergab Cicero (IV^2 182, 1), welcher in anderen Reden, wenn es ihm eben bei der Verteidigung eines Klienten frommte, seinen Verdiensten im Mithridatischen Kriege volle Gerechtigkeit widerfahren ließ (Mur. 33. Arch. 21; vgl. Acad. pr. II 1f.). — [4]) IV^2 173 u. 437, 4. — [5]) IV^2 427 u. 438. — [6]) IV^2 434, 13. 436, 3. 437. Cicero erörtert hier vor Zuhörern, unter welchen viele in Schlachten gefochten oder befehligt hatten, was zu einem guten Feldherrn erforderlich sei. So hielt der Peripatetiker Phormio in Ephesus einen Vortrag über die Kriegskunst vor Hannibal. *Quid aut arrogantius aut loquacius fieri potuit?* ⟨bemerkt dazu Cicero⟩ de or. II 76. — [7]) IV^2 432. — [8]) de imp. 71. — [9]) ⟨Treffend urteilt Neumann, Gesch. Roms, Breslau 1884, II 147: „Wie hohe Erwartungen Cicero auch durch die Einleitung erweckt, so liefert doch die Rede den überzeugenden Beweis, daß in ihm keine staatsmännische Ader vorhanden war. Es findet sich in ihr kein einziger politischer Gedanke, ja die Rede berührt nicht einmal den Kern der Frage, sondern gibt nur das politische Geschwätz der Spießbürger in veredelter Ausdrucksweise wieder, sie ist nur ein volltönendes Echo der herrschenden Tagesmeinung.“ Neueste Ausgabe der Rede mit erklärenden Anmerkungen von Halm-Sternkopf, Berlin 1910.⟩ — [10]) de petit. cons. 14: ⟨*esse etiam nonnullos tibi iratos ex iis causis, quas egisti, necesse est.*⟩ — [11]) Ebd. § 4. — [12]) Ebd. § 5. Die Rechnung trog. Er war noch in Asien, als Cicero Konsul wurde (de lege agr. II 49: ⟨*amplissimae dignitatis, quam ego . . . . absente illo consecutus sum*⟩). — [13]) Ebd. § 51. Über Cornelius s. II^2 528.

erfahren, wie sehr Pompeius seine Erhebung wünsche und wie viel für diesen selbst davon abhänge[1]).

Nur eins kam nicht in Betracht, daß Cicero durch seine erste Staatsrede die Achtung und das Vertrauen der Ehrenmänner und wahren Freunde des Vaterlandes verwirkte. Bei einem leidenschaftlichen Ringen um einen köstlichen Preis war es ihm gleichgültig; auch dann, als er seine Absicht erreicht hatte. Er rühmte das Manilische Gesetz im Jahre 65[2]); als Konsul[3]) und später nach zwölf Jahren gedachte er der Verwendung für Pompeius[4]); noch nach zwanzig nahm er keinen Anstand zu schreiben, im Verhältnis zu dem reichen Stoffe habe er im Loben sich gemäßigt[5]). Und doch war er jetzt fast in allem, was er über die unvergleichlichen Eigenschaften des Helden und des Menschen [359] gesagt hatte, durch das Triumvirat und den zweiten Bürgerkrieg widerlegt, wie er bei einigem Nachdenken längst hätte einsehen sollen, daß er Caesar in die Hand arbeitete, welcher den Senat und Pompeius trennen wollte[6]), daß dieser der Schmach und einem kläglichen Ende entgegenging, obgleich er „mit allen Farben der Kunst sein Bild verschönerte“[7]), und daß der Künstler nach einem solchen Werke nicht mehr berechtigt war, gegen meuterische Tribunen, gegen die Söldner des Ehrgeizes, Verfassung und Gesetze[8]) oder nach so vielfacher Lüge und Entstellung der Tatsachen die Wahrheit zu verteidigen.

Das Urteil der Grammatiker über Ciceros Rede *de imp Cn. Pomp.*

Die Grammatiker urteilen über die Form: „niemand ist je weder in der römischen noch in der griechischen Sprache so beredt vor dem Volke gepriesen worden, so daß Pompeius nicht sowohl seinen Vorzügen als Ciceros Lobeserhebungen den Namen des Großen zu verdanken scheint“[9]).

§ 23.

Nicht immer konnte man das Volk durch einen so ausgezeichneten Dienst verpflichten, und es hatte ein kurzes Gedächtnis. Damit es Cicero nicht aus den Augen verlor und stets neue Beweise erhielt, wie gern er Bürgern in der Not beistand, führte er auch manchen an sich unbedeutenden Prozeß, dessen gar nicht

[1]) Da der Senat Dankfest und Triumph bewilligen sollte (Q. Cic. de pet. cons. 51). Der jüngere Bruder hatte von dem älteren gelernt, dessen Wahrheitsliebe selten die Probe bestand (s. unten die Charakteristik). Er fand es der Klugheit angemessen zu leugnen, daß man sich um Volksgunst bemüht habe, und in derselben Zeit im Vertrauen auf den Erfolg dieser Bemühungen die Menge für sich aufzubieten. — [2]) Cornel. fr. 16 = Ascon. p. 57 K.-S. — [3]) de lege agr. II 49. — [4]) ad fam. I 9, 11: ⟨*in praetura . . . . . adiutor* (Dez. 54).⟩ — [5]) orat. 102: ⟨*temperata oratione ornandi copiam persecuti sumus.*⟩ — [6]) IV[2] 432. — [7]) ad Att. II 21, 4. — [8]) Dio XLVI 11, 1. — [9]) Fronto de bello Parth. p. ⟨221 Naber.⟩

oder nur gelegentlich gedacht wird. Außerdem aber mußte man es anerkennen, daß er selbst bei vielen amtlichen Geschäften als Prätor sich jenem edlen Berufe nicht entzog.

Cicero übernimmt die Verteidigung des A. Cluentius Habitus. 66

Er übernahm unter anderm den Rechtsstreit des Aulus Cluentius, welchen in der Tat die Mutter als den Mörder seines Stiefvaters anklagte. Die Frevel der beiden letzteren würden die Seele des Lesers mit Abscheu und Grauen erfüllen, wären sie auch nicht im Kreise der Familie verübt; er schämt sich seines Geschlechts, denn so wütet kein Raubtier in der eigenen Höhle.

Man erstaunt, daß Cicero den Antrag des Beklagten nicht ablehnte[1]), und möchte zur Ehre der Menschheit glauben, er habe wie in dem Bilde des Verres, Catilina, Gabinius, Piso, Vatinius, Clodius, Antonius und anderer Römer durch Übertreibung der [360] Wahrheit Eintrag getan. Dies kann aber das Entsetzen bei dem Blick auf sein Sittengemälde nicht vermindern. Wie konnte der Staat gedeihen, wenn Habsucht und viehische Lust die Bande der Natur zerrissen? Denn offenbar zeigt sich hier nicht eine vereinzelte Erscheinung.

Die Verbrechen des Oppianicus[12])

Aulus Cluentius ⟨Habitus⟩[2]), ein angesehener Mann und römischer Ritter[3]) im Munizipium Larinum[4]), hinterließ im Jahre 88[5]) von seiner Gattin Sassia einen Sohn von 15 Jahren und eine Tochter[5]). Diese heiratete bald nachher einen jungen Larinaten, Aulus Aurius Melinus[5]). Sie lebte aber nur zwei Jahre mit ihm[6]); ihre Mutter reizte ihn zur Untreue[7]), und es folgte eine eheliche Verbindung[8]). In demselben Orte wohnte der Ritter[9]) Statius Albius Oppianicus[10]). Um einen Miterben zu beseitigen, tötete er M. Aurius[11]), den Bruder seiner schon verstorbenen

Der Beiname des Cluentius

[1]) Quintil. XI 1, 61: *quid asperiorem habere frontem potest aut quid aures hominum magis respuunt, quam cum est filio filiive advocatis in matrem perorandum?* Vgl. Cic. Cluent. 17: *non essem ad ullam causam idoneus* usw. — [2]) ⟨So die Handschriften bei Cicero und Quintilian (z. B. IV 2, 16 u. bes. V 10, 68). Drumann: „Avitus. Auch neuerlich hat man die Form *Habitus* vorgezogen. Es gibt allerdings ähnlich gebildete Namen, sie kommen aber so oft vor, daß über ihre Echtheit kein Zweifel sein kann, was von jenem nicht gilt. Dagegen findet sich *Avitus* in der Gens Iulia (Plin. ep. V 21, 3), Junia (Plin. ep. VIII 23, 1) und auch sonst; besonders in der Zeit der Kaiser (Dio LXXVIII 30, 2)". Die Bemerkung ist namentlich in ihrem letzten Teile durchaus richtig (vgl. Klebs Pros. imp. Rom. I p. 191 f.), trotzdem ist bei der Übereinstimmung der Handschriften nicht zu bezweifeln, daß der von Cicero verteidigte A. Cluentius von seinem Vater den Beinamen *Habitus* erbte (Cluent. 11 u. ö.). Ein Dekurio *P. Cloventius Hospes* findet sich CIL VIII 14609, ein *Q. Cluventius Alcimus* CIL VI 200 Spalte 3, 22.⟩ — [3]) Cluent. 145. 150. 156: ⟨*A. Cluentius causam dicit eques Romanus.*⟩ — [4]) ⟨Cluent. 11: *municipii Larinatis.* Hier auch die Grabschrift einer Freigelassenen *Cluentia Cypara* (CIL IX 742).⟩ *Larinates cognomine Frentani* (Plin. III 105). — [5]) Cluent. 11. — [6]) § 14. — [7]) § 13. — [8]) § 14: ⟨*nubit genero socrus.*⟩ 188. 199: ⟨*uxor generi.*⟩ — [9]) § 109: ⟨*equitem Romanum in municipio suo nobilem.*⟩ — [10]) § 9. 19. 65; ⟨vgl.⟩ Caec. 28. — [11]) Cluent. 23: ⟨*M. Aurium tollendum interficiendumque curavit.*⟩ — [12]) ⟨§ 125 werden sie aufgezählt.⟩

Der Prozeß des Cluentius. 66

Gattin Magia[1]). Der Bürgerkrieg sicherte ihn vor der Strafe. Er begab sich in das Lager des Metellus Pius, welcher für Sulla focht[2]), und kam zur Zeit der Proskriptionen in seine Vaterstadt zurück, wo er Melinus, der ihn wegen jenes Mordes hatte belangen wollen[3]), nebst anderen als Geächtete hinrichten ließ[4]). Dann warb er um die Hand der Sassia, der Witwe des Melinus[5]), weil ihn nach ihrem Gelde gelüstete[6]), und da sie Anstoß daran nahm, daß er drei Söhne hatte[6]), ermordete er zwei[7]), und die Heirat wurde vollzogen[8]). Schon früher vergiftete er seine Gemahlin Cluentia, die Vatersschwester des Beklagten[9]), und Auria, die schwangere Gattin seines Bruders, und darauf diesen selbst, um ihn zu beerben[10]). Die Frau seines Schwagers Magius[11]) vernichtete nach dessen Tode auf sein Betreiben das Kind, welches sie unter dem Herzen trug[12]), und heiratete ihn, obgleich nur auf eine kurze Zeit[13]). Einem jungen Bürger aus Larinum, As⟨uv⟩ius[14]), folgte er nach Rom[15]). Er wurde durch ein untergeschobenes Testament sein Erbe, und jener verschwand[16]). Der Richter ⟨Manlius⟩[17]) erhielt Geld, die schon eingeleitete Untersuchung ruhte[18]). Als Dinaea erkrankte, mit deren Tochter Magia er vermählt war[19]),

[361]

[1]) § 21. ⟨Dinaea, die Mutter des M. Aurius und der Magia, war zweimal verheiratet: mit M. Aurius und Cn. Magius. Der ersten Ehe entsprossen zwei Söhne: M. und N. Aurius; der zweiten ein Sohn und eine Tochter: Cn. Magius und Magia, die Gattin des Oppianicus. Nur der älteste Sohn, M. Aurius, überlebte die Mutter, die ihm im Testament 400000 Sesterzen vermachte (§ 22).⟩ — [2]) ⟨Im J. 83 (II² 34).⟩ — [3]) Cluent. 23. — [4]) § 25. ⟨188.⟩ — [5]) § 26. — [6]) § 27. — [7]) § 27. 28. 188. — [8]) § 28: ⟨*nubit Oppianico Sassia.*⟩ 125. 188. — [9]) § 30. — [10]) § 31. — [11]) ⟨Sie hieß vermutlich Papia und war die dritte Frau des Oppianicus. Unten Anm. 13 a. E. — [12]) § 34 und 125. — [13]) § 35: ⟨*quinto mense post viri mortem ipsi Oppianico nupsit.*⟩ Cicero erzählt sehr verworren. Unter den Frauen des Oppianicus scheint Magia die erste gewesen zu sein (§ 21). Dann folgten Cluentia (§ 30), Novia (§ 27), Papia (§ 27) und Sassia (§ 28). § 52: *homo in uxoribus necandis exercitatus.* Von den meisten trennte er sich durch Scheidung. ⟨B a r d t, Progr. von Neuwied 1878 S. 12, gibt folgende Reihenfolge der Frauen des Oppianicus: 1. C l u e n t i a, die als Schwester des älteren Cluentius einer früheren Generation angehört; 2. M a g i a; 3. P a p i a; 4. N o v i a; 5. S a s s i a. Daß Papia in der Tat früher als Novia mit Oppianicus verheiratet war, erhellt aus dem Lebensalter ihrer Söhne, von denen um das J. 82 der eine *(Papia natus)* als *puer*, der andere *(ex Novia)* als *infans* bezeichnet wird (§ 27). Auch darin wird man Bardt beistimmen dürfen, daß in der ungenannten Frau des Oppianicus, die zuvor mit dessen Schwager Cn. Magius verheiratet war (§ 33—35), nicht etwa eine sechste Frau des Oppianicus zu erblicken ist, sondern eben jene Papia.⟩ — [14]) ⟨So nach der besseren Überlieferung bei Cic. Cluent. 36—39. Der Name *Asuvius* bezw. *Asuius* findet sich in Mittelitalien nicht selten (S c h u l z e, Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 129). Drumann nach einer anderen Lesart: *Asinius.*⟩ — [15]) § 36. — [16]) § 37. 125. — [17]) § 38 ⟨nach der Lesart der besseren Handschriften: *Q. Manli;* Drumann: „Manilius". Die beiden Namen werden in den Handschriften oft verwechselt (III² 19, 9. IV² 429, 4). Als Mitglied der *tres viri capitales* hatte Manlius, *qui tum erat triumvir* (§ 38), die Befugnis, Anzeigen begangener Verbrechen entgegenzunehmen und die zunächst nötigen Nachforschungen anzustellen. Die *tres viri capitales* hatten ihren Gerichtsstand unweit des Kerkers auf dem Markt an der Maenischen Säule (M o m m s e n St.R. II³ 596).⟩ — [18]) § 39. ⟨Ob der Triumvir von Amts wegen weiteres hätte tun können, erhellt nicht (M o m m s e n Strafrecht S. 299, 1).⟩ — [19]) § 21.

Die Frauen des Oppianicus

Die Gerichtsbarkeit der *tres viri capitales*

führte er einen Arzt zu ihr, durch welchen er sich schon von mehreren ihrer Verwandten befreit hatte[1]). Aber sie wußte dies und nahm ihn nicht an[1]). Zufällig zeigte sich ein Marktschreier L. Clodius in Larinum[1]). Für 2000 Sesterzen bereitete er einen Trank[1]); die Frau starb[1]), und ihr Testament wurde gegen ein anderes vertauscht[2]).

Oppianicus sucht Cluentius zu vergiften

Endlich geriet auch Cluentius in Gefahr. Oppianicus, sein Stiefvater, behauptete, die öffentlichen Diener des Mars in Larinum seien frei und römische Bürger[3]). Dies veranlaßte einen Streit zwischen ihm und der Stadt. Die Dekurionen und übrigen Einwohner ersuchten Cluentius, sie in Rom zu vertreten[3]). Hier kam es zu heftigen Reibungen zwischen Vater und Sohn. Sassia schürte das Feuer[4]). Sie haßte ihren Sohn, und ihr Gatte bedachte, daß dieser kein Testament gemacht habe und die Mutter ihn beerben werde, wenn er ihn durch Gift fortschaffte; er könne auch die Erbin aus dem Wege räumen und sich des Vermögens bemächtigen[5]). Zwei Brüder aus Aletrium[6]), C. und L. Fabricius, waren seine Vertrauten und ihm sehr ähnlich[7]). Der jüngere lebte jetzt nicht mehr; der andere, Gaius, sollte Diogenes, den Sklaven des Arztes, gewinnen, welcher Cluentius in einer Krankheit behandelte[8]). Jener aber entdeckte den Anschlag seinem Herrn und dieser seinem Kunden[8]). Auf den Rat eines Freundes kaufte Cluentius den Sklaven, und bald nachher fand man bei Skamander, dem Freigelassenen des Fabricius, das Geld, mit welchem man den Mörder belohnen wollte[8]).

Skamander wird trotz Ciceros Verteidigung wegen [362] versuchten Giftmordes verurteilt. 74

Cluentius belangte im J. 74, unter der Prätur des Verres[9]), zuerst Skamander[10]) vor dem Untersuchungsrichter C. Junius[11]). Nun fürchtete Fabricius für sich selbst. Auf seine Bitte, welche die Aletriner unterstützten[12]), übernahm Cicero die Verteidigung[13]). Man hörte von P. Cannutius, dem ⟨Anwalt des Klägers⟩[14]), es sei Gift gefunden worden. Dies wurde bewiesen und Oppianicus als Urheber des Mordversuches bezeichnet[13]). Im Anfange jedes Vortrages befangen, war Cicero jetzt besonders verlegen[15]). Es fügte sich schlecht, daß er damals für einen Mann auftrat, dessen Schuld er im J. 66 zugeben und geltend machen mußte, um Cluentius zu dienen. Indessen beruhigte ihn der Gedanke, daß man es loben werde, wenn er in seinem Alter auch in zweifel-

[1]) § 40. — [2]) § 41. — [3]) § 43. — [4]) § 44. — [5]) § 45. — [6]) ⟨Eine Stadt im Gebiete der Herniker. Heute *Alatri* (Nissen Ital. Landeskunde II 654).⟩ — [7]) § 46. — [8]) § 47. — [9]) § 91. ⟨Ps.-⟩Ascon. zu Verr. act. I 29 p. 141 Or.: ⟨*Junius quaestionis iudex fuit in Cluentii causa Verre praetore.*⟩ — [10]) Cluent. 49: ⟨*primum nomen eius detulit, cuius in manibus venenum deprehenderat. Is erat libertus Fabriciorum Scamander.*⟩ — [11]) § 55: ⟨*C. Junius quaesitor.*⟩ 74: ⟨*C. Junio iudici quaestionis.*⟩ 79. 89: ⟨*qui ei quaestioni praefuerat.* Vgl.⟩ IV² 59 Nr. 59 u. oben S. 270. — [12]) § 49. — [13]) § 50. — [14]) ⟨Drumann: „dem Ankläger". S. aber unten S. 389 Anm. 19. — [15]) § 51.

haften Fällen sich nicht versagte[1]). Cannutius vereitelte seine Anstrengungen dadurch, daß er erwiderte, freilich sei nicht Skamander der Feind des Cluentius, wohl aber Oppianicus, welchem er sich zum Werkzeuge hergeliehen[2]). Jener habe vom Tode des Cluentius nichts hoffen dürfen, wohl aber dieser, da seine Gattin geerbt haben würde[2]). Gift, nicht Arzenei sei gefordert. Warum wäre sonst Skamander, um sie zu empfangen, allein und mit versiegeltem Gelde an einen abgelegenen Ort gekommen?[3])

Dann folgten unwiderlegliche Aussagen der Zeugen, daß Skamander mit dem Gelde und dem Gifte ergriffen und daß vom Arzte bestätigt sei, man habe seinem Sklaven Anträge gemacht[4]). Oppianicus war gegenwärtig, und sein Gesicht verriet, daß er sich getroffen fühlte[5]).

Unter den Richtern fand sich nur einer, C. Aelius Staienus, welcher bei der ersten Verhandlung Skamander nicht verurteilte[6]). Es ergab sich also, daß man Cluentius hatte vergiften wollen, und der Verdacht fiel auf Oppianicus[7]).

Fabricius und Oppianicus wegen versuchten Giftmordes verurteilt. 74

Um sicher zu gehen, zog jener zunächst C. Fabricius als Mitschuldigen vor Gericht[8]). Da man die Sache schon besprochen hatte, konnte Cannutius[9]) bei der Anklage sich kurz fassen[10]). Caepasius, welcher nebst seinem jüngeren Bruder zum Anwalt gewählt war[11]), mußte während seines Vortrags den Klienten mit Gewalt zu den Bänken zurückführen[12]), denn er entfernte sich[13]) und gestand damit, ehe noch die Richter stimmten[14]).

Vor diesen erschien nun auch Oppianicus[15]). Sie, dieselben Senatoren, hatten ihn in seinen Gehilfen zweimal verdammt[16]) [363] und durften ihn jetzt nicht freisprechen, ohne die senatorischen Gerichte zu brandmarken. Auch war es fruchtlos, daß er einige zu bestechen suchte[17]), ein Unternehmen, von welchem Cannutius bald Kenntnis erhielt[18]). Er büßte[19]) mit dem Exil[20]).

C. Junius, der Vorsitzende des Gerichtshofes,

Sein Sachwalter, der Tribun L. Quinctius[21]), kämpfte gegen die Sullanische Verfassung, weil sie das Tribunat beschränkte und

---

[1]) § 51. — [2]) § 52. — [3]) § 53. — [4]) § 53 a. E. — [5]) § 54. — [6]) § 55. 62. 67: ⟨*Scamander unius Staieni sententia absolutus.*⟩ 105. — [7]) § 55. — [8]) § 56: ⟨*C. Fabricium reum fecit.*⟩ — [9]) ⟨Der Anwalt des Klägers. Unten S. 389 Anm. 19.⟩ — [10]) § 58: ⟨*paucis verbis accusat ut de re iudicata Cannutius.*⟩ — [11]) § 57: ⟨*ad Caepasios fratres confugit.*⟩ 58: ⟨*incipit respondere maior Caepasius.*⟩ — [12]) § 59. — [13]) § 58: ⟨*a subselliis demisso capite discesserat.*⟩ — [14]) § 59. 62: ⟨*ipse se condemnavit.*⟩ 81. 105. 189. 201: ⟨*deprehensum illud Fabricianum venenum.*⟩ — [15]) § 59: ⟨*apud eosdem iudices reus est factus.*⟩ — [16]) § 59: ⟨*duobus praeiudiciis iam damnatus.*⟩ 60. 61. 62. 63. ⟨68.⟩ 80. 106. — [17]) § 65: ⟨*dico C. Aelio Staieno iudici pecuniam grandem Statium Albium ad corrumpendum iudicium dedisse.*⟩ 73. — [18]) § 73. — [19]) § 9. 10: ⟨*Albius est condemnatus.*⟩ 30. 77. 170. 201. — [20]) § 29 u. 170. ⟨Die Strafe beschränkte sich auf die Ausweisung aus Rom (§ 175). Vgl. Mommsen St.R. III 140. Strafrecht S. 970 u. 978.⟩ — [21]) § 74: ⟨*patronus eius L. Quinctius . . . . . tribunus plebis.* Ps.-⟩Ascon. zu Verr. act. I 29 p. 141 Or.: ⟨*defensor Oppianici.*⟩ Schol. Gron. zu Verr. act. I 2 p. 386 Or.

die Rechtspflege ausschließlich den Senatoren übertrug[1]). Er wurde nicht müde, dem Volke zu sagen, für Geld sei ein Unschuldiger geopfert, gegen einen reichen Feind finde man keine Gerechtigkeit mehr[2]). So brachte er die Menge in Gärung[3]) und bewirkte, daß C. Junius — noch im J. 74 — verurteilt wurde[4]).

wird wegen Bestechlichkeit verurteilt. 74

Nach acht Jahren[5]) — folglich 66 — als Oppianicus im Exil gestorben war[6]), machte auf Anstiften der Sassia sein Sohn[7]) nach dem Cornelischen Gesetze[8]) einen Prozeß gegen Cluentius anhängig. Für ihn sprach als Ankläger Titus A⟨cc⟩ius[9]), ein junger Mann[10]) aus Pisaurum[11]) und nicht ohne Rednergaben[10]) [11]); für den Beklagten dagegen Cicero — und er allein[12]) — vor dem Untersuchungsrichter Q. Voconius Naso[13]). Die Klage besagte, Cluentius habe C. Junius und die Beisitzer erkauft, seinen Stiefvater Oppianicus zu verurteilen, und diesen mit Gift getötet[14]).

Cluentius wegen Giftmordes angeklagt. 66

---

[1]) IV² 399. — [2]) Cluent. 77 und 79. Verr. act. I 2: *cum sint parati, qui contionibus et legibus hanc invidiam senatus inflammare conentur* u. dazu ⟨Ps.-⟩ Ascon. p. 127 Or. Schol. Gron. p. 386 Or. — [3]) ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 141 Or. zu Verr. act. I 29. — [4]) Cluent. 79. 89: ⟨*condemnatus est C. Junius, qui ei quaestioni praefuerat.*⟩ Verr. I 157. — [5]) Cluent. 82: ⟨*anni sunt octo.*⟩ 164. — [6]) § 10. 29: ⟨*quem leges exilio, natura morte multavit.*⟩ 30. 169. 173: ⟨*repentina morte periit.*⟩ 201. ⟨Die näheren Umstände des Todes finden sich § 175.⟩ — [7]) § 172: ⟨*pietate ad accusandum excitatus.*⟩ 187. 190: ⟨*ut illum confirmaret Oppianicum accusatorem filio suo.*⟩ — [8]) § 154: ⟨*lege nunc Habitus accusatur . . . . Cornelia*⟩; vgl. § 148f. 156: ⟨*A. Cluentius causam dicit eques Romanus ea lege, qua lege senatores et ii, qui magistratum habuerunt, soli tenentur.* Das Gesetz Sullas über den Mord beschränkte die Anklage wegen widerrechtlicher Einwirkung auf das Gerichtsverfahren zum Zweck der Verurteilung auf Beamte und Senatoren (Mommsen St.R. III 902). Da Cluentius weder Beamter noch Senator war, so konnte das Cornelische Gesetz im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen (Cluent. 149).⟩ — [9]) § 62. 65. 84. 86. 100. 101. 135. 138. 143. ⟨145. 147. 148. 149. 150.⟩ 156: ⟨*T. Accius, adulescens bonus et disertus.*⟩ 157. ⟨160.⟩ 186. ⟨Drumann: „Attius"; ebenso der neueste Herausgeber Clark. In den Handschriften werden die *Atii* bezw. *Attii* häufig mit den *Accii* verwechselt. Daß zu Pisaurum in Umbrien das Geschlecht der Accii ansässig war, zeigt Marx bei Pauly-Wissowa RE I 142.⟩ — [10]) § 156: ⟨*T. Accius, adulescens bonus et disertus.*⟩ — [11]) Brut. 271. — [12]) Cluent. 199: ⟨*totam hanc causam vetere instituto solus peroravi.* Plin. ep. I 20, 8. Eine Ausgabe der Rede Ciceros mit erklärenden Anmerkungen gibt Fausset, London 1901.⟩ — [13]) § 147 u. 148, wo Cicero ihn *iudex quaestionis* nennt, nicht Prätor, so daß man auch ohne die Bemerkung gegen Manutius und Ferratius bei Madvig de Ascon. comm. p. 127 f. nicht darüber in Zweifel sein kann. ⟨Vgl. Mommsen St.R. II³ 587 Anm. 2 u. 3.⟩ — [14]) § 9: ⟨*corrupisse dicitur A. Cluentius iudicium pecunia, quo inimicum suum innocentem, Statium Albium, condemnaret:* vgl.⟩ § 1. 4 u. 81. Bardt, Progr. Neuwied 1878, sucht den Nachweis zu liefern, daß die Anklage gegen Cluentius nur auf Giftmord lautete, nicht auf Giftmord und Richterbestechung. Ihm tritt mit guten Gründen Boll, Comment. philol. München 1891 S. 201—209, entgegen, der für die Entscheidung der Streitfrage zu seinen Gunsten namentlich Cluent. § 90 u. 144 geltend macht (S. 203). Dagegen spricht § 1. 2. 148 u. 164. Der Widerspruch löst sich, wenn man annimmt, daß die Klage gegen Cluentius allgemein auf Mord lautete. In diesem Falle war die Anklage in dem einen Punkte, in der Frage der Vergiftung, schwach begründet, insofern die Schuld des Cluentius am Tode des Oppianicus nicht bewiesen werden konnte; in dem anderen Punkte, in der Frage der Richterbestechung, lag die

Der Inhalt der Klage gegen Cluentius

Ciceros Rede *pro Cluentio.* 66

Demgemäß zerfiel auch Ciceros Rede in zwei Teile[1]). Im zweiten, versicherte er, werde er seinen Klienten leicht rechtfertigen[2]); der andere Klagepunkt liege außer dem Bereiche des Gerichts und gehöre mehr vor stürmische Volksversammlungen, [364] eben deshalb sei es schwieriger, ihn zu entkräften[3]). Schon seit acht Jahren sei in dieser Hinsicht geflissentlich eine falsche Meinung verbreitet; er wünsche, daß sie auf das Urteil der Richter keinen Einfluß haben möge[4]). Damals, wird weiter gesagt, wurden allerdings Bestechungen versucht, aber nicht von Cluentius, sondern gegen ihn[5]). Ein Richter, M. Caesonius, machte Anzeige[6]). Man

---

Sache so, daß Cluentius zwar schuldig, aber als Ritter durch das Gesetz gegen eine derartige Klage geschützt war, die Cicero deshalb als nicht zur Sache gehörig bezeichnet (§ 1. 2. 148 und 164). Die Giftmordprozesse, zu denen nach dem vorliegenden Beispiel auch die Prozesse wegen Justizmordes gehörten, leitete Q. Voconius Naso (§ 148), die Prozesse *inter sicarios* M. Plaetorius und C. Flaminius (§ 147. Mommsen St.R. II³ 588). Die Klage gegen Cluentius hatte nach Lange RA III² 222 den Zweck, auch die nichtsenatorischen Richter in Zukunft für ihre Rechtsprechung verantwortlich zu machen. Eine eingehende Erörterung über den Prozeß gibt Fausset in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Rede pro Cluentio, London 1901.⟩

[1]) § 1. — [2]) § 2: ⟨*per mihi brevis et non magnae in dicendo contentionis fore videtur.*⟩ — [3]) § 2. Vielmehr hätte Cicero ihn mit wenigem erledigen, nicht fast die ganze Zeit, welche ihm zu reden gestattet war, mit einer ohnehin unbefriedigenden Beweisführung, daß von seiten des Cluentius keine Bestechung stattgefunden habe, ausfüllen sollen. Er zögerte zur Sache zu kommen und sprach von dieser zum voraus mit Zuversicht, weil er nichts Überzeugendes darüber zu sagen wußte. — [4]) § 7. — [5]) § 9 u. 63. — [6]) Verr. act. I 29: ⟨*M. Caesonius . . . . cum iudex in Iuniano consilio fuisset, turpissimum illud facinus . . . . in medium protulit.* Ps.-⟩Ascon. p. 141 Or. Man glaubte fast allgemein, Cluentius habe Geld gegeben, nicht Oppianicus, da dieser verurteilt wurde (⟨Ps.-⟩Ascon. p. 141). Wahrscheinlich verhielt es sich so, wie der Schol. Gron. p. 395 Or. zu Verr. act. I 29 bemerkt, daß nämlich beide zahlten und Cluentius am meisten. Ja Cicero selbst beschuldigte früher den Richter Fidiculanius, daß er von beiden erkauft sei (Verr. act. I 39: *inventi sunt senatores, qui . . . . exirent in eum reum, quem incognita causa condemnarent; inventus est senator, qui cum iudex esset, in eodem iudicio et ab reo pecuniam acciperet, quam iudicibus divideret, et ab accusatore, ut reum condemnaret.* Caecin. 28: *meminerant omnes, quantum in Albiano iudicio accepisset:* wie das folgende lehrt, um gegen Albius Oppianicus zu stimmen). Mit einem bei ihm sehr gewöhnlichen Kunstgriff nimmt Cicero jetzt als entschieden an, nur eine Partei habe gesetzwidrige Mittel angewendet. Er überführt die andere und schließt dann auf die Unschuld der seinigen. Daß überhaupt gefehlt sei, konnte und wollte er nun einmal nicht leugnen. Quintil. VI 5, 9: *quod in eo consili⟨um⟩ maxime mirer? . . . . an, quod iudicii corrupti crimen transferre in adversarium maluit quam negare propter inveteratam, ut ipse dicit, infamiam?* Man kann den Redner als solchen bewundern (Sidon. Apoll. epist. VIII 10, 3: *M. Tullius in actionibus ceteris ceteros, pro Aulo Cluentio ipse se vicit*) und ihm als Sachwalter manches gestatten, ohne zu verkennen, was er in Beziehung auf diesen Rechtshandel selbst von sich gesagt haben soll, *se tenebras offudisse iudicibus* (Quintil. II 17, 21 u. Rufinian. de fig. 13 ⟨= Rhet. Lat. min. p. 42 Halm⟩), wie er über die Rede für Murena schreibt: *apud imperitos tum illa dicta sunt, aliquid etiam coronae datum* (de fin. IV 74). Es ist unglaublich, wie viel man dem Verstande der Richter und des Volkes zumuten durfte, wenn nur die Worte leicht und schön vom Munde flossen.

Doppelte Bestechung im Prozeß des Oppianicus. 74

mußte unterscheiden, was sich aus der Sache selbst ergab, was durch Irrtum hinzukam und böser Wille erdichtete[1]).

Es bürgte schon für das Bewußtsein des Rechts, daß Cluentius zur Anklage schritt[2]), und dazu trieben ihn nicht Streit- und Ruhmsucht, sondern empörende Beleidigungen und tägliche Nachstellungen[3]). Seine Mutter Sassia haßte ihn, seit er nach ihrer Vermählung mit dem Manne ihrer Tochter[4]) sich von ihr zurückzog[5]). Nun hörte sie nicht auf, ihn zu verfolgen[6]). [365]

Der Richter Staienus im Prozeß des Oppianicus bestochen. 74

Als er Oppianicus belangte, waren Bestechungen überflüssig[7]). Durch die ärgsten Vergehen aller Art hatte jener sich selbst[8]), in seinen Mitschuldigen Skamander und Fabricius hatte das Gericht ihn schon früher zweimal verurteilt[9]), und doch sagte man, es sei bei dieser dritten Verhandlung erkauft[10]). Es ist an sich wahrscheinlich, daß nicht der, welchem der Sieg gewiß war, sondern der andere bei der Aussicht auf einen ungünstigen Ausgang zum Gelde seine Zuflucht nahm[11]). Und so verhielt es sich. Der Richter Staienus, ein armer und ehrloser Mensch[12]), empfing von Oppianicus zur Verteilung 640000 Sesterzen[13]). Er mußte sie zahlen oder zurückerstatten, wenn dieser freigesprochen wurde[14]), und suchte es zu verhindern[15]). Demnach machte er Bulbus und Tiberius[16]) Gutta Versprechungen, Leuten von gleicher Gesinnung und in ebenso dürftiger Lage[15]), damit sie im Zorn über getäuschte Hoffnungen gegen den Schützling stimmten wie die redlichen Richter ohnehin[17]). Ein Tag verging nach dem andern. Man mahnte ihn, und er klagte, Oppianicus gebe ihm nichts, bei der Abstimmung werde er sich rächen[18]).

Das Urteil im Prozeß des Oppianicus. 74

Cannutius, der ⟨Anwalt des Klägers⟩[19]), hörte von diesen Umtrieben und drang auf den Spruch[20]). Da nach der Meinung des Oppianicus unter den 32 Richtern[21]) 16 bestochen waren[22]) — jeder mit 40000 Sesterzen[23]) — und er Staienus als dem siebzehnten eine noch größere Summe zugesagt hatte[21]), so widersetzte er sich erst dann, als er die Abwesenheit des letzteren bemerkte[21]). Sein Sachwalter, der Volkstribun L. Quinctius, führte ihn herbei[21]).

---

1) Cluent. 9 a. E. — 2) § 10. — 3) § 11 u. 42. — 4) ⟨A. Aurius Melinus.⟩ Oben S. 383. — 5) § 16. — 6) § 18. 44. 167. 169. 174. 176. 178. 185. 188. 190. 191. — 7) § 62. ⟨81.⟩ — 8) § 23. 25. 27. 28. 30. ⟨31. 34. 37. 40.⟩ — 9) § 59: ⟨*duobus praeiudiciis iam damnatus.*⟩ 60. 61. 62. 63. ⟨68.⟩ 80. 106. — 10) § 63. — 11) § 63f. — 12) § 66. 70. — 13) § 65: ⟨*pecuniam grandem.*⟩ 69: ⟨*HS sescenta quadraginta milia.* 82. 87.⟩ 125. — 14) § 69 a. E. — 15) § 71. — 16) ⟨§ 98.⟩ — 17) § 71. Wie hatte Cicero dies erfahren? Es ist viel glaublicher, daß Cluentius seinen Gegner überbot und Staienus von beiden zu gewinnen hoffte, ein gar nicht seltener Fall. — 18) § 72. — 19) ⟨Drumann: „der Ankläger". Der Ankläger des Oppianicus wie des Skamander und des Fabricius war vielmehr Cluentius (§ 10. 49 u. 56), aber P. Cannutius vertrat diesen in allen drei Prozessen vor Gericht als Anwalt (§ 50. 58. 73f. 83). Vgl. Mommsen Strafrecht S. 431 Anm. 11.⟩ — 20) § 73. — 21) § 74. — 22) § 74 u. 87. — 23) § 71. 74. 87: ⟨16 · 40000 = 640000, *non Archimedes melius potuit discribere.*⟩

Er stimmte nach dem Lose mit Bulbus und Gutta zuerst und gegen den Beklagten [1]; einige [2] mochten nicht entscheiden [3]; fünf sprachen frei [4]. Diese glaubten dem eitlen Gerede, es sei Geld [366] verteilt [5]. Wäre Staienus, welcher indessen nach richterlichem Spruch an Oppianicus zurückzahlen mußte [6], nicht von ihm, sondern von Cluentius gewonnen, wie man behauptete, so würde dieser, nicht jener seine Gegenwart gefordert haben [7].

Als er den Empfang nicht mehr leugnen konnte, erdichtete er, er habe nicht bestechen, sondern die Parteien versöhnen sollen [8]. Eine Versöhnung war bei der Feindschaft zwischen dem Kläger und seiner Mutter unmöglich [9]. Auch durfte Cluentius die Klage schon deshalb nicht fallen lassen, weil er sonst für einen Verleumder galt [9]. Und Staienus, ein verächtlicher Mensch, eignete sich nicht zu dem Geschäft [10]. „Viele gerichtliche Erkenntnisse besagten, daß Cluentius bestochen habe!“ [11] Es war vielmehr gar nicht darüber verhandelt worden [11].

Die Verurteilung des C. Junius beweist, daß im Prozeß des Oppianicus nicht ordnungsgemäß entschieden wurde

„Man verurteilte C. Junius!“ [12] Gesetzwidrig [13] zwang Quinctius ihn, der selbst mit gerichtlichen Untersuchungen beauftragt war, nach dem Willen des aufgeregten Volkes sich vor Gericht zu stellen [12]. Der Tribun wollte eben diese Stimmung und seinen amtlichen Einfluß benutzen, sonst hätte er einige Tage vorübergehen lassen [14]. Er trug auf eine Geldstrafe an, weil Junius nicht auf das Gesetz geschworen hatte, was sonst niemandem Nachteil brachte, und weil sich in der Urkunde des Prätors Verres die Namen der durch Nachlosung ernannten Richter nicht fanden [15]. Deshalb wurde Junius verurteilt [16]. Weder ihm selbst noch einem anderen erlaubte die erbitterte Menge eine Verteidigung [17]. In jedem Falle bewies diese Gewalttätigkeit nichts gegen Cluentius [18].

---

1) § 75 a. E. ⟨Im ganzen stimmten 17 von 32 Richtern für die Verurteilung des Oppianicus (Bardt Progr. Neuwied 1878 S. 7). Ihre Namen sind:

C. Aelius Staienus § 75	L. Caulius Mergus } § 107	Cn. Heius } § 107
M.' Aquilius § 127	Q. Considius } § 107	M. Juventius Pedo } § 107
M. Basilius § 107	Cn. Egnatius § 135	P. Octavius Balbus } § 107
Bulbus § 75	C. Fidiculanius Falcula § 103	P. Popilius § 98. 131
L. Cassius (Longinus?) } § 107		P. Saturius § 107
C. Caudinus } § 107	Ti. Gutta § 75. 98. 127	P. Septimius Scaevola § 115.

L. Cassius scheint der Prätor des J. 66, also Ciceros Kollege, gewesen zu sein (II² 135 Nr. 21). Nach Stöcklein, De iudicio Juniano, Comment. philol. München 1891 S. 197–199, stimmten die 9 in § 107 genannten Richter mit *Non liquet.*⟩ — 2) ⟨10 von 32 (32 — 17 — 5 = 10). S. Anm. 1 u. 4.⟩ — 3) § 76: ⟨NON LIQVERE *dixerunt.*⟩ — 4) § 76 u. 105: ⟨*quinque absolverunt.*⟩ — 5) ⟨§ 105: *imperitorum hominum rumusculos aucupati.*⟩ — 6) § 78. 102: ⟨*Oppianici pecunia post iudicium factum ab iudice ablata est.*⟩ — 7) § 83: ⟨*cur cum Cluentius et Cannutius abesse patiebantur?*⟩ — 8) § 84 u. 100: ⟨*conciliandae gratiae causa.*⟩ — 9) § 86. — 10) § 87. — 11) § 88. — 12) § 89. — 13) § 89. 93. 96. 103. — 14) § 90. — 15) § 91 u. 96. Verr. I 157 u. dazu ⟨Ps.-⟩Ascon. p. 201 Or. Verres fälschte angeblich das Verzeichnis der Richter, um der Beschuldigung Glauben zu verschaffen: *eos Iunius subsortitus est, qui pecunia accepta condemnarent* (Cluent. 113). — 16) § 91. — 17) § 93 u. 96. — 18) § 92. 96 a. E. 103.

Die Bestechungen im Prozeß des Oppianicus. 74

Bulbus, an welchen man auch erinnerte, wurde wegen eines Majestätsverbrechens bestraft[1]), obgleich man bei der Gelegenheit den Prozeß des Oppianicus erwähnte, und Popilius und Gutta wegen Erkaufung der Stimmen bei den Wahlen[2]). Auch Staienus büßte für ein anderes Vergehen[3]), und seine Ankläger, die Cominier, sagten, er habe von Oppianicus zur Bestechung des Gerichtes Geld erhalten[4]). Später als Junius, in einer ruhigeren Zeit[5]), stand der Senator Fidiculanius Falcula zweimal vor Gericht[6]). Zuerst, weil er nicht in seiner Dekurie[7]) und nicht von Anfang an[8]), sondern nur wenige Tage nach der Nachlosung an den Verhandlungen teilgenommen, also ohne genaue Kenntnis der Sache Oppianicus verurteilt habe[9]). Dann beschuldigte man ihn, er sei von Cluentius mit ⟨50000⟩ Sesterzen gewonnen worden[10]). Er wurde jetzt wie früher freigesprochen[11]). [367]

Quinctius wandte sich von den Gerichten an das Volk[12]) und erregte unter diesem einen Sturm, weil es ihn kränkte, daß er mit seiner Verteidigung nicht durchdrang[13]). Er gab vor, durch Geld überwunden zu sein, und doch zeugte es schon gegen Oppianicus, daß er mit Übergehung vieler Besseren ihn zum Anwalt wählte, der in einem Alter von fast 50 Jahren vor Gericht nie etwas geleistet[14]), nur die Menge durch aufreizende Reden in sein Interesse gezogen hatte und allen anderen durch seinen Übermut lächerlich und verhaßt geworden war[15]). Wenn nun Fidi-

---

[1]) § 97: ⟨*Bulbus est condemnatus maiestatis.*⟩ — [2]) § 98: ⟨*de ambitu.*⟩ 114. — [3]) § 99 u. 101. — [4]) § 100. — [5]) § 103: ⟨*paulo sedatiore tempore.*⟩ — [6]) § 103: ⟨*causam . . . . bis dixit.*⟩ — [7]) § 103. — [8]) § 113. — [9]) § 103 u. 113. Caec. 29. — [10]) ⟨Drumann: „40000 Sesterzen. Nach dem vorigen (oben S. 389 Anm. 13 u. 23) ist dies die richtige Lesart". In den Handschriften liest man: *Fidiculanius dicebatur accepisse a Cluentio HS CCCC* (§ 104). Diese Zahl ist natürlich entstellt; aber Cluentius bot jedenfalls mehr als 40000 Sesterzen, um das Angebot des Oppianicus zu übertrumpfen. Die genaue Bestechungssumme gibt Cicero Caec. 28: *DↃↃ = 50000* (Stöcklein, De iudicio Juniano, Comment. philol. München 1891 S. 200 gegen Bardt Progr. Neuwied 1878 S. 9, der hier mit Unrecht an die Gesamtsumme denkt, während nur von dem Anteil des Fidiculanius Falcula die Rede ist).⟩ — [11]) § 103. 104. 112: ⟨*Fidiculanius est absolutus.*⟩ 114. Als Cicero vor einigen Jahren sein Zeugnis gegen Caecina verwarf, galt es ihm für eine Tatsache, daß er bestochen war, um Oppianicus zu verurteilen (Caec. 29. Oben S. 388 Anm. 6). Ebenso sagt er Verr. act. I 38, durch ihn werde das Volk erfahren, wie es geschehen sei, daß der Senator P. Septimius Scaevola unter der Prätur des Hortensius — im J. 72 — wegen Erpressungen verurteilt und die Summe, welche er ersetzen sollte, unter dem Titel aufgeführt wurde, weil er als Richter — des Oppianicus — Geld angenommen habe. Cluent. 115 liest man dagegen: man darf dies keinen gerichtlichen Spruch nennen; ist jemand schon verurteilt, so achten die Richter nicht so sorgfältig auf das übrige (III² 83). Auch die Bemerkung Verr. act. I 29 ist nach dem vorigen gegen Cluentius gerichtet: *M. Caesonius . . . turpissimum illud facinus . . . in medium protulit.* Cicero konnte sie aber jetzt auf Oppianicus deuten, da er annahm, daß von einer Seite jenes Mittel versucht sei und er a. a. O. sie nicht näher bezeichnet. — [12]) § 111: ⟨*rem a subselliis ad rostra detulit.*⟩ — [13]) § 109. — [14]) § 110. — [15]) § 112.

Die Bestechungssumme

culanius, der doch erst spät hinzukam, verurteilte, ohne bestochen zu sein, so verschaffte sich Junius nicht durch Nachlosung solche Richter, welche gegen Oppianicus stimmten[1]); und war jener unschuldig, so waren es die übrigen nicht minder, da man ihnen nichts anderes zum Vorwurf machte als ihm[1]). Auch wurde kein Richter wegen seiner Freisprechung belangt[2]).

[368]

§ 24.

Cluentius erhält eine zensorische Rüge. 70

Die zensorische Rüge, deren man gedachte, war kein gerichtliches Erkenntnis[3]). Einige Senatoren wurden von den Zensoren Cn. Lentulus[4]) und L. Gellius[5]) — im J. 70 — aus der Kurie gestoßen[6]) und zwar als Beisitzer des Gerichtes, in welchem Junius die Verhandlungen leitete[7]).

Die zensorische Rüge beweist nichts für die Schuld des Cluentius

Eine Ahndung der Art war nicht unwiderruflich und von ewiger Wirkung[8]). Oft wählte man Männer, welche ihr unterlagen, später selbst zu Zensoren[9]), oder sie gelangten doch wieder in die Kurie[10]). Es fragte sich immer, ob sie auf Wahrheit beruhte, ob Cluentius Geld gegeben und ob Oppianicus so untadelhaft gelebt hatte, daß man ihn des Verbrechens nicht für schuldig halten konnte[11]). Die Zensoren folgten lediglich einem Gerücht[12]).

Überdies traf die Rüge nur zwei Richter des Oppianicus, Aquilius und Gutta[13]), während Quinctius in seinen Reden vor dem Volke alle verdächtigte[13]). Waren alle strafbar, so handelten die Zensoren ihrer unwürdig, wenn sie nach dem Walten des Zufalls einige wenige züchtigten, wie die Feigen im Felde losten[14]). Sie suchten Gunst bei dem Volke, welches von einem unruhigen Tribunen irregeführt war und ihm glaubte, weil der Senat durch seine Rechtspflege sich verhaßt gemacht hatte[15]), und da gerade damals die Ritter Anteil daran erhielten, so sollte die Rüge, über Menschen verhängt, welche wegen anderer Vergehen in schlechtem Rufe standen, zugleich jenen treffen[15]). Auf eine Untersuchung gründete sie sich nicht, sonst würde Popilius, von welchem Oppianicus verurteilt wurde, nicht durch Gellius aus der Kurie verwiesen[16]) und durch Lentulus von der Schmach befreit worden sein[17]).

---

[1]) § 113. — [2]) § 114: ⟨*ex tam multis iudicibus absoluto Falcula nemo reus factus est.*⟩ — [3]) § 117. 119. 122. ⟨Mommsen St.R. II³ 386.⟩ — [4]) § 120 ⟨u. 132.⟩ II² 467. — [5]) § 120 u. 131f. III² 62. — [6]) § 120. Liv. per. 98: ⟨*quattuor et sexaginta senatu motis.*⟩ — [7]) § 119: ⟨*iudices illius consilii Juniani.*⟩ — [8]) § 119. ⟨132.⟩ — [9]) § 119: ⟨*C. Getam, cum a L. Metello et Cn. Domitio censoribus* (im J. 115) *ex senatu eiectus esset.*⟩ — [10]) § 120: ⟨*in senatum redierunt.*⟩ — [11]) § 124. — [12]) § 126: ⟨*censores secuti sunt . . . . sermonem atque famam.*⟩ — [13]) § 127. — [14]) § 128f. — [15]) § 130. — [16]) § 131. — [17]) § 132.

„Diese haftete aber auch an Cluentius!“ [1]) Nur deshalb, weil das Gerede von der Bestechung die Zensoren gegen ihn einnahm [1]) und weil sie meinten, mit den Richtern müsse der Ankläger büßen [1]). „Cn. Egnatius enterbte seinen Sohn und rechtfertigte es dadurch, daß er im Prozesse des Oppianicus Geld genommen habe“ [2]). Er haßte den Sohn, und galt sein Urteil, so verlor das Urteil der Zensoren über die anderen Richter seine Bedeutung, denn sie entfernten ihn aus dem Senat; galt das ihrige, so gestatteten sie dem Enterbten, im Senat zu bleiben [2]). „Aber der gesamte Senat erklärte das Gericht für bestochen“ [3]). Als die Sache an ihn gelangte, mußte er einen Beschluß fassen, da die Menge durch Quinctius gegen ihn, gegen seine Rechtspflege erbittert war [3]). Und was beschloß er? „Wenn es Leute gibt, von welchen das Gericht in einem peinlichen Prozesse bestochen ist“ [3]). Weder der Konsul L. Lukullus, noch die Konsuln des folgenden Jahres — 73 — fühlten sich dadurch veranlaßt, bei dem Volke auf ein Gesetz anzutragen [4]), da man nur für den Augenblick ein aufloderndes Feuer löschen wollte [4]), und jenes selbst verwarf, bei mehr Ruhe und durch die Tränen des unmündigen Sohnes von Junius erweicht, die Untersuchung [4]).

[369]

Einwurf des Klägers, Cicero habe früher über das *iudicium Junianum* anders geurteilt. 66

Fast vergaß Cicero, daß der Ankläger sich auf sein eigenes Zeugnis stützte, aus irgend einer Rede, welche er ihm zuschrieb, eine Stelle vorlas, worin er die Richter aufforderte, als Ehrenmänner zu stimmen, und andere erwähnte, über die man sich mißbilligend geäußert habe, namentlich Junius und die übrigen Richter des Oppianicus [5]). Er bemerkte aber bei den jetzigen Verhandlungen von Anfang an, jenes Gericht habe Unwillen erregt, und früher, als er von dem schlechten Rufe der senatorischen sprach, konnte er einen Fall nicht übergehen, von welchem man damals am liebsten hörte [6]). Untersucht hatte er ihn nicht, auch legte er kein Zeugnis ab, er war Ankläger [7]). Dem Zwecke seiner Rede gemäß hob er alles hervor, wodurch die Rechtspflege des Senats Anstoß gegeben hatte [7]). Kein größerer Irrtum, als wenn man für seine Überzeugung hielt, was er vor Gericht sagte [7]). Ein Sachwalter soll der Partei, welcher er dient, zum Siege verhelfen, nicht seine eigene Meinung vortragen [7]). M. Antonius verfaßte seine Reden nicht schriftlich, damit er leugnen konnte, wenn man ihn des Widerspruchs beschuldigte [8]).

In Staatsreden mußte man sich vielleicht schon mehr gleich bleiben [9]). Deshalb fühlte wahrscheinlich L. Crassus sich verletzt, als M. Brutus [10]) ihn überführte, daß er in einer Rede den Senat

---

[1]) § 133. — [2]) § 135. — [3]) § 136. — [4]) § 137. — [5]) § 138. Die Worte daselbst § 139 *cum enim accusarem* beweisen, daß A⟨cc⟩ius sich nicht auf Caecin. 29, sondern auf Verr. I 157 bezog. ⟨Vgl. oben S. 341 Anm. 6.⟩ — [6]) § 138 a. E. — [7]) § 139. — [8]) § 140. — [9]) § 141 a. E. — [10]) IV² 10 Nr. 21.

herabgesetzt und in einer anderen ihm Lob gespendet habe[1]). [370] Cicero zürnte nicht. Jene Äußerung, welche man ihm vorhielt, stimmte zu den Zeitumständen und zur Sache; sie hinderte ihn nicht, Cluentius mit Ehren und unbefangen zu verteidigen[2]). Und wer mochte ihn tadeln, wenn er gestand, er habe damals die Ansicht des Volkes geteilt und erst später eingesehen, daß sein Klient die Verurteilung des Oppianicus nicht mit Geld bewirkte?[2])

Nur Beamte und Senatoren unterliegen der Klage wegen Richterbestechung

So weit von diesem Klagepunkte. A⟨cc⟩ius hatte erwartet, die Gegner würden unter dem Schutze eines Gesetzes sich der Untersuchung entziehen[3]). Als man Cicero den Antrag machte, für Cluentius, den Ritter, zu sprechen, erklärte er, die Worte des Gesetzes: wer sich mit anderen verbunden habe, damit jemand in einem peinlichen Gericht verurteilt werde[4]), gingen nur die Senatoren, nur solche an, welche ein Amt verwaltet hätten[5]). Jener bat ihn aber, es nicht zu benutzen[6]); sein Ruf sei ihm ebenso wert als das Bürgerrecht[7]), und er fügte sich, da er ihn rechtfertigen konnte und dies ehrenvoller, obgleich beschwerlicher war als die Vorlesung eines Gesetzes[8]). Daß es den Senator und nicht den Ritter bedrohte, hielt A⟨cc⟩ius für eine Ungebühr[9]); es war aber eine noch größere, wenn man den Gesetzen nicht gehorchte[10]).

Die Senatoren hatten dagegen auch bedeutende Vorzüge vor den anderen Ständen[11]), und übrigens war C. Gracchus der Urheber jenes Gesetzes: niemand solle vor Gericht durch Arglist in Nachteil geraten[12]). Er beantragte es für, nicht gegen die Plebejer[13]), und Sulla wagte nicht, es aufzuheben[14]), obgleich er dem Volke keineswegs zugetan war und die Ritter haßte[13]). Jetzt wollte man es auf diese ausdehnen[15]); die Richter mochten vorsichtig sein[16]). Nicht alle Senatoren hatten die Absicht, sondern nur die wenigen, welche voll Verlangen, allein zu gelten und zu verhindern, daß der Ritterstand durch seine gerichtlichen Entscheidungen noch mehr Ansehen gewann, ihn milde und für sich unschädlich zu machen hofften, wenn er demselben Gesetze unterworfen wurde[15]). Schon die Ritter der früheren Zeit sträubten sich dagegen[17]), und mit Recht, da kein Glanz, keine Auszeichnung sie entschädigte wie

---

[1]) § 140. — [2]) § 142. — [3]) § 143: ⟨*praesidio legis.*⟩ — [4]) § 148: ⟨QVI EORVM COIIT, COIERIT, CONVENIT, CONVENERIT, QVO QVIS IVDICIO PVBLICO CONDEMNARETVR. Darnach war das Verbrechen auf den Mißbrauch des *iudicium publicum* beschränkt (Mommsen Strafrecht S. 633, 2).⟩ — [5]) § 144. 148. ⟨156: *qua lege senatores et ii, qui magistratum habuerunt, soli tenentur.*⟩ Dig. XLVIII 8, 4. — [6]) § 144. ⟨149: *defendi causam suam lege noluit.*⟩ 155. 156. 158. — [7]) § 144 a. E. — [8]) § 145. Quintil. IV 5, 20 u. VI 5, 9. — [9]) § 145 u. 150. — [10]) § 146. — [11]) § 150. — [12]) § 151: ⟨NE QVIS IVDICIO CIRCVMVENIRETVR.⟩ — [13]) § 151. — [14]) § 151; vgl. § 154: *ne ea lege accusarentur, qua nunc ⟨Hab⟩itus accusatur, quae tum erat Sempronia, nunc est Cornelia.* ⟨Mommsen St.R. III 902, 2.⟩ — [15]) § 152. — [16]) Die Ritter im Gericht, auf welche diese Worte Eindruck machen sollten. — [17]) § 153. 154: ⟨*ne nova lege adligarentur, laborabant.*⟩

die Senatoren[1]). Fand es Beifall, daß Cluentius sich nicht [371] weigerte, so konnte man sobald als möglich die Schranken jener Verordnung niederreißen, damit sie alle Stände umfaßte[2]). Bis dahin trug sich Cicero jedem zum Verteidiger an, den man nach einem ihm fremden Gesetze belangte[3]).

Es war nur noch weniges übrig, die Widerlegung der falschen Beschuldigungen, unter welchen die Gegner ihre feindlichen Gesinnungen verbargen[4]). Sie sprachen von Gewalttätigkeiten und Betrug, wodurch Cluentius oder seine Sklaven sich strafbar gemacht hätten. Cicero bewies, daß man ihn verleumdete[5]).

Der zweite Teil der Rede: *de criminibus veneni.* 66

Dieser verweilte im ersten Teile der Rede sehr lange bei dem Prozeß des Oppianicus, dessen Richter angeblich nicht von Cluentius bestochen wurden[6]). In gleicher Absicht von der Sache abzulenken und den Schein zu gewinnen, als ob er seine Aufgabe ausführlich und befriedigend löse, rühmte er mit vielen Worten und nicht ohne ebenso viele fremdartige Zusätze den Entschluß des Klienten, ungeachtet des Sempronischen und Cornelischen Gesetzes sich vor Gericht zu stellen[7]).

Nun erst trug er vor, „was den Eid der Richter anging, was ihrem Urteil unterlag, worüber zu entscheiden das Gesetz sie verpflichtete, vermöge dessen sie sich eingefunden hatten"[8]). Er sprach von der Anklage wegen Vergiftung[9]). „Jeder sollte einsehen, wie kurz er sich hätte fassen können und wie viel nicht zur Sache Gehörendes er vorgebracht hatte, um dem Wunsche des Cluentius zu genügen"[8]).

Durch diesen, behauptete man, sei C. Vibius, welchen er beerbte, mit Gift aus dem Wege geräumt worden; das Gegenteil konnte der Senator, in dessen Hause der Mann starb, und der Erbe Numerius Cluentius bezeugen[10]). „Dem Sohne seines Stief- [372] vaters, Oppianicus, ließ er an dessen Vermählungsfest Gift bereiten. Ein Freund, Balbutius, nahm den Trank und starb"[11]). Was konnte er dadurch erreichen wollen? Daß jener ihn nicht anklagte? Solange die Mutter lebte, fehlte es nicht an Anklägern!

---

[1]) § 154: ⟨*locus, auctoritas, domi splendor, apud exteras nationes nomen et gratia, toga praetexta, sella curulis, insignia, fasces, exercitus, imperia, provinciae.*⟩ [2]) § 155. — [3]) § 158. — [4]) § 160. — [5]) § 161—163. — [6]) Bis § 142. — [7]) § 143—160: *ut existimetis, necessario me de his rebus, de quibus iam dixerim, pluribus egisse verbis, attendite reliqua.* Quintil. IV 1, 75: *in ipsis etiam probationibus multa funguntur prooemii vice, ut facit Cicero pro Cluentio.* Rufinian. de fig. 13 ⟨= Rhet. Lat. min. p. 42 Halm⟩: Ἀποπλάνησις *est* ⟨*iudicis a re contraria nobis avocatio,*⟩ . . . . *dum dicimus, sensim ad aliud transimus, et ab eo, quod contra nos est, avocatur et suspenditur iudex vel coniuncta rerum multitudine implicatur, ut non de uno, sed de pluribus putet sibi sententiam esse dicendam, ut pro Cluentio fecit Cicero.* — [8]) § 164. — [9]) § 164: ⟨*de criminibus veneni.*⟩ — [10]) § 165. Also doch ein Cluentius. Beide konnten ebensowohl mit dem Mörder einverstanden sein und teilen. Es ist seltsam, daß man von Ciceros Schützling allgemein Schlechtes und nur Schlechtes erzählte. Wäre jener sein Ankläger gewesen, so würde er ohne Zweifel mit Oppianicus die Rolle vertauscht haben. — [11]) § 166.

Und wie schlecht wären Zeit und Ort gewählt![1]) Auch starb Balbutius nicht, als er den Becher geleert hatte, sondern einige Tage später an den Folgen einer Überladung. So lautete die Aussage seines eigenen Vaters[2]).

Oppianicus starb im J. 72[4]) eines natürlichen Todes

„Oppianicus dem älteren gab M. Asellius auf Anstiften des Beklagten vergiftetes Brot"[3]). Dieser war sein Feind, aber eben deshalb mußte er dem Verbannten, der ihm nicht mehr zu schaden vermochte[5]), ein langes Leben wünschen[6]). Bei einigem Mute hätte der Unglückliche sein Dasein selbst geendigt[6]). Der Tod brachte ihm kein Übel, wenn man nicht etwa ungereimten Fabeln glaubte und annahm, er büße für sein Verbrechen in der Unterwelt[6]).

Daß Asellius, sein Freund und als solcher Cluentius nicht gewogen, zum Werkzeuge ersehen wurde, ist nicht wahrscheinlich; man hatte ihn auch in so langer Zeit nicht zur Rechenschaft gezogen[7]). Brot ferner wählt man nicht zur Vergiftung, sondern einen Trank[8]); und ein plötzlicher Tod kann an sich keinen Verdacht erregen[9]). Im Exil erkrankte Oppianicus im Falernischen auf dem Gute des ⟨L. Quinctius⟩[10]). Seine Gattin Sassia, welche bei ihm war, buhlte mit einem rüstigen Landmanne[11]). Man erzählte, daß er durch einen Sklaven, Nicostratus, Kenntnis davon erhielt und nach seiner Herstellung aufbrach, um eine Wohnung vor Rom zu beziehen, auf dem Wege aber mit dem Pferde stürzte und wenige Tage nach seiner Ankunft vor der Stadt infolge dieses Unfalls verschied[11]).

Sogleich beschloß Sassia, ihren Sohn zu belangen. Sie kaufte von dem Arzte des Verstorbenen einen Sklaven, Strato, und ließ ihn nebst Nicostratus und einem dritten peinlich befragen; alle beharrten dabei, daß sie nichts wüßten[12]). Betrübt ging sie nach Larinum und gab demselben Strato zur Ausübung der Arzeneikunst eine Bude[13]).

Drei Jahre später[14]) — unter dem Konsulat des Hortensius im J. 69[15]) — drang sie dem jüngeren Oppianicus ihre Tochter auf, welche sie mit ihrem Schwiegersohne erzeugt hatte, damit er, [373] sowohl dadurch als durch die Hoffnung einer Erbschaft gefesselt, sich zur Anklage herbeiließ[16]). Strato tötete um diese Zeit zwei seiner Mitsklaven, warf sie in einen Fischteich und öffnete eine Kiste[17]),

---

[1]) § 167. — [2]) § 168. — [3]) § 169. — [4]) ⟨S. unten Anm. 14 u. 15.⟩ — [5]) § 170. — [6]) § 171. — [7]) § 172. — [8]) § 173. — [9]) § 174. — [10]) ⟨So in den besten Handschriften; in den übrigen: *C. Quinctilius.* Drumann: „Quintilius".⟩ — [11]) § 175. — [12]) § 176 u. 177. — [13]) § 177. — [14]) § 178: ⟨*unum, alterum, tertium annum Sassia quiescebat.*⟩ 181: ⟨*triennio post mortem Oppianici.* 182: *post triennium.* 191: *triennio post.*⟩ — [15]) § 179. — [16]) § 179. 190: ⟨*Oppianicum . . . . . donis, muneribus, collocatione filiae, spe hereditatis obstrinxit.*⟩ — [17]) § 179: ⟨*armarium*, also einen Schrank. Der Boden dieses Schrankes wurde zum Zweck der Beraubung ausgesägt. Die dabei benutzte eigenartige Säge *(adunca ex omni parte dentata et tortuosa serrula)* leitete auf die Spur des Einbrechers.⟩

worin sich Geld und Gold befand[1]. Nur ein Sklavenknabe war im Geheimnis[1]. Die Vermißten waren angeblich die Täter. Man kam aber durch einen Zufall der Wahrheit auf die Spur[2]. Der Knabe machte Anzeige, und Strato wurde in Ketten gelegt[3] und mit Nicostratus nochmals gefoltert[4]. Während man jenen über den Diebstahl befragte, soll er von der Vergiftung gesprochen haben[5], von welcher nach der früheren Untersuchung, nach der Auszeichnung, deren sich der Sklave drei Jahre von seiten der Sassia erfreut hatte, nicht mehr die Rede sein konnte[6]. Die Verruchte schrieb eine falsche Urkunde; man konnte niemanden nennen, der diese besiegelte, und keine Zeugen[7]. Strato wurde in Larinum gekreuzigt, nachdem ihm die Zunge ausgerissen war[8].

So handelte die Frau, das Ungeheuer[9]. Um gegen Cluentius, ihren Sohn, einen Ankläger zu gewinnen, verheiratete sie dessen Schwester mit dem jüngeren Oppianicus[10]; sie folterte die Sklaven, um den Ankläger mit Beweisen auszurüsten, und in derselben Absicht fälschte sie die Urkunde[11]. Dann schickte sie Oppianicus nach Rom[12], und auf die Nachricht, daß der Prozeß nahe bevorstehe, eilte auch sie mit großem Gefolge und vielem Gelde von Larinum herbei[12]. Sie versprach, zahlte und flehte unter nächtlichen Opfern zu den Göttern[13].

Entlastungszeugen für Cluentius. 66

So bat ihr Sohn die Richter um Schutz gegen die Mutter[14]. Fast alle Larinaten waren gegenwärtig, sich für ihn zu verwenden[14]. Seine Tugenden hatten ihm ihre Liebe erworben[15]. Die Dekurionen des Munizipiums[16] überschickten eine öffentliche Belobigung[15]; aus den Ortschaften der Umgegend erschienen zu gleichem Zweck die angesehensten Männer[16]. [374] Man durfte der entarteten, blutdürstigen Mutter die Freude nicht gönnen, sich ihres Sohnes zu berauben[17]. Besser, das Gift des Fabricius hätte seine Leiden geendigt, als daß er jetzt unterlag[18].

Über den Erfolg der Rede wird nichts berichtet[19].

---

[1] § 179. — [2] ⟨S. oben S. 396 Anm. 17.⟩ — [3] § 180. — [4] § 182. — [5] § 183. — [6] § 184. — [7] § 185. — [8] § 187. — [9] § 188: ⟨*portentum. monstrum.*⟩ Quintil. XI 1, 62: *duo tamen divine Cicero servavit; primum, ne oblivisceretur reverentiae, quae parentibus debetur,* d. h. er sagte etwas der Art, nannte aber dann die Mutter in Gegenwart ihres leiblichen Sohnes *portentum, monstrum* usw. (§ 188). Ein Sohn, welchem der Anwalt dies bot und bieten durfte, war wohl auch der Vergiftung des Stiefvaters fähig. Cic. orat. 107 wiederholt die Worte aus Cluent. 199 *uxor generi* und fügt § 108 hinzu: *quaedam etiam paulo hilariora ut pro ⟨Hab⟩ito.* — [10] § 190. — [11] § 191. — [12] § 192. — [13] § 194. — [14] § 195. — [15] § 196. — [16] § 197. — [17] § 200. — [18] § 201. ⟨Die erhaltene Rede scheint für die Buchausgabe gekürzt zu sein (Plin. ep. I 20, 8).⟩ — [19] ⟨Wenigstens nicht unmittelbar. Wenn aber nach dem Zeugnis des Quintil. II 17, 21 Cicero sich rühmte, im Prozeß des Cluentius die Richter hinters Licht geführt zu haben *(se tenebras offudisse iudicibus in causa Cluentii gloriatus est)*, so wird man daraus schließen dürfen, erstens daß er den Prozeß gewann, und zweitens, daß er von der Schuld seines Klienten wenigstens in der Frage der Richterbestechung überzeugt war. Nach Ciceros Ansicht hatte der Anwalt vor

Cluentius freigesprochen. 66

pro C. Fundanio. 66

In Rom selbst verschaffte sich Cicero durch die Verteidigung des Fundanius einen einflußreichen Gönner für die Zeit seiner Bewerbung um das Konsulat. Sein Bruder sagt in der Schrift, welche sich auf das wichtige Unternehmen bezieht, in diesen zwei Jahren habe er sich Fundanius, Gallius, Cornelius und ⟨Orcivius⟩ verpflichtet[1]). Für Cornelius sprach er 65[2]), folglich für Fundanius notwendig 66[3]). Aus den dürftigen Bruchstücken der Rede[4]) ergibt sich nichts über ihren Gegenstand; man sieht nur, daß er über einen griechischen Zeugen spottete, weil er den Namen des Beklagten nicht richtig aussprechen konnte[5]). Die Gegner hatten wahrscheinlich Zeugen aus Asien vorgeladen, wo Fundanius, dessen Geschichte wir nicht kennen, vielleicht früher als Quästor stand und sich des Wuchers und anderer Vergehen schuldig machte, weshalb er angeklagt wurde. Als der Bruder Ciceros kurz vor dessen Exil die Provinz verwaltete, begünstigte er bei Geldforderungen einen Freund, C. Fundanius[6]). Auch einige Handschriften[7]) seines Werkes über die Bewerbung haben *Gaius* statt *Marcus*[8]). Es liegt daher nahe, den Klienten und den Gläubiger für eine Person zu halten[9]).

pro Q. Gallio. 66

Cicero war in dieser Zeit auch der Patron des Q. Gallius, und zwar, ehe er als Kandidat des Konsulats einige seiner Mitbewerber angriff[10]), obgleich Asconius das Gegenteil stagt[11]). Während seiner Ädilität[12]) hatte Gallius wegen Mangels an wilden

---

Gericht nicht eigene Meinungen vorzutragen, sondern lediglich, was dazu dienen konnte, der von ihm vertretenen Partei zum Siege zu verhelfen (§ 139: *adhibemur, ut ea dicamus, non quae nostra auctoritate constituantur, sed quae ex re ipsa causaque ducantur).*⟩

[1]) Q. Cic. de pet. cons. 19: ⟨*hoc biennio quattuor sodalitates hominum ad ambitionem gratiosissimorum tibi obligasti, C. Fundani, Q. Galli, C.* Corneli, C. *Orcivi.* Da das *commentariolum petitionis* im Januar 64 erschien (Bücheler, Q. Cic. rel., Lpz. 1869, Einl. S. 3), so umfaßt der Ausdruck *hoc biennio* die Jahre 66 und 65. Auf diese beiden Jahre verteilen sich also die Verteidigungsreden für Fundanius, Gallius, Cornelius und Orcivius.⟩ — [2]) ⟨II² 528. In dasselbe Jahr gehört die Verteidigung des C. Orcivius, der mit dem Prätor des J. 66 C. Orchivius (Cluent. 94 u. 147) eine Person sein dürfte.⟩ — [3]) ⟨Dem scheint das von Boëtius angeführte Bruchstück der Rede, fr. 6 Müller, zu widersprechen: *descripsistine eius necessarium, nostrum competitorem, istum ipsum, cuius nunc studio et gratia tota accusatio ista munita est?* Münzer bei Pauly-Wissowa-Kroll RE VII 292 läßt es unentschieden, ob Fundanius „66 oder im folgenden Jahre" verteidigt wurde; Von der Mühll ebd. S. 672 entscheidet sich für das J. 65.⟩ — [4]) Cic. ed. C. F. W. Müller IV 3, 235f. — [5]) Quintil. I 4, 14. — [6]) ad Q. fr. I 2, 10. — [7]) ⟨Und zwar die besseren.⟩ — [8]) Q. Cic. de pet. cons. 19. — [9]) ⟨Bücheler, Q. Cic. rel., Lpz. 1869, S. 38. Münzer bei Pauly-Wissowa-Kroll RE VII 292.⟩ — [10]) Q. Cic. de pet. cons. 19. S. über diese Schrift unten „Q. Cicero". — [11]) Zu or. in toga cand. p. ⟨78 K.-S.: *Q. Gallium, quem postea* — die Rede ist 64 gehalten (p. 73 K.-S.) — *reum ambitus defendit, significare videtur.*⟩ Dieser Asconius ist nach Madvig der echte, und so setzt Orelli die Rede im Onom. unter Gallius und in den Fragmenten p. ⟨945⟩ in das J. 64. — [12]) ⟨Das Jahr der Ädilität ergibt sich aus Asconius. Da Q. Gallius 65 Prätor war (Ascon. p. 54 K.-S.), so war er 66 *praeturae candidatus* und Ädil 67, denn er hatte die Ädilität *ante*

Q. Gallius aed. pl. 67 pr. 65

Tieren keine Spiele gegeben[1]); er entschädigte das Volk im J. 66, als er sich um die Prätur bewarb[2]), durch Fechterspiele, zu Ehren des Vaters, wie er sagte[1]), in der Tat, um sich der Stimmen zu versichern. Deshalb beschuldigte ihn der Ankläger M. Calidius, [375] ein junger Mann[3]), dessen Vater früher von ihm ⟨!⟩ angeklagt worden war[4]), daß er sich bei der Bewerbung eines gesetzwidrigen Mittels bedient habe[5]), und zugleich, um zu zeigen, wie sehr man jedes Verbrechen von ihm erwarten dürfe, daß auf sein Anstiften ihm Gift bereitet sei[6]). Cicero verteidigte ihn, weil er durch seinen großen Anhang bei den Wahlen wirken konnte[7]).

pro C. Manilio. Anf. 65.

Jener machte nach dem Bericht der griechischen Geschichtschreiber jetzt schon eine Erfahrung, welche ihm später wiederholt das Sachwaltergeschäft verleidete: ein Klient wurde ihm aufgedrungen. Am 10. Dezember endigte das Tribunat des C. Manilius[8]). Er hatte durch seine Anträge für die Freigelassenen und für Pompeius die Optimaten erbittert und sich der Menge empfohlen[8]). Als Privatmann wurde er angeklagt.

Dio erzählt, ohne sein Verbrechen zu nennen, er habe Aufschub verlangt, welchen Cicero unter dem Vorwande, daß das Jahr sich dem Ende nähere, nur bis zum folgenden Tage bewilligte; deshalb sei er von den neuen Tribunen in die Volksversammlung geführt worden, wo er den Senat schmähte und dem Beklagten seinen Beistand versprach[9]). Wollte der Grieche den großen Römer wieder in einer gehässigen Gestalt zeigen, wie man sagt, so zerbrach ihm die Form unter den Händen.

Nicht viel besser steht es mit Plutarch, auf welchen man verweist[10]): „nur noch zwei oder drei Tage seiner Prätur waren

---

annum bekleidet (Ascon. p. 79 K.-S.), als er sich um die Prätur bewarb (Ascon. p. 78 K.-S.). Aus dem einjährigen Zwischenraum zwischen Ädilität (67) und Prätur (65) ergibt sich ferner, daß Gallius plebejischer Ädil war; denn zwischen der kurulischen Ädilität und der Prätur mußte ein amtfreier Zwischenraum von zwei Jahren liegen (Mommsen St.R. I³ 528), für die aufeinander folgende Bekleidung der plebejischen Ädilität und der Prätur genügte das Dazwischenliegen eines einzigen amtfreien Jahres (Mommsen St.R. I³ 533.).⟩

[1]) Ascon. p. 79 K.-S. — [2]) Prätor 65 (Ascon. p. 54 K.-S.). — [3]) Cic. Brut. 278: ⟨*M. Calidi, ... ubi ardor animi, qui etiam ex infantium ingeniis elicere voces et querelas solet?* Im J. 57 war Calidius Prätor (Cic. post red. in sen. 22) und galt als *orator clarus* (Hieron. Euseb. chron. II 137 Schöne); er hatte also im J. 66 das 30. Lebensjahr bereits überschritten (Mommsen St.R. I³ 569: *aetas praetoria* seit Sulla = 40. Lebensjahr).⟩ — [4]) ⟨Nicht von Q. Gallius, dem Schützling Ciceros, war *Q. Calidius, M. Calidii oratoris pater, ex praetura Hispaniensi* angeklagt worden, sondern von Lollius; die Nachricht des Ps.-⟩Ascon. p. 145 Or. zu Cic. Verr. act. I 38 ⟨wird durch Cic. Verr. III 63 widerlegt.⟩ — [5]) or. in toga cand. fr. 12 Müller. Ascon. p. 78 K.-S.: ⟨*reum ambitus.*⟩ — [6]) Brut. 277. Val. Max. VIII 10, 3. Quintil. VIII 3, 66. XI 3, 155 und 165. Aquila de fig. 2 ⟨= Rhet. Lat. min. p. 23 Halm.⟩ Calidius focht im Bürgerkriege für Caesar und starb in Placentia (Hieron. Euseb. chron. II 137 Schöne). — [7]) Q. Cic. de pet. cons. 19. Die Bruchstücke seiner Rede s. bei Cic. ed. C. F. W. Müller IV 3, 236f. — [8]) IV² 429. — [9]) Dio XXXVI 44, 1—2. — [10]) Cic. 9, 3.

übrig, als jemand Manilius, der wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder belangt wurde, zu Cicero führte". Über dieses Vergehen richtete sein Kollege Orchivius[1]). Man hilft nach und spricht von Erpressungen; dann konnte Cicero richten. Wäre hier nur überhaupt etwas Gesundes! „Der Prätor gab nur eine Frist von [376] einem Tage, nur bis zum folgenden, während andere wenigstens zehn zugestanden[2]). Das Volk war unwillig"[3]). Aber warum? Es wußte doch, daß er nicht mehr tun konnte, da schon am dritten Tage, am 1. Januar, die Magistrate wechselten. Es hörte von ihm, als die Tribunen ihn zwangen, sich zu rechtfertigen, eben dies, daß er die Entscheidung nicht einem Prätor des folgenden Jahres überlasse, zeuge von seinem Wunsche, dem Beklagten zu helfen[4]). Der Erzählung gemäß erwartet man, die Parteien werden am folgenden Tage vor ihm erscheinen. Nicht so! Das Volk überhäufte ihn mit Lobeserhebungen und ersuchte ihn um die Verteidigung des Manilius, welche er aus Rücksicht auf Pompeius gern übernahm. Er hielt von neuem eine Rede, worin er die Optimaten und die Neider des Helden nicht schonte[5]). Nach Dio erfolgte der Angriff auf den Senat gleich anfangs in der Volksversammlung, auch fügte er hinzu, der Prozeß habe geruht, weil die Umtriebe der erwählten Konsuln Autronius und Sulla Rom beschäftigten[6]).

Man weiß durch andere, daß Cicero bereit war, dem Schützling des Pompeius zu dienen, und auch für ihn auftrat[7]), aber nicht vor seinem eigenen Richterstuhle und nicht mehr in diesem Jahre. Befriedigendes erfährt man nicht. Asconius sagt, man habe Manilius belangt, weil er durch eine bewaffnete Rotte das Gericht unterbrach[8]).

---

[1]) Cluent. 147: ⟨*quaestio . . . . C. Orchivi peculatus.*⟩ — [2]) Plut. 9, 3; vgl. Ascon. arg. Cornel. p. 52 K.-S.: *cum Cassius praetor decimo die, ut mos est, adesse iussisset.* — [3]) Plut. 9, 3. — [4]) Plut. 9, 4. — [5]) Plut. 9, 5. — [6]) Dio XXXVI 44, 2f. — [7]) Q. Cic. de pet. cons. 51: ⟨*in Manili causa recipienda.*⟩ Non. Marc. CONFITERI p. 434 M: ⟨*Cicero pro Manilio.* Cic. Cornel. fr. 10 Müller = Ascon. p. 57 K.-S.⟩ — [8]) ⟨Drumann: „im J. 66 das Gericht des C. Cornelius". Asconius spricht zunächst von dem Prozeß des Cornelius im J. 66, bei dem die Gerichtsverhandlung *a notis operarum ducibus* gestört wurde (p. 52 K.-S.); sodann von dem Prozeß des Manilius im J. 65, der mit der Verurteilung des Beklagten endete (p. 53 K.-S.). Auch dieser Prozeß wurde — auf Veranlassung des Manilius selbst — *per operarum duces* gestört. Ein Zusammenhang zwischen den beiden Prozessen besteht aber nur insofern, als die Störung der Gerichtsverhandlung in dem Falle des Cornelius Schule machte und die Verurteilung des Manilius zur Wiederaufnahme der Klage gegen Cornelius ermutigte. Die *operarum duces* scheinen in beiden Fällen L. Catilina und Cn. Piso gewesen zu sein (Ascon. p. 58 K.-S.). Hiernach ist II[2] 528 zu berichtigen. Die Nachrichten der Schol. Bob. zu Cic. Mil. 22 p. 73 Hildebrandt beziehen sich nicht, wie Drumann glaubte, auf einen anderen Prozeß, sondern auf eben diesen Prozeß des C. Manilius tr. pl. 66: *cum C. Manilius post annum tribunatus sui, quem turbulentissime gesserat, causam de maiestate dicturus esset accusante Cn. Minucio, id egit, ut per multitudinem conspiratam obsideret eundem Cn. Minucium accusatorem suum. Cui obsesso auxilium tulit aggregata bonorum multitudine L. Domitius.* Demnach war Cn. Minucius der An-

Er wurde verurteilt[1]).

Ungeachtet seiner vielen Geschäfte besuchte Cicero die Schule des Rhetors und Grammatikers M. Antonius Gnipho aus Gallien[2]), welcher Caesar in dessen Jugend unterrichtete[3]). Er wollte ohne Zweifel nicht sich üben oder den jüngeren Römern ein Beispiel geben, sondern einmal wieder Vorträge über die Regeln der Redekunst hören[4]).

Cicero hört Antonius Gnipho 66

§ 25. [377]

Ein Ereignis in der zweiten Hälfte des Jahres, welches in seiner weiteren Entwickelung die größte Wichtigkeit für ihn erhielt, schien anfangs ihn wenig zu berühren. Er bezeichnet es selbst mit dem Namen der ersten — Catilinarischen — Verschwörung[5]).

Die sog. erste Catilinarische Verschwörung. 66

---

kläger des Manilius und Schädigung des Ansehens der römischen Gemeinde der Gegenstand dieser Klage.

Aber schon vorher — Ende Dezember 66 — stand Manilius wegen Erpressungen vor Gericht (Ascon. p. 55 K.-S.: *postulatur apud me praetorem primum de pecuniis repetundis*). Es sind also zwei Prozesse zu unterscheiden, die gegen Manilius wegen seiner Amtsführung anhängig gemacht wurden: *de repetundis* vor dem Richterstuhl Ciceros im Dezember 66 (Ascon. p. 55 K.-S. Dio XXXVI 44, 1—2. Plut. 9, 3—5) und *de maiestate* (Schol. Bob. a. a O.) im J. 65 (Ascon. p. 52: *L. Cotta L. Torquato coss.*) vor dem Prätor C. Attius Celsus (Ascon. p. 57 K.-S.). In dem Erpressungsprozeß war Cicero der Vorsitzende des Gerichtshofes, im Majestätsprozeß Vertreter des Beklagten (oben S. 400 Anm. 7). Der Erpressungsprozeß wurde niedergeschlagen (Dio XXXVI 44, 2); der Majestätsprozeß führte, *cum primum apparuisset Manilius, qui iudicium per operarum duces turbaverat, deinde, quod ex SC ambo consules . . . . . . praesidebant ei iudicio, non respondisset* (so Ascon. p. 53 K.-S. nach dem Text des neuesten Herausgebers Clark), zur Verurteilung des Beklagten.

C. Manilius *de repetundis* angeklagt. Dez. 66

L. Domitius Ahenobarbus cos. 54 (III² 18 Nr. 8) trat dem Tribunen zweimal entgegen: am 29. Dez. 67, *cum C. Manilius legem ferret, ut libertinis in omnibus tribubus suffragium esset* (Ascon. p. 40 u. 57 K.-S.), und im J. 65, als Manilius *per operarum duces* den Kläger Cn. Minucius im Majestätsprozeß einzuschüchtern versuchte (Ascon. p. 53 K.-S. Schol. Bob. a. a. O.).⟩

[1]) Ascon. p. 53 K.-S.: ⟨*cum . . . . . Manilius . . . . . non respondisset absensque esset damnatus, ... Cornelius perterritus Manili exitu.*⟩ p. 67 K.-S.: ⟨*ex Maniliana offensione.*⟩ — [2]) Suet. de gramm. 7: ⟨*scholam eius frequentasse aiunt M. Ciceronem, etiam cum praetura fungeretur.*⟩ Macrob. sat. III 12, 8: ⟨*post laborem fori.*⟩ — [3]) Suet. de gramm. 7. — [4]) Suet. de gramm. 7: *M. Antonius Gnipho . . . . . docuit et rhetoricam, ita ut quotidie praecepta eloquentiae traderet, declamaret vero non nisi nundinis.* — [5]) Sull. 11: *duae coniurationes abs te, Torquate, constituuntur; una, quae Lepido et Volcacio consulibus, patre tuo consule designato, facta esse dicitur* (im J. 66), *altera, quae me consule* (im J. 63). § 13: *mei consulatus autem tempus et crimen maximae coniurationis a me defenditur.* § 14: *de criminibus superioris coniurationis audistis, de hac coniuratione, quae me consule facta est, attendite.* § 67: ⟨*si*⟩ *furorem incredibilem biennio ante conceptum erupisse in meo consulatu scripsi.* Nicht genau! Schon 66 wurde beschlossen, was man 65 auszuführen versuchte. Mur. 81: *omnia, quae per hoc triennium agitata sunt, iam ab eo tempore, quo a L. Catilina et Cn. Pisone initum consilium senatus interficiendi scitis esse,* ⟨*in hos dies, in hos menses, in hoc tempus erumpunt.*⟩ Vgl. II² 438. ⟨John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII

Die Ursachen der sog. ersten Catilinarischen Verschwörung (66): Übersättigung mit Reichtum

Rom verschaffte sich die Schätze der Wissenschaft und Kunst und die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes auf dem kürzesten Wege: es eroberte. Mit den Ländern überkam es ihre Schriften, ihre Kunstwerke und Waren. Der Gewinn verteilte sich nicht unter Millionen, er bereicherte eine Stadt. Wie der menschliche Körper bei einer übergroßen Fülle von Säften sich selbst verzehrt, so drohte in Rom das Übermaß des Besitzes mit Krankheit und Tod. Dazu die Sicherheit von außen, die Muße, welche dem Genusse sich hinzugeben erlaubte, ohne durch ein Gegengewicht ihn zu beschränken und minder schädlich zu machen. Im Vergleich mit der früheren Zeit, wo es galt, das Dasein zu fristen und dann kämpfend die Welt zu durchstürmen, wurde das Leben ein langer, endloser Feiertag. Nur die Seeräuber, Mithridates, die Parther und die Gallier wurden gefürchtet; man vermied es, sich ernstlich mit ihnen zu messen, bis es nicht mehr möglich war auszuweichen oder einzelne aus Habsucht und Ehrgeiz unter den Flüchen des Volkes oder der Optimaten die Alpen und den Euphrat überschritten. In diesen Zeiten konnte man Rom gegen sich selbst bewaffnen.

[378] Der Staat war in sich zerfallen, lange zuvor, ehe Catilina und Caesar den Unfrieden nährten. Die Vorteile der Eroberungen und die Ehren wurden den Vornehmen zugewendet mit dem Erfolge, daß weit mehr als früher, wo man über Felder und Wiesen stritt, ein Mißverhältnis zwischen den Ständen sich ergab und der untere darauf dachte, die Scheidewand niederzureißen[1]).

Mißregierung der Nobilität

Die Nobilität herrschte mit den Fehlern und Ansprüchen, aber ohne die Tugenden der Patrizier. Sie mußte gestatten, daß das Tribunat seine Befugnisse wiedererhielt und Ritter und Volk mit dem Senat richteten; aber sie suchte die Plebejer von den Ehrenstellen auszuschließen, welche die Eitelkeit befriedigten, in den Senat und zu Ämtern in der Provinz verhalfen. Der Einfluß in der Kurie wurde eine Goldquelle, da man anderen, besonders den Gesandten der Bundesgenossen und Untertanen, nicht eben uneigennützig diente, und ganz besonders die Provinz. Nicht bloß Lukullus machte einen fürstlichen Aufwand[2]). Eine Auflehnung

S. 706—726, bestreitet mit guten Gründen die Berechtigung, die Verschwörung des J. 66 als ein Werk des Catilina zu bezeichnen. Die Veranstalter dieser Verschwörung — Crassus und Caesar — verfolgten nach Johns Ansicht den Plan, ein Gegengewicht gegen die drohende Militärdiktatur des Pompeius zu schaffen und die Regierungsgewalt sich selbst in die Hände zu spielen; Catilina übernahm damals nur eine Nebenrolle als gedungener Bandenführer.⟩

[1]) Sall. Jug. 41, 4: *quod in adversis rebus optaverant otium postquam adepti sunt, asperius acerbiusque fuit. Namque coepere nobilitas dignitatem, populus libertatem in libidinem vertere, sibi quisque ducere, trahere, rapere. Ita omnia in duas partes abstracta sunt, res publica, quae media fuerat, dilacerata.* — [2]) Sall. Cat. 5, 8: *incitabant corrupti civitatis mores, quos pessima ac diversa inter se mala, luxuria atque avaritia, vexabant.* 11—13. 20. 39, 1: *plebis opes*

gegen die Bevorrechteten war Neuerung und Hochverrat[1]). Nun fühlte aber der gebildete Plebejer seine Erniedrigung. Tiefer hinab, wo nur der Arm etwas vermochte, schlummerte das Verlangen nach Raub und Mord[2]).

Verkommene Adlige an der Spitze der Unzufriedenen

Unter allen Mißvergnügten waren die Herabgekommenen von vornehmer Geburt die gefährlichsten. Einige büßten für die Sünden der Väter und hatten kein Erbe als einen berühmten Namen, Verwöhnung und angesehene Verbindungen, welche sie auch ohne eigene Neigung zum Aufwande zwangen. Andere verschwendeten den väterlichen Nachlaß. Wucherer halfen, solange sie Sicherheit hatten, und ließen sie dann plötzlich sinken[3]). Am Rande des [379] Abgrundes wendeten sie sich gegen die Gesellschaft. Diese Bettler mit Ahnenbildern warben in der Masse. Von den Gläubigern gedrängt und vom Gesetze bedroht, da auch schon verbotene Heilmittel versucht waren, übereilten sie sich. Der Staat sollte bei dem ersten wilden Anlauf zusammenstürzen, und die Streiche fielen auf sie zurück.

Caesar befördert den Zusammenbruch der Senatsherrschaft

Indessen wurde doch der morsche Bau erschüttert und seine Schwäche offenbar, eine Genugtuung für Caesar, der nicht zerstören, seinen Thron nicht auf einer Brandstelle errichten wollte, aber durch jenen Erfolg sich gefördert sah und deshalb die Abenteurer der Jahre 66 und 63 aus der Ferne begünstigte[4]). Sie bildeten die Vorhut, den verlorenen Posten seines Heeres. Deshalb beirrte es ihn nicht, daß Cicero und sein Senat ein Triumphgeschrei erhoben. Er fuhr fort, einen Stein nach dem anderen zu lockern, und seine Gegner, „die Gutgesinnten“, welche über Catilina zu Gericht gesessen hatten, erleichterten es. Als er endlich zu offenem Angriff überging, war es mit den meisten dahin gediehen, daß sie ohne eine blutige Umwälzung weder im Hause noch im Staate bestehen konnten und wie Catilina Gut und Leben ihrer Mitbürger bedrohten[5]).

---

imminutae, paucorum potentia crevit. Ei magistratus, provincias aliaque omnia tenere. ⟨Cic. Verr.⟩ V 126: *patimur multos iam annos et silemus, cum videamus, ad paucos homines ⟨omnes⟩ omnium nationum pecunias perveni⟨ss⟩e.*

[1]) Sall. Cat. 38, 2: *contra eos summa ope nitebatur pleraque nobilitas senatus specie pro sua magnitudine.* § 3: *bonum publicum simulantes pro sua quisque potentia certabant.* — [2]) Sall. Cat. 37, 1: *omnino cuncta plebes novarum rerum studio Catilinae incepta probabat.* Als die Menge teils in seinen Banden Feinde statt Bundesgenossen zu erblicken glaubte, teils an dem Gelingen des Unternehmens zweifelte, änderte sie ihren Sinn (Sall. Cat. 48, 1). — [3]) Manlius bei Sall. Cat. 33, 1: *violentia atque crudelitate faeneratorum plerique patriae, sed omnes fama atque fortunis expertes sumus.* Vgl. 21, 1. Cic. Cat. II 18. de off. II 84. Dio XXXVII 30, 2. — [4]) ⟨Vgl. III² 157 u. 163—165. Die Stellung Caesars zu den beiden Verschwörungen war nicht die gleiche: im J. 63 stand er zweifellos der Umsturzbewegung fern, aber im J. 66 war er mit Crassus der eigentliche Veranstalter, wenngleich beide sich, soweit es möglich war, im Hintergrund hielten (John Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 706—726. Schwartz Herm. 1897 XXXII S. 568).⟩ — [5]) III² 369.

Die Religion als Stütze der Staatsordnung

Not, Leidenschaft und Mut sind furchtbare Elemente der Empörung; nur größere Gewalt oder ein sittlich religiöser Sinn geben ein Gegengewicht. Die Religion der Römer sollte das Räderwerk der Staatsmaschine im Gange erhalten. Solange ein priesterlicher Adel den Einfluß der Religion auf das bürgerliche Leben vermittelte, nährte er die Ehrfurcht vor den Göttern; als seine Geheimnisse enthüllt und auch Plebejer Priester waren, legte er die Maske ab, die äußere Scheu vor dem Heiligen verschwand. Mit einer halben Bildung kam überdies der Zweifel und mit der Entartung sogar der Wunsch, daß die Rechnung hier geschlossen werde. Es blieb nicht ohne Wirkung auf die Menge. Sie sah das Spiel mit den Auspizien in den Volksversammlungen, die Meineide in den Gerichten, die Mißhandlung unverletzlicher Tribunen und eine schnöde Verachtung der Gesetze und Verträge. [380] Religion und Pflichtgefühl waren nicht mehr die Mittel, sie zu zügeln [1]).

Einen besseren Glauben kannten aber weder sie noch die Großen. Es regte sich das Bedürfnis, besonders als Bürgerkriege und Proskriptionen namenlosen Jammer verbreiteten [2]). Der eine suchte Trost und Anhalt in unfruchtbaren, zum Teil mißverstandenen Philosophemen, oder er bekannte sich zur Schule des Epikur, um das Laster zu adeln [3]); der andere verfiel fremden Gebräuchen, er überließ sich im Taumel nächtlichen Orgien und nannte es Gottesdienst [4]). Ohne eine religiöse Grundlage schwebte der Staat jetzt in der Luft, und nicht weniger entbehrte das Privatleben einer sicheren Stütze, da es ebenfalls von der Religion gänzlich durchdrungen sein, in ihr wurzeln und gedeihen sollte.

Zerstörung des Familienlebens

Das sittliche Übel vererbte sich von einem Geschlecht auf das andere, und in jedem neuen wurde es ärger. Es gab Eltern, welche dem Zeitgeiste entgegenwirkten, und viele in der männlichen und weiblichen Jugend widerstanden ihm mit Glück. Die Ausnahmen kommen hier um so weniger in Betracht, da das Beispiel und der in der Gesellschaft herrschende Ton mächtiger waren als eine gute Leitung und Anlage. Bei dem öffentlichen und außerhäuslichen Leben der Römer sahen sich die Kinder im zarten Alter besonders auf die Mutter angewiesen. Wie schön und innig das Verhältnis werden konnte, zeigen die Fälle, wo man auch erwachsen jene als die erste Freundin betrachtete. Sie waren aber selten. Unter den vornehmen Frauen dieser Zeit, deren die Geschichte gedenkt, findet man wenige, die nicht den Verdacht erregten oder überführt wurden, daß sie die eheliche

---

[1]) Sall. Cat. 10, 4: *avaritia deos neglegere edocuit.* — [2]) IV² 40. — [3]) II² 63 a. E. — [4]) II² 54 u. III² 44: ⟨Abschaffung des ägyptischen Gottesdienstes im J. 58.⟩ IV² 194: ⟨Bacchanalienprozeß des J. 186.⟩ IV² 307: ⟨Bemühungen des Augustus um Erhaltung der Staatsreligion.⟩

Treue nicht zu ihren Pflichten zählten. Ihre Verirrungen brachten bei der Erziehung mehr Nachteil als die Ausschweifungen der Männer, obgleich diese oft sich zuerst anklagen mußten, weil sie ihre Frauen vernachlässigten und mit fremden buhlten oder durch unnatürliche Lust sich entehrten[1]).

[381] Die Kindererziehung in Händen von Sklaven und Freigelassenen

Bei den häufigen Ehescheidungen, welche sie von einer Seite der elterlichen Aufsicht und Fürsorge beraubten, blieben den Kindern die Ursachen nicht verborgen. Wenn man sie auch nicht von Vater oder Mutter trennte, so bildeten doch bald Sklaven und Freigelassene als Diener und Lehrer und in der Regel mit nicht reineren Sitten und nicht besseren Grundsätzen, als man an den Herren bemerkte, ihre gewöhnliche Umgebung. In begüterten Familien übernahmen dann Griechen den Unterricht, oder man schickte die reifere Jugend in ihre Schulen. Die meisten waren knechtisch gesinnte Schmeichler, gewinnsüchtig und verschlagen. So schildert Cicero die Griechen seines Jahrhunderts, und in Rom, in einer zwiefach abhängigen Lage, traten diese Eigenschaften stärker hervor[2]).

So bald als möglich führte man den jungen Römer auf den Markt, damit er neben oder nach den Rhetoren die Redner hörte und mit den Gesetzen sich befreundete. Man gab auch wohl am Schluß einer gerichtlichen Verhandlung ihm selbst eine Rolle, durch seine Tränen einen angeklagten Vater zu retten.

Verrohung der Jugend

Er war Zeuge, wie man Lügen in Wahrheit, Unrecht in Recht, Verbrechen in ruhmwürdige Taten verwandelte und umgekehrt, und er sollte eben diese Kunst sich aneignen. In seiner Gegenwart wurde ausgesprochen, was der Mann mit einigem Schamgefühl nicht ohne Erröten vernahm. Zuletzt sah er in der Kohorte das Verwerflichste in der Wirklichkeit, die freche Willkür des Statthalters und der Unterbeamten, die Plünderung des Staates und der Unterjochten, den Scheinkrieg, die Verheerung des Nachbarlandes unter nichtigem Vorwande, wodurch man die Kasse füllen und mit Hilfe falscher Berichte den Triumph erschleichen wollte, den Wucher, die Schändung der Frauen und Jungfrauen und den Zwang, welchem man nach allen diesen Greueln Ehrenerweisungen und Belobigung verdankte. Es befremdet nicht, daß in den Jünglingen dieser Zeit Leidenschaften und Begierden vor der Zeit erwachten, das Verlangen, zu genießen, ehe sie dazu reif waren, und zu besitzen, ehe sie erwarben[3]). Was auch Cicero und Sallust[4]) sagen mögen, Catilina benutzte mehr, als er verdarb.

---

[1]) Sall. Cat. 13, 3: *libido stupri non min⟨or⟩ incesserat: vir⟨i⟩ muliebria pati, mulieres pudicitiam in propatulo habere.* — [2]) S. unten die Charakteristik. — [3]) Sall. Cat. 13, 3: *dormire prius quam somni cupido esset, non famem aut sitim neque frigus neque lassitudinem opperiri, sed ea omnia luxu antecapere.* — [4]) Cat. 16, 1—3.

[382] Der Senat unfähig und unwürdig zur Regierung

Nach solcher Vorbereitung wurden die Römer selbst Beamte und Senatoren. Sie konnten nun ausüben, was sie gelernt hatten, und die Väter wurden von ihnen überboten. Eben wegen der Verworfenheit der meisten seiner Mitglieder war der Senat unfähig, eine sittliche Wiedergeburt der Nation herbeizuführen, eine Aufgabe, die er nicht einmal ahnte. Er hatte das Vertrauen des Volkes verloren, durch seine Unwürdigkeit wurde er schwach. In den früheren Jahrhunderten überwachte er mit seinem Ansehen das Ganze und hielt es zusammen. Begünstigte er den Fortschritt nicht, so verhütete er doch auch Übereilung. Er vermochte es, weil er geachtet wurde, und man achtete ihn, auch wenn in ihm die Interessen des Standes vorherrschten, weil der einzelne nicht persönlichen Vorteil suchte und persönliche Vorzüge des einzelnen die Gesamtheit verehrlich machten.

Jetzt war die Mehrzahl der Senatoren nur noch durch die Geburt ausgezeichnet. Sie hatten das unbeneidete Vorrecht, daß fast nur Männer aus ihrer Mitte als Beklagte erschienen, wenn es sich um die strafbarsten Vergehen und um die schimpflichsten Laster handelte. Wenige gelangten auf einem anderen Wege als durch Bestechung in die Kurie, denn man warb bei den Magistratswahlen nicht bloß mit Geld um die Stimmen. War dies erreicht, so frönte man einer schamlosen Selbstsucht und kannte keinen Gemeinsinn, als sofern man mit vereinigten Kräften das Emporkommen nicht Ebenbürtiger und beschränkende, auf Abstellung der Mißbräuche berechnete Gesetze und Einrichtungen zu verhindern strebte. Der Senat also, berufen, die oberste leitende Behörde zu sein und Parteiungen abzuwenden, untergrub Ordnung und Zucht und würdigte sich zur Partei herab.

Soldatenherrschaft

In den Händen der Erbärmlichkeit und im Dienste eines Standes reizt und ermutigt die Gewalt zur Auflehnung. Die Soldaten und die Tribunen bemächtigten sich des Ruders oder in der Tat andere, welche sie erkauften. Marius warf zuerst das Schwert in die politische Wagschale, weil er im Kriege groß war und im Frieden nichts. Seinem Beispiel folgte Sulla, welchen er angriff. Nach einem oder einigen Feldzügen nannten die Parteihäupter ihre Legionare Veteranen und gründeten darauf die Ansprüche derselben auf die öffentliche Erkenntlichkeit, und sie [383] nannten sich selbst so, die Prätorianer der Republik. Sie wurden in Kolonien versorgt, auch hinter dem Pfluge ein schlagfertiges Heer des vormaligen Führers. Unter der Soldatenherrschaft war der Senat nur noch sein eigener Schatten. Zwar verjüngte Sulla an der Spitze der Truppen scheinbar die Nobilität und erhob ihren Ausschuß, den Senat, zu einer kaum gehofften Höhe; aber Sulla starb, das Heer nicht. Pompeius besiegte die Kurie hinter dem Bollwerk der Cornelischen Gesetze. Sie mußte es geschehen lassen, daß er in Spanien, gegen die Seeräuber und gegen Mithri-

dates befehligte, weil man ihn und seine Veteranen fürchtete und bei seinem Feldherrnrufe auch das Volk. Um sicherer durchzudringen, erzwang er unter dem Schutze der Truppen die Herstellung des Tribunats[1]). Durch tribunizische Rogationen, die Gabinische und Manilische, wurde ihm, was er begehrte. Der Senat stand nun zwischen den Bewaffneten in den Lagern und Kolonien und einer gleich furchtbaren Macht in der Stadt, die seine Beschlüsse vereitelte, gegen seinen Willen und auch ohne ihn zu fragen, Gesetze gab[2]).

Überhandnahme des städtischen Pöbels

Seit Rom die Italiker in sein Bürgerrecht aufnahm, erschienen viele in den Volksversammlungen, ohne dazu befugt zu sein, weil man in dieser Hinsicht kaum mehr zu unterscheiden vermochte. Die Getreidespenden, die Gelegenheit, bei den Wahlen und in den übrigen Komitien ihre Stimmen zu verkaufen, und die Aussicht auf Straflosigkeit lockten Arme, Arbeitsscheue, Verbrecher, entlaufene Sklaven und anderes Gesindel nach der Hauptstadt[3]). Um so leichter verschafften sich die Tribunen und durch sie ihre Beschützer und Schützlinge unter den Großen günstige Beschlüsse[4]).

Der römische Staat reif für den Umsturz

So war demnach die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Umwälzung gegeben. Mochte der Staat ein elendes Dasein noch eine Zeit lang hinschleppen und Catilina unterdrücken: nur eine Frist wurde gewonnen und ohne eigenes Verdienst durch die Fehler des Feindes. Pompeius konnte in demselben Jahre, in welchem jener fiel, nach dem Mithridatischen Kriege die Republik vernichten. Die Furcht vor ihm und die Freude, als er die Waffen niederlegte, ließ voraussehen, daß bald ein anderer folgen und bei mehr sittlichem Mute glücklicher sein werde. Brennstoff [384] zeigte sich überall, man durfte nur den Funken hinzutragen und besonnener sein als Catilina, der bloß anzünden wollte, um zu rauben.

Sulla hatte eine übermütige Nobilität, ein beschimpftes und erbittertes Volk, veraltete, mit einem Scheinleben erneuerte Einrichtungen, unglückliche Söhne geächteter Gegner, verwöhnte Soldaten und viele besitzlose Italiker den Römern als Vermächtnis hinterlassen. Schon bei der Einziehung des Vermögens leidet auch der Unschuldige. Sulla genügte sie nicht, er fügte die Entehrung hinzu: die Nachkommen der Gestraften sollten keine Ämter verwalten[5]). Dies hieß zugleich ohne Ende strafen und dem Römer vorwerfen, daß er der Sohn seines Vaters war. Ein Land, worin eine solche Schmach im Interesse einer Partei den Zwingherrn überdauern konnte, verwirkte bei den Beteiligten die Rechte des Vaterlandes.

---

[1]) IV² 394 u. 400. — [2]) IV² 430. — [3]) Sall. Cat. 37, 5 u. 7. — [4]) Sall. Cat. 38, 1. — [5]) Sall. Cat. 37, 9: (*ius libertatis imminutum.*) II² 406.

Allgemeine Verarmung in Italien

Auch auf andere Art war in und nach dem ersten Bürgerkriege das Glück vieler Familien zerstört. Sie mußten zahlen und liefern, ihre Felder und Wohnungen wurden verwüstet, und zuletzt entriß man den Anhängern des Marius und Cinna, und diesen nicht allein, ihr Eigentum[1]), besonders in Etrurien, Samnium und Lukanien, um auf ihre Kosten an 120000 Soldaten zu belohnen[2]). Müßiggang und Verschwendung erzeugten in den Militärkolonien Armut und Unzufriedenheit. Die neuen Besitzer befanden sich bald mit den vorigen in gleicher Lage und erwarteten wie diese das Zeichen zur Plünderung[3]). Andere wünschten die Zeiten des Sulla zurück, weil sie gesehen hatten, daß die Sieger in Überfluß lebten und ein Machtwort Menschen auf den niedrigsten Stufen die Kurie öffnete.

Ausbeutung der Provinzen

Außerhalb Italiens herrschte eine dumpfe Gärung. Der Sklave fürchtete nur einen Gebieter; die Provinzialen wurden von einem Blutsauger dem anderen zugeschleudert. Beamte, Staatspächter, reisende Senatoren und Wucherer gaben sich selbst die Anweisung auf ihre Arbeit und ihr Geld. Der Senat duldete es. Die Beamten gehörten ihm an; seine Mitglieder waren ihre Vorgänger, [385] oder sie hofften ihre Nachfolger zu sein. Nur im Einverständnis konnten Beamte und Pächter in vollem Maße ihren Golddurst stillen. Daher die Lauheit in der Kurie bei Beschwerden über Willkür und Härte der Ritter, welche die öffentlichen Einkünfte pachteten, und die Milde der Ritter wie der Senatoren in den Gerichten, wenn man die Statthalter oder ihre Untergebenen nach der Rückkehr wegen Erpressungen belangte. Suchten die Provinzialen wenigstens Schutz gegen den Wucher, so fehlte es nicht an Strafgesetzen, wohl aber an der Vollziehung; denn es waren eben die Regierenden, die Optimaten und Reichen überhaupt, welche ihnen größtenteils unter fremdem Namen durch ihre Sendlinge liehen, was sie ihnen oder anderen Besiegten genommen hatten. Es blieb nichts übrig als Selbsthilfe. Wie erfreulich, wenn angesehene Männer in Rom dazu aufforderten![4])

So stand es um das Reich, gegen welches Catilina sich verschwor.

§ 26.

Die Sergier

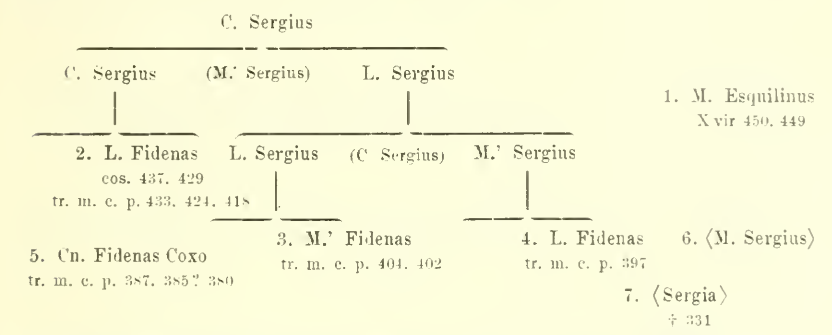
Sein Geschlecht war patrizisch[5]). Gegen das Ende der Republik, als die Römer ihre Ahnen in der grauesten Vorzeit

---

[1]) Sall. Cat. 28, 4. II² 402. 406. 407. — [2]) II² 408. — [3]) Sall. Cat. 16, 4: ⟨*plerique Sullani milites largius suo usi rapinarum et victoriae veteris memores civile bellum exoptabant.*⟩ 28, 4. Cic. Cat. II 20. Mur. 49. Dio XXXVII 30, 5. Plut. Cic. 10, 3. ⟨14, 1. App. II 2, 7.⟩ — [4]) Sall. Cat. 40, 3. Cic. Verr. act. I 41. Oben S. 289—319. — [5]) Sall. Cat. 5, 1: ⟨*nobili genere natus.*⟩ 31, 7: ⟨*patricio homini.*⟩ 60, 7. Cic. Mur. 17. Eutrop. VI 15: ⟨*nobilissimi generis.*⟩ Flor. II 12, 3: ⟨*patricius.*⟩ App. II 2, 4: ⟨γένους λαμπρότητι περιώνυμος.⟩ Vgl. unten die Stellen, aus welchen sich ergibt, daß die Sergier die höchsten

suchten[1]), konnte man es von Sergestus, dem Gefährten des Aeneas, ableiten[2]). Es zerfiel bald in mehrere Familien, welche zum Teil durch Zunamen wie *Fidenas*, *Silus* u. a. unterschieden wurden[3]). Die zunächst folgenden gehörten nicht zu den Vorfahren des Catilina in gerader Linie; sie werden hier nur erwähnt, weil ihre Geschichte beweist, daß die Sergier früh in großem Ansehen standen, welches mit der Zeit abnahm.

⟨Aus den Angaben der kapitolinischen Fasten über die Abstammung ergibt sich folgende Stammtafel:



Die Vornamen Lucius, Marcus und Gnaeus begegnen auch bei den Sergii Sili.⟩

1. M. Sergius ⟨Esquilinus⟩.

Dezemvir 450 und 449 v. Chr.[4]).

2. L. Sergius ⟨C. f. C. n.⟩ Fidenas[5]).

Sergii Fidenates

Mit dem Zunamen *Fidenas*, weil er im vejentischen Kriege siegreich mit den Fidenaten focht[6]). Cos. I 437[7]). Trib. mil. cons. pot. 433[8]). Cos. II 429[9]). Trib. mil. cons. pot. 424[10]) und 418[11]).

Ämter bekleideten, ehe diese Plebejern zugänglich waren. ⟨Mommsen Röm. Forsch. I 117 u. 122.⟩

[1]) I^2 43: ⟨*Anton*, angeblicher Stammvater der Antonier.⟩ II^2 49: ⟨*Calpus* für die Calpurnier.⟩ III^2 107: ⟨*Julus* für die Julier.⟩ — [2]) Verg. Aen. V 121: ⟨*Sergestusque, domus tenet a quo Sergia nomen.*⟩ — [3]) ⟨Einen Prätor C. Sergius Plautus nennt Liv. XXXI 4, 4. 6, 2. XXXII 1, 6 zum J. 200; einen C. Sergius Orata *aetate L. Crassi oratoris* Plin. IX 168. Val. Max. IX 1, 1 u. a.⟩ — [4]) Liv. III 35, 11: ⟨*M. Sergius.*⟩ 38, 1. ⟨41, 10: *L.*(!) *Sergio.* Dionys. Hal. XI 23, 2: Μάρκος Σέργιος. Diod. Sic. XII 24, 1: Γάιον (!) Σέργιον. Fasti Cap. 304: ESQVILIN*us.*⟩ — [5]) ⟨Fasti Cap. 336.⟩ — [6]) Liv. IV 17, 7: ⟨*a bello, credo, quod deinde gessit, appellatum.*⟩ — [7]) Liv. IV 17, 7. ⟨Diod. Sic. XII 43, 1.⟩ — [8]) Liv. IV 25, 2. ⟨Diod. Sic. XII 58, 1 irrig: Λεύκιος Σερουΐλιος.⟩ — [9]) ⟨Liv. IV 30, 4: *consul L. Sergius Fidenas iterum.*⟩ Diod. Sic. XII 73, 1. ⟨Auct. de praenom. 4 (Val. Max. ed. Kempf^2 p. 589).⟩ — [10]) Liv. IV 35, 4 ⟨nach der Verbesserung des Sigonius; in den Handschriften irrig: *T. Sergius Fidenas.* Diodor. Sic. XII 82, 1: Λούκιος Σέντιος.⟩ — [11]) Liv. IV 45, 5. ⟨Diod. Sic. XIII 2, 1. Fasti Cap. 336: L · SERGIVS · C · F · C · N · *FIDENAS* · III.⟩

[386] 3. M.' Sergius ⟨L. f. L. n.⟩ Fidenas[1]).

⟨Vielleicht⟩ der Sohn ⟨eines Vetters⟩ des vorigen[2]). Trib. mil. cons. pot. 404[3]) und 402[4]).

4. L. Sergius ⟨M.' f. L. n.⟩[5]) Fidenas.

⟨Nach Zeitverhältnis und Abstammung ein jüngerer Vetter des vorigen.⟩[6]) Trib. mil. cons. pot. 397[7]). Nach dem vejentischen Kriege beauftragt, mit anderen 394 ein Weihgeschenk nach Delphi zu überbringen[8]).

5. ⟨Cn.⟩ Sergius ⟨Fidenas Coxo⟩[9]).

Bei Livius ohne Zunamen, ohne Zweifel aber auch ein *Fidenas*[10]). Trib. mil. cons. pot. ⟨387[11]), 385?[12]) und 380[13])⟩.

6. ⟨M. Sergius M.' f.⟩

⟨Verfasser eines *commentarius anquisitionis*, Quästor und Ankläger des T. Quinctius Trogus[14]).⟩

7. ⟨Sergia.⟩

Erster Giftmordprozeß in Rom. 331

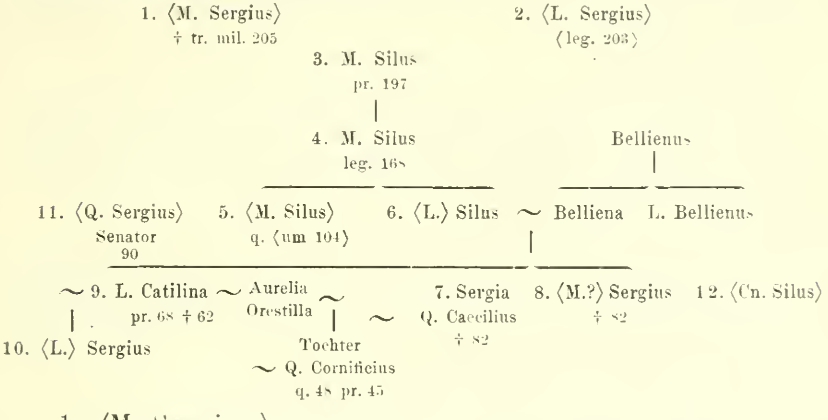
⟨Im J. 331 wegen Giftmischerei angeklagt und gezwungen, das von ihr bereitete Gift selbst zu trinken[15]).⟩

---

1) ⟨Fasti Cap. 352.⟩ — 2) ⟨Drumann: „der Sohn des vorigen". Das ist unmöglich, denn nach den kapitolinischen Fasten war Nr. 2 *C. f.*, Nr. 3 aber *L. n.*⟩ — 3) Liv. IV 61, 4: ⟨*M.*(!) *Sergium Fidenatem*. Diod. Sic. XIV 19, 1: Μάνιος Σέργιος. Fasti Cap. 350: M' · SERG*ius L. f. L. n.* FIDENAS.⟩ — 4) Liv. V 8, 2 und 7: ⟨*M.* (!) *Sergium*. Diod. Sic. XIV 38, 1. Fasti Cap. 352: M' · SERGIVS · L · F · L · N · FIDENAS II.⟩ — 5) ⟨Fasti Cap. 357.⟩ — 6) ⟨Drumann: „Vielleicht der jüngere Bruder des vorigen. Der Vorname des Vaters pflegte zwar auf den ältesten Sohn überzugehen; wenn dieser aber früh starb, auch auf einen anderen, welcher nach dessen Tode geboren wurde." Das letztere ist richtig (vgl. IV² 188 über die Vererbung der Vornamen). Da aber nach den kapitolinischen Fasten Nr. 4 *M.' f.*, Nr. 3 *L. f.* war, so können die beiden nicht Brüder gewesen sein; der gemeinsame Vorname des Großvaters (Lucius) läßt darauf schließen, daß sie Vettern waren.⟩ — 7) Liv. V 16, 1. ⟨Diod. Sic. XIV 85, 1. Fasti Cap. 357.⟩ — 8) Liv. V 28, 2. — 9) ⟨Drumann: *C. Sergius*. Den richtigen und vollständigen Namen gibt ein vor kurzem gefundenes, von Hülsen Klio 1902 II 248 abgedrucktes Bruchstück der kapitolinischen Fasten. Auch Liv. VI 5, 7 hat zum J. 387 in den Handschriften den Vornamen *Gnaeus*, die Änderung in *Gaius* stammt von Sigonius.⟩ — 10) ⟨S. d. vor. Anm.⟩ — 11) Liv. VI 5, 7. ⟨Diod. Sic. XV 24, 1: Γάιον Σερουίλιον.⟩ — 12) Liv. VI 11, 1 ⟨hat zum J. 385 in der Liste der Kriegstribunen mit Konsulargewalt nur fünf Namen; es ist möglich, daß das zweite Tribunat des Coxo in dieses Jahr gehört (Hülsen Klio 1902 II 252). Aus Diodor. Sic. XV 28, 1 ist nichts zu gewinnen, dagegen hat der Chronograph zum J. 354 einen Fidenas bei dem J. 382 (CIL I² p. 122).⟩ — 13) Liv. VI 27, 2: ⟨*Gaio Sergio tertium*. Fasti Cap. 374 (Klio 1902 II 248): CN · *Sergius* · FIDENAS · COXO · III. Diod Sic. XV 50, 1: Γνάιον (bezw. Γάιον) [Τερ]έντιον. Über den Vornamen s. oben Anm. 9.⟩ — 14) ⟨Varro de lingua lat. VI 90 u. 92.⟩ — 15) ⟨Liv. VIII 18, 8f.⟩

Sergii Sili

Die *Sili*, von welchen Catilina abstammte, traten später auf. Sie erhoben sich nicht über die Prätur und verarmten, wie die meisten patrizischen Geschlechter erloschen oder gesunken waren, als jener die regierende Faktion bedrohte[1]). Um die Übersicht zu erleichtern, folgt eine genealogische Tafel.



1. ⟨M. Sergius.⟩

⟨Als Kriegstribun im J. 205 auf Befehl des Pleminius hingerichtet[2]).⟩

2. ⟨L. Sergius.⟩

⟨Ging mit L. Baebius und L. Fabius im J. 203 im Auftrage Scipios als Gesandter nach Karthago[3]).⟩

3. M. Sergius Silus.

M. Sergius Silus pr. 197

Ältervater des Catilina[4]). Mit einer eisernen Hand, seit er im zweiten punischen Kriege die rechte verloren hatte, und von einem eisernen Charakter wie sein Urenkel. Dreiundzwanzig Wunden waren kein Hindernis für ihn, auch ferner mit den Karthagern in Italien zu kämpfen[5]). Nach dem Kriege 197 Prätor,

---

[1]) *Silus*, σιλός, mit einer unten aufgeworfenen Nase (Fest. SILVS p. 340 M). Plin. XI 158 ⟨gibt eine ähnliche Erklärung für den Zunamen Silo.⟩ Harduin. zu Plin. VII 104 hält die Form *Silo* für richtiger; jene andere findet sich aber auf den Münzen ⟨Mommsen RMW S. 553 Nr. 162: M · SERGI · SILVS · Q. Babelon II 442⟩. — [2]) ⟨Liv. XXIX 6, 9. 9, 2—10.⟩ — [3]) ⟨Liv. XXX 25, 2, wo der Puteanus freilich *M. Servilium* hat. Polyb. XV 1, 3: Λεύκιον Σερούϊον.⟩ — [4]) Plin VII 104: ⟨*pronepos Catilina.*⟩ Harduin. zu Plin. a. a. O. Ruperti Stemm. u. a. verwechseln ihn mit dem Sohne. Schon das Zeitverhältnis warnt vor diesem Mißgriff. Ein Mann, dessen Körper in den Feldzügen gegen Hannibal verstümmelt war, konnte nicht gegen Perseus fechten. ⟨Aber auch die Angabe des Plinius, Catilina sei der Ururenkel *(pronepos)* des M. Sergius Silus gewesen, erweckt Zweifel; denn zwischen den Präturen des Silus und Catilina liegen 129 Jahre (197—68 = 129) und nach Plinius nur zwei Generationen, während man drei erwartet.⟩ — [5]) Plin. VII 104 = Solin. I 104.

[387] als man zuerst sechs wählte [1]. Wegen seines körperlichen Zustandes wollten die Kollegen den Vorschriften gemäß ihn von den Opfern ausschließen; er hielt deshalb eine Rede, worin er seine Taten erzählte [2], wahrscheinlich ein Seitenstück zu den begeisternden Vorträgen des Catilina. Wie die äußere Gestalt sich oft nach mehreren Geschlechtern in einer Familie wiederholt, so auch das innere Gepräge.

4. M. Sergius Silus.

Sohn des vorigen, Großvater des Catilina. Er war Legat des Konsuls Aemilius Paullus im J. 168 im Kriege mit Perseus und befehligte die samnitische Reiterei [3].

5. ⟨M. Sergius Silus.⟩

⟨Sohn des vorigen, Oheim des Catilina.⟩ Er ließ als Quästor ⟨um das J. 104 [4]⟩ die Denare schlagen, welche an seinen berühmten ⟨Groß⟩vater erinnern [5].

6. ⟨L. [6]⟩ Sergius Silus.

⟨Bruder⟩ des vorigen, Vater des Catilina, welchem er kein Vermögen hinterließ [7]. Man findet nicht, daß er ein Amt verwaltete. Seine Gemahlin ⟨war Belliena, denn⟩ Cicero nannte L. Bellienus, welcher zu Sullas Zeit und auf dessen Befehl Lucretius Ofella tötete und später verurteilt wurde, Catilinas Oheim von mütterlicher Seite [8].

---

[1] Liv. XXXII 27, 7: ⟨*M. Sergius Silus.*⟩ 28, 2: ⟨*urbana Sergio iurisdictio obtigit.*⟩ 31, 6: ⟨*M. Sergius praetor urbanus.*⟩ XXXIII 21, 9. ⟨24, 4.⟩ — [2] Plin. VII 105. — [3] Liv. XLIV 40, 5. — [4] ⟨Babelon II 442.⟩ — [5] Oben S. 411 Anm. 1. ⟨Drumann hielt den Legaten des J. 168 (Nr. 4) und den Quästor (Nr. 5) für eine und dieselbe Person; aber die Münzkriterien weisen den Denar eher der Generation des Vaters als der des Großvaters des Verschwörers zu (Mommsen RMW S. 553 Anm. 275). Da Catilinas Vater vermutlich Lucius hieß (s. d. folg. Anm.), so dürfte dessen älterer Bruder die Denare geprägt haben.⟩ — [6] ⟨Drumann: „selbst sein Vorname ist unbekannt". Aber unter den Zeugen einer Bürgerrechtsverleihung des Cn. Pompeius Strabo vom 17. Nov. 90 findet sich ein *L. Sergius L. f.* (Gatti Bull. com. 1908 XXXVI S. 170 u. 1911 XXXIX S. 275). Da Zeitverhältnis und Vorname bei diesem Zeugen an Catilina zu denken erlauben, so könnte dessen Vater Lucius geheißen haben.⟩ — [7] Q. Cic. de pet. cons. 9: ⟨*natus in patris egestate.*⟩ Sall. Cat. 5, 7: ⟨*inopia rei familiaris.*⟩ — [8] Ascon. p. 81 K.-S.: ⟨*L. Bellienus, quem Cicero ait avunculum esse Catilinae.* Nach Drumann hieß Catilinas Mutter Annia, denn „*Bellienus* war ein Zuname der Annier (Cic. Font. 18)". Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß *Bellienus* nicht Zuname, sondern Eigenname ist (Klebs bei Pauly-Wissowa RE III 252. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 429); namentlich in den Gebieten der Äquer, Vestiner, Sabiner, Umbrer und Picenter finden sich die Eigennamen auf —*enus* zahlreich (Schulze S. 105). Der bei Cic. Font. 18 genannte Legat C. Annius Bellienus (Klebs bei Pauly-Wissowa RE I 2264 Nr. 35) dürfte nur C. Annius geheißen haben; vgl. die Briefüberschriften Font. 18 a. E.⟩

7. Sergia.

Tochter von Nr. 6 und Schwester des Catilina. In ihrer Jugend in schlechtem Ruf[1]). Gemahlin des Q. Caecilius. Dieser, ein römischer Ritter, den Parteiungen fremd und schon bejahrt, wurde während der Proskriptionen Sullas von seinem Schwager erschlagen[2]).

8. ⟨M.?[3])⟩ Sergius.

Sohn von Nr. 6 und Bruder des Catilina, welcher ihn tötete und dann aus Furcht vor der Strafe es veranlaßte, daß man seinen Namen in die Liste der Geächteten eintrug[4]).

9. L. Sergius ⟨L. f.⟩ Catilina.

Sohn von Nr. 6 und Bruder der beiden vorigen. Zweimal verheiratet[5]). Man sagte, er habe mit der Frau im Ehebruch gelebt, deren Tochter dann seine Gattin wurde[6]), und diese ermordet, als er sich mit einer anderen verbinden wollte[5]). Asconius bemerkt, daß er die Namen jener beiden Frauen nicht kenne[7]). [388]

Aurelia Orestilla, die zweite Gemahlin des Catilina, war schön und reich, aber übrigens verächtlich[8]). Sie hatte eine Tochter aus einer früheren Ehe[9]). Wenn es überhaupt begründet ist, daß Catilina mit einer Tochter sich der Blutschande schuldig machte[10]), so konnte es nur diese sein, welche sich dann mit Q. Cornificius verheiratete[11]). Orestilla soll den Antrag wegen seines erwachsenen

---

[1]) Q. Cic. de pet. cons. 9: *educatus* (Catilina) *in sororis stupris.* Zweideutig und gesucht! Man kann erklären, der Bruder buhlte mit der Schwester, aber auch, er war Zeuge ihres unsittlichen Lebens und wurde dadurch verdorben. Der Verfasser will ihn anklagen, nicht entschuldigen; er dachte daher ohne Zweifel an das erstere. Andere und selbst Cicero schweigen von dieser Blutschande. — [2]) Q. Cic. de pet. cons. 9: ⟨*corroboratus in caede civium . . . . . Q. Caecilium, sororis suae virum, equitem Romanum, nullarum partium . . . . suis manibus occidit.*⟩ Ascon. p. 75 K.-S. — [3]) ⟨Diesen Vornamen wird man ihm nach dem Großvater geben dürfen. Vgl. IV² 188.⟩ — [4]) Plut. Sull. 32, 3. Cic. 10, 2: vgl. Dio fr. ⟨109, 13 Boissevain.⟩ Oros. V 21, 5. — [5]) Cic. Cat. I 14: ⟨*nuper cum morte superioris uxoris novis nuptiis domum vacuefecisses, nonne etiam alio incredibili scelere hoc scelus cumulasti?*⟩ — [6]) Cic. in toga cand. fr. 23 u. dazu Ascon. p. 82 K.-S. — [7]) p. 82 K.-S. ⟨Wenn man der Nachricht der Comm. Bern. zu Lucan. II 173 trauen darf, dann war die erste Gattin Catilinas eine Schwester des M. Marius Gratidianus, also entweder eine Nichte des berühmten Marius oder eine Nichte von Ciceros Großmutter Gratidia (oben S. 224): *sunt qui dicant Catilinam iussu Sullae hunc Marium Gratidianum uxoris suae fratrem ad tumulum Catuli occidisse.* Eine Stütze für die Angabe des Scholiasten findet Maurenbrecher in Sallust. hist. I 45 M: *et liberis eius avunculus erat.*⟩ — [8]) Sall. Cat. 15, 2: ⟨*postremo captus amore Aureliae Orestillae, cuius praeter formam nihil umquam bonus laudavit.*⟩ — [9]) Sall. Cat. 35, 3. — [10]) Plut. Cic. 10, 2: ⟨παρθένῳ θυγατρί.⟩ — [11]) Cic. ad fam. VIII 7, 2: ⟨*Cornificius adulescens Orestillae filiam sibi despondit.* Gemeint ist Q. Cornificius, welcher im J. 48 Quästor und vermutlich 45 Prätor war (II² 533, 5).⟩

Die erste Gattin des Catilina

Sohnes anfangs abgelehnt und er das Hindernis durch einen Mord beseitigt haben[1]).

10. ⟨L.⟩ Sergius[2]).

Sohn des Catilina von der ersten Gemahlin und schon erwachsen, als jener ihn aus dem Wege räumte[3]).

11. ⟨Q. Sergius.⟩

⟨Senator, zur Zeit des Bundesgenossenkrieges *in agro Gallico* begütert und wegen Mordes verurteilt[4]).⟩

12. ⟨Cn. Sergius Silus.⟩

⟨Zehntpächter auf Sizilien[5]). Von Q. Metellus Celer cos. 60 verurteilt, weil er eine verheiratete Frau durch Geldversprechungen hatte verführen wollen[6]).⟩

Catilinas Jugend

Verwaltete Catilina, über dessen Namen man keinen Aufschluß erhält[7]), sogleich nach der ersten Bewerbung in einem Alter von vierzig Jahren im J. 68 die Prätur, so wurde er 108 geboren, zwei Jahre früher als Cicero. Patrizier und arm sein[8]) war zu allen Zeiten und besonders in diesen und für ihn eine gefährliche Klippe; er stürzte sich in Schulden[9]). Sein Haus auf dem Palatin⟨!⟩, wo die Großen wohnten, erinnerte ihn an geschwundenen Glanz und wurde später das Eigentum des Augustus, dessen Enkel Verrius Flaccus im Vorgebäude unterrichtete[10]). Die

[1]) Sall. Cat. 15, 2: *pro certo creditur.* Auch App. II 2, 4 erwähnt es als ein Gerücht. Cat. I 14 wird es von Cicero als eine entschiedene Tatsache angedeutet. Val. Max. IX 1, 9 spricht von Vergiftung. Wenn der junge Mann in dieser Zeit plötzlich an einer Krankheit starb, so kam sein Tod doch sehr gelegen. Die vornehmen Römerinnen liebten es nicht, Stiefkinder zu finden, Miterben, in welchen sie wohl auch Zeugen ihrer Ausschweifungen fürchteten (Cic. Cluent. 27 u. 28). — [2]) ⟨Da Catilina nur diesen einen Sohn hatte, so muß dessen Vorname Lucius gewesen sein.⟩ — [3]) Sall. Cat. 15, 2. App. II 2, 4. Cic. Cat. I 14. Val. Max. IX 1, 9. — [4]) ⟨Cic. Cluent. 21.⟩ — [5]) ⟨Cic. Verr. III 102: *decumano Cn. Sergio.*⟩ — [6]) ⟨Val. Max. VI 1, 8 hat den vollständigen Namen Cn. Sergius Silus. Aber vielleicht ist dieser Sergius Silus von dem Zehntpächter zu unterscheiden.⟩ — [7]) Ohne Beweis hat man angenommen, daß er sich auf die schändlichste Art der Wollust beziehe. ⟨Wölfflin, Archiv f. lat. Lexikographie 1884 I 278 erklärt *catulina caro* = Hundefleisch.⟩ — [8]) Q. Cic. de pet. cons. 9: ⟨*natus in putris egestate.*⟩ Sall. Cat. 5, 7: ⟨*inopia rei familiaris.*⟩ — [9]) Cic. Cat. I 14: ⟨*praetermitto ruinas fortunarum.*⟩ Sall. Cat. 35, 3. Flor. II 12, 1. — [10]) Suet. de gramm. 17 ⟨spricht von dem Hause des Augustus auf dem Palatin. Dessen früherer Besitzer war aber nicht Catilina, sondern Catulus (Plin. XVII 2: *domus in eodem Palatio Q. Catuli, qui Cimbros cum C. Mario fudit*). Die Lesart bei Sueton ist unsicher; Reifferscheid: *docuit in atrio Catulinae domus,* wobei Wölfflin a. a. O. mit Unrecht an ein Haus des Catilina denkt. Das mit einer Halle verbundene Haus des Q. Lutatius Catulus (Cic. de domo 102: *in qua porticum Q. Catulus fecit*) lag *in Palatio* (Plin. XVII 2), aber am Rande des Hügels (Suet.: *Catulinae domus, quae pars Palatii tunc erat*), wahrscheinlich nahe der Nordspitze (Jordan-Hülsen Topographie der Stadt Rom 1907 I 3 S. 57).⟩ Vell. II 81, 3 ⟨berichtet von Erweiterungsbauten des Augustus nach dem Kriege mit Sex. Pompeius.⟩

Das Haus des Catulus am Palatin

Natur ersetzte ihm die Glücksgüter zum Teil durch andere. Bei einer ungewöhnlichen Körperkraft [1]) konnte er viel ertragen und entbehren [2]). Ein wüstes Leben untergrub seine Gesundheit nicht, aber es zeichnete ihn durch eine bleiche Gesichtsfarbe, einen widrigen Blick und den Ausdruck einer zerrissenen Seele, welche sich auch in einem ungleichen, bald schnellen bald langsamen Gang kund gab [3]).

[389]

Catilina ein vollendeter Schauspieler

Übrigens verriet sich das Innere nur durch seine Handlungen; Worte und Mienen waren ihm Mittel, die Gedanken zu verbergen. Manches Wunder seiner Verstellungskunst beruht indessen auf dem Vorgeben der Gegner, welche ihn verteidigt oder sonst unterstützt hatten und dann behaupteten, durch ihn getäuscht zu sein. Cicero, dessen Verwandten er mordete [4]), und ganz Rom kannten ihn, ehe man ihn anklagte und verdammte; jener sagt nur zu seiner eigenen Rechtfertigung, er habe seine Frevel eher gesehen als geglaubt, eher mit Händen gegriffen als vermutet [5]). Dennoch war er ein vollendeter Schauspieler und bewirkte Größeres im Leben als Roscius und Äsop auf der Bühne Diese versetzten die Zuschauer auf Augenblicke in das Reich der Dichtung; er raubte dagegen denen, welche zu gewinnen der Mühe wert war, das freie Bewußtsein: sie sahen wie er und glaubten an ihn.

Es zeugt nicht unbedingt von geistiger Überlegenheit. Ernst, Festigkeit, Zuversicht, eine scheinbar grenzenlose Hingebung und ein nicht näher zu bezeichnender Eindruck auf Sinne und Gemüt machen oft den Stärkeren dem Schwächeren untertan. Catilina war allen alles. Er verdoppelte und vervielfachte sich. Das Alter fand ihn ehrbar, die Jugend heiter, der Verwegene kühn, der Schwelger üppig; auf jede Stimmung vermochte er einzugehen, und jeder Wunsch wurde durch ihn erfüllt [6]). Kaum bemerkte man an dem Demos des Parrhasius widersprechendere Eigenschaften [7]); nur folgten die Athener dem angeborenen Leichtsinn, der Römer verwandelte sich nach Berechnung [8]) und unterschied sich dadurch namentlich auch von Alkibiades, mit welchem man ihn verglichen hat.

Die Genossen Catilinas

Es befremdet daher nicht, daß außer Verres [9]) und anderen Senatoren besonders jüngere Männer sich ihm zugesellten [10]):

[390]

---

[1]) Sall. Cat. 5, 1: ⟨*magna vi corporis.*⟩ — [2]) Sall. Cat. 5, 3: ⟨*corpus patiens inediae, algoris, vigiliae supra quam cuiquam credibile est.*⟩ Cic. Cat. I 26. II 9. III 16. Cael. 13. — [3]) Sall. Cat. 15, 5. — [4]) ⟨M. Marius Gratidianus † 82 (II [2] 398), war der Neffe von Ciceros Großmutter Gratidia (oben S. 224).⟩ — [5]) Cic. Cael. 14: ⟨*cuius ego facinora oculis prius quam opinione, manibus ante quam suspicione deprehendi.*⟩ Sull. 81. — [6]) Cic. Cael. 13; ⟨vgl.⟩ Cat. III 16. Sall. Cat. 14, 3. 21, 2 u. 4. — [7]) Plin. XXXV 69: ⟨*pinxit (Parrhasius) demon Atheniensium . . . . varium: iracundum, iniustum, inconstantem, eundem exorabilem, clementem, misericordem; gloriosum* modestum(?), *excelsum humilem, ferocem fugacemque et omnia pariter.*⟩ — [8]) Cic. Cael. 12: *monstrum ex contrariis diversisque* et *inter se pugnantibus naturae studiis cupiditatibusque conflatum.*⟩ — [9]) Cic. in toga cand. fr. 10 u. dazu Ascon. p. 78 K.-S. — [10]) Sall. 14, 5: ⟨*maxime adulescentium familiaritates appetebat.*⟩

M. Caelius[1]), P. Clodius[2]), A. Gabinius, dessen „Liebhaber und Mann" er war[3]), usf.; indessen zählte Cicero später fast alle seine persönlichen Feinde zu dieser Rotte[4]).

Catilina ein Bandenführer, kein Staatsmann

Der Erfolg, mit welchem er sich Zuneigung und Vertrauen zu erwerben wußte, auch wenn er das Gefährlichste unternahm, setzt schon voraus, daß er schlau, beredt, wachsam, kühn und unerschütterlich fest war[5]). Damit ist aber alles gesagt. Für die ferne Zukunft einen das ganze Staatsleben umfassenden Plan anzulegen, fehlte ihm nicht nur die Ruhe, sondern auch der Verstand. Seine Entwürfe waren nicht die freie Schöpfung eines Menschen, welcher nach einer richtigen Würdigung der Verhältnisse und Kräfte sich eine Aufgabe stellt und begreift, daß und wie sie gelöst werden könne und wie weit für ihn und für andere sicherer Gewinn davon zu erwarten sei; sie wurden ihm durch eine selbstverschuldete Not aufgedrungen, erhielten allmählich durch äußere Umstände einen größeren Umfang und einen blutigeren Charakter und scheiterten an ihrer eigenen Nichtigkeit. Ihr Urheber vertrat keine Partei, nicht die Optimaten oder das Volk, sondern den Auswurf von beiden, welcher wie er neben Gesetz und Ordnung nicht bestehen konnte. Er durfte auf keine allgemeine Schilderhebung von einer Seite rechnen, wenn er die Fahne der Empörung aufpflanzte. Wer durch den Ausbruch der Gärung zuerst Kenntnis von ihr erhielt und nicht auch mit der Verzweiflung kämpfte, der bebte zurück, und hatte man zu anderen Zwecken das Werk gefördert, so sagte man sich doch von ihm los, als es zur Tat kam, weil man sie nicht wollte oder das Ende voraussah; denn noch wankte der Staat nicht genug, um durch einen Handstreich zu fallen, und dieser wurde versucht, wieder ein Beweis, daß Catilina nur die Fähigkeiten eines Bandenführers besaß.

[391]

Catilina in der Beurteilung Sallusts und Ciceros

Großes zu unternehmen, hinderte ihn auch sein sittlicher Unwert. Bei Sallust[6]) und Cicero[7]) erscheint er als ein Scheusal, in dessen Nähe die Tugend wie die Pflanze unter dem Giftbaum erstirbt. Sie bedurften eines grauenerregenden Bildes, der Ge-

---

Cic. Cael. 10: ⟨*multi adulescentes illi studuerunt.*⟩ 12: ⟨*ex omni ordine atque ex omni aetate.*⟩

[1]) Cic. Cael. 10. 11. 12: ⟨*studuit Catilinae . . . . . Caelius.*⟩ — [2]) de domo 132. de har. resp. 5: ⟨*eius familiaris Catilina.*⟩ 42: ⟨*a Catilina pecuniam accepit.*⟩ Sest. 42. Pis. 11. Planc. 86. Mil. 37. — [3]) post. red. in sen. 10: ⟨*Catilinam, amatorem suum, ... reposcebat.*⟩ 12: ⟨*eius vir Catilina.*⟩ de domo 62: ⟨*Catilinae deliciae.*⟩ Pis. 20: ⟨*Catilinae lanternarius.*⟩ Planc. 87: ⟨*saltator Catilinae*⟩ u. dazu Schol. Bob. p. 149 Hildebrandt. — [4]) ad Att. I 14, 5: *barbatuli iuvenes, totus ille grex Catilinae.* 16, 11: ⟨*isti comissatores coniurationis barbatuli iuvenes.*⟩ post red. in sen. 33. ad Quir. 13 u. de domo 61: ⟨*copiae Catilinae.*⟩ Sest. 42: *Catilinae manus.* Pis. 11: *veteres Catilinae milites.* — [5]) Cic. Cat. I 15. III 16f. IV 13. Sall. Cat. 5, 4. Plut. Cic. 10, 2. — [6]) Cat. 5 u. 14. — [7]) Cat. I 13f. II 7f. Sull. 70. Q. Cic. de pet. cons. 8 u. 9.

schichtschreiber, weil das Leben dieses einen die Entartung der Römer bekunden, und der Redner, weil man verurteilen und ihn bewundern sollte. Gewiß war Catilina bis zur tiefsten Tiefe gesunken. Er stand hier aber nicht allein. Die meisten Optimaten hatten dieselben Grundsätze und Gesinnungen und würden bei gleicher Not und bei gleichem Mute gehandelt haben wie er. Auch wird ihm manches zur Last gelegt, ohne erwiesen zu sein; und auf der anderen Seite ehrt man ihn wieder durch die Vermutung, eine heftige Angst als Folge seiner Frevel habe an der Verschwörung teil gehabt, er habe noch mit dem Gewissen gekämpft, nicht längst sich mit ihm abgefunden[1]).

§ 27.

Catilina als Vollzieher der Acht im Dienste Sullas. 82

Nach einer in Schwelgerei und strafbarer Lust durchlebten Jugend[2]) wurde er von den Gläubigern und wegen eines Brudermordes von den Gesetzen verfolgt. Er ließ unter Sulla den Erschlagenen nachträglich ächten[3]), und gegen die andere Gefahr sicherten ihn die Proskriptionen ebenfalls, da er ihre Opfer vernichten half, und wohl besonders solche, die er fürchtete oder haßte[4]). Sulla übergab ihm als einem Vollzieher der Acht die gallischen Krieger, mit welchen er die Ritter Titinius, Nannius, L. Tan⟨u⟩sius, M. Volumnius und den Gemahl seiner Schwester, Q. Caecilius, tötete[5]). M. Marius Gratidianus, ein Verwandter des Marius und Cicero[6]), wurde mit einer viehischen Grausamkeit von ihm zu Tode gemartert[7]).

[392]

Legat 82?

In der Geschichte der nächsten Jahre, in welchen er das Blutgeld verschwendete, wird er nicht erwähnt. Vielleicht bewarb er sich für das J. 76 um die Quästur, da er dieses Amt nicht übergehen durfte[8]). Dann war er Legat, und mit Auszeichnung[9]), er eroberte eine Stadt[10]). Daß es im J. 75 unter dem Oberbefehl des C. Scribonius Curio geschah, ist nicht verbürgt[11]); dieser folgte

[1]) Sall. 15, 4. — [2]) Sall. 15, 1: ⟨*adulescens multa nefanda stupra fecerat.*⟩ Cic. Cat. I 13. — [3]) Plut. Sull. 32, 3. Cic. 10, 2; vgl. Dio fr. ⟨109, 13 Boissevain.⟩ Oros. V 21, 5. — [4]) Cic. Cat. I 18. — [5]) Q. Cic. de pet. cons. 9. Ascon. p. 75 K.-S. nennt *Tantasius*, jener ⟨mit Recht⟩ *Tanusius*, ⟨denn es gab wohl eine Gens Tanusia, aber keine Gens Tantasia (Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 142).⟩ Dio XXXVII 10, 3: ⟨πολλοὺς ἀπεκτόνει.⟩ App. II 2, 4: ⟨Σύλλα φίλος τε καὶ στασιώτης καὶ ζηλωτὴς μάλιστα γεγονώς.⟩ Sulla war besonders gegen die Ritter erbittert (II² 402), und Catilina wählte wieder unter diesen. — [6]) ⟨Er war der Neffe von Ciceros Großmutter Gratidia und wurde von M. Marius, wahrscheinlich einem Bruder des berühmten, adoptiert.⟩ Oben S. 224. — [7]) II² 398. — [8]) II² 409. ⟨Mommsen St.R. I³ 543.⟩ — [9]) Sallust. hist. I 46 Maur. = Fest. OBSIDIVM p. 193 M: ⟨*magnis operibus perfectis obsidium cepit per L. Catilinam legatum.*⟩ — [10]) ⟨Maurenbrecher a. a. O. denkt hierbei an die Stadt Präneste, die Ende 82 von Lukretius Ofella erobert wurde dank der Unterstützung, die Catilina von Rom heranführte.⟩ — [11]) ⟨S. d. vor. Anm.⟩

Appius Claudius in Mazedonien, wo man bei den häufigen Streifzügen der Barbaren Gelegenheit fand, sich hervorzutun[1]).

Catilina und Fabia wegen Unzucht belangt, aber freigesprochen. 73

Catilina verlangte weniger nach Ruhm als nach Beute; sie genügte aber nur auf eine kurze Zeit[2]). Zum Teil wurde der Ausfall durch die Gunst der Frauen gedeckt. Die reichen beschenkten ihre Buhler; Dürftigkeit als Folge der Ausschweifungen und ein zweideutiger Ruf dienten bei ihnen sogar zur Empfehlung. Inwiefern dies von Fabia gilt, einer Vestalin und Schwester von Ciceros Gemahlin Terentia, ist ungewiß; indessen war sie von vornehmer Abkunft und begütert, und für Catilina hatte es noch einen besonderen Reiz, wenn eine Priesterin in ihren Verhältnissen sich ihm ergab. Sie wurden im J. 73 wegen Inzest belangt, von M. Piso cos. 61[3]) und von anderen ⟨?⟩ verteidigt und besonders auf die Verwendung des Lutatius Catulus freigesprochen[4]).

Catilina Prätor. 68

Catilina konnte also wieder ein Amt übernehmen. Doch wird er unter den Ädilen nicht genannt; die Spiele erforderten Auslagen, welche seine Kräfte überstiegen. Er wurde dagegen im [393] J. 68 Prätor, zur gewöhnlichen Zeit; wäre er bei einer früheren Bewerbung nicht gewählt worden, so würde Cicero daran erinnern, und ebenso, wenn er die amtliche Gewalt gemißbraucht hätte.

Proprätor in Afrika. 67/66

Im Sommer 67 ging er als Proprätor nach Afrika, wo er bis zum Sommer 66 blieb[5]).

---

[1]) II² 160. — [2]) ⟨Diese Bemerkung setzt voraus, daß Catilina nicht im Bürgerkriege, sondern außerhalb Italiens als Legat tätig war.⟩ — [3]) ⟨Cic. Brut. 236: *M. Piso . . . . ex virginum indicio magnam laudem est adeptus.*⟩ — [4]) Die Zeit bestimm⟨en⟩ Oros. VI 3, 1: ⟨*eodem anno* — d. h. in dem Jahre der Besetzung Bithyniens (IV² 148) — *apud Romam Catilina incesti accusatus, quod cum Fabia virgine Vestali commisisse arguebatur, Catuli gratia fultus evasit* und⟩ Cic. Cat. III 9, ⟨der das J. 63 als *annus decimus post virginum absolutionem* bezeichnet.⟩ Sall. 15, 1. Ascon. or. in tog. cand. p. 82 K.-S. Manutius zu Cic. ad Att. I 16, 9 setzt die Klage unrichtig in das J. 69, und Cicero schweigt von ihr ad Att. I 16, 9 u. Pis. 95 aus Rücksicht auf Fabia, deren Schuld Sallust und Orosius nicht bezweifeln; er sagt, Catilina sei zweimal freigesprochen, ein Glück, welches ihm schon früher wurde, eben in diesem Prozeß. Aus demselben Grunde liest man, durch das Zusammensein mit Catilina sei auch der Unschuldigste verdächtig geworden (or. in tog. cand. fr. 22 = Ascon. p. 82 K.-S. Q. Cic. de pet. cons. 10). Plutarch erzählt Cato min. 19, 3, P. Clodius habe außer anderen Priesterinnen auch diese beim Volke verleumdet und Cato ihn deshalb so hart angelassen, daß er sich von Rom entfernte, Ciceros Dank aber abgelehnt, weil er nicht ihm, sondern dem Staate habe nützen wollen. Dies scheint auf einer Verwechslung zu beruhen. Clodius diente einige Jahre in Asien im Heere des Lukullus (IV² 169 u. 172) und klagte darauf im J. 65 Catilina wegen Erpressungen an; der Sitte gemäß mochte er auch frühere Vergehen rügen und Cato, als er Fabia nannte, ihm widersprechen, weil er sie für gerechtfertigt hielt. ⟨Außer Fabia standen damals noch andere Vestalinnen vor Gericht (Cic. Brut. 236 u. Cat. III 9: *virginum*).⟩ — [5]) Cic. Cael. 10: ⟨*praetore me*, also im J. 66, *Africam praetor ille obtinebat.*⟩ Ascon. p. ⟨75 K.-S.: *Catilina ex praetura Africam provinciam obtinuit.* Beide Bemerkungen in Verbindung mit dem Versuch der erstmaligen Bewerbung Catilinas um das Konsulat für das J. 65 (Ascon. p. 80 K.-S.) ergeben, daß er im J. 68 Prätor war und die Provinz Afrika in der ersten Hälfte des J. 67 betrat (so auch Pallu de Lessert, Fastes des provinces Africaines,

Der Vestalinnenprozeß. 73

Catilina von der Bewerbung um das Konsulat ausgeschlossen. 66

Er war noch abwesend[1]), als Gesandte der Provinz im J. 66 bei dem Senat über seine Erpressungen Beschwerde führten[2]) und auf seine Meldung, er werde sich um das Konsulat bewerben[3]), die Senatoren, welche der Konsul Volca⟨c⟩ius Tullus befragte, es ihm nicht erlaubten[4]), weshalb er zum Schein zurücktrat[5]). Man

---

Paris 1896, p. 31 gegen Tissot, Fastes de la prov. Rom. d'Afrique, Paris 1885, p. 15); im Juli 66 spätestens mußte er zur Bewerbung in Rom sein.⟩ In derselben Jahreszeit⟨!⟩ traf Caesar 61 in Spanien ein und Cicero 51 in Kilikien, und danach bestimmte sich der Abgang. ⟨Wann Caesar im J. 61 in Spanien eintraf, muß dahingestellt bleiben; s. dazu⟩ III² 173 Anm. 6. Q. Cic. de pet. cons. 10 ⟨gedenkt der schlechten Verwaltung Afrikas und des nachfolgenden Prozesses, in dem der Angeklagte nur durch umfangreiche Bestechungen der Verurteilung entging.⟩

[1]) Cic. in toga cand. fr. 3: ⟨*absens notatus est.*⟩ Ascon. p. 75 K.-S.: ⟨*absente illo questi sunt.*⟩ — [2]) Ascon. p. 75 u. 79 K.-S. ⟨Der Beschwerde folgte eine scharfe Rüge im Senat (in toga cand. fr. 3: *gravissimis vestris decretis absens notatus est.* Ascon. p. 76: *multaeque graves sententiae de eo in senatu dictae sunt.* p. 79: *diximus Catilinam . . . . graviter vituperatum esse*), und erst nach und trotz dieser amtlichen Zurechtweisung meldete Catilina seine Bewerbung an (Ascon. p. 79 K.-S.: *professus deinde est Catilina petere se consulatum*), worauf der Konsul Volcacius Tullus eine aus den *principes civitatis* bestehende Wahlprüfungskommission *(consilium publicum)* zusammentreten und durch sie Catilina von der Bewerbung ausschließen ließ (unten Anm. 4). Der Erfolg war, daß Catilina von der Bewerbung für das J. 65 zurücktrat (unten Anm. 5). Über die Beratung des wahlleitenden Beamten bei der Wahlprüfung s. Mommsen St.R. I³ 481.⟩ — [3]) Ascon. p. ⟨58 u.⟩ 79 K.-S. — [4]) Cic. in toga cand. fr. 15: ⟨*tibi . . . ne petendi quidem potestatem esse voluerunt (principes civitatis, cum L. Volcacio cos. in consilio fuissent).* Als Grund der Ausschließung gibt Ascon. p. 80 K.-S. an: *nam quaerebatur repetundarum*, Sall. Cat. 18, 3: *pecuniarum repetundarum reus prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitimos dies profiteri nequiverit.* Aber die Erpressungsklage gehört nach den übereinstimmenden Zeugnissen des Cicero und Asconius in das J. 65 (Cic. Cael. 10. Ascon. p. 76 K.-S.; vgl. unten S. 435); es kann sich nur um die Bedrohung durch eine derartige Klage handeln, und die verspätete Meldung, deren Sallust gedenkt, wird kaum mit Drumann auf die Bewerbung des J. 64 bezogen werden dürfen (unten Anm. 5 u. S. 439 Anm. 7), sondern eher auf eine nicht zustande gekommene Bewerbung im J. 65 (Mommsen St.R. I² 503, 1). Cic. Cael. 10—11 steht dieser Auffassung nicht entgegen; hier werden wie bei Liv. per. 102 nur die beiden zustande gekommenen Bewerbungen der Jahre 64 und 63 gezählt, die beide mit einem Mißerfolg endeten. Ist obige Auffassung richtig, so sind im ganzen vier Bewerbungsversuche Catilinas zu unterscheiden, von denen kein einziger Erfolg hatte:

Die Konsulatsbewerbungen Catilinas

1. Ausschließung von der versuchten Bewerbung im J. 66 durch die Wahlprüfungskommission.
2. Rücktritt von der Bewerbung im J. 65 wegen der Unmöglichkeit, die vorgeschriebene Meldefrist einzuhalten.
3. Durchfall bei der Wahl des J. 64.
4. Durchfall bei der Wahl des J. 63.

Mommsen a. a. O. wirft die Bewerbungsversuche der Jahre 66 und 65 (Nr. 1 u. 2) zusammen und läßt Catilina erst „gegen Ende 66" aus Afrika zurückkommen.⟩ — [5]) So Ascon. p. 80 K.-S.: ⟨*ob eam causam destitit a petitione.*⟩ Catilina wollte 65 vorläufig und 64 förmlich werben, um dann 63 Konsul zu sein. Erst 65 wurde er von Clodius wegen der Bedrückungen Afrikas angeklagt; und da der Prozeß Zeit hinwegnahm, so konnte man nach der Freisprechung ein neues Hindernis der Bewerbung darin finden, daß er sich nicht früher gemeldet hatte. Sall. 18, 3 erzählt dies unrichtig bei dem J. 66⟨!⟩, wodurch Korte verleitet worden ist, die Beschwerden

bedrohte ihn mit einem Prozeß. Der gerade Weg zu einem Amte, in welchem er durch ein Schuldengesetz lästige Verpflichtungen beseitigen und die Schätze einer einträglichen Provinz sich öffnen konnte, war ihm vorerst verlegt und, wenn das Gericht gegen ihn entschied, für immer. Nur ein Mittel blieb ihm übrig, die Gewalt; es entsprach seinem Charakter und Leben, seiner Rachgier und Verzweiflung. Das Beispiel des Pompeius, welcher noch vor kurzem dem Senat Trotz geboten hatte, ermutigte ihn. Zwar verfügte er nicht über eine hungernde Menge und über ein Heer, und kein Feldherrnruf ging ihm voran; in dem kranken Staate kam er aber auch wohl mit einer besoldeten Bande und durch den Schrecken zum Ziel, und Helfer fanden sich ungesucht.

[394] Die sog. 1. Catilinarische Verschwörung. 66[1])

P. Autronius Paetus und P. Cornelius Sulla waren für das J. 65 zu Konsuln ernannt und dann verurteilt worden, weil sie die Stimmen erkauft hatten. Das Volk wählte nun ihre Mitbewerber L. Cotta und L. Torquatus. Da der Sohn des letzteren und Cotta als Ankläger auftraten, so wurden sie um so mehr gehaßt[2]).

Autronius Paetus

Autronius gehörte zu Ciceros Mitschülern und verwaltete mit ihm die Quästur[3]); man darf daher annehmen, daß er um das J. 106 geboren wurde. Er und der Jugendfreund leisteten sich manchen Dienst[4]); auch erregte er als Redner keine Eifersucht, denn man rühmte ihn fast nur wegen seiner starken Stimme[5]). Gleichwohl sprach Cicero im J. 62 nicht für ihn, sondern für den Mitschuldigen Sulla, und offenbar in der Absicht, diesen auf seine Kosten zu rechtfertigen. Danach stand er einst zum Unglück der Einwohner, deren Tempel er plünderte, als Beamter in einer Provinz[6]). Zwischen ihm und seinen Gutsnachbarn erhoben sich häufig Grenzstreitigkeiten, welche zu blutigen Händeln führten[7]). Betraf man ihn bei einer Buhlschaft, so verteidigte er sich nicht bloß mit heillosen Worten, sondern auch mit Faust-

---

der Provinzialen und die späte Meldung als Ursache der ersten Abweisung zu betrachten. Auch Tunstall irrt Ep. ad Middl. S. 26 u. 27; er hält es für wahrscheinlich, daß Catilina 66 nicht abgewiesen wurde, weil er Ciceros Mitbewerber war. Dieser sagt ausdrücklich das Gegenteil; man weigerte sich ja nicht unbedingt und für alle Zeiten, die Wünsche des Beklagten zu erfüllen. Endlich berichtet Dio XXXVI 44, 4 fälschlich, Catilina habe schon für 65 geworben. ⟨Daß er im J. 66⟩ aus Afrika zurückgekommen ⟨ist, bestätigt Cic.⟩ Cat. I 15.

[1]) ⟨John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 706—726, bestreitet mit guten Gründen die Berechtigung, die Verschwörung des Jahres 66 als ein Werk des Catilina zu bezeichnen. Die Veranstalter dieser Verschwörung — Crassus und Caesar — verfolgten nach Johns Ansicht den Plan, ein Gegengewicht gegen die drohende Militärdiktatur des Pompeius zu schaffen und die Regierungsgewalt sich selbst in die Hände zu spielen; Catilina übernahm damals nur eine Nebenrolle als gedungener Bandenführer.⟩ — [2]) II² 437. — [3]) Sull. 18: ⟨*condiscipulus in pueritia, familiaris in adulescentia, collega in quaestura.*⟩ — [4]) Sull. 18. — [5]) Brut. 241: ⟨*voce peracuta atque magna nec alia re ulla probabilis.*⟩ — [6]) Sull. 71: ⟨*spoliare fana sociorum.*⟩ *Socii* sind hier wie oft bei Cicero die Provinzialen; ⟨vgl. oben S. 329.⟩ — [7]) Sull. 71.

schlägen und Fußtritten[1]); sogar als Beklagter nahm er — 66 — seine Zuflucht zur Gewalt[2]). Nach der Verurteilung warf er sich in die Arme des Catilina, und unter Ciceros Konsulat war er es besonders, der auf dessen Ermordung drang. Jener fürchtete noch im J. 58 als Verbannter seine Nähe an der griechischen Küste, wo er im Exil lebte[3]). Sein Haus kaufte im J. 61 der Konsul M. Messalla[4]).

P. Sulla

Unter den Mitverschworenen war Sulla[5]) persönlich einer der unbedeutendsten. Er bereicherte sich als Verwandter des Herrschers[6]) bei der Versteigerung der eingezogenen Güter. Geld und Wohlleben hatten den meisten Wert für ihn; weder Ehrgeiz noch Tatkraft und Mut machten ihn dem Staate gefährlich. Obgleich er nach seiner Wahl zum Konsul ungern entsagte, so schmerzte ihn doch der nun nutzlose Aufwand bei den Bestechungen noch mehr. Seine Teilnahme an den Meutereien wurde von außen veranlaßt[7]).

[395]

Sonstige Teilnehmer an der 1. Verschwörung. 66

Der Senator L. Vargunteius[8]), welcher jetzt schon dem Bunde beitrat[9]), erschien um diese Zeit ebenfalls wegen Wahlumtriebe vor Gericht. Hortensius verteidigte ihn[10]). Er eignete sich bei seiner Verwegenheit und Körperstärke vorzugsweise zum Meuchelmorde und wurde dazu ersehen.

Nach einer Äußerung des Sallust[11]) gewannen die Verschworenen auch C. Cornelius Cethegus. Den Beruf, sich anzuschließen, fand er in seinen Schulden, und seit er sein Wort verpfändet hatte, drängte er unerschrocken und ungestüm zur Tat[12]).

Er war noch jung. Ebenso Cn. Calpurnius Piso, welchem Catilina und Autronius ziemlich spät — etwa am 5. Dezember 66[13]) — eröffneten, daß es ihre Absicht sei, im Anfange des nächsten Jahres die Konsuln und die angesehensten Senatoren zu töten[14]),

---

[1]) Sull. 71. — [2]) Sull. 15. — [3]) ad Att. III 2. 7, 1. — [4]) ad Att. I 13, 6: ⟨*Messalla consul Autronianam domum emit.*⟩ — [5]) ⟨Gemeint ist P. Cornelius Sulla cos. des. 66 (II² 437 Nr. 17), den Drumann fälschlich mit dem gleichnamigen Catilinarier (II² 445 Nr. 20), zusammenwirft. Der letztere, *Ser. f.* und ein entfernter Verwandter des Diktators (II² 562), wurde wegen seiner Teilnahme an der sog. zweiten Catilinarischen Verschwörung angeklagt und verurteilt (Sall. Cat. 17, 3. Cic. Sull. 6). Aber auch der Neffe des Diktators geriet — wohl nicht ohne Grund und bei beiden Verschwörungen — in den Verdacht der Teilnahme (Cic. Sull. 11) und ward deshalb im J. 62 angeklagt; der geschickten Verteidigung durch Hortensius und Cicero verdankte er die Freisprechung (II² 439—443).⟩ — [6]) ⟨Er war der Neffe des Diktators (II² 562).⟩ — [7]) Cicero behauptete als sein Sachwalter, daß er ihnen sowohl 66 als 63 fremd geblieben sei (Sull. 12: ⟨*istius coniurationis crimen defensum ab eo est, qui interfuit, qui cognovit, qui particeps et consilii vestri fuit et timoris* [Hortensius].⟩ 69: ⟨*criminibus omnibus fere dissolutis*⟩). — [8]) Sall. 17, 3. — [9]) Cic. Sull. 67. — [10]) Cic. Sull. 6: ⟨*Hortensius illum solus de ambitu (defendit).*⟩ — [11]) Cat. 52, 33: *ignoscite Cethegi adulescentiae, nisi iterum patriae bellum fecit.* — [12]) II² 479. — [13]) Sall. 18, 5: ⟨*circiter Nonas Decembres.*⟩ — [14]) Sall. 18, 5. Cic. Cat. I 15.

über das Konsulat zu verfügen und ihn zur Sicherung ihres Unternehmens nach Spanien zu schicken, wo er rüsten sollte. Es bedurfte auch bei ihm keiner Überredung; sein Erbe war verschwendet und das einzige, längst ersehnte Mittel, sich wieder aufzuhelfen, die Zerrüttung der Republik. Indessen konnte er in der Ferne, wenn er die Halbinsel sich unterwarf, nur im Fall eines Bürgerkrieges oder einer Niederlage seiner Genossen wirken[1]).

Durch die Wachsamkeit des Anführers wurde der Versuch vereitelt, den Teil der Flotte zum Abfall zu bringen, mit welchem L. Gellius als Legat des Pompeius im Seeräuberkriege an der Küste von Etrurien kreuzte[2]). Die Schiffe hätten die Verbindung mit Spanien unterhalten und die Mündung des Tiber beherrscht.

Sueton erzählt nach einem falschen Gerücht, man habe sich auch mit Crassus und Caesar geeinigt; jenem sei die Diktatur und diesem die Würde des Magister equitum bestimmt worden unter der Bedingung, daß nach den erforderlichen Einrichtungen im Staate Sulla und Autronius das Konsulat erhielten[3]). Diese [396] hatten übrigens das Näherrecht, die Dinge von ihrem Standpunkt betrachtet; auch Sulla war gewählt und Catilina nicht befugt, mit Autronius die Fasces zu ergreifen, was schon die Klugheit widerriet, da man Streit verhüten mußte[4]). Andere Besorgnisse kannte Catilina nicht. Noch am letzten Dezember, als er bereits das Schwert unter der Toga trug, zeigte er sich auf dem Markt[5]).

§ 28.

Die Mordanschläge Catilinas mißlingen. 1. Jan. u. 5. Febr. 65

Er war von Anfang an weniger darauf bedacht, seine Entwürfe zu verheimlichen als sie beschönigen und ableugnen zu können. So überführte man ihn nicht leicht, man wurde aber durch ihn selbst gewarnt. Die Konsuln Cotta und Torquatus gingen am Morgen des ersten Januar[6]) mit einer Bedeckung[7]) zum Opfer auf das Kapitol[8]), weil sie wußten, daß er, Autronius und andere ihren Tod beschlossen hatten und sie erwarteten[9]). So unterrichtete man Rom von der Gefahr seiner ersten Magistrate, und dennoch folgte keine Untersuchung. Der Grund lag in der Feigheit der Optimaten. Catilina vertagte den Mord bis zur Senatssitzung vom fünften Februar. Die Konsuln und die Senatoren, welche er mit ihnen zu töten gedachte[10]), erschienen, ohne Böses zu ahnen; aber nur ein Teil seiner Bande war zur Stelle und

[1]) II² 71f. — [2]) post red. ad Quir. 17: ⟨*suam classem adtemptatam magno cum suo periculo paene sensit.*⟩ — [3]) Suet. Caes. 9, 1. Vgl. dazu II² 439. III² 138, 1 u. 163. — [4]) II² 438, 7. — [5]) Cic. Cat. I 15. — [6]) Sall. Cat. 18, 5 u. Cic. Sull. 68: ⟨*Kalendis Januariis.*⟩ — [7]) Dio XXXVI 44, 4. — [8]) Sall. Cat. 18, 5. — [9]) Sall. u. Cic. a. a. O. Liv. per. 101. — [10]) Cic. Cat. I 15. Mur. 81.

wagte nichts, als er vor der Zeit das Zeichen gab[1]). Auch jetzt schwiegen die Gesetze, obgleich sein Vorhaben nicht verborgen blieb. Der Senat verriet durch ein Zugeständnis seine Ohnmacht und Furcht: um Piso zu entfernen, übertrug er ihm als Quästor mit prätorischer Gewalt das diesseitige Spanien, wo er bald erschlagen wurde[2]).

Piso nach Spanien. 65

Cicero verliert sich bei diesem Vorspiel zu dem wichtigsten Ereignisse unter seinem Konsulat; doch war er anwesend. Die Provinz, welche er nach der Prätur vom J. 66 fordern konnte, hatte er abgelehnt[3]), weil er sich zur Bewerbung um jenes höhere Amt vorbereitete. Er befolgte seit seiner Quästur den Grundsatz, nicht von der Seite des Volkes zu weichen; man wurde sonst vergessen und kam als Fremdling in die Stadt zurück[4]). In seinen Verhältnissen stieß er ohnehin auf viele Schwierigkeiten.

Cicero lehnt die Übernahme einer Provinz ab

[397]

Die Nobilität fragte nicht nach der Befähigung und dem Willen, dem Staate zu nützen. Zwar gehörte sie größtenteils zu den Plebejern, und sie verdankte es den Siegen des Marius, eines Plebejers ohne Ahnen, daß sie noch war. Unzählige Erfahrungen lehrten, daß die Natur ihre schönsten Gaben nicht bloß einem Stande zuwendet und es daher unklug ist, wenn ein Stand im Kriege und im Frieden allein regiert und befiehlt. Jede andere Rücksicht verschwand vor der Eitelkeit und der Habsucht, dem Grundübel dieser Zeiten, der ergiebigsten Quelle der Laster und Verbrechen.

Cicero bekämpft die Bevorzugung des Adels bei der Ämterbewerbung. 65

Schon in den Verrinen klagt Cicero über den Dünkel und die Anmaßung der Optimaten, welche mit hohlen Namen prunkten, überall vorgehen wollten und mehr berüchtigt als berühmt waren[5]). Der Nichtswürdigste aus ihrer Mitte erhielt leichter Zutritt bei ihnen als der Rechtschaffene von niedriger Abkunft[6]). Besaß dieser Geist und Verdienst, so suchten sie ihn zu unterdrücken[6]); wurde er dennoch durch das Volk befördert, so zürnten sie über den Eingriff in ihre Rechte[7]). Spielend und ohne zu sorgen gelangten sie zu den höchsten Ehren, welche ihnen gleichsam im Schlafe zufielen[8]), und sie haßten nicht nur den nicht ebenbürtigen Nebenbuhler, sondern sie zogen sich auch von allen anderen mit unfreundlicher Gesinnung zurück[9]). Warum also nicht gegen sie

[1]) ⟨So⟩ Sall. Cat. 18, 6—8. Cic. or. in toga cand. fr. 25 u. dazu Ascon. p. 83 K.-S., welcher Sallust beistimmt, während Suet. Caes. 9, 2 berichtet, Crassus habe aus Reue oder Furcht sich nicht eingefunden und Caesar deshalb die Toga nicht fallen lassen, das verabredete Zeichen. — [2]) II² 72. — [3]) Mur. 42. — [4]) Oben S. 269. Das letztere begegnete Pompeius (IV² 393). Caesar wußte als Prokonsul von Gallien sich vor dem einen wie vor dem andern zu sichern: *multi suam rem bene gessere et publicam patria procul* (ad fam. VII 6, 1). — [5]) act. I 15: ⟨*proponit inania mihi nobilitatis, hoc est hominum arrogantium, nomina, qui non tam me impediunt, quod nobiles sunt, quam adiuvant, quod noti sunt.*⟩ — [6]) Verr. III 7. — [7]) Verr. IV 81. — [8]) Verr. V 180: ⟨*populi Romani beneficia dormientibus deferuntur.*⟩ — [9]) Verr. V 182. Lactant. V 8, 10: *Cicero disputans*

anstreben, ihre Feindschaft fürchten, da man ihr doch nicht entgehen konnte[1]).

Ohne Gefahren und Anfechtungen erhob man sich nicht in ihre Reihen. Davon zeugte das Beispiel des Curius Dentatus[2]),

[398]

des älteren Cato[3]), Q. Pompeius[4]), Flavius Fimbria[5]), C. Marius[6]), T. Didius[7]), und C. Coelius Caldus[8]). Es bewies aber zugleich, daß man sich große Verdienste erwerben kann, ohne Ahnen zu haben; denn einen nicht ererbten glänzenden Namen den Nachkommen hinterlassen, setzt ebensoviel Charakter- und Geistesstärke voraus als die Erneuerung eines schon fast erloschenen Ruhmes eines alten Geschlechts[9]).

„Der wahre Adel beruht auf persönlichem Verdienst“

Etwa achthundert waren bis auf Cicero Konsuln gewesen, und kaum der zehnte Teil verdiente diese Auszeichnung[10]). Man ersah aus den Dankreden an das Volk nach der Wahl, daß einige mit Fug sich des Ranges ihrer Vorfahren erfreuten, die meisten aber nur, weil man einen Teil der Schuld, mit welcher der Staat jenen verpflichtet war, an sie abtrug[11]). Der wahre Adel beruht nicht auf dem Alter des Geschlechts, sondern auf persönlichem Verdienst[12]). Niemandem gereicht es zum Vorwurf, wenn er dies geltend macht oder wenn das Glück ihm zu einer günstigeren Stellung verhilft[13]). Es kommt selbst nicht darauf an, ob jemand von einem anderen Volke abstammt. Wie Hannibal bei dem Dichter[14]) sagt: wer einen Feind erlegt, der wird mir Karthager sein, wer und woher er auch sein mag[15]), so dachten die Römer der Vorzeit; überallher wurden wackere Männer aufgenommen, und gar oft sah sich ein träger Adel verdienten Bürgern ohne Ahnen nachgesetzt.

Piso[16]) rühmte, er habe sich nie ohne Erfolg um ein Amt beworben[17]); er verdankte es dem Irrtume der Menschen, welche ihn nicht kannten, der Empfehlung beräucherter Ahnenbilder, daß er sich in die Ämter einschleichen konnte[18]); man wählte nicht

---

de legibus: „sicut una“, inquit, „eademquc natura mundus omnibus partibus inter se congruentibus cohaeret ac nititur, sic omncs homines inter se natura confusi, pravitate dissentiunt“.

1) Verr. V 182. — 2) Konsul 290 (Liv. per. 11. ⟨CIL I² p. 134⟩). — 3) Verr. V 180. ⟨Konsul 195 (oben S. 108).⟩ — 4) Verr. V 181. Mur. 16. Konsul 141 (IV² 314). — 5) Konsul 104. Brut. 129. de off. III 77. de or. II 91. Verr. V 181. ⟨Planc. 12.⟩ Val. Max. VII 2, 4. Obseq. 43. — 6) Verr. V 181. — 7) Mur. 17. Konsul 98 (Liv. per. 70. Obseq. 47. ⟨CIL I² p. 152⟩). — 8) Verr. V 181. Mur. 17. Konsul 94 (II² 345). — 9) Mur. 16 a. E. — 10) Planc. 60. — 11) de lege agr. II 1. — 12) Fragment eines Briefes von Cicero an Hirtius, Non. Marc. VETVSTISCERE et VETERASCERE p. 437 M ⟨= Cic. ed. Müller IV 3 p. 298: *cum enim nobilitas nihil aliud sit quam cognita virtus, quis in eo quem veterascentem videat ad gloriam, generis antiquitatem desideret?*⟩ — 13) Balb. 18. — 14) Ennius, ⟨*ille summus poëta noster* (Balb. 51).⟩ — 15) Balb. 51. — 16) L. Calpurnius Piso, unter dessen Konsulat Cicero im J. 58 verbannt wurde. — 17) Pis. 2. — 18) Pis. 1: ⟨*obrepsisti ad honores errore hominum, commendatione fumosarum imaginum.*⟩

ihn, sondern einen Piso, den Nachkommen seiner Ahnen[1]). Dagegen durfte Cicero mit Stolz daran erinnern, daß das Volk bei jeder Bewerbung ihm seine Stimmen gab; die Person entschied, nicht das Geschlecht, die Gesinnung und Handlungsweise, nicht der Ahnherr, die bewährte Tüchtigkeit, nicht eine vornehme Abkunft, von welcher es durch Hörensagen Kunde hatte[2]). [399]

Nur persönliches Verdienst berechtigt zur Beförderung

Er selbst setzte keine Appietät oder Lentulität über persönliche Vorzüge. Auch früher, ehe er erreichte, was den Römern das Höchste war, erfüllten berühmte Namen ihn nicht mit Bewunderung: die Männer hielt er für groß, welche sie zuerst auf ihre Nachkommen vererbten[3]), und als er Konsul wurde, überließ er sich der Hoffnung, daß in betreff der Ehrenstellen nicht mehr von hoher und niedriger Geburt, sondern nur von dem Werte des Mannes die Rede sein und so eine wahrhaft freie Wahl stattfinden werde[4]). Sogar seinem Sohne, wie sehr er ihn liebte, wünschte er keine leichtere Beförderung, als ihm selbst geworden: der Sohn des Konsulars sollte nicht meinen, der Vater habe ihm die Ehren schon erworben und nicht vielmehr ihm nur den Weg gezeigt[5]).

Während seines Konsulats und nachher äußerte er oft seine Erkenntlichkeit gegen das Volk, welches ihn ungeachtet seiner Abkunft von einer zwar achtungswerten, aber nicht vornehmen Familie gewählt habe; in der Tat wurde damit ausgesprochen, daß er dem Glücke nichts und alles sich selbst verdanke[6]). Seine Gegner und Feinde erinnerten an das eine, ohne das andere zu erwähnen; dann geriet er in Zorn. Die meisten Senatoren stammten aus Munizipien[7]). Dennoch nannte ihn Catilina nicht

[1]) Pis. 2. — [2]) Pis. 2. Planc. 67: *ego huc a me ortus et per me nixus ascendi.* Vell. II 34, 3: *Cicero . . . . . omnia incrementa sua sibi debuit, vir novitatis nobilissimae.* Iuvenal. VII 199: *Ventidius quid enim? quid Tullius? anne aliud quam sidus et occulti miranda potentia fati?* — [3]) ad fam. III 7, 5 an den Patrizier Appius Claudius. — [4]) Mur. 17: ⟨*cum ego claustra ista nobilitatis refregissem, ut aditus ad consulatum posthac . . . . non magis nobilitati quam virtuti pateret.*⟩ Sull. 24. Planc. 15. Vell. II 128, 3: ⟨*qui*⟩ *M. Tullio tantum tribuere, ut paene adsentatione sua, quibus vellet, principatus conciliaret,* ⟨*quique*⟩ *nihil Asinio Pollioni negaverunt, quod nobilissimis summo cum sudore consequendum foret, profecto hoc senserunt, in cuiuscumque animo virtus inesset, ei plurimum esse tribuendum.* — [5]) Planc. 59. — [6]) de lege agr. II 3: *homo novus.* Cat. I 28: *homo per se cognitus.* Planc. 67: *a me ortus et per me nixus.* Phil. VI 17: *quid enim non debeo vobis, Quirites, quem vos a se ortum hominibus nobilissimis omnibus honoribus praetulistis?* Vgl. Q. Cic. de pet. cons. 2. 4. 7. Sall. Cat. 23, 6. ⟨Unwillkürlich drängt sich hier ein Vergleich mit der größten Republik der Neuzeit auf: während in der alten Adelsrepublik dem *homo a se ortus et per se nixus* der Mangel der Unebenbürtigkeit anhaftet, galt und gilt noch heutzutage in der amerikanischen Demokratie die Bezeichnung *self made man* als ein Ehrenname. Die Verschiedenheit der Auffassung erklärt sich durch die Verschiedenheit des Entwicklungsganges der beiden Republiken, deren eine von der Adelsherrschaft ausging, während die andere auf der breiten Grundlage der Volksherrschaft erwachsen ist.⟩ — [7]) Phil. III 15: ⟨*omnes, qui sumus e municipiis, id est omnes plane.*⟩

homo novus

nur einen Emporkömmling, sondern auch einen Mieter, weil er nicht in Rom geboren war und als Fremder bezeichnet werden [400] sollte[1]). Auch Torquatus, ein Patrizier, zählte ihn zu den Fremden und veranlaßte dadurch eine heftige Erwiderung[2]); L. Cassius sprach verächtlich von dem Sohne des römischen Ritters[3]); Clodius fragte, wo er denn Bürger sei[4]), und fand es unerträglich, daß er, der Arpinat, der Bauer, die Bäder von Baiae besuche und sich unter den Großen auf dem Palatin ansiedle[5]), wogegen Pompeius einst erklärte, Rom sei Arpinum verpflichtet, weil es zwei seiner Retter erzeugt habe[6]).

Nach dem Konsulat ändert Cicero seine Ansicht über die Berechtigung des Adels

Als Konsular spottete Cicero selbst über Männer, welche in Niedrigkeit oder nicht als römische Bürger geboren waren oder an deren Familie nach den herrschenden Ansichten wegen Mißheiraten oder aus einem ähnlichen Grunde ein Flecken haftete. Er verhöhnte Piso, den Konsul des J. 58, unmittelbar und in seinen Eltern, weil der Vater sich mit der Tochter eines Galliers verbunden hatte[7]); Balbus, ein Spanier, der Günstling des Pompeius, durch welchen er das römische Bürgerrecht erhielt, hieß ihm der Gaditaner und Tartessier[8]) und gab ihm besonders dadurch Anstoß, daß er sich wie ein Optimat gebärdete[9]). Im Streite mit Vatinius machte er diesem den Vorwurf, er sei aus dem Dunkel, aus irgend einem Sumpfe aufgetaucht[10]), und Antonius büßte durch seine bitteren Ausfälle für die Vermählung mit Fadia, der Tochter eines Freigelassenen[11]).

Oft wollte er dadurch den Übermut bestrafen, mit welchem man ihn oder andere herabgesetzt hatte; es erschien ihm aber stets als ein beneidenswerter Vorzug, wenn man einem alten konsularischen oder prätorischen Hause angehörte; er gründete darauf sogar Ansprüche eines Klienten auf die Nachsicht der Richter[12]). Seit er Konsul gewesen war, nahm er um so weniger Anstand, sich darüber auszusprechen, „daß der Adel wie eine schmeichelnde Vermittlerin die öffentliche Meinung gewinne und daß er und alle Gutgesinnten ihm zugetan seien“[13]).

[401]

Cicero fürchtet bei seiner Bewerbung um das

Obgleich der Einfluß einer vornehmen Geburt bei den Wahlen ihm nicht entging[14]), so tadelte er es doch im Jahre seiner Prätur, wenn man klagte, der Mann ohne Ahnen finde nicht Anerkennung

---

1) Sall. 31, 7: ⟨*inquilinus civis urbis Romae.*⟩ App. II 2, 5: ⟨ἐς μὲν ἀγνωσίαν γένους καινὸν ὀνομάζων (καλοῦσι δ' οὕτω τοὺς ἀφ' ἑαυτῶν, ἀλλ' οὐ τῶν προγόνων γνωρίμους), ἐς δὲ ξενίαν τῆς πόλεως ἰγκουΐλῖνον, ᾧ ῥήματι καλοῦσι τοὺς ἐνοικοῦντας ἐν ἀλλοτρίαις οἰκίαις.⟩ — 2) Sull. 22—25. — 3) Planc. 59. — 4) de har. resp. 17: ⟨*cuius essem civitatis.*⟩ — 5) in Clod. et Cur. fr. 20 M: ⟨*quid homini Arpinati cum Baiis, agresti ac rustico?*⟩ ad Att. I 16, 10: ⟨*domum emisti.*⟩ [Sallust.] in M. Tull. 1: *rep⟨er⟩ticius ac paullo ante insitus huic urbi civis.* — 6) de leg. II 6; ⟨vgl. Sull. 23.⟩ — 7) II^2 51. — 8) II^2 511 u. 518. — 9) II^2 513, 5. 519, 9. 520, 8. — 10) Vatin. 17: ⟨*emersus e caeno.*⟩ 23: ⟨*ex caeno atque ex tenebris.*⟩ — 11) Phil. II 3. XIII 23. ad Att. XVI 11, 1. ⟨Vgl.⟩ I^2 379. — 12) Font. 41. — 13) Sest. 21. — 14) Planc. 67.

Konsulat die Eifersucht der Nobilität. 65

genug. In keinem anderen Staate, sagte er, sei sie ihm in höherem Maße zuteil geworden; erwerbe er sich solche Verdienste, daß man ihn des Adels würdig glaube, so gelange er so weit, als Tätigkeit und unbescholtener Ruf ihn führen[1]).

Bei seiner Bewerbung um das Konsulat schien sich dies nicht durchaus zu bestätigen. Die Patrizier verachteten die Nobilität, den Amtsadel, wegen der plebejischen Abkunft; nur jene, behauptete Sulpicius, seien von guter Geburt[2]). Die Nobilität suchte sich ebenfalls abzuschließen; kein Plebejer, dessen Väter nicht schon die kurulischen Ämter verwaltet hatten, sollte zugelassen werden. Sie unterschied sogar unter ihren Genossen und erwartete, daß bei den Wahlen das konsularische Geschlecht dem prätorischen vorging wie dieses dem Ritterstande[3]). Eine Reihe von Jahren war kein Plebejer aus einer nicht adligen Familie Konsul geworden[4]).

Nun drohte Cicero, der Sohn eines Ritters, dessen kurulische Ädilität schon großes Mißfallen erregte[5]), „das Konsulat zu beflecken“[6]) und durch sein Beispiel andere zu gleicher Ungebühr zu ermutigen. Die feindliche Stimmung der Optimaten war ihm nicht unbekannt[7]); sie hielten sich für geborene Konsuln[8]), umschanzten und bewachten den höchsten Ehrenposten[9]) und vereinigten sich zur Abwehr, wenn ein Mensch aus einem anderen Stande die Schranken durchbrechen wollte[10]). Er wußte auch, daß sie nicht weniger als einst die Patrizier unversöhnlich grollten, wenn man dennoch den Sieg davontrug, daß sie den Eindringling [402] beobachteten, Fehler und Schwächen zu erspähen, in schwierigen Lagen ihn sich selbst überließen, bei ausgezeichneten Leistungen kaum notgedrungen ihm einiges Lob spendeten und nur den, welcher Ahnenbilder hatte, der Nachsicht und Anerkennung würdigten[11]).

Demnach war seine Beredsamkeit und sein Eifer und Erfolg bei den gerichtlichen Verhandlungen in ihren Augen keine

---

[1]) Cluent. 111. — [2]) Mur. 15. Vgl. Sull. 23: ⟨*non possunt omnes esse patricii.*⟩ — [3]) Planc. 15. — [4]) de lege agr. II 3: ⟨*perlongo intervallo.*⟩ 4: ⟨*multis post annis.*⟩ Mur. 17: ⟨*tanto intervallo.*⟩ Manutius in der Anmerkung zu der ersten Stelle ist der Meinung, C. Coelius cos. 94 sei in dieser Beziehung Ciceros nächster Vorgänger gewesen (oben S. 424), aber Marius war 86 *cos. VII*, und wenn er als solcher wegen der damaligen Zerrüttung des Staates nicht mitzählt, so ist doch L. Gellius cos. 72 für uns wenigstens ein *homo novus*, da keiner seiner Vorfahren, so viel wir wissen, auch nur Ädil oder Prätor wurde (III² 60). Cicero berechnet die Zeit nicht genau, weil er bei einer unbestimmten Angabe desto mehr glänzte. — [5]) Oben S. 336 u. 343. — [6]) Sall. 23, 6: ⟨*quasi pollui consulatum credebant.*⟩ — [7]) ad Att. I 2, 2. — [8]) ad Att. IV 8b, 2: ⟨*tot annos, quot habet, designatus consul* (L. Domitius Ahenobarbus cos. 54).⟩ de lege agr. II 100: *eorum, qui non in cunabulis, sed in campo sunt consules facti.* — [9]) de lege agr II 3: ⟨*locum, quem nobilitas praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat.*⟩ — [10]) Mur. 17: ⟨*cum ego claustra ista nobilitatis refregissem.*⟩ — [11]) de lege agr. II 5 und 100.

Empfehlung [1]). Die Vorzüge, auf welche er alle seine Hoffnungen gründete, entfremdeten sie ihm nur noch mehr, sie machten sie mißgünstig und besorgt; denn es lag darin eine Zugabe zu der Würde des Konsulars, eine Bürgschaft für Ansehen und Ruhm, deren sich kein anderer erfreute [2]). Selbst Hortensius mochte den Nebenbuhler auf der Rednerbühne nicht auch auf den Sitzen der Konsulare in der Kurie neben sich sehen [3]).

Als Anhänger der Volkspartei erscheint Cicero der Nobilität verdächtig

Bei dem allen kämpfte Cicero keineswegs nur gegen die Eifersucht der Kaste; sie fürchtete in ihm zugleich den Volksfreund und das Werkzeug des Pompeius. Die Mittel also, durch welche er zu steigen gedachte, wurden ein Hindernis. Denn es war nicht vergessen, daß er bei der Anklage des Verres die Senatoren als Richter und als Statthalter gebrandmarkt hatte, um im Wettstreit mit Hortensius einen Triumph zu feiern und sich bei der Menge beliebt zu machen [4]).

Noch empfindlicher verletzte seine Rede für die Manilische Rogation, worin er die Ersten unter den Optimaten schändete, ihre gerechten Ansprüche auf Bewunderung und auf den Dank des Staates mit Füßen trat, den Senat mit einer Berufung auf das Volk bedrohte, die ganze Nobilität als eine Rotte von Räubern und Schwachköpfen der Verachtung und die Republik, wie jeder glaubte, den größten Gefahren preisgab, weil Pompeius der Abgott des Volkes war und er der Stimme des Volkes am Tage seiner Konsularkomitien bedurfte.

Pompeius ging infolge jenes Gesetzes nach Asien. Man erwartete nach seiner Rückkehr eine Sullanische Diktatur und die Vernichtung der Aristokratie. Cicero hatte nach Kräften dazu beigetragen, und man zweifelte nicht, daß der Mietling des Imperators und des Pöbels als Konsul seine amtliche Gewalt zu- [403] gunsten beider mißbrauchen werde. Sein Bruder empfahl ihm, diese demokratischen Umtriebe zu leugnen, sie so zu deuten, als habe er nur für die Zeit seiner Wahl zum Konsul Pompeius gewinnen wollen [5]). Er selbst verbarg sich nicht, daß das eine unmöglich war und das andere die Sache verschlimmerte.

Die Furcht vor Catilina macht die Nobilität der Bewerbung Ciceros geneigt. 65

Catilina half. Ein noch unverbürgtes Gerücht, er habe seinen Mordplan erneuert und weiter ausgedehnt, überwand den Stolz der Optimaten; nun sollte Cicero Konsul werden und sie beschützen [6]).

Doch waren damit nicht alle umgestimmt. Caesar fürchtete weder die Verschworenen noch Pompeius, solange dieser allein stand, wohl aber eine Einigung zwischen ihm und dem Senat und Cicero als Vermittler, da vorauszusehen war, daß er am

---

[1]) Q. Cic. de pet. cons. 14. — [2]) Q. Cic. de pet. cons. 13. — [3]) Brut. 323. — [4]) Oben S. 340. — [5]) Q. Cic. de pet. cons. 5. — [6]) Sall. 23, 6: ⟨*ubi periculum advenit, invidia atque superbia post fuere.*⟩ Plut. Cic. 10, 1. 11.

Ziele seine Grundsätze ändern werde; man mußte seine Wahl verhindern[1]). Auch Crassus wünschte ihn auszuschließen, weil Cicero im Dienste des Pompeius ihn beleidigt hatte[2]) und als Konsul den Beneideten noch mehr erheben konnte[3]). Andere zürnten aus gleichen oder ähnlichen Gründen[4]), und nur wenige vergaben großmütig wie L. Lukullus. Er sagte selbst, seine Bemühungen für Pompeius oder für die Republik würden offene und geheime Feindschaft nach sich ziehen[5]); seine Absicht, „in die letzten Schanzen der Nobilität einzudringen", machte es unerläßlich, daß er sich um jeden Preis Bundesgenossen verschaffte. Jetzt forderte er seinen Lohn.

Pompeius versagt seine Mitwirkung. 65

Es gereichte ihm zum Nachteil und stimmte nicht zu seiner Rechnung, daß Pompeius noch gegen Mithridates focht; Attikus, welcher in Griechenland und ihm näher war, sollte sich bei ihm und bei dem Gefolge für den Freund verwenden[6]). Die ernste Bitte wurde als ein Scherz vorgetragen. Freilich war nicht zu erwarten, daß der Krieger im nächsten Jahre mit Legaten und Tribunen zu Ciceros Komitien herbeieilte; alle konnten indessen bei ihren Verbindungen auch aus der Ferne ihm nützlich werden[7]) und besonders der Befreier des Meeres durch eine Fürsprache bei dem Volke[8]). Er ließ es daran fehlen, weil er in der Unterstützung des Manilius die Selbstsucht und eine überflüssige Hilfe erkannte und mit seinen eigenen ehrgeizigen Entwürfen beschäftigt war. [404]

Ciceros Bundesgenossen im Kampfe um das Konsulat

Aber das Volk handelte auch ohne äußeren Antrieb. Der Redner hatte wiederholt seine Sache geführt, viel für es aufgeopfert und gewagt; die Zeit der Vergeltung war gekommen. Schon früher überwogen bei den Wahlen seine Verdienste die Ansprüche der Geburt. Ferner waren die Ritter ihm gewiß[9]), viele Munizipien[10]) und einige Zünfte[11]). Überdies schuldeten ihm doch auch angesehene Männer und deren Familien und Freunde für gerichtlichen Beistand[12]), und mit ihnen wirkte eine nicht geringe Anzahl vornehmer Jünglinge, welche in ihm den großen Redner und Lehrer ehrten[13]).

Um die Mitte des J. 65 wurden manche als seine Mitbewerber genannt, obgleich sie nie solche Absichten gehabt hatten oder

---

[1]) III² 140. — [2]) IV² 94, 6. — [3]) Ascon. p. 74 K.-S. — [4]) Oben S. 381. — [5]) de imp. Cn. Pomp. 71. — [6]) ad Att. I 1, 2 a. E. — [7]) Vgl. III² 251 a. E. — [8]) IV² 414. — [9]) Q. Cic. de pet. cons. 3: ⟨*habes . . . . omnes publicanos, totum fere equestrem ordinem.*⟩ ad Q. fr. I 1, 32 u. 35. — [10]) Q. Cic. de pet. cons. 3: ⟨*habes . . . . multa propria municipia.*⟩ 24 u. 50. Planc. 20 u. 97. — [11]) Q. Cic. de pet. cons. 3: ⟨*habes . . . . aliquot collegia.*⟩ 30. — [12]) ad Att. I 1, 1: *illi ita negant vulgo, ut mihi se debere dicant.* Q. Cic. de pet. cons. 19 u. 50. — [13]) Q. Cic. de pet. cons. 3: ⟨*habes . . . . . praeterea studio dicendi conciliatos plurimos adulescentulos.*⟩ 33: *studia adulescentulorum in suffragando, in obeundo, in nuntiando, in assectando mirifice et magna et honesta sunt.* 34 f. 50: ⟨*adulescentulorum frequentia.*⟩

Ciceros Mitbewerber im J. 65

doch nicht dabei beharrten. Dahin ist zunächst M. Caesonius zu rechnen. Cicero lobte ihn als Richter des Verres wegen seiner bewährten Redlichkeit und war im J. 69 sein Kollege in der Ädilität[1]). Jetzt fand er es unerhört, daß ein so unbedeutender Mensch mit ihm um den Preis ringen wollte; „du wirst dich bei dieser Nachricht vor die Stirn schlagen“[2]).

C. Aquilius Gallus, ein berühmter Rechtsgelehrter[3]), war mit Cicero Prätor gewesen[4]). Er entsagte dem Konsulat wegen Kränklichkeit und vieler Geschäfte oder doch unter diesem Vorwande[5]).

Über Aufidius und Palicanus mochte Cicero kein Wort verlieren[5]). Für Aufidius *Auli filius* zu lesen[6]), wie L. Afranius bezeichnet wird[7]), erlauben weder die Handschriften noch die Geschichte[8]). Afranius stand als Legat des Pompeius in Asien[9]), und niemand dachte daran, ihn jetzt eingeschoben zu sehen; erst nach dem Mithridatischen Kriege verschaffte jener ihm das Konsulat[10]), [405] damit seine Verfügungen gültig blieben[11]). Da Cicero sich sehr bitter darüber äußert und doch stets von der Absicht des Schützlings schweigt, schon mit ihm zu werben, so erhellt, daß er auch nicht einmal ein Gerücht der Art kannte. Und wäre es der Fall gewesen, so hätte er nicht so sorglos und wegwerfend davon gesprochen; denn Afranius war wegen seiner Taten in Spanien nicht ohne Ruf, und eine Verwendung von seiten seines Feldherrn konnte in den Komitien leicht den Ausschlag geben. Am wenigsten berechtigt die Ungewißheit über die Person des Aufidius, sofort seinen Namen zu tilgen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um Titus Aufidius, welcher ⟨kurz vor⟩ der Zeit, wo Cn. Lentulus Clodianus Zensor war, folglich ⟨kurz vor dem⟩ J. 70[12]), nach der

---

[1]) Verr. act. I 29: ⟨*M. Caesonius, collega nostri accusatoris, homo in rebus iudicandis spectatus et cognitus.*⟩ — [2]) ad Att. I 1, 1: ⟨*ut frontem ferias.*⟩ — [3]) Caec. 78. Brut. 154. — [4]) Cluent. 147. Topic. 32: ⟨*collega et familiaris meus.*⟩ — [5]) ad Att. I 1, 1. — [6]) Orelli hat diese Lesart sogar in den Text aufgenommen; ⟨ebenso Baiter und Wesenberg. Die übrigen Herausgeber folgen mit Recht der handschriftlichen Überlieferung.⟩ — [7]) I² 26 Nr. 5. — [8]) ⟨Anderer Meinung ist Hölzl, Fasti praet. p. 38, der mit Orelli bei Cic. ad Att. I 1, 1 *Auli filio* statt *Aufidio* liest.⟩ — [9]) ⟨In den Jahren 66—64 (I² 26).⟩ — [10]) ⟨Die Prätur muß Afranius entweder im J. 63 bekleidet haben (IV² 452, 9) oder schon 67 bezw. in einem der vorhergehenden Jahre, die Quästur spätestens 78 (I² 26).⟩ — [11]) I² 26. — [12]) ⟨Drumann ungenau: „in der Zeit, wo Cn. Lentulus Clodianus Zensor war, folglich um das J. 70“. Aus Cic.⟩ Flacc. 45 ⟨geht hervor, daß der Handel des Heraklides zwar in der Zeit der Zensur des Lentulus seinen Abschluß fand, also um das J. 70, daß aber Aufidius, der Gönner des Heraklides und als solcher der mittelbare Urheber des ganzen Handels, vor P. Varinius in Asien Statthalter war. Wenn, wie es den Anschein hat, Aufidius in der Statthalterschaft der Vorgänger des Varinius war, dann ergibt sich folgende Reihe:

T. Aufidius	praet.	74	Statthalter in Asien	73/72
P. Varinius	„	73	„ „ „	72/71
L. Lukullus	cos.	74	„ „ „	71/69.

Vgl. IV² 89. 141, 6. 173, 7.⟩

Prätur die Provinz Asien übernahm[1]). Er wurde ungeachtet seines trefflichen Charakters wenig beachtet, weil er selten als Redner auftrat[2]).

In einer noch ungünstigeren Lage befand sich M. Lollius Palicanus, nach der Abstammung ein Picenter. Seine Eltern lebten in Niedrigkeit; deshalb verachteten ihn die Optimaten, und der Versuch vom J. 71, die Beschränkungen des Tribunats aufzuheben, machte ihn zugleich verhaßt. Jene bewirkten, daß er im J. 67 in den Konsularkomitien zurückgewiesen wurde[3]).

Anders verhielt es sich mit Minucius Thermus, dessen Adoption durch Marcius Figulus zwar nicht urkundlich erwiesen, aber dennoch kaum bezweifelt werden kann[4]). Cicero fürchtete eine Zeit lang, mit ihm zusammenzutreffen und dann vielleicht nachzustehen, weil die Herstellung der Flaminischen Straße ihn dem Volke empfahl[5]); indessen warb er mit L. Caesar schon für das J. 64 und wurde gewählt⟨!⟩[6]).

Ciceros sechs Mitbewerber im J. 64

Für das J. 63 zählte man außer Cicero, dem einzigen vom Ritterstande[7]), sechs Kandidaten des Konsulats[8]). Zwei waren Patrizier[9]), Catilina und P. Sulpicius Galba[10]). Jener wurde im J. 65 wegen Erpressungen angeklagt[11]) und durfte nur hoffen, wenn wider aller Erwarten das Gericht ihn freisprach[12]). Galba galt für einen braven Mann[13]), für streng und unbestechlich[14]), [406]

---

[1]) Val. Max. VI 9, 7: ⟨*totam Asiam proconsulari imperio obtinuit.*⟩ — [2]) Cic. Brut. 179: ⟨*erat et bonus vir et innocens, sed dicebat parum.*⟩ Val. Max. VI 9, 7: ⟨*gessit se integerrime atque splendidissime.*⟩ — [3]) IV² 400. — [4]) ⟨Hierbei ist vorausgesetzt, daß der⟩ ad Att. I 1, 2 ⟨als Konsularkandidat genannte Thermus mit dem Konsul des J. 64 C. Marcius Figulus eine Person sein müsse. Cicero schreibt im Juli 65, von den Bewerbern für das J. 64 hätten nach Caesar, dessen Wahl als gesichert gelte *(Caesar certus putatur)*, Thermus und Silanus die meiste Aussicht; letzterer wurde im J. 63 gewählt (IV² 52), folglich, so schließt Drumann, Thermus im J. 64. Eine Stütze findet diese Ansicht, die von Borghesi IV 364 (1865) geteilt wird, in der Angabe des Chronogr. 354, der als Konsulpaar des J. 64 Caesar und Turmus nennt (CIL I² p. 156). Daß der Anfang des Briefes⟩ ad Att. I 2 ⟨zu streichen ist (IV² 600), hat mit der vorliegenden Frage nichts zu tun.⟩ — [5]) Der Sinn ist in dem Briefe ad Att. I 1, 2 nicht zu verkennen, obgleich die richtige Lesart nach den Worten *viae Flaminiae* sich wohl nicht ermitteln läßt. — [6]) ⟨S. oben Anm. 4.⟩ — [7]) Ascon. zu Cic. in toga cand. arg. p. 73 K.-S.: ⟨*solus Cicero ex competitoribus equestri erat loco natus.*⟩ Q. Cic. de pet. cons. 13. — [8]) Über ihren Namen und ihren Stand vgl. Ascon. a. a. O. — [9]) Mur. 17: ⟨*accidit, ut cum duobus patriciis . . . . peterem.*⟩ — [10]) Ascon. p. 73 K.-S. — [11]) Unten S. 435. — [12]) ad Att. I 1, 1: ⟨*Catilina, si iudicatum erit meridie non lucere, certus erit competitor.*⟩ — [13]) Mur. 17: ⟨*modestissimus atque optimus.*⟩ Ascon. p. 73 K.-S. — [14]) Verr. act. I 30: ⟨*P. Sulpicius, iudex tristis et integer.* Es ist möglich, daß dieser P. Sulpicius den Beinamen Galba führte und mit dem Konsularkandidaten des J. 64 eine Person war. Die Zeitberechnung spricht nicht dagegen, setzt aber voraus, daß der Richter des Verresprozesses im J. 66 mit Cicero Prätor war, da er erst im J. 69 die Quästur bekleidet hatte (Verr. act. I 30) und ohne die Zwischenstufe der Prätur das Konsulat nicht erreichen konnte (Mommsen St.R. I³ 538). Der von Verres abgelehnte Richter P. Galba (Verr. I 18) war ein anderer. S. die folg. Anm.⟩

weshalb Verres ihn als Richter verwarf[1]); übrigens war er ohne Unternehmungsgeist und ohne Ansehen bei dem Volke[2]). Unter den vier Plebejern gehörten C. Antonius Hybrida[3]) und L. Cassius Longinus[4]), später Mitschuldiger des Catilina[5]), zur Nobilität[6]). „Man konnte nur darüber lachen oder seufzen", daß auch Q. Cornificius[7]) sich meldete[8]). Als Richter des Verres wird er mit großer Achtung erwähnt[9]). C. Licinius Sacerdos endlich hatte vor Verres Sizilien verwaltet und, wenn Cicero die Wahrheit berichtet, mit einer seltenen Uneigennützigkeit[10]).

§ 29.

Die Ehrenstellen ein Geschenk des römischen Volkes

In den alten Republiken spottete man über den Stolz der asiatischen Fürsten. Das römische Volk machte größere Ansprüche, wenn auch nicht den, daß man vor ihm zur Erde sank. Die Ehrenstellen waren sein Geschenk; es bewilligte sie nur, wenn man ihm die üblichen Huldigungen nicht versagte, und diese steigerten sich mit der Wichtigkeit des Amtes. Demnach erwartete es, daß der Entschluß, den verhängnisvollen Wurf um das Konsulat zu wagen, schon durch die Spiele des Ädilen sich ankündigte. Darin lag eine entfernte Anerkennung seiner Majestät, ein Geständnis der Abhängigkeit[11]). Auch in der Prätur durfte man bei einer ähnlichen Gelegenheit nicht kargen, und nun begann alsbald die vorläufige und dann die förmliche Bewerbung. Denn nicht erst in dem Jahre der Konsularkomitien, sondern schon im vorhergehenden wollte das Volk begrüßt und durch jede Art von Aufmerksamkeit gefeiert werden.

Diese beschränkte sich nicht auf die Freien; die Vertrauten [407] unter den Freigelassenen und Sklaven kamen ebenfalls in Betracht,

---

[1]) Verr. I 18: ⟨*cum P. Galbam iudicem reiecisset.* Dieser P. Sulpicius Galba war also nicht Richter im Verresprozeß wie der act. I 30 genannte P. Sulpicius (s. d. vor. Anm.). Die beiden Männer sind zu trennen. Ob einer von beiden und welcher in diesem Falle mit dem Konsularkandidaten des J. 64 zusammenfällt, muß dahingestellt bleiben; der Richter des J 70 braucht gar nicht Galba geheißen zu haben, er kann ebensogut ein Rufus gewesen sein.⟩ — [2]) Q. Cic. de pet. cons. 7: ⟨*sine nervis.*⟩ Am 5. Dezember 70 sollte er ein Amt antreten (Verr. act. I 30: ⟨*magistratum ineat oportet Nonis Decembr.*⟩). Nicht das Volkstribunat, wie ⟨Ps.-⟩ Ascon. p. 141 Or. vermutet, denn die Volkstribunen wechselten am 10. ⟨Dezember (Mommsen St.R. I[3] 604)⟩. Der Schol. Gronov. p. 395 Or. denkt an die Quästur, aber schon der Zusatz *omnes ceteri magistratus Kal. Jan. procedebant, soli vero quaestores Nonis Decembris* enthält eine Unrichtigkeit. ⟨Trotzdem ist an der Nachricht des Scholiasten nicht zu zweifeln; der 5. Dezember als Antrittstag der Quästoren wird inschriftlich bestätigt durch die Lex Cornelia *de XX quaestoribus* (CIL I 202). Vgl. Mommsen St.R. I[3] 606.⟩ — [3]) ad Att. I 1, 1. Ascon. p. 73 K.-S. I[2] 390 Nr. 21. — [4]) II[2] 135 Nr. 21. — [5]) Ascon. p. 73 K.-S. Sall. Cat. 17, 3. — [6]) Ascon. p. 73 K.-S.: ⟨*duos nobiles.*⟩ Q. Cic. de pet. cons. 7. — [7]) II[2] 530 Nr. 1. — [8]) ad Att. I 1, 1. — [9]) act. I 30: ⟨*severissimus atque integerrimus.*⟩ — [10]) IV[2] 212. Oben S. 290. — [11]) Mur. 38.

in ihnen fühlten die Patrone und Herren sich geschmeichelt. Man setzte voraus, daß der Bewerber den geringsten Bürger mit Namen anzureden wußte[1], daß sein Haus Tag und Nacht allen offen stand und er nicht nur jeden Wunsch erfüllte, sondern auch durch Blick und Miene verriet, wie sehr es ihm zur Freude gereichte. Konnte er nicht darauf eingehen, etwa einen Angeklagten nicht verteidigen, so durfte es nicht an Entschuldigungen und Versprechungen fehlen. Nicht bloß einzelne, ganze Tribus sahen auf ihn mit der Hoffnung, daß er sie bewirten und bei den Gladiatorenspielen ihnen Plätze anweisen werde[2]. Den Staatsgeschäften mochte er so viel als möglich sich entziehen, damit er niemanden verletzte[3]; dagegen war es ratsam, in allen Parteien die Meinung zu nähren, daß er bereit sei, als Konsul sie zu unterstützen.

Erlaubte Mittel der Bewerbung

Vorerst zeigte er sich unaufhörlich auf dem Markte. Mit einer gewissen Zuversicht[4], wie wenig sie auch seiner Stimmung entsprach[5], und nie anders als mit einem zahlreichen Gefolge. Je länger der Zug, desto stärker der Eindruck! Wurden die Freunde verhindert, so erforderte sein Vorteil, daß andere für sie eintraten. Er mußte sie immer in Tätigkeit erhalten, damit sie für ihn baten, kundschafteten und die Mitbewerber bewachen halfen, welche sonst leicht durch das wirksamste Mittel die Wähler gewannen. Wurde es versucht, so drohte er nicht mit dem Gesetz. Das Volk liebte solche Ankläger nicht[6], aber er ließ merken, daß er alles wisse[7]. Indessen gedachte er zugleich der Munizipien. Ihre Stimmen waren oft entscheidend; auch ihnen gebührte ein Teil seiner Ehrenbezeugungen, und das Volk in Rom war billig genug, einen kleinen Ausflug in einer so hoch wichtigen Angelegenheit nicht übel zu deuten. Daneben beschäftigten ihn seine Verhältnisse zu den Großen, zu den Senatoren und Magistraten. Ein einziger Mißgriff konnte ihm verderblich werden, namentlich die Verwendung für einen Kandidaten des Konsulats, dessen glücklicher Nebenbuhler dann in seinen Komitien den Vorsitz hatte. Und nach allen Sorgen und Anstrengungen war er des Sieges dennoch nicht gewiß; das Volk hatte Launen, Ränke und Bestechungen zogen es von ihm ab, oder er unterlag einem Zufall[8]. Mit den Fasces entgingen ihm Provinz und Triumph, und nur zu

Cicero beginnt die Konsulatsbewerbung. Juli 65

[408]

[1]) Mur. 77. — [2]) Piso und Cicero untersagten beides, jener im J. 67 (II² 77) und dieser im J. 63 (unten S. 469). — [3]) Mur. 46: *legem ambitus flagitasti: . . . . tota illa lex . . . . petitioni refragata est.* — [4]) Mur. 45: *„videsne tu illum tristem, demissum? iacet, diffidit, abiecit hastas."* — [5]) Milon. 42: *scio enim, quam timida sit ambitio, quantaque ⟨e⟩t quam sollicita ⟨sit⟩ cupiditas consulatus.* — [6]) Mur. 43: *nescio quo pacto semper hoc fit, ... simul atque candidatus accusationem meditari visus est, ut honorem desperasse videatur.* § 44: *non placet mihi inquisitio candidati, praenuntia repulsae.* — [7]) Q. Cic. de. pet. cons. 55: *fac, ut se abs te custodiri atque observari sciant.* — [8]) Mur. 53: *magna est comitiis consularibus repentina voluntatum inclinatio.*

oft vermehrten eine leere Kasse und der Andrang der Gläubiger die Leiden seiner von Scham und Schmerz zerrissenen Seele. Den preßhaften Zustand eines Kandidaten schildert Q. Cicero in der Schrift über die Bewerbung um das Konsulat, welche ⟨er jetzt[1]⟩ seinem Bruder widmete[2].

Q. Cicero de pet. cons. Jan. 64

Dieser kämpfte wegen seiner Abkunft vor anderen mit großen Schwierigkeiten und mußte sich auch noch mit Rechtshändeln befassen, da er in einer solchen Zeit jedem dienstbar zu sein schien[3]. Indessen half er gern, wenn nicht äußere Rücksichten es widerrieten[4]. Feldherrn- und Redekunst erhoben zur höchsten Ehrenstufe[5]; jene war ihm fremd, er wucherte daher mit der anderen.

pro C. Cornelio. 65

C. Cornelius verfeindete sich im J. 67 als Tribun die Optimaten. Sie nannten ihn einen Meuterer, weil er auf Verbesserungen drang, und machten es ihm zum Verbrechen, daß er den Einspruch eines Kollegen nicht beachtete. Als er niederlegte, wurde er wegen Majestät belangt und, da es ohne Erfolg blieb, im J. 65 von neuem. Jetzt verteidigte ihn Cicero und bewirkte seine Freisprechung[6]. Der Klient hatte für die Rechte des Volkes gestritten und dieses ihn gegen seinen Willen auf eine gewaltsame Art unterstützt; so war es in der Tat das Volk, welches man angriff und Cicero in Schutz nahm. Erwünschteres konnte diesem [409] nicht begegnen[7], und er fand zugleich Gelegenheit, Pompeius, den Günstling der Menge, zu verpflichten und zu preisen[8], da Cornelius sein Quästor gewesen war[9].

pro C. Orchivio. 65

Nur Q. Cicero bemerkt, und ohne näheren Aufschluß zu geben, daß sein Bruder um diese Zeit für L. Corvinus⟨!⟩ auftrat[10]. Fast alle Handschriften haben diese Lesart[11]. Sofern man *Orchi⟨v⟩ius* vorzieht, wird vorausgesetzt, Ciceros Kollege in der

---

[1] ⟨Nicht jetzt, in der Mitte des J. 65, sondern erst im Januar 64 (Bücheler, Q. Cic. rel., Lpz. 1869, Einl. S. 3).⟩ — [2] S. unten: Q. Cicero. — [3] Mur. 46: *ego expertus et petendi et defendendi et accusandi molestiam.* — [4] ⟨Wie in dem Falle des Q. Caecilius.⟩ Unten S. 435. — [5] Mur. 30. — [6] II² 528. — [7] Vatin. 6: *memento paullo post istam defensionem meam ⟨me⟩ magnificentissime post hominum memoriam consulem factum.* Q. Cic. de pet. cons. 19. — [8] Q. Cic. de pet. cons. 51: *⟨iam urbanam illam multitudinem et eorum⟩ studia, ⟨qui contiones tenent⟩, adeptus es in Pompeio ornando, . . . Cornelio defendendo; excitanda nobis sunt, ⟨quae adhuc habuit nemo, quin idem splendidorum hominum voluntates haberet.⟩ . . . Efficiendum etiam illud est, ut sciant omnes Cn. Pompei summam erga te esse voluntatem.* Quintil. IV 3, 13: *pro C. Cornelio popularis illa virtutum Cn. Pompei commemoratio.* — [9] Ascon. p. 50 u. 54 K.-S. — [10] ⟨Vielmehr für C. Orchivius. S. die folg. Anm.⟩ — [11] ⟨D. h. die Handschriften des Hieronymus Lagomarsinius mit Ausnahme der allein von Bücheler verglichenen L 50. Letztere hat *C. Orchinii*, die Berliner (Erfurter) Handschrift: *chorcivii* bezw. *chorcuui*, die Leidener: *corni*, der Palatinus: *C. Orchivii*, Turnebus: *c. orcinini.* Über die Persönlichkeit ist kein Zweifel: Cicero verteidigte seinen Kollegen in der Prätur, C. Orchivius, dessen Name mit und ohne *h* geschrieben und gesprochen werden konnte (orat. 160: *Orcivios . . . . dicimus, quia per aurium iudicium licet*). Vgl. Bücheler Q. Cic. rel., Lpz. 1869, Einl. S. 12f. u. die Bemerkungen zu⟩ Q. Cic. de pet. cons. 19.

Prätur, welcher über den Pekulat richtete[1]), und sein Klient vom J. 65 seien dieselbe Person; dies ist aber nicht erwiesen, und alle davon ausgehenden Vermutungen über den Namen des Beklagten sind grundlos, um so mehr, da die Handschriften, in welchen sich *Corvinus* findet, ihn Lucius nennen, und der Prätor Orchi⟨v⟩ius Gaius hieß. Man nannte M. Valerius 349 v. Chr. *Corvus*, angeblich wegen des Zweikampfes mit dem Gallier[2]), nicht *Corvinus*, eine später übliche verlängerte Form[3]), welche auf den berühmten Krieger übertragen wurde, weil sie nun in einer Familie der Valerier als erbliche Bezeichnung eingeführt und allgemein bekannt war[4]). Auf ähnliche Art verlängerte man Longus und Rufus in Longinus und Rufinus[5]). Es gab Valerius Messalla mit dem Beinamen Corvinus[6]). Daher ist es wahrscheinlich, daß ein Römer aus diesem angesehenen Hause[7]) Cicero um seinen Beistand vor Gericht ersuchte.

Cicero versagt Q. Caecilius seinen Beistand

Dieser versagte sich dagegen Q. Caecilius, dem reichen Oheim des Attikus, welcher ihn zu beerben hoffte und viel verlieren konnte, wenn man etwa die Weigerung des Sachwalters dem Mangel an Fürsprache von seiten des Neffen zuschrieb[8]). Der Mann lieh auf hohe Zinsen. Als ein Schuldner, P. Varius, ihn [410] dadurch betrügen wollte, daß er einen Teil seines Vermögens Caninius Sat⟨yr⟩us[9]) übergab, von dessen Vatersbruder er adoptiert war, wie es scheint[10]), wurde Cicero von Caecilius aufgefordert, Sat⟨yr⟩us anzuklagen[11]). Er lehnte es ab. Der Gegner hatte ihm und seinem Bruder bei Bewerbungen um Ämter Dienste geleistet und zeigte sich fast täglich in seinem Hause[11]); auch war er ein Schützling des L. Domitius Ahenobarbus[12]), dessen Gunst Cicero bei der Absicht, Konsul zu werden, nicht verscherzen durfte[13]). Caecilius hielt sein Geld für wichtiger; er ging unwillig fort und kam nicht wieder[14]).

Catilina wird von P. Clodius wegen Erpressungen belangt. 65

Bald nachher entstand eine ähnliche Verlegenheit. Schon im vorigen Jahre berichteten Abgeordnete von Afrika an den Senat, daß der Proprätor Catilina ihre Provinz gemißhandelt habe[15]). Auf ihr Betreiben wurde er jetzt von P. Clodius wegen Erpressungen angeklagt[16]). Cicero erklärte es um die Mitte des Juli

---

[1]) Cluent. 94 u. 147. — [2]) Liv. VII 26, 12. ⟨28, 10.⟩ VIII 16, 4. ⟨17, 5.⟩ Fasti Cap. 406 ⟨CIL I² p. 128.⟩ — [3]) ⟨Schon Livius hat diese Form VII 32, 15 und beide nebeneinander VII 40, 3 u. 7.⟩ — [4]) Flor. I 8, 20. Gell. IX 11, 1. ⟨Val. Max. III 2, 6. Dionys. Hal. XV 1, 4⟩ u. selbst Cicero Phil. V 48. ⟨Cato mai. 60.⟩ — [5]) Vgl. Pigh. I 296 zum J. 405 d. St. — [6]) Vell. II 36, 2. 71, 1. 112, 2. Suet. Tib. 70, 1. Claud. 13, 2. ⟨Dessau, Pros. imp. Rom. III 363f.⟩ — [7]) Q. Cic. de pet. cons. 19: ⟨*homo*⟩ *ad ambitionem gratiosissimus.* — [8]) Seine Abwesenheit rechtfertigte ihn nicht. Oben S. 16 u. 23. — [9]) II² 92 Nr. 9. — [10]) Daher *frater (patruelis)* ad Att. I 1, 3. — [11]) ad Att. I 1, 3. — [12]) ⟨Konsul 54.⟩ III² 18 Nr. 8. — [13]) Q. Cic. de pet. cons. 45: *cum id petitur, quod honeste aut sine detrimento nostro promittere non possumus, ... belle negandum est.* — [14]) ad Att. I 1, 4. — [15]) Oben S. 419. — [16]) Ascon. p. 58 K.-S. 76:

für unmöglich, daß er der Strafe entging und dann den Plan, mit ihm für das J. 63 um das Konsulat zu werben, wieder aufnahm[1]); sein Vorteil erforderte die Beseitigung des gefährlichen Nebenbuhlers. Plötzlich bat dieser, er möge sein Anwalt sein, und er begriff, daß nur eine abschlägige Antwort ihm schaden konnte: bewirkte er einen günstigen Spruch, so war der Patrizier mit seinem vornehmen Anhange ihm verpflichtet, wenn nicht, so geschah, was er vorher gehofft hatte. Demnach gab er seine Zustimmung.

Um auch andere Bürgschaften zu haben, besänftigte Catilina den Ankläger mit Geld, und er erhielt nun bei der Verwerfung der Richter solche, wie er sie wünschte, da Clodius sich völlig einverstanden zeigte[2]).

Es liegt im Berufe des Sachwalters, daß er mitunter gegen seine Überzeugung spricht. Cicero wollte einen Menschen verteidigen, der seinen Verwandten Gratidianus und an- [411] dere Bürger ermordet und mit der Schwester seiner Gemahlin gebuhlt oder sie doch in eine schimpfliche Untersuchung verwickelt hatte[3]), durch welchen offenkundig das Leben der Konsuln und vieler Senatoren bedroht war, dessen Handlungen überhaupt ganz Rom, also auch er kannte, obgleich er das Gegenteil sagte[4]). Er wollte nicht nur die Folgen eines Verbrechens von ihm abwenden, welches er in den Verrinen als ein nicht zu sühnendes schildert, sondern es freute ihn auch, daß neue Verbrechen hinzukamen, ein geheimes Einverständnis zwischen Kläger und Beklagtem, und, wie seine Worte nur zu deutlich verraten, die Bestechung eines Teiles der Richter[5]). Und so dachte, wollte und schrieb er, weil alles ihm als Mittel, zum Konsulat zu gelangen, in der Ordnung zu sein schien.

Cicero übernimmt die Verteidigung des Catilina. 65

Für die Beurteilung seines sittlichen Wertes ist es vollkommen gleichgültig, ob er das Vorhaben ausführte. Man hat jedoch nicht den mindesten Grund, daran zu zweifeln, da man durch ihn selbst weiß, daß sein Gewissen, sein Ehr- und Schicklichkeitsgefühl sich nicht dagegen empörten, das größte Hindernis also nicht beachtet wurde; da ferner die Dinge nach seinem eigenen Berichte bis zu einem Punkte gediehen, wo er nicht mehr zurücktreten konnte, ohne Catilina, den er doch zu schonen und mit seinen zahlreichen Freunden zu gewinnen suchte, auf das äußerste zu erbittern.

⟨*Torquato et Cotta coss. accusatus est repetundarum a P. Clodio adulescente.*⟩ 82. Cic. Cael. 10: ⟨*secutus est* (nach Ciceros Prätur) *annus*, quo *causam de pecuniis repetundis Catilina dixit.*⟩ Sall. 18, 3.

[1]) ad Att. I 1, 1. — [2]) ad Att. I 2, 1. ⟨Ascon. p. 78 K.-S.: *reiectio iudicum ad arbitrium rei videbatur esse facta.*⟩ — [3]) Oben S. 418. — [4]) Cael. 14. Sull. 81. — [5]) Q. Cic. de pet. cons. 10: *ex eo iudicio tam egens discessit, quam quid⟨a⟩m iudices eius ante illud ⟨in eum⟩ iudicium fuerunt.*

Dies ist mehr als Fenestellas Zeugnis, er habe verteidigt[1]), und Ciceros Bemerkung, „als Konsul" habe er Catilina nicht verteidigt[2]). In seinem Schweigen und namentlich darin, daß er jenen bei den nachmaligen Verhältnissen nie des Undanks beschuldigte, liegt kein Gegenbeweis, wie Asconius meint[3]); der Handel war nicht von der Art, daß er ihn erwähnen oder die betreffende Rede schriftlich abfassen mochte, zumal da der Klient sich bald gegen die herrschende Faktion verschwor und der Retter der Republik nur den Vorwurf der Kurzsichtigkeit oder der Selbstsucht gerechtfertigt haben würde.

Catilina freigesprochen. 65

Die Angesehensten verwendeten sich für Catilina, sogar der Konsul L. Torquatus[4]), dieser doch nur, um den Dolch des kühnen Meuterers abzustumpfen[5]). Unter den Richtern waren die Senatoren gegen ihn, die Ritter und Schatztribunen sprachen ihn frei[6]). Es geschah nach den Konsularkomitien für das J. 64, denn Caesar und Figulus waren schon gewählt[7]).

[412]

Cicero beginnt mit der Bewerbung. 17. Juli 65

Cicero hatte indessen am 17. Juli bei der Wahl der Tribunen den Anfang gemacht, sich dem Volke zu empfehlen, da er es auf dem Marsfelde versammelt fand[8]). Die ungeziemende Eile, mit welcher Galba ihm zuvorkam, beunruhigte ihn nicht; sie verfehlte ihren Zweck[9]). Wenn die Gesetze dem Kandidaten nicht gestatteten, sich eines Sklaven zu bedienen, welcher ihm die Namen der Bürger ins Ohr raunte, damit er sie zu kennen und sich mit ihnen beschäftigt zu haben schien[10]), so war dieses Verfahren doch allgemein[11]).

Man riet Cicero, sich auch die Munizipien, Kolonien und Präfekturen, jeden Ort in Italien zu befreunden[12]). Für ihn be-

---

[1]) Ascon p. 76 K.-S.: ⟨*defensus est Catilina, ut Fenestella tradit, a M. Cicerone.* Schwartz, Herm. 1897 XXXII 602, verwirft das Zeugnis des Fenestella.⟩ — [2]) Sull. 83: ⟨*reo Catilinae consul non adfui.*⟩ — [3]) Ascon. p. 76 ⟨u. 77 K.-S.⟩ — [4]) Sull. 81: ⟨*consul reo de pecuniis repetundis Catilinae fuit advocatus.*⟩ — [5]) Oben S. 422. — [6]) Ascon. p. 80 K.-S.; vgl. p. 8. 77. 78. 81 u. 82. Daß Cicero in toga cand. fr. 8 u. 24 = Ascon. p. 77 u. 82 K.-S. ihm sagen durfte, er sei schuldig gewesen, obgleich das Gericht anders entschied, zeugt nur von der Verderbtheit der Zeiten, welche es ihm erlaubte, denn in jedem Falle hatte er ihn verteidigen wollen. Q. Cic. de pet. cons. 10: *ex eo iudicio tam invidiosus discessit, ut aliud in eum iudicium cotidie flagitetur.* Cic. de har. resp. 42: ⟨*a Catilina pecuniam accepit* (Clodius), *ut turpissime praevaricaretur.*⟩ Pis. 23 u. 95. ad Att. I 16, 9: *bis absolutum Catilinam* u. dazu oben S. 418 Anm. 4. — [7]) ad Att. I 2, ⟨wo freilich die Anfangsworte *C. Iulio Caesare C. Marcio Figulo consulibus* in der vorliegenden Form nicht von Cicero herrühren (IV² 600). Aber auch so ergibt sich aus dem Inhalt, daß der Brief nach den Konsulwahlen geschrieben ist.⟩ — [8]) ad Att. I 1, 1: ⟨*initium prensandi facere cogitaramus . . . . in campo comitiis tribuniciis a. d. XVI Kalend. Sextiles.* Die Tribunenwahlen scheinen in diesem Jahre die Reihe der Beamtenwahlen eröffnet zu haben. Vgl. dazu Mommsen St.R. I³ 581.⟩ — [9]) ad Att. I 1, 1: ⟨*non aliena rationi nostrae fuit illius haec praepropera prensatio.*⟩ — [10]) Plut. Cato min. 8, 2: ⟨νόμου γραφέντος ὅπως τοῖς παραγγέλλουσιν εἰς ἀρχὴν ὀνοματολόγοι μὴ παρῶσι.⟩ — [11]) Vgl. Q. Cic. de pet. cons. 32 u. 41. Cic. Mur. 77: ⟨*habes nomenclatorem.*⟩ — [12]) Q. Cic. de pet. cons. 30.

durfte es keines Sporns; in der Zeit vom September bis zum nächsten Januar, wo die Gerichte seine Gegenwart in Rom weniger erforderten, wollte er scheinbar mit Aufträgen vom Senat[1]) nach dem cisalpinischen Gallien reisen und weiter zu C. Piso, dem Prokonsul im narbonensischen[2]), und nicht nur die Eingeborenen, sondern auch die Römer, welche als Beamte oder des Handels und Wuchers wegen in den Provinzen lebten, sich geneigt machen[3]).

An Attikus in Griechenland erging die Bitte, bei dem Heere des Pompeius in Asien für ihn zu wirken[4]) und selbst so bald als möglich nach Rom zu kommen, da er mit vielen Optimaten in Verbindung stand[5]). Er erfüllte diesen Wunsch wahrscheinlich [413] noch vor dem Ende des Jahres[6]) und brachte es dem Freunde als ein großes Opfer in Rechnung[7]).

§ 30.

Für diesen begann eine verhängnisvolle und freudenreiche Zeit, obgleich er in manche Bedrängnis geriet und seinen Vater verlor⟨!⟩[8]). Die Wahl der Konsuln nahte heran, der Tag seiner Komitien. Bei einer seltenen Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Bürger wußte er ihnen mehr als andere Verbindliches zu sagen und Anstoß zu vermeiden; doch konnte er auch in einer solchen Lage und Gemütsstimmung die Neigung zum Spott nicht unterdrücken. Plutarch erzählt, als er einst auf dem Markte Wasser trank und das Gefolge ihn umringte, dankte er ihm: ihr bewahrt mich vor der zensorischen Rüge; der Zensor L. Aurelius Cotta, ein Freund des Weines, war in der Nähe[9]). Seine Begleiter hatten indessen ernstere Pflichten. Die ganze Zukunft stand auf dem Spiele, der konsularische Rang, welcher für den Römer wohl eine Krone aufwog, zumal für den Bauernsohn von Arpinum, wie die Gegner ihn nannten.

Cicero verspottet den Zensor Cotta. 64

[1]) ad Att. I 1, 2: ⟨*excurremus mense Septembri legati ad Pisonem, ut Januario revertamur.*⟩ — [2]) Dio XXXVI 37, 2. — [3]) ad Att. I 1, 2. Die Transpadaner erhielten das Bürgerrecht erst im J. 49 durch Caesar (III[2] 424). Als Konsul beschränkte Cicero die sogenannten freien Gesandtschaften, weil sie Mißbräuche veranlaßten. — [4]) ad Att. I 1, 2 a. E. — [5]) ad Att. I 2, 2. — [6]) Nep. Att. 4, 5: ⟨*remigravit Romam, ut opinor, L. Cotta L. Torquato consulibus.*⟩ — [7]) ad Att. I 17, 5. — [8]) ⟨So Ascon. p. 73 K.-S.: *Cicero . . . . . in petitione patrem amisit.* Aber diese Angabe steht mit Ciceros eigenem Zeugnis ad Att. I 6, 2 in Widerspruch, wonach der Vater des Redners am 27. Nov. 68 starb. Der Widerspruch löst sich, wenn man bei Asconius *omisit* statt *amisit* liest. Vgl.⟩ oben S. 226 Anm. 13. Corradi Quaest. p. 71 ist der Meinung, L. Cicero sei jetzt ebenfalls gestorben, Ciceros Sohn geboren und seine Tochter mit Piso verlobt. Wäre dies begründet, so würde das Jahr auch durch viele wichtige Ereignisse in der Familie ausgezeichnet sein; s. aber oben S. 230 Anm. 3 und im folgenden Tullia (Nr. 7) u. M. Cicero d. Sohn (Nr. 9). — [9]) Plut. Cic. 27, 1.

Die Gattin teilte seinen Ehrgeiz; sie war von vornehmer Abkunft und verlangte wie nach einer freilich ungereimten Sage Fabia, die Gattin des Licinius Stolo, eine glänzendere Stellung[1]). Verbotene Mittel mochte Cicero nicht anwenden; indessen war es das Gewöhnliche. Phamea, ein Freigelassener, der Großvater von Tigellius[2]), dem Günstling Caesars[3]), wollte ihm Geld leihen, welches er zurückwies[4]).

Catilinas erste Konsulatsbewerbung. 64

Unter den Kandidaten[5]) fürchtete er besonders Catilina und Antonius. Jener hatte nach dem günstigen Ausgang seines Prozesses[6]) sich ihnen zugesellt; man machte ihm zwar Schwierigkeiten, weil das Gericht erst entschied, als die bestimmte Zeit zur Meldung für ihn verflossen war, er wurde aber dennoch zugelassen[7]). Zweimal bewarb er sich um das Konsulat[8]), jetzt[9]) und im folgenden Jahre[10]), und in eben dem Maße stieg seine Erbitterung und erweiterte sich sein Plan, da er nicht durchdrang; schon deshalb, weil er bei den fruchtlosen Bemühungen immer tiefer in Schulden geriet.

[414]

Catilina plant eine Schuldentilgung. 64

Anfangs war es eben nur seine Absicht, als Konsul durch ein Gesetz die Verpflichtungen gegen die Gläubiger aufzuheben[11]), wie es später in anderen Ämtern Caelius und Dolabella versuchten[12]), und dann in einer geeigneten Provinz sich noch mehr zu erholen. Die oberste Ehrenstelle sicherte dem Gewissenlosen ohnehin großen Gelderwerb. Mit amtlicher Gewalt also wollte er einschreiten, mit gesetzlichen Mitteln das Unrecht erzwingen[13]). Er verband sich zuerst nur mit anderen, weil er bei den Wahlen und dann bei einer willkürlichen Verwaltung der Hilfe bedurfte[14]).

Seine Rüstungen galten den Reichen, noch nicht ihrem Leben, aber ihrer Habe; die Ungleichheit des Besitzes, welche durch die Anmaßung des einen und die Zurücksetzung des anderen Teiles

---

[1]) ⟨Von Fabia wird dies mehrfach berichtet (IV² 66), von Terentia darf man es höchstens vermuten; ein quellenmäßiger Beweis findet sich nicht.⟩ — [2]) ad fam. VII 24, 2: ⟨*qui sciret* (Phamea) *se nepotem bellum tibicinem habere* (M. Tigellius Hermogenes).⟩ — [3]) ⟨III² 586.⟩ — [4]) ad Att. XIII 49, 1. ⟨Phamea starb im März 49:⟩ ad Att. IX 9, 4. — [5]) ⟨Des J. 64.⟩ Oben S. 431. — [6]) Oben S. 437. — [7]) Das eine sagt Sallust 18, 3, nur am unrechten Orte (oben S. 419 Anm. 4), das andere bezeugen alle, welche über Catilina berichten; an Fürsprache im Senat fehlte es ihm nicht. — [8]) Liv. per. 102 ⟨zum J. 63: *bis repulsam passus.*⟩ — [9]) Cic. Cael. 10: ⟨*consulatum petebat Catilina mecum*, also im J. 64.⟩ — [10]) Cael. 11: ⟨*studuit* (nach dem J. 64) *Catilinae iterum petenti.*⟩ — [11]) Sall. 21, 2: ⟨*polliceri tabulas novas.*⟩ — [12]) ⟨Caelius im J. 48 als Prätor und Dolabella im J. 47 als Volkstribun.⟩ II² 354 u. 488. — [13]) ⟨Diesen Plan verfolgte Catilina von den Wahlen des J. 66 bis zu den Wahlen des J. 63. Erst nach den Wahlen des J. 63, als seine Hoffnungen auf das Konsulat zum vierten Male gescheitert waren, beschloß er — etwa im August 63 — den Weg der Gewalt zu betreten. Genaueres über die „Entstehungsgeschichte der Catilinarischen Verschwörung" s. bei John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 703—819, über die „Berichte über die Catilinarische Verschwörung" bei Schwartz, Herm. 1897 XXXII S. 554—608.⟩ — [14]) Sall. 20, 17 u. 21, 5.

entstanden sei, lieh den Vorwand, blinde Begierde und Verzweiflung stachelten zum Kampf. Edler und besonnener sind die Entwürfe der Ruhmsucht, wenn Verstand und Tatkraft sie unterstützen. Soll der Ruhm nicht als das höchste Gut und um jeden Preis erstrebt werden, so ist er doch mehr als der Reichtum, ein Bedürfnis des Geistes, nicht des Leibes. Der Ehrgeiz gestattet friedliche Beziehungen zu der Gesellschaft, wenn auch nur als zu einem Werkzeuge, und weil es sonst keinen Schauplatz für ihn gibt; äußere Not reißt ihn nicht zu Übereilungen hin, er kann den Augenblick erwarten, den er benutzen will und durch angemessene Schritte herbeiführt.

Die Catilinarische Verschwörung [1]). 63

Catilina wurde noch vor den Wahlen des J. 64 der Urheber einer zweiten Verschwörung[2]) oder richtiger, er unternahm nach einem größeren Maßstabe und in einer gereizteren Stimmung, was früher mißlungen war. Deshalb vermehrte er die Zahl der Genossen, welche nach den Konsularkomitien dieses Jahres einen [415] neuen Zuwachs erhielt. Obgleich Sallust dies ausdrücklich bemerkt und die bedeutendsten unter den Mitverschworenen erwähnt[3]), so ist doch bei vielen anderen nicht zu ermitteln, wann sie hinzutraten. Sie gehörten allen Ständen an[4]), berühmten und unbekannten, begüterten und armen Familien, dem vorgerückten Alter und der Jugend[5]) und selbst beiden Geschlechtern[6]). Gleiche Interessen und gleiche Gefahren verbürgten die Treue der meisten[7]), und in der Schlacht bewährte sich ihr Mut[8]).

Verschworene vom Senatorenstande

Unter den Senatoren, welchen Catilina sich entdeckte, ehe er in den Wahlkomitien die erste Niederlage erlitt, werden P. Autronius Paetus[9]), P. Cornelius Sulla[10]), L. Vargunteius[11]) und C. Cornelius Cethegus[12]) genannt. Ferner Ser. Cornelius Sulla ⟨und dessen Bruder P. Cornelius Sulla⟩[13]), P. Cornelius Lentulus Sura[14]), L. Cassius Longinus[15]), Q. Annius ⟨Chilo⟩[16]), M. Porcius Laeca[17]), L. Calpurnius Bestia[18]).

---

[1]) ⟨Eine ausführliche Darstellung der sog. ersten und der eigentlichen Catilinarischen Verschwörung mit Verwertung der Ergebnisse der neueren Forschung findet sich bei Neumann-Faltin, Gesch. Roms, 1884 II S. 195—209 und 235—298. Boissier, La conjuration de Catilina, 1908[2].⟩ — [2]) ⟨Hier irrt Drumann in zwiefacher Beziehung. Erstens war Catilina nicht der Urheber der ersten Verschwörung vom J. 66 (oben S. 401), und zweitens begann die zweite Verschwörung nicht vor den Wahlen des J. 64, sondern nach den Wahlen des J. 63 (John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 762).⟩ — [3]) Cat. 17, 3 u. 24, 2. — [4]) Sall. 17, 3—5. Vell. II 34, 3: ⟨*utriusque ordinis.*⟩ Eutrop. VI 15. — [5]) Sall. 14, 5. 16, 1. 17, 6. — [6]) ⟨Sall. 24, 3: *adscivisse sibi dicitur mulieres etiam aliquot.* App. II 2, 4 u. 6.⟩ — [7]) Sall. 36, 5. — [8]) Sall. 61, 1—3. 5. — [9]) Sall. 17, 3. ⟨*Cos. design.* 66⟩. Oben S. 420. — [10]) ⟨*Cos. design.* 66⟩. Oben S. 420. Cicero leugnete später vor Gericht die Schuld des Sulla (II[2] 441), aber alle Zeugnisse sind gegen ihn (II[2] 443). — [11]) Oben S. 421. — [12]) II[2] 479. — [13]) II[2] 445 ⟨u. 562.⟩ — [14]) ⟨Konsul 71.⟩ II[2] 453. — [15]) ⟨Prätor 66.⟩ II[2] 135 Nr. 21. — [16]) Sall. 17, 3. 50, 4. Q. Cic. de pet. cons. 10. ⟨Bei Cic. Cat. III 14 in den Handschriften *Manlius* bezw. *Mallius Chilo* genannt.⟩ — [17]) Oben S. 101 Nr. 11. — [18]) ⟨Volkstribun 62.⟩ II[2] 79 Nr. 29.

⟨Dazu⟩ Q. Curius[1]), wie Annius schon länger der Freund des Catilina, an Verwegenheit ihm ähnlich, ausschweifend, leichtsinnig und verschuldet[2]). Er stammte aus einer ziemlich angesehenen Familie[3]) und war Quästor gewesen[4]), dann aber wegen seines schändlichen Lebens von den Zensoren aus dem Senat entfernt worden[5]). Nicht Reue bestimmte ihn, Catilina zu verraten[6]) und Caesar wegen Teilnahme an der Meuterei anzuklagen[7]).

Verschworene vom Ritterstande

Vom Ritterstande wurden nach Sallust[8]) M. Fulvius Nobilior[9]), L. Statilius[10]), P. Gabinius Capito[11]) und C. Cornelius[12]) gewonnen.

[416]

Sonstige Teilnehmer an der Verschwörung

Die Rotte verstärkte sich jetzt oder später durch viele andere, welche nur zum Teil namentlich aufgeführt werden. Denn außer den vorigen waren M. und C. Claudius Marcellus mit Catilina einverstanden[13]), Septimius aus Kameri⟨n⟩um in Umbrien[14]), T. Volturcius aus Kroton[15]), M. Caeparius aus Tarracina oder Anxur in Latium[16]), Munatius[17]), ⟨L.⟩ Sergius[18]), ein Verwandter des Catilina oder ein Freigelassener seines Hauses, ⟨C. Mevulanus⟩, im J. 63 Kriegstribun in den Legionen des Konsuls C. Antonius[19]),

1) Sall. 17, 3. — 2) Q. Cic. de pet. cons. 10. Sall. 23. 3. Cic. ad Att. I 1, 2. — 3) Sall. 23, 1: ⟨*natus haud obscuro loco.*⟩ — 4) Cic. in toga cand. fr. ⟨28 = Ascon. p. 83 K.-S.: *hominem quaestorium.*⟩ — 5) Sall. 23, 1: ⟨*probri gratia.* App. II 3, 8.⟩ — 6) Sall. 26, 3. — 7) Suet Caes. 17, 1. ⟨Vgl.⟩ III^2 171. — 8) 17, 4. — 9) Zu unterscheiden von A. Fulvius (unten S. 442 Anm. 4), ⟨der als Senatorensohn (Sall. 39, 5), ebenfalls dem Ritterstande angehörte (Mommsen St.R. III 486).⟩ Schon 255 v. Chr. gelangte ein Fulvius Nobilior zum Konsulat (Fasti Cap. 499, ⟨CIL I^2 p. 136⟩ u. Oros. IV 9, 5). — 10) Sall. 17, 4. 43, 2. 46, 3. 55, 6. Cic Cat. III 6 u. 14. App. II 4, 13. Wie es Cornelier u. a. ohne Zunamen gab, so auch Statilier. Liv. XXII 42, 4 erwähnt bei dem J. 216 v. Chr. Marius Statilius als Anführer der Reiterei. Sonst finden sich unter anderen die Bezeichnungen *Taurus, Sisenna, Corvinus.* ⟨Dessau, Prosop. imp. Rom. III p. 258—266. In den Fasten wird seit dem zweiten punischen Kriege den altadeligen, namentlich den patrizischen Häusern der Zuname durchweg gegeben, wogegen derselbe den später geadelten und dem Mittelstand am nächsten stehenden Familien, namentlich den *homines novi* sehr häufig fehlt (Mommsen, Röm. Forsch. I 57).⟩ — 11) III^2 59 Nr. 8. — 12) II^2 529 Nr. 2. — 13) Cic. Cat. I 19. Sest. 9. Oros. VI 6, 7. Quintil. IX 2, 45. — 14) Sall. 27, 1: ⟨*Septimium quendam Camertem.* Die Kamerter wohnten in den Bergen des Apennin südlich der Asisquellen, ihre Hauptstadt war Kamerinum (Nissen, Ital. Landeskunde II 387). Drumann irrig: „Camericium". Vgl. Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 539 u. 549.⟩ — 15) Sall. 44, 3: ⟨*T. Volturcium Crotoniensem.*⟩ 45, 3. Cic. Cat. III 4 f. IV 5. ⟨Plut. Cic. 18, 3 f. u. App. II 4, 14: Κροτωνιάτην. Flor. II 12, 9.⟩ — 16) Sall. 46, 3. 47, 4. 55, 6. Cic. Cat. III 14. — 17) ⟨Oder Minucius. Die Handschriften schwanken bei⟩ Cic. Cat. II 4. — 18) Cic. de domo 13: ⟨*armiger Catilinae.*⟩ 89. — 19) ⟨Drumann: „*M. Aulianus* (Sest. 9). Die Lesart ist ungewiß, jene aber einer anderen, *Aulanus*, vorzuziehen, weil es eine Gens Aulia gab (Liv. VIII 37, 3 und IX 15, 11) und ein Römer, welcher aus dieser durch Adoption in eine andere überging, *Aulianus* hieß. Ebenso nennt Cic. ad Att. I 19, 2 Cn. Lentulus (II^2 466 Nr. 24) nur Clodianus". Es gab allerdings in Rom eine Gens Aulia, deren Name von *Aulus* abgeleitet war wie *Titius* von *Titus* und *Marcius* von *Marcus* (Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen S. 73), aber bei Cic. Sest. 9 wird seit Halm mit den Handschriften *C. Mevulanus* gelesen und dieser Name mit dem der umbrischen Stadt *Mevania* in Verbindung gebracht (Schulze S. 215).⟩

Fehlen des Zunamens

C. Mevulanus tr. mil. 63

Tongilius[1]), Publicius[2]), C. Julius[3]) und A.⟨?⟩ Fulvius[4]), der Sohn eines Senators[5]) und nicht von Anfang mit Catilina verbunden, welchem er aber dann nach Etrurien folgen wollte. Er wurde auf Befehl des Vaters auf dem Wege ergriffen und hingerichtet[6]).

Auch einige Frauen schlossen sich an, in einem Alter, wo Gläubiger die Stelle der Buhler einnahmen, weil mit den Reizen nicht die Liebe zum Wohlleben sie verließ. Catilina konnte durch sie ihre Männer fesseln oder beseitigen, sie waren ihm willkommen[7]). Dies gilt besonders von Sempronia, der Gemahlin des D. Brutus cos. 77 und Mutter des D. Brutus, welcher Caesar tötete[8]). Geistreich, witzig, gelehrt und in den schönen Künsten

---

[1]) Cic. Cat. II 4. — [2]) Cic. Cat. II 4. Ein Q. Publicius war ⟨im J. 68 oder 67⟩ Prätor (oben S. 358). — [3]) Sall. 27, 1. ⟨Außer den Genannten führte Drumann hier noch⟩ *Q. Manlius Chilo* ⟨auf. Dieser gehörte zu den neun am 5. Dez. 63 verurteilten Catilinariern und ist eben darum unzweifelhaft eine und dieselbe Person mit dem bei Sall. Cat. 50, 4 genannten Q. Annius. Fraglich kann nur der Geschlechtsname sein. Sall. 17, 3 u. 50, 4 schreibt *Annius* (vgl. Q. Cic. de pet. cons. 10)⟩, Cic. Cat. III 14 ⟨*Manlius* oder *Mallius*, wofür⟩ Manutius wegen des Zunamens *Magius* liest. Ein Magius Cilo tötete M. Marcellus cos. 51 (Cic. ad fam. IV 12, 2). Aber *Chilo*, was auf dicke Lippen wie *Cilo* auf einen länglichen und schmalen Kopf gedeutet wird (Charis. GL I p. 102 Keil: ⟨*Cilones dicuntur, quorum capita oblonga et compressa sunt, chilones autem cum adspiratione ex Graeco a labris improbioribus, quae illi vocant* χείλη; *unde et pisces chilones improbius labrati*⟩. Fest. CHILO p. 30 Thewrewk. Velius Longus GL VII p. 74 Keil. Cassiodor GL VII p. 155 Keil), nannte man auch Flaminius ⟨Mommsen RMW S. 542 Nr. 142: *Cilo*. S. 652: *Chilo*; Babelon Flamin. 1–3⟩ und andere Römer (⟨Cic. Verr. III 168 u. V 114: *T. Vettius Chilo*. Bei⟩ App. IV 27, 117, wo der Gentilname fehlt, ⟨denkt Borghesi II 161 an L. Flaminius Chilo, den Münzmeister des J. 44, oder an dessen Vater, Ribbeck Sen. Rom. Nr. 179 an T. Vettius Chilo, den Quästor des Verres im J. 71⟩). Der erstere Name entspricht dem lateinischen *Labeo* (Plin. XI 159) und wurde in Rom wohl zuerst durch griechische Sklaven bekannt. ⟨Cillo⟩ hieß ein Baumeister, dessen Cicero sich bediente (ad Q. fr. III 1, 3: ⟨*Cillonem arcessieram*: Drumann: *Chilonem*⟩). — [4]) ⟨Wenn es wahr wäre, daß Sallust es sich zum strengen Gesetz gemacht hat, „keine Person nur einmal zu erwähnen" (Schwartz, Herm. 1897 XXXII S. 563), so müßte der bei Sall. Cat. 17, 4 genannte Ritter M. Fulvius Nobilior (oben S. 441 Anm. 9) derselbe Fulvius sein, dessen Tod 39, 5 erzählt wird. Aber dieser stand nach Sallusts eigenen Worten *extra coniurationem*, bis Catilina im November 63 offen die Fahne des Aufruhrs erhob (39, 5), während jener von Anfang an zu den Verschworenen gehörte (17, 4). Zum Ritterstande gehörten beide. Der Vater des Getöteten war nach Val. Max. V 8, 5: *A. Fulvius vir senatorii ordinis*. Den Vornamen des Sohnes erfahren wir nicht; daß er *Aulus* hieß, darf aus Dio XXXVII 6, 4 nicht geschlossen werden, denn Dio verwechselt offenbar den Vater mit dem Sohne in der Nachricht, ein Senator A. Fulvius sei von seinem Vater getötet worden. Auch Münzer bei Pauly-Wissowa-Kroll RE VII 268 spricht sich gegen die Gleichsetzung der zwei von Sallust erwähnten Fulvier aus und weist darauf hin, daß bei den Fulvii Nobiliores der Vorname *Aulus* sonst nicht vorkommt. Die einmalige Erwähnung des P. Sulla Ser. filius (17, 3), P. Sittius (21, 3), Septimius (27, 1), C. Julius (27, 1), P. Furius (50, 4) widerstreitet dem von Schwartz aufgestellten Gesetz.⟩ — [5]) Sall. 39, 5: ⟨*senatoris filius*. Als solcher gehörte er zum Ritterstande (Mommsen St.R. III 486).⟩ — [6]) Sall. 39, 5. Val. Max. V 8, 5. Dio XXXVII 36, 4 nennt ihn irrig Senator. — [7]) Sall. 24, 3–4. App. II 2, 4 u. 6. — [8]) IV[2] 12.

Q. Annius Chilo

Fulvius † Nov. 63

erfahren, entehrte sie sich und ihr Geschlecht durch Unzucht und Frechheit. Früher war sie öfter die Verführerin als die Verführte. Auch Mordanschlägen blieb sie nicht fremd. Leugnen und Abschwören befreite sie von Schulden, und als bei fortwährendem Aufwande alle Hilfsquellen versiegten, suchte sie nach den Wahlkomitien dieses Jahres[1] und ohne Wissen des Gatten[2] Rettung bei Catilina[3]). [417]

Ausbreitung der Catilinarischen Verschwörung

Dieser konnte ferner auf die Hefe des Volkes rechnen[4], sobald ihm ein entscheidender Schlag gelang[5], und auf Sullas Veteranen[6]. Aufwiegler und Anführer fanden sich unter ihnen selbst. Die Verwegensten waren P. Furius[7] und C. Manlius[8]. Beide lebten in Faesulae in Etrurien, auch der letztere[9], welcher eine Zeit lang in Rom bei Catilina sich aufhielt. Er hatte unter Sulla gedient[10] und war Kolonist[11]. Seine Verbindungen in jenem Lande und persönlicher Mut machten ihn vorzüglich geschickt, Bewaffnete zusammenzuziehen. Ihn unterstützte außer vielen anderen C. Flaminius Flamma auf dem Gebiete von Arretium[12]. Nicht nur die alten Krieger in Etrurien, sondern auch die Eingeborenen waren zum Aufstande bereit, weil sie unter Sulla Haus und Acker an jene verloren oder durch Plünderung verarmten[13]. Die übrigen Italer hoffte man durch angesehene Männer in den Munizipien und durch Sendlinge ebenfalls aufzureizen[14].

Freigelassene wie P. Umbrenus[15] wurden unbedenklich in den Bund aufgenommen, wogegen Catilina der öffentlichen Meinung [418]

---

1) Sall. 24, 1. — 2) Sall. 40, 5. — 3) Sall. 25, 1—5. ⟨Es scheint, daß in der Mutter der Sohn getroffen werden sollte (Schwartz, Herm. 1897 XXXII S. 570).⟩ — 4) Oben S. 403 Anm. 2. — 5) Sall. 39, 4. — 6) Oben S. 408. — 7) Sall. 50, 4. Cic. Cat. III 14: ⟨*ex iis colonis, quos Faesulas L. Sulla deduxit.*⟩ — 8) Sall. 24, 2. 27, 1. 30, 1. 32, 2: ⟨*C. Manlius.*⟩ 36, 1. 59, 3. 60, 6 ⟨u. ö.⟩ Cic. Cat. I 7: ⟨*C. Manlium.*⟩ Plut. Cic. 14, 1: ⟨Μάλλιον.⟩ App. II 2, 7: ⟨Γάιον Μάλλιον. Dio XXXVII 30, 5: Γάιός τις Μάλλιος⟩ Die griechischen Geschichtsschreiber bestätigen, daß er *Gaius*, nicht *Gnaeus* hieß; sie nennen ihn aber nach ihrer Art, die römischen Namen zu verändern, *Mallius* und bereichern die römische Geschichte mit einem neuen Geschlechte, worin Orelli ihnen gefolgt ist. Es bleibt in anderen Fällen mitunter ungewiß, ob *Manlius* oder *Manilius* zu lesen sei ⟨III^{2} 20⟩, aber *Mallius* kannten die Römer nicht, obgleich auch Pigh. III 145 den Konsul des J. 105 v. Chr. unter diesem Namen aufführt. Der Verschworene hatte den Zunamen *Acidinus*. ⟨Das letztere schloß Manutius aus Cic. ad Att. IV 3, 3. Aber hier ist nicht an den Genossen des Catilina zu denken, sondern an L. Manlius Acidinus (Boot zu d. St.), den Konsul des J. 179 (Liv. XL 43, 4. Fasti Cap. 575. CIL I 538. I^{2} p. 144). Der Zuname des C. Manlius ist nicht zu ermitteln. Dagegen gab es in Rom eine Gens Mallia (Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen S. 188), zu der unter anderen (Cic. ad Att. I 16, 16) auch der Konsul des J. 105, Cn. Mallius Maximus, gehörte (CIL I^{2} p. 152).⟩ — 9) Dio XXXVII 30, 4. — 10) Dio XXXVII 30, 5. Cicero nennt ihn Cat. II 14 verächtlich *centurio*. — 11) Cic. Cat. II 20. — 12) Sall. 36, 1. Ein Veteran. Sein Geschlecht war römisch (ad Att. XIV 16, 4 u. s.). — 13) Sall. 28, 4; ⟨vgl.⟩ Plut. Cic. 10, 3. ⟨14, 1⟩. — 14) Sall. 17, 4. 24, 2. ⟨27, 4.⟩ 42, 1. Cic. Sest. 9. S. unten. — 15) Sall. 40, 1. Cic. Cat. III 14: ⟨*libertinum hominem.*⟩

Manlius und *Mallius*

wegen sein kleines Heer nicht durch Sklaven verstärken mochte[1]), wenn er auch darauf rechnete, daß sie nach dem Ausbruch eines Bürgerkrieges ihre Herren töten und durch andere Gewalttätigkeiten ihn unterstützen würden[2]).

Endlich suchte er sich auch den Beistand der Provinzen zu verschaffen. In Spanien konnte Piso nicht mehr wirken[3]); vielleicht sollte ⟨P.⟩ Sittius ihn ersetzen[4]). Auch gingen Abgeordnete in andere Länder, besonders nach dem diesseitigen und jenseitigen Gallien[5]).

Caesars Stellung zu den Catilinariern

Seit der Entdeckung, daß die Republik von Männern aus den ersten Familien bedroht wurde, sah sich mancher mit Unrecht verdächtigt. Der Argwohn war um so größer, je weniger man anfangs Umfang und Zweck des Unternehmens genau kannte. Caesar hatte sich bis dahin der regierenden Partei immer feindlich gezeigt. Man glaubte ihn auch jetzt unter ihren Gegnern und war nur darüber in Zweifel, ob er für Pompeius oder für sich die höchste Macht erstrebe[6]). Seine Privatfeinde drangen im J. 63 in Cicero, ihn in die Untersuchung zu verwickeln[7]); er wagte keinen Angriff und bezeugte im J. 62, als besoldete Zuträger gegen ihn aussagten, daß jener ihm durch Anzeigen nützlich geworden sei[8]). Mit ohnmächtigem Zorn erneuerte Bibulus im J. 59 fast vergessene Schmähungen in seinen Edikten[9]). Sallust erklärt, man habe Caesar verleumdet[10]). Aus anderen und gewichtigeren Gründen steht es fest, daß er eine gewaltsame Umkehr der Dinge nicht wünschte und nicht wünschen konnte, wie sehr auch jede Erschütterung der Aristokratie ihn bei seinen eigenen Entwürfen begünstigte[6]).

Crassus und Catilina

Man meinte ferner, Crassus sei bei der zweiten wie bei der ersten Verschwörung beteiligt gewesen[11]). Den Beweis blieb man schuldig, und übrigens liegt seine Rechtfertigung in seinem Reichtum; der Konsular dachte nicht „wie die jungen Männer, welche im Wohlstande lebten und eine ungewisse Zukunft vorzogen“ [12]). Wie Cicero seine Feinde als Freunde Catilinas bezeichnet, so genügte es, daß man diesem irgendwie nahe gestanden hatte, um [419] bei Streitigkeiten für einen Mitverschworenen zu gelten. Unter anderen begegnete es M. Caelius[13]). Metellus Scipio cos. 52 lenkte wohl nur ein, als er am Gelingen verzweifelte[14]), und C. Antonius wurde durch die klugen Maßregeln seines Kollegen

[1]) Sall. 56, 5: ⟨*servitia repudiabat .... alienum suis rationibus existimans videri causam civium cum servis fugitivis communicavisse.*⟩ — [2]) Sall. 24, 4. 46, 3. App. II 2, 6. — [3]) Oben S. 421 u. 423. — [4]) Cic. Sull. 56. — [5]) Sall. 40, 1. 42, 1. Plut. Cic. 10, 3. — [6]) III² 163. ⟨Auch John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 815. gibt zu, daß Caesar der Verschwörung des J. 63 ferngestanden habe.⟩ — [7]) ⟨Sall. 49, 1. Das Genauere s.⟩ III² 157 f. — [8]) III² 171. — [9]) III² 192. — [10]) Cat. 49, 1: ⟨*uti C. Caesar falso nominaretur.*⟩ — [11]) Oben S. 422. IV² 97 u. 98. — [12]) Sall. 17, 6. — [13]) II² 316 u. 347. — [14]) II² 36.

Cicero von der Verbindung abgezogen[1]. Nur Plutarch[2]) erwähnt Marcius, weil er bei einer flüchtigen Benutzung seiner Quellen übersah, daß Q. Marcius Rex vielmehr Truppen des Senats befehligte[3]).

P. Sittius

Bei der Verteidigung des P. Sulla im J. 62 mußte Cicero auch dessen Freund, P. Sittius aus Nuceria in Kampanien[4]), in Schutz nehmen, denn man behauptete, jener habe ihn nach dem jenseitigen Spanien geschickt, einen Aufruhr zu erregen[5]). Die Rede des Sachwalters kann nicht zu seinen Gunsten entscheiden; doch sollte es wohl nur die Anhänger ermutigen, wenn Catilina auf ihn verwies[6]). Er ging im J. 64 nach Spanien[5]), wo er schon als Wucherer gelebt und sich auch mit dem Könige von Mauretanien in Geldgeschäfte eingelassen hatte[5]). Seine Schulden waren die nächste Ursache der Reise; als er sich entfernte, verkaufte man in Italien seine Güter[5]). Wahrscheinlich erhielt er Aufträge von den Verschworenen wie früher Piso; nichts deutet aber darauf hin, daß er etwas für sie unternahm, und bald war er in Mauretanien[7]), in dessen Kriegen er an der Spitze einer Söldnerschar eine Rolle spielte, so daß er im J. 46 Caesar wichtige Dienste leisten konnte[8]). Dieser gab ihm einen Teil von Numidien. Nach dem Tode des Diktators wurde er auf Anstiften des Arabio ermordet[9]).

§ 31.

Wahlbestechungen des Catilina und Antonius. 64

Vor den Wahlen stand Catilina niemand näher als sein Mitbewerber C. Antonius. Er kannte seine geistige Schwäche und Schlaffheit und seine Schulden[10]) und hoffte als Kollege ihn zu beherrschen. Antonius bedurfte ebenfalls einer Unterstützung, damit das Konsulat ihm nicht entging. Sie verbanden sich, gemeinschaftlich die Stimmen zu erkaufen, ihren mächtigen Anhang in Tätigkeit zu setzen und Ciceros Absichten zu vereiteln[11]). Ihre eifrigsten Helfer waren Caesar und Crassus[12]): der eine in der Voraussicht, daß Cicero am Ziele seiner Wünsche aufhören werde, Demokrat zu sein[13]), der andere, weil er den Lobredner des Pompeius haßte[14]). In den übrigen Senatoren regte sich die Eifersucht gegen den Mann ohne Ahnen und die Besorgnis, er werde auch ferner Pompeius und dem Volke dienen. [420]

---

1) I² 392. — 2) Cic. 16, 1. — 3) Sall. 30. 3. 32, 2. 34, 1. — 4) Sall. 21, 3. — 5) Cic. Sull. 56. — 6) Sall. 21, 3. — 7) Sall. 21, 3. App. IV 54, 231. Dio XLIII 3, 1. — 8) III² 520. 529. 544. — 9) III² 545. — 10) Q. Cic. de pet. cons. 8. 28: ⟨*homo nequam, iners, sine officio, sine ingenio.*⟩ — 11) Ascon. in toga cand. arg. p. 73 K.-S.: ⟨*Catilina et Antonius . . . . . coierant;*⟩ vgl. Sall. 21, 3 u. 26, 1. Plut. Cic. 11. Cic. Cael. 15 u. 74. — 12) Ascon. p. 74 K.-S.: ⟨*adiutoribus usi firmissimis M. Crasso et C. Caesare.*⟩ — 13) III² 140. — 14) IV² 98.

Senatsbeschluß gegen die Wahlbestechungen

Nur aus Not, um einem strengeren Gesetze auszuweichen, verpönte man im J. 67 die Bestechungen bei den Wahlen durch das Calpurnische[1]), und nur, weil jene beiden Kandidaten ohne Scheu und Scham ihm entgegenhandelten, wurde jetzt in der Kurie ein anderes mit geschärften Strafen beantragt[2]). Der Tribun Q. Mucius Orestinus verpflichtete sich durch seinen Einspruch die Verbündeten, von welchen er gewonnen war, und diese nicht allein[3]). Desto mehr fühlte Cicero sich verletzt, zumal da der Tribun, welchen er einst in einer Klage wegen Diebstahl oder Unterschlagung öffentlicher Gelder gegen L. Fufius Calenus verteidigt hatte, ihn des Konsulats für unwürdig erklärte[4]). Als er am folgenden Tage[5]) kurz vor den Wahlen[6]) bei fortgesetzter Verhandlung im Senat aufgefordert wurde, sein Gutachten zu geben, erhob er sich zu einem heftigen Angriff gegen Antonius und Catilina[7]).

Ciceros Rede *in toga candida* gegen Catilina und Antonius. 64

Aus den Bruchstücken der Rede und den Anmerkungen des Asconius[8]) läßt sich nur dies wenige entnehmen: die Gegner haben sich geeinigt, durch Geld zu wirken, und sind zu dem Ende noch in der vorigen Nacht mit ihren Gehilfen in der Wohnung eines angesehenen Mannes — des Caesar oder Crassus[9]) — zusammengekommen[10]).

Catilina mordete einst seine Mitbürger[11]). Er wurde nach der Verwaltung Afrikas angeklagt, und das Gericht, welches ihn freisprach, verdiente diesen Namen nicht[12]). Es gab keine Art von Unzucht und Frevel, deren er sich nicht schuldig machte[13]). Wehe ihm, wenn er nicht einsah, daß er in jenem Falle nur [421] entkam, weil eine härtere Strafe ihn erwartete[14]). Auch die Rache Ciceros, den er in seinem Wahnsinn verachtete, war ihm gewiß; schon das Schicksal seines Busenfreundes Verres konnte ihn darüber belehren[15]). Auf wen rechnete er bei seiner Bewerbung? Hoffte er, die Ersten des Staates würden für ihn sein? Sie hatten ihm nicht einmal erlaubt, sich zu melden[16]). Die Senatoren? Sie überlieferten ihn gleichsam gebunden den afrikanischen Gesandten[17]). Die Ritter, nachdem so viele ihres Standes von ihm

---

1) II² 77. — 2) Ascon. p. 74 K.-S. — 3) Ascon. p. 74. 76 u. 79 K.-S. Cic. Mur. 54. 71: ⟨*senatus consultum L. Caesare consule factum.*⟩ — 4) in toga cand. fr. 6 = Ascon. p. 76 K.-S. — 5) fr. 6 = Ascon. p. 76 K.-S.: ⟨*hesterna die.*⟩ — 6) Ascon. p. 74 K.-S.: ⟨*ante dies comitiorum paucos.*⟩ — 7) Ascon. p. 74 K.-S.: ⟨*surrexit atque in coitionem Catilinae et Antoni invectus est.*⟩ Quintil. III 7, 2: ⟨*in competitores.*⟩ — 8) ⟨Cic. ed. Müller IV 3 p. 259—268. Ascon. p. 73—84 K.-S.⟩ — 9) Ascon. p. 74 K.-S. ⟨*ei enim acerrimi ac potentissimi fuerunt Ciceronis refragatores, cum petiit consulatum . . . . . hoc ipse Cicero in expositione consiliorum suorum significat.* Über diese Schrift Ciceros vgl. Schwartz, Herm. 1897 XXXII S. 558.⟩ — 10) fr. 1. — 11) fr. 2. — 12) fr. 3. 4. ⟨8.⟩ 15. ⟨16.⟩ 24. — 13) fr. 7 p. 77 K.-S. — 14) fr. 8. — 15) fr. 10 p. 78 K.-S. — 16) fr. 15 p. 79 K.-S. ⟨Im J. 66.⟩ Oben S. 419. — 17) fr. 16 p. 80 K.-S. Die meisten waren auch jetzt noch für ihn und gegen Cicero. S. unten.

erschlagen waren?[1]) Das Volk, welches nicht ohne Seufzen sich seiner Grausamkeit erinnerte, der Zeit, wo er das blutige Haupt des Gratidianus durch die Straßen trug?[2]) Welcher Vorzüge konnte er sich rühmen, daß er stolz auf Cicero herabsah? Kein Ort war so heilig, der nicht durch seine Gegenwart verdächtig wurde[3]). Mehr als einmal auf Ehebruch betroffen, buhlte er selbst mit der Mutter seiner Gattin[4]), des verruchten Anschlags gegen das Leben der Optimaten nicht zu gedenken[5]).

Ihm glich Antonius. Nach der Beraubung der Bundesgenossen[6]) wollte er nicht mit einem Fremden vor Gericht erscheinen[7]). Auch die Römer plünderte er unter der Herrschaft des Sulla[8]). Bei seiner Wahl zum Prätor verdankte er es besonders Cicero, daß er aus der untersten Stelle in die dritte hinaufrückte[9]). Gezwungen, seine Herden zu verkaufen, behielt er die Hirten und sagte, sobald es ihm beliebe, könne er einen Sklavenkrieg erregen[10]). Mit dem spanischen Dolche[11]) die Nerven der Römer zu durchschneiden, war ihm nicht gelungen, nun zückten Catilina und Antonius selbst ihren Dolch[12]).

Und Mucius meinte, Cicero verdiene nicht Konsul zu sein? Sollte das römische Volk nicht ebenso sorgfältig seinen Verteidiger wählen wie er? In seinem Prozesse wegen Diebstahl zeigte er mehr Vertrauen[13]). Mochte er bei seinem Widerstande beharren; das Gesetz, nach welchem schon zwei erwählte Konsuln verurteilt waren[14]), genügte[15]).

[422] Die Antwort des Catilina und Antonius

Dies war mehr als Mitbewerber überführen, daß sie auf verbotenem Wege gingen; es hieß sie brandmarken und mit einem zweischneidigen Schwert in ihren Eingeweiden wühlen. Ihre Wut ergoß sich in Schmähungen, und auch sie wußten die wunde Stelle zu finden. Sie verhöhnten den Arpinaten, der aus dem Dunkel auftauchte, den Mieter in Rom, und die Nobilität hörte es gern[16]). Man verbreitete sogar untergeschobene Reden des Catilina und seines Genossen, worin der kecke Emporkömmling gezüchtigt wurde[17]).

---

[1]) fr. 17. — [2]) fr. 18—19. ⟨Im J. 82 (II² 398).⟩ Catilina fehlten nur wenige Stimmen, um gewählt zu werden. S. unten S. 450. — [3]) fr. 22 p. 82 K.-S. — [4]) fr. 23. Oben S. 413. — [5]) fr. 25 p. 82 K.-S. ⟨Am 1. Jan. u. 5. Febr. 65.⟩ Oben S. 422. — [6]) ⟨Im Mithridatischen Kriege.⟩ I² 390. — [7]) fr. 2. — [8]) fr. 14 p. 79 K.-S. — [9]) fr. 5 u. 26 p. 76 u. 83 K.-S. — [10]) fr. 11 p. 78 K.-S. — [11]) Des Piso. Oben S. 423. — [12]) fr. 27 p. 83 K.-S. — [13]) fr. 6. — [14]) Das Calpurnische ⟨vom J. 67⟩, nach welchem Autronius und P. Sulla gerichtet wurden (Ascon. p. 79 K.-S. Oben S. 420). Über die Ähnlichkeit zwischen der Epist. Q. Cic. de petit. cons. und dieser Rede, welche Cicero übrigens nicht aus dem Stegreif hielt, wie Tydeman annimmt (in tog. cand. fr. 6 p. 76 K.-S.: *hestern⟨a⟩ die me esse dignum consulatu negabas*) s. dessen Anm. zu dem Sendschreiben S. 23. ⟨Auch Schanz GdRL (1909) § 145 hält Ciceros Rede für unvorbereitet; die unverkennbaren Beziehungen auf das Commentariolum petitionis erklärt er als eine Aufmerksamkeit gegen den Bruder (§ 179).⟩ — [15]) ⟨fr. 13 p. 79 K.-S.⟩ — [16]) Ascon. p. 84 K.-S. App. II 2, 5. ⟨Schol. Bob. zu Cic. Sull. 22 p. 12 Hildebrandt.⟩ — [17]) Ascon. p. 84 K.-S. Ein Bruchstück aus einer solchen Rede gibt Quintil. IX 3, 94. ⟨Meyer ORF² p. 395 bezweifelt die Echtheit dieses Bruchstücks.⟩

Schon früher waren die Vertrauten Catilinas von dem Zweck seiner Bewerbung unterrichtet Er hatte Senatoren und andere zuerst einzeln ausgeforscht und etwa im Anfang des Juni über die Vorteile, welche er in Aussicht stellte, und über seine Hilfsmittel sich offener ausgesprochen[1]). Der Tag der Konsularkomitien nahte heran, und noch schwankten manche wegen der Gefahr. An die Wahlen knüpfte sich sein Geschick; er mußte siegen, weil sonst der mächtigste Hebel, wodurch er einen Umschwung bewirken konnte, seiner Hand entfiel. Diese Überzeugung sollte sich des Kreises bemächtigen, mit welchem er sich umgab, und zugleich die feste Hoffnung eines großen Gewinns. Er berief die Genossen an einen abgelegenen Ort[2]).

Catilinas Rede an die Genossen[3])

Seine Rede hat Sallust nicht mitgeteilt, wie er es vielleicht vermochte; nach der Sitte der Alten leiht er ihm die Worte[4]). Die Gedanken drängen sich auf, wenn man den Charakter und den Zustand des Redners kennt und sich daran erinnert, daß das Verbrechen im Bewußtsein seiner abschreckenden Gestalt selbst vor Verworfenen nicht ohne den Schleier der Tugend erscheinen mag. Beschönigung war ohne Zweifel der Ausgangspunkt im Vortrage des Catilina. Er nannte es ein empörendes Unrecht, daß ein kleiner Teil der Gesellschaft Gewalt, Reichtum und Genuß [423] als sein Erbe betrachtete, während wackere Bürger in Armut und Verachtung lebten[5]). Der Staat war aus den Fugen; als Konsul wollte er ihn wieder einrichten, die Schuldbücher tilgen, die Begüterten ächten, ihnen den Raub entreißen und seinen unglücklichen Freunden Ämter und priesterliche Würden verschaffen[6]). Aber nur dann konnte er es ausführen, wenn jene für ihn und für C. Antonius, welcher von gleicher Gesinnung und in derselben Lage war, bei den Wahlen ihren Einfluß geltend machten[7]). Sie gelobten ihm Beistand und Treue.

Das angebliche Menschenopfer der Catilinarier. 63

Nach einem Gerüchte reichte er in Opferschalen Menschenblut mit Wein umher, und alle tranken unter Verwünschungen für den Fall, daß jemand wortbrüchig würde[8]). Sallust wußte nichts Gewisses. Er widerspricht denen nicht, welche glaubten, das Gräßliche habe Cicero rechtfertigen sollen, als man ihn wegen der Hinrichtung der Verschworenen anfeindete[9]). Wäre ein Mensch getötet worden, so hätte jener durch Kundschafter und Verräter

---

[1]) Sall. 17, 1. — [2]) Sall. 17, 2. ⟨20, 1.⟩ — [3]) Sall. 17, 1: ⟨*circiter Kalendas Junias L. Caesare et C. Figulo consulibus.* Sallust irrt. Nicht vor den Konsularkomitien für das J. 63 brach die Verschwörung aus, sondern in der Zeit nach den Konsularkomitien für das J. 62, $1^1/_4$ Jahr später (John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 762).⟩ — [4]) Sall. 20, 2—17. Quintil. III 8, 45. ⟨Die Rede, nach Inhalt und Form eine Erfindung Sallusts, war so, wie sie vorliegt, im Juni oder Juli 64 unmöglich; im November 63 war sie denkbar (John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 767).⟩ — [5]) Sall. 20, 7. — [6]) Sall. 21, 2. — [7]) Sall. 21, 5. — [8]) Sall. 22, 1—2. — [9]) Sall. 22, 3.

Kenntnis davon erhalten und das Grauenvolle nach seiner Art in den Reden beleuchtet und ausgemalt; wenigstens dann, als man ihn selbst des Mordes beschuldigte und er sich nicht mehr genötigt sah, wegen Mangels an genügenden Beweisen seine Gedanken mit Vorsicht zu äußern oder die Zuträger zu schonen. Eben weil er in den unzähligen Auslassungen über diese Zeiten nie ein solches Vergehen erwähnt, kann man auch die Stelle nicht darauf deuten, worin er auf geheimnisvolle Gebräuche anspielt, unter welchen die Meuterer ihren Dolch zu verruchter Tat geweiht hätten[1]. Unzuverlässige Geschichtschreiber der späteren Jahrhunderte berichten als erwiesene Tatsache, was Sallust, der Zeitgenosse, nicht zu verbürgen wagt[2].

Nicht Verrat, aber Leichtsinn und weibische Geschwätzigkeit brachte in Catilinas Bau den ersten Riß, welchen die geschäftige Hand des wachsamsten unter seinen Mitbewerbern bald so sehr erweiterte, daß man ihn bei jedem Schritte beobachten konnte[3]. [424]

Fulvia verrät die Verschwörung. 63

In der Versammlung war auch Q. Curius. Schon seit Jahren unterhielt er eine Buhlschaft mit Fulvia, einer vornehmen Frau[4], deren Name Cicero in seinem Alter Unheil verkündigte, jetzt aber einen guten Klang für ihn hatte[5]. Sie liebte, um zu leben, und weniger, seit Curius infolge seiner Verschwendung weniger zahlte[6]. Plötzlich bestürmte er sie mit Drohungen und Versprechungen und reizte dadurch mit der Habsucht auch ihre Neugierde. Die Mitteilung des Geheimnisses wurde die Bedingung, unter welcher sie seine Wünsche erfüllte, und sie machte es zum Stadtgespräch, ohne jedoch den Gewährsmann zu nennen[7]. Überall hörte man von dem Schreckbilde, ohne es zu sehen; desto mehr Zusätze erhielt es in der Beschreibung. Die Nobilität vergaß Ahnen und angestammtes Recht. Zitternd scharte sie sich um den Kandidaten, welcher sie gegen den blutdürstigen Patrizier beschützen konnte, sein persönlicher Feind war, ihm schon die Stirn geboten hatte und nicht weniger mutig als beredt zu sein schien[8].

Cicero wird als erster zum Konsul gewählt. Juli 64.

Doch wurde Catilina jetzt noch von vielen ihres Standes begünstigt, auch von solchen, welche nicht zum Bunde gehörten, und von einem großen Teile des Volkes[9]. Cicero beirrte es nicht. Er rühmte bis zum Ende seiner Tage, daß er vom ganzen Volke

[1]) *Quotiens tibi iam extorta est sica ista de manibus! . . . . quae quidem quibus abs te initiata sacris ac devota sit, nescio, quod eam necesse putas ⟨esse⟩ in consulis corpore defigere* (Cat. I 16). — [2]) Flor. II 12, 4. Dio XXXVII 30, 3 erzählt, man habe einen Knaben geschlachtet und nach dem Schwur von seinem Fleische ein Mahl bereitet. Ähnliches meldet Plut. Cic. 10, 2. — [3]) *Nihil agis, nihil moliris, nihil cogitas, quod non ego non modo audiam, sed etiam videam planeque sentiam* (Cic. Cat. I 8). — [4]) App. II 3, 8: ⟨γύναιον οὐκ ἀφανές.⟩ Flor. II 12, 6: *vilissimum scortum.* — [5]) Fulvia hieß auch die Gemahlin seiner erbittertsten Feinde Clodius und Antonius (II[2] 311), welche ihn nicht weniger haßte. — [6]) Sall. 23, 3. — [7]) Sall. 23, 4: ⟨*sublato auctore.*⟩ — [8]) Sall. 23, 6. Plut. Cic. 10, 1. 11. — [9]) Unten S. 450 Anm. 10.

und ohne Abstimmung mit Tafeln durch allgemeinen Zuruf gewählt sei[1]), und zwar als der erste Konsul[2]), nicht in der Wiege, sondern auf dem Wahlfelde[3]), nicht unter der Bürgschaft seiner Vorfahren, sondern unter seiner eigenen Gewährleistung und als Unterpfand der höchsten Ehrenstelle für das Verdienst[4]). Denn nach langer Zeit gelangte in ihm wieder ein Mann von dunkler Abkunft zum Konsulat[5]) und sogleich bei der ersten Bewerbung[6]).

[425] Antonius wird als zweiter zum Konsul gewählt[8])

Seine Rede gegen Antonius und Catilina[7]) war geeignet, sie zu beseitigen, wenn man ihm glaubte, und er erinnerte fast nur an Bekanntes; auch wußte man in der Regel sehr bald außerhalb der Kurie, was in ihr vorging. Jene hatten aber gemeinschaftlich und um so mehr gezahlt; man wollte sie nicht fallen lassen, und ihre Anhänger hofften, ungeachtet des Vorteils, welchen Fulvia durch ihre absichtslose Einmischung Cicero verschaffte, beide durchzubringen. Die Stimmen zersplitterten sich. Hätte ein vierter Kandidat eine bedeutende Faktion gehabt, so würde dieser Fehler ihn Cicero zugesellt haben, während einem der befreundeten der Sieg gewiß war, wenn man nur für ihn stimmte und den anderen aufgab. Denn man sieht, daß sich nicht durchaus dieselben für Antonius und für Catilina erklärten, diese also einander hinderlich wurden. Für den ersteren entschied die Mehrzahl, nach Asconius aus Achtung gegen seinen berühmten Vater, den Redner[9]). Sehr ehrenvoll für die Römer, wenn es begründet wäre! Das furchtbare Gespenst, welches die Stadt durchschlich, wirkte wohl stärker, und auch so gaben nur wenige Zenturien den Ausschlag gegen Catilina[10]).

Dieser sah seine Rotte erschüttert[11]). Er beruhigte sie. Es war ein zwiefaches Mißgeschick, daß die Fasces ihm entgingen und daß Cicero sie erhielt. Aber was auch werden mochte, er

---

[1]) de lege agr. II 4. in Vat. 6 u. 10. Pis. 3: ⟨*me universa civitas non prius tabella quam voce priorem consulem declaravit.*⟩ de off. II 59: ⟨*cunctis suffragiis.*⟩ — [2]) Pis. 3: ⟨*priorem consulem.*⟩ — [3]) de lege agr. II 100: ⟨*non in cunabulis, sed in campo.*⟩ — [4]) de lege agr. II 1 u. 3. Mur. 17. Planc. 7. — [5]) de leg. agr. II 3: ⟨*me perlongo intervallo . . . . primum hominem novum consulem fecistis.*⟩ Mur. 17: ⟨*cum ego tanto intervallo claustra ista nobilitatis refregissem.* Zur Sache vgl. oben S. 427 Anm. 4. — [6]) de leg. agr. II 4: ⟨*prima petitione, anno meo.*⟩ Brut. 323: ⟨*anno meo.*⟩ de off. II 59: ⟨*nostro anno:*⟩ vgl. Sall. 24, 1. Ascon. p. 84 K.-S.: ⟨*omnium consensu.*⟩ Plin. ⟨VIII 210. 213.⟩ IX 137. Vell. II 34, 3. 36, 1. Suet. Aug. 5. Plut. Cic. 11. App. II 2, 5. Dio XXXVII 10, 4. Dies alles vereinigt berechtigte ihn zu der Meinung, er sei seit Menschengedenken auf die glänzendste Art Konsul geworden. Sonst konnte man ihm entgegnen, daß die Römer den jüngeren Scipio Africanus für das J. 147 zum Konsul wählten, als er sich um die Ädilität bewarb (Liv. per. 50), und Pompeius für das J. 70, ehe er ein städtisches Amt verwaltet hatte (IV² 395). — [7]) in toga cand. Oben S. 446. — [8]) I² 393. — [9]) Ascon. p. 84 K.-S.: ⟨*propter patris nomen.*⟩ — [10]) Ascon. p. 84 K.-S.: ⟨*pauculis centuriis Catilinam superavit;* vgl.⟩ Mur. 17. Liv. per. 102. App. II 2, 5. Die Neueren sagen, Cicero habe dazu beigetragen, unter zwei Übeln das geringere gewählt. Es ist möglich; wir wissen es nicht. — [11]) Sall. 24, 1.

konnte nicht zurück, und obgleich er beschloß, im nächsten Jahre von neuem zu werben, so mußte er doch erwarten, daß eine zweite Niederlage die Ausführung seines ursprünglichen Planes gänzlich vereitelte. Daher dachte er jetzt ernstlicher auf gewaltsame Mittel[1]).

Es war der Anfang vom Ende. Die Verschwörung bezweckt einen Überfall, bei welchem man den Stärkeren dadurch besiegt, daß man größere Kräfte, als ihm für den Augenblick zu Gebote stehen, unerwartet auf einem Punkt und zu einer Zeit gegen ihn verwendet. Der Verzug lähmt, er erzeugt das Mißtrauen, den [426] Verrat, oder er zerstört doch die Einheit, da viele wollen und raten, wenn sie bemerken, daß es stockt. Catilina hatte sein Unternehmen von einer Bedingung abhängig gemacht, welche dem Zufall glich, vom Konsulat. Sein Plan war durchkreuzt; er sah sich genötigt, vor den Augen des Feindes zu rüsten, dessen Verblendung oder Feigheit allein ihn noch zu schützen vermochte[2]). Demnach zog er mehrere andere in den Bund, auch Frauen[3]). Ganz Italien sollte sich in ein Lager mit Waffen- und Werbeplätzen verwandeln; besonders Etrurien, wo Manlius in Faesulae geborgtes Geld von ihm empfing, damit er Mannschaft sammelte[4]).

Catilina wegen Mordes angeklagt und freigesprochen. Herbst 64

Noch war nichts zur Reife gediehen, als er wenige Monate nach jenem Streite mit Cicero[5]) wegen Mordes belangt wurde, eine Gelegenheit, sich seiner zu entledigen. Caesar rettete ihn; er wollte nicht, daß jener vom Schauplatz abtrat, ehe er ärgere Verwirrung gestiftet und die regierende Partei noch mehr eingeschüchtert hatte. In Sullas Gesetz über den Mord war zugunsten der Vollzieher seiner Proskriptionen eine Ausnahme gemacht worden[6]); gleichwohl verurteilte Caesar als Untersuchungsrichter Luscius und Bellienus[7]). Es berührte Catilina, da der letztere sein Verwandter war[8]), und überdies schien sein eigenes Schicksal zum voraus entschieden zu sein, als nun L. Lucceius[9]) ihn selbst anklagte[10]), den strafbarsten unter allen[11]). In jenen büßten die Sullaner; auf die Partei, nicht auf den einzelnen war der Streich berechnet. Catilina machte dem Richter Bahn, wenn auch wider Wissen und Willen wie die meisten, welche Caesar dienten. Er wurde zu seinem Unglück freigesprochen[12]).

---

[1]) Sall. 24, 2. — [2]) ⟨Gegen diese Auffassung wendet sich John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 746.⟩ — [3]) Sall. 24, 3: ⟨*adscivisse sibi dicitur mulieres etiam aliquot.*⟩ 25. 40, 5. App. II 2, 4 u. 6. — [4]) Sall. 24, 2. 28, 4. Cic. Cat. I 5. II 20. Plut. Cic. 10, 3. 14, 1. App. II 2, 7. Dio XXXVII 30, 5. — [5]) Ascon. p. 81 K.-S.: ⟨*paucos post menses.*⟩ — [6]) Suet. Caes. 11: ⟨*excepti Corneliis legibus.*⟩ — [7]) ⟨Es geschah in der ersten Hälfte des J. 64, *non multo ante quam Cicero dixit (in toga candida)*:⟩ Ascon. p. 81 K.-S. Dio XXXVII 10, 2: ⟨τοῦ τε Φιγούλου καὶ τοῦ Καίσαρος τοῦ Λουκίου ἀρχόντων.⟩ — [8]) Ascon. p. 81 K.-S.: ⟨*avunculus Catilinae.*⟩ — [9]) Nicht Lukullus (IV^2 195 u. 557). — [10]) Ascon. p. 81 K.-S.: ⟨*post effecta comitia consularia et Catilinae repulsam fecit cum reum inter sicarios L. Lucceius* (Hs: *Lucullus*).⟩ — [11]) Oben S. 416f. — [12]) Dio XXXVII 10, 3: ⟨ἀπελύθη. Cicero⟩ ad Att. I 16, 9 u. Pis. 95: *bis absolutus.*

Das Ackergesetz des Servilius Rullus. [427] Ende Dez. 64

Der nachmalige Diktator umkreiste die Optimaten noch von fern; er entfesselte den Feind, welcher ihnen jetzt der gefährlichste war, und erregte zugleich einen anderen Sturm durch das Servilische Ackergesetz. Sein Werkzeug, der Tribun P. Servilius Rullus, beantragte es in den letzten Tagen des Jahres, da er am 10. Dezember das Amt antrat. Den Reichen war der Name des Gesetzes ein Greuel; schon das Gerücht von einem solchen Unternehmen brachte sie in Aufruhr. Cicero lauschte. Ihm lag es ob, dem tribunizischen Unfug zu steuern. Die Herausforderung war an den künftigen Konsul, an den Beschützer des Reiches gerichtet, nicht früh genug konnte er die Stellungen des Gegners in Augenschein nehmen. Aber der Versuch, sich in sein Lager einzuschleichen, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Er näherte sich mit der Miene des Vertrauens. Konsuln und Tribunen, sagte er, müßten Hand in Hand gehen; gern werde er einen Vorschlag unterstützen, welcher dem Volke nützlich sei. Alles vergeblich! Caesar gegenüber scheiterte er mit seinen Sachwalterkünsten; Rullus schwieg, bis er die Rogation öffentlich bekannt machte[1]).

Cicero überläßt Antonius die Provinz Mazedonien

Sowohl der Tribun[2]) als Catilina rechneten auf C. Antonius. Der letztere hoffte im folgenden Jahre mit seiner Hilfe bei den Wahlen glücklicher zu sein und ihn zu beherrschen[3]). Ein feindliches Verhältnis zwischen ihm und Cicero war niemandem zweifelhaft[4]). Demnach erschien es als ein großer Gewinn, wenn dieser ihn auch nur von den Meuterern abzog und in Untätigkeit erhielt. Das Mittel fand sich ungesucht. Nach dem Sempronischen Gesetze bestimmte der Senat vor der Wahl die Provinzen der künftigen Konsuln, welche dann losten oder sich verglichen[5]). So war Antonius das cisalpinische Gallien und Cicero Mazedonien zugefallen. Hier erwarteten den Statthalter Beute und Triumph[6]). Antonius, gleich verschuldet und eitel, sehnte sich nach beidem[7]), und Cicero tauschte[8]).

Vielmehr dreimal: ⟨im J. 73 wegen Unzucht (oben S. 418), im J. 65 wegen Erpressungen (oben S. 435), im J. 64 wegen Mordes.⟩

[1]) de lege agr. II 13: ⟨*contionem in pridie Idus advocari iubet . . . . aliquando tandem me designato lex in publicum proponitur;* also Ende Dezember.⟩ — [2]) Dio XXXVII 25, 3. Plut. 12, 2. — [3]) Mur. 49. Sall. 26, 1: ⟨*sperans facile se ex voluntate Antonio usurum.*⟩ — [4]) de lege agr. II 103. Sest. 8. Pis. 5: ⟨*Antonium collegam mitigavi;*⟩ vgl. Flacc. 95: ⟨*habuit quandam ille infamiam suam.*⟩ Cael. 74: ⟨*cui nocuit opinio maleficii cogitati.*⟩ Dio XXXVII 32, 3 u. 39, 3. — [5]) Sall. Jug. 27. 3. 43, 1. ⟨Mommsen St.R. II³ 217.⟩ — [6]) Pis. 38: ⟨*(provincia) ex qua imperio consulari nemo rediit quin triumpharit.*⟩ ad fam. XV 4, 13: *provinciam ornatam et spem non dubiam triumphi neglexi.* — [7]) I² 391. — [8]) de lege agr. II 103: ⟨*concordia, quam mihi constitui cum collega.*⟩ Sest. 8. Pis. 5: *provinciam Galliam cum Antonio commutavi.*⟩ ad fam. XV 4, 13: ⟨*provinciam ornatam neglexi.*⟩ Phil. XI 23: ⟨*provinciam deposui.*⟩ Sall. 26, 4: ⟨*pactione provinciae.*⟩ Plut. 12, 3. Dio XXXVII 33, 4: ⟨τῆς Μακεδονίας τῷ συνάρχοντι διὰ τὴν περὶ τὰς δίκας σπουδὴν ἐξέστη.⟩

Er hatte ohnehin beschlossen, in Rom zu bleiben. Sein Lager war die Kurie und sein Schlachtfeld der Markt; deshalb [428] entsagte er später auch Gallien[1]). Öffentlich hörte man von ihm, daß er nur die Absicht gehabt habe, Antonius unschädlich zu machen[2]). Auf sein Beispiel verwies im J. 58 der Konsul Piso, um es zu rechtfertigen, daß auch er seinem bedrängten Kollegen eine Provinz zuwende, wo er sich erholen könne[3]). Es verbreitete sich sogar das Gerücht von einem Vertrage, nach welchem Antonius mit ihm teilte. Dieser sagte, als man über seine Räubereien Klagen erhob, er sammle nicht bloß für sich, sondern auch für Cicero, dessen Freigelassener Hilarus ihn beaufsichtige[4]). Cicero versicherte Attikus, welcher gegen das Ende des J. 62 nach seinen Gütern in Epirus reiste[5]), daß er sich sehr dadurch gekränkt fühle, und ersuchte ihn, genauere Nachrichten einzuziehen und Hilarus zu entfernen[4]).

Cicero wird der Gläubiger des Antonius

Attikus hatte auch in Mazedonien Geld ausgeliehen, und der Statthalter konnte ihm nützlich werden; es befremdete daher nicht, wenn Cicero ihn empfahl. Dies gab aber nur den Vorwand zu einem Mahnbriefe[6]), der für den Fall, daß der Bote oder ein anderer, für welchen er nicht geschrieben war, ihn öffnete, mit großer Vorsicht abgefaßt wurde. Cicero brachte in Erinnerung, wie viel er für Antonius getan und wie wenig dieser sich erkenntlich gezeigt habe; nur ihm Nachteiliges habe er von sich ausgehen lassen[7]). Glaube er, ihn jetzt entbehren zu können, so möge er wissen, daß er bald mehr als je seiner Dienste bedürfen werde[8]). Das Nähere könne er durch Attikus erfahren. Gern wolle er helfen, aber nur, wenn er Mühe und Arbeit nicht an einen Undankbaren verschwende[9]).

In Briefen an Attikus wird dies weiter von ihm besprochen, und wie er oft bei vertraulichen Mitteilungen von zarter Natur die Namen verändert, so auch hier. Nach dem Zusammenhang ist die sonst rätselhafte „Teukris“ kein anderer, als der weibische und pflichtvergessene Antonius[10]). Das Geschäft zog sich in die Länge, und Cicero brauchte Geld; es blieb nur übrig, sich an Wechsler zu wenden[11]). Nichts unverschämter als Teukris: „Ich schicke dir meinen Freigelassenen; ich habe Titus Aufträge gegeben.“ Eitel Ausrede und Aufschub![11]) Aber der Zufall half;

---

[1]) Unten S. 462. — [2]) de lege agr. II 103. Sest. 8: ⟨*in collega sustinendo et moderando.*⟩ Pis. 5: ⟨*Antonium mitigavi.*⟩ — [3]) Pis. 12. ⟨Vgl.⟩ II[2] 212, 9.⟩ — [4]) ad Att. I 12, 2. — [5]) Oben S. 17. — [6]) ad fam. V 5. — [7]) ad fam. V 5, 2. — [8]) ad fam. V 5, 3: ⟨*reliqua, mihi crede, multo maius meum studium maioremque gravitatem et laborem desiderant.*⟩ — [9]) ad fam. V 5, 3. — [10]) ⟨Eher wird man annehmen dürfen, daß unter dem Namen Τεῦκρις eine Antonius nahestehende Dame sich verbirgt (ad Att. I 12, 1: *nihil ego illa impudentius vidi*), etwa Cornelia, die Gattin des Sestius (Tyrrell-Purser) oder die sonst unbekannte Gattin des Antonius selbst.⟩ — [11]) ad Att. I 12, 1.

Τεῦκρις

[429] es kamen Vorläufer des Pompeius, welcher vom Mithridatischen Kriege zurückkehrte, mit der Meldung, er werde darauf dringen, daß Antonius einen Nachfolger erhalte[1]). Dasselbe wollte ein Prätor bei dem Volke beantragen[1]). Ciceros Ehre und Ruf erlaubten nicht, den Prokonsul zu verteidigen, und die Hauptsache, nach jener Verleumdung beliebte es ihm auch nicht[2]). Indessen ließ „Teukris" es weniger an sich fehlen, als man erwartet hatte. Schon im Januar 61 machte ⟨sie⟩ Hoffnungen, Attikus wurde aufgefordert, „anzutreiben, zu endigen" — ein deutlicher Beweis, daß der verkappte Schuldner sich in seiner Nähe, jenseits des ionischen Meeres, nicht in Italien befand[3]) — und in demselben Jahre erfolgte die Zahlung[4]).

Ließ Cicero sich den Provinzentausch bezahlen?

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß bei dem Tausche der Provinzen für Cicero eine Summe bedungen war, obgleich er es so viel als möglich zu verschleiern sucht. Die Zeit der Beschwerde läßt es vermuten, seine Zurückhaltung und der Umstand, daß er es oft hervorhebt, wie sehr er sich in betreff der Provinzen um seinen Kollegen verdient gemacht habe, und daß sich auch nichts anderes findet, wodurch seine Forderung begründet wurde. Denn die Gefälligkeit gegen Antonius bei der Wahl der Prätoren[5]) lag zu fern und war zu unbedeutend, und als er im J. 62 P. Sestius schrieb, der Senat sei durch seine kräftige Verwendung abgehalten worden, jenen aus Mazedonien abzurufen, beklagte er sich schon über seinen Undank[6]). Die Verpflichtungen, welche zu dem Streite Anlaß gaben, waren demnach älter[7]). Sagt man zu seiner Ent-

---

[1]) ad Att. I 12, 1. — [2]) ad Att. I 12, 1. In dem zweiten unverfänglichen ⟨Teile des⟩ § wird Antonius mit Namen genannt; jeder sieht aber, daß in beiden von derselben Angelegenheit und von demselben Manne die Rede ist. In den geheimnisvollen Briefen aus der Zeit des zweiten Bürgerkrieges gelingt es Cicero ebenfalls sehr selten, die Personen, von welchen er spricht, für den dritten unkenntlich zu machen. Übrigens ist er aufrichtig: *nec mihi libeat, quod vel maximum est.* Er zürnte dem schlechten Zahler; Attikus sollte durch Erwähnung der bevorstehenden Gefahr Furcht in ihm erregen, damit er fügsam würde. Später, als Cicero befriedigt war, erlaubte ihm die Ehre, für Antonius aufzutreten (I² 395: ⟨im J. 59⟩) und es zu tadeln, daß man den unglücklichen Konsular anklagte (Vatin. 27. Cael. 74). — [3]) ad Att. I 13, 6 ⟨vom 25. Jan. 61: *Teucris illa lentum negotium est, sed tamen est in spe. Tu ista confice.* Die letzten Worte beziehen sich auf dasselbe Geschäft, dessen Cicero ad Att. I 14, 7 gedenkt: *tu mandata effice, quae recepisti* (13. Febr. 61), nicht auf den Handel mit Teukris. Es ist jedoch möglich, daß an dem Geschäft zwischen Antonius und Cicero sowohl Teukris wie Attikus beteiligt waren (Tyrrell-Purser zu Cic. ad Att. I 13, 6).⟩ — [4]) ad Att. I 14, 7 ⟨vom 13. Febr. 61: Τεῦκρις *promissa patravit.*⟩ — [5]) Oben S. 377. — [6]) ad fam. V 6, 3, ⟨geschrieben Ende Dezember 62.⟩ — [7]) ⟨Nach Tyrrell-Purser, The correspondence of M. Tullius Cicero I³ (1904) S. 192, hatte Antonius dem Cicero für die Verteidigung gegen etwaige Angriffe im Senat wegen seiner Mißregierung in Mazedonien einen Vorschuß versprochen. Da Cicero aus begreiflichen Gründen sich nicht deutlich ausspricht, so wird man die Wahrheit nicht erfahren; jeder Schluß bleibt ein *argumentum ex silentio* und als solches ohne Beweiskraft. Zweifellos hat eine Abmachung bestanden, die eine Forderung Ciceros an Antonius begründete. Für die Entscheidung der Frage

schuldigung, der Konsul, der seinem Kollegen die bessere Provinz überließ, sei mit Geld entschädigt und dies in der Ordnung gewesen[1]), so ist dies eine falsche Voraussetzung schon deshalb, [430] weil Cicero dann nicht auf Umwegen und durch die Drohung, dem Gegner seinen Schutz zu entziehen, sich das Geld verschafft haben würde.

§ 32.

Cicero läßt Antonius durch Sestius überwachen. 63

Er hatte sich mit Antonius abgefunden, und doch war Rom vor seinem zweiten Konsul nicht gesichert. Gegen einen verarmten und schwelgerischen Optimaten ohne Charakter, der noch vor kurzem mit Catilina enge verbunden war, gab Mazedonien keine genügende Bürgschaft. Cicero stellte ihn unter Aufsicht. Ungeachtet einer früheren Erklärung, nach welcher man ein solches amtliches Verhältnis als ein heiliges ehren sollte[2]), beobachtete er seinen Kollegen durch dessen Quästor P. Sestius, welcher so treu oder treulos berichtete, daß er deshalb belobt wurde[3]), und so geschickt, daß Antonius, ohne Arges zu ahnen, im nächsten Jahre mit ihm in die Provinz ging[4]).

Es war nicht so leicht, auch Caesars Umtriebe zu überwachen. Er ließ die Großen, den Konsul Cicero an der Spitze, im Kampfe mit den Gegnern, welche er entweder anstiftete oder von fern begünstigte, ihre ohnehin schwachen Kräfte erschöpfen und rüstete dann zum Triumvirat, damit Pompeius und Crassus ihm die Stufen zum Thron erbauten, während Cicero jeden, der es hören oder auch nicht hören mochte, von der Rettung der Republik unterhielt. Die politischen Stürme dieses Jahres und besonders der Catilinarische, entzogen ihn den Blicken der Nobilität. Sie sah nicht, daß er mit geschäftiger Hand ihr Schiff leck machte, welches sie triumphierend zum Hafen führte; nur insofern erregte er bei einigen Verdacht, als er im Bunde mit den Verschworenen die Gefahren der Gegenwart zu vermehren schien.

Das bedenklichste Zeichen der Zeit wurde demnach nicht begriffen, und daß man durch eigene Schuld die Übel geschaffen hatte, mochte man sich nicht gestehen. Man erkannte in ihnen

---

kommen fünf Briefe Ciceros in Betracht, die nach Tyrrell-Purser in folgender Ordnung geschrieben wurden:

1.	ad fam. V 6 an P. Sestius, Proquästor in Mazedonien	Dez. 62
2.	ad Att. I 12	1. Jan. 61
3.	ad fam. V 5 an C. Antonius	Jan. 61
4.	ad Att. I 13	25. Jan. 61
5.	ad Att. I 14	13. Febr. 61.⟩

[1]) Corradi Quaest. p. 80. — [2]) divin. in Caecil. 61: ⟨*a maioribus nostris accepimus praetorem quaestori suo parentis loco esse oportere.*⟩ — [3]) Sest. 8: ⟨*ita suum consulem observavit, ut et illi quaestor bonus et bonis omnibus optimus civis videretur.*⟩ — [4]) ad fam. V 6.

ein Walten des Schicksals oder auch eine Fügung der Götter [431] und suchte Vorbedeutungen am Himmel, nicht in den Gesinnungen und Sitten der Menschen. So wurde zugleich die Eitelkeit befriedigt und auf eine bequeme Art ein Zusammenhang gewonnen. Cicero ging mit seinem Beispiele voran; der Spott über den Aberglauben verstummte, weil er eine Genugtuung in ihm fand.

Die Vorzeichen verkünden Unheil

Vor zwei Jahren — unter dem Konsulat des Torquatus und Cotta — schlug der Blitz in mehrere ⟨Denkmäler⟩ des Kapitols[1]; die Statuen des Juppiter und Romulus und anderer Götter und Menschen wurden umgeworfen oder zertrümmert, und das Erz schmolz, in welches die Gesetze eingegraben waren[2]. Etruskische Zeichendeuter erklärten, dies verkündige Mord, Brand, Bürgerkrieg, den Untergang der Gesetze und des Reiches[3]. Auf ihren Rat versöhnte man die Götter durch zehntägige Spiele und beschloß, ein größeres Bild des Juppiter aufzustellen und in einer anderen Richtung, so daß es gegen Osten sah, auf Kurie und Markt, weil die Etrusker versicherten, daß Senat und Volk dann die Entwürfe ihrer Feinde leichter durchschauen würden[4].

Als Cicero Konsul war, bemerkte man in der Nacht feurige Gestalten am Himmel, Blitze fuhren herab, und die Erde bebte[5]. Der Augur Appius Claudius[6] sagte ihm mit Beziehung auf das *augurium salutis*, welches nur in friedlichen Zeiten gestattet war[7], man gehe einem Bürgerkriege entgegen[8]. Er wußte ohnehin, daß ihn heftige Kämpfe erwarteten[9].

Cicero bekämpft das Ackergesetz des Servilius Rullus. Jan. 63

Sogleich im Anfange des Jahres sprach er gegen das Ackergesetz des Servilius Rullus[10]. Der Tribun wurde von anderen und besonders von Caesar vorgeschoben[11], ohne ihre Absichten zu kennen[12]. Auch der Konsul war im Irrtum; er sah, was man ihn sehen ließ, und führte daher seine Streiche zum Teil

---

[1] Cic. Cat. III 19 ⟨nach der besseren Überlieferung: *memoria tenetis Cotta et Torquato consulibus complures in Capitolio res de caelo esse percussas.* Drumann mit Lambin und Orelli: *turres* statt *res.* Gemeint sind, wie das folgende zeigt, Standbilder und Erztafeln; also nicht „Türme“, sondern Denkmäler.⟩ — [2] Cic. Cat. III 19 u. dazu Schol. Gronov. p. 409 Or. de divin. I 19. II 45 a. E. Obseq. 61. ⟨Dio XXXVII 9, 1.⟩ Arnob. adv. nat. VII 40. — [3] Cic. Cat. III 19. Arnob. VII 40. — [4] Cic. Cat. III 20. de divin. I 20. Schol. Gron. p. 409 Or. Arnob. VII 40. — [5] Cic. Cat. III 18. de divin. I 18. Sall. 30, 2. Plut. Cic. 14, 2. Dio XXXVII 25, 2. Obseq. 61, wo die Erzählung von Vargunteius nach Plin. II 137 zu berichtigen ist: ⟨*in Catilinianis prodigiis Pompeiano ex municipio M. Herennius* (Obseq.: *Vargunteius*) *decurio sereno die fulmine ictus est.*⟩ — [6] ⟨Konsul 54.⟩ II² 171. — [7] Dio XXXVII 24. ⟨Wissowa, Religion u. Kultus der Römer, Iw. Müllers Handb. d. klass. Alt.-Wiss. V 4, München 1912², § 68 S. 525f.⟩ — [8] de divin. I 105: ⟨*nuntiarit addubitato Salutis augurio bellum domesticum triste ac turbulentum fore.*⟩ — [9] de or. I 3. de lege agr. I 23. II 68. Sest. 8. Dio XXXVII 10, 4. ⟨Plut. Cic. 12, 1.⟩ — [10] Oben S. 452. — [11] *Harum omnium rerum machinatores* (de lege agr. I 16). Der Ausfall war zugleich gegen Crassus gerichtet und trug nicht dazu bei, alte Wunden zu heilen. Hier nur, was Cicero zunächst angeht; das übrige findet sich III² 141—150, wohin es gehört. — [12] de lege agr. II 12 u. 23.

in die Luft. Die Rogation würde den größten Stumpfsinn verraten, wenn man die Bestätigung gewollt hätte; man wollte eine andere von ähnlicher Art, aber von besserem Inhalt einleiten[1]), das Volk der Aristokratie und ihrem Redner verfeinden und gegen Pompeius eine Stellung nehmen, welcher nun bald aus Asien vom Mithridatischen Kriege eintreffen mußte und durch sein tribunizisches Gesetz vom J. 70 Rullus vorgearbeitet hatte[2]). Cicero täuschte sich und andere über den wahren Angriffspunkt; er hielt die Vorhut für das Heer, das Scheingefecht für die Schlacht. Im Gefühl seiner Wichtigkeit gelobte er in hohem Tone, den Staat zu schirmen[3]), und bewirkte dadurch, daß ein dem Volke erwünschter Antrag und folglich auch der Widerstand der Optimaten um so mehr Aufsehen erregte. Er bewies, wie sehr es ihm an Staatsklugheit und an Menschenkenntnis fehlte, um den Plan des Feindes zu erforschen, wenn dieser nicht wie Catilina mit der Brandfackel heranstürmte, und an Mut, da er in Pompeius einen Rückhalt suchte, ihn beschützte, um seines Schutzes gewiß zu sein[4]), der ihm dann aber nicht wurde, weil Caesar den siegreichen Feldherrn nach dessen Rückkehr gewann. [432]

1. u. 2. Konsularrede *de lege agraria* Jan. 63

Am ersten Januar zeigte er im Kapitol, wo er nach den üblichen Opfern den Senat versammelte, daß die Rogation dessen Ansehen und die Freiheit bedrohe[5]). Da Rullus nicht zurücktrat, so erschien er an einem der nächsten Tage auf dem Markte, um das Volk zu überzeugen, daß man ihm nicht nützen, sondern schaden wolle[6]). Seine Worte machten Eindruck, wie er glauben mußte. Die Menge wurde aber durch die Einflüsterungen des Tribunen und seiner Faktion von neuem aufgereizt; deshalb hielt er eine dritte[7]) und vierte Rede. Die letztere besitzen wir nicht; beide waren kurz und werden vom Verfasser im Verzeichnis seiner größeren konsularischen nicht gezählt[8]).

Es würde für den anderen Teil zwecklos gewesen sein, den Streit weiter fortzusetzen. Cicero hatte „den Senat und alle Gutgesinnten von der Furcht vor einem Ackergesetze befreit“[9]). Noch im J. 57, als das Julische längst bestätigt war, freute es ihn, sich wegen dieses Verdienstes gelobt zu hören[10]).

[433] Aber Caesars Einfluß vermehrte sich ungeachtet der scheinbaren Niederlage. In Abwesenheit des Pompeius wurde von ihm ausgebeutet, was dieser nebst Cicero[11]) für das Volk getan hatte[12]).

[1]) ⟨Die Lex Julia agraria.⟩ III² 182. — [2]) Sall. Cat. ⟨38, 1.⟩ — [3]) de lege agr. I 3. 22. 25. 26. 27. — [4]) III² 144. 147 u. 148. — [5]) III² 145. — [6]) III² 146. — [7]) III² 149. — [8]) ad Att. II 1, 3: ⟨*una est in senatu Kal. Januariis, altera ad populum de lege agraria . . . . sunt praeterea duae breves, quasi* ἀποσπασμάτια *legis agrariae.*⟩ — [9]) Pison. 4. — [10]) ad Q. fr. II 1, 1: ⟨*Lupus . . . . nihil ex nostris actionibus praetermisit.* Vgl. III² 237.⟩ — [11]) Oben S. 340. — [12]) ⟨Im J. 70 durch die Herstellung der tribunizischen Rechte und durch die Abschaffung der senatorischen Gerichte.⟩ IV² 400 u. 404.

Einem festen Plane gemäß und nicht, um Imperator oder Konsul zu werden, untergrub er nach ihrem Beispiel die Sullanische Verfassung und gelangte durch die Gunst des Volkes zu einer solchen Macht, daß Pompeius nach der Beendigung des Krieges im Osten seines Beistandes bedurfte und er im Bunde mit ihm und mit Crassus über das Reich gebot. Er handelte stets folgerecht, wogegen Cicero nach seiner Wahl zum Konsul die Rollen wechselte und sich an den Senat anschloß, dessen Verworfenheit und Untüchtigkeit er früher nicht stark genug zu schildern wußte[1]).

Den Optimaten war es nur mißfällig, daß er der eigenen Sicherheit wegen fortwährend dem verhaßten und gefürchteten Pompeius huldigte und den Urhebern des Ackergesetzes sein Heer im Hintergrunde zeigte[2]). Anders Cato. Um zu verhindern, daß der Prokonsul mit den Legionen als König zurückkam, bewarb er sich in diesem Jahre um das Tribunat[3]).

Sagt man, Cicero habe weiter gesehen, er habe Pompeius und den Senat einander befreunden wollen, was allerdings das einzige Mittel war, Caesar zu entwaffnen, so erweist man seinem Scharfsinn auf Kosten der Geschichte eine zu große Ehre. Übrigens diente er den neuen Parteigenossen sehr eifrig zum Nachteil des Volkes. Wie oft er auch wiederholt, daß er diesem für die Wahl vergelten wolle[4]), so neigte er sich doch gänzlich auf die Seite der Nobilität[5]) und der Ritter[6]) mit einer Verstellung, der nur die Gewandtheit gleichkam, mit welcher er sein unlauteres Treiben zu [434] verbergen suchte. Caesar entging es nicht; das Volk wurde vor dem zweideutigen Freunde, dem Werkzeuge der Sullaner, gewarnt[7]) und von neuem beschwichtigt[8]). Als Cicero nach dem Tode des Diktators mit Antonius zerfiel, brachte er selbst zur Ermutigung der Truppen eine Ackerverteilung in Vorschlag[9]); die Einkünfte des Staates vermindern galt nun nicht für ein Verbrechen[10]).

Catilina am Servilischen Ackergesetz nicht beteiligt. Jan. 63

Über Catilinas Anteil an der Servilischen Rogation war er nicht mit sich einig. Man hat geglaubt, daß er darauf anspiele[11]);

---

[1]) Oben S. 340. 380 u. 434. — [2]) de lege agr. II 25: ⟨*Cn. Pompei praesidium.*⟩ — [3]) Oben S. 169. — [4]) de lege agr. II 2. 5. 6f. 100f. 102f. — [5]) Vgl. Pis. 4f. ad fam. I 9, 12: ⟨*tenebam memoria nobis consulibus ea fundamenta iacta ex K. Ianuariis confirmandi senatus, ut neminem mirari oporteret, Nonis Decembr. tantum vel animi fuisse in illo ordine vel auctoritatis.* Seine Absicht war es, dem Senat Mut und Kräfte zu stärken; ob er sie erreichte, wird unter anderem die Geschichte des 5. Dezembers lehren. — [6]) Pis. 4: ⟨*senatum et bonos omnes liberavi.*⟩ — [7]) de lege agr. III 3. — [8]) de lege agr. III. — [9]) Phil. V 53. Genaueres darüber s. I² 135. — [10]) de lege agr. I 3: *tum vero hoc me inertiorem consulem iudicabo quam illos fortissimos viros, qui apud maiores nostros fuerunt, quod, quae vectigalia illis consulibus populo Romano parta sunt, ea me consule ne retineri quidem potuisse iudicabuntur.* de off. II 78: *qui vero se populares volunt ob eamque causam agrariam rem temptant, ut possessores pellantur suis sedibus, ... labefactant fundamenta rei publicae.* Er machte im J. 43 freilich die Bedingung: *ut . . . . consules . . . . rationem agri habe⟨re⟩nt, qui sine iniuria privatorum dividi poss⟨e⟩t* (Phil. V 53). Aber der Staat? — [11]) de lege agr. I 26.

dann irrte er, was auch Plutarch sagen mag[1]). Caesar zog Catilina nicht ins Geheimnis. Kein zuverlässiger Schriftsteller spricht davon: der künftige König mochte sich nicht der Gefahr aussetzen, mit einem Abenteurer, der mit wilder Wut dem Senat den Krieg erklärte, vor Gericht zu stehen und zu enden. Er wählte ihn nicht zu seinem Vertrauten.

Ciceros Bemühungen um die Eintracht der Stände

Nach der Meinung des ersten Konsuls war nun zur Befestigung des Senats ein guter Grund gelegt[2]) auch insofern, als er die Ritter vor Verlust bewahrte[3]). Er ergriff die Gelegenheit, sie noch mehr zu verpflichten, nicht weil er durch die Geburt ihnen angehörte oder weil ihre Interessen ihn begeisterten, sondern um den Senat durch die engste Verbindung mit ihnen gegen die Feinde zu sichern[4]). Er sagte vor zwei Jahren bei der Verteidigung des Cornelius und des Volkes[5]), der ältere Scipio Africanus[6]) habe den Weisesten Anstoß gegeben und auch selbst bald Reue empfunden, als er — 194 in seinem zweiten Konsulat[7]) — die Absonderung des Senats von dem Volke bei den Spielen gestattete[8]). In einer Rede an den Senat erzählte er später ohne tadelnden Zusatz, Scipio habe den Senatoren besondere Plätze angewiesen[9]). Es geschah bei den Megalesischen Spielen der kurulischen Ädilen Atilius Serranus und Scribonius Libo, welche er dazu veranlaßte[10]), und er bereute, weil er nun nicht mehr beliebt war[11]). [435]

3. Konsularrede de Othone

Die Menge wünschte und verlangte daher nicht das Gesetz des Tribunen L. Roscius Otho vom J. 67, wodurch auch die Ritter im Theater von ihr getrennt wurden[12]), obgleich Cicero es behauptet[13]). Zwar ließ sie ihn gewähren, nachdem sie in derselben Zeit ihm wegen seines Einspruchs gegen die Gabinische Rogation ihre Unzufriedenheit bezeugt hatte[14]); jetzt aber — 63 — wurde sie von Caesar oder Catilina aufgereizt, ihre Erbitterung zu äußern. Sie empfing Otho im Theater mit Zischen; die Ritter erwiderten es mit Händeklatschen und Beifallsgeschrei. Die Parteien suchten einander zu überbieten, und man mußte Ärgeres fürchten[15]).

---

[1]) Cic. 12, 3. — [2]) ad fam. I 9, 12: ⟨*fundamenta iacta . . . . confirmandi senatus.*⟩ — [3]) Pis. 4. — [4]) Cat. IV 22. Pis. 7. Rabir. Post. 15: *scitis me omnia semper sensisse pro vobis.* ad Q. fr. I 1, 32: *ordo per nos cum re publica coniunctus.* — [5]) Oben S. 434. — [6]) Val. Max. II 4, 3 ⟨irrig: *posterioris Africani;* IV 5, 1 nennt er richtig den älteren Scipio.⟩ — [7]) Cornel. fr. 25: ⟨*cum consul esset cum Ti. Longo.* Val. Max. IV 5, 1. Fasti Cap. 560. CIL I² p. 142.⟩ — [8]) Cornel. fr. 25 p. 61 K.-S. — [9]) de har. resp. 24. — [10]) de har. resp. 24. Liv. XXXIV 54, 8: *auctor rei.* Val. Max. II 4, 3: *aediles . . . . Africani sententiam secuti.* Ascon. p. 61 K.-S. führt die Maßregel auf ein Gebot der Zensoren zurück: ⟨*iussu censorum Sex. Aeli Paeti C. Corneli Cethegi;* ebenso Liv. XXXIV 44, 5. Die Zensoren handelten im Auftrage des von Scipio geleiteten Senats.⟩ — [11]) Val. Max. II 4, 3: ⟨*ea res avertit vulgi animum et favorem Scipionis magnopere quassavit.* Ascon. p. 62 K.-S.⟩ — [12]) Oben S. 375. — [13]) Cornel. fr. 52 p. 70 K.-S.: ⟨*plebs . . . . legem Rosciam non modo accepit, sed etiam efflagitavit.*⟩ — [14]) IV² 417 u. 418. — [15]) Plut. Cic. 13, 2.

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen trat Cicero ein und rief das Volk in den Tempel der Bellona[1]). Es war schon ein gutes Zeichen und ein Beweis seines Ansehens, daß es ihm folgte. Der günstige Erfolg seiner Vorträge gegen das Ackergesetz machte ihn kühn. Wie er übrigens sprach, wissen wir nicht, doch rügte er es als Mangel an Kunstsinn, daß man Roscius, einen so vorzüglichen Schauspieler, habe unterbrechen können[2]). Seine Zuhörer beruhigten sich; sie ertrugen den aristokratischen Dünkel, welcher anmaßliche Forderungen zum Gesetz erhob[3]), und man konnte nun ferner sogleich übersehen, ob jemand Senator, Ritter oder gemeiner Bürger war[4]).

Cicero, nur Konsul, nicht einmal König im Dienste einer Kaste, durfte die empörende Scheidung der Gesellschaft bei Fest und Spiel zum Teil als sein Werk betrachten; mit freundlichen Worten dankte er dem Pöbel für seine Erhebung und verwies ihn dann in die [436] hintersten Reihen. Im J. 59 verbreitete sich das Gerücht, die Triumvirn würden den Rittern das Vorrecht entziehen[5]), wogegen L. Cornelius Balbus[6]) nach Caesars Tode mit lächerlicher Nachahmung römischer Gebräuche in seiner Vaterstadt Gades vierzehn Bänke für sie bestimmte[7]).

4. Konsularrede *pro C. Rabirio perduellionis reo.* 63

Unermüdlich trug Cicero Stützen herbei, so oft das Staatsgebäude ihm zu wanken schien. Er löschte emsig die Flamme, welche aus dem verborgenen Vulkan emporschlug. Aber auch der Feind schlief nicht, und der Vulkan blieb. Der Senat hatte eine nicht zu verachtende Waffe, von welcher er bald gegen Catilina Gebrauch machte; er konnte den Konsuln eine unbeschränkte Gewalt übertragen. So verfuhr er im J. 100 bei der Meuterei des Tribunen Appuleius Saturninus, welcher getötet wurde.

Caesar liebte bei seinen monarchischen Umtrieben solche Hindernisse nicht. Er hatte schon im vorigen Jahre einige Mörder aus der Zeit der Proskriptionen bestraft, obgleich ein Gesetz des Sulla es untersagte[8]), und wollte es nun dem Senat und den Vollziehern seiner Beschlüsse verleiden, in Zukunft auf jene Art gegen ihn und gegen die ihm dienstbaren Tribunen einzuschreiten, und zugleich dem Volke wieder seine Fürsorge betätigen. Auf sein Anstiften wurde C. Rabirius, welcher bereits zehn Jahre früher[9]) wegen Entweihung heiliger Örter zur Rechenschaft gezogen worden war[10]), von dem Tribunen T. Labienus[11]) als Mörder des Saturninus

---

[1]) Plut. Cic. 13, 2. — [2]) Macrob. III 14, 12: ⟨*illam orationem quis est qui non legerit, in qua (Cicero) populum Romanum obiurgat, quod Roscio (histrione) gestum agente tumultuarit?* Der Tribun L. Roscius Otho befand sich also im Zuschauerraum, während der Schauspieler Q. Roscius, damals schon hochbetagt, auf der Bühne auftrat.⟩ — [3]) ad Att. II 1, 3. Plut. Cic. 13, 2 erzählt, als sei die Rede im J. 67 gehalten. Plin. VII 117. — [4]) Plin. XXXIII 34. — [5]) ad Att. II 19, 3. — [6]) II² 524. — [7]) ad fam. X 32, 2. — [8]) Oben S. 451. — [9]) ⟨Im J. 73.⟩ IV² 207. — [10]) C. Rabir. 7. — [11]) ⟨Drumann: „T. Atius Labienus." Aber *Labienus* ist Eigenname. Namentlich in den Gebieten der Äquer, Vestiner, Sabiner,

Labienus Eigenname

belangt. Von den Duumvirn Caesar und L. Caesar verurteilt, berief er sich auf das Volk. Hortensius verteidigte ihn und nach ihm Cicero[1]), der aber auch so wenig über die Gemüter vermochte, daß man durch das übliche Zeichen mit der Fahne vom Janikulum die Verhandlungen endigte[2]).

pro C. Pison 63

Der Konsul teilte sich zwischen Kurie, Markt und Gericht. Eine ungewöhnliche Redefertigkeit machte es ihm möglich, und in allem, was er sprach, zeigte sich ein innerer Zusammenhang; es galt dem Ansehen des Senats. Mit gleicher Geschäftigkeit suchte Caesar diesen herabzusetzen; er ließ Cicero kaum Atem schöpfen, [437] zumal da er in der Hoffnung, Oberpontifex und Prätor zu werden, durch die Angriffe auf die Großen sich zugleich dem Volke empfehlen wollte. Stets hatte C. Piso den unteren Klassen widerstrebt, besonders 67 als Konsul in betreff der Gabinischen und Cornelischen Rogationen; man hatte ihm die Fasces zerbrochen und sein Leben bedroht[3]). Dann verwaltete er das Narbonensische Gallien und gab dadurch Gelegenheit, daß man ihn jetzt wegen Raubes und wegen Ermordung eines Transpadaners anklagte. Es war Caesars Werk; er rächte das Volk und schien doch nur als Patron die Transpadaner zu beschützen. Auch ohne Scharfsinn konnte man den wahren Grund erkennen, und um so mehr freute es die andere Partei, daß Cicero den Konsular verteidigte und das Gericht ihn freisprach[4]). Caesar aber wurde zum Oberpontifex und Prätor gewählt und dadurch gegen die Aristokratie bewaffnet[5]).

Nur ein zweiter Sulla schien diese retten zu können. So manches schöne Vorrecht war bereits dahin, und noch immer tadelten schlechte Bürger den Wiederhersteller der Adelsherrschaft. Man nannte sie Feinde der Republik, und sie waren es, aber in einem anderen Sinne. Sie beförderten die Gründung der Monarchie und fanden in ihren Gegnern die treuesten Bundesgenossen. Diese Zeiten lehren und auch wohl andere, wie man Umwälzungen im Staate verzögert, wenn es gelingt, nicht aber, wie man sie abwendet, weil man nichts besserte, und der Träger und Vermittler einer solchen Politik war Cicero, soweit er es sein konnte.

5. Konsularrede *de proscriptorum filiis.* 63

Sulla hatte die Nachkommen der Geächteten von den Ämtern ausgeschlossen[6]) und dadurch die gefährlichste Art von Mißvergnügten geschaffen. Die Habe der Väter forderten sie nicht, obgleich sie, größtenteils im Wohlstande geboren, ihre Verarmung tief

---

Umbrer und Picenter finden sich die Eigennamen auf — *enus* zahlreich (Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1904, S. 105).⟩

[1]) *Oratio consularis quarta* (ad Att. II 1, 3). Pison. 4: *ego in C. Rabirio perduellionis reo XL annis ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi.* — [2]) Die Geschichte dieses Prozesses siehe III² 150—155. — [3]) II² 76. Flacc. 98: *consul fortis constansque fuerat.* — [4]) Cic. Flacc. 98: ⟨*est rei publicae conservatus.*⟩ Sall. Cat. 49, 2: ⟨*oppugnatus in iudicio pecuniarum repetundarum propter cuiusdam Transpadani supplicium iniustum.*⟩ — [5]) III² 155 u. 157. — [6]) Sall. Cat. 37, 9: ⟨*ius libertatis imminutum.*⟩ II² 406.

empfanden; aber man sollte die Schmach von ihnen nehmen, sie, die sich keines Verbrechens bewußt waren, vom bürgerlichen Tode befreien. Man war ihnen Gerechtigkeit schuldig, diese Betrachtung mußte jede andere überwiegen. Vor siebzehn Jahren[1]) sagte Cicero, [438] wenn ihr Richter deshalb hier sitzt, damit man die Kinder der Männer, deren Güter verkauft sind, bei euch belangt, so hütet euch, bei den unsterblichen Göttern, daß ihr nicht als die Urheber einer neuen und viel grausameren Art von Ächtung erscheint. Nicht einmal jene frühere, welche gegen Wehrhafte gerichtet war, mochte der Senat vertreten; — wenn ihr diese, die sich auf ihre Kinder, auf die Unmündigen in der Wiege erstreckt, nicht durch euren Spruch zurückweist und verwerft, so bedenkt, ich beschwöre euch, wohin es den Staat führen wird[2]). — Verbannt diese Grausamkeit aus ihm, wollet nicht, daß sie länger unter uns verweile[3]).

Auch jetzt hörte man von ihm, nichts könne härter sein, als Menschen, deren Väter und Vorfahren Ehrenstellen bekleideten, diese zu verweigern[4]). Sogar die Klugheit riet, sie zu beschwichtigen, damit sie für Caesar und Catilina, welche das Feuer schürten, unzugänglich wurden. Aber Verblendung und Selbstsucht rechneten anders: man mußte endlich den Versuchen, eine Anordnung Sullas nach der anderen aufzuheben, ein Ziel setzen; überdies konnten die Ausgestoßenen im Amte sich rächen und mit ihrem Ansehen die Unruhestifter unterstützen. In einer Zeit der Gärung durfte man nicht gerecht sein. Dies waren die Gründe, mit welchen Cicero den Antrag eines Tribunen[5]), vielleicht des Labienus, vereitelte, den von Sulla gesprochenen Fluch nicht mehr fortwirken zu lassen[6]).

6. Konsularrede über den Verzicht auf die Provinz Gallien

Indessen war es ungewiß, ob der Kampf gegen die Bösgesinnten sich nicht bis in das folgende Jahr verlängerte. Das Reich durfte sich nicht seines treuesten Wächters berauben; er mußte im Mittelpunkt bleiben, wo er das Ganze zu übersehen und zu beschützen vermochte. Dies diente Cicero zum Vorwande, die [439] Provinz abzulehnen. Mazedonien gab er schon früher gegen das cisalpinische Gallien seinem Kollegen Antonius[7]); jetzt entsagte er auch Gallien und erklärte sich darüber in der sechsten Konsularrede vor dem Volk[8]). Sein Entschluß befremdete nicht, da er

---

[1]) Oben S. 257. — [2]) Rosc. Am. 153. — [3]) Rosc. Am. 154. — [4]) Quintil. XI 1, 85. — [5]) Dio XXXVII 25, 3. — [6]) ad Att. II 1, 3: *(oratio consularis) quinta de proscriptorum filiis.* Pis. 4: *ego adulescentes bonos et fortes . . . meis inimicitiis, nulla senatus mala gratia, comitiorum ratione privari.* Allerdings machte er sich bei unzähligen Familien verhaßt (Plin. VII 117: ⟨*te, M. Tulli, . . . orante proscriptorum liberos honores petere puduit.*⟩ Plut. Cic. 12, 1. Dionys. Hal. VIII 80, 2. Cic. de off. III 95: *de iis quidem, quae videntur esse utilitates contra iustitiam simulatione prudentiae, satis arbitror dictum.* § 96: *ac de prudentia quidem, quam vult imitari malitia, itemque de iustitia, quae semper est utilis, disputatum est.* Caesar erfüllte den Wunsch der Unglücklichen im J. 49 (III² 400 u. 424). — [7]) Oben S. 452. — [8]) ad Att. II 1, 3: ⟨*(oratio consularis) sexta,*

ihn bereits am 1. Januar angekündigt hatte[1]); er fand aber nicht so viel Beifall wie der Tausch[2]), sei es, daß man das neue Opfer nicht von ihm annehmen wollte, oder daß die feindliche Faktion ihre Ungeduld verriet, ihn zu entfernen, was wahrscheinlicher ist. Doch wurde man ihm nicht hinderlich.

Der Zustand der Republik, das Verlangen, sie unter seiner Obhut zu behalten, bestimmte ihn, wie er sagte, nicht zu gehen[3]). Dagegen schrieb er im J. 62 Metellus Celer[4]), welcher Gallien mit dem Titel eines Prokonsuls an seiner Stelle übernahm: wenn ich behauptete, ich habe die Provinz aufgegeben, um dir einen Dienst zu leisten, so würdest du glauben, daß ich mit der Wahrheit ein Spiel treibe; denn es lag in meinem eigenen Interesse und gewährt mir täglich mehr Nutzen und Freude[5]).

So hatte er nach der Prätur auf die Provinz Verzicht geleistet[6]). Im J. 57 überließ er das Amt eines Legaten des Pompeius seinem Bruder[7]); und als im J. 51 die Ablehnung einer Statthalterschaft nach dem Konsulat sich durch die Sendung nach Kilikien bestrafte, enthielten fast alle seine Briefe aus dieser Zeit den Wunsch und die Bitte, daß man ihn sobald als möglich zurückrufen möge.

§ 33. [440]

Es ist leicht zu erachten, daß er in jener Volksversammlung wie früher mit feierlichen Beteuerungen der Republik sein Wort verpfändete; er löste es mit einer blutigen Tat.

Sallusts angebliche Feindschaft mit Cicero

Für diese Zeit seines Lebens sind die Nachrichten des Sallust von besonderer Wichtigkeit. Einige glauben, er habe aus Neid oder Feindschaft gegen Cicero nicht genau erzählt. Solange die Deklamationen für echt galten, in welchen die beiden Römer sich im Senat angreifen, schien es kaum eines anderen Beweises zu

cum provinciam in contione deposui.⟩ ad fam. V 2, 3. Dio XXXVII 33, 4. Plut. Cic. 12, 3.

1) de lege agr. I 26. — 2) Pis. 5: ⟨*provinciam Galliam . . . . in contione deposui reclamante populo Romano.*⟩ Sest. 8. — 3) de lege agr. I 26. Cat. IV 23. ad fam. IX 15, 3. — 4) ⟨Q. Celer pr. 63. cos. 60.⟩ II² 22. — 5) ad fam. V 2, 3. Ähnliches liest man ad Att. I 16, 14 u. Mur. 42. Flacc. 87: *O condiciones miseras administrandarum provinciarum, in quibus diligentia plena simultatum est, neglegentia vituperationum, ubi severitas periculosa est, liberalitas ingrata, sermo insidiosus, adsentatio perniciosa, frons omnium familiaris, multorum animus iratus, iracundiae occultae, blanditiae apertae, venientes praetores exspectant, praesentibus inserviunt, abeuntes deserunt! Sed omittamus querellas, ne nostrum consilium in praetermittendis provinciis laudare videamur.* Also deshalb die Scheu vor der Provinz! Aber deshalb nicht allein (Sulla 26: *sibi haberent honores . . . . . mihi liceret eius urbis, quam conservassem, conspectu tranquillo animo et quieto frui!* ad Att. VII 1, 5: *in provincia morari . . . . nil miserius.* Oben S. 269). — 6) Oben S. 423. — 7) ad Att. IV 1, 7. 2, 6: *me esse in oculis civium de me optime meritorum non alienum putari.* ⟨ad Q. fr. II 4, 7. 5, 3. Scaur. 39.⟩

Ciceros Gründe für die Ablehnung der Provinz

bedürfen; die Kritik hat diese Machwerke verworfen, und ihr Geschäft war leicht[1]).

Der Geschichtschreiber, sagt man, beneidete den Redner und „Vater des Vaterlandes". Wer aber Unvergängliches zu schaffen vermag wie jener, der pflegt nicht zu beneiden, und wäre der Staatsmann der Gegenstand der Eifersucht gewesen, so hätte Sallust eher alles andere als den „Catilinarischen Krieg" geschrieben, dessen Titel schon an den Retter der Republik und an dessen Triumphe erinnerte, wenn er nicht etwa seine Selbstverherrlichung in jedem Worte entkräften, also eine Streitschrift liefern wollte, was augenscheinlich nicht der Fall war.

Dasselbe ist zu erwidern, wenn man statt der Mißgunst eine geheime Feindschaft voraussetzt. Der Ehebrecher[2]) und Räuber[3]) und der Mann von unbescholtenen Sitten mußten einander abstoßen, und Sallust zerfiel überdies mit Milo, Ciceros Beschützer; er wurde wegen einer Buhlschaft mit dessen Gemahlin Fausta[4]) von ihm gegeißelt[2]) und rächte sich im J. 52 nach der Ermordung des Clodius[5]). Einem Gerücht zufolge gelang es Milo, ihn zu besänftigen[6]). Wie dem auch sein mag, so war doch das Verhältnis zu Cicero als dem Sachwalter des Gegners nicht von der Art, daß es für immer einen Stachel in ihm zurückließ und er namentlich auch aus Haß und um zu erfahren, was jeder wußte, Terentia heiratete, von welcher der Konsular sich getrennt hatte[7]).

[441] Sallust als Quelle der Catilinarischen Verschwörung

Vor allem muß man die Wahrheit der Tatsachen erhärten, ehe man diese erklärt, also fragen, ob die Schrift des Sallust eine feindliche Gesinnung gegen Cicero bekundet[8]). Er tadelt ihn nicht. Seine Abkunft zu erwähnen lag in der Aufgabe; ohne eine Bei-

---

[1]) S. Corradi Quaest. S. 85f., wo sich ungeachtet der tändelnden Manier des Verfassers das Befriedigendste darüber findet. ⟨Auch von Teuffel-Schwabe GdRL I[5] 1890 § 205 wird die Schmähschrift gegen Cicero dem Sallust abgesprochen, während Schanz GdRL[3] 1909 § 133 dazu neigt, Sallust als Verfasser anzuerkennen und das J. 54 als Abfassungszeit. Sicher scheint nach den Forschungen von Reitzenstein und Wirz, daß die beiden Schmähschriften „nicht von einem Verfasser herrühren können und daß die zweite Invektive als fast wertloses Machwerk von vornherein auszuscheiden ist" (Schanz a. a. O.).⟩ — [2]) Schol. Hor. sat. I 2, 41. Gell. XVII 18. — [3]) III[2] 545. 4. IV[2] 560, 3. — [4]) II[2] 435 Nr. 13. — [5]) II[2] 292 u. 296. — [6]) Ascon. Milon. arg. p. 33 K.-S.: ⟨*Sallustius in suspicione (fuit) redisse in gratiam cum Milone ac Cicerone.*⟩ — [7]) Hieron. adv. Jovin. I 48: ⟨*illa interim coniunx egregia et quae de fontibus Tullianis hauserat sapientiam, nupsit Sallustio inimico eius.*⟩ — [8]) ⟨Schwartz, Herm. 1897 XXXII S. 560—581, bejaht diese Frage, gestützt namentlich auf die eingehenden Untersuchungen, die John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 703–819, der „Entstehungsgeschichte der Catilinarischen Verschwörung" gewidmet hat. Danach war Sallusts Schrift, die „nicht vor 43" abgefaßt und „etwa 42" herausgegeben wurde (John S. 810), eine Parteischrift ohne geschichtliche Treue mit dem Zweck, Cicero und in ihm die verhaßte Nobilität zu vernichten und Caesar zu entlasten (Schwartz S. 576). „Catilina, der ruchlose Verbrecher aus altem Hause, Cato, das einsame Tugendbild, Caesar, der berufene Wohltäter der Welt, in diesen drei Figuren gipfelt das Sallustische Kunstwerk" (Schwartz S. 573).⟩

Sallusts Schrift eine Parteischrift

mischung von Spott oder Verachtung spricht er von dem Sohne des arpinatischen Ritters[1]). Wenn er ihn herabsetzen wollte, brauchte er nicht einmal selbst zu urteilen, sondern nur erzählend anzuführen, daß man eine Verbannung des Catilina vor erwiesener Schuld, die Aufstellung der Bewaffneten und die Hinrichtung der Verschworenen als Gewaltstreiche gerügt habe; er wiederholt es nicht. Noch weniger hat er in feindlicher Absicht erdichtet[2]). Die Ereignisse, deren er gedenkt, werden auch von anderen gemeldet. Es ist ihm nicht anzurechnen, daß man Cicero beschuldigte, er habe Crassus in die Untersuchung verwickeln wollen; er berichtet, was er selbst aus dessen Munde vernahm[3]), und ebenfalls, daß der Konsul es als eine Schändlichkeit ablehnte, Caesar zu verdächtigen[4]).

Sallusts Schrift *de Catilinae coniuratione*

Trägt er nichts Falsches in die Geschichte hinein, so übergeht er doch manches, wodurch der Senat seine Achtung und Dankbarkeit gegen Cicero zu erkennen gab. Er spricht von der ersten Catilinarischen Rede, ohne sie selbst oder auch nur ihren Inhalt mitzuteilen. Den Grund nennt er sogleich: der Verfasser hatte sie bekannt gemacht, deshalb konnte er auf sie verweisen und, ohne dem Urteil des Lesers vorzugreifen, sich auf die Bemerkung beschränken, der Vortrag sei lichtvoll und dem Staate ersprießlich gewesen[5]). Da er nach der Sitte der alten Historiker gern eigene rhetorische Kunstwerke einmischt, so war es ohne Zweifel nicht nach seinem Wunsche, daß ihm hier die Gelegenheit entging; es ist sogar ein besonderes Gewicht darauf zu legen, sofern er von den drei anderen Reden Ciceros gegen Catilina gänzlich schweigt, auch von der vierten. Nach seiner Ansicht genügte es hervorzuheben, was von Caesar und Cato gegen und für die Todesstrafe gesagt war, zumal da er ihnen die Worte leihen konnte. Ciceros Gutachten mochte ihm als eine Zugabe von geringerer Bedeutung erscheinen, weil der Senat Cato beistimmte[6]).

[442]

Daß er sich kurz fassen wolle, sagt er von Anfang an[7]). Man muß aus Cicero und den griechischen Geschichtschreibern vieles bei ihm ergänzen, weil er es für unwesentlich hielt. Ein anderes ist die Frage, ob er die rechte Auswahl traf, ob das Dankfest, welches Cicero galt, und die Begrüßung „Vater des Vaterlandes" als nicht zur Sache gehörig unerwähnt bleiben durfte. Man ist aber nicht befugt, sofort eine Äußerung der Feindschaft darin zu suchen. Niemand wird behaupten, daß er Catilina schont; gleichwohl rügt er dessen empörendste Tat vor der Verschwörung nicht hier, sondern in seiner römischen Geschichte[8]).

---

[1]) 23, 6 u. 31, 6. — [2]) Über die Reden in seiner Schrift s. unten Anm. 6. — [3]) 48, 9. — [4]) 49, 1. — [5]) 31, 6. — [6]) 53, 1 u. 55, 1. — [7]) 4, 3: ⟨*paucis absolvam.*⟩ — [8]) ⟨Die Ermordung des M. Marius Gratidianus im J. 82.⟩ II² 398.

Sallusts Würdigung der Verdienste Ciceros[1]. 63

Die Nachricht von den Ehren, deren Cicero sich erfreute, fand man bis zum Überdruß bei ihm selbst, und übrigens gab Sallust nicht eine Lobschrift. Den Konsul zu vergöttern, in den Ton einzustimmen, in welchem er von sich spricht, mit Cato in der Rede, welche er diesen halten läßt, ihn zum Himmel zu erheben[2]), widerstrebte dem Zweck seines Werkes und auch seiner Überzeugung. Er entwirft nicht einmal ein allgemeines Bild von ihm wie von Caesar und Cato, die ihm beziehungsweise als Staatsmänner und Krieger und wegen ihres Charakters bedeutender waren[3]).

Aber er ist nicht ungerecht; denn er leugnet weder die Größe der Gefahr noch Ciceros Verdienst. Der Urheber der Verschwörung zeigt sich bei ihm als ein Mensch, der in seiner Not und Verworfenheit und an der Spitze eines Anhangs unter Vornehmen und Geringen das Äußerste und Schrecklichste ergriff; auch schildert er den krankhaften Zustand der Gesellschaft, wodurch dies noch bedrohlicher wurde. Man ersieht ferner aus seiner Darstellung, daß in Cicero das Gegengewicht lag und Catilina und dessen Rotte eben deshalb wiederholt ihn zu töten versuchten[4]), daß er jeden ihrer Anschläge entdeckte[5]) und bis zur Hinrichtung der Gefangenen alle Maßregeln, welche die Erhaltung des Bestehenden bezweckten, von ihm angeordnet wurden[6]). Jubelnd dankte das Volk seinem Retter, und auch dies wird nicht verschwiegen[7]). Nochmals also: da Sallust nirgends die Absicht verrät, durch eine Entstellung der Dinge den Konsul herabzuwürdigen, und durch einen treuen Bericht notwendig bei der Mit- [443] und Nachwelt dessen Ruhm vermehrte, so sichert ihn schon der Entschluß, den „Catilinarischen Krieg“ zu schreiben, gegen den Vorwurf des Neides und der Feindschaft.

Freilich spricht er auch von der Gunst des Zufalls und von erkauften und freiwilligen Anzeigen[8]), welche es möglich machten, den Streichen vorzubeugen und Catilina und seine Genossen bis zu einem Punkte zu locken, wo sie nicht mehr zu entrinnen vermochten[9]). Er läßt nicht unbemerkt, daß die meisten unter den Bürgern, für welche Cicero auftrat, an sittlicher Entartung den Meuterern glichen, wenn auch Reichtum oder Feigheit sie von Verschwörungen abhielten, mit einem Worte, daß hier nicht von einem Siege des Guten über das Böse die Rede sein kann und bei der Fortdauer der Laster und Verbrechen jede Bürgschaft für eine bessere Zukunft fehlte[10]).

---

1) ⟨S. oben S. 464 Anm. 8.⟩ — 2) ad Att. XII 21, 1. — 3) 53, 6—54, 6. — 4) 26, 1: ⟨*omnibus modis insidias parabat Ciceroni.*⟩ 27, 4. 28, 1. 32, 2. 43, 2. — 5) ⟨28, 2.⟩ 41, 5. 44, 1. 45, 1. 50, 3. — 6) ⟨Die Festnahme der Rädelsführer, die Zeugenvernehmung, die Hinrichtung der Gefangenen⟩: 46, 3. 48, 4. 55, 1. — 7) 48, 1. — 8) 23, 4. 26, 3. 41, 4. 50, 1. — 9) 44—45. — 10) 10—13. 20.

Sallust schrieb nach Ciceros Tod *de Catilinae coniuratione*[1]). 42

Und Cicero wollte nicht bloß gelobt, sondern gepriesen und über alles Maß hinaus gepriesen sein[2]); das Werk des Sallust würde nicht seinen Beifall gehabt haben. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß er es nie las[3]). Jener wurde im J. 46 durch Caesar Statthalter in Afrika[4]). Er verfaßte das Buch erst dann, als er sich von den öffentlichen Geschäften zurückzog[5]) und der Diktator ermordet war. Bei Lebzeiten des Gönners konnte er nicht füglich eine Charakteristik von ihm entwerfen und darin, wenn auch nur leise, auf seine Herrschsucht hindeuten; man sieht selbst aus der Form dieses Abschnittes, daß es sich um einen Verstorbenen handelt[6]). Etwa ein Jahr nach Caesar wurde auch Cicero erschlagen. Die Zwischenzeit war eine höchst bewegte, [444] nicht geeignet, „nach vielen Leiden und Gefahren in ihr Ruhe zu finden“[7]), und zur Ausführung eines so ausgezeichneten schriftstellerischen Unternehmens zu kurz[8]).

Nach diesem Versuch, Sallust zu rechtfertigen, darf wohl erwähnt werden, daß er mitunter die Zeitfolge nicht beachtet[9]).

---

[1]) ⟨Dies scheint nach Sall. Cat. 4, 3 der echte Titel der Schrift zu sein (Schanz GdRL 1909³ § 129).⟩ — [2]) ⟨Vgl.⟩ ad fam. V 12 und jede Stelle seiner Schriften, worin er sein Konsulat erwähnt. ⟨Was Cicero in dem Briefe ad fam. V 12 von Lucceius wünscht, sagt er kurz ad Att. IV 6, 4: *meas res ut scribat*, d. h. von der Catilinarischen Verschwörung bis zur Rückkehr aus der Verbannung.⟩ — [3]) Tunstall Ep. ad Middl. S. 162 findet ad Att. XII 21, 1 eine Anspielung auf Sall. 43, 1, wo Cicero *optimus consul* genannt wird. Dieser tadelt Brutus im J. 45, weil er in seinem „Cato“ (IV² 44) ihn so bezeichnete. „Wann hat ein Feind einen so nüchternen Ausdruck gebraucht?“ Der Feind soll Sallust sein. Der Sinn ist aber: wäre Brutus mein Feind, er hätte sich nicht nüchterner ausdrücken, nicht weniger sagen können; und hätte Cicero, darf man hinzufügen, den „Catilinarischen Krieg“ gekannt, als er dies schrieb, er würde bei seiner Erregbarkeit sich nicht mit einer so kurzen und schonenden Rüge begnügt haben. — [4]) III² 545. — [5]) Cat. 4, 1: ⟨*ubi animus ex multis miseriis atque periculis requievit et mihi reliquam aetatem a re publica procul habendam decrevi.*⟩ — [6]) 53, 6—54, 6. — [7]) Cat. 4, 1. — [8]) ⟨Abgefaßt wurde die Schrift „nicht vor 43“, herausgegeben „etwa 42“ (John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 810).⟩ — [9]) ⟨Nach Drumanns Meinung ist die Zeitfolge bei Sallust gestört⟩

Verstöße gegen die Zeitfolge bei Sallust

1. Cat. 18, 3 ⟨in der Erzählung der sog. 1. Catilinarischen Verschwörung (18—19): *L. Tullo et M'. Lepido consulibus* (66) *P. Autronius et P. Sulla designati consules legibus ambitus interrogati poenas dederant* (in der zweiten Hälfte des J. 66). *post paulo Catilina pecuniarum repetundarum reus* (im J. 65: Cic. Cael. 10. Ascon. p. 76 K.-S.) *prohibitus erat consulatum petere, quod intra legitumos dies profiteri nequiverit. erat eodem tempore* (also 65) *Cn. Piso, ... quem ad perturbandam rem publicam inopia atque mali mores stimulabant. cum hoc Catilina et Autronius circiter Nonas Decembres* (des J. 65) *consilio communicato parabant in Capitolio Kalendis Januariis* (des J. 64) *L. Cottam et L. Torquatum consules* (des J. 64) *interficere . . . . ea re cognita rursus in Nonas Februarias* (des J. 64) *consilium caedis transtulerant.* Aber wenn der Rücktritt Catilinas wegen der Unmöglichkeit, die für die Bewerbung vorgeschriebene Meldefrist einzuhalten, nicht dem J. 64 (Drumann), sondern dem J. 65 angehört (oben S. 419 Anm. 4), so ist die zeitliche Ordnung bei Sallust beachtet.⟩

2. Cat. 31, 9: ⟨*„quoniam . . . . . ab inimicis praeceps agor, incendium meum ruina restinguam“*, Worte des Catilina, die nach Sallust auf Ciceros erste

Seine Leser, so viele die Angabe der Zeit und des Raumes in der Geschichte für gleichgültig halten, werden es ihm gern nachsehen und auch andere, weil er eben selten darin fehlt, aber nur deshalb. Die großen und unerreichbaren Muster in der Geschichtschreibung haben nicht aoristisch erzählt; vermutlich in der Meinung, daß man ohne eine sorgfältige Ermittelung des Früher oder Später, welche mehr Mühe und Scharfsinn erfordert als ein philosophischer Überguß über bekannte oder erträumte Begebenheiten, auch Ursache und Wirkung verwechsele und den wahren Zusammenhang der Dinge nicht ergründe.

Catilinas zweite Konsulatsbewerbung. 63

Catilina hörte im vorigen Jahre von Cicero, seinem Nebenbuhler, bei einem Streite im Senat, man werde ihn nicht zum Konsul wählen[1]). Er rief die Vertrauten zusammen und befestigte seinen Bund, zunächst, um in den Komitien zu siegen[2]). Durch Curius und Fulvia wurde er zum Stadtgespräch[3]), und dennoch fehlte wenig, daß man ihn seinem Feinde zum Kollegen gab[4]).

Ein zweiter Versuch hatte vielleicht mehr Erfolg. Demnach verstärkte er seinen Anhang[5]), und da eine peinliche Klage einen günstigen Ausgang für ihn nahm[6]), so konnte er im J. 63 sich von neuem um das Konsulat bewerben[7]). So war auch er nicht müßig, während Cicero Reden hielt und kundschaftete. Durch die Zuneigung des Antonius wurde der Haß des anderen Konsuls einigermaßen aufgewogen, und wenn er einmal gewählt und dadurch von dem Volke für einen ehrenhaften Bürger erklärt worden war, so half jener vielleicht auch bei der Ausführung seiner ferneren Entwürfe[8]). Mehrere vornehme junge Römer, welchen er seinen Unwillen über die veralteten und unerträglichen Einrichtungen mitzuteilen wußte, umgaben und begünstigten ihn[9]). Auch M. Caelius, Ciceros Zögling und später als Empörer getötet[10]), war ihm zur Seite[11]).

[445]

Catilinarische Rede erwidert wurden, also am 8. Nov. 63, nach⟩ Cic. Mur. 51 ⟨dagegen vor den Konsulwahlen des J. 63 fielen als Antwort auf einen Angriff des Cato.⟩

3. Cat. 27, 3 u. 29, 2, ⟨wo die Zusammenkunft im Hause des Laeca (6./7. Nov. 63) vor dem Senatusconsultum ultimum (22. Okt. 63) erzählt wird. Dazu kommt

4. Cat. 17, 1, wo der Anfang der Catilinarischen Verschwörung mit Unrecht in das J. 64 gesetzt wird. Erst „die Niederlage Catilinas bei der Bewerbung um das Konsulat für 62 war die Veranlassung der Catilinarischen Verschwörung“, deren „Planung, Stiftung und militärische Organisation der Zeit nach den Konsularkomitien für 62 angehört“ (John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 755 u. 762).⟩

[1]) in toga cand. fr. 15 p. 79 K.-S. — [2]) Sall. 17, 1. — [3]) Cic. Cat. I 8. — [4]) Ascon. p. 84 K.-S.: ⟨*Antonius pauculis centuriis Catilinam superavit.*⟩ — [5]) Sall. 24, 3. — [6]) ⟨Wegen Mordes.⟩ Oben S. 451. — [7]) Sall. 26, 1. Cic. Mur. 48 u. 49. Cael. 11: ⟨*iterum petenti.*⟩ Liv. per. 102. Dio XXXVII 29, 1. Plut. Cic. 14, 1: ⟨ὑπατείαν αὖθις μετῄει.⟩ — [8]) Cic. Mur. 49: ⟨*inflatus . . . . collegae mei promissis.*⟩ Sall. 26, 1: ⟨*sperans, si designatus foret, facile se ex voluntate Antonio usurum;*⟩ vgl. Plut. Cic. 11. Dio XXXVII 39, 3. — [9]) Mur. 49: ⟨*stipatus choro iuventutis.*⟩ — [10]) II[2] 355. — [11]) Cael. 11: ⟨*studuit Catilinae iterum petenti.*⟩

Catilinas Mitbewerber. 63

Unter seinen Mitbewerbern erscheint D. Junius Silanus als ein Mann von schwachem Verstande und ohne Charakter[1]; Cato, mit dessen Schwester Servilia er sich vermählt hatte[2], klagte ihn nicht an, obgleich er dem Volke Geld spendete[3]. Dasselbe geschah von L. Licinius Murena[4]. Der vierte Kandidat, Ser. Sulpicius[5], machte die Erfahrung, daß der Ruf eines großen Rechtsgelehrten bei der Menge von geringerer Wirkung war als Geschenke oder, wie der Anwalt des Murena sagte, welchen er bald mit Cato und einigen anderen wegen Bestechungen vor Gericht zog, als der Kriegsruhm[6]. Nach Ciceros Bemerkung brachte es ihn auch in Nachteil, daß er schon vor den Konsularkomitien zur Anklage rüstete[7]. Es verriet Mangel an Zuversicht[8] und hinderte, allen Fleiß auf die Bewerbung zu verwenden[9]; drang er doch sogar auf ein strengeres Gesetz gegen Ämterkauf[10].

Lex Tullia *de ambitu.* 63

Der Senat beschäftigte sich bereits im vorigen Jahre bei den Wahlumtrieben des Antonius und Catilina und unter dem Einspruch des Tribunen Orestinus mit einer Schärfung des Calpurnischen[11]. Jetzt erhielt man ein anderes durch Cicero[12], worin er mehreres aus jenem übernahm[13]: der Kandidat sollte niemanden um Lohn dingen, ihm entgegenzugehen[14] oder sich an sein Gefolge anzuschließen[15]; er sollte nicht bei Gladiatorenspielen nach Zünften Plätze anweisen[16] und das Volk nicht bei öffentlichen Mahlen bewirten[16]. Es kam aber auch Neues hinzu, obgleich die betreffenden Nachrichten sehr unvollständig sind: unter anderem wurde verpönt, innerhalb der zwei Jahre, in welchen man sich um ein Amt bewarb, Fechterspiele zu geben außer auf Grund eines Testaments an einem vorher bestimmten Tage[17]. Stellte sich jemand unter der Entschuldigung, daß er krank sei, nicht vor Gericht, so galt dies für Geständnis[18]. Und wenn Calpurnius Piso [446]

[1] IV² 52. — [2] IV² 19. — [3] Oben S. 170. — [4] IV² 200. — [5] Mur. 7. 8. 15. 43. 49. 52: ⟨*remissior in petendo.*⟩ 56. — [6] Mur. 22: ⟨*ad consulatum adipiscendum multo plus adfert dignitatis rei militaris quam iuris civilis gloria.*⟩ 25. 29: ⟨*gloria militaris vestris formulis atque actionibus anteponenda est.*⟩ — [7] Mur. 43. — [8] Mur. 44. — [9] Mur. 45. — [10] Mur. 46. — [11] Oben S. 446. — [12] Mur. 3. 5: ⟨*legem de ambitu tuli.*⟩ 47. 67: ⟨*lege punivi ambitum.*⟩ Aber nicht Cicero allein beantragte das Gesetz, sondern mit ihm C. Antonius (Schol. Bob. p. 10. 105. 123 Hildebrandt: *auctoribus M. Cicerone et M. Antonio.* 146.⟩ — [13] Mur. 67: ⟨*senatus consultum me referente factum, si mercede obviam candidatis issent, si conducti sectarentur, si gladiatoribus* (zur Zeit der Fechterspiele) *locus tributim et item prandia si vulgo essent data, contra legem Calpurniam factum videri.*⟩ Vgl. II² 77. — [14] Mur. 67. 68—69. 73. — [15] Mur. 67. 70—71. ⟨73.⟩ — [16] Mur. 67. 72—77. Oben S. 433. — [17] Vatin. 37: ⟨*mea lex dilucide (vetat)* BIENNIO, QVO QVIS PETAT PETITVRVSVE SIT, GLADIATORES DARE NISI EX TESTAMENTO PRAESTITVTA DIE.⟩ Sest. 133 u. dazu Schol. Bob. p. 105 ⟨Hildebrandt; vgl. de har. resp. 56.⟩ — [18] Mur. 47: ⟨*morbi excusationi poena addita est: voluntas offensa multorum, quibus aut contra valetudinis commodum laborandum est aut incommodo morbi etiam ceteri vitae fructus relinquendi*⟩, erklärt in Ferrat. Epist. I 13 S. 55: die erwählten Magistrate gewannen durch jenes Mittel oft Zeit, bis sie das Amt antraten; ihre Gegner konnten

Ausschließung von Senat und Ämtern und eine Geldstrafe gegen den überführten Kandidaten verfügte, so büßte er von jetzt an auch mit einem zehnjährigen Exil[1]).

Lex Tullia *de ambitu.* 63

Nach diesem Gesetze wurde noch im J. 63 Murena belangt. Die Furcht gab es ein; man wollte Catilina beseitigen. Übrigens fand es wenig Beifall, wie das ältere durch die Umstände den Optimaten abgerungen war[2]), welche selten anders als auf verbotenen Wegen Ämter erhielten. Daher bezeichnete Cicero in der Rede für Murena einen anderen, Sulpicius, als den wahren Urheber, dessen Antrag er und der Senat sich nur gefügt hätten, nicht ohne vieles zu mildern. Das Calpurnische Gesetz, sagte er, genügte[3]). Die Bestechungen der Kandidaten des Konsulats vom J. 63, unter welchen nur Sulpicius sich als ein redlicher Mann zeigte, beweisen das Gegenteil.

Durch Strafen allein konnte man freilich dem Übel nicht steuern; der Sachwalter riß aber nieder, was er als Staatsmann gebaut hatte, wenn er es unklug nannte, daß man einen Mitbewerber wegen Bestechungen in Anspruch nahm[3]). Er warnte solche, die am schärfsten sahen und das meiste Interesse hatten, den Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Sulpicius, heißt es ferner, schadete sich bei der Bewerbung[4]); er verletzte die Plebejer[4]) — die ihre Stimme verkauften — der Senat willigte ein, aber ungern, als er auf Verbannung drang[4]). Selbst Entschuldigung mit Krankheit wurde verpönt[4]), abgelehnt dagegen — und Cicero war gänzlich einverstanden — die Vermischung der Stimmen[5]) [447] und die Beachtung des Manilischen Gesetzes, wodurch jede Abstufung nach Würde und Gunst verschwand[6]), ferner die Befugnis

nun aber kraft dieses Artikels ihre Verurteilung bewirken, auch wenn sie in der Tat krank und vielleicht nicht strafbar waren. S. unten.

[1]) Cic. Mur. 47 u. 89. Planc. 83: ⟨*addidisti me mea lege exilio ambitum sanxisse.*⟩ Schol. Bob. p. 10 Hildebrandt: ⟨*poenam de ambitu graviorem consules C. Antonius et Cicero sanxerunt, ut praeter haec veteribus legibus constituta etiam exilio multarentur.*⟩ Dio, der allein die Dauer angibt, XXXVII 29, 1: ⟨δέκα ἐτῶν φυγήν.⟩ — [2]) II[2] 77. — [3]) Mur. 46. — [4]) Mur. 47. — [5]) Mur. 47: ⟨*mea summa voluntate senatus frequens repudiavit . . . . . confusionem suffragiorum.*⟩ Manutius zu d. St. glaubt, man habe nach Sulpicius' Vorschlage nicht die Zenturien, sondern die Stimmen aller Zenturien ohne Unterschied zählen sollen, um zu ersehen, wer gewählt sei; dann blieb es unbekannt, wen die einzelne begünstigte, und die Bestechungen hörten auf. Dies würde viel Zeit erfordert haben, und man erreichte dasselbe, wenn die Zenturien nicht nach den Vermögensklassen, sondern nach der Entscheidung des Loses stimmten. Das Geschäft endigte dann, sobald die Mehrheit ermittelt war. So wollte es der jüngere Gracchus, wie in einem Werke berichtet wird, welches zwar mit Unrecht Sallusts Namen trägt, aber doch alt ist (Sallust. ad Caesarem senem de re publica II 8, 1: *ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur).* ⟨Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum, Kiel 1843, S. 49 gibt der Auffassung des Manutius den Vorzug.⟩ — [6]) Mur. 47: ⟨*senatus frequens repudiavit . . . . . confusionem suffragiorum, per*⟩ *rogationem* (Drumann: *prorogationem) legis Maniliae,* ⟨*aequationem gratiae, dignitatis, suffragiorum.*⟩ Sulpicius verlangte sogar, daß die Freigelassenen in allen Tribus stimmten, das von dem Tribunen Manilius beantragte und am 1. Januar 66 vom Senat aufgehobene

confusio suffragiorum

des Klägers, die Richter zu ernennen, welche der Gegner nicht verwerfen konnte[1]).

Auch dies beantragte Sulpicius im Senat vor den Wahlen, folglich vor dem Prozeß des Murena, denn Cicero setzt hinzu: du bahntest dir den Weg zur Klage und verschlossest dir den Weg zum Amte[2]). Der Konsul mochte nichts von dem allen in sein Gesetz aufnehmen, von welchem Juventius Laterensis, der Ankläger des Plancius, behauptete, er habe es nur vorgeschlagen, um desto beweglichere Schlußreden zu halten[3]), wie Cato sein Befremden darüber äußerte, daß er selbst Verbrecher gegen es beschützte[4]). Er erwiderte, dem Rechte, Unschuldige zu verteidigen, habe er nie entsagt[5]).

Dürfte man Sulpicius einen so wesentlichen Einfluß auf diese Angelegenheit zuschreiben, wie Cicero will, so hätte er den Senat gegen das Haupt der Verschworenen bewaffnet[6]). Jener machte ihm aber in dem Rechtshandel des Murena den Vorwurf wie schon vorher der andere Anwalt, Hortensius, er habe dadurch, daß er sich zur Anklage vorbereitete und die Bewerbung aufzugeben schien, in dem Volke, welches sich deshalb um so mehr für Murena entschied, die Besorgnis erregt, Catilina möchte Konsul werden[7]), und dieser sei durch ihn kühner geworden[8]).

§ 34.

Der Kandidat, gegen welchen das neue Gesetz gerichtet war, erkannte die Absicht und wurde dadurch erbittert; seine Wirkungen fürchtete er nicht, er konnte nach dem Volke auch die Richter bestechen. Deshalb vertagte der Senat die Konsularkomitien[9]) in

[448] Die Konsulwahlen. Juli 63

betreffende Gesetz (IV² 429) wieder für gültig erklärt, jener Senatsbeschluß also zurückgenommen würde. Dies ist nach dem Zusammenhange offenbar der Sinn der dunklen Stelle. ⟨Vgl. Mommsen St.R. III 440.⟩

[1]) Mur. 47: ⟨*editicios iudices esse voluisti.* Über die *iudices editicii*⟩ vgl. Planc. 41 u. dazu Schol. Bob. S. ⟨138 Hildebrandt. VI¹ 48.⟩ — [2]) Mur. 46: ⟨*tota illa lex accusationem . . . . fortasse armasset, petitioni vero refragata est.*⟩ 48: ⟨*haec omnia tibi accusandi viam muniebant, adipiscendi obsaepiebant.*⟩ — [3]) Planc. 83: ⟨*ut miserabiliores epilogos possem dicere.*⟩ Es war nicht die Absicht, aber die Folge (Mur. 89. Planc. 101f.). — [4]) Mur. 3 u. 67. — [5]) Mur. 6: ⟨*de officio defensionis.*⟩ 8f. 10. 67: ⟨*puniri ambitum, non innocentiam.*⟩ — [6]) Mur. 46 a. E. — [7]) Mur. 48. — [8]) Mur. 49. — [9]) ⟨Drumann: „vom Juli bis zum 21. Oktober". Diese Ansicht beruht auf der Verbindung von Cic. Mur. 51 und Cat. I 7, deren Unvereinbarkeit längst erwiesen ist (Hagen, Untersuchungen über römische Geschichte, I Catilina, Königsberg 1854. John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 749. 1885 CXXXI S. 848 Anm. 6. Philol. 1888 XLVI S. 651 Anm. 3). Die Untersuchungen Johns haben ergeben, daß die Konsulwahlen durch einen Zeitraum von mehreren Monaten von der Enthüllung der Verschwörung (Ende Oktober) getrennt waren (vgl. bes. Mur. 52: *homines iam tum coniuratos cum gladiis in campum deduci a Catilina sciebam*, gesprochen im November 63). Es kann sich bei der Verschiebung der Wahl nur um Tage handeln, sie wurde „ohne Zweifel auf den folgenden oder einen der nächsten Tage angesetzt (John, Jahrb. 1876 S. 747 u. 759 u. 1885 S. 848 gegen Lange RA III² 247).⟩

Die Verschiebung der Konsulwahlen. Juli 63

der Meinung, man werde ihn in der Zwischenzeit des Hochverrats überführen, womit sich alles andere von selbst erledigte. Dies erreichte man nicht. Catilina mochte nicht durch unbesonnene Handlungen seine Wahl verhindern. Konsul zu werden, sich die höchste amtliche Gewalt zu verschaffen, war ihm jetzt das wichtigste; das übrige sollte folgen.

Catilinas Wahlvorbereitungen. Juli 63

Zur Verstärkung seiner Rotte und um am Wahltage auch zum Kampfe gerüstet zu sein, beschied er C. Manlius mit anderen Sullanischen Kolonisten und auch ehemalige Eigentümer ihrer Ländereien aus Etrurien nach Rom, wo man sie als Stimmberechtigte nicht zurückweisen durfte [1]). Außerdem befanden sich viele junge Männer von vornehmer Abkunft in seinem Gefolge, und da auch C. Antonius ihn zu begünstigen schien, so war er voll Zuversicht [1]). Unbefangen zeigte er sich in den Sitzungen des Senats. Es brachte ihn auch nicht aus der Fassung, daß Cato im Unwillen über seine Frechheit wenige Tage vor den Wahlkomitien ihn mit einer Anklage bedrohte; er erwiderte: wenn man Feuer anlege, um ihn zu verderben, so werde er es nicht mit Wasser, sondern mit Trümmern löschen [2]).

Einwirkung auf die Massen

Es beirrte ihn nicht, daß aller Blicke auf ihm ruhten; die nächtlichen Versammlungen in seinem Hause dauerten fort. Einst sagte er hier den Genossen, unter welchen auch Curius war, der Verräter: der Unglückliche dürfe nur von dem Unglücklichen treuen Beistand erwarten [3]); wer Verschwendetes oder Geraubtes wieder zu erhalten wünsche, der möge bedenken, wie viel er selbst schuldig sei, was er besitze, und wie sehr er wage [4]). Die Rede sollte also ermutigen, im Bunde mit ihm zu beharren [5]).

Cicero hatte bereits im Anfange seines Konsulats durch große Versprechungen Fulvia und unter deren Vermittelung ihren Buhler [449] Curius erkauft [6]). So erfuhr er, was verhandelt war [7]), und daß man während der Wahlkomitien ihn töten und dann das Konsulat für Catilina erzwingen wollte [8]).

Der Senat vertagt die

Ungern entschloß er sich, am ⟨Tage vor den Wahlkomitien⟩ den Senat zu versammeln [9]), da mehrere in der Kurie zu den

---

[1]) Mur. 49. — [2]) Mur. 51: ⟨*si quod esset in suas fortunas incendium excitatum, id se non aqua, sed ruina restincturum.*⟩ Nach Sall. 31, 9 sprach er dies oder Ähnliches am ⟨8.⟩ November. Ciceros Zeugnis verdient mehr Glauben. Val. Max. IX 11, 3 u. Flor. II 12, 7 dachten ebenfalls an einen Wortwechsel zwischen Catilina und dem Konsul. — [3]) Mur. 50: ⟨*cum miserorum fidelem defensorem negasset inveniri posse nisi eum, qui ipse miser esset.* Mit dieser Schärfe wurde damals wohl zum ersten Male in Rom der Satz ausgesprochen, daß nur der Arme den Armen zu vertreten fähig sei.⟩ — [4]) Mur. 50. — [5]) Eine andere, deren Sall. 20 gedenkt, gehört in eine frühere Zeit (oben S. 448). ⟨Über den Zweck und die Bedeutung der beiden Reden vgl. John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 742—744.⟩ — [6]) Sall. 26, 3: ⟨*a principio consulatus sui multa pollicendo per Fulviam effecerat, ut Q. Curius . . . . . consilia Catilinae sibi proderet.*⟩ 28, 2. Suet. Caes. 17, 1. — [7]) Cic. Cat. I 6 u. 8. Mur. 51. — [8]) Cic. Cat. I 11. Sall. 26, 5. — [9]) Mur. 51. ⟨Drumann: „am 20. Oktober". Diese Zeitbestimmung

Konsulwahlen. Juli[1]) 63

Verschworenen gehörten, andere die sullanisch-aristokratische Verfassung schon lange angefeindet hatten und die Freunde der bestehenden Ordnung zum Teil ungläubig oder doch zaghaft waren. Auch bedachte er, daß eine öffentliche Besprechung dieser Angelegenheit Catilina warnte und es ihm nahe legte, der Quelle nachzuspüren, aus welcher er seine Nachrichten schöpfte, und daß dann die Zuträger aus Furcht oder als Opfer der Rache verstummten. Es war daher seine Absicht gewesen, erst dann aufzutreten, wenn er ohne Rückhalt seine Zeugen nennen und Beweise vorbringen konnte. Nun aber bedurfte er der Mitwirkung des Senats, welcher vernahm, was man ihm gemeldet hatte, und auf seinen Antrag beschloß, am folgenden Tage die Komitien zu verschieben und das weitere zu beraten[2]).

Senatssitzung am Wahltage. Juli[1]) 63

Am ⟨folgenden Tage[3])⟩ kam auch Catilina[4]). Dem Konsul blieb nichts übrig, als in seiner Gegenwart ausführlich Bericht zu erstatten. Selbst sein Vorhaben, sagte er, am 27. Oktober Bewaffnete in Etrurien unter Manlius in Bewegung zu setzen und am 28. Oktober die Optimaten in Rom zu morden, sei bekannt[5]); wenn er wolle, möge er sich darüber auslassen[4]). Seine Antwort wird nicht vollständig mitgeteilt; sie enthielt keine Entschuldigung, sondern eine Gegenanklage und schloß mit der Drohung: da der Staat aus zwei Körpern bestehe, einem gebrechlichen mit schwachem Haupte und einem starken ohne Haupt, so werde es dem letzteren, da er es um ihn verdient habe, wenn er am Leben bleibe, nicht daran fehlen[6]).

Mit triumphierender Miene betrachtete er die Versammlung, in welcher man ein Murren hörte, und ging[7]). Der Senat, äußerte Cicero später, zeigte nicht die Strenge, welche die Umstände erforderten; Catilina hätte nicht lebend entkommen sollen[7]).

[450]

Die Konsuln erhalten unbeschränkte Vollmacht (SC ultimum). 22. Okt. 63

Er deutete also auf das Schicksal der Gracchen oder des Saturninus, und es ist nicht damit geleugnet, was er in dieser Verbindung übergeht, aber zu anderen Zeiten für sich geltend macht, daß der Senat in derselben Sitzung⟨!⟩, am 18. Tage[8]) vor

beruht im letzten Grunde auf der Verbindung von Cic. Mur. 51 und Cat. I 7, deren Unvereinbarkeit längst erwiesen ist (oben S. 471 Anm. 9). Den „20. Oktober“ fand Drumann, indem er vom 21. zurückrechnete, Mur. 51: *postridie* = *XII Kal. Nov.* (Cat. I 7).⟩

[1]) ⟨John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 762, gegen Drumann und gegen Lange RA III² 247.⟩ — [2]) Mur. 51: ⟨*meministis fieri senatus consultum referente me, ne postero die comitia haberentur, ut de his rebus in senatu agere possemus.*⟩ Plut. Cic. 14, 2. — [3]) Mur. 51: ⟨*postridie.* Drumann: „am 21. Oktober“. Zur Erklärung s. S. 472 Anm. 9.⟩ — [4]) Mur. 51: ⟨*postridie frequenti senatu Catilinam excitavi atque eum de his rebus iussi, si quid vellet, quae ad me delata essent, dicere.*⟩ Plut. Cic. 14, 2. — [5]) Cat. I 7. — [6]) Mur. 51. Plut. Cic. 14, 2. — [7]) Mur. 51. — [8]) Ascon. p. 5 K.-S.: ⟨*cum octavus decimus dies esset post factum senatus consultum, ut viderent consules, ne quid res publica detrimenti caperet.* Diese auf Grund einer *subtilis computatio* gewonnene Angabe des ohnehin zuverlässigen Asconius steht natürlich außer Zweifel. Wenn andererseits

dem ⟨8.⟩ November, an welchem er die erste Rede gegen Catilina hielt[1]), oder, mit einer runden Zahl, am 20. Tage vorher[2]), ihm und Antonius den außerordentlichen Auftrag gab, mit unbeschränkter Gewalt über die Sicherheit des Reiches zu wachen[3]).

Durch die Erklärung, die Republik sei in Gefahr, wollte man auf die öffentliche Meinung wirken und sich schützen. Jeder deutete sie auf Catilina, vielleicht zog er sich als Kandidat zurück. Er aber sah darin nur ein Zeichen der Schwäche, welche sich hinter Gesetzen und Beschlüssen verschanzte; in seinem Plane wurde nichts geändert.

Die Konsulwahlen. Juli 63

Am Morgen der Konsularkomitien[4]) führte er mit Autronius die Vertrauten, ihre Sklaven und die Hilfsmannschaft aus Etrurien nach dem Marsfelde; alle waren mit Schwertern bewaffnet[5]). Auch Cicero hatte gerüstet. Er wollte gern für das Vaterland sterben[6]); jetzt aber, wo es ohne ihn nicht bestehen konnte, erschien er in der Mitte mutiger Männer und mit einem großen, in die Augen fallenden Harnisch, nur „um den guten Bürgern die Gefahr ihres Konsuls bemerklich zu machen“[7]). Die Wache, ohne Zweifel vorzugsweise entschlossene junge Ritter, war so zahlreich, daß Catilina den Angriff unterließ. Er wurde nicht gewählt[8]), die Abstimmung entschied für Silanus und Murena[9]), und Cicero flehte zu den Göttern, als er sie zu Konsuln ausrief, „daß es ihm und dem römischen Volke Heil bringen möge[10])!“ „Nach einer stürmischen Fahrt sah er sich dem Lande nahe“[11]), „nur noch als Exul konnte der Feind das Reich beunruhigen, nicht als Konsul ihm schaden,

Silanus und Murena werden gewählt. Juli 63.

[451]

der 8. November als Tag der ersten Rede gegen Catilina angesehen werden muß (John, Philol. 1888 XLVI S. 650—665), so folgt daraus, daß das Senatusconsultum ultimum dem 22. Oktober angehört (John S. 663—665). Der Widerspruch zwischen Ascon. p. 5 K.-S. Cic. Cat. I 4 u. 7 einerseits und Cic. Mur. 51 andererseits löst sich, wenn man zugibt, daß an den beiden Stellen von ganz verschiedenen Sitzungen und von ganz verschiedenen Zeiten die Rede ist. Vgl. oben S. 471 Anm. 9.

[1]) ⟨John Philol. 1888 XLVI S. 650—665.⟩ — [2]) Cic. Cat. I 4: ⟨*vicesimum iam diem . . . . . habemus huiusce modi senatus consultum (ne quid res publica detrimenti caperet).*⟩ — [3]) Nicht erst nach der Zusammenkunft der Verschworenen im Hause des Porcius Laeca, wie Sallust 29, 2, oder nach den Wahlen, wie Plutarch Cic. 15, 3 u. Dio XXXVII 31, 2 erzählen. Plut. 16, 1 mischt hier auch Metellus Celer ein, als habe Cicero einen Teil seiner neuen Befugnisse auf ihn übertragen. Die Versuche, Sallust zu verteidigen, sind bekannt. Das Senatusconsultum ultimum kam erst am 22. Oktober zustande (oben S. 473 Anm. 8). Es liegt kein Grund vor, die übereinstimmende Angabe des Dio und Plutarch zu bezweifeln, wonach die Wahlen dem entscheidenden Senatsbeschluß vorausgingen; um so weniger, als Cicero sowohl Mur. 51 wie Cat. I 30 u. II 3 (vgl. Dio XXXVII 29, 3) das Fehlen eines derartigen Beschlusses beklagt, das ihn gezwungen habe, auf eigene Faust für seine Sicherheit bei der Wahlhandlung zu sorgen (Mur. 52).⟩ — [4]) ⟨Noch im Juli 63 (John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 762, gegen Drumann und gegen Lange RA III² 247).⟩ — [5]) Mur. ⟨49.⟩ 52. Sull. 51. Sall. 26, 5. — [6]) Cat. IV 3: ⟨*si quid obtigerit, aequo animo paratoque moriar.*⟩ — [7]) Mur. 52. Cat. I 11. Plut. Cic. 14, 3. Dio XXXVII 29, 4. — [8]) Cat. I 27. Sall. 26, 5. Liv. per. 102. Plut. Cic. 14, 3. Dio XXXVII 30, 1. — [9]) Plut. Cic. 14, 3. — [10]) Mur. 1. — [11]) Mur. 4.

sein frevelhaftes Unternehmen war nun nicht mehr Krieg, sondern der Feldzug eines Bandenführers“[1]).

Manlius wirbt in Etrurien. Okt. 63

Viel hatte man gewonnen, aber nicht alles. Zweimal bei den Wahlen schimpflich zurückgewiesen, glaubte Catilina das Volk mit den Optimaten im Bunde und sich aus der Gesellschaft ausgestoßen; er mußte Rom und Italien räumen oder handeln. Seine Rotte erwartete mit Ungeduld die Entwickelung, ein Zögern bis zum nächsten Jahre konnte jetzt nur verderblich werden[2]). Der Fall war vorgesehen und Manlius beauftragt, nach einem ungünstigen Ausgange der Komitien nach Faesulae zu eilen, Mannschaft zusammenzuziehen und neue zu werben; er reiste nach Etrurien[3]). In gleicher Absicht begab sich Septimius aus Camerinum in Umbrien nach dem Picenischen Gebiete und C. Julius nach Apulien; andere wurden in andere Gegenden entsendet[4]).

Offener Aufstand also war die Losung, die Bewaffnung Italiens gegen die Aristokratie. Da aber Sallust einige der wichtigsten Ereignisse verschiebt und Cicero immer nur einzelnes hervorhebt, so ist es mitunter schwer, die Nachrichten, welche er gelegentlich oder die Griechen ohne genaue Beachtung der Zeit mitteilen, am rechten Orte einzuschalten.

Cicero drängt zur Entscheidung. Okt. 63

Der Konsul hatte die Dinge auf die Spitze getrieben und mancher ohne Überzeugung seinen Anträgen beigestimmt. Nicht mit Worten, aber tatsächlich war Catilina geächtet, als Hochverräter dem Tode geweiht, ohne überführt, ohne auch nur gerichtlich belangt oder von den Zensoren auf Grund erwiesener Vergehen von dem Senat ausgeschlossen zu sein. Warum klagte man ihn nicht an, wenn er als Kandidat Geld verteilt, dem Konsul nachgestellt und eine Verschwörung gestiftet hatte?

Mangel an Beweisen

Seit vielen Jahren sein Privatfeind, konnte Cicero ihn verleumden, oder er konnte selbst durch falsche Angaben getäuscht sein. Nur Beschuldigungen brachte er vor: man werde Frevel verüben, man habe Frevel verüben wollen. Berechtigte es die Verwaltungsbehörde, einen Bürger zu Tode zu hetzen? Ihre geheimen Zuträger kannte weder Catilina noch der Senat; der eine mußte glauben, sie verdächtige, um sich zu rächen und auf seine Kosten die geborenen Konsuln zu verdunkeln, der andere schwankte zwischen Furcht und Zweifel und erwehrte sich kaum des Gedankens an Willkür und an Mißbrauch der Übermacht, an eine blutige Vergeltung, wenn der Geängstigte, dem man die Reue nutzlos und eine Versöhnung mit dem Staate unmöglich machte, die Verbrechen zu begehen Gelegenheit fand, für welche er büßte, ehe er sie beging. In jeder Sitzung des Senats kam man auf die

[452]

[1]) Cic. Cat. I 27. — [2]) Sall. 26, 5. — [3]) Sall. 27, 1. 28, 4. 30, 1. Cic. Cat. I 5. II 6. Plut. Cic. 16, 1. Dio XXXVII 30, 5. App. II 2, 7. — [4]) Sall. 27, 1. App. II 2, 7. Cic. Cat. I 12. II 6.

Verschwörung zurück und nahm Cicero das Wort; die Catilinarischen Reden enthalten das wenigste, was er in dieser Angelegenheit sprach. Er quälte die Versammlung, die nicht mehr erfuhr, als daß der Staat mit einer Umkehr bedroht sei, und verurteilte sie zu einer kläglichen Rolle. In dieser Finsternis sollte sie sehen, beschließen und handeln.

Schilderhebung in Etrurien. 27. Okt. 63

Endlich tagte es vor ihr, nicht eben auf eine erfreuliche Art, aber ein Teil der feindlichen Stellung wurde doch sichtbar, man konnte sich verteidigen, und Cicero, in nicht geringerer Verlegenheit als die Großen des Reiches, war einigermaßen gerechtfertigt. Es geschah wohl nicht ohne sein Vorwissen, daß der Senator L. Saenius ein Schreiben aus Faesulae in der Kurie vorlas, worin man ihm meldete, Manlius habe am 27. Oktober bei jener Stadt ein Lager bezogen[1]). In Kapua und Apulien gärte es unter den Sklaven[2]).

Rüstungen gegen Catilina

Der Konsul konnte auf entschiedene Maßregeln dringen, und sie wurden genehmigt. Wie oft er auch rühmte, daß er im Friedensgewande, ohne Waffen Rom gerettet habe, so nahm er doch seine Zuflucht zu den Kriegern, welche allein verhinderten, daß Catilina nach der Hinrichtung seiner Anhänger Retter und Gerettete erschlug[3]). Q. Marcius Rex cos. 68 erhielt Befehl, Etrurien, und Q. Metellus Creticus cos. 69, Apulien und die Umgegend [453] zu bewachen[4]). Beide verweilten als Imperatoren vor Rom, da Pompeius ihnen die Ehre des Triumphes streitig machte[5]). Der erstere hatte als Prokonsul von Kilikien wenig geleistet und Lukullus im Mithridatischen Kriege nicht verstärkt[6]); infolge des Manilischen Gesetzes mußte er sich Pompeius unterordnen und ihm dann die Truppen übergeben[7]). Dieser betrachtete auch Metellus, den Eroberer von Kreta, als seinen Legaten, der unter seinen Auspizien gefochten habe und deshalb nicht triumphieren könne; der feierliche Einzug verzögerte sich bis zum J. 62[8]). Kapua besetzte der Prätor Q. Pompeius Rufus[9]) und das Picenische und Senonische Gebiet der Prätor Q. Metellus Celer[10]), der ältere

---

[1]) Sall. 30, 1 u. Cic. Cat. I 7: ⟨*ante diem VI Kal. Novembres.*⟩ 10: ⟨*Manliana castra.*⟩ 24. 30. II 14: ⟨*in agro Faesulano castra posuit.*⟩ Nach Plut. Cic. 15, 3 machte auch Q. Arrius, ein Prätorier, eine solche Anzeige. Es erklärt sich leicht, daß in dieser Zeit viele Berichte der Art aus Etrurien eingingen. — [2]) Sall. 30, 2. 42, 1. Cic. Sest. 9. — [3]) *Magnae militum copiae:* Cat. II 19. — [4]) Sall. 30, 3. — [5]) Sall. 30, 4. — [6]) IV² 172. — [7]) Dio XXXVI 43, 1. 48, 2. — [8]) II² 44. — [9]) Sall. 30, 5. — [10]) Sall. 30, 5. Dio XXXVII 33, 4. Plut. Cic. 16, 1 erzählt, er habe alle Kriegsrüstungen außerhalb der Stadt geleitet, deren Verteidigung Cicero sich vorbehielt. Im nächsten Jahre schrieb dieser ihm Ähnliches, ad fam. V 2, 1: *illud adiunxi, mihi tecum ita dispertitum officium fuisse in rei publicae salute retinenda, ut ego urbem a domesticis insidiis et ab intestino scelere, tu Italiam et ab armatis hostibus et ab occulta coniuratione defenderes.* Wie sehr er übertrieb, um ihn an Beweise eines ausgezeichneten Vertrauens und an seine Verpflichtungen zu erinnern, erhellt aus seinen eigenen Worten (Cat. II 5 u. 26).

Bruder des Nepos, welcher Cicero bald große Kränkungen zufügte. Im jenseitigen Gallien hatte Murena, der Konsul des J. 62, seinen Bruder Gaius als Legaten zurückgelassen[1]). Alle mußten Truppen ausheben, soweit es nötig war[2]), da Pompeius mit dem Heere in Asien stand[3]).

Belohnungen

Der Senat versprach ferner, die Angeber zu belohnen: dem Sklaven wurden außer der Freiheit 100000 Sesterzen und dem Freien Verzeihung und 200000 Sesterzen zugesichert[4]).

Sicherung der Hauptstadt. Okt. 63

Um Rom so viel als möglich zu reinigen, wollte man die Gladiatoren nach Kapua und nach anderen Munizipien schicken[5]); Catilina zählte auf sie, „obgleich sie besser gesinnt waren als manche Patrizier“[6]). Außerdem beschloß man, durch die ganze Stadt unter der Aufsicht der niederen Magistrate Wachen zu verteilen[7]).

Diese Anstalten verbreiteten den Schrecken auch unter dem Volke, nachdem schon viele der Angesehensten die Flucht ergriffen hatten, „nicht sowohl ihrer Erhaltung wegen, als um den Plänen des Catilina entgegenzuwirken“[8]). Die Frauen jammerten und beweinten ihre Kinder, und nicht minder fürchteten die Männer, als man innerhalb der Mauern sich zu einem Kampfe auf Tod und Leben vorbereitete[9]). Mit jenen Wachen konnte man wohl eine Handvoll Meuterer aufheben, wie man sie bei den Wahlen gezähmt hatte. Ihre Schlupfwinkel waren ohne Zweifel bekannt. Warum ergriff man nicht statt des Harnisches das Schwert und zerstreute die Rotte von Faesulae? Wählte der Konsul aus Feigheit einen anderen Weg, oder war das Übel schon stärker als er? Durfte man dem Nachbar, dem Freunde und Verwandten nicht mehr trauen? Bei einer solchen Spannung der Gemüter sank der Wert der Grundstücke und der Kredit. Man forderte sein Geld. Niemand mochte zahlen oder leihen, die Wucherer ausgenommen, unter welchen Q. Considius billig dachte[10]). Cicero beschützte sie, wie er scherzend sagt, gegen ihre gefährlichsten Kunden, die Catilinarier, deren Absicht es war, die Schuldbücher zu vertilgen[11]).

[454]

Geldnot in Rom

Catilina *de vi* angeklagt. Ende Okt. 63

Ein junger Patrizier, L. Aemilius Paullus[12]), belangte den Urheber dieser Verwirrung nach der Lex Plautia wegen Gewalt. Die Anklage erregte Aufsehen, und ein glücklicher Erfolg schien gewiß, da die Schilderhebung in Etrurien Catilinas Schuld außer Zweifel

[1]) Sall. 42, 3. Cic. Mur. 89. — [2]) Cic. Cat. II 5. Sall. ⟨30, 5.⟩ — [3]) Sall. 16, 5: ⟨*Cn. Pompeius in extremis terris bellum gerebat.*⟩ Plut. Cic. 10, 1. 14, 1. Flor. II 12, 1: ⟨*in extremis finibus mundi arma Romana peregrinabantur.*⟩ — [4]) Sall. 30, 6. — [5]) Sall. 30, 7. — [6]) Cic. Cat. II 26: ⟨*gladiatores . . . . quamquam animo meliore sunt quam pars patriciorum.*⟩ — [7]) Sall. 30, 7. Cic. Cat. I 1 u. 6. Dio XXXVII 31, 3. App. II 3, 9. — [8]) Cat. I 7. — [9]) Sall. 31, 1—3. Cic. Cat. I 13. — [10]) Val. Max. IV 8, 3; vgl. Cic. ad Att. I 12, 1. — [11]) ad fam. V 6, 2: ⟨*qui ex obsidione feneratores exemerit.*⟩ Cat. II 18. de off II 84. Sall. 21, 2: ⟨*tum Catilina polliceri tabulas novas.*⟩ — [12]) ⟨Konsul 50.⟩ I² 5.

setzte. Unter besseren Vorbedeutungen konnte der angehende Staatsmann seine Laufbahn nicht beginnen. Andere Gründe bestimmten Paullus nicht, wie wir ihn übrigens kennen. Seine Hoffnungen wurden durch den raschen Gang der Ereignisse und noch mehr durch die Kühnheit des Gegners vereitelt, die dem Kläger jede Unterstützung entzog[1]).

Catilina wußte längst, wie sehr man ein unmittelbares Zusammentreffen mit ihm, sein freches Leugnen und seinen Dolch fürchtete, daß man ihn eben deshalb zur Flucht bewegen und, wenn er sich dadurch verurteilt haben würde, ihn ächten und im Felde, weit von Rom, mit einer überlegenen Truppenmasse erdrücken wollte. Auch Paullus wurde vielleicht nur dazu gebraucht, [455] ihn einzuschüchtern und seinen Abgang zu beschleunigen. Diese Meinung drängte sich ihm auf; er entwich aber nicht, sondern brachte dadurch, daß er ihnen unter die Augen trat, die Feinde zum Weichen. Man verdächtige ihn, sagte er M.' Lepidus[2]); er sei bereit, unter seiner Aufsicht, in seinem Hause zu wohnen, dann werde die Verleumdung schweigen[3]). Von dem Konsular abgewiesen, ging er zu Cicero. Derselbe Antrag, dieselbe Antwort: nicht einmal in einer Stadt mit ihm sei man seines Lebens sicher, noch viel weniger unter einem Dache[3]). Er ermüdete nicht, aber auch der Prätor Q. Metellus Celer mochte sich nicht mit ihm befassen[3]), und nun überlieferte er sich „seinem Genossen, einem trefflichen Manne, M. Marcellus[4]), welchem es natürlich weder an Sorgfalt fehlte, ihn zu bewachen, noch an Scharfsinn, seine Anschläge zu erraten, und an Mut, ihn zu zügeln“[3]).

Catilina bietet sich zur Privathaft an

Wie nahe, fragt Cicero, ist der Kerker und Banden, der sich selbst des Gefängnisses für würdig erklärt?[3]) Dies lag nicht in der Handlung, sondern das Gegenteil, ein Hohn gegen die Regierung, welche die äußersten Schutzmittel anwendete, den Feind öffentlich und im Privatverkehr als einen Hochverräter und Mörder bezeichnete und ihn doch in ihrer Mitte duldete, in der Kurie ihn zuließ, ihm nicht ins Gesicht zu sehen, ihn nicht festzuhalten wagte, als er sich selbst stellte. In Rom, Stirn gegen Stirn mochte man sich nicht mit ihm messen.

Überfall auf Praeneste vereitelt. 1. Nov. 63

Cicero beschränkte sich durchaus auf die Verteidigung, und er glaubte gesichert zu sein, da Curius und Fulvia ihn deckten, namentlich auch, als nun Catilina Praeneste (Palestrina) in Latium zum Waffenplatze ersah wie einst der jüngere Marius im Kriege mit Sulla und später Fulvia, die Gemahlin des M. Antonius, im

---

[1]) Sall. 31, 4. Cic. Vat. 25 u. dazu Schol. Bob. p. ⟨120 Hildebrandt.⟩ Dio XXXVII 31, 3. — [2]) Konsul 66: ⟨CIL I^2 p. 156. Sall. Cat. 18, 2. Dio XXXVI 42, 3.⟩ — [3]) Cic. Cat. I 19. — [4]) ⟨Nicht M Metellus praet. 69 (II^2 47 Nr. 33), wie Lange RA III^2 248 u. Schwartz Herm. 1897 XXXII S. 588 wollen. Die Handschriften bei Cic. Cat. I 19 schwanken. Vgl. aber Oros. VI 6, 7. Cic. Sest. 9 u.⟩ Quintil. IX 2, 45. Dio XXXVII 32, 2 ist danach zu berichtigen.

Perusinischen. Der Ort gewährte durch seine Lage und Festigkeit große Vorteile; er erleichterte den Angriff auf Rom und dessen Einschließung, und man konnte nach unglücklichen Gefechten neue Streitkräfte darin sammeln. Am 1. November wollte Catilina ihn in der Nacht überfallen, er mußte aber davon abstehen, weil Cicero durch Fulvia es zum voraus erfahren und die Besatzung [456] verstärkt hatte[1]).

Catilina beschließt, nach Ciceros Ermordung zum Heere zu gehen

Bei dem allen war es gewagt, sich den Kundschaftern gänzlich hinzugeben. Wenn sie sich nachlässig oder treulos zeigten, nur einen einzigen tödlichen Streich nicht abwendeten, so bestrafte sich Ciceros vorsichtiges Zögern mit dem Ruin der Aristokratie. Auf der anderen Seite muß es befremden, daß Catilina die Ursache seines Mißgeschicks nicht entdeckte und den Verrat sogar nicht ahnte, auch dann nicht, als einige Tage später sein letztes Unternehmen in Rom daran scheiterte. Er beschloß, zum Heere zu gehen, weil er in der Stadt immer auf Hindernisse stieß, zuvor sollte aber der Konsul fallen, welcher in der Hoffnung, eine Verschwörung ohne Haupt leicht zu unterdrücken, diesen Zeitpunkt kaum erwarten konnte.

Zusammenkunft im Hause des Laeca. 6./7. Nov. 63

In der Nacht vom 6. auf den 7. November[2]) berief er die Angesehensten des Bundes in die Sichel⟨macher⟩straße in das Haus

Der Tag der ersten Rede gegen Catilina. 8. Nov. 63

[1]) Cic. Cat. I 8. — [2]) Sull. 52: *nocte ea, quae consecuta est posterum diem Nonarum Novembrium.* Manut. II 195 erklärt: *quae fuit inter Non. Nov. et VIII Id.; nam posterum diem valet sequentem diem*, mithin, da die Nonen auf den 5. fielen, in der Nacht vom 5. auf den 6. In Ciceros Worten liegt aber ein anderer Sinn: die Nacht, in welcher man sich über seine Ermordung einigte, folgte auf den Tag nach den Nonen oder auf den 6. Daraus ergibt sich auch die richtige Zeitbestimmung für die erste und zweite Catilinarische Rede. Nach Manutius wurde jene am 6. und diese am 7. Nov. gehalten; später nannte man dafür fast allgemein nach dem Vorgange des Fr. Fabric. Cic. Hist. ann. 690 den 8. und 9. Die Wahrheit ist, daß die erste dem 7. und die zweite dem 8. angehört⟨!⟩ Sogleich am Morgen nach der nächtlichen Beratung kamen die Mörder zu Cicero (Sull. 52. Sall. 28, 1: ⟨*ea nocte paullo post*⟩); „gestern“ sagt Cicero in der zweiten Rede § 6: ⟨*omnia superioris noctis consilia ad me perlata esse sentiunt;*⟩ *patefeci in senatu hesterno die*, § 12: *hesterno die, cum domi meae paene interfectus essem, senatum in aedem Jovis Statoris convocavi.* Also am Morgen des Tages, an welchem er den Senat im Tempel des Juppiter Stator versammelte und die erste Rede hielt. In der Bezeichnung der vorhergehenden Nacht, welche nach der Absicht der Feinde für ihn die letzte sein sollte, bleibt er sich nicht gleich; er unterscheidet sie Cat. I 1 als *proxima* von der *superior* und nennt sie dann § 8 *superior* oder *prior*, ein Ausdruck, der als Gegensatz von *proxima* auch am folgenden Tage — und an diesem mit Recht — von ihm gebraucht wurde (Cat. II 6). ⟨Neuerdings gilt nach der scharfsinnigen Untersuchung von John, Philol. 1888 XLVI 650—665, allgemein der 8. November als „der Tag der ersten Rede gegen Catilina“. Der Beweis liegt in der Unterscheidung der *nox superior* bezw. *prior* (6./7. Nov.) von der *nox proxima* (7./8. Nov.) in eben dieser Rede § 1 und § 8 und in der zweiten Rede § 13. Cat. II 6 spricht nicht dagegen, und Cat. II 12 liegt eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vor, die nicht ohne Beispiel ist. So schreibt, worauf John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 784, mit Recht aufmerksam macht, der in seinen Berechnungen bes. sorgfältige Asconius zu Cic. in toga cand. fr. 4 p. 76 K.-S.: *ante annum, quam haec dicerentur* (64), *Catilina eum redisset ex Africa, Torquato et Cotta coss.* (65),

[457] des M. Porcius Laeca[1]), wo er ihnen seine Reise zu Manlius ankündigte und sich darüber aussprach, was ferner geschehen ⟨solle⟩, und daß man noch vor seinem Abgange[2]) Cicero aus dem Wege räumen müsse[3]). Zugleich bestimmte er, wer zurückbleiben und wer ihn begleiten werde[4]).

Verteilung der Rollen. 6./7. Nov. 63

Zu seinem Stellvertreter in Rom ernannte er Lentulus[5]); Cethegus übernahm es, die feindlich gesinnten Senatoren[6]), Gabinius, die Gegner unter den anderen Bürgern zu töten[7]), und Cassius, die Stadt anzuzünden[8]). Autronius wurde nach Etrurien beschieden[9]).

Cornelius und Vargunteius übernehmen die Aufgabe, Cicero zu ermorden. 6./7. Nov. 63

Wohl mit Beziehung auf die mißlungenen Versuche, Cicero am Tage der Wahlkomitien anzugreifen und Praeneste zu besetzen, klagte Catilina über Untätigkeit und Feigheit[10]). Auch jetzt galt es für gefährlich, durch die Wachen bis zum Konsul vorzudringen[11]); nur zwei in der Versammlung, der Ritter Cornelius und der ⟨Senator⟩ Vargunteius erklärten sich zu dem Wagestück bereit. Sie wollten am folgenden Morgen unter dem Scheine der üblichen Begrüßung sich Cicero nähern und ihr Vorhaben ausführen[12]).

---

accusatus est repetundarum, obgleich er wußte, daß Catilina bereits im J. 66 aus Afrika zurückgekehrt war (p. 79 K.-S. zu fr. 15). Das Band zwischen der vorausgeschickten Zeitbestimmung und dem Zwischensatz war für das Gefühl des Lateiners nicht so eng, wie angenommen zu werden pflegt, und im vorliegenden Falle wird die Trennung noch durch die eingeschobene Anrede *Quirites* erleichtert (Cat. II 12).⟩

[1]) Cic. Cat. I 8. Sull. 52. Sall. 27, 3. — [2]) ⟨Der Aufbruch aus Rom wurde für die folgende Nacht (7./8. November) festgesetzt (John Philol. 1888 XLVI S. 655). Zur Verschiebung der Senatssitzung vom 7. auf den 8. November veranlaßte Cicero erstens die Hoffnung, Catilina werde trotz des Mißlingens des Mordanschlages in der Nacht vom 7. zum 8. November abreisen, sodann die Furcht vor einer Wiederholung des Mordanschlages (John S. 657f.).⟩ — [3]) Cic. Cat. I 1. 9. Sall. 27, 4. App. II 3, 10. Dio XXXVII 32, 4. — [4]) Cic. Cat. I 9. — [5]) Cic. Sull. 33: ⟨*in his templis atque tectis dux Lentulus constitutus.*⟩ 53. Plut. Cic. 17, 1. Caes. 7, 2. Cato min. 22, 1. — [6]) Cic. Cat. IV 13: ⟨*attribuit nos trucidandos Cethego.*⟩ Sull. 53. Sall. 43, 2 sagt, Cethegus sollte Cicero ermorden und so jeder seinen Mann. App. II 3, 11 nennt außer jenem auch Lentulus. — [7]) Cic. Cat. IV 13. — [8]) Cic. Cat. III 14: ⟨*sibi procurationem incendendae urbis depoposcerat.*⟩ IV 13. Sull. 53. Nach Sall. 43, 2 waren Statilius und Gabinius bestimmt, an zwölf Orten zugleich Feuer anzulegen. Von zwölf spricht auch App. II 3, 12, Plut. Cic. 18 dagegen von hundert. Daß ursprünglich Cassius das Geschäft der Brandstiftung zufiel, ist nach Ciceros ausdrücklichem Zeugnis nicht zu bezweifeln; da er aber Rom vor den Saturnalien verließ (Sall. 44, 2), an welchen nach der letzten Abrede der Beschluß vollzogen werden sollte, so ersetzte man ihn durch andere. — [9]) Sull. 53. — [10]) Sall. 27, 3. Dio XXXVII 32, 3. — [11]) Sall. 28, 1. — [12]) Sall. 28, 1. Cicero erzählt dies Cat. I 9 von zwei Rittern, unter welchen er Sull. 18 u. 52 nur Cornelius namentlich erwähnt. Vargunteius mochte wie er selbst der Sohn eines Ritters sein. In der Rede — der Kürze wegen — unterscheidet er nicht, oder er wiederholt die Worte des Curius oder der Fulvia, die bei einer eiligen Anzeige den Rang der Mörder nicht genau angaben. Plutarch haschte in den Quellen nur nach Anekdoten und Charakterzügen zur Schilderung seiner Helden, die Namen der Nebenpersonen waren ihm gleichgültig. Bei so leichtsinnigen und einseitigen Studien konnte es nicht an Verwechslungen fehlen: er spricht Cic. 16, 1 von Cethegus, welcher das Geschäft hatte, die Optimaten zu töten, und

Dieser wurde sogleich durch Curius gewarnt, welcher Fulvia zu ihm schickte[1]), aber auch durch andere. [458]

Fulvia war nicht verschwiegen; sie hatte es schon früher bewiesen[2]). Mochte ihr nun Vorsicht empfohlen und angedeutet sein, daß sie nur dann die Republik retten, der Rachgier der Verschworenen entgehen und eine Belohnung erwarten könne, wenn sie ihre Zunge zähme, so wußte sie doch ihr wichtiges Geheimnis nicht zu bewahren. Man muß es voraussetzen, weil eine Nachricht, welche die Alten am unrechten Orte mitteilen, sonst völlig rätselhaft ist. Plutarch las noch in einer Rede Ciceros: in einer Nacht habe Crassus ihm einen Brief eingehändigt, der Catilina betraf[3]). Und nach einer anderen Stelle kamen Crassus, M. Marcellus[4]) und Metellus Scipio[5]) und überbrachten Briefe ohne Unterschrift, des Inhalts, sie möchten sich von Rom entfernen, weil ein Blutbad durch Catilina bevorstehe[6]); der erstere, wird hinzugefügt, wollte sich durch die Anzeige von einem falschen Verdachte befreien[7]).

Mordanschlag auf Cicero vereitelt. 7. Nov. 63

Man hatte in der Nacht verabredet, wer die Optimaten töten sollte; die Zeit war nicht festgesetzt, aber außerhalb des Bundes verlautete nichts Gewisses, das Unglück konnte schon am folgenden Tage hereinbrechen, daher die Mahnung. Für Cicero besagte sie nach Fulvias Besuch nichts Neues; er verstärkte seine Wachen und eröffnete jenen Männern und anderen Vornehmen, welche sich auf seine Einladung bei ihm einfanden, was ihn erwarte. Cornelius und Vargunteius[8]) sahen sich am Morgen an seiner Tür abgewiesen[9]).

---

von Marcius. Der Name des Mannes begegnete ihm oft, er war aber Aristokrat (Sall. 30, 3). App. II 3. 11 dachte an Cethegus und Lentulus; Dio XXXVII 32, 4 sah keinen Ausweg, als niemanden zu nennen.

[1]) Sall. 28, 2. Cic. Cat. I 10: ⟨*omnia vixdum etiam coetu vestro dimisso comperi.*⟩ II 6. Plut. Cic. 16, 1. Dio XXXVII 33, 1. — [2]) Oben S. 449. — [3]) Plut. Crass. 13, 4: ⟨ἐπιστολὴν τὰ⟩ περὶ ⟨τὸν Κατιλίναν ἐξηγουμένην⟩, nicht παρὰ τοῦ Κατιλίνα. Der Vorwurf des Widerspruchs in Corradi Quaest. p. 130 trifft den Geschichtschreiber nicht. — [4]) Wahrscheinlich der Konsul des Jahres 51. — [5]) ⟨Konsul 52.⟩ — [6]) Plut. Cic. 15, 2. — [7]) Es ist nicht glaublich, daß alle Briefe bei ihm abgegeben wurden; Plut. Cic. 15, 2 wird darin von Dio XXXVII 31, 1 berichtigt: ⟨τῷ δὲ δὴ Κράσσῳ καὶ ἄλλοις τισὶ τῶν δυνατῶν (τὰ γράμματα) ἐδόθη.⟩ — [8]) Cic. Cat. I 9: ⟨*duo equites Romani.* Sull. 18 u. 52: *C. Cornelius.*⟩ Sall. 28, 1: ⟨*C. Cornelius eques Romanus et cum eo L. Vargunteius senator.* Dio XXXVII 32, 4: δύο τινάς. App. II 3, 11 irrig: Λέντλον καὶ Κέθηγον.⟩ Plut. Cic. 16, 1 ⟨ebenso falsch: Μάρκιον καὶ Κέθηγον. Lentulus hatte nach Catilinas Weggang die Oberleitung in Rom, stand aber der Ausführung des Mordanschlages fern; Cethegus übernahm die Aufgabe erst, nachdem der Versuch des C. Cornelius und L. Vargunteius am 7. November mißglückt war (II² 479, 7), und Q. Marcius Rex cos. 68 gehörte nicht zu den Verschworenen, sondern war einer der Feldherren der Regierungstruppen im Kampfe gegen Catilina (Sall. 30, 3. 32, 2. 34, 1).⟩ — [9]) Cic. Cat. I 10: ⟨*exclusi eos, quos tu ad me salutatum mane miseras.*⟩ Sall. 28. 3: ⟨*ianua prohibiti.*⟩ Plut. Cic. 16, 1: ⟨κωλυθέντες εἰσελθεῖν.⟩

§ 35.

An solchen Fäden hing sein und Roms Geschick. Eine jedem Dritten unsichtbare Hand beschützte ihn, und er erhielt zugleich die Gewißheit, daß der Gegner im Abzuge begriffen war. Aber [459] die Reise ins Lager wurde an eine Bedingung geknüpft, und Cicero lebte; Catilina verschob nun wohl das eine, bis er das andere vollbracht hatte, neue und zwiefache Gefahr! Der Konsul durfte nicht säumen.

Senatssitzung im Tempel des Juppiter Stator. 8. Nov. 63

Er versammelte den Senat im Tempel des Juppiter Stator[1]) am Palatinus und dem Eingange der heiligen Straße[2]) und umstellte ihn zur Sicherheit mit römischen Rittern[3]). „Weder die große Zahl noch die Gesinnungen und das Geschrei jener wackeren Männer“ war für Catilina ein Hindernis; er erschien wie die anderen[4]), grüßte und wurde nicht wieder gegrüßt, nahm Platz und ließ geschehen, was er nicht ändern konnte, daß man die Bänke um ihn her räumte[5]). Am eiligsten wichen die Konsulare, die auch in den Jahren 44 und 43 nach Ciceros Zeugnis am meisten fürchteten, weil sie — im Besitze der höchsten Ehren und der Beute aus den Provinzen — nicht gern das Leben verloren.

Ciceros erste Rede gegen Catilina. 8. Nov. 63

Cicero war auf diesen Fall nicht vorbereitet, aber er faßte sich schnell und sprach, wie es die Umstände geboten[6]); er veränderte mehr die Form als den Inhalt seines Vortrages, der ersten Catilinarischen Rede, der siebenten konsularischen[7]).

„Deine Pläne sind entdeckt; davon zeugen die Wachen in der Stadt und vor diesem Tempel, der Schrecken des Volkes und die Blicke und Mienen der Senatoren[8]). Hier darfst du nichts mehr hoffen, weder deine Entwürfe auszuführen, noch bei längerem Zögern lebend zu entrinnen. Ein Senatsbeschluß hat die Konsuln gegen dich bewaffnet[9]), sie allein verschulden es, daß das Schwert, mit welchem du gerichtet werden solltest, noch in der Scheide steckt. Ein feindliches Lager in Etrurien und der Feldherr in Rom, im Senat! Doch aus einem gewissen Grunde will ich dich dann erst töten, wenn deine Ruchlosigkeit niemandem mehr zweifelhaft ist[10]).

Bis dahin werde ich dich bewachen wie bisher. Ich habe das Unternehmen des Manlius vorausgesagt[11]) und das deinige

---

[1]) Cic. Cat. I 11. 21. 33. II 12: ⟨*senatum in aedem Jovis Statoris convocavi.*⟩ — [2]) Ovid. Trist. III 1, 32. Plut. Cic. 16, 2: ⟨ἐν ἀρχῇ τῆς ἱερᾶς ὁδοῦ πρὸς τὸ Παλάτιον ἀνιόντων. Der Tempel lag „an der Westseite der Sacra Via, zwischen ihr und dem Palatin“ (Jordan-Hülsen, Topogr. der Stadt Rom 1907 I 3 S. 20).⟩ — [3]) Cat. I 21: ⟨*equites Romani, ... qui circumstant senatum.*⟩ 32. — [4]) ⟨Sall. 31, 5: *dissimulandi causa aut sui expurgandi . . . . in senatum venit.*⟩ Flor. II 12, 7. — [5]) Cic. Cat. I 16. II 12. Plut. Cic. 16, 2. — [6]) Flor. II 12, 7: ⟨*consul habito senatu in praesentem reum peroravit.*⟩ — [7]) ad Att. II 1, 3: ⟨*septima (oratio consularis), cum Catilinam emisi.*⟩ — [8]) § 1. — [9]) § 3 u. 4. — [10]) § 5. — [11]) § 7.

gegen Praeneste vereitelt [1]). Selbst die Zusammenkunft bei Laeca in der letzten Nacht ist mir bekannt. Es soll nicht an Beweisen fehlen, wenn du leugnest; hier sitzen Menschen, welche mit dir waren [1]). Ihr Götter, der Konsul sieht sie, läßt sie stimmen, sie, die sein Schwert treffen sollte, verwundet er nicht einmal mit einem Worte! Bei Laeca hast du unter deine Genossen die Rollen verteilt und geäußert, du werdest in kurzem abgehen, sobald ich nicht mehr sei. Zwei Ritter erboten sich, auf meinem Lager mich zu ermorden [2]); ich sagte vorher, daß sie kommen würden, und verschloß ihnen die Tür [3]). **[460]**

Da dem so ist, so entferne dich und nimm alle die Deinigen mit dir! Du wirst mich von einer großen Furcht befreien [3]). Ich danke Juppiter Stator, daß ich so oft dem Verderben entgangen bin [4]). Jetzt bedrohst du die ganze Republik. Was das Nächste ist und nach der Sitte der Vorfahren geschehen sollte, wage ich noch nicht. Lasse ich dich hinrichten, so bleibt deine Rotte in der Stadt; deshalb wähle ich ein anderes, zu gelindes, aber heilsameres Mittel: gehe, damit zugleich der Bodensatz ausgeschöpft wird [5]). Ins Exil? Ich befehle es nicht, aber ich rate es dir [6]). Was könnte dir noch in Rom Freude gewähren, wo alles dich fürchtet und haßt? Haftet nicht an deinem Privatleben jede denkbare Schande [6])? Hast du nicht in deinem eigenen Hause gemordet [7])?

Doch jetzt nur von dem, was den Staat betrifft. Kann dir der Aufenthalt an einem Orte angenehm sein, wo jeder weiß, daß du unter dem Konsulat des Lepidus und Tullus am letzten Dezember bewaffnet im Komitium erschienst, die Konsuln und die Angesehensten töten wolltest [8])? Und wie oft hast du den Dolch gegen mich gezückt [9])? Du bist soeben hier eingetreten. Wer hat dich gegrüßt? Wurden nicht um dich her die Bänke leer, als du dich niederließest? Woher kommt dir der Mut, dies zu ertragen? [10]) Das Vaterland, die gemeinsame Mutter [11]), spricht also zu dir: „seit so vielen Jahren hast du ungestraft gefrevelt; länger kann man es nicht dulden; gehe fort, damit ich nicht unterdrückt werde, wenn meine Furcht begründet ist, oder daß ich endlich einmal aufhöre zu fürchten, wenn sie es nicht ist“ [12]).

Du selbst hast deine Bewachung verlangt [13]). Wie kannst du noch anstehen, der gerechten Strafe dich durch die Flucht zu entziehen [14])? Trage es dem Senat vor, sprichst du, wenn er meine Verbannung beschließt, so will ich gehorchen [14]). Ich will nicht **[461]**

---

[1]) § 8. — [2]) § 9. — [3]) § 10. — [4]) § 11. — [5]) § 12. — [6]) § 13. — [7]) § 14. — [8]) § 15. (Beim Zusammentreten der *comitia centuriata* auf dem Marsfelde wurden die Waffen „wohl bereit gehalten, aber nicht geführt“ (Mommsen St.R. III 216, 4).) — [9]) § 15. — [10]) § 16. — [11]) § 17. — [12]) § 18. — [13]) § 19. — [14]) § 20.

darauf antragen, weil es meinen Gesinnungen widerstrebt[1]), aber du sollst erfahren, wie diese hier von dir denken: gehe aus der Stadt, ins Exil, wenn du dieses Wort erwartest! Sie schweigen[2])! Sie würden Hand an mich legen, hätte ich so zu einem anderen gesprochen[3])! Wie die Ritter über dich urteilen und die übrigen wackeren Männer außerhalb des Tempels, hast du vor wenigen Augenblicken vernommen[4]). Schon lange ist es, daß ich sie kaum von einem Angriff gegen dich abzuhalten vermag[4]).

Ciceros erste Rede gegen Catilina. 8. Nov. 63

Schreckt dich meine Rede, verbannst du dich, so wird ein Sturm über mich ergehen, wenn nicht sogleich, da deine Verbrechen noch in frischem Andenken sind, aber doch später[5]). Immerhin, teilt nur der Staat mein Unglück nicht[5]). Willst du mich also verhaßt machen, so gehe geradeswegs in die Verbannung! Willst du lieber meinen Ruhm befördern, so nimm die ganze Frevlerbande mit dir, ziehe zu Manlius, bekriege dein Vaterland[6])! Doch du hast ja schon Bewaffnete und den silbernen Adler vorausgeschickt, welchem in deinem Hause eine Kapelle geweiht ist[7]). Wie froh wirst du sein, wenn du keinen rechtschaffenen Mann mehr siehst und hörst! Dort kann auch deine gepriesene Abhärtung sich bewähren[8]).

Nun aber sage ich zu meiner Rechtfertigung: wenn das Vaterland, die Republik zu mir spräche: „dem Urheber der Verschwörung willst du freien Abzug gestatten, daß man glauben muß, du habest ihn gegen die Stadt losgelassen? Wirst du nicht befehlen, ihn in Ketten zu legen, ihn zu töten, ihn abzuschlachten[9])? Was hindert dich? Die Sitte der Vorfahren? Sogar Privatpersonen haben in diesem Staate sehr oft verderbliche Bürger mit dem Tode bestraft! Die Gesetze? Nie ist man in Rom nach dem Abfall von der Republik im Besitze des Bürgerrechts geblieben! Der Tadel der Nachwelt? Du würdest undankbar sein gegen das römische Volk, welches dich aus dem Dunkel so hoch erhoben hat, wenn du wegen jenes Tadels oder aus Furcht das allgemeine Wohl unbeachtet ließest[10]). Ist der Vorwurf, durch deine Schuld sei Italien verwüstet, nicht mehr zu meiden als der Vorwurf der Strenge und des Mutes[11])?“

---

[1]) Wohl aus einem anderen Grunde. Unten S. 488 Anm. 9. — [2]) § 20. — [3]) § 21: (*si hoc idem huic adulescenti optimo P. Sestio, si fortissimo viro M. Marcello dixissem, iam mihi consuli hoc ipso in templo iure optimo senatus vim et manus intulisset.* So in der geschriebenen Rede nach drei Jahren! In der gesprochenen nannte er nicht so unbedeutende Männer wie Sestius (Quästor 63) und Marcellus (Konsul 51), die damals noch der untersten Rangklasse des Senats angehörten, sondern Q. Catulus (Konsul 78), den Sohn des Siegers von Vercellae, *omnium confessione senatus princeps* (Vell. II 43, 4). Diodor. Sic. XL 5a u. dazu Reinach, Revue des études Greques 1904 XVII S. 9). Vgl. unten S. 488 Anm. 8.) [4]) § 21. — [5]) § 22. — [6]) § 23. — [7]) § 24 u. II 13. — [8]) § 26. — [9]) § 27. — [10]) § 28. — [11]) § 29. Plato nimmt im Kriton Kap. 11 eine ähnliche Wendung, an welche Cicero sich vielleicht erinnerte, als er seine Rede hielt oder niederschrieb.

[462] Auf diese mir heiligen Worte nur weniges zur Erwiderung! Hielte ich es für angemessen, Catilina zu töten, so hätte ich dem Gladiator nicht eine Stunde länger Lebensfrist gegeben. Es würde nicht Haß und böser Ruf für mich die Folge sein; ehrte man doch die großen Männer, welche das Blut des Saturninus, der Gracchen und des Fulvius Flaccus vergossen[1]). Zwar findet man Senatoren, welche nicht sehen oder nicht sehen wollen; auf ihren Vorgang würden schlechte Menschen, Leute ohne Kenntnis der Sache die Hinrichtung eine Grausamkeit und königliche Willkür genannt haben[2]). Geht Catilina zu Manlius, so kann niemand die Verschwörung leugnen, und gehen die Seinigen mit ihm, so wird das Übel bis auf die Wurzel ausgerottet[3]). Sein Tod allein verschafft nur eine kurze Ruhe, nach welcher die Krankheit desto ärger tobt[4]). Möge daher jene eine Mauer von uns trennen[5]). Mögen sie nicht mehr dem Konsul in seinem Hause nachstellen, das Tribunal des Prätors umringen, mit Schwertern die Kurie belagern, Brandpfeile und Fackeln zur Anzündung der Stadt bereiten[6])! Unter diesen Vorbedeutungen ziehe hin zu einem verruchten Kriege! Und du, Juppiter Stator, wirst ihm und seinen Genossen durch ewige Strafen im Leben und im Tode vergelten[7])!"

Catilinas Antwort. 8. Nov. 63

Schweigend hörte Catilina die heftige Rede[8]). Als Cicero sich setzte, bat er den Senat demütig und mit gesenktem Blick, dem Konsul nicht vor der Untersuchung zu glauben. Er stamme aus einer solchen Familie, habe von Jugend auf so gelebt, daß er alles Gute hoffen dürfe; es sei wohl nicht anzunehmen, daß er, ein Patrizier, der selbst und dessen Ahnen sich so große Verdienste um das römische Volk erwarben, nicht ohne die Zerstörung der Republik bestehen könne und Cicero, ein Fremder in Rom, sie retten müsse[9]). Andere Schmähungen folgten. Der Senat unterbrach ihn und nannte ihn einen Feind und Mörder des Vaterlandes, so daß er schnell den Tempel verließ[10]).

[463] Würdigung der ersten Catilinarischen Rede

Ciceros Rede besticht durch ihre äußere Schönheit. Sieht man von den Worten ab auf die Gedanken, so macht sie einen widrigen Eindruck. Nur schlecht verbirgt sich die Feigheit unter einem erkünstelten Mute, der persönliche Haß und die Ruhmsucht unter dem Eifer für den Staat. Man vermißt eine angemessene Haltung und sittliche Würde. Der Senat hat mir Vollmacht gegeben, ist der Sinn; ich könnte und sollte dich und dein ganzes

---

[1]) § 29. — [2]) § 30 u. II 3. — [3]) § 30. — [4]) § 31. — [5]) § ⟨10 u.⟩ 32. ⟨II 17: *quod semper volui, murus interest.* Pis. 5 Plut. Cic. 16, 2.⟩ — [6]) § 32. — [7]) § 33. — [8]) Cic. Cat. II 13: ⟨*cum ille . . . . primo reticuisset, ... cum haesitaret, cum teneretur.*⟩ — [9]) Sall. 31, 7; vgl. App. II 2, 5. — [10]) Sall. 31, 9 legt ihm Worte in den Mund, welche er zu einer anderen Zeit sprach (oben S. 472 Anm. 2). Plut. Cic. 16, 2. Er verstummte, sagt Cicero orat. 129, aber nach dem vorigen nicht, weil dieser mit einem *vehemens, incensum, incitatum genus dicendi* ihn bestürmte.

Gelichter morden oder doch verbannen; ich möchte es gern der eigenen Sicherheit wegen[1]), aber ich wage es nicht[2]).

Einen solchen Verbrecher wagt er nicht einmal zu verhaften oder durch einen Senatsbeschluß zu entfernen, er fordert ihn öffentlich auf, sich selbst zu verbannen und dadurch zu überführen, damit der Konsul nicht mehr vor seinem Dolche und vor einem Kampfe in der Stadt zu zittern brauche. Und darin soll er und sollen die Zuhörer seine Geduld und Milde erkennen[3]), auch nachdem er ihn für Zeit und Ewigkeit verflucht hat[4]).

Für Catilinas Schuld fehlen die Beweise

Aber er hatte keine Beweise, von welchen er Gebrauch machen konnte. Wohl! Er war also nur Ankläger — so sagt er selbst[5]) — und ein Ankläger, der von verdächtigen Umständen sprach, die Wahrheit seiner Angaben nicht erhärten mochte und in dieser Verlegenheit den Gegner aufforderte, die Mitbürger selbst von seiner Schuld zu überzeugen[6]). Denn er hatte nur „vernommen". Von wem, erfuhr man im Senat nicht. Und hatte er in der Tat vernommen? Viele zweifelten[7]).

[464] Wenn dem so ist, so richtete er vor der Untersuchung, er kündigte dem Beklagten die Vollziehung des Todesurteils an, sie sollte nur anderswo, gefahrlos für den Konsul in der Ferne erfolgen[8]). Vollzog er es sogleich, versicherte er, so würde man es loben[9]), aber man würde doch auch von einem grausamen Tyrannen

---

[1]) § 10: *magno me metu liberabis, dummodo inter me atque te murus intersit.* § 32: *muro denique secernantur a nobis!* — [2]) § 12: *facere nondum audeo.* II 15: *cum sint homines, qui illum, ... cum profectus sit, eiectum esse dicant, idem, si interfectus esset, quid dicerent?* — [3]) § 20: *non referam, id quod abhorret a meis moribus.* Über die *lenitas* und *misericordia* vgl. II 6 u. 27. — [4]) § 33. — [5]) orat. 129: *a nobis homo audacissimus Catilina in senatu accusatus obmutuit.* — [6]) § 30: *nunc intellego, si iste, ... quo intendit, in Manliana castra pervenerit, neminem tam stultum fore, qui non videat coniurationem esse factam.* § 33: *Catilina, cum summa rei publicae salute . . . . . proficiscere ad impium bellum ac nefarium.* Vgl. II 1: *palam iam cum hoste nullo impediente bellum iustum geremus.* II 4: *rem huc deduxi, ut tum palam pugnare possetis, cum hostem aperte videretis.* II 17: *iam fatetur se esse hostem.* II 27: *mea lenitas adhuc si cui solutior visa est, hoc exspectavit, ut id, quod latebat, erumperet.* — [7]) § 10: ⟨*haec ego omnia*⟩ . . . . *comperi.* § 27: ⟨*quem esse hostem comperisti.*⟩ III 4: ⟨*comperi legatos Allobrogum . . . . esse sollicitatos.*⟩ Sull. 12: ⟨*illius igitur coniurationis . . . . testis esse non potui, nihil comperi, vix ad aures meas istius suspicionis fama pervenit.*⟩ 86: ⟨*nihil de hoc consul comperi.*⟩ Sein Kollege C. Antonius spottete darüber (ad fam. V 5, 2: ⟨„*comperisse*" *me non audeo dicere, ne forte id ipsum verbum ponam, quod abs te aiunt falso in me solere conferri*⟩); ebenso Clodius (ad Att. I 14, 5: ⟨*me tantum „comperisse" omnia criminabatur*⟩. Sallust in M. Tull. 3: *de eo tibi compertum erat*). Es war immer sein Behelf, wenn er seinen Gewährsmann nicht nennen mochte (ad fam. V 2, 6). — [8]) Cat. II 5: *itaque ego illum exercitum . . . . . . magno opere contemno.* 19: *magnae militum copiae.* III 16: *ille erat unus timendus ex istis omnibus, sed tam diu, dum moenibus urbis continebatur.* 17: *hunc ego hominem . . . . . nisi ex domesticis insidiis in castrense latrocinium compulissem, non facile hanc tantam molem mali a cervicibus vestris depulissem. — Quodsi Catilina in urbe . . . . . remansisset, ... dimicandum nobis cum illo fuisset.* — [9]) Cat. I 5: *si te iam . . . . interfici iussero.* 29: *certe verendum mihi non erat.*

sprechen[1]). Deshalb war es ratsam, daß Catilina sich selbst verurteilte, ehe er starb[2]).

Catilinas Abgang zum Heere wurde von Cicero gewünscht, war aber schon vorher beschlossen

Und was bewirkte die Rede? Durchaus nicht den Abzug des Catilina! Mit Unrecht hat man sie auch in dieser Hinsicht ein Meisterstück genannt. Cicero veranlaßte die Reise des Feindes nach Etrurien, aber nicht durch die Rede, sondern durch die stete Vereitelung seiner Anschläge, von welchen seine Kundschafter und besonders Curius und Fulvia ihn unterrichteten[3]). „Einige sagen, ich habe Catilina verbannt!" — „Nun ja, der furchtsame und höchst bescheidene Mann konnte die Stimme des Konsuls nicht ertragen; sobald man ihm gebot, ins Exil zu gehen, gehorchte er und ging[4])." Jener wußte durch Fulvia, daß Catilina im Begriff war, sich zu entfernen, und schon einen Teil des Gefolges vorausgeschickt hatte[5]); deshalb sprach er in einem hochfahrenden Tone[6]).

Wie aber, wenn das Haupt der Verschworenen den Entschluß änderte, sich nicht überführte, seine „Geduld" länger erprobte? Konnte er ihn dann zwingen, die Stadt zu räumen? Um nicht zu fragen, wie es dann um deren Rettung stand, da schon die Zurückgebliebenen sich furchtbarer zeigten, als er erwartete, und bei seinem Verfahren nur ein glücklicher Zufall ihre Überwältigung möglich machte. Er schiffte zwischen zwei Klippen. Lenkte er [465] das Fahrzeug von der einen ab, so trieb es der anderen zu, nur war die persönliche Gefahr für den Augenblick nicht in beiden Fällen gleich, und dies brachte er in Rechnung. Ihm erschien es als wünschenswert, daß Catilina zu Manlius ging, und er strebte dahin, ohne durch die möglichen Folgen abgeschreckt zu werden. Die Italer konnten sich an den Flüchtling anschließen, wenn ihnen etwa der Schatten von Bürgerrecht nicht genügte, welcher im Marsischen Kriege erkämpft war. Man hatte kein Unterpfand, daß es nicht geschah oder daß Catilina nicht auch ohne ihre Hilfe die Truppen des Senats zurückwarf. Es gärte überall, in und außer Rom, unter den Großen und in der Menge, in den Kolonien und unter den Sklaven. Verlor man nur eine Schlacht, blieb sie nur unentschieden, so war es auch nach der Meinung des Sallust um die Aristokratie und um Cicero geschehen[7]).

Catilina verläßt Rom. 8./9. Nov. 63

Catilina mußte wünschen, früher im Felde zu sein als die Truppen des Senats. Diese wurden zum Teil erst ausgehoben[8]). Bewaffnete gingen ihm auf der Aurelischen Straße voraus, welche durch Etrurien führte[9]). Bei Forum Aurelium, einem Orte in

[1]) Cat. I 30: ⟨*crudeliter et regie factum;*⟩ vgl. II 3: *quam multos fuisse putatis* usw. — [2]) Cat. I 5: *tum denique interfici⟨ere.⟩* — [3]) Cat. II 14: *consiliis . . . . meis circumclusus ac debilitatus.* — [4]) Cat. II 12. — [5]) Cat. I 24. — [6]) Cat. I 10: *nobiscum versari iam diutius non potes: non feram, non patiar, non sinam.* — [7]) Sall. 39, 4. — [8]) Sall. 32, 1. — [9]) 300 Mann, sagt Plut. Cic. 16, 3 wohl mit Übertreibung. Er war *parum comitatus* (Cat. II 4). Nament-

diesem Lande, sollten sie ihn erwarten[1]), obgleich er keines Schutzes bedurfte, da Cicero um nichts gefördert wurde, wenn man sich seiner bemächtigte. Wohl nicht aus Aberglauben, sondern um seine Schar bei Faesulae zu ermutigen, gab er ihnen einen silbernen Adler, nach seiner Behauptung das Feldzeichen einer Legion des Marius im kimbrischen Kriege[2]). Auch Fasces als Konsularinsignien waren von ihm vorausgeschickt[3]). Dann erinnerte er die Vornehmsten und Verwegensten im Bunde an die letzte Abrede; er empfahl ihnen vor allem, Cicero zu töten, und versprach, bald mit dem Heere wieder bei ihnen zu sein. Um Mitternacht vom ⟨8.⟩ zum ⟨9.⟩ November[4]) verließ er Rom[5]).

[466] Die Nachricht verbreitete sich schnell, und brachte dem Konsul Freude und Leid. Seine Wünsche wurden erfüllt, insofern sie die Beweisführung in dem großen Prozesse und seine persönliche Sicherheit betrafen; man behauptete aber, Catilina sei von ihm verbannt, er gehe nach Massilia ins Exil[6]). Auch er selbst meldete es auf der Reise vielen Optimaten mit dem Zusatze, die Ursache dürfe man nicht im Bewußtsein eines Verbrechens suchen, sondern nur in den Verleumdungen mächtiger Feinde und in der Besorgnis, daß der Streit mit bürgerlichen Unruhen endigen werde[7]). Demnach hatte er sich über dieses Vorgeben mit den Seinigen geeinigt. Da nun weder in einem Volksgerichte noch in einem anderen über ihn verhandelt war, so mußten schlecht Unterrichtete glauben, der Senat habe das Exil über ihn verhängt[8]). Er hatte aber nichts beschlossen und Cicero wegen mangelnder Befugnis ihn auch nicht dazu aufgefordert[9]).

---

lich begleiteten ihn Tongilius, Publicius und Munatius (Cat. II 4, ⟨wo freilich die Handschriften zwischen *Minucius* und *Munatius* schwanken⟩). Mur. 78: *ea copia, quam secum eduxit.* 83: ⟨*cum suo consilio nefariorum hominum, quos secum eduxit.*⟩

[1]) Cat. I 24. II 6. — [2]) Cat. I 24. II 13. Sall. 59, 3. — [3]) Cat. II 13. Sall. 36, 1. Plut. Cic. 16, 3. App. II 3, 11. Dio XXXVII 33, 2. — [4]) ⟨Drumann: „vom 7. zum 8. November“. Dabei ist vorausgesetzt, die erste Rede gegen Catilina sei am 7. November gehalten worden. S. dagegen oben S. 479.⟩ — [5]) Sall. 32, 1: ⟨*nocte intempesta cum paucis . . . . profectus est.*⟩ Cic. Cat. II 1. 26: *nocturna excursio.* III 3. Sull. 53. Flacc. 98. Liv. per. 102. Plin. VII 117. Lucan. VII 63: *Tullius . . . . . cuius sub iure togaque Pacificas saevus tremuit Catilina secures.* Vell. II 34, 4. Flor. II 12, 8. Eutrop. VI 15. — [6]) Cat. II 14. 16: ⟨*Catilinam Massiliam ire dictitant.*⟩ — [7]) Sall. 34, 2. [8]) Diodor. Sic. XL 5a und Dio XXXVII 33, 1 sind durch die unbegründete Beschwerde irregeführt: sie sprechen von einem Senatsbeschluß, ⟨der nach Dio auch zustande kam. Diodor läßt Cicero sich vergeblich um das Zustandekommen eines Senatsbeschlusses bemühen, die Frage des Konsuls, ob Catilina zu verbannen sei, bleibt unbeantwortet. Um das Schweigen der Senatoren als Zustimmung verwerten zu können, stellt Cicero eine zweite Frage, ob etwa Q. Catulus zu verbannen sei: einstimmig und mit Entrüstung wird diese Zumutung zurückgewiesen und Catilina vom Konsul darauf aufmerksam gemacht, daß der Senat jetzt durch sein Schweigen ihn verurteilt habe. So der Zusammenhang bei Diodor. XL 5a, wo nach den Handschriften die zweite Frage des Konsuls nicht Κόϊντον Κατιλίναν betrifft (so die Herausgeber), sondern Κόϊντον Κάτλον (Reinach, Revue des études Grecques 1904 XVII S. 8). — [9]) Cat. I 20: ⟨*non referam.*⟩

Q. Catulus. 8. Nov. 63

Ciceros zweite Rede gegen Catilina. 9. Nov. 63

Dieser meldete ohne Verzug den Kolonien und Munizipien, daß Catilina nicht mehr in Rom sei[1]). Dann sprach er an demselben Tage zum Volke, am nächsten nach der Senatssitzung, in welcher er die erste Catilinarische Rede gehalten hatte[2]), oder am ⟨9.⟩ November[3]), um die Bürger zu seiner Rechtfertigung über die wahre Sachlage aufzuklären und die Verschworenen einzuschüchtern, damit die Stadt auch von ihnen befreit wurde.

Sehr geschickt läßt er es zunächst auf sich beruhen, warum Catilina sich entfernt habe; er erwähnt dies nur als eine Tatsache, und zwar als eine beglückende[4]). Zugleich schwächt er den Vorwurf, um welchen es sich handelte, dadurch, daß er einem anderen begegnet, den er ersinnt: „man hätte den Verbrecher längst ergreifen und hinrichten sollen, aber viele hielten ihn für unschuldig[5]); durch mich sind die Dinge dahin gediehen, daß ihr einen offenen Kampf gegen ihn beginnen könnt, wenn er nun offenbar als Feind vor euch steht"[6]). Hätte also Cicero ihn verbannt, so würde dies bei einem Menschen, dessen Leben verwirkt war, ein mildes Verfahren gewesen sein und, war einmal das strengere nicht zulässig, höchst ersprießlich für den Staat. Catilina ging einer gewissen Niederlage entgegen. Große Streitkräfte wurden gegen ihn aufgeboten; die seinigen waren verächtlich, seine Umtriebe auf italischem und gallischem Gebiete, die blutigen Entwürfe gegen Rom leicht zu vereiteln[7]), weil der Konsul sie kannte, der dies am vorigen Tage im Senat bewies, so daß Catilina in Furcht geriet und entfloh[8]). [467]

[1]) Cat. II 26. — [2]) Cat. II 6. 12: ⟨*hesterno die . . . . senatum convocari, rem detuli.*⟩ ad Att. II 1, 3: *octava (oratio consularis), quam habui ad populum postridie.* — [3]) ⟨Drumann: „am 8. November". Dabei ist vorausgesetzt, die erste Rede gegen Catilina sei am 7. November gehalten worden. S. dagegen oben S. 479.⟩ — [4]) Cat. II 1: ⟨*Catilinam . . . . ex urbe vel eiecimus vel emisimus vel ipsum egredientem verbis prosecuti sumus.* Diese letztere Wendung, das Hinausbegleiten mit Worten, gibt den wirklichen Sachverhalt wieder.⟩ — [5]) § 3. — [6]) § 4. — [7]) § 5. — [8]) § 6. Cicero bleibt sich in den Äußerungen über seinen Anteil an dem wichtigen Ereignisse nicht gleich. Er unterscheidet zwischen Hinauslassen und Hinauswerfen, *emittere* und *eicere* (Cat. II 1. 14 u. 15. Sull. 17. ad Att. II 1, 3). Jetzt mochte er sich des Volkes wegen nicht zu dem Zweiten bekennen; er lehnte es ab, aber so, daß er zu seiner Ehre doch einst sagen konnte, durch ihn sei der Feind zum Weichen gebracht, § 1: *Catilinam . . . . . ex urbe vel eiecimus vel emisimus vel ipsum egredientem verbis prosecuti sumus.* § 2: *ei ferrum e manibus extorsimus.* § 4: *rem huc deduxi, ut tum palam pugnare possetis, cum hostem aperte videretis.* § 6: *omnia . . . . patefeci in senatu hesterno die: Catilina ipse pertimuit, profugit.* § 14: *nunc si L. Catilina consiliis . . . . meis circumclusus ac debilitatus . . . . deseruerit suos.* Schon in der Rede für Murena § 6 widersprach er nicht, als man ihm das Verdienst zuschrieb; und nach der Verhaftung der Verschworenen in Rom erklärte er, Catilina sei durch ihn vertrieben worden (III 3: *cum ex urbe Catilinam eiciebam, non enim iam vereor huius verbi invidiam.* III 16: *quem quidem ego cum ex urbe pellebam.* III 17: *nisi ex domesticis insidiis in castrense latrocinium compulissem.* ad fam. XI 16, 2: *L. Lamia . . . . a Gabinio consule relegatus est, quod ante id tempus civi Romano Romae contigit nemini).*

Ciceros Anteil an der Entfernung Catilinas. 8. 9. Nov. 63

Ciceros zweite Rede gegen Catilina. 9. Nov. 63

Mochten die übrigen nicht auf ewige Milde rechnen[1]), nun, da die Verschwörung außer Zweifel gesetzt[2]) und Nachsicht nicht mehr gestattet war, ihrem Haupte auf der Aurelischen Straße folgen[1]). Wie glücklich dann der Staat! Schon dadurch, daß er Catilina auswarf, war ihm eine große Erleichterung geworden, denn in ihm vereinigte sich alles Schlechte[3]). Und nun auch seine Banden aus der Stadt! Welcher Ruhm für den Konsul[4])! Gewiß ereilte sie ihr Schicksal. Vernichtete sie Cicero, da er sie [468] nicht bessern konnte, so wurde das Dasein der Republik nicht auf eine kurze Zeit, sondern auf viele Jahrhunderte gefristet[5]).

Nach dieser Einleitung, worin gezeigt war, daß die ganze Rotte dem Henker verfallen sei, hatte das Gerede von Catilinas Verbannung durch Cicero als Anklage kaum noch einen Sinn. Indessen wurde die Menge leicht getäuscht und zu Gewalttätigkeiten verführt[6]). Es schien ratsam, ihr zu eröffnen, daß Catilina nicht der Mann sei, der auf Befehl auswandere[7]).

„Ich entschleierte gestern im Senat[7]), was er getan und zu tun beschlossen hat, auch seinen Kriegsplan, und als er verlegen wurde, fragte ich ihn, warum er nicht den Waffen und Fasces folge, die er habe vorausgehen lassen[8])?) Er hatte schon bei Faesulae sein Lager aufgeschlagen; es erwartete in ihm seinen Feldherrn, und als er nun abreist, sagt man, ich habe ihn ins Exil geschickt, er reise nach Massilia[9]). Sollte er durch meine Maßregeln gezwungen seine Entwürfe ändern, statt Krieg zu führen, sich verbannen, so würde man nicht meine Sorgfalt rühmen, sondern mich einen grausamen Tyrannen nennen und ihn einen Unschuldigen, der durch Gewalt und Drohungen vertrieben sei[10]). Möchten sie reden, wenn ihr nur vor einem schrecklichen Kriege gesichert wäret. Aber er wird sich nicht verbannen! In drei Tagen werdet ihr hören, daß er an der Spitze des Heeres steht, und mich, fürchte ich, tadelt man einst, daß ich ihn nur hinausgelassen, nicht hinausgeworfen habe[11]).

Doch warum so viel von ihm, dem erklärten Feinde, welchen nun, wie ich es immer wünschte, eine Mauer von mir trennt[12])? Warum nichts von seinen Genossen, die unter uns sind und sich verstellen? Ich möchte sie bessern, mit dem Staate versöhnen, und es würde gelingen, wenn sie selbst wollten[12]). Vernehmt nun, aus welchen Menschenklassen jene Scharen errichtet werden! Dann will ich ihnen Heilmittel reichen[12]).

[1]) § 6. — [2]) Nach § 3 nicht für alle. — [3]) Schilderung seiner Verruchtheit § 7—9. Wenn also Cicero zu seiner Entfernung beitrug, verdiente er Lob, nicht Tadel. — [4]) Schilderung dieser Banden § 10—11. — [5]) § 11. Androhung der Todesstrafe. Übrigens hatte Rom nach drei Jahren ein Triumvirat Cicero sah die Grube zu seinen Füßen, die er mit Leichen füllte, aber nicht den Blitz über seinem Kopfe. — [6]) *Populares impetus (erunt) pertimescendi* (Cat. IV 9). — [7]) § 12. — [8]) § 13. — [9]) § 14. Also hier nichts vom *inquilinus civis urbis Romae!* Oben S. 485. — [10]) § 14. — [11]) § 15. — [12]) § 17.

Die sechs Klassen der Anhänger Catilinas [469]

Eine Klasse besteht aus solchen, die große Schulden und noch mehr Besitzungen haben, zahlen könnten und nicht mögen. Glauben sie, eine allgemeine Verwüstung werde ihre Güter nicht berühren oder Catilina werde die Schuldbücher tilgen? Doch sie sind nicht sehr zu fürchten, weil man sie entweder zu einer Sinnesänderung bewegen kann oder sie doch mehr dem Staate Verderben wünschen als geschaffen sind, die Waffen gegen ihn zu tragen [1]).

Die Leute in der zweiten Klasse drücken auch Schulden; sie verlangt aber besonders nach der Herrschaft und deshalb nach einer Umwälzung [2]). Sehen sie nicht, daß sie nach etwas streben, was sie einem entlaufenen Sklaven oder einem Gladiator überlassen müßten, wenn es erreicht würde [3])?

Die dritte Klasse trägt schon die Last der Jahre, aber sie ist noch kräftig durch Übung. Dahin gehören die Kolonisten Sullas in Faesulae. Arm durch Verschwendung wollen sie von neuem rauben, und durch sie wird ein Teil des dürftigen Landvolkes aufgereizt. Bedenken sie, daß selbst die Tiere, geschweige die Menschen, die Rückkehr der Proskriptionen und Diktaturen nicht dulden würden [4])?

In der vierten Klasse findet man Leute von verschiedener Art, die wegen ihrer Trägheit und aus anderen Gründen in bedrängter Lage sind und der Prozesse und des Anschlags ihrer Güter überdrüssig aus der Stadt und vom Lande nach dem Lager ziehen [5]).

Die fünfte, Mörder und andere Missetäter, mag bei Catilina bleiben und mit ihm umkommen [6]).

Die letzte ist es nicht nur der Zahl nach, sondern auch wegen ihrer Eigentümlichkeit [6]). Sie umfaßt die Auserwählten, die Lieblinge des Catilina, Spieler, Ehebrecher und Unzüchtige, Stutzer, welche nicht nur zu lieben und geliebt zu werden, sondern auch Dolch und Gift zu gebrauchen wissen. Wie werden sie Reif und Schnee in den Apenninen ertragen? Doch sie haben ja gelernt, bei Gastmählern nackt zu tanzen [7]). O des furchtbaren Krieges, in welchem solche Verbuhlte die Leibwache des Catilina bilden [8])! Übersieht man auch unsere größeren Streitkräfte, so kämpfen auf unserer Seite Tugend, Ehre und Hoffnung gegen Laster und Verzweiflung [9])."

---

[1]) § 18; vgl. Sull. 59. — [2]) § 19. Es bezieht sich auf Caesar und Crassus. — [3]) § 19. Die beiden nachmaligen Triumvirn sahen es nur zu gut, deshalb nahmen sie an der Verschwörung nicht teil. ⟨Auch John, Jahrb. f. Phil. 1876 Suppl. VIII S. 814, der im Gegensatz zu Drumann und Lange in der Verschwörung des J. 66 ein Werk des Caesar und Crassus erblickt, ist der Meinung, daß die Führer der Volkspartei der Verschwörung des J. 63 fernstanden. Mommsen RG III [8] 193 hält es für eine „nicht juristisch, aber historisch ausgemachte Tatsache", daß Crassus und Caesar sowohl 66 wie 63 die Hand im Spiele hatten.⟩ — [4]) § 20; vgl. de lege agr. II 9. ad Att. I 16, 6. — [5]) § 21. — [6]) § 22. — [7]) § 23. — [8]) § 24. — [9]) § 25.

[470] Cicero bewies demnach, daß Catilina nicht von ihm verbannt und er selbst weder ein Tyrann noch dafür verantwortlich sei, wenn die Flucht des Verbrechers einen Krieg zur Folge habe[1]). Er wollte zugleich dadurch, daß er einen gewissen Sieg in Aussicht stellte, die Gutgesinnten im Volke ermutigen, die anderen und die Verschworenen schrecken und diese aus Rom verscheuchen, damit er hier reine Bahn erhielt. Nach Erwähnung der Maßregeln, wodurch Rom und Italien gesichert wurden[2]), warnt er die Feinde in der Stadt, da sie doch durch die Geburt Bürger waren. Wer wolle, könne sich retten, Tore und Straße stehen offen; wer dies nicht benutze und sich irgend gegen das Vaterland rege, den erwarte der Kerker[3]). Er, ein Feldherr im Friedensgewande, werde das Gefahrvollste ohne Geräusch beendigen, und zwar so, wenn es irgend möglich sei, daß nicht einmal ein Frevler in Rom für seine Verbrechen büße; zwinge man ihn zur Strafe, so solle wenigstens kein guter Bürger das Leben verlieren[4]). Dies hoffte er voll Vertrauen zu den Göttern, unter deren Leitung er handelte und deren Schutz auch die Quiriten erflehen möchten[5]).

Senatssitzung am 9. Nov. 63

Sie hielten es für überflüssig. Seine Rede fand wenig Glauben[6]), und auch im Senat, in welchem er fast unmittelbar nach der Volksversammlung vortrug, was weiter zu tun sei[7]), zweifelten viele[*]).

[475] § 36.

Marcius und Manlius in Etrurien

Aus verschiedenen Gründen erwartete man in großer Spannung Nachrichten aus Etrurien, wo der Konsular Marcius Rex Truppen zusammenzog. Obgleich Imperator hatte er in seinen früheren Verhältnissen wenig Umsicht und Tatkraft entwickelt[8]); man konnte ihn vielleicht sicher machen und die Rüstungen verzögern. C. Manlius ließ ihm durch Abgeordnete eröffnen, er und seine Freunde seien die Opfer der Wucherer und Gerichte. Freiheit und Ehre zu retten, nicht, das Vaterland zu bekriegen und sich der Herrschaft zu bemächtigen, hätten sie die Waffen ergriffen.

---

[1]) Vgl. Milon. 63: *multi etiam Catilinam atque illa portenta loquebantur: „erumpet, occupabit aliquem locum, bellum patriae faciet“.* — [2]) § 26. — [3]) § 27. — [4]) § 28. — [5]) § 29. — [6]) Cat. III 4: ⟨*quoniam auribus vestris propter incredibilem magnitudinem sceleris minorem fidem faceret oratio mea.*⟩ — [7]) § 26: ⟨*reliquis de rebus constituendis, maturandis, agendis iam ad senatum referemus, quem vocari videtis.*⟩ — [8]) ⟨Als Prokonsul von Kilikien.⟩ IV² 172.

[*]) ⟨Hier ließ Drumann eine längere Anmerkung über die Echtheit der zweiten Catilinarischen Rede folgen, um dem Vorwurf zu begegnen, daß er nicht allgemein als echt anerkannte Reden ohne Untersuchung als Quellen benutzt habe. Da heutzutage die Echtheit der Reden gegen Catilina von keiner Seite mehr bezweifelt wird, so hat die Erörterung Drumanns nur noch einen historischen Wert; sie ist deshalb in den Anhang verwiesen.⟩

Gern wollten sie in den Schoß der Gesellschaft zurückkehren, wenn man es ihnen möglich mache. Bleibe ihnen kein anderer Ausweg, so würden sie ihr Leben teuer verkaufen [1]).

Dies war mehr Drohung als Bitte und verrät wenig Klugheit. Selbst Marcius, ein Mann von beschränktem Geiste, konnte nur antworten: Begebt euch als Flehende nach Rom, Senat und Volk haben sich Bedrängten immer hilfreich erwiesen [2]).

Auch in Rom sollte man sich über Catilinas Absichten täuschen. Er bestätigte auf der Reise nach Etrurien in Schreiben an Konsulare und an andere das Gerücht, welches die Seinigen verbreiteten, daß er sich nach Massilia zurückziehe [3]).

Catilinas Brief an Catulus. Nov. 63

Nicht so friedlich lautete ein Brief an Q. Catulus [4]). Er wurde von dem Empfänger im Senat vorgelesen. Sallust versichert, daß er eine Abschrift gebe, und man kann es glauben [5]). Es spiegelt sich darin eine von der Verzweiflung zerrissene Seele. Bei den bewährten Gesinnungen des Konsulars gegen ihn braucht Catilina sich wegen seines Entschlusses nicht zu verteidigen. Wohin er geht, sagt er nicht, doch erwähnt er zu seiner Rechtfertigung, was ihn bewege, nach seiner Gewohnheit die Sache der Unglücklichen zu übernehmen: eine schmachvolle Behandlung und unverdiente Zurücksetzung — Cicero also, der Senat, sofern er ihm beistimmt, und die wiederholte Niederlage bei den Wahlen — nicht Schulden; seine Gemahlin Orestilla kann von ihrem und ihrer Tochter Vermögen zahlen und ist dazu bereit [6]). „Im Begriff, mehr zu schreiben, erfahre ich, daß man Gewalt gebrauchen will; [476] ich bitte dich bei der Liebe zu deinen Kindern, Orestilla zu beschützen [7]).“

Catilinas Ankunft in Faesulae. Nov. 63

Sein Gefolge fand er bei Forum Aurelium; er kam mit ihm in die Umgegend von Arretium *(Arezzo)* zu Sullas Kolonisten und blieb einige Tage bei C. Flaminius Flamma, einem der tätigsten unter ihnen, um Waffen zu verteilen [8]). Dann hielt er unter dem Vorantritte der Liktoren und mit dem übrigen Gepränge eines Feldherrn bei Faesulae — jetzt *Fiesole* nordöstlich von Florenz an den Apenninen — seinen Einzug in das Lager des Manlius [9]).

Catilina und Manlius geächtet. Nov. 63

Cicero sah seinen Wunsch erfüllt. Der Hochverräter hatte sich überführt, und der Senat konnte ihn und Manlius als Reichsfeinde ächten. Ihren Genossen wurde Begnadigung zugesagt, wenn sie bis zu einem bestimmten Tage die Waffen niederlegten und nicht wegen Kapitalvergehen verurteilt waren [10]).

---

[1]) Sall. 32, 3—33, 5. — [2]) Sall. 34, 1. — [3]) Sall. 34. 2. — [4]) Sall. 35. ⟨Q Catulus gehörte zu den Führern der Senatspartei. Über eine ihn betreffende Frage Ciceros in der Senatssitzung vom 8. November s. oben S. 488 Anm. 8.⟩ — [5]) Sall. 34, 3. — [6]) Sall. 35, 3. — [7]) Sall. 35, 6. — [8]) Sall. 36, 1. — [9]) Sall. 36, 1. Plut. Cic. 16, 3. App. II 3, 10. Dio XXXVII 33, 2. — [10]) Sall. 36, 2.

Die Konsuln beauftragte der Senat, Truppen auszuheben; doch sollte Cicero die Stadt schirmen[1]) und nur Antonius das Heer befehligen[2]).

Catilina rüstet in Etrurien

[477]

Ungeachtet der beiden Senatsbeschlüsse, welche den Angebern Belohnung[3]) und den Reuigen Verzeihung zusicherten[4]), fand sich außer dem schon erkauften Curius doch keiner, der Anzeige machte oder aus Catilinas Lager entwich[5]). Mehrere gingen dagegen zu ihm nach Etrurien, ohne im Bunde zu sein, besonders junge Männer von vornehmer Abkunft[6]), unter anderen A.⟨?⟩ Fulvius[7]), dessen Vater ihn zurückbringen und töten ließ[6]), und auch der Menge war die Botschaft von Faesulae willkommen[8]), wohin auf Betreiben des Autronius Waffen, Tuben und anderer Kriegsbedarf nachgeschickt wurden[9]).

Ciceros Verteidigungsrede *pro Murena*. Nov. 63

Antonius stand bereits im Felde[10]), als Cicero in der zweiten Hälfte des November mit Hortensius und Crassus den erwählten Konsul[11]) L. Licinius Murena verteidigte, welcher beschuldigt wurde, daß er durch unrechtmäßige Mittel die Stimmen gewonnen habe. Noch vor kurzem hatte Cicero die Strafe für dieses Verbrechen geschärft[12]), aber um Catilina zu treffen. Auch Murena war seinem Gesetze verfallen; er rettete ihn durch einen Kunstgriff und durch Scherze, die in einer solchen Zeit befremden würden, wenn man nicht wüßte, daß er leichter atmete, seit die Mauern ihn von dem Haupte der Verschworenen trennten, und manches erst bei der schriftlichen Abfassung der Rede hinzukam[13]).

Mochte Cato der Republik wegen auf Verurteilung dringen, der Republik wegen forderte der Anwalt die Freisprechung, nur

---

[1]) Sall. 36, 3. Cic. Mur. 84: *ego togatus . . . . hoc . . . . consilio discutiam et comprimam.* Phil. XII 24: *in urbe mane⟨b⟩o. Haec mea sedes est, haec vigilia, haec custodia, hoc praesidium stativum. Teneant alii castra, ⟨gerant⟩ res bellicas. Nemo me minus timidus, nemo ⟨tamen⟩ cautior.* XII 25: *etenim qui multorum custodem se profiteatur, eum sapientes sui primum capitis aiunt custodem esse oportere.* Mur. 19: *urbana militia,* über welche er hier in Beziehung auf den Rechtsgelehrten Ser. Sulpicius spottet. — [2]) Sall. 36, 3. Die Bemerkung I² 393, das Schwierigste und Gefährlichste sei Antonius überlassen, scheint durch die Sache gerechtfertigt zu werden, durch Sallusts Zeugnis 39, 4 *(quodsi primo proelio Catilina superior aut aequa manu discessisset, profecto magna clades atque calamitas rem publicam oppressisset)* und durch Cicero selbst Cat. III 3 *(nam tum, cum ex urbe Catilinam eiciebam, ... aut reliquam coniuratorum manum simul exituram aut eos, qui restitissent, infirmos sine illo ac debiles fore putabam)*, wenn es auch wahr ist: *parvi sunt foris arma, nisi est consilium domi* (de off. I 76). Flor. II 12, 5 übersieht, daß Antonius nichts leistete, aber von seinem Heere gilt, was jener von ihm sagt: *quorum (consulum) alter industria rem patefecit, alter manu oppressit.* — [3]) Sall. 30, 6. — [4]) Sall. 36, 2. — [5]) Sall. 36, 5. Volturcius bekannte erst, als er verhaftet war. S. unten. — [6]) Sall. 39, 5. — [7]) ⟨Der Vorname *Aulus* ist nicht sicher. S. oben S. 442 Anm. 4.⟩ — [8]) Sall. 37, 1: ⟨*cuncta plebes Catilinae incepta probabat.*⟩ — [9]) Cic. Sull. 17: ⟨*arma misit, cornua, tubas, fasces, signa.*⟩ — [10]) Mur. 84: ⟨*Di faxint, ut meus collega, vir fortissimus, hoc Catilinae nefarium latrocinium armatus opprimat.*⟩ Flacc. 98: ⟨*bellum iam gerente Catilina.*⟩ — [11]) Oben S. 474. — [12]) Oben S. 469. — [13]) Plut. Cic. 35, 2.

ein würdiger Nachfolger in seinem Amte konnte ihr Verderben abwenden, wenn etwa die Meuterei in diesem Jahre nicht gänzlich unterdrückt wurde[1]). Dadurch aber, daß man einen Frevler verfolgt und einem anderen durchhilft, daß der Urheber eines Gesetzes die Wege zeigt, den Wirkungen desselben zu entgehen, werden die Sitten nicht verbessert und wankende Reiche nicht gestützt.

Ciceros Nachrichtendienst

Wichtigere Ereignisse brachten diesen Zwischenfall bald in Vergessenheit. Cicero hatte sich bei Catilinas Abgang und nachher für die Erhaltung der Republik noch besonders verbürgt[2]). Ein Sieg des Kollegen war von keinem Nutzen, Unglück und Schande gewiß, wenn die Gärung in der Stadt zum Ausbruch [478] kam. Er verdoppelte seine Anstrengungen[3]). Eine geheime und eine bewaffnete Polizei stand ihm zur Seite und außerdem mancher Gutgesinnte unter den Großen. Als gerichtlicher Redner war er gewohnt, sich von den Angelegenheiten der Mitbürger die genaueste Kenntnis zu verschaffen[4]); er knüpfte in jener Eigenschaft Verbindungen an, welche es ihm erleichterten[5]). Entfernte er sich von Rom, so mußte man ihm das Geringfügigste berichten, da er es irgend einmal gebrauchen konnte[6]). Seine öffentlichen Vorträge und auch die Staatsreden beweisen, wie sorgfältig er forschte; der Gegner wurde überrascht und bestürzt[7]).

Obgleich er indessen Spuren zu finden und ihnen nachzugehen wußte, so verdankte er es doch dem Glück, daß Curius und Fulvia ihn von den Entwürfen des Catilina, mochten sie sein Leben oder den Staat bedrohen, zum voraus unterrichteten. Curius wurde angewiesen, gegen die Mitschuldigen sich zu verstellen und der Sicherheit wegen nicht unmittelbar, sondern durch seine Buhlerin mit dem Konsul zu verkehren. Auch später war es nur ein günstiger Zufall, daß dieser durch die Allobroger die ungläubigen Römer überzeugen konnte[8]).

Er selbst hatte lange zuvor die vollkommenste Gewißheit, aber er wagte es nicht, auf die Aussage seiner Kundschafter einzuschreiten. Es gab mehrere, welche sich als Zuträger und Ankläger nährten wie die Verworfensten in Griechenland unter der Herrschaft der Tyrannen[9]).

---

[1]) S. die Geschichte des Prozesses IV² 200—205. ad Att. II 1, 3 wird die Rede nicht erwähnt, sie ist auch nicht vollständig niedergeschrieben (Plin. ep. I 20, 7). — [2]) Cat. I 32. II 27. — [3]) Cat. III 4: *ego ut vidi, quos maximo furore et scelere esse inflammatos sciebam, eos nobiscum esse et Romae remansisse, in eo omnes dies noctesque consumpsi, ut, quid agerent, quid molirentur, sentirem ac viderem.* — [4]) Plut. Cic. 7, 1. — [5]) Dio XXXVII 33, 1. Plut. Cic. 18, 4. — [6]) ad fam. VIII 1, 1. — [7]) Pis. 68: *dicet aliquis: „unde tibi haec nota sunt?“* — [8]) Cat. III 4: *ut, quoniam auribus vestris propter incredibilem magnitudinem sceleris minorem fidem faceret oratio mea, rem ita comprehenderem* usw. — [9]) Plut. Dio 28, 1. Arat. 6, 3.

L. Vettius, der Angeber

Zu diesem Auswurf der Menschheit gehörten damals Cn. Nerius[1]), Servius Pola[2]) und der Ritter[3]) Lucius Vettius. Den letzteren besoldete Cicero. Er nennt ihn seinen Angeber *(index)*[4]); doch war dies nicht ein Beiname, der Mann erscheint [479] nur wiederholt mit derselben Bezeichnung, weil er auch später sein Gewerbe fortsetzte[5]). Er ist ohne Zweifel der Freund des Catilina, dessen Q. Cicero vor dem Konsulat des Bruders gedenkt[6]). Daraus folgt aber nicht, daß man ihn an der Verschwörung teilnehmen ließ, wie Dio erzählt[7]). Cicero deutet nie darauf hin, und Sallust sagt, die Versprechungen des Senats hätten auf den Bund keinen Eindruck gemacht[8]).

Weder Stand noch Mut und Klugheit empfahlen Vettius zur Aufnahme in die kühne Rotte; er war aber durch den Verkehr mit Catilina, nach dessen Abgang er wahrscheinlich gedungen wurde, den übrigen Verschworenen näher geführt und konnte leichter als andere sie bei ihren Reden und Handlungen beobachten. Man durfte indessen nicht erwarten, daß er mit Scharfsinn und Gewandtheit ihre Geheimnisse erforschte; mehr wußte er nicht, als sich bei seinem Lauschen ihm aufdrängte. In der Folge hörte man auch von ihm, was er nicht wußte, weil es ihm eingegeben wurde. Wenn er als falscher Ankläger selbst erfand, so verdarb er das Spiel[9]). Cicero leistete er große Dienste, und man erhielt ihn auch im nächsten Jahre in Tätigkeit; infolge seiner Anzeigen vereitelte die Aristokratie die Umtriebe der beiden Marceller auf dem Paelignischen Gebiete und in Bruttium[10]). Als sie aber im J. 62 ihn und Curius gewann, Caesar in die Untersuchung gegen die Catilinarier zu verwickeln, geriet er in Lebensgefahr und in den Kerker[11]).

Für Caesar lag darin kein Hindernis, ihn auch zu gebrauchen; er vernichtete ihn zu seiner Zeit, aber er haßte ihn nicht. Man hat keinen Grund, den Angeber, welcher im J. 59 in seinem Auftrage mehrere angesehene Römer beschuldigte, daß sie Pompeius nachstellten, von dem Kundschafter des Cicero zu unterscheiden. Vettius verdächtigte auch diesen, ohne ihn zu nennen[12]); da er

---

1) *Index:* ad Q. fr. II 3, 5. — 2) *Accusator:* ad fam. VIII 12, 2. *Taeter et ferus:* ⟨ad Q. fr.⟩ II 11, 2. — 3) Dio XXXVII 41, 2. Q. Cic. de pet. cons. 10. — 4) ad Att. II 24, 2. — 5) *Iudex* war ein Zuname in seinem Geschlechte; dennoch ist in den Stellen, welche ihn betreffen, *index* zu lesen (II² 201, 2), ad Att. II 24, 2 würde jenes andere nicht einmal einen Sinn haben. — 6) de pet. cons. 10: ⟨*ex equestri ordine Pompilios et Vettios sibi amicissimos comparavit.*⟩ — 7) XXXVII 41, 2: ⟨συγκοινωνήσαντος μὲν σφισι τῆς συνωμοσίας.⟩ — 8) 36, 5. — 9) Schol. Bob. p. 104 Hildebrandt zu Sest. 132: *homo perditissimae temeritatis.* p. 119 Hildebrandt zu Vat. 24: *perdit⟨ae audaciae?⟩ homo.* — 10) Oros. VI 6, 7. — 11) Suet. Caes. 17, 2. — 12) ad Att. II 24, 3: ⟨*me non nominavit, sed dixit consularem disertum, vicinum consulis, sibi dixisse . . .*⟩ Sest. 132: ⟨*me oppugnavit primum per indicem Vettium.*⟩

aber in seinem Eifer und Unverstande übertrieb, tötete man ihn [480] im Gefängnis, um ärgeren Verlegenheiten zu entgehen[1]).

Andere Späher Ciceros. 63

Einige wenige Späher genügten Cicero nicht; er mußte sich nach vielen Seiten hin decken, und der einzelne fand nicht überall Zutritt. Der ganze Umfang seines Kundschaftens ist indessen nicht bekannt, weil er sich nur gelegentlich darüber äußert. Manches erfuhr er durch T. Fadius Gallus, seinen Quästor[2]), welcher als Tribun seine Rückkehr aus dem Exil beförderte[3]) und dann, als er selbst verbannt war[4]) und der Konsular nach seiner Meinung sich nicht genug bemühte, ihn herzustellen, ihn durch die Erklärung zu kränken suchte, er habe ihm Falsches hinterbracht[5]).

Den Konsul C. Antonius bewachte P. Sestius, „nach der Entscheidung des Loses sein Quästor, durch gänzliches Einverständnis der Quästor des Cicero. Dieser mochte in der Rede für ihn aus Rücksicht auf das für heilig geltende Verhältnis zwischen jenem höheren und dem niederen Beamten nicht weiter ausführen, wie viel er an ihn berichtet und dadurch verhütet habe. Wurde der Anwalt wegen seines Benehmens gegen Antonius gerühmt, so gebührte dem Klienten fast gleiches Lob, der seinen Konsul so beobachtete, daß er ihm ein guter Quästor und den anderen Römern der beste Bürger zu sein schien[6])."

Zuletzt, als man den Verschworenen dennoch nicht beizukommen wußte, halfen die allobrogischen Gesandten. Jene hatten sich ihnen anvertraut, sie machten Anzeige, und Cicero vermochte sie dahin, daß sie ihren neuen Freunden Treue heuchelten, ihnen Schriftliches entlockten und sie ihm überlieferten[7]).

Von Sklaven erzwang man durch die Folter Aussagen gegen ihre Herren[8]).

Ciceros Leibwache

Für den Fall, daß Gewalt abzuwehren war, umgab sich Cicero mit einer bewaffneten Polizei, und sie war bei seinem oft ausgesprochenen Grundsatze, den Feind der Republik könne jeder töten[9]), furchtbar genug. Er errichtete sich eine Leibwache von [481] Rittern[10]) und von junger Mannschaft aus Reate, einer Präfektur,

[1]) Suet. Caes. 20, 5. Dio XXXVIII 9, 4. App. II 12, 44: ⟨νυκτὸς ἀνῃρέθη.⟩ Plut. Lucull. 42, 9. Cic. Vat. 26. Schol. Bob. p. 104 u. 120 Hildebrandt. — [2]) p. red. in sen. 21. — [3]) II² 240 u. 243. — [4]) ad fam. V 18, 1. — [5]) ad fam. VII 27, 2: ⟨*si falsa fuerunt, quae tu ad me, ut ais, „detulisti", quid tibi ego debeo?*⟩ — [6]) Sest. 8, wo *observare* ebenso zweideutig ist und sein soll wie ad fam. VII 27, 1, aber doch nicht in dem Maße wie das Verdienst des Betrügers, welcher so geschickt täuschte, daß er den Betrogenen in die Provinz begleiten durfte. — [7]) Sall. 41, 5. 44, 1. Cat. III 22: *id non divinitus factum esse putatis?* — [8]) Cic. part. orat. 118: ⟨*qui cum in dominos de servis quaeri noluissent, tamen de incestu et de coniuratione, quae facta me consule est, quaerendum putaverunt.*⟩ — [9]) C. Rabir. 19. 31 u. ö. S. unten: Cicero als Staatsmann. — [10]) Cat. I 21 u. 32.

welche unter seinem Schutze stand[1]). Auch rief er am Ende des Jahres P. Sestius mit Truppen von Kapua herbei[2]).

Ciceros Helfer im Kampfe gegen Catilina. 63

Der Sieg der guten Sache sollte zwar durchaus als sein Werk erscheinen, doch bezeugte er einzelnen, Älteren und Jüngeren, daß sie vorzugsweise mit Rat und Tat ihn unterstützt hätten. Alle nennt er nicht, aber unter anderen seinen Bruder Quintus, welcher daran erinnert wurde, damit er dann auch als Statthalter in Asien sich bewährte[3]). Ferner Sextus Peducaeus, dessen Quästor Cicero in Sizilien gewesen war[4]) — er sprach ermutigende Worte zum Konsul, als die Verbrecher ihr Urteil empfingen[5]) — P. Servilius Isauricus cos. 79[6]), L. Lukullus cos. 74[7]) und M. Lukullus cos. 73[6]), L. Manlius Torquatus cos. 65[8]), L. Valerius Flaccus, damals Prätor[9]), Q. Metellus Celer, der Kollege des vorigen, Konsul 60[10]), C. Pomptinus, ebenfalls 63 Prätor[11]), ⟨P.⟩ Nigidius Figulus, Prätor 58[12]), P. Lentulus Spinther, Konsul 57, jetzt Ädil[13]), ⟨L.⟩ Aemilius Paullus, [482] Konsul 50 und als Freund des Vaterlandes gepriesen, weil er Catilina angeklagt hatte[14]).

Unter den jungen Männern, welche für Cicero oder für die Republik die Waffen ergriffen, wird L. Torquatus ausgezeichnet, der Sohn des früher erwähnten[15]) und auch nicht fest in seinen Grundsätzen, denn er belangte im J. 62 P. Sulla, ohne Cicero zu schonen, dessen Härte gegen die Verschworenen er bitter tadelte[16]). Der Ritter L. Aelius Lamia zeigte gleichen Eifer, gegen diese zu kämpfen, und büßte dafür 58 unter dem Konsulat des Gabinius

[1]) Cat. III 5. Scaur. 27: ⟨*Reatini, qui essent in fide mea.*⟩ — [2]) Sest. 11. Der Quästor ging später zu C. Antonius nach Etrurien (Sest. 12). — [3]) ad Q. fr. I 1, 43: *tantis meis laboribus tantisque periculis, quorum tu omnium particeps fuisti. — Ut amplissimum nomen consequeremur, unus praeter ceteros adiuvisti.* Plut. Cic. 20, 2; Suet. Caes. 14, 2 ⟨berichtet dagegen, daß Q. Cicero bei der Abstimmung über das Schicksal der Catilinarier am 5. Dezember sich auf Caesars Seite neigte.⟩ Cic. Cat. IV 3. — [4]) Oben S. 266. — [5]) ad Att. X 1, 1. — [6]) de domo 132: *quorum ego consilio atque auctoritate rem publicam consul ex vestris manibus ac faucibus eripui:* vgl. p. red. ad Quir. 17. — [7]) Cic. Acad. prior. (Lucullus) II 3 — [8]) Sulla 34: *cum esset aeger, tamen omnibus rebus illis interfuit, nu⟨s⟩quam est a me digressus, studio, consilio, auctoritate unus adiuvit plurimum, cum infirmitatem corporis virtute animi superaret.* — [9]) Cat. III 5. 14. Flacc. 25. Sall. 45, 1. 46, 7. Cic. Flacc. 1: *socio atque adiutore consiliorum periculorumque meorum,* § 5: *indicia communis exitii cepit,* § 101: *sua pericula cum meis coniunxit.* Pis. 54: *mecum enim L. Flaccus . . . .* ⟨*in consulatu meo coniunctus fuit ad conservandam rem publicam.*⟩ — [10]) Sest. 131: *socius laborum, periculorum, consiliorum meorum.* — [11]) Cat. III 5: *fortissimus atque amantissimus rei publicae vir.* de prov. cons. 32. Sallust. 45, 1. — [12]) ad Q. fr. I 2, 16. ad fam. IV 13, 2: *te socio defensa res publica.* Sull. 42. Plut. Cic. 20, 2. An seni gerenda sit res publ. 27 a. E. — [13]) p. red. ad Quir. 15: *omnium meorum consiliorum particeps periculorumque socius.* Sall. 47, 4. — [14]) ad fam. XV 13, 1: *moleste fero me consulem tuum studium adulescentis perspexisse, te meum,* ⟨*cum id aetatis sim, perspicere non posse.*⟩ Caesar gewann ihn später durch Geld (I² 4). — [15]) Cic. Sull. 34: *signifer iuventutis.* — [16]) II² 439 f.

mit der Verbannung[1]). Zur Bedeckung des Konsuls gehörte auch P. Clodius[2]), und selbst Attikus blieb in der verhängnisvollsten Zeit nicht zurück[3]).

§ 37.

Catilinas Verhaltungsbefehle an die Verschworenen in Rom. Nov. 63

Cicero stand auf der Lauer, und die Feinde wurden nicht sichtbar. Sie benutzten die Erlaubnis und Aufforderung nicht, nach Catilinas Beispiel sich zu entfernen[4]), und auch der große Schlag erfolgte nicht, für welchen jedem bereits die Rolle angewiesen war[5]). Die Schuld trug zum Teil Catilina, denn so lautete sein letztes Wort: man möge nichts unterlassen, den Bund zu verstärken, die Nachstellungen gegen den Konsul beschleunigen und zu Mord und Brand und überhaupt zum Kampfe sich vorbereiten; er werde nächstens mit einem großen Heere vor der Stadt sein[6]).

Da er dies nicht verbürgen und am wenigsten Tag und Stunde voraussagen konnte, so waren seine Verhaltungsbefehle inbetreff der Zeit sehr unbestimmt. Er rief die Truppen von Faesulae nicht herbei, weil er es nicht vermochte, sie waren noch nicht zahlreich genug. Während er rüstete, warben auch die Feldherrn des Senats, besonders und zunächst, um die Hauptstadt zu decken. [483] Folglich mußte er siegen, ehe er diese erreichte, und dann bedurfte er kaum noch der Mitwirkung des Lentulus und der übrigen, welche zurückblieben, um in Rom zu wüten. Fielen dagegen die Häupter der Aristokratie vor der Schlacht, so entmutigte diese Nachricht ihre Krieger, sie bewog wohl manchen unter den Vornehmen und Geringen, bei einer im allgemeinen ihm nicht ungünstigen Stimmung zu ihm überzugehen. Man konnte nun aber seine Aufträge nicht anders deuten, als daß man nach seiner Ankunft vor den Toren anzünden und morden, das Heer die Flüchtlinge auffangen und dann eine Vereinigung stattfinden sollte[7]).

Cethegus drängt zur Entscheidung

An ihm also war es, zuerst zu handeln, zu schlagen und vorzurücken, und man erkennt darin wenigstens einen Plan, obgleich dieser auf gewagten Voraussetzungen beruhte. Auch deshalb, nicht bloß als der älteste im Bunde und als ehemaliger Konsul erhielt Lentulus, der Träge, ängstlich Zögernde, die Oberleitung in Rom. Der rasche und unerschrockene Cethegus wurde ihm untergeordnet. Jener wollte nun die Rückkehr Catilinas erwarten, Cethegus dagegen durch ein Blutbad unter den Optimaten der bewaffneten Macht den Weg bahnen. Er wurde immer ungestümer, je mehr Zeit verging, ehe sie sich zeigte, und erbot

[1]) p. red. in sen. 12. 32. Planc. 87. Sest. 29: *pro re publica vel mortem oppetere cupiebat.* Pis. 64: ⟨*L. Aelius est te consule relegatus.*⟩ — [2]) Plut. Cic. 29, 1: ⟨ἐχρῆτο προθυμοτάτῳ συνεργῷ καὶ φύλακι τοῦ σώματος.⟩ — [3]) ad Att. II 1, 7: *signifer equitatus:* vgl. Nep. Att. 4, 4. — [4]) Cat. II 6. 27. — [5]) Oben S. 480. — [6]) Sall. 32, 2. — [7]) Cat. III 8.

sich, die Kurie anzugreifen, wenn auch nur wenige sich an ihn anschlössen[1]).

Lentulus zögert

Lentulus erlaubte es nicht; in der Hoffnung, daß aus Etrurien die verheißene Hilfe erscheinen werde, verschob er die Ausführung der blutigen Entwürfe von einem Tage zum anderen mit dem Erfolge, daß auf keiner Seite etwas Entscheidendes geschah und seine Bande und nach ihr auch die andere einzeln vernichtet wurde. Der Befehl, der Rotte noch mehr Anhänger zu gewinnen, war ihm willkommen, nur nahm er gegen Catilinas Grundsatz auch Sklaven auf[2]). Eben dadurch, daß er sich auf jede Weise sichern wollte, entstand die Gefahr; er übersah, daß endloses Rüsten und ein bedächtiger Verteidigungskrieg die Meuterei nicht zum Ziele führt.

Für den 16. Dez. wird ein Angriff auf Cicero beschlossen

[484]

Sallust widerspricht sich hier⟨!⟩[3]). Er läßt die Verschworenen durch Catilina so bescheiden, wie oben bemerkt ist, und demgemäß Lentulus noch am Vorabend seiner Verhaftung an jenen berichten[4]). Gleichwohl erzählt er, man habe sich geeinigt, L. Bestia, der erwählte Tribun, solle, sobald Catilina bei Faesulae eingetroffen sei, also nicht erst, wenn er vor Rom stehe, Cicero bei dem Volke anklagen[5]), daß er Catilina widerrechtlich verfolgt und verbannt und dadurch den Bürgerkrieg herbeigeführt habe, der sich auf der anderen Seite nur als Notwehr herausstelle; in der nächsten Nacht sollten dann die Verbündeten ihre Gegner mit Feuer und Schwert angreifen, besonders Cicero töten, die Stadt an zwölf Orten anzünden und die Söhne ihre Eltern ermorden, worauf man bei der allgemeinen Bestürzung zu Catilina hindurchbrechen könne[6]).

Erzwang Cethegus einen solchen Beschluß, so wurde er doch bald zurückgenommen⟨!⟩; er bezog sich auch nicht auf die Zeit der Saturnalien, obgleich Bestia dann, nach dem 10. Dezember, schon im Amte war, weil man an einem Feiertage das Volk nicht versammelte[7]).

Der Ausbruch der Verschwörung in Rom wird auf den 17. Dez. festgesetzt

Da die Kühnsten unter den Genossen fortwährend zur Tat drängten, so wählte Lentulus zuletzt die Nacht der Saturnalien oder die vom ⟨17.⟩ auf den ⟨18.⟩ Dezember[8]). An diesem Feste

---

[1]) Sall. 43, 3. Cat. III 10. — [2]) Sall. 39, 6. 43, 1. — [3]) ⟨Sallust widerspricht sich nicht. Die Cat. 43, 1 vorliegende Schwierigkeit ist IV^{2} 601 gehoben.⟩ — [4]) 44, 4. — [5]) ⟨Aber erst nach seinem Amtsantritt am 16. Dezember (IV^{2} 601).⟩ — [6]) Sall. 43, 1—2. — [7]) ⟨Der 17. September, der Tag der Saturnalien, war allerdings als Festtag *(dies nefastus)* für Volksversammlungen ausgeschlossen (Mommsen St.R. III 372), nicht aber der 16. Dezember, der in den alten Kalendern als *dies comitialis* bezeichnet wird. An diesem Tage sollte Bestia nicht als erwählter, sondern als amtierender Tribun mit einem Angriff auf Cicero den Kampf einleiten (IV^{2} 601).⟩ – [8]) Cat. III 10 u. 17. Plut. Cic. 18, 2: μία τῶν Κρονιάδων. Diese feierte man aber vor Caesars Diktatur nur einen Tag, *a. d. XIV Kal. Jan.* oder am ⟨17.⟩ Dez. ⟨alten Stiles⟩. Dann dauerten sie drei (Macrob. sat. I 10, 2), vom 17. ⟨neuen Stiles angefangen⟩, *a. d. XVI Kal. Jan.*, wie die Kalendarien

Die Saturnalien

überließ man sich der Freude, und eine Aufregung unter den Sklaven konnte nicht befremden. Für ihn lag ein Vorwand darin, sich gegen den Wunsch des Cethegus [1]) eine neue Frist zu geben; er glaubte, das befreundete Heer werde dann unfehlbar in der Nähe sein [2]).

In seiner Verblendung entdeckte er sich Provinzialen, durch deren Anzeigen es Cicero möglich wurde, den zu lang gesponnenen Faden zu zerreißen. Der Konsul hoffte anfangs, mit Catilinas Entfernung sei alles getan [3]), das Haupt werde die Glieder nach sich ziehen, oder man könne diese doch leicht unschädlich machen. Ein zwiefacher Irrtum [4]), wie er sich auch seiner Voraussicht [485] rühmte, als die Verschworenen durch ihre eigene Torheit untergingen [5]). Seine Kundschafter sicherten ihn einigermaßen vor ihren Dolchen. Zu einer gerichtlichen Verfolgung hatte er jetzt nicht mehr Mittel als früher, da auch nach Catilinas Schilderhebung die Mitschuldigen in der Stadt eine strafbare Verbindung mit ihm leugnen konnten. Dann aber halfen sie ihm selbst.

Lentulus zieht die Gesandten der Allobroger ins Geheimnis. Nov. 63

Die Allobroger im narbonensischen Gallien — an den Ufern der Rhone und Isère, in Genf, der nördlichen Dauphiné und einem Teile von Savoyen mit einer Hauptstadt Vienna *(Vienne)* — unterwarfen sich Rom im zweiten Jahrhundert v. Chr., als der Konsul Q. Fabius, seitdem *Allobrogicus*, 121 sie besiegt hatte [6]). Nach der römischen Sitte galten die Fabier nun für ihre Patrone [7]); sie schützten sie aber nicht vor der Habsucht der Statthalter und Wucherer. Durch die Schulden der Gesamtheit und der einzelnen wurde ihr Zustand endlich unerträglich, und sie wendeten sich im J. 63 durch Abgeordnete an den Senat [8]). Die Mehrzahl in ihm sah in den Provinzen eine Goldquelle, welche versiegte, wenn man Erpressungen mit Strenge ahndete. Cicero selbst hatte noch in diesem Jahre, wenn auch aus anderen Gründen, C. Piso verteidigt,

---

(CIL I² p. 245 u. 278) und auch Macrobius a. a. O. bemerken. ⟨Gewiß ist, daß man in der Zeit der Republik die Saturnalien sieben Tage (17.—23. Dez.) feierte (Novius bei Macrob. sat. I 10, 3). Augustus setzte für die Saturnalien wenigstens drei Tage Gerichtsferien an (Macrob. I 10, 4. 23)⟩, und durch Caligula ⟨wurden diese auf fünf ausgedehnt⟩: Suet. Calig. 17, 2. Dio LIX 6, 4. Martial. ⟨IV 88, 2. VII 53. 2.⟩ XIV 79, 2. ⟨141, 1. Allein als religiöses Fest sind die Saturnalien immer eintägig geblieben (Fest. p. 476 Thewrewk: *Saturno dies festus celebratur mense Decembre, quod eo aedis est dedicata*). Vgl. Friedländer bei Marquardt Röm. Staatsverw. III² 587.⟩

[1]) Cat. III 10. — [2]) Sall. 44, 6. — [3]) Oben S. 486 Anm. 8. — [4]) Mur. 78: *intus, intus, inquam, est equus Troianus: a quo numquam me consule dormientes opprimemini.* 84: *hostis est non apud Anienem, ... sed in urbe, in foro . . . . in ipsa, inquam, curia non nemo hostis est.* — [5]) Cat. III 16: *quem quidem ego cum ex urbe pellebam, hoc providebam animo, remoto Catilina ⟨non⟩ mihi esse P. Lentuli somnum nec L. Cassii adipe(s) nec C. Cethegi furiosam temeritatem pertimescendam.* — [6]) III² 206. — [7]) Sall. 41, 4. App. II 4, 14. Cic. de off. I 35: ⟨*ut ii, qui civitates aut nationes devictas bello in fidem recepissent, earum patroni essent more maiorum.*⟩ — [8]) Sall. 40, 3.

welcher wegen Räubereien in jenem Gallien angeklagt war[1]. Die Beschwerden fanden kein Gehör[2].

Lentulus zieht die Gesandten der Allobroger ins Geheimnis. Nov. 63

Überzeugt, daß die beiden Gesandten[3] gern auf jede Bedingung eingehen würden, wenn man sich verpflichtete, ihre Wünsche zu erfüllen, beauftragte Lentulus den Freigelassenen P. Umbrenus[4] und auch P. Furius und ⟨Q. Annius⟩ Chilo[5], mit ihnen zu unterhandeln. Umbrenus kannte sie und die Angesehensten in ihrer Heimat, wo er als Kaufmann und Wucherer [486] eine Zeit lang gelebt hatte, und redete sie an, als sie einst in trüber Stimmung in der Gräkostasis auf dem Markte verweilten[6]. Sogleich lenkte er das Gespräch auf ihr Land, und sie klagten ihm, was er wußte, aber scheinbar mit großer Entrüstung vernahm. Ihre Leiden zu beendigen, bemerkte er, sei nicht schwer, wenn sie Männer sein wollten. Sie ergriffen dies mit Wärme und beteuerten, daß sie zu allem bereit seien[7].

Demnach begleiteten sie ihn nach dem nahe gelegenen Hause des D. Brutus, welcher sich damals nicht in Rom befand und dessen Gemahlin Sempronia zum Bunde gehörte[8]. Auf seine Einladung kam auch Gabinius[9], und dieser bestätigte seine Nachrichten über die Verschwörung, über ihren Zweck und Umfang. Viele Vornehme, wohl besonders Crassus und Caesar, wurden der Wahrheit zuwider(!) als Mitwissende genannt[10]. Man versprach den Allobrogern Befreiung von den Schulden[11] und forderte dagegen Hilfe für Catilina in Etrurien[12]. Ohne ein Unterpfand für ihre Treue, ohne sie auch nur durch einen Eid zu binden, machte man die Fremden zu Vertrauten in einer Angelegenheit, von welcher das Leben abhing. Sie bezeugten ihre Bereitwilligkeit und wurden entlassen.

Die Allobroger machen Anzeige

Nun erst konnten sie mit Ruhe überlegen, auf welcher Seite mehr Vorteil und Sicherheit sei. Nach langem Schwanken neigte sich die Wagschale zugunsten des Senats. Er wollte die Angeber belohnen und mochte zum Dank für seine Rettung auch wohl anderes zugestehen, noch war er im Besitze der Gewalt. Man hatte keine Gewißheit, daß die Abenteurer an das Ruder gelangen und dann ihrer Zusagen eingedenk sein würden; unterlagen sie, so kam für die Gallier die Reue zu spät. Daher entdeckten sie das

[1]) Cic. Flacc. 98. Sall. 49, 2. — [2]) Sall. 40, 3. — [3]) Diese Zahl gibt Plut. Cic. 18, 3. — [4]) Sall. 40, 1. — [5]) Cat. III 14: ⟨*Manlius* bezw. *Mallius Chilo*. Sallust Cat. 17, 3 u. 50, 4 nennt ihn *Annius Chilo:* vgl. Q. Cic. de pet. cons. 10. Oben S. 440. — [6]) *Locus substructus, ubi nationum subsisterent legati, qui ad senatum essent missi. Is Graecostasis appellatus a parte* (Varro de lingua lat. V 155). — [7]) Sall. 40, 2–4. — [8]) Sall. 40, 5. — [9]) Sall. 40, 6. Als Redner erzählt Cicero nicht genau, Umbrenus habe die Gallier zu Gabinius geführt (Cat. III 14). — [10]) Sall. 40, 6; vgl. Cic. Cat. III 4. — [11]) Sall. 40, 6 u. 41, 2. Nach Plut. Cic. 18, 3 auch Unabhängigkeit von Rom, was Cicero Cat. III 22 ebenfalls andeutet. — [12]) Bestimmter, im Fortgange der Verhandlungen, Reiterei: Cat. III 9; vgl. Cat. IV 12 Flor. II 12, 9.

Gräkostasis

Geheimnis ihrem Patron Q. Fabius Sanga[1]), welcher sogleich Cicero davon in Kenntnis setzte[2]). [487]

Cicero wagt noch nicht gegen die Verschworenen vorzugehen

Der Konsul war erfreut, er brauchte nur zu benutzen, was sich von selbst fügte[3]). Warum aber, kann man hier wieder fragen, ließ er die Catilinarier nicht jetzt wenigstens verhaften und richten? Hat außer ihm ein Magistrat in alter und neuer Zeit nach so vielen und nach solchen Anzeigen und in so dringender Gefahr den Verbrecher nicht ins Gefängnis geschickt? Mit Curius konnten nur noch andere Zeugen auftreten, von Vettius, den übrigen Spähern und den Optimaten, welche die Mörder an seiner Tür gesehen hatten, konnte Cicero eine Bekräftigung ihrer Aussagen erwarten, und von seiner Beredsamkeit und Sachwalterkunst, daß auch der geringste Beweis geltend gemacht wurde: aber mehrere unter den Verschworenen stammten aus den ersten Familien, sie zählten viele Anhänger im Senat und im Volke und geboten über bewaffnete Banden. Cicero wagte es nicht, sie anzugreifen, bis ihr Geständnis ihn rechtfertigte, und dies war nicht zu hoffen, solange er es nicht zu erzwingen vermochte.

Es ist auch nicht zu leugnen, daß ihn bei dem Gedanken an Fulvia und an die übrigen Zuträger einige Scham anwandelte und er einen Teil seines Glanzes einzubüßen fürchtete, wenn er sich öffentlich auf sie stützte, wie wenig ihm auch daran lag, sie länger, als die Klugheit es erforderte, vor der Rache zu sichern. Ihn verlangte nach urkundlichen Beweisen. [488]

Murena überbringt Cicero die Anzeige der Allobroger

[1]) Sall. 41, 4. Plut. Cic. 18, 3 berichtet falsch. App. II 4, 14. — [2]) Sall. 41, 5. Cic. Cat. III 4 nennt Fabius nicht: *ut comperi:* de dom. 134 sagt er, Murena habe ihm mit den Allobrogern und in Gegenwart seines Stiefsohnes L. Pinarius Natta (vgl. Mur. 73) die Anzeige von dem allen drohenden Verderben überbracht. Es ist glaublich, daß Fabius zuerst zu Murena, dem erwählten Konsul, und dann mit ihm zu Cicero ging, welcher in seinen Reden immer nur hervorhebt, was gerade der Zweck des Vortrages erforderte. Jene Männer waren vielleicht Freunde, und die designierten Magistrate hatten bereits ein gewisses amtliches Ansehen. Beides mochte Fabius bestimmen, in einer bedenklichen Lage, welche Rache und Verantwortung fürchten ließ, sich zuerst an Murena zu wenden. Wir kennen den Charakter und die Verhältnisse der untergeordneten Personen jener Zeit zu wenig, um etwa Ciceros Rede hier wieder zu verdächtigen; auch hat die Kritik bei dieser Stelle geschwiegen, wie es scheint, nur, weil sie den Stein des Anstoßes nicht sah. ⟨Neuerdings hat John, Jahrb. f. Phil. 1885 CXXXI S. 842 Anm. 2, zu Cic. de dom. 134 sich geäußert. Er ist im Gegensatz zu Drumann der Ansicht, die Stelle sei so zu deuten, daß Murena bei der Einbringung der Gallier und mit seinem Stiefsohn bei der darauffolgenden Beratung im Hause Ciceros beteiligt war.⟩ — [3]) Cat. III 22: *quid vero? ut homines Galli ex civitate male pacata . . . . vestram salutem suis opibus anteponerent, id non divinitus esse factum putatis? praesertim qui nos non pugnando, sed tacendo superare potuer⟨i⟩nt.* III 4: *facultatem mihi oblatam putavi, ut, quod erat difficillimum quodque ego semper optabam a dis immortalibus, tota res non solum a me, sed etiam a senatu et a vobis manifesto deprehenderetur.* Hortensius suchte den argwöhnischen Mann dadurch zu beschwichtigen, daß er im J. 59 bei der Verteidigung des Flaccus mit großer Bewunderung von diesen Ereignissen sprach (ad Att. II 25, 1).

Cicero sucht sich urkundliche Beweise zu verschaffen. Nov. 63

Auf sein Anstiften erwarben sich die Gallier das volle Vertrauen des Lentulus, der im stolzen Bewußtsein eines hohen Berufes und um einen zuversichtlichen Glauben in ihnen zu nähren, sie von den Sibyllinischen Büchern und von Antworten der Haruspices unterhielt[1], nach welchen drei Corneliern die Herrschaft in Rom bestimmt sei, vor ihm Cinna[2]) und Sulla und ihm als dem dritten; die Haruspices hätten auf Grund der Anzeichen vorher verkündigt, daß in diesem Jahre, dem zehnten nach der Freisprechung der Vestalinnen[3] und dem zwanzigsten nach dem Brande des Kapitols[4]), die Republik in blutigem Bürgerkriege untergehen werde.

Auch seine Freunde wurden von den Gesandten aufgesucht, namentlich Cassius. Dieser bezeichnete ihnen Autronius als mitbeteiligt. Auf ihre Frage, ob auch P. Sulla einverstanden sei, erwiderte er angeblich, er wisse es nicht[5]). Sie verbürgten sich für die Treue und Hilfe ihres Volkes und drangen auf Brief und Siegel und auf eidliche Zusicherungen, da man in der Heimat ohne hinlängliche Gewährleistung zu einem so wichtigen Unternehmen sich nicht herbeilasse[6]).

Die Briefe der Verschworenen an Catilina und an die Allobroger

Ohne Arges zu ahnen, schrieben Lentulus, Cethegus, Statilius und Gabinius an die Allobroger[7]). Cassius erklärte, er werde selbst in kurzem nach Gallien reisen, und in der Tat ging er früher ab als die Gesandten[8]). Folglich versagte er sich keineswegs aus Vorsicht. Unter so vielen schöpfte nicht einer Verdacht; [489] sie schrieben auch die Briefe eigenhändig und versiegelten sie mit ihren Ringen[9]).

Ein Mensch ferner, der erst vor wenigen Tagen durch Gabinius und Caeparius gewonnen war[10]), T. Volturcius aus Kroton, sollte die Allobroger zu Catilina begleiten, damit dieser unter den üblichen Gebräuchen einen Bund mit ihnen errichtete[11]). So wollte es Lentulus. Er überreichte dem Neugeworbenen zugleich ein Beglaubigungsschreiben an das Haupt der Rotte, in welchem

[1]) Cat. III 9. 11. IV 2. 12. Sull. 70. Sall. 47. 2. Plut. Cic. 17, 4. App. II 4, 15. Flor. II 12, 8. — [2]) Konsul 87—84. — [3]) Cat. III 9: ⟨*annus decimus post virginum absolutionem.* Sie wurden ⟨im J. 73⟩ wegen Unzucht belangt (Oros. VI 3, 1) und unter anderen von M. Piso cos. 61 verteidigt (Cic. Brut. 236: ⟨*ex virginum iudicio magnam laudem est adeptus*⟩), nicht auch von Cato (Plut. Cat. min. 19, 3 und dazu oben S. 165). — [4]) Cat. III 9: ⟨*annus post Capitolii incensionem vicesimus.*⟩ Sall. 47, 2. ⟨Das Kapitol brannte am 6. Juli 83 ab (Plut. Sull. 27, 11).⟩ — [5]) Cic. Sull. 38: ⟨*se nescire certum.*⟩ — [6]) Sall. 44, 1. — [7]) Sall. 44, 1. Cic. Cat. III 10—12; hier und § 4 schweigt Cicero davon, daß er es veranlaßt hatte. — [8]) Sall. 44, 2. — [9]) Cat. III 17: *non ille (Catilina) nobis Saturnalia constituisset . . . . neque commisisset, ut signum, ut litterae suae testes manifesti sceleris deprehenderentur.* III 22: *iam vero ab Lentulo ceterisque domesticis hostibus tam dementer tantae res creditae et ignotis et barbaris commissaeque litterae numquam essent profecto, nisi ab dis immortalibus huic tantae audaciae consilium esset ereptum.* — [10]) Sall. 47, 1. — [11]) Sall. 44, 3. Cat. III 4. Bei Plut. Cic. 18, 3 nur Titus genannt. App. II 4. 14.

er sich nicht nannte. Durch den Überbringer, hieß es darin, wirst du erfahren, wer ich bin. Bedenke, in wie großer Not du dich befindest, und sei ein Mann! Erwäge, was deine Verhältnisse fordern, und suche Hilfe bei allen, auch bei den Niedrigsten"[1]).

Mündliche Aufträge des Lentulus an Catilina

Da er wußte, wie wenig Catilina dazu geneigt war[2]), und er in seiner Sorglichkeit es gleichwohl für notwendig hielt[3]), so befahl er Volturcius, ihm in seinem Namen zu sagen, er sei als Reichsfeind geächtet, warum er die Sklaven verschmähe? Und außerdem: in der Stadt sei alles bereit, wie er geboten habe, er möge nicht zögern, näher zu kommen[4]).

Dem Briefe mochte er dies nicht anvertrauen. Wie aber, wenn Volturcius oder ein Gallier sich nicht bewährte oder sämtliche Sendlinge mit den Papieren von Ciceros Wachen oder von den Truppen des Senats angehalten wurden? Die Verschworenen hatten sich das Urteil gesprochen. Wäre Fabius einer der Ihrigen gewesen wie so mancher Optimat, hätte er dem Konsul verschwiegen, was die Gallier ihm offenbarten, diese von ihrem Vorhaben abgelenkt oder Lentulus vor ihnen gewarnt, so würde auch der glückliche Zufall, der gänzlich außer der Berechnung lag, die Aristokratie nicht gerettet oder doch Cicero, wenn er der stärkere war, gezwungen haben, nach fruchtlosen Reden sich in einen blutigen Kampf zu stürzen. [490]

Er empfing die Botschaft, man sei im Besitze der schriftlichen Urkunden, und bald auch die andere, in der folgenden Nacht, in der vom zweiten zum dritten Dezember werde man abreisen[5]).

Überfall an der Mulvischen Brücke 3. Dez. 63

Der Weg nach Etrurien führte über die Mulvische Brücke[6]) *(Ponte Molle)*[7]). Dahin schickte der Konsul die mutigen und kriegskundigen Prätoren Valerius Flaccus und Pomptinus in einen Hinterhalt[8]). Er belehrte sie über die Ursache und den Zweck dieser Maßregel und überließ es ihnen, das weitere anzuordnen[9]).

[1]) Cat. III 12. Sallust. 44, 5 gibt im wesentlichen dasselbe, nur liest man bei ihm: *fac cogites, in quanta calamitate sis* und bei Cicero: *cogita, quem in locum sis progressus.* Plut. Cic. 18, 3. App. II 4, 14. Flor. II 12, 9. — [2]) Sall. 56, 5: ⟨*servitia repudiabat . . . . . alienum suis rationibus existimans videri causam civium cum servis fugitivis communicavisse.*⟩ — [3]) Sall. 39, 6. — [4]) Sall. 44, 6. Cat. III 8. Plut. Cic. 18, 3. — [5]) Cat. III 5: *itaque hesterno die* usw. IV 10: *is et nudiustertius* usw. Die dritte Rede hielt er am 4., die vierte am 5. Dezember. — [6]) Sall. 45, 1. Cat. III 5. ⟨Die Brücke lag ganz im Norden außerhalb der Stadt da, wo die Via Clodia von der Via Flaminia abzweigt. Die Namensform Mulvius steht inschriftlich fest durch Mon. Anc. 4, 20. Vgl. Jordan, Topogr. der Stadt Rom I 1 S. 415.⟩ — [7]) ⟨In dem Bestreben, die alten Namen wieder zu Ehren zu bringen, wird neuerdings die Mulvische Brücke amtlich *Ponte Milvio* genannt. Ähnliche Bestrebungen machen sich zur Zeit in Griechenland bemerkbar.⟩ — [8]) Sall. 45, 1. Cat. III 5. Vgl. ad Att. II 25, 1. Pomptinus kämpfte im J. 61 als Statthalter des narbonensischen Galliens mit den Allobrogern, welche sich gegen Rom auflehnten, weil es ihre Lage nicht verbesserte (III[2] 208). — [9]) Sall. 45, 1.

Abermals nahm er also seine Zuflucht zu Bewaffneten, und wenn er oft rühmt, er habe als Feldherr im Friedensgewande die Stadt verteidigt, so ist dies nur insofern begründet, als er selbst dem Getümmel sich entzog.

Überfall an der Mulvischen Brücke. 3. Dez. 63

Die Prätoren gingen am Abend insgeheim nach der Brücke und teilten ihre Mannschaft, „viele tapfere Männer und die jungen Reatiner, mit welchen Cicero sie verstärkte“ [1]), um am Ein- und Ausgange in Villen Posten auszustellen. Ohne Zweifel waren die Gallier von dem Angriff zuvor benachrichtigt, wenn ihnen auch der Ort und überhaupt das Nähere verborgen blieb. Sallust sagt freilich, sie hätten den Plan bald erraten, als man auf sie eindrang [2]); man durfte sich aber der Gefahr nicht aussetzen, daß sie ihre Gegner verkannten, ernstlich widerstanden und dann für ihre Dienste mit Wunden und Tod belohnt wurden oder mit ihrem großen Gefolge [3]) die Römer besiegten. Unter diesen wußten zwar auch nur die Prätoren, was man beabsichtigte, sie konnten aber als Anführer zur rechten Zeit dem Gefechte Einhalt tun [4]).

Übrigens erhellt, daß Lentulus auch jetzt nicht die gemeinste Regel der Vorsicht beobachtete. Bei einer so wichtigen und gefahrvollen Sendung mußte man in und unmittelbar vor Rom eine [491] andere als die etruskische Straße wählen und ohne Vorwissen der Allobroger. Gegen das Ende der dritten Nachtwache waren sie auf der Brücke [5]). Sie ergaben sich, sobald die Leute der Prätoren von zwei Seiten mit Geschrei aus dem Versteck hervorbrachen.

Volturcius und die Gallier verhaftet. 3. Dez. 63

Volturcius ermunterte sie zum Kampfe und gebrauchte das Schwert, bis er den Abfall bemerkte und nach vergeblichen Bitten, ihn entfliehen zu lassen, dem Beispiele seiner Gefährten folgte. Die Briefe wurden mit unverletzten Siegeln Flaccus und dessen Kollegen eingehändigt [6]).

§ 38.

Am dritten Dezember erschienen die Gefangenen mit Anbruch des Tages vor Cicero [7]). Man begreift nicht, wie er verlegen sein konnte, als der Wurf gelungen war. Daß angesehene Männer — selbst Patrizier wie die Cornelier Lentulus und Cethegus — sich mit Catilina verbunden hatten, erfuhr er nicht erst jetzt, auch war er über ihr Schicksal längst mit sich einig [8]). Die Furcht vor Feindschaften und Rache sollte ihn nicht an der äußersten Strenge hindern.

---

[1]) Cat. III 5: ⟨*ex praefectura Reatina.*⟩ — [2]) Sall. 45, 3: ⟨*cito cognito consilio.*⟩ — [3]) Cat. III 6: ⟨*magno comitatu.*⟩ — [4]) Cat. III 6. — [5]) Cat. III 6: ⟨*tertia fere vigilia exacta*, also nach der Jahreszeit gegen 3 Uhr morgens (III² 773).⟩ — [6]) Sall. 45, 3—4. Cic. Cat. III 6: ⟨*litterae . . . . integris signis praetoribus traduntur.*⟩ Plut. Cic. 18, 4. App. II 4, 15. Dio XXXVII 34, 2. Flor. II 12, 9. — [7]) Cat. III 6: ⟨*cum iam dilucesceret.*⟩ — [8]) Cat. II 27 u. 28.

Die Alten lesen in entscheidenden Augenblicken gern in der Seele ihrer Helden. Sie leihen ihnen dann aber oft Gedanken, welche nicht zu ihrer Erzählung stimmen. In Caesars Geschichte drängen sich solche unglücklichen Versuche, und auch Cicero wird von Sallust zur Unzeit auf den Scheideweg gestellt[1]).

Cicero läßt die Führer der Verschwörung festnehmen. 3. Dez. 63

Seine Boten eilten zu den Häuptern der Verschworenen, sie in seine Wohnung zu bescheiden, ehe die Nachricht von dem Überfall auf der Brücke sie erreichte. Zuerst trat Gabinius ein, gänzlich unbefangen; er ahnte nichts. Dann folgte Statilius, später Cethegus und zuletzt Lentulus, wahrscheinlich, weil er nachgeholt hatte, was ihm durch die Abfertigung der Gallier am Schlaf entzogen war.

Man sagt, daß Mörder nach vollbrachter Tat in schrecklicher Aufregung oft das Verkehrteste unternehmen. Hier taumelten Verbrecher, schlaftrunken, wie man glauben möchte, oder nach nächtlichem Schwelgen berauscht, dem Henker entgegen. Sie hatten Briefe geschrieben, welche es unmöglich machten, ihr Verhältnis zu Catilina, dem Geächteten, dem Feldherrn der Empörer, zu leugnen. Wenige Stunden nachher wurden sie vor den Konsul [492] gefordert, der mehr als einmal bewies und es öffentlich sich selbst bezeugte, daß er jeden ihrer Schritte kannte. Ob die Allobroger treu gewesen oder Ciceros Spähern und Wachen entgangen waren, wußten sie nicht. Kein Sklave wurde den Leuten zugesellt, zu beobachten und zu berichten. Gleichwohl erbebten sie nicht, als der Konsul rief, sie kamen. Nur einige Untergeordnete im Bunde, Caeparius, welchen man bald ergriff und zurückbrachte[2]), ⟨Annius⟩ Chilo[3]) und Umbrenus[4]) erhielten zeitig genug Kunde von den letzten Ereignissen und verließen Rom, ohne die Genossen zu warnen[5]).

Die Geschichte lehrt, daß bei weitem die meisten Verschwörungen gegen den Thron vom Adel ausgegangen sind, der ihn stützte, solange er ihm dienstbar blieb. Kaum aber hat er sich je so kopflos und unbesonnen gezeigt als bei dieser Verschwörung gegen die Machthaber in einer Republik. Man nahm Catilina zum Muster. Er fand sich ein, als der Senat über seine Umtriebe verhandeln sollte; er hatte aber nicht Brief und Siegel gegeben. Das eigene Interesse schärfte dagegen Ciceros Blick. Sogleich nach der Verhaftung der Allobroger umgab er sich mit geachteten Optimaten als Zeugen[6]). Sie rieten ihm, die Briefe zu öffnen, ehe er sie dem Senat vorlegte, damit Rom nicht etwa ohne Ursache beunruhigt würde. Darin erkannte er die herr-

[1]) 46, 2. — [2]) Sall. 46, 4. 47, 4. — [3]) Cat. III 14: ⟨*Manlius* bezw. *Mallius Chilo.* Sallust Cat. 17, 3 u. 50, 4 nennt ihn *Annius Chilo:* vgl. Q. Cic. de pet. cons. 10.⟩ — [4]) Cat. III 14. — [5]) ⟨Sall. 50, 4 nennt auch L. Cassius und P. Furius unter denen, die entkamen.⟩ — [6]) Cat. III 7.

schende Ansicht, den Zweifel, welcher auch wohl den Gedanken an Täuschung und Fälschung erzeugte. Um so weniger wurde die kostbare Beute von ihm berührt [1]).

Senatssitzung im Tempel der Konkordia. 3. Dez. 63

Während der Senat früh am Morgen [2]) auf sein Geheiß in großer Anzahl und unter dem Schutze der Ritter und der anderen Wachen im Tempel der Konkordia sich versammelte [3]), schickte er auf eine Anzeige der Allobroger den Prätor C. Sulpicius in das Haus des Cethegus, wo man viele Dolche und Schwerter [493] nahm [4]); sie lagen zur Hand, aber auch für die, welche sie suchten und nun um so besser mit Beweisen gerüstet waren. Der Prätor Flaccus brachte die Briefe in den Senat; er hatte sie also auch aufbewahrt, damit Cicero auf keine Weise verdächtig würde [5]). Dieser führte Lentulus selbst herbei, den prätorischen Rang in ihm zu ehren; die übrigen kamen mit Bedeckung und warteten am Eingange des Tempels, bis man sie einzeln vorlud [6]).

Zeugenverhör [7]). 3. Dez. 63

Zuerst wurde Volturcius über die Reise, die Briefe und seine Verbindungen vom Konsul befragt. Er versicherte, nichts zu wissen, und als jener ihm im Namen des Senats Begnadigung versprach, gewann er kaum Fassung genug, um zu erklären, er sei von Lentulus mit den Aufträgen, deren im vorigen gedacht ist [8]), an Catilina abgeschickt; seit wenigen Tagen im Bunde ⟨wisse⟩ er ⟨nicht mehr als⟩ die gallischen Gesandten [9]), doch habe Gabinius ihm Autronius, Servius Sulla, Vargunteius und viele andere als Mitverschworene genannt [10]). Es folgte das Verhör der Allobroger, welche nichts verschwiegen [11]) und weder jetzt noch früher vor ihren Aussagen eine Abhilfe der Not im Vaterlande zur Bedingung machten. Ihr Vertrauen rechtfertigte sich nicht; auch Cicero überließ sie ihrem Schicksale, als sie gebraucht waren.

---

1) Cat. III 7. — 2) Cat. III 21: ⟨*hodierno die mane.*⟩ — 3) Sall. 46, 5. Cic. Cat. III 21: ⟨*in aedem Concordiae.*⟩ Phil. II 19. Plut. Cic. 19, 1. Der Tempel, in welchen der Konsul Gabinius im J. 58 den Senat berief, als Cicero mit dem Exil bedroht wurde (Sest. 26), stand über dem Markte am Kapitol; er war von Kamillus gelobt und wurde von Tiberius hergestellt. ⟨Jordan, Topogr. der Stadt Rom I 2 (1885) S. 332—341. Gilbert. Gesch. u. Topogr. der Stadt Rom III (1890) S. 63. Richter, Topogr. der Stadt Rom (1901²) § 26. — 4) Cat. III 8. Plut. Cic. 19, 1: ⟨νεοθήκτους ἁπάσας.⟩ — 5) Sall. 46, 6. — 6) Sall. 46, 5. — 7) ⟨Über das Verhör der Catilinarier vgl. John, Jahrb. f. Phil. 1885 CXXXI S. 841—856. Der Hauptgegenstand der Anklage war die Aufwiegelung der Gallier und Sklaven und die Vermittelung ihres Zusammenwirkens mit Catilina (Cic. Cat. III 4 u. 14. IV 4 u. 13).⟩ — 8) Oben S. 505. — 9) Sall. 47, 1: ⟨*docetque se paucis ante diebus a Gabinio et Caepario socium adscitum nihil amplius scire quam legatos.* Die richtige Erklärung dieser Worte gibt John, Jahrb. f. Phil. 1885 CXXXI S. 845: „nach weiteren Mitverschworenen ausgefragt, äußerte er sich dahin, daß sein Wissen in dieser Hinsicht nicht von Belang sei und nicht weiter reiche als das der Gesandten, da er erst seit wenigen Tagen im Bunde sei". Drumann: „seit wenigen Tagen im Bunde kenne er nur die gallischen Gesandten".⟩ — 10) Sall. 47, 1. Cic. Cat. III 8 übergeht das letztere. Sest. 145. Plut. Cic. 19, 1. App. II 4, 15. Flor. II 12, 9. — 11) Cic. Cat. III 9. Sull. 17 u. 36. ad Att. II 1, 3. Sall. 47, 2. Dio XXXVII 34, 2.

Die Belohnung, mit welcher man sie am 4. Dezember abfand[1]), stand in keiner Verbindung mit dem Zweck ihrer Reise.

Überführung der Verschworenen[5])

Cethegus erschien und antwortete auf die Vorhaltung, daß er in seinem Hause Waffen verborgen habe, eisernes Gerät zu sammeln, sei seine Liebhaberei. Nun aber zeigte man ihm seinen Brief; er erkannte das Siegel an, der Faden wurde zerschnitten und das Schreiben vorgelesen, worin er Senat und Volk der Allobroger gelobte, das den Gesandten gegebene Versprechen zu erfüllen, und sie bat, von ihrer Seite zu tun, was ihm von jenen zugesagt sei. Die Handschrift konnte er nicht ableugnen, er wurde betroffen und schwieg[2]).

Ebenso verfuhr Cicero mit Statilius, und auch der Erfolg war derselbe[3]).

[494] Dann ließ er Lentulus eintreten und sagte ihm, als er sich zu dem Siegel seines Briefes an die Gallier bekannt hatte, er sehe darin das Bild seines Ahnherrn P. Lentulus[4]), welches allein schon ihn von einem so großen Verbrechen hätte abhalten sollen[3]). Der Prätor behauptete auch nach der Vorlesung des Schreibens seine Unschuld und fragte die Gallier und Volturcius, was er mit ihnen gemein habe und warum sie in sein Haus gekommen seien[6])? Sie erwähnten die näheren Umstände und seine Äußerung über die Sibyllinischen Bücher, worauf er nicht länger leugnete[7]). Auf Verlangen des Volturcius wurde nun auch noch sein Brief an Catilina geöffnet und vorgelesen[8]). Es vermehrte seine Bestürzung; ihm blieb nichts übrig, als Siegel und Hand sogleich anzuerkennen[9]).

Gabinius war nun schon in den anderen überführt; da er es nicht wußte, zeigte er sich anfangs keck und unverschämt, bis das Zeugnis der Gallier ihn zum Geständnis zwang[10]).

Außerdem erhoben sich mehrere Senatoren, um mitzuteilen, was ihnen kundgeworden war, besonders C. Piso[11]) und Junius Silanus, welcher von Cethegus gehört hatte, man werde drei Konsuln und vier Prätoren töten[12]). Die Ungläubigsten mußten nun

---

[1]) Cat. IV 5 u. 10. Sall. 50, 1. — [2]) Cat. III 10; ⟨vgl.⟩ Phil. II 17. Sall. 47, 4. — [3]) Cat. III 10. — [4]) Er war 162 Konsul und gehörte später zu den Gegnern des C. Gracchus (II² 451 Nr. 16). — [5]) Cat. III 8—13. — [6]) Cat. III 11: ⟨*quaesivit a Gallis, quid sibi esset cum iis quam ob rem domum suam venissent, itemque a Volturcio.* Er behauptete also, daß er weder zu den Gesandten noch zu Volturcius irgendwelche Beziehungen habe, die ihnen zu Zusammenkünften in seinem Hause hätten Veranlassung geben können (John, Jahrb. f. Phil. 1885 CXXXI S. 852). Das „und" fehlt bei Cicero; die beiden abhängigen Sätze sind einander nicht nebengeordnet, sondern untergeordnet (Eberhard).⟩ — [7]) Cat. III 11. Sall. 47, 2. — [8]) Cat. III 12. ⟨John, Jahrb. f. Phil. 1885 CXXXI S. 853, ist der Meinung, daß Volturcius hierbei im Auftrage Ciceros handelte.⟩ — [9]) Cat. III 12. Flor. II 12. 9. — [10]) Cat. III 12. — [11]) Konsul 67. — [12]) Plut. Cic. 19, 1: Cicero, die beiden erwählten Konsuln Silanus und Murena, die Prätoren Flaccus, Pomptinus, Sulpicius und Cosconius. Metellus Celer stand schon im Felde.

überzeugt sein[1]. Mehr als Wort und Schrift sagte ihnen das Schweigen, die bleiche Farbe und der gesenkte Blick der Meuterer, die sich mitunter verstohlen ansahen[2] und ebenso sehr sich selbst als den Verrätern zürnten.

Abfassung und Verbreitung des Protokolls

Im Verhör wurden Fragen und Antworten von Cosconius, M. Messalla, dem Prätor des nächsten Jahres, Nigidius Figulus[3] und Appius Claudius[4] aufgezeichnet, von mehreren und von Senatoren, deren Übung im Geschwindschreiben so wenig als ihre Treue bezweifelt werden konnte[5]. So hatte es Cicero angeordnet. Indessen brachte man die Urkunden vorerst in seine Wohnung. [495] Er mußte erwarten, daß seine Feinde oder Catilinas Freunde ihn der Fälschung beschuldigten; daher besorgte man auf seinen Befehl sogleich eine große Anzahl von Abschriften, welche er in Italien und in den Provinzen verbreitete[5].

P. Sulla und Caesar werden wegen Teilnahme an der Verschwörung verdächtigt

Dies gewährte eine unsichere Bürgschaft. Im folgenden Jahre sagte L. Torquatus vor Gericht, P. Sulla, der Beklagte, sei von den Allobrogern genannt worden, man habe seinen Namen getilgt[6]; und es ist sehr glaublich. Sogar Catulus und Piso behaupteten dasselbe in Beziehung auf Caesar. Sie haßten ihn — jener, weil er bei der Wahl des Oberpontifex ihm nachstehen mußte[7], und dieser, weil er auf sein Anstiften gerichtlich belangt war[7] — und machten es dem Konsul zur Pflicht, die Republik durch das Zeugnis der Allobroger oder anderer Angeber von ihrer Geißel zu befreien. Man sieht, daß die Aristokratie des Altertums wie die neuere den Staat — Republik oder Monarchie gilt gleich — mit guten Redensarten vorzuschieben wußte. Aber der Konsul fürchtete Pompeius und das Volk. Der Mann, der allerdings die regierende Partei unaufhörlich beunruhigte, hatte ihm gute Dienste geleistet, man mußte ihn schonen. Erbittert gingen die beiden Konsulare in der Stadt umher und erzählten, die Zeugen hätten gegen Caesar ausgesagt[8].

Der Senatsbeschluß wurde an dem Tage nicht sogleich schriftlich abgefaßt; Cicero konnte am Abend in der Volksversammlung den Inhalt nur aus dem Gedächtnis geben[9]. Man hörte im Tempel Volturcius, die Gallier und die Verbrecher. Es war erwiesen, daß Rom eine große Gefahr bedroht hatte, und die Gutgesinnten wünschten sich Glück. Den Zusammenhang aber kannten nur wenige; es wurde nicht deutlich, was bei dieser Entwickelung der Dinge der Verblendung der Gefangenen und dem Zufall oder der Weisheit des Konsuls zuzuschreiben war.

---

[1] ⟨Sowohl der Tatbestand des Verbrechens als seine Straffälligkeit war rechtskräftig festgestellt, aber eine Anerkennung der Schuld und damit ein freiwilliger Verzicht auf den Rechtsschutz der Provokationsgesetze darf in den Geständnissen der Angeklagten nicht gesucht werden (John S. 855f.).⟩ — [2] Cat. III 13. — [3] Prätor 58. — [4] Konsul 54. — [5] Cic. Sull. 42. — [6] Cic. Sull. 36. 40 u. 44. — [7] Sall. 49, 2. — [8] Sall. 49, 4. Plut. Caes. 7, 2. — [9] Cat. III 13: ⟨*ex memoria.*⟩

Der Dank des Senats

Der Senat dankte Cicero in ehrenvollen Ausdrücken für die Erhaltung der Republik[1]). Er belobte die Prätoren Flaccus und Pomptinus wegen ihrer mutigen Mitwirkung[2]) und C. Antonius, weil er den Verschworenen keinen Einfluß gestattet habe, weder auf seine eigenen noch auf die öffentlichen Beschlüsse[3]). Über die Verschworenen urteilte er, sie hätten sich gegen den Staat vergangen[4]), worauf er gebot, sie in freiem Gewahrsam zu bewachen[5]).

[496]

Die Verschworenen werden in Privathaft verteilt. 3. Dez. 63

Lentulus mußte die Prätur niederlegen[6]), damit die Bedenklichkeit, welche Marius nicht abhielt, den Prätor C. Servilius Glaucia, über den nichts namentlich beschlossen wurde, zu töten[7]), nicht hinderlich würde, ihn, den Privatmann, zu bestrafen[8]). Dann übergab man ihn dem Ädilen Lentulus Spinther[9]), Cethegus dem Q. Cornificius[10]), Statilius dem C. Caesar, diesen als unschuldig zu bezeichnen und verantwortlich zu machen[11]), Gabinius dem M. Crassus, damit einer der angesehensten Optimaten gewonnen und gebunden würde, wiewohl Cicero ohne Zweifel ihn und Caesar für verdächtig hielt und sie überdies einander persönlich haßten[12]).

[497]

Ein gleiches Verfahren sollte stattfinden gegen Caeparius, welcher bald auf der Flucht ergriffen und in der Wohnung des

[1]) Cat. III 14. IV 5 u. 20. Sull. 85: ⟨*singularibus verbis.*⟩ de domo 132 ad Att. IX 10, 3: ⟨*conservator urbis.*⟩ — [2]) Cat. III 14. — [3]) *Quod eos . . . a suis et a rei publicae consiliis removisset* (Cat. III 14). Mit anderen Worten: weil er auf die Zusicherung einer einträglichen Provinz sich von Catilina zurückzog (oben S. 452). Daß er sich schon beim Heere befand (Mur. 84. Flacc. 98) brauchte der Zuhörer oder aufmerksame Leser nicht erst durch Cicero zu erfahren, obgleich Ahrens, Orat. IV in Catil. S. 148, in einer von Orelli, Orat. select. XV S. 228, abgedruckten Anmerkung vermutet, der Konsul würde *collegae meo praesenti* oder *absenti* geschrieben haben. Das erstere hätte nur ein Deklamator schreiben können, nicht Cicero, weil er den Aufenthaltsort seines Kollegen kannte; und da auch die Römer ihn kannten, so war das letztere überflüssig. In anderen Fällen gilt es für ein Zeichen der Unechtheit einer Rede, wenn ihnen darin erzählt wird, was sie wußten. — [4]) Sall. 50, 3, wo im Bericht über den 5. Dezember gesagt wird: kurz zuvor, nämlich am dritten, ehe man die Verhaftung beschloß, deren Ursache damit angegeben wurde. — [5]) Sall. 47, 3: ⟨*senatus decernit uti . . . . in liberis custodiis habeantur.*⟩ 50, 3. Cat. III 14. IV 4. 5 u. 10. Plut. Cic. 19, 1. App. II 5, 16. Dio XXXVII 34, 2. — [6]) Sall. 47, 3: ⟨*abdicato magistratu.*⟩ Cat. III 14 u. 15: ⟨*praetura . . . . se abdicavit.*⟩ IV 5. Plut Cic. 19, 1. Dio XXXVII 34, 2. — [7]) Liv. per. 69. Cic. C. Rabir. 20. Cat. I 4. Vell. II 12, 6. Plut. Mar. 28, 6. App. I 32, 145. — [8]) Cat. III 15. Also sterben sollte er nach Ciceros Absicht wie die übrigen: *Marius . . . . . quo minus praetorem occideret.* Man kann die Worte nur mißverstehen und auf die bekannten Rechte der Magistrate beziehen, wenn man vergißt, wie oft Cicero auf die Todesstrafe hindeutete. Also wieder ein erläuternder Beitrag zur Geschichte des 5. Dezembers. — [9]) Sall. 47, 4. Cic. post red. ad Quir. 15. — [10]) Sall. 47, 4; vgl. ad fam. XII 28, 2. — [11]) Sall. 47, 4. III² 158. — [12]) Sall. 47, 4. IV² 98. Plut. Cic. 19, 1 u. 22, 1 und App. II 5, 16, der ihm nachschreibt, lassen alle durch Prätoren beaufsichtigen, ⟨irregeführt, wie es scheint, durch Sall. 55, 2: *Lentulum in carcerem deducit; idem fit ceteris per praetores.*⟩

Cn. Terentius bewacht wurde[1]), gegen L. Cassius[2]), P. Furius, Q. ⟨Annius⟩ Chilo und P. Umbrenus, wenn man sich ihrer bemächtigte[3]). „So milde zeigte sich der Senat, daß er durch die Bestrafung von neun Verworfenen die übrigen bessern zu können glaubte[4]).“

Der Senat beschließt ein Dankfest zu Ehren Ciceros. 3. Dez. 63

Seine Erkenntlichkeit gegen den Retter war unbegrenzt. Man sollte ein Dankfest[5]) unter dem Namen des Konsuls feiern, weil er die Stadt vor Brand, die Bürger vor dem Tode und Italien vor Krieg bewahrt habe[6]). Noch nie, sagt Cicero, wurde einem anderen im Friedensgewande eine solche Auszeichnung[7]), und sie unterschied sich auch dadurch von allen ähnlichen, daß man ein Dankfest sonst wegen rühmlicher Taten für das Reich, jetzt aber wegen seiner Erhaltung bewilligte[8]).

[498] Mehrere Senatoren begnügten sich nicht, dem Antrage, welcher wahrscheinlich von L. Cotta cos. 65 ausging[9]), beizustimmen, sondern sie fügten Lobeserhebungen hinzu. L. Gellius cos. 72 erklärte, Cicero gebühre die Bürgerkrone[10]), und Q. Catulus begrüßte

---

[1]) Sall. 47, 4 ist nach Cat. III 14 zu berichtigen. — [2]) ⟨Er hatte kurz vor dem 3. Dezember Rom verlassen.⟩ Sall. 44, 2. — [3]) Cat. III 14. Sall. 50, 4. ⟨Drumann: *Manlius Chilo* statt *Q. Annius Chilo*. S. dazu⟩ oben S. 442. — [4]) Cat. III 14. — [5]) *Supplicatio*, wahrscheinlich 5 Tage (IV² 482), wenigstens mehrere (Cat. III 23: ⟨*celebratote illos dies*⟩). — [6]) Cat. III 15. ⟨IV 2. Sull. 33. ad fam. V 2, 8.⟩ Brut. 255. Das letzte, *Italiam bello*, bestätigte sich nicht, weshalb Ahrens S. 149 u. 155 der Meinung ist, die Feier sei nicht mit diesen Worten beschlossen; er glaubt auch, sie sei nicht am 3., sondern am 5. Dezember nach der Hinrichtung der Gefangenen angeordnet, wie Dio XXXVII 36, 3 erzähle. Übertreibung kann in einem Belobungsdekret nicht befremden, welches von einer im höchsten Grade aufgeregten Versammlung und in einer Zeit abgefaßt wurde, wo sie nach der Abwendung der nächsten und größten Gefahr, nach der Entwaffnung eines Teiles ihrer Feinde die anderen nicht mehr fürchtete und überzeugt war, ihr Heer werde sich auflösen, wenigstens werde man des *bellum Transalpinum* überhoben sein. Dio kann nicht entscheiden; er hat in völlig unzweifelhaften Fällen so oft falsche Zeitangaben, daß man fast ermüdet, ihn zu berichtigen, und es ist schon zu viel zugestanden, wenn man mit Corradi Quaest. S. 138 annimmt, er habe alles, was er im vorigen gesagt, zusammenfassen wollen. Endlich war es am 5. Dezember nach der Hinrichtung bereits Nacht. Nach Sonnenuntergang durfte der Senat nichts beschließen (⟨Varro bei⟩ Gell. XIV 7, 8: ⟨*senatus consultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuisse.* Liv. XLIV 20, 1. Cic.⟩ Phil. III 24 ⟨u. dazu Mommsen St.R. III 919, 5⟩); er hatte sich auch schon getrennt, und Cicero, der Vorsitzende, begab sich unmittelbar nach der Vollziehung des Urteils in seine Wohnung.

Der Tag des Dankfestbeschlusses. 3. Dez.

— [7]) Cat. III 15: ⟨*quod mihi primum togato contigit.*⟩ 23. IV 5. Sull. 85. Phil. II 13. ad fam. XV 4, 11; ⟨vgl.⟩ Planc. 86. orat. 140. — [8]) Cat. III 15: ⟨*conservata re publica.*⟩ IV 20. Pis. 6. Phil. II 2. 51: ⟨*conservator rei publicae.*⟩ XIV 20: ⟨*verae pacis auctor.*⟩ 24: *non ob caedem hostium.* Ebenso erklärt Quintil. II 16, 7: ⟨*supplicationes, qui maximus honor victoribus bello ducibus datur, in toga meruit.*⟩ Als Cicero Kilikien verwaltete, fragten die Leute (ad fam. II 10, 2): *hicine est ille, qui urbem? quem senatus?* ⟨App. II 7, 24: σωτήρ.⟩ — [9]) Phil. II 13: ⟨*supplicationem decrevit verbis amplissimis.*⟩ — [10]) Pis. 6. Gell. V 6, 15: ⟨*corona civica L. Gellius, vir censorius, in senatu Ciceronem consulem donari a re publica censuit.*⟩ Auch vor dem Volke bezeugte er später, daß der Staat durch Cicero noch bestehe (post red. ad Quir. 17).

Cicero als *pater patriae* begrüßt[2]). 3. Dez. 63

ihn als Vater des Vaterlandes[1]). Er selbst bemerkt nicht wie andere[3]), daß er zuerst so genannt sei. Nach Livius erhielt Camillus diesen Titel, aber nicht vom Senat, sondern beim Triumph von den Soldaten, als er nach der Sage Rom befreit hatte[4]). Cicero gab ihn vor kurzem Marius[5]). Es vermehrte seine Erbitterung gegen Caesar, daß man ihm eine gleiche Ehre erwies[6]), und gegen Antonius, daß er den Namen, welcher dann auch Augustus beigelegt[7]) und von Tiberius[8]) und Nero abgelehnt wurde[9]), auf eine Statue des Diktators eingraben ließ[10]). In der Volksversammlung hörte er ihn zuerst aus dem Munde des Cato[11]). Seine Freude war um so größer, da Attikus, sein Jugendfreund, dessen Achtung einen besonderen Wert für ihn hatte, sich gerade in Rom befand[12]).

Einer Belohnung der Allobroger, deren freiwillige Anzeige allein die Ursache war, daß man endlich gegen die Verschworenen einschreiten konnte und nach großer Furcht wieder freier atmete, wurde an diesem Tage nicht gedacht.

Ciceros dritte Rede gegen Catilina. 3. Dez. 63

Die Sitzung des Senats hatte bis gegen Abend gedauert; Cicero eilte auf den Markt, das Ergebnis dem Volke mitzuteilen, welches ihn mit Ungeduld erwartete[13]). In hoher Begeisterung und entzückt, daß er nun den Schleier lüften und sein Werk in vollem Glanze zeigen konnte, nahm er das Wort[14]).

Schon der Eingang machte die Quiriten zu seinen Bundesgenossen. Sie waren bisher nicht eben fest gewesen, und ein Krieg in der Ferne schreckte sie nicht; aber sie wollten in gewohnter Art fortleben und nicht entbehren, was der Leib bedarf[15]), und nun hörten sie — es wurde ihnen mit Farben aus dem Cati- [499]

[1]) Sest. 121. Pis. 3: ⟨*me Q. Catulus . . . . parentem patriae nominavit;*⟩ vgl. de domo 132: *princeps senatus.* ad Att. IX 10, 3. Juvenal. VIII 244: ⟨*Roma patrem patriae Ciceronem libera dixit.*⟩ — [2]) ⟨Kein amtlicher Titel! S. unten Anm. 6.⟩ — [3]) Plin. VII 117: ⟨*salve (M. Tulli) primus omnium parens patriae appellate.*⟩ Plut. Cic. 23, 2. — [4]) Liv. V 49, 7: ⟨*inter iocos militares . . . . Romulus ac parens patriae conditorque alter urbis appellabatur.*⟩ — [5]) C. Rabir. 27: ⟨*C. Marium patrem patriae . . . . possumus dicere.*⟩ — [6]) III[2] 596. ⟨Aber die beiden Fälle dürfen nicht miteinander verglichen werden. Die amtliche Verleihung des Beinamens *parens patriae* an Caesar begründete den neuen kaiserlichen Ehrentitel *pater patriae.* „Die Republik kennt diesen Titel nicht. Daß Cicero in einzelnen Reden seiner Parteigenossen als *parens patriae* gefeiert ward, ist natürlich etwas ganz anderes und wird nur von den Rhetoren der Folgezeit (Plinius, Appian, Juvenal) mit der späteren Kaisertitulatur zusammengeworfen" (Mommsen St.R. II[3] 779).⟩ — [7]) Ovid. Trist. II 39 u. 181. Suet. Aug. 58, 1. Dio LIII 18, 3. Flor. II 34, 65. — [8]) Suet. Tib. 26, 2. Tac. ann. I 72. Dio LVII 8, 1. — [9]) Suet. Nero 8: ⟨*propter aetatem.*⟩ — [10]) ad fam. XII 3, 1: ⟨*in statua, quam posuit in rostris, inscripsit* PARENTI · OPTIME · MERITO (Anfang Oktober 44).⟩ — [11]) Nicht überhaupt zuerst, wie Plut. Cic. 23, 2 u. App. II 7, 24 erzählen. ad fam. XV 4, 11: ⟨*me summis laudibus in contionibus ad caelum extulisti.*⟩ — [12]) Oben S. 16. — [13]) Plut. Cic. 19, 2. — [14]) Die dritte Rede gegen Catilina oder die neunte konsularische (ad Att. II 1, 3: ⟨*nona in contione, quo die Allobroges indicarunt*⟩). — [15]) Sall. 48, 2.

linarischen Topfe ausgemalt[1]) — daß es sich um nichts Geringeres gehandelt hatte als um Mord und Brand in Rom selbst, um ihr Vermögen, das Leben ihrer Weiber und Kinder und um ihr eigenes, und daß die Gefahr abgewendet sei, abgewendet durch Cicero[2]). Gewiß durfte neben dem Gründer der Stadt, der zu den Göttern erhoben war, auch ihr Erhalter bei der Mit- und Nachwelt auf eine ehrenvolle Anerkennung rechnen; durch ihn war das Feuer gelöscht, ehe es zum Ausbruch kam, und die Spitze des Schwertes von dem Nacken der Quiriten zurückgestoßen[3]). Wie dies bewirkt sei, wußten sie noch nicht, jetzt sollten sie es erfahren[4]).

Ciceros dritte Rede gegen Catilina. 3. Dez. 63

Seit Catilinas Abgang suchte Cicero den Freveln seiner Genossen, welche in der Stadt blieben, auf die Spur zu kommen. Als er daher vernahm, daß die Häupter der Verschworenen mit den Allobrogern unterhandelt hätten, ließ er alle in seine Wohnung und dann in den Senat führen. Die Väter hörten die Zeugen und das Geständnis der Verbrecher: diese wurden unter Aufsicht gestellt und der Konsul und seine treuen Gehilfen belohnt[5]).

Daß mit Catilinas Entfernung alles gewonnen sein werde, sah Cicero voraus, als er ihn vertrieb. Von ihm allein drohte Gefahr[6]). Wäre er nicht nach Etrurien gegangen, so hätte man mindestens mit ihm kämpfen müssen[7]). Die anderen vermochten nichts[8]). Sie wußten nicht einmal ihr Vorhaben geheim zu halten; es lag nun so offen zutage wie kaum ein Diebstahl in einem Privathause[7]). Ciceros Bemühungen hatten einen so glücklichen Erfolg gehabt, daß man darin die Fügung der Götter erkannte; menschliche Klugheit allein konnte nicht so viel leisten[9]).

[500] Ein höheres Walten wurde auch durch Anzeichen verkündigt[10]) und am unzweideutigsten dadurch, daß man gerade an diesem Tage — am 3. Dezember — an dessen Morgen man Angeber und Verschworene nach dem Tempel der Eintracht führte, statt des Juppiterbildes im Kapitol, welches vor zwei Jahren vom Blitz zur Erde geworfen worden war, ein anderes errichtete, und zwar so, wie es die Haruspices verlangten, weil man dann die geheimen Anschläge gegen die Republik entdecken werde[11]). Um so straf-

---

[1]) *Totum hunc locum, quem ego varie meis orationibus soleo pingere, de flamma, de ferro — nosti illas* ληκύθους — *valde graviter pertexuit (Crassus)*: ad Att. I 14, 3. Iuvenal. VIII 233: *arma vos nocturna et flammas . . . . paratis, ... sed vigilat consul.* — [2]) Cat. III 1. Sall. 48, 1. — [3]) § 2. — [4]) § 3. Nur nicht durchaus den wahren Zusammenhang, weil sonst die Allobroger an seiner Stelle gepriesen worden wären. — [5]) § 3—15. — [6]) § 16. — [7]) § 17. — [8]) § 16. Und doch hatte man sie fast einen Monat, vom ⟨9.⟩ November bis zum 3. Dezember, gewähren lassen. — [9]) § 18. Warum also nicht offen gestehen, daß man für alles den Galliern verpflichtet war? Die Besorgnis, sie der Rache preiszugeben, hielt nach den Verhandlungen im Senat nicht davon zurück, und am anderen Tage wurden ihnen Belohnungen beschlossen. — [10]) § 18. — [11]) § 19—21. de divin. I 21. Dio XXXVII 9, 1 u. 34, 3.

barer die Menschen, welche nicht nur die Wohnungen der Bürger, sondern auch die Tempel anzünden wollten[1]).

Behauptete der Konsul, er habe ihnen widerstanden, so würde er sich zu viel anmaßen und unerträglich sein[2]); Juppiter allein leistete ihnen Widerstand[3]). Er, die Götter lenkten Ciceros Gedanken, daß er zu so wichtigen Anzeigen gelangte[4]); sie verwirrten den Geist des Lentulus und der übrigen, welche sonst nicht ihr Geheimnis und ihre Briefe Unbekannten und Barbaren anvertraut haben würden[1]), und nicht weniger war es ihr Werk, daß Leute aus einem Volke, dem zur Auflehnung gegen Rom weder der Wille noch die Kräfte fehlten und Patrizier die Aussicht auf Befreiung eröffneten, das Wohl der Römer ihren eigenen Interessen vorzogen[1]).

Mochten nun die Quiriten an den Feiertagen, wie es vom Senat bestimmt war, mit den Ihrigen Opfer bringen; nie geschah es mit größerem Rechte. Ohne Heer und ohne Blutvergießen waren sie im Friedensgewande durch Cicero allein, den Anführer und Feldherrn im Friedensgewande, vor dem kläglichsten Untergange bewahrt[5]). Die bürgerlichen Unruhen seit Sulla bezweckten nicht die Zerstörung der Republik und der Stadt, sondern die Urheber begehrten nur die Herrschaft. Ganz anders verhielt es sich mit Catilina und seiner Rotte, und Cicero vereitelte [501] ihren Plan[6]). Er verlangte keine Belohnung als ein ewiges Andenken an diesen Tag[7]). Nichts Stummes genügte ihm[8]), was auch weniger verdiente Männer erreichen konnten; im Gedächtnis der Römer sollten seine Taten fortleben, durch schriftliche Denkmäler die Nachkommen sie vernehmen[7]). Wie er die Stadt für immer gerettet zu haben glaubte, so hoffte er auch, man werde seines Konsulats sich erinnern, solange es ein Rom gebe, und es als ein glückliches Zusammentreffen preisen, daß in derselben Zeit ein Bürger die Grenzen des Reiches auf eine unerhörte Art erweiterte[9]) und der andere den Herd und Mittelpunkt dieses Reiches erhielt[10]). Kriegerische Taten wurden höher geachtet;

---

[1]) § 22. — [2]) Allerdings. — [3]) § 22. Nach Pis. 5—6 Cicero allein: *ego . . . . ego . . . . ego . . . . me . . . . mihi.* Vielleicht hat Helvetius diese Stellen gelesen. — [4]) § 22. Seine Gedanken hatten keinen Anteil daran, sondern die sehr eigennützigen der Allobroger, an welche er so wenig dachte, deren wichtige Rolle in diesem Trauerspiel er so wenig ahnte, daß er nicht einmal ihr Gesuch bei dem Senat befürwortet hatte. — [5]) § 23. — [6]) § 25. — [7]) § 26. — [8]) § 26: ⟨*nihil me mutum potest delectare.*⟩ Schol. Gron. p. 410 Or.: *id est statua vel imago.* — [9]) Pompeius. Cicero mochte seit seinem Konsulat als *togatus imperator* sich gern mit den Helden alter und neuer Zeit zusammenstellen (s. unten), und besonders wollte er Pompeius nicht nachstehen. Oben S. 240. — [10]) § 26. Der Sinn ist nicht zu verkennen, auch haben fast alle Handschriften *propagatam.* In dem Satze, welcher folgt, vermißt Madvig, Op. Acad. ⟨1887² S. 155⟩, ein von *intellego* abhängendes Wort; er liest: *omni tempore [hoc praedicatum iri, simul] in* Cat. III 26

Cicero wünschte, daß die seinigen ihm wenigstens nicht schadeten[1]) Es war die Pflicht des Volkes, ihn gegen die Anfechtungen der Neider und Feinde zu beschützen; mehr konnte es nicht für ihn tun, da es ihn schon zur höchsten Stufe erhoben hatte[2]). Er aber wollte als Staatsmann stets dessen eingedenk bleiben, was durch ihn geleistet war, und dahin streben, daß es als sein Verdienst, nicht als Zufall erschien[3]).

[502] Die Frauen feiern in Ciceros Haus das Fest der Bona Dea. 3./4. Dez. 63

Die Rede erreichte ihren Zweck. Mit Entsetzen vernahm die Menge, welchem Unglück sie entgangen sei; sie pries den Mut und die Weisheit des Konsuls, und dieser brauchte nun von ihrer Seite kein Hindernis zu fürchten, wenn er über die Gefangenen die äußerste Strafe verhängte[4]). Er begab sich in das Haus eines Nachbars, wo er in der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember blieb, weil die Frauen und Vestalinnen in dem seinigen das Fest der Bona Dea feierten, von welchem die Männer ausgeschlossen waren[5]). Als man nach dem Opfer glaubte, das Feuer auf dem Altar sei erloschen, stieg aus der Asche von neuem eine helle Flamme empor. Alle anderen sahen es mit Schrecken, nur die Vestalinnen erkannten darin ein günstiges Anzeichen und geboten Terentia, ihrem Gemahl zu melden, er möge vollbringen, was er für das Vaterland zu tun beschlossen habe, die Göttin verbürge ihm Heil und Ruhm[6]). Terentia gehorchte. Man kann um so weniger daran zweifeln, daß der Konsul dies mit ihr verabredet hatte, um auf die öffentliche Meinung zu wirken, da Fabia, ihre Schwester, als Priesterin der Vesta den Erfolg sicherte[7]).

---

hac re publica duos cives exstitisse. Mag man aber *omni tempore* in mehreren Handschriften finden, so ist doch *uno tempore* vorzuziehen, weil es dem *eandemque diem* im vorigen entspricht und viel stärker ausdrückt, was Cicero hervorheben will, als *simul,* welches von Madvig ohne Rücksicht auf die Urkunden hinzugefügt wird und in ihnen nicht fehlen dürfte, wenn seine Lesart die richtige wäre, da ohne diesen Zusatz alles zusammenfällt.

[1]) § 27. — [2]) § 28. — [3]) § 29. Eine merkwürdige Verwahrung! Um so merkwürdiger, da sie oft wiederholt wird. Cicero fürchtete, daß auch die Römer eine Entdeckung machten und dann seine Lorbeeren welkten; dadurch, daß er leugnet und immer wieder leugnet, huldigt er gegen seinen Willen der Wahrheit. Die Stellen, welche schon von Manutius und Steinmetz bei jenem Kapitel in anderer Beziehung angeführt sind, dürfen hier nicht übergangen werden, Sull. 83: *ego sim tam demens, ego committam, ut ea, quae pro salute omnium gessi, casu magis et felicitate a me quam virtute et consilio gesta esse videantur?* ad fam. V 2, 8: *huius (Metelli Nepotis) ego temeritati si virtute atque animo non restitissem, quis esset, qui me in consulatu non casu potius existimaret quam consilio fortem fuisse?* ad Att. I 20, 3: *reliqua sic a me aguntur et agentur, ut non committamus, ut ea, quae gessimus, fortuito gessisse videamur.* — [4]) Sall. 48, 1. Cic. orat. 140. Dio XXXVII 34, 4. — [5]) Plut. Cic. 19, 2. — [6]) Plut. Cic. 20, 1. Dio XXXVII 35, 4; vgl. Plut. Themist. 13, 3. Suet. Tib. 14, 3 und Verg. ecl. VIII 105, wo Servius auch die Erscheinung im Hause des Cicero erwähnt, ⟨allerdings mit falscher Deutung: *quae flamma eodem anno consulem futurum ostendit eius* (der Terentia) *maritum, sicut Cicero in suo testatur poemate.*⟩ — [7]) Oben S. 418.

§ 39.

Cicero berät mit seinen Freunden. 3./4. Dez. 63

In dieser Nacht mochte Cicero mit seinem Bruder, mit Nigidius Figulus und mit anderen Vertrauten das Nächste besprechen[1]). Plutarch, welcher so wenig als wir das Genauere wissen konnte, vermutet, er habe als ein Mann von milder Gesinnung mit sich gekämpft, da Strenge seiner Gemütsart widerstrebte und doch die Umstände sie forderten[2]). Das Ergebnis der Beratung wird nicht gemeldet; es handelte sich aber für den Konsul nicht mehr darum, was, sondern wie es zu tun sei.

[503]

Die Anzeige des Tarquinius. 4. Dez. 63

Der Senat versammelte sich am 4. Dezember[3]) wohl wieder im Tempel der Konkordia. Es war erwünscht, daß noch ein Zeuge auftrat; die Sache nahm aber eine unerwartete Wendung. Ein gewisser L. Tarquinius wurde angeblich auf der Reise zu Catilina ergriffen und jetzt vorgeführt; er wollte über die Verschwörung Mitteilungen machen, wenn man ihm Sicherheit gelobe. Als Cicero seine Bedingung erfüllt hatte, verbreitete er sich über die Zurüstungen zu Brand und Mord und über die Bewegungen der Feinde im Felde[4]). Dann folgte das Geständnis, Crassus habe ihn abgeschickt, Catilina zu eröffnen, er möge eilen, die verhafteten Freunde zu retten und die übrigen zu ermutigen[5]). Bei dem Namen Crassus erhob sich ein Geschrei: dies sei Verleumdung, man müsse darüber an den Senat berichten[6]). Nach Sallust sprachen einige aus Überzeugung; andere fürchteten den angesehenen und reichen Mann, oder sie waren seine Schuldner[7]).

Cicero hielt eine Umfrage, und man beschloß, die Anzeige des Tarquinius sei Verleumdung, er solle in Gewahrsam gehalten und nicht weiter gehört werden, wenn er nicht den Urheber seiner Lügen nenne[8]). Für die Meinung, daß er von Autronius angestiftet sei, damit die Scheu vor Crassus die Genossen schütze[9]), gab es keine Beweise, und ungereimt war es, mit Crassus selbst an Cicero zu denken[10]), der ihm soeben einen Verschworenen

---

[1]) Plut. Cic. 20, 2. — [2]) Plut. Cic. 19, 3. — [3]) Cat. IV 5 u. 10: *hesterno die.* Sall. 48, 3: ⟨*post eum diem.*⟩ — [4]) Sall. 48, 4: *eadem fere quae Volturcius.* Dieser hatte aber nach Kap. 47, 1 erklärt: *se nihil amplius scire quam legatos (Allobrogum).* Oben S. 508. — [5]) Sall. 48, 4. Plut. Crass. 13, 3. Dio XXXVII 35, 1. — [6]) Sall. 48, 5: ⟨*de ea re postulant, uti referatur. Itaque consulente Cicerone frequens senatus decernit* usw. Jeder Senator hatte das Recht, den Vorsitzenden aufzufordern, irgendeine Sache zur Verhandlung zu stellen (Mommsen St.R. III 939), aber Cicero scheidet die Begriffe *referre ad senatum* und *senatum consulere* nicht streng voneinander (Mommsen St.R. III 953): der Konsul sollte über die Crassus betreffende Beschuldigung des Tarquinius den Senat befragen und einen Beschluß *(senatusconsultum)* herbeiführen. *Decernere* wird zwar in Urkunden nicht verwendet, aber bei Cicero und sonst sehr häufig auf den Senat im ganzen wie auf den einzelnen Senator bezogen (Mommsen St.R. III 995, 3).⟩ — [7]) Sall. 48, 5. — [8]) Sall. 48, 6. — [9]) Sall. 48, 7. — [10]) Sall. 48, 8—9.

Geschäftsordnung des Senats

überliefert [1]) und dadurch das Verlangen geäußert hatte, in der gefahrvollen Zeit ihn auf seiner Seite zu sehen.

Der Senat weist den Angebern Belohnungen an. 4. Dez. 63

Als dies erledigt war, wies der Senat die Summen an, mit welchen die gallischen Gesandten und Volturcius als Angeber belohnt wurden [2]).

[504]

Es blieb nun noch übrig, den Gefangenen das Urteil zu sprechen. Wenn Cicero irgend ungewiß war, wem er das Richteramt übertragen sollte, so beschleunigten jene die Entscheidung. Die Klienten, Sklaven und Freigelassenen des Lentulus und Cethegus wurden auf ihr Anstiften aufgefordert, sich durch Gesindel zu verstärken und in die Wohnungen der Optimaten einzudringen, welche sie bewachten [3]). Ein dumpfes Gerücht durchlief die Stadt, man wolle Gewalt gebrauchen, die Verhafteten befreien; gelang es, so vermehrte nun Rachgier die Wut, und Ciceros Kopf fiel zuerst.

Der Senat tagt unter dem Schutze von Bewaffneten im Tempel der Konkordia. 5. Dez. 63

Er beschied den Senat am 5. Dezember [4]) in den Tempel der Konkordia [5]) und sicherte ihn durch Wachen, besonders durch Ritter, welche den Markt und den Kapitolinus besetzten [6]). Auch Ärartribunen und die Schreiber scharten sich um den Tempel [7]), und das Volk mußte den Kriegseid schwören, um zum Kampfe bereit zu sein [8]). Mochte der Senat Cicero [9]) eine unbedingte Vollmacht und damit auch die Befugnis gegeben haben, in der Stadt ein Lager zu errichten [10]), und die Verwegenheit der Meuterer ihn zu einer solchen Maßregel zwingen, so gewährte doch ein bewaff-

---

[1]) Sall. 47, 4. — [2]) Cat. IV 5 u. 10. Sall. 50, 1; vgl. 30, 6. Warum nicht auch Curius, Fulvia, Vettius und andere Zuträger? Sie waren Privatkundschafter des Cicero und gehörten als solche zu dem geheimen Räderwerk, welches er aus mehr als einem Grunde seiner Ehre wegen verbarg. — [3]) Cat. IV 17. Sall. 50, 1—2. Dio XXXVII 35, 3. App. II 5, 17. — [4]) Cat. IV 5: *postremo hesterno die* usw. 10: *is et nudiustertius* usw. Flacc. 102: ⟨*O Nonae illae Decembres!*⟩ post red. in sen. 12. ad Att. I 19, 6. ad fam. I 9, 12: ⟨*Nonis Decembr.*⟩ — [5]) Nicht in den Tempel des Juppiter Stator. Cicero spricht in Beziehung auf den 5. Dezember oft von dem *clivus Capitolinus* (post red. in sen. 12 u. 32. Sest. 28. ad Att. II 1, 7), an welchem der Tempel der Konkordia stand (oben S. 508), und von diesem als dem Versammlungsort des Senats an jenem Tage (Phil. II 119: *etenim si abhinc annos* ⟨*prope viginti hoc ipso in templo negari posse mortem immaturam esse*⟩ *consulari*, zu vergleichen mit Cat. IV 3: ⟨*si quid obtigerit, aequo animo paratoque moriar*⟩). Auch Sall. 49. 4 nennt ihn ausdrücklich, und der Zusatz, welcher den Angriff auf Caesar betrifft, läßt keinen Zweifel übrig, daß es sich um die Sitzung handelt, in welcher die Verschworenen gerichtet wurden. Wäre sie im Tempel des Juppiter Stator gehalten, so würde der Palatinus besetzt sein (oben S. 482). — [6]) Cat. IV 15. post red. in sen. 12 u. 32. Sest. 28: ⟨*cum gladiis in clivo Capitolino.*⟩ Planc. 87: ⟨*cunctus equester ordo.*⟩ ad Att. II 1, 7. Sall. 49, 4: ⟨*praesidii causa cum telis erant circum aedem Concordiae.*⟩ 50, 3: ⟨*dispositis praesidiis.*⟩ 51, 19. Suet. Caes. 14, 2. Plut. Caes. 8, 2. Dio XXXVII 35, 3: ⟨τό τε Καπιτώλιον καὶ τὴν ἀγορὰν τῆς νυκτὸς φρουρᾷ προκατέσχε.⟩ App. II 5, 17. — [7]) Cat. IV 15 u. dazu Schol. Gronov. p. 414 Or. — [8]) Dio XXXVII 35, 4: ⟨ὁρκῶσαι ἐς τὸν κατάλογον.⟩ — [9]) ⟨Am 22. Oktober.⟩ Oben S. 473. — [10]) Mil. 70: *cum senatus ei (Pompeio) commiserit, ut videret, ne quid res publica detrimenti caperet, quo uno versiculo satis armati semper consules fuerunt* ⟨*etiam nullis armis datis*⟩.

Der Versammlungsort des Senats am 5. Dez. 63

netes Gericht ein unerfreuliches Schauspiel, eine Schutzwache von Mietlingen und aufgeregten jungen Leuten, die im blinden Eifer auch die Richter nicht schonten, wenn sie nicht in ihrem Sinne sprachen, wie Caesar die Erfahrung machte [1]).

[505]

Der Senat nicht vollzählig. 5. Dez. 63

Indessen hatte der Konsul nicht die Genugtuung, daß alle Senatoren erschienen. Mancher unter denen, sagt er, die für Freunde des Volkes gelten wollen, ist abwesend, versteht sich, um nicht über Leben und Tod römischer Bürger das Urteil zu fällen [2]). Der Gedanke an die Rache der Catilinarier oder der Zweifel an der Befugnis des Senats mochte nicht allein die Ursache sein, sondern auch eine feindliche Gesinnung gegen Cicero; Anhänger der Verschworenen schadeten diesen, wenn sie nicht kamen und stimmten.

Der Konsul „hatte seit dem 1. Januar den entmutigten Senat aufgerichtet; es konnte daher nicht befremden, daß dieser am 5. Dezember so entschlossen und durchgreifend handelte“ [3]). Die Geschichte bestätigt es nicht. M. Brutus, ein Zeitgenosse, behauptete in einer Lobschrift auf Cato, dieser, sein Oheim, habe zuerst für den Tod gestimmt, und wurde wegen eines so schimpflichen Irrtums getadelt [4]).

[506]

Umfrage

Als Cicero durch einen Vortrag die Verhandlung eingeleitet hatte, begann die Umfrage der Sitte gemäß bei den erwählten Konsuln [5]).

Die Konsulare stimmen nach dem Vorgange

Junius Silanus verlangte die äußerste Strafe [6]), wahrscheinlich auf Betreiben des Cato, dessen Stiefschwester Servilia seine

---

[1]) Als Pompeius im J. 52 Milos Verurteilung erzwingen wollte, beschützte er das Gericht durch Wachen, Mil. 2: *illa praesidia, quae pro templis omnibus cernitis, etsi contra vim collocata sunt, non afferunt tamen oratori aliquid, ut in foro et in iudicio, quamquam praesidiis salutaribus et necessariis saepti sumus, tamen ne non timere quidem sine aliquo timore possimus.* Phil. II 16: *etiam ausus es clivum Capitolinum dicere me consule plenum servorum armatorum fuisse. Ut illa, credo, nefaria senatus consulta fierent, vim adferebam senatui.* § 19: *illud cuius est non dico audaciae, sed . . . . stultitiae, clivi Capitolini mentionem facere, cum inter subsellia nostra versentur armati?* V 18: *illud vero taeterrimum non modo aspectu, ⟨sed etiam⟩ auditu, in cella Concordiae collocari armatos, latrones, sicarios, de templo carcerem fieri, opertis valvis Concordiae . . . . patres conscriptos sententias dicere.* XIII 18: *hoc archipirata (dominante) haec subsellia ab Ityraeis occupabantur.* — [2]) Cat. IV 10: ⟨*ne de capite videlicet civium Romanorum sententiam ferat.*⟩ Wer zu der Bemerkung Anlaß gab, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln, obgleich der Schol. Ambros. p. 370 Or. Clodius, Piso und Gabinius nennt, *adsentatores Catilinae*, und der Schol. Gron. p. 413 Or. Q. Metellus (Nepos). Clodius stand vielmehr noch auf der Seite der Nobilität (Plut. Cic. 29, 1), auch war er noch nicht Senator, ⟨denn er bekleidete erst im J. 61 die Quästur (II^{2} 186).⟩ Cn. Piso, der Mitschuldige des Catilina in der ersten Verschwörung, war tot (II^{2} 73), ⟨M.⟩ Piso diente im Heere des Pompeius in Judäa (II^{2} 69); so auch Gabinius (III^{2} 42. ⟨IV^{2} 486⟩). Metellus gehörte zu den Gegnern des Konsuls (II^{2} 24). Wahrscheinlich kam auch Crassus nicht; er wird bei diesen Verhandlungen nicht unter den Konsularen erwähnt (ad Att. XII 21, 1). — [3]) ad fam. I 9, 12. — [4]) ad Att. XII 21, 1: ⟨*turpiter ignorat.*⟩ — [5]) ⟨Mommsen St.R. III 966 u. 973.⟩ — [6]) ad Att. XII 21, 1. Cat. IV 7. Sall. 50, 4: ⟨*primus sententiam rogatus.*⟩

des Silanus für die äußerste Strafe. 5. Dez. 63

Gemahlin war[1]). Ebenso erklärten sich Licinius Murena, sein künftiger Kollege[2]), und die Konsulare Lutatius Catulus cos. 78[3]), Servilius Isauricus cos. 79, die Brüder L. und M. Lucullus cos. 74 und 73[4]), C. Curio cos. 76, L. Torquatus cos. 65, M.' Lepidus cos. 66[5]), L. Gellius cos. 72[6]), Volcacius Tullus cos. 66, Marcius Figulus cos. 64, L. Cotta cos. 65, L. Caesar cos. 64[7]), der, obgleich naher Verwandter des Lentulus, schon am 3. Dezember es ausgesprochen hatte, daß jener das Leben verlieren müsse[8]), C. Piso cos. 67 und M.' Acilius Glabrio cos. 67. In den Gutachten dieser Optimaten, unter welchen mehrere Catilinas oder Caesars persönliche Feinde waren[9]), vernahm man den Nachhall von den Reden des Cicero, eine Schilderung der Schrecken, welche hereinzubrechen drohten, „kunstvolle und pomphafte" Klagen über das Unglück des Reiches und seiner Bürger[10]).

Caesars Gutachten über die Bestrafung der Catilinarier[13]). 5. Dez. 63

Caesar, der erwählte Prätor[11]), sprach zuerst gegen den Vorschlag des Silanus[12]). Ungeachtet der ihm angeborenen Milde kam doch das Schicksal der Gefangenen nicht bei ihm in Betracht; hätte es ihn bei seinen weit aussehenden Plänen gefördert, so würde er sie aufgeopfert haben. Ebenso fern lag ihm die Sorge für den Senat, welcher bei einem Todesurteil eine große Verantwortung übernahm, und der Eifer für Gesetz und hergebrachte Ordnung. Seine Aufgabe war, sich aufzulehnen gegen die Aristokratie und gegen ihre Beschlüsse, was auch der Gegenstand sein mochte, und ihr Treiben zu beleuchten, damit es in [507] einer gehässigen Gestalt erschien und so viel als möglich Aufsehen erregte. Damit bewährte er sich als der Mann des Volkes, welches nicht Blut, sondern nur Schutz gegen Mord und Brandstiftung begehrte, und diesen Schutz versagte er ihm bei der Abstimmung nicht.

Caesars Rede bei Sallust ist in seinem Geiste geschrieben, wenn auch nicht mit seinen Worten. Außer Cato vielleicht der einzige in der Versammlung, über welchen die Furcht keine Gewalt hatte — in Cicero wich sie für den Augenblick dem Verlangen nach Ehre — erörterte er die Frage mit vollkommener Ruhe. Er sah in den Verschworenen eine Rotte, die durch ihre eigene Verkehrtheit unterging und nicht einmal länger zu höheren

---

51, 8 u. 16f. Suet. Caes. 14, 1. Plut. Cic. 20, 3: ⟨τὴν ἐσχάτην δίκην.⟩ Cato min. 22, 2. Caes. 7, 2. App. II 5, 19. Dio XXXVII 36, 1.

1) IV^2 19. — 2) IV^2 205. — 3) Cicero nennt ihn und die folgenden ad Att. XII 21, 1; vgl. Sull. 82. — 4) IV^2 177 u. 192. — 5) Oben S. 478. — 6) Oben S. 512 u. III^2 62. — 7) III^2 118. — 8) Cat. IV 13: ⟨*sororis suae virum vita privandum esse dixit.*⟩ Phil. II 14. VIII 1. — 9) ⟨Cotta und Torquatus waren seit den Mordanschlägen vom 1. Januar und 5. Februar 65 mit Catilina verfeindet (oben S. 422), Catulus und Piso mit Caesar (Sall. 49, 2).⟩ — 10) Sall. 51, 9. — 11) ⟨Als solcher sprach Caesar *praetorio loco* (ad Att. XII 21, 1), u. zwar an erster Stelle (Mommsen St.R. III 973), unmittelbar nach den Konsularen (Mommsen St.R. III 967).⟩ — 12) ad Att. XII 21, 1. — 13) Sall. 51.

Zwecken gebraucht werden konnte; sie hatte ihm genug gedient, die Nobilität eingeschüchtert und sie gezwungen, sich in ihren Blößen und Schwächen zu zeigen. Was diese jetzt unternahm, war ihm nur ein ohnmächtiges Widerstreben gegen ihre Vernichtung. Der Volksgunst gewiß wußte er, daß Pompeius bei seinen eitlen Entwürfen und bei einer falschen Behandlung von seiten des Senats, der von einem Königtum des Imperators träumte, ihm verfallen und er einst da, wo Catilina zerstören, Cicero erhalten und Pompeius prunken wollte, seinen Thron erbauen werde.

Die Konsulare und ihr Anhang nannten Republik und Freiheit und dachten an das Erbe Sullas, welches ihnen auf dem Blutfelde der Proskriptionen vermacht war, an ihre Vorrechte, ihre Paläste und Villen und an ihr Leben. Caesar, nicht weniger selbstsüchtig, dachte an das Diadem. Auch an diesem Tage erhob er sich gegen die Träger der Sullanischen Verfassung, welche dem Volke verhaßt war, wie viel man auch bereits ihr abgewonnen hatte. Oft kämpfte er mit der Aussicht und in der Hoffnung, zu unterliegen. Es war ihm erwünscht, daß der Senat richtete und dann dem Volke gesagt wurde, dies sei ein Übergriff in seine Rechte, die Ermordung der Vornehmsten beweise, wie sehr der gemeine Bürger vor dem blutdürstigen Ehrgeize der herrschenden Faktion zittern müsse.

Ist Caesars Rede bei Sallust im wesentlichen sein Eigentum, wie man zu glauben Ursache hat, so bekundet auch sie seine geistige Überlegenheit. Er stand neben Catulus, Piso und anderen, die ihn verdächtigt hatten, um in ihm einen persönlichen Feind und den Gegner einer ihnen ersprießlichen Ordnung aus dem Wege zu räumen, aber er bemerkte sie nicht; weder mit den einzelnen [508] beschäftigte er sich, noch mit sich selbst, weil er sonst nicht mehr der Vertreter einer Partei gewesen sein würde.

Caesars Gutachten über die Bestrafung der Catilinarier[1]. 5. Dez. 63

Während er den Senat wohlmeinend zu warnen schien, bezeichnete er dessen Verfahren als einen Ausfluß der Rachgier, als ein übereiltes, willkürliches, gesetz- und verfassungswidriges, und ihn als Richter in der eigenen Sache. Wer strafe, der müsse vor allem den Verdacht meiden, als folge er den Eingebungen des Zornes, der Habsucht oder einer anderen unedlen Leidenschaft[2]. Deshalb begnadigte Rom die Rhodier, welche im Kriege mit Perseus den Feind unterstützt hatten[3], und es vergalt nicht gleiches mit gleichem, als die Karthager in der Zeit des Friedens und des Waffenstillstandes viele Greuel verübten[4].

Mochte der Senat auch jetzt bedenken, was er seinem Rufe schuldig war[5]. Keine Abweichung also von Herkommen und

---

[1]) Sall. 51. — [2]) § 1. — [3]) § 5. Oben S. 134. — [4]) § 6. — [5]) § 7. Flor. II 12, 10: ⟨*parcendum dignitati (censebat).*⟩

Caesars Gutachten über die Bestrafung der Catilinarier[17]). 5. Dez. 63

Gesetz und keine aufreizenden Reden! Es geziemte sich eine ruhige Erwägung[1]). Die Blicke der Welt waren auf die Versammlung gerichtet[2]). Diese war im Besitze der Gewalt; wenn sie Partei nahm, in der Aufwallung des Zornes beschloß; so nannte man es Übermut und Grausamkeit[3]). Gegen Verbrecher wie die Gefangenen konnte man nicht grausam sein; daher traf auch Silanus eine solche Beschuldigung nicht[4]). Die Strafe aber, für welche er stimmte, war nicht die gewöhnliche und gegen die Verfassung[5]). Auch handelte man nicht folgerecht. Der Tod befreit von allen Leiden[6]). Warum also wollte man jene nicht zuvor geißeln[7])? Weil das Porcische Gesetz[8]) es verbot? Aber andere Gesetze verboten, verurteilte Bürger zu töten, sie gestatteten ihnen, ins Exil zu gehen[9]). Im geringen gehorchte man, im wichtigen nicht[10]).

Obgleich jene Menschen das härteste Los verdient hatten, so gab man doch ein Beispiel, welches unter einer anderen Regierung dem Unschuldigen verderblich werden konnte[11]). Die Dreißig in Athen verurteilten zuerst nur die Schlechtesten, und es wurde gebilligt[12]). Man lobte es, daß Sulla den Damasippus und andere seiner Art zu erwürgen befahl[13]). Damit begann aber großes Blutvergießen. Denn wie jemand nach dem Hause oder der Villa [509] und zuletzt nach dem Gerät oder Gewande eines anderen Verlangen trug, bewirkte er, daß dieser geächtet wurde[14]). So schleppte man die, welchen der Tod des Damasippus zur Freude gereichte, bald selbst zum Tode, und das Morden endigte nicht, bis Sulla die Habsucht der Seinigen befriedigt hatte[15]).

Unter dem Konsulat des Cicero brauchte man einen solchen Mißbrauch der Gewalt nicht zu fürchten; wer vermochte aber in Zukunft einem Konsul Einhalt zu tun, wenn ihm nach diesem Beispiele durch einen Senatsbeschluß das Schwert in die Hand gegeben war, wenn das Porcische Gesetz und die übrigen, welche den Verurteilten erlaubten, sich zu verbannen, nicht mehr galten?[16])

Caesar stimmt für Vermögenseinziehung und Haft. 5. Dez. 63

Keineswegs wollte Caesar, daß die Beklagten entlassen würden und das Heer des Catilina verstärkten, sondern daß man ihr Vermögen einzog und sie in den bedeutendsten Munizipien eine immerwährende Gefängnisstrafe erduldeten; daß endlich der Senat

---

[1]) § 13: ⟨*neque studere neque odisse, sed minime irasci decet.*⟩ — [2]) § 12. — [3]) § 14. — [4]) § 16. — [5]) § 17. ⟨Plut. Caes. 7, 2: οὐ πάτριον οὐδὲ δίκαιον.⟩ — [6]) § 20. Cic. Sest. 47 u. dazu Schol. Bob. p. 90 Hildebrandt. — [7]) § 21. —) ⟨Oben S. 100.⟩ — [9]) § 22. — [10]) § 24. — [11]) § 27. — [12]) § 29. — [13]) § 32. ⟨Der Prätor L. Damasippus tötete auf Befehl des jüngeren Marius die angesehensten Senatoren in Rom und fiel am 1. Nov. 82 in der Schlacht am Kollinischen Tore.⟩ II[2] 393 u. 397. ⟨IV[2] 56.⟩ — [14]) § 33. — [15]) § 34. Dies konnten Crassus, dem die Rede nicht unbekannt blieb, und viele Anwesende bezeugen; Sulla hatte sie bereichert. Sie und die übrigen hörten von dem Blutsfreunde des Marius (III[2] 135), von dem Schützling des Volkes, daß die Nobilität durch dieselben Mittel gehoben war, durch welche Catilina sie stürzen wollte, und daß der Weg, den man jetzt bei der Verfolgung seiner Anhänger einschlug, so wenig zu den Gesetzen stimmte als seine Meuterei. — [16]) § 36. — [17]) Sall. 51.

den für einen Reichsfeind erklärte, welcher es unternahm, sie zu befreien, oder auch nur bei dem Senat oder bei dem Volke auf eine Ermäßigung oder Aufhebung des Strafurteils antrug[1]).

Der Senat schwankt

Die Rede erregte Furcht[2]). Es war ausgesprochen, daß der Senat gesetzlich nicht zum Tode verurteilen konnte, und seinen Gegnern der Weg gezeigt, ihm beizukommen[3]). Q. Catulus — und er wohl nicht allein unter den Konsularen — äußerte seinen Unwillen[4]). Andere schreckte auch der Gedanke an Ciceros Verantwortlichkeit. Man bemerkte bei der ferneren Abstimmung ein Schwanken, wodurch ihr Ergebnis zweifelhaft wurde; sogar Q. Cicero, der Prätur nahe[5]) und nun unter den ersten befragt, trat aus Besorgnis für den Bruder Caesar bei[6]), und sein Vorgang [510] blieb nicht ohne Einfluß[7]).

Cicero kommt mit einer vorgefaßten Meinung. 5. Dez. 63

Der Konsul hatte den Tod der Verschworenen beschlossen. So forderten es seine Grundsätze, und er bezeugte es früher und später mit ausdrücklichen Worten. Nach seiner Ansicht war es nicht nur erlaubt, sondern auch pflichtgemäß und verdienstlich, wenn man einen Feind der Republik erschlug. Mochte der, welcher es vollbrachte, Privatmann sein, ohne und selbst gegen den Willen des Senats es unternehmen, weil dieser etwa nicht frei war, durch ihn handelte der Staat. Es galt unter anderem von den Mördern der Gracchen, des Saturninus, Clodius und Caesar, und es wurde auch auf Antonius angewendet, welcher sich aber ebenfalls zu der schrecklichen Lehre bekannte, in einer Zeit der Parteiungen die andere Partei des Hochverrats beschuldigte, ihr zuvorkam und die Republik an ihr rächte[8]).

Als Mitbewerber des Catilina sagte ihm Cicero im J. 64, er gehe einem strengen Gericht und einer harten Strafe entgegen[9]). Er verheimlichte es nicht, daß er ihm und seinen Genossen schon vor dem 5. Dezember den Tod bestimmt hatte und den Senat nur versammelte, um sie durch ihn dem Henker zu überliefern.

Manche seiner Äußerungen verletzen das menschliche Gefühl, auch wenn man seinen Maßstab an das Verbrechen legt und den reinsten Eifer für das Wohl der Mitbürger bei ihm voraussetzt.

---

[1]) § 43, ⟨bestätigt und ergänzt durch Cic.⟩ Cat. IV 7: ⟨*vincula sempiterna.*⟩ 8: ⟨*adiungit gravem poenam municipiis, si quis eorum vincula ruperit.*⟩ 10. Vell. II 35, 3. Suet. Caes. 14, 1. Plut. Cato min. 22, 3. Cic. 21, 1. Caes. ⟨7, 2.⟩ App. II 6, 20. Dio XXXVII 36, 2: ⟨μήτε περὶ ἀδείας ἔτι αὐτῶν χρηματισθῆναί τί ποτε, κἂν διαδρᾷ τις, ἐν πολεμίων μοίρᾳ τὴν πόλιν ἐξ ἧς ἂν φύγῃ εἶναι. Vgl.⟩ III[2] 159 ⟨u. Mommsen St.R. III 1250, 1.⟩ Noch im J. 58 sagte Caesar, man sei gesetzwidrig verfahren (Dio XXXVIII 17, 1). — [2]) III[2] 163. — [3]) Suet. Caes. 14, 1: ⟨*metum iniecit asperiora suadentibus, identidem ostentans, quanta eos in posterum a plebe Romana maneret invidia.*⟩ Schol. Gron. p. 411 Or. (arg. Cat. IV). — [4]) Plut. Caes. 8, 1. Cic. 21, 2: ⟨πρῶτος ἀντέκρουσε Κάτλος Λουτάτιος. Wohl durch einen Zwischenruf (vgl. ad Att. IV 2, 4: *strepitu*), denn die Umfrage erlitt keine Unterbrechung (Plut. Cic. 21, 2 fortfahrend: εἶτα δεξάμενος Κάτων).⟩ — [5]) ⟨Q. Cicero war im J. 62 Prätor.⟩ — [6]) Suet. Caes. 14, 2. Cat. IV 3. — [7]) Plut. Cato min. 23, 1. App. II 6, 21: ⟨οἱ πολλοὶ μετετίθεντο.⟩ — [8]) Das weitere und die Beweisstellen s. unten (Cicero als Staatsmann). — [9]) in toga cand. fr. 8 = Ascon. p. 77 K.-S.

Cicero kommt mit einer vorgefaßten Meinung. 5. Dez. 63

„Schon längst hätte man auf Befehl des Konsuls dich zum Tode führen sollen[1]). Wir haben einen Senatsbeschluß, welcher dich auf der Stelle zu töten berechtigt[2]). Wenn ich dich jetzt ergreifen und hinrichten lasse, so werden alle Gutgesinnten mich eher eines zu langen Zögerns als der Grausamkeit beschuldigen[3]). Dann erst will ich dich töten, wenn sich kein schlechter und verworfener Mensch mehr findet, der behauptet, es sei nicht mit Recht geschehen[3]). Ihr Götter! sie, die auf unseren Untergang sinnen, sind in unserer Mitte; ich, der Konsul, sehe sie, ich rufe sie auf, über die Angelegenheiten der Republik zu stimmen, sie, die man [511] mit dem Schwerte vertilgen sollte, verwunde ich nicht einmal mit einem Worte[4]). Das Nächste, und was der Verfassung dieses Reiches und der Sitte der Vorfahren angemessen ist, wage ich noch nicht zu tun; — denn gebe ich Befehl, dich hinzurichten, so bleibt die übrige Schar der Verschworenen im Staate[5]). Was beginnst du, M. Tullius, spricht das Vaterland; gebietest du nicht, meinen Feind in Fesseln zu legen, zum Tode zu schleppen und abzuschlachten[6])? Hielte ich dies für zweckmäßig, so sollte der Gladiator auch nicht eine Stunde länger atmen[7]). Tötet man ihn allein, so wird der Pest des Staates ein wenig gesteuert, aber nicht für immer gewehrt[8]).

Die härteste Todesstrafe hätte schon längst gegen Catilina verfügt werden sollen[9]). Catilina ist entflohen; was erwarten diese noch? Wahrlich, sie irren sehr, wenn sie hoffen, meine Milde sei ohne Grenzen[10]). Milde kann jetzt nicht mehr stattfinden, die Sache selbst fordert Strenge[10]). Wenn mein Konsulat diese Menschen vertilgt haben wird, weil es sie nicht zu heilen vermag, so wird der Staat nicht auf eine kurze Zeit, sondern auf viele Jahrhunderte Frist gewinnen[11]). Was geheilt werden kann, werde ich auf jede Weise heilen; was man ausschneiden muß, werde ich nicht zum Verderben des Staates bestehen lassen[12]). Wer gehen will, der kann sich bergen, wer aber in der Stadt sich regt, wen ich auf einer Tat oder auch nur auf Umtrieben gegen das Vaterland betreffe, der soll fühlen, daß es wachsame Konsuln, Waffen und einen Kerker gibt, wo man nach dem Willen der Vorfahren für ruchlose und offenbare Verbrechen büßt[13]). Kein Gutgesinnter soll umkommen; die Bestrafung einiger Menschen wird alle Gefahr von euch abwenden[14]).“

---

1) Cat. I 2. — 2) Cat. I 4. — 3) Cat. I 5. — 4) Cat. I 9. — 5) Cat. I 12. — 6) Cat. I 27. — 7) Cat. I 29. — 8) Cat. I 30. — 9) Cat. II 3. — 10) Cat. II 6. — 11) Cat. II 11. — 12) Cat. II 11. Für *manere* spricht nicht nur der Gegensatz, wie Steinmetz gegen Orelli richtig bemerkt, der *manare* liest, sondern es ist auch nach den Handschriften vorzuziehen. — 13) Cat. II 27. Sallust. 55, 2: *ipse (Cicero) Lentulum in carcerem deducit . . . . . est in carcere locus, quod Tullianum appellatur* usw. — 14) Cat. II 28.

„Lentulus, obgleich er durch Anzeigen und eigenes Geständnis überführt nach dem Urteil des Senats nicht allein die Rechte eines Prätors, sondern auch die eines Bürgers verloren hatte, legte doch seine Würde nieder, damit die Bedenklichkeit, welche Marius nicht abhielt, den Prätor Glaucia zu töten, über welchen nichts namentlich beschlossen worden war, bei der Bestrafung eines Privatmannes noch weniger hinderlich würde[1]." [512]

Cato rühmte den Konsul am 5. Dezember, weil er vor der Umfrage gerichtet habe[2], und Cicero leugnete nicht; er freute sich dieses Lobes und sagte später: „Ich wollte den Tod des Catilina. Ich will nicht, daß ein Bürger ein Verbrechen begeht, wodurch er das Leben verwirkt; du, Calenus, willst, daß er nach einem solchen Verbrechen das Leben nicht verliert. Wie man in Krankheiten durch das Brennen und Ausschneiden eines Gliedes den Körper erhält, so muß man zur Rettung des Ganzen das Schädliche am Staatskörper wegschneiden[3]."

Cicero ergreift zum zweiten Male das Wort. 5. Dez. 63

Es ist also erklärlich, daß er zum zweiten Male das Wort nahm, als er fürchtete, durch Caesar seine Absicht vereitelt zu sehen[4]. Appian läßt ihn nach Cato auftreten, er nennt diesen wenigstens zuerst. Man hat den Geschichtschreiber zu rechtfertigen versucht; wie er aber übrigens die Zeitfolge nicht immer genau beobachtet, so wollte er auch hier nur im allgemeinen berichten, wer sich Caesar am meisten widersetzt habe, nicht Catos Vortrag als den entscheidenden hervorheben[5].

Der Konsul sprach also: [518]

Ciceros vierte Rede gegen Catilina[6]. 5. Dez. 63

Ich sehe, daß euer aller Blicke auf mich gerichtet sind. Es bekümmert euch, daß nicht nur euch und der Republik, sondern auch mir Gefahren drohen. Euer Wohlwollen lindert meinen Schmerz; aber denkt nicht an mich, sondern an euch und an eure Kinder[7]! Wenn die Götter von euch, dem Volke, den Vestalinnen, den Tempeln, dem Vaterlande Mord und Zerstörung abwenden, so will ich gern ertragen, was über mich verhängt ist[8]. Denn der Tod kann nicht schimpflich sein für den braven Mann, nicht unzeitig für den Konsular, nicht ein Unglück für den Weisen[9].

---

[1]) Cat. III 15. Dies also schon am 3. Dezember. — [2]) ad Att. XII 21, 1: ⟨*me laudat (Cato), quod ante quam consulerem ipse iudicaverim.*⟩ — [3]) Phil. VIII 15. — [4]) ⟨Drumanns Ansicht über die Echtheit der vierten Rede gegen Catilina s. im Anhang.⟩ — [5]) App. II 6, 21. — [6]) Die zehnte konsularische Rede (ad Att. II 1, 3: ⟨*decima in senatu Nonis Decembribus*⟩). — [7]) § 1. — [8]) § 2. Cat. III 27: *vestrum est, Quirites, si ceteris facta sua recte prosunt, mihi mea ne quando obsint, providere.* Sest. 47: *ego illas res tantas in tanta improborum multitudine cum gerebam, non mihi mors, non exilium ob oculos versabatur?* — [9]) § 3. Phil. II 119. Quintil. VI 3, 109. Seneca suas. 12. Dio XLV 46, 4. Ahrens Orat. IV 51: nulla ratione, nulla coniectura assequi potuimus, quae causa fuerit Ciceroni, cur se, qui consul esset, consularem nominaret. Er nennt sich nicht Konsular, sondern er deutet auf die Zukunft. In diesem Jahre schützten ihn Amt und Wachen vor Anklagen und Nachstellungen; auch brauchte er nicht zu fürchten, daß die Feinde in Etrurien in der kurzen Zeit bis zum Ende des Dezembers genug erstarken würden,

Ciceros vierte Rede gegen Catilina. 5. Dez. 63

Seht, welche Stürme über uns hereinbrechen werden, wenn ihr nicht eure Maßregeln nehmt. Ihr richtet nicht einen Gracchus oder Saturninus, sondern Menschen, die in der Stadt blieben, um sie anzuzünden, euch alle zu ermorden und Catilina zu empfangen [1]). Ihre Schuld ist durch Anzeigen und durch ihr Geständnis erwiesen, und sie sind schon vielfach von euch gerichtet [2]). Denn ihr habt mir gedankt, Lentulus zur Niederlegung der Prätur gezwungen, ihn und die übrigen in Gewahrsam geschickt, mir zu Ehren ein Fest angeordnet [3]) und die Allobroger und Volturcius belohnt.

Doch ich will so reden, als wäre über die Tatsache und über die Strafe noch nicht von euch entschieden. Wie ihr auch urteilen mögt, ihr müßt einen Beschluß fassen, ehe es Nacht wird [4]). Das Übel hat sich nicht nur über Italien, sondern auch über viele Provinzen verbreitet, man muß ihm schnell Einhalt tun [5]).

[519] Ihr habt bis dahin zwei einander entgegenstehende Gutachten vernommen: Silanus stimmt für den Tod, Caesar für die härteste Strafe nach dieser [6]).

Der eine glaubt, daß Menschen, deren Absicht es war, uns allen und dem römischen Volke das Leben zu rauben, nicht einen Augenblick länger leben dürfen; er erinnert daran, daß schlechte Bürger oft auf diese Art in unserem Staate gebüßt haben [6]).

Dem anderen erscheint der Tod nicht als eine Strafe, sondern als eine Notwendigkeit oder Wohltat; er verlangt, man solle die Verbrecher in Munizipien und dort auf immer in den Kerker schicken [6]). Den Städten dies aufzubürden, ist unbillig; doch wenn ihr es beschließt, werde ich Mittel finden, es auszuführen [6]). Wenn Bürger in den Munizipien die Gefangenen befreien, so soll es nach Caesar strenge geahndet werden. Er umgibt jene mit furchtbaren Wachen und gestattet niemandem, auf eine Milderung ihres Schicksals anzutragen. Die Hoffnung nimmt er ihnen, die allein im Unglück tröstet [7]). Und endlich entzieht er ihnen das Vermögen [7]). Nur das Leben läßt er ihnen übrig, weil sonst ein Schmerz sie jeder anderen Strafe ihrer Verbrechen überhöbe [7]). Die Alten lehrten, der Frevler büße auch in der Unterwelt [8]).

Sehe ich auf mich, so darf ich vielleicht von der Seite, welcher Caesar als Freund des Volkes sich zugewendet hat, weniger fürchten, wenn ihr seinen Vorschlag genehmigt [9]). Es handelt

---

um bis Rom vorzudringen. Jenseits des Konsulatswechsels war er wehrlos; aber den Konsular, den Staatsmann auf dieser Rangstufe, ereilte der Tod nicht zu früh.

[1]) § 4. — [2]) § 5. — [3]) § 5: ⟨*meo nomine*⟩ *supplicationem* ⟨*decrevistis*⟩. Ahrens erkennt darin den Deklamator. S. oben S. 512. — [4]) § 6: ⟨*ante noctem.*⟩ — [5]) § 6. — [6]) § 7. — [7]) § 8. — [8]) § 8. Caesar bei Sallust. 51, 20: *de poena possum equidem dicere id quod res habet, in luctu atque miseriis mortem aerumnarum requiem, non cruciatum esse, eam cuncta mortalium mala dissolvere, ultra neque curae neque gaudio locum esse.* — [9]) § 9.

sich hier aber nicht um meine Gefahren, sondern um den Nutzen des Reiches[1]). Caesar hat als wahrer Freund des Volkes gesprochen[1]). Er ist nicht wie jene, die in den vorigen Tagen beistimmten, als man römische Bürger verhaftete, mir ein Dankfest und den Angebern Belohnungen beschloß, und heute nicht erscheinen, um nicht über Leben und Tod römischer Bürger zu entscheiden, als ob jene Bestimmung nicht schon genug sagte[2]).

Nun weiß Caesar, daß das Sempronische Gesetz[3]) zugunsten der römischen Bürger gegeben ist, daß aber der Feind des Staates aufhört römischer Bürger zu sein und der Urheber des Gesetzes selbst auf das Gebot des Volkes für seine Vergehen gegen den Staat gebüßt hat[4]). Er, der Mann von so milder Gesinnung, ver- [520]

---

[1]) § 9. — [2]) § 10. — [3]) ⟨Des C. Gracchus *de capite civis Romani* vom Dezember 124 (Lange RA III² 31). Den Inhalt des Gesetzes gibt Cicero C. Rabir. 12: *C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur:* vgl. Schol. Ambros. p. 370 Or. Schol. Gron. p. 412 Or.⟩ — [4]) § 10 ⟨nach der handschriftlichen Überlieferung: *intellegit . . . . ipsum latorem Semproniae legis iussu populi poenas rei publicae dependisse.*⟩ Ahrens Orat. IV 109f. verkennt die Windungen, mit welchen Cicero zum Ziele zu kommen suchte. Wie dieser Cat. I 28 nicht selbst sagt, sondern das Vaterland sagen läßt: *numquam in hac urbe, qui a re publica defecerunt, civium iura tenuerunt,* so behauptete er hier, Caesar, der an das Sempronische Gesetz erinnere, nach welchem nur das Volk über Leben und Tod eines Bürgers richte, habe durch seine Gegenwart und Abstimmung es ausgesprochen, daß die Verschworenen, seit der Senat — am 3. Dezember (oben S. 511) — sie für Reichsfeinde erklärt habe, nicht mehr römische Bürger seien, jenes Gesetz folglich nicht auf sie angewendet werden könne und nicht hindere, durch den Senat sie zum Tode verurteilen zu lassen. Verhielte es sich anders und wäre Caesar in der Tat anderer Meinung, so würde er nicht bloß für eine mildere Strafe, sondern überhaupt gar nicht gestimmt und gegen die Verhandlung im Senat Einspruch getan haben. Cic. Cat. IV 10

Ahrens S. 110 a. E.: age falsa sint ea, quae exposuimus, senatumque, quod reos contra rem publicam decreverat fecisse, ideo condemnasse putemus. S. 111: ex qua . . . . oratione ipsa, de qua disputatio instituta est . . . . spero non fore obscurum reos nondum fuisse damnatos. Si fuissent, quid voluit senatus constituere? Der Kritiker hat nicht an die Philippiken gedacht, die ebenfalls als unecht zu verwerfen sind, wenn man auf seine Weise urteilt; denn man findet dort dieselbe Taktik. Cicero erreichte es erst nach den Gefechten vom ⟨14.⟩ April 43 (I² 216) und als er die vierzehnte Philippika gehalten hatte, daß der Senat Antonius als Reichsfeind ächtete (I² 126 u. 222). Dennoch wiederholte er schon vorher unaufhörlich im Senat und vor dem Volke, tatsächlich sei Antonius geächtet, er sei nicht mehr Bürger, ja er nannte ihn aus eigener Machtfülle *hostis*, nicht *adversarius* und den Kampf mit ihm *bellum*, nicht *tumultus* und machte noch ausdrücklich auf dieses Verfahren aufmerksam (I² 165 u. 220).

Im J. 63 war er noch nicht so kühn, er wendete aber denselben Kunstgriff an: durch die Erklärung des Senats, die Verschworenen seien Feinde des Reiches, durch die Beschlüsse zu Ehren des Konsuls u. s. f. sind jene schon gerichtet, ehe noch der Senat förmlich das Urteil gesprochen hat, und Caesar selbst sagt durch seine Gegenwart und durch die Teilnahme an der Abstimmung, daß das Sempronische Gesetz, welches dem Volke das Richteramt überträgt, bei Menschen, die nicht mehr Bürger sind, nicht in Betracht kommt.

Ahrens S. 112 a. E.: continuo alio mendacio prior error, nisi fraudem malueris dicere, cumulatur. Scriptum enim exstat, C. Gracchum *latorem Semproniae legis* — ex eadem lege? — *iussu populi poenas rei publicae dependisse.* S. 113: mendacium ab

urteilt Lentulus zu ewigem Kerker und zum Verlust seiner Güter[1]). Beschließt ihr dasselbe, so wird mir in ihm ein bei dem Volke beliebter Gefährte zugesellt[2]). Wenn ihr dagegen Silanus folgt, so werdet ihr leicht mich und euch gegen den Vorwurf der Grau- [521] samkeit verteidigen; denn was dieser beantragt, ist weniger hart[2]). Bei der Bestrafung eines so ungeheuren Verbrechens kann an sich von Grausamkeit nicht die Rede sein[2]). Nicht Gefühllosigkeit — wem liegt sie ferner als mir? — sondern Menschenfreundlichkeit und Mitleid bewegen mich, in dieser Sache Ernst zu zeigen[2]). [522] Denn ich sehe die Stadt, das Licht der Welt, in Flammen aufgehen, ich sehe Massen von unbegrabenen Bürgern, vor meinen Augen steht der wütende Cethegus, wie er in eurem Blute schwelgt[2]).

---

omnibus continuo agnitum numquam expedit nec causae conducit. Quod Ciceroni qui adscribat, turpi purissimum macula candorem inquinabit. Was das letztere betrifft, so ist es nicht schwer, Cicero zu überführen, daß er nicht nur vor Gericht, sondern auch im Senat und vor dem Volke wissentlich und auf die Gefahr hin, augenblicklich widerlegt zu werden, Halbwahres und Unwahres vorbrachte, wenn er seine Absicht dadurch erreichte. Nur ein Teil der zahllosen Beweise, welche sich aufdrängen, kann weiterhin in seiner Charakteristik eine Stelle finden.

Die Lesart *iniussu*, durch welche man seine Ehre zu retten versucht, wird nicht durch die Handschriften begründet, und, was wichtiger ist, sie besagt das Gegenteil von dem, was Cicero nach dem Zweck der Rede und nach dem Zusammenhange sagen wollte. Eben deshalb kann man auch nicht mit Schnitzer *denique* in *neque* verwandeln: *neque ipsum latorem Semproniae legis iussu populi poenas reipublicae dependisse*, obgleich Hinrichs S. 26 ihm beipflichtet.

Caesar, ist der Sinn, verweist auf das Sempronische Gesetz: er zeigt aber in der Tat dadurch, daß er hier stimmt, wie wenig es die gegenwärtige Verhandlung berührt, und verhielte es sich anders, so hat das Volk selbst sich von dem Urheber des Gesetzes losgesagt, ihn töten lassen; es begehrte das Recht nicht, über Leben und Tod der Bürger zu richten, und wird es jetzt nicht begehren. C. Gracchus wurde bei der Bewerbung um ein drittes Tribunat — für 121 — nicht gewählt, weil man sich auf Anstiften der Nobilität, wie Plutarch in seinem Leben 12, 4 andeutet, einen Betrug erlaubte, denn die Mehrzahl der Stimmen war für ihn. Nun folgert Cicero, das Volk habe Gracchus als einen Meuterer aufgegeben, seinen Tod gewollt und dies dadurch bezeugt, daß es ihn nicht wieder wählte und dadurch vor seinen wohlbekannten, mächtigen Gegnern schützte. Da es 121 nach dem Senatsbeschlusse, die Konsuln möchten über die Sicherheit des Staates wachen, sich nicht in Masse für ihn erhob (Plut. 16, 3) und er nur dadurch seinen Verfolgern entging, daß er einen treuen Diener bat, ihn zu töten, so durfte Cicero um so mehr wagen, die Dinge auf jene Art zu entstellen. ⟨Mit Drumann bevorzugt auch Clark, Oxford 1905, bei Cic. Cat. IV 10 die Lesart *iussu populi*, wogegen Halm sich für *iniussu* entschied.⟩

Der Einwurf endlich bei Ahrens S. 114: „haec oratio (Cat. IV) sola est, qua memoratur lex Sempronia, cuius metu quis potuerit prohiberi, ne de coniuratis diceret . . . . Sallustius quidem gravi de causa instituit, ut in oratione, quam ait Caesarem in senatu percurrisse, legis Porciae reminisceretur“ ist schon von Hinrichs S. 25 durch die Verweisung auf Caesars Worte bei Sallust 51, 22 widerlegt: *an quia lex Porcia vetat? at aliae leges item condemnatis civibus non animam eripi, sed exilium permitti iubent* u. § 40: *tum lex Porcia aliaeque leges paratae sunt, quibus legibus exilium damnatis permissum est.* S. unten die Bemerkungen über die Befugnis des Senats.

[1]) § 10. — [2]) § 11.

Ciceros vierte Rede gegen Catilina. 5. Dez. 63

Denke ich mir Lentulus als Herrscher, Gabinius in Purpur[1], Catilina mit dem Heere in Rom, so schaudere ich vor dem Jammergeschrei der Mütter, der Flucht der Jungfrauen und Jünglinge, der Mißhandlung der Vestalinnen[2]. Man wird uns für mitleidig halten, wenn wir gegen Menschen, welche diese Frevel verüben wollen, mit der äußersten Strenge verfahren, für grausam, wenn wir nachsichtig sind[2]. Es müßte denn jemand L. Caesar der Härte beschuldigen, weil er vorgestern Lentulus, dem Gemahl seiner Schwester, das Leben absprach und daran erinnerte, daß dessen Großvater[3] auf Befehl des Konsuls getötet und der unmündige Sohn desselben im Gefängnis erwürgt sei[4]. Damals verfolgte der Großvater des Lentulus[5] den C. Gracchus mit bewaffneter Hand, und doch wollten dieser und seine Genossen nicht den Staat zerstören[6].

An Mitteln zur Vollziehung eures Beschlusses fehlt es mir nicht, es ist alles vorbereitet. Leute von jedem Stande und von jedem Alter stehen uns zur Seite; der Markt, die Tempel um den Markt, alle Zugänge zu diesem Orte sind besetzt[7]. Nach vieljährigem Streite[8] sind die Ritter[9] wieder mit euch vereinigt[10]. Wenn diese Verbindung in meinem Konsulat befestigt wird und wir stets daran festhalten, so ist das Reich von jetzt an in seinem Innern gesichert[11]. Mit gleichem Eifer haben sich die Schatztribunen eingefunden[12]; die Schreiber[13], alle Freigeborenen, selbst [523]

[1]) § 12: ⟨*purpuratum Gabinium.*⟩ Cicero schildert die Schrecken der Tyrannis. Richtiger erklärt daher der Schol. Gron. p. 413 Or. *(purpurati dicuntur satellites maiores circa tyrannum)* als Manutius u. a. *(praetextatum, in magistratu)*. — [2]) § 12. — [3]) ⟨M. Fulvius Flaccus cos. 125 (III² 117).⟩ — [4]) § 13. L. Caesar cos. 64 war der Bruder der Julia, der Gemahlin des Verschworenen Lentulus (III² 122) und der Sohn des L. Caesar cos. 90 und der Fulvia, der Tochter des Fulvius Flaccus cos. 125, welchen der Konsul L. Opimius im J. 121 als Anhänger des jüngeren Gracchus mit seinen Söhnen töten ließ (III² 177). Anders als der schwache L. Caesar und Cicero urteilt Plut. C. Gracch. 17, 4 über die Ermordung des unmündigen und unschuldigen Jünglings. — [5]) ⟨P. Lentulus cos. suff. 162.⟩ II² 452. — [6]) § 13. — [7]) § 14. — [8]) Er betraf besonders die Gerichte (II² 417); aber auch als Anhänger des Marius und Cinna waren die Ritter Sulla und dem Sullanischen Gesetz verhaßt (II² 402). — [9]) Sie richteten seit dem J. 70 mit dem Senat (IV² 404); es gab daher weniger Anlaß zur Eifersucht und zu Reibungen (oben S. 459). — [10]) § 15. — [11]) § 15. Zu Ciceros größtem Verdruß entstanden bald neue Zerwürfnisse durch die Pachtungen. Ahrens tadelt es Orat. IV 119, daß der Redner sie nicht voraussah. Dies ist kein Beweis gegen, sondern für die Echtheit der Rede (s. unten „Cicero als Staatsmann"). S. 116 fragt Ahrens: „Quid negotii equitibus in senatu?" Im Senat, im Tempel der Konkordia waren sie nicht, sondern *pro templo, in clivo Capitolino*, wie Cicero wiederholt bemerkt (oben S. 518). Manutius zu Cic. ad Att. II 1, 7 erklärt freilich auch *in clivo Capitolino* = *in aede Concordiae.* — [12]) § 15. ⟨Die *tribuni aerarii*, ursprünglich, wie es scheint, die Vorsteher der Tribus, hatten zwar nicht das Staatspferd, wohl aber den Ritterzensus und gehörten zum Ritterstand im weiteren Sinne (Mommsen St.R. III 189 u. 533).⟩ — [13]) § 15: *scribas item universos, quos cum casu hic dies ad aerarium frequentasset, video ab exspectatione sortis ad salutem communem esse conversos.*

tribuni aerarii

von der niedrigsten Klasse, die Freigelassenen teilen ihre Gesinnungen, ja es gibt keinen Sklaven in einem irgend erträglichen [524] Zustande, der nicht an die Verwegenheit jener Bürger mit Abscheu denkt[1]). Möge es euch daher nicht beunruhigen, daß ein Sendling des Lentulus versucht hat, zur gewaltsamen Befreiung der Gefangenen Gesindel zu erkaufen; es ist ihm nicht gelungen[2]).

Ciceros vierte Rede gegen Catilina. 5. Dez. 63

Nach dem allen könnt ihr auf das römische Volk rechnen; sorgt, daß auch ihr eure Pflichten gegen das römische Volk erfüllt[3]). Ihr habt einen Konsul, der nach vielfachen Gefahren zu eurem Heil noch lebt. Alle Stände sind einig, den Staat zu retten. Das von Fackeln und Waffen umlagerte Vaterland erhebt flehend die Hände zu euch[3]). Bedenkt, wie wenig daran fehlte, daß das Reich in einer Nacht vernichtet wurde[4]). Von den Beschlüssen

---

Ahrens in der langen Anmerkung zu dieser Stelle, Orat. IV 126–137, tadelt mit Recht den Schol. Gron. p. 414 Or., welcher die Gefangenen am 5. Dezember in den Senat führen läßt: *ipso die convenerunt ad aerarium scribae, ut sortirentur officia, qui scriba esset consulis, qui tribuni plebis. Viderunt coniuratos adduci ad senatum; dimiserunt sortem et omnes promiserunt praesidium.*

scribae ab aerario

Er rügt es ferner, daß jener und die Schol. Bob. zu Cic. in Clod. et Cur. ⟨fr. 12 p. 23 Hildebrandt⟩ behaupten, die Schreiber seien den verschiedenen Magistraten durch das Los zugeteilt. Von einem Losen spreche in dieser Beziehung nur Plin. Ep. IV 12, 2, und seine Worte hätten sich nicht unverfälscht erhalten; es ergebe sich aus Liv. XL 29, 10. Cic. Cluent. 126 u. a., daß die Magistrate ihre öffentlichen Schreiner wählten. Bei Cic. Cat. IV 15 handelt es sich nun aber nicht um die Wahl der Schreiber für die Magistrate, sondern man wollte durch das Los ermitteln, wer den Senatsbeschluß niederschreiben werde. Daß man daran denken dürfe, wird von Orelli, Or. sel. XV 252, eingeräumt; er meint auch, der Verfasser der Rede, welcher nicht lange nach Cicero lebte, habe in einer allgemein bekannten Sache nicht so sehr irren können. Dann aber erregte der Zusatz *casu* wieder Zweifel in ihm: infelix istud vocabulum *casu*, quis enim credat, casu scribas universos sese congregasse? Sehr wahr! Nur muß man Ciceros rhetorische Kunstgriffe nicht vergessen. Er suchte die Wachen auf jede Art durch zuverlässige Leute zu verstärken. Auch alle Schreiber hatte er aufgeboten; es sollte aber als ein Zufall erscheinen, daß alle sich einfanden, und der Senat durch die Mitteilung ermutigt werden, sie seien auf die Nachricht, daß man sich mit den Gefangenen beschäftige, von dem Ärarium herbeigeeilt, die Versammlung zu beschützen. Über die Lesart *frequentasset* s. Steinmetz, ⟨über die *scribae ab aerario* Mommsen St.R. I^3 347. Die Annahme der Gehilfen stand im ganzen genommen demjenigen Beamtenkollegium zu, welchem dieselben vorzugsweise zu dienen bestimmt waren. Wie die Kollegen in dieser Hinsicht sich zueinander verhielten, ist nicht überliefert; vielleicht ward darum gelost. Doch scheinen die ordentlichen hauptstädtischen Beamten nicht ihre eigenen Gehilfen, sondern vielmehr die ihres Nachfolgers oder vielleicht ihrer Nachfolger bestellt zu haben. Die Verteilung derjenigen Gehilfen, welche die Beamten nicht erst für sich ernannten, sondern bei ihrem Amtsantritt bereits vorfanden, unter die einzelnen Beamten ist wenigstens bei den Quästoren durch das Los geschehen (Mommsen St.R. I^3 337 u. 338).⟩

[1]) § 16. — [2]) § 17. — [3]) § 18. — [4]) § 19. In der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember, in welcher Cicero die Allobroger verhaften ließ (oben S. 506); nicht in der Nacht der Saturnalien vom ⟨17.⟩ auf den ⟨18.⟩ Dezember, die Lentulus zuletzt zum Morden und zur Brandstiftung bestimmte (oben S. 500). Es erhellt aus Flacc. 102: *O nox illa, quae paene aeternas huic urbi tenebras attulisti, cum Galli ad bellum, Catilina ad urbem, coniurati ad ferrum et flammam vocabantur: cum ego te, Flacce, ... flens flentem obtestabar* usw. Wären die Gallier nicht

des heutigen Tages hängt es ab, daß ein solcher Frevel in Zukunft von den Bürgern nicht verübt, nicht einmal beabsichtigt werden kann[1]. Ich weiß, daß ich mir viele verfeinde; dennoch werde ich nie bereuen, was ich getan habe. Dem Tode kann ohnehin niemand entgehen, und nie ist jemandem ein so großes Lob gespendet worden wie mir von euch[2]. Gewiß wird man einst neben dem älteren und jüngeren Africanus, Aemilius Paullus, Marius und Pompeius auch meiner ehrenvoll gedenken; es müßte denn größer sein, uns Provinzen zu öffnen, als den abwesenden Siegern die Heimat zu erhalten[3].

Freilich ist man nach einem Siege über innere Feinde insofern ungünstiger gestellt, als man sie nach der Vereitelung ihrer Absichten gegen den Staat weder mit Gewalt zügeln noch durch Wohltaten zu besänftigen vermag[4]. So wird der Kampf, welchen ich gegen schlechte Bürger unternommen habe, nie endigen; doch hoffe ich mit eurer und aller Gutgesinnten Hilfe leicht zu widerstehen[4].

Statt eines Heeres und einer Provinz, die ich abgelehnt habe[5], um die Stadt zu schirmen, verlange ich von euch nur ein stetes Andenken an mein Konsulat[6]. Wenn ihr es gewährt, bin ich mit einer festen Mauer umgeben[7]. Sollte ich durch die Gewalt der Frevler in meinen Erwartungen getäuscht und überwunden werden, so laßt euch meinen kleinen Sohn empfohlen sein[7]. Mögt ihr nun über euer und des Volkes Heil, über eure Gattinnen und Kinder, über Altar und Herd, über das Wohl des ganzen Vaterlandes einen gewissenhaften und männlichen Beschluß fassen. Ihr habt einen Konsul, der keinen Anstand nimmt, euren Beschlüssen Folge zu leisten und eure Anordnungen, solange er lebt, zu vertreten[8]. [525]

§ 40.

Fortsetzung der Umfrage

Diese Rede unterbrach die Verhandlung, sie lenkte sie nicht auf einen anderen Gegenstand. Daher stimmten nun die übrigen Senatoren, keineswegs begann die Umfrage von neuem bei den älteren, welche schon gesprochen hatten. Caesars Worte waren noch nicht verhallt. Die Anstrengungen des Konsuls schienen

ergriffen, die Briefe nicht genommen worden, so war es nach Cicero um Rom geschehen.

[1] § 19. — [2] § 20. ⟨Am 3. Dezember.⟩ Oben S. 511 u. 512. — [3] § 21. — [4] § 22. — [5] Oben S. 462. — [6] § 23; vgl. III 26. — [7] § 23. — [8] § 24. Plut. Cic. 21, 1. App. II 6, 21. Dio XXXVII 35, 4. Es wird sich weiterhin ergeben, daß Cicero vielmehr sehr bald die ganze Verantwortlichkeit von sich ab auf den Senat wälzte. Und dies war von Anfang an seine Absicht. Deshalb erhielt seine Rede eine solche Fassung. Er schien nicht zu entscheiden, er beförderte nur nach Kräften eine Entscheidung, wie er sie wünschte. Ihm den Ruhm und dem Senat den Haß!

fruchtlos zu sein. Gab er doch keine Bürgschaft für die Zukunft! Nur für den Augenblick schützten seine Bewaffneten, und eine Anklage bei dem Volke, die vielleicht Caesar mit den gefürchteten Legionen des Pompeius unterstützte, konnten sie ohnehin nicht abwenden. Daß die Mehrzahl sich jenem anschloß oder doch näherte, erhellt aus der Rede des Cato, selbst aus den allgemeinsten Bemerkungen über ihren Inhalt und Erfolg, wenn man auch von Sallust absieht.

Nero empfiehlt Vertagung der Untersuchung

Übrigens sind wir von den Gutachten der einzelnen wenig unterrichtet. Tiberius Claudius Nero, der Vater von Livias erstem Gemahl und Großvater des Kaisers Tiberius[1]), war der Meinung, die Gefangenen müßten in Gewahrsam bleiben, bis man nach Catilinas Besiegung genauer untersuchen könne[2]).

[526]

Silanus fällt um

Es war Silanus nicht mehr zweifelhaft, daß die Milde siegen und Cato ungeachtet seines großen Einflusses vergebens reden werde. Er befand sich vor anderen im Gedränge, denn er hatte in der Hoffnung, nicht nur die Konsulare, sondern die meisten Senatoren auf seiner Seite zu sehen, die Catalinarier zuerst zum Tode verurteilt[3]). Nun wurde er nicht nur verlassen, sondern man bezeichnete auch seinen Antrag als gesetzwidrig und gefährlich. Selbst Cicero vermochte den Dingen keine Wendung zu

---

[1]) II² 158; vgl. I² 301. — [2]) So Appian II 5, 19, welcher die dunklen Worte bei Sallust. 50, 4 erklärt: *de ea re praesidiis additis referundum censuerat.* Sie haben denselben Sinn wie im Deutschen „sicherer gehen". Wenn man nach Catilinas Niederlage noch andere Verbrecher ergriff, so hatte der Senat mehr Beweise, und er war vor der Rache geschützt. Nero mochte sich mit Absicht zweideutig ausdrücken. Die Schuld der Beklagten konnte er nicht leugnen, da sie gestanden hatten; er gab aber zu erkennen, daß die Sache noch nicht beendet und es um so bedenklicher sei, am Leben zu strafen. Daß *praesidia* sich allerdings auch auf die Sicherstellung des Gerichts bezieht, ist aus Sallust 51, 19 zu ersehen: *de timore supervacaneum est disserere, cum praese⟨rtim⟩ diligentia clarissimi viri consulis tanta praesidia sint in armis.*

Plutarch Caes. 7, 2 u. Cic. 21, 1 läßt Caesar sagen, was Nero beantragt hatte, und App. II 6, 20 erzählt, jener hätte nach diesem gestimmt. Beides beruht auf einem Irrtum. Caesar verlangte ewiges Gefängnis (S. 522) und sprach als ernannter Prätor früher als Nero; er erklärte sich zuerst gegen die Todesstrafe (ad Att. XII 21, 1. Cat. IV 7. Plut. Cic. 20, 3. Cato min. 22, 3. Caes. 7, 2. Dio XXXVII 36, 1). Dies ist auch die Meinung des Sallust, der 50, 4 nur gelegentlich bemerkt, Silanus sei durch Caesars Rede bewogen worden, Nero beizutreten, als er nämlich wahrnahm, daß der Senat durch jene erschüttert war, daß mehrere — und auch Nero — die Todesstrafe verwarfen. Appian folgt hier Plutarch nicht, sondern Sallust, welchen er mißversteht, und dies ist auch Rualdus, Anim. XXXI zu Plutarch, begegnet; er verteidigt die gewöhnliche Lesart bei Appian προσετίθει = *addidit* gegen Casaubonus, der προυτίθει (γνώμην) = *censuit* zu lesen vorschlug, und das Recht ist insofern auf seiner Seite, als der Grieche nach dem Zusammenhange offenbar glaubte, Caesar habe nach Nero gesprochen, aber nicht, wenn er annimmt, Appian berichte der Wahrheit gemäß, und sich dabei auf Sallust bezieht. Da Nero stimmte, als Cicero die vierte Catilinarische Rede gehalten hatte, so beweist es nichts gegen deren Echtheit, daß sein Gutachten nicht darin erwähnt wird, wie Ahrens, Orat. IV 84 u. 88, meint. — [3]) Oben S. 520.

geben. Ein ausdrücklicher Widerruf galt für schimpflich[1]. Deshalb deutete er seine Worte[2], die äußerste Strafe sei Gefängnis, denn Ärgeres könne man gegen einen römischen Senator nicht verfügen; er stimme wie Nero, der aber in der Tat weder eine harte noch eine gelinde Strafe, sondern die Vertagung des Gerichts gefordert hatte[3]. [527]

Catos Gutachten über die Bestrafung der Catilinarier. 5. Dez. 63

Cicero schadete es gleich sehr, daß der Konsul des künftigen Jahres aus Feigheit seiner Fahne untreu wurde und daß er es auf eine solche Art zu beschönigen suchte. Sein Vorgang und seine Erklärung verleiteten viele zum Abfall, bis Cato, der erwählte Volkstribun[4], den Senat aus der Erstarrung weckte[5]. Er hatte sich um das Tribunat beworben, damit Pompeius nicht König wurde[6], und hörte ungern, daß Cicero den Imperator auch jetzt noch über alle anderen Helden erhob[7], weil er nach dem Konsulat ihn beschützen sollte. Zunächst galt es aber, das Staatsschiff an einer anderen Klippe vorüberzuführen, und über das Mittel war er mit dem Konsul einig. Dieser sagt in Beziehung auf den 5. Dezember: Cato wagte das Leben[8]. Er wußte, daß er sich durch sein Gutachten verhaßt machte, daß er mit dem Kopfe dafür werde einstehen müssen; dennoch sprach er mit Wärme, er zeigte großen Eifer und hielt mit seiner Meinung nicht zurück. Von ihm kam Leitung, Rat und Tat. Nicht daß er die Gefahr nicht erkannte, sondern er glaubte, unter so großen Stürmen im Staate dürfe man nur an die Gefahr des Vaterlandes denken[8].

Der Konsul wurde von ihm gepriesen, weil er die Verschwörung entdeckt, den Senat ermutigt und schon vor der Umfrage das Urteil gefällt hätte[9]. Auf die Meuterer machte er dagegen einen so heftigen Angriff, wer Milde empfahl, wurde durch seinen feurigen Vortrag der Mitschuld so verdächtig, so lebhaft schilderte er das Unglück, welches Rom durch Brandstiftung und Umsturz der Verfassung bedrohte, daß der ganze Senat ihm beistimmte[10].

Plutarch gibt ein Bruchstück aus seiner Rede, welches mit dem vorigen wohl zu vereinigen ist. Danach wendete er sich unmittelbar an Silanus und Caesar und schalt jenen wegen seiner

---

[1] Suet. Caes. 14, 1: ⟨*sententiam . . . . mutare turpe erat.*⟩ — [2] Suet. Caes. 14. 1: ⟨*Silanum . . . . non (piguit) sententiam suam interpretatione lenire;* d. h. nachdem der Vorsitzende ihm auf seine Bitte „zur Berichtigung" das Wort gegeben hatte (Mommsen St.R. III 985).⟩ — [3] Sall. 50, 4. Suet. Caes. 14, 1. Plut. Cic. 21, 1 u. Cato min. 22, 3; dort nennt er den Senator und hier den Bürger. — [4] Sest. 61. Vell. II 35, 3: ⟨*tribunus pl. designatus et adhuc admodum adulescens.*⟩ — [5] Vell. II 35, 3: *paene inter ultimos interrogatus sententiam,* nach den Konsularen, Prätoriern und Ädiliziern, vor den Tribuniziern und Quästoriern (Mommsen St.R. III 967 und 973).⟩ — [6] Oben S. 169. — [7] Cat. IV 21: ⟨*cuius res gestae atque virtutes isdem quibus solis cursus regionibus ac terminis continentur.*⟩ — [8] Sest. 61. — [9] ad Att. XII 21, 1. Vell. II 35, 4: ⟨*consulis virtutem amplificarit.*⟩ — [10] Vell. II 35. 3–4.

Unbeständigkeit und diesen, weil er unter dem Scheine der Menschenliebe den Staat untergrabe[1]).

[528] Catos Rede bei Sallust. 5. Dez. 63

Daß Sallust in dem langen Vortrage, welcher unter dem Namen des Cato in sein Werk eingeschaltet ist[2]), nicht nur die Worte verändert, sondern auch vieles unterdrückt oder hinzugefügt hat, ist nach dem vorigen nicht zu verkennen. Der Redner nimmt gleich anfangs einen Standpunkt, wo ein Todesurteil und eine schleunige Vollziehung als unerläßlich erscheint und der Einwurf, das Fluchwürdige sei nur beabsichtigt, nicht ausgeführt, man müsse unterscheiden, entkräftet wird. Das Verbrechen, sagt er, über welches wir verhandeln, ist von der Art, daß nicht die Ahndung, sondern die Verhütung sich als das Dringendste herausstellt[3]). Ist es vollbracht, so gibt es kein Gericht mehr, welches man anflehen kann, nach der Eroberung der Stadt bleibt den Besiegten nichts mehr übrig[4]). Ihr, denen Haus und Villa und ein üppiges Leben das Höchste ist, erwacht endlich, wenn ihr nicht euer Teuerstes einbüßen wollt, und gedenkt eurer Pflichten gegen den Staat[5]). Freiheit und Leben stehen auf dem Spiele[6]). Hier spricht man von Sanftmut, von Mitleid. Schon längst haben wir die rechten Namen für die Dinge verloren; eben deshalb ist das Reich seiner Auflösung nahe[7]). Möge man nicht unser Leben verschenken, nicht alle guten Bürger verderben, während man einige lasterhafte schont[8]).

In wohlgefügter Rede hat Caesar von Leben und Tod gesprochen; er hält für Erdichtung, glaube ich, was von der Unterwelt gesagt wird[9]). Demnach stimmt er für die Einziehung des Vermögens und für Gewahrsam in den Munizipien[10]), als ob man nur in Rom gewaltsame Befreiung fürchten müsse und nicht vielmehr in den Städten, wo sich weniger Mittel zum Widerstande finden[11]).

[529] Euer Beschluß über diese Leute entscheidet zugleich über das Heer des Catilina und über seine sämtlichen Genossen[12]). Zeigt die geringste Schwäche, und sie dringen alle mit frechem Mute auf euch ein[13]). Männer von der edelsten Abkunft haben

---

[1]) Cat. min. 23, 1. Plutarch sagt nicht, wie Hinrichs S. 22 deutet, er habe gehört, daß es eine solche Rede gebe, aus welcher er ja eine längere Stelle mitteilt, sondern nur, es werde behauptet, daß man keine andere von Cato besitze (§ 2). Die Frage, ob das Werk echt war, aus welchem er schöpfte, muß auf sich beruhen; ihm galt es für echt, denn er wiederholt Cic. 21, 2 u. Caes. 8, 2 die Bemerkung über den Ausfall auf Caesar, und der Inhalt, soweit wir ihn kennen, berechtigt nicht, anderer Meinung zu sein. Bei der Nachricht aber, Cicero habe Catos Rede durch Geschwindschreiber aufzeichnen lassen (Cato min. 23, 2), verwechselte er die Zeiten, wie Hinrichs richtig bemerkt. Der Konsul hatte am 3. Dezember bei dem Verhör der Gefangenen eine solche Maßregel nötig befunden (oben S. 510); man sieht nicht, warum er sie jetzt auf einen Vortrag beschränkte. ⟨Die Verdächtigung Caesars hat auch App. II 6, 21.⟩ — [2]) 52, 2-36. — [3]) § 3. — [4]) § 4. — [5]) § 5. — [6]) § 6. — [7]) § 11. — [8]) § 12. — [9]) § 13. — [10]) § 14. — [11]) § 15. — [12]) § 17. — [13]) § 18.

sich verschworen, die Vaterstadt anzuzünden; sie rufen die Gallier gegen uns auf, das Volk, welches uns am meisten haßt. Der Anführer der Feinde steht in der Nähe[1]), und ihr wißt nicht, wie ihr die Feinde behandeln sollt, die innerhalb der Mauern ergriffen sind[2])?

Habt Mitleid! Die jungen Leute fehlten aus Ehrgeiz. Gestattet ihnen freien Abzug mit den Waffen[3])! Wahrlich, das Mitleid wird sich für euch in Leid verwandeln[4]). Zaghaft und erwartend blickt ihr einer auf den andern; die Götter, meint ihr, werden wie schon oft in den größten Gefahren auch jetzt den Staat erhalten[5]). Sie helfen nur, wenn ihr wachsam, tätig und besonnen seid[6]). Manlius Torquatus ließ seinen Sohn hinrichten, weil er gegen seinen Befehl mit den Galliern kämpfte[7]). Der treffliche Jüngling wurde das Opfer seines ungezügelten Mutes, und ihr seid in Zweifel, was über die grausamsten Feinde des Vaterlandes zu beschließen sei[8])?

Wahrscheinlich erlaubt ihr früheres Leben nicht, an dieses Verbrechen zu denken[9]). Wohl! Ehrt die Würde des Lentulus[10]), wenn er je Götter und Menschen geehrt hat[11])! Verzeiht der Jugend des Cethegus, wenn er nicht schon zum zweiten Male[12]) das Vaterland bekriegt[11]). Und die anderen? Wäre ihnen je etwas heilig gewesen, so hätten sie nicht solche Pläne gegen die Republik geschmiedet[13]). Wir sind umringt. Catilina ist uns mit seinem Heere auf den Fersen, andere Feinde sind innerhalb der Mauern, im Herzen der Stadt; keine unserer Maßregeln bleibt verborgen, um so mehr müssen wir eilen[14]).

Cato beantragt die Todesstrafe für die Catilinarier. 5. Dez. 63

Da also der Staat durch verruchte Bürger auf das äußerste gefährdet ist, da jene durch die Allobroger und durch Volturcius überführt und geständig sind, daß sie Mord und Brand und andere Greuel gegen Mitbürger und Vaterland beabsichtigt haben, so stimme ich dafür, daß sie nach der Sitte der Vorfahren mit dem Tode bestraft werden[15]).

Lauter Beifall belohnte den kühnen Mann, während die Senatoren, welche für Gefängnis gestimmt hatten, einander der Feigheit beschuldigten[16]). [530]

[1]) § 24. — [2]) § 25. — [3]) § 26. — [4]) § 27. — [5]) § 28. — [6]) § 29 [7]) § 30. — [8]) § 31. — [9]) § 32. — [10]) Anspielung auf Prätur und Patriziat. Oben S. 511. — [11]) § 33. — [12]) Oben S. 421. — [13]) § 34. — [14]) § 35. — [15]) § 36. Cic. ad Att. XII 21, 1. Sest. 61. Vell. II 35, 4. Suet. Caes. 14, 2. Flor. II 12, 10. Plut Cato min. 23, 2. Cic. 21, 2. Caes. 8, 2. App. II 6, 21. Dio XXXVII 36, 3. — [16]) Sallust. 53, 1. Clodius nannte im J. 58 Cato den Henker seiner Mitbürger, der es verschuldete, daß man Menschen ohne Urteil und Recht töten ließ (de domo 21: *carnificem civium, indemnatorum necis principem, crudelitatis auctorem.*) ad fam. I 9, 12: *nobis consulibus ea fundamenta iacta ex K. Ianuariis confirmandi senatus, ut neminem mirari oporteret, Nonis Decembr. tantum vel animi fuisse in illo ordine vel auctoritatis*).

Caesar bemüht sich vergebens, die Todesstrafe abzuwenden. 5. Dez. 63

Nur Caesar beharrte bei seinem Widerspruch; er rechtfertigte sich gegen den Vorwurf, daß ein Einverständnis mit den Verschworenen die Ursache seiner Milde sei, da er vielmehr nur seiner Überzeugung folge, nach welcher die Gesetze dem Senat nicht erlauben, Bürger zum Tode zu verurteilen. Dies veranlaßte einen Wortstreit zwischen ihm und Cato, der angeblich durch ein lächerliches Ereignis unterbrochen wurde. Er erhielt einen Brief von Servilia, der Stiefschwester seines Gegners und Gemahlin des Silanus[1]). Man glaubte, er unterhandle jetzt noch mit den Gefangenen. Das Schreiben sollte vorgelesen werden; er überreichte es Cato, der am meisten darauf drang und es unwillig mit den Worten zurückgab: nimm, du Trunkenbold[2])!

Mitunter beschäftigte man sich im Senat mit Privatbriefen, jedoch nicht so, daß man sie während der Sitzung abschickte oder empfing. Ein Abenteuer zu verabreden, war dies nicht die geeignete Zeit, und hätte Servilia sich so weit vergessen, so mochte doch ihr Buhler sich nicht mit ihr zur Schau stellen, und ihr Bruder bezeugte ihm selbst, daß er im Genusse des Weines mäßig sei[3]). Durch solche Erdichtungen rächten sich die Republikaner an dem Diktator.

Caesar legte sich nicht sofort zum Ziele[4]), weil es ihn förderte, wenn das Verfahren des Senats und das eigene, sein Eifer für Gesetz und Volk so viel als möglich Aufsehen erregte. Den Gefangenen sollte gestattet werden, sich auf das Volk zu berufen. Als er es nicht erreichte und zu der Todesstrafe Einziehung des Vermögens hinzugefügt wurde, rügte er es mit großem Nachdruck, daß man gerade das Härteste in seinem Vorschlage annehme, und wendete sich an die Tribunen. Sie unterstützten ihn nicht, aber unter der Vermittelung des Konsuls, der ihn nicht noch mehr erbittern und nicht Zeit verlieren wollte, sah er seinen Wunsch erfüllt[5]).

[531] Der Senatsbeschluß wurde nach Catos Gutachten abgefaßt[6]), eine Auszeichnung für ihn und eine Demütigung für Silanus. Auf den Antrag des ersteren erwähnte man darin auch die Verdienste des Cicero[7]).

Caesar in Lebensgefahr. 5. Dez. 63

Den Rittern vor dem Tempel[8]) genügte es nicht, daß die gute Sache gesiegt hatte. Nach einer Andeutung bei Sallust wurden sie von Catulus und Piso, den Privatfeinden Caesars[9]), aufgereizt, ihn zu töten; sie drangen mit den Schwertern auf ihn ein, als er sich entfernte. Der Konsular Curio und einige andere deckten

---

[1]) IV² 19. — [2]) Plut. Cato min. 24, 1. Brut. 5, 2. — [3]) Suet. Caes. 53. Quintil. VIII 2, 9. — [4]) Suet. Caes. 14, 2. — [5]) Plut. Cic. 21, 2. — [6]) Sallust. 53, 1 u. 55, 1. Vell. II 35, 4. Flor. II 12, 11. App. II 6, 21: ⟨ἄνευ κρίσεως.⟩ Dio XXXVII 36, 3. ad Att. XII 21, 1: ⟨*in eius sententiam est facta discessio.*⟩ — [7]) ad Att. XII 21, 1. — [8]) ⟨*In clivo Capitolino.*⟩ Oben S. 529. — [9]) Sallust. 49, 2.

ihn mit der Toga, und man sagte auch, Cicero habe aus Furcht vor dem Volke durch einen Wink den Mord verhindert[1]).

Hinrichtung der Catilinarier. 5. Dez. 63

Schon neigte sich der Tag, und man wußte nicht, was die Nacht bringen werde. Der Konsul eilte, das Urteil zu vollziehen. Er stellte Wachen aus, soweit es nötig war[2]), und die Triumvirn trafen auf seinen Befehl die erforderlichen Anstalten zur Hinrichtung[3]). Dann führte er selbst in Begleitung vieler Senatoren Lentulus vom Palatium[4]) aus der Wohnung des Lentulus Spinther[5]) über die heilige Straße und den Markt nach dem Gefängnis des Kapitolinus[2]); die übrigen, Cethegus, Statilius, Gabinius und Caeparius, erschienen unter der Aufsicht der Prätoren[6]). Wenn man in dem Kerker etwas zur Linken hinabstieg[7]), fand sich eine etwa zwölf Fuß tiefe, ringsum mit festen Mauern umgebene und oben mit einem steinernen Gewölbe überbaute Grube, das Tullianum, ein finsterer Ort mit einem Modergeruch[8]). Hier wurden Lentulus [532] und nach ihm die anderen hinabgelassen und von den Henkern mit einem Stricke erdrosselt[9]).

---

[1]) III² 162. Sall. 49, 4 erzählt so, als sei es am 4. Dezember geschehen; er ist dadurch irre geführt, daß nicht bloß am fünften der Tempel der Konkordia mit Wachen umgeben war. Die Zeit wird von Suet. Caes. 14, 2 und von Plut. Caes. 8, 2 richtig angegeben. — [2]) Sall. 55, 2. Plut. Cic. 22, 1. — [3]) Sall. 55, 1: ⟨*consul triumviros, quae supplicium postulabat, parare iubet.* Von der Aufsicht über die Gefangenen und der Vollstreckung der Todesurteile ging, wie der Name zeigt, das Amt der *tres viri capitales* aus (Cic. de leg. III 6. Pompon. Dig. I 2, 2, 30. Liv. XXXII 26, 17). Erfolgte die Hinrichtung im Kerker selbst, was bei Vornehmeren und bei Frauen die gewöhnliche Form war, so vollzogen die Triumvirn sie selber (Tac. ann. V 9. Sallust. Cat. 55, 5. Val. Max. V 4, 7. Seneca controv. VII 1, 22); erfolgte sie vom Kerker aus durch den Henker, so hatten die Triumvirn die Vollziehung zu leiten (Val. Max. VIII 4, 2. Mommsen St.R. II³ 595 gegen Drumann, der unter Berufung auf Sallust., Liv. u. Val. Max. a. a. O. nur die Vorbereitung der Hinrichtung als „das Geschäft der *triumviri capitales*“ gelten läßt, nicht aber die Aufgabe, „die Verbrecher selbst vom Leben zum Tode zu bringen“).⟩ Liv. per. 11 ⟨gedenkt der Einsetzung der *tres viri capitales.*⟩ — [4]) Plut. Cic. 22, 1: ⟨ἐκ Παλατίου.⟩ — [5]) Oben S. 511. — [6]) Sall. 55, 2. — [7]) Sall. 55, 3: ⟨*ubi paululum ascenderis ad laevam.* Aber sowohl Livius (XXXIV 44, 8: *inferior carcer*) wie auch die erhaltenen Reste zeigen, daß das Tullianum unter dem *carcer*, dem Untersuchungsgefängnis, lag.⟩ — [8]) Sall. 55, 3—4. Den Namen hat auch Liv. XXIX 22, 10; dagegen XXXIV 44, 8: *inferior carcer.* Der Erbauer ist nicht mit Gewißheit zu ermitteln; Varro de lingua lat. V 151 u. Fest. TVLLIANVM p. 540 Thewrewk nennen den König Servius Tullius. ⟨In Wahrheit bedeutet *tullianum* vielleicht nur „Brunnenhaus“ und ist abzuleiten von dem veralteten Worte *tullus* = Springquell, wenn nicht gar ein uraltes Kuppelgrab nach Art der mykenischen in dem Bau zu erblicken ist (Hülsen, Forum Romanum, 1905², S. 112—116). Bis auf die Zeit der Kaiser gab es in Rom kein anderes Gefängnis dieser Art (Iuvenal sat. III 312: *felices pr⟨o⟩avorum atavos, felicia dicas saecula, quae quondam sub regibus atque tribunis viderunt uno contentam carcere Romam*). — [9]) Sall. 55, 5: ⟨*in eum locum postquam demissus est Lentulus, vindices rerum capitalinum* — d. h. die *tres viri capitales*, deren Aufgabe Cicero de leg. III 6 genau bezeichnet: *vincula sontium servanto, capitalia vindicanto* — *quibus praeceptum erat* (§ 1), *laqueo gulam fregere . . . . de Cethego, Statilio, Gabinio, Caepario eodem modo supplicium sumptum est.* Vgl.⟩ Cic Flacc. 96. Phil. II 17 f. Liv. per. 102. Vell. II 34, 4. Juvenal. X 287. Flor. II 12, 11. Eutrop. VI 15.

Vollstreckung der Todesstrafe

Das Tullianum

Cicero rühmte, er habe durch die Verhaftung und Hinrichtung von fünf Menschen die Stadt vor Brand, die Bürger vor Vernichtung, Italien vor Verwüstung und die Republik vor dem Untergange bewahrt[1]. Der Tod war neun Verschworenen bestimmt[2], die vier anderen, deren man sich nicht bemächtigen konnte und gegen welche Silanus ebenfalls die äußerste Strafe beantragt hatte[3], waren L. Cassius, P. Furius, P. Umbrenus und Q. Annius Chilo[4]. Den Verwandten und Freunden der Erwürgten wurde gestattet, sie zu begraben[5]. Später behauptete M. Antonius, dessen Mutter Julia in zweiter Ehe mit Lentulus vermählt war, Cicero habe diesem das Grab verweigert und endlich nur auf die Fürbitte der Terentia, an welche Julia sich wendete, den Körper ausgeliefert[6].

Cicero verkündet dem Volke das Ende der Catilinarier. 5. Dez. 63

Es war Nacht geworden, als der Konsul mit den ersten Männern der Republik, mit Konsularen, Triumphatoren und anderen Senatoren auf dem Markt erschien und feierlich verkündigte: sie haben gelebt[7]. Die Anhänger der Verschworenen, welche das furchtbare Wort von Gewalttätigkeiten abschrecken sollte, da Rettung nun nicht mehr möglich war, entfernten und verbargen sich, um nicht auch ergriffen zu werden[8]. Schweigend und mit Entsetzen sahen die Römer ihren ehemaligen Prätor und Konsul nebst den anderen zum Tode schleppen, und mancher dachte bei den grauenvollen Auftritten an ein Opferfest der Aristokratie[9]. Doch hatte das Volk von Cicero vernommen, daß alle, auch die Geringsten, gleich sehr gefährdet seien[10]; es schloß sich jetzt an sein Gefolge an[11]. In den Straßen, welche der Zug berührte, stellte man Fackeln vor die Türen, die Frauen eilten auf die Dächer, [533] das unvergleichliche Schauspiel zu genießen, und alles stimmte ein in den Jubelruf, daß Cicero die Vaterstadt erhalten und von neuem gegründet habe[12]. Dies war mehr als das Dankfest, es war ein unerhörter Triumph.

Der Gefeierte selbst verbreitete so schnell als möglich die Nachricht von dem wichtigen Ereignis, um den Sturm außerhalb Roms zu beschwören, aber auch aus Eitelkeit. Es genügte, den

---

Oros. VI 6, 5. Plut. Cic. 22, 2. Anton. 2, 1. App. II 6, 22. Dio XXXVII 36, 3. 39, 2. XLVI 20, 5.

[1]) Sull. 33. ⟨Über die Rechtswidrigkeit des Verfahrens vgl. Mommsen, Strafrecht S. 257f.⟩ — [2]) Cat. III 14. — [3]) Sall. 50, 4. — [4]) Sall. 50, 4. Cic. Cat. III 14. ⟨Drumann: „und Manlius Chilo, an dessen Stelle Sallust Q. Annius nennt". Es handelt sich aber um eine und dieselbe Person, deren Name Q. Annius Chilo war (oben S. 440. 442. 443 u. 512).⟩ Über die Flucht der vier Verurteilten aus Rom s. oben S. 504, 507 u. 512. — [5]) Plut. Anton. 2, 1: ⟨οὐδεὶς εἴρχθη ταφῆς.⟩ — [6]) Phil. II 17: ⟨*ad sepulturam corpus vitrici sui negat a me datum.*⟩ Plut. Anton. 2, 1. — [7]) Plut. Cic. 22, 2: ⟨ἔζησαν.⟩ App. II 6, 22: ⟨τεθνᾶσιν.⟩ — [8]) App. II 6, 22. — [9]) Plut. Cic. 22, 1. — [10]) Oben S. 403, 2. 443 u. 514. — [11]) Plut. Cic. 22, 3. Vell. II 35, 4. — [12]) Plut. Cic. 22, 3: ⟨σωτῆρα καὶ κτίστην ἀνακαλούντων τῆς πατρίδος. App. II 7, 24;⟩ vgl. Sall. 48, 1. Cic. orat. 140.

Truppen in Italien, besonders in Etrurien, den Italern und Allobrogern Anzeige zu machen. Er schrieb aber an die Statthalter und Befehlshaber im ganzen Reiche und am ausführlichsten an Pompeius in Asien, welchem er auf einem anderen Felde der Ehre nachstrebte. Er hatte aus Überzeugung und noch mehr, um durch ihn gehoben und beschützt zu werden, seine Taten vor allen anderen gepriesen und, ohne den Neid und den Argwohn der Nobilität zu beachten, ihn bei seinen Entwürfen unterstützt. Es sollte nun auch auf der anderen Seite nicht an einer geziemenden Anerkennung fehlen, diese als Billigung seines Verfahrens die geheimen Feinde entwaffnen[1]).

Rom erhält durch Cato eine monatliche Getreidespende. Dez. 63

Da er jetzt über den Senat verfügte, so geschah es mit seiner Genehmigung, daß jener auf den Antrag des Cato, welcher am 10. Dezember das Tribunat übernahm, monatlich Getreide zu verteilen beschloß. Man wollte die dürftige und feile Menge dadurch dem Einfluß der Unruhestifter und besonders Caesars entziehen; das Heilmittel war aber ebenso kostspielig als gefährlich, es lockte noch mehr Gesindel nach Rom und bestärkte es im Müßiggange und in der Neigung zu Meutereien[2]).

§ 41.

Der 5. Dez. 63 der Höhepunkt im Leben Ciceros [534]

Alles, was Cicero durch eine sorgfältige und unablässige Entwicklung seines Rednertalents, durch die Hingebung an Pompeius, an die Volkspartei und dann an die Nobilität zu erreichen gestrebt hatte, gewährte ihm das Jahr 63, und der fünfte Dezember war wieder der Höhepunkt seines Konsulats. Seitdem begann eine Reihe von Leiden und Demütigungen für ihn, welche erst mit seinem Leben endigten, wenn er auch mitunter von seinem Falle sich zu erheben schien.

Jeder Unbefangene erkannte, daß die Verheißungen jenes Tages nicht in Erfüllung gingen, daß er die Römer nicht vor Bürgerkrieg, Oligarchie und Alleinherrschaft sicherte und Anlaß oder Vorwand gab, Catilinas Gegner anzugreifen, und, sofern dieser den Staat in seine Privathändel hineinzog, auch für andere schmerzliche Folgen hatte. Gleichwohl schwelgte Cicero in der Erinnerung an die verhängnisvollste Zeit seines Lebens. Es war sein Stolz und sein Trost, daß er mit einigem Schein von Wahrheit in einem beispiellosen Verdienst die Quelle seines Mißgeschicks suchen durfte.

---

[1]) Cic. Sull. 67. Planc. 85 u. dazu Schol. Bob. p. ⟨148 Hildebrandt⟩: *significa⟨ri scio⟩* — von Laterensis, dem Ankläger des Plancius — *epistulam non ad mediocr⟨is⟩ instar volumin⟨is⟩ scriptam, quam Pompeio in Asiam de rebus suis in consulatu gestis miserat Cicero aliquanto, ut videbatur, insolentius scriptam, ut Pompei stomachum non mediocriter commoveret, quod quadam superbiore iactantia omnibus se gloriosis ducibus anteponeret.* S. unten S. 563. — [2]) Oben S. 170.

Durch stete Selbstverherrlichung täuschte er sich und andere über seinen Anteil an der Unterdrückung der Verschworenen; es kam bald nicht mehr in Betracht, daß er nicht einmal gewagt hatte, auf die Aussagen der Kundschafter und wie fast nie eine Behörde vom Zufall begünstigt gegen die Verbrecher einzuschreiten, bis diese in ihrem Wahnsinn sich ihm überlieferten und ihm nur übrig blieb, ihre Hinrichtung zu bewirken, und daß endlich nicht er es war, der Catilina und dessen Heer vertilgte.

Ciceros Tat vom 5. Dez. 63 im Urteil der Mit- und Nachwelt

Es fragt sich jedoch zunächst, wie die Mit- und Nachwelt in dieser Hinsicht über ihn urteilte. Die regierende Faktion, welche bei Sallust in der Rede des Cato und noch mehr in anderen Teilen seines Werkes wegen ihrer Feigheit und Selbstsucht gebrandmarkt wird, beförderte aus Furcht vor Catilina die Wahl des niedrig Geborenen zum Konsul, nachdem sie lange alles aufgeboten hatte, sie zu verhindern. Als er nun mit kühner Verachtung der Gefahr vorankämpfte, „die Wohnungen, Villen, Gemälde, Statuen und ein froher Lebensgenuß gesichert waren[1]),“ überschüttete sie ihn mit Lob und Ehre, und nur wenige dachten wie Cato an den Staat[2]).

Auch in den folgenden Jahren wurde ihm noch zuweilen die Genugtuung, sich öffentlich preisen zu hören. Crassus haßte ihn, weil er Pompeius auf seine Kosten rühmte. Als dieser aber nach [535] dem Mithridatischen Kriege im Senat von der Verschwörung schwieg, bezeugte Crassus, um ihn zu beschämen und den Gekränkten noch mehr gegen ihn zu erbittern: daß er noch Senator, Bürger und frei sei, ja, daß er noch atme, verdanke er Cicero; so oft er Gattin, Haus und Vaterstadt ansehe, erblicke er sein Geschenk[3]). Angeblich äußerte Pompeius nach der Rückkehr aus Asien bei dem ersten Zusammentreffen mit Cicero unter Umarmungen und Glückwünschen, ihm sei er dafür verpflichtet, daß er ein Vaterland wiederfinde[4]). Aber dies genügte nicht! In der Kurie, vor dem Volke sollte er es aussprechen, und es geschah, seit er bemerkte, daß der Verteidiger der Manilischen Rogation ihm auch jetzt noch nützlich werden konnte[5]). Andere Zeitgenossen schrieben über das Konsulat des Jahres 63[6]), oder sie huldigten dem Vater des Vaterlandes im mündlichen und schriftlichen Verkehr[7]).

Auch später fand man seine Ansprüche auf eine unbedingte Bewunderung meistens begründet[8]).

---

[1]) Sall. 52, 5. — [2]) Oben S. 512. — [3]) ad Att. I 14, 3. — [4]) Phil. II 12; vgl. Cat. IV 21. — [5]) ad Att. I 16, 11: ⟨*et ludis et gladiatoribus.*⟩ de off. I 78: *mihi quidem certe vir abundans bellicis laudibus, Cn. Pompeius, multis audientibus hoc tribuit, ut diceret, frustra se triumphum tertium deportaturum fuisse, nisi meo in rem publicam beneficio, ubi triumpharet, esset habiturus.* — [6]) S. unten. — [7]) Über Sallust s. oben S. 464. — [8]) Plin. VII 117: ⟨*tuum Catilina fugit ingenium, ... salve primus omnium parens patriae appellate, primus in toga*

Ciceros Selbstverherrlichung

Er selbst gab schon im Jahre 63 zu erkennen, daß er auf einen ewigen Nachruhm rechnete. Seit dem 5. Dezember oder den Nonen, an welche er in Briefen, Reden und Schriften unaufhörlich sich und andere erinnerte, hatte er einen reichen Stoff, sich zu loben[1]), und er leugnet auch nicht, daß er ohne Maß und Ziel das Lob sich angedeihen ließ[2]). So wenig beklagte er die [536] Notwendigkeit, wenn sie überhaupt stattfand, an jenem Tage das Todesurteil von fünf Menschen zu befördern und es zu vollziehen. „O ihr Nonen meines Konsulats! Ich darf sie mit Recht den Geburtstag dieser Stadt oder doch den Tag ihrer Rettung nennen[3]). Sie haben mir Neid und viele Feindschaft, aber auch einen ungemeinen und unsterblichen Ruhm gebracht“[4]). Als Clodius ihm vorwarf, daß er gar ruhmredig sei, versicherte er, daß er nie anders als gezwungen von sich spreche, nur, wenn man ihn grausam nenne, weil er das Verderben des Vaterlandes abgewendet habe[5]).

Togatus dux et imperator

Aber schon vorher stellte er sich den ersten Feldherren Roms an die Seite, er glaubte sogar, als Held im Friedensgewande sie an Verdiensten zu übertreffen[6]). Möge man den älteren und jüngeren Africanus preisen, Aemilius Paullus, Marius und Pompeius, neben diesen werde auch ihm einiger Ruhm zu teil werden[7]). Einen anderen Lohn als ein ewiges Gedächtnis seiner Taten begehre er auch nicht. Am liebsten verglich er sich mit Marius und Pompeius. Es schmeichelte ihm, daß dieser einst vor Gericht davon sprach, zwei Retter der Republik seien aus Apirnum hervorgegangen[8]), und er erwähnte es selbst[9]) und das gleiche Schicksal, da das undankbare Vaterland beide, seine größten Wohltäter, verbannte[10]).

Pompeius bewunderte er am meisten, und neben ihm zu glänzen, ihn wohl gar zu verdunkeln, war sein höchstes Ziel. Es mußte als eine günstige Fügung erscheinen, daß es in derselben Zeit zwei Bürger gab, unter welchen der eine die Grenzen des Reiches bis in die fernsten Weltgegenden ausdehnte und der andere

---

triumphum linguaeque lauream merite! Vell. II 34, 3: *consul Sergii Catilinae . . . coniurationem singulari virtute, constantia, vigilia curaque aperuit.* 66, 4 wird Antonius angeredet: *famam gloriamque factorum atque dictorum adeo non abstulisti, ut auxeris.* Lucan. VII 63: *Tullius, ... cuius sub iure togaque pacificas saevus tremuit Catilina secures.* Iuvenal. VIII 236: *sed vigilat consul vexillaque vestra coërcet.* 240: *tantum igitur muros intra toga contulit illi nominis ac tituli, quantum ⟨vix⟩ Leucade . . . . Octavius abstulit . . . . gladio; sed Roma parentem, Roma patrem patriae Ciceronem libera dixit.* Plut. Cic. 22, 4.

1) Sull. 2: *multis locis et data mihi facultas est et saepe dabitur de mea laude dicendi.* — 2) ad Att. I 14, 3: ⟨*totum hunc locum ego vario meis orationibus soleo pingere.*⟩ — 3) Flacc. 102. — 4) ad Att. I 19, 6. Brut. 323; vgl. ad fam. I 9, 12. ad Att. X 1, 1. post red. in sen. 12. — 5) de domo 92 u. 93. — 6) *Togatus dux et imperator* (Cat. II 28 u. III 23). — 7) Cat. IV 21. de off. I 76—78. — 8) de leg. II 6. — 9) Sull. 23. post red. ad Quir. 19. Sest. 116. — 10) Pison. 43.

den Herd und den Sitz des Reiches erhielt[1]). Da nun aber kriegerische Taten mehr Anerkennung finden als andere, so fürchtete Cicero eine lange Zeit, Pompeius nachzustehen, bis dieser in Caesars Schlingen verwickelt wurde und sich mit ihm gegen die Aristokratie verband[2]). Und doch machte der Imperator ihm nicht einmal den Vorrang streitig; er nannte ihn nicht nur einen [537] zweiten Marius, sondern er erhob ihn auch über sich selbst und bekannte, er habe für den Staat Siege erfochten und Cicero den Staat erhalten[3]). Dieser sollte dazu beitragen, daß seine Einrichtungeu in Asien bestätigt wurden, und er den geängstigten Konsular gegen die Feinde beschützen. Als die Triumvirn zerfielen und ein neuer Bürgerkrieg begann, schrieb Cicero an Attikus, er setze die Taten dieser großen Feldherren nicht über die seinigen und glaube ungeachtet seiner Bedrängnisse auch glücklicher zu sein[4]). Um dieselbe Zeit war Dionysius undankbar gegen ihn, „und doch hatte er ihn achtungsvoller behandelt als Scipio, der jüngere Africanus, den Panaetius“[5]). Noch gegen das Ende seines Lebens mahnte ihn eine ihm aufgedrungene Muße an die freiwillige des älteren Scipio Africanus, der sich zu Zeiten in die Einsamkeit zurückzog, um nach den Staatsgeschäften zu ruhen[6]).

Cicero vergleicht sich mit Romulus. Brutus und Juppiter. Dez. 63

Man sieht, wie er sich seit seinem Konsulat zu den Größten und Ausgezeichnetsten seines Volkes zählte, ihr Bild ihm immer gegenwärtig war und er bei jeder Gelegenheit sich mit ihnen zusammenstellte. Selbst dadurch erhielt er noch nicht das rechte Maß für seine Verdienste. Jene hatten doch nur erobert, über äußere Feinde gesiegt, durch ihn wurde dagegen der Staat von neuem gegründet, er war sein zweiter Romulus[7]). Er war auch sein zweiter Brutus, sein Befreier. Das Volk bezeugte es einst während seines Exils im Theater; durch Beifall und Seufzen unterbrach es das Spiel des Äsop im Brutus des Accius, als jener den Vers vortrug:

Tullius, qui libertatem civibus stabiliverat[8]).

Ja, er hatte so viel geleistet, daß es die menschlichen Kräfte überstieg: die Götter, auf deren Beistand er schon im November 63 sich und das Volk verwies[9]), insbesondere Juppiter, wirkten durch ihn. „Er, er, Juppiter, hat ihre Anschläge vereitelt, er hat das Kapitol, er diese Tempel, er diese Stadt, er euch alle gerettet“[10]). „Euch, ihr Götter, gebe ich die Ehre; denn meinem Geiste kann [538] ich es nicht zuschreiben, daß ich so viele, so große, so mannig-

[1]) Cat. III 26. — [2]) ad Att. II 17, 2. — [3]) ad Att. II 1, 6: ⟨*sibi enim bene gestae, mihi conservatae rei publicae dat testimonium.*⟩ — [4]) ad Att. X 4, 4. — [5]) ad Att. IX 12, 2. — [6]) de off. III 1. — [7]) Cat. III 2; vgl. III 19. I 33. In der Rede gegen ihn, welche fälschlich ⟨?⟩ Sallust zugeschrieben wird: *Romule Arpinas* (§ 7. ⟨bestätigt durch⟩ Quintil. IX 3, 89). Über die Frage nach dem Verfasser der Rede, die Quintilian unter dem Namen des Sallust anführt, vgl. Schanz GdRL 1909[3] § 133.⟩ — [8]) Sest. 123. — [9]) Cat. II 29. — [10]) Cat. III 22.

fache, so unerwartete Dinge in jener höchst stürmischen Zeit durchschaut habe. Wahrlich, ihr habt in meiner Seele das feurige Verlangen geweckt, das Vaterland zu erhalten; ihr seid die Ursache, daß ich keinen anderen Gedanken hatte, ihr endlich habt in der Finsternis des Irrtums und der Unwissenheit in meiner Seele Licht geschaffen [1].“ Clodius spottete: er nenne sich Juppiter und Minerva seine Schwester [2], weil er sich oft in Gesellschaft der Götter aufführte — besonders in den Werken über sein Konsulat — und nicht nur mit Zuversicht hoffte, von ihnen belohnt zu werden [3], sondern sich auch mit ihnen für eins zu nehmen schien [4]. Demnach schwor er am Ende des Konsulats, welches nach seinem eigenen Zeugnis Curio eine Apotheose nannte [5], durch ihn allein sei die Republik und die Stadt Rom gerettet [6].

Keine Zeit vermochte dieses erhebende Bewußtsein zu schwächen. Die Verteidigung des Sulla im J. 62 war vielmehr eine Lobrede, in welcher er sich selbst feierte [7]. Er beklagte sich in der Kurie und dann in einem Briefe an Metellus Celer, daß dieser durch seinen Bruder Nepos, Ciceros Feind, sich habe abhalten lassen, im Senat seine Taten zu rühmen [8]. Auch das Schweigen des Pompeius in dem Berichte nach dem Mithridatischen Kriege und in dem Privatschreiben an ihn wurde gerügt, obgleich mit der Schonung, welche die Verhältnisse forderten [9].

Indessen kaufte er ein Haus auf dem Palatium, um neben [539] den Großen zu wohnen, und seine ländlichen Besitzungen wurden nach und nach vermehrt und verschönert [10]. Die Furcht vor den Rächern Catilinas hatte immer auch Anteil an dem Wunsche, öffentlich auf das ehrenvollste genannt zu werden. Es blieb in den Briefen an Attikus nicht unbemerkt, daß im J. 61 dieser Dienst ihm von Pompeius versagt wurde, Crassus, dessen Vortrag Cicero ergänzte [11], desto freigebiger war und Messalla, „ein treff-

---

[1]) Sull. 40; vgl. 86. — [2]) de domo 92. — [3]) Cat. IV 3: ⟨*debeo sperare omnes deos, qui huic urbi praesident, pro eo mihi, ac mereor, relaturos esse gratiam.*⟩ — [4]) Cat. III 1: *deorum erga vos amore, laboribus, consiliis, periculis meis.* § 18: *haec omnia ita sunt a me administrata, ut deorum immortalium nutu atque consilio et gesta et provisa esse videantur.* § 23: *multi saepe honores dis immortalibus iusti habiti sunt ac debiti, sed profecto iustiores numquam.* Sull. 86: *di patrii ac penates, qui . . . . hoc imperium . . . . me consule vestro numine auxilioque servastis.* de domo 144: *quocirca te, Capitoline . . . . teque, Iuno regina, et te, custos urbis, Minerva, quae semper adiutrix consiliorum meorum, testis laborum exstitisti, precor atque quaeso, vosque . . . . obtestor, quorum ego a templis atque delubris pestiferam illam et nefariam flammam depuli.* Die Götter sollen ihm nun auch sein Haus wiedergeben: *hunc ego devotionem capitis mei, cum ero in meas sedes restitutus, tum denique convictam esse et commissam putabo* (§ 145). — [5]) ad Att. I 16, 13: ⟨*quem Curio* ἀποθέωσιν *vocabat.*⟩ — [6]) Pison. 6: ⟨*iuravi rem publicam atque hanc urbem mea unius opera esse salvam.*⟩ — [7]) S. besonders § 2. 5. 26. 33. 40. 83 u. 86. — [8]) ad fam. V 2, 1. — [9]) ad fam. V 7, 3. — [10]) S. unten: Vermögen. — [11]) *Nosti iam in hac materia sonitus nostros* (ad Att. I 14, 4).

licher Konsul", bei jedem Anlaß ihn lobte und ihn zum Muster wählte[1]). In der Meinung, Attikus werde seinen Bruder Quintus, Statthalter in Vorderasien, als Legat begleiten, ersuchte er ihn, nach Kräften dahin zu streben, daß er dort gelobt und geliebt werde[2]), was sich nicht bloß auf die Streitigkeiten zwischen den Provinzialen und den von ihm begünstigten Rittern bezieht.

Cicero wünschte Lobschriften über sein Konsulat

Am wichtigsten war ihm aber die Verherrlichung seines Konsulats in gebundener und nicht gebundener Rede, in lateinischer und griechischer Sprache. Er wendete sich deshalb an den Dichter Archias, ohne seine Absicht zu erreichen[3]). Auch ⟨Thyillus⟩, ein anderer griechischer Dichter, täuschte seine Hoffnungen[4]). Von Herodes in Athen erhielt er im J. 60 ein Sendschreiben über die Catilinarische Verschwörung, welches ihn wegen der schlechten Darstellung so wenig befriedigte, daß er Attikus beklagte, weil es ihm vorgelesen worden war[5]). Dem Stoiker Posidonius in Rhodus schickte er die von ihm selbst verfaßte Denkschrift über diesen Gegenstand, damit auch er ihn behandelte; der Grieche lehnte es ab, weil er angeblich durch die Vorzüge jenes Werkes von einem gleichen Versuche abgeschreckt würde[6]). Attikus durfte dagegen nicht ausweichen. Er schrieb griechisch über das Konsulat[7]), aber flüchtig, ohne Sorgfalt; wahrscheinlich beschäftigte ihn gerade die Berechnung seiner Zinsen. Der Freund war nicht zufrieden[8]).

Cicero schreibt [540] selbst über sein Konsulat. 60

Ehe Cicero die Arbeit empfing, entwarf er selbst eine Schrift in griechischer Sprache, worin er über seine Taten Bericht erstattete[9]). Da sie geeignet war, „seine Angelegenheiten in ein günstiges Licht zu stellen," wurde Attikus aufgefordert, sie in Griechenland zu verbreiten[10]). Ein lateinisches Werk sollte später hinzukommen und ein Gedicht, „weil er auf jede denkbare Art sich zu loben gedachte[11])."

Pompeius erkennt öffentlich Ciceros Verdienste an

Auch bequemte sich Pompeius nicht einmal, sondern oft und ausführlich im Senat es auszusprechen, daß das römische Reich und der ganze Erdkreis durch die Entwaffnung der Verschworenen gerettet sei. Der Konsular wünschte diese Anerkennung nur der Republik wegen; für ihn hatte sie wenig Wert, denn seine Taten waren weder so unbekannt, daß es eines Zeugnisses, noch so zweifelhaft, daß es des Lobes bedurfte[12]). Und da nun ein solcher Glanz ihn umgab, wurde der Bruder gewarnt, als Pro-

---

[1]) ad Att. I 14, 2. 6: ⟨*consul est egregius, fortis, constans, diligens, nostri laudator, amator, imitator.*⟩ — [2]) ad Att. I 15, 1: *quoniam laudis avidissimi semper fuimus.* — [3]) Arch. 28. ad Att. I 16, 15. — [4]) ad Att. I 16, 15; vgl. 9, 2 u. 12, 2. ⟨Drumann: „Chilius". Die richtige Lesart verteidigt Haupt, Herm. 1869 III 205.⟩ — [5]) ad Att. II 2, 2. — [6]) ad Att. II 1, 2. — [7]) Nep. Att. 18, 6: ⟨*est etiam unus liber Graece confectus de consulatu Ciceronis.*⟩ — [8]) ad Att. II 1, 1: ⟨*horridula mihi atque incompta visa sunt.*⟩ — [9]) ad Att. II 1, 2: ὑπόμνημα. — [10]) ad Att. I 19, 10. II 1, 2. — [11]) ad Att. I 19, 10. — [12]) ad Att. I 19, 7.

prätor in Asien durch eine schlechte Verwaltung die Familie zu beschimpfen [1]).

Indessen hatte er Clodius beleidigt [2]), und dieser sann auf Rache. Um so mehr suchte er durch gerichtliche Reden sich Freunde zu erwerben. Er verteidigte im J. 59 auch L. Flaccus, welcher unter seinem Konsulat als Prätor die Allobroger verhaftete [3]). Das Verdienst des Klienten erinnerte an die seinigen; jener war gesichert, wenn die Richter von der Dankbarkeit gegen die Retter des Reiches, die auch sie gerettet hatten, recht lebhaft durchdrungen wurden. Der Redner unterhielt sie von seinen Taten [4]), und Hortensius, der andere Anwalt, rühmte ebenfalls, um die Waffen des Clodius abzustumpfen [5]).

Cicero rettet die Republik zum zweiten Male durch freiwillige Verbannung. 58

Dennoch wurde Cicero verbannt und, wie man glauben sollte, wegen der Handlung, welche ihm als die preiswürdigste erschien. Er verstand es nicht weniger als der Feind, die Dinge zu seinem Vorteile zu wenden. Nach der Rückkehr im J. 57 sagte er dem Senat, dem Volke, den Pontifices und seinen Gegnern, man werde es nun nicht mehr wagen, sein Konsulat zu tadeln, da er auf eine so ehrenvolle Art hergestellt und ihm von den angesehensten Männern, von Göttern und Menschen bezeugt sei, daß er die Re- [541] publik zweimal gerettet habe; durch die Tat, welche ihm einen ewigen Nachruhm sicherte, und dann, als er die gegen alle Gutgesinnten gerichteten Streiche mit seiner Brust auffing und sich entfernte [6]).

Nicht jeder war aber von der Größe seiner Verdienste überzeugt, sonst hätte man ihn gegen Clodius in Schutz genommen, der ihn als einen Verbrecher bestrafen ließ. Deshalb sollten Rom und die Nachwelt nun auch noch durch L. Lucceius, den Günstling des Pompeius, erfahren, wie viel man Ciceros Konsulat verdanke. Er wurde im J. 56 von ihm ersucht, seine Geschichte von der Catilinarischen Verschwörung bis zum Ende des Exils zu schreiben; auch machte er Versprechungen, aber er erfüllte sie nicht [7]).

Cicero war nicht bloß darauf bedacht, seine Gegner zu widerlegen. Er rächte sich, soweit er es vermochte; namentlich an L. Piso [8]), unter dessen Konsulat er Italien verlassen mußte. Jener vergalt ihm im J. 55 durch einen heftigen Angriff im Senat, und er erwähnte in einer ebenso bitteren Erwiderung, wie Großes durch ihn als Konsul geschehen sei [9]), besonders, daß er Catilina

---

[1]) ad Q. fr. I 41. — [2]) ⟨Durch sein Zeugnis in dem Prozeß wegen Religionsfrevels im J. 61.⟩ II² 182. — [3]) Oben S. 505. — [4]) S. die Rede für Flaccus, besonders § 94. 97. 101. 102. 103. — [5]) ad Att. II 25, 1: ⟨*nostras laudes in astra sustulit.*⟩ — [6]) post red. in sen. 25f. ad Quir. 5. de domo 73f. 99: ⟨*bis servavi* rem publicam, *qui consul togatus armatos vicerim, privatus consulibus armatis cesserim.*⟩ — [7]) IV² 558. S. unten die Geschichte des J. 56. — [8]) II² 60. — [9]) Pison. 4—7.

aus Rom entfernt und den anderen Verschworenen die Waffen und die Fackeln entrissen habe, als sie die Bürger morden und die Stadt in Asche legen wollten[1]. Der Senat, sagte er, und das Volk fühlen ihre Verpflichtungen gegen ihn. Es zeigte sich bei seinem Empfange nach dem Exil; alles wogte ihm entgegen, ja Rom selbst löste sich beinahe vom Grund und Boden, um seinen Retter zu begrüßen[2].

Ciceros Plan, eine Geschichte seiner Zeit zu schreiben

Damals gab es aber bereits ein Triumvirat, eine Verschwörung, über welche er sich nicht einmal mißfällig äußern durfte, ohne sogleich zu büßen[3]. Im Schmerz über sein Nichts rief er das Bild der Zeiten zurück, wo er sich vom Ritterstande zu der höchsten Würde emporschwang und diese mehr ehrte als sie ihn; „denn der Mensch nähert sich den Göttern am meisten, wenn er Staaten gründet oder sie erhält“. So schrieb er im J. 54[4]. „Das Vaterland erhalten sichert eine Stelle unter den Seligen im Himmel.“[5] [542] Daß der Senat ihn dabei unterstützte, war doch in der Tat auch sein Werk[6]. Wie konnte er daher im Streite mit Clodius Gewalt mit Gewalt vertreiben, so handeln, daß man den Retter der Republik ihren Verderber nannte?[7] Später ließ er sich in den Gesprächen über die Gesetze durch Attikus auffordern, Geschichte zu schreiben; es werde dem Vaterlande, welches nur durch ihn noch bestehe, zum Ruhm und zur Zierde gereichen[8]. Aber, sagt sein Bruder Quintus, zu den alten Zeiten mag er nicht zurückgehen, er will die Dinge erzählen, an welchen er selbst teilgenommen hat[9]. Attikus billigt es; dann wird er auch von seinem denkwürdigen Jahre sprechen[9]. Von diesem sprach er noch oft genug, ohne Geschichte zu schreiben. Eine Veranlassung fand sich im J. 52, als er Milo vor Gericht vertrat, den Mörder des Clodius, „der einen Bürger, welchen der Senat, das Volk, alle Nationen für den Retter der Stadt und seiner Mitbürger erklärten, durch bewaffnete Sklaven vertrieb“[10].

Der 5. Dez. 63 eine Quelle der Leiden für Cicero

Doch würde Cicero Lob verdienen, wenn er geglaubt hätte, ohne eigenen schweren Kampf so viel für die Römer und ihre Kinder tun zu können?[11] Er entdeckte und vereitelte die Entwürfe der Verschworenen. Alle Leiden flossen für ihn und für die Seinigen aus dieser Quelle[12]. Aber auch große Freuden. Fragte man sich doch sogar in Asien, als er im J. 51 Prokonsul in Kilikien war: Ist dies der Mann, der die Stadt, dem der Senat? Caelius, welchem es gemeldet wurde, konnte das Fehlende leicht hinzufügen[13]. Längst schon sagte ihm eine traurige Er-

[1] Pison. 5. — [2] Pison. 52. — [3] II² 191. — [4] de re publ. I 12. — [5] de re publ. VI 13. — [6] ad fam. I 9. 12. — [7] Planc. 89: ⟨*ego . . . . committerem, ut idem perditor rei publicae nominarer, qui servator fuissem?*⟩ — [8] de leg. I 5. — [9] de leg. I 8. — [10] Milon. 73. — [11] Milon. 82. — [12] Milon. 103. — [13] ad fam. II 10, 2: ⟨*hicine est ille, qui urbem (servavit) quem senatus (patrem patriae appellavit)?*⟩

fahrung, daß der Tod von fünf Menschen der Aristokratie oder dem Staate nicht in dem Maße genützt habe, als er anfangs verhieß. Dem Triumvirat folgte im J. 49 der Bürgerkrieg und drückte auch ihn persönlich noch tiefer hinab. Da dachte er nicht daran, wie viel er an Würde und an Ehren verloren, sondern was er erreicht, geleistet und mit welchem Ruhme er gelebt hatte; durch das herrliche Bewußtsein fühlte er sich gehoben, daß er sich einst um den Staat die größten Verdienste erwarb, als er es vermochte[1]).

Unter Caesars Diktatur lebte er meistens den Wissenschaften und der Schriftstellerei, und vielleicht glaubte mancher, dem sein Ruhm nicht gleichgültig war, für einen Mann, über dessen Verdienste der Senat unter der Zustimmung des römischen Volkes auf eine so ehrenvolle Art sich ausgesprochen hatte wie über niemanden, gezieme sich eine solche Beschäftigung nicht[2]). Sie ließ ihn die Gegenwart vergessen oder versetzte ihn in die Zeiten, wo Hortensius durch sein Konsulat unangenehm berührt wurde, dann aber, als er seine Taten sah, sich den Bewunderern zugesellte[3]). War doch auch das Wort unter dem Bann und er schon dadurch seines Ansehens beraubt, wie er im J. 46 an Papirius Paetus schrieb: Einst dachte ich, es stehe mir an, frei zu reden, da dem Staate durch mich die Freiheit erhalten war[4]). Und an Ligarius: Wäre mein Einfluß, wie er in dem Staate sein sollte, um welchen ich mich nach deiner Meinung so verdient gemacht habe, so würdest du dich nicht in der traurigen Lage befinden[5]).

[543]

Er hatte gehofft, im Senat, in der Volksversammlung und im Gericht am Ruder zu bleiben[6]), und nun herrschte ein anderer und durch andere Mittel. Um so mehr wurde er verletzt, wenn man ihm als ehemaligem Konsul nicht volle Gerechtigkeit widerfahren ließ und damit seine Ansprüche auf eine glänzende Stellung verkannte wie Brutus im J. 45 in seiner Lobschrift auf Cato[7]). „Wir haben dem Vaterlande nicht weniger geleistet, als unsere Pflicht erforderte, mehr gewiß, als von dem Mute oder der Klugheit irgend eines Menschen verlangt wird[8])“.

Cicero der Verkünder seines eigenen Ruhmes

Auch nach Caesars Tod konnte er dies nicht geltend machen. Der fünfte Dezember, „an welchem wir Großes getan haben“, tröstete ihn, er nährte aber zugleich seine Unzufriedenheit[9]). Unter den politischen Stürmen war die Catilinarische Verschwörung für jeden in den fernsten Hintergrund getreten, nur nicht für ihn. Er lebte oft auf dem Lande, nicht wie der ältere Scipio Africanus aus freier Wahl, sondern weil er als Staatsmann nicht wirken konnte[10]), und schrieb, um seine Gedanken von anderen

[1]) ad Att. X 4, 5. — [2]) orat. 140. — [3]) Brut. 323 a. E. — [4]) ad fam. IX 16. 3. — [5]) ad fam. VI 13, 4. — [6]) *Gubernare et regnare.* — [7]) ad Att. XII 21, 1. — [8]) ad fam. V 13, 4. — [9]) ad Att. XVI 14, 4. — [10]) de off. III 2.

Dingen abzuziehen, das Werk über die Pflichten, welches er [544] seinem Sohne widmete. Diesen, den würdigen Träger seines Namens, wie er hoffte[1]), belehrte er darin unter anderem über die Verhältnisse des großen Mannes in der Toga zum Feldherrn. Scipio Africanus, der Eroberer von Numantia, nützte der Republik nicht mehr als Scipio Nasica dadurch, daß er Tiberius Gracchus tötete[2]). „Denn wahr ist und bleibt, was der Vers besagt:

Cedant arma togae, concedat laurea laudi,

wie sehr er auch von neidischen und schlechtgesinnten Menschen angegriffen sein mag[3]). Wichen nicht, um anderes zu übergehen, die Waffen der Toga, als ich das Ruder führte? Nie erfreute sich die Republik bei der größten Gefahr einer solchen Ruhe, so schnell entfielen infolge meiner guten Maßregeln den verwegensten Bürgern die Waffen[3]). Wann ist je im Kriege so Großes geschehen? Welcher Triumph ist mit diesem zu vergleichen?[3]) Vor dir, mein Sohn, dem Erben meines Ruhmes, den meine Taten mahnen, mir ähnlich zu werden, darf ich mich rühmen[4]).“

Doch hörten und lasen auch andere noch: Ich bin sehr besorgt, nicht um mein Leben, denn ich habe genug gelebt, sowohl was die Zahl der Jahre, als was Taten und Ruhm betrifft[5]). Schmerzlich war mir der Gedanke, Senatoren, daß die Republik, welche ihr einst mit mir gerettet habt, in kurzem untergehen werde[6]). In meiner Jugend habe ich sie verteidigt, ich will als Greis sie nicht verlassen; verachtet habe ich die Schwerter des Catilina, die deinigen, Antonius, werde ich nicht fürchten[7]).

Und das Volk vernahm: Wie Catilina durch meine Tätigkeit, durch das Ansehen des Senats und durch euren Eifer und Mut vernichtet ist, so wird auch Antonius bald unterdrückt sein[8]). Am 20. Dezember — 44 — wurde die Republik neu gegründet! Hätte ich den Tag nicht überlebt, so wäre mir doch dadurch ein reicher Lohn geworden, daß ihr alle einstimmig riefet, der Staat sei zum zweiten Male durch mich gerettet[9]).

Im Senat äußerte Cicero im Jahre 43, nicht lange vor seinem Tode: Vielleicht sagt jemand, du sprichst von dir selbst? Ungern, [545] aber der Kummer über das erlittene Unrecht macht mich gegen meine Gewohnheit ruhmredig[10]). Ist es nicht genug, wenn verdiente Bürger bei Menschen, welche die Tugend nicht kennen, keinen Dank finden?[10]) Man hat das Gerücht verbreitet, ich werde mit den Fasces auf dem Markte erscheinen[11]). Als wäre ich ein Gladiator, ein Räuber oder Catilina, nicht der Mann, der dahin gewirkt hat, daß nichts der Art geschehen könne! Ich, der ein

[1]) de off. III 6: ⟨*sustines enim exspectationem . . . . non nullam fortasse nominis.*⟩ — [2]) de off. I 76. — [3]) de off. I 77. — [4]) de off. I 78. — [5]) ad fam. X 1, 1. — [6]) Phil. II 37. — [7]) Phil. II 118; vgl. III 28. — [8]) Phil. IV 15. — [9]) Phil. VI 2. Es bezieht sich auf die 3. und 4. Philippika (I^2 163 u. 166). — [10]) Phil. XIV 13. — [11]) Phil. XIV 14.

solches Unternehmen des Catilina vereitelte, sollte plötzlich selbst als ein Catilina auftreten?[1]) Mir wurde während meines Konsulats, obgleich ich nicht mit Waffen gekämpft hatte, nicht wegen einer Niederlage der Feinde, sondern wegen der Erhaltung der Bürger auf eine neue und unerhörte Art ein Dankfest beschlossen[2]). Nach der Schlacht bei Mutina hatte Cicero noch die Freude, daß ein Cassius, wahrscheinlich Parmensis[3]), in einem Briefe an ihn seine Toga erwähnte, welche glücklicher sei als aller Waffen und auch jetzt den Staat von den Feinden befreit habe[4]).

§ 42.

Cicero hört nicht auf, die Hinrichtung der Catilinarier als ein Verdienst zu preisen

Bis zu seinem letzten Atemzuge betrachtete er also die Hinrichtung der Catilinarier als eine verdienstliche und bewunderungswürdige Tat. Es fehlte aber auch nicht an Zeitgenossen, die es lächerlich fanden, daß er nach der Unterdrückung einer meuterischen Rotte sich mit den Siegern von Zama und Aquae Sextiae verglich oder sogar wähnte, sie verdunkelt zu haben. Andere tadelten sein Verfahren als gesetzwidrig, ungerecht und grausam; sie nannten es einen Mord. Daß die gehässigsten Beschuldigungen folgen würden, verbarg er sich nicht[5]). „Dann erst will ich dich töten, Catilina, wenn es keinen Verworfenen mehr gibt, der leugnet, daß es mit Recht geschehen sei; so lange sollst du leben, als noch jemand dich zu verteidigen wagt[6]). Wenn die größten Männer dadurch, daß sie das Blut des Saturninus, der Gracchen und des Flaccus vergossen, sich nicht nur nicht befleckt, sondern sich Ehre erworben haben, so darf ich doch wohl nicht erwarten, [546] daß ich durch die Hinrichtung dieses Feindes seines Vaterlandes mich verhaßt machen werde[7]). Schon längst sollte er getötet sein, aber wie viele würden meine Anklagen für erdichtet halten und ihn in Schutz nehmen!“[8]) So hörte er nicht auf die Stimme des Vaterlandes, welches ihn belehrte, weder in der Sitte der Vorfahren noch in den Gesetzen liege ein Hindernis, den Verbrecher am Leben zu strafen[9]).

Man konnte auch anderer Meinung sein. Der Konsul beschwichtigte die Furcht; sie wich der Ruhmsucht, aber sie verstummte nicht. „Eure Pflicht ist es, Quiriten, dafür zu sorgen, daß meine Taten mir nicht Nachteil bringen[10]), mir, der ich zu eurer Rettung mich allen Gefahren preisgegeben habe[11]).“ Der Senat sollte dagegen das Todesurteil fällen, ohne Ciceros künftiges Schicksal zu beachten; das Heil des Reiches war von

[1]) Phil. XIV 14. — [2]) Phil. XIV 24. — [3]) II² 137. — [4]) ad fam. XII 13, 1; vgl. Plut. Cic. 24, 1 u. Seneca de brev. vit. 5, 1: *Cicero . . . . quotiens illum ipsum consulatum suum non sine causa, sed sine fine laudatum detestatur!* — [5]) Oben S. 541 Anm. 4 u. 546 Anm. 12. — [6]) Cat. I 5f. — [7]) Cat. I 29. — [8]) Cat. II 3. — [9]) Cat. I 28. — [10]) Cat. III 27. — [11]) Cat. III 28.

größerem Gewicht[1]). „Zwischen mir und den schlechten Bürgern hat ein Krieg begonnen, der nie endigen wird. Ich weiß sehr wohl, wie sehr ich einer solchen Menge von Nichtswürdigen gegenüber bloßgestellt bin[2]). Sie sind erbittert, weil ich ihre ruchlosen Anschläge vereitelt habe, und noch mehr, weil sie glauben, nichts Ähnliches unternehmen zu können, solange ich lebe[3])."

Man sprach schon von einer strafbaren Willkür, als Catilina sich von Rom entfernte, und nannte es eine Verbannung[4]). Weit mehr zürnte man Cicero nach dem Tode der fünf Verschworenen, oder dieser diente doch zum Vorwande, ihn zu verfolgen, obgleich der Senat gerichtet und Cato entschieden hatte[5]). Jeder kannte die persönliche Feindschaft zwischen ihm und Catilina und seine aufreizenden Reden. Er begnügte sich am 5. Dezember nicht, die Beratung im Senat einzuleiten, und kaum war das Urteil gesprochen, so stürzte er hinaus und ließ es vollziehen, um dann wie ein Heerführer nach dem Siege, nicht wie die Obrigkeit von der Richtstätte heimzugehen[6]).

Wenn seine Handlung ihm als verdienstlich und notwendig erschien, so mußte eine solche Notwendigkeit die schmerzlichsten Gefühle in ihm erregen. Man bemerkte dies aber nicht. Seine [547] Reden und das Gepränge, mit welchem er sich zurückzog, als ihr Zweck erreicht war, ließen vermuten, was in seinem Innern sich bewegte, und da er sich nun unaufhörlich einen Feldherrn in der Toga nannte, so weckte er dadurch ebenso oft die widrige Vorstellung, daß das Tullianum sein Schlachtfeld gewesen war und die Schar der Henker sein Heer. Das überschwengliche und nie endende Selbstlob verletzte überdies die Eitelkeit der Großen und machte sie geneigt, ihn zu demütigen oder doch seine Feinde gewähren zu lassen. Wollte man ihn angreifen, so fehlte es nicht an Mitteln und an Gelegenheit. Angesehene und selbst patrizische Geschlechter betrauerten in einigen der Erwürgten ihre Blutsfreunde[7]), und es war nicht leicht, den Vorwurf zu entkräften, daß römische Bürger getötet seien, welche das Volk nicht gerichtet habe.

Die Hinrichtung der Catilinarier im Urteil der Zeitgenossen

Der Tribun Metellus Nepos hinderte deshalb Cicero am letzten Tage seines Konsulats, die übliche Rede zu halten[8]), und er bedrohte ihn auch im Anfange des nächsten Jahres[9]). Er verlangte, daß man Pompeius mit den Legionen zurückrufe, damit er das Leben der Bürger beschütze[10]). In dem Prozeß des P. Sulla, welchen Cicero im J. 62 verteidigte, wurde dieser von dem Ankläger L. Torquatus ein König genannt und beschuldigt, daß er

[1]) Cat. IV 3. 9: ⟨*meorum periculorum rationes utilitas rei publicae vincat!*⟩ — [2]) Cat. IV 22. Sull. 28. — [3]) Sull. 29. — [4]) Oben S. 488. — [5]) Sall. 22, 3. — [6]) Dio XXXVIII 14, 6. — [7]) Außer Catilina waren Lentulus und Cethegus Patrizier; deshalb wird die Verschwörung von Cornelius Severus bei Seneca suas. 6, 26 *patricium nefas* genannt. — [8]) II² 24. — [9]) Unten S. 575. — [10]) II² 25.

sich eine unerträgliche Macht anmaße[1]), Lentulus und andere Bürger ermordet[2]) und zugunsten des Sulla die Urkunden gefälscht habe[3]), er, ein Fremder, der dritte fremde König Roms nach Numa und dem älteren Tarquinius[4]). Clodius sprach 61 von seinem Königtume[5]) und verfolgte ihn seitdem angeblich wegen des Mißbrauchs der konsularischen Gewalt, bis er 58 als Volkstribun ihn verbannen ließ[6]) und sein schönes Haus auf dem Palatin nebst einigen der wertvollsten Villen zur Strafe für sein Verbrechen zerstörte[7]). Auf sein Befragen erklärte Caesar damals vor dem Volke, gegen Lentulus und gegen dessen Mitschuldige sei nicht nach den Gesetzen verfahren, doch könne man es jetzt nicht mehr so strenge ahnden. Der Konsul Piso rügte die Grausamkeit gegen die Verschworenen und sein Kollege Gabinius die gesetzwidrige Hinrichtung[8]). [548]

Die Leiden des unglücklichen Konsulars wurden dadurch vermehrt, daß er die Nachstellungen des Autronius und der anderen Flüchtlinge von der Rotte des Catilina in Griechenland fürchtete[9]). Später zerfiel er mit M. Antonius, der nun auch die Opfer seiner Blutgier beklagte und daran erinnerte, daß er mit Hilfe bewaffneter Sklaven sie vernichtet und dann seine Tat in schlechten Versen besungen habe[10]). Er sagte in einer schriftlichen Antwort, bis dahin sei sein Konsulat nur von Clodius getadelt[11]). Nach Appian bestimmte er mit Cato den Senat, die Gefangenen ohne gerichtliche Untersuchung zu verurteilen, folglich die Entscheidung nicht dem Volke zu überlassen[12]), wogegen Fufius Calenus in einer von Dio erdichteten Rede ihn als einen Unruhestifter und Mörder schmäht[13]) und er in einer anderen, welche man fälschlich ⟨?⟩ Sallust zugeschrieben hat, wegen Zerrüttung des Staates und grausamer Behandlung der Bürger angeklagt wird[14]).

Cicero bezeichnet seine Gegner als Freunde und Anhänger des Catilina

Solange Worte genügten, wußte er sich zu verteidigen. Er nannte die Gegner Freunde und Anhänger des Catilina, seinen Nachlaß, sein Vermächtnis an das römische Volk, wodurch nun freilich das große Werk der Befreiung als unvollendet erschien, und behauptete, er habe als Konsul nur den Beschluß des Senats vollzogen. Bei seiner Rechtfertigung kam er stets auf das eine oder auf das andere zurück[15]).

Demnach gehörten die milchbärtigen jungen Leute, welche sich 61 nach dem Vergehen des Clodius gegen die Bona Dea bei

[1]) Sull. 21. 25. 26f. 29. — [2]) Sull. 30. — [3]) Sull. 40. — [4]) Sull. 22. — [5]) ad Att. I 16, 10. — [6]) II^2 208 u. 219. — [7]) II^2 228. — [8]) II^2 213. — [9]) ad Att. III 2. 7, 1. 8, 1. Planc. 98. — [10]) I^2 144 u. 151. — [11]) Phil. II 11. — [12]) App. II 6, 21: ⟨ἄνευ κρίσεως.⟩ — [13]) Dio XLVI 20, 1f. — [14]) Sall. in M. Tull. 5. ⟨Über die Frage nach dem Verfasser der Rede, die Quintilian unter dem Namen des Sallust anführt, vgl. Schanz GdRL 1909[3] § 133.⟩ — [15]) de orat. I 3: *consulatu devenimus in medium rerum omnium certamen atque discrimen, et hoc tempus omne post consulatum obiecimus iis fluctibus. qui per nos a communi peste depulsi in nosmet ipsos redundar⟨e⟩nt.*

dem Volke verwendeten, zu der Herde des Catilina, zu seinen Brüdern und Genossen[1]). Erbittert über die Einigkeit zwischen Pompeius und Cicero, der gegen Clodius gezeugt hatte, spotteten sie über jenen, den „Gnaeus Cicero“[2]).

[549] Bei Ciceros Verbannung wurde die ganze Mannschaft des Catilina aufgeboten[3]). Man lockte sie durch die Hoffnung, Blut zu vergießen[4]) und unter Raub und Zerstörung ihren Hunger zu stillen[5]). Die alte Heeresmacht der Verschworenen, die zerstreute und besiegte Schar trat unter einem neuen Anführer und bei einer unerwarteten Veränderung der Dinge wieder zusammen[6]), und der Tempel des Kastor wurde der Waffenplatz der alten Soldaten des Catilina[7]). Sie vertrieben Cicero, weil er den Untergang des Reiches verhütet hatte[8]).

Clodius der Nachfolger des Catilina

Ihr Haupt war jetzt Clodius. Plutarch bezeugt ihm, er habe sich 63 an das Gefolge des Konsuls angeschlossen[9]), aber er entartete und wagte es wie die Meuterer der früheren Zeit, Cicero anzufeinden. Nun hatte er von Catilina, seinem Vertrauten[10]), von welchem er als sein Ankläger Geld nahm[11]), den Dolch empfangen, den nie rastenden, dessen Spitze gegen Cicero, Pompeius und Milo gerichtet war[12]). Als er an der Göttin frevelte, erhielt er ein günstiges Urteil, obgleich Cicero als Zeuge gegen ihn auftrat. Dieser klagte im Senat: zweimal sei Lentulus freigesprochen[13]) und ebenso oft Catilina[14]), jetzt werde Clodius als der dritte von den Richtern gegen den Staat losgelassen[15]). Deshalb wird er nicht von ihnen unterschieden[16]): „Euren Händen und eurem Rachen habe ich als Konsul die Republik entrissen[17]). Sollte es mir — vor dem Exil — schwer geworden sein, den Rest der Menschen, die ich in ihrer Blüte und Macht ohne Schwert überwand, mit dem Schwerte zu besiegen[18])?“

Gabinius, Piso und Antonius Freunde und Anhänger Catilinas

Der ruchlose Tribun wurde im J. 58 von den Konsuln Gabinius und Piso unterstützt. Es konnte nicht befremden; sie waren Freunde Catilinas, also Ciceros Feinde. Gabinius lebte mit jenem als Liebhaber und Mann[19]) und diente ihm als Laternen-

---

[1]) ad Att. I 14, 5: ⟨*barbatuli iuvenes, totus ille grex Catilinae.*⟩ — [2]) ad Att. I 16, 11. — [3]) post red. in sen. 33. — [4]) post red. ad Quir. 13: ⟨*ad spem caedis.*⟩ — [5]) de domo 61. — [6]) Sest. 42. — [7]) Pis. 11: ⟨*receptaculum veterum Catilinae militum.*⟩ — [8]) post red. in sen. 36. — [9]) Cic. 29, 1. — [10]) de har. resp. 5: ⟨*eius familiaris Catilina.*⟩ — [11]) de har. resp. 42: ⟨*a Catilina pecuniam accepit, ut turpissime praevaricaretur.*⟩ Oben S. 436. — [12]) Mil. 37. — [13]) ad Att. I 16, 9. ⟨Vgl.⟩ II² 452f. — [14]) ad Att. I 16. 9. Pis. 95: ⟨*bis Catilina absolutus.*⟩ Vielmehr dreimal: ⟨wegen Unzucht im J. 73 (oben S. 418), wegen Erpressungen im J. 65 (oben S. 435), wegen Mordes im J. 64 (oben S. 451).⟩ — [15]) ad Att. I 16, 9. — [16]) ⟨Drumann: „alle Catilina und Acidinus vereinigten sich in ihm (Clodius). Acidinus war der Zuname des Manlius, welcher in Etrurien bei Faesulae rüstete“. Ein zwiefacher Irrtum, dessen Ursache auf einem Mißverständnis beruht! Wie Ciceros Worte ad Att. IV 3, 3 (*omnes Catilinas Acidinos postea reddidit*) zu erklären sind, hat Boot gezeigt. S. dazu oben S. 443 Anm. 8.⟩ — [17]) de domo 132. — [18]) Planc. 86. — [19]) post red. in sen. 10: ⟨*Catilinam,*

träger [1]). Er beförderte Ciceros Verbannung und hielt vor dem Volke eine Rede gegen ihn und gegen den Senat, wie man selbst von Catilina als Sieger nicht gehört haben würde [2]). Der andere, [550] Piso, beweinte in Cethegus seinen Verwandten [3]). Wäre er damals Konsul gewesen, so hätte er die Verschworenen geschont, wohl gar Catilina Sold und Getreide geschickt, wie seine Klagen über die Grausamkeit des Senats verrieten. Was Cicero als Konsul verhinderte, das vollbrachte Clodius mit Hilfe der Konsuln; nur durch die Flucht entging jener dem Schicksal, auf dem Grabe des Catilina geschlachtet zu werden [4]). Auch in Sergius, welcher dem Haupte der Verschworenen als Waffenträger gefolgt war [5]), fand Clodius einen treuen Gefährten [6]). Endlich pflegte Antonius sich seiner Ähnlichkeit mit Catilina zu rühmen. An Verbrechen war er ihm gleich, an Tätigkeit nicht; man durfte um so mehr hoffen, daß auch er bald unterlag [7]).

Dieses Mittel, jede Beschuldigung in betreff der Verschworenen zurückzuweisen, war allerdings bequem. Die Ankläger eiferten für Gesetz und Freiheit, und Cicero nannte sie Catilinarier, die ihm zürnten, weil er das Verbrechen bestraft hatte und die Republik gegen sie beschützte. Lüge um Lüge. Die Kosten trug der Staat. Er wurde durch dieses Vorgeben des Konsulars, welchem die Nobilität im eigenen Interesse Glauben schenkte, in dessen Streitigkeiten verwickelt und gezwungen, ihm Beistand zu leisten und ihn zu entschädigen [8]).

Cicero rechtfertigt die Hinrichtung der Catilinarier mit dem Gehorsam gegen den Senat

Cicero fand noch einen anderen Ausweg. Wäre es auch weniger verdienstlich gewesen, daß er Meuterer töten ließ, so konnte man doch nicht ihn in Anspruch nehmen, da er nur ausführte, was der Senat beschlossen hatte. Vor dem fünften Dezember und noch an diesem Tage wollte er den Beschluß vertreten, allein dafür verantwortlich sein, also allein die Folgen tragen [9]); er wußte, daß nach einem Todesurteil die Volkspartei ihn angreifen, daß er mehr gesichert sein werde, wenn man für eine gelindere Strafe stimmte [10]), er verlangte aber, daß der Senat ihn nicht schonte, nicht an ihn dachte [11]).

Die Folgen des strengen Gerichts zeigten sich bald, und nun wurde die Verantwortlichkeit dem Senat allein aufgebürdet. Dieser [551]

amatorem suum, reposcebat.⟩ 12: ⟨*eius vir Catilina.*⟩ de domo 62: ⟨*Catilinae deliciae.*⟩ Planc. 87: ⟨*saltator ille Catilinae.*⟩

[1]) Pis. 20: ⟨*Catilinae lanternarius.*⟩ — [2]) Sest. 28. — [3]) post red. in sen. 10 u. de domo 62: ⟨*consobrinum.*⟩ — [4]) Pis. 16: ⟨*quorum ego furori nisi cessissem, in Catilinae busto mactatus essem.*⟩ — [5]) de domo 13: ⟨*armiger Catilinae.*⟩ — [6]) de domo 13f. — [7]) Phil. IV 15. — [8]) Vgl. II² 256. — [9]) Cat. II 11: ⟨*huic ego me bello ducem profiteor.*⟩ IV 24: ⟨*habetis eum consulem, qui . . . . . ea, quae statueritis, quoad vivet, defendere et per se ipsum praestare possit.*⟩ — [10]) Cat. IV 11. — [11]) Cat. IV 1: ⟨*obliti salutis meae de vobis ac de vestris liberis cogitate.*⟩ 3: ⟨*mihi parcere ac de me cogitare desinite.*⟩ 9: ⟨*meorum periculorum rationes utilitas rei publicae vincat!*⟩

gab den Konsuln eine unbeschränkte Vollmacht zur Erhaltung des Reiches[1]), „die höchste Gewalt, welche nach römischer Sitte einem Magistrat übertragen werden kann und ihn ermächtigt, Truppen auszuheben, Krieg zu führen, Bundesgenossen und Bürger auf jede Weise zu zügeln und in der Stadt und im Felde oberster Anführer und Richter zu sein, während sonst ein Konsul ohne einen Volksbeschluß zu dem allen nicht berechtigt ist[2])". Der Senat erklärte überdies, die Verschworenen hätten sich gegen den Staat vergangen[3]), und verurteilte mehrere zum Tode[4]).

Cicero rechtfertigt die Hinrichtung der Catilinarier mit dem Gehorsam gegen den Senat

Man konnte hier an sich nicht von einem Bürgermorde sprechen; denn Menschen, die sich zum Umsturz des Staates verbanden, hörten auf Bürger zu sein[5]), und Cicero bekam schon durch jenen ersten Beschluß ausdrücklich die Befugnis, sie hinrichten zu lassen[6]). Nach dem letzten mußte er gehorchen, und nur, wenn Gehorsam gegen den Senat ein Verbrechen war, konnte man ihn anklagen[7]).

Bereits am fünften Dezember sicherte er sich den Rückzug: „Ihr habt einen Konsul, der kein Bedenken trägt, euren Beschlüssen zu gehorchen[8])." Er wiederholte, so oft er dazu veranlaßt wurde, daß er nun eben auch nichts anderes und nicht mehr getan habe. Nur insofern er einen Befehl vollzog, handelte er gemeinschaftlich mit dem Senat, wie er 62 bei der Verteidigung des Sulla sagte[9]). Der Gegner, Torquatus, machte ihm königliche Willkür zum Vorwurf; er schaltete nicht wie ein Herrscher, sondern ihn leitete der Wille der Väter und aller Gutgesinnten[10]).

Um dieselbe Zeit äußerte er in einer Rede gegen Metellus Nepos: Euer Verfahren wird getadelt, Senatoren, nicht das meinige, ein Verfahren, welches den größten Beifall verdient, aber euch, nicht mir in Rechnung zu bringen ist; denn ihr habt beschlossen, ihr habt gestimmt, ihr habt gerichtet[11]). Ferner schrieb er an Metellus Celer, den Bruder des Nepos, dieser sei ihm durch seinen [552] Einspruch hinderlich geworden, am Ende des Konsulats eine Rede zu halten, weil er andere töte, ohne sie zu hören; der treffliche Bürger setze ihn mit Menschen in eine Klasse, welche der Senat unter der Zustimmung aller guten Römer als Brandstifter und Mörder bestraft habe[12]).

Den Pontifices sagte er im J. 57 nach dem Exil, er sei stets der Meinung gewesen, daß er der Republik nütze, wenn er in

[1]) Oben S. 473. — [2]) Sall. Cat. 29, 3; vgl. Cic. Mil. 70. Dio XXXVIII 14, 5. — [3]) Sall. 50, 3. — [4]) Oben S. 535. — [5]) Cat. I 28: ⟨*numquam in hac urbe, qui a re publica defecerunt, civium iura tenuerunt.*⟩ III 15. — [6]) Cat. I 4. ⟨Mommsen St.R. III 1249.⟩ — [7]) Vell. II 34, 4: *auctore senatu, iussu consulis in carcere necati sunt.* — [8]) Cat. IV 24. — [9]) Sull. 87: *vehemens fui vobiscum,* ⟨*nihil feci nisi coactus.*⟩ — [10]) Sull. 21: ⟨*imperavi nihil et contra patribus conscriptis et bonis omnibus parui.*⟩ — [11]) Quintil. IX 3, 40. 43. 45. 49 u. 50. — [12]) ad fam. V 2, 6–8.

seinen Reden der herrlichen Tat gedenke, wodurch er im Auftrage des Senats und unter dem Beifall aller guten Bürger das Vaterland rettete[1]). Clodius behaupte, der Auftrag sei von ihm erdichtet; der Senat habe aber bei seiner Herstellung und durch diese deutlich genug bezeugt, daß seit der Gründung der Stadt nie ein Konsul so gewissenhaft vollzog, was ihm geboten war[2]).

Auf dieselbe Art verteidigte er sich im J. 56 in der Rede für Sestius: Inwiefern beging ich denn an jenem Tage ein so großes Verbrechen, als ich euch bewies, daß man uns alle töten wolle, und euren Beschlüssen mich unterwarf[3])? Und im nächsten Jahre: Ich habe in meinem Konsulat nichts ohne den Rat des Senats, nichts ohne die Zustimmung des Volkes unternommen[4]). Bei seiner Verbannung erklärte L. Piso im Dienste des Clodius, Grausamkeit gefalle ihm nicht[5]). Der Elende! erwiderte Cicero 55. Ein Konsul verurteilt den Senat in der Volksversammlung wegen Grausamkeit[5])! Denn Cicero berührte es nicht: er gehorchte[6]), er hielt den Vortrag; dies war die Sache des Konsuls, die Bestimmung der Strafe, das Urteil war die Sache des Senats[5]). In dem Prozeß des Milo 52 bemerkte er: Wäre es ein Unrecht, frevelhafte Bürger zu töten, so würde notwendig folgen, daß Servilius Ahala, P. Nasica, Opimius und Marius sich eines Verbrechens schuldig machten oder der Senat, als ich Konsul war[7]). Dann erkühnte sich zuletzt Antonius nach Caesars Tode, sein Konsulat zu tadeln, und doch gehörte es nur dem Namen nach Cicero an, der Sache nach dem Senat. Denn was hatte er ohne dessen Rat und Willen beschlossen und getan[8])? Antonius leugnete nicht, daß sein Stiefvater Lentulus an der Verschwörung teilnahm, und beklagte sich doch über dessen Bestrafung; so lobte er, was von Cicero ausging, und tadelte, was lediglich dem Senat anzurechnen war. Jener brachte die Schuldigen zur Haft, und dieser bestrafte sie[9]). [553]

---

[1]) de domo 94: ⟨*ex auctoritate senatus consensu bonorum omnium.*⟩ — [2]) de domo 50. Man las in dem Verbannungsgesetz des Clodius: QVOD M. TVLLIVS FALSVM SENATVS CONSVLTVM RETTVLERIT (de domo 50). Wolf: „significatur h. l. senatusconsultum de Catilinariis ad ultimum supplicium damnandis; id senatusconsultum a Cicerone suppositum esse et fraude relatum ad aerarium. Quam rem factam nonnumquam credimus; an quis Ciceronem eius criminis insimularit praeter hunc Clodium, ab aliis doceri malim". Cicero war 62 in dem Prozeß des P. Sulla von dessen Ankläger Torquatus öffentlich beschuldigt worden, er habe in der Urkunde über das Zeugenverhör im Senat vom 3. Dezember Sullas Namen tilgen lassen (oben S. 510 Anm. 6). Dies benutzte Clodius, der seinen Feind um jeden Preis stürzen wollte und die Dinge zu seinem Vorteil zu entstellen verstand. Er sprach ganz allgemein von einem erdichteten oder gefälschten Senatsbeschluß in der Angelegenheit der Verschworenen, und der Konsular deutete es, wie allerdings auch der Gegner verlangte, auf das Todesurteil, weil er in dieser Hinsicht gerechtfertigt war, während er Torquatus nicht zu widerlegen vermochte (oben S. 510. II² 219, 8). — [3]) Sest. 145. — [4]) Pis. 7: ⟨*nihil sine consilio senatus, nihil non approbante populo Romano (egi).*⟩ — [5]) Pis. 14. — [6]) Vgl. de orat. II 165. — [7]) Mil. 8. — [8]) Phil. II 11. — [9]) Phil. II 18.

Cicero die Ehre, dem Senat die Verantwortung!

Also das Ergebnis: Cicero die Ehre und dem Senat die Verantwortung!

Man kann noch höher hinaufgehen: die Republik tötete ihre Feinde im Innern, um nicht von ihnen getötet zu werden[1]). Wie aber die Handlung des Konsuls sich als weniger verdienstlich herausstellt, wenn man auf seine Beweggründe und auf den Zufall achtet, welcher ihn von Anfang an begünstigte und die Entwicklung herbeiführte, so wird die Behauptung, er habe nur gehorcht, durch das vorige widerlegt. Mit mehr Recht konnte er es für sich geltend machen, daß er Catilina und auch die übrigen Verschworenen wiederholt gewarnt hatte[2]).

§ 43.

Der Senat war nicht berechtigt, das Todesurteil über die Catilinarier zu verhängen

Der Senat verurteilte die Catilinarier. Cicero, der sie töten ließ, wurde in den Augen seiner Feinde nicht dadurch gerechtfertigt. Sie leugneten die Befugnis des Senats, die peinliche Gerichtsbarkeit bei Kapitalvergehen auszuüben, und da sie ihn nicht zur Rechenschaft ziehen konnten, verfolgten sie den Magistrat, welcher die richtende Versammlung berufen, Vorsitz und Vortrag [554] gehabt und das Urteil vollzogen hatte. Über Leben und Tod römischer Bürger entschied nach dem Gesetze der zwölf Tafeln nur das Volk in den Zenturiatkomitien[3]). Es wurde nicht immer beobachtet. Man machte häufig Ausnahmen, meistens nur unter scheinbarem Vorwande[4]), weshalb C. Sempronius Gracchus im J. 123 als Tribun das alte Gesetz erneuerte und zugleich einen Magistrat bei dem Volke zu belangen gestattete, wenn er einen Bürger, der nicht vom Volke verurteilt war, am Leben strafte[5]).

Das Volk konnte die Strafgewalt anderen übertragen. Cicero rügte es im J. 63 als verfassungswidrig, daß in dem Prozeß des

---

[1]) Sull. 32 a. E. — [2]) Cat. I 10. 12f. II 6. 11 a. E. 17. 27: ⟨*illos, qui in urbe remanserunt, ... monitos etiam atque etiam volo.*⟩ — [3]) de leg. III 11: *de capite civis nisi per maximum comitiatum . . . . . ne ferunto.* Sest. 64: *cum et sacratis legibus et XII tabulis sanctum esset, ut ne⟨cui⟩ privilegium irrogari liceret ne⟨ve⟩ de capite nisi comitiis centuriatis rogari.* ⟨Der *comitiatus maximus* ist der der Zenturien (Mommsen St.R. III 322).⟩ — [4]) Über die oft besprochenen Stellen bei Polyb. VI 13, 4 u. Liv. IX 26, 6 s. Dirksen, Ziv. Abh. I 108f., u. Zachariä, Sulla II 168f. ⟨Vom Standtpunkt der gewissenhaften Handhabung der Rechtsordnung war das senatorische Kriegsstandgericht verfassungswidrig und der politische Wendepunkt von dem alten Bürgerstaat zu der Herrschaft zunächst der wenigen und sehr bald tatsächlich des einen (Mommsen, Strafrecht S. 257), aber im großen und ganzen galt dieses vom Senat angeordnete Verfahren als eine in der Gracchenzeit eingeführte staatsrechtliche Ordnung, deren auch die Volkspartei sich bediente, wenn sie im Senat die Oberhand hatte, und deren Rechtmäßigkeit nicht ernstlich bestritten wurde (Mommsen St.R. III 1243).⟩ — [5]) C. Rabir. 12: *C. Gracchus legem tulit, ne de capite civium Romanorum iniussu vestro iudicaretur.* Plut. C. Gracch. 4, 1. ⟨Mommsen St.R. III 354. Jede Zuwiderhandlung sollte als Mord bestraft werden (Mommsen, Strafrecht S. 258 u. 632).⟩

Rabirius, welcher angeblich Saturninus erschlagen hatte, der Prätor, nicht das Volk, Duumvirn zu Richtern ernannte[1]); er lobte das Gesetz der zwölf Tafeln[2]) und bezog sich auf das Sempronische[3]), um andere anzuklagen oder zu verteidigen. Als er Catilina und dessen Mitschuldige vertilgen wollte, sah er in den Gesetzen kein Hindernis, weil Menschen, welche sich gegen den Staat auflehnten, in Rom nicht mehr für Bürger galten[4]). Darin widerlegt er sich selbst: „Das römische Volk ist der Meinung, daß nur ihm das Urteil über Freiheit und Bürgerrecht zustehe, und dies ist begründet[5]). Wer in das Exil geht, um sich der Strafe zu entziehen, dem wird das Bürgerrecht nicht genommen, sondern er gibt es auf[6]). Kein Römer kann die Freiheit oder das Bürgerrecht verlieren, wenn er ihm nicht selbst entsagt[7])". Auch verwies er auf Beispiele aus der älteren Zeit, wo man ohne ein vorgängiges Volksgericht Meuterer mit dem Tode bestraft habe[8]).

Die Gegner erinnerten an die Gesetze; sie betrachteten sie als gültig und den Fall als geeignet, sie in Anwendung zu bringen[9]), oder sie machten Cicero dafür verantwortlich, daß er, in [555] der Tat aber der Senat mit ihm sie nicht beachtet habe[10]), und erklärten es für ein Geständnis der Schuld, daß er im J. 58 vor der Verurteilung sich verbannte. Wie er nun klagte, man habe sich gegen die Gesetze und Rechtsgewohnheiten vergangen[11]), so wußte er nichts Befriedigendes zu erwidern, wenn man gegen ihn in betreff der Catilinarier dieselbe Klage erhob.

Der Senat war nach dem vorigen nicht befugt, sie zu richten und zum Tode zu verurteilen, denn das Volk hatte ihm nicht Auftrag und Vollmacht gegeben[12]). Daß es den Eingriff in seine

---

[1]) C. Rabir. 12: ⟨*Labienus, homo popularis, ... a duumviris iniussu vestro non iudicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coëgit.* Der Tribun veranlaßte also einen Volksbeschluß, der den Prätor anwies, Duovirn für den vorliegenden Fall zu ernennen (Mommsen St.R. II[3] 616, 4).⟩ — [2]⟩ de leg. III 44: ⟨*(lex praeclarissima) de duodecim tabulis translata . . . . de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetat.*⟩ — [3]) Verr. V 163. C. Rabir. 12. Gell. X 3, 13. — [4]) Cat. I 28: ⟨*numquam in hac urbe, qui a re publica defecerunt, civium iura tenuerunt.*⟩ — [5]) Verr. I 13: ⟨*populus Romanus de iure libertatis et civitatis suum putat esse iudicium et recte putat.*⟩ — [6]) Caecin. 100: ⟨*non adimitur civitas, sed relinquitur atque deponitur.*⟩ — [7]) de domo 77: ⟨*nisi ipse auctor factus (est).* Über den Verlust des Bürgerrechts vgl. Mommsen St.R. III 42—53, insbes. 43, 2.⟩ — [8]) Cat. I 29. — [9]) Caesar bei Sallust. 51, 22 u. 40 spricht nicht bloß von der Lex Porcia. — [10]) Oben S. 550. — [11]) de domo 43. — [12]) ⟨Daß der Magistrat die Entscheidung anstatt einem Konsilium dem Senat insgesamt anheimstellt, wie dies Cicero inbetreff der verhafteten Genossen Catilinas tat, ist durch kein älteres Beispiel gerechtfertigt und wie dem Herkommen, so auch dem Wesen dieser Einrichtung zuwider; sie gestattet die senatorische Ermächtigung des befreiten konsularischen Gerichts, nicht aber ein Senatsgericht selber. Es war der letzte mögliche Schritt — und diesmal ein Schritt der Schwäche — auf der verhängnisvollen Bahn, daß die vollziehende Gewalt von der Magistratur auf die Senatsmehrheit überging. Vorweggenommen hatte allerdings der Senat die Rechtsprechung schon seit Sulla; dennoch war es eine arge Steigerung argen Beginnens.

Rechte duldete und keiner seiner Tribunen Einspruch tat, kann nicht befremden, da Ciceros Reden und Maßregeln die größten Besorgnisse erregten, jeder einzelne für sein Leben, für Hab und Gut zitterte und der Versuch, die Gefangenen zu befreien, eine schleunige Hilfe notwendig zu machen schien.

Auf Grund des SC ultimum war Cicero befugt, die Todesstrafe über die Catilinarier zu verhängen

Der Konsul durfte infolge des Senatsbeschlusses, er und sein Kollege sollten über die Sicherheit des Reiches wachen, die Verbrecher töten [1]); er wagte es nicht. Ohne zu ahnen, wie bald sich Gelegenheit finden werde, die Probe zu bestehen, sagte er in diesem Jahre als Anwalt des Rabirius: Hätte Labienus, der Ankläger, Bürger gemordet wie Saturninus, hätte er das Gefängnis erbrochen und das Kapitol mit Bewaffneten besetzt, so würde ich tun, was Marius tat, ich würde an den Senat berichten, euch zur Verteidigung der Republik auffordern und bewaffnet mit euch dem Bewaffneten widerstehen [2]).

So kühn war er nicht; ihn schreckten andere Gefahren und das Schicksal des Opimius, der, vom Senat ermächtigt, durch jedes Mittel den Staat zu beschützen [3]), mehrere Bürger tötete und von dem Tribunen ⟨P.⟩ Decius [4]) deshalb bei dem Volke belangt und nur auf die Verwendung der angesehensten Männer freigesprochen wurde [5]). Er tadelte es selbst, daß er von seiner Befugnis keinen Gebrauch machte, das Schwert in der Scheide stecken ließ, nicht handelte wie Opimius und Marius [6]). Warum [556] sollte er Haß und üble Nachrede fürchten, da jene so sehr gerühmt wurden [7])?

Indessen berief er den Senat; dieser sollte den Sturm beschwören, Menschen das Urteil sprechen, die auf Ärgeres sannen als die Gracchen und Saturninus [8]). Er berief ihn aber nicht vermöge des Beschlusses, welcher jedes Mittel zur Sicherung des Reiches zu seiner Verfügung stellte; denn er wurde dadurch nur ermächtigt, selbst einzuschreiten, nicht bei der Anordnung eines förmlichen Gerichtes das Volk zu übergehen. Sonst hätte man sich im Kreise bewegt; die Behörde, welche einen Magistrat mit außerordentlicher Machtfülle in Tätigkeit setzte, wäre wieder von diesem vorgeschoben.

Cicero wendet sich absichtlich nicht an das Volk

So war es, aber so sollte es nicht sein. Es liegt darin keine Rechtfertigung für den Senat oder für den Konsul. Erlaubten

---

daß jetzt die regierende Behörde nicht bloß die in ihrer Gewalt befindlichen Bürger ächtete, sondern auch gegen die in ihre Gewalt geratenen die Henker durch Mehrheitsbeschluß anwies, ihr Werk zu verrichten (Mommsen St.R. III 1249f.).⟩

[1]) Sall. 29, 3. ⟨Mommsen St.R. III 1249.⟩ — [2]) C. Rabir. 35 nach Niebuhrs Ergänzungen. — [3]) Cic. de or. II 132. Plut. C. Gracch. 14, 2. — [4]) ⟨Drumann mit Liv. per. 61: „Q. Decius". Der Vorname *Publius* ist gesichert durch Cic. Brut. 108. de or. II 135 u. [Aur. Vict.] de vir. ill. 72, 6 (Münzer bei Pauly-Wissowa RE IV 2277).⟩ — [5]) Cic. de or. II 106 u. 132. part. orat. 106. Liv. per. 61. — [6]) Cat. I ⟨2.⟩ 4. 5. II 3. ⟨Mommsen St.R. III 1249, 3.⟩ — [7]) Cat. I 29. — [8]) Cat. IV 4.

die Umstände, jenen zu versammeln, ihn untersuchen und richten zu lassen und Reden zu halten, so konnte man auch das Volk versammeln. Cicero wollte es nicht, es war ihm verdächtig. Wie sehr er es auch vorbereitet hatte, er fürchtete doch Caesar, Crassus und die vielen Freunde und Verwandten der Gefangenen. Vielleicht gelang es ihnen, die Menge umzustimmen, zu bewirken, daß es zum Handgemenge kam; dann wurden die Verschworenen dem Konsul entrissen, und er hatte nicht einmal Mannschaft genug, sich zu decken.

Hätte man dem Senat das Strafrecht nicht streitig machen können, so würde doch ein Todesurteil und dessen Vollziehung sehr bedenklich gewesen sein. Nicht durch Gesetze, aber durch den Gebrauch war statt der Klage wegen Hochverrat *(perduellio)*, welche die Hinrichtung nach sich zog[1]), die Majestätsklage eingeführt[2]) und dadurch dem Verurteilten das Exil geöffnet worden[3]). Cicero sagt, schon die Vorfahren hätten den Henker vom Markt und das Kreuz von dem Marsfelde entfernt[4]); es sei eine Grausamkeit und widerstrebe der jetzigen Sitte, daß Labienus den Rabirius und Tubero den Ligarius[5]) in der Absicht anklagten, sie des Lebens zu berauben[6]).

[557] In den Reden gegen Verres schildert er es als ein fluchwürdiges Verbrechen, daß dieser römische Bürger geißeln und hinrichten ließ[7]). Wie er es aussprach, man entfliehe ins Exil wie an einen Altar, wenn man den Banden, dem Tode und der Beschimpfung entgehen wolle, welche durch die Gesetze bestimmt seien[8]), so nennt Caesar bei Sallust die von Silanus beantragte Todesstrafe eine ungewöhnliche Maßregel[9]), eine von den Gesetzen und der Verfassung abweichende; „das Porcische Gesetz[10]) untersagt die Geißelung, aber andere Gesetze gebieten, verurteilten Bürgern nicht das Leben zu nehmen, sondern ihnen die Verbannung zu gestatten[11])“.

Cicero hintertreibt die Berufung an das Volk

Den Catilinariern blieb noch ein Rettungsmittel: sie konnten nach den Valerischen Gesetzen[12]) und nach dem Porcischen[10])

[1]) ⟨Mommsen, Strafrecht S. 540. 591 u. ö.⟩ — [2]) Vgl. III^2 152. ⟨Mommsen St.R. I^3 699. II^3 326 u. 618. Strafrecht S. 587.⟩ — [3]) *Aquae et ignis interdictio.* ⟨Mommsen, Strafrecht S. 68 f. 72.⟩ — [4]) C. Rabir. 10. 11. 15. 16. — [5]) Im J. 46 (III^2 636). — [6]) C. Rabir. 10: *de perduellionis iudicio, quod a me sublatum esse criminari soles, meum crimen est, non Rabiri. Quod utinam, Quirites, ego id aut primus aut solus ex hac re publica sustulissem! — Sed ista laus primum est maiorum nostrorum, ... deinde multorum virorum fortium, qui vestram libertatem non acerbitate suppliciorum infestam, sed lenitate legum munitam esse voluerunt.* Ligar. 11: *non habet eam vim ista accusatio, ut Q. Ligarius condemnetur, sed ut necetur.* 13: *res enim eo spectat, ut ea poena, in qua adhuc sit, non videamini esse contenti. Quae est igitur alia praeter mortem? Si enim est in exilio, sicuti est, quid amplius postulatis?* — [7]) Oben S. 318. — [8]) Caecin. 100. — [9]) Sallust. Cat. 51, 19: ⟨*genus poenae novum.*⟩ — [10]) Oben S. 100. — [11]) Sallust. 51, 22. Cic. Cat. IV 10. — [12]) Cic. de re publ. II 53 u. 54. Liv. II 8, 2. III 55. 5. X 9, 3. ⟨Mommsen St.R. II^3 165. III 352.⟩

sich auf das Volk berufen; auch verlangte Caesar, aber ohne Erfolg, daß man es ihnen nachließ[1]). Das Volk sollte nicht richten, obgleich noch vor kurzem Rabirius als Schützling der Nobilität gegen den Spruch der Duumvirn Hilfe bei ihm gesucht hatte[2]). Caesar war sein Gegner und, wie man glaubte, der Freund der Verschworenen; er galt bei dem Volke. Rabirius wurde nur dadurch vor der Bestätigung des Urteils gesichert, daß man die Versammlung auflöste. Jetzt erwartete man aus demselben Grunde eine Aufhebung des Senatsbeschlusses. Man eilte; die Vollziehung folgte unmittelbar[3]).

Nicht Notwehr oder Haß trieb Cicero zu seinem Vorgehen gegen die Catilinarier,

Was bewog Cicero, von Anfang an, wenn auch nicht in einem bestimmten Antrage auf die Todesstrafe zu dringen? Erscheint sein Verfahren als Notwehr? Die fünf Menschen, welche seine Henker erwürgten, konnte er leicht unschädlich machen, wie Caesar ihm bewies, und hätte Catilina auf die Masse des Volkes [558] rechnen dürfen, so würde er sie zu den Waffen gerufen haben, nicht entflohen sein. Auch die Gefangenen befreite sie nicht, und mit Beifall vernahm sie den Bericht über deren Verhör. Wie oft wiederholte der Konsul, die Glieder ohne Haupt fürchte er nicht! Was vermochten die Fünf, nachdem Rom über ihre Entwürfe belehrt, bis auf wenige Ausnahmen gegen sie erbittert und zum Widerstande vorbereitet war? Die meisten unter den Mitschuldigeu hatten sich gerettet; es veränderte nichts, wenn jene etwa ihre Kerker erbrachen und sie verstärkten. In Etrurien mußte das Entscheidende geschehen. Durfte man hoffen, das Heer Catilinas zu entmutigen, so genügte die Nachricht, daß die Verschwörung in Rom entdeckt und vereitelt sei; eine schonungslose Härte entflammte die Rachgier des Catilina und der übrigen Führer und gab ihnen die Gewißheit, daß sie nicht leben würden, wenn sie nicht siegten.

Cicero war Catilinas persönlicher Feind. Dieser hatte ihn vielfach verletzt, seinen Verwandten Gratidianus gemordet[4]), Fabia, die Schwester seiner Gemahlin, der Schande preisgegeben[5]), ihn selbst als Mitbewerber vom Konsulat auszuschließen versucht, ihm seine niedrige Abkunft vorgeworfen und sein Leben bedroht[6]). Wie sehr er dadurch gereizt war, zeigt die Rede, in welcher er als Kandidat ihn angriff[7]); es konnte aber doch seinen Haß gegen die Gefangenen in Rom nicht in dem Grade vermehren, daß er sie deshalb töten ließ.

auch nicht Furcht oder Entrüstung,

Sucht man die Ursache seiner Strenge in der Furcht, so wurde die Gefahr für ihn nur größer, wenn man jenen, die selbst ihm nicht mehr zu schaden vermochten, das Leben raubte. Ihre

---

[1]) Oben S. 536. — [2]) III[2] 153. — [3]) Sallust. in M. Tull. 5: *„te consule fortunatam“ (Romam), Cicero? . . . . cum tu sublata lege Porcia, erepta libertate omnium nostrum vitae necisque potestatem ad te unum revocaveras.* — [4]) Oben S. 224. — [5]) Oben S. 418. — [6]) Cat. I 11. — [7]) Oben S. 446.

Familien, die übrigen im Bunde und die Gegner der Aristokratie waren nun um so mehr veranlaßt und befähigt, ihn anzufeinden, wie er wohl einsah. Anders verhielt es sich mit Catilina; er und der Konsul hatten sich eine Fehde auf Leben und Tod angekündigt. Einer mußte fallen.

Vielleicht war Cicero unerbittlich, weil der Frevel gegen die bestehende Verfassung, gegen das Vaterland, gegen die Mitbürger oder wie man es sonst nennen will, ihn empörte. Aber er schonte [559] doch P. Sulla, welcher entschieden zu den Verschworenen gehörte, er verteidigte ihn[1]). Er verteidigte auch viele andere, deren Vergehen, Bestechung bei den Wahlen, Unterschlagung öffentlicher Gelder und Erpressungen in den Provinzen, als schleichendes Gift dem Staate nachteiliger waren als das tollkühne Unternehmen einiger Abenteurer. Er erklärte sich sogar bereit, Catilina nach dessen Räubereien in Afrika vor Gericht zu vertreten, als man die erste Verschwörung schon entdeckt hatte und über den Charakter und die Absichten des Mannes kein Zweifel sein konnte. Es sollte ihm den Weg zum Konsulat bahnen[2]).

sondern Ruhmsucht

Diese Rücksicht überwog jede andere in ihm. Der Emporkömmling fand bei seiner Bewerbung große Schwierigkeiten. Nach der Wahl wollte er sich bewähren, seine Schuld an das Volk abtragen, wie er sagte, die stolzen Gegner in der Nobilität beschämen, die Ausgezeichnetsten in ihr verdunkeln, allen als Stütze gegen die Volkspartei notwendig werden, ihnen beweisen, daß er nicht nur als Redner und Sachwalter, sondern auch als Staatsmann Ungewöhnliches leiste, der Republik nützen, aber auch Aufsehen erregen und — noch mehr als dies — als einzig und unerreichbar bewundert sein. Deshalb kämpfte er gegen die ihm angeborene Feigheit. Aus demselben Grunde schilderte er Catilina als ein Ungeheuer ohne gleichen, die Gefahr als beispiellos und über alle Maßen furchtbar, und nichts anderes führte den Auftritt am Schluß herbei, er sollte ihm einen glänzenden Abgang verschaffen. Nicht bloß auf dem Schlachtfelde fordert die Ruhmsucht ihre blutigen Opfer.

Vor seinem Konsulat glaubte Cicero von den Optimaten verachtet zu werden. Von jetzt an klagte er über ihren Neid. Doch bezeugten sie ihm ihre Dankbarkeit, solange Catilina lebte und zum Teil auch später, obgleich seine Verwaltung nicht in jeder Hinsicht ihren Beifall erhielt. Sein Gesetz gegen Wahlumtriebe erschwerte es ihnen, die Provinzen zu plündern, da ein städtisches Amt vorausgehen mußte[3]). Ein anderes steuerte dem Mißbrauch der sogenannten freien Gesandtschaften. Senatoren reisten häufig [560]

Cicero beschränkt

[1]) Sull. 8: *istam ipsam personam vehementem et acrem, quam mihi tum tempus et res publica imposuit, iam voluntas et natura ipsa detraxit.* — [2]) Oben S. 436. — [3]) Oben S. 469.

die Zeit der freien Gesandtschaften. 63

in ihren eigenen Angelegenheiten mit einem Scheinauftrage als Gesandte auf Kosten der Provinzen und ohne in der Zeit beschränkt zu sein, mochten sie Rom aus politischen oder aus anderen Gründen verlassen, etwa um Erbschaften zu heben oder auf Wucher geliehenes Geld einzutreiben. „Nichts war schändlicher! Deshalb konnte der Senat seine Zustimmung nicht verweigern, als Cicero darauf antrug, solche Gesandten nicht mehr zu ernennen. Man gewann aber einen Tribunen, welcher Einspruch tat, bis der Konsul sich auf die Forderung beschränkte, niemand solle in jener Eigenschaft länger als ein Jahr abwesend sein[1]).

Cicero befördert den Triumph des Lukullus. 63

Die Nobilität war dagegen erfreut, als er seinen Einfluß für L. Lukullus verwendete, der auf Anstiften des Pompeius, seines Nachfolgers im Mithridatischen Kriege, durch Tribunen fast drei Jahre gehindert wurde, einen Triumph zu halten, und erst jetzt zum Ziele kam[2]). Er wird gerühmt, weil er bei der Verfolgung der Catilinarier Eifer zeigte[3]).

Aber Cicero wollte sich auf allen Seiten sichern und besonders durch den Schutz des Pompeius. Man fürchtete, der Imperator werde sich nach der Rückkehr aus Asien zum Herrscher aufwerfen. Crassus, Lukullus, Metellus Creticus[4]) und andere haßten ihn zugleich wegen seiner Anmaßungen. Was auch werden mochte, seine Gunst war wünschenswert. Cicero hatte in seinem Dienste das Manilische Gesetz empfohlen, damit das Konsulat ihm nicht entging.

Cicero beantragt ein Siegesfest für Pompeius. 63/62

⟨Nachdem er dann als Konsul geraume Zeit vor der Catilinarischen Verschwörung auf die Nachricht vom Tode des Mithridates ein Dankfest von zehn Tagen für Pompeius beantragt und durchgesetzt hatte[5]),⟩ während es bis dahin nie über fünf dauerte[6]), beantragte er ⟨etwa im März des folgenden Jahres[7]) als Konsular[8]) auf den Bericht des Pompeius über seine Tätigkeit in Asien⟩ für ihn ein Dankfest von ⟨zwölf⟩ Tagen[9]), und der Senat wagte es

---

[1]) de leg. III 18: ⟨*tempus . . . . annuum feci.*⟩ — [2]) Acad. pr. (Lucullus) II 3: ⟨*triennio tardius quam debuerat.*⟩ — [3]) Oben S. 498 u. 520. — [4]) II² 44. — [5]) Cic. de prov. cons. 27: ⟨*consule referente primum decem dierum est supplicatio decreta Cn. Pompeio Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello* u. dazu Sternkopf, Rhein. Mus. 1892 XLVII 468—472).⟩ — [6]) Liv. XXXIII 24, 4 ⟨zum J. 197: *in dies quinque supplicationes decretae.* Marquardt, Röm. Staatsverw. II² 581, 3, übergeht die Zahl fünf.⟩ — [7]) ⟨Sternkopf S. 470.⟩ — [8]) ⟨Cic. de prov. cons. 27: *cuius (Ciceronis) sententia . . . . consularis* u. dazu Sternkopf S. 472.⟩ — [9]) ⟨So⟩ Cic. de prov. cons. 27 ⟨nach der handschriftlichen Überlieferung: *mihi enim estis adsensi, cum eiusdem Pompei litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis supplicationem dierum duodecim decrevistis.* Drumann: „zehn" infolge eines Mißverständnisses des Textes bei Cic. de prov. cons. 27. *Duplicata est supplicatio* kann nicht heißen: *duplicatus est numerus dierum supplicationis,* sondern nur: die Supplikation wurde verdoppelt, d. h. es wurde nicht statt einer fünftägigen eine zehntägige beschlossen, sondern statt einer zwei (Sternkopf S. 469).

Die Dankfeste zu Ehren des Pompeius

nicht, die Ehre und in ihr mittelbar den Triumph zu verweigern. Auch ⟨Cicero⟩[1]) huldigte ihm mit innerem Widerstreben. Der Gefeierte hatte in dem Bericht an den Senat, welcher jenem Beschlusse vorausging, von Catilina geschwiegen und Ciceros Verdienste in dem Briefe an ihn kaum erwähnt, weil er die Stärke und die Stellung der Parteien in Rom nicht genau kannte und nicht Anstoß geben mochte.

Bald wurden die Anzeichen noch bedrohlicher. Am 10. Dezember übernahmen die neuen Tribunen ihr Amt und unter ihnen Metellus Nepos. Im Seeräuberkriege und im Mithridatischen Legat des Pompeius, war er aus Asien zurückgekommen und Tribun geworden, um jenen in Rom zu vertreten[2]). Den Konsul berührte es nicht, er hatte stets für Pompeius gekämpft. Metellus sprach aber von dem 5. Dezember, von der Ermordung römischer Bürger[3]). Verriet sich darin die Gesinnung seines Gönners, so mochte Cicero nun auf sein eigenes Heil bedacht sein. Er rief P. Sestius, den Quästor seines Kollegen[4]), von Kapua zurück[5]), wohin er wie Q. Pompeius Rufus[6]) entsendet war, einen Aufstand der Söldner Catilinas zu verhüten[7]). Vor Gewalttätigkeiten war der Imperator des Friedens, der ohne Waffen siegte, nun vorerst gesichert[5]); sein Versuch aber, Metellus durch Clodia, die Gemahlin seines Bruders Metellus Celer und Schwester des P. Clodius[8]), und durch Mucia, die Gemahlin des Pompeius[9]), zu besänftigen, hatte nicht den gewünschten Erfolg[10]). [561]

Die Furcht bestärkte ihn in dem Entschluß, am Ende des Jahres die Römer nochmals an seine Verdienste zu erinnern; vielleicht wurde der Tribun von einer Anklage abgeschreckt, wenn die Meinung des Volkes sich kundgab. Cicero deutet darauf hin, daß er ein Bruchstück des Vortrages, an welchem er sich jetzt gehindert sah, in die Rede für Sulla aufnahm[11]). Torquatus, der

---

Drumann unterscheidet die beiden Supplikationen nicht; er kennt nur eine zehntägige von Ende des J. 63. Damit erledigt sich seine Bemerkung zu Cic. de prov. cons. 27: „Es findet sich hier eine nicht beachtete Schwierigkeit. Als Konsul bewirkte Cicero den Beschluß über die Supplikation (de prov. cons. 27), nicht erst im nächsten Jahre. Der Brief, in welchem er meldete, die Verschworenen seien entwaffnet und getötet (Sull. 67. Planc. 85 u. dazu Schol. Bob. p. ⟨148 Hildebrandt; vgl.⟩ oben S. 539 Anm. 1), gelangte erst am Anfange des J. 62 zu Pompeius. Dieser benachrichtigte den Senat und Cicero vor dem 5. Dez. von dem Tode des Mithridates und dem Ende des Krieges, um dadurch die Feier des Dankfestes zu veranlassen. Sein Schreiben war nicht die Antwort auf Ciceros Brief; er konnte aber schon wissen, daß die Verschwörung entdeckt war und Catilina sich von Rom entfernt hatte.“⟩

[1]) ⟨Drumann, beide Supplikationen verschmelzend und den entsprechenden Senatsbeschluß in den Dezember 63 verlegend: „der Konsul“. Zur Zeit des zweiten Beschlusses — März 62 (Sternkopf S. 470) — war Cicero aber nicht mehr im Amt.⟩ — [2]) II² 24. — [3]) ad fam. V 2, 6. — [4]) Oben S. 455 u. 497. — [5]) Sest. 11. — [6]) Oben S. 476. — [7]) Sest. 9. — [8]) II² 314. — [9]) IV² 560. — [10]) ad fam. V 2, 6. ⟨Auch Metellus Celer zürnte:⟩ ad fam. V 1. — [11]) Sull. 34.

Gegner, hatte ihn wegen der Ereignisse vom 5. Dezember getadelt. „Merke auf, Torquatus, wie sehr ich es scheue, daß man mich auf mein Konsulat verweist. Mit lauter Stimme, damit alle es hören können, sage ich und werde ich immer sagen: Mögt ihr alle, deren große Zahl mir zur höchsten Freude gereicht, mit

[562]

dem Geiste gegenwärtig sein[1])! Öffnet eure Herzen und Ohren, beachtet wohl, was ich von den Dingen sagen werde, die gehässig sind, wie jener meint! Als ein Heer ruchloser Bürger, durch geheimen Frevel vereinigt, dem Vaterlande den grausamsten und kläglichsten Untergang bereitete, als zur Vernichtung und zum Verderben der Republik im Lager Catilina, in diesen Tempeln und Wohnungen Lentulus als Anführer auftrat, habe ich als Konsul durch meine Maßregeln, durch meine Anstrengungen, unter Lebensgefahr, ohne Kriegsgetümmel, ohne Aushebung, ohne Waffen, ohne Heer, durch die Verhaftung und ⟨Überführung⟩[2]) von fünf Menschen die Stadt vor Brand, die Bürger vor dem Tode, Italien vor Verwüstung, den Staat vor dem Ruin bewahrt. Ich habe das Leben aller Bürger, den Erdkreis, diese Stadt, unser aller Heimat, die Burg der Könige und der auswärtigen Nationen, das Licht der Völker, den Sitz des Reiches durch die Bestrafung von fünf wahnsinnigen und ruchlosen Menschen erhalten“[3]).

Ciceros Schwur beim Abgang vom Konsulat. 29. Dez. 63

Am ⟨29.⟩ Dezember[4]) dies und Ähnliches auszusprechen, war ihm nicht gestattet. Metellus erfrechte sich, „ihm, einem Konsul, der die Republik gerettet hatte, eine Kränkung zuzufügen, welche nie dem schlechtesten Bürger in irgend einem Amte widerfuhr“[5]). Er erlaubte ihm nur den üblichen Schwur[6]), daß er nicht gegen die Gesetze gehandelt habe[5])[7]); wer andere bestrafe, ohne sie zu hören, den müsse man auch nicht hören“[8]). Cicero schwor: durch ihn allein[9]) sei die Republik und die Stadt gerettet[10]). Das Volk bestätigte es durch ein allgemeines Beifallsgeschrei[5]) und begleitete ihn in seine Wohnung[11]). „So verwandelte sich die Schmach in die größte Ehre[5]).“

Was erwartete aber den Privatmann, wenn man den Konsul mit einer solchen Kühnheit angriff? Noch an demselben Tage

[1]) ⟨Drumann nach schlechteren Handschriften: „wie mit dem Körper“; in den besseren liest man nur: *adeste omnes animis, qui adestis* (Sull. 33).⟩ — [2]) ⟨Drumann: „Hinrichtung“; aber die besseren Handschriften habe übereinstimmendt *quinque hominibus comprehensis atque confessis*, nur in der Salnzburger Handschrif findet sich *confossis*. Auf das Geständnis der Catilinarier legte Cicero aus Gründen seiner Sicherheit großen Wert, und er vergißt nicht, daran zu erinnern. In demselben Sinne braucht er den Ausdruck *confessi* Sest. 85.⟩ — [3]) Sull. 33. — [4]) ad fam. V 2, 7: ⟨*pr. K. Jan.*⟩ ad Att. VI 1, 22: *litterarum datarum* ⟨*dies*⟩ *pr. Kal. Ianuar. suavem habuit recordationem clarissimi iuris iurandi, quod ego non eram oblitus.* — [5]) ad fam. V 2, 7. — [6]) Dio LIII 1, 1: ⟨κατὰ τὰ πάτρια. Mommsen St.R. I[8] 625.⟩ — [7]) Ascon. p. 6 K.-S. Plut. Cic. 23, 1. Dio XXXVII 38, 2. — [8]) ad fam. V 2, 8. — [9]) *Mea unius opera* (Pis. 6). — [10]) Sull. 34. Pis. 6. de re publ. I 7. Dio XXXVII 38, 2. — [11]) ad Att. I 16, 5: ⟨*abiens consulatu sum domum reductus.*⟩

ließ er Metellus, den er für den Augenblick unter allen Menschen am meisten haßte, durch gemeinschaftliche Freunde ersuchen, ihn nicht weiter zu beunruhigen. Die trostlose Antwort lautete: es stehe nicht mehr bei ihm [1]).

[563]

Der Konsul Antonius geht nach Etrurien

Catilina führte indessen seine Sache selbst. Der Veteran Sullas zu Faesulae in Etrurien, C. Manlius [2]), hatte bei dieser Stadt für ihn geworben [3]) und mit Marcius Rex, welcher ihn beobachten sollte, unterhandelt, um den ohnehin schlaffen Konsular in Untätigkeit zu erhalten [4]). Im Anfange des Novembers entwich Catilina von Rom; er ging nicht nach Massilia ins Exil, wie seine Freunde verbreiteten und er selbst schrieb, sondern als Feldherr zu Manlius ins Lager [5]). Beide wurden für Reichsfeinde erklärt [6]). Cicero sollte die Verschworenen in der Stadt und sein Kollege ihr Heer entwaffnen. Demnach erschien C. Antonius in Etrurien. Sein Quästor P. Sestius wurde zuerst in Kapua beschäftigt.

Der Quästor P. Sestius besetzt Kapua. Dez. 63

Die Stadt war seit dem zweiten punischen Kriege wegen ihres Einverständnisses mit Hannibal eine Präfektur; im J. 59 erhielt sie durch Caesar als Kolonie eine günstigere Stellung [7]). Man konnte den Einwohnern nicht vertrauen und fürchtete besonders die Fechterbanden, die hier abgerichtet und dann verkauft oder vermietet wurden. Als Cicero erfuhr, daß sich Aufwiegler in der Stadt befänden, befahl er Sestius, mit seinen Truppen sie zu vertreiben. Dieser entfernte ⟨Mevulanus⟩ [8]), einen Kriegstribunen des Antonius, der schon vorher zu Pisaurum in Umbrien und im cisalpinischen Gallien für Catilina tätig gewesen war [9]). Auch C. Marcellus [10]) ergriff die Flucht; er hatte sich mit der zahlreichsten Fechterbande in den Waffen geübt, um unter diesem Vorwande sich ihr nähern und sie verführen zu können [9]). Kapua wählte Cicero zu seinem Patron, obgleich es die Dankbarkeit wohl nicht empfand, die es zur Schau trug, und seine Dekurionen bezeugten 56 im Prozeß des Sestius, daß er sich um ihre Mitbürger verdient gemacht habe [9]).

Der Quästor verweilte dann eine Zeit lang in Rom, weil Cicero des Schutzes bedurfte [11]), und stieß endlich zu Antonius [12]) mit dem geheimen Auftrage, den Konsul, welchen nur die Anweisung der Provinz Mazedonien von Catilina abgezogen hatte [13]), zu bewachen und über ihn zu berichten [14]).

[564]

Im nördlichen Teile von Italien am adriatischen Meere, in Picenum und auf dem Senonischen Gebiete, ließ Metellus Celer

[1]) ad fam. V 2, 8. — [2]) ⟨Drumann: „Manlius Acidinus". S. aber⟩ oben S. 443, 8. — [3]) Oben S. 475. *In Etruriae faucibus* (Cat. I 5; vgl. I 27 u. II 23). — [4]) Oben S. 476 u. 492. — [5]) Oben S. 487. — [6]) Oben S. 493. — [7]) III² 183 u. 191. — [8]) ⟨Drumann: „Aulianus". S. aber⟩ oben S. 441, 19. — [9]) Sest. 9. — [10]) Oben S. 441. — [11]) Sest. 11: ⟨*extremis diebus consulatus mei.*⟩ — [12]) Sest. 12. — [13]) Oben S. 452. — [14]) Sest. 8.

nach der vom Senat erhaltenen Vollmacht[1]) Unruhestifter in Fesseln legen[2]). Ebenso verfuhr C. Murena in Gallien[2]) jenseits der Alpen[3]).

Catilina rüstet in Etrurien

Catilina wurde dadurch auf sich beschränkt. Er gebot anfangs nur über 2000 Mann[4]), welche teils er selbst herbeigeführt[5]), teils Manlius gesammelt harte[6]). Mehrere junge Römer kamen zu ihm, ohne im Bunde zu sein[7]); auch Verschworene, soweit es ihnen gelang sich zu retten, und Veteranen aus den Kolonien des Sulla. In großen Massen meldeten sich entlaufene Sklaven; er wies sie zurück, damit man ihm glaubte, daß er nicht ein Spartakus sei, sondern die Rechte der römischen Bürger verteidige[8]). Diese wußten aber durch Cicero, was ihnen beschieden war. Ob Sklaven oder Freie sie beraubten und mordeten, konnte ihnen gleichgültig sein; sie regten sich nicht für ihren angeblichen Beschützer und Rächer, welchem das Halbhandeln verderblich wurde.

Seine Soldaten, nach Cicero der Auswurf der Menschheit[9]), ordneten sich wie im Konsularheere. Er errichtete in der Hoffnung, verstärkt zu werden, 2 Legionen, jede zu 10 Kohorten, die Kohorte zu 3 Manipeln, und in kurzem hatte er die Genugtuung, diese vollzählig zu sehen[10]). Kaum den vierten Teil konnte er nach Art der Legionare bewaffnen[11]); die übrigen führten Wurfspieße, Lanzen und zugespitzte Pfähle[12]). Gleichwohl gedachte er nach den hergebrachten Regeln der Kunst zu fechten, wie jene Einteilung beweist.

Auf die Nachricht von der Hinrichtung der Verschworenen in Rom lichten sich die Reihen Catilinas. Dez. 63

[565]

Da die Feinde an Zahl und Rüstung ihm überlegen waren[13]), durfte er von einem Parteigängerkriege, von abgesonderten Scharen mit tüchtigen Oberen weit mehr erwarten; daran mahnte das Beispiel des Sertorius und die Nähe der Apenninen. Gute Nachrichten aus Rom sollten ihm Zulauf verschaffen[14]). Bald aber hörte er, daß dort, wo man auf seinen Beistand gerechnet hatte, alles verloren sei, und nun wurden die Reihen gelichtet; das Gesindel verlief sich, welches nur durch die Aussicht auf Beute herbeigelockt war[15]).

§ 44.

Catilina von Antonius und Metellus eingeschlossen. Jan. 62

Dio berichtet, er habe den Abgang durch Sklaven ersetzt[16]), wogegen Sallust seine Soldaten stets als Freigeborene bezeichnet[17]), welchen einige Freigelassene — und wohl nur die seinigen —

---

[1]) Sall. 30, 5. Oben S. 476. — [2]) Sall. 42, 3. — [3]) So Cic Mur. 89 gegen Sall. Cat. 42, 3. — [4]) Sall. 56, 2. — [5]) Sall. 56, 1: ⟨*et ipse adduxerat.*⟩ Oben S. 487 u. 493. — [6]) Sall. 56, 1. — [7]) Sall. 39, 5. — [8]) Sall. 56, 5: ⟨*servitia repudiabat.*⟩ — [9]) Oben S. 491. — [10]) Sall. 56, 2. Nach übertriebenen Berichten aus späterer Zeit standen gegen 20000 Mann unter seinen Fahnen (Plut. Cic. 16, 3. App. II 7, 23). — [11]) Sall. 56, 3. App. II 7, 23. — [12]) Sall. 56, 3. — [13]) Cat. II 24 f. — [14]) Sall. 56, 4. — [15]) Sall. 57, 1. ⟨Dio XXXVII 39, 2. Plut. Cic. 22, 4.⟩ — [16]) Dio XXXVII 33, 2: ⟨πρῶτον μὲν ἐκ τῶν ἐλευθέρων, ἔπειτα δὲ καὶ ἐκ τῶν δούλων.⟩ — [17]) Sall. 44, 6. ⟨56, 5.⟩ 61, 5.

sich zugesellten[1]. Verstärkungen konnten nun überhaupt nicht mehr zu ihm gelangen; er wurde von C. Antonius und Metellus Celer immer enger umkreist. Jenem war Mazedonien bestimmt, indessen blieb er bis zum Ende des Feldzuges in Italien, und Metellus verwaltete mit dem Titel eines Prokonsuls an Ciceros Stelle das cisalpinische Gallien[2].

Antonius gibt den Oberbefehl an M. Petreius ab

Man zweifelte wegen seiner ehemaligen Verbindung mit Catilina[3] an der Treue des Antonius; er wußte es und daß Sestius als Aufseher und Kundschafter zu ihm kam. Vielleicht, sagt Cicero schonend, wünschte er den Sieg, es hemmte ihn aber, daß er die Wechselfälle des Krieges zu sehr fürchtete[4]. In seinen Verhältnissen durfte er Catilina nicht entschlüpfen lassen oder ihm wohl gar den Sieg zuwenden; auch hatte er ihn als einen unglücklichen Abenteurer aufgegeben. Ebensowenig mochte er bei den letzten Anstrengungen, Freiheit und Leben zu retten, ihm feindlich gegenüberstehen. Dio glaubt, er habe verhüten wollen, daß jener Geheimnisse offenbarte. Welche? Man kannte ihre Verbindung. Und auf welche Art? Durch Zuruf, durch Vorwürfe während der Schlacht, sagt Dio; man würde sie nicht gehört oder mit Schwertstreichen beantwortet haben[5].

M. Petreius, der Legat des Prokonsuls, und Sestius trieben zum Angriff, damit der Kampf sich nicht bis in den Sommer hineinzog, wo der Gegner leicht durch die Gebirge entkommen oder in der Ebene streifen und noch mehr Verarmte und Mißvergnügte für sich aufbieten konnte[4]. Dadurch beschleunigten sie, was ohnehin beschlossen war. Antonius erklärte, seine Fußgicht sei ärger geworden; er sehe sich genötigt, Petreius zu seinem [566] Stellvertreter zu ernennen[6]. Dieser ist von dem gleichnamigen Prätorier und Legaten des Pompeius zu unterscheiden, welcher im J. 49 von Caesar besiegt wurde[7]. Er war älter, über 30 Jahre hatte er als Kriegstribun und mit höherem Range gedient, ehe er nach Etrurien ging[8]. Die Soldaten achteten ihn wegen seiner Erfahrung und Tapferkeit[9], und er bewährte sich auch jetzt; obgleich er nicht gegen einen Caesar befehligte, so leistete er doch weit mehr als der andere Petreius später im Westen.

M. Petreius leg. 62

[1] Sall. 59, 3: ⟨*ipse cum libertis.*⟩ — [2] Oben S. 462. II² 22. — [3] Oben S. 445 u. 452. — [4] Sest. 12. — [5] Dio XXXVII 39, 4. — [6] Sall. 59, 4: ⟨*pedibus aeger, quod proelio adesse nequibat, M. Petreio legato exercitum permittit.*⟩ Schol. Bob. zu Cic. Flacc. 5 p. 34 Hildebrandt. Dio XXXVII 39, 4: ⟨αὐτὸς μὲν νοσεῖν προεφασίσατο, Μάρκῳ δὲ Πετρείῳ τὴν μάχην ἐπέτρεψε.⟩ — [7] III² 409 u. 543. Unter anderen halten Glandorp und Orelli Onom. beide für eine und dieselbe Person. — [8] Sall. 59, 6: ⟨*amplius annos triginta tribunus aut praefectus aut legatus aut praetor cum magna gloria in exercitu fuerat.*⟩ Durch eine falsche Lesart bei App. II 47, 194 — πετρίῳ νόμῳ statt πατρίῳ νόμῳ — ist man zu der Meinung verleitet worden, ein Petreius, und zwar dieser, habe in seinem Volkstribunat ein strenges Gesetz über die Dezimation gegeben. Pigh. III 243 nennt auch das Jahr 85 v. Chr. ⟨Marquardt, Röm. Staatsverw. II² 573.⟩ — [9] Sest. 12: ⟨*summa auctoritas apud milites.*⟩

Catilina zur Entscheidung gezwungen. Jan. 62

Ehe Antonius ihm das Heer übergab, war Catilina von Faesulae aufgebrochen, um über die Alpen zu den Allobrogern zu entfliehen [1]). Er zog in nordwestlicher Richtung und in großer Eile nach Pistoria [2]) in Etrurien [3]) und weiter über die Apenninen, fand aber die Ausgänge besetzt, da Metellus Celer durch Überläufer von seinem Vorhaben unterrichtet und ihm mit drei Legionen auf der anderen Seite des Gebirges gefolgt war [4]). Deshalb ging er nach Pistoria zurück. Mußte er sich durchschlagen, so wollte er sich lieber mit Antonius messen, der zwar mehr Streitkräfte hatte als Metellus, aber vielleicht in einem Scheingefechte ihm die Rettung möglich machte. Die Veränderung im feindlichen Heere war ihm also unbekannt. Wie aber auch der Kampf sich gestalten und endigen mochte, eingeschlossen und ohne Unterhalt konnte er ihm nicht länger ausweichen [5]).

Catilinas Ansprache vor der Schlacht

Er versammelte im Anfange des Jahres, im Winter [6]), die Truppen, sie anzureden. Sallust gibt unter seinem Namen ein rhetorisches Kunstwerk [7]). Daß er sprach, ist gewiß. Die Not forderte es und die Sitte, und man sollte in jeder Beziehung in

[567]

ihm den Befehlshaber in einem rechtmäßigen Kriege erkennen. Wie früher in Rom klagte er ohne Zweifel im Lager bei Pistoria über ein hartes und unverdientes Los [8]), und hier wie dort zeigte er in der Ferne Reichtum und Ehre [9]). Die Überlegenheit der Feinde an Zahl, mochte er hinzufügen, komme auf dem beschränkten Boden und bei der Übung und Tapferkeit seiner Veteranen nicht in Betracht [10]). Werde man nicht vom Glücke begünstigt, so möge man nicht ungerächt das Leben lassen; die Gefangenen erwarte das Schicksal des Lentulus [11]).

Aufmarsch zur Schlacht

Bald nachher führte er die Soldaten, deren Zahl auch jetzt noch weit mehr betrug als 3000 [12]), auf eine Hochebene, welche zur Linken von Bergen und zur Rechten von Felsen begrenzt wurde und es ihm gestattete, sich in zwei Treffen aufzustellen [13]). Acht Kohorten, auserlesene Leute, bildeten das erste, die übrigen,

---

[1]) Sall. 57, 1. 58, 4 u. 6. — [2]) Auch Pistorium genannt, jetzt *Pistoia*. ⟨Die richtige Namensform scheint nach den Inschriften *Pistoriae* zu sein (Nissen, Ital. Landeskunde II 292 Anm. 7); *Pistorium* hat Plin. III 52.⟩ — [3]) Sall. 57, 1. ⟨Obseq. 61. Oros. VI 6, 5.⟩ — [4]) Sall. 57, 2—3. — [5]) Sall. 58, 6. — [6]) Sest. 12: *si M. Petrei non excellens animus . . . . exstitisset neque adiutor ei P. Sestius . . . fuisset, datus illo in bello esset hiemi locus neque umquam Catilina, cum e pruina Appennini atque e nivibus illis emersisset atque aestatem integram nanctus Italiae callis et pastorum stabula praeoccupare coepisset, sine multo sanguine ac sine totius Italiae vastitate miserrima concidisset.*⟩ Dio XXXVII 39, 1: ⟨ἐν ἀρχῇ εὐθὺς τοῦ ἔτους . . . . ἀπεφθάρη. Also vor Beginn des eigentlichen Winters, im Januar des Jahres 692, dessen erster Tag auf den 27. Dezember 63 fiel (III² 785. Ginzel, Handbuch der Chronologie, 1911 II 271).⟩ Genauer kann die Zeit nicht bestimmt werden, obgleich Ideler in seinem Handbuch der Chron. II 111 es versucht hat. — [7]) Sall. Cat. 58. — [8]) § 11. — [9]) § 8. — [10]) § 20. — [11]) § 21. — [12]) Wäre Dios Angabe richtig (XXXVII 40, 1), so hätte man dem anderen Teile den Sieg nicht so lange streitig machen können. — [13]) Sall. 59, 2.

dicht zusammengedrängt, das zweite[1]). Er schickte alle Pferde zurück, auch die seinigen, die Gefahr gleich zu machen[2]). Den rechten Flügel vertraute er Manlius an, den linken einem anderen Veteranen aus Faesulae, wahrscheinlich P. Furius[3]); er selbst umgab sich mit Freigelassenen und ⟨Troßknechten⟩[4]) und nahm seinen Standpunkt in der Mitte neben dem Adler des Marius[5]).

Auf feindlicher Seite waren die Soldaten, welche man zum Behuf dieses Feldzuges wieder aufgerufen hatte, für die erste Linie bestimmt und die anderen zum Rückhalt[6]). Petreius kannte jene größtenteils als ihr Waffengefährte aus früherer Zeit[7]); er musterte sie zu Pferde, redete sie namentlich an, erinnerte an ihre Taten und beschwor sie, das Vaterland von der schlecht gerüsteten meuterischen Rotte zu befreien[6]). Begeistert forderten sie das Zeichen zur Schlacht.

Catilinas Niederlage bei Pistoria. Jan. 62 [568]

Die Tuben ertönten, und die Heere setzten sich in Bewegung. Mit langsamen Schritten rückten sie vor[8]), damit es bei dem Zusammentreffen nicht an Kraft und Atem fehlte[9]). Sobald sie aber nur noch so weit voneinander entfernt waren, als die Wurfgeschosse trugen, erhoben sie ein lautes Geschrei, und ohne die Spieße zu gebrauchen, griffen sie zum Schwert[10]). Nur im Handgemenge fand die Wut Befriedigung. Anfall und Widerstand hielten sich das Gleichgewicht; nirgends Erfolg oder Weichen[11])! Dem Tode wurde eine reiche Ernte, und man bemerkte es nicht, denn augenblicklich füllten sich die Lücken; auch in den Reihen des Catilina, der überall zu sein schien, jetzt vorankämpfend Feinde niederwarf und dann wieder an anderen Orten die Seinigen ermutigte, der Verwirrung abhalf und frische Mannschaft herbeiführte[12]). Als nun aber alle seine Truppen in das Gefecht verwickelt waren, ließ Petreius das zweite Treffen vorgehen und zuerst die prätorische Kohorte gegen die Mitte der feindlichen Schlachtordnung, welche sie bei einem heftigen Anlauf durchbrach[13]). Die Zersprengten entflohen nicht, sie verteidigten sich einzeln, Mann gegen Mann, bis sie die Walstatt mit ihren Leibern bedeckten[13]). Manlius und der Faesulaner schwächten sich

---

[1]) Sall. 59, 2. — [2]) Sall. 59, 1. — [3]) Oben S. 443. — [4]) ⟨Drumann: „Kolonisten. Die Kolonisten gehörten zu den versuchtesten und zuverlässigsten Kriegern des Sulla (Sall. 28, 4)." In den Handschriften liest man aber *colonibus* bezw. *coloniis*, wofür Dietsch und Jordan nach dem Vorgange Frotschers (1828) die Lesart des Cuiacius (*calonibus*) wiederherstellten.⟩ — [5]) Sall. 59, 3. Über den Adler vgl. Cic. Cat. I 24 u. II 13. Es ist zu bedauern, daß Sallust nicht statt der Rede des Catilina eine genauere Beschreibung der Örtlichkeit und der Stellungen gegeben hat und auch übrigens manches nur andeutet. Die Freigelassenen waren ohne Zweifel ehemalige Sklaven des Catilina und beauftragt, ihn zu töten, wenn er auf keine andere Art der Gefangenschaft entgehen konnte; Patrone verlangten oft für das Geschenk der Freiheit einen solchen Gegendienst. — [6]) Sall. 59, 5. — [7]) Sall. 59, 6. — [8]) Sall. 60, 1: ⟨*paulatim.*⟩ — [9]) III² 461. — [10]) Sall. 60, 2. — [11]) Sall. 60, 3. — [12]) Sall. 60, 4. — [13]) Sall. 60, 5.

durch Entsendungen von den Flügeln nach dem Punkte, wo man ihrer Hilfe bedurfte; dann wurden auch sie mit Übermacht angegriffen, nach der Mitte gedrängt, umgangen und mit dem größten Teile der Ihrigen erschlagen[1]).

Catilinas Tod. Jan. 62

Der Kampf war entschieden. Catilina wollte als Soldat, nicht im Kerker endigen. Mit einigen wenigen stürzte er sich auf die Feinde, die dichte Masse öffnete sich vor seinen Streichen, und unter den von ihm erlegten Kriegern, weit von den Seinigen, sank er blutend zur Erde[2]). Man fand ihn, als er noch atmete; es war sein letzter Augenblick. Auch jetzt noch zeigte sich in den Gesichtszügen der Ausdruck ungezähmter Leidenschaft[3]).

Kein Freigeborener unter seinen Streitern wurde gefangen[4]); an den Körpern der Gefallenen sah man nur Wunden auf der [569] Brust[5]), „so hatten sie ihr und der Feinde Leben geschont[6])". Diese konnten des Sieges nicht froh werden[7]); sie zählten viele Tote und Verwundete, und mancher trauerte auch um Verwandte oder Freunde in dem überwundenen Heere[8]).

Den Kopf des Catilina schickte Antonius zur Beglaubigung seiner Botschaft nach Rom[9]). Denn der Prokonsul berichtete; ihm blieb die Ehre, da Petreius unter seinen Auspizien gefochten hatte[10]). Die Soldaten begrüßten ihn als Imperator[11]), obgleich das Gesetz diese Auszeichnung nur erlaubte, wenn die Zahl der feindlichen Toten größer war[12]), und sie im Bürgerkriege gar nicht stattfinden sollte[13]), und der Senat gebot, ein Dankfest zu feiern[14]).

Entwaffnung der Anhänger Catilinas. 62

Man entledigte sich nun auch der Verschworenen und ihrer Anhänger, welche nicht bei Pistoria gefochten oder sich gerettet

---

[1]) Sall. 60, 6. — [2]) Sall. 60, 7. Plut. Cic. 22, 4. Eutrop. VI 15. Flor. II 12, 12. — [3]) Sall. 61, 4. Vell. II 35, 5: *quem spiritum supplicio debuerat, proelio reddidit.* Flor. II 12, 12: *repertus est, pulcherrima morte, si pro patria sic concidisset.* Seine Freunde errichteten ihm später in Rom ein leeres Grabmal; sie bekränzten es, als C. Antonius im J. 59 verurteilt wurde, und versammelten sich zu einem Schmause, da nun ein Feind des Verstorbenen gebüßt hatte (Cic. Flacc. 95). — [4]) Sall. 61, 5. Flor. II 12, 12: ⟨*nemo hostium bello superfuit.*⟩ App. II 7, 23. — [5]) Sall. 61, 3. — [6]) Sall. 61, 6. — [7]) Sall. 61, 7 u. 9. — [8]) Sall. 61, 8. Dio XXXVII 40, 1. — [9]) Dio XXXVII 40, 2. — [10]) Cic. Flacc. 5: *condemnatus est is (Antonius), qui Catilinam interemit.* Sest. 12. Cael. 74; so auch Liv. per. 103. Val. Max. II 8, 7. Eutrop. VI 15. Flor. II 12, 5 u. 11. Obseq. 61. ⟨Mommsen St.R. I³ 130.⟩ — [11]) Dio XXXVII 40, 2. ad fam. V 5 Überschrift: ⟨C · ANTONIO · M · F · IMP.⟩ Obseq. 61: *laureatos fasces in provinciam (Macedoniam) tulit .... apparuit eum hostibus portendisse victoriam, cum ad eos laurum victricem tulerit, quam in Capitolio debuerat deponere.* — [12]) Dio XXXVII 40, 2 ⟨u. dazu Mommsen St.R. I³ 124, 4.⟩ — [13]) ⟨Val. Max. II 8, 7 u. dazu Mommsen St.R. I³ 133. Vielleicht liegt in beiden Fällen — sowohl bezüglich der Zahl der erschlagenen Feinde wie bezüglich der Art des Krieges — eine Verwechslung mit den ähnlichen Bestimmungen über den Triumph vor.⟩ — [14]) Dio XXXVII 40, 2: ⟨βουθυτηθῆναί τε ἐψηφίσθη. Bei den Bittfesten wie bei den Dankfesten fanden von Staats wegen Tieropfer statt (Wissowa, Religion und Kultus der Römer, 1902, § 62 S. 358, 9 u. 359, 11).⟩

hatten. Sie waren zum Teil von Catilina entsendet, in verschiedenen Gegenden einen Aufstand zu erregen und die Kräfte des Feindes von ihm abzulenken. Ihre Unternehmungen konnten schon deshalb nicht gelingen, weil sie sich übereilten, großes Geräusch machten und dadurch warnten[1]).

Der Prätor M. Bibulus unterdrückte die Bewegungen auf dem Gebiete der Päligner, wo M. Marcellus[2]) zu rüsten versuchte[3]). C. Marcellus, der Sohn des vorigen[2]), wendete sich von Kapua nach Bruttium und wurde hier von Q. Cicero entwaffnet[3]). Nicht glücklicher waren L. Sergius und dessen Gefährten[4]); Metellus Celer vereitelte ihre Absicht, über die Alpen zu gehen[5]). Sie wollten bei den Allobrogern Schutz suchen, deren Beschwerden der Senat nicht beachtete, obgleich ihre Gesandten durch Anzeige und Zeugnis dem römischen Reiche wesentliche Dienste leisteten. Die fortwährenden Bedrückungen hatten einen Aufruhr zur Folge, [570] und man focht mit wechselndem Glück, bis C. Pomptinus diese Gallier von neuem unterjochte[6]). In Italien konnte man sich lange des Raubgesindels nicht erwehren, welches für Spartakus oder Catilina geworben war oder dies vorgab; eine Bande solcher entlaufenen Sklaven wurde im J. 60 von C. Oktavius[7]), dem Vater des Augustus, aufgerieben[8]). Ein Anhänger des Catilina, P. Sittius, war schon 64 nach Spanien entwichen und diente jetzt in Mauretanien; er wird als kühner Parteigänger in der Geschichte Caesars erwähnt, welcher 46 im afrikanischen Kriege ihm viel verdankte[9]).

Gerichtliche Verfolgungen

Es genügte nicht, die Bewaffneten zu verfolgen. Die Untersuchungen dauerten fort, größtenteils in persönlichem oder im Parteiinteresse. Der vornehmen Jugend war die Gelegenheit willkommen, nach der Beseitigung der Gefahr als Ankläger sich in das öffentliche Leben einzuführen, und das Ansehen der Verschworenen oder andere Rücksichten leiteten sie bei ihrer Wahl. Deshalb wurden nicht alle Mitschuldigen des Catilina belangt. Äußere Gründe bestimmten auch die berühmtesten Sachwalter, Hortensius und Cicero, gegen jene zu zeugen oder sie zu verteidigen, und die Gerichte, zu verurteilen oder freizusprechen. Von einem außerordentlichen Gerichte und von der Todesstrafe war nach Ciceros Konsulat nicht die Rede, obgleich Dio erzählt, man habe mehrere hingerichtet⟨!⟩[10]).

Unter den Angebern hatte der Ritter L. Vettius die Hauptrolle[11]). Cicero, dessen Kundschafter er gewesen war[12]), wurde nicht weniger gehaßt und gefürchtet, da man glaubte, daß er die

[1]) Sall. 42, 2. Dio XXXVII 41, 1. — [2]) II² 342. — [3]) Oros. VI 6, 7. — [4]) Oben S. 441. — [5]) II² 22. — [6]) III² 208. — [7]) IV² 246. — [8]) Suet. Aug. 7, 1. — [9]) III² 520. — [10]) Dio XXXVII 41, 2: ⟨ἐλεγχόμενοι ἐδικαιοῦντο, d. h. sie wurden überführt und verurteilt (gerichtet).⟩ — [11]) Dio XXXVII 41, 2. — [12]) Oben S. 496.

Listen fülle. Die Feinde erdichteten, auch jetzt noch sei seine Wohnung der Sitz einer geheimen Polizei; er berate sich mit Terentia, seiner Gemahlin, und demgemäß mache Vettius die Anzeigen bei dem Senat[1]).

Die Gerichte, sagt er, verfuhren in den letzten Monaten vor dem Prozeß des P. Sulla mit großer Strenge[2]). Mit Exil und Geld büßten die Senatoren L. Vargunteius[3]), Ser. ⟨und P.⟩[4]) Sulla[3]) [571] und M. Porcius Laeca[3]), der Ritter C. Cornelius[3]) und der Senator P. Autronius Paetus[5]).

Cicero zeugt gegen Autronius. 62

Dieser war im J. 66 mit P. Sulla wegen Wahlumtriebe nach dem Calpurnischen Gesetze verurteilt worden, welches vom Senat und von den Ämtern ausschloß, aber nicht verbannte[6]). Ein Volkstribun L. Caecilius, der Halbbruder des Sulla[7]), trug im J. 63 darauf an, ihnen die Strafe zu erlassen, er nahm aber die Rogation zurück, ehe sie an das Volk gelangte[8]). Als nun Autronius im J. 62 Cicero, seinen Jugendfreund und Kollegen in der Quästur[9]), ersuchte für ihn zu sprechen, würde dieser der ihm angeborenen Milde und Weichheit des Gemütes nachgegeben und es gern vergessen haben, daß er selbst durch ihn in Lebensgefahr geraten war[10]); aber er dachte an das Vaterland, die Mitbürger, die Stadt, die Tempel, an die Brandfackeln und Dolche und hielt es für ungeziemend, den Genossen der Verbrecher, welche er hatte töten lassen, in Schutz zu nehmen[11]). Er blieb fest, auch als die beiden C. Marcellus, Vater und Sohn[12]), ihm sehr werte Freunde, die Bitte des Beklagten, ihres Verwandten, unterstützten[13]), und zeugte mit vielen angesehenen Männern[14]) gegen ihn[15]) wie vorher gegen andere[16]).

Niemand war mehr geeignet, über seine Verbindung mit Catilina und über seine Sitten Aufschluß zu geben. „Schon sein früheres Leben bezeichnete ihn als schuldig. Stets war er verwegen, mutwillig und ausschweifend. Bei seinen Buhlschaften pflegte er sich nicht nur durch schändliche Worte, sondern auch [572] mit Faustschlägen und Fußtritten zu verteidigen. Er vertrieb die Leute aus ihren Besitzungen, mordete die Nachbarn, plünderte

---

1) [Sallust.] in M. Tull. 3. — 2) Sull. 92: ⟨*severitatem iudiciorum per hos menses.*⟩ — 3) Sull. 6. — 4) II² 445. — 5) Sull. 7; vgl. oben S. 440. — 6) Oben S. 470. II² 437. — 7) II² 438 u. 445. — 8) Sull. 65: ⟨*lex . . . . deposita est in senatu.*⟩ — 9) Oben S. 420. — 10) Sull. 18. — 11) Sull. 19. — 12) II² 335. — 13) Sull. 19. Diesen selbst zu verteidigen fehlte ihnen also nur die Befähigung; nicht aus Abscheu gegen sein Vergehen zogen sie sich zurück. Widersprüche in Ciceros Werken gelten der heutigen Kritik für Zeichen der Unechtheit. Der Redner setzte voraus, daß seine Zuhörer sie nicht bemerkten; er machte ihnen starke Zumutungen und wurde bei dem glücklichen Erfolge immer kühner. So hatte er Sull. 7 gesagt: *quid Autronio? nonne sodales . . . . . non veteres amici . . . . defuerunt? . . . . statuer⟨a⟩nt tantum illud esse maleficium, quod non modo non occultari per se, sed etiam aperiri illustrarique deberet.* — 14) Sull. 7 u. 13. — 15) Sull. 10. — 16) Sull. 21. 48 u. 83.

die Heiligtümer der Bundesgenossen, störte die gerichtlichen Verhandlungen durch Waffengewalt, verachtete alle bei guten und kämpfte gegen die Gutgesinnten bei schlechten Unternehmungen, fügte sich nicht der Republik und wich selbst dem Schicksal nicht[1])." Autronius wurde verurteilt[2]) und lebte seitdem mit anderen Catilinariern in Achaia im Exil. Sein Haus kaufte im J. 61 der Konsul M. Messalla[3]). Bald ging auch Cicero als Verbannter über das ionische Meer, nicht ohne die Besorgnis, daß man ihm vergelten werde[4]). Er nannte seine Feinde zu allen Zeiten den Rest von der Rotte des Catilina[5]).

Cicero verteidigt Sulla. 62

Mehrere Verschworene, vielleicht auch L. Sergius, der sich später mit Clodius verband[6]), retteten sich dadurch, daß sie die Mitschuldigen verrieten. C. Cornelius ließ seinen Sohn gegen P. Sulla aussagen[7]), freilich wider den Willen der meisten Optimaten, es beweist aber, wie wenig die Catilinarier nach der Entscheidung einander schonten. Daß Cicero für Sulla sprach, der offenbar nicht nur an der zweiten, sondern auch an der ersten Verschwörung teilgenommen hatte, wurde von dem Ankläger L. Torquatus mit großer Bitterkeit gerügt[8]); er mußte nun zugleich sich selbst rechtfertigen. Sein Klient erhielt ein günstiges Urteil und gewann ihn wahrscheinlich durch eine Anleihe als Beisteuer zum Ankauf des Hauses auf dem Palatin[9]); auch konnte sein zahlreicher Anhang dem Konsular bei ernsteren Kämpfen Schutz gewähren.

Cicero zeugt für Caesar. 62

Vorerst wurde Caesar, der Prätor, wieder angegriffen. Die Gegner der Volkspartei und besonders seine persönlichen Feinde Catulus und Piso versuchten im vorigen Jahre durch Richterspruch und durch offene Gewalt ihn zu beseitigen, was mißlang, zumal da Cicero aus Furcht vor der Menge seine Mitwirkung versagte[10]). Jetzt mußten Vettius und Q. Curius gegen Zahlung ihn als Mitschuldigen des Catilina belangen. Er rief Cicero zum Zeugen für sich auf; dieser fügte sich, und die Angeber büßten für ihre Verwegenheit[11]). [573]

Es ist hier verbunden, was nicht getrennt werden durfte und auch Cicero angeht. Er hatte seine Provinz, das cisalpinische Gallien, Metellus Celer abgetreten[12]). Nach dem Grundsatze, sich nicht von Rom zu entfernen, wo allein er mit seinem Pfunde wuchern konnte, oder der Republik wegen, wie er sagte! Wäre er nach den Alpen gegangen, so würde er statt des Metellus einige gefahrlose Streifzüge gegen die Gebirgsstämme unter-

[1]) Sull. 71. — [2]) Sull. 21: „*in quos testimonia dixisti, damnati sunt*".⟩ — [3]) ad Att. I 13, 6: ⟨*Messalla consul Autronianam domum emit.*⟩ — [4]) ad Att. III 2. 7, 1. 8, 1. Planc. 98. — [5]) Oben S. 551. — [6]) de domo 13. — [7]) Sull. 51. 52f. — [8]) Die Geschichte des Prozesses s. II² 439—443. — [9]) II² 443, 4. — [10]) Oben S. 510 u. 536. — [11]) III² 171. — [12]) Oben S. 462.

nommen[1]) und nicht später[2]) in Kilikien vor den Parthern gezittert haben[3]). In jedem Falle hätte er sich manche Kränkung erspart. Denn es bestätigt sich nicht, daß er als Privatmann bis zu Caesars Konsulat — oder von 62—59, wo man Clodius gegen ihn zu bewaffnen anfing — im Senat die gewichtigste Stimme hatte[4]). Er wurde das Ziel der Verfolgungen. „In der ganzen Zeit nach seinem Konsulat warf er sich den Wogen entgegen, welche durch ihn vom Staate abgelenkt nun gegen ihn selbst heranstürmten[5]).“

Caesar entzweit Pompeius und den Senat. 62

Die Urheber seiner Bedrängnisse waren in der Tat Pompeius und Caesar; jener stand im Hintergrunde, diesen konnte man deutlicher erkennen. Sie wollten ihn nicht verletzen, aber es ergab sich von selbst.

Pompeius verließ jetzt Asien; er sann auf ein Mittel, auch im Frieden Heerführer zu bleiben, und seine Ehre erforderte, daß die Einrichtungen bestätigt wurden, welche er in und nach dem Mithridatischen Kriege gemacht hatte. Die feindliche Stimmung des Senats, der Neid, die Furcht, daß er mit den Truppen als Gebieter in Rom einrücken werde, waren ihm kein Geheimnis. Sein Legat Metellus Nepos ging ihm voraus, um als Tribun des J. 62 der Nobilität zu widerstehen. Cato sah im Geiste die Hauptstadt von den Legionen besetzt und Pompeius mit dem Diadem; auch er wurde Tribun, damit der Sendling seine Absicht nicht erreichte[6]).

[574]

Der Tribun Metellus Nepos greift im Dienste Caesars Cicero wegen der Hinrichtung der Catilinarier an

Aber Caesar sah weiter; er wußte, daß Pompeius bei seiner Scheu vor der öffentlichen Meinung nicht gewaltsam, sondern mit dem Scheine des Rechts durch seinen Einfluß auf Senat und Volk zu herrschen wünschte und ihm nur gefährlich sei, wenn er mit dem Senat sich einigte. Dies zu verhindern, bis er erstarkt sein würde, war seine Aufgabe. Metellus wurde sein Vertrauter, sein Werkzeug; er leitete ihn mit seinem Rate und ermutigte ihn durch den Rückhalt im Volke. Es war offenkundig, daß der Tribun aus den Lagern in Asien kam; durch ihn handelte Pompeius, wie man glaubte. Wenn er Cicero angriff, weil er Bürger getötet hatte, so wurde vielmehr der Senat angegriffen, dessen Beschlüsse der Konsul vollzog[7]). Pompeius und der Senat gerieten in Streit, Mißtrauen und Haß erhielten neue Nahrung, und der Imperator sah sich wieder zur Volkspartei hingedrängt, zum Triumvirat, in welchem er Caesar die Macht verschaffen sollte, ihn und den Senat zu überwältigen. Die Ränke des nachmaligen Dikta-

---

[1]) ad fam. V 1, 1. — [2]) ⟨Als er infolge der Lex Pompeia *de provinciis* im J. 51 eine Statthalterschaft übernehmen mußte.⟩ III² 324. — [3]) S. unten. — [4]) ad fam. I 9, 12: ⟨*nobis privatis usque ad Caesarem et Bibulum consules, cum sententiae nostrae magnum in senatu pondus haberent.*⟩ — [5]) de or. I 3. — [6]) Oben S. 169. — [7]) Dio XXXVII 42, 2: ⟨τὸ δὲ ἔγκλημα τοῦτο λόγῳ μὲν ἐκείνῳ ἐπεφέρετο, ἔργῳ δὲ ἐπὶ τῇ βουλῇ κατεσκευάζετο.⟩

tors durchschaute Metellus so wenig als Cato oder Cicero. Er wollte einen neuen außerordentlichen Auftrag, die Verlängerung des Oberbefehls über Heer und Flotte für seinen Gönner erzwingen oder, wenn er nicht durchdrang, wenigstens die Genehmigung der Verfügungen in Asien. Sein Verfahren gegen Cicero am letzten Dezember 63[1]) war darauf berechnet, den Senat einzuschüchtern, es war eine Vorbereitung zu dem Antrage, der bald folgte.

Streit zwischen Metellus und Cicero. 1. Jan. 62

So mußte der Retter der Republik, dessen Friedensboten kein Gehör fanden[2]), zwischen zwei Übeln wählen. Den Feind gewähren lassen, hieß ihn in seinem Vorhaben bestärken; sich ihm widersetzen, vielleicht Pompeius beleidigen, der ohnehin für einen Volksfreund galt, durch sein Schweigen ihn zu verdammen und seine Dienste, auch den letzten, die Bewilligung des Dankfestes[3]), zu vergessen schien. Indessen war er beschimpft, Metellus hatte ihm sogar angekündigt, daß er weiter gehen werde. Er verteidigte sich daher sogleich am anderen Tage, am 1. Januar, im Senat in seiner Gegenwart und bewies ihm, daß er ein entschlossener Gegner sei. Mehr berichtet er nicht[4]).

Wie sehr es in seinem Innern tobte, so mochte er doch mit einiger Mäßigung von dem Unrecht sprechen, welches ihm widerfahre, da er so viel für das Reich getan und die Mitschuldigen des Catilina nicht verurteilt habe. Damit verschanzte er sich hinter dem Senat, schon jetzt seine gewöhnliche Taktik[5]) und für Caesar sehr erwünscht. Es kam hier oder dann auf dem Markte zu einem Wortwechsel, worin er gefragt wurde, wer sein Vater sei, und den Vorwurf hörte, er habe mehr Bürger durch Anklagen getötet als durch Verteidigung gerettet[6]). [575]

Oratio Metellina

Metellus verfolgte seinen Plan, ein Einschreiten des Pompeius mit der bewaffneten Macht als das einzige Sicherungsmittel in Vorschlag zu bringen. Am 3. Januar und an den nächsten Tagen hielt er Reden an das Volk, in welchen immer das dritte Wort Cicero war; er drohte, den Staat mit Gewalt von einem Menschen zu befreien, der die Bürger morde[7]), aber er schrieb nicht gegen ihn. Die Rede, welche der Konsular entwarf und nach ihm benannte, war nicht eine Erwiderung auf einen schriftlichen Angriff[8]). Wir kennen den Inhalt nur durch einige dürftige Bruchstücke, nach welchen Cicero wie in der zweiten Philippika vorgab, er

[1]) Oben S. 564. — [2]) ad fam. V 2, 6 u. 8. — [3]) Oben S. 562. — [4]) ad fam. V 2, 8. — [5]) Oben S. 553. — [6]) Plut. Cic. 26, 4 u. 8. — [7]) ad fam. V 2, 8. Dio XXXVII 42, 2. — [8]) ad Att. I 13, 5: *Metellina.* Gell. XVIII 7, 7: *oratio contra contionem Q. Metelli.* Quintil. IX 3, 50. Priscian. IX 51 S. 487 Hertz: ⟨*in contionem Metelli.*⟩ X 18 S. 510 Hertz: *Cicero contra Metellum.* Schol. Gron. zu Cic. Cat. IV 10 S. 412 Or.: *Metelli⟨a⟩na oratio.* ad Att. III 12, 2 bezieht sich auf eine andere, da der Vf. von dem Gegner sagt, welchen sie betraf, er habe nie einen Streit mit ihm gehabt. ⟨Dieser Gegner war C. Scribonius Curio cos. 76 (Schol. Bob. S. 19 Hildebrandt). Näheres über den Streit mit Curio s. bei Bardt, Briefe aus Ciceron. Zeit, Kommentar I 10 S. 36.⟩

habe in der Kurie gesprochen, und die Hinrichtung der Verschworenen lediglich als das Werk des Senats bezeichnete[1]).

Streit über die Vollendung des Juppitertempels. 1. Jan. 62

Ihn erwarteten noch härtere Prüfungen. Caesar eröffnete im Einverständnisse mit dem Tribunen den Feldzug am 1. Januar. Er wendete sich mit der Forderung an das Volk: nicht Q. Catulus solle den Bau des Kapitols beendigen, welches zur Zeit des Sulla das Feuer zerstört hatte, sondern Pompeius, und seinen Namen solle man in die Inschrift setzen. Die Nobilität eilte herbei, sie verhinderte den Frevel und erbitterte den eitlen Mann, den man [576] ihr entfremden wollte[2]).

Metellus beantragt die Rückberufung des Pompeius. Jan. 62

Es erweiterte den Riß nach dem Wunsche des Prätors, daß Metellus, wenn auch aus anderen Gründen, darauf antrug, Pompeius mit dem Heere zurückzurufen, damit er die Ordnung im Staate herstelle und die Bürger beschütze. Der Senat widersetzte sich, Cato an der Spitze, in der größen Entrüstung und auch durch Bewaffnete; nach einem blutigen Kampfe verlor der Tribun sein Amt wie Caesar, sein treuer Gefährte, der aber bald wieder eingesetzt wurde[3]), und entwich zu Pompeius[4]). So oft und in den verschiedensten Weisen hatte Cicero in der Kurie, auf dem Markte und vor Gericht sich bezeugt, daß den Römern durch ihn Leben und Habe erhalten sei, und nun erklärte man — und wegen der nicht endenden Verurteilungen, bei welchen auch er durch seine Aussagen mitwirkte, nicht ohne einen Schein von Wahrheit — es gebe keine Sicherheit mehr, man müsse bei den Truppen Hilfe suchen. Überdies wurde der Held, unter dessen Schilde er sich zu bergen hoffte, dazu ersehen, ihn und den Senat zu zügeln. Vergebens hatte er jahrelang dazu beigetragen, daß er zu einer solchen Höhe emporstieg, wenn er jetzt an seine Gegner sich anschloß, und Metellus unterstützen war Selbstvernichtung.

Demnach überließ er anderen die Verteidigung der Republik. Schon im ersten Jahre nach seinem Konsulat und nach so großen Verheißungen! Um weder hier noch dort Anstoß zu geben und nicht ins Handgemenge zu geraten, beherrschte er seinen Zorn[5]). Es wurde ihm schwer, und nun überbrachte man ihm einen Brief

[1]) Quintil. IX 3, 40. 43. 45. 49 u. 50. ⟨Zusammengestellt finden sich die Bruchstücke in der Ciceroausgabe von Müller IV 3, 269–271. Der Redn⟩er machte später Zusätze (ad Att. I 13, 5: ⟨*in illam orationem Metellinam addidi quaedam*⟩). Gehören zu diesen nicht auch die Worte bei Quintil. IX 3, 43: „*venit ex Asia. hoc ipsum novum? tribunus plebis venit ex Asia*“? So schrieb er, als Metellus schon von der Flucht zu Pompeius (unten Anm. 4) zurückgekehrt war. — [2]) III² 166. — [3]) ⟨Nicht um eine Amtsentsetzung handelte es sich bei Metellus und bei Caesar, sondern um eine mit Anwendung von Gewalt durchgeführte Verhinderung an der Ausübung der öffentlichen Tätigkeit. Wenn daraufhin Caesar sich in sein Haus zurückzog und Metellus Rom verließ, so war das allerdings ein Rücktritt vom Amte, aber ein freiwilliger.⟩ III² 169 Anm. 2. — [4]) II² 25. — [5]) III² 168.

von Metellus Celer, welcher sich darüber beklagte, daß er ihn beschimpft, seinen Bruder wegen eines Wortes verfolgt und nicht einmal aus Rücksicht auf ihn, den Prokonsul im cisalpinischen Gallien, und auf seine Familie mit einiger Schonung behandelt habe. „Niemanden wird es befremden, wenn ihr einst eure Willkür, die Verleugnung der Milde unserer Vorfahren bereut. Daß du in deinen Gesinnungen gegen mich und gegen die Meinigen dich so veränderlich zeigen würdest, hätte ich nie vermutet"[1]).

Zerwürfnis mit Metellus Celer. Jan. 62

Dies wurde sichtbar in einer gereizten Stimmung geschrieben nach dem Empfange entstellender Nachrichten von der Hand des Nepos selbst[2]). Cicero antwortete, man habe Metellus nicht die Wahrheit gemeldet. „Ich habe im Senat geäußert, du seist durch deine Verwandten abgehalten, meine Verdienste in einer Rede anzuerkennen, wie es deine Absicht war[3]). Daß mich in der Zeit meines größten Glanzes nach deinem Zeugnis verlangte, ist nicht eine Beschimpfung, sondern ein Beweis meiner Achtung[4]). Der Provinz entsagte ich nicht, um dir nützlich zu werden, aber ich war darauf bedacht, sie dir zuzuwenden[5]). Mögest du dich auch daran erinnern, was ich nach deinem Abgange für dich getan habe und was nach dem allen von dir zur Vergeltung geschehen ist"[6]). Im folgenden verbreitet er sich über seinen Streit mit Nepos, welcher durch diesen herbeigeführt sei[7]). „Ungeachtet der unerträglichen Kränkung habe ich im Senat nie gegen ihn gesprochen, sondern bei den Verhandlungen über ihn, ohne mich zu erheben, denen beigestimmt, deren Gutachten mir das gelindeste zu sein schien"[8]).

[577]

§ 45.

Cicero wurde durch diese Zerwürfnisse unter den Faktionen in seinem inneren und äußeren Leben auf das schmerzlichste berührt. War ihm auch der Zusammenhang nicht vollkommen deutlich, entging es ihm, daß Caesar Freund und Feind sich dienstbar machte, um seine Herrschaft zu gründen, so fühlte er doch jetzt schon sein Nichts und das Bedürfnis einer Stütze. In Pompeius hoffte er sie zu finden, der nach seiner Meinung unter allen Römern ihm am meisten verdankte und als der Gepriesenste und Mächtigste vor anderen zu helfen vermochte. Sehnsuchtsvoll blickte er nach dem Osten. Ein Wort des Gewaltigen würde den Gegnern, wie er glaubte, die Waffen entrissen haben[9]). Jener berichtete endlich, er erwähnte aber nur die eigenen Taten. Un-

Cicero hofft auf Pompeius

[1]) ad fam. V 1. — [2]) *Debes existimare te maximis de rebus a fratre esse celatum:* ⟨ad fam. V 2, 9.⟩ — [3]) ad fam. V 2, 1. — [4]) ad fam. V 2, 2. — [5]) ad fam. V 2, 3. — [6]) ad fam. V 2, 4. — [7]) ad fam. V 2, 6–8. — [8]) ad fam. V 2, 9. — [9]) Oben S. 539.

gewiß über die Lage der Dinge in Rom, schrieb er kalt und nüchtern auch an Cicero, ohne Catilina zu nennen[1]).

Metellus Nepos, bis dahin sein Waffengefährte, behandelte als Tribun den Konsul des Jahres 63 wie einen Verbrecher. Mit Groll [578] im Herzen ging er nach dem Siege der Optimaten zu dem großen Imperator zurück, der seine Klagen auch über Cicero vernahm. Das Heer mit einem solchen Führer und der Führer mit einer solchen Stimmung im Anzuge ließ den Konsular an seiner Zukunft verzweifeln, und in der Stadt war Caesar, der Mann des Volkes, welcher gegen die Hinrichtung der Verschworenen Einspruch getan und Metellus sich zugesellt hatte und wohl nur die Truppen erwartete, um auch die Menge gegen die Könige, die Tyrannen, aufzureizen.

Cicero schreibt an Pompeius. 62

Man begreift, wie sehr Cicero sich erniedrigt und gefährdet fühlte, wenn man liest, wie er im Anfange des Jahres, ehe noch Metellus die Niederlage erlitt und landflüchtig wurde, an Pompeius schrieb [2]).

„Dein Bericht hat mir wie allen ein unglaubliches Vergnügen gewährt. Er läßt uns den Frieden hoffen, von welchem ich immer gesagt habe, daß du allein ihn uns verschaffen könnest[3]). Deine alten Feinde, die jetzt deine Freunde sind, sehen mit Bestürzung ihre großen Hoffnungen vereitelt[4]). In dem Briefe, welchen du an mich geschrieben hast, finde ich zwar nur einen schwachen Ausdruck deiner Geneigtheit, indessen ist er mir angenehm gewesen. Denn nichts freut mich mehr als das Bewußtsein, einen anderen verpflichtet zu haben; wenn er es auf seiner Seite fehlen läßt, so bin ich nicht im mindesten darüber betrübt, daß er mir mehr verdankt als ich ihm. Ich zweifle nicht daran, daß, wenn es mir nicht gelungen ist, durch den Eifer in deinen Angelegenheiten mir dein Wohlwollen zu erwerben, die öffentlichen uns einander näher führen werden[5]). Ohne Rückhalt, wie es mein Charakter und unsere Freundschaft fordern, will ich dir sagen, was ich in deinen Briefen vermisse. Nach dem, was ich getan habe, erwartete ich unserer persönlichen Verhältnisse und der Republik wegen einen Glückwunsch; dein Schweigen hat wohl nur seinen Grund in der Besorgnis, bei irgend jemandem anzustoßen[6]).

[1]) Oben S. 563. — [2]) ad fam. V 7, ⟨geschrieben nicht vor April 62 (Hofmann, Bardt).⟩ — [3]) In der Rede für das Manilische Gesetz § 13 u. 27—50. Eine Schmeichelei und ein Vorwurf für den Wortkargen, der sich so wenig dankbar bewies! — [4]) ad fam. V 7, 1. Es wird darauf hingedeutet, daß Caesar durch Rullus' Ackergesetz Pompeius zu schaden gesucht habe (III² 144, 5. 145, 1. 147, 3), daß er ihn auch jetzt noch beneide und seine Verbindung mit Metellus Nepos nichts anderes bezwecke, als Unternehmungen zu befördern, welche den Abwesenden verhaßt machten. — [5]) ad fam. V 7, 2. — [6]) Nicht bei Caesar und Crassus, wie Manutius glaubt, sondern bei dem Volke. Als Pompeius schrieb, war er von den Ereignissen des 5. Dezembers und von der Stimmung, welche sich an diesem Tage kund gab (oben S. 538), noch nicht unterrichtet; durch das Volk hoffte er aber unter der

Wisse aber, daß die ganze Welt die Handlungen billigt, durch welche das Vaterland gerettet ist. Nach deiner Rückkehr wirst du erkennen, wie viel Klugheit und wie viel Größe der Seele ich bewiesen habe, und dann, obgleich viel größer als Africanus, keinen Anstand nehmen, mit mir, einem Manne, der nicht viel kleiner ist als Laelius, im öffentlichen und im Privatleben Hand in Hand zu gehen"[1]. [579]

Mochte Cicero sein Freund sein, auch wenn er sich zum Herrn aufwarf oder wenn er doch unter dem Schutze der Legionen den Senat nötigte, Metellus wieder als Tribunen für sich wirken zu lassen und in ein Gesetz zu willigen, welches ihm unter einem nichtigen, für die Kurie und besonders für Cicero schimpflichen Vorwande den Oberbefehl verlängerte, wenn er also im Vertrauen auf sein Schwert der Regierung Trotz bot wie nach dem Kriege mit den Marianern und mit Sertorius[2]?

Pompeius kehrt aus Asien zurück. 62

Caesar hatte recht gesehen: Pompeius wagte es nicht, als er erfuhr, und zwar durch Metellus, daß schon der erste Versuch dieser Art die Optimaten empörte. Die Mißhandlung des Tribunen, des Unverletzlichen, konnte von ihm benutzt werden, als Rächer des Tribunats und des Volkes aufzutreten, wie später ein ähnlicher Fall von Caesar. Er beschränkte sich nun aber in seinen Wünschen; man sollte nur die Einrichtungen in Asien bestätigen und den Soldaten Acker anweisen. Deshalb bestimmte er seinem Legaten M. Piso das Konsulat, und um zur Zeit der Wahl gegenwärtig zu sein, bat er, sie zu verschieben. Daß er seinen Plan geändert hatte, wußte man nicht; er war durch Metellus' Unternehmungen noch verdächtiger geworden, und dennoch ruhte Cicero. Sich, nicht den Staat oder auch nur die Nobilität, wollte er sichern; er blieb zurück, als Cato gegen die Verlegung der Komitien kämpfte. Piso wurde gewählt[3], und im Spätjahr landete Pompeius in Italien, wo er das Heer entließ[4].

[580] So genügte er dem Gesetze, aber er war nun wehrlos, bis er sich mit Caesar verband. Anfangs blendeten freilich die mit Lorbeeren umwundenen Fasces; er und andere ahnten seine Ohnmacht nicht. Auch Cicero befand sich unter denen, welche ihn und seinen Einfluß überschätzten; er glaubte, daß die erste Rede des Feldherrn im Senat oder vor dem Volke zum Teil wenigstens über sein Schicksal entscheiden werde.

Cicero verteidigt den Dichter Archias. 62

In dieser Ungewißheit suchte er die Freunde sich günstig zu erhalten und ihre Zahl zu vermehren. Er sprach für A. Licinius Archias, der bei den Lukullus, Metellus, Catulus und anderen angesehenen Familien sehr beliebt war und beschuldigt wurde, daß

Vermittelung des Metellus Nepos seine Absichten zu erreichen, wenn der Senat hinderlich wurde.

[1]) ad fam. V 7, 3. — [2]) IV² 357 u. 394. — [3]) II² 70. — [4]) ⟨Im Dezember 62.⟩ IV² 488.

er sich das Bürgerrecht angemaßt habe[1]). Cicero verteidigte aber den Dichter nicht bloß, weil er selbst des Beistandes bedurfte; er achtete ihn und hoffte, er werde sein Konsulat besingen. Dieser Wunsch wurde nicht erfüllt, obgleich seine Bemühungen einen glücklichen Erfolg hatten[2]).

Cicero verwendet sich für Antonius und Sestius

Nicht so leicht beschwichtigte er die Feinde des C. Antonius. Sein Kollege von J. 63 verdankte ihm die Provinz Mazedonien und eilte nach dem Tode des Catilina, sie auszubeuten, wie er selbst zu erkennen gab, auch für Cicero, welchem ein Anteil am Ertrage als Lohn für seine Gefälligkeit bedungen sei. Dies war ohne Zweifel begründet und erklärt das folgende[3]). Antonius plünderte die Provinz; als er in gleicher Absicht, und um zu triumphieren, die Dardaner und andere Völkerschaften an den Grenzen bekriegte, wurde er geschlagen und erlitt großen Verlust[4]). [581] Man sagte, Pompeius werde nach seiner Ankunft vor Rom darauf dringen, ihn abzurufen, und zu gleicher Zeit wolle ein Prätor mit dem Volke über ihn verhandeln. Cicero glaubte, daß er der eigenen Ehre wegen sich nicht mit der Sache befassen könne; dennoch überredete er den Senat, Antonius jetzt noch nicht durch einen anderen zu ersetzen, wie die Gegner verlangten[5]). Die Erpressungen des Prokonsuls dauerten fort, und um so gewisser verfiel er dem Gericht[6]).

Sein Quästor P. Sestius hatte als sein geheimer Aufseher Dienste geleistet[7]). Er ersuchte Cicero, den Tribunen Q. Fufius Calenus, welcher am 10. Dezember 62 das Amt antrat, und die übrigen Freunde um ihre Fürsprache, damit er nicht über ein Jahr in der Provinz bliebe; dann änderte er seinen Entschluß, und der Konsular gewährte ihm gern die Bitte, in der Kurie sich für ihn zu verwenden[8]).

Clodius entweiht das Fest der Bona Dea. Dez. 62

Einige Jahre später war er als Tribun der Beschützer des Cicero. Es konnte diesen nicht beruhigen, daß Pompeius die Waffen niederlegte, da er noch immer nicht wußte, ob er die Hinrichtung römischer Bürger billige. Seine ganze Seele war davon erfüllt, als das Verbrechen eines Wüstlings die Quelle un-

[1]) Mehr darüber IV² 217. Die Klage gehört in dieses Jahr, nicht in das folgende. — [2]) Über die betreffende Literatur und die Versuche, auch die Rede für Archias einem Deklamator zu überweisen, s. J. van Heusde, Cicero φιλοπλάτων S. 185. Orelli, in der höheren Kritik stets ohne eigenes Urteil, sagt II 2, 151: Utrum haec oratiuncula ipsi Tullio tribuenda sit necne, equidem ἐπέχω. Id video multa in sententiis praesertim declamatorio modo fere elatis non sine causa reprehendisse Schroeterum; alia, in verbis, nimis acriter videtur is esse cavillatus. Iuvat interim hic apponere iudicium Klotzii, cuius Acta literaria (IV 50) nancisci non potuerat ipse Schroeterus usw. Stuerenberg vermißte 1832 den Ciceronianischen Sprachgebrauch und widerrief in der Ausgabe von 1839. ⟨Heute zweifelt niemand mehr an der Echtheit der Rede *pro Archia*. Vgl. IV² 213 Anm. 4.⟩ — [3]) Oben S. 454. — [4]) I² 394. — [5]) ad fam. V 6, 3. — [6]) S. unten die Geschichte des Jahres 59. — [7]) Sest. 8. — [8]) ad fam. V 6, 1.

säglicher vieljähriger Leiden für ihn wurde und Pompeius und Caesar das Werkzeug zuführte, durch welches sie ihn bei dem Widerstreben gegen ihre Allgewalt bis zur Vernichtung demütigten. P. Clodius buhlte mit Pompeia, der Gemahlin des Prätors Caesar, und erschien im Dezember in dessen Wohnung, als man hier das Fest der Bona Dea feierte, bei welchem sich kein Mann zeigen durfte[1]). „Du wirst gehört haben, daß Clodius in Caesars Hause bei dem Opfer für das Heil des Volkes in Weiberkleidung sich hat betreffen lassen, daß er mit Hilfe einer jungen Sklavin entkommen ist und alles mit der größten Entrüstung davon spricht. Die Sache ist dir gewiß sehr unangenehm"[2]).

§ 46.

Die politische Lage am Anfang des Jahres 61 [582]

Das Jahr 61 fand Rom in großer Aufregung. Catilina war gefallen, seine Bande aufgelöst, Caesar mußte nach der Prätur eine Provinz übernehmen, und das Volk wurde verwaist. Dennoch sehnte sich die Nobilität vergebens nach Ruhe; sie sah dem Prozeß des Clodius, einem neuen Parteikampfe, entgegen und erwartete Pompeius vor den Toren, ohne sein Urteil über das Vergangene und seine Pläne zu kennen. Wenn er durch einen prunkvollen Aufzug die Menge blendete, der Triumph über die Seeräuber sie daran erinnerte, daß er ihren Hunger gestillt hatte, so konnte er auch ohne Heer seiner Herrschsucht frönen. Kaum war eine Gefahr verschwunden, als eine andere drohte; ein Streit mit den Rittern lähmte die Kräfte der Optimaten und zog sich in das folgende Jahr hinein, wo Caesar aus Spanien zurückkam und „das dreiköpfige Ungeheuer" die Aristokratie zertrat.

Diese Entwickelung beförderte Cato durch einen unverständigen Eifer; sein Auge war nicht scharf genug, Nebelgestalten von Klippen zu unterscheiden. Er verfolgte Clodius und Pompeius und schmähte dann Caesar, als dieser sie aufnahm und nun der Stärkere war[3]). Aber er bewies wenigstens einen redlichen Willen und einen männlichen Mut. Cicero beschäftigten dagegen nur seine eigenen Interessen: das Gerücht, er teile mit C. Antonius[4]) das Zögern des Prokonsuls, zu zahlen, während ihn Schulden drückten[5]); die Mißverständnisse zwischen seinem Bruder Quintus und Attikus[6]), welcher jenen als Legat nach der Provinz Asien begleiten[7]) und dort Ciceros Taten verkündigen sollte[8]) und lieber auf seinen Gütern und bei seinen Rechnungen blieb; die Furcht vor den Feinden und die Ungewißheit, ob Pompeius ihn decken werde; bald auch sein Verhältnis zu Clodius und zuletzt die Reibungen

[1]) II[2] 176. — [2]) ad Att. I 12, 3. Attikus war den Claudiern nahe befreundet. — [3]) Oben S. 171 f. — [4]) ad Att. I 12, 2. — [5]) ad Att. I 12, 1. 13, 6. 14, 7. 16, 16. — [6]) ad Att. I 17, 1. — [7]) Oben S. 18. — [8]) ad Att. I 15, 1.

zwischen dem Senat und den Rittern, seiner treuen Leibwache vom J. 63.

Cicero fühlt sich bei der Umfrage im Senat zurückgesetzt

Es verletzte ihn und schien ein ungünstiges Anzeichen zu sein, daß der Konsul M. Piso, der Schützling des Pompeius[1]), im Senat nicht ihn zuerst fragte[2]) wie die nächsten Vorgänger, sondern C. Piso cos. 67[3]), welcher als Statthalter im Narbonensischen [583] Gallien die Allobroger in einem Aufruhr besiegt hatte[4]). Cicero erwähnt absichtlich das unbedeutende Verdienst[2]); „der Senat murrte, mich bekümmert es nicht, kann ich doch nun der Achtungsbezeugungen gegen den verkehrten Menschen — den Konsul — mich überheben und ihm zum Trotz meine Würde im Staate behaupten[5]). Auch gilt es fast für ebenso ehrenvoll, als der zweite zu stimmen, und man hat nicht zu große Verpflichtungen gegen den Konsul. Der dritte ist Catulus und der vierte Hortensius"[6]).

Die Konsuln Piso und Messalla. 61

„Piso ist ein kleinlicher und verschrobener Charakter und gehört zu den Spöttern, die keine Heiterkeit kennen, auch ohne Witz Lachen erregen, mehr durch ihr Gesicht als durch ihre Worte. Mit der Republik hat er nichts zu verhandeln, den Optimaten steht er fern; man darf für den Staat nichts von ihm hoffen, weil es ihm an Willen, und nichts fürchten, weil es ihm an Mut gebricht. Sein Kollege — Messalla — erweist mir sehr viel Ehre, er nimmt Partei für die gute Sache und verteidigt sie. Sie sind schon nicht mehr ganz einig"[7]). „Messalla ist ein trefflicher Konsul, kräftig, fest, tätig, er lobt mich, liebt mich, wählt mich zum Muster. Bei dem anderen läßt ein Fehler die übrigen nicht aufkommen: er ist träge, schläfrig, unerfahren, untüchtig zu den Geschäften; an bösem Willen fehlt es ihm so wenig, daß er Pompeius haßt, seit dieser in einer Rede an das Volk den Senat

[1]) II[2] 70. — [2]) ad Att. I 13, 2. — [3]) II[2] 77. — [4]) ad Att. I 13, 2: ⟨*pacificator Allobrogum.*⟩ — [5]) Verderblichen Anträgen des Piso mich widersetzen und schweigen, wenn man in ihm Pompeius angreift. Und darüber entschied die Reihenfolge bei der Abstimmung? — [6]) Der *princeps senatus* ⟨!⟩ und die Nebenbuhler in der Beredsamkeit. Einiger Trost! Die Rache wurde vorbehalten; Piso, überdies der Freund des Clodius, büßte mit dem Verluste der Provinz Syrien (unten S. 586). ⟨Das feste Vorstimmrecht des *princeps senatus* ist zugleich mit der Zensur, auf der es ruhte, von Sulla abgeschafft worden. Das Verzeichnis der Senatoren wird fortan einfach nach dem Amt und dem Amtsalter aufgestellt, also der jedesmal älteste Konsular an die Spitze desselben gestellt worden sein, ohne darum den Titel des *princeps senatus* zu führen und ohne besseres Stimmrecht zu besitzen als die übrigen Konsulare (Mommsen St.R. III 970). Aber innerhalb der Rangklasse der Konsulare war der Vorsitzende abgesehen von dem Vorzugsrecht der designierten Konsuln an die Liste nicht gebunden (Mommsen St.R. III 975). Designierte Konsuln gab es im Januar 61 nicht, aber der rangälteste Konsular war damals nicht, wie Drumann glaubte, Q. Lutatius Catulus cos. 78, sondern P. Servilius Vatia Isauricus cos. 79, der vermutlich an der Sitzung nicht teilgenommen hat. Unter den Rednern hatte C. Piso einen ehrenvollen Platz (II[2] 78).⟩ — [7]) ad Att. I 13, 2. Ähnliche Bemerkungen wiederholen sich von jetzt an bei Cicero sehr oft. Die Uneinigkeit unter den Feinden und Machthabern, die Anstrengungen eines dritten sollen ihm wieder aufhelfen. Die Hoffnung der Schwäche!

gelobt hat. Es ist aber auch kaum zu sagen, wie sehr alle Gutgesinnten ihm entfremdet sind“[1].

Cicero und Clodius

Bald widerfuhr Cicero die noch größere Kränkung, daß er wegen der Handlungen, welche seine Ansprüche begründeten, öffentlich verhöhnt wurde. Clodius hatte bisher nichts gegen ihn [584] unternommen. Ließ er als Ankläger Catilina entschlüpfen, so konnte jener sich nicht füglich darüber beschweren, da er bereit gewesen war, den Gegner zu verteidigen[2]. Im J. 63 sah man ihn auf der Seite des Konsuls[3], und noch am Ende des folgenden bestand zwischen beiden ein freundschaftlicher Verkehr[4]. Als sie dann aber zerfielen, wurden die patrizischen Claudier und zum Teil auch die Frauen, welche ihnen angehörten, eine Geißel für den Konsular: Clodius schickte ihn ins Exil; Fulvia, seine Witwe, verfolgte ihn nach ihrer Verbindung mit M. Antonius; sein Bruder Appius Claudius, vor ihm Statthalter in Kilikien, begegnete ihm mit geringer Achtung, und Clodia, die Schwester, Gemahlin des Metellus Celer, vergalt ihm seinen Spott[5].

Clodius wegen Religionsfrevels angeklagt. Jan. 61

Bei mehr Vorsicht und Selbstbeherrschung würde er diesen Stürmen entgangen sein. Er tadelte es, daß nicht ein Konsular, sondern ein Prätorier, Q. Cornificius[6], im Senat zuerst auf die Bestrafung des Verbrechers antrug, welcher an der Bona Dea gefrevelt hatte[7]. Auch er war Konsular, und auch er schwieg, weil er das angesehene Claudische Geschlecht mit den vielen vornehmen Verwandten fürchtete, die Zahl seiner Feinde nicht vermehren mochte und Anklagen an sich keine Gunst brachten; erst dann fluchte er der Tat, als der Täter, von ihm gereizt, ihn persönlich beleidigte. Nun folgten übermütige Herausforderungen. Clodius nahm sie an und griff nach einigen Niederlagen im Zungengefecht zu anderen Waffen, mit welchen er siegte.

Streit über die Zusammensetzung des Gerichtshofes

Auf die Erklärung der Pontifices, man habe das Heilige entweiht, mußten die Konsuln in einer Rogation darauf antragen, daß die Richter nicht auf die gewöhnliche Art unter dem Einfluß der Parteien durch das Los bestimmt, sondern vom Prätor gewählt würden[8].

Der Konsul Piso selbst suchte es zu verhindern. Clodius, welchen er dadurch retten wollte, „erweichte die Gutgesinnten durch seine Bitten; er umgab sich aber auch mit einer schlagfertigen [585] Bande, und Cicero, anfangs strenge wie Lykurgus[9], wurde täg-

[1]) ad Att. I 14, 6. In einer ganz anderen Gestalt erscheint Piso früher, ehe er Ciceros Eitelkeit beleidigte und Clodius der Strafe zu entziehen suchte, und unter veränderten Umständen auch nach dieser Zeit (II^2 71 Nr. 15). — [2]) Oben S. 436. — [3]) Plut. Cic. 29, 1. — [4]) II^2 182. — [5]) II^2 314. — [6]) ⟨Prätor 66.⟩ II^2 531. — [7]) *Is fuit princeps, ne tu forte aliquem nostrum putes* (ad Att. I 13, 3). Die Geschichte des Prozesses s. II^2 178—184. — [8]) II^2 178. — [9]) Der attische Redner, Demosthenes' Zeitgenosse und als Ankläger gefürchtet (Cic. Brut. 36. 130: ⟨*accusator vehemens et molestus.*⟩ Diodor. Sic. XVI 88, 1: ⟨πικροτατος ἦν κατήγορος.⟩

lich milder. Cato drängte und trieb — das Gesetz durch das Volk bestätigen zu lassen — kurz, man mußte erwarten, daß aus diesem Handel, mit welchem die guten Bürger sich nicht befaßten und desto eifriger die schlechten, dem Staat großes Unheil erwuchs" [1]).

Zweideutige Haltung des Pompeius. Febr. 69

Für den Konsular waren die alten Rechnungen noch nicht geschlossen, und jetzt, um die Mitte des Januar [2]), kam Pompeius von Brundisium in seinen Garten vor Rom. Man ging ihm entgegen, und Senat und Volk versammelten sich bis zu seinem Triumphe im September oft außerhalb der Tore. Cicero lauschte, wie er sich über Catilina äußern werde. Auch über die Rogation sollte er entscheiden, aber er hielt zurück. Er mußte den Boden kennen, ehe er mit Zuversicht auftrat; man verwarf sonst vielleicht, was er in Asien angeordnet hatte, und gab seinen Veteranen kein Land. Alles andere war ihm gleichgültig [3]).

Nur im allgemeinen lobte er die Beschlüsse des Senats und versicherte dann Cicero, welcher neben ihm saß, damit sei auch über die Religionsfrage genug gesagt [4]). Der Nachbar fand darin einige, aber nur eine schwache Beruhigung in betreff seines Konsulats. Crassus entschädigte ihn durch eine Rede, worin er seine Verdienste pries und ihm für seine eigene Rettung dankte [5]). Es befremdete den Imperator: wollte Crassus sich die Gunst erwerben, die er verschmähte? Tat Cicero wirklich Großes, da der Senat die Lobeserhebungen so gern vernahm und jener dadurch der Schuldner eines Mannes wurde, der ihm nicht eben verpflichtet war, weil er in allen Schriften Pompeius auf seine Kosten gerühmt hatte [5])? Als der Gefeierte den Eindruck bemerkte, sprach er selbst vor dem neuen Zuhörer. Wenn er je in seiner Kunst etwas vermochte, so war es jetzt, wo Catilina noch einmal überwunden wurde. Sein Vortrag galt dem ernsten und würdevollen Verfahren des Senats, der Einigkeit der Ritter mit ihm, dem Einverständnis in ganz Italien, der Vertilgung der Verschworenen, dem [586] wohlfeilen Getreide und der hergestellten Ruhe [6]). Es war ihm nicht unbekannt, daß Crassus ihn wie Pompeius haßte [7]) und diesem nur eine Verlegenheit bereiten wollte. Gleichwohl gewährte auch das Lob aus seinem Munde ihm eine große Genugtuung [8]). Der kalte und undankbare Freund mußte nun einsehen, daß er ihn nicht vernachlässigen konnte, ohne sich selbst zu schaden; auch bezeugte er ihm von jetzt an wiederholt öffentlich seine Bewunderung.

[1]) ad Att. I 13, 3. Dieses Bekenntnis sagt mehr als der erbittertste Feind gegen Cicero vorbringen konnte. — [2]) IV² 488. — [3]) II² 179. — [4]) ad Att. I 14, 2. — [5]) ad Att. I 14, 3. — [6]) ad Att. I 14, 4. Pompeius, an welchen Ernesti hier dachte, übernahm die Oberleitung der Zufuhr erst im J. 57 (II² 259. ⟨IV² 517⟩). — [7]) IV² 395. 436 u. 438. — [8]) *Hic dies me valde Crasso adiunxit* (ad Att. I 14, 4).

Die Richter im Prozeß des Clodius werden ausgelost

Die Rogation unterstützte er nicht. Sie gelangte an das Volk, und Piso, der Konsul, widerriet, sie zu bestätigen. Cato, welchem Hortensius und viele andere beistimmten, überhäufte ihn mit Vorwürfen, und er entließ die Versammlung, weil er bei diesen einmütigen Bestrebungen der Optimaten nichts hoffen durfte[1]). Da der Senat nicht nachgab, schmähte Clodius dessen Wortführer vor dem Volke; von Cicero, der wahrscheinlich schon über seine unbefugte Teilnahme an dem Feste der Frauen gespottet hatte, sagte er nur, er habe alles vernommen[2]).

Nach dieser Verhöhnung trat auch der Konsular in die Schranken, und mit blinder Wut, weshalb der Gegner bald gänzlich im Vorteil war. „Solange es sich darum handelte, das Ansehen des Senats zu verteidigen, habe ich so hitzig und kräftig gekämpft, daß alles mir Beifall zurief und sich um mich scharte. Ist je in deinen Augen die Sache der Republik mit Mut von mir verfochten, so würdest Du mich jetzt bewundert haben. Denn als der Mensch keinen anderen Ausweg sah, als daß er vor dem Volke Reden hielt und auf eine gehässige Art meinen Namen einmischte, ihr Götter, welche Schlachten lieferte ich da, welche Niederlagen richtete ich an, welche Angriffe machte ich auf Piso, Curio, auf die ganze Rotte. Wie fiel ich aus auf die Leichtfertigkeit der Alten und die Ausschweifungen der Jugend! Wahrlich, ich wünschte, daß du mich nicht nur bei meinen Entschlüssen [587] leiten, sondern auch bei meinen bewunderungswürdigen Kämpfen Zuschauer sein möchtest“[3]).

Er setzte voraus, ein gerichtlicher Spruch werde ihn gegen Clodius sichern; indessen nahm der Senat auf den Vorschlag des Hortensius die Rogation zurück und willigte ein, daß man die Richter durch das Los wählte. Da zog Cicero die Segel wieder ein, von armseligen und bestechlichen Leuten erwartete er keine Verurteilung[4]).

Cicero als Zeuge im Prozeß des Clodius

Die Klage begann, und er wurde als Zeuge vorgeführt[5]). Das Gefolge des Clodius empfing ihn mit Geschrei. Sogleich erhoben sich die Richter, die er bis auf wenige als den Auswurf der Menschheit schildert. Sie umringten ihn[5]), den Mann zu beschützen, „auf welchem das Heil des Reiches beruhte“[6]). Viel ehrenvoller, als wenn die Athener Xenokrates nicht erlaubten, sein Zeugnis zu beschwören[5])[7]), oder die Richter in Rom die Rechnungsbücher des Metellus Numidicus nicht ansehen mochten[5])[8])! Clodius verzweifelte, und alle seine Verteidiger sanken zusammen[9]).

[1]) Cicero nennt sich nicht (ad Att. I 14, 5). In solchen Fällen blieb er in seiner Wohnung. — [2]) „*Comperisse*“ *omnia* (ad Att. I 14, 5). Vgl. oben S. 486. — [3]) ad Att. I 16, 1. — [4]) ad Att. I 16, 2. — [5]) ad Att. I 16, 4. — [6]) ad Att. I 16, 5. — [7]) Balb. 12. Val. Max. II 10 ext. 2. — [8]) Balb. 11. Val. Max. II 10, 1. — [9]) ad Att. I 16, 5: ⟨*fractus reus et una patroni omnes conciderunt.*⟩

Durch Ciceros Zeugnis wurde erwiesen, daß er zur Zeit der Mysterien nicht, wie er behauptete, in Interamna, sondern in Rom gewesen war[1]). Es mag sein, daß er später, als er Versöhnlichkeit heuchelte, um den Feind gewisser zu treffen, den Einflüsterungen der Terentia die Schuld beimaß; man erdichtete dann aber, sie habe ihren Gemahl aus Eifersucht gegen Clodia, die Schwester des Beklagten, zu dem bedenklichen Schritte aufgereizt[2]). Am anderen Morgen erschien Cicero mit einer so zahlreichen Begleitung wie am letzten Tage seines Konsulats[3]). Aber Caesar wollte der Volkspartei ein rüstiges Werkzeug erhalten; er überredete Crassus, seinen Schatz zu öffnen, und Clodius wurde freigesprochen[3]).

Clodius freigesprochen

Der Zeuge zürnte den Richtern, weil sie ihm nicht geglaubt und seinen Racheplan vereitelt hatten; er zürnte auch Caesar, wagte aber erst später darauf anzuspielen, daß der Gemahl der Pompeia vergaß, was er seiner Ehre schuldig war[4]). „Der Republik“, schrieb er Attikus, „ist eine tiefe Wunde geschlagen, die Verruchtheit wird jedoch ihres Sieges nicht froh[5]). Man glaubte, die besten Bürger würden nun für die Strenge unter meinem Konsulat büßen[5]); ich aber, derselbe Konsul — in einem Briefe an dich darf darf ich mich rühmen — tröstete und beruhigte die Gutgesinnten, jeden insbesondere, und verfolgte und ängstigte die käuflichen Richter und alle, die jenen Sieg befördert haben, so daß sie ganz kleinlaut werden“ [6]).

[588]

Auf Ciceros Anstiften wird Piso die Provinz Syrien entzogen. 61

Auf sein Anstiften wurde dem Konsul Piso die Provinz Syrien entzogen, welche ihm schon zugesagt war[7]). Dadurch verhinderte er zugleich, daß Clodius sich dort als Quästor bereicherte[8]), und am 15. Mai[9]) zermalmte er ihn im Senat, teils durch eine gewichtige, ununterbrochene Rede teils in einem Wortwechsel, aus welchem er einiges in einen Brief an Attikus aufnahm[10]); das übrige verlor an Kraft und Schönheit, wenn man es nicht in dem Augenblicke hörte, der es hervorrief[11]). Den Gegner brachte das

[1]) II^2 182. — [2]) Plut. Cic. 29, 1 u. 30, 3. — [3]) ad Att. I 16, 5. — [4]) de har. resp. 38; vgl. II^2 182 u. 191. — [5]) ad Att. I 16, 7. — [6]) ad Att. I 16, 8. — [7]) ad Att. I 16, 8: ⟨*desponsam homini iam Syriam ademi.*⟩ — [8]) in Clod. et Curion. fr. 8 und 9 Müller (Cic. IV 273). — [9]) ad Att. I 16, 9: ⟨*Idibus Maiis.*⟩ — [10]) ad Att. I 16, 8: ⟨*Clodium praesentem fregi in senatu cum oratione perpetua plenissima gravitatis tum altercatione huius modi* (§ 10), *ex qua licet pauca degustes.*⟩ — [11]) ad Att. I 16, 8. Mehr darüber II^2 185f. Die Oratio in P. Clodium et C. Curionem, welche schon Quintiliau unter diesem Namen anführt und Mai durch die von ihm gefundenen Bruchstücke nur zum Teil ergänzt hat, ist nicht die *oratio perpetua*, sondern die *altercatio*, ⟨wie aus dem Vergleich der folgenden drei Zeugnisse sich ergibt:⟩ ad Att. I 16, 8. 10: *narra, inquam, patrono tuo, qui Arpinatis aquas concupivit; nosti enim Mari⟨a⟩nas.* in Clod. et Curion. fr. 21 Müller (Cic. IV 274): *nec enim respexit* (Clodius) *illum ipsum patronum libidinis suae non modo apud Baias esse, verum eas ipsas aquas habere, quae † gustu tamen Arpinatis fuissent* u. dazu Schol. Bob. S. 25 Hildebrandt: *C. Curionem, qui de proscriptione Sullana fundum emerat in Campania, qui*

in Clodium et Curionem. 61

Geschrei der Senatoren zum Schweigen[1]). Cicero blieb das letzte Wort, und er dünkte sich der Stärkere zu sein, zumal da er nun auf den Beistand des Pompeius rechnete. „Dieser Handel gab mir eine Gelegenheit, den Mutwillen zu zügeln und die Jugend zu beschränken. Ich machte einen lebhaften Angriff und verschwendete alle Kräfte meines Geistes; nicht daß ich irgend jemanden haßte, sondern in der Hoffnung, den kranken Staat zu heilen, welchem durch das erkaufte und verbuhlte Gericht ein großer Schaden zugefügt ist“[2]).

[589]

Freundschaft zwischen Cicero und Pompeius. 61

Es war Cicero erwünscht, daß Caesar gegen den Sommer als Proprätor nach Spanien abging[3]), und noch mehr befriedigte ihn sein Verhältnis zu Pompeius, nicht sowohl die Gunst des angestaunten Feldherrn, dessen Gesinnungen ihm oft verdächtig wurden, als die allgemein verbreitete Meinung, gegenseitige Liebe und Achtung habe sie innig verbunden. Dieser Glaube schien ihm für seine Sicherheit zu bürgen. Der eine gebärdete sich als Freund, weil er die Folgen des fünften Dezembers und des letzten Prozesses fürchtete, der andere, weil er wahrnahm, daß wider sein Vermuten der Held jenes Tages ihm nützlich werden konnte[4]).

Mochte es sein! „Der Blutegel des Schatzes, der elende hungrige Pöbel, dem Cicero vor und nach seiner Beförderung zu den Ämtern so viel Schmeichelhaftes gesagt hatte, zweifelte nicht an einer aufrichtigen Hingebung des Pompeius, die unbärtige Jugend, Clodius und der übrige Nachlaß des Catilina, nannte ihn Gnaeus Cicero; die Bande war so eingeschüchtert, daß kein Pfeifen hörbar wurde, wenn der Konsular unter den stürmischen Beifallsbezeugungen des Volkes bei den Spielen erschien[5]).

Ciceros Zurückhaltung bei den Konsulwahlen 27. Juli 61

Sein angeblicher Vertrauter wählte aber gern Nebenwege, wohin er als Aristokrat ihm nicht folgen durfte. Jener hatte M. Piso die Fasces verschafft[6]), und doch geschah nichts für Asien und die entlassenen Legionen. Deshalb bestimmte er das Konsulat einem anderen seiner ehemaligen Legaten, L. Afranius[7]); er sparte das Geld nicht und war glücklicher als der Senat, welcher besonders durch Cato ihm entgegenwirkte[8]). Der Widerstand erbitterte ihn, an sich und weil er die Absicht erkannte; man hielt es für gefährlich, seiner Eitelkeit ein Opfer zu bringen.

⟨C.⟩ *Marii nuper fuerat et ipsius Arpinatis. Quo se exemplo facillime Cicero purgavit non esse id in se reprehendendum, quod municipi suo C. Mario consulari numquam fuerit infame.* — de off. I 88: *nihil laudabilius, nihil magno et praeclaro viro dignius placabilitate atque clementia.* 136: *obiurgationes etiam non numquam incidunt necessariae, ... sed tamen ira procul absit, cum qua nihil recte fieri, nihil considerate potest.*

[1]) ad Att. I 16, 10. — [2]) ad Att. I 18, 2. — [3]) III² 173. — [4]) ⟨Durch seine Fürsprache im Senat, der die Anordnungen des Pompeius in Asien bestätigen und den Kriegern Land anweisen sollte.⟩ Oben S. 584. — [5]) ad Att. I 16, 11: ⟨*et ludis et gladiatoribus.*⟩ — [6]) Oben S. 579. — [7]) I² 26 Nr. 5. — [8]) IV² 491.

Diese Überzeugung teilte auch Cicero. Gleichwohl fand Cato keine Hilfe bei ihm; er feierte und spottete über Freund und [590] Feind. Magnus, ein zweiter Philipp von Mazedonien, kämpfte mit goldenen Waffen für den Sohn des Aulus, den niedrig geborenen Afranius[1]. Piso, der Konsul, dem Schauspieler Doterion ⟨?⟩ ähnlich[2], besorgte die Geldspenden, wie man sagte[1]. Ein gutes Anzeichen, daß der Senat durch einen lahmen Tribunen, Lurco, ein Gesetz gegen Bestechungen beantragen ließ[3]! Clodius hatte dieses Gesetz zum voraus beobachtet, seinen Richtern versprochen und nicht gezahlt[3].

Alle Ränke und auch der Triumph über die Seeräuber und über Mithridates am ⟨28.⟩ und ⟨29.⟩ September[4] brachten Pompeius dem Ziele nicht näher; erst als Caesar eingriff, sah er seine Wünsche erfüllt[5].

Die Staatsmänner der Zeit

Unter den Staatsmännern dieser Zeit handelte nur Caesar nach einem allgemeinen und deutlich gedachten Plane und daher folgerecht. Er schwankte nicht zwischen widersprechenden Leidenschaften, verschmähte kein Mittel und irrte nicht in der Wahl. Andere waren nicht beseer, nur minder klug. Pompeius hoffte die höchste Gewalt zu erschleichen. Bald hemmte ihn die Furcht vor dem bösen Schein bald die Eitelkeit; sein Streben, sich vorzudrängen und zu prunken, schreckte. Von ihm verdunkelt grub Caesar unbemerkt seine Minen; er wurde nicht einmal das Haupt einer Partei, als bis es zu spät war. Auch Crassus verlangte nach Einfluß, aber noch weit mehr nach Geld. Die Habsucht schwächte den Ehrgeiz; er wurde reich, durch den Reichtum Triumvir und endigte auf einem Raubzuge gegen die Parther.

Mit dem Wahlspruch „Gesetz und Freiheit" rüstete Cato gegen die Feinde der Republik. Das Ganze wollte er retten, und doch übersah er nur, was vor ihm lag; der Zusammenhang zwischen den Ereignissen des Tages und einer fernen Zukunft blieb ihm verborgen. Sein Ruf war seine einzige Waffe, und diese warf er weg, als er aus Liebe zu Verwandten oder im Eifer für Senat und Reich Recht und Gesetz verleugnete. Oft tadelte ihn Cicero wegen seiner Unfügsamkeit.

Aber Cicero war das Spiel der Leidenschaften und der Umstände. Die Ruhmsucht und die Feigheit kämpften in ihm; in seinem Leben wechselten Riesenschritte zur Unsterblichkeit und schmachvolle Rückzüge. Nicht immer waren die Sterne so günstig [591] wie im J. 63, wo er alles vor sich niederwarf; es fehlte an nachhaltiger und besonders an eigener Kraft. Er fühlte es und half,

[1] ad Att. I 16, 12. — [2] ⟨So Drumann nach dem Vorschlage des Bosius zu Cic. ad Att. I 16, 12. Der Name des Schauspielers ist nicht genannt, in den Handschriften heißt es: *consul autem ille deterioris histrionis similis*. Sternkopf: *deterior*, M. Seyffert: δευτερεύοντος. Vgl. auch II² 71, 1.⟩ — [3] ad Att. I 16, 13. — [4] IV² 492. — [5] III² 194.

um Hilfe zu finden; er bemühte sich um äußere Stützen. Dieses Anschmiegen lenkte ihn aus der Bahn; um zu gelten, huldigte er fremdem Ehrgeiz und auch dem Unrecht. Während er aus Furcht oder Eitelkeit sich anderen hingab oder die Gesetze verachtete, beförderte er, was er verhindern wollte. Das Bestehende wurde dadurch erschüttert, Ruhe und Ordnung gefährdet; und was war er, wenn die Gesetze ihn nicht schützten und der Redner verstummte?

Cicero versagt sich den Wünschen des Pompeius 61

Der Wunsch, unter den Ersten zu sein, bei den Reibungen zwischen ihnen sich durchzuwinden und, wenn er dennoch in den Streit verwickelt wurde, einen sicheren Rückhalt zu haben und den Namen eines guten Republikaners nicht zu verwirken, kurz, die Berechnungen der Selbstsucht brachten ihn zu Fall. Er fand kein Vertrauen und keinen wahren Freund; man gab ihn auf, wenn man ihn entbehren konnte, oder schob ihn zur Seite, wenn er im Unmut über seine Erniedrigung die Furcht niederkämpfte und den Mächtigen hinderlich wurde. Einst empfahl er die Manilische Rogation; jetzt tat er nichts für Pompeius, dessen Verfügungen in Asien der Senat nicht bestätigte. Er war nun Aristokrat und mochte die Gunst seiner Partei nicht verlieren; Pompeius, hoffte er, werde zufrieden sein, wenn er nichts gegen ihn unternehme. Wie sehr er darin irrte, zeigte sich dann, als jener Clodius entwaffnen sollte.

Cicero widerrät die Bestrafung bestechlicher Richter

Den Rittern versagte er sich nicht. Der Senat beschloß, zufällig in seiner Abwesenheit, man solle untersuchen, wer — im Prozeß des Clodius — als Richter Geld angenommen habe[1]); er schien demnach nur die Ritter und Schatztribunen für schuldig zu halten. Sie fühlten sich durch den Schimpf und durch die Beschränkung eines einträglichen Gewerbes tief verletzt, konnten aber öffentlich sich nicht beklagen. Nach Ciceros Schilderung waren die Richter des Clodius Senatoren, welche die zensorische Rüge gebrandmarkt hatte[2]), von allem entblößte Ritter[2]) und verschuldete Schatztribunen, Menschen, die man nicht nur mit Geld[2]), sondern auch durch die nächtliche Fürsprache gewisser Frauen und vornehmer Knaben gewann[3]). Die Ritter hatten aber unter seinem Konsulat für ihn das Schwert gezogen und widerstanden auch wohl einem zweiten Catilina und den Rächern des ersten; man durfte sie nicht beleidigen. „Sehr ernstlich und mit vielen Worten verwies er dem Senat sein törichtes Beginnen in einer Sache, die freilich dem anderen Teile nicht sehr zur Ehre gereichte“[4]).

[592]

Der Konsular, sagt man, befolgte die Vorschriften der höheren Staatskunst. Die höchste gebot, den Senat, der durch seine Gleich-

[1]) ad Att. I 17, 8. — [2]) ad Att. I 16, 3. — [3]) ad Att. I 16, 5. — [4]) ad Att. I 17, 8: *in causa non verecunda.* II 1, 8: *quid verius quam in iudicium venire, qui ob rem iudicandam pecuniam acceperit?*

gültigkeit gegen Laster und Verbrechen und durch die eigene sittliche Entartung die Achtung des Volkes und damit sein Ansehen verloren hatte, in seinem Vorhaben zu bestärken, mochte er auch nur aus Haß gegen Caesar und Crassus, die Gönner des Clodius, einmal einen Krebsschaden zu heilen versuchen. Eine Verbindung zwischen Kurie und Rittern auf Kosten des Rechts und der Gerechtigkeit konnte für den Staat nicht ersprießlich sein und auch nicht für Cicero. Der Bestechlichkeit, die man nicht rügen sollte, verdankte er Clodius, daß er sich auf dem Kampfplatze behauptete.

Cicero unterstützt das Gesuch der Ritter, den Pachtvertrag für Asien aufzuheben. 1./2. Dez. 61

Bald folgte ein anderer verdrießlicher Handel, „unerträglich und doch von Cicero ertragen und in ein günstiges Licht gestellt“ [1]. Die Ritter, welche die Einkünfte Asiens von den Zensoren gepachtet hatten, baten, den Vertrag aufzuheben; sie hatten sich übereilt und zu viel geboten [1]. Crassus ermutigte sie [1], weil Caesar vor der Reise nach Spanien ihn belehrte, daß man dem Senat jede Hilfsmacht entziehen müsse. Eine schändliche Forderung! schrieb Cicero an Attikus; indessen fürchtete er eine Trennung der Ritter vom Senat, wenn man sie nicht befriedigte [1]. Er bewies am 1. und 2. Dezember, wie nötig es sei, der Einigkeit unter den Ständen ein Opfer zu bringen, und die Senatoren hörten ihn mit Beifall [1]; nur der erwählte Konsul Metellus Celer [2] war anderer Meinung und Cato, der wegen der Kürze des Tages jetzt nicht stimmte [1], dann aber am meisten dazu beitrug, daß man die Ritter auch im folgenden Jahre nicht beschied [3] und Caesar 59 als Konsul sie verpflichtete [4].

Cicero gibt in einem Briefe Rechenschaft von seinem Verfahren: meinem Grundsatze treu suche ich die von mir befestigte Eintracht zu erhalten. Da es jedoch ungewiß ist, ob sie [593] von Dauer sein wird, so bahne ich mir zur Sicherung meines Ansehens einen anderen Weg. Schriftlich kann ich mich nicht näher darüber erklären; hier nur so viel: Pompeius ist mir innig befreundet. Ich weiß, was du sagen wirst; an Vorsicht soll es nicht fehlen [5]. Außerdem suchte er bei dem Mangel an großen Familienverbindungen durch gerichtliche Reden sich Gönner zu

[1]) ad Att. I 17, 9. — [2]) II² 22. — [3]) ad Att. II 1, 8. — [4]) III² 192. — [5]) ad Att. I 17, 10. Ebenso 19, 6: *postea quam vidi nostros publicanos facile a senatu diiungi, putari mihi . . . . firmiora praesidia esse quaerenda. Itaque . . . . Pompeium adduxi in eam voluntatem* usw. ad fam. I 8, 4: *amissa (dignitas consularis) culpa est eorum, qui a senatu et ordinem coniunctissimum et hominem clarissimum abalienarunt.* Anders lautet es ad Att. II 1, 6: *nolim ita existimes, me mei praesidii causa cum illo (Pompeio) coniunctum esse, sed ita res erat instituta, ut, si inter nos esset aliqua forte dissensio, maximas in re publica discordias versari esset necesse.* Auch de off. III 88 ist nur von der Republik die Rede: *ego etiam cum Catone meo saepe dissensi; nimis mihi praefracte videbatur aerarium vectigaliaque defendere, omnia publicanis negare . . . . illa ordinum coniunctio ad salutem rei publicae pertinebat.*

erwerben, das dritte und, wie er glaubte, das wirksamste Schutzmittel gegen seine zahlreichen Feinde. Es ist wahrscheinlich, daß er auch in diesem Jahre mehrere verteidigte[1]).

§ 47.

Ciceros Einfluß vermindert sich

Der Aufenthalt in Rom gewährte ihm wenig Freude. Doch verließ er es selten und nur auf kurze Zeit; er mußte die Feinde bewachen. Am 12. Mai kam er von dem Pompeianum zurück, wo er einige Tage verlebt hatte[2]). Dann ging er am 1. Juni auf sein Gut bei Antium, weil er die Fechterspiele des M. Metellus nicht sehen mochte[3]), welche dieser wahrscheinlich bei dem Leichenbegängnis seines Vaters gab[4]), und im Dezember besuchte er das Tuskulanum[5]). Sein Bruder Quintus stand in Asien; er selbst trug dazu bei, daß ihm die Statthalterschaft verlängert wurde[6]), und doch sehnte er sich nach ihm[7]) [8]) und noch mehr nach Attikus[8]). Es war ehrenvoll und verbürgte ihm nach seiner Meinung einigermaßen eine ruhige Zukunft, daß sein Haus sich noch immer am Morgen füllte und ein großes Gefolge ihn auf den [594] Markt begleitete; aber er konnte doch mit niemandem seine Verhältnisse offen besprechen oder ohne Zwang scherzen und klagen[8]). Mit jedem Tage verminderte sich sein Einfluß. Diese schmerzliche Bemerkung erzeugte Mißmut und Bitterkeit in ihm, und mitunter beschlich ihn auch die Ahnung, daß Ärgeres sich vorbereite und seiner Ohnmacht spotte. Er fühlte den Drang, aus sich herauszugehen, besonders wenn die Leidenschaft ihn überwältigte; durch Schmähungen und Hohn wurde aber nichts geändert.

Clodius beabsichtigt, Tribun zu werden

Clodius, sein Feind, wollte dem Patriziat entsagen. Er wollte also Tribun werden! Und warum? Wer half, wenn es zum Kampfe kam? Pompeius bezeugte dem zweiten Gründer des Reiches öffentlich seine Bewunderung; er hatte aber auch Wünsche, und solche, die dem Senat sehr mißfielen. Die Wahl war schwer, und die Ritter stieß Cato zurück. Cicero spricht von dem allen in den Briefen an Attikus. Er ist für diese Zeit mehr Berichterstatter, als man ihn selbst handeln sieht. Eben deshalb schrieb er meistens in großer Verstimmung; ein Glück für ihn, daß der Freund seine Mitteilungen treu bewahrte.

Das Jahr begann unter schlechten Vorbedeutungen. Man konnte der Göttin Juventas nicht opfern, weil C. Memmius[9]) die

---

[1]) ad Att. I 17, 6: *an in forensi labore, quem antea propter ambitionem sustinebam, nunc, ut dignitatem tueri gratia possim?* — [2]) ad Att. I 20, 1: ⟨*IV Idus Maias.*⟩ — [3]) ad Att. II 1, 1. — [4]) II² 47 Nr. 34. — [5]) ad Att. II 2, 3. — [6]) ad Q. fr. I 1, 2: ⟨*factum est mea culpa, ut priore anno non succederetur.*⟩ — [7]) ad Q. fr. I 1, 1. — [8]) ad Att. I 18, 1. — [9]) ⟨C. Memmius war zwar „Quästor in Spanien im Sertorianischen Kriege vor und in dem J. 77" (Mommsen RMW S. 597 Anm. 389), aber nicht Quästor des Pompeius, wie Drumann glaubte. Diese Stellung bekleidete vielmehr L. Memmius, der ältere Bruder des Gaius, bis zu seinem Tode im J. 75 (IV² 371 u. 382).⟩

Gemahlin des M. Lukullus in die Geheimnisse eines anderen Opfers einweihte[1]). Es hatte eine Scheidung zur Folge. Dieser neue Paris schonte noch weniger als der alte; er beschimpfte nicht nur Menelaus, sondern auch Agamemnon[1]). Im Auftrage des Pompeius suchte Memmius früher zu verhindern, daß L. Lukullus, der Bruder des Beleidigten, nach den Feldzügen gegen Mithridates triumphierte[2]). Die Schmach einer Familie, welche großmütig die Rede für die Manilische Rogation vergaß, berührte Cicero nicht, und doch war er unzufrieden, wenn andere ihm nicht eine aufrichtige Freundschaft bewiesen[3]).

M. Lukullus erhielt bald Gelegenheit, sich ihm von einer besseren Seite zu zeigen. Denn Clodius, der nach seiner Freisprechung als Quästor nach Sizilien ging[4]), erschien jetzt wieder in Rom. Dort hörte man von ihm, er wolle um die Ädilität ⟨?⟩ [595] werben[5]). Es wurde Cicero hinterbracht, und er fand es sehr glaublich; ein Patrizier konnte nicht Volkstribun werden. „Der Priester der Bona Dea" war durchaus harmlos und unbefangen; er unterhielt sich mit Cicero, gab gemeinschaftlich mit ihm Kandidaten das Geleite und schien nicht zu zürnen, wenn jener „den leichtfertigen Menschen sowohl durch ernste Reden im Senat als durch Witz und Spott von seiner Unbescheidenheit zu heilen suchte, ihm scherzend im vertraulichen Gespräche derbe Streiche versetzte[6])".

Der Tribun Herennius bemüht sich vergeblich, Clodius durch einen Plebejer adoptieren zu lassen. Jan. 60

„Ein gewisser Tribun, C. Herennius, den du vielleicht nicht einmal kennst, doch kannst du ihn kennen, er ist dein Zunftgenosse, und Sextus, sein Vater, pflegte Geld unter euch zu verteilen[7]), Herennius also, ein Nichtswürdiger und sehr arm[8]), bemüht sich, Clodius durch einen Plebejer adoptieren zu lassen, und zwar soll das ganze Volk auf dem Marsfelde darüber stimmen[9]). So oft er — in den ⟨Zenturiat⟩komitien[10]) — den Versuch erneuert, wird ein Kollege durch Einspruch ihm hinderlich[8])". Cicero konnte schweigen oder den Gegner besänftigen, wenn es noch möglich war; er zog es vor, ihn im Senat mit Vorwürfen zu empfangen, da die Adoption ein Kuriatgesetz erforderte. Seine Worte machten keinen Eindruck[9]), und die Konsuln vernachlässigten die Sache. Metellus Celer meinte, man wende sich nur

[1]) ad Att. I 18, 3. — [2]) IV² 176 u. 192. — [3]) ad Att. I 18, 1. — [4]) II² 186. — [5]) ⟨Nicht daß er um die Ädilität werben wolle, hörte man in Sizilien von Clodius, sondern daß er um die Erbschaft eines Plebejers sich bemühte. Die Lesart der Handschriften bei Cic.⟩ ad Att. II 1, 5 ⟨schwankt zwischen *aedilitatem* und *hereditatem;* daß aber *hereditatem* den Vorzug verdient, zeigt der Vergleich mit Cic. in Clod. et Cur. fr. 15: *cum se ad plebem transire velle diceret, sed misere fretum transire cuperet.* Es ist also bei Cic. ad Att. II 1, 5 zu lesen: *cum in Sicilia hereditatem se petere dictitasset.* Vgl. Lehmann, Quaest. Tull. I (Lpz. 1886) 20—21.⟩ — [6]) ad Att. II 1, 5. — [7]) In der Zunft des Attikus bei den Wahlen oder Prozessen (ad Att. I 16, 12: *consul ille . . . . suscepisse negotium dicitur et domi divisores habere*). — [8]) ad Att. I 19, 5. — [9]) ad Att. I 18, 4. — [10]) ⟨Drumann: „in den Tributkomitien". S. aber⟩ II² 188 Anm. 3.

zum Schein an jene Komitien, und Afranius war ohne Kraft und Mut[1]).

Es fand sich nicht ein tüchtiger Staatsmann[2]). Der „vertraute Freund“, Pompeius, gefiel sich in seiner gestickten Toga[3]), Crassus mochte bei niemandem anstoßen[2]), und die anderen[4]) hofften in ihrer Torheit, im Besitze ihrer Fischteiche zu bleiben, wenn auch die Republik unterging[2]). Nur einer, Cato, war tätig, aber, wie es schien, nicht auf die rechte Art[5]). Als naher Verwandter[6]) konnte der Konsul Metellus ein ernstes Wort mit Clodius sprechen, und es geschah, obgleich nicht von Anfang an. Er wird deshalb gerühmt[7]), und doch wurde auch er getäuscht: [596] Clodius gelobte alles und beharrte bei seinem Plan. Wenn er sich regte, sollte Attikus aus Griechenland herbeieilen[8]), und doch hörte Cicero nicht auf, ihn zu reizen. Er sagte ihm im Senat, als man darüber verhandelte, daß er Tribun werden wolle: in Sizilien Ädil ⟨?⟩ und nun Tribun! Jeden Tag anders. Immerhin! Nur möge er wissen, daß er als Plebejer den Staat ebensowenig werde zerrütten können, als es den Patriziern seines Gelichters unter Ciceros Konsulat gelungen sei[9]). Vor dem Volke mache er es sich zum Verdienst, daß er den Weg von Sizilien nach Rom in sieben Tagen zurückgelegt und sich bei Nacht in die Stadt begeben habe, damit man ihm nicht entgegengehe[9]); dies könne bei ihm nicht befremden, da er in drei Stunden von Rom nach Interamna reise[9]) [10]) und schon früher bei Nacht eingezogen und niemand ihm entgegengegangen sei, obgleich es damals mehr als je hätte geschehen sollen[9]) [11]).

Nicht genug! Im Privatgespräch wurde auch auf seine Buhlschaft mit der Schwester Clodia, der Gemahlin des Metellus Celer, angespielt[12]). Die alten Wunden wurden aufgerissen, neue hinzugefügt, und kaum zeigte sich ein Mittel, dem Gegner zu widerstehen, wenn nun auch er zum Angriff schritt. Die Vornehmen lebten dem Vergnügen; sie beneideten Cicero um seinen fünften Dezember. Seit dem Tode des Lutatius Catulus sah man ihn allein auf dem Wege, welcher den Optimaten vorgeschrieben war, und ohne Schutz und Gefährten[13]). Es schadete ihm ferner und folglich der Republik, daß die armen Pächter, bis dahin Cato so treu er-

[1]) ad Att. I 18, 5. 19, 4. 20, 5. — [2]) ad Att. I 18, 6. — [3]) ad Att. I 18, 6: ⟨*Pompeius togulam illam pictam silentio tuetur suam.* Das Recht, bei den Bühnenspielen in der Prätexta zu erscheinen, erhielt Pompeius im J. 63.⟩ IV^2 483. — [4]) Besonders Hortensius (III^2 100) und Lukullus (IV^2 183). — [5]) ad Att. I 18, 7. — [6]) ⟨Metellus war der Vetter des Clodius.⟩ II^2 23. — [7]) ad Att. I 19, 4: ⟨*consul sane bonus.*⟩ 20, 5: ⟨*egregius consul.*⟩ II 1, 4: ⟨*consul* φιλόπατρις *et natura bonus.*⟩ — [8]) ad Att. II 1, 4. — [9]) ad Att. II 1, 5. — [10]) II^2 182. — [11]) Oben S. 581. — [12]) ad Att. II 1, 5, ⟨erklärt⟩ II^2 187. *Nihil a me asperum in quemquam fit* (ad Att. I 19, 8). — [13]) ad Att. I 18, 6. 19, 6. 20, 3: ⟨*illud tamen velim existimes, me hanc viam optimatem post Catuli mortem nec praesidio ullo nec comitatu tenere.*⟩ II 1, 7.

geben, auf dessen Betreiben nicht einmal eine Antwort vom Senat erhielten[1]). Sie ließen sich nun nicht wieder herbei, den kapitolinischen Hügel zu besetzen[2]), wenn auch ihre Gesinnungen gegen Cicero sich nicht änderten[3]). Ihre Forderungen waren unverschämt[4]), man konnte es nicht leugnen, aber unter keiner Bedingung durfte die Kurie sich die Ritter verfeinden[5]).

Cicero schließt sich an Pompeius an

[597]

Es blieb also Cicero nichts übrig, als daß er sich an Pompeius anschloß, um nicht völlig wehrlos zu sein, wie wenig auch die Selbstsucht und Eitelkeit, der Triumphalschmuck und die weißen Fußbinden „des Allgewaltigen" seinen Beifall hatten[6]). Schon im vorigen Jahre bewies er ihm, daß auch er ihm notwendig sei[7]), und bewog ihn dadurch, seine Verdienste wiederholt und in den ehrenvollsten Ausdrücken im Senat anzuerkennen[8]). Er bedurfte seines Zeugnisses nicht, aber der Staat, dessen Feinde durch eine Uneinigkeit zwischen ihm und Pompeius ermutigt worden wären. Daher war diese Verbindung, durch welche er nur zugleich für die eigene Sicherheit sorgte, kein Abfall vom Staat; und übrigens verbarg er sich nicht, daß er seinem Lobredner nicht unbedingt vertrauen konnte[9]). Attikus empfahl ihm, vorsichtig zu sein und seine Würde nicht zu vergessen. Darin erkannte er seine Liebe und Klugheit; die Warnung war überflüssig. Daß es sich nicht geziemte, ohne eigene Kraft nur von einem anderen Schutz zu erwarten, begriff er selbst, zumal da man in dem anderen, der sich an die Menge wegwarf, um ihre Gunst buhlte, keine Spur von Größe, Erhabenheit und Adel fand. Indessen war es ihm doch heilsam und noch weit mehr der Republik, wenn er durch das Ansehen dieses Mannes seine Feinde entwaffnete[10]). Noch immer fürchtete Attikus die Folgen, daher wurde ihm fast mit denselben Worten nochmals dasselbe gesagt[11]).

---

[1]) ad Att. I 18, 7. — [2]) ad Att. II 1, 7. — [3]) ad Att. I 19, 6. — [4]) ad Att. I 17, 9: ⟨*turpis postulatio.*⟩ — [5]) ad Att. II 1, 8. ad Q. fr. I 1, 32. Das Genauere s. III[2] 193. — [6]) ad Att. II 3, 1. — [7]) ad Att. I 14, 3. — [8]) ad Att. I 19, 7. — [9]) ad Att. I 19, 8, wo *res publica* den *privatis rebus* untergeschoben wird wie überall bei Cicero. — [10]) ad Att. I 20, 2. — [11]) ad Att. II 1, 6. Attikus hatte in der Tat andere Sorgen (oben S. 17), er gab aber dem geistreichen Freunde gern Anlaß, sich auszusprechen, und rügte es nicht, wenn dieser im Eifer, durch alle denkbaren Scheingründe sich zu rechtfertigen, sein eigener Ankläger wurde. War in Pompeius *nihil non populare* und *popularis levitas* und diese sehr tadelnswert, wie handelte dann Cicero, wenn er auch deshalb sich mit ihm verband, weil sein Einfluß bei dem Volke ihn decken konnte und sollte (ad Att. I 20, 2. II 1, 6)? Wie durfte er von sich sagen: *nec tamen . . . a me . . . quicquam populare fit* (ad Att. I 19, 8) oder behaupten, er nähere sich Pompeius, *ut ille esset melior et aliquid de populari levitate deponeret* (ad Att. II 1, 6)? Clodius droht. Die Hinrichtung römischer Bürger gibt ihm einen Vorwand, Cicero beim Volke anzuklagen; Pompeius, der beim Volke gilt, soll es verhindern oder doch das Äußerste abwenden. Dies ist der Sinn der langen Rede, wobei auch die oft besprochene *dignitas* bedeutend verletzt wurde, da der Konsul des Jahres 63 sein Schiff ins Schlepptau nehmen ließ, und durch einen Mann, den er als den Gegner seiner Partei, der aristokratischen, schildert.

Die Konsulare verstanden sich; schweigend, ohne Brief und Siegel übernahmen sie Verpflichtungen gegeneinander. Cicero sollte die erste Probe bestehen; er bewährte sich nicht, und nach zwei Jahren überließ man auch ihn seinem Schicksal. Es gelang Pompeius nicht, durch Afranius die Bestätigung seiner Einrichtungen in Asien herbeizuführen[1]), und als der Tribun L. Flavius in seinem Dienste ein Ackergesetz beantragte, damit wenigstens seine Veteranen die Ländereien erhielten, welche er ihnen bei ihrer Entlassung versprochen hatte, gerieten die Optimaten in Aufruhr. Viele Interessen wurden dadurch gefährdet, und von allem abgesehen, war die Demütigung des stolzen Kriegers den meisten erwünscht: sein Unternehmen endigte mit einer Niederlage[2]). Cicero befand sich im Gedränge. Der Senat und Pompeius sahen auf ihn; er suchte daher durch seine Vorschläge eine Einigung zu vermitteln, was er nicht erreichte[3]). Die Sache wurde im Anfange des Jahres in Anregung gebracht[4]) und im Juni kaum mehr erwähnt[5]).

[598] Cicero vermittelt zwischen Pompeius und dem Senat

In diesem Monat war Caesar nach der Verwaltung Spaniens wieder vor Rom[6]). In seiner Abwesenheit fehlte es nicht an Umtrieben gegen die Aristokratie, aber an einer guten Leitung; man machte Rückschritte. Jetzt setzte er sogleich mit dem gewohnten Erfolge seine Hebel in Tätigkeit. Der Triumph, hoffte man, werde seine Bewerbung um das Konsulat vereiteln. Er war kein Pompeius; er entsagte dem Gepränge und wurde gewählt. Dann versöhnte er jenen mit Crassus. Daß er einen Bund mit ihnen errichtete, blieb vorerst geheim, nicht aber seine Absicht, durch ein Ackergesetz zu bewirken, was Flavius nicht vermocht hatte[7]). Nach fruchtlosen Versuchen, seine Wahl zu verhindern, erkauften Cato und andere die Stimmen für Bibulus, welcher sein Kollege wurde[8]).

Caesar kehrt aus Spanien zurück Juni 60

Cicero war stumm. Und wie sollte er in Zukunft handeln? In den Reden gegen das Servilische Ackergesetz konnte er sich das Ansehen geben, als verteidige er zugleich die Ehre des Pompeius; jetzt wäre dieser durch seinen Widerstand erbittert worden. [599] Es brachte ihn in eine sehr unbequeme Stellung, daß sein Beschützer bei Caesar Schutz suchte; die Kluft zwischen Pompeius und dem Senat wurde zu groß, als daß Cicero hoffen durfte, beiden zu genügen. Trennte er sich von der ohnmächtigen Kurie, so war es um seinen Ruf geschehen; dagegen verfiel er der Rache des Clodius, wenn er dem anderen Teile die Freundschaft aufkündigte, vielleicht auch schon, wenn er während der Verhandlungen auf dem Lande feierte. Er sollte sich nicht zurückziehen;

[1]) IV² 499. — [2]) IV² 500. — [3]) IV² 502. — [4]) ad Att. I 18, 6 ⟨vom 20. Januar 60⟩. — [5]) ad Att. I 19, 4: ⟨*tota res interpellata bello refrixerat* (15. März 60).⟩ II 1, 6: ⟨*iam videtur refrixisse* (Juni 60).⟩ — [6] ad Att. II 1, 9: ⟨*aderit biduo*⟩. — [7]) III² 182. IV² 504. — [8]) III² 177.

ließ doch Caesar durch Cornelius Balbus ihm eröffnen, er werde in allem seinen und Pompeius' Rat befolgen und darauf bedacht sein, den Streit zwischen diesem und Crassus zu beendigen.

Cicero als Gesandter nach Gallien ausersehen März 60

Der Antrag war lockend. Mit Pompeius hatte Cicero sich schon geeinigt; kamen die anderen hinzu, besonders Caesar, „welchem ein sehr günstiger Wind wehte und den auch bessern doch dem Staate nicht schaden hieß“[1]), so mußten seine Feinde sich zum Ziel legen, er schloß Frieden mit der Volkspartei und hatte ein ruhiges Alter. Aber Kalliope ermahnte ihn in seinem Werke über das Konsulat, seines Rufes eingedenk zu sein und des Beifalls der Guten[2]). Noch im März dieses Jahres hatte der Senat erklärt, daß er in Rom unentbehrlich sei. Ein Gerücht erregte Besorgnisse für das jenseitige Gallien; man wählte Gesandte, den Zustand der Provinz zu untersuchen, und das Los traf Cicero und Pompeius. Aber „die beiden Unterpfänder für das Heil der Republik“ durften sich nicht entfernen; sie wurden durch andere ersetzt. So berichtet Cicero[3]). Es kam wohl auch in Betracht, daß der eine bei einem plötzlich ausbrechenden Kriege nicht an seiner Stelle war und der zweite nicht mehr Krieg führen sollte[4]).

Indessen hatte jener nun die Freude, Attikus nach dessen Rückkehr von Epirus zu sehen, obgleich nicht vor dem ⟨29.⟩ Dezember, da er in diesem Monat nach Tuskulum reiste und erst

[600] am Ende des Jahres wieder in Rom eintraf[5]). Er erwartete auch C. Antonius aus Mazedonien, seinen ehemaligen Kollegen, der von mehreren mit einer Anklage bedroht wurde[6]).

Cicero verteidigt Metellus Scipio 60

Die Bemerkung, daß er mit den wichtigsten Dingen und unglaublich viel beschäftigt sei[7]), kann sich nur auf gerichtliche Reden und auf Schriftstellerei beziehen; als Staatsmann hatte er Muße genug. Unter jenen Reden wird eine näher bezeichnet, sie ist uns aber auch nicht erhalten. M. Favonius bewarb sich vergebens um das Tribunat und belangte seinen glücklichen Nebenbuhler Metellus Scipio[8]) wegen Bestechungen bei der Wahl. Das Geld mochte besonders der Tribus des Klägers zufließen. Sie begünstigte ihn weniger als die Cornelische, in welcher die Arpinaten stimmten[9]); am feindlichsten zeigte sich die Tribus des Lucceius, dessen Freunde, Caesar und Pompeius, nicht wünschen konnten, daß der Schatten und das willenlose Werkzeug des Cato im nächsten Jahre mit amtlicher Macht ihre Pläne durchkreuzte[10]). Favonius lärmte vor Gericht, „als habe er in Rhodus mehr die

---

[1]) ad Att. II 1, 6. — [2]) ad Att. II 3, 4. de off. III 83: *qui fatetur honestum non esse in ea civitate, quae libera fuit quaeque esse debeat, regnare, sed ei, qui id facere possit, esse utile, qua hunc obiurgatione aut quo potius convicio a tanto errore coner avellere?* — [3]) ad Att. I 19, 2—3; ⟨vgl.⟩ 20, 5. II 1, 11. — [4]) III² 209. IV² 503. — [5]) ad Att. II 2, 3. 3, 4 ⟨u. dazu⟩ oben S. 19. — [6]) ad Att. II 2, 3. — [7]) ad Att. I 19, 1: ⟨*summas atque incredibiles occupationes meas.*⟩ — [8]) ⟨Konsul 52:⟩ II² 36. — [9]) Oben S. 223. — [10]) IV² 557.

Mühlen als Molo gehört“ [1]), und er eiferte wohl nicht bloß gegen die Entartung der Großen, sondern auch gegen Ciceros Unbeständigkeit, der die Wahlumtriebe strenger verpönt hatte und nun doch die Strafe abzuwenden suchte [1]). Scipio wurde unter dem Einflusse seiner Beschützer freigesprochen [2]).

Die Schriften über das Konsulat 60

Daß Cicero nicht mit Staatsgeschäften überhäuft war, beweist der lange Brief, in welchem er etwas spät den Bruder in Asien über seine Pflichten belehrte [3]), und der Entschluß, über sein Konsulat zu schreiben, wie einst Lutatius Catulus cos. 102 [4]). „Sage nicht, wer wird seinen Vater loben? [5]) Gibt es etwas Größeres auf der Welt, so möge dieses gelobt und ich getadelt werden, daß ich mein Konsulat und nicht etwas anderes gelobt habe, wiewohl ich nicht lobe, sondern erzähle“ [6]).

Zuerst verfaßte er mit der äußersten Sorgfalt ein Werk in griechischer Sprache [7]); in dieser, weil es durch Attikus, der ein [601] ähnliches schrieb, ihn aber nicht befriedigte [8]), in Griechenland verbreitet, sein Name durch Inhalt und Form dort verherrlicht werden sollte [9]). Er schickte es ihm um die Mitte des März mit der Erklärung, er wolle nicht wie Lukullus — in der Geschichte des Marsischen Krieges — durch Sprachfehler an den Römer erinnern, nur gegen seine Absicht könnten sie sich eingeschlichen haben [10]).

An einem lateinischen Kommentar arbeitete er später, aber auch noch in diesem Jahre [11]). Wahrscheinlich vollendete er ihn nicht, weil er den Gegenstand in dem griechischen schon erschöpft hatte, und das Gedicht, von welchem sogleich, seine Zeit ausfüllte und ihn mehr anzog; denn er sagte im J. 56 in einem Briefe an Lucceius, wenn dieser sich nicht mit seiner Geschichte befassen wolle, so schreibe er sie vielleicht selbst [12]).

---

[1]) ad Att. II 1, 9. — [2]) III² 33. — [3]) ad Q. fr. I 1, ⟨geschrieben um die Jahreswende 60/59⟩. — [4]) Cic. Brut. 132: ⟨*de consulatu et de rebus gestis suis.*⟩ ad fam. V 12, 8: *scribam ipse de me, multorum tamen exemplo et clarorum virorum.* — [5]) Nach Mongaults richtiger Auslegung: man soll den Vater nicht loben und noch weniger sich selbst. — [6]) ad Att. I 19, 10. Dazu stimmt ad Att. I 20, 2 a. E.: wenn Pompeius — öffentlich — billigt, was ich getan habe, so ist er es, der dadurch an Achtung gewinnt. — [7]) ad Att. I 19, 10: *commentarium consulatus mei Graece compositum.* II 1, 2: ὑπόμνημα. — [8]) Oben S. 544. — [9]) ad Att. II 1, 2: ⟨*et Athenis et in ceteris oppidis Graeciae*⟩. — [10]) ad Att. I 19, 10; ⟨vgl.⟩ 20, 6. Plutarch benutzte das Buch (Crass. 13 u. Caes. 8: ⟨ἐν τῷ περὶ τῆς ὑπατείας⟩). Dio XLVI 21, 3—4 bezieht sich auf ein anderes. S. Plut. Cic. 41, 1 u. unten. — [11]) ad Att. I 19, 10. — [12]) ad fam. V 12, 8. Orelli, Orat. sel. XV 182, vermutet, er habe die Kommentare nur nicht bekannt gemacht; aber den griechischen, welcher denn doch den Römern auch in den Provinzen nicht entgangen sein würde, verschloß er nicht (*curabis, ut et Athenis sit et in ceteris oppidis Graeciae*: ad Att. II 1, 2), wie das Gedicht jeder las, wer mochte. Aus der Stelle de leg. I 5, welche Orelli anführt, ist nur abzunehmen, daß man über die allgemeine römische Geschichte alter oder neuer Zeit kein Werk von Cicero besaß (vgl. ad Att. XVI 13c, 2. Plut. Cic. 41, 1 u. Dio XLVI 21, 3—4), nicht aber, daß er den lateinischen

Das Gedicht über das Konsulat

„Er wollte sich auf jede Art loben“, auch in einem lateinischen Gedichte[1]). Schon in diesem Jahre finden sich Verse aus dem dritten und letzten Buche in einem Briefe an Attikus[2]). Im zweiten sprach Urania[3]) nebst Juppiter[4]) und im dritten Kalliope[5]).
[602] Man spottete besonders über den Vers:

Cedant arma togae, concedat laurea laudi[6]).

Cicero wurde in der Rede gegen Piso, den er derb abfertigte, sein eigener Ausleger[7]); dennoch mußte er sich von neuem gegen Antonius verteidigen[8]). Quintilian bedauert, daß er seinen Feinden solche Blößen gab[9]), und Plutarch spricht von einem unbescheidenen Selbstlobe[10]). Ohne Zweifel gehörte auch der Vers:

O fortunatam natam me consule Romam[11])

diesem Gedichte an, nicht dem anderen: *de temporibus meis*, obgleich er darin bei Gelegenheit seines Exils ebenfalls der früheren besseren Zeiten und seiner Verdienste gedenken mochte. Es mißfiel, daß er sich als den zweiten Romulus bezeichnete[12]).

Kommentar über sein Konsulat geheim hielt wie später eine Zeit lang die drei Bücher *de temporibus meis* (ad fam. I 9, 23). S. unten: Cicero als Geschichtsschreiber.

[1]) ad Att. I 19, 10: ⟨*tertium poema exspectato, ne quod genus a me ipso laudis meae praetermittatur.*⟩ Schol. Bob. zu Planc. 74 S. ⟨144 Hildebrandt: *de consulatu suo scripsit poëtico metro, quae mihi videntur opera minus digna talis viri nomine.*⟩ Non. Marc. EVENTUS S. 204 ⟨Müller: *M. Tullius . . . consulatus sui lib. II.*⟩ Lactant. III 17, 14: ⟨*in libris consulatus sui eadem dixit quae Lucretius.*⟩ Serv. Verg. ecl. VIII 105. — [2]) ad Att. II 3, 4: ⟨κατακλεὶς *mea illa, quae est in libro tertio.*⟩ Bruchstücke aus dem zweiten gibt der Verfasser de divin. I 17—22. — [3]) de divin. I 17: ⟨*in secundo de consulatu Urania Musa pronuntiat.*⟩ — [4]) ad Q. fr. II 7, 1: ⟨*Jovis orationem, quae est in e x t r e m o illo libro.* Vgl.⟩ § 2 a. E. — [5]) ad Att. II 3, 4. Diese Schrift darf nicht mit den *tres libri de temporibus meis* (oben S. 597, Anm. 12) verwechselt werden, wie es noch neuerlich geschehen ist (Spalding zu Q u i n t i l. XI 1, 24 u. H a n d in E r s c h ⟨und G r u b e r⟩, Enzykl. XVII 240. S. unten) oder mit dem Gedichte, welches Cicero im J. 54 Caesar schickte (II[2] 282. III[2] 290). — [6]) de off. I 77. — [7]) Pis. 72—75. — [8]) Phil. II 20. — [9]) XI 1, 24. — [10]) Comp. Dem. cum Cic. 2: ⟨ἀμετρία τῆς περιαυτολογίας.⟩ Er las *linguae* statt *laudi;* so auch Quintil. a. a. O. und in späterer Zeit V i c t o r i u s, Var. lect. V 24. Bei Cicero haben die meisten Handschriften *laudi.* [Sallust.] in M. Tull. 6: ⟨*linguae.*⟩ Der Brief an Lucceius ad fam. V 12 berechtigt zu dem Schlusse, daß in dem eigenen Werke die Bescheidenheit und die Liebe zur Wahrheit nicht eben vorwaltete, obgleich de off. I 137 gesagt wird: *deforme est de se ipsum praedicare, falsa praesertim, et cum irrisione audientium imitari militem gloriosum.* — [11]) Juvenal X 122. Quintil. ⟨IX 4, 41.⟩ XI 1, 24. — [12]) Quintil. XI 1, 24; vgl. Cic. Cat. III 2 u. oben S. 542. Über die Zusammenstellung der Wörter mit gleichen Endungen bemerkt er de or. III 206: *et geminatio verborum habet interdum vim . . . et illa, quae similiter desinunt aut quae cadunt similiter* usw. Man findet sie bei ihm auch in ungebundener Rede. So sagt er Cat. I 26: *tuam illam praeclaram patientiam,* um Catilina zu verhöhnen, u. Muren. 21: *operarum harum cotidianarum* mit Beziehung auf den Ankläger, den Rechtsgelehrten Servius Sulpicius, um die juristischen Formeln lächerlich zu machen. Voltaire meinte, Cicero könne einen so schlechten Vers nicht geschrieben haben; es bedarf keines Beweises, daß Homoeoteleuta auch bei guten römischen Dichtern nicht selten sind.

Um der Jugend einen Dienst zu leisten und den Wünschen des Attikus entgegenzukommen, sammelte und vereinigte er jetzt die Reden, welche er als Konsul gehalten hatte[1]).

Sammlung der 12 konsularischen Reden 60

§ 48.

So blickte er am Vorabende großer Ereignisse, die auch ihn in den Strudel hinabzogen, stolz und freudig in die Vergangenheit, wo er das Staatsschiff lenkte[2]). Auch nach dem Konsulat hatte seine Stimme noch Gewicht in der Kurie, weniger freilich, als er rühmte[3]). Nun aber wurde das Ruder ihm gänzlich entrissen[4]), und er fand kaum noch eine Stelle im untersten Raume[5]). In seinem Leben wechselten die höchsten Ehren und Bedrängnisse[6]), und diese begannen jetzt, seine Leidenstage[7]).

[603]

Caesars erstes Konsulat 59

Caesar war Konsul und schaltete im Staate wie in seinem Eigentume, um die Waffen zu schmieden, mit welchen er nach zehn Jahren ihn angriff. Er verpflichtete sich Pompeius durch ein Ackergesetz[8]) und durch die Bestätigung seiner Verfügungen aus der Zeit des letzten Krieges[9]); den Rittern erließ er durch das Volk einen Teil der Pachtsumme für Asien[10]); seinen Kollegen M. Bibulus, den Wortführer des Senats, zwang er, Kurie und Markt zu räumen[11]), die übrigen Gegner, sein Ackergesetz zu beschwören[12]), und den Senat, ihm außer den Provinzen und Truppen, welche er durch ein Gesetz des Tribunen P. Vatinius vom Volke erhalten hatte, das jenseitige Gallien und eine vierte Legion zu bewilligen[13]).

Nun brauchte er Bürgschaften, daß man in seiner Abwesenheit die Zugeständnisse nicht zurücknahm. Pompeius war vorerst gebunden. Durch die Julischen Gesetze wurden seine Wünsche erfüllt, das eigene Interesse erforderte, daß sie gültig blieben; auch gab Caesar ihm seine Tochter[14]). Aber Cato grollte; selbst das Leben hatte keinen Wert für ihn ohne Freiheit, und man konnte ihn nicht schrecken oder bestechen. In Ciceros Seele zu lesen war nicht schwer; auch verriet er schon jetzt den unerträglichen Schmerz über den Verlust seines Ansehens. Beide wurden auf verschiedene Art durch Clodius beseitigt, Cicero jedoch erst

---

1) ad Att. II 1, 3: ⟨*orationes consulares.*⟩ 11: ⟨*oratiunculae.*⟩ — 2) ad Att. IV 18, 2: ⟨*recordor enim, quam bella paulisper nobis gubernantibus civitas fuerit.*⟩ ad fam. IX 15, 3: ⟨*sedebamus enim in puppi et clavum tenebamus.*⟩ — 3) ad fam. I 9, 12: ⟨*memineram nobis privatis usque ad Caesarem et Bibulum consules, cum sententiae nostrae magnum in senatu pondus haberent, unum fere sensum fuisse bonorum omnium.*⟩ — 4) ad Att. II 7, 4: ⟨*cum cogar exire de navi non abiectis, sed ereptis gubernaculis.*⟩ — 5) ad fam. IX 15, 3: ⟨*vix est in sentina locus.*⟩ — 6) *Honores et labores:* ad fam. XIII 29, 2. — 7) *Tempus meum:* Sest. 123. *tempora mea:* ad fam. I 9, 23. — 8) III² 182 u. 191. — 9) III² 194. — 10) III² 192. — 11) III² 188f. — 12) III² 189. — 13) III² 199. — 14) III² 187.

dann, als die Versuche Caesars mißlangen, sich seiner Mitwirkung zu versichern[1]) oder ihn auf eine schonende Art unschädlich zu machen.

Ciceros Stellung gegenüber dem Triumvirat

Sobald er die Gewißheit erhielt, daß ein Bund gegen die bestehende Verfassung errichtet war, mußte er seine Maßregeln nehmen: er konnte sich ihm anschließen oder Widerstand leisten [604] oder sich aus dem öffentlichen Leben zurückziehen. Wenn er sich mit Caesar einigte, so war er untergeordnet und zum Werkzeug erniedrigt; er verließ die Partei, welcher er seit seinem Konsulat angehörte, deren Grundsätze er feierlich für die seinigen erklärt hatte, und half die Ordnung im Staate zerstören, ohne welche er nichts vermochte. Vor einem solchen Schritte also, vor dem Abfall von sich selbst, warnte ihn die Sorge für seine Würde und für seinen Ruf.

Gegen Catilina hatte er das Leben eingesetzt, die Republik zu retten, wie er sich bezeugte; jetzt fand sich eine Gelegenheit zu einem ernsteren Kampfe. Unübertrefflich war seine Rednergabe; mochte er sie der Sache widmen, welche er die gute nannte, oder auch nur, um sich gleich zu bleiben — nach seinen Äußerungen für jeden, besonders für den Staatsmann, eine unerläßliche Pflicht — die Pläne der Triumvirn entschleiern, die Senatoren ermutigen, das betörte Volk von seinem Wahne heilen, wenn seine Worte nicht fruchteten, durch den Einspruch der Tribunen nachteilige Beschlüsse verhindern, wenn man sie überhörte, Gewalt mit Gewalt vertreiben, wie er als Konsul zu den Waffen seine Zuflucht nahm, und im äußersten Falle die vielfachen Beteuerungen, daß er nichts Höheres und Heiligeres kenne als Freiheit und Vaterland, mit seinem Blute besiegeln. Schon der Gedanke an eine solche Kühnheit und an die Gefahren in ihrem Gefolge erfüllte ihn mit Entsetzen. „Caesar war stärker als der ganze Staat“[2]) und bedurfte seiner Macht nicht einmal gegen Cicero; es genügte, Clodius gewähren zu lassen.

Der Konsular wollte in der Republik leben und glänzen, nicht in ihrem Dienste auswandern oder sterben. Er betrachtete sie so sehr als Mittel zum Zweck, daß es ihm verhaßt war, wenn andere an seiner Stelle ihr dienten und nun auch den Dank davontrugen. Um weder sich zu entehren noch zu wagen, konnte er seine öffentliche Laufbahn beenden, wenigstens als Staatsmann, nur noch in den Gerichten auftreten und übrigens bei einer stillen Beschäftigung mit den Wissenschaften seines früher erworbenen Ruhmes sich freuen.

Versteckte Feindschaft gegen Caesar 59

Da er den bedenklichen Verhandlungen auswich, so schien dies einen Entschluß anzudeuten, den keiner mehr verabscheute

[1]) Vgl. oben S. 596. — [2]) ad Att. VII 9, 3: ⟨*plus valuit quam tota res publica.*⟩

[605] als er. Sich nicht mehr in die Angelegenheiten des Staates mischen, hieß sich zum bürgerlichen Tode verdammen und galt ihm für den größten Frevel an sich selbst. Er blieb auf dem Kampfplatze, verließ ihn nur zu Zeiten, wenn alle Hoffnung schwand, sich durchzuwinden, und wies auch die Anträge zurück, durch welche Caesar bei seiner ausgezeichneten persönlichen Achtung gegen ihn auf eine ehrenvolle Art ihn zu entfernen suchte.

Unverkennbar erwartete er nur den günstigen Zeitpunkt, Caesars Abgang nach Gallien, um Philippiken anzustimmen; aber Caesar erfaßte ihn, der auf seine Kosten nochmals einen fünften Dezember zu feiern gedachte, in der Republik nur sich liebte und gleich unfähig zum Erhalten und zum Zerstören nur anderen lästig wurde, mit seiner eisernen Hand und warf ihn zu Boden. Dann ging er nach Gallien[1]).

Der Prozeß des C. Antonius 59

Es zeigte sich zuerst in dem Prozesse des C. Antonius, wie sehr Cicero gegen die Triumvirn erbittert war. Er hatte seinem ehemaligen Kollegen im Konsulat Mazedonien überlassen, um ihn dem Einfluß des Catilina zu entziehen und weil er ohnehin keine Provinz übernehmen mochte[2]). Auch verhinderte er, daß man ihn zurückrief, als er ohne Maß und Ziel seine Habsucht befriedigte[3]). Dies sprach für die Behauptung des Prokonsuls, er müsse einen Teil des Geldes, welches er erübrige, an ihn zahlen, ohne Zweifel die Bedingung, unter welcher die Provinz ihm abgetreten war. Cicero machte ihm Vorwürfe, weil er seine Zusagen nicht hielt, und deutete darauf hin, daß er bald seiner Hilfe — eines gerichtlichen Beistandes — bedürfen werde. So erfolgte die Zahlung, obgleich sehr spät[4]).

Im J. 60 ging C. Octavius, der Vater des Augustus, mit dem Titel eines Prokonsuls nach Mazedonien[5]). Antonius war im Anfange des Dezembers noch nicht in Rom; er wußte, daß ihn zwei Prozesse erwarteten. In der Tat belangte ihn im Anfang des [606] Jahres 59 L. Caninius Gallus[6]), später sein Schwiegersohn, welchen Q. Fabius Maximus als Mitankläger unterstützte, wegen Erpressungen⟨?⟩[7]) bei dem Prätor Cn. Lentulus ⟨Clodianus⟩[8]) und M. Caelius wegen Teilnahme an der Verschwörung des Catilina[9]).

---

[1]) de off. I 73: *ad rem gerendam qui accedit, caveat, ne id modo consideret, quam illa res honesta sit, sed etiam, ut habeat efficiendi facultatem; in quo ipso considerandum est, ne aut temere desperet propter ignaviam aut nimis confidat propter cupiditatem.* Vgl. de re publ. 1. 4. 6 u. Tusc. I 33: *licuit esse otioso . . . . mihi, sed nescio quo modo inhaeret in mentibus quasi saeculorum quoddam augurium futurorum. — Quo quidem dempto, quis tam esset amens, qui semper in laboribus et periculis viveret?* — [2]) Oben S. 452. — [3]) Oben S. 580. I^2 394. — [4]) Oben S. 454. — [5]) IV^2 246. — [6]) II^2 91 Nr. 6. — [7]) I^2 395. — [8]) Cic. Vat. 27; ⟨vgl. Mommsen St.R. II^3 584, 1.⟩ — [9]) Cic. Cael. 15: ⟨*coniurationis accusatione.*⟩ 74. ⟨78: *quod ab eo rem publicam violatam diceret.*

Der Prozeß des C. Antonius 59

Über den Prozeß des Antonius sind infolge der mangelhaften Überlieferung die Ansichten der Forscher sehr verschieden. Klebs bei Pauly-Wissowa RE I 2580 (1894) stellt die Quellenangaben übersichtlich zusammen und kommt zu

Nach seiner äußeren Stellung gehörte Antonius zur senatorischen Partei, welche Caesar auf jede Weise verächtlich zu machen suchte. Deshalb durfte der Tribun Vatinius seine Rogation über die Verwerfung der Richter erst dann bestätigen lassen, als der Beklagte sie nicht mehr benutzen konnte[1]).

Cicero verteidigt Antonius 59

Es erklärt sich aus dem vorigen, daß Cicero ungeachtet seiner Scheu vor dem Gerede der Leute Antonius gegen Caninius Gallus verteidigte. Er war nicht frei; jener erzählte vielleicht in Rom und öffentlich, was er in der Provinz nur zu vielen mitgeteilt hatte, wenn er nicht alles aufbot, ihn zu retten. In seiner Rede ging er in die früheren Zeiten zurück und erwähnte die Verdienste, welche sich der Klient angeblich im Kriege mit Catilina erwarb; empfahl es sich doch als ein Mittel, die Richter günstig zu stimmen, daß man ihm, unter dessen Auspizien gefochten war, den Sieg eines anderen in Rechnung brachte. Bei dem Namen des Catilina verlor Cicero die Haltung. Er vergaß, was er sich wahrscheinlich zur Pflicht gemacht hatte. Wie durch einen Zauberschlag sah er sich in einer Doppelgestalt, in kolossaler Größe und zu einem Zwerge zusammengeschrumpft; der Schmerz drohte seine Brust zu sprengen und ergoß sich in Klagen über den schmachvollen Zustand der Republik[2]).

Antonius wurde verurteilt und abwesend auch in dem zweiten⟨?⟩ Gerichte[3]), wie Milo und anderen Ähnliches begegnete[4]). Er ging ins Exil[5]), nach der Meinung der Mißvergnügten eine [607] Genugtuung für Catilina, den er verraten hatte und dessen Grab sie bekränzten[6]).

Clodius tritt zur Plebs über März 59

Kaum war entschieden, als „bösgesinnte Menschen" Ciceros Worte — und zwar entstellt, wie er versichert — Caesar hinter-

---

folgenden Ergebnissen: Zunächst ist es zweifellos, daß gegen Antonius nicht zwei verschiedene Anklagen erhoben wurden, sondern eine einzige. Wenn drei Ankläger — M. Caelius, Caninius Gallus, Q. Fabius Maximus — genannt werden, so war nach römischer Sitte einer der Hauptkläger, die beiden anderen Nebenkläger *(subscriptores)*. Wem die erste Rolle zufiel, läßt sich nicht entscheiden. Cn. Lentulus Clodianus ist der Prätor, bei dem die Klage eingebracht wurde. Wenn es dann aber bei Cic. Vat. 28 heißt *quaesitore consilioque delecto*, so folgt daraus, daß die Verhandlung von einem *quaesitor* geleitet wurde. Damit ist die Annahme ausgeschlossen, daß die Anklage auf Erpressungen ging; denn es ist kein Fall bekannt, daß in der *quaestio repetundarum* jemals ein *quaesitor* den Vorsitz gehabt hätte. Es bleiben zwei Annahmen: entweder die Klage war gerichtet auf Teilnahme an der Verschwörung, d. h. *de vi*, oder wegen Antonius' schmählichen Verhaltens in der Provinz auf *laesa maiestas populi Romani*. Eine sichere Entscheidung ist nicht möglich, doch erscheint die zweite Annahme bei weitem wahrscheinlicher.

Hiernach ist I² 395, II² 347 u. 468, III² 197 Anm. 7 zu berichtigen.⟩ —

[1]) Vat. 27. III² 197. — [2]) II² 191. — [3]) ⟨S. dagegen oben Anm. 9.⟩ — [4]) I² 35. — [5]) Über seine ferneren Schicksale s. I² 50 u. 396. Flacc. 95: *oppressus est C. Antonius. Esto! Habuit quandam ille infamiam suam.* Vatin. 28: *nunc quidem C. Antonius hac una re miseriam suam consolatur* usw. Cael. 74: *accusavit (M. Caelius) C. Antonium; cui misero praeclari in rem publicam beneficii memoria nihil profuit, nocuit opinio maleficii cogitati.* — [6]) Flacc. 95.

brachten, mit dem Erfolge, daß Clodius noch an demselben Tage von einem Plebejer adoptiert und dadurch befähigt wurde, sich um das Tribunat zu bewerben und dann den Feldzug gegen den Konsular zu eröffnen [1]).

Leicht konnte Caesar durch Vatinius ausführen, was dann Clodius unternahm. Aber selbst dieser sollte nicht weiter gehen, wenn Cicero die Warnung verstand und seinen ohnmächtigen Zorn beschwichtigte. Es war ihm nicht gleichgültig, daß man seinen Feind bewaffnete, und am wenigsten, daß Pompeius als Augur dabei tätig war [2]).

Caesar verdankte ihm nichts; aber Pompeius, den er stets vor allen Feldherren gepriesen und nach Kräften gehoben hatte, hielt er für seinen Schuldner. Noch vor kurzem bezeugte der Triumvir, daß Rom und jeder einzelne Bürger durch ihn erhalten sei, sein Zeugnis sollte einen Angriff der Gegner verhüten, weil es zu beweisen schien, daß der Held des Krieges und der Held des Friedens miteinander stehen und fallen würden, und nun ließ jener sich in den feindlichen Reihen betreffen. Nur Cicero konnte es befremden, da er sich als den Mittelpunkt des Staates betrachtete und nicht glauben mochte, dieser und der erste in ihm werde sich ihm versagen, wenn es sich um seine Erhaltung handele. Pompeius hatte im Bunde mit ihm für Asien und für die Veteranen nichts gewonnen; er wendete sich an einen anderen, der helfen wollte, aber Gegendienste forderte, namentlich bei Clodius' Adoption.

Verhandlungen über das Julische Ackergesetz

Zunächst sollte das Julische Ackergesetz seinen Kriegern Ländereien verschaffen. Cicero befestigte sich nicht in seiner Gunst, wie er bei Caesar und bei den Optimaten anstieß, als er auf das Land reiste, um weder für noch gegen den Antrag zu stimmen. Er glich einem Menschen, der auf sumpfigem Boden durch die Versuche, sich emporzuarbeiten, immer tiefer versinkt. Indessen begann nun wieder der Briefwechsel zwischen ihm und Attikus.

[608]

Cicero auf dem Lande

Auf dem Gute bei Tuskulum verweilte er nur eine kurze Zeit; es war der Stadt zu nahe, obgleich es unter anderen Umständen durch seine Lage einen besonderen Wert für ihn erhielt. Bald schrieb er aus Antium, wo er den größten Teil des Aprils verlebte [3]). Dann begab er sich auf das noch entferntere Formianum [4]) in der Hoffnung, daß Attikus im Anfang des Mai

---

[1]) I^2 395. II^2 191. III^2 201. Ciceros Schwiegersohn, P. Dolabella, folgte dem Beispiel des Clodius und wurde im J. 47 Tribun (II^2 488). — [2]) II^2 192. — [3]) ad Att. II 6, ⟨1 a. E. Die sechs Briefe ad Att. II 4—9 sind in den Tagen vom 13. bis zum 18. April 59 in Antium geschrieben (Abbott, American Journal of Philology, 1898 XIX S. 389—405, u. dazu Gurlitt, Bursians Jahresbericht 1900 II S. 150).⟩ — [4]) ⟨*In Formianum volumus venire Parilibus*, also am 21. April (ad Att. II 8, 2).⟩

ihn dort besuchen werde[1]), was nicht geschah. Sie sahen sich gegen die Mitte des Monats in Arpinum[2]), worauf jener sich nach Epirus einschiffte[3]).

Cicero erfreute sich auf den Villen der Gesellschaft seiner Gemahlin Terentia[4]) und der Kinder Tullia[5]) und Markus[4]). Der Unterricht des Knaben in einem noch zarten Alter konnte seine Zeit nicht ausfüllen. Er hatte Muße, trüben Gedanken nachzuhängen, weshalb Attikus ihn wiederholt aufforderte Bücher zu schreiben[6]). An guten Vorsätzen und Versprechungen ließ er es nicht fehlen; er nahm dieses und jenes zur Hand[7]).

Beschäftigung mit der Geographie

Sein Freund war der Meinung, daß ein trockener Gegenstand, den zu erforschen und schön zu formen nicht so leicht gelang, das beste Heilmittel für ihn sein werde, etwa die Abfassung eines geographischen Werkes. Nichts widerstrebte mehr seiner innersten Natur. Die Aufgabe war ihm von Anfang an bedenklich, und nun schickte Attikus als Hilfsbuch die ihm fast unverständliche Schrift des Serapion von Antiochien über die mathematische Geographie[8]). Doch wollte er allen Fleiß anwenden; mehr konnte er nicht verbürgen, das Unternehmen war gar zu schwierig[9]). Er mußte sich nicht nur eines widerwärtigen Stoffes bemächtigen, sondern auch zwischen Männern richten, deren Wissenschaft ihm so fremd war, daß er glaubte, alle Städte des Peloponnes lägen an der Küste[10]).

Eratosthenes wurde zum Führer ausersehen. Nun ergab es sich aber, daß Serapion und Hipparch von ihm abwichen[11]). Was sollte werden, wenn noch Tyrannion hinzukam?[12]) Und es kostete [609] so viel Mühe, die Sachen zu erörtern, sie waren so gleichartig und so wenig zu einer blühenden Darstellung geeignet[13]). Ungern las Cicero die Mahnbriefe aus Rom, und immer kürzer wurde die Erwiderung; er wollte ernstlich mit sich zu Rate gehen und endete damit, daß nichts zu hoffen sei[14]). Dies hatte Attikus sich schon selbst gesagt und ihm daher aufgegeben, zwei Reden niederzuschreiben und ihm zu schicken. Cicero antwortete, an der einen habe er früher gearbeitet, er habe sie dann ruhen lassen; und in der anderen sei der gelobt, welchen er jetzt nicht liebe[15]).

---

[1]) ad Att. II 10: ⟨*usque ad Nonas Maias te in Formiano exspectabo.*⟩ — [2]) ad Att. II 16, 4: ⟨*te in Arpinati videbimus.*⟩ 17, 1: ⟨*a. d. VI circiter Idus Maias* (10. Mai).⟩ — [3]) ad Att. II 18, 1. Oben S. 20. — [4]) ad Att. II 7, 5. 9, 4. 12, 4. 15, 4. — [5]) ad Att. II 8, 2: ⟨*Anti . . . . (ludos) Tullia spectare vult.*⟩ — [6]) ad Att. II 12, 3: ⟨*me ut scribam aliquid hortaris.*⟩ 14, 2 a. E. — [7]) ad Att. II 12, 3. — [8]) ad Att. II 4, 1: ⟨*millesimam partem vix intellego.*⟩ — [9]) ad Att. II 4, 3: ⟨*magnum opus est.*⟩ — [10]) ad Att. VI 2, 3. — [11]) ad Att. II 6, 1. Strabo II 1, 18f. — [12]) Ein gelehrter Asiate (Strabo XII 3, 16), Lukullus' Gefangener im Mithridatischen Kriege (IV² 153) und in Rom auch der Lehrer der Söhne des M. u. Q. Cicero. — [13]) ad Att. II 6, 1. — [14]) ad Att. II 7, 1. 14, 2 a. E. — [15]) ad Att. II 7, 1. ⟨Gemeint ist⟩ Pompeius, *traductor (Clodii) ad plebem* (ad Att. II 9, 1).

Plan einer Geheimgeschichte 59

Zu seiner Gemütsverfassung stimmten weder Lobreden noch Geographie; eine geheime Geschichte, worin er die Männer geißelte, die ihm Eratosthenes und Serapion zu Gefährten aufdrängten, hatte mehr Reiz für ihn. Ein solches Werk also sollte Attikus lesen, und vorerst er allein, *Ἀνέκδοτα*, der Geschichte des Theopomp ähnlich, welcher Philipp von Mazedonien angriff, nur noch viel bitterer[1]). Es half den inneren Sturm beschwören und die täglich eingehenden widrigen Nachrichten aus Rom ertragen[2]). Doch kam Cicero nicht über den Anfang hinaus; so heftig bewegten ihn Haß und Furcht, daß er sich nicht genug sammeln konnte, um auch nur durch eine Spott- und Schmähschrift sich an seinen Feinden zu rächen[3]). Später trieb es ihn, seinen Plan wieder aufzunehmen, besonders nach dem Exil[4]) und nach Caesars Tode[5]). Denn von jetzt an bis zum Mutinensischen Kriege fast immer unter dem Druck, vermochte er den Gegnern nur dadurch beizukommen, daß er in einem für die Nachwelt geschriebenen, also für ihn unschädlichen „Heraklidischen" Werke sie zeichnete[6]).

Cicero langweilt sich auf dem Lande

[610]

Da er auf dem Lande sich nicht ernstlich beschäftigte, kaum ein Buch las und im Müßiggange sich gefiel[7]), so wurde er durch Besuche nicht in der Arbeit unterbrochen. Er mochte aber niemanden sehen als Attikus, welchen er dringend zu sich einlud, weil er mit ihm über Clodius und die anderen Argen in Rom sich offen unterhalten konnte. Übrigens waren Fremde ihm lästig, besonders die guten Munizipalen von Formiae. Sie wußten, was der Anstand forderte und wie sehr der große Konsular durch seine Gegenwart sie ehrte. Kein Tag verging, an welchem sie ihn nicht begrüßten und durch ihre Kleinstädterei zur Verzweiflung brachten. Um die vierte römische Stunde war er frei. Nun erschienen aber die Gutsnachbarn, mit ihm zu philosophieren. C. Arrius versicherte, nur aus diesem Grunde gehe er nicht nach Rom; Sebosus führte sich als Freund des Catulus ein. Kaum war der eine mit Seufzen empfangen, so meldete sich der andere[8]).

Ihr gelehrtes Geschwätz langweilte Cicero wie das von Attikus verordnete Tagewerk; nur von Clodius mochte er hören, von dem Triumvirat und von der Republik. Freilich sagt er das Gegenteil: an den Staat wolle er nicht mehr denken[9]), sein Haß gegen die Schlechtgesinnten sei seine Politik, er empfinde nicht einmal Verdruß, es gewähre ihm vielmehr Freude, wenn er gegen sie schreibe, die „Anekdota"[10]). Haschte er nach jeder Neuigkeit aus Rom, so geschah es nicht, weil ihn etwa nach seiner früheren Stellung

---

[1]) ad Att. II 6, 2: ⟨ἀνέκδοτα . . . *Theopompio genere aut etiam asperiore multo pangentur.*⟩ — [2]) ad Att. II 8, 1. — [3]) ad Att. II 12, 3. — [4]) ad fam. I 9, 23. — [5]) ad Att. XIV 17, 6: ⟨*librum meum illum* ἀνέκδοτον *nondum, ut volui, perpolivi.*⟩ XV 3, 2. — [6]) ad Att. XV 27, 2. S. unten. — [7]) ad Att. II 6, 1. — [8]) ad Att. II 14, 2. 15, 3. — [9]) ad Att. II 4, 4: ⟨*statui nihil iam de re publica cogitare.*⟩ — [10]) ad Att. II 6, 2.

verlangte; mit Widerwillen saß er am Ruder, als es ihm noch gestattet war, jetzt wollte er vom Lande den Schiffbruch der Leute sehen, die ihn verdrängten[1]), von dem praktischen Leben sich zur Theorie wenden. Die Schule des Theophrast erlaubte es, sie tadelte es sogar, daß er nicht immer geruht hatte. „Zurück also, mein Attikus, zu den herrlichen Studien, von welchen ich mich nie hätte entfernen sollen“[2]), „laß uns philosophieren, mit einem Eide kann ich versichern, es geht über alles“[3]). An ihm bewährte es sich nicht; er war entnervt, die Muße drohte ihn aufzureiben[4]).

Attikus soll eifrig aus Rom berichten

Daher die Begierde, mit welcher er den Nachrichten aus Rom entgegensah. In Antium überbrachte man ihm täglich Briefe von Attikus, seltener auf dem Formianum[5]). Entstand durch die Nachlässigkeit der Boten ein Verlust, so bat er, die Lücke durch [611] ein anderes Schreiben von gleichem Inhalt auszufüllen[6]). Diese Mitteilungen hatten einen besonderen Reiz für ihn, weil die Vorgänge in der Stadt nicht bloß angezeigt, sondern auch besprochen wurden und er ohne Zwang antworten durfte. An den Freund erging eine Aufforderung nach der anderen, mit der größten Genauigkeit zu berichten, vor allem über Clodius[7]), und zugleich die Stimmung und die Absichten der Machthaber und des Gegners zu erforschen. Wie „A⟨r⟩abarches“[8]) gesinnt war, konnte Theophanes, sein Günstling[9]), ihm sagen, welchem er die Geheimnisse entlocken mußte[10]).

Bei seiner Verbindung mit den Claudiern kam er auch wohl durch Unterredungen mit Clodius und mit dessen Schwester, „der Stieräugigen“[11]), gefährlichen Anschlägen auf die Spur[12]). So hoffte Cicero, weil er seinen schlauen Feind nicht kannte und ihm nur deutlich wurde, daß jener auf Rache sann und eine starke Hand bereit war, ihn zu unterstützen, wenn sich auf der anderen Seite nicht die größte Fügsamkeit zeigte. Deshalb verbannte er sich aus Rom; es sicherte ihn vielleicht, aber es steigerte seinen Schmerz.

Unzufriedenheit mit Pompeius

Mit Unwillen dachte er an den „Eroberer von Jerusalem“[13]), der es sich zum Geschäft machte, Patrizier in Plebejer zu verwandeln[14]), und wegen seiner Hingebung an Caesar gehaßt wurde[15]).

---

[1]) ad Att. II 7, 4. — [2]) ad Att. II 16, 3. — [3]) ad Att. II 13, 2. — [4]) ad Att. II 14, 1: ⟨*otio tabescimus.*⟩ — [5]) ad Att. II 11, 1. — [6]) ad Att. II 8, 1 u. 2 a. E. — [7]) ad Att. II 4, 4. 5, 2 u. 3. 7, 2 u. 4. — [8]) ⟨Drumann: „Alabarches“. Aber bei Cic. ad Att. II 17, 3 hat die beste Handschrift, der Mediceus, nicht *Alabarches*, sondern *Arabarches.* So hieß Pompejus, weil er im J. 64 bei seiner Anwesenheit in Syrien die Macht der kleinen arabischen Fürsten brach (IV² 463).⟩ — [9]) IV² 555. — [10]) ad Att. II 5, 1. 12, 2. 17, 3: ⟨*velim ex Theophane expiscere, quonam in me animo sit Arabarches.*⟩ — [11]) ⟨So genannt wegen ihrer feurigen Augen (de har. resp. 38. Cael. 49). Vgl.⟩ II² 314 u. 319. — [12]) ad Att. II 9, 1. 12, 2. 14, 1; vgl. 22, 4 u. 5. — [13]) Pompeius (IV² 474). — [14]) ad Att. II 9, 1: ⟨*hic noster Hierosolymarius traductor ad plebem.*⟩ — [15]) ad Att. II 13, 2: ⟨*quanto in odio noster amicus Magnus.*⟩ 14, 1.

Dieser „Sampsiceramus“[1]) half durch das Julische Ackergesetz die öffentlichen Einkünfte verschleudern[2]), er heiratete die Tochter des Caesar[3]), unverkennbar rüstete er, Tyrann zu werden[4]). Und wer sollte es verhindern? Catos Eifer beschleunigte nur die Umkehr[5]), die Tritonen ergötzten sich an ihren Fischteichen[6]), und auch auf die übrigen Gutgesinnten — „so wurden sie genannt“ — konnte Cicero nicht rechnen, nie hatten sie ihm auch nur mit Worten ihre Dankbarkeit bewiesen[7]). Indessen würde er dennoch Mittel zum Widerstande finden, wenn er sich jetzt nicht auf die Theorie der Staatsweisheit beschränkte[8]). [612]

Nur die anderen fehlten; mit sich, der in Antium „die Wellen zählte“[9]), war er zufrieden. Vorzüglich belobte er sich wegen der Standhaftigkeit, mit welcher er den Antrag Caesars abgelehnt hatte, sein Ratgeber und Bundesgenosse zu sein[10]). Man sah, daß er sich treu blieb, und das Leben auf dem Lande zeugte von seiner Trauer um die Republik. Dies vergaß er, als er Tullia zusagte, sie zu den Spielen nach Antium zu führen; aber er bemerkte das Ungeziemende noch zu rechter Zeit und ging nicht[12]).

§ 49.

Unterredung mit Pompeius in Antium
Mitte April 59

In der Villa bei jenem Orte besuchte ihn Pompeius[13]) auf der Reise nach Kapua[14]), wo er infolge des Julischen Gesetzes seinen Veteranen Äcker zumessen wollte[15]). Es bewies einige Zuneigung, daß der Triumvir ihn nicht vermied und sich das Geständnis ersparte, er habe bei der Adoption des Clodius als Augur mitgewirkt[16]). Die Tatsache konnte er nicht leugnen, er milderte aber das Herbe durch die Versicherung, daß Clodius ihm habe versprechen müssen, Cicero nicht zu belästigen[6]). Als dieser die Unterredung auf den Staat lenkte, äußerte er sehr entschieden, Caesars Gesetze hätten seinen Beifall und übrigens möge der Konsul seine Handlungen selbst vertreten[17]).

Nach Ciceros Meinung sprach der künftige Tyrann von seinem Werkzeug. Ihr Verhältnis war ihm nun nicht mehr zweifelhaft, das Sklavenjoch nicht abzuwenden, wenn nicht etwa die böse

---

[1]) So hieß Pompeius nach einem kleinen Fürsten zu Emesa in Syrien (II² 194). [2]) ad Att. II 16, 2. — [3]) ad Att. II 17, 1: ⟨*repentina adfinitatis coniunctio.*⟩ — [4]) ad Att. II 17, 1: ⟨τυραννίδα συσκευάζεται.⟩ — [5]) ad Att. II 9, 1 a. E. 2. 21, 1. — [6]) ad Att. II 9, 1. — [7]) ad Att. II 16, 2 a. E. — [8]) ad Att. II 16, 3. — [9]) ad Att. II 6, 1: ⟨*fluctus numero.*⟩ — [10]) ad Att. II 4, 2. 6, 2. — [11]) ad Att. II 8, 2: ⟨*Anti . . . . . (ludos) Tullia spectare vult.*⟩ — [12]) ad Att. II 10: ⟨*ludos Anti spectare non placet.*⟩ — [13]) ad Att. II 12, 1. ⟨Die Begegnung scheint in den Tagen vom 16.—18. April stattgefunden zu haben (ad Att. II 7, 3. 9, 1).⟩ — [14]) ad Att. II 19, 3. — [15]) III² 189. — [16]) ad Att. II 12, 1: ⟨*iurabo Gnaeum nostrum Anti mihi narrasse* se *in auspicio fuisse.*⟩ — [18]) ad Att. II 16, 2: ⟨ἐσοφίζετο *se leges Caesaris probare, actiones ipsum praestare debere.*⟩

Rotte zerfiel oder die Menge sich gegen sie auflehnte. Der Wunsch, daß beides oder doch das eine geschehen möge, war verzeihlich, die Hoffnung wäre bei mehr Welt- und Menschenkenntnis sogleich aufgegeben worden. Aber auch Cicero glaubte gern, was er wünschte, und mancher Reisende, der aus Rom kam, bestärkte ihn in seinem Glauben, unter anderen der jüngere Curio. Aus seinen Reden konnte er abnehmen, daß der Streit schon begann und die „übermütigen Könige“ verabscheut wurden[1]).

[613] Cicero hofft auf die Uneinigkeit der Gegner Apr. 59

Es war nicht anders zu erwarten. Die Macht des Senats erregte Mißvergnügen, wie viel mehr die Willkür der drei Menschen, die keine Mäßigung kannten[2]). Unfehlbar wurde auch das Volk gegen sie erbittert; bei der Vermessung des Ackers konnten sie doch nur 5000 bedenken, die übrigen zürnten[3]). Wenn sie mit Clodius nicht einig blieben, so wagte und vermochte er nichts[4]). Curio brachte nun zwar im April die Nachricht, er bewerbe sich um das Tribunat, und nur, um Caesars Gesetze aufzuheben, dessen ärgster Feind er sei; und Caesar behaupte, er sei nicht adoptiert und könne folglich nicht Tribun werden. Anders lauteten aber die Briefe des Attikus[5]).

Wahrscheinlich verbreitete Clodius solche Gerüchte, um den Konsular zu täuschen und sicher zu machen. Er sprach selbst von einer Reise zu Tigranes in Armenien, als werde er kein städtisches Amt verwalten. Cicero war erfreut. Es verzögerte seinen Prozeß mit ihm und gab Anlaß zum Spott über den Patrizier, der Plebejer wurde, damit er bei Tigranes eine gute Aufnahme fände. Und welch ein Schauspiel, wenn er durch die Weigerung, nach Asien zu gehen, mit den Triumvirn in Streit geriet! Man mißhandelte ihn doch gar zu sehr; einst in Caesars Hause — am Feste der Bona Dea — der einzige Mann, wurde er jetzt nicht einmal den Zwanzigmännern zugesellt, die nach dem Julischen Gesetze Acker verteilten, und statt einer einträglichen Gesandtschaft gab man ihm die magere[6]).

Auf dem Zerwürfnisse zwischen „diesen Menschen“ beruhte alles Heil[7]), und doch fühlte Cicero sich entrüstet, als man immer wieder darauf zurückkam, Clodius sei nicht Plebejer. Man mochte es diesem sagen, aber nicht ihm, auf welchen es nun freilich berechnet war; er wußte durch Pompeius selbst, wie es stand[8]).

Caesar bietet ihm eine Legatenstelle an

Zu Zeiten wollte er unter jeder Bedingung seinem Feinde die Stirn bieten. Solche Anwandlungen von Mut waren aber selten und von kurzer Dauer. Dann dachte er auf einen Rückzug aus Italien, wie er bereits Rom verlassen hatte.

---

[1]) ad Att. II 7, 3. 8, 1: ⟨*„reges odisse superbos“.*⟩ — [2]) ad Att. II 9, 2. — [3]) ad Att. II 16, 1. — [4]) ad Att. II 9, 1. — [5]) ad Att. II 12, 2. — [6]) ad Att. II 7, 2—3. — [7]) ad Att. II 7, 3: ⟨*una spes est salutis istorum inter istos dissensio.*⟩ — [8]) ad Att. II 12, 1.

Er konnte Ptolemaeus Auletes den Beschluß überbringen, in welchem Rom ihn anerkannte[1]). Caesar nahm den König in Schutz, um Pompeius noch mehr zu verpflichten, und da er Cicero [614] zu entfernen wünschte, so durfte dieser sich ihm nur antragen. Gewiß würden die Leute, welche jetzt seiner überdrüssig waren, sich bald nach ihm gesehnt haben. Aber sein Ruf! Die Optimaten, wenn es solche noch gab, nannten ihn dann einen Abtrünnigen, der erkauft sei; insbesondere Cato, welcher ihm für Hunderttausende galt. Und wie mußte es ihn in den Augen der Nachwelt herabsetzen! Gleichwohl bat er Attikus, nicht alles abzulehnen, wenn Theophanes die Sache berührte[2]).

Eine freie Gesandtschaft gab weniger Anstoß. Er behielt es sich vor, diesen Ausweg zu wählen, sobald Clodius' Plan sich weiter entwickelte[3]). Es war ihm nun unbequem, daß er als Konsul die Zeit der Abwesenheit beschränkt und sogar versucht hatte, den Mißbrauch gänzlich abzustellen[4]).

Cicero kehrt nach Rom zurück 1. Juni(?) 59

Gegen Ende des Mai oder im Anfang des nächsten Monats sah man ihn wieder in Rom[5]). Kein Landgut konnte ihm die Stadt ersetzen, auch mußte er nach der Abreise des Attikus den Feind selbst beobachten und zugleich durch die Verteidigung einflußreicher Männer vor Gericht sich bewaffnen. Das Ackergesetz, welches er nur in Briefen tadelte[6]), war bestätigt, diese Klippe also glücklich umschifft, und übrigens durfte er wohl nicht mehr fürchten, bei einer Abstimmung dem Senat oder Caesar zu mißfallen, welcher das Verderblichste vollbracht zu haben schien.

Erneute Angebote Caesars werden abgelehnt

Der Konsul rügte es nicht, daß er sich den Beratungen in der Kurie so lange entzog und ihm damit für das folgende Jahr den Krieg ankündigte. Bei seiner Milde versuchte er nochmals, sich mit ihm zu einigen. In verbindlichen Ausdrücken machte er ihm den Antrag, daß er ihn als Legat nach Gallien begleiten oder unter dem Vorwande eines Gelübdes eine freie Gesandtschaft übernehmen möge. Das zweite gewährte nicht genug Sicherheit gegen Clodius, welcher ihn dennoch als Privatmann behandeln und wegen Bürgermordes anklagen konnte; das andere verlieh ihm in einem höheren Grade einen öffentlichen Charakter und hinderte ihn nicht, nach einem kurzen Aufenthalte in Gallien wieder in Rom zu sein und sich mit dem Titel zu begnügen[7]).

Durch eine solche Verbindung mit dem Feinde der Aristo- [615] kratie verwirkte er aber deren Achtung und Schutz, und jede Reise in eine Provinz erschien bei den allgemein bekannten Rei-

[1]) ad Att. II 5, 1. 16, 2. Vgl. III² 194. — [2]) ad Att. II 5, 1 — [3]) ad Att. II 4, 2. — [4]) Oben S. 562. — [5]) ad Att. II 8, 2: ⟨*Romam ad Kal. Junias.*⟩ 18. — [6]) ad Att. II 16, 1. — [7]) ad Att. II 18, 3. Auf ähnliche Bedingungen ernannte ihn im J. 57 Pompeius zu seinem Legaten (II² 259, 7 u. 261, 7) und im J. 44 Dolabella (I² 113. ad Att. XV 19, 2: *a Dolabella mandata habebo, quae mihi videb⟨u⟩ntur, id est nihil*).

bungen zwischen ihm und Clodius als Flucht. Vielleicht entzweite sich der Verwegene mit seinen Gönnern, und in jedem Falle wollte Pompeius ihn zügeln. Warum also ein Gerede veranlassen, unter dem Hohngelächter der Catilinarischen Jugend sich hinter den Legionen verschanzen oder mit den schrecklichen Galliern sich messen?[1])

Bei Cicero kam nur Ruf und Sicherheit in Betracht, nicht die Republik. So auch, als im Sommer C. Cosconius, einer der Vollzieher des Julischen Ackergesetzes, mit Tode abging und Caesar ihm dessen Stelle antrug, um ihm eine öffentliche Anerkennung der neuen Ordnung der Dinge abzugewinnen und ihn zu binden. Es verletzte, daß man ihn jetzt erst fand und er für einen Verstorbenen eintreten sollte. Ein Lückenbüßer zu sein, hielt er sich für zu gut, auch wurde die Gefahr nicht einmal dadurch abgewendet. Während er den Haß der rechtschaffenen Bürger gegen „jene Menschen" teilte, blieb sein Verhältnis zu den schlechten unverändert[2]).

Clodius zum Tribunen gewählt [616] Okt. 59

Der Weigerung, sich anzuschließen, folgte die Verbannung nicht unmittelbar. Dennoch ist der Zusammenhang zwischen beidem nicht zweifelhaft[3]), denn nun wurden die Unterhandlungen abgebrochen, und das Volk wählte auf Caesars Betreiben Clodius zum Tribunen[4]).

Ungeachtet seiner eigenen großen Bedrängnis beschäftigte sich Cicero angelegentlich mit Pompeius, welcher um diese Zeit, im Juli, noch in Kapua stand[5]). Er glaubte sich geborgen, wenn jener die Gegner der Optimaten verließ und ihn dann in Schutz nahm. Denn er galt ihm noch immer für den ersten im Staate, für so mächtig, daß er sich nur aus freiem Entschlusse an andere anlehnte, an Caesar und Crassus, die ihm ihre Dienste anboten, ihm behilflich wurden, noch höher zu steigen, als König zu

---

[1]) ad Att. II ⟨18, 3:⟩ *non lubet fugere, aveo pugnare.* 19, 5: ⟨*Caesar me sibi vult esse legatum. Honestior declinatio haec periculi.*⟩ de prov. cons. 41: *me ille (Caesar), ut quinqueviratum acciperem, rogavit, ... mihi legationem, quam vellem, quanto cum honore vellem, detulit. Quae ego omnia non ingrato animo, sed obstinatione quadam sententiae repudiavi. Quam sapienter, non disputo, ... constanter quidem et fortiter certe.* ad fam. XIV 3, 1. Cicero bewarb sich nicht um die Legatenstelle, und er entsagte ihr nicht, als er glaubte, Clodius sei versöhnt, wie Plutarch in seinem Leben Kap. 30, 2—3 erzählt. Auch Dio XXXVIII 15, 3 ist im Irrtum. Pompeius, meint er, habe aus Eifersucht gegen Caesar geraten, nicht nach Gallien zu gehen; er hatte jetzt mit dem Konsul völlig gleiche Interessen, und am wenigsten hielt er Cicero in der Absicht zurück, ihn seinem Feinde zu überliefern. S. unten. — [2]) ad Att. II 19, 4. D. h. Clodius wurde nicht dadurch gehindert, ihn zu belangen. Cosconius hatte zu den Fünf gehört, einem Ausschuß in der Kommission der Zwanzig, welche Acker anwies und von Cicero nur mit Abscheu genannt wurde (II² 198. III² 189). — [3]) Vell. II 45, 2: ⟨*hoc sibi contraxisse videbatur Cicero, quod inter viginti viros dividendo agro Campano esse noluisset.*⟩ — [4]) ⟨Aber nicht schon jetzt, im Juli, sondern erst im Oktober (II² 200 Anm. 4).⟩ — [5]) ad Att. II 19, 3.

herrschen, damit er ihnen Provinzen und Heere verschaffte. Wurde es ihm nun bemerklich, wie sehr seine Verbindung mit ihnen mißfiel, so entsagte er ihr vielleicht bei seiner Scheu vor der öffentlichen Meinung, und Cicero war gedeckt.

Die öffentliche Meinung wendet sich gegen Pompeius Juli 59

Oft gewann es das Ansehen, als sei Caesar wegen seines Einflusses auf die Menge die Seele und der Mittelpunkt des Bundes, obgleich er bis dahin nur als Unruhestifter sich hervorgetan hatte. Dann fühlte der große Feldherr nach seinen Triumphen über drei Weltteile sich beengt und gedemütigt, man mußte ihm einen Weg zeigen, sich der Abhängigkeit zu entziehen, und Cicero fürchtete keinen Plebejer und Tribunen, wenn es gelang. Daher seine lebhafte Teilnahme bei den Äußerungen des Unwillens gegen Pompeius im Theater, bei den Kämpfen der Gladiatoren und den Apollinarspielen im Juli. Ohne Zweifel wurde der Triumvir in Kapua sogleich durch Caesar davon in Kenntnis gesetzt, und daß dieser mit Schweigen empfangen war; er konnte daraus ersehen, wie sehr er durch den Bund mit dem Konsul an Achtung und Liebe verlor[1]).

Noch weit mehr verletzten ihn die Edikte des Bibulus, welche auch ihn nicht schonten und vom Volke mit Begierde gelesen wurden[2]). Er war gegen Lob und Tadel sehr empfindlich und gewohnt, nur bewundert und gepriesen zu werden; man durfte also wohl hoffen, daß er seine letzten Schritte bereute[3]). Doch konnte auch das Gegenteil geschehen; der Schmerz über eine solche Schmach konnte ihn und seine Genossen zu Gewalttätigkeiten fortreißen[4]). Insofern sollte man lieber das Unabänderliche ertragen[5]). Das Reden, Klagen, Seufzen und Zischen führte zu nichts, als daß es den Blitz herbeizog, während das Gewitter sonst wohl vorüberging[6]). Den Römern wurde demnach aufgegeben, zu murren, damit Pompeius sich besserte, und nicht zu murren, damit er nicht im Zorn mit Caesar und Clodius zum Schwerte griff. [617]

Pompeius kehrt nach Rom zurück Juli 59

Er kam von Kapua zurück, und es mußte sich zeigen, welche unter jenen verschiedenen Ansichten die richtige war. Am 25. Juli verteidigte er sich ohne Mut und Kraft vor dem Volke gegen die Edikte des Bibulus[7]). In einer so kläglichen Gestalt hatte Cicero ihn noch nie gesehen; es bewegte ihn bis zu Tränen[7]), und doch war daraus abzunehmen, daß er sich seines tiefen Falles bewußt wurde und sich aufzurichten wünschte, daß man ihm nur die Hand reichen durfte[8]).

---

[1]) ad Att. II 19, 3. 21, 3. Das Genauere s. IV² 509 u. III² 190. — [2]) ad Att. II 19, 5. ⟨20, 4 u. 6.⟩ 21, 4. Vgl. III² 192. — [3]) ad Att. II 21, 4. — [4]) ad Att. II 21, 4: *timeo tam vehemens vir tamque acer in ferro et tam insuetus contumeliae ne omni animi impetu dolori et iracundiae pa⟨r⟩eat.* § 5: *sentiunt se nullam ullius partis voluntatem tenere. Eo magis vis nobis est timenda.* — [5]) ad Att. II 19, 3: ⟨*videtur esse tamen ferendum.*⟩ — [6]) ad Att. II 20, 3 u. 5. 21, 1—2. — [7]) ad Att. II 21, 3. — [8]) ad Att. II 21, 4: *deciderat ex astris.*

Noch viel deutlicher ergab es sich im Privatgespräch mit Cicero, wie sehr er seiner Verhältnisse überdrüssig war und sich nach einem Heilmittel, einem Leitstern sehnte[1]). Sein Vertrauter wurde leicht getäuscht und bedauerte, daß er das Heilmittel nicht zu finden vermochte[2]); das wirksamste, der Rat, sich von Caesar zu trennen und mit dem Senat die Volkspartei niederzukämpfen, konnte leicht die Folge haben, daß man ihn selbst durch Clodius heilte. Im Jahre 44 versicherte er, es sei von ihm angewendet[3]).

Angebliche Verschwörung gegen Pompeius

Für Caesar war es eine Lebensfrage, daß sein Kollege im Triumvirat und die Nobilität sich noch nicht einigten; deshalb ließ er viele der Angesehensten durch L. Vettius einer Verschwörung gegen Pompeius beschuldigen[4]). Auf einen Wink des Tribunen P. Vatinius sagte der Angeber, Cicero, den er nicht nannte, aber genau bezeichnete, habe geäußert, man bedürfe eines Servilius Ahala oder Brutus[5]). Nach neuen Einflüsterungen des Tribunen wußte er ferner, daß C. Piso, der Gemahl der Tullia, im Ge- [618] heimnis sei[6]). Unverkennbar war dies ein Gewebe von Lügen. Dennoch fürchtete Cicero, daß es in Pompeius einen ungünstigen Eindruck zurückließ und Caesar in keiner anderen Absicht Vettius, seinen Kundschafter in der Zeit des Catilina, auch gegen ihn erkauft habe[7]).

Cicero zieht sich von den öffentlichen Angelegenheiten zurück

Es bestärkte ihn in dem Entschlusse, mit welchem er vom Lande zurückkam, unter so bedenklichen Umständen den „Vater des Vaterlandes“ nicht geltend zu machen, sondern die Republik sich selbst zu überlassen; denn Clodius war als erwählter Tribun ihm bereits auf den Fersen. „Aus Freundschaft gegen Pompeius“ oder durch die Nachwehen der Rede für C. Antonius geschreckt[8]), sprach er weder gegen noch für die Triumvirn. Im letzteren Falle würde er seine eigenen Handlungen gemißbilligt haben. Er suchte zwischen beiden durchzuschlüpfen[9]), und dies wurde am gewissesten erreicht, wenn er sich gar nicht mit den öffentlichen Geschäften befaßte[10]). Zugleich schrieb er an Attikus in Epirus, er werde der Sicherheit wegen in den Briefen ihn Furius und sich Laelius nennen[11]); doch erschien ihm das erstere bald als überflüssig[12]), und auch das andere wurde nicht ausgeführt.

Viele Gutgesinnte folgten seinem Beispiele, oder sie waren vorangegangen, nachdem sie freiwillig oder gezwungen, wie auch er, das verhaßte Ackergesetz beschworen hatten[13]). „Von allen

---

23, 2: *illud te scire volo, Sampsiceramum . . . . restitui in eum locum cupere, ex quo decidit.*

[1]) ad Att. II 22, 6. 23, 2. — [2]) ad Att. II 23, 2: ⟨*medicinam . . . . ego possum invenire nullam.*⟩ — [3]) Phil II 23. — [4]) II² 200. IV² 507. — [5]) ad Att. II 24, 3 a. E. Sest. 132. — [6]) ad Att. II 24, 3 a. E. Vatin. 26. — [7]) Vgl. II² 200f. — [8]) Oben S. 603. — [9]) ad Att. II 19, 2. — [10]) ad Att. II 22, 3: ⟨*rem publicam nulla ex parte attingimus.*⟩ 23, 3: ⟨*publicis consiliis nullis intersumus.*⟩ — [11]) ad Att. II 19, 5. — [12]) ad Att. II 20, 5. — [13]) ad Att. II 18, 2: ⟨*non dubitant iurare ceteri.*⟩ Planc. 52. Vgl. III² 183 u. 189.

Seiten umgarnt, sträuben wir uns nicht mehr gegen die Knechtschaft, sondern fürchten Tod und Verbannung als die größeren Übel, obgleich sie die kleineren sind. — Nur einer spricht und leistet offenen Widerstand, der jüngere Curio"[1]). „Ich mißfalle mir selbst. Sofern alles unterdrückt ist, zeige ich noch einige Haltung, aber nach Maßgabe meiner großen Taten habe ich nicht Mut genug"[2]).

Spott über Bibulus Juli 59

Gleichwohl konnte er es nicht ertragen, wenn andere unternahmen, was er nicht wagte; sie vertraten und beschämten ihn. Der Konsul Bibulus rächte die Nobilität durch öffentliche Anschläge, in welchen er seinen Kollegen und dessen Helfer schmähte, und sie spendete ihm überschwengliches Lob. [619] „Ich weiß nicht warum, aber man feiert ihn als den einzigen, der durch Zögern den Untergang des Staates abwende"[3]). Er verließ das Haus nicht, welches Vatinius bewachte[4]), und doch wurde er wegen seiner Edikte gepriesen, „eine seltsame Art, zum höchsten Ruhme zu gelangen"[5]).

§ 50.

Cicero schwieg nur in der Kurie und in der Volksversammlung. Er verteidigte vor Gericht Thermus, Flaccus und viele andere, welche nicht genannt werden[6]), so daß er kaum in den wenigen Augenblicken der Erholung seinem Diener einen Brief an Attikus in die Feder sagen konnte[7]). Dadurch erwarb er sich die Gunst der Menge. Auch gab es ihm Gelegenheit, an frühere Zeiten zu erinnern. Die Beklagten und ihre Freunde begrüßten ihn in seiner Wohnung, sie bildeten sein Gefolge, erwähnten sein Konsulat und zeigten sich zu jedem Gegendienste bereit. Dies ermutigte ihn so sehr, daß er mitunter sich Clodius vollkommen gewachsen glaubte[8]).

pro Thermo 59

Früher als Flaccus stand in diesem Jahre A. Minucius Thermus wegen unbekannter Vergehen vor Gericht, und zwar zweimal. Ebenso oft trat Cicreo für ihn auf. Er wurde in beiden Prozessen freigesprochen, und dies erregte bei allen, welchen das Wohl der Republik nicht gleichgültig war, eine große Freude. Mit anderen Worten, er gehörte zu den rüstigen Streitern vom J. 63 und sollte fallen wie nach ihm Flaccus und nach diesem Cicero. Ein Angriff sollte den anderen vorbereiten. Die Richter vereitelten den ruchlosen Plan[9]).

Der Prozeß des L. Flaccus 59

L. Valerius Flaccus war Prätor unter Ciceros Konsulat und verhaftete die allobrogischen Gesandten[10]). Dann verwaltete er

[1]) ad Att. II 18, 1. — [2]) ad Att. II 18, 3. — [3]) ad Att. II 19, 2. — [4]) III[2] 192. — [5]) ad Att. II 20, 4. — [6]) ad Att. II 22, 3: ⟨*in causis atque in illa opera nostra forensi summa industria versamur.*⟩ — [7]) ad Att. II 23, 1: ⟨*dictavi ambulans.*⟩ — [8]) ad Att. II 22, 3. — [9]) Flacc. 98: ⟨*bis hoc anno me defendente absolutus est A. Thermus.*⟩ — [10]) Oben S. 498 u. 505.

im J. 62, aber nur in diesem[1]), nach P. Servilius Globulus[2]) und als Vorgänger des Q. Cicero[3]) die Provinz Asien[4]).

Die Kläger

Ihn belangte Decimus Laelius[5]) wegen Erpressungen[6]), ein junger Mann aus einer angesehenen Familie und nicht ohne Beredsamkeit[7]), der einen ungemeinen Eifer bewies und — wie einst Cicero in einem ähnlichen Falle[8]) — selbst die Provinz bereiste, um mit großen Kosten sich Urkunden und ein Heer von Zeugen zu verschaffen[9]). Durch seinen Vater war er Pompeius näher geführt, und da dieser mit Flaccus in Feindschaft lebte, so glaubte man in Asien, Laelius sei sein Werkzeug und werde von ihm unterstützt[10]). [620]

Unter den Mitanklägern wird Lucceius in der Rede kaum erwähnt. Er behauptete, Flaccus habe ihm Geld geboten, um ihn zu beschwichtigen, und nannte sogar die Summe[11]). Ciceros Gegenrede widerlegte ihn nicht[12]). L. Balbus[13]) gehörte wahrscheinlich zu den Laeliern[14]) und trat nur wegen der Verwandtschaft in die Schranken, wogegen Appuleius Decianus seine eigenen Interessen verfocht. Während eines dreißigjährigen Aufenthaltes in Asien hatte er hier durch Wucher Besitzungen erworben, und er fühlte sich empört, als ein Räuber, der die ganze Provinz ausbeutete, gegen ihn das Gesetz geltend machte[15]). Der Statthalter verfolgte ihn angeblich aus Haß, weil Appuleius Decianus, der Vater, den seinigen einst in einen Prozeß verwickelte[16]). Asien kannte er bereits durch den Vater, welcher verurteilt wurde, weil er in der Volksversammlung bei der Anklage des P. Furius seinen Unwillen über den Tod des Tribunen Appuleius Saturninus äußerte[17]), und nach Pontus ins Exil ging[18]).

Die Richter im Prozeß des Flaccus 59

Die Untersuchung gegen Flaccus leitete der Prätor T. Vettius[19]). Wir erfahren nichts Näheres über ihn, als daß ihm für das folgende

---

[1]) Flacc. 100: *annui temporis criminationem.* Manutius im Argumentum dieser Rede nennt irrig drei. — [2]) Flacc. 76 u. 79. Schol. Bob. zu Flacc. 85 S. ⟨53 Hildebrandt: *decessor illius.*⟩ — [3]) Flacc. ⟨33.⟩ 49: ⟨*in Asiam rediit, cum iam frater meus Flacco successisset.*⟩ 52. 78. — [4]) Flacc. 5. 6. 67: ⟨*aurum . . . Flaccus sanxit edicto, ne ex Asia exportari liceret.*⟩ — [5]) Flacc. ⟨5 u.⟩ 6. — [6]) Macrob. sat. II 1, 13: ⟨*repetundarum reum.*⟩ — [7]) Flacc. 18: ⟨*adulescens bonus, honesto loco natus, disertus.*⟩ — [8]) ⟨Beim Prozeß des Verres.⟩ Oben S. 333. — [9]) Flacc. 13: ⟨*qui comitatus in inquirendo! Comitatum dico? Immo vero quantus exercitus, quae iactura, qui sumptus, quanta largitio!*⟩ 15. — [10]) Flacc. 14. — [11]) Flacc. 83: ⟨*sestertium viciens* = 2 000 000 Sesterzen.⟩ — [12]) Flacc. 83. Der Scholiast übergeht ihn in der Anmerkung zu § 2. Schol. Bob. S. 33 Hildebrandt. — [13]) Schol. Bob. S. 33 H. — [14]) II² 511. — [15]) Schol. Bob. S. 33 H. Flacc. 5. 51. 70: ⟨*annos iam triginta in foro versaris . . . . Pergameno.*⟩ 79. 93. — [16]) Flacc. 77: ⟨*quod patri L. Flacci aedili curuli pater tuus tribunus plebis diem dixerit.*⟩ — [17]) C. Rabir. 24. Val. Max. VIII 1 damn. 2. App. I 33, 148, ⟨wo zum J. 99 als Ankläger des Furius irrig C. Canuleius genannt wird — statt C. Appuleius (Decianus).⟩ — [18]) Schol. Bob. S. ⟨35 Hildebrandt: *damnationem passus in Pontum se contulit.*⟩ — [19]) ⟨Nach Lange RA III² 294 führte nicht T. Vettius den Vorsitz, sondern Cn. Lentulus Clodianus pr. 59 (II² 467 Nr. 25). Hiernach ist II² 468 Anm. 1 zu ergänzen.⟩

Jahr Afrika zur Provinz bestimmt wurde[1]). Auch werden nur wenige Richter namentlich aufgeführt, L. Peducaeus[2]) und L. Lukullus[1]).

Die Belastungszeugen kamen größtenteils aus der Provinz Asien. Cicero nennt sie Griechen[3]), richtiger Lydier, Mysier und Phrygier[4]). Außerdem wurden römische vernommen[5]) und zugunsten des Beklagten P. Servilius, Q. Metellus Creticus[6]) und Griechen aus Athen, Sparta und Massilia[7]).

[621] Die Verteidiger des Flaccus 59

Mehr als diese schienen seine Sachwalter ihm einen glücklichen Ausgang zu verbürgen, Hortensius und Cicero. Wie schon früher[8]) leistete jener darauf Verzicht, zuletzt zu sprechen[9]). Cicero liebte die Schlußreden, in welchen er das Ganze noch einmal zusammenfaßte, durch bewegliche Worte die Richter erweichte und daher die Kunst sich auf das glänzendste bewähren konnte. Es war Hortensius nicht unbekannt, daß er ihn noch immer zu seinen Neidern zählte, und ebensowenig, daß er jetzt besonders gelobt sein wollte, weil Clodius dadurch vielleicht von einer Anklage abgeschreckt wurde. Die Gelegenheit, seinen Wunsch zu erfüllen, fand sich ungesucht, und er kargte nicht. Der Gefeierte meldete es Attikus; er sollte an den gemeinschaftlichen Freund berichten, wie sehr das Verdienst in dem Briefe anerkannt sei[10]). Demnach erwähnte Hortensius Catilina und die Allobroger. Übrigens wird der Inhalt seines Vortrages nur angedeutet. Er suchte Mithridates zu widerlegen, welcher sich einen Beschluß der Pergamener gegen Flaccus verschaffte und nach dem plötzlichen Tode eines anderen Zeugen behauptet hatte, der Beklagte habe ihn aus dem Wege geräumt[11]). Dann zeigte er, daß die Stadt Tralles durch ihren Abgeordneten Mäandrius den Klienten belästige, weil sie von diesem gezwungen worden war, ihren Gläubiger Castricius zu befriedigen[12]).

Cicero verteidigt in Flaccus den Gehilfen vom J. 63

Mochte auch noch anderes von ihm berührt werden, so blieb doch das meiste und wichtigste Cicero vorbehalten[13]). Er sprach zur Sache, wenn er sich über die Prätur des Flaccus und über die grauenvolle Meuterei der Catilinarier verbreitete, aber noch weit mehr sprach er für sich: man sollte aufhören, die ruhmwürdigste Tat als ein Verbrechen zu bezeichnen[14]). In Flaccus, seinem treuen Gehilfen, wurde er selbst oder die Republik angefeindet, in dem Klienten der Patron, der in dem Trauerspiel [622]

---

[1]) Flacc. 85. — [2]) Flacc. 68. — [3]) Flacc. 9: ⟨*testes . . . . Graecos.*⟩ 27. 57. 64 u. sonst. — [4]) Flacc. 3. ⟨100.⟩ — [5]) Flacc. 10. 11. 86. 100: ⟨*M. Lurco, P. Septimius, M. Caelius.*⟩ — [6]) Flacc. 100. — [7]) Flacc. 62. 63. — [8]) ⟨In den Prozessen des C. Rabirius 63, L. Murena 63, P. Sulla 62:⟩ III² 89. — [9]) Flacc. 41. 54. — [10]) ad Att. II 25, 1. — [11]) Flacc. 17. 41. — [12]) Flacc. 52f. — [13]) In der Rede, welche wir besitzen, finden sich Lücken. Schon Macrob. sat. II 1, 13 vermißte einzelnes. Durch Mai sind 1814 einige Bruchstücke hinzugefügt. ⟨Neueste Ausgabe von Du Mesnil, Leipzig 1883, mit ausführlicher Einleitung und erklärenden Anmerkungen.⟩ — [14]) Schol. Bob. Flacc. 2 S. 33 Hildebrandt.

vom J. 63 die erste Rolle gehabt hatte[1]). Denkt man indessen an seine Äußerungen in den Briefen an Attikus und an die ängstliche Scheu, den Faden zu zerreißen, an welchem das Schwert über seinem Kopfe hing, so wird man nicht daran zweifeln, daß die Klagen über den Zustand des Reiches erst bei der schriftlichen Abfassung der Rede hinzugekommen sind, wie er für Milo anders sprach, als er schrieb.

Nur mit der größten Vorsicht konnte er die Erwürgten aus dem Grabe heraufbeschwören, als man schon das Rachegeschrei des Clodius vernahm; unter jeder Bedingung schadete er sich und Flaccus durch Ausfälle gegen die Herrscher. Für eine solche Unbesonnenheit hatte er schon einmal gebüßt. Am Vorabend der Entscheidung, welche er mit Zittern erwartete und eben durch seine Tätigkeit vor Gericht günstig wenden wollte, wagte er es wohl nicht, von neuem Anstoß zu geben, auch bei Pompeius, dem einzigen, der ihn nach seiner Meinung zu beschützen vermochte.

Übrigens kann es nicht befremden, daß er seine Kunst für Flaccus aufbot, obgleich die Rede selbst das Urteil des Macrobius bestätigt, daß er vor anderen gefrevelt hatte[2]). Man sollte ihn mit Nachsicht behandeln, weil er die Sendlinge der Verschworenen ergriff. Aber räuberische Statthalter waren auch eine Pest für das Reich, Cicero bewies es in den Verrinen; als wahrer Vater des Vaterlandes mußte er ihnen nicht durchhelfen, sondern nicht aufhören, sie gerichtlich zu verfolgen.

Die geschriebene Rede für Flaccus zeugte von seinem tiefen Schmerz über die Zerrüttung des Staates, und durch diese Rede, [623] wie durch viele ähnliche, beförderte er sie selbst. Wo es Optimaten gab wie Flaccus, Sachwalter, die es öffentlich bedauerten, daß man sie nicht zu Konsuln wählte, statt sie zu belangen[3]), und Gerichte, die sie freisprachen und damit erklärten, daß es am Mittag nicht Tag sei, da war der Nerv des staatsbürgerlichen Lebens erstorben.

pro Flacco 59 Einleitung § 1—5

„Als ich Rom und Italien vor Mord und Verheerung bewahrte, überließ ich mich der Hoffnung, daß ich Flaccus einst bei der Bewerbung um ein höheres Ehrenamt, nicht aber vor

[1]) Flacc. 4: *nisi forte, quae res hoc iudicio temptetur, quid agatur, cui causae fundamenta iaciantur, non videtis.* 14: *sermo est tota Asia dissipatus Cn. Pompeium, quod L. Flacco es⟨sc⟩t vehementer inimicus, contendisse a D. Laelio, ut hunc hoc iudicio arcesseret.* 95: *nunc a Flacco Lentuli poenae per vos expetuntur. Quam potestis P. Lentulo mactare victimam gratiorem . . . . Litemus igitur Lentulo, parentemus Cethego.* 99: *non iudicatis in hac causa de exteris nationibus, ... de vobis ac de vestra re publica iudicatis.* 103: *sed quid ea commemoro, quae tum, cum agebantur, ... in caelum laudibus ⟨e⟩fferebantur? nunc vereor ne non modo non prosint, verum etiam aliquid obsint.* 104: *sed . . . sibi habeant potentiam, sibi honores, sibi ceterorum commodorum summas facultates; liceat iis, qui haec salva esse voluerunt, ipsis esse salvis.* — [2]) sat. II 1, 13: *nocentissimus reus.* — [3]) Flacc. 1.

Gericht unterstützen werde; denn er war mit mir, wie sein Ahnherr[1]) half er das Vaterland befreien[2]). Die Republik fleht euch an, nun auch ihn zu beschützen; ihr gilt der Angriff, und nur ihr, Richter, vermögt sie noch zu schirmen[3]). C. Antonius, durch welchen Catilina fiel, ist verurteilt. Wie sollte der nicht fürchten, welcher Catilina aus der Stadt vertrieb?[4]) Man hat Zeugen aus Asien gegen ihn aufgestellt. Wenn seine Jugend, sein Privatleben, sein Verfahren in anderen Provinzen gegen ihn spricht, dann wollen wir diese Asiaten hören. So viele Provinzen und Italien selbst erheben sich für ihn, und ich werde ihn verteidigen, wenn auch ganz Asien auf seine Bestrafung dringt.

Das Vorleben des Beklagten § 6—8

Mit seinem Vater, welcher Konsul war, zog er als Jüngling in den Krieg[5]). Er diente als Kriegstribun unter P. Servilius in Kilikien[6]) und als Quästor[7]) unter M. Piso in Spanien[8]). Dann kämpfte er gegen die Kreter[9]). Die Anklage schweigt davon, weil ihn in diesen Verhältnissen kein Vorwurf trifft. Aus demselben Grunde übergeht sie seine Rechtspflege während der Prätur. Aber die Zeugen sagen gegen ihn aus, leichtsinnige, dürftige, treulose und verwegene Menschen. Und warum sie befragen, da ihr selbst urteilen könnt? Flaccus hat weder als Prätor noch sonst sich durch Habsucht entehrt. [624]

Die Zeugenaussagen § 9—19

Die Zeugen sind Griechen[10]). Dieses Volk glänzte durch seine Bildung; Gewissenhaftigkeit und Treue ist ihm stets fremd geblieben[11]). Es gibt zwar auch viele rechtschaffene Menschen in ihm, gegen Flaccus sind aber nur schlechte und unverschämte aufgeboten[11]). Auch Römer zeugen gegen ihn. Man sah, daß sie durch seine gerichtlichen Entscheidungen erbittert waren; dennoch sprachen sie mit Mäßigung und innerem Widerstreben[12]). Auf die

---

[1]) Valerius Poplicola, der Zeitgenosse des älteren Brutus. — [2]) § 1. 25. — [3]) § 3f. — [4]) § 5. 25. — [5]) § 5: ⟨*puer cum patre consule ad bellum est profectus.*⟩ Der Vater war im J. 100 Konsul mit Marius, nach dessen Tode er im J. 86 als *cos. suff.* von seiner Partei nach Asien geschickt wurde, um in der Provinz und im Mithridatischen Kriege Sulla zu ersetzen. Sein Legat Fimbria ließ ihn töten (II² 384). Nach dem Kriegsdienst in Asien begab sich Flaccus zum Heere seines Oheims C. Flaccus nach Gallien (§ 5 = Schol. Bob. S. 37 H.).⟩ — [6]) ⟨§ 6: *fuit P. Servilio imperatore in Cilicia tribunus militum.*⟩ Servilius Isauricus cos. 79, von 78 an ⟨fünf⟩ Jahre in Kilikien, die Seeräuber zu bekriegen (IV² 408). — [7]) § 6: ⟨*fuit M. Pisoni quaestor in Hispania.*⟩ 63. — [8]) Piso cos. 61, nach der Prätur Statthalter in Spanien (II² 69). — [9]) § 6: ⟨*bellum Cretense ex magna parta gessit.*⟩ 63: ⟨*nuper legatus Flaccus imperatore Metello.*⟩ Unter Metellus Creticus cos. 69 (II² 42). — [10]) Von den Griechen seiner Zeit spricht Cicero oft mit der größten Verachtung, unter anderem in den Briefen an seinen Bruder (ad Q. fr. I 1, 16. 2, 4: ⟨*Graecorum . . . . hominum ingenia ad fallendum parata . . . . pertaesum est levitatis, adsentationis, animorum non officiis, sed temporibus servientium*⟩). Die sizilischen, welche er gegen Verres vertrat, machten eine Ausnahme (Verr. II 7: ⟨*nihil ceterorum simile Graecorum*⟩; vgl. § 17). So stellt er auch § 62—64 den asiatischen die wahren Griechen entgegen, deren Gesandte den Klienten lobten. Wahr ist für Sachwalter und Schauspieler, was zu ihrer jedesmaligen Rolle stimmt. — [11]) § 9. — [12]) § 10f.

Geringschätzung der Griechen

anderen hat das Geld gewirkt; Laelius ist freigebig gewesen[1]). Überdies verbreitete er in Asien, Pompeius, durch welchen die Provinz von den Seeräubern und von Mithridates befreit war, sein Freund und der Feind des Flaccus, habe die Klage veranlaßt[2]). So erzwang man die Beschlüsse, welche uns als Zeugnisse vorgelesen werden[3]).

Durch die Zügellosigkeit der Volksversammlungen ist Griechenland ins Verderben gestürzt[4]). Wenn dies von Athen gilt, was soll man von Phrygien oder Mysien erwarten?[5]) Ein vornehmer junger Mann kommt in eine ihrer Städte und verlangt, daß man das Volk beruft. Die Reichen schreckt er durch die Drohung, sie würden ihm als Zeugen nach Italien folgen; die Armen lockt er durch das Reisegeld aus den öffentlichen Kassen und durch Geschenke aus der seinigen[6]). Jene Leute mögen sich ohnehin gern an uns rächen; so beschließen sie, was man wünscht, und wir sollen darin ein Zeugnis erkennen[7]).

Die Urkunden § 20—26

Falsche Rechnungen sind bei ihnen an der Tagesordnung. Selbst Pompeius hat diese Erfahrung gemacht, wie aus seinem Schreiben an Hypsaeus und aus dessen Antwort erhellt[8]). Es mußte Laelius leicht werden, sich solche Beweismittel zu verschaffen. Die Urkunden können auch in Rom gefälscht sein; das Gesetz verlangt, daß man sie binnen drei Tagen dem Prätor über- [625] gibt und die Richter sie besiegeln, und es ist kaum am dreißigsten geschehen[9]). Alles beruht also auf den Aussagen der Zeugen, und diese wohnen bei dem Kläger, sie sind offenbar mit ihm einverstanden[10]). Ich würde euch bitten, den Gästen des Laelius nicht zu glauben, wenn der Rechtshandel einen geringeren Mann beträfe[11]), und Flaccus stammt von dem Konsul, durch welchen die Könige vertrieben worden sind, er selbst hat als Prätor dazu mitgewirkt, das Vaterland zu befreien[12]).

Die Beschwerden der Städte Asiens § 27—65

Jetzt von den Anschuldigungen! Man klagt, daß von den Städten Geld für die Flotte gefordert sei[13]). Flaccus war durch einen Senatsbeschluß aus der Zeit meines Konsulats dazu befugt, und in einem Küstenlande mußte er von dieser Befugnis Gebrauch machen[14]). Ungeachtet der großen Verdienste des Pompeius konnten sich Seeräuber zeigen[15]); auf seinen Rat bewachte man sogar die italischen Küsten mit Schiffen und mit Reiterei, als er aus Asien zurückgekehrt war[16]). Das Geld ist aber von Flaccus zur Ausrüstung einer Flotte verwendet, wie ganz Asien bezeugt[17]). Daß er es nicht in die Rechnungen eintrug, ist kein Verbrechen, und

---

[1]) § 13: ⟨*quanta largitio.*⟩ — [2]) § 14. — [3]) § 15. — [4]) § 16: ⟨*concidit libertate immoderata ac licentia contionum.*⟩ — [5]) § 17. — [6]) § 18. — [7]) § 19. — [8]) § 20. P. Plautius Hypsaeus war im Mithridatischen Kriege Quästor des Pompeius (Ascon. S. 31 K.-S. II² 286). — [9]) § 21. — [10]) § 23. — [11]) § 24. — [12]) § 25. — [13]) § 27: ⟨*classis nomine pecuniam civitatibus imperatam queruntur.*⟩ — [14]) § 27. — [15]) § 28. — [16]) § 30. — [17]) § 32.

wenn sein Nachfolger, Q. Cicero, es nicht verlangte, so glaubte er im Notfall schnell Schiffe herbeischaffen zu können[1]).

Die Städte sind auch einzeln klagbar geworden. Akmonia in Phrygien[2]) bringt durch seinen Abgeordneten Asklepiades, einen ehrlosen Menschen, zur Anzeige, es habe 206000 Drachmen gezahlt; Beweise aber gibt es nicht[3]). Jener sagt, wir haben ein untergeschobenes Belobigungsschreiben seiner Stadt vorgelegt; es fehle das Siegel. Man sieht, wie wenig die Zeugnisse der Griechen Glauben verdienen[4]). Das Schreiben können wir entbehren; es ist aber nach der Sitte des Landes mit asiatischer Kreide gesiegelt, das Zeugnis dagegen, welches angeblich dem Kläger zugestellt, offenbar aber hier geschmiedet wurde, mit Wachs[5]).

Auch Dorylaeum zeugt gegen Flaccus. Wo ist die Urkunde? Räuber haben sie auf dem Wege genommen. Ein seltsames Gelüste![6]) Ein Mensch aus jenem Orte hat in die Privatkasse des Flaccus gezahlt[7]). Niemand kennt ihn, er ist gestorben. Laelius trägt die Schuld, weil er ihm zu viel Feigen vorsetzte, und doch [626] verdächtigt er Flaccus[8]). Die Stütze der Verhandlung, Mithridates, schreitet seitdem mit einem Harnisch einher; sein Zeugnis ist schon durch Hortensius entkräftet[8]).

Am meisten bemüht sich Heraklides aus Temnus in Aeolis die Griechen aufzuregen, ein alberner Schwätzer, der in der Redekunst unterrichtet und alle Prozesse verliert[9]). Er und zwei Mitbürger wollten sich die Reisekosten für neun Sklaven vergüten lassen, obgleich sie ohne Begleitung gekommen sind[10]). Sie sprechen von großen Summen, welche Flaccus in ihrer Stadt erpreßt habe. Heraklides ist gegen ihn erbittert[11]) und verleumdete ihn schon früher bei Q. Cicero, als sei er auf sein Anstiften von Rekuperatoren widerrechtlich verurteilt[12]). Seinen Landsmann Lysanias hat man noch nicht vernommen. Er ist besonders dein Zeuge, Decianus. Da er als Jüngling dich in seiner Blöße ergötzte, so hast du ihn immer in diesem Zustande erhalten[13]).

Die Beschwerden der Stadt Tralles — in Lydien — würden mehr Eindruck auf mich machen, wenn sie nicht dem Maeandrius, einem bettelhaften Menschen von niedriger Gesinnung, ihre Sache anvertraut hätte[14]). Sie haßt Flaccus, weil er sie nötigte, ihre Schuld an Castricius abzutragen[15]). Mit Recht nahm jener das Geld, welches die Städte zu den Spielen seines Vaters auf-

---

[1]) § 33. Damit ist bewiesen, daß Flaccus nicht unter dem Vorwande der Seerüstungen erpreßte wie Verres (oben S. 315). — [2]) ⟨An der Straße von Dorylaeum nach Philadelphia (Forbiger, Handbuch der alten Geographie, 1844 II § 71 S. 351), zwischen dem heutigen *Uschak* und *Afiun-Karahissar* (R. Kiepert, Karte von Kleinasien, 1908, Blatt C II).⟩ — [3]) § 34. — [4]) § 36. — [5]) § 37. — [6]) § 39. — [7]) § 40. — [8]) § 41. — [9]) § 42. — [10]) § 43: ⟨*sine comite.*⟩ — [11]) § 46. — [12]) § 49. — [13]) § 51. Dem Kläger wird damit Unzucht und Wucher vorgeworfen. Schol. Bob. S. 50 Hildebrandt: ⟨*ut avaritiam probro illi daret et impudicitiam.*⟩ — [14]) § 52. — [15]) § 54: ⟨*erat ei Castriciano nomine irata*⟩ Castri-

brachten[1]) und bei ihr niederlegten[2]). Eine Reihe von Jahren hat sie es auf hohe Zinsen ausgeliehen, und doch klagt sie jetzt über Beraubung[3]). Indessen ist sie nicht so unverschämt, mit Laelius zu behaupten, Mithridates habe ihr das Geld genommen[4]). Der König begünstigte sie, und sie nannte ihn Gott und Retter in einer Zeit, wo die Griechen in Asien die Römer erschlugen[5]). Mögen die Trallianer die Athener, Lazedämonier und die anderen Männer aus dem wahren und echten Griechenland ansehen, die nebst den Massiliern gekommen sind, Flaccus zu loben[6]).

Ihr Kolonisten in Asien richtet euch selbst. Oder habt ihr [627] nicht das Sprichwort: einen Phrygier bessert man durch Schläge? Bezeichnet nicht ein anderes die Karier als ⟨wert⟩los?[7]) Ist nicht „der ⟨letzte⟩ der Mysier" Ausdruck der größten Verachtung?[8]) Und in welchem Lustspiele der Griechen hat nicht ein Lydier die erste Rolle unter den Sklaven?[9])

Die Beschwerden der Juden § 66—69

Das folgende betrifft die Juden. Deshalb hast du, Laelius, diesen Ort, nicht weit von den Aurelischen Stufen[10]), wo man sie findet, zur Verhandlung gewählt. Du weißt, welch eine Masse sie bilden, wie einig sie sind, wie viel sie über die Volksversammlungen vermögen. Ich werde leise sprechen; es fehlt ohnehin nicht an Menschen, welche sie gegen mich und gegen alle Rechtschaffenen aufreizen[11]). Jährlich wird aus Italien und aus den Provinzen für Rechnung der Juden Gold nach Jerusalem ausgeführt. Flaccus untersagte es in Asien. Wer wird es nicht billigen, da der Senat noch unter meinem Konsulat nachdrücklich dagegen verfügt hat[12]). Man muß dem barbarischen Aberglauben sich mit Strenge widersetzen und fest bleiben, wenn auch die Judenschar deshalb zuweilen vor dem Volke ein Geschrei erhebt[12]). Pompeius, sagt ihr, hat doch aber nach der Eroberung von Jerusalem im Tempel nichts berührt[13]). Es zeugt von seiner Klugheit, daß er in einer so argwöhnischen und schmähsüchtigen Stadt keinen Anlaß zur Verleumdung gab[14]). Das Gold, welches Flaccus

cius gehörte zu den Wucherern, welche in die Provinzen gingen, um nach der Ernte der Statthalter und der Unterbeamten bei den verarmten Einwohnern die Nachlese zu halten.

[1]) ⟨Um L. Valerius Flaccus, den Vater, zu ehren, welcher in der Zeit zwischen 95 und 90 als Prätor Statthalter in Asien war (Sternkopf, Jahrb. f. Phil. 1897 S. 573—576. Du Mesnil ebd. S. 876).⟩ — [2]) § 55. — [3]) § 56. — [4]) § 59. — [5]) § 60. — [6]) § 61—63. — [7]) § 65: ⟨*vulgatum est, si quid cum periculo experiri velis, in Care id potissimum esse faciendum.* Der Sinn ist: Will man einen gefahrvollen Versuch anstellen, so soll man einen Karier dazu nehmen. Es ist also nicht von der Treulosigkeit (Drumann), sondern von der Wertlosigkeit dieses Volkes die Rede. Eine Bestätigung findet diese Auffassung in den von Du Mesnil herangezogenen griechischen Quellenstellen.⟩ — [8]) § 65: ⟨*Mysorum ultimus.* Suidas u. a.: Μυσῶν ἔσχατος. Drumann: „der Niedrigste".⟩ — [9]) § 65. — [10]) § 66: ⟨*non longe a gradibus Aureliis.*⟩ Cluent. 93. ⟨Die Lage dieses Schwurgerichtshofes ist ungewiß (Jordan, Topogr. der Stadt Rom, 1885 I 2 S. 405).⟩ — [11]) § 66. — [12]) § 67. — [13]) IV² 475. — [14]) § 68.

zurückbehielt, ist verrechnet und befindet sich im Schatze; auch behauptet niemand, er habe es entwendet. Jeder Staat hat seine Religion, Laelius, auch der unserige. Daß die jüdische mit dem Glanze unseres Reiches, mit der Gewichtigkeit unseres Namens und mit den Einrichtungen unserer Vorfahren sich nicht vereinigen lasse, erkannte man schon früher, als Jerusalem noch in der alten Verfassung war und das jüdische Volk mit uns in Frieden lebte. Wie viel mehr gilt dies jetzt, wo jenes Volk sich uns feindlich gezeigt und seine Unterjochung bewiesen hat, wie wenig die unsterblichen Götter es lieben“[1]).

§ 51. [628]

Die Beschwerden der römischen Bürger § 70—93

„Wir kommen nun zu den Beschwerden der römischen Bürger[2]). Und zuerst zu dir, Decianus[3]). Du treibst Handel in einer freien Stadt[4]). Schon dreißig Jahre findet man dich auf dem Markte, aber auf dem pergamenischen. Nach langer Zeit kehrst du nach Rom zurück[3]). Es sei! Warum machst du aber die Einwohner von Apollonis unglücklicher als Mithridates oder dein Vater?[5]) Auf ihrem Gebiete wolltest du Güter besitzen. Nun wohl! Hättest du nur gekauft![3]) In jener Stadt lebte Amyntas, ein angesehener Bürger. Decianus lockte seine Schwiegermutter zu sich und nahm ihre Güter; er entführte seine schwangere Gemahlin, die in seinem Hause eine Tochter gebar und mit dieser noch jetzt bei ihm ist[6]). Der Mann wurde gemißhandelt und verstümmelt[7]) und der Einfluß auf die schwachen Weiber benutzt, falsche Urkunden anzufertigen, als seien die Güter, deren Decianus sich bemächtigte, feil geboten und von ihm erstanden. Der Kauf wurde für ungültig erklärt, und die Pergamener weigerten sich, ihn in ihre Urkunden einzutragen[8]).

Nun klagt Decianus, Flaccus habe in seiner Abwesenheit gegen ihn entschieden. Er war an demselben Orte und stellte sich nicht[9]). Dies ist also die Ursache seiner Feindschaft. Nach der Behauptung des Laelius ist er von Flaccus bestochen[10]). Was konnte man dadurch erreichen? Daß er die Verhandlung in die Länge ziehe? Unmöglich! Das Gesetz hat für diese sechs Stunden bestimmt[11]).

So verhält es sich auch mit der Angabe des Lucceius, der Beklagte habe ihn mit zwei Millionen Sesterzen beschwichtigen wollen. Den Mann, welcher bereit war, eine solche Summe weg-

---

[1]) § 69. Die Lesart nach *quod est victa* ist zweifelhaft, der Gedanke aber auch ohne die rhetorischen Zusätze vollkommen deutlich. — [2]) § 70: ⟨*veniamus iam ad civium Romanorum querellas.*⟩ — [3]) § 70. — [4]) § 70: ⟨*negotiaris in libera civitate*⟩, in Apollonis (§ 51) in Lydien. — [5]) § 71. — [6]) § 72. — [7]) § 73. — [8]) § 74. 76. — [9]) § 78. — [10]) § 81. — [11]) § 82: ⟨*sex horas omnino lex dedit.*⟩

zuwerfen, beschuldigst du, Lucceius, der Habsucht? Was hätte er in dir erkauft? Geheimnisse? Wir wissen alles. „Er wünschte geschont zu werden.“ Jetzt machst du uns verdächtig, denn du sprachst so, als wärst du auf irgend eine Art gewonnen[1]).

Großes Unrecht, sagt ihr, ist Andro Sextilius widerfahren. [629] Als seine Gattin Valeria ohne Vermächtnis starb, handelte Flaccus so, als ob die Erbschaft ihm gehöre, und sie war eine Freigeborene[2]) und durch die Heirat in der Gewalt ihres Mannes. Wohl! Aber wie wurde dies bewirkt? Durch ein einjähriges Zusammensein[3]) oder durch Kauf?[4]) Jenes war unmöglich, denn an der gesetzmäßigen Vormundschaft konnte ohne die Genehmigung aller Vormünder nichts geschmälert werden, und der Kauf setzt die Zustimmung aller Vormünder voraus; Flaccus, auch Vormund, hat aber gewiß nicht darein gewilligt[5]). „Er hätte nicht in seiner eigenen Angelegenheit handeln, der Erbschaft nicht gedenken sollen.“[6]) Dir, L. Lukullus, sind in Asien sehr große Erbschaften zugefallen. Würdest du gestattet haben, daß ein anderer sie sich anmaßte?[6]) Valeria erklärte aber ihr ganzes Vermögen für Heiratsgut. Damit ist nichts gesagt, wenn man nicht zeigt, daß sie nicht unter Flaccus' Vormundschaft stand. War dies der Fall, so hatte jene Erklärung ohne seine Genehmigung keine Gültigkeit[7]).

Der Zeuge Lurco[8]) ist erbittert, weil man unter der Verwaltung des Flaccus seinen Freigelassenen verurteilt hat[9]). Es geschah nichts, als daß der Proprätor seinem Edikt gemäß die Klage anordnete[10]). Da dieser die Habe der Valeria mit seinem jüngeren Verwandten L. Flaccus gemeinschaftlich erbte und ihm als einem minder Begüterten seinen Anteil überließ, so liegt schon darin ein Beweis für seine Uneigennützigkeit[11]).

„Falcidius hat ihm fünfzig Talente gegeben.“ Eine arge Beschuldigung! Der Mensch ist nicht hier, er beschwört es nicht,

---

[1]) § 83. — [2]) § 84: *ingenua fuit.* Schol. Bob. S. 53 Hildebrandt: *de libertis Flacci.* Genauer: ihr Vater hatte von dem Vater(?) des Flaccus die Freiheit erhalten, sie besaß die Rechte der freien Geburt. ⟨Du Mesnil zu Flacc. 89 ist der Meinung, nicht der Vater, sondern der Großvater des Flaccus habe dem Vater der Valeria die Freiheit gegeben.⟩ — [3]) § 84: *usu.* Gai. inst. I § 111: *usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat;* ⟨quia *enim*⟩ *veluti annua possessione usucapiebatur,* ⟨*in familiam viri transibat filiaeque locum obtinebat.*⟩ *Itaque lege XII tabularum cautum* ⟨*est, ut*⟩ *si qua nollet eo modo in manum mariti convenire,* ⟨*ea*⟩ *quotannis trinoctio abesset.* — [4]) § 84: *coëmptione.* Gai. inst. I § 113: *coëmptione in manum conveniunt per mancipationem,* id est *per quandam imaginariam venditionem;* ⟨*nam*⟩ *adhibitis non minus quam quinque testibus* . . . . ⟨*emit* is *mulierem, cuius in manum convenit.*⟩ — [5]) § 84. S. Hasse, Das Güterrecht der Ehegatten, ⟨1824⟩, S. 69 u. S. 72, warum Cicero die *confarreatio* als dritte Form der strengen Ehe nicht erwähnt. Über das Wesen der altrömischen Ehe mit *manus* s. Eggers, ⟨Das Wesen u. die Eigentümlichkeit der altröm. Ehe, 1833⟩ S. 95. ⟨Rein, Röm. Privatrecht 1858 S. 368f. Sohm, Institutionen des röm. Rechts, 1888³, S. 325.⟩ — [6]) § 85. — [7]) § 86. — [8]) M. Aufidius Lurco. — [9]) § 87. — [10]) § 88: ⟨*iudicium ex edicto dedit.*⟩ — [11]) § 89.

sondern schreibt es den Seinigen, um es vor der Mutter zu verbergen, daß er das Geld mit den Griechen bei Gastgelagen verschwendet hat[1]). „Er pachtete unter dem vorigen Statthalter Servilius Globulus den Ertrag der Güter von Tralles, und Flaccus sollte dies bestätigen.“[2]). Wenn er diesem eine solche Summe zahlte, so brachte das Unternehmen großen Gewinn. Warum läßt er dann aber sein albanisches Gut feil bieten, und warum erscheint er nicht selbst? „Man wollte ihn nicht von den Geschäften abrufen.“[3]) Er war im Begriff, einen Wettstreit mit den Griechen einzugehen. Diese liegen wohl schon besiegt am Boden, denn er allein überwand ganz Asien durch die Größe der Becher und im Trinken[4]). [630]

Die Verdienste des Flaccus verlangen dessen Freisprechung § 94—106

Doch warum rede ich so lange von diesen Dingen? Warum schweige ich von unser aller Heil, von der Republik, deren Schicksal, Richter, von eurer Entscheidung abhängt? Ihr seht, in wie bewegter Zeit wir leben, wie alles um uns her aus den Fugen geht. Gewisse Menschen glauben, die Zerrüttung sei noch nicht groß genug, wenn nicht die verdienstvollsten Männer wie die Verbrecher behandelt werden[5]). C. Antonius ist verurteilt. Die Feinde des Reiches schmückten Catilinas Grab mit Blumen und feierten den Tag mit einem Schmaus. Nun soll Flaccus für die Hinrichtung des Lentulus büßen, der entschlossen war, euch in den Armen eurer Gattinnen und Kinder zu ermorden[6]). Laßt uns also Lentulus und Cethegus Sühneopfer bringen und die Verbannten herstellen, wir wollen dagegen die Strafe für unsere zu große Liebe gegen das Vaterland erdulden. Schon nennen uns die Angeber, man ersinnt Beschuldigungen. Nicht die unerfahrene Menge[7]), Senatoren und Ritter sind dazu ersehen, die Männer zu stürzen, welche so Großes vollbracht haben[8]). Hörte mich das Volk, es würde mir lieber Belohnung als Strafe beschließen[9]). Was kann kläglicher sein! Wir, die wir den Händen des Lentulus Feuer und Schwert entwunden haben, müssen auf die unerfahrene Menge unsere Hoffnung setzen[9]).

Stets haben weise Richter bei ihrem Spruch bedacht, was der Nutzen des Staates erfordert[10]). Bedenkt auch ihr, daß ihr nicht nur über Flaccus, sondern auch über die Retter des Reiches, über alle Gutgesinnten, über euch und die allgemeine Wohlfahrt stimmen werdet[11]). Beachtet auch das Urteil der Provinzen. Ein Teil von Asien selbst, Gallien und viele andere haben Gesandte geschickt, Flaccus zu loben. Gegen die Zeugen Septimius und [631]

---

[1]) § 90. — [2]) § 91. — [3]) § 92: ⟨*hominem ab negotio abducere noluisti.*⟩ — [4]) § 92. — [5]) § 94. — [6]) § 95. — [7]) Clodius setzte sie nur zu bald in Tätigkeit. — [8]) § 96. — [9]) § 97. — [10]) § 98. — [11]) § 99. Laßt den Verbrecher entschlüpfen, dessen Schuld nicht geleugnet werden kann, damit die Feinde seines Sachwalters nicht ermutigt werden, diesen, die Stütze der Republik, ihm nachzusenden.

Caelius werden P. Servilius und Q. Metellus — Creticus — auftreten; die städtische Rechtspflege wird Bürgschaft leisten für die asiatische, das ganze frühere Leben des Flaccus das eine Jahr verteidigen, welches man angreift[1]). Und so möge es ihm auch zustatten kommen, daß er meine Gefahren geteilt hat, daß er von Munizipien und Kolonien, von Senat und Volk auf das ehrenvollste gelobt ist[2]).

O Nacht, in welcher beinahe eine ewige Finsternis für diese Stadt begonnen hätte, wo man die Gallier zum Kriege, Catilina nach Rom, die Verschworenen zu Mord und Brand herbeirief und ich, den Himmel und die Nacht zu Zeugen nehmend, dich, Flaccus, weinend den weinenden beschwor, deinem Schutze Stadt und Bürger empfahl[3]). Da ergriffst du die Unglücksboten, die für das Reich verderblichen Briefe fielen in deine Hände. Wie hat dir damals alles gedankt! O fünfter Dezember unter meinem Konsulat, dich nenne ich wohl mit Fug den Geburtstag dieser Stadt oder doch den Tag ihrer Rettung![3])

Jetzt muß ich fürchten, daß Flaccus durch den Eifer für das Vaterland und durch seinen Mut sich geschadet habe[4]). Was zu eurem und der Eurigen Heil durch ihn geschehen ist, wird er nie bereuen. Hütet euch wohl, Richter, daß ihr nicht einst bereuet, einen solchen Bürger nicht geschont zu haben[5]). Wie klein ist die Zahl der Gleichgesinnten, welche euch und anderen, die euch ähnlich sind, zu gefallen streben, da sie Ehrenstellen und alles, was sie begehren, auf einem anderen Wege sich leichter verschaffen können![5]) Und wer wird so wahnsinnig sein, diesen Weg nicht einzuschlagen, wenn man Flaccus wegen seines Eifers für den Staat bestraft?[6])

Auch diesem unglücklichen Knaben wird euer Spruch die Bahn vorzeichnen. Er fleht zu euch und euren Kindern, er richtet seine Blicke auf mich, mit Tränen bittet er um meinen Schutz und verlangt von mir für seinen Vater die ehrenvolle Stellung, die ich ihm einst für die Rettung des Vaterlandes zugesichert habe.“[7]).

Flaccus wurde freigesprochen[8]).

[632] Piso u. Gabinius zu Konsuln gewählt 18. Okt. 59

In der Hoffnung, daß sein eigener Zustand sich dadurch verbessern werde, sah sich Cicero getäuscht. Der Konsul Caesar verschaffte sich auch in Beziehung auf ihn immer mehr Werkzeuge, seine Entwürfe auszuführen. Durch das Edikt, in welchem Bibulus aus seinem Versteck die Konsularkomitien bis zum 18. Oktober verschob[9]), wurde nichts gewonnen; das Volk wählte gleich-

---

[1]) § 100. — [2]) § 101. Cat. III 14. — [3]) § 102. — [4]) § 103. — [5]) § 104. — [6]) § 105. — [7]) § 106. — [8]) Macrob. sat. II 1, 13: ⟨*pro L. Flacco, quem repetundarum reum ioci opportunitate de manifestissimis criminibus exemit.*⟩ Er war im J. 57 Legat des L. Piso cos. 58 in Mazedonien (Pis. 54). — [9]) ad Att. II 20, 6: ⟨*in ante diem XV Kal. Novembr.*⟩ 21, 5.

wohl Caesars Schwiegervater und Pompeius' Günstling, L. Piso und A. Gabinius, welche im Auftrage der Triumvirn und aus Eigennutz sich mit Clodius verbanden. Cato zürnte[1]). Cicero gewährte Piso, seinem Verwandten durch C. Piso, Tullias Gemahl, die Bitte, bei seiner Wahl die Abstimmung zu überwachen[2]). Es sollte scheinbar als ein Beweis der Achtung und des Vertrauens ihn auszeichnen, in der Tat aber verhindern, daß er das Einverständnis mit Clodius entdeckte. Nur Attikus erfuhr, wie sehr jener ihn beschäftigte, Zuversicht und Verzagtheit in ihm wechselten, obgleich er auch gegen Pompeius seine Besorgnisse äußerte.

Clodius droht

„Die Drohungen des Clodius und die Herausforderungen berühren mich wenig; denn nach meiner Meinung kann ich entweder mit Würde kämpfen oder ohne Mühe ausweichen[3]). — Unser Publius[4]) feindet mich an. Der Handel, zu welchem du ohne Zweifel herbeifliegen wirst, rückt näher. Ich glaube auf unser ehemaliges konsularisches Heer sämtlicher Gutgesinnten oder ziemlich Gutgesinnten bauen zu dürfen. Pompeius zeigt sich mir sehr ergeben; er versichert, Clodius werde kein Wort gegen mich vorbringen. Darin hintergeht er mich nicht, aber er wird selbst hintergangen[5]). Caesars Antrag, sein Legat zu werden, mag ich jetzt nicht annehmen. Warum nicht? Ich will lieber kämpfen. Doch steht dies noch nicht fest. Nochmals sage ich, wärest du hier! Sollte es nötig sein, werde ich dich rufen[6]).

Die Drohungen hören nicht auf. Pompeius beruhigt mich; er schwört, es habe keine Gefahr, und fügt hinzu, man müsse zuvor ihn töten, ehe man mich verletze. Kommt es zum Kampf, so rufe ich dich[7]). Clodius beharrt in seiner Feindschaft, und Pompeius beteuert, er werde nichts gegen mich unternehmen. Ihm [633] zu glauben würde bedenklich sein, ich rüste daher und rechne auf die Hilfe aller Stände. Die Zeit nähert sich, wo ich deiner bedürfen werde[8]). Mit Varro[9]) bin ich zufrieden. Pompeius spricht, wie ich es nur wünschen kann. Ich hoffe, es wird alles zu meinem großen Ruhme oder doch ohne Nachteil für mich endigen[10]).

Wie wollte ich, du wärest in Rom! Hätten wir dies vorausgesehen, so wärest du gewiß hier geblieben. Dann würden wir unsern Pulcher[11]) leicht zügeln oder doch seine Absichten kennen. Es steht jetzt so: er stürmt umher, wütet, ist mit sich selbst noch nicht einig[12]), kündigt vielen den Krieg an und scheint sich dem Zufall zu überlassen. Bemerkt er, wie verhaßt der jetzige Zustand

---

[1]) Oben S. 175. — [2]) post red. in sen. 17: ⟨*me, adfinem tuum, comitiis tuis praerogativae primum custodem praefeceras.*⟩ Pis. 11. — [3]) ad Att. II 19, 1. — [4]) Clodius. — [5]) ad Att. II 19, 4. — [6]) ad Att. II 19, 5. — [7]) ad Att II 20, 2. — [8]) Der zehnte Dezember, an welchem Clodius als Tribun sein Amt antrat. — [9]) Dem Freunde des Pompeius. — [10]) ad Att. II 21, 6. — [11]) Zuname des Clodius. — [12]) Er war es nur zu sehr.

der Dinge ist, so gewinnt es das Ansehen, als wolle er die Urheber desselben angreifen; denkt er dann wieder an ihre Macht und an ihr Heer, so wendet er sich gegen uns⟨?⟩[1]. Mir droht er sowohl mit Gewalt als mit dem Gericht[2].

Pompeius beruhigt. 59

Pompeius hat mit ihm verhandelt und — wie er selbst mir sagte, einen anderen Zeugen habe ich nicht — sehr ernst: er, Pompeius, werde als ein höchst treuloser und schlechter Mensch erscheinen, wenn ich mich durch den gefährdet sehe, welchen er selbst dadurch gegen mich bewaffnet habe, daß er seine Aufnahme unter die Plebejer gestattete. Doch er und Appius[3]) haben ihm ihr Wort verpfändet; bleibe man ihm nicht treu, so solle jedermann erfahren, daß ihm nichts heiliger gewesen sei als unsere Freundschaft. Anfangs machte Clodius viele Einwendungen, zuletzt versprach er mit einem Handschlage, gegen den Willen des Pompeius nichts zu unternehmen[4]). Indessen hat er doch auch nachher sich sehr hart über mich geäußert. Ich würde ihm ohnehin nicht trauen und so rüsten, wie es geschieht[5]).

Mit dem Staate befasse ich mich nicht, im Gericht bin ich [634] desto fleißiger. Dies macht mich bei der Menge beliebt und führt mir viele Menschen zu, so daß ich mitunter Mut fühle, den Kampf zu bestehen[6]).

Jetzt bedarf ich deines Rates, deiner Liebe und Treue. Eile also herbei! Du kannst durch Varro wirken, vieles von Clodius herauslocken[7]). Alles hängt davon ab, daß du vor dem Wechsel der Tribunen eintriffst[8]). Der Blutsfreund unserer Stieräugigen[9]) tobt und droht nicht wenig; gegen Pompeius leugnet er — daß es mir gelte — gegen die übrigen rühmt er sich seiner Anschläge. Zögere daher nicht einen Augenblick[10]). Ich glaube in dem Wohlwollen der Menschen eine starke Schutzwehr zu haben; du aber wirst meine Not beendigen oder teilen. In kurzem hoffe ich dich zu sehen.“ [11])

Ciceros Hoffnungen auf das neue Jahr 59

Sein Wunsch wurde erfüllt[12]) und der Briefwechsel mit Attikus unterbrochen, für uns in sehr ungelegener Zeit. Anfang November schrieb Cicero seinem Bruder Quintus in Asien: Wenn Clodius mich anklagt, wird ganz Italien herbeiströmen und mein Ruhm nur größer werden. Bei dem Eifer, mit welchem die Freunde und selbst fremde Menschen mir ihre Ergebenheit bezeugen, wird es mir sogar gelingen, Gewalt mit Gewalt zu ver-

---

[1]) ad Att. II 22, 1: ⟨*convertit se in nos.* So die Handschriften, Wesenberg: *convertit se in bonos.* Die Änderung hat allgemeine Billigung gefunden.⟩ — [2]) ad Att. II 22, 1. — [3]) Sein Bruder. — [4]) Er hielt seine Zusage. Pompeius willigte in Ciceros Verbannung, und ohne Sehergabe konnte Clodius es jetzt schon wissen, da jener gänzlich unter Caesars Leitung stand. — [5]) ad Att. II 22, 2. — [6]) ad Att. II 22, 3. — [7]) ad Att. II 22, 4. — [8]) ad Att. II 22, 5. — [9]) ⟨So genannt wegen ihrer feurigen Augen (de har. resp. 38. Cael. 49). Vgl.⟩ II² 314 u. 319. — [10]) ad Att. II 23, 3. — [11]) ad Att. II 25, 2. — [12]) Oben S. 21.

treiben. Alle tragen sich mir an mit ihren Kindern, Freunden, Klienten, Freigelassenen und Sklaven und mit ihrem ganzen Vermögen. Die Gutgesinnten, einst meine Wache, brennen vor Begierde, mir ihre Liebe zu beweisen, und selbst solche, die mir früher abgeneigt oder lau waren, verbinden sich jetzt aus Haß gegen die Könige mit den rechtschaffenen Bürgern. Pompeius verspricht alles; auch Caesar. Ich vertraue ihnen so, daß ich in meinen Rüstungen nicht lässig werde. Die erwählten Tribunen sind mir zugetan; die künftigen Konsuln zeigen sich von der besten Seite; die künftigen Prätoren Domitius[1]), Nigidius[2]), Memmius[3]) und Lentulus[4]) sind meine aufrichtigen Freunde und wackere Bürger; es gilt auch von den übrigen, aber von diesen am meisten. Sei daher guten Mutes und hoffe das Beste[5]).

Clodius übernahm am zehnten Dezember das Tribunat, und am letzten hinderte er den abgehenden Konsul Bibulus, die Triumvirn zu schmähen[6]). Ähnliches war Cicero begegnet[7]), welchen sein Feind nach einem mit Umsicht und Ruhe entworfenen Plan vorerst nicht zu beachten schien. [635]

§ 52.

Vergebliches Streben, im Kampf der Parteien eine Rolle zu spielen

Seit seinem Konsulat wurde Cicero als Staatsmann immer mehr zurückgedrängt. Die Nobilität betrachtete Sullas Diktatur als die Zeit ihrer Wiedergeburt. Nach den Siegen über die Gracchen, über Saturninus und Marius hoffte sie nun ohne Anfechtungen das Reich auszubeuten. Aus diesem Traume wurde sie durch Catilina aufgeschreckt. Er erklärte, ihre Vorrechte seien ein Raub an der Gesellschaft, man müsse sie mit den durch Erpressungen und Wucher erworbenen Schätzen unter den Ruinen ihrer Paläste begraben. Die Furcht vor ihm öffnete einem Manne von niedriger Abkunft die Schranken, und er löste sein Wort ein. Seine ungemessenen Ansprüche wurden nicht befriedigt. Es fand sich in Caesar, dem Haupte der Volkspartei, ein neuer Gegner der Optimaten, dessen Plan, ein Königtum zu gründen, schon gereift war, als Cicero noch deklamierte, um Konsul zu werden, und jetzt mehr als je heftige Reibungen veranlaßte.

Cicero war geschaffen, der Wortführer, aber nicht, das Haupt einer Partei zu sein. Je höher er stieg, desto gewisser wurde sein Fall. Durch seine Rednergaben und ein glühendes Verlangen nach Einfluß wurde er Caesar gefährlich, der nicht in seinen Rüstungen gegen Pompeius in Gallien unterbrochen, durch Verfügungen des Senats genötigt werden wollte, vor der Zeit zu

[1]) L. Domitius Ahenobarbus cos. 54, mit Catos Schwester vermählt. III² 19. — [2]) P. Nigidius Figulus. Oben S. 498. — [3]) C. Memmius, Caesars Feind wie Domitius, der römische Paris (ad Att. I 18, 3). — [4]) L. Lentulus Crus cos. 49. II² 468. — [5]) ad Q. fr. I 2, 16. — [6]) Dio XXXVIII 12, 3. — [7]) Oben S. 564.

schlagen, und deshalb vor dem Abgange nach der Provinz eine Einigung mit Cicero oder dessen Entfernung wünschte.

Liest man die Catilinarischen Reden und sieht man zugleich Caesars Vorbereitungen zur Alleinherrschaft, so scheint ein schreckliches Zusammentreffen, ein Kampf auf Leben und Tod zwischen dem Vater des Vaterlandes und dem Tyrannen unvermeidlich zu sein. Feigheit und Milde gaben den Dingen eine andere Wendung. Caesar unterhandelte, er ließ mit sich dingen. Man konnte ihn [636] aber nicht täuschen. Als der Konsular ihn zurückwies und schwieg, ohne Gewährleistung, daß er auch in Zukunft schweigen werde, entfesselte der Triumvir die Rachgier eines Privatfeindes, und Cicero wanderte ins Exil.

Die Geschichte seines Lebens verliert sich in den nächsten Jahren in der Geschichte des Clodius und konnte nicht von ihr getrennt werden. Jener trug nicht nur den Sieg davon, sondern er erschütterte auch im Streite mit Cicero — und um seine Vorteile zu behaupten — den ganzen Staat. Er wurde eine Zeit lang während der Feldzüge Caesars in Gallien der Mittelpunkt der städtischen Angelegenheiten, wogegen sein Feind Rom verließ und dann nur als Schützling des Pompeius in dessen Dienste sich wieder zu zeigen wagte. Deshalb und um nicht zu wiederholen, ist der Stoff in dieser Schrift so geordnet und verteilt, daß hier nur weiter ausgeführt wird, was Clodius nicht unmittelbar berührt.

Bekanntmachung der Lex Clodia *de capite civis Romani* Febr. 58

In den ersten Monaten des Jahres blieb Caesar als Prokonsul von Gallien vor Rom, damit er seine Gesetze verteidigen und den Angriff des Clodius auf Cicero, welchen der Konsul Piso im Senat als den dritten befragte[1]), leiten und unterstützen konnte[2]). Der Tribun zögerte, aber nur scheinbar. Er verpflichtete Vornehme und Volk durch mehrere Rogationen, wenn auch nicht alle durch dieselben, und eben deshalb mochte Cicero den Einspruch seines Freundes, des Tribunen Ninnius, nicht zulassen, obgleich er die Gesetze später als höchst verderblich bezeichnete[3]). Die Konsuln Piso und Gabinius waren an Caesars Weisungen gebunden. Zum Überfluß versprach Clodius, sie für ihren Beistand mit Provinzen zu belohnen[4]). Dann machte er den Antrag, man möge dem Erde und Wasser untersagen, welcher ohne Urteil und Recht römische Bürger getötet habe[4]).

Cicero wurde nicht genannt. Er sollte zuvor seine Schuld bekennen oder doch sich selbst verdächtigen. Dann konnte er nicht mehr vorschützen, der Senat habe die Hinrichtung beschlossen und er den Beschluß nur vollzogen. In der Tat erschien er mit den üblichen Zeichen der Trauer, das Volk um Schutz anzuflehen[5]).

---

[1]) post red. in sen. 17: ⟨*me . . . . Kalendis Januariis tertio loco sententiam rogaras.*⟩ Pis. 11. Nach Pompeius und Crassus (II² 53). — [2]) III² 203. — [3]) II² 203. — [4]) II² 208. — [5]) II² 209.

Auch der Senat legte Trauer an, als Gabinius sich weigerte, die geeigneten Maßregeln zur Sicherung des Bedrohten zu veranlassen; [637] es sollte die Menge aufregen, weshalb ein Edikt der Konsuln es verbot[1]).

Pompeius läßt Cicero fallen

Indessen wurde Cicero mit seinem Gefolge von den Banden des Clodius gemißhandelt und verhöhnt[2]). Er schickte Freunde zu Pompeius, und dieser erklärte: es sei die Sache der Konsuln und des Senats einzuschreiten, nur auf ihre Verfügung könne und werde er gegen einen Tribunen die Waffen ergreifen[3]). Demnach baten die Freunde den Konsul Piso um seine Vermittlung. Sie wurden mit schnöden Worten abgefertigt, dann auch Cicero[3]). Und als der Konsular zuletzt selbst zu Pompeius ging, sah er sich an Caesar verwiesen, welcher in einer Volksversammlung die Rogation des Clodius billigte, wenn auch scheinbar nur den Grundsatz, nicht die Anwendung[4]).

Cicero entschließt sich zu freiwilliger Verbannung März 58

Nun erfüllte Cicero den Wunsch seiner Gegner, daß er durch die Flucht sich verurteilen möge. In seiner Abwesenheit sollte Minerva die Stadt beschützen; er weihte vor der Abreise am Ende des März ihr Bild auf dem Kapitol[5]). Ein Gesetz des Clodius verbannte ihn darauf wegen Bürgermordes[6]), und ein anderes überwies den Konsuln die Provinzen, über welche man sich früher geeinigt hatte[7]).

Nach Cicero entfernte der Tribun auch M. Cato. Er wollte sich an Ptolemaeus, dem König von Cypern, rächen, und Caesar wollte bewirken, daß der hartnäckigste Verteidiger der Republik vorerst schwieg und sich für alle Zeiten entehrte. Die Insel wurde durch Cato auch ohne einen Schein von Recht eine römische Provinz[8]).

Cicero, welcher nach seiner Rückkehr das Nichtige und Schimpfliche eines solchen Unternehmens hervorhob[9]), büßte auch noch mit dem Verluste seines prachtvollen Hauses und einiger Villen[10]). Ein Heiligtum der Freiheit auf einem Teile seines Hausplatzes sollte es ihm unmöglich machen, sich hier wieder anzubauen, und an den blutdürstigen Tyrannen erinnern[11]).

Als dies alles vollbracht war, glaubte Clodius die Triumvirn entbehren zu können. Er befreite für Geld Tigranes, den Sohn des Königs von Armenien[12]), einen Gefangenen des Pompeius, welchen er mit Schmähungen verfolgte, bis er sich in seine Wohnung einschloß[13]). Obgleich nun auch Gabinius mit ihm [638] zerfiel und verwundet wurde[14]) und der Senat im eigenen Interesse darauf drang, Ciceros Exil zu beendigen, so mochten die Konsuln doch nicht seine Herstellung beantragen[14]).

---

[1]) II² 210. — [2]) II² 211. — [3]) II² 212. — [4]) II² 213. — [5]) ⟨Am 19. März: II² 552.⟩ [Sallust.] in M. Tull. 5: *pedes fugaces*. — [6]) II² 219. — [7]) II² 222. — [8]) II² 224. — [9]) II² 228 u. 279. — [10]) II² 228. — [11]) II² 230. — [12]) II² 232. — [13]) II² 236. — [14]) II² 234.

Daher sollte Pompeius helfen. Der Verbannte hatte schon im Mai an ihn geschrieben und ihn dann einen Heuchler genannt[1]). In seiner Ohnmacht sehnte er sich nach Cicero. Er konnte aber nach seiner eigenen Aussage ohne Caesar nichts für ihn tun, und von diesem erhielt der Abgeordnete der Optimaten, der erwählte Tribun P. Sestius, eine wenig befriedigende Antwort[2]). Clodius verlangte, daß man mit seinem Feinde und mit dessen Beschützern gar nicht unterhandelte; er vergalt den Abfall mit einem Angriff auf die Julischen Gesetze[2]). In dem seinigen, in welchem er die Ermordung der Catilinarier bestrafte, war jeder Versuch, es aufzuheben, hart verpönt[3].) Dies machte ihn kühn, eine Rogation von acht Kollegen zugunsten Ciceros im Oktober hatte keinen Erfolg[4]).

Cicero verläßt Rom 20. März 58

Um nicht mit Spott und Steinwürfen von ihm entlassen zu werden, ging der Konsular um Mitternacht mit einer zahlreichen Begleitung aus der Stadt[5]).

In seinem Gefolge befanden sich Klienten, Freigelassene und Sklaven, welche ihm und Terentia gehörten. T. Agusius war auf der ganzen Reise sein treuer Gefährte[6]). Sallustius bemühte sich vor anderen, ihm zu dienen und seine Sorgen zu verscheuchen[7]). Clodius Philetaerus wurde wegen seiner Augenkrankheit zurückgeschickt[8]). Er wird gelobt, so auch Pescennius[8]). Unter den Sklaven erwarb sich Orpheus die Zufriedenheit seines Herrn[9]). Weniger Eifer zeigten Aristokritus[10]), Dexippus[10]) und die übrigen[9]), deren Zahl nicht gering war[11]). Cicero versprach ihnen die Freiheit[12]) für den Fall, daß er sein ganzes Vermögen einbüßte, doch [639] bemerkte er, man werde sie ihnen als einem Teile seiner Habe nicht zugestehen[9]).

Nach der Versicherung seiner Freunde war nichts gewisser, als daß Rom sich bald ermannte und ihn nach einigen Tagen zurückrief[13]). Wahrscheinlich beschloß er anfangs, dies auf seinem Gute bei Arpinum zu erwarten; die Furcht trieb ihn aber weiter nach dem Süden. In der Nähe jenes Ortes⟨!⟩ übernachtete er auf einer Villa bei Atina[14]). Der Schmerz raubte ihm die Ruhe;

---

1) II^2 235. — 2) II^2 238. — 3) II^2 220. — 4) II^2 239. — 5) Plut. Cic. 31, 4: ⟨περὶ μέσας νύκτας ὑπεξῆλθε τῆς πόλεως.⟩ App. II 15, 57: ⟨φίλων αὐτῷ πλῆθος συνεξῄει.⟩ Dio XXXVIII 17, 4: ⟨ἐθελοντὴς πεφευγώς.⟩ Unter anderen gab ihm Juventius Laterensis das Geleite, gegen welchen er im J. 54 für Plancius auftrat (Planc. 72). — 6) ad fam. XIII 71. — 7) de divin. I 59. ad fam. XIV 4, 6: ⟨*officio vincit omnes.*⟩ — 8) ad fam. XIV 4, 6. — 9) ad fam. XIV 4, 4. — 10) ad fam. XIV 3, 4. — 11) ad Att. III 19, 1: ⟨*multitudinem dimittam.*⟩ — 12) ad fam. XIV 1, 3. — 13) II^2 214. — 14) de divin. I 59: ⟨*in villa quadam campi Atinatis.* Die Stadt lag in Latium im Gebiete der Volsker (Nissen, Ital. Landeskunde, 1902 II 2 S 669). Man hat aber auch mit guten Gründen an Atina in Lukanien gedacht (Sternkopf, Wochenschrift für klass. Phil. 1897 S. 712), dessen Feldmark bei Plin. II 225 *campus Atinas* heißt. Diese Stadt an der *via Popilia* südlich Volcei berührte Cicero auf der Fahrt von Nares Lucanae nach Thurii.

er entschlief erst am Morgen und sah nun angeblich im Traume Marius, welcher auch das Vaterland gerettet hatte und geächtet worden war. Sein Landsmann erschien ihm mit Liktoren, deren Fasces Lorbeeren schmückten, und mit der Verheißung, von seinem Monument werde die Hilfe kommen[1]. Hier, in dem von Marius erbauten Tempel ⟨des Honos und⟩ der Virtus[2], wurde im J. 57 auf eine ehrenvolle Art über ihn verhandelt[3].

Aufenthalt in Vibo Apr. 58

Solange er sich in Italien befand, umging er die Städte aus Furcht vor Nachstellungen und weil er in seinem Zustande nicht gesehen sein wollte. Er zog gegen ⟨Süden⟩[4] und an der Küste von Lukanien[5] und Bruttium[6] bis Vibo hinab, vor dessen Toren Sicca, *praefectus fabrum* unter seinem Konsulat und ihm verpflichtet, auf seinem Gute ihn aufnahm[7]. Attikus sollte folgen, den Reiseplan mit ihm besprechen und, wenn er nach Achaia übersetzen würde, ihm zur Seite sein, damit Autronius und die übrigen verbannten Anhänger des Catilina[8] sein Leben schonten[9]. Die Aufforderung fand aber kein Gehör[10].

Auch blieb er nicht lange in Vibo, weil er die Nachricht erhielt, das Verbannungsgesetz laute auf ⟨500⟩ Millien von Rom[11].

Aus Atina in Latium stammte Cn. Plancius (Planc. 19: *e praefectura Atinati*), dessen Vater mit Cicero befreundet war (Planc. 25. 72). Dieser mag, wenn bei der *villa campi Atinatis* an Atina in Latium zu denken ist, dem fliehenden Konsular Aufnahme gewährt haben; der Sohn befand sich zurzeit in Mazedonien (unten S. 633).⟩

[1]) de divin. I 59. II 137. Val. Max. I 7, 5. — [2]) ⟨In der Nähe des Forums (Jordan, Topogr. d. Stadt Rom, 1885 I 2 S. 45 a. E).⟩ — [3]) de divin. I 59 u. Planc. 78: ⟨*in monumento Marii.*⟩ Val. Max. I 7, 5 irrig: ⟨*in aede Jovis Mariana.*⟩ Vgl. II² 248. — [4]) ⟨Drumann: „gegen Westen". Die genaue Himmelsrichtung war anfangs südöstlich, später durch Bruttium südlich.⟩ — [5]) ad Att. III 2, ⟨geschrieben am 8. April zu *Nares Lucanae* an der *via Popilia* südlich Volcei (Nissen, Ital. Landeskunde, 1902 II 2 S. 901).⟩ — [6]) ⟨Hier berührte er Thurii am 10. April (ad Att. III 5: *IIII Idus April. Thuri*). Vgl. S. 632 Anm. 7.⟩ — [7]) Plut. Cic. 32, 1 nennt ihn Vibius und ist der Meinung, die Scheu vor Clodius habe ihn abgehalten, dem Gaste seine Wohnung in der Stadt zu öffnen. ad Att. III 2. 3. 4. Planc. 96. — [8]) Oben S. 572. — [9]) ad Att. III 1. 3. 2. — [10]) ad Att. III 4. — [11]) ⟨Drumann: „auf 400 Millien". Dem stehen die Zeugnisse des Plutarch und des Dio entgegen. Ersterer sagt Cic. 32, 1 ausdrücklich: ἐντὸς μιλίων πεντακοσίων Ἰταλίας. Letzterer spricht XXXVIII 17, 7 von 3750 Stadien. Das sind, da Dio erwiesenermaßen 7½ Stadien auf eine römische Meile rechnet (vgl. XLVI 44, 4 u. LII 21, 2, wo 750 Stadien = 100 *milia passuum* gesetzt sind, und dazu Hultsch, Metrologie² § 50, 3), genau 500 römische Meilen. Drumann irrt, wenn er bei Dio das Achtelmeilenstadion der römischen Schriftsteller zugrunde legt (Hultsch § 12, 2). Seit dem zweiten Jahrhundert n. Chr. findet sich bei griechischen Schriftstellern keine Spur dieses attischen oder Achtelmeilenstadions mehr, dagegen seit Plinius viele Nachweise eines Stadions, welches 7½ mal in der Meile enthalten war (Hultsch § 50, 3). Demgegenüber steht bei Cic. ad Att. III 4 die Zahl *quadringenta milia*. Aber Sternkopf, Phil. 1902 LXI S. 62—64, hat gezeigt, daß nicht bloß die übereinstimmende Angabe der beiden Historiker, sondern auch eine Bemerkung in Ciceros Briefen selbst — ad Att. III 7, 1: *veremur, ne interpretentur (nostri hostes) illud quoque oppidum* (Athen) *ab Italia non satis abesse* — gegen die Richtigkeit der Zahl 400 spricht.

Damit wurde ihm zugleich Sizilien verschlossen und Malta, welches mit der größeren Insel zu einer Provinz vereinigt war[1]). Der Statthalter, C. Vergilius, in der Prätur Kollege seines Bruders[2]), [640] wagte es ohnehin nicht, gegen den Willen des Clodius, seines ehemaligen Quästors[3]), sich mit ihm zu befassen[4]). Wegen der Stürme auf dem Meere ging Cicero zu Lande nach Brundisium, um sich einzuschiffen[5]). Sicca begleitete ihn, aber gegen sein Versprechen nur bis zu jener Stadt[6]).

Ankunft in Brundisium 17. Apr. 58

Am 10. April traf er bei Thurii ein[7]), um die Mitte des Monats auf dem Gebiete von Tarent[8]) und am ⟨17.⟩ bei Brundisium[9]). Er schrieb hier den Seinigen am ⟨29.⟩, als er nach einem Aufenthalte von dreizehn Tagen im Garten seines Gastfreundes M. Laenius Flaccus im Begriff war, in See zu gehen[10]).

Ebenso irrig behauptet Drumann, die Entfernung sei von Rom aus zu rechnen. So sagt allerdings Dio XXXVIII 17, 7: ὑπὲρ τὴν Ῥώμην ὑπερωρίσθη. Aber dem widerspricht Plut. Cic. 32, 1 (ἐντὸς μιλίων πεντακοσίων Ἰταλίας) und vor allem Cicero selbst, der es am besten wissen mußte, daß *ab Italia* (ad Att. III 7, 1) zu rechnen war. Vgl. Sternkopf, Philol. 1900 LIX S. 291f. und zum Inhalt des ganzen Gesetzes II² 219.⟩

¹) ad Att. III 4. — ²) Im J. 62. — ³) II² 186. — ⁴) Planc. 95. Cicero hatte ihm ohne Zweifel schon früher geschrieben und war abschlägig beschieden worden (Plut. Cic. 32, 1). Er lobt ihn ad Q. fr. I 2, 7 wegen seiner Verwaltung. — ⁵) Planc. 96: ⟨*iter a Vibone Brundisium terra petere contendi*; *nam maritimos cursus praecludebat hiemis magnitudo.* Der amtliche Kalender stimmte damals annähernd mit dem wirklichen überein (III² 794). Drumann irrig: „Man war nach dem richtigen Kalender im Februar."⟩ — ⁶) ad fam. XIV 4, 6: ⟨*Brundisio discessit.*⟩ — ⁷) ad Att. III 5: ⟨*data IIII Idus April. Thuri.* Gemeint ist hier aber der erste Aufenthalt in Thurii bei der Fahrt von Nares Lucanae (ad Att. III 2: *VI Idus April.* = 8. April) nach Vibo. S. oben S. 631 Anm. 6. Zum zweiten Male berührte Cicero Thurii am 14. April auf der Fahrt von Vibo nach Tarent. Die Reise verlief demnach folgendermaßen:

8. Apr.	Nares Lucanae	ad Att.	III 2
10. „	Thurii	„	5
12. „	an Vibo		
13. „	Fahrt von Vibo nach Brundisium	„	4
14. „	an Thurii		
16. „	an Tarent		
17. „	ab Tarent	„	6
17. „	an Brundisium	„	7, 1.

Die Strecke Tarent—Brundisium — auf der Via Appia 44 römische Meilen (Nissen, Ital. Landeskunde 1902 II 2 S. 875) — war mühelos an einem Tage zurückzulegen (Sternkopf, Wochenschrift für klass. Phil. 1897 S. 707).⟩ — ⁸) ad Att. III 6, ⟨geschrieben am Morgen der Abreise⟩ *XIIII K. Maias* ⟨*de Tarentino*, d. h. am 17. April. Drumann: „Weder *XIV* noch *VIII Kal. Mai.* kann die richtige Lesart sein." Die Ankunft in Tarent wird auf den 16. April zu setzen sein⟩ — ⁹) ad Att. III 7, 1: ⟨*Brundisium veni a. d. XIIII Kal. Maias.*⟩ Planc. 97. Plut. Cic. 32, 2. — ¹⁰) ad fam. XIV 4, 2. 3: ⟨*Brundisio profecti sumus a. d. II K. Mai.*⟩ Nach der Sitte der Römer dachte er an die Zeit, in welcher Terentia den Brief empfing; deshalb spricht er von der Einschiffung, als sei sie schon erfolgt. Die Lesart *V Kal. Maias* — 26. April — welche Orelli vorzieht, ist falsch; der Schluß des Briefes fordert *prid. K. Mai.* Daß Cicero nach Plut. 32, 2 vom Winde zurückgeworfen wurde, der anfangs günstig war (ad fam. XIV 4, 5: *si esset licitum per nautas, qui tempestatem praetermittere noluerunt*), dann aber umsetzte, ändert

Laenius, dessen Vater, Bruder und beider Söhne behandelten ihn ungeachtet der eigenen Gefahr mit zarter Aufmerksamkeit wie dann auf der Rückreise und verschafften ihm ein sicheres Schiff[1]). Als er es bestieg, wurde nach der Sage die Erde erschüttert; die Seher deuteten, sein Exil werde von kurzer Dauer sein[2]). Sein Ziel war Kyzikus[3]) und zunächst Dyrrachium, eine ihm befreundete Stadt[4]).

Attikus ersuchte ihn, sich einstweilen auf seinen Gütern in Epirus niederzulassen; die Furcht vor Autronius und vor dessen Mitschuldigen erlaubte es nicht. Aus demselben Grunde mied er Athen, obgleich sehr ungern[5]).

[641] Plancius nimmt Cicero in Thessalonich auf 23. Mai 58

Es war ihm sehr erwünscht, daß sich ein Beschützer bei ihm einfand. Cn. Plancius, der Sohn seines Freundes[6]), eines römischen Ritters[7]) aus Atina in Latium[8]) und Quästor des Proprätors von Mazedonien L. Appuleius[9]), eilte auf die Nachricht von seiner Ankunft in Dyrrachium mit Zurücklassung der Liktoren[10]) ihm entgegen[11]) und führte ihn nach Thessalonich, welches sie am 23. Mai erreichten[12]), in seine Wohnung[13]). Dem Statthalter schien dies bedenklich zu sein, doch ließ er es geschehen[14]), und der Senat vergalt Plancius durch eine öffentliche Belobigung[15]). Schon früher hatte dieser Cicero seine Ergebenheit bewiesen. Er meldete ihm, C. Antonius, in dessen Heere er als Kriegstribun in Mazedonien diente[16]), verbreite das Gerücht, daß er für ihn Geld sammele[17]). Da die Rückkehr seines Schützlings sich verzögerte, war er früher wieder in Rom[18]). In seinem Tribunat im J. 56[19]) bemühte er sich weniger für Cicero[20]), welcher gleichwohl im J. 54 ihn als erwählten Ädilen vor Gericht verteidigte und ihn dann durch Trostschreiben aufzurichten suchte, als er infolge seiner Verbindung mit Pompeius unter Caesars Diktatur im Exil lebte[21]).

---

in der Sache nichts. Da Cicero wohl nicht ohne Abschiedsgruß an Terentia Italien verlassen mochte und das Abenteuer nicht erwähnt, so wurde der Brief entschieden vor der ersten Abfahrt geschrieben.

[1]) Planc. 97 Sest. 131. ad fam. XIII 63, 1. — [2]) Plut. 32, 2 — [3]) ad fam. XIV 4. 3: ⟨*per Macedoniam Cyzicum petebamus.*⟩ ad Att. III 6. — [3]) ad Att. III 8, 1. Planc. 97: ⟨*Dyrrachium, quod erat in fide mea, petere contendi.*⟩ — [5]) ad Att. III ⟨7, 1.⟩ 8, 1. Planc. 98. — [6]) Planc. 25. 72. — [7]) Planc. 32. — [8]) Planc. 19. 30. — [9]) Planc. 28. 99. — [10]) Diese wurden den Quästoren in der Provinz zugestanden, in Rom nicht (Gell. XIII 12, 6). — [11]) Planc. 98: ⟨*lictoribus dimissis.*⟩ post red. in sen. 35: ⟨*provincialibus ornamentis commodisque depositis.*⟩ — [12]) ⟨ad Att. III 8, 1: *Thessalonicam a. d. X Kal. Junias venimus.*⟩ — [13]) Planc. 1. 2. 3. 4. 26: ⟨*quod me . . . cedentem receperit.*⟩ 61. 69. 71. 72f. 80. 99: ⟨*Thessalonicam me in quaestoriumque perduxit.*⟩ 100: ⟨*multos menses a capite meo non discessit.*⟩ ad Att. III 14, 2. 22, 1: ⟨*me adhuc* (Ende Nov. 58) *Plancius retinet.*⟩ ad fam. XIV 1, 3. Schol. Bob. Planc. ⟨Einl. S. 126 Hildebrandt.⟩ — [14]) Planc. 99. — [15]) Planc. 78: ⟨*Cn. Plancio . . . . senatus pro me gratias agendas putavit.*⟩ — [16]) Planc. 28: ⟨*in Macedonia tribunus militum fuit.*⟩ 61. — [17]) ad Att. I 12, 2. — [18]) Planc. 26. — [19]) Planc. 26: ⟨*ante reditum meum . . . cum tribunatum peteret.*⟩ 28. 77. ad Q. fr. II 1, 3. — [20]) Planc. 77: *non eadem contendit in tribunatu Plancius.*⟩ — [21]) ad fam. IV 14 u. 15.

Q. Cicero meidet Thessalonich

Dem Konsular widmeten auch andere ihre Dienste, zum Teil mit großen Aufopferungen wie L. Livineius Trypho, ein Freigelassener des L. Regulus, welcher ihn in der stürmischen Jahreszeit mehrmals von Rom zu ihm schickte[1]). Aber nichts konnte ihn beruhigen, und bald ängstigte ihn auch das Schicksal seines Bruders Quintus. Als er in Dyrrachium hörte, daß dieser aus der Provinz Asien zurückkomme, ging ein Bote nach Athen, ihn nach Thessalonich einzuladen. Dann wollte er in der Erniedrigung sich lieber seinen Blicken entziehen[2]). Quintus reiste nicht über Mazedonien, wie anfangs vorausgesetzt war. Er wünschte ohne Verzug in Rom zu sein, weil man ihn mit einer Klage wegen Erpressungen bedrohte. [642] Der Angriff galt Cicero, wie er glaubte. Ihn noch unglücklicher zu machen gedachte man den Bruder ihm nachzusenden[3]), der dann überdies darben mußte, da er einen Teil seines Geldes bei der Auswanderung für sich verwendet hatte[4]).

Nur sein Jugendfreund, der Legat des Quintus, L. Aelius Tubero, kam nach Thessalonich und hinterbrachte ihm, daß die landflüchtige Rotte des Catilina entschlossen sei, ihn zu töten. Sogleich sann er auf einen Rückzug nach Asien, welchen jedoch Plancius durch die erneuerte Zusicherung seines Schutzes verhinderte[5]). Attikus riet ihm ebenfalls, an seinem jetzigen Wohnorte oder in Epirus der Entscheidung entgegenzusehen, und er versprach es unter der Bedingung, daß sie bald erfolgte[6]).

Mit Italien blieb er nicht nur durch Briefe, sondern auch durch Reisende in Verbindung, welche auf dem Wege nach Asien Thessalonich berührten. Ihre Berichte, wahre und falsche, stimmten oft nicht zu den tröstlichen Mitteilungen des Attikus und erhielten ihn in einer peinlichen Spannung[7]). Außerdem begrüßten ihn viele Römer auf der Rückkehr von Asien. Caecina[8]), in früherer Zeit sein Klient[9]), versicherte, daß er bald in Italien sein werde, und bewährte dadurch seine etruskische Abkunft[10]). Ihm durfte er sich anvertrauen. Er verbarg aber seinen Zustand auch vor Fremden nicht, oder er trug ihn vielmehr zur Schau. Ein Freigelassener des Crassus erzählte in Rom, er sei äußerst mager und abgehärmt[11]); andere meinten, er habe den Verstand verloren[12]).

Die häufigen Besuche und die Nähe des Autronius ließen ihn in einem Schreiben vom 5. August und später wieder auf Kyzikus zurückkommen[13]). Indessen hatte die abgelegene Insel, wo er von Rom abgeschnitten sein würde, wenig Reiz für ihn; er nannte

---

[1]) ad fam. XIII 60. ad Att. III 17, 1. — [2]) ad Att. III 8, 1. 9, 1. 10, 2. — [3]) ad Att. III 9, 1. 17, 1. ad Q. fr. I 3, 4. — [4]) ad Q. fr. I 3, 7. — [5]) Planc. 100. — [6]) ad Att. III 10, 1. 11, 1. 14, 2. — [7]) ad Att. III 14, 2. 13, 1. — [8]) ⟨Drumann: „Licinius Caecina". S. dagegen IV² 62 Anm. 3.⟩ — [9]) Oben S. 358. — [10]) ad fam. VI 6, 2f. — [11]) ad Att. III 15, 1. — [12]) ad Att. III 13, 2: ⟨*scribis te audire me etiam mentis errore ex dolore adfici, mihi vero mens integra est.*⟩ S. unten. — [13]) ad Att. III 13, 2. 15, 6. 16.

sie auch in der Absicht, die Freunde zu größeren Anstrengungen anzuspornen. Sein Schwiegersohn Piso, Attikus, Sestius und Terentia beteuerten, seine Angelegenheit werde bald eine günstige Wendung nehmen, es sei nicht ratsam, daß er sich noch weiter entferne[1]). In Epirus auf den Gütern des Attikus war er Italien näher als in Thessalonich, wo überdies eine Seuche ausbrach[2]); er blieb aber, auf die dringende Bitte des Plancius, wie er sagte, in der Tat, weil er an der Küste die Nachwehen seines 5. Dezembers fürchtete[3]). [643]

Cicero wendet sich nach Dyrrachium Ende Nov. 58

Endlich verscheuchte ihn die Anzeige, es würden Soldaten seines Feindes, des Konsuls L. Piso[4]), einrücken[5]), welchem Mazedonien bestimmt war[6]). Am ⟨25.⟩ November schrieb er an Attikus und an Terentia aus Dyrrachium[7]), und hier fand ihn das folgende Jahr. Er glaubte in den Mauern der Stadt sicher zu sein, weil er sich mehrmals für sie verwendet hatte[8]). Attikus reiste in der Meinung, daß nun alles auf das beste eingeleitet sei, im Dezember⟨!⟩ zur Besorgung der eigenen Geschäfte nach Epirus[9]), dem Freunde ein untrügliches Zeichen, daß man an seiner Rettung verzweifle und ihn aufgegeben habe[10]).

§ 53.

Die Seelenstimmung des Verbannten

Es ist nun noch übrig, Cicero in der Verbannung zu beobachten und seine Äußerungen in und nach dieser Zeit zu vergleichen. Man erhält dadurch einen Maßstab für die Kraft und die Würde, mit welcher er die Schläge des Schicksals ertrug, für seine Wahrheits- und Vaterlandsliebe und überhaupt für den sittlichen Wert, der im Unglück erprobt wird.

Ohne Zweifel wurde er tiefer gebeugt als mancher andere in einer ähnlichen Lage. Er war nicht im Bürgerkriege von der siegenden Partei, sondern im Namen des Gesetzes verfolgt worden, und wegen einer Handlung, welche ihn berechtigte, sich einen

[1]) ad Q. fr. I 4, 2. ad fam. XIV 2, 4. — [2]) ad fam. XIV 1, 3. — [3]) ad Att. III 21. 22, 1. — [4]) ⟨Daß es sich um Soldaten des Piso handele, beruht einzig und allein auf der von Drumann gebilligten Lesart des Manutius bei Cic. ad fam. XIV 1, 3: *ego volebam loco magis deserto esse in Epiro, quo neque* Piso *veniret nec milites;* in den Handschriften liest man: *ipso.*⟩ — [5]) ad Att. III 22, 1: ⟨*cum adventare milites dicentur.*⟩ ad fam. XIV 1, 3. — [6]) II² 55. — [7]) ad Att. III 22, 4. ad fam. XIV 1, 7: ⟨*a. d. VI K. Decemb. Dyrrachii.*⟩ — [8]) ad fam. XIV 1, 7: ⟨*civitas est et in me officiosa et proxima Italiae.*⟩ 3, 4: ⟨*civitas enim haec semper a me defensa est.*⟩ — [9]) ⟨Nach Sternkopf, Philol. 1907 LXVI S. 319, ist Attikus „in der zweiten Hälfte des November von Rom abgereist und bald nach dem 10. Dezember in Dyrrachium eingetroffen. Hier hat er Cicero über alles ihn Betreffende der Wahrheit gemäß Bericht erstattet und ist dann weitergereist, seine Güter in Epirus aufzusuchen und seinen Geschäften nachzugehen; doch hat er Cicero bei dieser Gelegenheit versprochen, er werde vor dem 1. Januar wieder bei ihm sein". Diese Ansicht stützt sich auf die handschriftliche Überlieferung des Briefes ad Att. III 25: *post tuum a me discessum.*⟩ — [10]) ad Att. III 25.

Attikus besucht Cicero in Dyrrachium Mitte Dez. 58

zweiten Romulus zu nennen. Rom und Italien bewaffneten sich nicht für ihn. Am meisten verdankten ihm die Großen des Reiches, da sie besonders durch Catilina gefährdet waren. Und auch sie rüsteten nicht, sie freuten sich sogar seines Falles, wie er meinte, und beförderten ihn durch verderblichen Rat.

Wie gern er nur in anderen die Ursache seiner Leiden suchte, [644] so mußte er doch mitunter auch sich selbst anklagen, und dies war ihm das Schmerzlichste: er hatte den Bruch mit Clodius erzwungen, Caesars Schutz abgelehnt, aus Kurzsichtigkeit Pompeius vertraut, auf sich selbst zurückgewiesen das Leben mehr geliebt als die Ehre und durch eine übereilte Flucht sich für schuldig erklärt und das Recht verwirkt, sich ferner den Verteidiger der Republik zu nennen. Dachte er endlich an die Zeit nach seiner Herstellung, so erschien er sich als ein Verarmter und Begnadigter, der sich nicht einmal an den Urhebern seines Mißgeschicks rächen konnte, wenn er von neuem gegen sie auftrat, von neuem und für immer verbannt wurde und, wenn er schwieg, sich in der Masse verlor, den Freunden ein Anstoß und den Feinden ein Spott.

Dennoch verzweifelte er nicht so sehr, als man glauben sollte, damit ihm schneller geholfen wurde. Er konnte nicht an die Seinigen schreiben oder ihre Briefe lesen, ohne in dem Maße zu weinen, daß er fast erlag[1]). Jede Zeile kostete einen Strom von Tränen; es erschöpfte ihn, er mußte die Feder weglegen, und oft war er unfähig, sie auch nur anzusetzen[2]). In Tränen zerfließen und deshalb endigen war bei ihm eine stehende Redensart, die er auch vor Gericht besonders am Schlusse des Vortrages gebrauchte, um die Gemüter zu erweichen[3]).

Cicero spielt mit dem Gedanken an den Tod

Mit den Menschen hatten ihn die Götter verlassen; sie hörten ihn nicht, und er mochte nicht mehr beten[4]). Er beklagte es sogar, daß er noch lebte[5]). Viele brave Männer töteten sich bei einem solchen Schmerze im Exil[6]). Cicero wurde von Attikus ermahnt, diesem Beispiele nicht zu folgen. Nun wohl! Er wollte nicht Hand an sich legen, aber er bereute es, daß es nicht früher geschah. Niemand hatte mehr Ursache, sich den Tod zu wünschen. Die Zeit, wo dieser ihm zur größten Ehre gereicht hätte, war nun nicht mehr[7]). Als er alles andere verlor, mußte er auch [645] dem Leben entsagen[7]). Hätte er es weniger geliebt, so würde er

---

[1]) ad fam. XIV 4, 1: ⟨*conficior lacrimis.*⟩ 2, 1: ⟨*non queo sine plurimis lacrimis scribere.*⟩ — [2]) ad Q. fr. I 3, 2: ⟨*quaedam infinita vis lacrimarum et dolorum.*⟩ 10: ⟨*me lacrimae non sinunt scribere.*⟩ ad Att. III 10, 2: ⟨*fletu impedior.*⟩ 12, 3. ad fam. XIV 1, 5. — [3]) Planc. 76: ⟨*mihi lacrimulam Cispiani iudicii obiectas.*⟩ 102. 104. Rabir. Post. 48; vgl. de re publ. VI 14. 15. ad Att. XI 2, 2: ⟨*lacrimis scribere prohibeor.*⟩ — [4]) ad Q. fr. I 3, 9. — [5]) de re publ. VI 15: *piis omnibus retinendus animus est in custodia corporis nec iniussu eius, a quo ille est vobis datus, ex hominum vita migrandum est, ne munus humanum assignatum a deo defugisse videamini.* S. unten die Charakteristik. — [6]) Cluent. 171. — [7]) ad Att. III 7, 2. ad Q. fr. I 3, 6. — [8]) ad Att. III 10, 2.

nicht so unglücklich sein[1]). Nichts konnte man tadeln, als daß er seinen Fall überlebte[2]), und dies war die Schuld des Attikus und der übrigen, die ihn am Selbstmorde hinderten, ein Mißgriff, für welchen er nun büßte[3]). Es geziemte Attikns, ihn von schimpflichen Schritten abzuhalten; er würde mit Ehren gestorben oder jetzt Sieger sein, wenn man ihn gewarnt hätte. — Mochte der Freund ihm verzeihen; noch weit mehr klagte er sich selbst an, in jenem, seinem zweiten Ich suchte er einen Mitschuldigen[4]).

Anders lautete es in einem Briefe an seinen Bruder: die Götter sind meine Zeugen, daß ich aus keinem anderen Grunde mich nicht getötet habe, als weil man erklärte, dein Leben sei zum Teil durch das meinige bedingt[5]). Bald nachher wurde dies berichtigt: die Tränen der Meinigen erlaubten mir nicht, zu sterben, was für meine Ehre und als ein Mittel, großen Schmerzen zu entgehen, gewiß das Angemessenste war[6]). Er drohte, es nachzuholen. Länger, schrieb er, könne er dieses Leben nicht ertragen[7]). In Epirus werde sich ihm ein Weg zur Rettung öffnen oder — wie er im vorigen gesagt habe[8]); dann möge Attikus ihm auf seinen Gütern eine Grabstätte anweisen und für seinen Bruder, für Weib und Kinder sorgen[9]).

Auch Terentia las: wenn man in Rom durchdringe, so werde er zurückkommen, wenn nicht — das übrige könne sie selbst hinzufügen[10]); und der Bruder: solange er diesem nützlich sei und man hoffen dürfe, wolle er leben[11]).

Attikus blieb ruhig. Er empfahl ihm, vernünftig zu sein und sich zu fassen[12]), und als Cicero die Gründe nannte, warum er durchaus verzweifeln müsse[13]), meldete er ihm, man erzähle, der Schmerz habe seinen Verstand zerrüttet[14]). Jener sprach selbst von einer Lähmung der Geisteskräfte[15]), aber andere sollten nicht davon sprechen; er erwiderte: sein Verstand sei gesund, und er vermisse nur Gelegenheit, davon Gebrauch zu machen[16]). [646]

Die Freunde sollen helfen

In dieser Hinsicht konnte man also unbesorgt sein, und man brauchte auch nicht zu fürchten, daß er aus Überdruß des Lebens sich entleibte. Nicht das Leben, sondern sein Zustand war ihm verhaßt. Davon zeugen die stets wiederholten Bitten, der Not ab-

[1]) ad fam. XIV 4, 1: ⟨*Utinam minus vitae cupidi fuissemus!*⟩ — [2]) ad fam. XIV 4, 5. — [3]) ad Att. III 9, 1: ⟨*vos vivendi auctores.*⟩ ad Q. fr. I 4, 4. — [4]) ad Att. III 15, 4 u. 8. 13, 2. — [5]) ad Q. fr. I 3, 2. — [6]) ad Q. fr. I 4, 4. — [7]) ad Q. fr. I 3, 6. — [8]) ad Att. III 19, 2: ⟨*mihi Epirus aut iter ad salutem dabit aut quod scripsi supra.*⟩ — [9]) ad Att. III 19, 3. 23, 5. — [10]) ad fam. XIV 3, 5. — [11]) ad Q. fr. I 3, 5: ⟨*quam diu tibi opus erit, ... vivam.*⟩ 4, 5: ⟨*ego vitam, quoad putabo tua interesse aut ad spem servandam esse, retinebo.*⟩ — [12]) ad Att. III 10, 2. 11, 2. 12, 1. 13, 2. 15, 1: ⟨*me obiurgas et rogas ut sim firmior.*⟩ 7. — [13]) ad Att. III 10, 2. 15, 2. — [14]) ad Att. III 13, 2. — [15]) ad Att. III 7, 3. ad Q. fr. I 4, 4 u. 5. — [16]) ad Att. III 13, 2: ⟨*mens integra est.*⟩ 15, 2. Dem glücklichen Attikus mußte schon der Gedanke, sich zu töten, als Wahnsinn erscheinen; nach vielen Jahren beschleunigte er dadurch das Ende einer unheilbaren Krankheit, daß er sich der Nahrung enthielt (oben S. 62).

zuhelfen[1]). Attikus sollte in seinem Namen Briefe schreiben, damit kein Mann von Einfluß übergangen würde[2]). Er selbst dankte allen, welche nach Terentias Bericht ihm Wohlwollen bewiesen[3]), besonders seinem Schwiegersohne Piso[4]), und äußerte auch seine Erkenntlichkeit gegen die erwählten Konsuln Lentulus und Metellus Nepos und gegen andere[5]). Vielleicht wurden sie dadurch veranlaßt, sich ernstlich für ihn zu bemühen; denn was auch geschehen mochte, es befriedigte ihn nicht, man tat nicht genug und verfehlte das Rechte[6]).

Wer so wünscht und treibt, dem ist die Drohung, sich zu töten, nur ein Mittel, auf die Säumigen Eindruck zu machen. Und warum sollte man es nicht anwenden, sich das Ansehen geben, als leide man nicht? Die Weisheit und der Kummer sind gar wohl zu vereinigen. Der Mensch ist kein Kieselstein[7]). Krantor, einer der vorzüglichsten Akademiker, hielt die Gefühllosigkeit weder für möglich noch für lobenswert[8]). Und wie konnten andere gegen den Schmerz gleichgültig sein, wenn selbst Herkules in laute Klagen ausbrach, wie man es bei Sophokles liest?[9])

Nach Tullias Tode bezeugte sich Cicero in der Schrift, in welcher er sich tröstete, er habe stets gegen das Schicksal gekämpft und es überwunden; auch durch die Verbannung sei sein Mut nicht gebrochen worden wie jetzt nach dem Verluste der Tochter[10]). Er wird durch seine Briefe widerlegt, obgleich er [647] darin absichtlich übertreibt.

Dio erdichtet, um es noch mehr hervorzuheben, Philiskus, ein Mann aus Athen, welchen der Verbannte hier einst kennen lernte, sei zufällig nach Mazedonien gekommen und habe ihn wegen seiner Verzagtheit wie einen Schulknaben gescholten, aber auch das Gleichgewicht einigermaßen in ihm hergestellt. Die Unterredung wird ausführlich mitgeteilt[11]). Sie beginnt mit dem Vorwurfe: schäme dich deiner Tränen und weibischen Klagen, du, der du für so viele gesprochen hast! Darin liegt es eben, antwortete Cicero; für andere sprechen und sich selbst beraten ist etwas ganz Verschiedenes.

Demnach fehlte es ihm nie an Trostgründen, als unter Caesars Diktatur mehrere seiner Freunde im Exil lebten. Fast in allen

---

[1]) ad Att. III 22, 3: *mi Pomponi, pugna, ut tecum et cum meis mihi liceat vivere.* — [2]) ad Att. III 15, 8: ⟨*meo nomine.*⟩ — [3]) ad fam. XIV 1, 5. 3, 3: ⟨*amicis, quibus voluisti, egi gratias.*⟩ — [4]) ad fam. XIV 2, 2; vgl. 1, 4 u. 3, 3. [5]) ad Att. III 24, 2. — [6]) ad Att. III 15, 6. 17, 2. 19, 2. 20, 3. 23, 1. 24, 1. — [7]) Tusc. III 12: ⟨*non enim silice nati sumus.*⟩ — [8]) Tusc. III 12. — [9]) Tusc. II 20f. — [10]) Lactant. III 28, 9; vgl. Cic. Parad. IV 29: *si mihi eripuisses divinam animi mei cons⟨cie⟩ntiam .... tum ego accepisse me confiterer iniuriam.* Diese Worte sind an Clodius gerichtet. — [11]) Dio XXXVIII 18—29. Ohne Zweifel ist sie nicht aus der „Consolatio" eines Unbekannten entnommen, welche Dio irrig Cicero zuschrieb, wie Wilmans, De Dion. font. S. 39, vermutet, sondern von jenem selbst verfaßt; er liebt es, Reden einzumischen, und wechselt hier einmal mit der Form.

Briefen dieser Art findet sich der Gedanke, welchem er daher wohl eine besondere Kraft beilegte: es sei besser, zu hören, was in Rom vorgehe, als es zu sehen; für einen gutgesinnten Bürger gebe es nichts Kläglicheres als in Rom zu sein[1]). In der Zeit des Clodius wollte er lieber sehen als hören, und dies empfahl er auch M. Marcellus cos. 51, der aus Haß gegen den Diktator nicht begnadigt sein mochte: frei ist man jetzt nirgends, und welcher Ort kann mehr Reiz für uns haben als die Heimat?[2])

Die Gründe des Schmerzes

Fragt man nun weiter, was er im Exil beweinte, so zeigt sich während desselben in den Briefen nicht die mindeste Spur, daß der Zustand der Republik ihn betrübte. Nur von ihm ist die Rede, und nur in Beziehung auf ihn soll man aus Rom berichten, das übrige geht ihn nichts an. Noch vor kurzem glaubte er den ersten des Volkes nicht nachzustehen[3]), und jetzt war er von einer unermeßlichen Höhe in den Staub hinabgedrückt[4]). Man [648] raubte ihm ferner sein Vermögen, nur einen Teil, aber das Haus und die Villen, deren Besitz ihn auch äußerlich zu den Optimaten erhob. Vielleicht nahm man ihm alles, und wer verbürgte ihm, daß er es je wieder erhielt und je wieder zu seinem vorigen Glanze und Ansehen gelangte?[5]) Mit ihm litten Terentia, die Kinder[6]) und der Bruder, welchen man nur aus Haß gegen ihn anfeindete[7]). Nach dem Exil erwähnte er dies alles auch in den Reden. Nichts aber hatte ihn nun mehr beschäftigt und ihm größeren Kummer verursacht als das Vaterland, seine persönlichen Interessen waren dem Wohle des römischen Volkes tief untergeordnet[8]). Nur in den Briefen an Attikus traten jene auch jetzt noch als die wichtigeren hervor[9]).

Widersprechende Äußerungen über die Ursachen der Verbannung

Über die Ursache seiner Verbannung mochte er keine Rechenschaft geben, sofern sie in ihm zu suchen war. Erst nach Jahren entlockte ihm die Erbitterung gegen einen anderen Feind, Munatius

---

[1]) ad fam. IV 13, 2. VI 1, 1. 4, 3: ⟨*acerbius est videre quam audire;*⟩ vgl. ad fam. IV 3, 2. 4, 5. — [2]) ad fam. IV 8, 2: ⟨*quae est domestica sede iucundior?*⟩ 9, 1. 3: ⟨*nec locus tibi ullus dulcior esse debet patria.*⟩ — [3]) Oben S. 542. — [4]) ad Att. III 10, 2: ⟨*ecquis umquam tam ex amplo statu . . . . concidit?*⟩ 15, 2. 19, 3: ⟨*me . . . proiectum vides.*⟩ ad Q. fr. I 3, 1. 6: *illud quidem nec faciendum est nec fieri potest, me diutius, quam aut tuum tempus aut firma spes postulabit, in tam misera tamque turpi vita commorari, ut, qui modo fratre fuerim, liberis, coniuge, copiis, genere ipso pecuniae beatissimus, dignitate, auctoritate, existimatione, gratia non inferior, quam qui umquam fuerunt amplissimi, is nunc in hac tam adflicta perditaque fortuna neque me neque meos lugere diutius possim.* Ebd. § 8. — [5]) ad Att. III 10, 2. 15, 8: *me, ut facis, velis esse aliquem, quoniam qui fui et qui esse potui iam esse non possum.* — [6]) ad fam. XIV 4, 3. 2, 1 u. 2. — [7]) Oben S. 634. — [8]) post red. ad Quir. 1. de domo 145. de har. resp. 19. Pis. 32. — [9]) IV 1, 1: *cognoram . . . . te, qui primis temporibus erroris nostri aut potius furoris particeps et falsi timoris socius fuisses . . . plurimum operae ad conficiendum reditum meum contulisse.* § 3: *nos adhuc, in nostro statu quod difficillime recuperari posse arbitrati sumus, splendorem nostrum illum forensem et in senatu auctoritatem et apud viros bonos gratiam magis quam optaramus consecuti sumus, in re autem familiari . . . valde laboramus.*

Bursa[1]), das Geständnis, er hasse ihn noch mehr als Clodius, denn jenen habe er verteidigt und diesen angegriffen[2]). Man sollte vergessen, daß er einen gefährlichen, tollkühnen Menschen durch fortgesetzte schnöde Verhöhnung aus einem Freunde in einen ergrimmten Feind verwandelt und im Zorn über die eigene Ohnmacht durch unzeitige Klagen ihm die Triumvirn als Verbündete zugeführt hatte.

L. Domitius Ahenobarbus gelangte spät zum Konsulat, weil er die Julischen Gesetze aufzuheben drohte. Zwischen ihm und [649] Cicero, welcher von denselben Gegnern bedrängt und ebensowenig von einem Rechtschaffenen unterstützt wurde, fand sich kein Unterschied, als daß Domitius sein Schicksal sich selbst bereitete[3]). Ciceros Unglück entsprang aus seinen Verdiensten um den Staat; ihn und die Seinigen wollte man verderben, weil er den Staat rettete[4]) und dessen Feinde sich überzeugten, daß sie nichts vermochten, solange er nicht gestürzt war[5]). Die übrigen Römer wußten, wie viel sie ihm verdankten. Nur ein Tribun, und zwar der, welcher nach den Gesetzen nicht Tribun sein durfte, ließ sich gegen ihn dingen. Es gereichte dem Verfolgten zu ewigem Ruhm[6]).

Bei keinem Volke ist die vollkommene Tugend beliebt. Aristides wurde wegen seiner ausgezeichneten Gerechtigkeit verbannt, — nicht zu erwähnen, was in Rom geschah[7]). Auch Clodius haßte nicht sowohl Cicero als den strengen Ernst, die Würde und die Republik. Er verletzte jenen nicht mehr als den Senat, die Ritter, alle Gutgesinnten und ganz Italien und frevelte nicht weniger an den unsterblichen Göttern als an dem Konsular[8]).

Man kann nicht von einem Exil sprechen

Deshalb kann man nicht von einem Exil sprechen. Als Gabinius im J. 54 nach dem Beispiel des Crassus[9]) im heftigen Wortwechsel Cicero einen Exilierten nannte, gerieten Senatoren und Ritter in Aufruhr[10]). Für seine Auswanderung war nur Bedrängnis der richtige Ausdruck[11]) oder unverdientes Schicksal[12]), Mißgeschick[13]) und Leidenszeit[14]). Anders verhielt es sich, wenn ein wackerer Schauspieler den Vers eines alten Dichters betonte,

---

[1]) IV² 231. — [2]) ad fam. VII 2, 3. — [3]) ad Att. IV 8b, 2: ⟨*unum dissimile, quod huic merito.*⟩ — [4]) ad fam. XIV 2, 2. — [5]) ad fam. VII 2, 3: *cum omnis res p. in meo capite discrimen esset* ⟨*hab*⟩*itura* (Drumann mit Lambinus: *aditura*). ad Att. VII 3, 4: *ego, in cuius causa rei publicae salus consistebat.* X 4, 1: *hi sunt qui, nisi me civitate expulissent, obtinere se non putaverunt posse licentiam cupiditatum suarum.* ad fam. VI 6, 2: *cum me ex re p. expulissent ii, qui illam cadere posse stante me non putarunt.* — [6]) de leg. III 21. — [7]) Tusc. V 105. — [8]) de har. resp. 5. — [9]) Dio XXXIX 60, 1; vgl. XXXVIII 26, 2. — [10]) ad Q. fr. III 2, 2. — [11]) *Labores* im Gegensatz zu *honores*: ad fam. XIII 4, 1. — [12]) *Indignissima fortuna:* post red. ad Quir. 7. — [13]) *Calamitas:* ad Att. III 10, 2. ⟨14, 2. ad Q. fr. I 3, 8.⟩ — [14]) *Tempus meum*: Sest. 123. *Clades*: Sest. 31. *Aerumna*: Sest. 49. ⟨ad Att. III 10, 1.⟩ *Casus*: Sest. ⟨123.⟩ 140. ad fam. V 12, 4.

welcher Senat, Ritter und Volk anzuklagen schien, weil sie seine Verbannung, seine Vertreibung duldeten; dann war es erfreulich, [650] zu bemerken, daß das gesamte römische Volk jene Worte auf ihn deutete[15]).

Selbstanklagen

Warum hielt er aber nicht Stand, da seine Gegenwart für Rom von so großer Wichtigkeit war? In den Briefen wird die Frage nicht mit Rom, sondern mit seinen eigenen Angelegenheiten in Verbindung gebracht. „Möchte das Leben weniger Wert für mich gehabt haben, dann wäre mir kein Unheil oder nicht so viel im Leben widerfahren“ [2]). „An dich, Terentia, und an unsere Tullia kann ich ohne viele Tränen nicht schreiben, denn ich sehe euch höchst elend, euch, denen ich stets das größte Glück wünschte und meiner Pflicht gemäß auch verschafft haben würde, wenn ich weniger furchtsam gewesen wäre“ [3]).

Es traf überdies manches zusammen, wodurch er gänzlich den Kopf verlor, so daß er sich nicht zu raten und zu helfen wußte[4]). Daher war seine Not eine Folge seiner vielen falschen Schritte[5]); er hätte Caesars Legat werden und dadurch der Gefahr ausweichen sollen[6]); wurde dies abgelehnt, so blieb ihm nichts übrig, als Gewalt mit Gewalt zu vertreiben oder mutig zu sterben[7]). Statt die Waffen zu ergreifen, griff er in seiner Verblendung nach dem Trauergewande und flehte zum Volke, um zuletzt zu entfliehen[8]). „Unter allem, was er wählen konnte, war dies das Jämmerlichste, Schimpflichste und Unwürdigste; deshalb folterte ihn nachher nicht nur der Schmerz, sondern auch die Scham“ [9]). Aber mit Unrecht! Er wollte ja kämpfen, törichte oder bösgesinnte Freunde erlaubten es nicht[10]).

Beschuldigung der Freunde

Mit dieser Wendung endigte er eine lästige Selbstanklage, obgleich nur scheinbar; er zeigte sich am Gängelbande, und nun mußten andere ihn vertreten. Männer, welche ihm eine aufrichtige Teilnahme bewiesen, beschuldigte er des schwärzesten Verrats, damit man ihm glaubte, nicht Feigheit, sondern bübische Treulosigkeit sei die Ursache seiner Flucht[11]). Er war zu groß, um wahre Freunde zu haben. Der Neid erstickte die Zuneigung; man freute sich der Gelegenheit, ihn nicht nur fallen, sondern [651] schmachvoll fallen zu sehen, und überredete ihn deshalb, einem

[1]) Sest. 122. — [2]) ad fam. XIV 4, 1. — [3]) ad fam. XIV 2, 1. — [4]) ad Q. fr. I 4, 4: *multa convenerunt, quae mentem exturbarent meam.* § 5: *in me animi aut potius consilii putes minus esse quam antea.* — [5]) ad Att. III 14, 1: ⟨*scio nos nostris multis peccatis in hanc aerumnam incidisse.*⟩ ad fam. XIV 1, 1: ⟨*omnia sunt mea culpa commissa.*⟩ 3, 1: ⟨*culpa mea propria est.*⟩ — [6]) ad fam. XIV 3, 1: ⟨*meum fuit officium vel legatione vitare periculum vel diligentia et copiis resistere vel cadere fortiter.*⟩ — [7]) ad fam. a. a. O. und XIV 1, 2. Sest. 86. — [8]) ad Att. III 15, 5: ⟨*caeci fuimus in vestitu mutando, in populo rogando.*⟩ — [9]) ad fam. XIV 3, 1. — [10]) ad fam. XIV 1, 2. — [11]) ad Att. III 7, 2. 8, 4. 10, 2. 15, 7. 19, 3. 20, 1. ad Q. fr. I 4, 1.

männlichen Entschlusse zu entsagen[1]. Besonders Hortensius[2], der für ihn das Leben daran setzte, wie wenig er es auch um ihn verdient hatte[3], und selbst Cato. Dieser wurde auf den Antrag des Attikus freigesprochen, dann aber der Rotte der Neider von neuem zugesellt[4]. Die übrigen bezeichnete Cicero nicht bloß in der ersten Aufregung, sondern noch nach Jahren als die Urheber seiner Erniedrigung, da sie durch ihre verderblichen Eingebungen es verschuldeten, daß er dem Feinde nicht widerstand[5].

Es fehlte ihm also an Einsicht oder an Willenskraft, die Schlinge zu erkennen oder zu vermeiden. Daß er den Neidern Gehör gab, fiel nicht ihm, sondern Attikus zur Last, der zwar für die Seinigen sorgte[6], aber doch von seinem Überfluß an gutem Rate ihm nichts zukommen ließ, weil er ihn selbst für klug genug hielt, ihn nicht warnte, nur Tränen für ihn hatte. Cicero konnte man nicht tadeln, als sofern er sich von dem Freunde so sehr geliebt glaubte, als er es wünschte; darin irrte er, sonst würde jener ihm nicht gestattet haben, in sein Verderben zu rennen[7].

In den Briefen eines Unmündigen hätten diese Worte ihre Bedeutung gehabt; aber auch der Konsular fühlte sich dadurch erleichtert, und wenn man Attikus das Gewissen schärfte, so achtete er wohl um so mehr auf den Notruf, welchen das unglückliche Opfer seiner Pflichtvergessenheit zu jedem Vorwurf hinzufügte.

§ 54.

Die wahren Gründe der Flucht

[652]

Demnach ergriff Cicero seinem Geständnisse zufolge die Flucht, weil er für sein Leben fürchtete und weil falsche Freunde ihn hinderten, sich mit Clodius zu messen. Sie wußten, daß er sich nicht zum Raufbolde eignete und auch ohne und gegen ihr Gutachten entwichen sein würde. Lukullus erwarb sich keinen Dank, als er der Meinung war, er müsse bleiben und kämpfen[8]. Den Kampf an sich verabscheute er nicht, aber andere sollten für ihn eintreten. Mit Bedauern vernahm er in Thessalonich, daß Pompeius die Entführung des Tigranes nicht an Clodius rächte, die blutige Tat nicht Blutvergießen nach sich zog. Wie mochte Attikus ihm nun noch zum Troste schreiben, man dürfe eine große Bewegung im Staate erwarten![9] Später wollte er auf einen Senatsbeschluß nach Rom zurückkommen, wenn das Volk ihn auch nicht genehmigte[10]. Seine Gegenwart mußte die Reibungen ver-

[1]) ad Att. III 9, 2: ⟨*nos non inimici, sed invidi perdiderunt.*⟩ ad Q. fr. I 4, 1. ad fam. XIV 1, 1. — [2]) ad Att. III 9, 2. ad Q. fr. I 3, 8: ⟨*me . . scelcratissime insidiosissimeque tractavit.*⟩ — [3]) III² 91. — [4]) ad Att. III 15, 2. VII 3, 5. — [5]) ad Att. IV 3, 5. 5, 1. 2. ad fam. V 12, 4. I 7, 2. — [6]) Oben S. 10 u. 22; vgl. S. 70. 79. 82. — [7]) ad Att. III 15, 4 u. 7. — [8]) Plut. Cic. 31, 3. — [9]) ad Att. III 8, 3. 10, 1. — [10]) ad Att. III 26.

mehren, da Clodius sich der Bestätigung widersetzte; er glaubte sich aber gedeckt, da es die Sache des Senats war, nicht die seinige, den Beschluß geltend zu machen. So fand er es in der Ordnung, daß Milo und Sestius im Streite mit Clodius Banden errichteten; ohne es zu wollen, kämpften sie für ihn[1]). Auch Pompeius' Rüstungen zum gewaltsamen Widerstande gegen den gemeinschaftlichen Feind erschienen ihm als verdienstlich und erwünscht, denn der Sieg war Cicero gewiß, der Sieg durch einen Dritten; „wir sind die Stärkeren"[2]). Als Dolabella nach Caesars Tode Freie und Sklaven mordete, welche dem Diktator göttliche Ehren erwiesen[3]), konnte er kaum Worte finden, ihm seine Freude und seinen Dank zu bezeugen[4]).

In den Reden nach der Rückkehr werden andere Ursachen angegeben

Hört man ihn in den Reden nach dem Exil, so werden ganz andere Ursachen seines Weggehens angegeben als in den Briefen. Denn so, nicht Flucht, nennt er seine Auswanderung[5]). Daß er gar zu niedergeschlagen und bekümmert war, leugnete er nicht; noch jetzt konnte er nicht ohne Tränen daran denken, wie viel er einbüßte[6]). Man sagte ihm ferner, es habe ihm nicht an Hilfe [653] gefehlt, er habe es an sich fehlen lassen, und auch dies wollte er zugeben[7]). Juventius Laterensis, der Ankläger des Plancius, behauptete aber, er sei aus Furcht vor dem Tode weggegangen[8]). Vielleicht meinte der eine und der andere tapfere Mann dasselbe und tadelte es, daß er nicht Widerstand leistete und kämpfend fiel; nicht Feigheit, sondern edlere Gründe hielten ihn davon zurück[9]). Gesetzt, er war von Natur furchtsam, so wurden auch Tausende der bravsten Bürger eingeschüchtert. Es drohte Gewalt[10]). Gerichtliche Untersuchung brauchte er nicht zu scheuen[11]). Ja, auch die Gewalt schreckte ihn nicht; es wäre schimpflich gewesen, vor dem Tode zu zittern[12]).

Wenn er bei einer so guten Sache und bei so günstigen Gesinnungen aller Rechtschaffenen gegen ihn dennoch vor einem elenden Tribunen und vor höchst verächtlichen Konsuln entwich, so konnte man ihm Mut und Entschlossenheit absprechen[13]); man deutete aber auf Mächtigere im Hintergrunde[14]). Gleichwohl, sagten einige, hätte er mit Fassung in den Tod gehen sollen.

---

[1]) ad Q. fr. II 3, 2: *factus est a nostris impetus; fuga operarum.* de off. II 58: *honori summo nuper nostro Miloni fuit, qui gladiatoribus emptis rei publicae causa, quae salute nostra continebatur, omnes P. Clodi conatus furoresque compressit.* Sest. 86. — [2]) ad Q. fr. II 3, 4: ⟨*multo sumus superiores.*⟩ — [3]) I² 95. — [4]) ad fam. IX 14. — [5]) *Discessus*: de domo 15. 85. 122. Sest. 49. 60. Vatin. 7. de prov. cons. 45. Pis. 21. 31. 32. Planc. 86. Schol. Bob. ⟨de aere alieno⟩ Mil. fr. 11 S. 155 Hildebrandt. Der Gegensatz ist *reditus*: post red. ad Quir. 6. ⟨de domo 15. Vatin. 7.⟩ Pis. 33. — [6]) de domo 97. — [7]) Planc. 86. 89: ⟨*fatebor . . . . non mihi auxilium, sed me auxilio defuisse.*⟩ — [8]) Planc. 90: ⟨*mortem me timuisse dicis.*⟩ Dio XLVI 21, 1. Plut. Cic. 32, 1. — [9]) Sest. 45: ⟨*propter salutem meorum civium.*⟩ — [10]) de domo 56. — [11]) de domo 57. — [12]) de domo 95. — [13]) Sest. 36. — [14]) ⟨Pompeius, Crassus und Caesar⟩: Sest. 39.

Sträubte er sich denn? Konnte ihm irgend etwas erwünschter sein? Schwebten ihm nicht Tod und Exil vor Augen, als er so große Taten vollbrachte? War es denkbar, daß bei einer solchen Trauer der Seinigen, bei dem bitteren Schmerz über den Verlust der Dinge, welche die Natur oder das Glück ihm verliehen, das Leben noch Reiz für ihn hatte? Sollte er es nicht lieber zu seinem ewigen Ruhme dem Vaterlande zum Opfer bringen als das natürliche Ende erwarten, da er wußte, daß es von kurzer Dauer ist und jeder sterben muß?[1]) Er, ein Konsular, der so Großes getan, fürchtete den Tod, während selbst athenische Jungfrauen, wenn er nicht irrte, Töchter des Erechtheus, aus Liebe zum Vaterlande das Leben dahingaben?[2])

Stellt man zusammen, was er in verschiedenen Zeiten und zum Teil in denselben Reden vorbringt, um es zu verschleiern, daß er zuerst und zuletzt an sich dachte und aus Feigheit entlief, so findet man die gröbsten Widersprüche und die frechsten Lügen, [654] aller Zusammenhang hört auf, die Verwirrung der Gedanken grenzt an Wahnsinn[3]). Große Streitkräfte standen ihm zu Gebote, der Senat, die Ritter, ganz Italien, alle Gutgesinnten[4]), aber eben deshalb gebrauchte er sie nicht, er schonte sie[5]). Er ließ sie auch unbenutzt, weil es an Anführern fehlte[6]). Die Konsuln, durch welche der Beistand des Senats hätte vermittelt werden sollen, versagten sich ihm[7]), und es war vollkommen ungereimt, wenn der damalige Konsul Piso fragte, wozu es seiner Hilfe bedurfte, warum Cicero sich nicht selbst half, wenn er über so große Mittel verfügte[8]). Keiner erhob die Stimme für ihn, für den Staat[9]). Einige unterließen es wegen der Gefahr, andere aus altem Haß gegen die guten Bürger oder aus Neid und Rachgier oder weil sie glaubten, daß er ihnen hinderlich sei[10]). Senat und Ritter vermochten nichts, nicht einmal eine Fürbitte war ihnen gestattet[11]). Er, ein Privatmann, hätte gegen die Konsuln, gegen einen Tribunen kämpfen müssen[12]).

Und dies war das Geringste; gewaltige Gegner standen gerüstet, ihm den Sieg streitig zu machen, mehr wollte er nicht sagen[13]). Clodius, die Furie, schrie in allen Volksversammlungen, er handle im Auftrage des Pompeius, Crassus sei Ciceros Feind, Caesar habe seinen Untergang beschlossen[14]); dieser befehlige ein Heer in Italien, die anderen könnten es sich leicht verschaffen. Eitles Geschwätz beugte Ciceros Mut? Nein, aber das Schweigen

---

[1]) Sest. 47. — [2]) Nach einem Orakel die Bedingung des Sieges für den Vater. Apollod. III 15, 4 § 4—5. Cic. Sest. 48. — [3]) Parad. 3: *nihil est tam incredibile, quod non dicendo fiat probabile.* — [4]) Sest. 36. 38. Planc. 87. — [5]) Planc. 86. 89. — [6]) ad fam. I 9, 13: ⟨*dicam brevi non mihi exercitum, sed duces defuisse.*⟩ — [7]) Sest. 42. 52. — [8]) Pis. 18. — [9]) Sest. 42. — [10]) Sest. 46. — [11]) post red. ad Quir. 13. Sest. 52: ⟨*ne supplicandi quidem . . . . potestas.*⟩ — [12]) Planc. 88: ⟨*esset igitur pugnandum cum consulibus.*⟩ Sest. 43: ⟨*contra tribunum pl. privatus.*⟩ — [13]) Planc. 86. ⟨88.⟩ Sest. 78. — [14]) Sest. 39.

der Männer, welchen man so Schändliches nachsagte[1]). Vor dem Klopffechter und den Konsuln wäre er nicht gewichen[2]); er sah andere Stürme heranziehen[3]). Man fürchtete für die Gesetze des vorigen Jahres — für die Julischen — und mochte einen Tribunen, der bei dem Volke nach Einfluß strebte, sich nicht entfremden; Ciceros Gefahr kam weniger in Betracht als die eigene[4]). Zwar sprach Crassus, es sei die Sache der Konsuln, jenen zu beschützen[5]), und sie wurden von Pompeius dazu aufgefordert[6]); gewisse Menschen warnten aber Pompeius vor den Nachstellungen des Konsulars[7]), und Caesar, welcher nach der Meinung schlecht [655] unterrichteter Leute ihm zürnte, war vor den Toren und hatte ein Heer[5]). Man glaubte, zwar fälschlich, aber man glaubte doch, die Legionen bedrohten Leben und Eigentum, die Catilinarische Rotte habe sich wieder zusammengefunden[8]).

Was sollte unter diesen Umständen geschehen? Wäre das Blut des Tribunen geflossen, zumal ohne öffentlichen Beschluß, so hätten die Konsuln es gerächt; auch äußerte jemand in der Volksversammlung, Cicero müsse einmal fallen oder zweimal siegen, nämlich über den rasenden Tribunen und dann über die Konsuln und die anderen Rächer[9]). Er folgte daher nicht, als die besten und mutigsten Bürger verlangten, er solle Clodius mit Waffengewalt zügeln[10]). Milo machte sich später durch seine Tapferkeit unsterblich; er allein lehrte, nicht mit Worten, sondern durch die Tat, was jetzt die Republik von ihren trefflichsten Männern forderte, ihren Feinden durch gerichtliche Klagen zu widerstehen und, wenn die Gesetze nicht galten, mit bewaffneter Hand Leben und Freiheit zu verteidigen. So denken ist Klugheit, so handeln Tapferkeit, so denken und handeln ist Tugend in ihrer Vollendung[11]). Selbst mit Gefahr des Lebens soll der Staatsmann die Grundlagen einer würdevollen Ruhe schirmen: die heiligen Gebräuche, die Auspizien, die Befugnisse der Magistrate, das Ansehen des Senats, die Gesetze, die Sitte der Vorfahren, die Gerichte, die Rechtspflege, den Kredit, die Provinzen, die Bundesgenossen, den Ruhm des Reiches, das Kriegswesen und den Schatz[12]). So viele und so große Dinge beschützen zeugt von großem Mute, von großer Geisteskraft und großer Standhaftigkeit[13]).

Rücksichtnahme auf das Wohl der Mitbürger

Jene Dinge waren nach Ciceros wiederholten Aussagen der Vernichtung nahe, als er auswanderte. Warum setzte er nicht das Leben daran, sie zu beschützen, mochten auch die Gegner Tribunen, Konsuln und Triumvirn sein? Er zog es vor wegzugehen, weil er glaubte, Sieg und Niederlage würden dem Staate gleich

---

1) Sest. 40; vgl. Sest. 42. 52. de leg. III 25. — 2) Pis. 19. — 3) Pis. 21: ⟨*alios ego vidi ventos.*⟩ — 4) Sest. 43. ad fam. VI 6, 2. — 5) Sest. 41. — 6) *Eorum fidem implorabat* (Sest. 41). Es verhielt sich anders: II² 212. — 7) II² 212, 4. — 8) Sest. 42. — 9) Sest. 43. — 10) Sest. 39. — 11) Sest. 86. — 12) Sest. 98. — 13) Sest. 99.

sehr zum Verderben gereichen, und weil er lieber selbst leiden als zugeben wollte, daß das Vaterland litt[1]), daß die Senatoren [656] und guten Bürger von Sklaven und Sklavenführern gemordet, Mitbürger, die er gerettet hatte, dem Schwerte überliefert wurden und er, der Erhalter der Republik, als ihr Verderber erschien[2]). Obgleich er ohne Zweifel auf Catilinas Grabe geschlachtet worden wäre, wenn er blieb[3]), so konnte er doch die Götter zu Zeugen anrufen, daß er nur ihrer Tempel und der Mitbürger wegen wegging, nicht, weil er für das eigene Leben fürchtete[4]). Er fing den Feuerbrand auf und opferte sich durch ein freiwilliges Exil für den Staat[5]). Es hatte auch die Folge, daß er dem Staate erhalten, daß dieser nicht verwaist und der rechtschaffene Bürger durch seinen Tod nicht abgeschreckt wurde, das allgemeine Beste wahrzunehmen[6]). Zweimal rettete er demnach das Vaterland, dadurch, däß er als Konsul im Friedenskleide die Bewaffneten besiegte und daß er als Privatmann vor bewaffneten Konsuln sich zurückzog[7]).

In einer anderen Verbindung hörte man von ihm, die Republik sei untergegangen, als er wegging[8]), der Tag seiner Auswanderung sei ihr Todestag gewesen[9]), sie habe Schiffbruch gelitten[10]). Mochte es mit dem vorigen vereinigen, wer konnte, wie die zarte Rücksicht auf seine Feinde, die schlechten Bürger, deren Blut auch nicht vergossen werden sollte[11]), mit den Verwünschungen, welche er gegen sie austieß, gegen Menschen, die zu besiegen ruhmvoll gewesen wäre, hätte sich nur — wie in der Zeit der Gracchen und des Saturninus — ein Opimius und ein Marius gefunden, der vorankämpfte und sie erschlug[12]). Er fand sich nicht. Cicero ging und verschaffte dadurch Senat und Volk die Gelegenheit, ihm zur Ermutigung für andere ihre Teilnahme zu beweisen. Mit vollem Rechte empfahl er der Jugend sein Beispiel zur Nachahmung[13]).

[657] Unter keiner Bedingung durfte man es tadeln, wenn er handelte wie die Männer, welche gepriesen oder doch nicht der Feigheit beschuldigt wurden, weil sie aus der Stadt oder doch vom

---

[1]) post red. in sen. 4. ad Quir. 13 a. E. Planc. 89 a. E. — [2]) post red. in sen. 6. Planc. 87 a. E. 89 a. E. Mil. 36. ad fam. I 9, 13. — [3]) Pis. 16: ⟨*nisi cessissem, in Catilinae busto mactatus essem.*⟩ — [4]) Sest. 45. 53. ad fam. VI 1, 3: *nec enim nos arbitror . . . .* — [5]) de har. resp. 45: ⟨*pro patria solus exarsi.*⟩ Sest. 46: ⟨*unus pro omnibus.*⟩ — [6]) Sest. 49. Eben deshalb, weil er auf seine Sicherheit bedacht war, deutete man den Vers auf ihn (Sest. 120):

Ré dubia
⟨*Haút*⟩ *dubitarit vítam offerre néc capiti pepércerit.* —

[7]) de domo 99: ⟨*bis servavi . . . .*⟩ — [8]) post red. in sen. 18. 34. — [9]) de prov. cons. 45: ⟨*funus rei publicae.*⟩ — [10]) Pis. 9 a. E. 20f. — [11]) Sest. 47; vgl. Planc. 89 a. E. — [12]) Planc. 88. Phil. XII 24: *vicesimus annus est, cum omnes scelerati me unum petunt. Itaque ipsi, ne dicam mihi, rei publicae poenas dederunt; me salvum adhuc res publica conservavit sibi.* — [13]) Sest. 51.

Markte entwichen. Metellus Numidicus ging sogar, obgleich er auf den Sieg rechnen durfte und nicht in einer Angelegenheit des Senats angegriffen wurde wie Cicero, den man wegen des Senatsbeschlusses gegen die Catilinarier anfeindete, sondern in seiner eigenen; dennoch verdiente er es, daß man ihn lobte[1]). Cato fügte sich dem verruchten Auftrage des Clodius, Cypern zu nehmen; freilich, hätte er sich geweigert, so wäre das Schändliche durch einen anderen vollbracht worden[2]). Ja, in demselben Jahre, in welchem Cicero sich entfernte, und von demselben Feinde gedrängt, verschanzte sich Pompeius, der größte aller Helden, hinter den Mauern seines Hauses[3]).

§ 55.

Verhandlungen über Ciceros Rückkehr

Der Feldherr war allerdings im Straßenkriege im Nachteil; er wünschte sich zu verstärken und dachte an Cicero. Sein Streit mit Clodius konnte leicht eine höhere Bedeutung erhalten, wenn er und die Optimaten nicht bloß für dieses Zwischenspiel, sondern für immer sich gegen die Volkspartei verbanden. Aber Pompeius suchte nur Schutz gegen den Klopffechter, der auch nach dem Tribunat durch seine Banden über Rom gebot, und Caesar wählte das kleinere Übel, er willigte in Ciceros Herstellung, damit der Triumvir, sein Kollege, sich nicht gänzlich der Nobilität in die Arme warf[4]).

Diese schien weiter zu sehen als Pompeius; sie betrat endlich den rechten Weg, als sie gemeinschaftlich mit ihm handelte. Es fehlte indessen an Vertrauen. In dem vermeintlichen Haupte des Triumvirats fürchtete sie den künftigen König; auch sie wollte ihn nur für den Augenblick benutzen und war erfreut, daß er darauf einging, denn nach ihrer Berechnung feierte der Senat einen großen Sieg, wenn er die Rückkehr eines Mannes erzwang, mochte er Cicero oder anders heißen, der von der feindlichen [658] Partei vertrieben war[5]). Ihrem Schützlinge blieb dies nicht verborgen; die Republik, sagt er, konnte ihn nicht entbehren. In jenem Sinne, nicht in dem seinigen, ein wahres Wort.

Das Jahr begann für ihn unter glücklichen Anzeichen. Außer Pompeius und dem Senat begünstigten ihn der Konsul Lentulus Spinther, dessen Kollege Metellus Nepos wenigstens seinen Haß beschwichtigte[6]), und die meisten Prätoren und Tribunen, und unter diesen besonders Sestius und Milo[7]). Dennoch schmachtete

[1]) Planc. 89. Sest. 37. 101. Balb. 11. Pis. 20. ad fam. I 9, 16. — [2]) Sest. 62f. und ebd. § 56—66. Über diesen Seitenblick auf Cato und die zweideutige Rechtfertigung vgl. II² 227f. — [3]) post red. in sen. 4. 29. ad Quir. 14. de har. resp. 49. Sest. 69: ⟨*inclusus domi.*⟩ Pis. 16. 29. Mil. 18: ⟨*caruit foro, caruit publico.*⟩ 73. 87. — [4]) II² 242 u. 252. — [5]) II² 253. — [6]) Oben S. 577. — [7]) II² 243.

er noch lange in Dyrrachium[1]), weil man Clodius nicht so leicht zum Weichen brachte. Am 1. Januar vereitelte der Tribun Atilius Serranus den Antrag des Lentulus, den Verbannten zurückzurufen[2]). Der Tribun Fabricius wendete sich am ⟨23.⟩ Januar mit einer Rogation an das Volk und veranlaßte nur ein blutiges Handgemenge[3]). Nun aber wurde Sestius bei einer Rauferei verwundet. Um sich zu rächen und zu sichern, umgab er sich mit Bewaffneten. Auch Milo rüstete nach täglichen Herausforderungen, und diesen Bandenführern, welche nur im eigenen Interesse Clodius bekriegten, verdankte Cicero den Sieg über seinen Feind[4]).

Ciceros Rückberufung wird beschlossen 4. Aug. 57

Der Senat versammelte sich im Tempel der Virtus und erklärte die Sache des Konsulars für eine Angelegenheit der Republik[5]). Auf seine Einladung füllte sich Rom mit Bürgern aus den Munizipien und Kolonien, und er genehmigte im Kapitol unter der lebhaften Mitwirkung des Pompeius den Entwurf zu einem Gesetze, durch welches Ciceros Exil beendigt werden sollte[6]). Am anderen Tage verpönte er den Widerspruch und ermächtigte den Verbannten, unter jeder Bedingung zurückzukommen. Die Italer erschienen abermals in großer Anzahl, um in den Komitien am 4. Sextil — August — mitzustimmen, in welchen die Rogation unter Milos Schutze bestätigt wurde[7]).

In Erwartung eines guten Erfolges hatte Cicero an demselben Tage in Dyrrachium sich eingeschifft, wo im Anfange des Jahres⟨!⟩ Attikus ihn besuchte[8]).

[659]

Einzug in Rom 4. Sept. 57

Er fand seine Tochter in Brundisium, und hier sowohl wie auf dem Wege nach Rom und in der Stadt, welche er am 4. September erreichte, empfing man ihn mit großen Freudenbezeugungen[9]). Wie im Triumph zog er auf das Kapitol zu den Altären der Götter. Am nächsten Tage dankte er Senat und Volk[10]); man hörte aber mehr Vorwürfe, Selbstlob und Ausfälle auf die Feinde, soweit nicht die Furcht diese zu schonen gebot, als Äußerungen der Erkenntlichkeit. Nicht ihm, sondern sich selbst hatte man helfen wollen, und dies war ihm nicht unbekannt; wenn er indessen behauptete, Freiheit, Recht und Gesetze seien mit ihm ausgewandert, er bringe sie zurück, so war dies nicht nur lächerlich, da er in den letzten Zeiten vor dem Exil den Staat gewähren ließ, sondern er gab damit auch große Verheißungen. Er konnte sie nicht erfüllen.

Seine Beschützer, Pompeius und der Senat, standen wieder feindlich einander gegenüber, und beide machten Ansprüche an ihn: Pompeius sollte ihn gegen Clodius verteidigen, welcher mit gezücktem Schwerte ihm auf den Fersen blieb, und von dem Senat

---

1) Oben S. 635. — 2) II² 245. — 3) II² 246. — 4) II² 247. — 5) II² 248. — 6) II² 250. — 7) II² 251. — 8) Oben S. 25 u. 635. — 9) II² 253. — 10) II² 254.

hoffte er eine Entschädigung für seinen Verlust; er schien dem einen wie dem anderen zugetan und neigte sich bald gänzlich zu den Triumvirn, weil sie die Stärkeren waren. Es vermehrte seine Not, daß Pompeius durch abgenutzte Mittel sich über Caesar und die Optimaten erheben wollte. Schon oft war er außerordentlich zum Feldherrn ernannt und nach dem Triumphe immer wieder auf dem Punkte angelangt, von welchem er ausging, da er das Heer nicht gegen Rom führte. Auch auf Schleichwegen vermochte er nichts mehr zu erreichen, weil man sie kannte. Dennoch machte er einen neuen Versuch.

Pompeius erhält auf Ciceros Vorschlag die Aufsicht über die Zufuhr

Dem Mangel an Getreide verdankte er einst den Oberbefehl zur See und in Asien. Jetzt hungerte das Volk auf seine Veranstaltung; man sollte abermals seine Bedingungen annehmen, ehe er half[1]). Cicero seufzte; ein allgemeines Unglück bezeichnete die Zeit seiner Rückkehr, und Clodius belehrte die Menge, seine Rückkehr, die große Zahl der Fremden in Rom, welche für ihn gestimmt hätten, sei die Ursache des Unglücks[2]). Nur Pompeius konnte seine Bedrängnisse beendigen. Aber Truppen und Schiffe für ihn fordern, ihn gegen die Republik bewaffnen, hieß Konsulat [660] und Reden verleugnen und den Senat erbittern, ehe er entschädigt hatte. Man verhandelte daher ohne Cicero, bis die Konsuln, welche auf Pompeius verwiesen und wenig Gehör fanden, ihn noch besonders veranlaßten, an der Beratung teilzunehmen. Auf sein Gutachten erhielt der Triumvir die Oberaufsicht über die Zufuhr auf fünf Jahre[3]); er selbst überbrachte dem Volke die erfreuliche Botschaft, und Pompeius ernannte ihn und, als er zurücktrat, den Bruder, Quintus, zu seinem Legaten, wie wenig auch der halbe Dienst ihn befriedigte, denn Heer und Flotte bewilligte man nicht[4]). Sofort verkündigte Clodius, Senat und Priester seien über Ciceros Abfall empört, seinen Hausplatz habe er nun für immer verloren[5]).

Cicero spricht *de domo sua* 29. Sept. 57

Der Konsular sprach am ⟨29.⟩ September zu den Pontifices[6]), die Ungültigkeit der Weihe darzutun[7]). Er rechtfertigte sich gegen den Vorwurf, daß er durch sein Gutachten über die Zufuhr am Staate gefrevelt habe[8]), und kam dann zur Sache. Clodius, behauptete er, war an sich nicht zur Weihe befugt, und überdies wurden die heiligen Gebräuche nicht gehörig beobachtet. Die Pontifices entschieden, in Beziehung auf die Religion könne man ihm sein Eigentum unbedenklich zurückgeben[9]), und der Senat fand auch im bürgerlichen Rechte kein Hindernis; zugleich wurde eine Entschädigung beschlossen[10]).

Da Cicero in einem Privatstreit vertrieben und beraubt war und die Hinrichtung der Catilinarier seinem Feinde lediglich zum

[1]) II² 250 u. 256. — [2]) II² 257. — [3]) II² 259. — [4]) II² 261. — [5]) II² 260. — [6]) de domo sua. II² 262. — [7]) II² 230. — [8]) II² 263. — [9]) II² 264. — [10]) II² 265.

Vorwande diente, ihn zu stürzen, so konnte er nichts verlangen, und man bewilligte ihm den Ersatz nur in der Absicht, die Niederlage der Volkspartei noch augenfälliger zu machen; er klagte gleichwohl über Kargheit und Neid[1]). Auf dem Lande baute er ungestört; dagegen wurden die Arbeiter in der Stadt von Clodius angegriffen, der auch die Wohnung seines Bruders und ein Haus des Milo bedrohte und Cicero auf der Straße überfiel[1]).

Die Ädilenwahlen kommen nicht zustande [661] Nov. 57

Die Römer fürchteten Mord und Brand; mehr als je sahen sie sich in diese widrigen Händel verwickelt, und die öffentliche Meinung verdammte so wenig nur die eine Faktion, daß man glaubte, das Volk werde Clodius wählen, welcher sich um die Ädilität bewarb, und ihn dadurch vor der gerichtlichen Verfolgung sichern. Im Senat unterstützten ihn der Konsul Metellus Nepos und andere, als die Gegner darauf drangen, ihn vor den Wahlen anzuklagen[2]). Es bestrafte sich aber auch jetzt, daß er sich Milo verfeindet hatte; Metellus konnte weder am ⟨19.⟩ November noch später Wahlkomitien halten, weil jener an der Spitze seiner Bande Einspruch tat[3]).

Milos Tribunat endigte am 10. Dezember; die Konsuln gingen in ihre Provinzen, und die neuen Tribunen beriefen den Senat. Einige in ihrem Kollegium widersetzten sich dem Antrage, man möge vor den Wahlen den Prozeß einleiten. Cicero beleuchtete in seinem Gutachten die Frevel des Clodius, und dieser antwortete; er sprach so lange, bis die Versammlung bei einem plötzlichen Geheul seiner Rotte in größter Bestürzung die Kurie verließ[4]).

Rom war in einer fieberhaften Spannung. Das alte Jahr hatte den Keim vielfachen Haders auf das neue vererbt; man ging heftigen Kämpfen entgegen. Ohne Heer und Flotte glaubte Pompeius nicht bestehen zu können. Eine erkünstelte Hungersnot verschaffte sie ihm nicht; es zeigte sich aber ein anderer Weg, da ein König von Ägypten bei den Römern Hilfe suchte. Sein Kollege eroberte in Gallien; der Senat hatte ihm schon ein Siegesfest von ungewöhnlicher Dauer bewilligen müssen[5]); wollte man die Republik, die Herrschaft der Nobilität nicht selbst vernichten, so durfte man nicht auch Pompeius in die Lager schicken. Wie Clodius sich gegen die Machthaber stellen werde, war zweifelhaft, da er seine eigenen Pläne verfolgte, gewiß aber, daß er um so verwegener auftrat, wenn er Ädil wurde.

In dem allen lag eine traurige Vorbedeutung für Cicero; es handelte sich um Ansehen, Ruf und Sicherheit, um den Entschluß, auf dem Lande zu feiern, den Triumvirn zu huldigen oder auf der Seite des schwachen Senats die Angriffe des Clodius und ein zweites Exil zu erwarten. Mit Attikus, welcher am Ende des

---

[1]) II² 266. — [2]) II² 267. — [3]) II² 268. — [4]) II² 269. — [5]) III² 236: ⟨15 Tage.⟩

Januars aus Epirus zurückkam[1]), konnte er seinen Notstand besprechen; mehr gewann er nicht, obgleich jener jedermanns Freund war oder weil er es war[2]). [662]

Streit um die Wiedereinsetzung des Ptolemaeus Auletes 57/56

Ptolemaeus Auletes, der König von Ägypten, bedrückte sein Volk zum Teil, um die Römer zu befriedigen, von welchen er im J. 59 seine Anerkennung erkaufte[3]). Er wurde so sehr gehaßt, daß er im J. 57 sich insgeheim entfernte. Ungeachtet der Warnungen Catos ging er nach Rom, wo Pompeius ihn in sein Albanum aufnahm, nicht, weil der König ihn im Mithridatischen Kriege unterstützt hatte, sondern in der Hoffnung, ihn mit der bewaffneten Macht herzustellen[4]). Der Konsul Lentulus Spinther war der Meinung, man müsse ihm das Geschäft auftragen; ihn verlangte nicht nach Ehre und Macht, aber desto mehr nach den Schätzen, mit welchen Auletes den Dienst vergelten sollte. Obgleich dieser alexandrinische Gesandte töten ließ und öffentlich Geld und Anweisungen verteilte, beschloß der Senat auf den Antrag des Lentulus, ihn wieder einzusetzen, und zwar durch den künftigen Statthalter von Kilikien[5]).

Der König reiste noch Ephesus, und der Konsul, welchem jene Provinz bestimmt wurde, glaubte sich am Ziele, als im Dezember sein Feind, der neue Tribun C. Cato, einen erdichteten Spruch der Sibyllinischen Bücher dem Volke vorlesen ließ, nach welchem in einem solchen Falle die Anwendung gewaltsamer Mittel nicht gestattet war[5]). Dadurch wurde der Senat veranlaßt, im Januar 56 sich von neuem mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Man hörte verschiedene Vorschläge, wie man dem Bundesgenossen ohne Heer zu seinem Rechte verhelfen könne[6]).

de rege Alexandrino 65?

Ungern hatte auch Cicero sich eingefunden. Lentulus war oft als sein großer Wohltäter von ihm gepriesen worden[7]), er durfte sich der Abstimmung nicht entziehen und erklärte sich nach seiner Versicherung für den Prokonsul von Kilikien. Pompeius wurde nicht dadurch beleidigt, denn er fühlte kein Verlangen, mit Liktoren oder einem anderen friedlichen Gefolge in Alexandrien zu erscheinen, davon abgesehen, daß man ihn dort ohne Zweifel zurückwies, wenn er ohne Legionen kam[8]). Um sein Wort zu lösen und sich an dem Senat zu rächen, ermächtigte er seinen Schützling A. Gabinius, den Prokonsul von Syrien, zu einem Feldzuge nach Ägypten. So gelangte Auletes im J. 55 durch ein römisches Heer wieder auf den Thron[9]). [663]

---

[1]) ad Att. IV 4a: ⟨*Cincius ante diem III Kal. Febr. ante lucem dixit mihi te esse in Italia.*⟩ ad Q. fr. II 3, 7. — [2]) ⟨Oben S. 73⟩ — [3]) II² 457. III² 194. — [4]) II² 458. IV² 518. — [5]) II² 459. — [6]) II² 460. IV² 519. — [7]) II² 243. — [8]) Oratio *de rege Alexandrino* (II² 460, 12). ⟨Die Bruchstücke der Rede gibt C. F. W. Müller in seiner Ciceroausgabe IV 3 S. 282—284; aus ihnen folgerte Mommsen, Röm. Gesch. III⁸ 177 Anm., daß die Rede nicht in das Jahr 56 gehöre, sondern in das Jahr 65.⟩ Über Ciceros zweideutiges Benehmen in dieser Angelegenheit s. II² 461. — [9]) II² 461. III² 47.

pro Asicio 56

Unter den ägyptischen Gesandten, welche auf sein Anstiften ermordet wurden, war der Akademiker Dio[1]). Man beschuldigte P. ⟨Asicius⟩[2]), daß er bei diesem Verbrechen sich zum Werkzeuge hergeliehen habe. Cicero verteidigte ihn, und er wurde freigesprochen[3]).

Milo *de vi* angeklagt Febr. 56

Als dagegen Clodius, seit dem ⟨20.⟩ Januar kurulischer Ädil[4]), Milo wegen verübter Gewalt anklagte, unterstützte Cicero seinen Freund am 2. Februar vor Gericht nur durch seine Gegenwart; ebenso am sechsten, wo er die Flucht ergriff, weil man nach einem heftigen Wortwechsel handgemein wurde[5]). Bei diesen Vorgängen war auch Pompeius beteiligt; sein Versuch, Milo zu rechtfertigen, hatte die Clodianer erbittert. Es wurde am ⟨6.⟩ Februar von mehreren Häuptern der Optimaten gerügt. Unmöglich konnte Cicero beistimmen; ebensowenig durfte er den Triumvir entschuldigen und loben, er kam nicht[6]).

Am ⟨8.⟩ entspann sich im Senat ein Streit zwischen Pompeius und dem Tribunen C. Cato. Cicero war Zeuge; er hatte die Genugtuung, daß der Tribun in der Absicht, ihn und den Gegner einander zu entfremden, seine Verdienste rühmte und jenen treulos nannte, weil er sein Exil nicht verhinderte[6]). Indessen konnte er den Schutz des Pompeius nicht entbehren, welcher gegen Clodius zu rüsten beschloß, so daß dieser vielleicht mit dem Leben büßte, wenn er bei seinem Unternehmen gegen Milo beharrte; eben deshalb ließ er die Klage ruhen[7]).

pro Bestia 11. Febr. 56

Man wußte noch nicht, daß er sie aufgeben werde, und der Prozeß des Sestius war eingeleitet, als Cicero am 11. Februar vor dem Prätor Cn. Domitius Calvinus[8]) für L. Calpurnius Bestia auftrat[9]). Sein Klient war im J. 59 Ädil gewesen und bewarb [664] sich im J. 57 ohne Erfolg um die Prätur, obgleich er für die Stimmen zahlte. Dies führte ihn vor Gericht. Bereits fünfmal hatte Cicero als Sachwalter ihm durchgeholfen[10]). Jetzt vermochte er es nicht. Bestia wurde verurteilt[11]), aber später aus dem Exil zurückgerufen, wahrscheinlich unter Caesars Diktatur, nach dessen Tode er Antonius nach Mutina begleitete[12]). Nun erst war er für Cicero ein Verbrecher, der unter anderem sich der frevelhaften Hoffnung hingab, mit Übergehung der Prätur im J. 42 statt des D. Brutus[13]) Konsul zu werden[14]). Sein Anwalt erwähnte, daß er zur Rettung des Sestius beitrug, als dieser von den Clodianern im

---

[1]) II² 316. 348. 459. — [2]) ⟨So ist der Name in den Handschriften überliefert, nicht A s c i t i u s, wie Drumann nach Orelli schrieb. Vielleicht bezieht sich auf den Prozeß des Asicius Tac. dial. 21: *(Licinii) Calvi in Asicium (oratio)*⟩. — [3]) Cael. 23: ⟨*P. Asicius iudicio est liberatus.*⟩ — [4]) II² 271. — [5]) II² 272. — [6]) II² 273. — [7]) II² 274. — [8]) III² 4. — [9]) II² 79 Nr. 30. Zu unterscheiden von L. Bestia, dem Mitschuldigen des Catilina (ebd. Nr. 29). — [10]) Phil. XI 11: ⟨*me defendente quinquiens absolutus est.*⟩ — [11]) ad Q. fr. II 3, 6. Phil. XI 11: ⟨*sexta palma . . . . . difficilis;*⟩ vgl. XIII 26. Cael. 26. — [12]) Phil. XII 20. XIII 2. 26. — [13]) Albinus. IV² 14. — [14]) Phil. XI 11.

Tempel des Kastor verwundet wurde[1]). Auch das Ärgste sollte unbestraft bleiben, wenn der Täter Cicero oder dessen Beschützer und in ihnen die Republik verteidigt hatte.

§ 56.

Sestius *de vi* angeklagt 10. Febr. 56

Einen Tag zuvor, ehe er diese Rede hielt, am 10. Februar, war P. Sestius angeklagt. Auf Betreiben des Clodius[2]), dessen Prozeß gegen Milo noch schwebte[3]), belangten ihn Cn. Nerius wegen Bestechung bei den Wahlen und M. Tullius Albinovanus, weil er im Tribunat im J. 57 durch Gewalttätigkeiten die Ruhe gestört habe[4]). Cicero berührt nur die zweite Klage.

Das Vorleben des Beklagten

Zugunsten des Klienten wird versichert, daß sein Vater, ein trefflicher Bürger, ohne eigene Schuld sich nicht über das Tribunat erhob[5]). Der Mangel an berühmten Ahnen war für den Sohn kein Hindernis, sich mit angesehenen Häusern zu verschwägern. Mit der ersten Gemahlin Postumia⟨!⟩, einer Tochter des C. Postumius Albinus⟨!⟩, welcher im J. 45 noch lebte[6]), erzeugte er zwei Kinder, eine Tochter und einen Sohn; jene hatte sich schon verheiratet, dieser war noch Knabe[7]). Als Witwer verband er sich mit Cornelia, der Tochter des L. Scipio[8]), welcher im Kriege mit Sulla von seinen Truppen verlassen wurde[9]) und auf den [665] Stoechadischen Inseln nicht weit von Massilia im Exil starb[10]). Hier besuchte ihn Sestius nebst der Gattin und sorgte für seinen Unterhalt[11]).

Über die öffentliche Laufbahn seines Klienten verbreitet sich Cicero im Eingang der Rede[12]). Er kämpfte im J. 57 als Tribun gegen Clodius, weil dieser ihn angriff; auch leistete er mit seiner Bande nicht so viel wie Milo[13]). Gleichwohl dankte ihm Cicero am 5. September im Senat und dann auch vor dem Volke[14]). Nur, um sich an Clodius rächen zu können, verlangte auch er, daß man vor der Wahl der Ädilen Gericht über ihn hielt[15]). Dies erreichte er nicht, sein Feind wurde 56 Ädil und ließ ihn nun selbst anklagen. Die Geschichte des Straßenkrieges in Rom zeugt von seiner Leidenschaftlichkeit und von seinem Mute; er

---

1) ad Q. fr. II 3, 6. ⟨Vgl. II^2 247.⟩ — 2) Sest. 95. — 3) Sest. 95 u. 144. — 4) ad Q. fr. II 3, 5: ⟨*a. d. IIII Idus Febr.*⟩ — 5) Sest. 6. — 6) ad fam. XIII 8, 1. Die Lesart ‚*Albinius*' ist falsch. ⟨Der Schwiegervater des P. Sestius wird von Cicero an zwei Stellen erwähnt, in dem Briefe ad fam. XIII 8 und in der Rede pro Sestio § 6. In dem Briefe heißt es § 1: *C. Albinii senatoris*, § 2: *pro Albinio* und *C. Albinius*, § 3: *Albinio*, in der Rede § 6: *C. Albini filiam* und *Albino*. Demnach ist die Lesart ‚*Albinius*' besser beglaubigt als die Lesart ‚*Albinus*'. Sonstige Zeugnisse fehlen.⟩ — 7) Sest. 6: ⟨*puer et nupta iam filia.*⟩ 144: ⟨*video hunc praetextatum eius filium.*⟩ ad fam. XIII 8, 1: ⟨*L. Sestius, optimus adulescens, filius P. Sestii.*⟩ — 8) Konsul 83. Nach den kapitolinischen Fasten ⟨zum J. 671 d. St.⟩ *Lucius*, nicht *Gaius*: ⟨CIL I^2 S. 27 u. 154.⟩ — 9) II^2 391. — 10) Schol. Bob. Sest. 7 S. 84 Hildebrandt. — 11) Sest. 7. — 12) S. unten. — 13) II^2 247. — 14) post red. in sen. 20. 30. ad Quir. 15. — 15) II^2 267.

Der Schwiegervater des P. Sestius

war reizbar, mürrisch und heftig, und in dem Maße, daß auch Cicero es schwer ertrug[1]).

Der Gerichtshof

Albinovanus, ein unbedeutender Mann, dessen Namen Cicero in der Rede nie erwähnt, um ihm seine Verachtung zu beweisen[2]), erhielt unter der Vermittlung des Vatinius, welcher ihn mit Urkunden versah und bei der Klage leitete, bei Clodius den Vorzug vor einem Nebenbuhler, T. Claudius[3]), und wurde später von seiner Partei beschuldigt, daß er mit dem Gegner sich insgeheim geeinigt habe[4]). Der Prätor, bei welchem er einen Prozeß wegen verübter Gewalt gegen Sestius anhängig machte[5]), war M. Aemilius Scaurus[6]). Unter den Richtern werden C. Cosconius[7]) und der Priester des Mars, L. Lentulus Niger, genannt[8]).

Die Verteidiger

Pompeius unterstützte den Beklagten durch die übliche Belobigung[9]), und mehrere unternahmen es, ihn zu verteidigen[10]), M. Crassus, Hortensius und Cicero[11]). Dieser mußte es als eine Aufmerksamkeit betrachten, daß auch Hortensius sich ihm [666] zugesellte, alle Klagepunkte ausführlich erledigte und ihm wie gewöhnlich die Schlußrede überließ[12]). Cicero fühlte sich durch Sestius verletzt[13]), und nicht nur durch dessen unfreundlichen Ernst, sondern auch wegen seiner angeblichen Nachlässigkeit, da er nicht darauf bedacht gewesen war, ihm eine genügende Entschädigung zu verschaffen[14]). Indessen eilte er sogleich am 10. Februar in sein Haus, welches er wegen einer Krankheit nicht verlassen konnte, und stellte sich gänzlich zu seiner Verfügung[15]). Er gesteht, daß nicht Erkenntlichkeit ihn dazu bewog, sondern das Verlangen, für erkenntlich und großmütig zu gelten[16]), und der Rat des Bruders, er möge sich die Freundschaft des Mannes erhalten und nicht Gelegenheit geben, daß man ihm Undankbarkeit vorwerfe[17]). Überdies hatte Pompeius sich noch nicht mit Clodius versöhnt; man verpflichtete ihn daher, wenn man den Beklagten in Schutz nahm.

---

[1]) ad Q. fr. II 4, 1. ad Att. IV 3, 3. — [2]) Sest. 78: ⟨*de ipso accusatore quaero.*⟩ ad Q. fr. II 3, 5: *Sestius . . . est postulatus . . . a quodam M. Tullio.* Vatin. 3 u. 41. — [3]) Vatin. 3. — [4]) Vatin. 41. — [5]) *De vi*: ad Q. fr. II 3, 5. Sest. 75. Vatin. 41; ⟨vgl.⟩ Sest. 5. 78. Vatin. 3. — [6]) Sest. 101. 116. — [7]) Vatin. 16: ⟨*C. Cosconius, iudex noster.*⟩ — [8]) Vatin. 25: ⟨*L. Lentulum, hunc iudicem nostrum, flaminem Martialem.*⟩ — [9]) ad fam. I 9, 7: ⟨*ut laudarat P. Sestium.*⟩ — [10]) Sest. 5: ⟨*singulis criminibus ceteri responderunt.*⟩ — [11]) In den Schol. Bob. Sest. Einl. S. 83 Hildebrandt findet sich auch der Name des Licinius Calvus. S. aber unten S. 655 Anm. 6. — [12]) Sest. 3: ⟨*a Q. Hortensio . . . . causa est P. Sesti perorata.*⟩ 14. — [13]) ad Q. fr. II 3, 5: *fecimus praeter hominum opinionem, qui nos ei iure suscensere putabant.* — [14]) ad Att. III 20, 3: *rogatio Sesti neque dignitatis satis habet nec cautionis. Nam et nominatim ferri oportet et de bonis diligentius scribi.* 23, 4: *Sesti nostri (lex) . . . mihi non placet,* der Entwurf zu einem Gesetze über Ciceros Herstellung: — [15]) ad Q. fr. II 3, 5. — [16]) ad Q. fr. II 3, 5: ⟨*ut humanissimi gratissimique et ipsi et omnibus videremur.*⟩ 4, 1. — [17]) ad Q. fr. II 3, 6: ⟨*me de retinenda Sesti gratia litteris saepe monuisti.*⟩ 4, 1; vgl. Plut. Cic. 26, 6, wo ein ungereimtes Märchen über diesen Prozeß mitgeteilt wird.

Als Zeugen und Gegner des Sestius wurden Gellius Poplicola[1]), der Stiefsohn des Marcius Philippus[2]), L. Aemilius Paullus[3]) und P. Vatinius vernommen, der schon seit seinem Tribunat als Caesars Werkzeug Cicero verhaßt war[4]) und von jetzt an noch mehr, weil er vor Gericht manche ihm unangenehme Wahrheit aussprach[5]).

Die Zeugen

Für den Beklagten zeugten Licinius Macer Calvus[6]) und Abgeordnete von Kapua[7]).

Cicero leugnete nicht, was offenkundig war; er ging aber davon aus, daß Clodius gegen ihn, den Retter des Reiches, also gegen das Reich, und Sestius für ihn, Rom seinen Retter wiederzugeben, gerüstet habe, der letztere daher Beifall und Belohnung, nicht Strafe verdiene[8]). „Es muß befremden, wenn man jetzt noch einen gutgesinnten und mutigen Bürger findet, welchem der Staat mehr ist als das persönliche Interesse[9]). Denn solche Männer werden jetzt verfolgt, und nicht bloß mit Steinwürfen und Schwertern, sondern man will nun auch, und dies ist das Empörendste, durch euren Richterspruch sie unterdrücken. So bin ich genötigt, diejenigen zu verteidigen, welchen ich nur danken sollte[10]).

Ciceros Rede *pro Sestio* 56

[667]

Indessen haben andere und besonders Hortensius bereits alles erörtert, was für den Beklagten gesagt werden kann[11]); ich werde daher weniger ihn verteidigen als meine dankbaren Gesinnungen und den Schmerz an den Tag legen, mit welchem ich meine Beschützer der Verfolgung preisgegeben sehe[12]). Mit den Verhältnissen, der Lebensweise und dem Charakter des Sestius, mit seiner unglaublichen Liebe zu den Wohlgesinnten und seinem Eifer für das allgemeine Wohl wird meine Rede sich beschäftigen[13]).

In der Familie erwarb er sich die größte Achtung und Liebe, und in der Provinz bewies er als Kriegstribun eine musterhafte Enthaltsamkeit[14]). Er war der Quästor des C. Antonius, meines Kollegen im Konsulat, in der Tat aber der meinige, denn er beobachtete seinen Konsul, der sich mindestens sehr verdächtig gemacht hatte, und erstattete Bericht[15]). Als die Verschwörung zur Reife gedieh, befreite und bewachte er Kapua; die Stadt bezeugt es und bittet für ihn[16]). Dann rief ich ihn mit seinen Truppen nach Rom zurück, weil in den letzten Tagen meines Konsulats der Rest der Verschworenen und die neuen Tribunen mich anfeindeten[17]). Die Gefahr verschwand, und der Quästor eilte nach Etrurien zu Antonius. Rom verdankte es ihm und Petreius, daß der Krieg mit Catilina sich nicht bis in den Sommer hineinzog

Die Quästur des Sestius 63

[1]) III² 63 Nr. 5. — [2]) Sest. 110. Vatin. 4. — [3]) Konsul 90. ad Q. fr. II 4, 1. — [4]) III² 197. — [5]) Vatin. 1. 3. 4. 41. ad fam. I 9, 7: ⟨*testis Vatinius.*⟩ — [6]) ad Q. fr. II 4, 1. Schol. Bob. Sest. Einl. S. 83 Hildebrandt. — [7]) Sest. 9 a. E. — [8]) Schol. Bob. a. a. O. — [9]) § 1. — [10]) § 2. — [11]) § 3. — [12]) § 4. — [13]) § 5. — [14]) § 7. — [15]) § 8. — [16]) § 9. — [17]) § 11.

und ganz Italien verheerte[1]). Er folgte Antonius nach Mazedonien und hinterließ auch dort nur Beweise seiner Rechtschaffenheit[2]).

Das Tribunat des Sestius 58

Doch die Anklage betrifft sein Tribunat. In diesem Amte hat er sich gänzlich mir gewidmet. Es erinnert an meine Feinde. Man würde es entschuldigen, wenn ich mir einen heftigen Angriff gegen sie erlaubte; ich werde mich mäßigen[3]). Nur kann ich es [668] nicht vermeiden, den Schiffbruch des Staates in dem vorhergehenden Jahre zu schildern, ehe ich von dem Tribunat des Sestius spreche[4]).

Ciceros Verbannung § 15—70

Jenen Rasenden, der mehr ein Feind der Ruhe und des öffentlichen Wohles als der meinige war, hatte Pompeius, ein mir aufrichtig ergebener Freund, verpflichtet, als Tribun nichts gegen mich zu unternehmen[4]). Der Konsul — Caesar — entfesselte plötzlich das scheußliche Ungeheuer durch ein Kuriatgesetz[5]), sei es, daß er sich erbitten ließ, wie ich glaube, oder daß er mir zürnte, wie einige sagten, gewiß aber, ohne vorauszusehen, welche Verbrechen es zur Folge haben werde[6]).

Verhängnisvoll für Rom wurde der Mensch, der sich durch Blutschande und unerhörte Lüste entehrt hatte, in dem Jahre Tribun, wo die Konsuln — L. Piso und A. Gabinius — in ihrem Amte den Beruf fanden, den Staat zu vernichten. Erinnert euch nur an ihre Gestalt, so wird euch alles deutlich sein[7]). Der eine — Gabinius — blickte von Salben triefend und mit gekräuseltem Haare auf die Mitwisser seiner Buhlschaften herab und auf die Leute, von welchen er im zarten Alter Anfechtungen hatte[8]). In Schulden versunken gestand er, daß nur eine Provinz ihn retten könne[9]). Sah man den andern — Piso — seinen finstern Ernst und seine Kleidung, so hielt man ihn für eine Stütze der Republik[10]). Jener erstere hat die Erwartung nicht getäuscht. Denn wer konnte glauben, daß er, vom Laster entnervt und in stetem Rausche, das Staatsschiff in Stürmen zu lenken fähig sei?[11]) In seinem Kollegen habe ich selbst mich geirrt. Ich habe nie eine solche Ruchlosigkeit, Verwegenheit und Grausamkeit in ihm vermutet[12]). Indessen verrieten ihn seine Reden. Er lobte die Philosophen, die ein vergnügliches Leben empfehlen; für das Vaterland wagen und bluten nannte er Schwärmerei und Wahnsinn[13]). Als er mit dem andern Konsul wurde, schlossen sie einen Vertrag mit dem Tribunen, ihm gegen Provinzen die Republik zu über-

---

1) § 12. — 2) § 13. — 3) § 14. — 4) § 15. — 5) II² 191. — 6) § 16. Der Konsul, jetzt ein sehr mächtiger und siegreicher Prokonsul in Gallien, sah das Verbrechen nicht nur voraus, sondern er hatte es beschlossen für den Fall, daß Cicero nicht schwieg. — 7) § 17. — 8) § 18. — 9) Mit welcher Clodius bei Ciceros Verbannung ihn erkaufte. Über sein Äußeres, wie es in einem Zerrbilde in Ciceros Schriften erscheint, vgl. III² 56. — 10) § 19. II² 63. — 11) § 20. — 12) § 22. 13) § 23.

liefern; den Bund, meinten sie, könne man mit meinem Blute [669] besiegeln[1]).

Die Konsuln Piso und Gabinius unterstützen Clodius gegen Cicero 58

Bei den Konsuln wollte man Hilfe suchen, welchen der Staat nicht früh genug zusammenstürzte[2]). Mit Hohn wiesen sie jede Verwendung für mich und mich selbst zurück. Der Senat, alle Freunde des Vaterlandes legten Trauer an[3]). Eine große Auszeichnung für den Bürger, dem es galt! Es war damit ausgesprochen, wer nicht trauere, sei ein schlechter Mensch[4]). Jetzt nichts von dem Tribunen, welcher die edelsten Jünglinge in diesem Aufzuge durch seine Söldner verfolgen ließ! Ich rede von den Konsuln[4]): Der Ritter Lamia wurde von dem einen verbannt[5]), weil er für mich, für einen hochverdienten Bürger, bat und für den Staat zu sterben bereit war[6]). Wie viel auch der Verruchte mit seinem grausamen und schändlichen Kollegen gemein hat, diesen Frevel verübte er allein.

Man wird sagen, mein Vortrag sei der Sache des Sestius fremd. Ich will aber zeigen, daß er in seinem Tribunat alles aufgeboten hat, die Wunden des Staates zu heilen, und wenn unter diesen keine schmerzlicher ist als meine Niederlage, wenn man in Sestius in der Tat nur mich angriff, so darf ich wohl auf das Vergangene zurückblicken und von mir sprechen[7]). Der Senat legte also Trauer an, und die Konsuln erfrechten sich, es zu untersagen[8]). Man sollte nicht für mich bitten, nicht einmal um mich trauern, um einen Bürger, welcher sich der Gunst aller Gutgesinnten erfreute und durch die Erhaltung des Reiches sich das größte Verdienst erwarb[9]). Dieselben Konsuln, wenn man sie so nennen darf, genehmigten im Flaminischen Zirkus alles, was jene Furie und Pest des Vaterlandes gegen mich und gegen die Republik vorgebracht hatte[9]). In ihrer Gegenwart wurde das Gesetz gegeben, daß die Auspizien nicht mehr gelten sollten[9]). Vor ihren Augen wurden unter dem Namen von Zünften Banden geworben[10]). Unter denselben Konsuln trug man öffentlich Waffen in den Tempel des Kastor. Einer herrschte. Durch Schwertstreiche und Steinwürfe, weil durch den Vertrag über die Provinzen die Konsuln von ihm erkauft waren[11]).

[670]

Nur aus Liebe zu den Mitbürgern entsagt Cicero dem Kampfe

Ich hätte Widerstand geleistet, wäre ich nicht durch Befürchtungen anderer Art davon abgehalten worden. Nicht bin ich feige vor dem elenden Tribunen und den verächtlichen Konsuln gewichen[12]). Anders verhielt es sich mit Q. Metellus[13]). Für mich waren der Senat, die Ritter und das gesamte Italien. Ich hatte Taten verrichtet, welche nicht nur mir zum Ruhme, sondern auch allen Bürgern, ja fast allen Völkern zum Heil gereichten[14]).

---

1) § 24. — 2) § 25. — 3) § 26. — 4) § 27. — 5) Von Gabinius: II² 210. — 6) § 29. — 7) § 31. — 8) § 32. — 9) § 33. — 10) § 34. ⟨Vgl.⟩ II² 207. — 11) § 34. — 12) § 36. — 13) Numidicus cos. 109. — 14) § 38.

Mein Gegner war nicht ein Marius oder Saturninus, sondern ein verbuhlter, blutschänderischer Giftmischer, Testamentsfälscher, Meuchelmörder und Räuber. Hätte ich ihn und das übrige Gelichter mit den Waffen besiegt, was leicht war, so würde niemand mich getadelt haben. Aber die Furie sprach von einem Einverständnis mit Pompeius, Crassus und Caesar[1]). Sie schwiegen bei der schändlichen Erdichtung, und ängstliche Leute hielten dies für Bestätigung[2]). Sie fürchteten für die Verfügungen vom vorigen Jahre[3]) und mochten sich deshalb den Tribunen nicht verfeinden[2]). Auch verleumdete man mich bei Pompeius, als ob sein Leben durch mich gefährdet sei[4]).

So sah ich mich von allen Seiten bedroht, während niemand für mich die Stimme erhob[5]). Nach einem Siege über den Tribunen hätte ich gegen die Konsuln und gegen die übrigen Rächer kämpfen müssen, und ohne die Hoffnung, den Staat zu erhalten[6]). Ich kann es beschwören, daß ich nur aus Liebe zu den Mitbürgern dem Kampfe entsagte. Denn da man so viele Geschwader gegen das Staatsschiff rüstete, es anzugreifen, wenn ich nicht ausgeliefert würde, und ich auf keine Hilfe rechnen durfte, so nahm ich allein auf mich, was allen bevorstand[7]).

Vielleicht hätte ich aber die Schlechten besiegt. Auch sie waren Bürger. Den Tod fürchtete ich nicht; er konnte unter den Verhältnissen mir nur erwünscht sein[8]). Auch bedachte ich, daß mein Tod andere abschrecken würde, den Staat zu beschützen. Ich habe ihn also gerettet; zum zweiten Male dadurch gerettet, daß ich ging, obgleich nicht ohne tiefen Schmerz. Wer trennt sich gern von den Seinigen, von dem Vaterlande und einer ehren- [671] vollen Stellung?[9]). Senat und Volk haben mir ihre Teilnahme bewiesen. Durch die Stimme der Republik bin ich zurückgerufen[10]), und wenn dies andere ermutigt, den Schlechtgesinnten zu widerstehen, so wurde es nur dadurch möglich, daß ich das Leben nicht verlor[11]).

Doch zu den Konsuln zurück, da es zunächst meine Absicht ist, von ihrer unheilvollen Verwaltung zu sprechen. An demselben Tage, an welchem ich aus Furcht vor eurer Gefahr, nicht vor der meinigen, aus Liebe zum Vaterlande das Vaterland verließ[12]), wurde auf meinen und der Republik Untergang und auf Provinzen für Gabinius und Piso angetragen[13]). Die Konsuln stürzten sich auf die Beute. Man überbrachte ihnen meine Habe; mein Haus brannte, und sie hielten ein Gastmahl[14]).

---

[1]) § 39. — [2]) § 40. — [3]) Für die Julischen Gesetze vom J. 59. — [4]) § 41. — [5]) § 42. — [6]) § 43. — [7]) § 45. — [8]) § 47. ⟨Vgl. dagegen die Selbstanklagen in den Briefen an die nächsten Angehörigen.⟩ Oben S. 641. — [9]) § 49. — [10]) § 52 a. E. — [11]) § 51. — [12]) Vgl. dagegen oben S. 641 Anm. 9. — [13]) § 53. Das Genauere s. II² 219 u. 223. — [14]) § 54: ⟨*domus ardebat in Palatio; consules epulabantur.*⟩

Die Gesetzentwürfe des Clodius 58

Ich erinnere nun noch an die Gesetzentwürfe dieses Jahres, damit ihr einseht, wie vieles die Magistrate des folgenden wieder einrichten und heilen mußten[1]). Sie betrafen die zensorische Rüge[2]), die Zünfte[3]), die Getreideverteilung[4]) und Syrien, welches Gabinius für Kilikien erhielt[5]). Jetzt nichts von der Vernichtung der Auspizien![4]) Auch die auswärtigen Nationen litten durch die Rasereien jenes Jahres[6]). Der Tribun verkaufte das Priestertum in Pessinus an Brogitarus[7]); er gebot, die Verbannten in Byzanz wieder aufzunehmen[6]) und raubte durch einen Beschluß seiner Bande Ptolemaeus das Reich[8]). Dies ist das Ärgste nach dem Frevel, welchen er gegen mich verübt hat[9]).

Man wollte dadurch zugleich der glänzenden Tugend des M. Cato einen Schandflecken anhängen. Sagte man doch öffentlich vor dem Volke, nun sei ihm die Zunge ausgerissen, mit welcher er stets außerordentliche Aufträge so freimütig rüge[10]). Warum fügte er sich denn? Als ob er nicht schon vorher auch andere Gesetze beschwor, die nach seiner Meinung verfassungswidrig an das Volk gelangten![11]). Nicht ohne Grund entzieht er sich der Republik. Er hat unter meinem Konsulat mit Lebensgefahr im Senat gestimmt[12]) und im nächsten Jahre als Tribun mit gleichem Mute in einer Angelegenheit, von deren Wichtigkeit zu sprechen hier nicht der Ort ist, seinem Kollegen sich widersetzt[13]). Wäre er infolge der verruchten Rogation nicht willig nach Cypern gegangen, so hätte man ihn gezwungen. Er sollte entfernt werden[14]). Und wie konnte er nach meiner Vertreibung mit Ruhe in der Stadt bleiben, da er im vorigen Jahre, als ich ihm noch zur Seite stand, den Senat entbehren mußte?[15]) So wich er, wie ich gewichen bin[16]). Den Konsuln geziemte es, die Könige und die auswärtigen Nationen zu beschützen. Sie schwiegen. Wer hätte sie auch gehört, wenn sie über das Verfahren gegen den König von Cypern Beschwerde erhoben, da sie mich, einen römischen Bürger, nicht verteidigten?“[17])

[672]

§ 57.

Senatsbeschluß über Ciceros Rückkehr 1. Juni 58

„Man darf kein Gesetz gegen einen einzelnen beantragen, über Leben und Tod entscheiden nur die Zenturiatkomitien[18]). Dies wurde nicht beobachtet, und die Konsuln ließen es nicht

[1]) § 55. — [2]) II² 207. — [3]) II² 205. — [4]) II² 204. — [5]) II² 223. — [6]) § 56. — [7]) II² 272. — [8]) § 57. II² 224. — [9]) § 58. — [10]) § 60. — [11]) § 61. Gemeint ist das Julische Ackergesetz vom J. 59 (III² 189). Ein Ausfall auf ihn und auf Caesar. — [12]) § 61. Oben S. 535. — [13]) § 62. Dem Metellus Nepos, als er im Januar 62 verlangte, man solle Pompeius mit dem Heere zurückrufen (III² 167). Schol. Bob. zu Sest. 62 S. 96 Hildebrandt: *prudentissime suppressit mentionem legum, quas Metellus de Pompeio tulerat, ne ipsum scilicet offenderet, de quo latae videbantur.* — [14]) § 62. — [15]) § 63. Im J. 59. Eine Anspielung auf das Konsulat des Caesar. — [16]) § 63. — [17]) § 64. — [18]) § 65.

geschehen; willkürlich schalteten sie mit dem Tribunen, für Geld war ihnen alles feil[1]). Etwas später, als er selbst es wünschte, nahm Pompeius nach seiner Gewohnheit den Staat wieder unter seine Obhut, zum größten Verdruß der Menschen, welche den trefflichen Mann durch erdichtete Besorgnisse mir eine Zeit lang entfremdeten[2]). Er wollte nicht, daß das Reich von einigen wenigen zerrüttet würde[2]), nachdem er es durch Siege zu Lande und zur See bis an die Grenzen der Welt ausgedehnt hatte[3]). Nun schien man hoffen zu dürfen, obgleich der Vorschlag des Ninnius, mich zurückzurufen, am 1. Juni im Senat ohne Folgen blieb, weil ein anderer Tribun Einspruch tat[4]), die Konsuln, angeblich aus Furcht vor dem Gesetze des Clodius[5]), sich nicht über mich äußern mochten[6]), Pompeius wegen Nachstellungen sich in [673] seiner Wohnung verbarg[7]) und acht Tribunen, welche ein Gesetz über meine Rückkehr entwarfen, nicht durchdringen konnten[8]).

Indessen reiste Sestius als erwählter Tribun zu Caesar[9]). Was er verhandelt und erreicht hat, gehört nicht zur Sache[10]); man erkennt aber seinen Eifer für die Republik.

Lentulus beantragt Ciceros Rückkehr 1. Jan. 57

Jetzt zu seinem Tribunat![9]) Das Jahr — 58 — ging zu Ende. Man atmete freier. Unter allgemeinen Verwünschungen zogen die beiden raubsüchtigen Geier in ihre Provinzen[9]). Alle Tribunen hatten sich mir zugesagt, doch wurden zwei[11]) von dem Feinde erkauft[12]). Was am 1. Januar sich ereignete, wie der edle Lentulus handelte, welche Mäßigung sein Kollege — der Konsul Metellus Nepos — bewies, wißt ihr besser als ich[12]). L. Cotta erklärte, man habe nicht auf verfassungsmäßige Art über mich verhandelt, es bedürfe daher auch keines Gesetzes; ich sei in Hoffnung künftiger Ruhe den Fluten und Stürmen nur ein wenig ausgewichen und der Staat durch meine Abwesenheit nicht weniger als früher durch meine Gegenwart von großen Gefahren befreit; deshalb müsse der Senat mich nicht nur wieder einsetzen, sondern mich auch durch Ehrenbezeugungen belohnen[13]). Nur inbetreff des Gesetzes war Pompeius anderer Meinung. Einen Beschluß verhinderte der Tribun Atilius[14]).

Am ⟨23.⟩ Januar, als der Tribun Fabricius das Volk berief, über mich zu stimmen, und die Feinde ein großes Blutbad anrichteten, welchem auch mein Bruder kaum entging, verhielt Sestius sich vollkommen ruhig[15]).

Sestius im Straßenkampf verwundet

„Es ist doch auf dem Markte Gewalt verübt.“ Gewiß! Und nie in dem Maße wie in diesem nächtlichen Getümmel[16]). Ich

[1]) § 66. — [2]) § 67. — [3]) IV² 480. — [4]) § 68. — [5]) II² 220, 2. — [6]) § 69. — [7]) II² 236. — [8]) II² 239. — [9]) § 71. — [10]) Wesentlich! Caesars Antwort ließ aber viel zu wünschen übrig (II² 238). — [11]) ⟨Q. Numerius Rufus (IV² 616) und Sex. Atilius Serranus (II² 241).⟩ — [12]) § 72. — [13]) § 73. — [14]) § 74. — [15]) § 75 Nach der Darstellung dieser Vorgänge bei Cicero nicht eben zu seiner Ehre. — [16]) § 77.

frage aber den Ankläger, ob Sestius mit einem bewaffneten Gefolge erschien?[1]) Im Vertrauen auf seine Unverletzlichkeit begab er sich später in den Tempel des Kastor und unterbrach eine Verhandlung des Konsuls[2]). Da stürmte die Rotte des Clodius heran und schlug ihm so viele Wunden, daß er dem Tode nahe war[3]). Wäre er gefallen, so würde man ihm, wenn es einen Senat gab und die Majestät des Volkes wieder Anerkennung fand, eine Statue errichtet haben[4]). [674]

„Du hast Leute gekauft und gerüstet“[5]). In welcher Absicht? Den Senat zu belagern, Bürger ohne Urteil und Recht zu verbannen? „Solche Schutzmittel forderten die Umstände noch nicht“[5]). Ich war vertrieben. Gedungene Rotten beherrschten den Markt und verhöhnten die Magistrate. Ein Tribun blutete unter ihren Streichen, die Wohnung eines anderen wurde von dem Heere des Clodius mit Schwertern und Fackeln angegriffen[6]). Bei dieser Gelegenheit wird Milo sogar von dem Ankläger gelobt und mit Recht; denn er hat wie kein anderer durch sein Beispiel gezeigt, daß man verwegene Menschen durch die Gesetze und, wenn diese nicht gelten, mit Gewalt zügeln müsse[7]). Ich werde mehr darüber sagen, obgleich er über alles Lob erhaben ist, weil es euer Urteil auch über Sestius bestimmen wird, welcher sich in demselben Falle befindet.

Milo also wollte als Tribun dem Vaterlande einen ihm entrissenen Bürger wiedergeben[8]). Sofort sah er sich auf der Straße von dem Klopffechter angefallen und sein Haus belagert[9]). Er belangte ihn vor Gericht. Ein Edikt untersagte die gerichtliche Klage[10]), und nun erst trat er unerschrocken mit gleichen Waffen in die Schranken. Wenn der Ankläger dies an Milo lobt, wie kann er Sestius deshalb für strafbar erklären? Wenn es gebilligt wird, daß jener seine Wohnung verteidigt, warum soll dieser, der täglich die Wunden an seinem Körper sieht, nicht das Leben verteidigen?[11]) Wo kein Recht ist, da bleibt nichts übrig als die Gewalt. Freilich wendete sich Sestius nicht auch zuerst an die Gerichte; es ist aber nicht nötig, daß alle dasselbe tun[12]). Während Gabinius[13]) in Syrien erpreßt[14]) und Piso[15]) von den Barbaren den Frieden erkauft und ihnen dann Mazedonien zur Plünderung preisgibt[16]), werden diese beiden Männer angeklagt. Denn Milo ist von dem Ädilen — Clodius[17]) — selbst belangt[18]), und ihn, der nur auf den Schutz der tribunizischen Rechte und der Auspizien bedacht war, verhinderte der Senat, bei den Gerichten gegen Clodius Schutz zu suchen[18]).

---

[1]) § 78. — [2]) Metellus Nepos. — [3]) § 79. — [4]) § 83. — [5]) § 84. — [6]) § 85. — [7]) § 86. — [8]) § 87. — [9]) § 88. — [10]) § 89. — [11]) § 90. — [12]) § 92. — [13]) III² 44 u. 57. — [14]) § 93. — [15]) II² 55. — [16]) § 94. — [17]) II² 271. — [18]) § 95.

[675] Das Lob der Optimaten § 96—131

Du fragst mich, Albinovanus, welche Art von Leuten die Optimaten seien? Es ist nicht schwer, dir zu antworten[1]). Man hat in diesem Staate stets zwei Arten von Bürgern unterschieden, Volksfreunde, welche der Menge schmeichelten, und Optimaten, die diesen Namen erhielten, weil sie sich durch ihre Handlungen den Beifall der Besten erwarben[1]). Das Ziel der letzteren ist Ruhe mit Würde[2]). Die heiligen Gebräuche, die Rechte der Obrigkeiten, das Ansehn des Senats und die übrigen Grundlagen einer solchen Ruhe beschützen, erfordert großen Mut[3]). Denn gar viele sinnen aus Furcht vor der Strafe, von einer angeborenen Raserei getrieben oder wegen Schulden auf eine Umwälzung im Staate. Nur bei steter Wachsamkeit und nicht ohne Gefahr können die Bürger, welche das Staatsschiff lenken, ihnen widerstehen[3]). Die Gutgesinnten regen sich aber oft zu spät; sie wollen mitunter eine Ruhe ohne Würde und verlieren beides[4]). Solche Männer muß man sich zu Mustern wählen, wie dein Vater war, Scaurus, wie Q. Metellus — Numidicus — und noch vor kurzem Q. Catulus[5]).

Einst erwarteten den Staatsmann auf diesem Wege größere Gefahren, weil die Wünsche der Menge mit dem Nutzen der Republik sich nicht vereinigen ließen; ihr war das Gesetz des L. Cassius über die Abstimmung[6]) willkommen, das Ackergesetz des T. Gracchus und das Getreidegesetz des C. Gracchus. Die Optimaten hielten diese Neuerungen für verderblich und suchten sie zu verhindern[7]). Ich übergehe es absichtlich, daß auch in unseren Tagen das Haschen nach Volksgunst einen Streit mit den Ersten im Staate herbeigeführt hat[8]). Jetzt ist die Einigkeit zwischen Volk und Optimaten hergestellt. Die Unruhestifter lassen daher ihre gedungenen Rotten zusammentreten und nennen dies eine Volksversammlung[9]). Bei drei Gelegenheiten kann man besonders das Urteil und die Gesinnung des Volkes erkennen: bei Volksreden, in den Komitien, mögen sie die Wahlen oder die Gesetze betreffen, und bei Schauspielen und Gladiatorenkämpfen[10]). So oft der ruchlose Klopffechter gegen mich auftreten wollte, mochte kein guter Bürger sein widriges Gesicht sehen oder die Furienstimme hören[10]); als dagegen der Konsul [676] Lentulus über mich verhandelte, strömte das Volk herbei, ganz Italien erschien[11]). Er gab auch Pompeius das Wort, der flehentlich für mich bat[12]). Mit derselben Stille wie ihn hörte man die übrigen Optimaten[13]). Clodius sagt, er habe ein Gesetz gegen mich gegeben[14]). Wer mag das Bekenntnis ablegen, daß er gegen mich gestimmt habe, wer gesteht dagegen nicht, auch er habe in

[1]) § 96. — [2]) § 98: ⟨*cum dignitate otium.*⟩ — [3]) § 99. — [4]) § 100. — [5]) § 101. — [6]) ⟨Die Lex tabellaria vom J. 137:⟩ II² 95. — [7]) § 103. — [8]) § 103 a. E. Die Julischen Gesetze, besonders das Ackergesetz (III² 182). — [9]) § 104. — [10]) § 106. — [11]) § 107. — [12]) II² 251. — [13]) § 108. — [14]) § 109.

den Zenturiatkomitien für meine Herstellung gestimmt? Da sieht man den Unterschied[1]). Ist die Sache bei dem Volke beliebt, bei welcher ein Gellius[2]) mitwirkt wie in jenen Komitien des Clodius? Er verschwendete sein Erbe, wurde Philosoph, verpfändete seine Bücher für Wein und erwartete sein Heil von einer Umwälzung[3]). Hat er gegen mich gestimmt, so hat er mich auch dadurch gerächt, daß er mit seinem Munde meine Feinde küßte[4]).

Auch bei den Wahlen zeigt sich die Gesinnung des Volkes. Wir hatten neulich[5]) Tribunen, unter welchen drei durchaus nicht und zwei gar sehr für seine Freunde galten[6]). Gleichwohl wählte es zwei unter jenen zu Prätoren, Cn. Domitius[7]) und Q. Ancharius, und ehrte dadurch den im Tribunat bewiesenen Mut, wenn er auch nicht mit Erfolg gekrönt wurde[8]). Die beiden anderen wählte es nicht, weder den einen[9]), weil er nicht einsah, was dem wahren Volke gefiel[10]), noch den anderen[11]), der im Vertrauen auf die Gunst der Menge sich alles erlaubte und sich dann vergebens um um die Ädilität bewarb[10]).

Das Volk ergreift im Theater für Cicero Partei

Bei den Spielen endlich sieht man leicht, wenn Erkaufte klatschen, was allerdings zuweilen geschieht. Ihr wißt, welchen Männern am meisten geklatscht wird, den besten[12]). Ich frage dich, Scaurus: wer unter jenen Volksfreunden wagte es, bei deinen prachtvollen Spielen[13]) unter dem Volke sich zu zeigen?[14]) Selbst der große Mann von Fach, der sich als Saitenspielerin bei den Frauen einführen läßt[15]), fand sich nicht ein. Er erschien im Theater, als der Tugend, dem Verteidiger des Reiches im Tempel der Tugend die gebührende Ehre erwiesen war[16]). Mit Beifallklatschen empfing man die Senatoren, welche aus dem Tempel [677] zu den Spielen zurückkamen, und noch weit mehr den Konsul[17]). Man dankte ihm mit Tränen für seine wohlwollenden Gesinnungen gegen mich. Bei dem Eintritt des Rasenden konnte das Volk sich kaum enthalten, an den unreinen und abscheulichen Menschen Hand anzulegen[18]). Nicht einmal die Schauspieler schonten ihn; die ganze Schar wendete sich gegen ihn bei den Worten „diesem deinem Leben“ und „der Anfang und das Ende eines lasterhaften Lebens“[19]).

Es ist nicht Leichtsinn, wenn ich vor Gericht von Dichtern, Schauspielern und vom Theater spreche. Auch bin ich nicht so unerfahren in Rechtshändeln oder so ungeübt im Reden, daß ich etwa überallher Stoff und Schmuck für meine Rede zusammen-

---

[1]) § 112. — [2]) III² 63 Nr. 5. — [3]) § 110. — [4]) § 111. — [5]) Im J. 59 unter Caesars Konsulat. — [6]) § 113. — [7]) III² 4. — [8]) Ein Seitenblick auf Caesar, in dessen Heere Domitius Calvinus im Bürgerkriege befehligte. — [9]) C. Alfius. — [10]) § 114. — [11]) P. Vatinius. — [12]) § 115. — [13]) Im J. 58 (I² 21). — [14]) § 116. — [15]) Clodius (II² 176). — [16]) Durch den Beschluß über Ciceros Rückkehr (II² 248). — [17]) Lentulus. — [18]) § 117. — [19]) § 118. ⟨Der Wortlaut des angezogenen Verses steht nicht fest.⟩

hole. Die Jugend soll aber bei dieser Gelegenheit lernen, welche Männer den Namen Optimaten verdienen. Daher muß ich zeigen, daß nicht jeder ein Volksfreund ist, der dafür gilt, und dies erreiche ich am leichtesten, wenn ich mich auf das wahre und unbestochene Urteil des ganzen Volkes beziehe[1]). Warum führte nach jenem Beschlusse im Tempel der Tugend der große Künstler[2]) meine Sache auf der Bühne mit mehr Nachdruck, als ich es selbst vermocht hätte?[3]) Mit welchem Beifall vernahm man die Worte „Nicht zögert er, sein Leben zum Opfer anzubieten" und „Den großen Freund im großen Kampf — begabt mit großem Geiste!" Ferner „O Vater!" In mir, glaubte der Künstler, müsse man den Vater des Vaterlandes beweinen, wie Q. Catulus und viele andere mich oft im Senat genannt hatten. Wie viele Tränen flossen, als er auf den Brand meines Hauses anspielte![4]) „O Undank der Argiver!" Das Volk im ganzen ist nicht undankbar gegen mich gewesen; aber das folgende hat der beredte Dichter wie für mich geschrieben und der mutige Schauspieler als Vorwurf für alle Stände, für den Senat, die Ritter und das gesamte Volk, auf mich gedeutet: „Ins Elend geht er, und ihr laßt es zu; ihr habt gestattet, daß man ihn vertrieb, ihr duldet's, daß er noch Vertriebener ist"[5]). Im „Brutus" des Accius wurde ich namentlich genannt: „Tullius, der Freiheit Stütze". Man mußte dies tausendmal wiederholen[6]).

[678] Am meisten erkannte man jedoch die Gedanken des Volkes bei den Fechterspielen des Metellus Scipio[7]). Sestius, der Tribun, der in seinem Amte sich nur mit mir beschäftigte, erschien, und das Volk begrüßte ihn einstimmig mit lautem Jubel[8]). Beweist es nicht, daß diesem das Heil der besten Bürger nicht gleichgültig ist?[9]) Jener Tribun⟨!⟩ dagegen, der nicht nach der Sitte seiner Ahnen, sondern nach Art der Griechlein die Versammlung zu fragen pflegte, ob ich zurückkehren solle, wurde gar nicht bemerkt, als er kam. Die Nebengasse, durch welche er herbeischlich, nannte man die Appische, und so oft er sich erblicken ließ, schreckte ein plötzliches Zischen nicht nur die Gladiatoren, sondern auch ihre Pferde[10]).

---

[1]) § 119. — [2]) Der Schauspieler Aesopus (§ 123). — [3]) § 120. — [4]) § 121. — [5]) § 122. — [6]) § 123. — [7]) II² 37. — [8]) § 124. — [9]) § 125. — [10]) § 126. Die meisten Handschriften haben *trib. pl.*⟨!⟩. Cicero spricht nicht, wie in den Schol. Bob. S. 102 Hildebrandt bei dieser Stelle gesagt wird, von Appius Claudius, Prätor 57 (II² 161), sondern von dessen Bruder Clodius. Auf ihn allein kann gedeutet werden, was er hier von seinem Feinde sagt, den er als einen schlechten Tribunen einem musterhaften entgegenstellt, obgleich sie nicht Kollegen waren. Clodius war auch Tribun gewesen; er hatte um die Gunst des Pöbels gebuhlt. Sestius bewarb sich dadurch, daß er für Cicero wirkte, um die Gunst des Volkes. Hier erkennt man, was wahre Popularität ist und wie richtig das Volk seine wahren und falschen Freunde unterscheidet. Dies ist der Sinn. ⟨Drumann irrt. Die Worte Ciceros pro Sest. 126 lauten nach der jetzt allgemein angenommenen Lesart des Garatonius:

Du sagst, eine Rückkehr, die ich Sklaven und Bewaffneten verdankte, hätte ich nicht wünschen sollen[1]). Wünschte ich die Anwendung der Gewalt? Unternahm ich etwas, solange man Gewalt anwendete?[2]) Sollte ich mich weigern zurückzukommen, da meine Rückkehr so rühmlich für mich war, daß man glauben könnte, die Ruhmsucht habe mich zur Auswanderung bewogen? Denn für welchen anderen Bürger hat der Senat so viel getan?[3]) Wen haben Kurie, Markt und Gerichte so schmerzlich vermißt?[3]) Man kennt die herrlichen Senatsbeschlüsse, im Tempel des Juppiter bezeugte mir der Mann, der über drei Weltteile triumphiert hat, ich habe das Vaterland gerettet[4]). Am folgenden Tage wurde verfügt, niemand solle hinderlich werden[4]). Der Senat dankte den Italern, welche gekommen waren, bei meiner Herstellung mitzuwirken, und lud sie ein, in der entscheidenden Zeit sich wieder [679] einzufinden[4]). Selbst der Konsul Q. Metellus, früher mein Gegner, wurde durch den Vortrag des P. Servilius so hingerissen, daß er Tränen vergoß und sich ihm gänzlich ergab[5]). Bei meiner Ankunft reichten die Brundisiner im Namen Italiens und des Vaterlandes mir die Rechte. Auf der ganzen Reise begrüßten mich Abgeordnete der Städte, und gleich freudig und festlich empfing man mich in Rom[6]).

Angriff auf Vatinius § 132—135

Dies ist meine Antwort auf deine Frage, Albinovanus, welche Art von Leuten die Optimaten seien. Der Ausdruck gehört dem Menschen an, der Sestius am meisten anfeindet und Caesar, einen milden, nicht blutdürstigen Mann, vor jener Art von Leuten warnte, um sie vernichtet zu sehen[7]). Stets hat er mich angegriffen. Zuerst durch Vettius[8]). Dann riet er Pompeius, meinem wärmsten Freunde, sich vor meinen Nachstellungen zu hüten[9]). Er äußerte, meine konsularische Verwaltung gefalle ihm nicht. Wem ist es unbekannt, da er gegen mein Gesetz[10]) Fechterspiele gegeben hat?[11]) Unter seinen Gladiatoren war er der schönste. Er kaufte Sklaven zusammen und beehrte sie mit jenem Namen[12]). Dann sagte er, er gebe Tierkämpfe, nicht Fechterspiele, und lasse nicht Gladiatoren, sondern nur einen auftreten. Die Entschuldigung mag gelten, damit er nicht nach seiner Gewohnheit die Tribunen aufruft[13]) und das Gericht mit Gewalt auseinander sprengt. Aber

---

ille praetor, qui. Daraus geht hervor, daß von Ap. Claudius pr. 57 die Rede ist. Dieser also wurde verhöhnt, nicht P. Clodius.) Vgl. II² 249, 8.

[1]) § 127. — [2]) Nein! Aber aus Feigheit nicht. Er bereute, als er sich in Sicherheit befand, und wünschte nichts mehr, als daß andere seinen Feind erschlugen. Oben S. 642. — [3]) § 128. — [4]) § 129. — [5]) § 130. Die Tränen waren bald getrocknet (II² 267f.), und nicht die Rede des Servilius, sondern die Rücksicht auf Pompeius, der jetzt Ciceros Rückkehr wollte, bestimmte ihn, seinen Haß für den Augenblick zu beschwichtigen (II² 243). — [6]) § 131. — [7]) § 132. Schol. Bob. S. 104 Hildebrandt: *hic erat P. Vatinius.* Es erhellt ohnehin auch aus dem folgenden. — [8]) II² 201. — [9]) § 133: ⟨*monebat, ut . . . . a me ipso caveret.*⟩ — [10]) Die Lex Tullia *de ambitu.* Oben S. 469. — [11]) § 133. — [12]) § 134. — [13]) § 135.

er hat auch andere Gesetze verachtet[1]). Und der Ankläger wagt es, euch aufzufordern, daß ihr endlich einmal strenge sein und die Wunden des Staates heilen mögt. Man heilt ihn nicht, wenn man einen gesunden, sondern wenn man einen kranken Teil wie einen Kropf ausschneidet[2]).

[680] Schluß der Rede *pro Sestio* § 136—147

Doch damit mein Vortrag endige und eure Geduld nicht erschöpfe, will ich nun aufhören, von den Optimaten und von den Verteidigern der Republik zu sprechen, und die edlen unter euch Jünglingen zur Nachahmung eurer Ahnen ermahnen und die übrigen, wenn es ihnen nicht an geistiger Kraft und an Tugend gebricht, emporzustreben wie viele andere, die ohne Ahnen sich Ehre und Ruhm erworben haben[3]). Mit großer Weisheit ist der Senat von unseren Vorfahren an die Spitze des Reiches gestellt, und so, daß er jedem ausgezeichneten Bürger offen steht; er ist bestimmt, das Ganze zu überwachen, und die Magistrate sollen sich an seine Weisungen binden[4]).

Wer dies nach seinen Kräften befördert, ist Optimat, welchem Stande er auch angehören mag[5]). Bürger, die nach einem guten Rufe bei den Wohlgesinnten, nach wahrem Ruhme verlangt, müssen sich für das allgemeine Beste anstrengen, keine Feindschaften, keine Stürme scheuen, mit vielen verwegenen Menschen, zuweilen auch mit mächtigen kämpfen[6]).

Damit aber niemand durch den Unfall, welchen ich oder andere erlitten, davon abgeschreckt wird, erinnere man sich an L. Opimius, einen um den Staat hochverdienten Mann, der auf die unwürdigste Art ins Unglück geriet. Obgleich der Tod des C. Gracchus ihn verhaßt machte, hat das Volk ihn doch immer freigesprochen; der treffliche Bürger unterlag in einem anderen Sturm einem ungerechten Urteil[7]). Die übrigen sind entweder vom Volke selbst wieder aufgerichtet, oder sie blieben unverletzt, wogegen die Bürger, welche sich mit Verachtung des Senats bei der unerfahrenen Menge beliebt zu machen suchten, fast alle mit [681] augenblicklichem Tode oder mit dem Exil gebüßt haben[8]). Wenn

---

Vatin. 33. Nach Cicero ist der eine Gladiator Vatinius selbst. Ein Spott über ihn und zugleich über das Gesindel, welches er vorführte.

[1]) § 135: ⟨*legem . . . . . Caeciliam Didiam, Liciniam Juniam contempsit.*⟩ Über diese Gesetze vgl. IV² 52, über die Lex Julia *de pecuniis repetundis* III² 195, über die Gesetze des Vatinius III² 197f. — [2]) § 135. Vatinius hatte einen Kropf und wurde deshalb oft von Cicero verhöhnt. Unten S. 669 Anm. 2. — [3]) § 136. — [4]) § 137. — [5]) § 138. — [6]) § 139. Mit Clodius uud den Triumvirn. Cicero ergriff vor jenem die Flucht; wie er mit diesen kämpfte, beweist namentlich die Rede für Sestius, in welcher er die Pfeile aus weiter Ferne abdrückt und nie ohne verbindliche Redensarten. — [7]) § 140. Opimius war das Werkzeug der Nobilität im Kampfe mit der Volkspartei und wurde bestraft, weil er im Jugurthinischen Kriege sich bestechen ließ (Sallust. Iug. 16, 3: *Iugurtha . . . . dando et pollicendo multa perfecit, uti fama, fide, postremo omnibus suis rebus commodum regis anteferret.* 40, 1. Vell. II 7, 6. Plut. C. Gracch. 18. Ascon. Pis. 95 S. 15 K.-S. Schol. Bob. Sest. 140 S. 107 Hildebrandt).⟩ — [8]) § 140. Und die Empfehlung der

es selbst bei den Athenern, bei leichtsinnigen Griechen, nicht an Männern fehlte, die das Volk zügelten, mochten auch alle verbannt werden; wenn Themistokles, den Erhalter des Vaterlandes, das Schicksal des Miltiades und Aristides nicht abhielt, die Republik zu verteidigen, was sollen wir in unserem Staate tun?[1])

Von jenen Griechen spricht man ungeachtet ihrer Verbannung jetzt noch überall mit Bewunderung, während ihre Verfolger niemand nennt. Dasselbe gilt von Hannibal[2]). Laßt uns daher das Beispiel der Brutus, Camillus und der Unzähligen nachahmen, durch welche unser Staat befestigt ist[3]).

Aber ich muß hier abbrechen. Ich sehe Sestius, der mich, euch, die Sache der Gesamtheit verteidigt hat, als Beklagten; ich sehe seinen noch jungen Sohn, der mit Tränen im Auge auf mich blickt; ich sehe Milo, euren Befreier, meinen Beschützer, im Trauergewande als Beklagten; ich sehe P. Lentulus, dessen Vater ich als meinen Schutzgott verehre, im Trauergewande[4]). So viele und so treffliche Bürger trauern, weil sie mich in Schutz genommen und dem bekümmerten Vaterlande zurückgegeben haben. Welches Verbrechen beging ich, als ich euch die Beweise vorlegte, daß unser aller Untergang beschlossen sei?[5]) Als ich euch gehorchte?[6]) Ist es ein Verbrechen, das Vaterland zu lieben, so bin ich genug dafür bestraft[7]). Genügt es noch nicht, so wäre es besser, man versetzte mich von neuem in jenen Zustand, als daß meine Retter durch mich unglücklich werden. Könnte ich in dieser Stadt leben, wenn man die Männer verbannt, welchen ich meine Rückkehr verdanke? Nie! Wird Sestius verbannt, weil er mich verteidigt hat, so sollen die Völker, denen einst der Senat mich empfahl, ihn nicht ohne mich sehen[8]). Ich beschwöre euch also, wenn ihr meine Rettung gewollt habt, die Bürger zu erhalten, durch welche ich euch wieder geschenkt bin“[9]). [682]

Sestius wurde am ⟨11.?⟩ März einstimmig freigesprochen[10]).

Sestius freigesprochen 11. März 56

Manilischen Rogation? Und Ciceros Bestrebungen überhaupt bis zum J. 63, mit Verachtung des Senats sich bei der unerfahrenen Menge beliebt zu machen, die ihn zum Konsul wählen sollte?

[1]) § 141. — [2]) § 142. — [3]) § 143. — [4]) § 144. Über die Veranlassung s. ad Q. fr. II 3, 1. — [5]) Am 3. Dezember 63. Oben S. 507. — [6]) Er vollzog nach seiner Behauptung nur einen Senatsbeschluß, als er am 5. Dezember die Verschworenen hinrichten ließ. Oben S. 553. — [7]) § 145. — [8]) § 146. — [9]) § 147. — [10]) ad Q. fr. II 4, 1 ⟨nach der von den neueren Herausgebern angenommenen Lesart: *Sestius noster . . . . a. d. V Idus Martias . . . . omnibus sententiis absolutus est.*⟩ Cicero schrieb ohne Zweifel *prid. Id.*, und dies findet sich auch in einer Handschrift; eine andere hat *II Id.* Die Abschreiber setzten der Kürze wegen auch sonst mitunter *II Non.*, *Id.*, *Kal.* für *prid.*, und in der Sache ändert es nichts, da bei den Römern der Tag mitzählte, von welchem sie rechneten. Die Lesarten *V* u. *III Id.*, 11. u. 13. März sind weniger verbürgt. ⟨Lange RA III² 325: „am 11. oder 14. März“.⟩

§ 58.

Die Parteien durften die Zeugen des Gegners befragen, um ihnen Widersprüche zu entlocken und sie dadurch zu widerlegen. Demnach wendete sich Cicero an P. Vatinius, als dieser den Tag zuvor gegen Sestius ausgesagt hatte[1]). Er haßte in ihm den Tribunen des J. 59, der sich an Caesar, den Konsul, verkaufte[2]) und bei der angeblichen Verschwörung gegen Pompeius durch den Angeber Vettius auch ihn als Mitschuldigen bezeichnen ließ, wodurch er den Schutz des Triumvirs verlieren konnte[3]). Seine Erbitterung wurde noch größer, als Vatinius die Verurteilung des Sestius zu bewirken suchte[4]) und vor Gericht auch ihn beleidigte, besonders durch die begründete Bemerkung, er neige zu Caesar, seit dieser glücklich sei[5]). Er war damit öffentlich angeklagt, daß er die Sache der Optimaten verrate, und wurde überdies ein Possenreißer genannt[6]). Man findet eine kühne Antwort, nicht in den Reden für Sestius oder gegen Vatinius, sondern in einem Briefe an Lentulus, den Prokonsul von Kilikien, welcher nicht wissen konnte, was gesprochen war: das Schicksal des Bibulus — des Konsuls vom J. 59 — scheine ihm beneidenswerter als aller Triumphe und Siege[7]). Bei einer anderen Gelegenheit äußerte er gegen den Zeugen: er sei von denselben Menschen vertrieben, welche Bibulus hinderten, sein Haus zu verlassen[7]).

In Vatinium testem interrogatio [683] 56

Da er die Triumvirn schonen mußte, so rächte er sich an den minder Mächtigen. Dies bezweckte „die Befragung" des Vatinius. „Sie enthielt nichts als einen Tadel seines Tribunats. Freimütig und mit der größten Furchtlosigkeit wurden in Gegenwart des Pompeius die Gewalttätigkeiten, die Auspizien und die Verschenkung der Königreiche erwähnt"[8]).

„Obgleich meine Verachtung gegen dich deines schändlichen Lebens und deiner schmachvollen häuslichen Verhältnisse wegen nicht geringer ist als mein Haß wegen der Frevel, welche du gegen mich verübt hast[8]), so will ich dir doch die Ehre erweisen, dich zu befragen, damit deine Frechheit und Geschwätzigkeit gezügelt wird[9]). Gestern sagtest du in deinem Zeugnisse, du habest mit Albinovanus[10]) weder über die Anklage des Sestius noch sonst etwas verabredet, und soeben hören wir aus deinem Munde, daß nicht nur T. Claudius[10]), sondern auch Albinovanus in dein Haus gekommen ist und der letztere Abschriften von Reden des Sestius von dir erhalten hat. Du bist also ein leichtsinniger und meineidiger Zeuge[11]).

---

[1]) Vatin. 3: ⟨die *hesterno.*⟩ — [2]) Vatin. 29. 38: ⟨*in tribunatu gratis nihil.*⟩ — [3]) II² 202. — [4]) Oben S. 654. — [5]) ad fam. I 9, 7: ⟨*fortuna et felicitate C. Caesaris commotum illi amicum esse coepisse.*⟩ — [6]) Macrob. sat. II 1, 12: ⟨*scurra.*⟩ — [7]) ad fam. I 9, 7. — [8]) § 1. — [9]) § 2. — [10]) Oben S. 654. — [11]) § 3.

Deine Heftigkeit und dein Trotz gehen über alles Maß hinaus. Schon als Gellius sprach[1]), erkannte ich deinen Grimm. Plötzlich stürztest du in unsere Mitte wie eine Schlange aus ihrem Schlupfwinkel mit hervorstechenden Augen und geschwollenem Halse[2]). Du tadelst es, daß ich C. Cornelius verteidigt habe[3]). Hat er ein Gesetz gegen die Auspizien beantragt[4]), das Aelische und Fufische Gesetz nicht beobachtet[4]), einem Konsul Gewalt angetan[4]), die Rednerbühne mit Bewaffneten besetzt, tribunizischen Einspruch durch Gewalt vereitelt, die heiligen Gebräuche entweiht, den Schatz erschöpft und den Staat geplündert?[4]) Aller dieser Vergehen hast du dich schuldig gemacht[5]). Schimpflich würde es sein, dich zu verteidigen, während ich bald nach der Rede für Cornelius, welche nach deiner Versicherung den Gutgesinnten mißfiel, auf die ehrenvollste Art zum Konsul gewählt worden bin[6]).

[684] Du machst mir ferner Vorwürfe wegen meines Weggehens[7]). Ich ging, um das Vaterland vor eurer Wut zu sichern, und die allgemeine Sehnsucht rief mich zurück[8]). Nicht aus Liebe zu mir, sagst du, sondern der Republik wegen, beschäftigte man sich mit meiner Herstellung. Was kann wünschenswerter und rühmlicher sein, als daß alle Mitbürger es aussprachen, der Staat könne nicht ohne mich bestehen?[8]) Du, so verrucht du auch bist, wirst nicht sowohl deiner Person als der Republik wegen gehaßt[9]). Es fragt sich, nicht wie wir, sondern wie rechtschaffene Menschen über uns urteilen[9]), und dies zeigt sich besonders, wenn jemand um ein Amt wirbt oder wenn es sich um seine Rettung handelt.

Wenigen hat das Volk bei den Wahlen eine solche Zuneigung bewiesen wie mir, keinem einen solchen Eifer bei seiner Rettung[10]). Wie man gegen dich gesinnt ist, haben wir bei deiner Bewerbung erfahren[11]), und ob man dich retten wird, muß die Folge lehren[12]). Entscheide selbst: ist es für den Staat besser, daß ich in ihm geboren wurde, oder daß er dich zu seinen Bürgern zählt?[10]) Wenn du entweder unverschämt oder mit einem solchen Schmerze geantwortet haben wirst, daß das Angeschwollene an dir bersten muß, so antworte auf meine ferneren Fragen[10]). Deine in Dunkel gehüllte Jugend will ich nicht an das Licht ziehen. Magst du Mauern durchbrochen, die Nachbarn beraubt und die Mutter geschlagen haben.

---

[1]) Oben S. 655. — [2]) § 4. Spott über den Kropf des Vatinius. Vgl. § 10 u. 39. Sest. 135. ad Att. II 9, 2: ⟨*Vatini strumam.*⟩ Catull. 52. Plut. Cic. 26, 2. — [3]) § 5. ⟨Im J. 65.⟩ Oben S. 434. II^2 528. — [4]) § 5. — [5]) § 14. 16. 17; 18; 21—23; 29. — [6]) § 6. Vatinius sagte die Wahrheit. Cornelius erhob sich zum größten Verdruß der Optimaten für die Rechte des Volkes, und Cicero wurde sein Anwalt, weil das Volk ihn zum Konsul wählten sollte. — [7]) § 6. — [8]) § 7. — [9]) § 9. — [10]) § 10. — [11]) § 10. 11. Schol. Bob. S. 114 Hildebrandt: *Vatinio honorem quaesturae post omnes novissimo loco datum.* — [12]) § 10. Schol. Bob. S. 114 Hildebrandt: *adhuc damnationis eius nutare fortunam. Reus postulatus erat accusatore C. Licinio Calvo.*

Vatinius als Quästor 63

Erinnerst du dich aber, wie man P. Sestius einstimmig zum Quästor wählte und du nur durch die Gunst eines Konsuls noch die letzte Stelle erhieltest?[1] Als Konsul schickte ich dich nach Puteoli, die Ausfuhr von Gold und Silber zu verhindern[2]. Wurden die Einwohner nicht durch deine Erpressungen genötigt, dich bei mir anzuklagen?[2] Nach der Quästur gingst du als Legat des Prokonsuls C. Cosconius nach dem jenseitigen Spanien[3]. Nahmst du nicht aus eigener Machtfülle den Weg über Sardinien und Afrika?[4].

als Legat 62

[685]

als Volkstribun 59

Dann wurdest du Volkstribun[5]. — Denn, warum soll ich dich über deine Räubereien in Spanien befragen? — Aber vermische deinen Schmutz nicht mit dem Glanze berühmter Männer. Ich werde meine Pfeile so gegen dich abschießen, daß niemand durch deine Seite hindurch verwundet wird[6]. Einen Anhänger des Pythagoras nennst du dich; mit dem Namen des gelehrten Mannes bedeckst du deine barbarischen Sitten. Du, der du die Geister der Verstorbenen heraufzubeschwören und den Göttern der Unterwelt Eingeweide der Knaben zu opfern pflegst, von welcher Wut wurdest du ergriffen, daß du die Auspizien verachtetest und im Anfange deines Tribunats dem Senat erklärtest, seine ⟨!⟩ Anmaßung und die Sprüche der Auguren würden dir bei deinen Verhandlungen nicht hinderlich sein?[7] Hast du nun auch je das Volk nicht versammelt, weil jemand den Himmel beobachtete?[8]

Da nach deiner Behauptung Caesar ebenso verfuhr, so will ich den Unterschied zeigen, damit seine Würde nicht durch deine Unwürdigkeit befleckt zu werden scheint. Brachtest du deine Sache an den Senat wie jener?[9] Kann man sich mit den Handlungen eines anderen rechtfertigen? Und — um endlich einmal offen die Wahrheit auszusprechen — hätte auch Caesar zu gewalttätig gehandelt, was man damals an einem solchen Manne ertragen und nach seinen großen Siegen vergessen mußte, willst du, Galgenstrick, dir dasselbe herausnehmen?[10] Drei unter deinen wackeren neun Kollegen beobachteten täglich den Himmel[11]; zwei sitzen hier im Amtsgewande vor dir[12], während du das deinige, welches

---

[1]) § 11. Im J. 64 durch L. Caesar oder Marcius Figulus (III² 118). — [2]) § 12. — [3]) § 12. Im J. 62. — [4]) § 12. Über Hiempsal, den Vater des Juba, welcher hier erwähnt wird, vgl. III² 144 u. IV² 339f. — [5]) Im J. 59 unter dem Konsulat des Caesar und Bibulus. — [6]) § 13. Caesar. — [7]) § 14: ⟨*ut . . . initio tribunatus tui senatui denuntiaris tuis actionibus augurum responsa atque eius collegii* — d. h. der Auguren — *adrogantiam impedimento non futura.*⟩ — [8]) § 15. Bibulus (III² 188 u. 197) und Tribunen. — [9]) § 15. III² 185. Caesar unterließ es bald ebenfalls (III² 192). Cicero weiß es nicht und auch nicht, daß Vatinius in seinem ganzen Tribunat nur ausführte, was Caesar ihm auftrug. Haß, Feigheit und Lüge vereinigten sich, dieser „Befragung" das Dasein zu geben. — [10]) § 15. — [11]) § 16. — [12]) Die Prätoren Cn. Domitius Calvinus und Q. Ancharius. Schol. Bob. zu Vat. 16 S. 117 Hildebrandt. Sest. 113.

für die Ädilität bestimmt war, hast verkaufen müssen[1]); der dritte erwarb sich in jenem bedrängnisvollen Tribunat ein konsularisches Ansehen[2]). Hat einer unter diesen oder unter den [686] übrigen sechs das Volk über ein Gesetz stimmen lassen, wenn der Himmel beobachtet wurde?[3]) Bist du nicht der einzige, der mit Verachtung des Aelischen und Fufischen Gesetzes das Volk berief?[4])

Hast du in jener Zeit daran gedacht, an der Stelle des Q. Metellus Augur zu werden, und dadurch jeden, der dich erblickte, mit Kummer erfüllt?[5]) Würdest du als Augur der Meinung gewesen sein, es sei frevelhaft, bei Donner und Blitz mit dem Volke zu verhandeln?[6])

Die Verbrechen des Vatinius

Nun zu deinen Verbrechen! Wolltest du nicht den Konsul Bibulus ins Gefängnis führen, welchen deine Kollegen am Valerischen Bilde zu entlassen geboten?[7]) Als du ihn unter dem Namen Caesars, eines sehr milden und trefflichen Mannes, durch deine Frechheit zwangst, sich in sein Haus einzuschließen, schicktest du nicht einen Diener, ihn mit Gewalt herauszureißen?[8]) Du führtest L. Vettius, welcher bekannte, daß er Pompeius, diesen großen und berühmten Bürger, habe töten wollen, vor das Volk. Sollte er nicht Männer als Mitschuldige nennen, deren Entfernung du beschlossen hattest, weil sie die Stützen des Reiches sind?[9]) Ich kann dir nur dafür danken, daß du mich ihnen zugeselltest. Riefest du nicht Vettius zurück, damit er auch meinen Schwiegersohn, C. Piso, und andere verdächtigte, und ließest du nicht den Angeber im Gefängnis töten, um einer Untersuchung zu entgehen?[10])

Zögertest du nicht, dein Gesetz über die Verwerfung der Richter[11]) bestätigen zu lassen, bis C. Antonius angeklagt war[12]), damit der unglückliche Konsular nicht dadurch begünstigt würde?[13]) Es ist nun sein einziger Trost, daß er nur hört, nicht sieht, wie die Tochter seines Bruders nicht in eine Familie aufgenommen, [687] sondern in einen Kerker geraten ist[14]). Auf eine unerträgliche Art rühmst du dich deines Reichtums! Antworte mir, ob du nicht

---

[1]) Weil er nicht gewählt wurde. — [2]) § 16. C. Fannius. Sest. 113. — [3]) § 17. — [4]) § 18; vgl. § 5 u. 23. — [5]) § 19. ad Att. II 9, 2. Nach dem Tode des Metellus Celer cos. 60 (II² 24, 1). Cicero wünschte sehr, ihn zu ersetzen; er erhielt die Würde aber erst nach dem Tode des P. Crassus, welcher mit seinem Vater gegen die Parther fiel (III² 95). — [6]) § 20. — [7]) § 21. Valerius cos. 263 v. Chr. ⟨CIL I² S. 136⟩ ließ ein Gemälde an der Hostilischen Kurie aufhängen, welches seinen Sieg über die Karthager in Sizilien darstellte (Plin. XXXV 22. Cic. ad fam. XIV 2, 2). In den Schol. Bob. zu Vat. 21 S. 118 Hildebrandt wird wohl nur durch die Schuld der Abschreiber Gallien für Sizilien genannt. S. Mai daselbst. — [8]) § 22. — [9]) § 24. — [10]) § 26. II² 201. — [11]) III² 197. — [12]) I² 395. — [13]) § 27. — [14]) § 28. Nach den Schol. Bob. zu Vatin. 27 S. 121 Hildebrandt heiratete Vatinius eine Tochter des M. Antonius Creticus, des älteren Bruders des C. Antonius cos. 63. Später war Pompeia seine Gemahlin (ad fam. V 11, 2: ⟨*Pompeiam, uxorem tuam*⟩).

Tabula Valeria

mit Staaten und Fürsten Verträge geschlossen[1]), durch deine Gesetze dem Schatze Kosten verursacht[2]) und das Kostbarste teils von Caesar teils von den Staatspächtern an dich gerissen hast?[3]) Bist du, der du vorher sehr arm warst, nicht in dem Jahre reich geworden, in welchem das strenge Gesetz gegen Erpressungen gegeben wurde? So sehr verachtetest du das Gesetz deines besten Freundes[4]), welchen du so oft schmähst, wie du ihn deinen Verwandten nennst?[5])

Nun sage mir noch, warum erschienst du bei dem Gastmahle des Q. Arrius im Trauergewande? Du wolltest zeigen, daß die Dankfeste dir nicht gefielen. Was hat dies aber mit dem [688] Trauermahle gemein?[6]) Wurdest du nicht nach dem Licinisch-Junischen Gesetze vor Gericht gefordert?[7]) Gebot dir nicht der Prätor C. Memmius, am dreißigsten Tage zu erscheinen?[8]) Riefst du nicht an diesem Tage die Volkstribunen an, um dich nicht verteidigen zu müssen, ein unerhörtes Beginnen? Riefest du nicht namentlich die Pest jenes Jahres an, die Furie des Vaterlandes, den Sturmwind der Republik, Clodius, welcher der Führer deiner Soldaten wurde, da er mit amtlicher Gewalt nichts ausrichtete?[9]) Hat je ein Beklagter den Richterstuhl erstiegen und den Untersuchungsrichter mit Gewalt vertrieben?[10]) Sagtest du nicht, als

---

[1]) § 29. Nicht er, sondern Caesar ließ Ptolemaeus Auletes und Ariovist als Bundesgenossen anerkennen (III² 194), wie Vettius nicht von ihm, der nur das Werkzeug war, sondern von Caesar in Tätigkeit gesetzt wurde. — [2]) § 29. Auch das Julische Ackergesetz kommt nicht auf seine Rechnung (III² 184). — [3]) § 29. Die Lesart *eripuerisne partes illo tempore carissimas partim a Caesare partim a publicanis* zu ändern, erlauben die Handschriften nicht. Cicero spricht dunkel, um Caesar nicht zu verletzen, welcher zum Nachteil des Schatzes den Rittern einen Teil der Pachtsumme erließ (III² 193). Nach Ciceros Andeutungen wurde Vatinius von Fürsten, Rittern und anderen bestochen; er empfahl sie dem Konsul, erzwang von ihm durch dringende Bitten, was sie wünschten, und der Staat verlor. Auf die Sage, Caesar habe das Kapitol beraubt (Suet. Caes. 54), etwa durch Vatinius, kann man die Worte Ciceros nicht beziehen, der auch in den Briefen und Philippiken nie darauf anspielt, so daß die Verleumdung wahrscheinlich erst nach seinem Tode entstand. — [4]) § 29. Schmeichelhaft für Caesar, da Vatinius im vorigen ein Galgenstrick heißt und in der ganzen Rede als der Nichtswürdigste unter der Sonne geschildert wird. Aber auch hier gilt, daß das Bedenklichste oft erst bei der schriftlichen Abfassung hinzukam. — [5]) § 29. Julia, die Tochter des L. Caesar cos. 90 (III² 114), war die zweite Gemahlin des Antonius Creticus (I² 42). — [6]) § 30—32. Schol. Bob. S. 121 Hildebrandt. Arrius gab es zu Ehren seines verstorbenen Vaters. Das Dankfest war C. Pomptinus, dem Prätor des J. 63, wegen seiner Siege in Gallien beschlossen (III² 208). Dies schien dem Ruhme Caesars, des künftigen Prokonsuls von Gallien, Eintrag zu tun. Vatinius mißbilligte den Beschluß, wohl unter dem Vorgeben, daß Pomptinus nicht rechtmäßiger Anführer gewesen sei. — [7]) § 33. Nach jenem Gesetze sollte eine Rogation drei Nundinen vor der Abstimmung bekannt gemacht werden (IV² 52). Vatinius hatte dies nicht beobachtet. Es betraf nicht die Sodalizien, wie hier in den Schol. Bob. S. 122 Hildebrandt gesagt wird (IV² 104). Vatinius wurde von C. Licinius Calvus angeklagt (Schol. Bob. Vat. 10 S. 114 Hildebrandt mit falschem Vornamen: *accusatore L. Licinio Calvo*, Vat. 34 S. 122: *accusante C. Licinio*). — [8]) § 33. Memmius war im J. 58 Prätor und Caesars Feind (III² 203). — [9]) § 33. — [10]) § 34. Nach den Schol. Bob. S. 122 Hilde-

du als Legat belangt wurdest und zurückkamst, es geschehe, damit man nicht glaube, daß du die Gerichte scheuest?[1])

Und durch welchen Senatsbeschluß bist du Legat geworden? Durch dein Gesetz?[2]) So entschieden bist du der Mörder des Vaterlandes? Der Senat soll nicht einmal mehr die Legaten ernennen?[3]) Du hast ihm die Macht entrissen, die Provinzen zu bestimmen, den Feldherrn zu wählen und über den Schatz zu verfügen, Dinge, welche das römische Volk nie in Anspruch genommen hat[4]). Ein Feldherr ist wohl schon früher von ihm ernannt, obgleich selten. Wann aber wurde jemand Legat ohne einen Senatsbeschluß? Vor dir nie! Dann folgte freilich Clodius [689] deinem Beispiele zugunsten der beiden Ungeheuer der Republik[5]). Weißt du, daß wegen dieser Vergehen deine Tribus, die Sergische, dir die Stimmen verweigert hat?[6])

Wie konntest du es wagen, während deiner Bewerbung Fechterspiele zu geben, da mein Gesetz gegen Wahlumtriebe[7]) es untersagt?[8]) Und wenn du meintest und es öffentlich aussprachest, daß bei der unglaublichen Liebe Caesars zu dir nichts dir unmöglich sei, hat nicht Caesar neulich zu Aquileia geäußert, Vatinius habe in seinem Tribunat nichts umsonst getan; wem das Geld das wichtigste sei, der müsse es schon ertragen, wenn eine Ehrenstelle ihm entgehe?[9]) Nach dem Urteil des Mannes, der, um höher zu steigen, es gern zuließ, daß du auf eigene Gefahr, ohne Vergehen von seiner Seite, dich in den Strudel hineinstürztest, bist du jeder Ehrenstelle unwürdig. Deine Verwandten verleugnen, deine Zunftgenossen verwünschen, die Nachbarn fürchten dich; die Leute, welche durch Heirat mit dir verbunden sind, schämen sich deiner; sogar die Kröpfe sind von deinem ruchlosen Angesichte ausgewandert und haben sich an anderen Orten festgesetzt. Wie kannst du noch die Prätur dem Tode vorziehen, zumal da du ein Volksfreund sein willst und dein Tod dem Volke sehr erwünscht sein würde?[10])

Zuletzt noch einige Fragen inbetreff unseres Rechtshandels selbst. Wie konntest du Milo in diesem Gerichte loben, da du

---

brandt, weil der Prätor das Vatinische Gesetz über die Verwerfung der Richter (III² 197) unbeachtet ließ.

[1]) § 34. — [2]) § 35. Durch das Gesetz vom J. 59 über Caesars Provinzen (III² 198). Keineswegs gab es ein Vatinisches Gesetz, worin dem Senat das Recht mit ausdrücklichen Worten entzogen wurde, wie Manutius hier vermutet. Vatinius ging mit Caesar nach Gallien, wo er auch später diente (bell. Gall. VIII 46, 4), und begab sich auf die Nachricht, daß er angeklagt sei, sogleich wieder nach Rom. Der Prokonsul wollte beweisen, daß er auch abwesend seine Feinde nicht fürchte. — [3]) § 35. Nicht Vatinius, der als der Schwächere wieder den Namen leiht, sondern Caesar hatte sich die Ernennung angemaßt. Er vergaß nach der Schlacht bei Pharsalus auch diese Fragen. — [4]) § 36. Aber Caesar für das Volk, weil der Senat ihn anfangs schlecht bedachte (III² 177 a. E.). — [5]) Piso und Gabinius, die Konsuln des J. 58. — [6]) § 36. Bei der Wahl der Ädilen (Sest. 114). — [7]) Oben S. 469. — [8]) § 37. — [9]) § 38. — [10]) § 39.

doch vor kurzem, als jene scheußliche Furie dich vor das Volk führte, mit der größten Bereitwilligkeit ein falsches Zeugnis gegen ihn abgelegt hast?[1]) Und wenn du Milo lobtest und dadurch dem sehr ehrenwerten Manne einen kleinen Schandflecken anhingst, wie konntest du gegen Sestius auftreten, dessen Sache doch völlig dieselbe ist? Gegen beide hat man dieselben Beschuldigungen vorgebracht. Der eine ist von dem Menschen angeklagt, von welchem du zuweilen gestehst, daß er allein noch schlechter sei als du[2]), und der andere auf dein Anstiften mit seiner Hilfe[3]).

[690] Man hört so oft von dir, Albinovanus sei von dem Gegner gewonnen. Hast du nicht gesagt, es gefalle dir nicht, daß man Sestius wegen Gewalt und nicht lieber wegen eines anderen Vergehens belange? Die Sache des Milo und die seinige gelten für enge verbunden? Die Gutgesinnten billigen, was Sestius für mich getan habe? Um von dem Widerspruche zwischen deiner Rede und deinem Zeugnisse zu schweigen, frage ich nur, ob du glaubst, man müsse Sestius nach dem Gesetze verurteilen, nach welchem er deiner Meinung zufolge gar nicht hätte angeklagt werden sollen?"[4])

„Unter dem Beifall der Götter und Menschen wurde Vatinius gänzlich zu Boden geschlagen; bestürzt und verzagt, wie er sonst übermütig und verwegen war, ging er fort"[5]). Die Triumvirn wußten ihm bald wieder aufzuhelfen. Schon im nächsten Jahre verwaltete er die Prätur[6]) und im J. 47 eine kurze Zeit das Konsulat[7]).

Vatinius pr. 55 cos. 47

So überlebte der Haß, mit welchem er und Cicero einander verfolgten, kaum den Prozeß des Sestius[8]); er verschloß sich wenigstens im Tiefsten der Brust. Cicero verteidigte Vatinius im J. 54, und beide schrieben sich im J. 45 viel Verbindliches, als der Schützling des Diktators seine Taten in Illyrien mit einem Dankfeste und Triumph belohnt zu sehen wünschte[9]).

§ 59.

In den Reden, deren zuletzt gedacht ist, konnte man die Gesinnung nicht verkennen, welche sie eingab, die äußerste Entrüstung über die Gewaltherrschaft, und ebensowenig eine große Scheu, die Herrscher zu verletzen. Sie wurden entschuldigt, gerechtfertigt und gelobt. Bis auf einige Ausnahmen zeigte sich dieselbe Feigheit bei den übrigen Optimaten. Doch hatten sie ihren Eifer für Freiheit und Staat nicht so sehr zur Schau getragen, oder sie schwiegen. Cicero sprach. Er berührte das

[1]) § 40. Auf Verlangen des Clodius, welcher Milo wegen Gewalt anklagte (II[3] 271). — [2]) Von Clodius. — [3]) § 40. — [4]) § 40 a. E. — [5]) ad Q. fr. II 4, 1. — [6]) III[2] 253. — [7]) III[2] 509 Anm. 9. — [8]) *Odium Vatinianum* wurde zum Sprichwort. Catull. 14. — [9]) ad fam. V 9. 11. 10b.

Öffentliche. Man erwartete und verlangte nicht nur nach seinen früheren Verheißungen, sondern auch den Grundsätzen gemäß, zu welchen er sich jetzt noch bekannte, daß er seine furchtsamen Parteigenossen männlich vertrat. Er aber geißelte die Diener und schmeichelte den Herren. Es erinnerte an seine Verwendung für Pompeius in betreff der Zufuhr im vorigen Jahre[1]); an seine Rückzüge in die Wohnung oder auf das Land, so oft die Beratungen in der Kurie die Triumvirn erbittern mußten. [691]

Cicero sucht sein erschüttertes Ansehen wiederherzustellen

Sein Ruf und sein Ansehen waren fortwährend im Sinken. Fast nur in den Gerichten ließ er sich vernehmen. Das einzige Pfund, mit welchem er wuchern konnte, brachte seiner Faktion keinen Nutzen, und es drängten sich andere vor, wenn auch nicht in der Absicht, so doch mit dem Erfolge, daß sie ihn verdunkelten. Cato schon als Tribun im J. 62 und Bibulus in seinem Konsulat. Sie wurden bewundert und gepriesen, während Cicero kaum noch unter den tätigen Senatoren mitzählte und für einen Abtrünnigen galt; sogar ein offenkundiger Anhänger Caesars[2]) erklärte, er habe sich ja auch unter dessen Flügel begeben[3]).

So war es unvermeidlich, daß er einen Anlauf nahm, die vorige Stellung wenigstens scheinbar wiederzugewinnen. Zwar hatte er dies schon im J. 59 in der Rede für C. Antonius versucht und im Exil dafür gebüßt, und Clodius lebte, ihn nun auch aus der Welt zu schicken, wenn es gestattet wurde. Aber es trieb ihn zugleich ein herber Schmerz über sein Nichts und über den Zwang, den er sich noch im Prozeß des Sestius hatte antun müssen, als gefalle er sich in seiner Ohnmacht, zu einem kühnen Schritte, zu einem Angriff auf die Gesetze des „milden und trefflichen Caesar"[4]).

Auch in diesem Jahre war es nur der Prokonsul von Gallien, der mit fester Haltung seinen Weg verfolgte. Mochte Pompeius an seinen Fesseln zerren und Cicero mit dem Senat ihn verwünschen: der eine konnte sich nicht von ihm loßreißen, solange das Zerwürfnis zwischen ihm und der Kurie bestand, und der andere wagte es nicht und war nicht stark genug, ihm Gallien zu nehmen. Mehr aber verlangte er nicht als eine Trennung der Optimaten von seinem Kollegen im Triumvirat und den ferneren Oberbefehl in seinen Provinzen, wo er Rom eroberte. Sein Plan war einfach, und er handelte folgerecht, mit sicherer Annäherung an das Ziel. So konnte er Pompeius gewähren lassen, der bald in seinen Lagern erschien, um Konsul zu werden, und dann mit den Fasces, einem Donnerkeil in Caesars Hand, einer Zierde in der seinigen, ihn zu entwaffnen. Und ebenso ruhig konnte er es [692]

---

1) II² 259. — 2) Vatinius. — 3) ad fam. I 9, 7: ⟨*fortuna et felicitate C. Caesaris commotum illi amicum esse coepisse.*⟩ — 4) Vat. 22: ⟨*C. Caesaris, clementissimi atque optimi viri.*⟩

erwarten, daß Cicero unter vielen Windungen, nach einer feindseligen Bewegung, reuig und über sich selbst erschrocken sich ihm zu Füßen warf, noch in diesem Jahre zu seinen „vatermörderischen“ Siegen ihm Geld verschaffen half und auf das bündigste bewies, daß man ihn in diesen Siegen nicht unterbrechen dürfe.

Cicero beantragt eine neue Beratung über das Julische Ackergesetz 5. Apr. 56

Nach dem Julischen Ackergesetz vom J. 59 sollten die Ländereien des Staates in Kampanien verteilt werden[1]). Rom verlor dadurch an Einkünften. Indessen haßte die Nobilität den Gesetzgeber mehr als das Gesetz. Sie versuchte sogleich nach seinem Konsulat, ihn zur Rechenschaft zu ziehen; er zeigte ihr die Stirn, und sie ruhte[2]). Im Dezember 57 hielt der neue Tribun Rutilius Lupus im Senat einen Vortrag über den kampanischen Acker. Ebenfalls ohne Erfolg, da weder Cicero, welcher gegenwärtig war und wegen des Widerstandes gegen das Gesetz des Rullus von dem Tribunen gelobt wurde, noch andere ihn unterstützten[3]). Wer die Sache anregte, durfte auf den Beifall der Optimaten rechnen, zumal da sie alle Verfügungen Caesars aufzuheben hofften, wenn nur ein Anfang gemacht war. Cicero veranlaßte am 5. April 56 den Beschluß, daß man sich am 15. Mai mit dieser Angelegenheit beschäftigen wollte[4]). „Konnte ich auf die Burg jener Partei einen heftigeren Angriff machen oder mehr meine unglücklichen Zeiten vergessen? Mich mehr daran erinnern, wie ich einst gehandelt habe?“[5])

Cicero entzieht sich der Beratung durch die Flucht auf das Land 15. Mai 56

Caesars Sendlinge und Geschäftsträger berichteten, und Pompeius zürnte. Der Acker war zum Teil für seine Veteranen bestimmt[1]), und eins unter den Gesetzen, welche bedroht wurden, enthielt die Bestätigung seiner Einrichtungen in Asien[6]). Er wollte auch dies mit dem Kollegen in Gallien besprechen. Deshalb hörte Cicero keine Vorwürfe, welcher ihn am 7. April besuchte[7]) und mit dem Entschlusse, den Beratungen über Kampanien auszuweichen, am folgenden Tage sich auf seine Güter begab[8]).

[693] Zunächst verweilte er auf der Villa bei ⟨!⟩ Antium[13]), wohin Tyrannio kam, die Bibliothek zu ordnen, und Attikus zu gleichem Zwecke einige seiner geübten Sklaven schickte[9]). Am ⟨8.⟩ April verließ er die Küste. Er reiste über Anagnia und Laterium, ein Gut seines Bruders[10]), nach Arpinum[11]) und wollte dann sein Pompeianum und auf dem Rückwege das Cumanum besuchen. Am 6. Mai gedachte er wieder in Rom zu sein, weil er glaubte, Milo werde am anderen Tage vor Gericht erscheinen[12]). Dies war

---

[1]) III² 183. — [2]) III² 202. — [3]) III² 237. — [4]) III² 238. — [5]) ad fam. I 9, 8. — [6]) III² 194. — [7]) III² 239. — [8]) ad Q. fr. II ⟨5, 3.⟩ — [9]) ad Att. IV 4b, 1. 8a, 2: ⟨*Tyrannio mihi libros disposuit.*⟩ — [10]) ⟨ad Att. X 1, 1: *cum in Laterium fratris venissem.*⟩ — [11]) ad Att. IV 7, 3. — [12]) ad Q. fr. II ⟨5, 4 u. dazu⟩ II² 274 Anm. 3. ⟨Damit erledigt sich die Bemerkung Drumanns: „Es bezieht sich nicht auf den Prozeß, welchen Clodius anhängig gemacht hatte, sondern auf einen andern“.⟩ — [13]) ⟨Die Besitzung lag in Antium.⟩

nicht der Fall. Er ging daher nicht nach der Stadt, auch würde er sich sogleich wieder entfernt haben, weil er am fünfzehnten nicht im Senat sein wollte[1]). Er war an diesem Tage in Antium[2]).

Durch die Aussöhnung mit Caesar sucht Cicero sich gegen seine Feinde zu schützen

In der Einsamkeit reifte der Entschluß in ihm, die Triumvirn zu versöhnen und sich gänzlich unter ihren Schutz zu begeben. Caesar gedachte er besonders auszuzeichnen, da es ihm nach und nach deutlich wurde, daß er der Mächtigste und Pompeius von ihm abhängig war. Über diesen Abfall vom Senat, den Wohlgesinnten, der guten Sache oder der Republik, Wörter, welche ihm sonst für gleichbedeutend galten, mochte er sich selbst Attikus nicht mitteilen, bis er es nicht mehr vermeiden konnte. Er nannte ihm nun seine Gründe[3]), und als die Umwandlung durch Tatsachen allgemein bekannt wurde, verteidigte er sich im J. 54 noch viel ausführlicher in einem Schreiben an Lentulus Spinther, den Prokonsul von Kilikien[4]), und zwar dadurch, daß er Lügen auf Lügen häufte und andere beschuldigte, Männer, welche in und nach seinem Exil ihm die größten Dienste geleistet hatten, und eben diese am meisten, um sich das schimpfliche Geständnis zu ersparen, er habe die senatorische Partei verlassen, weil sie die schwächere war und weil er Clodius und die Rache der Herrscher fürchtete.

Bereits im J. 58 machte er die Erfahrung, daß es unter den Optimaten, die in ihm die Stütze der Republik hätten erhalten sollen, viele Neider und falsche Freunde gab[5]). Auf ihren Rat verbannte er sich, statt mit Clodius zu kämpfen[6]). Sie ließen es zu, daß dieser sein Haus in Asche legte[7]). Ihr geheimer Haß [694] oder ihre Lauheit zeigte sich auch nach seiner Rückkehr unter Lentulus' Konsulat im J. 57, namentlich darin, daß er nicht hinlänglich entschädigt wurde[8]). Damit er nicht wieder in ihrer Mitte auf dem Palatin wohnte, empfahlen sie ihm, sein Haus nicht aufzubauen, sondern den Platz zu verkaufen[9]). Dennoch beharrte er bei seinen Gesinnungen gegen die Republik. Selbst die Rücksicht auf Pompeius, welchem er zum Teil seine Herstellung verdankte, lenkte ihn nicht aus der Bahn[10]), wie seine freimütigen Äußerungen in der Rede für Sestius bewiesen[11]) und noch weit mehr der Antrag in betreff des kampanischen Ackers[12]). Nun wurde Caesar bei einer Zusammenkunft in Ravenna durch Crassus gegen ihn erbittert[13]). Beide unterredeten sich mit Pompeius in Luka, und dieser beklagte sich später in Sardinien gegen Q. Cicero über dessen Bruder[13]), welchen er durch Vibullius bitten

---

[1]) ad Q. fr. II ⟨6, 1: *Idibus Maiis . . . . me absente.*⟩ — [2]) ad Att. IV 8a, 1. — [3]) ad Att. IV 5. — [4]) ad fam. I 9. — [5]) ad Att. IV 5, 1. 2. — [6]) ad fam. I 9, 13. — [7]) ad fam. I 9, 15. — [8]) ad fam. I 9, 5: ⟨*aut occulta nonnullorum odia aut obscura in me studia.*⟩ 15. 22. — [9]) ad Att. IV 5, 2. — [10]) ad fam. I 9, 6. — [11]) ad fam. I 9, 7. — [12]) ad fam. I 9, 8. — [13]) ad fam. I 9, 9.

ließ, dem Antrage über das Ackergesetz bis zu seiner Ankunft keine Folge zu geben[1].

Cicero rechtfertigt seinen Parteiwechsel Apr. 56

Da ermannte sich Cicero und unterhandelte mit der Republik: er habe so viel für sie gelitten und getan; nun wolle er auch die Pflicht der Dankbarkeit erfüllen und das Wort einlösen, mit welchem sein Bruder für ihn Bürge geworden sei[1]. Überdies sagten Männer seiner Partei, wie man ihm erzählte, es freue sie, daß er Pompeius' Mißfallen erregt habe und Caesar ihn tödlich hassen werde[2]. Seinen Feind, den Feind der Gesetze und des Vaterlandes, umarmten und feierten sie vor seinen Augen[3]. Bei dem allen würden weder Belohnungen noch Gefahren, die doch auch wohl einen sehr mutigen Mann erschüttern, ihn bewogen haben, zu den Mächtigsten überzugehen, wäre die Republik von ruchlosen Menschen beherrscht. Aber der erste im Staate war Pompeius, der für ihn die ruhmwürdigsten Taten vollbrachte, eifrig mitwirkte, Ciceros Exil zu beendigen, und nur einen Feind hatte, denselben, von welchem jener verfolgt wurde: so konnte man [695] Cicero nicht unbeständig nennen, wenn er mitunter seine Sprache ein wenig änderte und sich in den Willen des großen, um ihn hochverdienten Mannes fügte[4].

Dadurch wurde er notwendig auch Caesar zugeführt, denn beide waren eng verbunden. Und Caesar war sein und seines Bruders Freund[5] und hatte ihm kürzlich durch Briefe und Dienste sein Wohlwollen bewiesen[6].

Man findet auch bei Plato den herrlichen Gedanken: wie die, welche an der Spitze stehen, so pflegen auch die übrigen Bürger zu sein[7]. Mit Unrecht klagten also die Neider, daß Cicero in seinen Reden Caesar begünstige und seine Grundsätze verleugne[8]. Man mochte ferner bedenken: die Optimaten waren dieses Namens nicht mehr würdig[9]; so mußten weise Männer wie Cicero ihre Ansichten und ihren Willen ändern[10]. Jener handelte darin wie Plato. Er befand sich zwar in einer anderen Lage, da das römische Volk noch nicht aberwitzig geworden war wie das athenische und es nicht von ihm abhing, ob er an der Verwaltung teilnehmen wollte oder nicht[10]; aber es freute ihn, ergreifen zu können, was

[1]) ad fam. I 9, 10. — [2]) ad fam. I 9, 10. ad Att. IV 5, 2. — [3]) ad fam. I 9, 10 u. 19. Weil und solange er der Gegner des Pompeius war (II^2 272). — [4]) ad fam. I 9, 11. — [5]) de prov. cons. 40. — [6]) Das Schreiben an Lentulus gehört in das Jahr 54. Manches wird darin als Grund der Verbindung mit dem Prokonsul angegeben, was nach 56 geschah, also nach der Zeit, in welcher Cicero bereits eine Lobschrift für ihn entwarf (ad Att. IV 5, 1: ⟨παλινῳδία.⟩ Unten S. 680). Jene Dienste bestanden wahrscheinlich darin, daß Caesar dem immer verschuldeten und bedrängten Konsular auf eine unverfängliche Art einen Teil der gallischen Beute zukommen ließ (ad fam. I 9, 12: ⟨*humanitas eius ac liberalitas.*⟩ 18: ⟨*divina Caesaris in me fratremque meum liberalitas.*⟩ 21. II^2 283, 1). Über die Verhältnisse des Q. Cicero zu Caesar seit dem J. 54 vgl. III^2 288f.⟩ — [7]) ad fam. I 9, 12. — [8]) ad fam. I 9, 17: ⟨*desciscere me a pristina causa.*⟩ — [9]) ad fam. I 9, 17 a E. — [10]) ad fam. I 9, 18.

ihm frommte und jedem Gutgesinnten das Rechte zu sein schien[1]). Dazu kam die unglaubliche Güte Caesars gegen ihn und gegen seinen Bruder. Sie verpflichtete ihn, unter jeder Bedingung ihm gewärtig zu sein, und um so mehr, da er so glücklich war, so große Siege erfochten hatte. Cicero bekannte nicht nur, sein Schuldner zu sein, sondern es gereichte ihm auch zur Freude[2]). Demnach konnte es nicht befremden, daß er auf Pompeius' Wunsch sich mit Vatinius versöhnte und auf Caesars Bitte ihn verteidigte[3]). Bevor diese Fürsprache ihn erweichte, suchte er seine Wahl zum Prätor zu verhindern, um dem Mitbewerber M. Cato nützlich zu werden[4]). Dann lobte er ihn vor Gericht. Lentulus sollte weder in diesem noch in ähnlichen Fällen nach dem Grunde fragen. Gab er nicht in der Provinz Leuten ein gutes Zeugnis, die es nicht verdienten? Cicero machte ihm deshalb keinen Vorwurf, da er sich bewußt war, daß auch er solche Menschen lobte und loben werde[5]). Ihn bestimmte endlich der Wunsch, gewissen Optimaten zu vergelten, wie er auch den Richtern des Vatinius sagte: einige in der Nobilität lobten seinen Feind ⟨Publius⟩[6]); man möchte ihm erlauben, durch die Verteidigung eines anderen ⟨Publius⟩[6]) sie auch ein wenig zu kränken[7]). Und dies geschah, und mehr als einmal unter dem Beifall der Götter und Menschen[8]). [696]

Aussöhnung mit Crassus

Jetzt von seinen Verhältnissen zu Crassus! Dieser hatte ihm die schwersten Beleidigungen zugefügt[9]) und dann, als er der allgemeinen Einigkeit wegen es vergaß, in einer Angelegenheit des Gabinius auf eine schmachvolle Art ihn von neuem verletzt. Da erwachte sein Haß. Die Männer, welche er nun nicht näher zu bezeichnen brauchte[10]), rühmten seine Freimütigkeit und bezeugten, jetzt erst sei er der Republik wieder der alte[11]). In seiner Abwesenheit äußerten sie ihre Freude: mit Crassus und mit dessen Verbündeten — Caesar und Pompeius — sei er nun gänzlich zerfallen[12]). Da Pompeius alles aufbot, einen Vergleich zu stiften, [697]

---

[1]) ad fam. I 9, 18: *mihi utilia* ⟨*et cuivis bono recta.*⟩ 21: *sentire ac dicere, quae maxime cum mihi tum etiam rei publicae rationibus putem conducere.* — [2]) adfam. I 9, 18. — [3]) ad fam. I 9, 19. Im J. 54. — [4]) In diesem Jahre, 56 (ad fam. I 9, 19). ⟨Die Wahl selbst erfolgte am 11. Febr. 55.⟩ Oben S. 180. Nach der Rede gegen Vatinius zu schließen, war es wohl mehr die Absicht, diesem „Furcifer" zu schaden. — [5]) ad fam. I 9, 19. — [6]) ⟨Drumann: „Clodius". Gemeint ist im ersten Falle Clodius, im zweiten Vatinius. Beide hatten den gleichen Vornamen *Publius*, und mit diesem bezeichnet sie Cicero. S. die folg. Anm.⟩ — [7]) ad fam. I 9, 19: ⟨*quoniam quidam nobiles homines . . . . haberent suum Publium* (P. Clodius), *darent mihi ipsi alium Publium* (P. Vatinius), *in quo possem illorum animos mediocriter lacessitus leviter repungere.*⟩ — [8]) ad fam. I 9, 19 a. E. Cicero verteidigte auch Gabinius (III[2] 55). — [9]) ad fam. I 9, 20. Cicero hatte ihn zuerst und am meisten beleidigt. S. unten S. 696 Anm. 4. — [10]) ad fam. I 9, 20: ⟨*quos saepe † significationeque appello.* Madvig: *significo neque appello.*⟩ — [11]) ad fam. I 9, 20. Es bezieht sich auf seinen Streit mit Crassus nach der Rede über die Konsularprovinzen, in welcher er sich an Gabinius und Piso rächte und zum Nachteil der Republik Caesar begünstigte. Unten S. 696. — [12]) ad fam I 9, 20.

und Caesar schrieb, jener Streit sei ihm sehr unangenehm, so entschloß sich Cicero, den Umständen und der ihm angeborenen Milde nachzugeben. Er bewirtete Crassus in dem Garten seines Schwiegersohnes[1]) und verwendete sich für ihn im Senat[2]).

Auch ohne irgend eine Nötigung von außen würde er so gehandelt haben, wie er handelte; er würde nicht der Meinung gewesen sein, daß er gegen eine solche Macht ankämpfen, die Leitung des Staates, wenn es auch geschehen könnte, den großen Männern entreißen und bei der Umkehr der Dinge, bei den veränderten Gesinnungen der Optimaten von seinen Ansichten nicht abweichen müsse[3]). Eine unbedingte Beharrlichkeit ist an ausgezeichneten Staatsmännern nie gelobt worden. Wie das Schiff dem Sturme weicht und Lauf und Segel ändert, um zum Hafen zu gelangen, so muß man im Staate immer dasselbe Ziel, Ruhe mit Würde, im Auge behalten, aber nicht immer dasselbe reden[3]).

Also nochmals, auch bei gänzlicher Freiheit würde Cicero kein anderer sein, als er war. Und er wurde nun auch von der einen Seite durch Wohltaten gelockt und auf der anderen durch Beleidigungen verscheucht[3]). Er bereute daher nicht, daß er über den Staat so dachte und sprach, wie es der Nutzen des Staates und der seinige erforderte[4]). Es geschah ohne Zurückhaltung und oft. Denn sein Bruder war Caesars Legat[5]) und dieser ungemein erkenntlich; sein ganzer Einfluß und sein großes Vermögen standen Cicero zu Gebote[3]), welcher nun auch unter dem Schutze der Mächtigen die Anschläge ruchloser Menschen gegen seine Person vereiteln konnte[6]).

Cicero entwirft eine Lobschrift auf Caesar Apr. 56

Demnach entwarf er im April 56 auf dem Lande und in der größten Stille eine Lobschrift auf Caesar, die erste Frucht seiner neuen Entschlüsse[7]). Sogar für Attikus sollte es ein Ge- [698] heimnis bleiben; er wurde indessen davon unterrichtet, wahrscheinlich durch seine Sklaven[8]), und beklagte sich, weil er nicht so-

Es war ihnen erwünscht, daß er, von Zorn und Haß überwältigt, den Abfall an die Triumvirn sich unmöglich gemacht hatte, wie sie glaubten, daß er nun dem Senat treu bleiben werde. Und dies beleidigte ihn. Es trug nach seiner Darstellung dazu bei, daß er um so gewisser zu den Triumvirn überging. In der Tat aber will er damit nur über den wahren Grund seiner Versöhnung mit Crassus hinwegschlüpfen, der sogleich folgt.

[1]) ad fam. I 9, 20: ⟨*cenavit apud* me *in mei generi Crassipedis hortis.*⟩ Anfang November 55 (IV² 107). — [2]) ad fam. I 9, 20: ⟨*eius causam . . . defendi in senatu.*⟩ Im Januar 54 (IV² 108). — [3]) ad fam. I 9, 21. — [4]) ad fam. I 9, 21. Für den Staat lag kein Vorteil darin, daß er auf Verlangen der Triumvirn Menschen verteidigte, welche er als die Pest des Vaterlandes schildert, und Caesar, den gefährlichsten Bürger, bei seinen ehrgeizigen Entwürfen nach Kräften unterstützte. Derselbe Cicero, der im J. 54 dies schrieb und noch früher so handelte, wußte es im Bürgerkriege nicht genug zu rügen, daß Pompeius dem Feinde Caesar selbst zu seiner Macht verholfen habe. — [5]) III² 288. — [6]) ad fam. I 9, 21 ⟨a. E.: *nec mihi aliter potuisse videor hominum perditorum de me consilia frangere.*⟩ — [7]) ad Att. IV 5, 1. — [8]) Oben S. 676 Anm. 9.

gleich ein Exemplar erhielt. Cicero empfand einige Scham, als er sich auf der Tat betroffen sah, wie der Anfang seiner Antwort beweist[1]). Bald aber deckte er sich durch den gewöhnlichen Kunstgriff, er habe nur den Rat des Freundes befolgt:

ad Att. IV 5

„Meinst du? Glaubst du, ich wollte meine Schriften lieber von irgend einem anderen gelesen und gebilligt wissen als von dir? Warum habe ich also — die letzte — einem anderen früher geschickt? Er — Caesar drängte mich sehr, und ich hatte keine Abschrift. Dann — lange nage ich an dem Bissen, der doch hinunter muß — schämte ich mich ein wenig des Widerrufes. Aber fort mit diesen Grundsätzen über Recht, Wahrheit und Tugend! Es ist unglaublich, wie treulos die Menschen sind, die für die ersten unter den Gutgesinnten gelten wollen. Endlich bin ich durch dich zur richtigen Einsicht gelangt[2]).

Ich habe dir geraten, wirst du sagen, was du tun, nicht, daß du schreiben sollst. Nun, ich beschwöre es, ich wollte mich zwingen, dieser neuen Verbindung treu zu bleiben, mir den Rückweg zu den Menschen verlegen, die selbst jetzt, wo sie mich bemitleiden sollten, nicht aufhören, mich zu beneiden. Indessen habe ich mich in der Schrift gemäßigt. Ich werde freigebiger sein, wenn er sie gut aufnimmt und die Neider die Nase rümpfen. Kurz, da diejenigen mich nicht lieben, die nichts vermögen, so will ich mich bei denen beliebt machen, die alles vermögen[3]).

Wäre es längst geschehen! wirst du sagen. Ich weiß, daß du es wolltest und daß ich ein großer Tor gewesen bin"[4]).

Gabinius wird das Dankfest verweigert 15. Mai 56

Ciceros Gunst beschränkte sich aber auch auf die Mächtigsten. Ihre Klienten, durch welche sie ihn einst ins Exil geschickt hatten, blieben davon ausgeschlossen. Es verschaffte ihm eine große Genugtuung, als er in Antium erfuhr, der Senat habe am 15. Mai Gabinius, dem Prokonsul von Syrien, das Dankfest und damit den Triumph verweigert; und nicht weniger, daß es in seiner Abwesenheit geschah. Konnte doch nun Pompeius, welchem es mehr galt als seinem Schützlinge, ihm nichts zur Last legen[5]).

[699]

Über den kampanischen Acker wurde an jenem Tage in der Kurie nicht verhandelt; man fürchtete die Folgen[6]). So wünschte Cicero sich Glück, daß er dem Sturme, welchen er selbst heraufbeschworen hatte, entgangen war. Bald nachher sah man ihn wieder in Rom.

Er glich einem Feldherrn, der seine Fahne verläßt, in den feindlichen Reihen eine freundliche Aufnahme, aber kein Vertrauen findet und bei dem Bewußtsein der Schuld der Tatkraft und des inneren Friedens entbehrt. Um den Schutz des Pompeius

---

[1]) ad Att. IV 5, 1: ⟨*subturpicula mihi videbatur esse παλινῳδία.*⟩ — [2]) § 1. — [3]) § 2. — [4]) *Et me asinum germanum fuisse*: § 3. — [5]) III[2] 45. — [6]) ad Q. fr. II ⟨6, 2.⟩

hatte er sich schon früher beworben. Eine gänzliche und unbedingte Hingebung an ihn und an Caesar wurde jetzt erst beschlossen. Schon früher verlor er Einfluß und Ansehen; jetzt mußte er sich sagen, daß er als Überläufer, welche Sache die gute sein mochte, das Recht verwirkt hatte, den Senat und die Republik auch nur zu nennen.

Wie mancher sein Mißgeschick im Sinnenrausche vergißt, so suchte er Trost in seinem Konsulat. Gleich einem Zauber stärkte und belebte ihn der Name des Catilina. Alles Große und Erhabene vereinigte sich für ihn in seinem fünften Dezember. Mit diesem Worte war sein Recht ausgesprochen, im Staate der erste zu sein, und jeder verdammt, der seine Stelle einzunehmen sich erfrechte. Wer war Pompeius gegen ihn? Er hatte doch nur Provinzen erobert. Und Caesar? Er eroberte in einer einzelnen Provinz. Durch Cicero war das ganze Reich gerettet.

Lucceius soll die Geschichte Ciceros schreiben

Das undankbare Rom verbannte ihn; aber es konnte nicht ohne ihn bestehen, es bereute. Leiden wie Themistokles und Marius verbürgte nur um so mehr einen ewigen Ruhm. Nun hatte er selbst in griechischer und lateinischer Sprache, in gebundener und ungebundener Rede über seine Taten berichtet[1]). Es war aber an der Zeit, daß die Mitbürger von neuem daran erinnert wurden und durch einen Meister, in dessen Hand der große Stoff sich würdig formte. Seine Wahl fiel auf L. Lucceius, welcher nach einer erfolglosen Bewerbung um das Konsulat über die römische Geschichte schrieb und sich der besonderen Gunst des Pompeius erfreute[2]). Der Brief, in welchem er ihn bat, in einem Werke die Geschichte seines Lebens vom Konsulat bis zum Ende des Exils zu erzählen[3]), war nach seinem eigenen Urteil sehr gelungen[5]).

[700]
ad fam. V 12

„Eine etwas bäurische Scheu hat mich abgehalten, dir mündlich vorzutragen, was ich dir jetzt mitteilen will. Ein Brief errötet nicht. Ich habe ein unglaubliches Verlangen, meinen Namen durch deine Schriften verherrlicht zu sehen. Diese übertreffen meine Erwartung[5]). Da du die Geschichte des italischen und des Bürgerkrieges .fast vollendet hast und nun das übrige folgen soll, so ersuche ich dich, zu überlegen, ob du meine Geschichte darin verweben oder von der Verschwörung in einem besonderen Werke handeln willst. Das letztere würde mir erwünschter sein, weil sonst Zeit vergeht, ehe mich die Reihe trifft, und die Darstellung nur dadurch gewinnen kann, wenn du dich mit einem einzelnen Gegenstande beschäftigst[6]).

Da ich nun einmal die Grenzen der Scham überschritten habe, so bleibt nichts übrig, als recht sehr unverschämt zu sein.

---

[1]) Oben S. 597. — [2]) IV² 557. — [3]) ad fam. V 12. — [4]) ad Att. IV 6, 4: ⟨*valde bella est.*⟩ — [5]) § 1. — [6]) § 2.

Daher meine dringende Bitte, daß du meine Taten auch gegen deine Überzeugung und ohne Rücksicht auf die Gesetze der Geschichtschreiber preisen und deiner Liebe zu mir mehr gewähren mögest, als die Wahrheit erlaubt[1]). Die Zeit vom Anfange der Verschwörung bis zu meiner Rückkehr genügt für ein Werk von mäßiger Größe. Mit den Bewegungen im Staate vertraut, wirst du viel Nützliches darüber sagen, und wenn du mit gewohnter Freimütigkeit sprichst, so rügst du auch die Treulosigkeit und die Verräterei, deren sich viele gegen mich schuldig gemacht haben. Die Schilderung meiner Widerwärtigkeiten wird der Erzählung noch größeren Reiz verleihen[2]). Denn wer kann ohne Mitleid von dem sterbenden Epaminondas lesen oder ohne Teilnahme von der Verbannung des Themistokles? Eine Geschichte nach Art der Annalen fesselt uns wenig. Sieht man aber, wie in dem Leben eines ausgezeichneten Mannes die Schicksale wechseln, so versetzt dies in eine angenehme Spannung, zumal bei einem merkwürdigen Ausgange[3]).

Man wird mich nicht der Schmeichelei beschuldigen, wenn ich den Wunsch äußere, nun eben von dir gepriesen zu werden. Ich setze voraus, daß es auch zur Vermehrung deines Ruhmes beitragen wird[4]). So wollte Alexander vor allen von Apelles gemalt und von Lysippus in Statuen abgebildet sein. Berühmte Männer sind nicht weniger berühmt, wenn man sie auch nicht abbildet, wie das Beispiel des Agesilaus beweist. Indessen möchte ich lieber in deinen Schriften als in anderen genannt werden. Denn nicht nur würde dein Geist mir zustatten kommen, wie [701] Timoleon durch Timaeus und Themistokles durch Herodot verherrlicht ist, sondern auch das Ansehen, welches du als Staatsmann besitzest, und mir wäre der Vorzug beschieden, um welchen Alexander den Achilles beneidete[5]).

Wirst du verhindert, so schreibe ich vielleicht selbst. In solchen Werken ist man aber genötigt, sich mit einiger Zurückhaltung zu loben, und man übergeht, was Tadel verdient; auch findet die Erzählung weniger Glauben[6]). Dies wird vermieden, wenn du meine Bitte mir gewährst[7]). Ich werde dir dann über alle Ereignisse schriftliche Nachrichten[8]) zugehen lassen“[9]).

Lucceius versprach[10]). Er erhielt im folgenden Jahre eine Schrift durch Attikus[11]). Dieser mußte ihn mehrmals erinnern[12]). Indessen war er nie ernstlich entschlossen, wie es scheint, sich mit der Sache zu befassen; wenigstens findet sich nirgends eine Spur, daß er über Cicero schrieb, mit welchem er gleichwohl auch später in einer freundschaftlichen Verbindung stand[13]).

---

[1]) § 3. — [2]) § 4. — [3]) § 5. — [4]) § 6. — [5]) § 7. — [6]) § 8. — [7]) § 9. — [8]) Die eigenen Werke über sein Konsulat. Oben S. 597. — [9]) § 10. — [10]) ad Att. IV 6, 4. — [11]) ad Att. IV 11, 2. — [12]) ad Att. IV 6, 4. 9, 2. — [13]) ad fam. V 13. 14. 15.

Aussöhnung zwischen Clodius und Pompeius

Dem Konsular wurde in dieser Zeit fast jede Hoffnung vereitelt. Er begehrte für den Augenblick nichts als Ruhe und glaubte, daß nach seiner Versöhnung mit Caesar ihn niemand belästigen werde. Es fügte sich anders. Bald nach ihm war auch Pompeius wieder in Rom. Ein Vertrag in Luka, in Caesars Winterlager, sicherte ihm und Crassus für das nächste Jahr das Konsulat[1]). Clodius erriet, was anfangs geheim bleiben sollte. Als Konsul konnte Pompeius ihm zu dem Gelde verhelfen, welches ihm während seines Tribunats in Byzanz und in Asien für seine Dienste versprochen war, und jener bedurfte vielleicht seines Beistandes gegen die Optimaten. Sie wurden Freunde, und Cicero erhielt als Anhänger des Triumvirs einen verhaßten Gefährten[2]).

Ärgeres folgte. Die Haruspices deuteten ein Anzeichen, und Clodius deutete ihre Antwort: man verachte das Heilige; Cicero erbaue sich ein Haus an einem Orte, welcher der Göttin Libertas geweiht sei[3]). Die beiden Gegner fanden sich in der Kurie und wetteiferten bei der Beratung über eine Angelegenheit der Ritter, in Schmähungen und Drohungen einander zu überbieten[4]).

[702]

de haruspicum responso 56

Am anderen Tage verbreitete sich Cicero über das Gutachten der Seher, um zu beweisen, daß die Götter nicht wegen seines Baues, sondern wegen der Verbrechen des Clodius und anderer ruchloser Menschen zürnten[5]). Man erlaubte ihm, den Bau fortzusetzen.

Bald nachher wurde aber die Geduld des Senats durch neue Händel erprobt. Cicero nahm mit Hilfe einer Bande die Tafeln, auf welche das Gesetz des Clodius über seine Verbannung und andere aus der Zeit seines Tribunats eingegraben waren[6]), aus dem Kapitol. Dies führte zu einem heftigen Streit[7]), auch mit M. Cato. Eins jener Gesetze hatte ihm aufgegeben, den König Ptolemaeus in Cypern zu entthronen. Er war kürzlich zurückgekommen und konnte nicht wünschen, daß man seine Sendung für nichtig und das Geschäft für einen Raub erklärte[8]). Cicero beunruhigte es nicht; nur Clodius beschäftigte ihn. Nach der Angabe eines Scholiasten verfolgte er ihn auch in einer Schmähschrift unter dem Namen des Tribunen L. Racilius[9]). Dieser, ein Freund des Cicero und des Lentulus Spinther, war jetzt Tribun[10]). Wahrscheinlich wurde er von Clodius, dem Ädilen, nicht nur in Reden vor dem Volke, sondern auch in einem amtlichen Anschlage, *edictum*, angegriffen, weil er versucht hatte, seine Wahl zu hinter-

---

[1]) III² 240. — [2]) Vor dem Streite über die Anzeichen. de har. resp. 51. II² 275 u. 280, 2. — [3]) II² 276, 1. — [4]) II² 276. — [5]) II² 276—279. Über die Echtheit dieser Rede s. ⟨die umfangreiche Literatur bei Teuffel-Schwabe GdRL 1890 I⁵ § 179, 31 und Schanz GdRL 1909 I³ 2 § 143.⟩ — [6]) II² 220. — [7]) II² 279. — [8]) II² 227. III² 249f. — [9]) *Edictum L. Racilii tribuni pl.* (Schol. Bob. Planc. 77 S. 146 Hildebrandt). — [10]) ad Q. fr. II 1, 3. ad fam. I 7, 2. Planc. 77.

treiben[1]). Er erwiderte es mit einem Archilochischen Edikt voll Salz und Lauge von Ciceros Hand, wie Bibulus als Konsul auf ähnliche Art sich an seinem Kollegen Caesar rächte[2]).

In solchen Umtrieben lag zugleich ein Ableiter für Ciceros Zorn über seine Abhängigkeit. Diese wurde immer größer und trat immer deutlicher hervor. Bei der Verbindung zwischen Pompeius und Clodius war es ihm erwünscht, daß er Caesar durch ein Unterpfand seiner Ergebenheit besänftigt hatte. In den gallischen Lagern wurde auch sein Schicksal entschieden. Nach [703] der glänzenden Versammlung der angesehensten Männer von allen Parteien in Luka, wo sie und selbst die anderen Triumvirn sich um Gunstbezeugungen des Prokonsuls bewarben, konnte er nicht mehr darüber in Zweifel sein. Nun bot sich die Gelegenheit, dem Manne, vor welchem er zitterte, nicht nur wie früher zu schmeicheln, sondern ihn auch von neuem zu verpflichten. Caesar forderte infolge seines Vertrages mit Pompeius und Crassus in Luka Sold vom Staate[3]). Er brauchte das Geld nicht; Rom sollte ihm aber ersetzen, was er zur Bestechung der Optimaten verwendete, und den ohnehin armen Schatz[4]) erschöpfen.

Caesar erhält unter Ciceros Mitwirkung Sold und 10 Legaten 56

Im vorigen Jahre bewirkte besonders Cicero, daß man ihm ein Dankfest von ungewöhnlicher Dauer beschloß[5]). Jetzt stimmte er nicht nur für die Bewilligung des Soldes und für die seltene Auszeichnung, daß man dem Prokonsul zehn Legaten zugestand, deren größere Zahl den Rang und das Ansehen eines Feldherrn erhöhte, sondern er kämpfte auch „im Interesse der Republik“ gegen jeden Widerspruch[6]) und schrieb dann an Lentulus Spinther, ohne seines Anteils an den Verfügungen zu gedenken: „Wie es um die Republik steht? Die größte Uneinigkeit, aber ein ungleicher Kampf. Die Bürger, welche durch Waffen, Reichtum und Einfluß viel vermögen, scheinen mir durch die Torheit und die Unbeständigkeit der Gegner so sehr gefördert zu sein, daß sie ihnen nun auch an Ansehen überlegen sind. So haben sie unter dem Einspruch einiger wenigen durch den Senat erreicht, was sie ohne einen Aufruhr nicht einmal durch das Volk erreichen zu können glaubten. Denn man hat Caesar Sold und zehn Legaten beschlossen. Ich erwähne dies nur kurz, weil ein solcher Zustand der Republik mir keine Freude gewährt“[7]).

Auch in den gerichtlichen Reden Ciceros aus dieser Zeit ist eine Beziehung auf die Herrscher, welche er noch mehr gewinnen, oder auf Clodius, den er demütigen wollte, soweit wir von ihrem Inhalte unterrichtet sind, nicht zu verkennen. Ungesucht fanden sich Veranlassungen, öffentlich aufzutreten. Während seines Exils

---

1) II² 269. — 2) III² 192. — 3) III² 240. — 4) ad Q. fr. II 5, 1: ⟨*inopia pecuniae.*⟩ — 5) III² 236. — 6) de prov. cons. 28. III² 247. — 7) ad fam. I 7, 10.

[704] hatten viele für ihn gewirkt. Sie rechneten auf ihn, wenn sie angeklagt wurden, und er gab ihren Bitten gern Gehör; es füllte sein Haus und brachte ihn bei dem Volke in Erinnerung. Vor der Gefahr, bei den Ausfällen gegen andere Feinde nicht auch die Triumvirn zu treffen, sicherte ihn seine Gewandtheit.

pro M. Cispio 56

So erscheint M. Cispius[1]) als sein Klient. Er verband sich im J. 57 mit seinem Kollegen, dem Tribunen Fabricius, als das Volk eine Rogation über die Rückkehr des Konsulars bestätigen sollte, und wurde mit ihm vom Markte vertrieben[2]). Man belangte ihn nach dem Tribunat, ohne Zweifel auf Anstiften des Clodius, bei dem Prätor Cn. Domitius Calvinus[3]), weil er das Amt erkauft habe[4]). Cicero hatte früher in einem Prozesse gegen ihn gesprochen[5]), jetzt verteidigte er ihn. Er weinte sogar[6]). Wie auch sonst sollte das Verdienst, welches der Beklagte sich um ihn und in ihm um das Vaterland erwarb, die Schuld tilgen. Dennoch wurde Cispius verurteilt[7]).

pro Atratino? 56

Die Rede für L. Sempronius Atratinus⟨!⟩[8]), den Vater, welchen M. Caelius Rufus wegen Wahlumtriebe[9]) vor Gericht zog[10]), hatte einen günstigeren Erfolg[11]).

Caelius erneuerte die Klage[12]), und um so leichter gewann Clodia, seine von ihm verlassene Buhlerin, die Gemahlin des Metellus Celer cos. 60, L. Atratinus, den Sohn, mit ihrem Bruder P. Clodius, mit Herennius und Balbus ihn zu beschuldigen, daß er Gewalt verübt und ihr nachgestellt habe.

pro Caelio 56

Obgleich er selbst sich zu rechtfertigen suchte, so verteidigten ihn doch M. Crassus und Cicero. Diesem verblieb wieder die Schlußrede, welche zu entscheiden pflegte, wenn die Richter nicht bestochen waren. Er warnte oft vor Anklagen, weil das Volk sie nicht liebte; dem Verbrecher durchhelfen brachte Gunst, und demgemäß handelte auch er. Aber er vermied nur den Schein. Während er den einen Arm über den Klienten ausstreckte, ihn zu beschützen, schwang er mit dem anderen die Geißel gegen seine eigenen Feinde. So auch jetzt. Es gehörte zur Sache, daß er Clodius und dessen Schwester ohne alle Schonung auf dem Markte

---

[1]) II^2 243. ⟨Münzer bei Pauly-Wissowa RE III 2 S. 2589.⟩ — [2]) Sest. 76. — [3]) III^2 4. — [4]) Schol. Bob. zu Planc. 75 S. 144 Hildebrandt. — [5]) post red. in sen. 21: ⟨*in privato iudicio.*⟩ Planc. 76. — [6]) Planc. 76: ⟨*mihi lacrimulam Cispiani iudicii obiectas.*⟩ — [7]) Planc. 75: ⟨*„nihil in Cispio profecisti“.*⟩ — [8]) ⟨Nach Münzer, Hermes 1909 XLIV S. 135—142, ist dieser Vater des L. Sempronius Atratinus cos. 34 kein anderer als L. Calpurnius Bestia aed. pl. 59, der wegen Amtserschleichung angeklagt und am 11. Febr. 56 von Cicero verteidigt wurde (II^2 79 Nr. 30). „Vermutlich hat der Vater den Sohn in ein anderes Geschlecht zur Adoption gegeben“ (Münzer S. 141 a. E.). Die Ehreninschrlft von Hypata nennt den Sohn Λεύκιον Σεμπρόνιον Βηστία υἱὸν Ἀτρατῖνον (Lolling, Athen. Mitteil. 1879 IV S. 217).⟩ — [9]) Cael. 16: ⟨*de ambitu.*⟩ 76. 78. — [10]) Cael. 1. 7: *meum erga te* (L. Atratinus d. J.) *parentemque tuum beneficium tueri debeo.* — [11]) Cael. 56. 76. 78. — [12]) Cael. 1. 7. 16. 56. 76: ⟨*de ambitu . . . . absolutum insequitur, revocat.*⟩ 78. ⟨Vgl.⟩ II^2 316, 1. 348, 7.

zur Schau stellte und Richter und Volk von ihren geheimsten [705] und schändlichsten Verirrungen unterhielt.

Caelius wurde freigesprochen[1]).

§ 60.

Der Streit um die Konsularprovinzen 56

Den Prokonsul in Gallien berührte dieser Rechtshandel nicht. Crassus war auf der Seite des Beklagten und mittelbar auch Pompeius, der Freund des Clodius, da sein Günstling L. Lucceius für ihn aussagte[2]). In dieser Hinsicht brauchte Cicero nichts zu fürchten, und bald fügte es sich so glücklich, daß er zugleich Caesar seinen Diensteifer betätigen und sich an den beiden Menschen rächen konnte, welche er nebst Clodius am meisten haßte. Dem Vertrage von Luka gemäß, dessen Inhalt vorerst in Rom ein Geheimnis war, sollte man Caesar seine Provinzen nach dem Ablauf der fünf Jahre[3]) auf ebensoviele verlängern[4]) oder bis zu der Zeit, wo er zum Angriff auf Pompeius und die Aristokratie hinlänglich erstarkt sein würde. Dies erreichte er im J. 55 durch das Trebonische⟨!⟩ Gesetz[5]).

Cicero brach die Bahn. Ohne zu wissen, wie man sich in Luka geeinigt hatte, konnte er doch nicht daran zweifeln, daß Caesar den Ruhm, Gallien erobert zu haben, nicht mit einem anderen teilen mochte. Eine Verwendung für ihn in einer so wichtigen Angelegenheit mußte von größerer Wirkung sein als eine Lobschrift oder die Bewilligung des Soldes. Obgleich dem Prokonsul die Statthalterschaft durch einen Volks- und Senatsbeschluß bis zum Ende⟨!⟩ des J. 54 übertragen war[6]), glaubten die Optimaten ihn früher abrufen und wegen der Willkür im Konsulat und in Gallien anklagen und verbannen zu können[7]). Wenn der Senat vor der Ernennung der Konsuln für das J. 55 ihre Provinzen bestimmte, so war er nach dem Gesetze des jüngeren Gracchus in seinem Rechte[8]); nur konnte von den beiden Gallien nicht die Rede sein. Aber eben diese wollte man den künftigen Konsuln überweisen, wie von selbst erhellt, nicht Pompeius und Crassus.

Durch einen Antrag des Konsuls Cn. Lentulus Marcellinus[9]) wurde die Beratung in der Kurie eingeleitet. Man kannte ihn [706]

---

[1]) S. d. Genauere II² 315—318 u. 348. — [2]) Cael. 54. — [3]) III² 198. — [4]) ⟨Ein Endtermin wurde in Luka, wie es scheint, nicht festgesetzt, sondern vielmehr bestimmt, daß über die Wiederbesetzung der gallischen Statthalterschaft vor dem 1. März 50 im Senat nicht verhandelt werden dürfe (Hirschfeld, Beitr. z. alt. Gesch. 1904 IV 84). Tatsächlich kam das bei den z. Zt. geltenden Vorschriften für die Besetzung der Provinzen einer Verlängerung bis zum 1. Jan. 48 gleich.⟩ — [5]) ⟨Nicht Trebonius war der Urheber des betreffenden Gesetzes, sondern die Konsuln Pompeius und Crassus. III² 219, 9.⟩ — [6]) ⟨Vielmehr bis zum 1. März 54. III² 256, 6.⟩ — [7]) III² 371. — [8]) Sall. Jug. 27, 3. Cic. de prov. cons. 3. de dom. 24. ⟨Mommsen St.R. II³ 218, 1.⟩ — [9]) II² 341.

als eine Stütze der Aristokratie. Nach seiner Absicht sollte man im vorigen Jahre Clodius anklagen, seine Bewerbung um die Ädilität dadurch vereiteln[1]) und Caesars Ackergesetz mit den übrigen aufheben[2]). Als Konsul suchte er zu verhindern, daß Ptolemaeus Auletes durch Pompeius hergestellt[3]) und Gabinius ein Dankfest beschlossen wurde[4]). Es war daher nicht zweifelhaft, mit welchen Wünschen er die Sitzung des Senats eröffnete. Cicero hatte sich ihm und seiner Partei bereits verdächtig gemacht; um so weniger fragte er ihn zuerst, für jenen eine schmerzliche, aber schon gewohnte Erfahrung[5]). Die Abstimmung betraf vier Provinzen, unter welchen man für die künftigen Konsuln wählen sollte: Mazedonien, Syrien, welche die Freunde des Clodius, Piso und Gabinius, verwalteten, und die beiden Gallien[6]). In dem Antrage des Marcellinus war darauf hingedeutet, daß man mindestens das diesseitige Gallien Caesar entziehen müsse[7]); er verdankte es dem Volke, und es schien ratsam, es einem anderen zu geben und damit den Senat wieder in seine Rechte einzusetzen. Ein Konsular forderte auch das jenseitige[8]), ein zweiter wie Marcellinus das diesseitige[9]), ein dritter das jenseitige nebst Syrien oder Mazedonien[10]) und P. Servilius Isauricus diese östlichen Provinzen[11]).

de provinciis consularibus Ende Mai 56[14])

Dann sprach Cicero. Sein Gutachten ist in mehr als einer Hinsicht ein Seitenstück zu der Rede für die Manilische Rogation[12]). „Es gewährt mir eine nicht geringe Freude, daß es für den Staat ebenso ersprießlich wie meinem Schmerze angemessen ist, wenn ich mich für Syrien und Mazedonien erkläre, und daß ein so angesehener Mann wie Servilius sich bereits in demselben Sinne geäußert hat[13]). Er fühlte sich gedrungen, gegen Gabinius und Piso, die Ungeheuer, die Zerstörer der Republik, aus anderen Gründen und besonders wegen ihres Frevels gegen mich eine Rüge auszusprechen. Wie muß ich dann wohl gegen sie gesinnt [707] sein? Doch ich werde meine Meinung sagen, ohne mich vom Schmerz oder vom Zorn leiten zu lassen[15]). Jene erhielten die Provinzen zum Lohn für den Umsturz der Republik[16]). Sie haben Rom mehr Unheil zugefügt, als Hannibal ihm anwünschen konnte[17]). Jetzt aber nur von ihrer Statthalterschaft!

Piso u. Gabinius sind zurückzurufen

Mazedonien war beruhigt; unter Pisos Verwaltung wird es von den Barbaren gemißhandelt[17]), und unser Heer ist auf-

---

1) II² 269. — 2) III² 237 a. E. — 3) II² 460. — 4) III² 45. — 5) Oben S. 582. — 6) de prov. cons. 3. — 7) de prov. cons. 39. — 8) de prov. cons. 17: ⟨*duas Gallias qui decernit.*⟩ — 9) de prov. cons. 36. — 10) de prov. cons. 17: ⟨*alteram Galliam et aut Syriam aut Macedoniam.*⟩ 36: ⟨*ulteriorem Galliam cum Syria.*⟩ — 11) de prov. cons. 1. — 12) Gell. III 16, 19. XV 5, 5. — 13) § 1. — 14) ⟨Die Rede wurde nach dem 15. Mai 56 gehalten (§ 14. 15. 25. ad Q. fr. II 6, 1); nach der gewöhnlichen Annahme Ende Mai, nach Lange RA III² 331 erst Anfang Juni.⟩ — 15) § 2. — 16) § 3: ⟨*pro perversae rei publicae praemiis;* vgl.⟩ II² 219 u. 229. — 17) § 4.

gerieben[1]). Dem Prokonsul ist es gleichgültig, füllt er nur durch Erpressungen und Gewalttätigkeiten seinen Schatz[2]). Ich schweige von seiner empörenden Rechtspflege, von seinen Morden und Ausschweifungen[3]). Byzanz, eine freie Stadt, und ganz Griechenland verloren durch dich, Caesoninus Calventius[4]) einen großen Teil ihrer Kunstwerke[5]). Von dem scheußlichsten Tribunen erkauftest du bei dem Schiffbruche Roms die Befugnis, gegen einen Senatsbeschluß, gegen ein Gesetz deines Schwiegersohnes[6]) freien Völkern in Schuldsachen zum Richter dich aufzudrängen[7]). Nicht von der Person rede ich, nur von der Provinz; ich übergehe daher seine Frechheit und Grausamkeit, seine geheimen Ausschweifungen, die er durch eine gerunzelte Stirn und einen finsteren Blick zu verbergen sucht[8]). Ihn wollt ihr nicht durch einen anderen ersetzen?

Oder soll Semiramis[9]) länger im Osten bleiben? Schon auf der Reise in die Provinz ließ sich euer Konsul von Ariobarzanes zum Morde dingen. Sogleich nach seiner Ankunft in Syrien wurden die Reiter vernichtet und die besten Kohorten niedergehauen. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf Verträge mit Tyrannen, welche zahlen sollten, auf Plünderung und Mord. Hat er doch das Heer in Schlachtordnung gestellt und mit ausgestreckter Rechten nicht die Soldaten zur Tapferkeit ermahnt, sondern ausgerufen, jetzt wie früher sei ihm alles feil[10]). Die unglücklichen Staatspächter — ihr Unglück trifft auch mich, da ich große Verpflichtungen gegen sie habe[11]) — sind den Juden [708] und Syrern preisgegeben. Nie hat er ihre Prozesse entschieden; ihre Pachtverträge hat er für nichtig erklärt und sie selbst von den Städten ausgeschlossen, wo er verweilte[12]). Sollen wir zugeben, daß sie gänzlich zugrunde gehen?[13])

Sollen wir diese beiden Menschen, die Pest der Bundesgenossen[14]), das Verderben der Soldaten, den Ruin der Pächter, die Verwüster der Provinzen, die Schandflecken des Reiches nicht zurückrufen? Es war ja schon im vorigen Jahre eure Absicht; ihr wurdet nur behindert[15]). Doch sind sie noch härter gestraft. Der Senat hat den Berichten des Gabinius nicht geglaubt und ihm das Dankfest verweigert[16]). Der andere zieht es vor, nicht zu berichten; entweder ist er selbst so klug, oder seine Griechen

---

[1]) § 5. II^2 55. — [2]) § 5. II^2 56. — [3]) § 6. — [4]) Piso: II^2 51, 8. — [5]) § 7. — [6]) Caesars. Über das betreffende Gesetz, die Lex Julia *de pecuniis repetundis*, s. III^2 196. — [7]) § 7. Pis. 37. Dirksen, Versuche zur Kritik des römischen Rechts, S. 146. — [8]) § 8. II^2 63, 8. — [9]) Gabinius. — [10]) § 9. — [11]) § 10. Sie bildeten seine Wache im Kampfe mit Catilina (oben S. 518) und scharten sich um ihn zur Zeit seiner Verbannung (II^2 209), wodurch sie Gabinius' Unwillen erregten (II^2 210). — [12]) § 10. — [13]) § 12. — [14]) ⟨§ 13: *has duplices pestes sociorum.*⟩ Nach Ciceros Sprachgebrauch: der Provinzialen. — [15]) § 13. Auf Anstiften des Pompeius durch tribunizischen Einspruch. — [16]) § 14. ⟨Am 15. Mai 56:⟩ III^2 45.

haben ihn gründlicher unterwiesen, oder er hat klügere Freunde[1]. Wenn ein so scheußliches Ungeheuer wie Gabinius Freunde haben kann, so trösten sie sich mit dem Schicksale des T. Albucius, welcher sich auch vergebens um ein Dankfest bewarb. Der Fall war aber von ganz anderer Art. Jener focht als. Proprätor in Sardinien mit einer einzigen Hilfskohorte gegen Räuber in Fellen, nicht mit einem konsularischen Heere gegen die zahlreichsten Völker in Syrien; und der leichtsinnige Grieche nahm sich selbst, was er begehrte, er hielt auf der Insel einen Triumph[2].

Wählt man die beiden Gallien für die künftigen Konsuln, so bleiben sowohl Gabinius als Piso in ihren Provinzen. Entscheidet man sich für das eine Gallien und für Syrien oder Mazedonien, so bleibt Gabinius oder Piso; ihre Verschuldung ist dieselbe und ihr Los verschieden[3]. Ihre Provinzen sollen also prätorische werden, sagt der, welcher dies vorgeschlagen hat, damit sogleich andere sie übernehmen. Dann kann ein Tribun Einspruch tun, nicht aber, wenn wir nach dem — Sempronischen — Gesetze verfahren. Ein ganzes Jahr wird vergehen, wenn es nicht geschieht, ehe die Not der Provinzialen und die Straflosigkeit der Verbrecher endigt[4].

[709]

Caesar muß in Gallien bleiben

Wären diese aber auch die rechtschaffensten Männer, so müßte man gleichwohl Caesar noch keinen Nachfolger schicken[5]. Mein vertrauter Freund[6] hat mich soeben mit der Bemerkung unterbrochen, ich dürfe Gabinius nicht mehr zürnen als Caesar, denn dieser sei der Urheber des Sturmes, vor welchem ich habe weichen müssen. Mich bestimmt die Rücksicht auf das allgemeine Wohl, nicht mein Schmerz[5]. So half Tiberius Gracchus, der Vater, er allein unter allen Tribunen, dem L. Scipio, obgleich er sein Feind und der Feind seines Bruders Africanus war; er erklärte, man solle Scipio nicht an den Ort führen, wohin man die gefangenen Feldherren nach seinem Triumphe geführt habe[7]. Die Gegner des Marius, weit entfernt, ihm Gallien zu entziehen, beschlossen ihm wegen des dortigen Krieges diese Prozinz außer der Ordnung[8].

Jetzt hat Caesar einen sehr bedeutenden Krieg in Gallien fast beendigt. Schickt man ihm einen Nachfolger, so ist zu fürchten, daß der Kampf sich erneuert[9]. Wer wird mich mit Recht tadeln, wenn ich der Republik wegen meine Feindschaft

---

[1]) § 14. — [2]) § 15. Im J. 105. Albucius war in seiner Jugend in Athen gewesen und bekannte sich zu den Lehren des Epikur (Cic. Brut. 102. 131). Er wurde später wegen jenes Vergehens verbannt (Pis. 92) und lebte nun wieder in Athen (Tusc. V 108). — [3]) § 17. — [4]) § 17. — [5]) § 18. — [6]) § 18. Nach § 21 der andere Konsul dieses Jahres, L. Marcius Philippus. — [7]) § 18. L. Scipio Asiaticus, welcher Antiochus d. Gr. besiegte, wurde nebst seinem Bruder auf Anstiften des Cato Censorius beschuldigt, Geld des Königs unterschlagen zu haben. Oben S. 119. — [8]) § 19. Liv. per. 67: *propter metum Cimbrici belli.* — [9]) § 19.

vergesse? M. Lepidus versöhnte sich mit seinem heftigsten Gegner, M. Fulvius, an dem Tage, an welchem er mit ihm die Zensur übernahm, um das Amt in Einigkeit mit ihm zu verwalten[1]). Hat nicht in einem gleichen Zeitpunkte dein Vater, Philippus, seinen Feinden die Hand zum Frieden geboten, weil die Rücksicht auf den Staat es forderte?[2]) Gab es eine größere Feindschaft als zwischen den Lukullus und Servilius? Die wackeren Männer sind aus demselben Grunde Freunde geworden[3]). Und wie? Versöhnte sich nicht auch der Konsul Q. Metellus Nepos mit mir im Tempel des Juppiter, während ich abwesend war?[4])

Kann ich der Feind des Mannes sein, durch welchen ich [710] täglich von neuen Völkern und Gegenden höre?[5]) Seid überzeugt, mein Inneres glüht von unglaublicher Liebe zum Vaterlande, und sie ist es auch, die mich Caesar wieder zuführt[6]). Die Menschen mögen denken, was sie wollen; es ist mir unmöglich, dem nicht gewogen zu sein, der sich um den Staat verdient macht[7]). Warum sollte dieser, für welchen ich Männer bekriegt habe, die in peinlichen Klagen meiner Verteidigung ihre Freisprechung verdankten[8]), mich nicht auch bei Feindschaften besänftigen können? Warum haßte ich Clodius, als weil ich glaubte, er werde dem Vaterlande verderblich werden?[9]) Ich bekenne, daß ich einst in den Angelegenheiten des Reiches anderer Meinung war als Caesar und gleicher Meinung mit euch. Auch jetzt bin ich mit euch einverstanden wie früher, denn ihr habt Caesar ein Dankfest ohne Beispiel bewilligt[10]). Warum sollte ich noch jemanden erwarten, der mich mit ihm versöhnt? Der Senat hat mich mit ihm versöhnt. Euch folge ich, ihr Senatoren, euch gehorche ich[11]). Solange Caesars Unternehmungen nicht euren ganzen Beifall hatten, schloß auch ich mich weniger an ihn an; seit ihr anders denkt, teile ich nicht nur eure Ansichten, sondern ich lobe sie auch[10]).

Wie nur gerade mein Verfahren in dieser Sache befremden kann, da ich doch schon früher vieles beantragt habe, mehr, um den Mann zu ehren, als weil es das Wohl des Staates erforderte. Ich beantragte ein Dankfest von fünfzehn Tagen. Für den Staat und für die unsterblichen Götter hätte eine geringere Zahl genügt[12]). Auch Pompeius, welchem nach dem Mithridatischen

---

[1]) § 20. Im J. 179. I^2 3 Nr. 9. Oben S. 129. — [2]) § 21. L. Marcius Philippus cos. 91 mit Sex. Julius Caesar (III^2 689 Nr. 23) und Zensor im J. 86 (II^2 159, 10). — [3]) § 22. IV^2 134. Cicero zitiert die Geschichte, wie Ev. Matth. 4, 6 die Bibel zitiert wird. — [4]) § 22. Nepos verschob die Rache wie Cicero an Caesars Ermordung: „Warum habe ich nicht an dem Mahle teilnehmen können!“ II^2 243. 244, 5. — [5]) § 22. — [6]) § 23. — [7]) § 24. In dem Briefe an Lentulus wurden andere Gründe angegeben. ad fam. I 9, 10. — [8]) Catilina. Oben S. 436. — [9]) § 24. Warum fand sich nicht ein Senator, der diesen unverschämten Lügner und Heuchler im Namen und zur Ehre der Wahrheit zum Schweigen brachte? — [10]) § 25. — [11]) § 25. Als es galt, sich vor Attikus zu rechtfertigen, schrieb er ihm, ich habe nichts getan als deinen Rat befolgt. Oben S. 681. — [12]) § 26. III^2 236.

Kriege unter meinem Konsulat und auf meinen Vorschlag ein zehntägiges[1]) ⟨und später[2]), ebenfalls auf meinen Vorschlag[3]), ein zwölftägiges⟩[4]) Dankfest beschlossen war, gab hocherzig seine Zustimmung[5]).

[711] Als der Senat vor kurzem über den Sold für Caesars Heer verhandelte, war ich nicht nur selbst für den Antrag, sondern ich suchte auch zu bewirken, daß er von euch genehmigt wurde. Die Beute genügte zur Unterhaltung der Truppen; nach meiner Meinung durfte man aber nicht aus Sparsamkeit den Glanz des Sieges vermindern. Deshalb stimmte ich auch für die zehn Legaten[6]).

Bei dem allen hörte man mich schweigend an; bei dem Vortrage über die Provinzen werde ich unterbrochen. War es früher meine Absicht, den Mann auszuzeichnen, so denke ich jetzt an nichts anderes als an den Krieg und an den Nutzen der Republik. Nur um dieser sein Werk vollendet zu übergeben, wünscht Caesar länger in der Provinz zu bleiben. Fesseln ihn etwa das rauhe

---

Die beiden Dankfeste des Pompeius 63/62

[1]) de prov. cons. 27: ⟨*ego, quo consule referente primum decem dierum est supplicatio decreta Cn. Pompeio Mithridate interfecto et confecto Mithridatico bello* u. dazu Sternkopf, Rhein. Mus. 1892 XLVII S. 468—472.⟩ — [2]) ⟨Etwa im März des J. 62 (Sternkopf S. 470).⟩ — [3]) de prov. cons. 27: ⟨*mihi enim estis adsensi.*⟩ — [4]) ⟨So⟩ Cic. de prov. cons. 27 ⟨nach der handschriftlichen Überlieferung: *eiusdem Pompei litteris recitatis, confectis omnibus maritimis terrestribusque bellis supplicationem dierum duodecim decrevistis.* Cicero war damals nicht mehr im Amt (ebenda: *cuius sententia . . . . consularis*). Drumann unterscheidet die beiden Dankfeste nicht; er kennt nur ein zehntägiges vom Ende des J. 63. Der Grund seines Irrtums liegt in dem Mißverständnis des Textes bei Cic. de prov. cons. 27; *duplicata est supplicatio* kann nicht heißen: *duplicatus est numerus dierum supplicationis*, sondern nur: das Dankfest wurde verdoppelt; d. h., es wurde nicht statt eines fünftägigen ein zehntägiges beschlossen, sondern statt eines zwei (Sternkopf S. 469).

Damit erledigt sich die Bemerkung Drumanns zu Cic. de prov. cons. 27: „*primum decem dierum supplicatio decreta.* Auch im folgenden ist *supplicationem dierum decem*, nicht *duodecim* zu lesen. Denn Cicero spricht hier nicht von einem andern Dankfeste zu Ehren des Pompeius, wie Garatoni meint. Es erhellt schon aus dem Übergange *mihi enim estis adsensi* und noch weit mehr aus der Geschichte. Nach dem Kriege mit Mithridates kämpfte Pompeius nur noch gegen Caesar. Handelt es sich also entschieden an beiden Stellen um dasselbe Fest, so ist die Lesart *duodecim* auch mit den Worten *primum duplicata est supplicatio consularis* nicht zu vereinigen. Vorher dauerte das Fest nach glänzenden Feldzügen höchstens vier oder fünf Tage, z. B. im J. 197 nach den Siegen über die Gallier und über Philippus (Liv. XXXII 31, 6. XXXIII 24, 4). Kein alter Schriftsteller erzählt, daß man Marius ein sechstägiges beschlossen habe, wie die Ausleger zur Unterstützung der falschen Lesart annehmen.“⟩ — [5]) § 27. — [6]) § 28. Nach § 25 war er nur *comes* und *laudator sententiae vestrae.* § 28 wird gesagt: *non decrevi solum, sed etiam, ut vos decerneretis, laboravi; multa dissentientibus respondi. — Actum est de decem legatis, quos alii omnino non dabant, alii exempla quaerebant, alii tempus differebant, alii sine ullis verborum ornamentis dabant. In ea quoque re sic sum locutus* usw. Die *patres conscripti* waren also nicht anderen Sinnes geworden, wie Cicero ihnen § 25 bemerklich macht: ⟨*mentes vestras voluntatesque mutastis.*⟩ III² 247.

Land und die wilden Bewohner? Hat er bei seiner Rückkehr in das Vaterland irgend etwas zu fürchten? Das Volk, welches ihn entsendet, oder den Senat, der ihm Ehren beschlossen hat?[1]) Ihn erwarten Triumph und Glückwünsche, die höchste Auszeichnung durch den Senat, der Dank der Ritter[2]), die Liebe des Volkes[3]). Wenn er es nun vorzieht, den Krieg in Gallien zu beendigen, weil es dem Staate nützt, wie soll ich als Senator handeln, dessen Pflicht es wäre, für den Staat zu sorgen, auch wenn jener andere Wünsche hätte?[4])

Bei der Verfügung über die Provinzen müssen wir auf einen dauernden Frieden bedacht sein[5]). Wir verdanken es Pompeius, daß das ganze Meer vom Ozean bis zu der äußersten Küste des Pontus einem sicheren und geschlossenen Hafen gleicht[6]) und die Provinz Asien, früher die Grenze des Reiches, jetzt von drei neuen Provinzen umgeben ist[7]). [712]

Die Eroberung Galliens bedarf noch der Sicherung

In Gallien haben unsere Feldherren bisher nur die Angriffe zurückgewiesen[8]). Selbst Marius vermochte nicht mehr, und Pomptinus begnügte sich, den Aufstand der Allobroger zu unterdrücken[9]). Caesar handelt nach einem anderen Plan. Er glaubt, man müsse ganz Gallien erobern. Und er hat es ausgeführt! Wir gebieten in einem Lande, wo wir sonst kaum einen Fußpfad besaßen[10]). Es ist aber notwendig, daß dieser Zustand Festigkeit gewinnt, und dies dürfen wir nur von Caesar hoffen, welchem das Glück seine glänzendsten Gaben verliehen hat[11]).

Man kann es daher nicht billigen, wenn ein sehr angesehener Mann für das jenseitige und ein anderer für das diesseitige Gallien und für Syrien stimmt. Der erstere hemmt die Entwicklung der Dinge, deren ich soeben gedachte, und genehmigt ein Gesetz, welches er doch nicht anerkennt, während er den Senatsbeschluß aufhebt, gegen welchen kein Einspruch gilt[12]). Der zweite nimmt Rücksicht auf den gallischen Krieg; er achtet auch das Gesetz, obgleich er es nicht für gültig hält, denn er bestimmt die Zeit der Nachfolge[13]). So aber wird einer der künftigen Konsuln ein Jahr ohne Provinz sein und auch dann nicht vor dem ersten

---

[1]) § 29. ⟨S. aber⟩ III^2 371. — [2]) ⟨Für die im J. 59 ihnen zuteil gewordene Unterstützung:⟩ III^2 192f. — [3]) § 29. — [4]) § 30. ad fam. XVI 11, 3: *(Pompeius) Caesarem sero coepit timere.* Im J. 50 ad Att. VII 7, 6: *annorum decem imperium ⟨est⟩ ita latum. Placet igitur etiam me expulsum . . . . Sed horum omnium fons unus est; imbecillo resistendum fuit et id erat facile.* ⟨Zum Text vgl. III^2 722, 3.⟩ — [5]) § 30. — [6]) § 31. Übertreibung. IV^2 426. — [7]) § 31. — [8]) § 32. ⟨Über die Feldzüge der Römer in Gallien vgl.⟩ III^2 205—208. — [9]) § 32. — [10]) § 33. — [11]) § 35. — [12]) § 36. Beide forderten Syrien, wie aus der Bemerkung über Piso § 38 sich ergibt. Cicero spricht von dem Vatinischen Gesetze, wodurch der Prokonsul das cisalpinische Gallien erhielt; der Senat fügte das transalpinische hinzu. III^2 198. — [13]) § 37. Sie sollte erst am Ende der fünf Jahre stattfinden, für welche Caesar durch das Vatinische Gesetz zum Prokonsul des diesseitigen Galliens ernannt war.

März sie übernehmen[1]). Ferner bleibt nach beiden Gutachten [713] Piso in der Provinz[2]). Was auch die Ursache sein mag, Dankbarkeit oder Klugheit, ihr habt Caesar hoch geehrt. Mancher wendet sich fast notgedrungen von dem Senat zu der Menge; wenn er dann seine Blicke wieder auf die Kurie richtet, so muß man ihm entgegenkommen[3]). Der wackere Konsul — Marcellinus — fürchtet, man werde das diesseitige Gallien wieder gegen unsern Willen vergeben, wenn wir jetzt nicht zugunsten der künftigen Konsuln darüber verfügen[4]). Obgleich ein solcher Schlag mir nicht gleichgültig sein könnte, so halte ich es doch auch für sehr bedenklich, angesehene und mächtige Männer zurückzuweisen, wenn sie sich dem Senat nähern[5]). Selbst als Caesars größter Feind würde ich der Republik wegen nicht anders urteilen[6]).

Ciceros Verhältnis zu Caesar

Doch um nicht so oft unterbrochen oder schweigend getadelt zu werden, will ich einiges über meine Verhältnisse zu Caesar bemerken[6]). Ich sage nichts von seinem vertrauten Umgange mit mir, meinem Bruder und meinem Verwandten C. Varro[7]) in unserer Jugend. Als ich mich gänzlich den öffentlichen Geschäften widmete, bestand bei verschiedenen Ansichten doch unsere Freundschaft[6]). Er wünschte in seinem Konsulat, daß ich an der Verwaltung teilnähme. Hatte diese nicht durchaus meinen Beifall, so freute mich doch die Äußerung seines Wohlwollens[8]). Ich

---

Die Befristung der gallischen Statthalterschaft

[1]) Vor dem 1. März des J. 54 nach Ciceros Darstellung. Er berechnet das Jahr von 59 oder von Caesars Konsulat und den Monat, nicht einmal genau, von 58, in welchem jener noch einige Zeit vor Rom verweilte ⟨!⟩. Wurden aber die beiden Gallien 59 angewiesen, so begann die Statthalterschaft doch erst im nächsten Jahre. Auch Cicero erwartete im Sommer 50 seinen Nachfolger in Kilikien, weil er hier im Sommer 51 angelangt war, nicht am Tage seiner Ernennung zum Prokonsul. Caesars Statthalterschaft zählte vom 1. Januar 58 ⟨!⟩, wie Cicero an unserer Stelle vom 1. Januar spricht, und dauerte bis zum letzten Dezember 54 ⟨!⟩. Daß er aus eigenem Entschluß vor den Toren der Stadt zögerte, ehe er nach Gallien abging, weil Cicero sich zuvor entfernen sollte, kommt nicht in Betracht. Ein Konsul des J. 55 konnte also erst im Anfange des J. 53 ein Gallien übernehmen, wenn man es ihm bestimmte und Caesar nicht vor der Zeit abrief. ⟨Das Verweilen Caesars vor den Toren der Hauptstadt im Frühjahr 58 hat mit der Frage der Befristung der gallischen Statthalterschaft nichts zu tun. Die im Vatinischen Gesetz festgelegte Frist lief unter Zugrundelegung des Imperienjahres vom 1. März 59 — 1. März 54. Tatsächlich durfte Caesar allerdings darauf rechnen, bis zum letzten Dezember 54 Prokonsul zu bleiben, da bei dem System der Erstreckung des Imperiums erst aus den Beamten des Jahres 54 der oder die künftigen Statthalter Galliens genommen werden konnten. Mommsen, Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat S. 40.⟩ — [2]) § 38. Die Konsulare, deren Ansichten berichtigt werden, schonten den Prokonsul von Mazedonien als Caesars Schwiegervater. Cicero hatte bereits erklärt, er sei wegen der Verbindung mit Clodius ebenso strafbar wie Gabinius, und da es dem Schwiegersohn zustatten kam, wenn man ihn abrief, so durfte man es schon wagen. — [3]) § 38. — [4]) § 39. Marcellinus fürchtete, das Volk werde abermals darüber entscheiden, wohl gar wieder dem jetzigen Statthalter es verleihen, die Rechte des Senats sich anmaßen. Eine sehr gegründete Besorgnis, zumal da Cicero durch diese Rede es nach Kräften beförderte. — [5]) § 39. — [6]) § 40. — [7]) C. Visellius Varro. Oben S. 228. — [8]) § 41. ad Att. II 3, 4.

sollte unter den Fünf sein, welche sein Ackergesetz vollzogen[1]), nebst zwei anderen Konsularen[2]) in die engste Verbindung mit ihm treten. Und auch eine Legation trug er mir an[3]). Dies alles [714] habe ich abgelehnt. Der Günstling des Volkes konnte mich gegen meine Feinde beschützen; ich wollte euch und mir nicht untreu werden, aber ich verkannte die freundliche Gesinnung nicht, mit welcher Caesar mich seinem Schwiegersohne, einem der ersten im Staate, an die Seite stellte[4]). Mein Feind[5]) wurde durch ihn Plebejer; sei es, daß Caesar mir zürnte, weil er nicht einmal durch Gunstbezeugungen mich gewinnen konnte, oder weil er sich erbitten ließ[6]). Er hatte nicht die Absicht, mich zu kränken, denn er ersuchte mich, ebenfalls ohne Erfolg, sein Legat zu werden[7]).

So tadelt man vielleicht meinen Stolz mehr als ihn, weil er in mir einen Freund verletzte[7]). Siehe, nun brach der Sturm herein: Caesar schreckte der Gedanke, daß man seine Gesetze und Verfügungen aufheben werde; alle Gutgesinnten zitterten; Rom hatte frevelhafte, habsüchtige, dürftige und verwegene Konsuln. Half Caesar mir nicht, so war er nicht dazu verpflichtet; gab er mich preis, so sorgte er wohl für sich selbst; wurde ich sogar von ihm angefeindet, so ist der Freundschaft Eintrag geschehen. Wenn aber derselbe Mann meine Rettung wollte[8]), als ihr euch nach mir sehntet wie nach einem geliebten Sohne, wenn ich seinen Schwiegersohn selbst als Zeugen aufrufen kann, wenn Pompeius mir für seine Gesinnung und ihm für die meinige bürgt, soll ich dann nicht die traurige Zwischenzeit vergessen?[9])

Ich bin ein dankbarer Mensch. Nicht bloß große Wohltaten machen Eindruck auf mich, sondern auch Zeichen der Liebe von geringerem Belange. Die braven Männer, welchen ich nicht zugemutet habe, daß sie meine Leiden teilen, mögen mir nicht zumuten, daß ich ihre Feindschaften teile, zumal da sie zugeben, daß ich die Anordnungen, die ich früher weder angriff noch verteidigte[10]), jetzt mit Recht verteidigen könne[11]). Sehr angesehene Männer behaupten, die Julischen Gesetze seien nicht auf eine verfassungsmäßige Art gegeben[12]); aber dieselben sagten, bei meiner [715] Ächtung sei nichts gegen die Auspizien unternommen[13]). Wenn sie in einer schlechten Sache nicht nach der Befugnis fragen, so mögen sie mir erlauben, in einer guten nicht darüber zu grübeln,

[1]) ⟨Vgl.⟩ II^2 198. — [2]) Pompeius und Crassus: III^2 189. — [3]) § 41: ⟨*mihi legationem . . . . detulit.*⟩ II^2 198. III^2 201. — [4]) § 41. — [5]) Clodius. II^2 191. — [6]) § 42: ⟨*traduxit ad plebem inimicum meum sive iratus mihi . . . sive exoratus.*⟩ — [7]) § 42. — [8]) § 43: ⟨*si idem ille tu n me salrum esse voluit.*⟩ Nicht unbedingt. II^2 238, 4. — [9]) § 43. — [10]) § 44. S. aber II^2 191, 3. III^2 238. — [11]) Dieses Recht hatte er schon vorher geltend gemacht. Wer einem Bürger Ehren beschließt (III^2 237, 3. 247, 5), der billigt seine Handlungen. — [12]) § 45 Mit Verachtung der Auspizien: III^2 188. — [13]) § 45. Es bezieht sich auf M. Cato. II^2 191 a. E. 227.

zumal da sie mitunter nur von den Auspizien sprachen und die Gesetze genehmigten[1]).

Und endlich ist noch dies zu beachten: wäre auch Feindschaft zwischen mir und Caesar, so müßte ich doch jetzt der Republik wegen sie vergessen. Wir sind aber nicht Feinde; die vermeintliche Beleidigung ist durch eine Wohltat getilgt. Es wird mir sehr gleichgültig sein, wenn Leute, die gegen euren Willen meinen Feind beschützten, nicht mit mir zufrieden sind, oder wenn anderen meine Versöhnung mit ihrem Feinde mißfällt, während sie kein Bedenken trugen, mit dem meinigen, der zugleich der ihrige war, sich zu versöhnen"[2]).

Erfolg der Rede *de prov. cons.* Ende Mai 56

Nicht alle wurden durch Ciceros Rede überzeugt; am wenigsten Crassus, welcher bei einer nachdrücklichen Verwendung für Gabinius ihm — wohl wegen seiner Verstellung und Rachsucht — Vorwürfe machte[3]). Er antwortete mit gleicher Bitterkeit, und der Streit wurde um so heftiger, da sie sich schon früher gehaßt hatten[4]). Cicero erreichte seine Absicht nur zum Teil; denn daß man keinen Nachfolger Caesars ernannte, was er in einem Briefe an Lentulus Spinther kurz, aber als bedauerlich erwähnt[5]), war für ihn bloß ein Mittel zu einem höheren Zweck. Auch Gabinius blieb in seiner Provinz[6]). Indessen gewährte es doch einigen Trost, daß Piso bei der Nachricht, Mazedonien sei eine prätorische Provinz geworden und Q. Ancharius[7]) werde ihn ersetzen, er allein müsse einem anderen weichen, fast leblos zur Erde sank[8]).

Über die Provinzen der künftigen Konsuln wurde jetzt nichts beschlossen[9]).

[716] *pro Balbo* 56[10])

Wie auch die Optimaten dem Abtrünnigen zürnten, so konnten sie ihn doch nicht mit Fug der Feigheit beschuldigen, da sie nach seinem Beispiele nur die Günstlinge und Diener der Triumvirn angriffen. Auch zeigten sie sich nicht klüger als Cicero, denn sie bereiteten jenen nur neue Triumphe und verschafften Cicero die Gelegenheit, den mächtigen Freunden seinen Eifer noch mehr zu betätigen. L. Cornelius Balbus der Ältere, ein Gaditaner, erhielt unter der Vermittelung des Pompeius das römische Bürger-

---

[1]) § 46. Auch Cato beschwor das Julische Ackergesetz: III[2] 189. — [2]) § 47. — [3]) ad fam. I 9, 20. — [4]) Seit der Manilischen Rogation (IV[2] 94 Anm. 6. 97, 3. 101. 436 Anm. 4), der Catilinarischen Verschwörung (IV[2] 98 a. E. Oben S. 517), Ciceros Exil (IV[2] 101) und Pompeius' Aufsicht über die Zufuhr (IV[2] 101, 10). — [5]) ad fam. I 7, 10: ⟨*quod ego ad te brevius scribo, quia me status hic rei publicae non delectat.*⟩ Dagegen Balb. 61: *harum ego sententiarum et princeps et auctor fui.* — [6]) Pis. 88: ⟨*quod Gabinio non succederetur.*⟩ — [7]) Volkstribun 59 und für Bibulus gegen Caesar: III[2] 180 a. E. 188, 5. — [8]) Pis. 88: ⟨*Macedonia praetoria nuntiata . . . . . exsanguis et mortuus concidisti.*⟩ — [9]) III[2] 254. — [10]) Daß diese Rede später gehalten wurde als die vorige, erhellt aus § 56; daß Cicero seinen Klienten haßte und verachtete, aus ad Att. VII 3, 11. 7, 6.

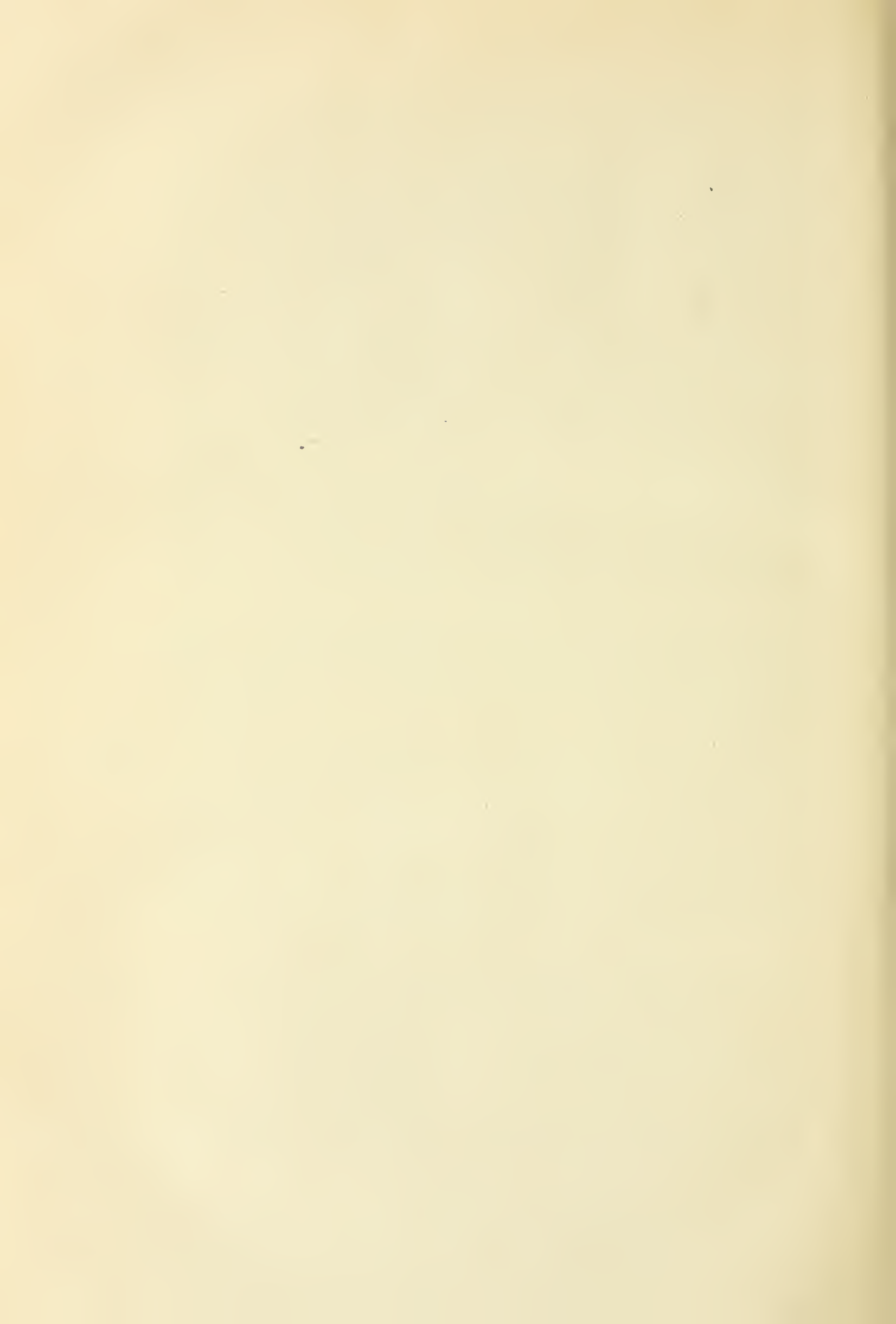
Zerwürfnis mit Crassus

recht[1]) und wußte mit der größten Gewandtheit sich auch bei Caesar einzuschmeicheln[2]). Er erschien jetzt vor Gericht, weil ein gedungener Ankläger behauptete, er sei nicht römischer Bürger. Auf die Bitte des Pompeius, welcher selbst nebst Crassus für ihn auftrat und mit glücklichem Erfolge, verteidigte ihn auch Cicero[3]), oder er sprach vielmehr für den unvergleichlichen Helden Pompeius, welcher ihm ebenfalls Verbindliches sagte[4]).

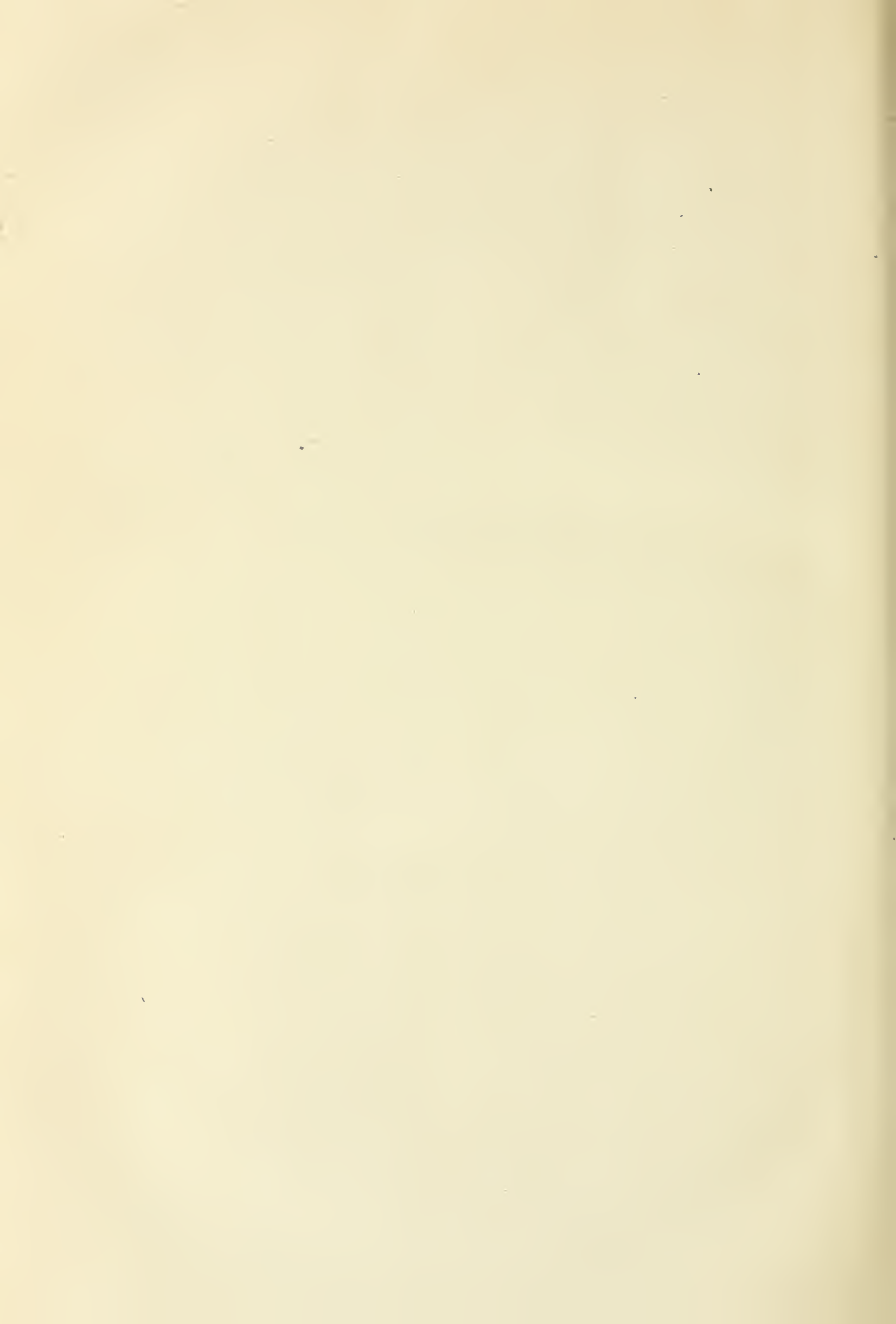
Den Patronen des Balbus fehlte der Scharfblick, für sich selbst die rechte Stellung zu finden. Cicero, der Aristokrat, ließ sich von den Feinden der Aristokratie ins Schlepptau nehmen, weil er lieber mit Verleugnung der Ehre, Pflicht und Würde auf dem stürmischen Meere des öffentlichen Lebens umhertreiben als im sicheren Hafen der Wissenschaften sich bergen wollte. Pompeius, durch Abkunft, Neigung und seine ganze Eigentümlichkeit Aristokrat, erkaufte mit Crassus durch Zugeständnisse anderer Art in Luka von dem Haupte der Volkspartei die Erlaubnis, im nächsten Jahre Konsul zu sein[5]), statt mit dem Senat sich gegen Caesar zu verbinden. Die beiden Kandidaten meldeten sich zu spät und fürchteten den Widerstand des Konsuls Marcellinus; sie bewirkten aber durch die Tribunen C. Cato und Nonius Sufenas, daß die Wahl der höheren Beamten in diesem Jahre unterblieb[6]).

---

[1]) II^2 512. — [2]) II^3 513. — [3]) II^2 515. — [4]) Balb. 2. 5. 8—17. 59. ⟨Die Bemerkung⟩ de leg. II 6 ⟨gehört nicht in diesen Zusammenhang. Hier handelt es sich um ein gemeinsames Eintreten des Pompeius und Cicero *pro Ampio* in einem Prozeß, den T. Ampius Balbus tr. pl. 63 „jedenfalls vor dem Bürgerkriege" zu bestehen hatte (Klebs bei Pauly-Wissowa RE I 2, 1979).⟩ — [5]) III^2 240. — [6]) III^2 20. 246. 251. 283.



Zusätze



Die Echtheit der Reden gegen Catilina
(Drumann)

1. Die zweite Rede gegen Catilina

Man hat die zweite Catilinarische Rede wie die beiden folgenden für unecht [470] erklärt. Schon 1802 schrieb Eichstädt, eine der vier müsse die höhere Kritik beschäftigen (Jen. L. Z. 1802 Nr. 220), und Wolf äußerte, eine der mittleren sei verdächtig; ob aus Überzeugung, konnte nur er wissen. Indessen hat man nun mehrere Untersuchungen der Art, namentlich von Zimmermann, Bloch, Cludius, Ahrens, Paldamus und Orelli. Dieser verwirft die drei letzten Reden, und da Cicero selbst sie ad Att. II 1, 3 unter seinen konsularischen aufführt, so ist auch die betreffende Stelle des Briefes von fremder Hand, wahrscheinlich von derselben, welche die Reden geschmiedet hat, von Tiro, dem Freigelassenen des Konsuls (Orelli, Cic. orat. select. XV S. 176f.).

Tiro, welchen sein Patron mehr als einmal den treuesten und tüchtigsten Gehilfen bei seinen Studien nennt — man sehe u. a. ad Att. VII 5, 2. ad fam. XVI 4, 3. 10, 2; vgl. Gell. XIII 9, 1. XV 6. 2 — schrieb ein so barbarisches Latein [471] und war in der Geschichte seiner Zeit, seines ehemaligen Herrn so unerfahren, daß die Kritik des 19. Jahrhunderts ihn bei jedem dritten Worte mit absurd und inept abzufertigen genötigt ist. Schlagenderes kann gegen diese Kritik, Stärkeres für die Echtheit der Reden nicht gesagt werden, als wenn man es auch nur möglich oder wahrscheinlich findet, daß Tiro der Verfasser sei. Doch Orelli selbst wird die Sache bedenklich; er meint dann wieder, der Pseudo-Cicero sei ein Rhetor, und nennt übrigens Cludius und Ahrens.

Der Geschichtschreiber bedarf eines eigenen Urteils über die Quellen, aus welchen er schöpft. Es war meine Absicht, die Gründe, nach welchen ich nicht nur diese Reden, sondern auch die übrigen, die Markland, Wolf u. a. angefochten haben, für echt halte, in diesem Buche niederzulegen. Teils aber sind gelehrte Männer mir zuvorgekommen, teils hat sich der Stoff so sehr gesammelt, daß ich ihn nicht in ein Werk aufnehmen kann, dessen Umfang schon weit größer ist, als er nach dem ursprünglichen Plane sein sollte. Auch machen viele Beweise, welche gesucht und gefunden werden, wenn man auf das Zeugnis eines berühmten Kritikers oder selbständig die Unechtheit einer Schrift voraussetzt, durch ihre Schwäche jede andere Bemühung überflüssig; die wichtigsten sind entweder im vorigen, besonders in der Geschichte des P. Clodius, besprochen, oder sie werden hier am gehörigen Orte in Betracht kommen.

Eine lange Reihe von Jahren habe ich im täglichen Verkehr mit Cicero in sein ganzes Wesen mich hineinzudenken und hineinzufühlen versucht und das unnachahmliche Gepräge seines Geistes und Charakters in Form und Inhalt der fraglichen Reden wieder erkannt, wenn ich auch zugeben muß, daß sie wie alle Werke des Altertums durch Abschreiber und Ausleger im einzelnen hin und wieder verändert sind.

Damit ist nun freilich nichts entschieden, obgleich es befremdet, daß bei dem so gar schlechten Latein und den unzähligen Absurditäten in den angeblichen Schulübungen ein einigermaßen aufmerksamer Leser des Cicero nicht sogleich ahnt, dieser sei nicht ihr Urheber, wie man etwa auf den ersten Blick sich sagt, der „spanische Krieg“ sei nicht von Caesar geschrieben. Liegt darin allerdings kein Beweis für die Echtheit, so haben doch in vielen Jahrhunderten Bessere als ich diese ebenfalls nicht bezweifelt, und zwar Grammatiker, Sprachgelehrte, zu welchen ich nicht gehöre, bis dann in der neueren Zeit einige ausgezeichnete Philologen anderer Meinung waren, in betreff der Catilinarischen Reden vielleicht nur von einem gewissen Takt,

einem dunklen Gefühl geleitet oder um Gärung in die Masse zu bringen; wenigstens haben sie ihre Gründe nie mitgeteilt, während man doch sonst über ihre Entdeckungen befriedigenden Aufschluß erhielt.

Nachlässigkeiten im Stil Ciceros

Dem Nicht-Philologen, der im Sachlichen kein Hindernls sieht, welches sich nicht beseitigen ließe, und über das Sprachliche als das erste und nächste belehrt sein will, kann jenes lange Schweigen der Männer von Fach nicht als ganz gleichgültig erscheinen, und ebensowenig kann es ihm entgehen, daß seit dem Anfange des Streites eine große Verschiedenheit der Ansichten über echte und insbesondere über Ciceronianische Latinität sich kundgegeben hat. Der eine sagt, dies ist schlechtes [472] Latein, der andere verteidigt es:

Petere iter: Planc. 96; Ernesti: Qualis forma dicendi! Garatoni: Vides, quanta sit in hoc loco verborum profusio, ex qua tamen nihil demendum est, cum omnia sint optima. — Adiectio verbi petere nihil habet absurdi.

Liberatur Milo non eo consilio profectus esse: Milon. 47; nach Ernesti eine locutio insolens, nach Heumann und Garatoni ex praegnantium verborum usu sehr gut zu erklären.

Stuprare pulvinar: de har. resp. 33; formula ab auctore — declamatore — excogitata (Markl.). Gesner widerlegt ihn, und Wolf schweigt.

An anderen Stellen verraten ἅπαξ λεγόμενα den Deklamator. Der Gegner zeigt, daß die Wörter auch sonst bei Cicero vorkommen und, wäre es nicht, doch nichts daraus folgen würde, als daß jener nur einmal Gelegenheit hatte, sich derselben zu bedienen, wie man in der Schrift über den Staat, die noch von niemandem angegriffen sei, mehrere Ausdrücke der Art nachweisen könne. *Sullaturire* und *proscripturire* ad Att. IX 10, 6. Quintil. VIII 3, 32 u. 6, 32, *Appietas* und *Lentulitas* ad fam. III 7, 5 sind auch ἅπαξ λεγόμενα, die Briefe aber, worin sich diese Wortformen finden, um nichts weniger von Ciceros Hand.

Auch übrigens möchte der Laie zuweilen glauben, man habe vielmehr willkürlich abgesprochen als gründlich bewiesen. *Hi sunt homines ex iis coloniis, quas Sulla . . . quas ego . . . sed tamen ii sunt coloni, qui . . . Hi dum*: Cat. II 20; Cludius S. 38: *Vides, ut iste omnia praenominibus coniungat.* Aber Verr. IV 122 liest man in einem Satze: *de qua . . . quam . . . quam . . . quae* und, sofern das Mißtönende gerügt wird, Verr. IV 106: *natas esse has in ⟨iis⟩ locis deas . . . et repertas.* Milon. 30: *vi victa vis.* 31: *insidias factas . . . factum . . . factae*, nach Ernesti eine *neglegentia grata. Ne poena capitis cum pecunia coniungatur*: de dom. 45; Wolf: Quam inepte dictum sit, etiam Ernest. vidit, cui refellendo Garatonius nihil ex bono scriptore simile affere potuit. S. aber Liv. XXIII 14, 3 u. XXVI 3, 7. *Prodicta die:* de dom. 45; nach Wolf gegen den Sprachgebrauch. S. aber die Stellen II² 220, 10.

Der Laie fragt sich, ob denn Nachlässigkeiten im Stil bei Cicero so unerhört seien, daß eine Rede, worin sie sich finden, nicht von ihm verfaßt sein könne. Cicero, der seine Reden selten las (Planc. 74: ⟨*oratio, quae propter rei magnitudinem dicta de scripto est*⟩), hielt sie nicht so, wie er sie nachher niederschrieb. Wären seine Vorträge aufgezeichnet und auf uns gekommen, wie Asconius S. 36 K.-S. und Quintilian IV 3, 17 den Vortrag für Milo noch kannten, so würde ungeachtet seiner Gewandtheit und Fertigkeit der Unterschied zwischen ihnen und den schriftlich verfaßten sich bemerklich machen, zumal wenn etwa Furcht oder körperliche Erschöpfung den Fluß der Worte gehemmt hatte (Plut. Cic. 35, 3). Sagt er doch selbst von einer geschriebenen Rede, welche Feindschaft fürchten ließ, man könne wegen des vernachlässigten Stils vielleicht behaupten, sie sei ihm fremd (ad Att. III 12, 2).

Im allgemeinen sind die Sprachkenner darüber einig, daß er bei dem Streben nach Wohllaut, Fülle und Rundung selbst in den Schriften, an welchen der meiste Fleiß ersichtlich ist, mitunter gegen die höheren Gesetze der Redekunst verstieß, [473] und man kann hinzufügen, auch gegen die strengen Regeln der Logik, wie leicht erhellt, wenn man manchen Reden das Kolorit nimmt und nur die Zeichnung übrig bleibt. In dem, was einmal bekannt gemacht war, änderte er ungern (ad Att. XIII 20, 2); doch geschah es zuweilen, und es entstanden dadurch verschiedene Ausgaben

(ad Att. I 13, 5. XII 6, 3). Der eine vermißte dann, was der andere gelesen hatte, z. B. in der Rede für Flaccus; man sprach aber nicht sofort von einem untergeschobenen Machwerke (Macrob. sat. II 1, 13). Schon zu seiner Zeit wurden ferner lateinische Bücher sehr fehlerhaft abgeschrieben, worüber er sich gegen seinen Bruder beklagt (ad Q. fr. III 5 u. 6, 6), und zum Teil traf dieses Schicksal auch die seinigen. Nicht alle übergab er den geübten Sklaven des Attikus.

Später als man die gute Latinität nicht mehr genau kannte, mußte es noch weit mehr der Fall sein, und nun kamen die Ausleger mit ihren Änderungen hinzu und mit Anmerkungen, welche sich in den Text einschlichen. Abschreiber und Dolmetscher tragen die Schuld, wenn in Reden, die für echt gelten, die Kritik nachhelfen muß; bei den anderen beweisen ihre Sünden, daß das Ganze von einem Rhetor stammt, und die untadelhaften Stellen bestätigen es, denn diese hat man aus den echten verlorenen oder aus den übrigen entlehnt, um mit mehr Sicherheit zu täuschen. So schließen Markland und Wolf sehr oft und auch andere wie Cludius S. 16 zu Cic. Cat. II Kap. 3 u. S. 47 zu Kap. 12. Vgl. die ernste Warnung bei Madvig, Opusc. Acad.[2], ⟨Kopenhagen 1887, S. 155⟩, und bei Eichstädt, Specim. tert. de orat. Catilin. S. 14.

Sind nun im Sprachlichen noch nicht alle Zweifel gehoben und die angeblichen Deklamationen von Männern verteidigt, von welchen anzunehmen ist, daß auch ihnen weder Kenntnis der Latinität noch Scharfsinn abgeht, so darf der Historiker um so mehr auf das Sachliche einiges Gewicht legen. Sehr mit Recht wird dies in den Kreis der Untersuchung hineingezogen. Ein anderes ist es, ob man ruhig und unbefangen geprüft hat. Es bekundet sich wohl nicht überall, weniger wegen Mangel an Sachkenntnis, als weil man ihn bei dem Verf. der aus dem Kanon verwiesenen Rede voraussetzt.

Nur einiges möge berührt werden! P. red. in sen. 34: *mecum leges . . . . . mecum etiam frugum ubertas . . . . afuerunt.* Hier ergreift Markl. den Betrüger auf der Tat. S. II[2] 256, 11. Die *montani* bei Cic. de dom. 74 sind nach der Meinung desselben Kritikers *gens ipsius declamatoris ingenio creata.* S. Gesner z. d. St. und II[2] 206, 8. De har. resp. 13: *pontifices de mea domo . . . iudicasse. Postero die frequentissimus senatus.* Wolf: *similem diligentiam admirati sumus ad or. in sen. 26. Hic autem designandus erat dies, a quo ille posterus numeraretur.* Von seiten der Geschichte ist nichts gegen die Stelle einzuwenden (ad Att. IV 2, 4), und ebensowenig ist die Art der Zeitbestimmung zu tadeln. Wer kann mit Fug Anstoß daran nehmen, wenn jemand von einem Ereignisse gesprochen hat und fortfährt: am folgenden Tage? Vgl. II[2] 265, 6. Es würde nichts gegen die Echtheit der Rede beweisen, wenn der Verfasser die Zeit nicht so deutlich angegeben hätte. Cicero läßt sich in dieser Hinsicht oft gehen; auch, um mit dem Ausdruck zu wechseln oder auf eine zierliche oder witzige Art zum umschreiben. Eine genaue [474] chronologische Bezeichnung ist dann eine erwünschte Zugabe (ad Att. V 13, 1; vgl. II[2] 554).

Verstöße gegen die Geschichte, meint man, können bei Cicero nicht vorkommen; wenn der homo scholasticus sich auch einmal unterrichtet zeigt, so ist es *perquam memorabile* (de har. resp. 12 und dazu Wolf in Beziehung auf den Flamen Dialis. Vgl. III[2] 127). Glaubt man also in einer Rede Falsches zu finden, so ist Cicero nicht der Verfasser. Er gesteht aber selbst, daß er geirrt, einen Verstorbenen als lebend aufgeführt (ad Att. XIII 44, 3) und Eupolis für Aristophanes genannt habe (ad Att. XII 6, 3), und nicht immer wurde er von einem Freunde eines Besseren belehrt. In der Geschichte seines eigenen Vaterlandes, welche er in den öffentlichen Vorträgen oft berühren mußte, hatte er sehr oberflächliche Kenntnisse; leicht konnte er aus Unkunde darin fehlen, und er verbarg es sich nicht (ad Att. XIII 30, 3. 32, 2. 6, 4. XVI 13c, 2). Er entstellte die Dinge auch absichtlich, nicht bloß in gerichtlichen Reden, obgleich vorzugsweise in diesen. Einem Sachwalter, sagt er, muß dieses Mittel gestattet werden (Cluent. 139: *errat vehementer, si quis* usw.; vgl. Brut. 42f.). Nichts ist endlich gewöhnlicher, als daß er den Römern erzählt, was in seiner Abwesenheit geschehen oder ihnen aus anderen Gründen bekannter war als ihm. Erlaubt er es sich auch nur in einem viel geringeren Maße da, wo der

Kritiker einem *nugacissimus scriptor* auf der Spur ist, so muß dieser sich zu den „nugae" bekennen, weil er bei dem Kopieren vergessen hat, mit dem wahren Cicero hinzuzufügen: *vos haec melius scire potestis* (Sest. 72) oder: *quid me attinet dicere? ex vobis audio* (Pis. 36. Wolf zu p. red. in sen. 25; vgl. II² 250, 11).

Dies sind Einzelheiten. Allerdings! Aber das Ganze besteht aus Einzelheiten, und ich könnte sie mit vielen anderen vermehren. Doch genug! Ich ehre die Meinung jedes Gelehrten, welcher nach einem sorgfältigen Studium des Charakters und der sämtlichen Schriften Ciceros irgend eine unter diesen ihm abspricht, und komme darauf zurück, wovon ich ausgegangen bin, daß die Einwürfe gegen die Kritiker, die in den früher erschienenen Teilen meines Buches enthalten sind oder sich hier und im folgenden finden, mich nur gegen den Tadel sichern sollen, daß ich die von ihnen nicht anerkannten Reden ohne Untersuchung als Quellen benutzt habe. Die zweite Catilinarische, um welche es sich hier zunächst handelt, bedarf bis dahin keiner Verteidigung. Glaubt jemand, daß auch nur einigermaßen Haltbares gegen sie vorgebracht sei, so mag er es mir bezeichnen; ohne eine solche Veranlassung kann ich mich nicht entschließen, mit meinen mir vorliegenden Gegenbemerkungen dem Leser lästig zu werden.

2. Die vierte Rede gegen Catilina

[512] Die Echtheit der vierten Catilinarischen Rede ist mir nie zweifelhaft gewesen und meine Überzeugung durch die Angriffe von Ahrens 1832 u. 1837, von Orelli (oben S. 701) und anderen nicht erschüttert. Indessen bin ich auch mit Schnitzer, Kolster, Hinrichs und mit den übrigen Gelehrten nicht durchaus einverstanden, welche die Rede entweder in besonderen Schriften oder in kritischen Blättern verteidigt haben. Wer zu viel beweist, schadet der Sache, obwohl der gleiche Fehler des anderen Teils dazu verleiten kann. Es liegt mir fern, Männern von anerkannter Tüchtigkeit gegenüber mit lächerlichem Dünkel mir das Schiedsrichteramt anzumaßen; ich will mich nur darüber auslassen, warum ich die angefochtene Rede als Urkunde benutzte.

Unter allen Gründen, welche Ahrens vorbringt, scheint mir nur einer, und zwar ein äußerer, bedeutend zu sein, den er selbst in seiner ersten Schrift nicht so sehr hervorhebt wie in der zweiten (Oratio quarta in Catil. S. 152: Sallustius, in cuius fide iam tota disputatio nostra acquiescet usw. Quaestiones non Tullianae S. 13: veniendum ad eum locum, qui omnium est gravissimus quemque fundamentum commentationis feci). Cicero schreibt im J. 45 an Attikus XII 21, 1: *me autem hic laudat* — M. Brutus in seinem „Cato" (V² 31) — *quod rettulerim, non quod patefecerim*, quod *cohortatus sim, quod denique ante quam consulerem ipse iudicaverim.* Mit Recht verwirft Ahrens, Quaest. 14, die Ergänzung bei Schnitzer S. 23: *ante quam „Catonem" consulerem.* Schon vor dem 5. Dezember sprach Cicero im Senat und vor dem Volke mit großer Heftigkeit gegen Catilina und gegen [513] dessen Mitschuldige; er bedrohte sie mit der härtesten Strafe, wenn sie nicht ruhten, und schilderte die Gefahren aller Stände in Rom (oben S. 523). Folglich ermahnte und richtete er, *ante quam consuleret.*

Wollte man so erklären und annehmen, daß er deshalb von Cato gelobt sei (ad Att. XII 21, 1: *quae omnia quia Cato laudibus extulerat in caelum, perscribendaque censuerat; idcirco in eius sententiam est facta discessio*), daß jener ihn nicht bloß wegen seines Verfahrens am 5. Dezember bewunderte, so könnte man noch die Worte *quod patefecerim* für sich anführen. Die Verschwörung wurde am 3. Dezember ans Licht gebracht (oben S. 508), also schon vor dem fünften; dies war entschieden ein älteres Verdienst, dessen Übergehung Cicero in der Schrift des Brutus mißfiel. Ja auch bei dem Zusatz *quod cohortatus sim* dachte er, nach der Stelle zu urteilen, welche er ihm gibt, an eine frühere Zeit; es folgt nun erst: *quod denique ante quam consulerem ipse iudicaverim.*

Wie wenig jenes geleugnet werden kann, so beweisen doch eben die letzten Worte, und sie beweisen in einer solchen Verbindung um so mehr, daß man die Gegner

der vierten Rede nicht widerlegt hat: Cicero richtete schon vor der Umfrage, und zwar, wie der Gegensatz lehrt, unmittelbar vorher, am 5. Dezember mithin, als er im Anfange der Sitzung darauf antrug, über die Bestrafung der Verschworenen zu stimmen. Er durfte dem Senat nicht vorgreifen und nicht auf die Todesstrafe dringen — durch die Furcht vor der eigenen Verantwortlichkeit wurde er ohnehin davon abgeschreckt — der Senat sollte verurteilen. Später, als man ihn wegen seines Verfahrens in Anspruch nahm, kam er immer darauf zurück, er habe nur gehorcht, nur vollzogen. Aber er konnte mit der Gewandtheit, die ihm als Redner und Sachwalter im höchsten Grade eigen war, der Relation eine solche Fassung geben, wenn auch kurz, doch verständlich einen solchen Vortrag halten, daß es jedem deutlich wurde, welche Antwort er wünschte, während er vollkommen unparteiisch zu sein und nur seines Amtes zu walten schien.

Dadurch ermutigte er die Versammlung. Sie sah, weder er noch sie sei gefährdet, wenn sie den Gefangenen das Leben absprach; der Konsul würde weniger kühn sein, hätte er nicht das Volk beschwichtigt, die Banden der Verschworenen unschädlich gemacht und überhaupt seine Maßregeln genommen. Nun erst gaben die Wachen vor dem Tempel volle Zuversicht.

Deshalb nennt Cicero seine Relation Pison. 14 *salutaris* und *diligens*, und da sie sein wichtigster und feierlichster Akt in dieser Sitzung war, so verlangte Cato, daß man in der Urkunde über die Verhandlungen des Tages ihrer gedachte, nicht der Rede, mit welcher Cicero auf einen späteren Anlaß die Abstimmung unterbrach; denn sie war nicht eine Relation, nicht ein Antrag über einen anderen Gegenstand und konnte so wenig wie die Stimmen der einzelnen Senatoren in den Senatsbeschluß aufgenommen werden. Bei diesem wurde das Gutachten des Cato zugrunde gelegt; er ehrte aber den Konsul, und nicht aus Bescheidenheit oder aus Feigheit, um einem anderen die Schuld aufzubürden, wenn man das Todesurteil den Richtern zum Verbrechen machte, sondern weil er von Bewunderung gegen den Mann durchdrungen war, den er vor dem Volke Vater des Vaterlandes nannte, der nach seiner Überzeugung dem Senat die Richtung gegeben hatte, während er selbst nur bewirkte, daß man nach einer Verirrung sich wieder fand. [514]

Dies berechtigt aber nicht zu der Meinung, Cicero habe nur einmal gesprochen, die Rede, welche man jetzt mit dem Namen der vierten Catilinarischen bezeichnet und die nicht die Relation sein kann, weil sie die Gutachten des Silanus und Caesar erwähnt, sei ein Machwerk aus späterer Zeit. An einer dringenden Veranlassung zu einem zweiten Vortrage fehlte es ihm nicht.

Caesar warnte den Senat vor einem Todesurteil; es streite gegen die Gesetze und werde für den Staat und für die Versammlung selbst die bedenklichsten Folgen haben. Er verstand es, auf die Gemüter zu wirken. Seit dem ersten Augenblick seines öffentlichen Lebens hatte er sich der Aristokratie feindlich gezeigt. Man kannte seine Klugheit und seinen Einfluß. Er war der Günstling des Volkes und, wie man glauben mußte, auch mit Pompeius eng verbunden, welchen man mit einem siegreichen Heere erwartete. Die Mittel, es zu ahnden, wenn er nicht gehört wurde, lagen also in seiner Hand. Daß er nur durch vermehrte Volksgunst in seiner eigenen Laufbahn einen neuen Fortschritt machen, die Optimaten in Verlegenheiten stürzen, nicht aber um jeden Preis die Verschworenen retten wollte, wußte man nicht, zumal da viele ihn selbst für schuldig hielten.

Man müßte demnach voraussetzen, wenn sich keine Nachricht darüber fände, daß der Senat, welcher ohnehin in diesen Zeiten stets eine große Feigheit kundgab, von seiner Rede tief ergriffen wurde, und es wird durch die bestimmtesten Zeugnisse bestätigt. Vorher wollten alle wie Silanus; sie waren für die Todesstrafe. Jetzt: *ceteri verbo alius alii varie adsentiebantur* (Sall. 52, 1); *tantum metum iniecit asperiora suadentibus, identidem ostentans, quanta eos in posterum a plebe Romana maneret invidia, ut Decimum Silanum consulem designatum non piguerit sententiam suam interpretatione lenire* (Suet. Caes. 14, 1; ⟨vgl⟩ Plut. Caes. 8, 1. Cato min. 22, 3. Dio XXXVII 36, 2. App. II 6, 21). Sallust. 52, 5 läßt Cato sagen: *expergiscimini aliquando et capessite rem publicam.* § 23: *ubi vos separatim sibi*

quisque consilium capitis, § 35: *facile paterer vos ipsa re corrigi, quoniam verba contemnitis.*

Gleichwohl liest man bei Ahrens, Quaest. S. 10: maximus error Schnitzeri in eo versatur, quod post Caesaris orationem Ciceronis cohortatione opus fuisse existimat. Quod omnium est falsissimum. Accepimus Caesaris sententiam praeter ceteras placuisse senatui, ut eam valde probarent omnesque ante Catonem sequerentur, alios paeniteret severitatis. Itaque unusquisque optime sciebat, quid esset dicendum; sine ulla haesitatione enim Caesari est assensus. Ergo non opus fuit currentes confirmare et cohortari. Eben diese „currentes" mußte man zum Stehen bringen, wieder in die Bahn leiten und ermutigen, weil sonst der Konsul sein Ziel verfehlte. Wenn seine [515] Rede wenig oder nichts vermochte und erst Cato den Sieg über Caesar entschied, so erhellt daraus nur um so mehr, wie sehr die Versammlung erschüttert war. Woher weiß man, daß nicht viele Senatoren ängstlich auf den Konsul blickten, voll Erwartung, ob und wie er die Dinge ins Gleis bringen werde? Nichts lag näher, besonders den Konsuluren und den anderen, welche seine Wünsche teilten und nun fürchteten; den übrigen freilich nicht, insofern sie Caesars Freunde waren oder dadurch, daß sie ihm beistimmten, sich und den Konsul sicher zu stellen hofften. Ahrens, Quaest. S. 10 a. E.: inter gravissima argumenta, quibus orationem non a Cicerone scriptam, sed a veteratore confectam probes, anxietatem senatus, quam ille prae se fert, referas. Haec et omnium scriptorum testimonio refellitur nec rebus gestis comprobatur.

Es zeigt sich also im vorigen kein Hindernis, sondern ein genügender Grund, der Meinung zu sein, daß Cicero den Senat nicht sich selbst überließ, daß er ihn vielmehr für seine Absicht zu gewinnen suchte, aber unter dem Schein, als richte er nicht, weil man ihn eben nie sollte beschuldigen können, er habe auf die Todesstrafe angetragen. Man machte ihm auch in diesem Jahre und später nur den Vorwurf, daß er römische Bürger ohne Urteil und Recht habe töten lassen. Alle Abschnitte der vierten Catilinarischen Rede verraten ihren Zweck. Innerhalb der Schranken, welche das Amt und die Sorge für die eigene Sicherheit zu ehren gebot, dringt der Verfasser mit jedem Worte auf die strengste Ahndung des Verbrechens. Schon in der Relation wurde darauf hingewirkt. In dem zweiten Vortrage geschah es mit größerer Ausführlichkeit und Kunst; deshalb konnte er *oratio* genannt werden (ad Att. II 1, 3). Die Bezeichnung *oratio consularis* berechtigt nicht zu der Annahme, daß diese Stelle sich auf die Relation beziehe, wie Ahrens will (Quaest. S. 8 u. 9); *consulares* sind alle Reden, welche Cicero während seines Konsulats, nicht bloß solche, die er in seiner Eigenschaft als Konsul hielt. Der Ausdruck wird in demselben Briefe von einer gerichtlichen gebraucht.

Ferner bedarf es keines Beweises, daß es dem Konsul gestattet war, in einer Sitzung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zu sprechen, und es wird auch von niemandem geleugnet[1]). Cicero benutzte diese Befugnis, und seine Rede ist die noch vorhandene vierte Catilinarische.

Mag Plut. Cic. 21, 1 über Zweck und Erfolg verkehrt urteilen, so meldet er doch nicht nur, daß der Konsul von neuem einen Vortrag hielt, sondern er deutet auch durch die Bemerkung, jener habe teils Silanus teils Caesar beigestimmt, unverkennbar auf den, welcher vorliegt.

Appian. II 5, 17 u. 6, 21 unterscheidet die Relation und die Rede. Ob Cicero nach seiner Meinung vor oder nach Cato sich erhob, als er zum zweiten Male sprach, ist hier ebenfalls gleichgültig; die Tatsache fand der Grieche in den Quellen, das übrige beruht auf seiner Auffassung.

Cicero sagt selbst Phil. II 119, also nach seinem Vorgehen am 19. September 44 (I^2 145): *si abhinc annos prope viginti hoc ipso in templo (Concordiae) negavi* [516] *posse mortem immaturam esse consulari, quanto verius nunc negabo seni!* Die Zeitangabe und noch mehr die Worte führen auf die 4. Catilinarische Rede § 3, wo man liest: *neque turpis mors forti viro potest accidere neque immatura consulari nec misera sapienti.* Wenn also die ältere Rede unecht ist, so ist es auch die

[1]) ⟨Mommsen St.R. III 942.⟩

jüngere, und wenn in jener *consulari* Anstoß gibt, freilich sehr mit Unrecht (oben S. 525 a. E.), so auch in dieser. Die Gegner verwerfen aber die 2. Philippika keineswegs, sondern sie bedienen sich eines nun schon sehr abgenutzten Mittels, andere Zeugnisse zu entkräften. Auch Quintilian. VI 3, 109 gibt nämlich jene Stelle: *neque gravem mortem accidere viro forti posse nec immaturam consulari neque miseram sapienti;* ferner Seneca suasor. 12: *mors nec immatura consulari nec misera sapienti,* und Dio XLV 46, 4 hat darauf Bezug genommen. Dieser schöpfte nach Ahrens, Orat. IV 37, aus der 2. Philippika, und was Quintilian betrifft: observandum est, locum, in quo verba exstent, indicari nullum, qui fortasse longe alius fuit atque hodie existimatur (S. 40). Doch nicht auch die 2. Philippika, die nur einen Teil der Stelle wiederholt? Dann wäre es ein wunderbarer Zufall, daß Quintilian in dem, was er hinzufügt, die Ausdrücke bis auf einige so wählte wie der Verfasser der 4. Catilinarischen Rede. Dasselbe gilt von Seneca. Auf der anderen Seite hieße es alle Gesetze der Kritik verachten und der Willkür Tür und Tor öffnen, wenn man behauptete, jene Römer hätten eine Stelle, zu welcher Cicero in einer für echt erklärten Rede durch die Anführung der ersten Worte sich bekennt, aus einer Schulübung entnommen.

Aber „bis eo die si verba fecisset (Cicero), id profecto in hac epistola admodum stomachosa (XII 21) minime Atticum celasset, sed verbo monuisset" (Orelli, Orat. sel. XV 241, nach Ahrens, Or. IV 62). Weil also Ciceros einem vertrautesten Freunde, der sein Leben und seine Schriften wie kein anderer kannte, der selbst ein Werk über sein Konsulat verfaßte (oben S. 18) und am 5. Dezember 63 in Rom war (oben S. 16), im J. 45 nicht erzählte, daß er an jenem 5. Dezember nach der Relation eine Rede gehalten habe, ist die Rede nicht gehalten. Haec ita subtiliter demonstravit Ahrens, ut, quomodo eius opinio confutari possit, nequaquam perspiciam (Orelli).

Wie konnte jedoch Brutus glauben, Cato habe zuerst für den Tod gestimmt, wenn die 4. Catilinarische Rede echt ist, in welcher ausdrücklich gesagt wird, der Antrag sei von Silanus ausgegangen (Ahrens, Or. IV 61)?

Es gibt wohl ein Mittel, den Knoten zu lösen, ohne ihn zu zerhauen. Brutus war 63 als ein junger Mann von 22 Jahren (IV² 21) nicht im Senat; er hörte nicht selbst, sonst würde er nicht so leicht vergessen haben. Ciceros Rede las er ohne Zweifel nach ihrer Bekanntmachung (ad Att. II 1, 3); sie wieder zu lesen, als er nach einer langen Reihe von Jahren eine Lobschrift auf Cato entwarf, fühlte er sich nicht veranlaßt. Das allgemeinste glaubte er zu wissen, und übrigens wollte er keine Geschichte der Verschwörung schreiben und nicht Cicero verherrlichen, sondern seinen Oheim; nur was ihn anging, hatte ein Interesse für ihn. Nun fand er, daß [517] der Senatsbeschluß vom 5. Dezember auf dem Gutachten Catos beruhte. Die blinde Ehrfurcht gegen den Verwandten konnte ihn zu der Meinung verleiten, dieser habe nicht bloß nach Caesar, sondern überhaupt zuerst auf die härteste Strafe angetragen und die Mehrzahl sei ihm beigetreten. Vielleicht hatte er die Dinge absichtlich entstellt. Wer unter fremdem Namen Wucher trieb, um sich der Schande zu entziehen (IV² 25), der mochte auch von der Wahrheit abweichen, um einen vergötterten Mann zu feiern. Immer ist der Ausweg der letzte, daß man eine Rede, deren Echtheit zu bezweifeln übrigens kein hinlänglicher Grund sich darbietet, deshalb für das Werk eines Deklamators hält, weil Brutus sie bei dem seinigen nicht verglich.

Das Schweigen des Sallust ist von gar keiner Bedeutung; ich wiederhole nicht, was von anderen, besonders von Hinrichs S. 31 und von mir oben S. 465, darüber gesagt ist. Auch folgt nichts daraus, daß Sueton. Caes. 14 jene Rede nicht erwähnt. Cicero kam mit dem nachmaligen Diktator oft in Berührung; in keinem anderen Falle wird man eine Tatsache in seinem Leben deshalb leugnen, weil das Zeugnis des Sueton, der sich nur gelegentlich mit ihm beschäftigt, sie nicht verbürgt.

Die inneren Gründe, nach welchen die Rede angeblich untergeschoben oder doch nicht von Cicero verfaßt ist, betreffen die Sprache und den Inhalt. Die Sprache hindert nicht, sie als echt anzuerkennen, mögen auch einzelne Wendungen und Ausdrücke befremdlich sein. So urteilen sachkundige Gelehrte. Madvig, Op. Acad.² ⟨1887 S. 155 Anm. 3⟩: hanc orationem fuit nuper qui a Cicerone abiudicandam esse

disputaret iis argumentis, quae non tam singulatim referenda videantur, quam universum genus disputationis quam multa habeat futilia ⟨declara⟩ndum. Vgl. auch Kolster, Dissert. 1839. Wie in anderen Werken Ciceros vermißt man in diesem in einigen Stellen eine strenge Gedankenfolge, einen genauen Zusammenhang und angemessene Übergänge, und nach meiner Meinung mehr, als Hinrichs S. 17 in den Bemerkungen gegen Eichstädt und Schnitzer zugeben mag. Die Ungunst des Schicksals und die Sünden der Abschreiber stempeln es aber nicht sofort zu einer Schulübung.

Bei dem Nachweis der historischen Irrtümer ist der Irrtum anf der Seite der Kritiker (s. oben die Anmerkungen zu der Rede). Vieles übergehe ich und werde es übergehen, weil es schon von anderen erledigt ist oder für den unbefangenen Forscber sich selbst widerlegt. Es ist weder meine Absicht und meine Aufgabe, noch erlaubt es der Raum, hier mehr über diesen Gegenstand zu sagen, als der im vorigen näher bezeichnete Zweck erfordert. Man wird vielleicht einwenden, wie es zu geschehen pflegt, das wichtigste sei nicht beachtet; ich bin aber überzeugt, daß, den Teil der Beweisführung ausgenommen, in welchem der Brief an Attikus XII 21 zugrunde liegt, alles andere ohne Nachteil für Geschichte und Kritik unbeachtet bleiben konnte.

